Handbuch

der

Verfassung, Gerichtsordnung

und

gesammten Verwaltung

der

Pfalz.

[6]

Von

Dr. Siebenpfeiffer.

Fortgesetzt

von

Luttringshausen,

Regierungs-Secretär.

I. Band.

Erstes bis drittes Buch.

Speyer, 1846.

F. C. Neidhard's Buchhandlung.

Buchdruckerei von Daniel Kranzbühler.

Handbuch

der

Verfassung, Gerichtsordnung

und gesammten

Verwaltung

der

Pfalz.

Von

Dr. Siebenpfeiffer.

Fortgesetzt

von

Luttringshausen,

Regierungs-Secretär.

Erstes Buch. Staatsrecht.

Speyer, 1845.

F. C. Neidhard's Buchhandlung.

Buchdruckerei von Daniel Kranzbühler.

Inhaltsanzeige
dieses ersten Buches.

Der Uebereinstimmung mit den primitiven Inhaltsverzeichnissen wegen sind hier auch Rubriken beibehalten worden, wofür keine Nachträge vorhanden sind.

Seite.

Seite.

Erstes Buch.

Staatsrecht.

Erstes Buch.
Staatsrecht.

Erster Abschnitt.
Verfassungsgesetze.

a) Bundesverfassung.

§. 1. Bekanntmachung des Bundesbeschlusses vom 27. October 1831, Amtsbl. № 11 v. J. 1832, p. 162, die gemeinschaftlichen an die Bundesversammlung gerichteten Vorstellungen oder Adressen über öffentliche Angelegenheiten des deutschen Bundes betr.

Ludwig, K.

Nachdem von der deutschen Bundesversammlung in ihrer 36ten Sitzung vom 27. October v. J. in Beziehung auf gemeinschaftliche an dieselbe gerichtete Vorstellungen oder Adressen über öffentliche Angelegenheiten des deutschen Bundes nachstehender Beschluß gefaßt worden ist:

„Da der Bundesversammlung gemeinschaftliche Vorstellungen oder Adressen über öffentliche Angelegenheiten des deutschen Bundes eingereicht worden sind, eine Befugniß hiezu aber in der Bundesverfassung nicht begründet ist, das Sammeln der Unterschriften zu dergleichen Adressen vielmehr nur als ein die Authorität der Bundesregierungen und die öffentliche Ordnung und Ruhe gefährdender Versuch, auf die gemeinsamen Angelegenheiten und Verhältnisse Deutschlands einen ungesetzlichen, mit der Stellung der Unterthanen zu ihren Regierungen und dieser letztern zum Bunde unvereinbaren Einfluß zu üben, anzusehen ist: so erklärt die Bundesversammlung, daß alle dergleichen Adressen als unstatthaft zurückzuweisen sind. Die Bundesregierungen werden diesen Beschluß öffentlich bekannt machen und wegen Beobachtung desselben die geeigneten Verfügungen treffen."

So machen Wir diesen Beschluß mit Wiederholung der bereits in einer anderweitigen Kundmachung vom 16. October 1819 (Allgem. Intelligzbl. vom J. 1819, S. 1045 und 1046, und Amtsblatt des Rheinkreises vom J. 1819, № XIII. p. 159—174) geschehenen Hinweisung auf die in Unserm Königreiche zu beobachtenden Bestimmungen hiedurch zur geeigneten Darnachachtung allgemein bekannt.

München, am 2. Februar 1832.

§. 2. Bekanntmachung des Bundesbeschlusses vom 28. Juni 1832, Amtsbl. № 68, p. 605, die Rechte und Verbindlichkeiten der deutschen Souveraine als Mitglieder des deutschen Bundes, den Landständen gegenüber betr.

Ludwig, K.

I. Da nach dem Art. 57 der Wiener Schlußakte die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereiniget bleiben muß, und der Souverain durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden kann, so ist auch ein deutscher Souverain, als Mitglied des Bundes, zur Verwerfung einer hiemit im Widerspruche stehenden Petition der Stände nicht nur berechtigt, sondern die Verpflichtung zu dieser Verwerfung geht aus dem Zwecke des Bundes hervor.

II. Da gleichfalls nach dem Geiste des eben angeführten Art. 57 der Schlußakte und der hieraus hervorgehenden Folgerung, welche der Art. 58 ausspricht, keinem deutschen Souverain durch die Landstände die zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel verweigert werden dürfen, so werden Fälle, in welchen ständische Versammlungen die Bewilligung der zur Führung der Regierung erforderlichen Steuern auf eine mittelbare oder unmittelbare Weise durch die Durchsetzung anderweiter Wünsche und Anträge bedingen wollten, unter diejenigen Fälle zu zählen seyn, auf welche die Artikel 25 und 26 der Schlußakte in Anwendung gebracht werden müßten.

III. Die innere Gesetzgebung der deutschen Bundesstaaten darf weder dem Zwecke des Bundes, wie solcher in dem Art. 2 der Bundesakte und in dem Art. 1 der Schlußakte ausgesprochen ist, irgend einen Eintrag thun, noch darf dieselbe die Erfüllung sonstiger bundesverfassungsmäßiger Verbindlichkeiten gegen den Bund, und namentlich der dahin gehörigen Leistung von Geldbeiträgen hinderlich seyn.

IV. Um die Würde und Gerechtsame des Bundes und der den Bund repräsentirenden Versammlung gegen Eingriffe aller Art sicher zu stellen, zugleich aber in den einzelnen Bundesstaaten die Handhabung der zwischen den Regierungen und ihren Ständen bestehenden verfassungsmäßigen Verhältnisse zu erleichtern, soll am Bundestage eine mit diesem Geschäfte besonders beauftragte Commission vor der Hand auf sechs Jahre ernannt werden, deren Bestimmung seyn wird, insbesondere auch von den ständischen Verhandlungen in den deutschen Bundesstaaten fortdauernd Kenntniß zu nehmen, die mit den Verpflichtungen gegen den Bund, oder mit den durch die Bundesverträge garantirten Regierungsrechten in Widerspruch stehenden Anträge und Beschlüsse zum Gegenstande ihrer Aufmerksamkeit zu machen, und der Bundesversammlung davon Anzeige zu thun, welche demnächst, wenn sie die Sache zu weitern Erörterungen geeignet findet, solche mit den dabei betheiligten Regierungen zu veranlassen hat. —

Nach Verlauf von sechs Jahren wird die Fortdauer der Commission weiterer Vereinigung vorbehalten.

V. Da nach Art. 59 der Wiener Schlußakte da, wo die Oeffentlichkeit der landständischen Verhandlungen durch die Verfassung gestattet ist, die Gränzen der freien Aeusserung weder bei den Verhandlungen selbst, noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck, auf eine, die Ruhe des einzelnen Bundesstaates oder des gesammten Deutschlands gefährdende Weise überschritten werden darf, und dafür durch die Geschäftsordnung gesorgt werden soll, so machen auch sämmtliche Bundesregierungen, wie sie es ihren Bundesverhältnissen schuldig sind, sich gegen einander anheischig, zur Verhütung von Angriffen auf den Bund in den ständischen Versammlungen und zur Steuerung derselben, jede nach Maaßgabe ihrer innern Landesverfassung, die angemessenen Anordnungen zu erlassen und zu handhaben.

VI. Da die Bundesversammlung schon nach dem Art. 17 der Schlußakte berufen ist, zur Aufrechthaltung des wahren Sinnes der Bundesakte und der darin enthaltenen Bestimmungen, wenn über deren Auslegung Zweifel entstehen sollte, dem Bundeszwecke gemäß zu erklären, so versteht es sich von selbst, daß zu einer Auslegung der Bundes- oder der Schlußakte mit rechtlicher Wirkung auch nur allein und ausschließend der deutsche Bund berechtigt ist, welcher dieses Recht durch sein verfassungsmäßiges Organ, die Bundesversammlung, ausübt.

Indem Wir Unsern sämmtlichen Behörden und Staatsangehörigen diese den ursprünglich in der Bundesakte eingegangenen Verpflichtungen entsprechenden, Beschlüsse hiemit bekannt machen, fügen wir noch bei, daß die Bestimmungen der Verfassungsurkunde durch Unsern Beitritt zu denselben keineswegs einer Abänderung unterworfen worden sind, sondern vielmehr hiedurch deren treue Beobachtung im Zusammenwirken der Staatsregierung, der Staatsangehörigen und deren Vertreter, nach dem Zwecke der Bundesakte werde erkräftigt werden.

München, am 11. October 1832

§. 3. Bekanntmachung des Bundesbeschlusses vom 30. October 1834, Amtsbl. № 63, p. 623, das Institut des Schiedsgerichts betr.

Ludwig, K.

In der Plenarversammlung des deutschen Bundes vom 30. October dieses Jahres sind über das Institut des Schiedsgerichtes, welches die Bestimmung hat, Irrungen zwischen Regierung und Ständen in allen jenen Fällen zu beseitigen, wo nicht durch Gesetz und Landesverfassung für diesen Zweck bereits Vorkehrungen getroffen sind, folgende zwölf Artikel beschlossen worden:

Art. I. Für den Fall, daß in einem Bundesstaate zwischen der Regierung und den Ständen über die Auslegung der Verfassung, oder über die Gränzen der bei Ausübung bestimmter Rechte des Regenten, den Ständen eingeräumten Mitwirkung, namentlich durch Verweigerung der zur Führung einer den Bun-

despflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung, erforderlichen Mittel, Irrungen entstehen, und alle verfassungsmäßigen und mit den Gesetzen vereinbarlichen Wege zu deren genügenden Beseitigung ohne Erfolg eingeschlagen worden sind, verpflichten sich die Bundesglieder, als solche, gegen einander, ehe sie die Dazwischenkunft des Bundes nachsuchen, die Entscheidung solcher Streitigkeiten durch Schiedsrichter auf dem in den folgenden Artikeln bezeichneten Wege zu veranlassen.

Art. II. Um das Schiedsgericht zu bilden, ernennt jede der siebzehn Stimmen des engern Rathes der Bundesversammlung aus den von ihr repräsentirten Staaten, von drei zu drei Jahren, zwei durch Charakter und Gesinnung ausgezeichnete Männer, welche durch mehrjährigen Dienst hinlängliche Kenntnisse und Geschäftsbildung, der eine im juridischen, der andere im administrativen Fache erprobt haben. Die erfolgten Ernennungen werden von den einzelnen Regierungen der Bundesversammlung angezeigt, und von dieser, sobald die Anzeigen von allen siebzehn Stimmen eingegangen sind, öffentlich bekannt gemacht. Eben so werden die durch freiwilligen Rücktritt, durch Krankheit oder Tod eines Spruchmannes, vor Ablauf der bestimmten Zeit eintretenden Erledigungen von den Regierungen für die noch übrige Dauer der dreijährigen Frist sofort ergänzt.

Das Verhältniß dieser 34 Spruchmänner zu den Regierungen, welche sie ernannt haben, bleibt unverändert, und es gibt ihnen die Ernennung zum Spruchmann auf Gehalt oder Rang keinen Anspruch.

Art. III. Wenn, in dem Art. I. bezeichneten Falle, der Weg einer schiedsrichterlichen Entscheidung betreten wird, so erstattet die betreffende Regierung hievon Anzeige an die Bundesversammlung, und es werden aus der bekannt gemachten Liste der 34 Spruchmänner in der Regel sechs Schiedsrichter, und zwar drei von der Regierung, und drei von den Ständen, ausgewählt; die von der betheiligten Regierung ernannten Spruchmänner sind von der Wahl zu Schiedsrichtern für den gegebenen Fall ausgeschlossen, sofern nicht beide Theile mit deren Zulassung einverstanden sind. Es bleibt dem Uebereinkommen beider Theile überlassen, sich auf die Wahl von zwei oder vier Schiedsrichtern zu beschränken, oder deren Zahl auf acht auszudehnen.

Die gewählten Schiedsrichter werden von der betreffenden Regierung der Bundesversammlung angezeigt. Erfolgt in dem Falle der Vereinbarung über die Berufung an das Schiedsgericht, und nachdem die Regierung den Ständen die Liste der Spruchmänner mitgetheilt hat, die Wahl der Schiedsrichter nicht binnen vier Wochen, so ernennt die Bundesversammlung die letzteren statt des säumigen Theiles.

Art. IV. Die Schiedsrichter werden von der Bundesversammlung, mittelst ihrer Regierung von der auf sie gefallenen Ernennung in Kenntniß gesetzt, und aufgefordert, einen Obmann aus der Zahl der übrigen Spruchmänner zu wählen; bei Gleichheit der Stimmen wird ein Obmann von der Bundesversammlung ernannt.

Art. V. Die von der betreffenden Regierung bei der Bundesversammlung eingereichten Akten, in welchen die Streitfragen bereits durch gegenseitige Denkschriften oder auf andere Art festgestellt seyn müssen, werden dem Obmann übersendet, welcher die Abfassung der Relation und Corelation zwei Schiedsrichtern überträgt, deren Einer aus den von der Regierung, der Andere aus den von den Ständen Erwählten zu nehmen ist.

Art. VI. Demnächst versammeln sich die Schiedsrichter, einschließlich des Obmannes, an einem von beiden Theilen zu bestimmenden, oder, in Ermanglung einer Uebereinkunft von der Bundesversammlung zu bezeichnenden Orte und entscheiden nach ihrem Gewissen und eigener Einsicht, den streitigen Fall durch Mehrheit der Stimmen.

Art. VII. Sollten die Schiedsrichter zur Fällung des definitiven Spruches eine nähere Ermittelung oder Aufklärung von Thatsachen für unumgänglich nothwendig erachten, so werden sie dies der Bundesversammlung anzeigen, welche die Ergänzung der Akten durch den Bundestagsgesandten der betheiligten Regierung bewirken läßt.

Art. VIII. Sofern nicht in dem zuletztbezeichneten Falle eine Verzögerung unvermeidlich wird, muß die Entscheidung spätestens binnen vier Monaten, von der Ernennung des Obmanns angerechnet, erfolgen, und bei der Bundesversammlung zur weitern Mittheilung an die betheiligte Regierung eingereicht werden.

Art. IX. Der schiedsrichterliche Ausspruch hat die Kraft und Wirkung eines austrägalgerichtlichen Erkenntnisses, und die bundesgesetzliche Exekutionsordnung findet hierauf ihre Anwendung.

Bei Streitigkeiten über die Ansätze eines Budgets insbesondere, erstreckt sich diese Kraft und Wirkung auf die Dauer der Steuerbewilligungsperiode, welche das in Frage stehende Budget umfaßt.

Art. X. Sollten sich über den Betrag der durch das schiedsrichterliche Verfahren veranlaßten, dem betheiligten Staate in ihrem ganzen Umfange zur Last fallenden Kosten, Anstände ergeben, so werden diese durch Festsetzung von Seiten der Bundesversammlung erledigt.

Art. XI. Das in den vorstehenden Artikeln I. bis X. näher bezeichnete Schiedsgericht findet auch zur Schlichtung der in den freien Städten zwischen den Senaten und den verfassungsmäßigen bürgerlichen Behörden derselben sich etwa ergebenden Irrungen und Streitigkeiten analoge Anwendung.

Der 46. Artikel der Wiener Congreßakte vom Jahr 1815 in Betreff der Verfassung der freien Stadt Frankfurt erhält jedoch hiedurch keine Abänderung.

Art. XII. Da es den Mitgliedern des Bundes unbenommen bleibt, sich darüber einzuverstehen, daß die zwischen ihnen entstandenen Streitigkeiten auf dem Wege des, Art. II., gebildeten Schiedsgerichts ausgetragen werden, so wird die Bundesversammlung, eintretenden Falls, auf die hievon von den streitenden Bundesgliedern gleichzeitig gemachte Anzeige, nach Maßgabe der Art. III.—X., Einleitung des schiedsrichterlichen Verfahrens veranlassen.

Nachdem einer Seits die Autorität der deutschen Regierungen bereits durch die Bundesbeschlüsse vom 28. Juni 1832 (Regierungsblatt 1832 Seite 657 ff., Amts- und Intelligenzblatt № 68 vom 27. October 1832) befestiget wurde, und nun anderer Seits durch das der Vereinbarung dargebotene Schiedsgericht für die Beschirmung des bestehenden Rechtszustandes und der rechtmäßigen Freiheiten aller Unterthanen der deutschen Bundesregierungen gleichmäßig Vorsehung getroffen worden ist; so machen Wir Unsern sämtlichen Behörden und Staatsangehörigen diese auf das allgemeine Wohl im deutschen Bunde abzielenden Beschlüsse mit dem Beifügen bekannt, daß dadurch die Bestimmungen der Verfassungsurkunde Unseres Reiches keinen Abänderungen unterworfen worden sind.

München, den 23. November 1834.

§. 4. Erläuterung des Art. XII. der Bundesakte, die Versendung der Akten auf deutsche Fakultäten und Schöppenstühle betr., Amtsbl. №. 8, p. 117, vom Jahre 1835.

Ludwig, K.

Nachdem mit der von Uns und von sämtlichen Mitgliedern des deutschen Bundes ertheilten Zustimmung in der 39. Sitzung der Bundesversammlung vom 13. November v. J. nachstehender Beschluß gefaßt worden ist:

„Da sich ergeben hat, daß die im Artikel 12 der Bundesakte enthaltene Bestimmung wegen Verschickung der Akten auf eine deutsche Fakultät oder an einen Schöppenstuhl zur Abfassung des Endurtheils zum Theil auch auf Polizei- und Criminal-Erkenntnisse ausgedehnt worden ist, eine solche Auslegung aber nicht im Sinne jenes Artikels liegt; so erklärt die Bundesversammlung, daß der gedachte Artikel 12 der Bundesakte nur auf Civilstreitigkeiten Anwendung finden könne;"

so haben Wir nach Vernehmung Unseres Gesammtministeriums beschlossen, und verordnen hiedurch zur vollständigen Erreichung des durch obigen Bundesbeschluß beabsichtigten Zweckes, daß die bei den Juristen-Fakultäten Unserer Landes-Universitäten nach den organischen Normen (jedoch mit gesetzlicher Ausnahme aller inländischen Rechtssachen) zur Zeit noch bestehenden Spruchcollegien sich künftig überhaupt der Annahme von Akten in Criminal- und Polizeisachen aus den Staaten und Gebieten des deutschen Bundes enthalten sollen, was zur Nachachtung hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

München, am 29. Jänner 1835.

b) Bayerische Staatsverfassung und verfassungsmäßige Rechte.

§. 5. Gesetz vom 2. September 1831, den Geschäftsgang der beiden Kammern der Ständeversammlung betr., Amtsbl. №. 20, p. 191, vom Jahre 1834.

Ludwig, K.

Wir haben beschlossen, unter Aufhebung der §§. 13, 14, 18, 19, 20, 22, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46 und 47 Tit. II. der X. Beilage zur Verfassungsurkunde, in den Bestimmungen derselben über den Geschäftsgang in den beiden Kammern der Ständeversammlung Abänderungen eintreten zu lassen, und verordnen demzufolge unter Beobachtung der im §. 7 Tit. X. der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Formen, nach Vernehmung Unseres Staatsraths und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, wie folgt:

§. 1. Das verlesene und als richtig anerkannte Protokoll ist sogleich nach gefertigter Reinschrift von dem Präsidenten, einem Secretär und noch drei Mitgliedern nach dem Turnus zu unterzeichnen.

§. 2. Unter mehreren von den Ausschüssen vollendeten und der Kammer zu erstattenden Vorträgen sollen diejenigen, welche einen von der Staatsregierung an die Kammer gebrachten Gegenstand betreffen, vor allen andern in Berathung genommen werden.

Es soll in jeder Woche ein Tag der Berathung und Erledigung der Anträge der Kammermitglieder und der Beschwerden gewidmet werden.

Der Kammer bleibt jedoch unbenommen, diese Berathung und Erledigung zu vertagen, und eine bereits begonnene Discussion fortzusetzen und zu beendigen.

§. 3. Die von den Ausschüssen bearbeiteten Vorträge sind auch den Königl. Staatsministern und Commissarien mitzutheilen, und zwar schon an jenem Tage, an welchem sie an die Kammermitglieder vertheilt worden sind.

§. 4. Ist ein von der Staatsregierung mitgetheilter Gesetzentwurf oder Antrag aus mehreren Paragraphen oder Artikeln zusammengesetzt, so soll die Discussion über das Ganze des Gesetzes oder Antrages und über dessen allgemeine Grundlagen von jener über die einzelnen Paragraphen oder Artikel getrennt werden, und die allgemeine Discussion der besonderen vorangehen.

Bestehet aber der Gesetzentwurf oder Antrag nur aus einem einzigen Artikel, so fällt die allgemeine Discussion mit der besonderen zusammen.

§. 5. Ist die allgemeine Discussion geschlossen, so geht die Kammer sofort zu der besonderen über jeden einzelnen Paragraphen oder Artikel über.

§. 6. Nachdem am Schlusse der Debatte der Referent noch einmal das Wort genommen hat, steht den Königl. Staatsministern und Commissarien die Abgabe einer Schlußäußerung zu, so ferne sie solche für nöthig erachten.

Sollten bei diesen Aeußerungen bisher nicht vorgekommene Thatsachen vorgebracht werden, so kann jedes Mitglied über diese Thatsachen das Wort verlangen, vorbehaltlich des Rechts der Betheiligten, hierüber das letzte Wort zu nehmen.

§. 7. Unmittelbar nach dem Schlusse der Discussion über die einzelnen Artikel erfolgt die Abstimmung über dieselben, in der Regel durch Aufstehen und Sitzenbleiben, und es hat der Präsident nach dem Ergebnisse die vorläufige

Annahme oder Verwerfung des Artikels, über welchen abgestimmt worden, auszusprechen.

Bei Gesetzentwürfen, welche aus mehreren Abtheilungen bestehen, kann die Kammer auf dieselbe Weise die vorläufige Abstimmung über jede einzelne Abtheilung beschließen.

§. 8. In allen Fällen kann die Kammer die Abstimmung durch Namensaufruf beschließen.

In Fällen, wo das Ergebniß der Abstimmung durch Aufstehen und Sitzenbleiben zweifelhaft ist, muß die Abstimmung durch Namensaufruf geschehen.

§. 9. Nach beendigter Abstimmung über alle Artikel erfolgt die definitive Abstimmung bei allen Gegenständen, welche öffentlich berathen werden, ebenfalls öffentlich über die Frage:

Ob der Gesetzentwurf oder Antrag in der ihm durch die vorläufige Abstimmung über die einzelnen Artikel gegebenen Gestaltung angenommen oder verworfen werde?

Die Kammer kann jedoch, wenn über ein Gesetzbuch oder über einen aus mehr als fünfzig Artikeln bestehenden Antrag abgestimmt wird, die definitive Abstimmung vertagen, jedoch nicht länger als zweimal vier und zwanzig Stunden.

§. 10. In der nämlichen Weise ist die definitive Abstimmung über die Annahme oder Verwerfung derjenigen Gesetzentwürfe und Anträge vorzunehmen, welche nur aus einem einzigen Artikel bestehen.

§. 11. Bei der definitiven Abstimmung wird jedes Mitglied nach der Reihe der Sitze namentlich aufgerufen, und es hat hiebei der zweite Präsident zuerst abzustimmen.

Der dirigirende Präsident stimmt zuletzt, und zwar unmittelbar nach den beiden Secretären; wenn durch dessen Abstimmung Gleichheit entsteht, so kommt demselben noch eine weitere, entscheidende Stimme zu.

§. 12. Die Stimme wird ohne eine weitere Motivirung oder Erläuterung durch das Aussprechen eines „Ja" oder „Nein" abgegeben.

Der Präsident spricht am Ende die Stimmenmehrheit und hienach den Beschluß der Kammer aus.

§. 13. Findet über einen von der Staatsregierung mitgetheilten Gesetzentwurf in dem durch den §. 51 Tit. II. der X. Beilage zur Verfassungsurkunde vorgesehenen Falle eine wiederholte Berathung statt, so soll die Abstimmung unmittelbar auf die Discussion folgen, und zwar in der Regel durch Aufstehen oder Sitzenbleiben, ohne daß die Königl. Staatsminister und Commissarien und die Zuhörer abtreten müssen.

§. 14. Jedes anwesende Mitglied der Kammer ist verpflichtet, an der Abstimmung Theil zu nehmen.

§. 15. Jedes Mitglied der Kammer, so wie jeder Königl. Staatsminister und Commissär ist berechtigt, sowohl zu jedem einzelnen Artikel eines Gesetzentwurfes, als auch bei allen Berathungsgegenständen, welche nicht von der

Staatsregierung an die Kammer gebracht worden sind, Abänderungen (Modificationen) oder Unterabänderungen vor und während der allgemeinen und besonderen Discussion vorzuschlagen.

Die Königl. Staatsminister und Commissarien haben jedoch hiezu nur am Schlusse einer jeden Rede eines Mitgliedes der Kammer das Wort zu nehmen.

Denselben steht ferner das Recht zu, nach Beendigung sowohl der allgemeinen als der besonderen Discussion und nachdem der Referent des Ausschusses seine Schlußäußerung abgegeben hat, an letzter Stelle das Wort auch in dem Falle noch zu verlangen, wenn die Kammer die Beendigung der Debatte beschlossen hat.

§. 16. Betrifft ein Berathungsgegenstand, welcher nicht von der Staatsregierung herrührt, die Gesetzgebung, so ist die Schlußabstimmung über das Ganze des Antrags nach den Bestimmungen der §§. 9, 11 und 12 zu vollziehen, vorbehaltlich jedoch der Bestimmung des §. 13, wenn in dem dort bezeichneten Falle eine wiederholte Berathung statt findet.

§. 17. Jede Abstimmung über eine von der Kammer nach Tit. VII. §. 21 und Tit. X. §§. 5 und 6 der Verfassungsurkunde debattirte Beschwerde oder Anklage erfolgt nach den für die Abstimmung bei Gesetzentwürfen gegebenen Vorschriften.

§. 18. Jede Kammer ist befugt, für die Leitung ihrer inneren Angelegenheiten und die Ordnung ihrer Geschäfte eigene reglementäre Vorschriften, jedoch nur unter der Bedingung festzusetzen, daß solche nichts enthalten, wodurch eine Bestimmung der Verfassungsurkunde, ihrer Beilagen und des gegenwärtigen Gesetzes abgeändert oder authentisch erläutert würden.

Diese sonach verfaßten Reglements sind jedesmal der Staatsregierung vorzulegen, damit diese sich überzeugen kann, daß gedachter Bedingung gehörig nachgekommen worden ist.

Gleiche Vorlage soll statt finden bei jeder vorzunehmenden Abänderung dieser Reglements, wozu die Kammern sich bewogen finden.

Das Reglement, das sich eine Kammer gibt, gilt so lange, bis es auf dem vorschriftsmäßigen Wege von derselben oder einer folgenden Kammer wieder aufgehoben seyn wird.

§. 19. Vorstehende Bestimmungen sollen als ein Grundgesetz des Reiches und als ein ergänzender Bestandtheil des Tit. II. der X. Beilage zur Verfassungsurkunde angesehen werden.

Dasselbe tritt mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Gesetzblatt in Wirksamkeit, und es erlöscht die verbindende Kraft der §§. 13, 14, 18, 19, 20, 22, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46 und 47 Tit. II. der X. Beilage zur Verfassungsurkunde hinsichtlich aller hier abgeänderten Punkte mit der erwähnten Bekanntmachung — rücksichtlich des übrigen hier nicht abgeänderten Inhalts aber, für jede Kammer von dem Tage an, wo selbe über die an die Stelle zu setzenden Reglementsbestimmungen gültige Beschlüsse gefaßt und der Krone vorgelegt haben wird.

§. 6. Gesetz vom 1. Juli 1834, die bürgerlichen und politischen Rechte der griechischen Glaubensgenossen betr., Amtsbl. № 37, p. 405, vom Jahre 1834.

Ludwig, K.

Wir haben nach Vernehmung Unsers Staatsraths und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, unter genauer Beobachtung der im §. 7 Tit. X. der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Formen beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. I. Die Bekenner der unirten sowohl als der nichtunirten griechischen Kirche genießen mit den Bekennern der in dem Königreiche bereits verfassungsmäßig bestehenden drei christlichen Kirchengesellschaften gleiche bürgerliche und politische Rechte.

Art. II. Gegenwärtiges Gesetz soll als ein Grundgesetz des Reiches angesehen werden; es hat, von dem Tage der Bekanntmachung anfangend, dieselbe Kraft als stünde es wörtlich in der Verfassungsurkunde, und kann nur in der durch §. 7 des Tit. X. der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Art wieder abgeändert werden.

Das Gesetz vom 17. November 1837, die Zwangs-Abtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betr., Amtsbl. № 71 vom Jahre 1837, p. 571, siehe im 4. Buch, §. 79.

§. 7. Gesetz vom 15. April 1840, die Abänderung des §. 6 Tit. VII. der Verfassungsurkunde betr., Amtsbl. № 23, p. 129, vom Jahre 1840.

Ludwig, K.

Nachdem die Nothwendigkeit einer Abänderung des in dem Titel VII. §. 6 der Verfassungsurkunde für die Vorlage eines jeden neuen Budgets festgesetzten Termines durch die Erfahrung dargethan worden ist, so haben Wir nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, dann unter Beobachtung der im Tit. X. §. 7 der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Formen beschlossen, und verordnen, wie folgt:

Art. I. Spätestens neun Monate vor dem Ablaufe des sechsjährigen Termins, für welchen die fixen Ausgaben festgesetzt sind, läßt der König für die sechs Jahre, welche diesem Termine folgen, den Ständen ein neues Budget vorlegen.

Art. II. Der vorstehende Art. I. soll an die Stelle des hiemit aufgehobenen §. 6 Tit. VII. der Verfassungsurkunde treten und demzufolge mit der Wirksamkeit eines Grundgesetzes des Reiches bekleidet werden.

§. 8. Gesetz vom 18. Jänner 1843, die Zwischenwahlen von Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeversammlung betr., Amtsbl. № 50 vom Jahre 1843, p. 436.

Ludwig, K.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, und unter Beobachtung der in dem Titel X. §. 7 der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Formen beschlossen, und verordnen, was folgt:

Art. I. Wenn ein Abgeordneter zur zweiten Kammer der Ständeversammlung in der Zwischenzeit von der einen zu der anderen allgemeinen Wahl der Abgeordneten verstorben, oder gemäß der Bestimmungen der Verfassungsgesetze aus der Kammer getreten, und bei erfolgender Versammlung der Stände des Reiches kein, aus der jüngsten Wahl hervorgegangener und gültig gewählter, Ersatzmann mehr vorhanden ist, der an die Stelle des Verstorbenen oder Ausgetretenen in die Kammer einberufen werden kann, so hat eine Zwischenwahl zur Ernennung eines neuen Abgeordneten an die Stelle des Abgegangenen Statt zu finden.

Art. II. Jede solche Zwischenwahl ist auf die Klasse und auf den Regierungsbezirk, welchem der ausgetretene Abgeordnete angehört hatte, sowie auf die eröffnete Stelle zu beschränken, und der neue Abgeordnete dabei nur für jenen Zeitraum zu wählen, welcher bis zu dem Eintritte der nächsten allgemeinen Wahlen noch abzulaufen hat. Bis zu diesem Zeitpunkte haben diejenigen, welche bei der Zwischenwahl dem Gewählten in der Stimmenzahl zunächst kommen, für die Klasse und den Regierungsbezirk die Ersatzmänner zu bilden.

Art III. Die Zwischenwahl wird bei den Klassen der Grundbesitzer mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit, und der Universitäten, von den zur Zeit dieser Wahl wahlberechtigten Mitgliedern der Klassen, in jenen Städten, welche durch eigene Abgeordnete vertreten sind, von den eben in verfassungsmäßiger Wirksamkeit stehenden Magistraten und Gemeinde=Bevollmächtigten, und bei den übrigen Klassen von den aus der letzten Wahl der Abgeordneten zur Ständeversammlung hervorgegangenen Wahlmännern vorgenommen.

Haben sich in der Zwischenzeit Abgänge unter diesen Wahlmännern durch Todesfall, oder durch den Verlust der zur Wahlfähigkeit verfassungmäßig erforderlichen Eigenschaften ergeben, so sind solche Abgänge vorerst durch besondere Wahlen in dem oder den betreffenden Wahlbezirken der betheiligten Klasse zu ersetzen.

Art. IV. Bei der Zwischenwahl der Abgeordneten, sowie der Wahlmänner, finden die in dem Tit. I. der zehnten Verfassungsbeilage für die Wahlen gegebenen allgemeinen und besonderen Vorschriften volle Anwendung.

Art. V. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Gesetzblatt in Wirksamkeit, und soll als ein ergänzender Bestandtheil der **Verfassungsurkunde** und als ein Grundgesetz des Reiches angesehen werden, welches nur in der durch Tit. X. § 7 der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Weise wieder abgeändert werden kann.

§. 9. Das Gesetz vom 9. August 1831, Amtsbl. № 20 vom Jahre 1834, p. 187, und 1. Juli 1834, Amtsbl. № 37, p. 405, die Behandlung neuer oder revidirter Gesetzbücher betr., hatte nur für die Dauer der damaligen Ständeversammlung Geltung.

Zweiter Abschnitt.

Verfassungsmäßige Bestandtheile des Staates.

Erstes Capitel.

§. I. Gebiet.

1. Bd. p. 205.

§. 10. Vertrag über die Gränzberichtigung zwischen der Pfalz und dem Königl. Preußischen Kreise St. Wendel vom 30. März 1838. Amtsbl. № 64 vom Jahre 1839, p. 578.

Zur Ausgleichung der Gränzdifferenzen zwischen dem Königl. Bayer. Landcommissariatsbezirke Cusel, in der Pfalz, und dem Königl. Preußischen Kreise St. Wendel, ist zwischen beiderseitigen bevollmächtigten Commissarien, Königl. Bayerischer Seits dem Königl. Regierungs-Assessor Bettinger zu Speyer, und Königl. Preußischer Seits dem Königl. Regierungsrath Engelmann zu St. Wendel, nachstehender Vertrag geschlossen und am 30. März 1838 zu Speyer unterfertigt worden, nämlich:

I. Niederaschbacher Bann.

Der bisher zur Gemeinde Offenbach gehörende Niederaschbacher Bann wird getheilt, und hiebei die von den beiden Commissarien — ne varietur paraphirte Bracker'sche Karte zum Grunde gelegt.

Die Abtheilungslinie nimmt ihren Anfang an dem Kreuzweg bei Punkt a. der Karte, zieht von da dem Weg nach bis an die Schaafbrücke, auf dem Plan mit b. bezeichnet, von da der Aschbach nach bis an den Offenbacher Privatwald (Rütsch) mit c. bezeichnet, von hier läuft die Gränze zwischen Sauerberg und Feistenberg hinauf bis an den Weg unterhalb Hartenhals-Graben auf den im Plan mit d. bezeichneten Punkt, und von da den Weg zwischen Langenstein und Geissengraben nach bis an den bayerischen Staatswald Jungenwald zu dem Punkte, welcher auf dem Plan mit k. bezeichnet ist.

Die Ländereien links der Abtheilungslinie bleiben mit einem Flächengehalt von 677 Morgen innerhalb der Königl. Preußischen Landesgränze, dagegen werden die Ländereien rechts der Abtheilungslinie mit einem Flächengehalt von 444 Morgen an die Krone Bayern abgetreten.

Der Weg vom Punkt d. bis k. bleibt gemeinschaftlich zwischen Preußen und Bayern, resp. den Gemeinden Offenbach und Hundheim.

Die Gemeinde Offenbach einerseits und Hundheim, Nerzweiler und Ober-eisbach anderseits sind übereingekommen, die Weidgerechtigkeit, welche sie bisher gemeinschaftlich auf dem gesammten Niederaschbacher Bann ausgeübt haben, in der Art abzutheilen, daß die Landesgränze zugleich die Weidegränze bildet, daß demnach in Zukunft kein Theil die Weide-Gerechtigkeit über die Landesgränze ausdehne.

II. Distrikt Kiesel.

Im Distrikt Kiesel wird die Landesgränze beibehalten, wie dieselbe in dem Protokoll vom 3. Dezember 1823 festgesetzt wurde.

Es soll demnach die in dem von den Commissarien ne varietur paraphirten Plane des Geometers Bracker angegebene Theilungslinie in der Art angenommen werden, daß der geraden Linie wegen die mit den Nummern 60, 61 und 62 bezeichneten Parzellen noch zu Offenbach gehören, dagegen der übrige, oberhalb dieser Linie gelegene Theil des Distriktes Kiesel der Gemeinde Hundheim und resp. dem Königl. Bayer. Gebiete angehören soll.

Dagegen soll alle Weidgerechtigkeit auf den respectiven auswärtigen Gebieten aufhören.

An dem, oberhalb des auf Bayerische Seite fallenden Distriktes befindlichen Mühlenwehr und Mühlenteich (Mühlgraben), so wie sie gegenwärtig bestehen und der Teich zur Mühle nach Offenbach hinziehet, darf von Seiten der Gemeinde Hundheim keine Aenderung vorgenommen und überhaupt der Müller in seinen ihm zustehenden Rechten nicht gestört werden. Auch sollen die Rechte des Müllers hinsichtlich der Aufhebung des Mühlgrabens und der Erbauung und Reparatur des Wehres, so wie er sie gegenwärtig besitzen mag, durch diese Gränzbestimmung in Nichts geändert werden.

III. Die Ollschieder Hube.

Die Ollschieder Hube zwischen den Gemeinden Niederalben und Eschenau wird getheilt, und hiebei die von den Commissarien ne varietur paraphirte Karte des Geometers Bracker zur Grundlage genommen.

Die künftige Abtheilungslinie ist auf dem Plan mit den Numeris 1 bis 52 incl., ferner mit den litteris a, b, c, d et e, endlich mit den Numeris 64 bis 85 incl. bezeichnet.

Hiernach fallen in das Königl. Preußische Gebiet:

a) der im Banne von Niederalben inclavirte Gemeindewald von St. Julian, die Wickendölle genannt;
b) die Huben-Distrikte A, B und F auf der Donau;
c) die der Gemeinde St. Julian gehörende Waldparzelle in der Hertelbach;

In das Königl. Bayer. Gebiet fallen:

a) der in der Gemarkung von Eschenau und St. Julian inclavirte Gemeindewald von Niederalben (Altvatersrech genannt);
b) die Huben-Distrikte C, D und E;

c) die Niederalber-Hube oder der Bitschenmühle, zwischen den Gemarkungen von St. Julian und Eschenau, im Plane mit № I. bezeichnet.

Die Wege sollen, insoweit sie die Landesgränze bilden, in Zukunft gemeinschaftlich seyn.

IV. Differenzen zwischen den Gemeinden Erzweiler und Rathsweiler.

Die zwischen den Gemeinden Erzweiler und Rathsweiler bestehende Differenz wegen der Banngränze ist so unerheblich, daß dieselbe sich auf keiner Karte angedeutet findet.

Es soll daher bei der künftigen Gränzbegehung und Absteinung hier die Gränze so festgesetzt werden, wie solche auf dem Bracker'schen Situationsplane angegeben ist.

V. Gränzdifferenzen zwischen den Gemeinden Erzweiler und Oberalben.

Das streitige Objekt ist auf dem Plane des Geometers Bracker, welcher hier zum Grunde gelegt und ne varietur paraphirt wurde, mit den litteris a, b, c bezeichnet.

Die Gränze soll hier so beibehalten werden, wie dieselbe in dem Protokolle vom 3. Dezember 1832 bestimmt wurde.

Es wird demnach die Linie a et b hier die künftige Landesgränze bilden, wonach das streitige Objekt in das Königl. Bayerische Gebiet fällt.

VI. Der Haer- und Soedelswald.

Zwischen den Gemeinden Baumholder und Dennweiler-Frohnbach wird die Landesgränze bei dem Haer- und Soedelswald so festgesetzt, wie solche auf dem, hier zum Grund gelegten, von den Commissarien ne varietur paraphirten Plane des Geometers Bracker mit den Nummern 1 bis 23 incl. bezeichnet ist.

Hiernach fällt der Haerwald in das Königl. Preußische und der Soedelswald in das Königl. Bayerische Gebiet.

VII. Der Eulerwald.

Der Eulerwald wird, wie solches in dem Protokoll vom 3. Dezember 1832 bereits bestimmt worden, an die Krone Preußen abgetreten. Hienach zieht die künftige Landesgränze unterhalb des Eulerwaldes an der mit a, b, c, d, e, f bezeichneten Linie des Bracker'schen Planes hin, welcher hier zum Grunde gelegt und von den Commissarien ne varietur paraphirt wurde.

VIII. Distrikt Hahn.

Der Walddistrikt Hahn zwischen Ruthweiler und Körborn soll nach der Bestimmung des Protokolls vom 3. Dezember 1832 in das Königl. Preußische Gebiet fallen. Hiernach wird die künftige Landesgränze so festgesetzt, wie solche auf dem hier zum Grund gelegten, von den Commissarien ne varietur paraphirten Plan des Geometers Bracker mit blauer Farbe angegeben ist.

IX. Die Heidweiler Hube.

Die Heidweiler Hube wird getheilt, und hiebei der von den Commissarien ne varietur paraphirte Plan des Geometers Bracker zum Grund gelegt.

Die künftige Landesgränze beginnt an dem mit № I. bezeichneten Punkte, läuft von da an der mit 1, 2, 3, 4 bezeichneten Linie zwischen den Hubendistrikten I., II., III. und der Diedelkopfer Gemarkung hin bis zu dem Punkt a, von da, dem mit a, b, c, d, e, f, g, h, i, k, l, m, n, o, p, q, r, s bezeichneten Weg nach bis zur Banngränze von Pfeffelbach, und von hier aus, dieser Banngränze nach bis zu dem Punkte z, wo sich derselbe der unbestrittenen Landesgränze anschließt.

Der Scheideweg von a bis s soll in Zukunft gemeinschaftlich seyn.

X. Der Rockenborner Hof.

Der Rockenborner Hof mit einem Flächengehalt von 39 Hektaren 41 Aren wird an die Krone Preußen abgetreten.

Die künftige Landesgränze wird demnach so festgesetzt, wie dieselbe auf dem hier zu Grunde gelegten, von den Commissarien ne varietur paraphirten Plan mit den litteris a, b, c, d, e angegeben ist.

XI. Differenz wegen einem halben Morgen Wiese im Klingelwalde.

Diese unerhebliche Differenz soll nach der Bestimmung des Protokolls vom 3. Dezember 1832 bei der künftigen Gränzbegehung und Absteinung in der Art ausgeglichen werden, wie es die unbestrittene Banngränze der Gemeinden Reichweiler und Hof mit sich bringt.

XII. Abgleichung.

Nachdem vermittelst obiger wechselseitigen Gebiets-Abtretungen eine vollständige Ausgleichung nicht zu erzielen war, so wird Bayern als Entschädigung für die ihm zugefallenen werthvolleren Objekte eine Summe von vierhundert Gulden an die Krone Preußen bezahlen, womit eine vollständige Gleichstellung hergestellt ist.

Die hienach vereinbarte Gränzlinie soll demnächst auf gemeinschaftliche Kosten abgesteint werden, und die Landeshoheitsgränze auch die Steuergränze bilden.

Nachdem Seine Königliche Majestät des unterzeichneten Staats-Ministeriums allergnädigster Herr den vorerwähnten Vertrag in allen seinen Theilen zu genehmigen geruht haben, so wird dieses hiemit auf eine verbindliche Weise erklärt, mit dem Vorbehalt, daß gegenwärtige Erklärung gegen eine gleichlautende, von Seite der Königl. Preußischen Regierung zu erlassende, ausgewechselt werde, wornach die öffentliche Bekanntmachung in den beiderseitigen Staaten auf die gewöhnliche Weise verfügt, auch auf den beiderseitigen Vollzug durch die Behörden mit Nachdruck gehalten werden soll.

Geschehen München, den 26. Mai 1838.

§. 11. Convention vom 13. August 1840 über die Territorial-Ausgleichung zwischen der Krone Bayern und den fürstlichen Häusern Reuß, jüngerer Linie. Amtsbl. vom Jahre 1841 № 70, p. 545.

Um die zwischen der Krone Bayern und dem Fürstlichen Gesammthause

Reuß, jüngerer Linie, dann dem Fürstlichen Hause Reuß-Lobenstein und Ebersdorf erwachsenen Irrungen und Ansprüche über Gebietsgränzen, Lehenherrlichkeit, Dominicalgefälle, Waldservituten und Parochialverhältnisse auf dem Wege der billigen Ausgleichung und gütlichen Vereinigung freundnachbarlich zu erledigen, und zugleich eine möglichst vollständige Purification der beiderseitigen Territorien rücksichtlich der noch obwaltenden Vermischung von Lehenleuten und grundherrlichen Rechten zu bewirken, sind Commissarien ernannt worden, und zwar:

von Seiner Majestät dem Könige von Bayern:

der Präsident der Regierung vom Oberfränkischen Kreise, Freiherr Ferdinand von Andrian-Werburg, Commandeur des Ordens vom heiligen Michael und Ritter des Civil-Verdienstordens der Bayerischen Krone, zu Bayreuth;

von Ihren hochfürstlichen Durchlauchten, den Fürsten Reuß zu Schleiz und zu Lobenstein und Ebersdorf, als souverainen Gliedern des Fürstlichen Hauses Reuß, jüngerer Linie:

der Regierungs- und Consistorialrath Heinrich Gottlieb Reichard, Doctor der Rechte, zu Gera;

von Seiner hochfürstlichen Durchlaucht, dem Fürsten Reuß zu Lobenstein und Ebersdorf insbesondere:

der Oberforstmeister Freiherr Ernst Friedrich Anton Carl von Imhoff, Inhaber des Verdienstkreuzes des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens, zu Ebersdorf;

welche nach gepflogenen Verhandlungen folgende Vereinbarung bis auf Allerhöchste und Höchste Ratification verabredet und abgeschlossen haben:

Art. 1. Anerkennung des Königlich Bayerischen Besitzstandes an der beiderseitigen Landesgränze.

Das Fürstliche Haus Reuß-Lobenstein und Ebersdorf erkennt den gegenwärtigen Besitzstand der Krone Bayern auf allen Punkten seiner Landesgränze gegen den Oberfränkischen Kreis des Königreichs Bayern als rechtsgültig an, und leistet deßhalb für immer ausdrücklichen Verzicht auf alle Ansprüche, welche für das Fürstenthum Lobenstein und Ebersdorf in älterer und neuerer Zeit, besonders hinsichtlich der Gränze in und bei dem Dorfe Möblareuth, bei der Stadt Hirschberg auf dem linken Ufer der Saale, ferner bei dem Weiler Eichenstein gegen die vormaligen Landesfürsten des Markgrafthums Bayreuth, und nachher gegen die Königlich Bayerische Regierung, zur Sprache gebracht worden sind.

Art. 2. Bestimmung der Gränze bei dem Dorfe Möblareuth und in dessen Nachbarschaft.

In Folge der vorstehenden Festsetzung wird für die Gränze bei dem Dorfe Möblareuth und in dessen Nachbarschaft wechselseitig stipulirt und anerkannt:

1. Die Landesgränze geht von dem Punkte aus, wo der Töpenbach in die Saale ausmündet, erst an diesem Bache gegen Nordosten aufwärts, dann in derselben Richtung längs des Tannenbaches, von da an, wo derselbe sich in

den Töpenbach ergießt, ferner oberhalb der Tannenbrücke am Mödlareuther Bache aufwärts bis an den Punkt im Dorfe Mödlareuth, wo dieser Bach von dem aus dem Bayerischen Dorfe Münchenreuth westlich dahin führenden Fahrwege berührt wird, und sie folgt dann in der Mitte des nur gedachten Fahrweges vom bemerkten Punkte ab in der ganzen Länge östlich bis zum Anfange der Münchenreuther Flur, so daß die ganze Landstrecke, welche südlich dieses Fahrweges und an der linken Seite der besagten Bäche liegt, dem Königlich Bayerischen Gebiete verbleibt, während der auf der andern Seite der gedachten Bäche und der auf der Nordseite des Weges nach Münchenreuth liegende Theil des Dorfes Mödlareuth, ferner die nördlich desselben Weges befindlichen Mödlareuther Flurstrecken und die damit verbundenen Fürstlich Reußischen Kammergutshölzer dem Gebiete des Fürstenthums Lobenstein und Ebersdorf nach wie vor zugerechnet werden.

2. In derjenigen Gränzlinie, welche von dem östlichen Gränzpunkte der Mödlareuther Flur auf dem Fahrwege von Mödlareuth nach Münchenreuth ab gegen Norden bis zur Königlich Sächsischen Gränze beim Kesselbache läuft, soll irgend etwas geändert seyn, sondern der bisherige Besitzstand wechselseitig aufrecht erhalten werden.

Nach der hier unter № 1 bestimmten Gränze sind auch die auf der linken Seite des Tannenbaches liegenden Flurparzellen des Reußischen Dorfes Venzka dem Königlich Bayerischen Gebiete zugewiesen, wobei die Königlich Bayerische Regierung sich vorbehält, wegen der Gerichtsbarkeit über diese Flurtheile in Gemäßheit der bestehenden verfassungsmäßigen Gesetze die nöthige Anordnung zu treffen.

Art. 3 Verhältniß der unter Königlich Bayerischer Staatshoheit befindlichen Theile des Fürstlich Reußischen Kammergutes Mödlareuth.

Die Königlich Bayerische Regierung willigt ein, daß die dem Königreiche zugewiesenen Theile des Fürstlich Reußischen Kammergutes Mödlareuth als ein von jedem Lehensverbande gegen die Krone befreites Allodial-Eigenthum angesehen werden sollen, und daß deßhalb weder die Befolgung von Lehensobliegenheiten vor der Regierung des Oberfränkischen Kreises, noch eine andere aus dem Titel der Lehen- oder Grundbarkeit fließende Berechtigung gegen das Fürstliche Haus Reuß-Lobenstein und Ebersdorf jemals in Anspruch genommen werden dürfe.

Dagegen soll die Ausübung der Civil- und Criminal-Rechtspflege über die auf der linken Seite des Mödlareuther Baches und südlich des Fahrweges von Mödlareuth nach Münchenreuth gelegenen Theile der Mödlareuther Flurmarkung der Krone Bayern zustehen.

Art. 4. Gränze bei der Stadt Hirschberg.

Bei der Stadt Hirschberg ist die Saale als Gränze gegenseitig anerkannt, so daß die am linken Ufer dieses Flusses erbaute sogenannte Kuhmühle und die

auf derselben Seite gelegenen Theile der Hirschberger Stadtflur mit allen Hoheitsrechten, insbesondere mit der Civil- und Criminalgerichtsbarkeit, dem Königreiche Bayern zufallen.

Hiedurch wird jedoch in der bisherigen Lehen- und Zinsbarkeit der hier bezeichneten Grundstücke gegen den Stadtrath zu Hirschberg nichts abgeändert. Auch wird dem gedachten Stadtrathe wegen der Beschränkungen, welche die von demselben bisher behauptete Gerichtsbarkeit in Folge der gegenwärtigen Stipulation zu erleiden haben sollte, von Seite der Königlich Bayerischen Regierung Entschädigung zugesichert, in so ferne derselbe nach der Verfassung des Königreiches und mit Berücksichtigung der Strittigkeit der in Frage kommenden Jurisdictionsrechte darauf wird Anspruch machen können.

Art. 5. Vorbehalt wegen der Fischereigerechtsame im Saalflusse.

Durch die im vorstehenden Artikel enthaltene Gränzbestimmung wird an der Fischerei im Saalflusse, so weit solche von den bisherigen Theilhabern rechtlich ausgeübt worden ist, nichts geändert.

Art. 6. Gränze bei dem Weiler Eichenstein.

Zum Königlich Bayerischen Gebiete gehört auch der dem Reußischen Dorfe Blankenstein gegenüber auf dem linken Ufer der Saale und am rechten Ufer der in dieselbe dort einmündenden Selbitz gelegene Weiler, „der vordere und hintere Eichenstein", so wie das an dem letzterwähnten Flüßchen gelegene Söldengut, „der untere Wolfstein" genannt, indem die Selbitz von dem Punkte an, wo sie die Thüringische Moschwitz aufgenommen hat, zwischen den beiderseitigen Territorien als Gränze betrachtet wird.

Art. 7. Verzichtleistung des Fürstlichen Gesammthauses Reuß, jüngerer Linie, auf die Lehenherrlichkeit über 30 in Oberfranken gelegene Ritterlehen.

Das Fürstliche Gesammthaus Reuß, jüngerer Linie, entsagt zu Gunsten der Krone Bayern seinen Ansprüchen auf das Lehen-Obereigenthum über die nachbenannten, in den wechselseitig ausgetauschten Uebersichten näher bezeichneten, im vormals Brandenburg-Bayreuth'schen Gebiete gelegenen Ritterlehen.

1. Habermannsgrün; die Censiten zu Berg und an anderen Orten, Hohendorf, Tiefendorf obern Theils, Tiefendorf untern Theils; Töpen von Feilitzsch'schen Antheils; Töpen von Beulwitz'schen Antheils; Töpen Zedwitzer obern Antheils; Töpen Zedwitzer untern Antheils; Issigau, die Censiten zu Issigau, Marxgrün und Griesbach, Rudolphstein, Ober- und Unter-Sachsen-Vorwerk; die Censiten zu Gottsmannsgrün, Trogen, die Unterthanen zu Bug, Lamnitz und Tiefengrün, Bruck und Jodiz, Münchenreuth, Kohlbühl, Feilitzsch, Moos, sämmtlich in der Eigenschaft von Mannlehen;

2. Schnarchenreuth, Rothleiten oder Neidhof, die Weise'schen Censiten zu Berg, die Cottenauer Censiten daselbst, Kemlas, Zedwitz und Schollenreuth, Jodiz, die sogenannten zwei Kretschmarischen Höfe zu Zedwitz mit einem Fischbächlein, Eichenstein, sämmtlich in Mann- und Weiberlehens-Eigenschaft,

und erkennt das Lehen-Obereigenthum über diese Ritterlehen, wie solches von der Krone Bayern seit dem Jahre 1810 ausgeübt worden ist, für rechtsbeständig an, wobei dasselbe Fürstliche Gesammthaus sich aller ihm hierunter etwa zur Seite gestandenen possessorischen und petitorischen Rechtsmittel, wie sie immer Namen haben mögen, ausdrücklich begibt.

In gleicher Weise verzichtet das Fürstliche Gesammthaus Reuß, jüngerer Linie, auf jeden Anspruch an die von Königlich Bayerischer Seite aus diesen Lehen bisher bezogenen Renten, welches insbesondere auch auf die Substanz der im Jahre 1817 als erledigtes Mannlehen mit dem Lehen-Obereigenthume consolidirten Censiten zu Saalenstein und Hadermannsgrün Anwendung findet.

Auch entsagt das genannte Fürstliche Gesammthaus jedem Anspruche wegen der Lehenherrlichkeit über die auf der linken Seite des Tannenbaches gelegenen Theile des Reußischen Rittergutes Benzka.

Sollten außer den oben verzeichneten Lehen in der Folge noch andere bisher nicht bekannte Ritterlehen oder zu Reußischen Rittergütern gehörige Parzellen im Gebiete von Oberfranken ausgemittelt werden, so soll die Lehenherrlichkeit darüber mit der daraus fließenden Lehengerichtsbarkeit als der Krone Bayern zuständig betrachtet werden, ohne daß deßhalb von Seiten des Fürstlichen Gesammthauses Reuß, jüngerer Linie, eine besondere Entschädigung verlangt werden kann.

Art. 8. Cession der dem Fürstlichen Gesammthause Reuß, jüngerer Linie, im Königlich Bayerischen Gebiete zuständigen Lehenverwandlungs-Zinsen und Laudemial-Gerechtsame.

Das Fürstliche Gesammthaus Reuß, jüngerer Linie, cedirt an die Krone Bayern 1. den vom Drittheil eines Hofes zu Köditz für die demselben im Jahre 1803 bewilligte Allodification fälligen jährlichen Kanon im Betrage von 15 fl. 45 kr.; 2. die Befugniß zur Erhebung der auf 1 fl. 12 kr. fixirten Lehenwaare von einem Gütchen zu Berg; 3. den auf 25 fl. bestimmten Ablösungs-Schilling von einem allodifizirten Gütchen zu Marxgrün.

Die Besitzer der vorbenannten Güter werden daher Kraft dieses mit ihren Verpflichtungen von Fürstlich Reußischer Seite ohne alle Veränderung der Krone Bayern überwiesen.

Art. 9. Cession der dem Fürstlichen Hause Reuß-Lobenstein und Ebersdorf im Königlich Bayerischen Gebiete zuständigen Laudemial- und Zinsgefälle.

Gleichermaßen cedirt das Fürstliche Haus Reuß-Lobenstein und Ebersdorf die grund- und zinsherrlichen Gerechtsame, welche demselben auf nachbenannte, im Königlich Bayerischen Gebiete gelegene Güter und einzelne Grundstücke: 1. einen halben Hof; 2. zwei Höfe; 3. einen halben Hof, der Wunscheldshof genannt; 4. einen Viertelshof, Geroldsgrün genannt; 5. einen ganzen, jetzt zerschlagenen Hof und eine davon abgetrennte Wiese, die Molla genannt, mit einem durch dieselbe laufenden Bache; 6. einen ganzen, gleichfalls

zerschlagenen Hof, sämmtlich in Köditz; 7. einen ganzen, in zwei Güter abgetheilten Hof in Fletterşreuth; 8. ein Holzgrundstück, der Brand genannt, mit einem Acker und einer Wiese, die Ottichswühr genannt; 9. ein Holz, das alte Schloß genannt, beide in Saalenstein; 10. ein Hammergut in Unter-Klingensporn, und 11. ein Bauerngut in Tiefengrün, zuständig sind, in der nämlichen Beschaffenheit, wie sie von gedachtem Fürstlichen Hause vorher ausgeübt worden sind und rechtmäßig hätten ausgeübt werden mögen, ohne alle Neuerung, sowie ohne alle Gewähr für das Einzelne, an die Krone Bayern, und es werden daher die gegenwärtigen Besitzer der benannten Laudemial- und zinspflichtigen Güter und Grundstücke ihrer Verbindlichkeiten gegen den Fürstlich Reußischen Lehenhof entlassen, und beziehungsweise an die Königlich Bayerischen Rentämter zu Hof und Lichtenberg, wie an die Landgerichte Hof und Naila überwiesen.

Nächstdem sind die paziscirenden Theile darin einverstanden, daß diejenigen Dominicalgefälle, welche das Fürstliche Haus Reuß-Lobenstein und Ebersdorf außerdem im Königlich Bayerischen Gebiete besitzt, und die von der Krone Bayern bisher nicht eingezogen worden sind, nach den bei der gegenwärtigen Unterhandlung beobachteten Grundsätzen binnen Jahresfrist liquidirt und gegen die dadurch ermittelte Vergütung an die Königlich Bayerische Regierung cedirt werden sollen.

Art. 10. Berechnung und Gewährung der für die Fürstlich Reußischen Häuser verfällig gewesenen Laudemien, Boden- und Erbzinsen.

Für diejenigen Laudemien, Ablösungsschillinge, Bodenzinsen und Erbzinsgefälle, welche seit dem Jahre 1810 von den betroffenen Gütern und einzelnen Grundstücken verfallen, bei den Königlich Bayerischen Rentämtern zu Hof und Lichtenberg vereinnahmt und dem Königlich Bayerischen Fiscus verrechnet worden sind, ingleichen für die gegenwärtig auf einigen Gütern noch haftenden Bodenzinskapitalien wird von der Königlich Bayerischen Regierung den Fürstlich Reußischen Häusern auf den Grund der darüber nach gemeinschaftlicher Verabredung bewirkten Liquidation vollständige Vergütung geleistet. (Art. 12.)

Art. 11. Entschädigungssumme für die von Fürstlich Reußischer Seite aufgegebenen Gebietsansprüche und Lehen-Obereigenthumsrechte.

Mit Berücksichtigung der in Art. 1, 2, 4, 6 berührten Gebietsansprüche des Fürstlichen Hauses Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, sowie wegen der im Artikel 7 erklärten Verzichtleistung des Fürstlichen Gesammthauses Reuß, jüngerer Linie, auf die von demselben früher ausgeübten Lehenherrlichkeitsrechte verspricht die Krone Bayern im Ganzen eine Entschädigung von vier und dreißig Tausend Gulden rhein. — zu gewähren.

Gegen Entrichtung dieser durch Vergleich festgesetzten Schadloshaltung erklären sich die Fürstlich Reußischen Häuser für die erwähnten Ansprüche und Gerechtsame befriedigt.

Art. 12. Vergütung für die an die Krone Bayern cedirten grund- und zinsherrlichen Gerechtsame.

Ueber den mit Rücksicht auf die Königlich Bayerische Gesetzgebung und beziehentlich nach der Königlichen Verordnung vom 12. Dezember 1811 veranschlagten Werth der im Art. 8 und 9 bezeichneten Dominicalrenten, so wie über den Betrag der nach Art. 10 zu vergüten gewesenen Einnahmen an Laudemien, Ablösuugskapitalien und Zinsen hat im Laufe der commissarischen Verhandlungen eine Liquidation und Ausgleichung statt gefunden, deren gemeinschaftliche, den Conferenz-Protokollen beigefügte, Zusammenstellung zur gegenseitigen Anerkennung gebracht worden ist.

Hienach sind von der Krone Bayern zu vergüten Vierhundert acht und dreißig Gulden 9 Kreuzer rhein. an das Fürstliche Gesammthaus Reuß, jüngerer Linie, und Viertausend Vierhundert und Zwanzig Gulden 57¼ Kreuzer rhein. an das Fürstliche Haus Reuß-Lobenstein und Ebersdorf.

Art. 13. Ueberweisung der an die Reußische Pfarrei Frössen bisher aus dem Bayerischen Rentamte in Hof gezahlten Besoldung und Kapitalvergütung dafür.

Das Fürstliche Haus Reuß-Lobenstein und Ebersdorf übernimmt die Verpflichtung, vom nächsten Jahre an, dem Reußischen Pfarrer zu Frössen die jährliche Besoldung von Acht und zwanzig Gulden 7¼ Kreuzer rhein. zu gewähren, welche derselbe bisher aus dem Königlich Bayerischen Rentamte in Hof zu beziehen gehabt hat.

Dagegen wird von der Krone Bayern der fünf und zwanzigfache Betrag dieses Reichnisses mit einem Capital von Siebenhundert und Drei Gulden 7¼ Kreuzer rhein. dem gedachten Fürstlichen Hause vergütet.

Art. 14. Ausgleichung wegen erfolgter Trennung des Bayerischen Ortes Eichenstein von der Reußischen Pfarrei Harra.

Die von der Königlich Bayerischen Regierung im Jahre 1814 angeordnete Trennung des damals hinsichtlich der Staatshoheit zwischen den beiderseitigen Regierungen strittigen Ortes Eichenstein von dem Verbande mit der Reußischen Pfarrei Harra wird von Fürstlich Reußischer Seite als in Kraft bestehend anerkannt.

Dagegen verspricht die Krone Bayern für die Nachtheile, welche die Parochie Harra in Folge der bemerkten Maaßregeln erlitten hat, auf den Grund der darüber gepflogenen Berechnung und getroffenen Ausgleichung eine Entschädigung von Fünfhundert und Sechzig Gulden 10 Kreuzer rhein. dem Fürstlichen Hause Reuß-Lobenstein und Ebersdorf zu Verwendung für die Pfarrei Harra leisten zu lassen.

Art. 15. Cession der Königlich Bayerischen Dominicalrenten im Fürstlich Reußischen Gebiete.

Von der Krone Bayern werden diejenigen Getreiderenten, welche derselben im Fürstlich Reußischen Gebiete zustehen und zeither

1. mit 67 Schäffel 4 Achtel 12 Maaß Korn, 53 Schäffel 3 Achtel 14 Maaß Haber, Höfer Gemäß, oder 70 Schäffel 2¼ Metzen Korn, 55 Schäffel 4⅓ Metzen Haber, Bayerisches Gemäß, aus 12 Gütern und einzelnen Grundstücken zu Dobereuth, 19 ditto zu Fröſſen, 21 ditto zu Gebersreuth, 15 ditto zu Göttengrün, 2 ditto zu Göritz, 4 ditto zu Mödlareuth, 17 ditto zu Pottiga, 41 ditto zu Rothenacker, 9 ditto zu Seubtendorf, 38 ditto zu Ullersreuth, 13 ditto zu Venzka, zusammen aus 191 Gütern und Grundstücken als sogenannter Pfaffenschäffel;

2. mit 1 Schäffel 7 Achtel 1 Maaß Korn, 6 Achtel 2 Maaß Gerste, 2 Schäffel 3 Achtel 21 Maaß Haber, Höfer Gemäß, oder 1 Schäffel 5¾ Metzen Korn, 4¼ Metzen Gerste, 2 Schäffel 3⅓ Metzen Haber, Bayerisches Gemäß, als der Zehenten zum 30ten Bande und 30ten Beete aus ohngefähr 95⅜ alten Tagwerken, oder 130 Bayerischen Jaucherten Feld zu Mödlareuth;

3. mit 14 fl. rhein. als bisheriges Pachtgeld für den Schmalsaat-Zehenten von den unter № 2 bemerkten Grundstücken zum Königlichen Rentamte in Hof erhoben worden sind, an die Fürstlichen Häuser Reuß, jüngerer Linie, ohne Gewähr für das Einzelne dergestalt cedirt und übereignet, daß dieses Gültgetreide mit dem bezeichneten Zehenten zur Verfallzeit im laufenden Jahre und in Zukunft fortwährend von den gedachten Fürstlichen Häusern in Gemäßheit der denselben bereits ausgehändigten, durch die Liquidationsverhandlungen bestätigten Verzeichnisse der Zins- und Zehentpflichtigen, in demselben Rechtsumfange für sich eingehoben und benutzt werden kann, nach welchem dieses zeither zu Gunsten des Königlich Bayerischen Fisci geschehen ist.

Gleichermaßen cedirt die Krone Bayern unter obigem Vorbehalte die Grund- und Zinsherrlichkeit über folgende Feldgrundstücke und Häuser in Hirschberg: 1. ein Tagwerk Feld im Weidenbach; 2. eines dergleichen ebendaselbst; 3. die Hälfte eines Krautgärtleins ebendaselbst; 4. ein Haus mit Hofraith; 5. ein Haus mit Scheune und Gärtlein; 6. ein Haus mit der Hälfte eines Krautgärtleins, mit den darauf haftenden Handlöhnen und Erbzinsen, wie solche bei den darüber angestellten Liquidationsverhandlungen ermittelt und nachher bei den Ausgleichungs-Conferenzen wechselseitig anerkannt worden sind, an die Fürstlichen Häuser Reuß, jüngerer Linie, so daß von denselben Kraft der hiedurch erlangten Dominicalgerechtsame die bezeichneten, theils unständigen, theils ständigen Gefälle, fortan von den betroffenen Verpflichteten eingefordert werden können.

In Gemäßheit dieser Cessionen werden die hierunter betroffenen gült-, zehent-, handlohn- und erbzinspflichtigen Grundeigenthümer hiemit von der Königlich Bayerischen Regierung an die Fürstlichen Häuser Reuß, jüngerer Linie, überwiesen.

Art. 16. **Vergütung für die von der Krone Bayern cedirten Dominicalgefälle.**

Die Fürstlichen Häuser Reuß, jüngerer Linie, verpflichten sich, der Krone

Bayern für die Cession der im vorhergehenden Artikel bezeichneten Getreiderenten eine nach den Normen der für das Fürstenthum Lobenstein und Ebersdorf bestehenden Ablösungsordnung vom 22. März 1836 berechnete Vergütung von Zwanzig Tausend Vierhundert Acht und siebenzig Gulden 10 Kreuzer rhein., ferner für die in demselben Artikel berührten Handlohn- und Erbzinsgefälle ein verglichenes Ablösungsquantum von Einhundert Acht und sechzig Gulden 37½ Kreuzer rhein. zu gewähren.

Art. 17. Ausgleichung wegen erfolgter Trennung der Reußischen Orte Pottiga, Saalbach und Arlas von der Bayerischen Pfarrei Berg.

In gleicher Weise wird die auf Fürstlich Reußischer Seite im Jahre 1824 verfügte Trennung der Reußischen Ortschaften Pottiga, Saalbach und Arlas aus der Verbindung mit der Bayerischen Pfarrei Berg von der Königlich Bayerischen Regierung als in Gültigkeit bestehend anerkannt, und dagegen von dem Fürstlichen Hause Reuß-Lobenstein und Ebersdorf versprochen, für den der Kirche, den beiden Geistlichen und dem Cantor zu Berg, in den Natural- und Geldrenten, ingleichen beziehentlich an den Stolgebühren erwachsenen Verlust auf den Grund der darüber gepflogenen Berechnung und getroffenen Ausgleichung eine Entschädigung von Zweitausend Vierhundert zwei und sechzig Gulden 40 Kreuzer rhein. der Krone Bayern zur Verfügung zu stellen.

Art. 18. Ablösung des aus dem Reußischen Frankenwalde jährlich nach Nordhalben zu liefernden Gerecht- und Gnadenholzes.

Mit Einverständniß der Krone Bayern wird von dem Fürstlichen Hause Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, das für den Königl. Landrichter, den Pfarrer und den Schullehrer zu Nordhalben bisher aus dem Reußischen Bezirke des Frankenwaldes jährlich verabfolgte sogenannte Gerechtholz an Acht und zwanzig Lachtern Buchenholz zu 126 Nürnberger-Cubikfuß, ferner:

Zwei dergleichen Lachtern unter dem Namen von Gnadenholz für den Landgerichtsdiener in Nordhalben bewilligt gewesenes Deputat durch eine auf den Grund der Fürstlich Reuß-Lobenstein- und Ebersdorf'schen Ablösungs-Ordnung nach dem von den Holzpreisen der letzten 14 Jahre, mit Ausscheidung der zwei höchsten und der zwei niedrigsten Jahrgänge genommenen Durchschnitte berechneten Vergütung von Dreitausend Dreihundert Fünf und achtzig Gulden 48 Kreuzer rhein. für immer abgelöst.

Es verzichtet daher die Königlich Bayerische Regierung gegen Gewährung dieses verglichenen Ablösungsschillings auf jeden weitern Anspruch hinsichtlich des bezeichneten Holzdeputats.

Dabei verpflichtet sich das nur gedachte Königliche Gouvernement, sowohl dem Pfarrer als dem Schullehrer zu Nordhalben künftig den vollen Betrag ihrer bisherigen Holzdeputate aus den Königlichen Aerarialforsten in Natur verreichen zu lassen, oder dieselben auf andere Weise schadlos zu halten.

Art. 19. Aufrechnung der gegenseitigen Entschädigungen und Vergütungen.

In Gemäßheit der Stipulationen unter Art. 11, 12, 13 und 14 sind von der Krone Bayern zu gewähren:

a) dem Fürstlichen Gesammthause Reuß, jüngerer Linie, 34,000 fl. rhein. für die Cession des Lehenobereigenthumes an 30 Ritterlehen, unter Berücksichtigung der in den Artikeln 2, 4 und 6 beschriebenen Gebietsansprüche; 438 fl. 9 kr. rhein. die Cession der im Namen des gedachten Fürstlichen Gesammthauses liquidirten Dominicalrenten;

b) dem Fürstlichen Hause Reuß-Lobenstein und Ebersdorf 4420 fl. 57¼ kr. rhein. für die Cession der diesem Fürstlichen Hause insbesondere zugehörigen Laudemial- und Erbzinsgefälle; 703 fl. 7¼ kr. rhein. die Uebernahme der an die Pfarrei Fröſſen zu gewährenden jährlichen Besoldung; 560 fl. 10 kr. rhein. die Entschädigung der Pfarrei Harra, wegen des durch die Abtrennung des Weilers Eichenstein erlittenen Verlustes. Summa 40,122 fl. 24 kr. rhein.

Dagegen sind nach dem Uebereinkommen im Art. 16, 17 und 18 an die Krone Bayern zu vergüten:

a) vom Fürstlichen Gesammthause Reuß, jüngerer Linie, 20,478 fl. 10 kr. rhein. für die Cession des sogenannten Pfaffenschäffels und des Mödlareuther Zehenten; 168 fl. 37¼ kr. rhein. die Cession der Königlich Bayerischen Handlohn- und Erbzinsgefälle in und bei Hirschberg;

b) vom Fürstlichen Hause Reuß-Lobenstein und Ebersdorf 2462 fl. 40 kr. rhein. für die Entschädigung der Pfarrei Berg, wegen der durch die Abtrennung der Ortschaften Pottiga, Saalbach und Arlas erlittenen Nachtheile; 3385 fl. 48 kr. rhein. für die Ablösung des aus dem Frankenwalde nach Nordhalben zu liefern gewesenen Holzdeputats. Summa 26,495 fl. 15¼ kr. rhein.

Wenn nun nach Vorstehendem die Fürstlichen Häuser Reuß, jüngerer Linie, 40,122 fl. 24 kr. zu fordern haben, und in Abrechnung hierauf von Königlich Bayerischer Seite mittelst der bemerkten Cession, Parochial-Entschädigung und Deputat-Ablösung bereits 26,495 fl. 15¼ kr. rhein. gewährt sind, so bleiben 13,627 fl. 8¾ kr. rhein. Rest, welche von der Krone Bayern an die Fürstlich Reußischen Häuser baar zu vergüten sind.

Die Zahlung dieser Summe wird durch die Königlich Bayerische Regierung des Oberfränkischen Kreises an die Fürstlich Reußische gemeinschaftliche Landesregierung in Gera, baar in harten Münzsorten, mit Portofreiheit, bis an die Gränze des Königreichs bewirkt werden, sobald das gegenwärtige Abkommen von beiden Seiten ratificirt ist.

Art. 20. Vorbehalt wegen Beitreibung der bei den gegenseitig überwiesenen Grundholden im Rückstande verbliebenen Laudemien und Erbzinsen.

Den Fürstlich Reußischen Häusern bleiben folgende Rückstände an Dominicalrenten:

a) 4 fl. 48 kr. fixirtes Lehngeld für 4 Fälle aus dem Lehengütchen in Berg (Art. 8, № 2), b) 157 fl. 30 kr. Kanon aus zwei Drittheilen eines Hofes in Köditz (Art. 9, № 1) 15 fl 45 kr. auf 10 Jahre, seit 1831, c) 113 fl. 24 kr. Erbzins aus zwei Höfen ebendaselbst (Art. 9, № 2) 3 fl. 9 kr, seit 1805, auf 36 Jahre, d) 24 fl. 32¼ kr. Erbzins aus einem Hofe in Fletterstreuth (Art. 9, № 7) 47¼ kr., seit 1810, auf 31 Jahre, Summa 300 fl. 14¼ kr. rheinisch, vorbehalten, und es wird von Königlich Bayerischer Seite darein gewilligt, daß die bezeichneten Rückstände im Namen der Fürstlich Reußischen Häuser von den betroffenen Gutsbesitzern eingefordert und, da nöthig, im Administrativ- oder Gerichtswege durch Requisition der competenten Behörden beigetrieben werden.

Gleichergestalt läßt die Königlich Bayerische Regierung folgende, nach den Liquidationsverhandlungen im Fürstlich Reußischen Gebiete für sie fällig gewordene Handlöhne

e) 34 fl. rhein. von einem Tagwerk Feld im Weidenbache, f) 28 fl. rhein. einem dergleichen ebendaselbst, g) 5 fl. 37¼ kr. rhein. der Hälfte eines Krautgärtleins im Weidenbache, h) 12 fl. 30 kr. rhein. einem Hause mit Hofraith, i) 32 fl. 30 kr rhein. einem Hause mit Scheuer und Gärtlein, k) 17 fl. 30 kr. rhein. einem Hause mit der Hälfte eines Krautgärtleins am Weidenbache (Art. 15, № 1—6), Summa 130 fl. 7¼ kr. rhein., von den betroffenen Gutsbesitzern einfordern, und wird Fürstlich Reußischer Seits die Befugniß zur Beitreibung dieser Rückstände, wenn es dazu kommen sollte, anerkannt.

Um die Beitreibung zu befördern, wird beziehentlich durch die Königlich Bayerische Regierung von Oberfranken, die Fürstlich Reußische Regierung in Gera, und die Fürstliche Landesdirection in Ebersdorf an die betroffenen Verwaltungs- und Gerichtsstellen besondere Weisung ergehen, damit auf die, gegen die Restanten zu stellenden Anträge das Erforderliche schleunigst verfügt werde.

Art. 21. **Gegenseitige Aushändigung der auf die cedirten Rechte sich beziehenden Archivalakten und sonstigen Nachweise.**

Fürstlich Reußischer Seits wird der Königlich Bayerischen Regierung die Ausantwortung der Archivalakten, welche auf die unter Art. 7, 8, 9 erwähnten Rechte des Lehen-Obereigenthums und der Grund- und Zinsherrlichkeit, ingleichen auf die Ausübung dieser Eigenthumsbefugnisse Bezug haben, zugesichert.

Im Betreffe der das Fürstliche Gesammthaus angehenden Gerechtsame geschieht die Vollziehung dieses Versprechens durch die Fürstlich Reußische Lehenscurie in Gera, welche die einschlägigen Akten der Königlichen Regierung von Oberfranken in Begleitung eines Verzeichnisses aushändigen lassen wird.

Was die vom Fürstlichen Hause Reuß-Lobenstein und Ebersdorf cedirten Renten anlangt, so wird die Fürstliche Landesdirection in Ebersdorf die Verabfolgung der Akten bewirken, welche über die in Frage stehenden Gerechtsame Auskunft geben können.

Gleichergestalt werden durch Vermittelung der Königlich Bayerischen Regierung von Oberfranken alle auf die Dominicalrenten, welche Kraft des 15. Artikels den Fürstlichen Häusern cedirt sind, bezüglichen Archivalakten, Grundverzeichnisse, Heberegister und sonstige diese Gerechtsame betreffenden Nachweise der Fürstlichen Regierung zu Gera überliefert.

Art. 22. Verabredung wegen commissarischen Vollzuges der gegenseitigen Ueberweisung der gült-, zins- und laudemialpflichtigen Grundbesitzer.

Um die in den Artikeln 8, 9 und 15 stipulirten wechselseitigen Ueberweisungen der bezeichneten gült-, zehent-, erbzins- und laudemialpflichtigen Guts- und Grundstückbesitzer gleichförmig in Vollzug zu setzen, sollen binnen vier Wochen nach erfolgter Ratification der gegenwärtigen Uebereinkunft von Königlich Bayerischer Seite durch die Regierung von Oberfranken, von Fürstlich Reußischer Seite durch die Regierung in Gera, Commissarien ernannt werden, welchen Ermächtigung zu ertheilen ist, die Eigenthümer der von den cedirten Gerechtsamen betroffenen Güter und einzelnen Grundstücke vor die competenten Königlichen Landgerichte und Fürstlichen Justizämter laden zu lassen, und den gedachten Grundholden die vertragsmäßige Abtretung und Ueberweisung der wechselseitigen Dominicalrenten zur Nachachtung bekannt zu machen.

Art. 23. Verabredung wegen geometrischer Aufnahme und commissarischer Verlaagung der Landesgränze bei Mödlareuth.

Zur Verhütung künftiger Irrungen wollen das Königlich Bayerische Gouvernement und das Fürstliche Haus Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, Ersteres durch die Regierung von Oberfranken, Letzteres durch die Landesdirection in Ebersdorf, sobald als möglich zwei Commissarien ernennen lassen, welche den in Art. 2 beschriebenen Zug der beiderseitigen Landesgränze vom Ausflusse des Töpenbaches in die Saale an gegen Nordosten bis zum Anfange des Königlich Sächsischen Gebietes, nördlich von Münchenreuth und Gebersreuth, geometrisch aufnehmen, auch insbesondere die Gränzlinie vom Dorfe Mödlareuth aus, zuerst östlich dem Fahrweg nach Münchenreuth entlang bis zur Gränze der Mödlareuther Flur, sodann von hier an nördlich bis zum Königlich Sächsischen Territorium gemeinschaftlich durch Laagsteine abmarken zu lassen, und zu künftiger Nachricht über diese Verhandlung ein Protokoll in zwei gleichlautenden Exemplaren, von denen jedem ein Situationsplan über die vermessene Gränze beizufügen ist, auszufertigen haben sollen.

Zur Ausführung dieses Geschäftes, dessen Kosten gemeinschaftlich zu tragen sind, werden die auftraggebenden Stellen die zwischen ihnen besonders zu verabredende Instruction seiner Zeit den ernannten Commissarien zur Nachachtung bekannt machen.

Art. 24. Gegenseitige Annahme der Stipulationen und Vorbehalt der Allerhöchsten und Höchsten Ratification.

Die Krone Bayern und die Fürstlichen Häuser Reuß, jüngerer Linie, neh-

men wechselseitig die im gegenwärtigen Abkommen festgestellten Cessionen, Entschädigungen, Vergütungen und Verzichtleistungen für Sich an, und sie versprechen Sich, Eines dem Andern, feierlichst die treueste Erfüllung der ertheilten Zusagen.

Die Ratification der vorstehenden Uebereinkunft wollen die Allerhöchsten und hohen Contrahenten binnen sechs Wochen, vom Abschlusse an gerechnet, auswechseln lassen.

Die beiderseitigen Commissarien haben vorstehende Vereinbarung nach reifer Ueberlegung bis auf Allerhöchste und Höchste Genehmigung Seiner Majestät des Königs von Bayern und Ihrer hochfürstlichen Durchlauchten, der Fürsten Reuß zu Schleiz und zu Lobenstein und Ebersdorf abgeschlossen, und die darüber abgefaßte Urkunde dreifach gleichlautend ausfertigen lassen, unterzeichnet und untersiegelt.

§. II. Eintheilung.

1. Band. p. 205.

§. 12. Allerhöchste Verordnung vom 29. November 1837, die neue Eintheilung des Königreichs Bayern betr., Amtsbl. № 70 vom Jahre 1837, p. 567.

Ludwig, K.

Die göttliche Vorsehung hat unter Unserem Scepter mehrere der edelsten teutschen Volksstämme vereiniget, deren Vergangenheit reich an den erhabensten Vorbildern jeder Tugend und jeglichen Ruhmes ist.

In der Absicht, die Erinnerung an diese erhebende Vergangenheit mit der Gegenwart durch fortlebende Bande enger zu verknüpfen, die alten, geschichtlich geheiligten Marken der Uns untergebenen Lande möglichst wieder herzustellen, die Eintheilung Unseres Reiches und die Benennung der einzelnen Haupt-Landestheile auf die ehrwürdige Grundlage der Geschichte zurückzuführen, und so die durch alle Zeiten bewährte treue Anhänglichkeit Unserer Unterthanen an Thron und Vaterland, die Volksthümlichkeit und das Nationalgefühl zu erhalten und immer mehr zu befestigen, haben Wir beschlossen, und verordnen, was folgt:

Art. I. Das Königreich Bayern bleibt, wie bisher, in 8 Kreise eingetheilt.

Art. II. Die 8 Kreise des Königreiches nehmen folgende Benennungen an: I. Oberbayern, — II. Niederbayern, — III. Pfalz, — IV. Oberpfalz und Regensburg, — V. Oberfranken, — VI. Mittelfranken, — VII. Unterfranken und Aschaffenburg, — VIII. Schwaben und Neuburg.

Art. III. Der Kreis Oberbayern begreift in sich:

1. den bisherigen Isarkreis, mit Ausnahme der Stadt Landshut, dann der Landgerichte Landshut und Vilsbiburg, welche an den Kreis Niederbayern übergehen;

2. die Landgerichte Altötting und Burghausen vom dermaligen Unterdonaukreise;

3. das Landgericht Ingolstadt vom dermaligen Regenkreise;

4. die Landgerichte Aichach, Friedberg, Rain und Schrobenhausen vom bisherigen Oberdonaukreise.

Art. IV. Der Kreis Niederbayern umfaßt:

1. den dermaligen Unterdonaukreis, mit Ausnahme a) des Landgerichts Cham, welches an den Kreis Oberpfalz und Regensburg, b) der Landgerichte Burghausen und Altötting, welche an den Kreis Oberbayern übergehen;

2. die Stadt Landshut, dann die Landgerichte Landshut und Vilsbiburg vom bisherigen Isarkreise;

3. die Landgerichte Abensberg, Kellheim und Pfaffenberg, dann das Herrschaftsgericht Zaitzkofen vom dermaligen Regenkreise.

Art. V. Der Kreis Pfalz bildet sich aus dem bisherigen Rheinkreise.

Art. VI. Der Kreis Oberpfalz und Regensburg besteht:

1. aus dem dermaligen Regenkreise, mit Ausnahme a) des Landgerichts Ingolstadt, welches an den Kreis Oberbayern, b) der Landgerichte Abensberg, Kellheim und Pfaffenberg, dann des Herrschaftsgerichtes Zaitzkofen, welche an den Kreis Niederbayern, endlich c) der Landgerichte Beilngries, Eichstädt und Kipfenberg, welche an den Kreis Mittelfranken übergehen;

2. aus dem Landgerichte Cham vom bisherigen Unterdonaukreise;

3. aus dem Landgerichte Hilpoltstein vom dermaligen Rezatkreise;

4. aus den Landgerichten Eschenbach, Kemnath, Neustadt an der Waldnaab, Tirschenreuth und Waldsassen vom dermaligen Obermainkreise.

Art. VII. Der Kreis Oberfranken enthält:

1. den dermaligen Obermainkreis, mit Ausnahme der Landgerichte Eschenbach, Kemnath, Neustadt an der Waldnaab, Tirschenreuth und Waldsassen, welche an den Kreis Oberpfalz und Regensburg übergehen;

2. das Landgericht Herzogenaurach vom dermaligen Rezatkreise.

Art. VIII. Der Kreis Mittelfranken faßt in sich:

1. den bisherigen Rezatkreis, mit Ausnahme a) des Landgerichts Herzogenaurach, welches an den Kreis Oberfranken, b) des Landgerichts Hilpoltstein, welches an den Kreis Oberpfalz und Regensburg, c) der Landgerichte Monheim, Nördlingen und Wemding, dann der Herrschaftsgerichte Bissingen, Harburg, Mönchsroth, Oettingen und Wallerstein, welche an den Kreis Schwaben und Neuburg übergehen;

2. aus den Landgerichten Beilngries, Eichstädt und Kipfenberg vom bisherigen Regenkreise.

Art. IX. Der Kreis Unterfranken und Aschaffenburg wird aus dem dermaligen Untermainkreise gebildet.

Art. X. Der Kreis Schwaben und Neuburg faßt in sich:

1. den dermaligen Oberdonaukreis, mit Ausnahme der Landgerichte Aichach, Friedberg, Rain und Schrobenhausen, welche an den Kreis Oberbayern übergehen;

2. die Landgerichte Monheim, Nördlingen und Wemding, dann die Herrschaftsgerichte Bissingen, Harburg, Mönchsroth, Oettingen und Wallerstein vom dermaligen Rezatkreise.

Art. XI. Für die obere Verwaltung wird in jedem Kreise eine Kreisregierung, und für die obere Justizpflege ein Appellationsgericht, wie bisher, bestehen.

Die Sitze der Kreisregierungen und der Appellationsgerichte bleiben, so lange Wir nicht anders verfügen, unverändert.

Art. XII. Die Vorstände der Kreisregierungen werden in Zukunft ausschließlich den Titel: „Regierungs-Präsident" führen.

Der Titel: „Generalcommissär" ist abgeschafft.

Die Regierungs-Präsidenten behalten jedoch ihren bisherigen Rang.

Art. XIII. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Jänner 1838 in Wirksamkeit.

Unsere Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge beauftragt.

München, den 29. November 1837.

— Königlich allerhöchste Entschließung, den Vollzug der Verordnung vom 29. November 1837, die Eintheilung des Königreichs Bayern hinsichtlich der Justiz-Gegenstände betr., Amtsbl. № 81 vom Jahre 1837, p. 675, vide II. Buch §. 6.

Zweites Capitel.

Volk.

1. Abschnitt. — 1. Band. p. 206.

§. 13. Abschied für die Ständeversammlung vom 29. Dezember 1831. Amtsbl. № 1 vom Jahre 1832, p. 1.

Ludwig, K.

I. Beschlüsse der Kammern über die Gesetz-Entwürfe und andere Vorlagen der Staats-Regierung.

A. Behandlung neuer oder revidirter Gesetzbücher.

Den Modifikationen, welche von den Ständen des Reichs bei ihrer Zustimmung zu dem von Uns an sie gebrachten Gesetz-Entwurfe, die Behandlung neuer oder revidirter Gesetzbücher betreffend, beantragt worden sind, haben Wir bereits am 9. August 1831 Unsere allerhöchste Sanktion ertheilt und das darnach ausgefertigte Gesetz durch das Gesetzblatt vom 20. desselben Monats im I. Stücke verkünden lassen.

Auf die in dem Gesammt-Beschlusse über dieses Gesetz vorgetragenen Wünsche der Stände ertheilen Wir folgende Erklärungen:

a) Wir genehmigen, daß denjenigen Mitgliedern des in Thätigkeit bleibenden Ausschusses der Kammer der Abgeordneten für Gegenstände der Gesetz-

gebung, welche in München wohnen und denen durch ihre Beschäftigung im Ausschusse ein Theil ihres Einkommens entzogen wird, die gewöhnlichen Diäten von täglich fünf Gulden auf die in den Art. V. und VI. des Gesetzes bestimmte Dauer der Wirksamkeit des Ausschusses aus der Staatskasse gereicht werden.

b) Dem Wunsche wegen Aussetzung von Prämien für gelungene Beurtheilung der Entwürfe von Gesetzbüchern, haben Wir Unsere Genehmigung nicht zu ertheilen beschlossen.

c) Die Bearbeitung eines allgemeinen Civil- und Handelgesetzbuchs soll möglichst beschleunigt werden.

d) Der Wunsch wegen Veranstaltung einer amtlichen Sammlung der zerstreuten, noch gültigen Verwaltungsnormen wird in nähere Erwägung gezogen werden.

B. Einige Abänderungen im Grundsteuergesetze vom 15. August 1828.

Das Gesetz, einige Abänderungen im Grundsteuergesetze vom 15. August 1828 betreffend, hat nach erklärter Zustimmung der Stände unterm 25. August l. J. Unsere Sanktion erhalten und ist die Bekanntmachung im Gesetzblatte vom 27. des nämlichen Monats Stück II. erfolgt.

C. Geschäftsgang der beiden Kammern der Ständeversammlung.

Daß Gesetz über den Geschäftsgang der beiden Kammern der Ständeversammlung ist von Uns nach dem darüber von den Ständen gefaßten Gesammtbeschlusse unterm 2. September d. J. sanktionirt und durch das Gesetzblatt vom 5. des nämlichen Monats Stück III. verkündet worden.

D. Aufhebung des Gradationsstempels von Lehenreversen.

Den Gesammtbeschluß der Stände über den Gesetzentwurf, die Aufhebung des Gradationsstempels von Lehenreversen betreffend, haben Wir unterm 5. September d. J. genehmigt und das hiernach sanktionirte Gesetz durch das Gesetzblatt vom 14. des nämlichen Monats Stück IV. verkünden lassen.

Wir ertheilen hiebei auf die der Zustimmung zu dem erwähnten Gesetzentwurfe beigefügten Wünsche der Stände folgende Erklärungen:

1. Auf den Wunsch, die Duplikate der über die Verträge Unsiegelmäßiger zu fertigenden Briefe künftig nur mit einer einfachen Ausfertigungstaxe belegen zu lassen, kann, ohne die Nachhaltigkeit des Büdgets zu gefährden, gegenwärtig nicht eingegangen werden; derselbe wird indessen bei der Revision der Gesetze über das Taxwesen möglichste Berücksichtigung erhalten.

2. Dem Wunsche der Stände entsprechend, verordnen Wir hiemit, daß die den Grundherren von den Grundholden auszustellenden Reverse, da, wo deren Ausstellung gesetzlich gefordert werden kann, von der Anwendung des Gradationsstempels von nun an befreit seyn sollen.

3. Wir haben Unser Bestreben, den Unterthanen aller Klassen jede mit der Erfüllung der Staatszwecke nur irgend vereinbare Erleichterung zu ver-

schaffen, jederzeit und zuletzt noch auf dem eben jetzt beendigten Landtage vielfach bethätiget, und werden darauf auch künftig nach Möglichkeit Bedacht nehmen.

4. Zur Ausgleichung der mit dem Fürstlich Reußischen Hause bestehenden Differenzen über die im Königreiche Bayern gelegenen Lehen sind schon vor längerer Zeit die erforderlichen Einleitungen getroffen worden; zur Verfolgung derselben und zur Erreichung des vorgesetzten Zieles wird auch künftig auf jede mit der Würde der Krone vereinbare und den Verhältnissen angemessene Weise gewirkt werden.

Inzwischen aber werden Wir den vormaligen Vasallen des erwähnten Fürstlichen Hauses gegen jede aus dem bestandenen Lehenverbande abgeleitete Zumuthung einer Submission oder sonstigen Leistung Unsern Schutz angedeihen lassen.

E. Anwendung der Waffengewalt bei Vollziehung der sanitätspolizeilichen Anordnungen in Bezug auf die asiatische Cholera.

Das Gesetz über die Anwendung der Waffengewalt bei der Vollziehung der sanitätspolizeilichen Anordnungen zum Schutze gegen die Verbreitung der asiatischen Cholera haben Wir mit Genehmigung der von den Ständen vorgeschlagenen Modifikationen unterm 28. October laufenden Jahres sanktionirt. Die Bekanntmachung ist durch das Gesetzblatt vom 10. November dieses Jahres Stück V. erfolgt.

Mit den Regierungen der Nachbarstaaten wird hinsichtlich der zur Abwendung der Cholera geeigneten Maaßregeln ein fortgesetztes Benehmen unterhalten.

F. Provisorische Steuererhebung für das Jahr 18³¹/₃₂.

Das von Uns nach erfolgter Zustimmung der Stände unterm 22. November d. J. erlassene Gesetz über die provisorische Erhebung von Steuern für das Jahr 18³¹/₃₂ ist durch das Gesetzblatt vom 23. des nämlichen Monats Stück VI. verkündet worden.

G. Aufwand auf die asiatische Cholera.

Die Bekanntmachung des von Uns nach erklärter Zustimmung der Stände unterm 24. November d. J. sanktionirten Gesetzes, den Aufwand bezüglich auf die asiatische Cholera betreffend, ist durch das Gesetzblatt vom 28. des nämlichen Monats Stück VII. erfolgt.

In Bezug auf die damit verbundenen Anträge der Stände wollen Wir

1. genehmigen, und hiemit gesetzlich aussprechen, daß die Leistungen aus der Staatskasse, welche einzelnen Gemeinden zur Bestreitung der Ausgaben für die Sperr-Contumazhülfsanstalten und Maaßregeln innerhalb der Gemeinden gemacht werden, vor der Hand als Vorschüsse zu betrachten seyen, und die Frage, ob sie als Staatsausgaben anzuerkennen, der Beschlußfassung der Stände bei der nächsten Verhandlung über die Rechenschaft anheim zu geben sey.

2. Ebenso genehmigen Wir und wollen hiedurch gesetzlich aussprechen, daß der Staat für die Wittwen und Waisen der Aerzte, Chirurgen, Polizei-Beam-

ten und protestantischen Geistlichen sorge, welche bei ihren Funktionen von der Cholera befallen, ein Opfer derselben werden sollten.

Hinsichtlich des weitern Antrags wegen Aufforderung an die Aerzte und deren Abordnung an Orte, wo die Cholera herrscht, erwiedern Wir, daß diesfalls bereits geeignete Fürsorge getroffen worden sey.

H. Protokollirung und Vorladung in gemeinen Strafsachen der einfachen Polizei, und Berufung von den Urtheilen der einfachen Polizeigerichte im Rheinkreise.

Wir haben den von den Ständen des Reichs zu dem von Uns an sie gebrachten Gesetzentwurfe, die Protokollirung und Vorladung in gemeinen Strafsachen der einfachen Polizei und die Berufung von den Urtheilen der einfachen Polizeigerichte im Rheinkreise betreffend, beantragten Modifikationen Unsere Genehmigung ertheilt, und das hienach ausgefertigte unter Ziffer I. anliegende Gesetz in verfassungsmäßiger Form erlassen.

J. Bestätigung der Einkindschafsverträge in den gräflich Castell'schen Gerichten im Untermainkreise.

Der von den Ständen des Reiches bei ihrer Zustimmung zu dem von Uns an sie gebrachten Gesetzentwurfe, die Aufhebung der Bestimmungen der §§. 30 und 31 des gräflich Castell'schen Landesgesetzes vom 1. August 1801 wegen Bestätigung der Einkindschaftsverträge betreffend, — beantragten Modifikation zu §. 2 haben Wir Unsere Genehmigung ertheilt, und das hienach ausgefertigte Gesetz unter Ziffer II. hier beifügen lassen.

K. Privatvereine zur Versicherung der Feldfrüchte gegen Wetter- und insbesondere Hagelschäden.

Den Entwurf eines Gesetzes über die Privatvereine zur Versicherung der Feldfrüchte gegen Wetter- und insbesondere Hagelschäden, haben Wir, mit Genehmigung der von den Ständen des Reiches vorgeschlagenen Modifikation sanktionirt, und hienach das unter Ziffer III. anliegende Gesetz erlassen.

L. Einige civilrechtliche Gegenstände auf den Fall des Eindringens der asiatischen Cholera in das Königreich.

Den Modifikationen, welche von den Ständen des Reiches bei ihrer Zustimmung zu dem Gesetzentwurfe, einige civilrechtliche Gegenstände auf den Fall des Eindringens der asiatischen Cholera in das Königreich betreffend, beantragt worden sind, haben Wir Unsere Genehmigung ertheilt, und demzufolge das unter Ziffer IV. anliegende Gesetz ausfertigen lassen.

M. §. 44, lit. c. in dem ersten Titel der X. Beilage zur Verfassungsurkunde.

Wir hatten die Absicht, den Umfang des §. 44, lit. c. Tit. I. Beilage X. zur Verfassungsurkunde im gesetzlichen Wege zu bestimmen.

Nachdem aber durch die von den Ständen in Antrag gebrachten Modifikationen Unsere Königlichen Rechte beschränkt würden, so haben Wir diesen Modifikationen Unsere Genehmigung nicht ertheilt.

N. Verhältnisse der auf die Gerichtsbarkeit freiwillig verzichtenden Standes- und Gutsherren.

Wir haben das nach dem Gesammtbeschlusse der Stände abgefaßte Gesetz über die Verhältnisse der auf die Gerichtsbarkeit freiwillig verzichtenden Standes- und Gutsherren sanktionirt, und lassen dasselbe hier unter Ziffer V. beifügen.

Was die in dem Gesammtbeschlusse vorgetragenen Wünsche betrifft, so ist

1. hinsichtlich der bei obwaltenden Hindernissen anzunehmenden fünfjährigen Durchschnitt-Berechnung der Taxanfälle der geeignete Zusatz im Artikel 1 des Gesetzes gemacht worden.

2. Die Bestimmungen des letzten Absatzes im §. 28 des Edictes VI. zur Verfassungsurkunde sollen auch bei jenen adeligen Gutsbesitzern, welche die Gerichtsbarkeit an den Staat abtreten und sich blos die Polizei vorbehalten, hinsichtlich des Austausches der vorbehaltenen polizeilichen Befugnisse anwendbar bleiben.

O. Presse und Buchhandel.

Nachdem sich die beiden Kammern der Stände hinsichtlich des Edicts über die Freiheit der Presse und des Buchhandels, hinsichtlich des Gesetzes über die Censur, hinsichtlich des Gesetzes über die Polizei der Presse, dann hinsichtlich des Gesetzes über die Preßverbrechen und Preßvergehen nicht vereiniget haben, so können Wir auch dem von den Ständen Uns übergebenen Gesammtbeschlusse über die Gesetzentwürfe, das Verfahren bei den Uebertretungen, Vergehen und Verbrechen, durch den Mißbrauch der Presse und ihrer Erzeugnisse, dann die Bildung der Geschwornen-Gerichte betreffend, Unsere Genehmigung nicht ertheilen.

P. Forststrafgesetz für den Rheinkreis.

Dem Gesammtbeschluß der Stände über den Entwurf des Forststrafgesetzes für den Rheinkreis haben Wir Unsere Genehmigung ertheilt, und demzufolge das unter Ziff. VI. beigefügte Gesetz erlassen.

Q. Finanzgesetz.

Dem Finanzgesetze für die dritte Finanzperiode haben Wir mit den von den Ständen bei ihrer Zustimmung beantragten Modifikationen Unsere Genehmigung ertheilt, und lassen solches, unter Einschaltung der gleichfalls genehmigten Additionalbestimmungen, die Ausscheidung der Central- und Kreislasten betreffend, dann der auf verfassungsmäßigem Wege beschlossenen gesetzlichen Verfügungen, die Pensionirung der Diener der Frau Herzogin von Pfalz-Zweibrücken betreffend, ausfertigen und unter Ziff. VII. beifügen.

Wir haben, um Unserem Volke einen neuen Beweis Unserer Liebe und Fürsorge zu geben, mit Vorbehalt Unserer Königlichen Rechte, die Feststellung des Hofetats auf 3 Millionen Gulden für die 3te Finanzperiode genehmigt, und hiedurch an der Civilliste in Vergleich gegen die 2te Finanzperiode ein sehr bedeutendes Opfer gebracht; um so mehr müssen Wir Uns gegen jede Ueberbürdung von Pensionen aus der 2ten Finanzperiode, zu deren Tragung dem Hofetat zu keiner Zeit eine Verbindlichkeit oblag, verwahren.

Die Einsicht der bei Unseren Hofstäben stets rechnungsförmlich geführten

und vorhandenen Inventarien haben Wir den Ständen gerne gestattet, und werden solche auch ferneren Versammlungen in eben der Art, wie diesesmal, bewilligen.

Nachdem die Stände über den Bedarf der activen Armee sich nicht vollends vereinigen konnten, so haben Wir zwar in der Beilage A. des Finanzgesetzes nur die geringere, von der Kammer der Abgeordneten anerkannte Summe aufnehmen lassen, müssen Uns aber, gleichwie in den Landtags-Abschieden vom 22. Juli 1819 und 11. September 1825 geschehen, hiemit ausdrücklich vorbehalten, dasjenige, was für diesen hochwichtigen Zweck über die Summe noch erforderlich seyn wird, auf andere Art zu decken.

Wir müssen Uns übrigens gegen jede bezielte Abänderung der verfassungsmäßigen festgesetzten Willigungsart verwahren.

R. Gesetz über den §. 5. des Haussteuergesetzes.

Nachdem die Stände des Reiches dem Gesetzentwurfe, den §. 5. des Haussteuergesetzes vom 15. August 1828 betreffend, zugestimmt haben, so ertheilen Wir demselben Unsere Sanktion, und lassen das hienach abgefaßte Gesetz hieneben unter Ziffer VIII. ausfertigen.

S. Zollwesen.

AA. Zollveränderungen.

Die Bereitwilligkeit, mit welcher die Stände allen in Gemäßheit der §§. 27 und 28 der Zollordnung vom Jahre 1828 statt gefundenen Tarifsveränderungen, insbesondere hinsichtlich des Ein- und Ausgangszolles, des Weggeldes und der übrigen getroffenen Anordnungen im Zollwesen die Zustimmung erklärt haben, anerkennend, ertheilen Wir den hierauf bezüglichen Gesammtbeschlüssen hiedurch Unsere Genehmigung.

BB. Bisherige Abschlüsse mit andern Staaten über Zoll- und Handelsverhältnisse.

Die wegen der Zoll- und Verkehrsverhältnisse seit der vorigen Ständeversammlung geschlossenen und der gegenwärtigen Versammlung näher bekannt gewordenen Verträge betreffend, sprechen Wir auf die vernommene übereinstimmende Aeußerung beider Kammern über die ihre Wirksamkeit berührenden Punkte hiemit feierlich aus, daß nach Inhalt der vorliegenden Gesammtbeschlüsse, die vertragsmäßigen Bestimmungen, nach Abrede, den hiedurch bezeichneten Paragraphen der Zollordnung und den Tarifsätzen — so, als wären diese durch die Zollordnung und den Zolltarif festgesetzt, und zwar bleibend für die Dauer der Verträge, substituirt seyn wollen.

CC. Postulate zu weiteren Einleitungen für gleichen Zweck.

Zur Erfüllung derjenigen Postulate, welche Behufs der Entwickelung und Ausbildung eines die Interessen der Landwirthschaft, der Industrie und des Handels gleich sorgfältig umfassenden Systems, den Ständen des Reichs eröffnet worden sind, sichern der Staatsregierung nunmehr die Gesammtbeschlüsse nachbemerkter Ermächtigungen:

1. Im Falle einer Zollvereinigung mit dem Königreiche Preußen oder im Falle einer Union des Bayerisch-Würtembergischen Zollvereins mit dem Preußisch-Hessischen Zollvereine unter Aufrechthaltung der Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde, Modifikationen an den ersten sieben Titeln der Zollordnung in der Art vorzunehmen, daß dieselben oder ein Theil derselben durch Bestimmungen der Preußisch-Hessischen Zollordnung ersetzt werden, ohne jedoch den innern Verkehr Bayerns außerhalb des Controlbezirkes beschränken zu können, übrigens in der Erwartung, daß beim Eintritte vorerwähnter Union mit dem Preußisch-Hessischen Zollvereine die Waaren aus dem Bayerisch-Würtembergischen Zollvereine nach Ostpreußen und von Ostpreußen nach den Preußisch-Hessisch-Bayerisch-Würtembergischen Verein dort, wo die Gränzen sich berühren, freien Verkehr haben, ohne der Formalität von Ursprungs-Zeugnissen unterworfen zu seyn, mit Ausnahme jedoch in Bezug auf die überseeischen Produkte, die Weine und Tabake, hinsichtlich welcher die finanziellen Gegenberechnungen vorbehalten bleiben, während in Hinsicht der Gegenstände der Accise (Productions- und Consumtions-Steuern) die Bayerischen Produkte in den Ländern der Vereinsstaaten mit den Produkten jener Länder eine gleichmäßige Behandlung finden sollen; ferner

2. im Falle des Beitrittes des Großherzogthums Baden oder anderer Staaten zum Bayerisch-Würtembergischen Zollvereine an den Bestimmungen der ersten sechs Titel der Zollordnung solche Modifikationen eintreten zu lassen, welche den Bayerischen Staatsbürgern und ihren Angehörigen keine neuen Beschränkungen auflegen, oder blos auf die Gränzen der beitretenden Staaten Anwendung finden, unter der Verbindlichkeit jedoch, die auf № 1 und 2 bezüglichen Verträge der nächsten Ständeversammlung, und zwar längstens im Jahre 1834 zur Anerkennung wegen Nichtüberschreitung der in vorstehender Weise ausgesprochenen Ermächtigungen vorzulegen;

3 in dem unter № 1 bezeichneten Falle und unter den angegebenen Voraussetzungen, sowie unter dem Vorbehalte der Zustimmung der nächsten Ständeversammlung, auch an dem Tit. VIII. der Zollordnung Modifikationen insoweit vorzunehmen, als solche zur consequenten Durchführung der bei den ersten sieben Titeln eingetretenen Modifikationen erforderlich werden sollten, und auch Bestimmungen der Preußisch-Hessischen Zollordnung einzuführen, mit der Ausnahme jedoch, daß die Straffälligen gegen ihren Willen dem ordentlichen Richter nicht zu entziehen, andere Strafkathegorien nicht festzusetzen, Strafen auf Vergehen und Verbrechen nicht zu schärfen, und auch gegen die derzeitigen Bestimmungen neue Kathegorien der Uebertretungen in jene der Vergehen und Verbrechen nicht zu setzen seyen, dann in der Art und unter der Bedingung,

a) daß der §. 96 des Zollgesetzes vom August 1828 zur Basis zu nehmen, und auf die dortselbst unter № 1 bis 7 auf Verletzungen der Zollordnung gesetzten Strafen so anzuwenden seye, α) daß das Maximum der im §. 96

bestimmten Strafen nicht überschritten werde; β) daß die darin bestimmten Strafen nach Verhältniß der Fälle innerhalb des Maximums zwar geschärft, allein eben so gut gemildert werden können, γ) daß dieselben Strafbestimmungen innerhalb des Maximums auch auf solche Uebertretungen der Zollordnung, welche bisher im §. 96 nicht enthalten sind, angewendet werden können;

b) daß außer dem Gränz-Controlbezirke von den Zollbehörden keine Visitation der Häuser, anderer Gebäude und Handlungsbücher vorgenommen werden dürfe;

c) daß diese Ermächtigung bis zur nächsten Ständeversammlung, und zwar längstens im Jahre 1834 wider aufhöre; übrigens auch

4. diejenigen Verminderungen oder auch die Aufhebung der Eingangszölle und anderer in der Zollordnung berührter Gebühren, welche die Staatsregierung den Bedürfnissen der Landwirthschaft, der Industrie und des Handels angemessen findet, sowohl generell als partikular für einzelne Gegenden und Länder, unter dem Vorbehalte zu verfügen, daß diese Verminderung oder Aufhebung, insofern hiezu bei der Ständeversammlung von 1834 oder bei der etwa früher statt findenden Ständeversammlung die Zustimmung der Stände nicht gegeben werden würde, mit dem Schlusse der Sitzungen beider Kammern wieder aufhören, und dagegen die abgeänderten Eingangszölle und sonstigen Gebühren wieder nach den frühern gesetzlichen Bestimmungen erhoben werden sollen;

5. unter gleichem Vorbehalte und Voraussetzungen auch die Eingangszölle und andere in der Zollordnung berührte Gebühren zu erhöhen, a) zum Schutze der Landwirthschaft, der Industrie und des Handels gegen Verfügungen auswärtiger Staaten in Bezug auf den Verkehr mit diesen, b) zur Erzielung von Handels- oder Zollverträgen mit anderen Staaten, wobei als Maximum der Erhöhung für diejenigen Artikel, welche im Zolltarife vom Jahre 1828 niedriger, als im preußischen Tarife belegt sind, der gegenwärtige preußische Zolltarif gelten soll;

6. insbesondere zum Behufe der Herstellung eines Zollvereins mit Preußen und Hessen und mit den an diesen Verein sich anschließenden Staaten, oder zum Zwecke der Union des Bayerisch-Würtembergischen Zollvereins mit dem Preußisch-Hessischen Vereine; so auch nach Erzielung dieser Vereine durch und mit denselben die Eingangszölle und andere Gebühren definitiv herabzusetzen und aufzuheben, und auch die Eingangszölle oder andere Zollgebühren zu erhöhen, dieses jedoch in der Art, daß die Höhe der dermaligen Belegung eines Artikels im preußischen Zolltarife als Maximum für jeden einzelnen Artikel anzusehen wäre; ferner aber auch auf Annahme des Preußisch-Hessischen Zolltarifs selbst zu unterhandeln, ohne daß jedoch in Folge von Unterhandlungen eine Zollerhöhung für Bayern in Wirkung treten könne, ehe der Zollverein auf freien Verkehr auch wirklich abgeschlossen, ratificirt und in Kraft gekommen ist, und daß bei Unterhandlungen mit anderen Staaten, als den eben genannten,

jede zu treffende Zollveränderung der nächsten, im Jahre 1834 oder früher einzuberufenden Ständeversammlung zur verfassungsmäßigen Zustimmung vorgelegt werde, endlich

7. mit denjenigen Staaten, mit welchen förmliche Zollvereine geschlossen werden, zugleich auf Erzielung eines gleichen Maaß-, Gewicht- und Münzsystems definitiv abzuschließen

Indem Wir diesen Gesammtbeschlüssen die Sanktion ertheilen, und sie mit gesetzlicher Kraft in der Art und Weise versehen, daß die in deren Folge und unter den angegebenen Voraussetzungen dereinst ins Leben tretenden Bestimmungen und Anordnungen gleich anderen gesetzlichen Bestimmungen und Anordnungen nach gehöriger Bekanntmachung von allen Staatsangehörigen respectirt und von Unseren sämmtlichen Behörden pflichtmäßig vollzogen werden, erklären Wir auch allergnädigst, daß durch die der Staatsregierung gegebenen Ermächtigungen, wie auch schon in den angeführten Gesammtbeschlüssen enthalten ist, die Bestimmungen des §. 21 der Zollordnung vom Jahre 1828, die Aufhebung des Weggeldes im inländischen Verkehre und für die zur Ausfuhr bezeichneten Gegenstände betreffend, nicht verändert werden sollen.

DD. Additionalgesetz zur Zollordnung.

Dem in Folge vorstehender Ermächtigungen auf fünf Paragraphen beschränkten Entwurfe eines Additionalgesetzes zur Zollordnung vom Jahre 1828 ertheilen Wir hiemit in der Fassung, welche aus den Berathungen der beiden Kammern hervorgegangen ist, Unsere Genehmigung, und lassen dasselbe hier unter Ziff. IX. anfügen.

F. Gesetz über das Staatsschuldenwesen.

Den von den Ständen bei ihrer Zustimmung zu dem Entwurfe des Schuldentilgungsgesetzes vorgeschlagenen Modifikationen ertheilen Wir Unsere Genehmigung und dem hienach abgefaßten Gesetze Ziff. X, in welchem auch die von den Ständen in ihrem Gesammtbeschlusse vom 22. September d. J. unter IV. 1 — 5 gestellten Anträge ihre Berücksichtigung gefunden haben, Unsere Königliche Sanktion.

In Ansehung des von den Ständen gestellten gemeinsamen Antrages, daß zur Wiederherstellung der Festung Ingolstadt über die hierauf verwendete Summe weiter die Summe von sieben Millionen bewilligt werden wolle, welche bei der Schuldentilgungsanstalt in Folge der derselben zur Disposition gestellten Defensionsgelder successive zu erholen wäre, ist Uns genehm, daß unter den angegebenen Voraussetzungen zum bezeichneten Zwecke ein allmählig zu erhebender Kredit bis zur Größe von sieben Millionen Gulden bei der Staatsschuldentilgungsanstalt eröffnet werde, ohne jedoch hiedurch an der Eigenthümlichkeit der Bestimmungen der Defensionsgelder irgend eine Veränderung zu bezielen.

II. Nachweisungen.

1. Verwendung der Staatseinnahmen.

Ueber die Verwendung der Staaseinnahmen in den Jahren 18²⁹/₃₀, 18³⁰/₃₁,

$18^{28}/_{29}$ haben Wir den Ständen genaue Nachweisung vorlegen, und dadurch den Bestimmungen der Verfassungsurkunde Tit. VII. §. 10. Genüge leisten lassen.

Es war Unsere unausgesetzte Sorge, Ordnung in dem Staatshaushalte herzustellen, und es ist Uns nicht nur gelungen, die Ausgaben mit den Einnahmen ins Gleichgewicht zu bringen, sondern auch noch eine beträchtliche Ersparung für den Bedarf der Zukunft zu erzielen.

Wenn nun gleichwohl die Kammer der Abgeordneten Ausgaben, welche innerhalb der Etatsgröße zu Staatszwecken gemacht wurden, ihre Anerkennung versagen zu können geglaubt hat, so müssen Wir auch hier Unsere verfassungsmäßigen Regierungsrechte verwahren.

2. Stand der Staats-Schuldentilgungsanstalt.

Die sämmtlichen Rechnungen:

a) der Hauptschuldentilgungsanstalt für die Jahre $18^{26}/_{27}$, $18^{27}/_{28}$ und $18^{28}/_{29}$;

b) der Schuldentilgungsanstalt des Untermainkreises für den nämlichen Zeitraum;

c) der Pensions-Amortisationskasse für den nämlichen Zeitraum, sind nebst den darüber von Unserem obersten Rechnungshofe erlassenen Definitivbeschlüssen den Ständen vorgelegt, und durch die damit gegebene genaue Nachweisung des Standes der Staatsschuldentilgungskassen, dann durch die hierauf erfolgte Anerkennung der während der Jahre $18^{26}/_{27}$, $18^{27}/_{28}$ und $^{28}/_{29}$ neu angewiesenen Schulden aus älteren Rechtstiteln die Anordnungen der Verfassungsurkunde Tit. VII. §. 11 und 16 erfüllt worden.

III. Anträge und Wünsche der Kammern.

Wir haben die von den Ständen Uns vorgelegten Wünsche und Anträge geprüft, und ertheilen auf dieselben, in so weit sie nicht schon bei den Beschlüssen über die Gesetzentwürfe ihre Erledigung erhalten haben, mit Rücksichtnahme auf die Bestimmungen der Verfassungsurkunde Tit. VII. §. 19. nachstehende Erklärungen:

1. Behandlung der Competenzconflicte.

Die mit den Gesammtbeschlüssen der Stände über das Finanzgesetz und die Nachweisungen an Uns gebrachten Anträge berücksichtigend, werden Wir die Behandlung der Competenzconflicte in die reifeste Erwägung ziehen.

2. Vereinfachung des Geschäftsganges.

Wir haben seit Unserem Regierungsantritte der möglichsten Vereinfachung des Geschäftsganges und der Abstellung unnöthiger Vielschreiberei Unsere besondere Aufmerksamkeit zugewendet, und Unser deßfallsiges Bestreben durch eine Reihe von Anordnungen beurkundet.

Wir sind daher dem von den Ständen in den Gesammt-Beschlüssen über das Finanzgesetz und die Nachweisungen vorgetragenen Wunsche längst entgegen gekommen, und werden auf denselben auch künftig den geeigneten Bedacht nehmen.

3. Stellung und Besetzung einzelner Behörden.

Bei den Uns zustehenden Bestimmungen über die Organisation und Be-

setzung der verschiedenen Behörden, über den Wirkungskreis, über die Zuständigkeiten und über den Geschäftsgang derselben, sind die Anforderungen des Dienstes und die verfassungsmäßigen Bestimmungen über Verantwortlichkeit jederzeit nach Gebühr berücksichtiget worden, und werden auch künftig in gleicher Weise berücksichtiget werden.

Wir haben daher die deßfalls in den Gesammtbeschlüssen über das Finanzgesetz und die Nachweisungen, dann über die Verbesserung der Rechtspflege in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins von den Ständen Uns vorgelegten Anträge, insbesondere jene über die Verhältnisse des obersten Kirchen- und Schulrathes und der obersten Baubehörde, dann über die Besetzung der Administrativstellen im Allgemeinen, über die schleunige Wiederbesetzung der im Justizfache eröffneten Stellen und der Aufstellung von Functionären bei den Landgerichten nicht zureichend motivirt gefunden.

4. Quiescirung activer Staatsdiener und Wiederanstellung von Quiescenten.

Da die Versetzung activer Staatsdiener in den Pensions- oder Ruhestand außer den in der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde §. 22 vorgesehenen Fällen, durchaus nur bei dem Eintritte der erheblichsten dienstlichen Rücksichten erfolgt, bei der Wiederanstellung von Quiescenten aber die Befähigung und die früheren Verhältnisse nicht unbeachtet gelassen werden, so ist den deßfalls in dem Gesammtbeschlusse über die Nachweisungen ausgedrückten Wünschen entsprochen.

5. Qualification der Staatsdienst-Adspiranten.

Wir werden, wie bisher, so auch künftig bei der Anstellung im Staatsdienst die gebührende Rücksichtnahme auf die wissenschaftlichen Bestrebungen und die literärische Fortbildung der Adspiranten eintreten lassen.

Die mit der Begutachtung beauftragten Stellen haben hierauf besondere Aufmerksamkeit zu richten.

6. Gerichts-Organisation und Bau der Untersuchungs-Gefängnisse.

Wir haben bis jetzt schon die Abtheilung zu großer und die Vergrößerung zu kleiner Landgerichte nach den Bedürfnissen des Dienstes in einzelnen Fällen verfügt, und werden diesen Antrag, sowie jenen auf die zweckmäßige Arrondirung der Gerichtsbezirke noch ferner und insbesondere bei der künftigen Gerichts-Organisation in sorgfältige Erwägung ziehen.

Gleiches gilt von der Erweiterung bestehender und der Erbauung neuer Untersuchungs-Gefängnisse an den zum Sitze von Criminal-Untersuchungsgerichten bei der künftigen Gerichts-Organisation bestimmten Orten.

Die strafrechtliche Untersuchung in jenen Landgerichtsbezirken, deren Untersuchungs-Gefängnisse sich in einem unbefriedigenden Zustande befinden, ist seither schon, wo es nur immer möglich war, den nächstgelegenen Kreis- und Stadtgerichten oder Landgerichten unter Zutheilung des nöthigen Personals übertragen worden.

Es ist daher den Anträgen bereits entsprochen, welche die Stände in den Gesammtbeschlüssen über das Finanzgesetz und die Nachweisungen in dieser Hinsicht an Uns gebracht haben.

7. Bekanntmachung der Vollzugs-Verordnungen.

Wir werden mit Rücksicht auf den in dem Gesammtbeschluß der Stände gestellten Antrag, jene Entschließungen, welche allgemeine Vorschriften für den Vollzug einzelner Gesetze oder gesetzlichen Bestimmungen enthalten, in den geeigneten Fällen durch das Regierungsblatt oder die Kreis-Intelligenzblätter bekannt machen lassen.

8. Beschränkung der Berufungen.

Wir genehmigen, dem weiteren Antrage der Stände gemäß, folgende Bestimmungen mit gesetzlicher Kraft:

a) Eine Berufung zur dritten Instanz findet bei difformen Erkenntnissen der vorigen Instanzen nur dann statt, wenn der Streitgegenstand in Geld oder Geldwerth dreihundert Gulden rhein. (ausschließlich der Kosten und Zinsen) beträgt; bei gleichlautenden Erkenntnissen der vorigen Instanzen aber ist eine Summe von sechshundert Gulden rhein. (ebenfalls mit Ausschluß der Kosten und Zinsen) erforderlich.

b) Bei Verbal-Injurien findet, wenn schon zwei gleichlautende Erkenntnisse vorliegen, eine Berufung an die dritte Instanz nicht statt, wenn ästimatorisch geklagt ist und die geforderte Satisfactions-Summe sechshundert Gulden nicht erreicht. Bei difformen Erkenntnissen ist die Summe von dreihundert Gulden erforderlich.

c) Jährliche bestimmte Geld- und Natural-Leistungen sind an die legale Summe gebunden, und es findet eine Berufung zur dritten Instanz dabei nur dann statt, wenn die Rente mit 25 zu Kapital erhoben, einen Werth von dreihundert Gulden und beziehungsweise sechshundert Gulden rhein. ergibt.

d) Die Vorschrift des Mandats vom 16. August 1779, nach welcher eine Appellation zur dritten Instanz ohne Rücksicht auf eine Summe statt findet, sofern der Betheiligte nachweiset, daß sein ganzes Vermögen in dem Gegenstande des Streites bestehe, wird hiemit aufgehoben.

e) Gegen abweisliche Beschlüsse der Untergerichte, welche dieselben in Gemäßheit der Proceßnovelle vom 22. Juli 1819, §. 24, zu erlassen haben, findet eine Beschwerde nicht statt; dem Betheiligten steht es lediglich frei, sich dagegen nach §. 18 der angeführten Novelle zu verwahren.

9. Vorschriften der Proceß-Novelle über die Inrotulation der Akten.

Desgleichen ertheilen Wir dem an Uns gebrachten Wunsche und Antrage der Stände: die Vorschrift der Proceß-Novelle von 1819, §. 25, die Vornahme der Akten-Inrotulation betreffend, zurückzunehmen und es in so weit bis zum Erscheinen der neuen Gerichts-Ordnung lediglich bei der Gerichts-Ordnung Cap. XIV., §. 3, bewenden zu lassen, Unsere Genehmigung.

10. Advokaten-Ordnung.

Das Bedürfniß einer neuen Advokaten-Ordnung ist Unserer Fürsorge nicht entgangen. — Dieselbe unterliegt bereits der Bearbeitung und wird, so weit sie sich zum Wirkungskreis der Stände eignet, diesen seiner Zeit vorgelegt werden.

11. Depositen-Wesen.

a) Die Preußische Depositen-Ordnung soll an allen Orten, wo derselben noch die Gültigkeit zukommt, mit Ausnahme der aufgehobenen Vorschriften über das General-Depositorium genau beobachtet und darüber von den zuständigen Stellen gewacht werden.

b) Auf die Herstellung vollkommen sicherer Lokalitäten zur Aufbewahrung der Depositen werden Wir allenthalben den gebührenden Bedacht nehmen lassen.

12. Cassationshof für den Rheinkreis.

Wir werden die Mittel, den Mängeln der dermaligen Einrichtung des Cassationshofes für den Rheinkreis abzuhelfen, in reife Ueberlegung ziehen.

13. Revision der Gebühren-Regulative für die Advokaten, Notarien und Gerichtsboten im Rheinkreise.

Auf den Antrag der Stände wegen Revision der im Rheinkreise bestehenden Gebühren-Regulative für die Advokaten, Notare und Gerichtsboten werden Wir diesen Gegenstand sorgfältig erwägen.

14. Verbesserung des Mobiliar-Exekutions-Verfahrens im Rheinkreise.

Der an Uns gebrachte Antrag der Stände wegen Verbesserung und Vereinfachung des Mobiliar-Exekutionsverfahrens im Rheinkreise findet durch den an die Stände des Reichs zum Beirathe gebrachten Entwurf der Civilprozeßordnung seine Erledigung.

15. Aufrechthaltung einiger Bestimmungen der Augsburger Wechselordnung vom Jahre 1778.

a) Nachdem über die fortdauernde Gültigkeit der §§. 1 und 2 des XIV. Kapitels der Augsburger Wechselordnung, das Compensations- und Retentionsrecht in Fallimentsfällen betreffend, dann der auf denselben Gegenstand bezüglichen Stellen der §§. 1 und 2 des XIII. Kapitels der nämlichen Wechselordnung ein Zweifel überall nicht besteht, so ist eine genügende Veranlassung zu einer deßfallsigen authentischen Interpretation nicht gegeben.

b) Den weiteren Antrag der Stände hinsichtlich der Ausdehnung der erwähnten Bestimmungen der §§. 1 und 2 Kap. XIV. der Augsburger Wechselordnung auf die sämmtlichen Regierungsbezirke diesseits des Rheins und der gleichzeitigen Bestellung von Merkantilgerichten an allen jenen Orten, an welchen Wechselgerichte bestehen, werden Wir in nähere Erwägung nehmen.

16. Abänderung einiger Bestimmungen des Landrathsgesetzes.

a) Den in dem Gesammtbeschlusse vom 5. Dezember d. J. an Uns gebrachten Anträgen der Stände gemäß, genehmigten Wir folgende Abände-

rungen in den §§. 13 und 14 des Gesetzes vom 15. August 1828 über die Einführung der Landräthe mit Gesetzeskraft:

α) Daß das erste und zweite Wahlcollegium, gleich den übrigen, die Wahl der Landrathskandidaten in persönlichem Zusammentritte vorzunehmen haben.

β) Daß die Verbindlichkeit, die eine Hälfte der Landrathskandidaten außerhalb des Wahlcollegiums zu wählen, aufgehoben und jedem Collegium die Wahl unter allen Wählbaren der Klasse freigegeben werde.

b) Wir haben dagegen den in dem Gesammtbeschlusse über das Finanzgesetz enhaltenen Antrag auf Abänderung der Bestimmung des §. 21 in dem erwähnten Gesetze hinsichtlich der Entschädigung der Landrathsmitglieder zur Berücksichtigung nicht geeignet gefunden.

17. Revision des Heerergänzungsgesetzes und der Normen über Reservebataillons und Landwehr.

Wir finden keine genügende Veranlassung, das erst unterm 15. August 1828 nach reifer Berathung erlassene Heerergänzungsgesetz einer Revision zu unterstellen.

Dagegen werden Wir eine Revision der bestehenden Normen über die Reservebataillons und die Landwehr anordnen

18. Quartier- und Vorspannslasten bei Truppenmärschen.

a) Die bestehenden Verordnungen und Regulative über Verpflegung, Fourageabgabe und Vorspannsleistung bei Truppenmärschen, werden näherer Prüfung untergeben und dabei die in dem Gesammtbeschlusse vom 26. August l. J. unter Ziff. 1, 2, 3, 4, 9, 10 und 13, lit. a. an Uns gebrachten Wünsche der Stände auf geeignete Art berücksichtiget werden.

b) Es ist Uns genehm, daß sowohl die bereits vorschußweise bestrittenen Entschädigungen der Gemeinden zu 17415 fl. 34 ¼ kr. für Verpflegung fremder Truppen auf den Etappenstraßen, als auch das Guthaben der Gemeinden für 1828 zu 5541 fl. 15 kr, dann für die in dem Laufe der zweiten Finanzperiode noch ferner deßfalls zu leistenden Entschädigungen auf die Ersparnisse dieser Periode übernommen werden.

c) Die Vergütungspreise für die Verpflegung der durch Bayern marschirenden Kaiserlich-Königlich Oesterreichischen Truppen und für den denselben zu leistenden Vorspann, werden Unserer genauen Erwägung und Sorgfalt nicht entgehen.

d) Die weiteren, in dem Gesammtbeschlusse vom 26. August d. J. enthaltenen, tief eingreifenden Anträge der Stände wegen verhältnißmäßiger Vertheilung der Einquartierungs- und Vorspannslasten und wegen Ausmittelung eines angemessenen Umlagefußes, sollen vorerst einer umsichtigen Prüfung untergeben werden, nachdem gegen eine fragmentarische Abänderung der betreffenden Gesetze und Verordnungen die erheblichsten Bedenken bestehen.

19. Verfahren der katholischen Geistlichkeit bei der Eingehung gemischter Ehen.

Es ist Unser ernster Wille, daß bei der Eingehung gemischter Ehen die

Bestimmungen der bestehenden Gesetze über die Vornahme der Proclamation, die Ausstellung der Dimissorialien und die Rechte der Brautleute hinsichtlich der künftigen religiösen Erziehung der Kinder mit Nachdruck gehandhabt werden.

20. Fassionen über die Erträgnisse der Pfarreien.

Die Revision der Pfarreien- und Pfründen-Fassionen soll, wie Wir bereits durch die Verordnung vom 17. Dezember 1825, die Formation und den Wirkungskreis der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betr., §. 36 verfügt haben, überall beschleuniget und dadurch jeder gegründeten Klage über zu hohen Ansatz der Getreidepreise begegnet werden.

Wir werden übrigens, obschon nach den in der Verordnung vom 11. Dezember 1811 gegebenen Vorschriften der Anschlag der Wohnungen nicht übersetzt, und jener der Stolgebühren und ähnlicher Bezüge auf zehnjährige Durchschnittsberechnungen gegründet erscheint, den in dem Gesammtbeschlusse über das Finanzgesetz enthaltenen Antrag der Stände in dieser Beziehung in sorgfältige Erwägung ziehen.

Nach Herstellung des Katasters sämmtlicher Pfründen werden Wir weiter erwägen, wie den ungenügend dotirten die erforderliche Dotationsergänzung zu gewähren sey.

21. Schulwesen im Allgemeinen.

Den von den Ständen im Gesammtbeschlusse vom 20. Dezember l. J. hinsichtlich des Schulwesens im Allgemeinen an Uns gebrachten Anträgen werden Wir Unsere besondere Aufmerksamkeit zuwenden und nach dem Ergebnisse der anzuordnenden Prüfung das Weitere verfügen.

22. Universitäten.

Wir haben breits in den von Uns erlassenen Universitäts-Satzungen §§. 26—28, Verfügungen getroffen, welche der ungehörigen Ausstellung von Armuthszeugnissen zum Behufe der Befreiung von der Honorarien-Entrichtung ohne nachgewiesene wahre und volle Armuth zu begegnen geeignet erscheinen, und wollen, daß gegen jene Behörden, welche bei der Ausstellung solcher Zeugnisse nicht mit pflichtmäßiger Gewissenhaftigkeit verfahren, von den vorgesetzten Dienststellen auf erhaltene Anzeige nachdrücklichst eingeschritten werde.

Da übrigens die erwähnten allgemeinen Vorschriften der Universitäts-Satzungen schon jetzt auch bei Stipendiaten Anwendung finden, so ist dem deßfallsigen Antrage der Stände bereits genügt.

23. Doubletten der Hofbibliothek.

Den Antrag wegen Abgabe der Doubletten und anderer entbehrlicher Bücher aus der Hofbibliothek zur Gründung von Kreisbibliotheken werden Wir in nähere Erwägung ziehen.

24. Statistik der Volksschulen.

Den Landräthen soll, dem Antrage der Stände gemäß, bei ihrer nächsten Versammlung eine genaue Statistik der Volksschulen und eine Uebersicht der zur Ergänzung des Bedarfs der bestehenden und zur Errichtung neuer Volks-

schulen erforderlichen Summen mitgetheilt, und zu diesem Behufe von Unseren Kreisregierungen das Nöthige vorbereitet werden.

25. Taubstummen-Unterricht.

Dem Antrage, daß in jedem Schullehrerseminar die geeignete Anweisung zum Taubstummenunterricht ertheilt werden möge, werden Wir wohlwollende Bedachtnahme widmen, und deßhalb das Weitere verfügen.

26. Bad zu Steben.

Bei der Verwendung der in dem Finanzgesetze ausgesetzten Summen soll, dem Antrage der Stände gemäß, auf die Emporbringung des Bades zu Steben geeignete Rücksicht genommen werden.

27. Verwendung entbehrlicher Staatsgebäude zu Irrenhäusern.

Wir haben bereits in den über die Verhandlungen der Landräthe des Regen- und Untermainkreises für 1829 unterm 11. Mai 1830 ertheilten Abschieden Unsere Geneigtheit erklärt, der Benutzung entbehrlicher Staatsgebäude zu Errichtung von Irrenanstalten unter Vorbehalt des Staatseigenthums statt zu geben, finden aber den weiteren, die Kosten der ersten Herstellung betreffenden Antrag der Stände bei der mangelnden Zuweisung der erforderlichen Mittel im Finanzgesetze zur Berücksichtigung nicht geeignet.

28. Gehalt der Gerichtshebammen.

Die durch die Normalentschließnng vom 7. Jänner 1816 festgesetzten Bezüge der Gerichtshebammen sollen, dem in dem Gesammtbeschlusse vom 9. Dezember d. J. gestellten Antrage der Stände gemäß, vom 1. October 1831 an, auf die Staatskasse übernommen werden.

Die Anstellung solcher Gerichtshebammen aber hat in Gemäßheit Unserer Entschließung vom 5. November 1825 künftig zu unterbleiben.

29. Sustentations-Beiträge für die Schülerinnen der Entbindungskunst.

Wir genehmigen auf den in dem oben erwähnten Gesammtbeschlusse enthaltenen weitern Antrag, daß die den Schülerinnen der Entbindungskunst während ihres Aufenthaltes an der Hebammenschule zu reichenden Sustentations-Beiträge und die für die Kosten der Hin- und Herreise zu bewilligenden Vergütungen künftig durch Distriktsumlagen gedeckt, und jährlich in einer nach Vorschrift des Gesetzes vom 11. September 1825 zu haltenden Distriktsversammlung bestimmt werden.

30. Kosten der Schutzpocken-Impfung.

Rücksichtlich der Kosten der Schutzpocken-Impfung wollen Wir es zwar in der Hauptsache bei den Bestimmungen Unserer Verordnung vom 22. Dezember 1830 belassen, werden jedoch den speziellen Antrag, daß die Gebühren, welche für jede gelungene, öffentlich geschehene Impfung an die Aerzte zu entrichten sind, auf dem Lande mit jenen in den Städten und größeren Märkten gleichgestellt und daher auf das in der erwähnten Verordnung, §. 23, Ziff. 1, für letztere bestimmte Maximum herabgesetzt werden möge, einer weitern Prüfung unterstellen.

31. Maximilians-Heilungs-Anstalt für arme Augenkranke zu Nürnberg.

Dem in dem Gesammtbeschlusse über das Finanzgesetz an Uns gebrachten Antrage der Stände, wegen Bewilligung eines jährlichen Beitrages von fünfhundert Gulden an die gedachte Anstalt, kann bei der Unzulänglichkeit der den Wohlthätigkeitszwecken im Finanzgesetze zugetheilten Mittel nur insofern willfahrt werden, als einzelne auf diese Position hingewiesene Ausgaben heimfallen. Derselbe wird jedoch Unserer Erwägung nicht entgehen.

32. Rechnungen über bewilligte Unterstützungen.

Die Rechnungen über die Verwendungen der in das Finanzgesetz aufgenommenen Summen für Unterstützungen sollen den Ständen bei ihrer Versammlung jedesmal vorgelegt werden.

33. Fuhren zum Transport der Vaganten und anderer Schüblinge.

Wir werden den Antrag der Stände wegen Uebernahme der Kosten für die Fuhren zum Transporte der Vaganten und anderer Schüblinge auf das Staatsärar, jedoch nur mit Rücksicht auf den bei den Ausgaben für Sicherheitszwecke gegen den Voranschlag des Finanzgesetzes zu erwartenden Mehraufwand und die Vermeidung einer neuen Belastung der Inhaber von Herrschaftsgerichten und herrschaftlichen Commissariaten in Ueberlegung ziehen.

Wir erwarten übrigens, daß die Bestimmungen der Verordnung vom 1. Februar 1815 den Vorspann für Vaganten-Transporte betreffend, von den Unterbehörden streng werden vollzogen und von Unsern Kreisregierungen sorgfältige Aufsicht darüber werde gehalten werden.

34. Eintritt ausländischer Handwerksgesellen in das Königreich.

Dem in dieser Beziehung gestellten Antrage der Stände ist bereits durch die unter dem 2. Juli 1812 erlassene Verordnung, dann durch die von Unserem Staatsministerium des Innern zuletzt noch unterm 11. September 1830 ausgegangene Ausschreibung an sämmtliche Kreisregierungen entsprochen.

Wir gewärtigen die pünktliche Vollstreckung der deßfalls gegebenen Vorschriften.

35. Kreditvereine.

Wir werden den Anträgen, welche die Stände theils in dem Gesammtbeschlusse vom 19. Dezember l. J. hinsichtlich der Bildung von Kreditvereinen an Uns gebracht haben, besondere Bedachtnahme widmen, und solchen Vereinen bei einer die Erreichung des Zweckes sichernden Einrichtung nach näherer Prüfung diejenigen Begünstigungen gewähren, welche denselben nach den bestehenden Gesetzen und durch Benützung des in dem Finanzgesetze eröffneten Kredits zugewendet werden können.

36. Gewerbswesen im Allgemeinen.

Wir werden die zum Gewerbsgesetz gegebene Instruktion einer schleunigen

Revision unterwerfen, und dabei die an Uns gestellten Wünsche und Anträge der Stände sorgfältig in Erwägung nehmen.

37. Errichtung einer Buchhändlermesse in Nürnberg.

Der wegen Errichtung einer Buchhändlermesse in Nürnberg gestellte Antrag wird Unserer Beachtung nicht entgehen.

38. Polytechnische und höhere Gewerbsschulen.

a) Der Antrag wegen Vereinigung der polytechnischen Schulen und Unterstützung der an die Stelle der eingehenden zu setzenden höheren Gewerbsschulen aus Staatsmitteln wird in nähere Erwägung gezogen werden.

b) Es ist Uns genehm, daß — dem weiteren Antrage der Stände gemäß — die aus dem Dispositionsfond der zweiten Finanzperiode für Industriezwecke gegebenen Vorschüsse bei erfolgender Heimzahlung auf Verbesserung der polytechnischen Centralschule verwendet werden.

39. Verwendung der Privilegientaxen zur Unterstützung der Gewerbtreibenden.

Der Ertrag von Privilegientaxen soll, wie bisher, nach Art. 11. des Gewerbgesetzes zu Gewerbsunterstützungen vorbehalten und verwendet werden, jedoch eine Aenderung in der bestehenden Perceptions- und Verrechnungsweise nicht eintreten.

40. Biertaxe.

Wir ertheilen dem Antrage der Stände, daß den Brauhausbesitzern gestattet werden möge, das in ihren Bräuhäusern erzeugte Bier bei dem Minutoverschleiß gleich den Wirthen um den Schenkpreis zu verzapfen, hiemit Unsere Genehmigung.

Die Verordnungen über das Biersudwesen, so wie jene über die Taxregulirung sollen einer genauen Revision unterstellt werden.

41. Landeskultur.

Wir finden die Anträge über die Landeskultur sehr beherzigungswerth, und werden solche in die reifste Erwägung ziehen.

42. Landgestüte.

Der Antrag wegen Vertheilung der Beschälstationen des Landgestütes nach dem Pferdestand der einzelnen Kreise wird sorgfältig erwogen werden.

43. Gemeindewesen.

Die Wünsche und Anträge, welche die Stände in den Gesammtbeschlüssen vom 13. und 17. Dezember l. J. hinsichtlich der Revision einiger Bestimmungen des Gemeindeediktes vom 17. Mai 1818 und der Gemeindewahlordnung, dann wegen Vorlage von Gesetzentwürfen zur Beseitigung der durch den Artikel VI. des Gemeindeumlagengesetzes vom 22. Juli 1819 hervorgerufenen Anstände, und zur Regulirung des Gemeindeumlagenwesens im Rheinkreise Uns vorgelegt haben, werden Wir in reife Erwägung ziehen, und hienach das Weitere veranlassen.

44. Rechnungswesen der Stiftungen und Gemeinden.

Unsere Kreisregierungen haben der Herstellung voller Ordnung in dem Rechnungswesen der Stiftungen und Gemeinden und der schnellen rechtzeitigen Erledigung aller dahin bezüglichen Gegenstände die gebührende Aufmerksamkeit zuzuwenden, und durch thätige Aufsicht zu bewirken, daß die untergebenen Behörden ihren deßfallsigen Obliegenheiten pünktlich nachkommen.

45. Verwaltung der einem einzelnen Religionstheile angehörigen Stiftungen in gemischten Gemeinden.

Den, durch den Gesammtbeschluß vom 5. Dezember dieses Jahres an Uns gebrachten Antrag auf die Veranlassung legislativer Anordnungen zur Beseitigung der Anstände, welche sich in Ansehung der Verwaltung des örtlichen Stiftungsvermögens einzelner Religionstheile in gemischten Gemeinden durch die Magistrate und Ruralgemeindeverwaltungen ergeben haben und auf Berichtigung der hierauf bezüglichen instruktiven Vorschriften werden Wir einer sorgfältigen Prüfung unterstellen.

46. Concurrenz zu Stiftungsbauten.

Die von Uns unterm 1. Oktober 1830 erlassene Entschließung hinsichtlich der Concurrenzverbindlichkeit zu Kirchen- und Pfarrhofbauten spricht mit voller Deutlichkeit aus, daß die Verhandlung und Entscheidung der über solche Verbindlichkeiten entstehenden privatrechtlichen Streitigkeiten dem verfassungsmäßigen Wirkungskreise der ordentlichen Gerichte unter keinem Vorwande entzogen werden sollen.

Den Gerichten bleibt in solchen Fällen überlassen, auf Anrufen der Betheiligten nach Maaßgabe der bestehenden Gesetze Provisorien anzuordnen.

Eben diese Gesetze haben bereits darüber, ob gegen Provisorien die Berufung mit suspensiver Wirkung ergriffen werden könne, auf das Bestimmteste entschieden.

Es ist daher in allen diesen Beziehungen dem in dem Gesammtbeschluß über das Finanzgesetz vorgelegten Antrage der Stände längst entsprochen.

a) Wir erklären, dem weitern Antrage der Stände gemäß, daß auch bei der Frage über die Concurrenzverbindlichkeit zu Kirchen- und Pfarrhofbauten die Congrua eines Pfarrers zu 600 fl. und jene eines Beneficiaten zu 400 fl. angenommen werden solle.

b) Die Entscheidung etwaiger Streitigkeiten über die Ausdehnung der den Pfründebesitzern hinsichtlich der Ertragsüberschüsse obliegenden Concurrenzpflicht soll in jedem einzelnen Falle den ordentlichen Gerichten überlassen bleiben.

47. Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen im Königreiche.

Wir werden eine umfassende Revision der über die Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen bestehenden Gesetze und Verordnungen vornehmen und dabei den von den Ständen in dem Gesammtbeschlusse vom 15. Dezember d. J. Uns vorgelegten Antrag sorgfältig berücksichtigen lassen.

48. Straßen-, Brücken- und Wasserbau.

Wir haben in Unserer Verordnung vom 26. Dezember 1825, die Leitung des Bauwesens betr., diejenigen Vorschriften und Verfügungen längst gegeben, durch welche eine zweckmäßige und wirthschaftliche Verwendung der dem Straßen-, Brücken- und Wasserbau zugetheilten Fonds gesichert, und eine erfolgreiche Aufsicht auf die Ausführung der einzelnen Bauten bewirkt werden kann.

Eben daselbst ist bereits in dem §. 63 den Kreisregierungen zur Pflicht gemacht, alle neue Bauten und Reparaturen in der Regel und wo es nur immer thunlich ist, jedoch stets nur bei gegebener voller Sicherheit für die Erfüllung des Zweckes, auf dem Wege der öffentlichen Versteigerung an tüchtige Unternehmer in Akkord zu übergeben.

Unser Staatsministerium des Innern wird sich die pünktlichste Handhabung aller dieser Vorschriften angelegen seyn lassen.

49. Rhein-Rectifikation.

Der baldmöglichsten Fortsetzung und Beendigung der Rhein-Rectifikation und der thätigen Verfolgung der zur Beseitigung der dazwischen getretenen Hindernisse getroffenen Einleitungen bleibt Unsere besondere Erwägung gewidmet.

50. Frankenthaler Kanal.

Bei der Verwendung der für neue Wasserbauten am Rheine ausgesetzten Summen soll auf die völlige und zweckmäßige Herstellung des Frankenthaler Kanals geeignete Rücksicht genommen werden.

51. Vollendung der Straßenstrecke zwischen Neustadt und Dürkheim.

Wir genehmigen, dem Antrage der Stände gemäß, daß bei der Bestimmung der Reihenfolge für die auszuführenden Straßen-Neubauten die noch unvollendete Straßenstrecke zwischen Neustadt und Dürkheim besonders berücksichtiget werde.

52. Uferschutzbau.

Das Bedürfniß unverzüglicher und umsichtiger Revision der über die Verbindlichkeit zur Herstellung und Unterhaltung der Uferschutzbauten an öffentlichen Flüssen und Strömen bestehenden Gesetze wird Unserer Beachtung nicht entgehen.

Den weiteren Antrag wegen der aus den Kreisfonds zu Uferschutzbauten der Gemeinden zu bewilligenden Vorschüsse werden Wir näherer Prüfung unterziehen.

53. Bildung von Actiengesellschaften zur Erbauung von Brücken.

Wir werden den in dem Gesammtbeschlusse der Stände vom 18. Dez. l. J. Uns vorgelegten Antrag, die Errichtung von Actiengesellschaften zur Herstellung einzelner, der Beförderung des inneren Verkehrs und des Transits dienlicher Brücken, mit Rücksicht auf die Bestimmungen der eingegangenen Zoll-

und Handelsverträge zu begünstigen, in vorkommenden Fällen in sorgfältige Erwägung ziehen.

Hinsichtlich der Genehmigung der Brückengeld-Regulative wird nach den Bestimmungen der Gesetze und der Verfassungsurkunde verfahren werden.

54. Landbau.

Bei der Verwendung der für den Landbau ausgesetzten Summen sollen die dringenderen Bauten vorzüglich berücksichtiget werden.

55. Lokalbau-Commission zu München.

Den Antrag der Stände hinsichtlich der Lokalbau-Commission in Unserer Haupt- und Residenzstadt München finden Wir den Bestimmungen des Gemeinde-Edikts, §. 67, nicht angemessen, und behalten Uns demnach weitere Entschließung über die Verwaltung der Baupolizei dahier und über die dienstliche Stellung des dafür erforderlichen Personales vor.

56. Grundsteuer-Kataster.

Dem dringenden Bedürfnisse einer gleichmäßigen Besteuerung kann allerdings nur durch die möglichste Beschleunigung der allgemeinen Einführung des Steuerdefinitivums abgeholfen werden. Wir werden Uns diese Beschleunigung zur besonderen Aufgabe machen, und mit allem Ernste und aller Kraft sie zu bewerkstelligen trachten.

Da im Rezatkreise die Katasterarbeiten schon so vorgerückt sind, daß in diesem Kreise im Jahre 18³¹/₃₂ das Definitivum eingeführt werden kann; da ebenso im Oberdonaukreise diese Arbeiten bereits im gedeihlichen Fortschreiten begriffen sind, so werden Wir nicht nur Sorge tragen, daß in diesen beiden Kreisen das Kataster unaufgehalten zur Vollendung gebracht, sondern auch vorzüglichen Bedacht nehmen, daß sodann sämmtliche Kräfte auf Einführung des Definitivums im Untermainkreise concentrirt werden.

Wir werden daher, um in diesem Kreise die Einführung des Definitivums baldmöglichst realisiren zu können, anordnen, daß schon in diesem Verwaltungsjahre mit der Messung, besonders in den weinbauenden Gegenden, begonnen werde.

Ebenso werden Wir die Messungs- und Katasteroperationen in den weinbauenden Kantonen des Rheinkreises sorgfältig fortsetzen lassen.

Unser Staatsministerium der Finanzen wird es sich zur besondern Pflicht machen, für den Fortgang des Katastergeschäftes mit Kraft bemüht zu seyn, und zu wachen, daß die über das Katasterwesen gegebenen gesetzlichen und reglementären Bestimmungen genau beobachtet werden.

Eine ganz vorzügliche Aufmerksamkeit werden Wir dem Liquidationsgeschäfte widmen lassen.

57. Gewerbsteuer.

Die bestehenden gesetzlichen Vorschriften über die Besteuerung der Gewerbe werden wir einer genauen Revision unterstellen, und in Folge derselben diesen Gegenstand sorgfältig erwägen, übrigens aber nach Erforderniß dem §. 11. des Gesetzes vom 15. April 1814 entsprechen lassen.

58. Erwerbsteuer.

Wir werden dem Antrage der Stände auf Einführung einer Erwerbsteuer, welche alle Gattungen des Erwerbes mit Berücksichtigung der Kapitalsrente umfaßt, und ein gerechtes Verhältniß zwischen den sämmtlichen Steuergattungen herbeiführt, entsprechen, und der nächsten Ständeversammlung zu diesem Behufe einen Gesetzentwurf vorlegen lassen.

59. Steuerfreiheit der Pfarreien im Rheinkreise.

Die Verordnung vom 19. Juni 1810 — die Besteuerung der Geistlichkeit betreffend — werden wir einer reifen Prüfung unterwerfen lassen, und hiebei auf die Verhältnisse der Pfarrer im Rheinkreise den geeigneten Bedacht nehmen.

60. Abgabenfreiheit bei Arrondirungen.

Auf den Antrag der Stände verordnen Wir hiemit, daß die Gutsarrondirungen dort, wo die Staatsbürger sie wünschen, auf jede Weise gefördert, und jenen Grundstücken, deren Steuern und gutsherrliche Aerarialabgaben seit längerer Zeit wegen Nichtkultur ruhend geführt und jährlich niedergeschlagen werden mußten, zehn-, fünfzehn- und in außerordentlichen Fällen zwanzigjährige Abgabenfreiheit gleich Neubrüchen in dem Falle ertheilt werden soll, wenn sie durch die Arrondirung in Kultur treten sollten.

61. Nachlässe.

Wir werden die Bestimmungen über das Nachlaßwesen einer Revision unterwerfen und hierüber einen vollständigen Gesetzentwurf den Ständen des Reichs bei ihrer nächsten Versammlung vorlegen lassen.

62. Tax- und Stempelwesen.

a) Den Antrag der Stände auf die Aufhebung aller indirekten Gerichts- und Polizei-, so wie Administrationstaxen und die Einführung einer erhöhten Stempelabgabe dafür, dann die Verminderung der Einregistrirungsgebühren im Rheinkreise, werden Wir sorgfältig erwägen.

b) Nach dem Antrage der Stände verordnen Wir hiemit, daß vor der Hand bis zum Erscheinen einer neuen Tax-, vielmehr Stempelordnung die Taxen für die Ertheilung des Adels und der Kammerherrn- oder Kammerjunkerwürde zu einem allgemeinen Stipendienfonds bestimmt werden. Denjenigen Individuen, welche dermal noch den normalmäßigen Bezug der kleinen Adelskanzleigebühren genießen, bleiben jedoch für ihre Person und in so lange sie die dermaligen Stellen bekleiden, die bisherigen Bezugsquoten vorbehalten.

c) Dem Wunsche der Stände, die Insinuations-Gebühren der Gerichtsdiener für die Staatskassen verrechnen, und dagegen den Boten und Dienern fixe Bezüge anweisen zu lassen, wollen Wir durch die Anordnung entsprechen, daß diese Gebühren durch die Gerichte und Aemter unmittelbar erhoben, und von diesen hinausbezahlt werden.

63. Aufschlag.

Wir haben bereits im Jahre 1828 den Ständen des Reichs den Entwurf eines Gesetzes vorlegen lassen, wodurch die bestehenden Verordnungen rücksicht-

lich des Malzaufschlages einer Revision unterzogen und die Defraudationsfälle der Judicatur der ordentlichen Gerichte übertragen werden sollten; zu dieser Uebertragung ist jedoch damals die Zustimmung der Stände des Reiches nicht erfolgt. **Wir** werden indessen diesen Gegenstand neuerdings in sorgfältige Erwägung ziehen.

64. Zollverhältnisse.

A. Bestimmungen der Zollordnung.

Den gelegenheitlich des Gesammtbeschlusses über das Additionalgesetz zur Zollordnung vom Jahre 1828 von beiden Kammern gestellten Antrag wegen einzelner Erleichterungen des Verkehrs und Milderungen im Vollzuge der besonders bezeichneten Bestimmungen gedachter Zollordnung, werden **Wir** in nähere Erwägung ziehen, und nach dem Ergebnisse in Kraft der durch die Gesammtbeschlüsse der Stände ausgesprochenen Ermächtigung zu Gunsten der Industrie und des Handels das Angemessene baldmöglichst in Ausführung bringen lassen.

B. Einzelne Bestimmungen des Zolltarifs.

1. Die bei mehreren Veranlassungen entwickelten Anträge und Wünsche, bezüglich auf den Zolltarif im Allgemeinen sowohl, als mit besonderer Rücksicht auf die bestehenden oder sich erst unter gewissen Voraussetzungen gestaltenden Verhältnisse werden **Wir** sorgfältig überlegen, und auch die hierwegen gemachten Vorschläge nach Maß der Umstände und des Bedürfnisses, einer sorgfältigen Prüfung unterwerfen; die in Ansehung einzelner Artikel beantragten Zollerhöhungen und Veränderungen aber, so wie die angedeutete Begünstigung oder Aufhebung der Gebühren bei anderen Gegenständen der Ein- und Ausfuhr näher würdigen, hiebei auch die eigenthümlichen Verhältnisse des Rheinkreises unter gleichzeitiger Bedachtnahme auf die sonstigen Relationen genau erwägen, und überhaupt im Benehmen mit **Unseren** Handelsverbündeten diejenigen Einleitungen zu treffen wissen, durch welche die Interessen der Landwirthschaft, des Gewerbfleißes und des Handels nach allen Beziehungen gehörig sicher gestellt werden können.

2. Was die angeregte Assimilirung der Zolltarife überhaupt, in Folge des Berliner Vertrags vom 27. Mai 1829, und die ungleiche Belegung der im Artikel 2 II. dieses Vertrags aufgezählten Ausnahme-Artikel betrifft, so wiederholen **Wir**, daß dieser Punkt, was ohnehin schon bei den Berathungen der Kammer umständlich eröffnet worden ist, **Unserer** Aufmerksamkeit nicht entgangen sey, und die weiter entsprechende Einschreitung erfolgen werde.

C. Zollverwaltung.

1. In Betreff des von beiden Kammern ausgesprochenen Wunsches wegen Abwehrung des gemeinschädlichen Schleichhandels überlassen Wir Uns der gerechten Erwartung, daß durch die neuen vorsorglichen Bestimmungen des Additionalgesetzes zur Zollordnung vom Jahre 1828, durch wohlberechnete Schutz- und Controlanstalten an den Gränzen und durch ein kräftiges Zusammenwirken

aller Behörden nach Wunsch gesteuert werden könne, und zwar um so mehr, als es bei der Indignation, welche sich gegen dieses Schandgewerbe einstimmig in der diesjährigen Ständeversammlung kund gegeben hat, dem Eigennutze einiger Wenigen nicht ferner gelingen dürfte, den natürlichen Sinn der bayerischen Staatsangehörigen für Recht und Gesetz zu verführen.

2. Die Wünsche, welche auf die Geschäftsführung und auf die Perception zielen, werden die erforderliche Berücksichtigung finden.

3. Dem geäußerten Verlangen wegen Errichtung eigener Handels- und Industriekammern in den Kreisen, wird die verdiente Aufmerksamkeit zugewendet werden.

4. Nicht minder wird Unseren Verwaltungsbehörden, so weit es diese berührt, wegen Herbeiführung der Aufhebung des Pflaster- und Brückengeldes in Städten und Märkten das Erforderliche zugehen.

5. In Beziehung auf die sogenannten Niederlagegebühren zu Passau, werden Wir mit Rücksicht auf die Gemeindeverhältnisse dieser Stadt das Weitere innerhalb der bestehenden Gesetze verordnen.

D. Zoll- und Handelsverträge

1. Die durch Vorlage der Ständebeschlüsse zu Unserer Kenntniß gekommenen Wünsche und Anträge wegen Einleitung oder Beförderung einzelner Unterhandlungen mit Nachbarstaaten zur Erzielung der Zoll- und Handelserleichterungen oder zur Herbeiführung der Zollvereinausdehnung werden forthin Gegenstand Unserer besonderen Aufmerksamkeit und Vorsorge bleiben, insoweit nicht ohnehin schon durch Unsere Anordnungen denselben entsprochen seyn sollte.

2. Was die speziellen Anregungen wegen Vermehrung der Eintrittsstationen für die Ausfuhr aus dem Gebiete des Bayerisch-Würtembergischen Zollvereins nach Preußen, Schlesien rc., dann die Erleichterungen in Ansehung des preußischen Landtransits, des Grenzverkehrs, der Ursprungszeugnisse rc. anbelangt, so stehet zu erwarten, daß es den wiederholt in Gemeinschaft mit Unseren Handelsverbündeten gemachten Schritten gelingen werde, allen in solcher Beziehung erhobenen Wünschen eine weitere Berücksichtigung zu verschaffen.

65. Bergwerke.

Dem Antrage auf successive Veräußerung einzelner Hüttenwerke können Wir Unsere Zustimmung nicht ertheilen, da die meisten Hüttenwerke in einer unzertrennlichen Verbindung mit dem Bergbau stehen, und auch die Voraussetzung, daß dieselben überhaupt nicht rentiren, auf einem Irrthum beruht.

66. Postgefälle.

Die vorgebrachten Wünsche und Anträge über das Postwesen und die Postgefälle werden Wir in sorgfältige Erwägung ziehen.

67. Forstwesen.

a) Daß bedeutende Ersparnisse durch Verminderung des Forstpersonals, namentlich der Forstmeister, erzielt worden seyen, ist den Ständen ausführlich nachgewiesen worden. Wir werden auch in der Folge hierauf den geeigneten

Bedacht nehmen, in so weit die Einziehung bestehender Dienstesposten mit den sich immer höher steigernden Aufforderungen an die Forstverwaltung vereinbarlich ist und ihren Zwecken unbeschadet bewirkt werden kann.

b) Die Detailvermessung, die Bestands- und Ertragsausmittelung der Staatswaldungen sind, nachdem die Vorarbeiten hiezu während der ersten Jahre der II. Finanzperiode eifrigst betrieben worden, nunmehr in vollem Gange und durch die betreffende Ausgabeposition in dem Forstetat für die III. Finanzperiode sind die Geldmittel disponibel gestellt, um das wichtige Geschäft einer rationellen Forstwirthschaftseinrichtung, dem Wunsche der Stände gemäß, auch ferner auf das Thätigste zum Ziele fördern zu können. Vollständige Instructionen in dieser Beziehung wurden bereits in den letzten Jahren erlassen.

c) Aus der Erhöhung der betreffenden Ausgabe-Positionen im Forstetat für die III. Finanzperiode haben die Stände die Absicht entnehmen können, die Forstkulturen und Verbesserungen auf das Thätigste fortzusetzen. Was insbesondere die Nachzucht der Eichen, mit vorzüglicher Rücksicht auf den Bedarf der Gerbereien betrifft, so haben Wir bereits im Laufe der II. Finanzperiode entsprechende Befehle ertheilt und werden diesem Gegenstande auch ferner Unsere Sorgfalt widmen.

d) Durch die allgemeine Einführung des Detailverkaufs, Erweiterung der Triftanstalten, Anlage von Holzabfuhrwegen und durch die wegen der Streuabgaben getroffenen Anordnungen ist dem Wunsche der Stände, daß der Holz- und Streubezug aus den Staatswaldungen für die Landwirthschaft möglichst erleichtert werden möge, bereits entgegen gekommen, und die dahin zweckenden Einrichtungen werden auch ferner Berücksichtigung finden.

Nachdem jedoch in einigen Gegenden die Streunutzungen in solchem Uebermaaße statt gehabt haben, daß der Waldstand dadurch sehr herabgekommen ist, die Production des Holzes und der Streu gefährdet sind und die lebhaftesten Besorgnisse für die Zukunft erregt werden, so haben im eigenen Interesse der Landwirthschaft einige Beschränkungen eintreten müssen.

e) Möglichste Sicherung des Holzbezuges der Hütten- und Fabrikbesitzer aus Staatswaldungen, durch periodische Contracte unter Beobachtung der geeigneten Rücksichten auf andere Staatsbürgerklassen und auf die Interessen der Waldwirthschaft ist Verwaltungsgrundsatz und bereits in verschiedenen Kreisen durchgeführt. Wir werden die geeigneten Anordnungen treffen lassen, um diesem Grundsatze, mit Berücksichtigung der Lokalverhältnisse, eine allgemeine Anwendung zu geben.

f) Die ärmere Klasse der Einwohner ist bisher besonders in den Gegenden, wo die Holzpreise hoch stehen, durch die ihr ertheilte Erlaubniß zum Leseholzholen aus Staatswaldungen und nach Befinden der Umstände durch Abgaben geringerer Sortimente gegen Taxe vielfältig in ihrem Holzbezuge unterstützt worden. Wir werden ihr diese Erleichterung auch ferner möglichst angedeihen lassen, in welcher Beziehung neuerdings das Geeignete angeordnet worden ist.

g) Die in einzelnen Gegenden entstandenen Collisionen zwischen dem Holzhandel und dem Bedürfniß der Landwirthschaft und der Gewerbe sind Unserer Aufmerksamkeit nicht entgangen und Wir haben den auf nachhaltige Wirthschaftsetats begründeten Abgabesatz für die III. Finanzperiode dergestalt bemessen lassen, daß die verschiedenen Ansprüche, selbst mit Hintansetzung des finanziellen Interesses, jedoch mit derjenigen Bedachtnahme, welche allerdings auch der Holzhandel in national-ökonomischer Hinsicht verdient, möglichst vermittelt und ausgeglichen worden sind.

h) Um ein jährliches und unverhältnißmäßiges Steigen der Holzpreise zumal da, wo starke Concurrenz eintritt, möglichst zu verhindern, besteht die Anordnung, daß die Verkaufspreise nur periodisch aus den laufenden Preisen regulirt, die Aufwurfspreise bei den Versteigerungen aber stets in einem gewissen, nach den Lokalverhältnissen stärkeren oder minderen Prozentbetrage unter den Verkaufspreisen oder dem eigentlichen Holzwerthe angesetzt werden.

68. Lehenwesen.

a) Wir finden Uns nicht veranlaßt, eine Aenderung in den Bestimmungen des §. 50 des Lehenedikts vom 7. Juli 1808 vorzunehmen, sondern wollen es bei den, den Vasallen bereits zugewendeten, sehr erheblichen Erleichterungen bewenden lassen.

b) Da der §. 197 des Lehenedikts vom 7. Juli 1808 sehr klare Bestimmungen enthält, so bedarf derselbe um so weniger einer authentischen Erläuterung, als der in demselben vorgesehene Fall ohnedieß nur von dem freien Uebereinkommen der Vasallen und ihrer Agnaten abhängig ist.

69. Grundrenten des Staats.

Den Antrag über Umwandlung der Handlöhne bei den Staatsgrundholden in fixirte Reichnisse werden Wir genau erwägen.

70. Getreidemagazine des Staats.

Gleiches gilt von dem Antrage, daß den ärarialischen Getreidemagazinen eine zweckmäßigere Einrichtung bei fernerer Beibehaltung gegeben, und, wenn für sachdienlich erachtet werden soll, diese Magazine im Verlaufe der Zeit aufzulösen, der Erlös daraus, so wie auch die aus der zweiten Finanzperiode dießfalls bereits admassirten Geldbeträge der Schuldentilgungsanstalt als theilweiser Ersatz ihrer Vorschüsse zur Deckung der Bedürfnisse der ersten Finanzperiode definitiv zugewiesen werden.

71. Besondere Abgaben.

Der Antrag der Stände, die sogenannten Clerikalabgaben einer genauen Recherche und Prüfung zu unterstellen und hievon diejenigen Abgaben abschreiben zu lassen, welche den gesetzlichen Prinzipien widerstreiten, wird Unserer Bedachtnahme nicht entgehen.

72. Rechnungswesen.

a) Wir genehmigen, daß die Activreste der ersten Finanzperiode dem laufenden Dienste unausgeschieden überlassen werden, mit der Verbindlichkeit, auch

die Passivrückstände jener Periode zu übernehmen. Wir werden aber auch die erforderliche Anordnung treffen lassen, damit die gesonderte Aufführung derselben in den Rechnungen noch ferner beibehalten werde.

b) Die rücksichtlich des Rechnungsverfahrens noch bestehenden Lücken sind Unserer Aufmerksamkeit nicht entgangen, und Wir werden deren Beseitigung die sorgfältigste Ueberlegung widmen.

73. Rechte des Fiskus.

a) Dem Antrage der Stände entsprechend, erklären Wir hiedurch mit Gesetzeskraft die Bestimmungen des Cod. civ. bav. Theil I Kap. VI §. 35 in notis Abs. 3 und Theil III, Kap. XII §. 5 Abs. 1 und 3, gemäß welchen der Fiscus das Vermögen eines Gatten, der keine Verwandten hat, mit Ausschluß der Gattin erbt, als aufgehoben, und bestimmen, daß in diesen Fällen der überlebenden Ehegattin die Erbschaft belassen werde.

b) Der Antrag, daß die prozessualischen Vorrechte des Fiscus möglichst aufgehoben und deßhalb Gleichheit vor dem Gesetze hergestellt werden möchte, wird seine Erledigung bei der verfassungsmäßigen Berathung des von Unserem Staatsminister der Justiz an die Stände gebrachten Entwurfes eines Gesetzbuches für das civilrichterliche Verfahren finden.

c) Wir werden bei dem Entwurfe und der Vorlage eines Civilgesetzbuches die beantragte Aufhebung des dem Staate an der Donau zustehenden Alluvionsrechtes geeignet berücksichtigen lassen, bis wohin Wir es jedoch für nöthig erachten, hinsichtlich dieser Vorrechte es bei dem bisherigen Herkommen zu belassen.

Was die käufliche Ueberlassung solcher successiv gebildeten Anschütten an die Gemeinden betrifft, so hat diese Ueberlassung um billige Preise bereits bisher stattgefunden, und Wir ermächtigten Unser Staatsministerium der Finanzen, auch künftighin hierauf den möglichsten Bedacht zu nehmen.

Die bereits gesetzlich gebotene und bisher auf Verlangen jederzeit geschehene Abschreibung der auf den abgerissenen Grundstücken ruhenden Lasten, wird auch in Zukunft verfügt werden.

74. Allgemeiner Ausgabenetat für den Cultus.

Dem Antrage der Stände des Reiches, daß alles dasjenige, was an der Gesammtsumme, welche dem katholischen und protestantischen Cultus im Budget zugedacht ist, binnen der laufenden Finanzperiode erspart würde, nicht der Staatskasse als Ersparniß zufallen, sondern am Ende der Finanzperiode zum Besten dieses Cultus zurückgelegt, und auf den Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen verwendet werden solle, können Wir Unsere Zustimmung nicht ertheilen, weil die in den Spezialetats vorgetragenen Passivreichnisse an Kirchen und Stiftungen, wegen noch nicht vollständig hergestellter Liquidation nur als Rechnungsdurchschnitte betrachtet werden können.

75. Forderungen der Klosterkirchen.

Auf den Antrag der Stände, daß durch eine förmliche und baldige Liqui-

dation die Forderungen hergestellt und anerkannt werden mögen, welche die ehemaligen Klosterkirchen, die nun in Pfarrkirchen umgewandelt sind, zu machen haben, erwiedern Wir, daß diese Forderungen der ehemaligen Klosterkirchen in Bezug auf Dotation und Fabrica beinahe durchgehends liquid gestellt sind und Wir bedacht seyn werden, daß rechtlich begründete Forderungen dieser Art auf Anmelden immer sogleich ihre Befriedigung erhalten.

76. Staatsschuld.

a) Den Antrag auf authentische Interpretation des Art. III. des Schuldentilgungsgesetzes vom 1. Juni 1822 werden Wir in nähere Erwägung ziehen.

b) Wir waren bereits bisher bedacht, die Kosten der Verwaltung bei allen Administrationen nach Thunlichkeit zu vermindern, und werden daher auch dem an Uns gebrachten Antrage auf allmählige Aufhebung der Spezialschuldentilgungskassen die geeignete Berücksichtigung schenken, so weit dieses ohne Nachtheil für die Geschäftsführung der Schuldentilgungsanstalt geschehen kann.

c) Wir werden anordnen, daß ungesäumt ein vollständiges Verzeichniß aller bisher in Folge des Gesetzes vom Jahre 1822 angemeldeten, jedoch zur Zeit noch auf irgend eine Weise schwebenden Forderungen aus älteren Rechtstiteln hergestellt und den Ständen des Reichs bei ihrer nächsten Versammlung vorgelegt werde.

77. Bank zu Nürnberg.

Die Bank zu Nürnberg ist bereits ohnedieß durch die ihr früher ertheilten Instruktionen ermächtigt, auch solche Geschäftsleute, welche nicht wechselfähig sind, mit Darlehen zu unterstützen, wenn sie hinreichende Sicherheit zu geben vermögen.

78. Staatsdienerschaftliche Verhältnisse.

a) Wir haben bereits früher ausgesprochen, daß die den Vorständen und Räthen der Justizkollegien verliehenen Naturalbezüge nach §. 23. der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde als Theile des Gesammtgehaltes zu betrachten, und bei jeder Quiescirung oder Pensionirung dieser Beamten als solche zu behandeln seyen.

Was die Pensionen von Wittwen und Waisen der sogenannten Staatsdiener betrifft, so ertheilen Wir dem deßhalb gestellten Antrage der Stände des Reiches Unsere Genehmigung, und verordnen hiemit, daß künftig bei der Ausmittelung dieser Pensionen der Gesammt-, Geld- und Naturalgehalt genannter Staatsdiener zu Grunde gelegt werden solle.

b) Dem Antrage der Stände gemäß, erläutern Wir mit Gesetzkraft den Art. XXIV. §. 9. der Pensionspragmatik vom 1. Jänner 1805 dahin, daß den Kindern aller jener Kollegialräthe, welche in dieser Eigenschaft volle 25 Jahre hindurch gedient, oder das gesetzliche Dienstes- oder Lebensalter schon zurückgelegt haben, die treffende Pension bis zu ihrer Versorgung, oder falls sie keine Versorgung erlangen, bis zu ihrem Tode, ohne Rücksicht auf den Umstand belassen werde, ob der betreffende Kollegialrath die 25 Jahre kollegialer Dienst-

leistung in zusammenhängender oder unterbrochener Reihenfolge zurückgelegt hat, und ob er in Aktivität oder Quiescenz gestorben ist.

c) Wir ertheilen nach dem Antrage der Stände in Gemäßheit des Titels V. §. 6. und Titel VIII. §. 8. des IX. Edikts, den im Rheinkreise angestellten Friedensrichtern die pragmatischen Rechte der mit Richteramtsfunktionen versehenen Staatsdiener.

d) Die Verrechnung der im Laufe der II. Finanzperiode von der Staatskasse geleisteten Zuschüsse zur Bestreitung der Wittwen- und Waisenpensionen wird auf die Kurrentgefälle jener Periode Statt finden.

Uebrigens werden Wir anordnen, daß der im Laufe der verflossenen Periode bereits admassirte Fond an Wittwenfondsbeiträgen erhalten, verzinset, und seiner Zeit der zu bildenden Pensionsanstalt zugewiesen werde.

e) Der Wunsch der Stände des Reiches wegen Begründung einer vom Staate garantirten und aus den Wittwen- und Waisenfondsbeiträgen der Staatsdiener, dann aus Aerarialzuschüssen dotirten Anstalt; durch welche die Pensionen der Wittwen und Waisen der Staatsdiener in Gemäßheit des §. 28. der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde unter Aufrechthaltung ihrer konstitutionellen Rechte — dann die Pensionen der auf den Grund des §. 22. B. c. und D. des IX. Edikts wegen Dienstalters, physischen Alters oder physischer Gebrechen zu pensionirenden Staatsdiener auf minder kostspielige Weise gedeckt werden soll, erscheint Uns sehr beherzigungswerth und wird Unserer sorgfältigen Erwägung nicht entgehen.

79. Kadettenkorps.

Dem Antrage, daß den Söhnen aller Staatsbürger ohne Unterschied ihres Standes die Aufnahme in das Kadettenkorps gestattet und gleichheitlich gewährt werden möge, ist durch eine von Uns im Jahr 1826 erlassene Verfügung bereits in so weit entsprochen, als dieses mit den ursprünglich bei Errichtung dieses Instituts im Jahre 1805 erfolgten Bestimmungen vereinbarlich ist.

Wir bemerken noch, daß sich die vielfache Einmischung in Gegenstände des Organismus und der Verwaltung nach §. 19 und 20 Tit. VII. der Verfassungsurkunde zum Wirkungskreise der Stände nicht eignet.

Indem Wir nun den Ständen des Reiches den Abschied ertheilen, schließen Wir die gegenwärtige Versammlung, und bleiben Unseren Lieben und Getreuen mit besonderer Königlicher Huld und Gnade stets gewogen.

Gegeben, München am 29. Dezember 1831.

§. 14. Abschied für die Ständeversammlung vom 1. Juli 1834, Amtsbl. № 34 vom Jahre 1834, p. 351.

Ludwig, K.

Unsern Gruß zuvor, Liebe und Getreue, Stände des Reichs!

Wir haben Uns bei dem nunmehr eingetretenen Schlusse des Landtags über die Uns übergebenen gemeinschaftlichen Beschlüsse der beiden Kammern

der Ständeversammlung, sowie über die Berathungsverhandlungen derselben ausführlichen Vortrag erstatten lassen und ertheilen hierauf, nach Vernehmung Unseres Staatsraths, Unsere Königlichen Entschließungen, wie folgt:

I. Beschlüsse der Kammern über die Gesetzesentwürfe.

A. Die Festsetzung einer permanenten Civilliste betr.

Wir haben zur Befestigung der Verfassung und zu Beseitigung einer wesentlichen Lücke in derselben, nachdem die Stände dem von Uns an dieselben gebrachten Gesetzesentwurfe in der durch Tit. X. §. 7 der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Form beigestimmt, und Unsere Agnaten ihren Consens, wovon getreue Abschriften im ständischen und Reichsarchive werden niedergelegt werden, ertheilt haben, — das unter Ziff. I. anliegende Gesetz erlassen.

Die Einhelligkeit aller Reichsräthe bei der Verhandlung über diesen wichtigen Gegenstand, die herzlichen Aeußerungen derselben, die beinahe Einstimmigkeit der Kammer der Abgeordneten, die Wärme und Würde der in derselben gehaltenen Reden, selbst die Ruhe und Besonnenheit der mit der Permanenz der Civilliste nicht einverstandenen wenigen Abgeordneten und die von denselben bekundete Anerkennung der Nothwendigkeit, — einem allgemein gefühlten Mißstande wenigstens auf die Lebensdauer jedes Monarchen abzuhelfen, waren für Uns eben so rührende und werthe Beweise wahrhaft treuer Anhänglichkeit und Liebe zu Uns und Unserem Königlichen Hause, als dieselben für die Stände Unseres Reiches selbst, und für bayerische Gesinnungen überhaupt ein vor Deutschland und Europa ehrendes und bleibendes Denkmal sind.

B. Die Behandlung neuer oder revidirter Gesetzbücher.

Das von Uns an die Stäude gebrachte Gesetz über die Behandlung neuer oder revidirter Gesetzbücher lassen Wir, nachdem die Stände ihre Zustimmung zu demselben erklärt haben, in der Beilage II. verkünden.

C. Die Vindication der Gerichtsbarkeiten.

Wir ertheilen dem von Unseren Ständen über die Vindication der Gerichtsbarkeiten beantragten Zusatze zu dem an dieselben gebrachten Entwurfe, nachdem bei der Berathung die im Tit. X. §. 7 der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Formen eingehalten sind, Unsere Genehmigung und erlassen hienach das unter Ziff. III. anliegende Gesetz.

D. Die bürgerlichen und politischen Rechte der griechischen Glaubensgenossen.

Nachdem die Stände dem von Uns an dieselben gebrachten Gesetzentwurfe über die bürgerlichen und politischen Rechte der griechischen Glaubensgenossen in der durch Tit. X. §. 7 der Verfassungsurkunde bestimmten Form ihre Zustimmung ertheilt haben, erlassen Wir das in der Beilage IV. anliegende Gesetz.

Entsprechend dem Wunsche der Stände hinsichtlich der gemischten Ehen, wird die von Uns im Landtagsabschiede vom 29. Dezember 1831 ausgesprochene Erklärung so bald als möglich in Vollzug gesetzt werden.

E. Die Vervollständigung der im Rheinkreise geltenden gesetzlichen Bestimmungen in Beziehung auf Brandstiftungen.

Den Gesammtbeschluß der Stände über den Gesetzentwurf, die Vervollständigung der im Rheinkreise geltenden strafgesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Brandstiftungen betr., haben Wir mit dem vorgeschlagenen Beisatzartikel III. genehmigt, und lassen das hienach verfaßte und von Uns sanktionirte Gesetz unter Ziff. V. anfügen.

F. Die Steuernachläße betr.

Ueber die Steuernachläße haben Wir das unter Ziff. VI. beifolgende Gesetz ausfertigen lassen, worin die von den beiden Kammern bei ihren Beschlüssen auf den diesfälligen Entwurf beantragten Modifikationen beachtet und von Uns in dem Sinne genehmigt worden sind, daß das Gesetz nur für die Nachläße an den zu den direkten Staatsauflagen gehörigen Steuern gelte, sohin auf die Nachläße an den indirekten Staatsauflagen, und auf das, was hinsichtlich dieser Nachläße besteht, keine Beziehung habe.

G. Gesetz über die Wiederherstellung der Festung Ingolstadt.

Wir haben den von den Ständen des Reichs zu dem Gesetzentwurfe über die Deckung der Kosten für die Wiederherstellung der Festung Ingolstadt beantragten Modifikationen Unsere Genehmigung ertheilt, und erlassen das hienach ausgefertigte, unter Ziff. VII. anliegende Gesetz.

H. Abänderung des §. 114 im Grundsteuergesetze.

Nachdem der an die Stände gebrachte Entwurf, die Abänderung des §. 114 im Grundsteuergesetze vom 15. August 1828 betreffend, die Zustimmung beider Kammern ohne Abänderung erhalten hat — so haben Wir denselben als Gesetz sanktionirt, wie solches unter Ziffer VIII. hier beifolgt.

I. Maximum der Kreisumlagen und Deckung der auf die Kreisfonds hingewiesenen Bedürfnisse.

Wir haben den Modifikationen, welche durch den Gesammtbeschluß der Stände zu dem Gesetzentwurfe über die Festsetzung des Maximums der Kreisumlagen für die Jahre 18²⁴/₃₁ und über die Deckung der auf die Kreisfonds hingewiesenen Bedürfnisse vorgeschlagen worden sind, Unsere Genehmigung ertheilt, und erlassen das hienach gefaßte unter Ziff. IX. anliegende Gesetz.

Wir behalten Uns jedoch vor, daß wenn sich an dem Bedürfnisse für die Entschädigung der Landrichter durch Versetzung, Quiescirung oder Tod eine Mehrung oder Minderung in einem Kreise ergibt, an der Repartition des Zuschusses auf die Kreisfonds die geeignete Aenderung zu machen.

Die Gutachten der Landräthe über die Verwendung der Kreisumlagen zu facultativen Zwecken werden wir, wie bisher, sorgfältig würdigen, ohne jedoch der Entscheidung über die Verwendung vorgreifen zu lassen.

K. Die Errichtung einer bayerischen Hypotheken- und Wechselbank.

Wir ertheilen den von den Ständen zu dem an dieselben gebrachten Ge-

setzentwurfe über die Errichtung einer bayerischen Hypotheken- und Wechselbank beantragten Modifikationen Unsere Genehmigung, und erlassen das hienach gefaßte unter Ziff. X. beiliegende Gesetz.

Da die Bank keine Staatsanstalt, sondern nur der Aufsicht der Staatsregierung untergeben ist, so gehört dieselbe nicht zu den Gegenständen, worüber den Ständen nach der Verfassung Nachweise vorzulegen sind.

Die Organisation des Bankdirektoriums bleibt den Statuten vorbehalten, durch welche gesorgt werden wird, daß das Vermögen der Bank bei deren etwaigen Auflösung nicht ohne vorherige Deckung aller ihrer Verbindlichkeiten distrahirt werde.

L. Allgemeine Brandversicherungsordnung.

Die von den Ständen beschlossenen Modifikationen des Gesetzentwurfes in Betreff der allgemeinen Brandversicherungsordnung und der beantragte Zusatz zu §. 6 № IV. sind Uns genehm, und Wir lassen hienach das unter Ziff. XI. angebogene Gesetz ergehen.

Dem geäußerten Wunsche, alle Vorzüge der Prämiengesellschaften aufzunehmen, in so weit sie den Grundbestimmungen der inländischen, auf Gegenseitigkeit gestützten Anstalt nicht zuwiderlaufen, — können Wir dermalen nicht entsprechen, sondern behalten Uns, da der Gegenstand von höherem Belang ist, die nähere Prüfung vor.

M. Die Erbauung eines Kanals zur Verbindung der Donau mit dem Rheine.

Das nach dem Antrage der Stände gefaßte Gesetz über die Erbauung eines Kanals zur Verbindung der Donau mit dem Rheine erhält Unsere Genehmigung, und liegt unter Ziff. XII. bei.

N. Der Bibliothekbau.

Wir genehmigen das Gesetz über den Bibliothekbau in der beantragten Fassung, wie solches unter Ziff. XIII. beiliegt, als Abänderung der im Finanzgesetze vom 28. Dezember 1831, §. 11, lit. l. gegebenen Bestimmung.

O. Gesetz über einige Abänderungen der Verordnung vom 17. Mai 1818 über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden.

Wir ertheilen den von den Ständen zu dem an dieselben gebrachten Gesetzentwurfe, einige Abänderungen des Edictes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden betreffend — beantragten Modifikationen Unsere Genehmigung, und erlassen das unter Ziff. XIV. anliegende, nach solchen gefaßte Gesetz.

P. Gesetz über die Ansäßigkeit und Verehelichung.

Das nach den von den Ständen beantragten Modifikationen über Ansäßigmachung und Verehelichung gefaßte Gesetz erhält Unsere Genehmigung, und liegt unter Ziff. XV. bei.

Q. Gewerbswesen.

Wir tragen Bedenken, die von den Ständen zu dem Gesetzentwurfe über einige Veränderungen der für das Gewerbwesen bestehenden Grundbestimmungen vom 11. September 1825 beschlossenen Modifikationen zu genehmigen, haben aber die bisherige Instruction des Gewerbgesetzes bereits aufgehoben.

R. Zollwesen.

Die Abschlüsse mit andern Staaten über Zoll- und Handelsverhältnisse.

Wir haben **Unsern** Lieben und Getreuen, den Ständen des Reiches,

1. den Zollvereinigungsvertrag zwischen den Königreichen Bayern und Würtemberg einerseits, dann dem Königreiche Preußen, dem Churfürstenthume Hessen und dem Großherzogthume Hessen andererseits, vom 22. März 1833, sammt den hiezu gehörigen Zusatzartikeln vom 31. October des nämlichen Jahres und den integrirenden Theilen des Vertrages, nämlich der Zollordnung und dem Vereinszolltarife;

2. den Zollvereinigungsvertrag vorgenannter sämmtlicher Staaten mit dem Königreiche Sachsen vom 30. März 1833;

3. den Zollvereinigungsvertrag aller dieser Vereinsstaaten mit den zum Thüringischen Handelsvereine verbundenen Staaten vom 11. Mai 1833;

4. die Uebereinkunft über ein allgemeines Zollkartel vom nämlichen Tage und Jahre, und

5. die zum Vollzuge der Art. 2 und 11 der Zollvereinigungsverträge und insbesondere des Vereinszolltarifs Abth. III. Abschn. IV. ertheilten Bestimmungen — in Gemäßheit des Landtagsabschiedes vom 29. Dezember 1831 I. S. C. C. № 2. zu ihrer diesfallsigen — durch die Gesammtbeschlüsse erfolgten — Anerkennung vorlegen lassen.

Die Ausbildung des Zollvereins.

1. Mit Vergnügen haben **Wir** aus den nämlichen Gesammtbeschlüssen entnommen, mit welcher Bereitwilligkeit zum Zwecke der Ausbilduug des Zollvereins durch neue Abschlüsse, die zu solchem Behufe im Jahre 1831 gegebenen Ermächtigungen in der nämlichen Art — vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Anerkennung von Seite der nächstfolgenden Ständeversammlung gegenwärtig erneuert werden, und sprechen demnach die Versicherung aus, hievon nach Anforderung der Umstände den geeigneten Gebrauch zu machen; auch die Ergebnisse, wie früher geschehen, der nächstfolgenden Ständeversammlung mittheilen zu lassen.

2. Zugleich genehmigen **Wir** die Gesammtbeschlüsse in Beziehung auf die zum angegebenen Zwecke weiter gestellten Postulate, nämlich

A. wegen **Ausscheidung** der Bestimmungen **über die Zollordnung in ein Zollgesetz und in eine Zollordnung**, wonach also die Ausscheidung der Bestimmungen über Zollverhältnisse in ein Gesetz (Zollgesetz) und in Ausführungsvorschriften zum Gesetze (Zollordnung) innerhalb der Grän-

zen der Ermächtigung vom Jahre 1831 statt zu finden hat, und die Prüfung und Zustimmung hierüber der künftigen Ständeversammlung, welcher die Vorlage geschieht, verfassungsmäßig vorbehalten bleibt;

B. wegen der Zollstrafbestimmungen, und zwar: a) wegen Herbeiführung eines möglichst übereinstimmenden Zollstrafgesetzes für sämmtliche Vereinsstaaten unter Beachtung der Verfassungsurkunde und unter dem ausdrücklichen Vorbehalte, dasselbe zur verfassungsmäßigen Zustimmung vor der Einführung vorzulegen; b) wegen der ergänzten gesetzlichen Bestimmungen über Verletzungen der Zollordnung und über die Bestrafung dieser Verletzungen, wie jene Bestimmungen in der Beilage unter Ziff. XVI. enthalten, und bis zur dereinstigen Einführung des unter a. bezeichneten Strafgesetzes genau zu vollziehen sind;

C. wegen der Binnenkontrole, worüber Wir die diesfallsigen Vorschriften in der Beilage unter Ziff. XVII. ausfertigen lassen, und bemerken, daß die Einführung dieser Kontrole erst dann statt finde, wenn sie gleichzeitig im Königreiche Würtemberg, wie in den übrigen Vereinsstaaten vollzogen wird;

D. wegen Einführung eines Weggeldes in der Art und Weise, wie der von Uns allerhöchst genehmigte, in der Beilage unter Ziff. XVIII. angefügte Chausseegeldtarif und die dazu gehörigen besonderen Bestimmungen näher angeben;

E. wegen Ablösung der Brücken- und Pflasterzölle der Gemeinden unter ausschließlicher Verwendung des Ertrages des neuen Chausseegeldes, so weit dieser hiezu nöthig ist, auch unter Benützung der aus den Zollgefällen der zweiten und dritten Finanzperiode sich ergebenden und noch disponibeln Mehreinnahmen, in welcher Hinsicht den beiden Kammern auch vorläufig die Grundsätze, nach welchen die Ablösung bewirkt werden solle, schon kund gegeben worden sind; endlich

F. wegen einzelner Tarifmodifikationen Behufs der Ausführung eines übereinstimmenden auf dieselbe Gewichtseinheit, den Zentner zu 50 Kilogrammen gegründeten allgemeinen Vereinszolltarifs.

II. Nachweisungen.

1. Verwendung der Staatseinnahmen.

Ueber die Verwendung der Staatseinnahmen für die Jahre $18^{29}/_{30}$, $18^{30}/_{31}$ und $18^{31}/_{32}$ haben Wir den Ständen genaue Nachweisung vorlegen, und hiedurch der Verfassung Tit. VII. §. 10 Genüge leisten lassen.

Wenn Wir Uns im Jahre 1831 vermüssiget gesehen haben, Unsere Rechte wider die von der Kammer der Abgeordneten über einige Ausgaben erhobenen Anstände zu verwahren, so hat Uns dagegen die nunmehrige Erklärung diese Ausgaben und Anstände für immer beruhen zu lassen, als ein Beweis der Beachtung der verfassungsmäßigen Verhältnisse zur Zufriedenheit gereicht.

Was die aus Veranlassung der Nachweisungen von den Ständen in Antrag gebrachten Ausgaben betrifft, so genehmigen und verordnen Wir:

A. daß die Summe von 100,000 fl. aus den Ersparnissen der zweiten Finanzperiode für das Bad zu Kissingen mit der erforderlichen Umsicht verwendet;

B. daß der in dem Finanzgesetze vom 28. Dezember 1831, §. 11, lit. n. zu Gunsten des Militäretats für die Jahre $18^{31}/_{34}$ ausgeworfene außerordentliche Zuschuß von 200,000 fl. jährlich, nunmehr in gleicher Größe auch auf die Jahre $18^{34}/_{35}$, $18^{35}/_{36}$, $18^{36}/_{37}$ für den laufenden Dienst erstreckt, und aus den Erübrigungen der zweiten und dritten Finanzperiode geschöpft werde.

C. So sehr Wir auch die gute Absicht erkennen, von welcher der Antrag der Stände in Betreff der vor dem 1. October 1822 pensionirten Offiziere ausgegangen ist, so tragen Wir doch Bedenken, Unsere Genehmigung zu ertheilen, wodurch die Pensionsamortisationskassa mit einer neuen Last beschwert würde.

Uebrigens wird Unser Kriegsministerium der Militär-Fohlenhöfe-Anstalt fortwährend die größte Sorgfalt zu widmen sich angelegen seyn lassen.

2. Stand der Staatsschuldentilgungsanstalt.

Die sämmtlichen Rechnungen der Staatsschuldentilgungsanstalt und der Pensionsamortisationskassa für die Jahre $18^{29}/_{30}$, $18^{30}/_{31}$, $18^{31}/_{32}$ sind nebst den darüber von Unserem obersten Rechnungshofe erlassenen Definitivbeschlüssen den Ständen vorgelegt worden und durch die damit gegebene Nachweisung des Standes der Kassen, sowie der in dem vorbemerkten Zeitraume erwachsenen Zu- und Abgänge an den Activkapitalien und Zinsrückständen, dann durch die erfolgte Anerkennung der während der genannten Jahre neu eingewiesenen Schulden aus älteren Rechtstiteln, haben die Anordnungen der Verfassungsurkunde, Tit. VII. §§. 11 und 16, ihre Erfüllung erhalten.

III. Anträge und Wünsche der Kammern.

Auf die Uns von den Ständen vorgelegten besondern Anträge und Wünsche, so weit sie Gegenstände betreffen, welche zu dem verfassungsmäßigen Wirkungskreise der Kammern gehören und so weit sie nicht schon bei den Beschlüssen über die Gesetzentwürfe oder bei den Nachweisungen erlediget sind, erwiedern Wir:

1. Brandversicherungsanstalt.

Unsere betreffenden Staatsministerien werden die Anträge: a) der Brandversicherungsanstalt vollständige Brief- und Geldportofreiheit zu bewilligen, b) die Kreiskassen und die Rentämter anzuweisen, daß sie durch Geldassignationen die Geldsendungen der besagten Anstalt erleichtern und minder kostbar machen — vorerst einer näheren Würdigung unterziehen und Unsere besondere Entschließung darüber erholen.

Uebrigens werden Wir die betreffenden Behörden anweisen lassen, mit größter Strenge darauf zu wachen, daß bei Brandversicherungen beweglichen und unbeweglichen Gutes die Abschätzung der Gegenstände stets nur nach ihrem gegenwärtigen Werthe und Zustande geschehe.

2. Feuerpolizei.

Es ist Unser ernstlicher Wille, daß die Verordnungen über die Feuerpolizei

mit aller Strenge gehandhabt werden. Wir befehlen Unsern obern Polizeistellen, diesem Verwaltungszweige, bei welchem die Personen und Güter Unserer Unterthanen so sehr betheiliget sind, eine geschärfte Aufsicht zu widmen, und gegen die, zur Vollziehung der erwähnten Verordnungen verpflichteten Beamten und öffentlichen Diener bei wahrgenommener Nachläßigkeit mit Kraft und Nachdruck einzuschreiten.

3. Revision der Gewerbs- und Familiensteuer.

Wir werden die Revision der Gewerbs- und Familiensteuer vornehmen, und das Ergebniß den Ständen vorlegen lassen.

4. Brücken- und Pflastergelder.

Der Antrag wegen der von den Städten und Märkten zu erhebenden Brücken- und Pflastergelder hat bereits durch die Beschlüsse über die Ermächtigungen im Zollwesen seine Bescheidung erhalten.

5. Die Herstellung des Bades in Steben.

Wir werden den Vollzug Unserer, wegen Herstellung des Bades in Steben bereits erlassenen Verfügungen, und die weiteren zu diesem Zwecke erforderlicheu Einleitungen anordnen.

6. Biersatz.

Der Wunsch der Stände, eine Bestimmung zu erlassen, durch welche bei der jährlichen Preisbestimmung des Sommer- und Winterbieres auf die bestehenden Lokalverhältnisse Rücksicht genommen werde, um die nachtheiligen Folgen zu großer Distrikte mit gleicher Preisbestimmung zu beseitigen, wird von Uns sorgfältig erwogen werden.

Den weiteren Anträgen der Stände

7. Die Wiedervorlegung eines Culturgesetzes

8. Die Entschädigung der Landräthe

9. Die Revision des Häusersteuergesetzes

10. Die Erhebung der §§. 1 und 2, Cap. 14 der Augsburger Wechselordnung zu einem allgemeinen Gesetze im Wechselrechte

11. Die Aufhebung der Processe über die Waldstreu, so weit solche auf unvordenklicher Verjährung beruhen

12. Die Ausmittlung eines Emeritenfondes

13. Die Revision der Clerikalabgaben betreffend

werden Wir die sorgfältigste Erwägung widmen.

IV. Beschwerden.

Die Uns vorgelegte Beschwerde des quiescirenden Forstmeisters Klipstein, wegen Sperrung des Rechtsweges, werden Wir nach Bestimmung des Tit. X. §. 5 der Verfassungsurkunde durch Unsern Staatsrath näher untersuchen und entscheiden lassen.

Indem Wir Unsern Ständen diesen Abschied ertheilen, und das, was sie mit unermüdeter Anstrengung in einer verhältnißmäßig kurzen Zeit geleistet

haben, dann den zweckförderlichen Gang und die würdige Haltung der Verhandlungen im Allgemeinen überblicken, finden **Wir** mit der vollsten Zufriedenheit die am Schlusse **Unserer** Thronrede ausgesprochene Erwartung, daß dieser Landtag sich unter allen rühmlich auszeichnen werde, auf das schönste erfüllt. Derselbe hat an dem geheiligten Bande zwischen König und Volk unverrückt festhaltend, die seit so vielen Jahrhunderten bewährte, für **Unsere** Krone und **Unser** Herz unschätzbare ächt bayerische Denkart und Sitte neuerlich beurkundet, und mit Erwiederung gleicher, dem wahren Wohle aller **Unserer** Unterthanen gewidmeter Gesinnung und dankender Anerkennung der **Uns** und **Unserem** Königl. Hause bewiesenen Treue, Ergebenheit und Anhänglichkeit versichern **Wir** wiederholt **Unsere** Lieben und Getreuen, die Stände des Reiches, **Unserer** Königl. Huld und Gnade, womit **Wir** denselben stets gewogen verbleiben.

§. 15. Abschied für die Ständeversammlung vom 17. November 1837, Amtsbl. № 67 vom Jahre 1837 p. 531.

Ludwig, K.

Unsern Gruß zuvor, Liebe und Getreue, Stände des Reiches! **Wir** haben **Uns** bei dem nunmehr eingetretenen Schlusse des Landtages über die **Uns** übergebenen gemeinschaftlichen Beschlüsse der Stände **Unseres** Königreiches, sowie über die Berathungen und Verhandlungen beider Kammern, ausführlichen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf, nach Vernehmung **Unseres** Staatsrathes, **Unsere** Königlichen Entschließungen, wie folgt:

I. Beschlüsse der Kammern über die Gesetzentwürfe.

A. Verbesserung der Gerichtsordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Wir ertheilen dem Gesetze in vorbemerktem Betreffe mit den an **Uns** durch Gesammtbeschluß der beiden Kammern gebrachten Modifikationen **Unsere** Genehmigung, und lassen solches unter Ziff. I. hier anfügen.

Die hiebei gestellten Anträge betr., so werden **Wir**

1. diejenigen, welche im Gesammtbeschlusse der Stände unter № I., VII. und VIII. hinsichtlich eines neuen **bürgerlichen Gesetzbuches**, hinsichtlich der Einführung **exekutorischer Urkunden** und hinsichtlich der Erlassung einer **Falliten-Ordnung** aufgeführt sind, in Erwägung nehmen, wobei **Wir** jedoch nicht bergen können, daß durch die Beschaffenheit des in den ständischen Verhandlungen angenommenen Geschäftsganges die Durchführung wohlbemessener Gesetzbücher kaum möglich werde.

2. Die im §. 8 Kap. III. des Judiziar-Codex enthaltenen Bestimmungen über das **Armenrecht**, worauf sich der Antrag unter № II. bezieht, finden **Wir**, bei genauem Vollzuge so genügend und selbst mit der angeführten Verordnung vom 19. November 1814 so übereinstimmend, daß **Wir** **Uns** nicht bewogen sehen, darüber dermal eine neue Bestimmung zu erlassen.

3. Die Anträge unter № III., IV. und VI. wegen der Disziplin der Advokaten, wegen des Vollzuges rechtskräftiger Erkenntnisse durch Unsere Fiskale und Verwaltungs-Stellen, dann wegen der Anordnung wöchentlicher Verhörstage bei allen Untergerichten finden Wir zu dem Geschäftskreise der Kammern nicht geeignet.

4. Da der §. 3 im Tit. VII. der Verfassungsurkunde bestimmt vorschreibt, was bei Veränderung oder Erhöhung indirekter Abgaben erforderlich sey, so erscheint der Antrag unter № V. bezüglich der Beibehaltung der bisherigen Taxen-Ansätze, so lange die dermaligen Taxen-Ordnungen bestehen, überflüssig. Wegen desjenigen, was hierüber in einer künftig etwa zu erlassenden Taxen-Ordnung zu bestimmen wäre, können Wir im Voraus kein Versprechen ertheilen.

B. Verhütung ungleichförmiger Entscheidungen des obersten Gerichtshofes in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Den zu dem Entwurfe über den vorbemerkten Gegenstand von den Kammern beantragten Modifikationen und Zusätzen haben Wir Unsere Genehmigung ertheilt, und sanktioniren das unter Ziff. II. anliegende Gesetz.

Was den bei dieser Gelegenheit an Uns gebrachten besondern Antrag betrifft, so finden Wir Uns nicht bewogen, das Instanzen-Verhältniß in Strafrechtssachen abzuändern — und hinsichtlich der Berufung in Civilsachen haben Wir die geeigneten Bestimmungen in dem Gesetzesentwurfe über Verbesserung der Gerichtsordnung bereits an Unsere Stände gelangen lassen.

C. Zwangs-Abtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke.

Den Entwurf in Betreff der Zwangs-Abtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke sanktioniren Wir mit den von den Ständen vorgeschlagenen Modifikationen und lassen hierüber das unter Ziff. III. anliegende Gesetz ausfertigen.

Hiebei setzen Wir ausdrücklich voraus, daß zufolge dieses Gesetzes in den eigenthümlichen Verhältnissen der Brandversicherung, der Kriegs-Peräquation, des Salpeterwesens, des Bergbaues und des Straßenbaues hinsichtlich der Kiesgruben, so wie überhaupt in allen anderen dergleichen Sachen, über welche neben der Verordnnng vom 14. August 1815, dann im Rheinkreise neben dem Gesetze vom 8. März 1810, besondere Gesetze und Verordnungen bestanden und vollzogen worden sind, weder in formeller, noch in materieller Hinsicht eine Aenderung eintrete.

Die den ständischen Modifikationen angefügten Wünsche und Anträge in Beziehung auf die Aktien-Gesellschaften, insbesondere jene für die Eisenbahnen, werden Wir in nähere Erwägung ziehen.

D. Untersuchung und Bestrafung der geringeren körperlichen Mißhandlungen.

Den Modifikationen des Gesetzentwurfes über die Untersuchung und

Bestrafung der geringern körperlichen Mißhandlungen vermögen Wir Unsere Genehmigung nicht zu ertheilen.

E. Landräthe.

Wir haben die zu dem Gesetzesentwurfe über einige Ergänzungen des Gesetzes vom 15. August 1828, die Einführung der Landräthe betr., von den Ständen beantragten Modifikationen genehmiget, und dem unter Ziff. IV. beiliegenden Gesetze Unsere Sanktion ertheilt.

Was die weiteren an Uns gebrachten, auf dieses Gesetz Bezug nehmenden Anträge betrifft, so eröffnen Wir den Ständen:

1. Die Zeit der Einberufung der Landräthe werden Wir jedesmal nach Umständen bestimmen;

2. Dem Antrage auf Berücksichtigung der von den Landräthen geäußerten Wünsche ist bisher schon, so weit es nach Umständen oder nach Beschaffenheit der Sache geschehen konnte, jederzeit genügt worden;

3. Ob und wie die, aus den erledigten Rechnungen sich ergebenden Ueberschüsse der Kreisfond zur verzinslichen Anlegung kommen können und sollen? bleibt jedesmal Unserer besonderen Beschlußfassung vorbehalten;

4. Den Anträgen in Betreff der Mittheilungen, welche an die Bevollmächtigten der Standesherren und erblichen Reichsräthe geschehen sollen, dann in Betreff der Erweiterung des Termins zur Einsichtnahme, haben Wir Unsere Genehmigung ertheilt, und die denselben entsprechenden Bestimmungen sogleich in das Gesetz einschalten lassen.

F. Bestand und Wahl der Gemeinderäthe im Rheinkreise.

Nach Genehmigung der von den Ständen zu dem Gesetzesentwurfe über den Bestand und die Wahl der Gemeinderäthe im Rheinkreise vorgeschlagenen Modifikationen, sanktioniren und erlassen Wir das unter Ziff. V. anliegende Gesetz und erklären hiebei: daß zufolge dieses Gesetzes, Art. II. Absatz 2, die entgegenstehende Bestimmung im §. 4 des Rescriptes Unserer Regierung des Rheinkreises vom 11. Juni 1819 (Amtsbl. № 7) außer Wirkung trete.

Die vorgeschlagenen weiteren Aenderungen in Ansehung der Wahlperioden wollen Wir noch auf sich beruhen lassen.

Dem Antrage der Stände wegen Betreibung von Wirthschaften durch die Bürgermeister ertheilen Wir Unsere Genehmigung, und wollen, daß deßhalb folgende Vorschriften als gesetzlich beobachtet werden:

Der Bürgermeister, welcher bei seiner Ernennung nicht schon Wirth gewesen ist, darf, während der Dauer seines Dienstes, weder in seinem Wohnhaus eine Wirtschaft dulden, noch selbst Wirthschaft treiben, noch für seine Rechnung treiben lassen.

Fällt ihm oder seiner Ehefrau während seiner Dienstzeit, erblich oder schenkungsweise, eigenthümlich oder nutznießlich, ein in seinem Amtsbezirke gelegenes Haus mit einer bestehenden Wirthschaft zu, welche er fortzusetzen, oder für seine Rechnung fortsetzen zu lassen wünscht, so kann dies nur mit besonderer, nach

Vernehmung des Gemeinderathes erfolgenden Bewilligung Unserer Kreisregierung geschehen.

Die übrigen auf die Gemeinderäthe im Rheinkreise sich beziehenden Anträge der Stände haben Wir weder zur Aufnahme in dieses Gesetz, noch auch vor der Hand zur besonderen Genehmigung geeignet gefunden, verweisen jedoch

1. hinsichtlich der zu den Sitzungen und Beschlußfassungen erforderlichen Zahl von Gemeinderathsmitgliedern, so wie

2. hinsichtlich der Vorkehrungen wider saumselige Gemeinderäthe — auf die hierüber schon bestehenden Anordnungen, — dann

3. hinsichtlich der Stellvertretung der gleichzeitig verhinderten Bürgermeister und Adjunkten, auf die überall hergebrachte Collegialordnung, und behalten

4. hinsichtlich der Bekanntmachung des Personalstandes der Gemeinderäthe die sachdienlichen administrativen Verfügungen vor.

G. Gemeinde-Umlagen im Rheinkreise.

Den von den Ständen in ihrer Zustimmung zu dem Gesetzes-Entwurfe über den vorbezeichneten Gegenstand vorgeschlagenen Modifikationen haben Wir Unsere Genehmigung ertheilt, und erlassen hienach das unter Ziff. VI. anliegende Gesetz.

Hiebei setzen Wir ausdrücklich voraus, daß es mit dem Art. III. dieses Gesetzes die Meinung nicht habe, den Gemeinden bleibende Ansprüche auf den Grund solcher Beiträge einzuräumen, welche das Staatsärar nicht zufolge einer gesetzlichen Verpflichtung, sondern nur zufolge prekärer Bewilligung in einzelnen Fällen geleistet haben könnte.

Den gelegenheitlich dieses Gesetzes an Uns gelangten Wunsch und Antrag wegen des Bürger-Einzuggeldes, genehmigen Wir und verordnen demnach Folgendes:

In Gemeinden, wo mit dem Einzuge der Eintritt in bestimmte Gemeinde-Nutzungen, namentlich in Pfründen und Almenden, in Gabholz und Weiderechte, oder auch, bei sich ergebender Dürftigkeit, die Theilnahme an Unterstützung aus Stiftungs- oder besonderen Wohlthätigkeitsfonds verbunden ist, hat der Gemeinderath die Befugniß, das einfache Bürger-Einzugsgeld bis zum Maximalbetrage von zweihundert Gulden, nach Maaßgabe jener bestimmten oder eventuellen Vortheile, und in Gemäßheit eines von Unserer Kreisregierung zu fertigenden Tarifs zu erhöhen und festzustellen.

Das einfache Bürger-Einzugsgeld wird für Ausländer, welche keinem Zollvereinsstaate angehören, auf den doppelten Gebührenbetrag erhöht, welchen sie bisher zu entrichten hatten.

Die in der erhöhten Summe des Bürgereinzuggeldes etwa begriffenen Ansätze für eventuelle Vortheile aus Stiftungs-, besonderen Wohlthätigkeits- oder sonstigen Fonds, welche von der Gemeindekasse getrennt sind, sollen eben jenen betreffenden Fonds zufließen.

II. Budget.

Wir haben den Ständen des Reiches bei dem diesjährigen Zusammentritte in Gemäßheit der Bestimmungen der Verfassungsurkunde Tit. VII. §. 4 die genaue Uebersicht des Staatsbedürfnisses, sowie der gesammten Staatseinnahmen (Budget) vorlegen lassen, um über die zu erhebenden Steuern für die IV. Finanzperiode in Berathung treten zu können; das Staatsbedürfniß wurde in einer Gesammtsumme von 29,986,009 fl. nachgewiesen; die Summe der Staatseinnahmen unter vorläufiger Anrechnung der direkten Staatsauflagen im Betrage von 6,136,883 fl. auf 30,012,473 fl. angesetzt, zugleich zur Ergänzung des Reichsreservefonds auf den Betrag von 500,000 fl. jährlich der nöthige Zuschuß aus den Erübrigungen der III. Finanzperiode entnommen.

Beide Kammern haben inhaltlich Gesammtbeschlusses

A. die Einnahmen betreffend,

die Summe der zu erhebenden Steuern nach dem Voranschlage ohne Veränderung der Summe zugestanden, jedoch

1. bei den Taxen eine Erhöhung von 13734 fl., 2. bei den Aufschlagsgefällen von 46388 fl., 3. bei den Zöllen von 405228 fl. und 4. bei dem Ertrag aus Oekonomien und Gewerben von 11961 fl., sohin im Ganzen eine Mehrsumme von 477311 fl. annehmen zu können erachtet, und solche Summe den Staatseinnahmen sogleich zugesetzt, übrigens auf den Grund dieser Zusätze

B. die Ausgaben betreffend,

aussprechen zu können geglaubt, daß hiedurch die Mittel gegeben seyen, um Ausgaben-Mehrungen zu decken, sohin

1. bei dem Etat des Staatsministeriums des Innern einen Zusatz einstellen zu können, pr. 8945 fl.

2. bei den Staatsanstalten für Erziehung und Bildung, nämlich: a) für jede der Universitäten à 3000 fl. jährlich, 9000 fl., b) für Verbesserung der Landschulen jährlich 72000 fl.

3. für den Cultus, und zwar: a) für Tischtitel 3907 fl., b) zum Emeritenfond 10000 fl., c) zur Unterstützung der Geistlichkeit im Rheinkreise 4000 fl., d) zum Pensionsfond der protestantischen Geistlichkeit 1500 fl., e) für die protestantischen Consistorien in Bayreuth und in Speyer zur Besoldungs-Erhöhung 2800 fl.

4. bei der Position Gesundheit für die homöopathische Heilanstalt in München 4000 fl.

5. bei der Position Wohlthätigkeit, und zwar: a) für die Augen-Heilanstalt in Nürnberg 500 fl., b) für das Kurzische Institut in München 500 fl.

6. bei der Position: Industrie und Kultur: a) für den landwirthschaftlichen Verein dahier Zuschuß 3000 fl., b) ebenso für den polytechnischen Verein dahier 1000 fl., c) für den polytechnischen Verein in Würzburg 200 fl.

7. zur Erhöhung der Beiträge für die städtische Polizei-Verwaltung 11,000 fl.

8. bei der Position: Straßen-, Brücken- und Wasserbau: a) zur Unter-

haltung und Verbesserung der Straßen 150000 fl., b) zur Unterhaltung für neue Straßenstrecken 66327 fl.

9. für den protestantischen Gottesdienst in Garnisonsplätzen 1500 fl.

10. zum besseren Unterhalt der Staatsgebäude 150000 fl, was im Ganzen eine jährliche Mehrausgabe von 500179 fl. gleichkömmt, wodurch die ganz ungewissen Zusätze an die Einnahmen absorbirt werden.

Außerdem wurden aber mit Rücksicht auf den Reichsreservefonds und auf mögliche Erübrigungen beantragt, sohin nicht als Zusatz behandelt.

1. zur Veranlassung und Sicherung der Aufräumung von Retardaten in Civilprozessen beim Operapellationsgericht 50000 fl.

2. für die Landgerichte — außer den zur Verkleinerung derselben allerhöchst bewilligten 60000 fl., noch zur Bestreitung der Extraditionskosten 20000 fl., in averso oder jährlich 3333⅓ fl., ferner Tantiemen-Surrogatgelder (welche in jedem Falle erst näher zu prüfen und zu liquidiren wären) 73000 fl., zur Organisation der Landgerichte aus Erübrigungen aus der III. und IV. Finanzperiode jährlich 150000 fl.

3. Zuschuß zur Universität München für die IV. Periode 5000 fl.

4. für Straßen- und Wasserbau 300000 fl.

5. weiterer Zuschuß zum Baue der katholischen Kirche in Ansbach außer der im Finanzgesetze bezeichneten Unterstützungssumme 34348 fl., endlich

6. zur Ausbesserung des Bauzustandes der Staatsgebäude in den Kreisen jährlich 100000 fl. Zusammen 775581⅓ fl, wonach, da zur Zeit Ueberschüsse oder weitere Erübrigungen rechnungsmäßig nicht feststehen, nicht nur der Reichs-Reserve-Fond aufgezehret, sondern auch ein nicht unbedeutendes jährliches Defizit in Aussicht gestellt wäre, was allerdings noch höher steigen müßte, wenn die so lebhaft angeregte Aufhebung des mit einem Jahres-Ertrage von 1380569 fl. im Büdget vorgetragenen Lottos bei der Unmöglichkeit der Ermittlung eines entsprechenden Ersatzes, erfolgen würde.

Ueberdies sind nicht vorgesehen:

1. der Mehrbedarf für die Ständeversammlung, indem der gegenwärtige Landtag allein einen Aufwand von 360000 fl. bis 380000 fl. erfordert;

2. die Ausgaben auf Gesetzgebung, auf Bundes-Matrikular-Beiträge, auf Heimathlose, auf Nachlässe der Weinbergsbesitzer im Untermainkreise, auf die Rhein- und Mainschifffahrts-Commission 2c.

Unter diesen Umständen, und abgesehen davon, daß an und für sich zur Zeit einerseits nicht einmal die Mittel zur Deckung der bemerkten Ausgaben-Zusätze gesichert wären, und daß eben so wenig nach der im §. 6 des Finanzgesetzes getroffenen Disposition über bisherige Erübrigungen die Fonds zur Bestreitung der weiter beantragten Ausgabenmehrung vorhanden sind, während andererseits nach Tit. VII., §. 9, der Verfassungsurkunde die Sicherstellung des, in der Summe auch von beiden Kammern als bemessen erachteten, Reichsreservefonds unerläßliches und unabweisbares Bedürfniß ist, es auch eine bei-

lige Verpflichtung bleibt, den mit Mühe geordneten Staatshaushalt fernerhin zu bewahren, und jede Rückwirkung auf den Staatskredit zu verhüten — vermögen Wir — in Erwägung der deutlichen Bestimmungen der Verfassungsurkunde Tit. VII., §§. 3, 4, 5 und 9 — auf deren gewissenhaftesten Festhaltung, sowohl in Beziehung der Rechte Unserer Krone, als auf die den Ständen des Reiches verfassungsmäßig eingeräumten Befugnisse Wir unerschütterlich beharren; die von den Kammern der Ständeversammlung zu den Staatseinnahmen gemachten Zusätze so wenig, als die von denselben hierauf gegründeten Festsetzungen und Anweisungen von Ausgaben mit den allegirten Bestimmungen des Tit. VII. der Verfassungsurkunde zu vereinbaren, dieselben daher auch als zulässig oder bindend nicht anzuerkennen; vielmehr finden Wir Uns aus den angedeuteten Gesammt-Rücksichten bewogen und aufgefordert, die Einnahms-Positionen, mit Hinzurechnung der nunmehr ermittelten Beträge aus den direkten Staatsauflagen per 6136883 fl. in der liquiden Gesammtsumme, wie solche in der auf Unseren Befehl an die Stände gelangten Uebersicht angegeben ist, wieder einstellen und ebenso die Gesammtsumme der Ausgaben, hinsichtlich welcher nur bei dem Etat des Staatsrathes die Summe von 1000 fl. von den Kammern beanstandet, und die vorläufige Transferirung von 2182 fl. 30 kr. für Pensionen von Dienern apanagirter Mitglieder des Königlichen Hauses auf den Reichs-Reservefond beantragt worden ist, unter einstweiliger Gestattung dieser Transferirung, unbeschadet jedoch der Kronrechte, beibehalten zu lassen.

Sollte jedoch sich ergeben, daß ungeachtet der so bedeutenden Summen, welche Wir bereits für mehrere Zwecke zugestanden haben, als: eine Aversalsumme von 500000 fl. für Verbesserung der Straßen, von 400000 fl. für die Main-Correktion, von 400000 fl. für den Landbau, von 150000 fl. für Verbesserung der Schifffahrt auf der Donau und einzelnen Nebenflüssen derselben, dann von jährlichen 60000 fl. zur Verkleinerung von zwanzig größern Landgerichten; eine fernere außerordentliche Hülfe, und zwar zunächst für den Straßenbau, sich in der Folge als dringend darstellen würde so behalten Wir uns vor, im Falle wirklich Ueberschüsse an Einnahmen erzielt werden, und das Bedürfniß gehörig ermittelt ist, nach Umständen weitere Berücksichtigung zur Verbesserung des Straßenzustandes, welchen Wir mit besonderer Sorgfalt forthin im Auge behalten, wobei sich aber in einem großen Theile des Königreiches die schlechte Beschaffenheit des Baumaterials als beinahe unüberwindliches Hinderniß entgegenstellt, nach näherer Untersuchung der Verhältnisse und unter Beachtung der in Beziehung auf den Zollverein wichtigen Straßen-Verbindungen und nach Umständen auch für den Landbau eintreten zu lassen.

Wir erwarten daher, daß die Stände des Reiches in Unsere fortwährende Sorgfalt für des Landes wahres Beste volles Vertrauen setzen, und in dieser Unserer Erklärung von selbst alle Beruhigung finden werden.

Gegenwärtig wollen Wir außer den schon bewilligten Aversalsummen genehmigen:

1. Für jede der drei Landesuniversitäten einen jährlichen Zuschuß von 3000 fl. 2. Für die Universität München noch insbesondere in der IV. Finanzperiode aus den Staatsfonds einen jährlichen Zuschuß von 5000 fl. 3. Für Tischtitel jährlich die Summe von 3000 fl. 4. Für die Augenheilanstalt in Nürnberg jährlich 500 fl. Ferner 5. Aus Erübrigungen zur Vollendung des Baues der katholischen Kirche in Ansbach, im Ganzen die Summe von 44248 fl.

I. Finanzgesetz.

Das Finanzgesetz, welches Wir mit dem Budget den Ständen haben vorlegen lassen, und welches in seinem Eingange die Art der ständischen Beiwirkung genau bezeichnet, auch nur im Zusammenhalte mit der Verfassungsurkunde Tit. VII. §§. 3, 4, 5 und 9 betrachtet werden kann, lassen Wir, als von Uns — unter solcher Voraussetzung unpräjudicirlich für die besagte, gemeinsam bindende Verfassungsurkunde und für die Rechte der Krone — sanktionirt, mit Beziehung auf Unsere allgemeine Erklärung über das Budget, unter Ziff. VII. aufügen.

Anbelangend den Zusatz zum Eingange dieses Gesetzes in Betreff der Erübrigungen wollen Wir lediglich aufmerksam machen, daß Wir im §. 6 die Verwendung derselben für die Vorjahre bereits bezeichnet haben.

K. Ausscheidung der Kreislasten von den Staatslasten und Bildung der Kreisfonds.

Wir ertheilen den von den Ständen zu dem Gesetzentwurfe über die Ausscheidung der Kreislasten von den Staatslasten und über die Bildung der Kreisfonds beantragten Modifikationen Unsere Genehmigung, und erlassen das hiernach ausgefertigte unter Ziff. VIII. anliegende Gesetz.

Den beigefügten Wunsch, daß die Voranschläge zu allen Land-Neubauten, welche die den Kreisen überwiesenen Objekte betreffen, den Landräthen zur Prüfung vorgelegt werden möchten, haben Wir zur Genehmigung und Aufnahme in das Gesetz nicht geeignet gefunden.

L. Zollwesen.

I. Zollgesetzgebung.

1. Wir genehmigen hiemit den Modifikationsantrag der Stände zum Zoll-Gesetze, welches in Gemäßheit der Bestimmung des Landtagsabschiedes vom 1. Juli 1834, Abth. I. R., und nach der dießfallsigen nähern Verhandlung bei der im Jahre 1836 zu München stattgehabten General-Conferenz der Bevollmächtigten sämmtlicher Vereinsregierungen auf Unseren Befehl an die diesjährige Ständeversammlung gebracht worden ist und deren Zustimmung erhalten hat, sanktioniren demnach das Zollgesetz in der Fassung, welche die Beilage unter Ziff. IX. enthält.

2. Ebenso sind Uns die Modifikations-Anträge der Stände zum Zollstrafgesetze, über dessen Hauptgrundsätze gleichfalls bei vorerwähnter General-Con-

ferenz das Nöthige erörtert worden, genehm, und Wir ertheilen somit dem unter Ziff. X. anliegenden Strafgesetze Unsere allerhöchste Sanktion.

3. Zugleich bestimmen Wir unter Beziehung auf den im Schlußsatze des §. 169 der Zollordnung vom Jahre 1833 zum neuen Zollgesetze §. 39: „daß „die ohne augenfälligen Verdacht, behufs der körperlichen Visitation vor die „Gerichte gebrachten Personen, gegen die betreffenden Beamten auf Schadlos„haltung sollen klagen können."

4. Wir wollen, daß die nunmehrige Zollordnung, wie sich dieselbe nach der im Landtagsabschiede vom Jahre 1834, Abth. I., R., nach Ausscheidung der früheren Zollordnung in ein Zollgesetz und in eine Zollordnung, den Verabredungen der öfter bemerkten General-Conferenz gemäß, gestaltet hat, unter Hinzufügung der von Uns genehmigten ständischen Anträge ebenfalls ohne Verzug durch das Regierungsblatt verkündet werden soll; endlich

5. Verordnen Wir, daß das Zollgesetz sowohl, als die Zollordnung, welche an die Stelle der im Jahre 1833 verkündeten Zollordnung zu treten haben, und ebenso das Zollstrafgesetz, welches statt der gesetzlichen Bestimmungen vom 1. Juli 1834, die Verletzungen der Zollordnung und die Bestrafung dieser Verletzungen betr., zur Anwendung kömmt, mit dem 1. Januar 1838 in Vollzug gebracht werden sollen.

6. Anerkennend die Bereitwilligkeit, mit welcher die Stände allen in dem denselben mitgetheilten Vereins-Zolltarife für die Jahre 1837, 1838, 1839 getroffenen Abänderungen zugestimmt haben, ertheilen Wir auch dem hierauf bezüglichen Gesammtbeschlusse hiedurch Unsere Genehmigung, mit dem Beifügen, daß jener Tarif nach den vertragsmäßigen Bestimmungen bereits seit dem 1. Januar des gegenwärtigen Jahres angewendet werde.

II. Zollverträge.

Wir haben den Ständen des Reichs

1. den Vertrag mit dem Großherzogthume Baden über dessen Beitritt zum Zollverein vom 12. Mai 1835;

2. den Vertrag mit dem Herzogthume Nassau über dessen Anschluß an den Zollverein vom 10. Dezember 1835 und

3. den Vertrag über die Accession der freien Stadt Frankfurt vom 2. Januar 1836, unbeschadet der Rechte Unserer Krone hinsichtlich der Vertretung der Handelsinteressen im Verhältnisse zum Auslande, sowie in Ansehung des Abschlusses der Zollvereins- und Handelsverträge, in geeigneter Weise mittheilen lassen, und mit besonderem Wohlgefallen aus dem Gesammtbeschlusse der Stände deren dankbare Anerkennung der durch diese segensvolle Erweiterung des Zollvereins für Bayern neu eröffneten Quellen zur Beförderung seines Handels und seiner Industrie entnommen. Mit dieser Unserer Königlichen Erklärung verbinden Wir die Versicherung, daß die Vorbehalte, welche und wie solche schon im Jahre 1831 zum Zwecke der Ausbildung des Zollvereins durch neue Abschlüsse inhaltlich des damaligen Landtagsabschiedes sanktionirt worden, in der

Weise, wie in dem ständischen Gesammtbeschlusse zum Frommen des Ganzen neuerdings auch für die Zukunft bezeichnet worden, auch fernerhin ganz so, wie bisher, behufs der Erreichung des gemeinsam gewünschten Zweckes mit aller Sorgfalt werden benützt werden.

III. Besondere Postulate.

Gleichmäßig genehmigen Wir die Gesammtbeschlüsse der Kammern auf die weiter gestellten Postulate, nämlich:

1. Die Verminderung oder auch Aufhebung, sowie die Erhöhung der Zoll- und anderer Gebühren, im Interesse der Landwirthschaft, der Industrie und des Handels, wenn die übrigen Vereinsstaaten nach den Bestimmungen der in Mitte liegenden Zollvereins-Verträge sich diesfalls vereinbaren sollten, oder wenn für das Königreich Bayern in Ansehung der Gebühren, welche eine privative Einnahme bilden, im Interesse der Landwirthschaft, der Industrie oder des Handels eine Herabsetzung oder Verminderung für zeitgemäß erachtet werden wollte, unter dem Vorbehalte zu verfügen, daß, wenn alle hienach getroffenen Abänderungen des Tarifs bei der nächsten Ständeversammlung die Zustimmung der Stände nicht erhalten, selbige mit dem Schlusse der Sitzungen beider Kammern wieder aufhören, und dagegen die abgeänderten Zölle und sonstige Gebühren nach den früheren gesetzlichen Bestimmungen wieder erhoben werden sollen.

2. Die Modifikation einzelner Tarifsätze behufs der endlichen Einführung des schon angegebenen Zollgewichtes und respective zur Aufnahme dieses Gewichtes als allgemeinen Gewichtes für Berechnung der Zollabgaben im Vereins-Zolltarife unter der Bedingung zugelassen, daß dadurch eine Erhöhung des Tarifs im Ganzen nicht erzielt werde; daß die den vereinsländischen Fabriken und Gewerben unentbehrlichen rohen Stoffe in keinem Falle auch nur der kleinsten Erhöhung unterworfen werden, es sey denn, daß das Interesse der Landwirthschaft, der Industrie und des Handels in Uebereinstimmung mit dem im Postulate I enthaltenen Zugeständnisse es dringend erfordern; und daß endlich die Zustimmung der nächsten Ständeversammlung in derselben Weise, wie in dem oben genannten Postulate I vorbehalten bleibe.

3. Das Chausseegeld betr.: a) mit Rücksicht auf die gelegenheitlich der jüngsten General-Conferenz erhobenen Erinnerung, solche Einrichtungen zu treffen, welche jedes Mißverständniß, hinsichtlich der noch fortbestehenden Chausseegelderhebung nach Erforderniß der Verhältnisse zu beseitigen vermögen, bis etwa in allen Vereinsstaaten auch übereinstimmende Chausseegeld-Regulative zur Ausführung kommen, wozu die ständische Zustimmung in der Art und Weise, wie im Postulate I vorbehalten bleibt; b) das noch ferner zur Erhebung kommende Chausseegeld ausschließlich zur Ablösung jener Pflaster- und Brückenzölle zu verwenden, welche in kleinern Städten und Orten bestehen, und den Verkehr am meisten beschweren, unter Mitverwendung der in den

Zollgefällen sich ergebenden Ueberschüsse, so weit es nach Maßgabe der eintretenden Umstände räthlich und nothwendig gefunden werden wird.

4. Die Besteuerung der Branntwein-Fabrikation in Caulsdorf in der Art einzuführen, daß a) der im Bezirke des exclavirten Amts Caulsdorf gefertigte Branntwein, ohne Unterschied des Materials, für den bayerischen Eimer 5 % Alkohol-Stärke nach Tralles einem allgemeinen Steuersatze von 5 fl. 30 kr. unterworfen werden könne; daß b) diese Abgabe nach bayerischem Eimer des Raum-Inhaltes der Maischbottige bei mehligen Stoffen, und der Menge bei nicht mehligen Stoffen, mit Rücksicht auf die natürliche Ertragsfähigkeit des zu verarbeitenden Materials, sowie auf den Umfang und auf die Beschaffenheit der technischen Einrichtungen festgesetzt; c) übrigens jeder, welcher Branntweinbrennerei-Apparate für seine Rechnung selbst oder durch Andere in Betrieb setzt, zur Entrichtung der Branntweinsteuer angehalten werden soll, endlich d) daß Verletzungen der deßfallsigen Vorschriften und die Verkürzungen der Branntweinsteuer analog der, über die Defraudation des Malzaufschlages für das Königreich Bayern geltenden Bestimmungen zu behandeln seyen;

5. Die Einführung breiter Radfelgen auf den Kunststraßen in Gemeinschaft mit den Vereinsstaaten zu bewirken, die sich vorläufig nach Inhalt des Protokolls der General-Conferenz vom 12. September 1836 über die deßhalb zu befolgenden Grundsätze vereinbart haben.

Indem Wir diesen Gesammtbeschlüssen Unsere allerhöchste Sanktion ertheilen, befehlen Wir zugleich, daß mit dem Augenblicke, wo in Caulsdorf die Besteuerung der Branntweinfabrikation zur Ausführung kömmt, die Erhebung des Malz-Aufschlages dortselbst eingestellt werde.

II. Nachweisungen.

A. Verwendung der Staats-Einnahmen.

Ueber die Verwendung der Staats-Einnahmen in den Jahren $18^{32}/_{33}$, $18^{33}/_{34}$ und $18^{34}/_{35}$ haben Wir den Ständen genaue Nachweisung vorlegen und dadurch den Bestimmungen der Verfassungsurkunde, Tit. VII. §. 10, Genüge leisten lassen.

Wir sehen Uns aber veranlaßt, Unsere in dem Landtagsabschiede vom 29. Dezember 1831 gegen ein ganz ähnliches in diesem Jahre versuchtes Eingreifen der Kammer der Abgeordneten niedergelegte Verwahrung Unserer verfassungsmäßigen Regierungsrechte hiemit ausdrücklich zu wiederholen.

B. Stand der Staatsschuldentilgungs-Anstalt.

1. Zur Erfüllung der Bestimmungen der Verfassungsurkunde, Tit. VII., §§. 11 und 16, sind den Ständen sämmtliche Rechnungen der Staatsschuldentilgungs-Anstalt, sowie der Pensions-Amortisationskasse und auch der durch das Gesetz vom 1. Juli 1834 gegründeten Festungsbau-Dotationskasse mit allen Nachweisungen nebst den von Unserem obersten Rechnungshofe erlassenen Definitivbeschlüssen mitgetheilt worden.

Nachdem jedoch die Stände in einem Gesammtbeschlusse die Erklärung gegeben haben:

Es seyen die sämmtlichen Einweisungen aus ältern und neuern Rechtstiteln, mit Ausnahme der 228343 fl. 20 kr. Nachholung der Zinsen für die Defensionsgelder aus den Jahren 1827 bis 1830, welcher Post sie die Anerkennung nicht ertheilen zu können glauben, als richtig anzuerkennen, und es sey den vorliegenden Rechnungen die Anerkennung nur unter der Voraussetzung zu ertheilen, daß die von der Schuldentilgungskasse in den Rechnungsjahren 18³⁰/₃₁ für empfangene Defensionsgelder bezahlten Zinsen im Gesammtbetrage von 463222 fl. 12 kr. der Schuldentilgungs-Anstalt vergütet werden; so sehen Wir Uns bewogen, mit Hinweisung auf die in Mitte liegenden, vor der Verfassungsurkunde sich datirenden Staatsverträge und hierauf begründeten Verabredungen in Betreff der Natur und Bestimmung der Defensionsgelder, so wie über die Verwendung dieser Fonds und der davon abfallenden Zinsen; dann mit Beziehung auf die Verfügung des Landtagsabschiedes vom 29. Dezember 1831, Abth. I., lit. T., so wie auf Art. I. des Festungsbau-Dotationsgesetzes vom 1. Julius 1834; endlich selbst auf die ständischen Verhandlungen vom Jahre 1834, hiemit gegen diese Beschlüsse feierliche Verwahrung auszusprechen und anzufügen, daß Wir die Beanstandung jener auf Vertrag und Recht beruhenden Zinsenbezüge nicht und um so weniger anzuerkennen vermögen, als die hierauf bezüglichen Anordnungen schon im J. 1832 der Schuldentilgungs-Commission vorschriftsmäßig insinuirt und von den ständischen Commissären als rechtsbegründet anerkannt worden sind, solches auch durch das Protokoll der Staatsschuldentilgungs-Commission vom 18. Oktober desselben Jahres nachgewiesen ist.

2. Den wegen Abschreibung mehrerer Aktiven im Gesammtbetrage von 307281 fl. 40 kr. 7 Hl. erhobenen Anstand betr., unterliegt es durchaus keiner Schwierigkeit, die im Gesammtbeschlusse verzeichneten Posten wieder in der Rechnung vorzutragen, obgleich dieselben voraussichtlich weder im Ganzen noch zum Theile zu realisiren seyn werden.

III. Wünsche und Anträge.

Auf die Wünsche und Anträge, in so weit sie nicht bereits in der Abtheilung I. des gegenwärtigen Abschiedes erlediget worden sind, — erwiedern Wir — unbeschadet des den Wirkungskreis der Stände genau bezeichnenden §. 19 im Tit. VII. der Verfassungsurkunde wie folgt:

A. Zum Büdget.

Die zu dem Büdget gestellten Anträge werden, in so weit sie Gegenstände des verfassungsmäßigen Wirkungskreises der Stände betreffen, in nähere Erwägung gezogen werden.

Den bezüglich der Bewilligung eines jährlichen Beitrages von 4000 fl. für die homöopathische Heilanstalt zu München an Uns gebrachten Antrag finden Wir zur Berücksichtigung nicht geeignet.

Dem Antrage in Betreff des Anschlages der den Klöstern überlassenen Staatsrealitäten ist bereits durch die von Uns verfügte Beseitigung des deßfallsigen irrthümlichen Vortrages im Büdget zuvorkommende Gewährung zu Theil geworden.

B. Zum Finanzgesetze,

die Wünsche und Anträge betr.:

I. Die Heilbäder zu Steben und Höhenstadt;

II. Die Staatsgebäude und Gefängnißbauten;

III. Die Rheindurchstiche —

werden Wir in Erwägung nehmen.

Was hienächst IV. die beantragten Kredite betrifft, so bedarf es diesfalls nach Unserer allgemeinen Erklärung in Betreff des Büdgets keiner weiteren Bescheidung.

V. Ueber den Antrag wegen fernerer Zuschüsse zur Vollendung der katholischen Kirche in Ansbach haben Wir Uns bereits besonders ausgesprochen.

C. Zu den Nachweisungen über die Verwendung der Staats-Einnahmen.

Die Anträge: I. wegen Revision des Malzaufschlag-Gesetzes, worüber Wir bereits im Jahre 1828 den Ständen, jedoch ohne entsprechenden Erfolg von ihrer Seite, einen Entwurf haben vorlegen lassen;

II. wegen Revision der Verordnung vom 8. Junius 1807 über die Pensionsbeiträge werden Wir näherer Erwägung unterstellen.

In den Antrag: III. auf Revision der Taxen- und Stempel-Ordnung gedenken Wir bei dem engen Zusammenhange dieses Gegenstandes mit der allgemeinen Gesetzgebung, vor der Hand noch nicht einzugehen.

D. Zu den Nachweisungen über die Staatsschuldentilgungs-Anstalt.

I. Die Ueberlassung unbenützter Gelder aus den Finanzkassen an die Staatsschuldentilgungs-Anstalt findet in Gemäßheit des Schuldentilgungs-Gesetzes vom 28. Dezember 1831, §. 12, ohnehin statt, und wird auch bezüglich der Festungsbau-Dotationskasse im Falle des Art. IV. im Gesetze vom 1. Juli 1834 Platz greifen.

II. Die Verkäufe der Staatsrealitäten treten nur da ein, wo das Gesetz dieselben gestattet, und es versteht sich auch von selbst, daß die Wiedererwerbung von Dominikalrenten oder andern Besitzungen statt der veräußerten Staatsrealitäten bewirkt werde, wann und wo solches mit Vortheil möglich ist, während die Kaufschillinge bei der Staatsschuldentilgungs-Anstalt nach dem Gesetze über die Staatsschuld vom 22. Julius 1819, Art. VIII., № 4, lit. c., verzinslich angelegt werden.

Den Antrag: III. Reduction der Kapitalienzinsen von 5 auf 4 % bei der Staatsschuldentilgungs-Anstalt, werden Wir, in so weit derselbe nicht ohnehin schon realisirt ist, in Erwägung ziehen.

Bezüglich IV. der Spezialrechnung über die in den Jahren 1825 und 1831 der Pensions-Amortisationskassa überwiesenen Pensionäre werden Wir Anordnung treffen, daß die Evidentstellung, mit Vermeidung unnöthiger Weitläufigkeiten, bei der Staatsschuldentilgungs-Anstalt erreicht werde.

V. Die Verzinsung des jährlichen Betrages der Festungsbau-Dotationssumme wird, wegen des Verbrauchs der Summe im Fortgange des Baues, nicht eintreten, wonach jede diesfällige Verfügung als entbehrlich erscheint.

E. Zu den Vorlagen über das Zollwesen.

I. Zollordnung.

Die gelegenheitlich der Gesammtbeschlüsse über das Zollwesen geäußerten Wünsche und Anträge

1. in Beziehung auf die Zollordnung wegen Bekanntmachung der im §. 10 berührten Anleitung zur Anfertigung der Declarationen, dann der Geschäfts-Anweisung für die Zollämter über die Abfertigung, so wie des §. 54 erwähnten Regulativs über die Begleitschein-Ausfertigung, endlich der im §. 56 gedachter Anleitung über die als verschlußmäßig anzuerkennende Verpackung werden Wir in geeigneter Weise berücksichtigen;

2. bezüglich der Gestattung — die unter Colloverschluß unangebrochen gelagerten Waaren nach dem am Verzollungstage zu ermittelnden Gewichte zu verzollen, — wird das Erforderliche bei der nächsten General-Conferenz zur Sprache gebracht werden;

3. in Ansehung der Binnen-Controle ist bereits vertragsmäßig vorgesorgt.

II. Zolltarif.

1. wegen Berücksichtigung einer billigen Taravergütung bei der nächsten Tarifsregulirung;

2. wegen Erleichterung resp. Befreiung der auf der Weser von Bremen nach Bayern gehenden Güter;

3. wegen Nichtgestattung der bezeichneten Ausfuhr der Kieferzapfen aus dem Rheinkreise, dann

4. wegen des gewünschten Zollschutzes zu Gunsten der Leinwandfabrikation — werden Wir nach Erforderniß und Befund der Umstände bei der General-Conferenz das Weitere zur Sprache bringen lassen.

III. Betreffend die Ausgleichungsabgabe von inländischen Tabakblättern und hieraus erzeugten Fabrikaten,

werden Wir vor Allem erst die Erholung von Aufschlüssen anbefehlen.

F. Zu besonderen Gesammtbeschlüssen.

I. Rechtsverhältniß der Verschollenheit.

Wie sehr Wir auch Gleichheit der bürgerlichen Rechte in Unserem ganzen Reiche wünschen, so können Wir Uns dermal doch nicht bewogen finden, einen mit so manchen andern Civilrechtsfragen zusammenhängenden Gegenstand

von einem allgemeinen Civilgesetze zu trennen und einen besondern Gesetzesentwurf über das Rechtsverhältniß der Verschollenheit an die Stände bringen zu lassen.

II. Einführung eines allgemeinen Wechselrechtes.

Wir werden diesen Antrag, als einen, mit der allgemeinen Civil- und Handelsgesetzgebung in Verbindung stehenden Gegenstand und deßgleichen auch die dem Antrage beigefügte Bitte um Errichtung von Merkantilgerichten, wenigstens in den größern Städten, näherer Erwägung unterstellen.

III. Nürnberger Wechselordnung.

Den Antrag wegen gesetzlicher Abänderung einiger obsoleten Bestimmungen der Nürnberger Wechselordnung werden Wir in nähere Erwägung ziehen und das Weitere veranlassen.

IV. Berufungen in Wechselsachen.

Nach dem Antrage der Stände genehmigen und verordnen Wir: daß vier Wochen nach Verkündung des gegenwärtigen Abschieds durch das Gesetzblatt, die Bestimmungen der §§. 1, 2 uud 3 des Gesetzes vom 11. September 1825, die Abkürzung der Nothfrist bei Berufungen an das Wechsel-Appellationsgericht zu Augsburg betreffend, bei allen übrigen Wechsel- und Merkantilgerichten in den sieben Kreisen diesseits des Rheines allgemein eingeführt und als gesetzliche Vorschriften angewendet werden, hievon jedoch ausgenommen bleiben sollen:

1. die mit einer besondern Handelsgericht- und Wechselordung versehene Stadt Nürnberg, und

2. diejenigen Bezirke, in welchen, als Bestandtheilen der ehemaligen Fürstenthümer Ansbach und Bayreuth, das preußische Landrecht sammt dem hierin enthaltenen Wechselrechte, dann der in der preußischen Gerichtsordnung vorgeschriebene Wechselprozeß gelten.

V. Alluvionsrecht an der Donau.

Wir finden Uns nicht bewogen, das hergebrachte Alluvionsrecht des Staats an der Donau im ehemaligen Herzogthume Neuburg aufzuheben; hiedurch würde den Bestimmungen des Landrechts gegenüber weder der Beschwerde der an der Donau gelegenen Gemeinden abgeholfen, noch auch diese Aufhebung mit der Verfassungsurkunde Tit. III. §§. 6 und 7 vereinbar seyn.

Der Bitte um Abgabe der Anschütten haben Wir, so weit dieses die Verfassungsbestimmungen gestatten, bereits durch frühere Entschließung vom 26. Junius 1827 willfahrt und befehlen Unsern Behörden, genau im Geiste derselben zu verfahren.

Wegen einer neuen Gesetzgebung über die Alluvionen müssen Wir wiederholt auf das neu zu entwerfende Civilgesetzbuch hinweisen.

VI. Kulturgesetz.

Wir haben Uns überzeugt, daß ein Kulturgesetz, da dasselbe fast durchgehends aus privatrechtlichen Bestimungen besteht, nur im Einklange mit den allgemeinen Gesetzen über Eigenthum, Dienstbarkeiten, Eingehung und

Auflösung von Verbindlichkeiten u. s. w. gegeben werden kann, wenn es nicht ein Ausnahmsgesetz werden, wohlerworbene Rechte zerstören und andere Schwierigkeiten und Nachtheile herbeiführen soll.

Wir werden jedoch bei Gebung eines allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs die Anträge der Stände hinsichtlich eines Kulturgesetzes in Erwägung ziehen.

VII. Nachmachen der Fabrikzeichen und Firmen.

Auf den Antrag wegen des Nachmachens der Fabrikzeichen und Firmen der Fabrikanten und Gewerbsleute behalten Wir Uns, nach näherer Erwägung der Sache, die geeigneten Einleitungen vor.

VIII. Ergänzung der Dotation für Kirchenpfründen und
IX. Unterstützungsanstalt für katholische Geistliche.

Diese Anträge werden Wir nach Vollendung der diesfalls eingeleiteten Vorarbeiten in Erwägung nehmen.

X. Dauer der Schulpflichtigkeit.

Der Antrag hinsichtlich der Verlängerung der Werktags- und Verkürzung der Feiertagsschulpflichtigkeit eignet sich nicht unter den §. 19 im Tit. VII. der Verfassungsurkunde, vielmehr werden Wir in der vorbemerkten Sache nach Unserem Ermessen verfügen.

XI. Verkleinerung und Reform der Landgerichte, dann Vorlage neuer Gesetzbücher.

In so weit der gestellte Antrag die Organisation und den Geschäftsgang der Landgerichte, sowie die Bildung der Landgerichtsbezirke zum Gegenstande hat, finden Wir Uns wieder veranlaßt, die Stände auf die Bestimmungen der Verfassungsurkunde Tit. VII §. 19 und auf die zehnte Verfassungsbeilage Tit. II §. 36 hinzuweisen.

Den damit in Verbindung gebrachten weitern Antrag auf die Revision des Strafgesetzbuches und des Strafprozesses, dann des Judiciarcodex, werden Wir in Erwägung uehmen, beziehen Uns jedoch dabei auf die in der Abtheilung I Lit. A № 1 des gegenwärtigen Abschiedes gegebene Andeutung.

XII. Vermittelungsamt in den Städten.

Den Antrag, die Abhilfe einiger Mängel des Vermittelungsamtes in den Städten werden Wir gleichfalls in Erwägung ziehen.

XIII. Verzinsung der Sparkassen-Kapitalien.

In den Antrag: fernerhin bei den Spezial-Schuldentilgungskassen neue Darlehen der Sparkassen zu vier Prozent verzinslich annehmen zu lassen, vermögen Wir nicht einzugehen.

XIV. Zahlen-Lotto.

Den Antrag der Stände, die Aufhebung des Zahlen-Lotto betr., können Wir nicht genehmigen.

IV. Beschwerden.

Malzaufschlag-Rückvergütung an die Bierbrauer zu Augsburg.

Die Uns vorgelegten Beschwerden der Bierbrauer von Augsburg, die

Rückvergütung des Malzaufschlags von dem exportirten Biere, dann die Art der Einhebung dieses Aufschlags betr., werden Wir nach Tit. X §. 5 der Verfassungsurkunde durch Unsern Staatsrath näher untersuchen und entscheiden lassen.

Mit diesen Unseren Entschließungen ertheilen Wir den Ständen Unsern Abschied und obgleich auf der einen Seite verschiedene Vorgänge in der nun geendigten, sehr verlängerten Sitzung der Kammern die unangenehme Nothwendigkeit herbeigeführt haben, mancherlei Verirrungen in das Gebiet der Uns zustehenden Königlichen Rechte, namentlich jener der Organisation und der Verwaltung, auf den Grund der Verfassungsurkunde, welche wir in allen ihren Theilen, so wie sie ist, aufrecht und unverrückt zu erhalten fest entschlossen sind, mit Ernst zurückweisen zu müssen; so haben Wir doch auf der andern Seite in mehrfältigen Aeußerungen und Beweisen standhaft-gesetzlicher Gesinnung, treuer Anhänglichkeit und unbefangener, redlicher Bestrebungen für das wahre Gemeinwohl die vollste Beruhigung gefunden, und erkennen dieselben mit landesväterlichem Wohlgefallen.

Wir schließen die gegenwärtige Versammlung und bleiben Unseren Lieben und Getreuen, den Ständen des Reiches, mit besonderer Königlichen Huld und Gnade stets gewogen.

Gegeben, München am 17. November 1837.

§. 16. Abschied für die Ständeversammlung vom 15. April 1840, Amtsbl. № 20 vom Jahre 1840, p. 105.

Ludwig, K.

Unsern Gruß zuvor, Liebe und Getreue, Stände des Reiches!

Wir haben Uns bei dem nunmehr eingetretenen Schlusse des Landtags über die Uns übergebenen gemeinschaftlichen Beschlüsse der beiden Kammern der Ständeversammlung, sowie über die Berathungs-Verhandlungen derselben ausführlichen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, Unsere Königlichen Entschließungen, wie folgt:

I. Beschlüsse der Kammern über die Gesetzentwürfe.

A. Die Abänderung des §. 6, Tit. VII. der Verfassungsurkunde betr.

Wir bekleiden den an die Stände gebrachten Gesetzesentwurf, die Abänderung des §. 6 im Tit. VII. der Verfassungsurkunde betr., auf die durch Gesammtbeschluß beider Kammern verfassungsmäßig erklärte Beistimmung mit Unserer Sanktion und lassen hiernach das Gesetz unter Ziff. I. ausfertigen. (Beil. I.)

B. Die Abänderungen einiger veralteter Bestimmungen der Nürnberger Wechselordnung betr.

Dem Entwurfe über den vorbemerkten Gegenstand ertheilen Wir auf die von den Ständen des Reichs durch Gesammtbeschluß erklärte Zustimmung, und

zwar unter Berücksichtigung der von denselben hierüber an Uns gebrachten ersten vier Wünsche Unsere Sanktion, und erlassen demnach das unter Ziff. II. anruhende Gesetz. (Beil. II.)

Was den weiteren, von den beiden Kammern hiebei vorgetragenen Wunsch bezüglich der baldigen Herbeiführung einer allgemeinen Revision aller in den Zollvereinsstaaten bestehenden Wechselordnungen und einer Vereinbarung über gemeinsame Grundlagen derselben anbelangt, so werden Wir der Förderung dieses Wunsches die geeignete Bedachtnahme zuwenden.

C. Das Gesetz zum Schutze des Eigenthums an Werken der Literatur und Kunst gegen Veröffentlichung, Nachbildung und Nachdruck betr.

Die zu dem Gesetzesentwurf über den Schutz des Eigenthums an Erzeugnissen der Literatur und Kunst von den Ständen beantragten Modifikationen genehmigen Wir hiemit, und erlassen hienach das unter Ziff. III. beigeschlossene Gesetz. (Beil. III.)

Auf die in dem Gesammtbeschluß über dieses Gesetz von den Kammern ausgedrückten Wünsche: 1. wegen Veröffentlichung von Briefen Verstorbener, und 2. wegen Namhaftmachung der Quellen solcher Artikel, welche die öffentlichen Blätter gegenseitig aus einander entlehnen, werden Wir den geeigneten Bedacht nehmen.

D. Den Gesetzesentwurf hinsichtlich des freiwilligen Eintritts in die Armee und der freien Wahl der Waffengattung betr.

Den an die Stände gebrachten Gesetzesentwurf über den freiwilligen Eintritt in das Heer und über die freie Wahl der Waffengattung, haben Wir nach erfolgter Zustimmung beider Kammern sanktionirt, und erlassen demnach das unter Ziff. IV. anliegende Gesetz. (Beil. IV.)

E. Den Gesetzesentwurf über die Ausdehnung des Verbotes der Vermögensaushändigung an Unteroffiziere und Soldaten betr.

Den der Ständeversammlung vorgeschlagenen Gesetzesentwurf, die Ausdehnung des Verbotes der Vermögensaushändigung an Unteroffiziere und Soldaten betr., erheben Wir, nachdem die gemeinsame Zustimmung beider Kammern vorliegt, hiemit zum Gesetze, und lassen solches unter Ziff. V. anfügen. (Beil. V.)

F. Die Gesetzesentwürfe hinsichtlich der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betr.

Den Entwurf über die Abänderung der §§. 7, 8 und 10 des Gesetzes vom 1. Juli 1834, die Errichtung einer bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betr., haben Wir in der Art, wie sich derselbe nach den von den Ständen beantragten, von Uns genehmigten Modifikationen gestaltet, durch Unsere Sanktion zum Gesetze erhoben, und lassen solches unter Ziff. VI. hieneben anfügen. (Beil. VI.)

Was die bei dieser Veranlassung angeregten, besondern Wünsche anbelangt, so werden **Wir**

1. denjenigen, welcher die Unterstützung der gewerbtreibenden Klasse, sowie

2. den, welcher die Vermehrung der Filialbanken betrifft, auf geeignete Weise berücksichtigen, und behalten **Uns**

3. rücksichtlich des weiteren Wunsches, welcher eine Abänderung des §. 73 der Bankstatuten bezielt, die nähere Erwägung vor, um nach Befund die geeignete weitere Einleitung treffen zu können.

G. Den Gesetzesentwurf hinsichtlich der Aufhebung des Gesetzes vom 29. Nivose XIII. über die Erziehung von Söhnen jener Familien, welche sieben Kinder haben, betr.

Nachdem der Gesetzesentwurf, betreffend die Aufhebung des Gesetzes vom 29. Nivose XIII. über die Erziehung von Söhnen jener Familien, welche sieben Kinder haben, die Zustimmung der Stände durch Gesammtbeschluß beider Kammern erhalten hat, so ertheilen **Wir** hiemit **Unsere** Sanktion, und erlassen das unter Ziff. VII. angefügte Gesetz. (Beil. VII.)

H. Den Gesetzesentwurf, die Vollendung des Bibliothek- und Archivgebäudes betr.

Wir bekleiden den an die Stände des Reiches gebrachten Gesetzesentwurf, die Vollendung des Bibliothek- und Archivgebäudes zu München betr., auf die durch Gesammtbeschluß beider Kammern verfassungsmäßig erklärte Beistimmung mit **Unserer** Sanktion, und lassen hienach das Gesetz unter Ziff. VIII. ausfertigen. (Beil. VIII.)

J. Die General-Uebersicht über die Vertheilung des Gesammt-Kreisbedarfs unter die einzelnen Kreise für die Dauer der IV. Finanzperiode 18$^{37}/_{43}$ betr.

Nachdem die den Ständen im Verfolge der Bestimmungen des §. 10 des Finanzgesetzes vom 17. November 1837 vorgelegte General-Uebersicht über die Vertheilung des Gesammt-Kreisbedarfes unter die einzelnen Kreise für die Dauer der IV. Finanzperiode die Zustimmung der beiden Kammern der Ständeversammlung erhalten hat, so ertheilen **Wir** derselben zum Behufe der definitiven Feststellung **Unsere** Genehmigung und lassen solche unter Ziff. IX. hier anfügen. (Beil. IX.)

K. Das Maximum der Kreisumlagen für die Jahre 18$^{40}/_{41}$, 18$^{41}/_{42}$ und 18$^{42}/_{43}$ betr.

Den der Ständeversammlung des Reiches vorgelegten Gesetzesentwurf, das Maximum der Kreisumlagen für die Jahre 18$^{40}/_{41}$, 18$^{41}/_{42}$ und 18$^{42}/_{43}$ betr., erheben **Wir** in der Fassung, welche derselbe durch den zustimmenden Gesammtbeschluß beider Kammern erhalten hat, zum Gesetze und lassen solches unter Ziff. X. anfügen. (Beil. X.)

L. Die mit andern Staaten abgeschlossenen neuen Zoll- und Handelsverträge betr.

Wir haben den Ständen des Reichs

1. den Vertrag mit Hannover, Oldenburg und Braunschweig wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse vom 1. November 1837;

2. den Vertrag mit den Niederlanden wegen Erleichterungen und Begünstigungen bei der Schifffahrt vom 3. Juni 1837, bekannt gemacht am 26. Januar 1838, und

3. den Vertrag mit den Niederlanden wegen der gegenseitigen Handelsverhältnisse vom 21. Januar 1839, unbeschadet der Rechte Unserer Krone hinsichtlich der Vertretung der Handelsinteressen im Verhältnisse zum Auslande, sowie in Ansehung des Abschlusses der Zollvereins- und Handelsverträge — zur Anerkennung bezüglich der den ständischen Wirkungskreis berührenden Punkte mittheilen lassen, welche auch durch die Gesammtbeschlüsse der beiden Kammern erfolgt ist.

M. Den Zolltarif für die Jahre 1840, 1841 und 1842 betr.

Nachdem die Stände allen in dem denselben mitgetheilten Vereinszolltarif für die Jahre 1840, 1841 und 1842 getroffenen Abänderungen zugestimmt haben, so ertheilen Wir dem hierauf bezüglichen Gesammtbeschlusse hiedurch Unsere Genehmigung, mit dem Beifügen, daß jener Tarif nach den vertragsmäßigen Bestimmungen bereits seit dem 1. Januar des gegenwärtigen Jahres angewendet werde.

N. Die Zollverhältnisse für die Zukunft betr.

Wir genehmigen die Gesammtbeschlüsse der Stände hinsichtlich der die Zollverhältnisse für die Zukunft betreffenden Postulate, nämlich:

1. die Ermächtigung, die Verminderung oder auch Aufhebung, sowie die Erhöhung der Zoll- und anderer Gebühren im Interesse der Landwirthschaft, der Industrie und des Handels, wenn die übrigen Vereinsstaaten nach den Bestimmungen der in Mitte liegenden Zollvereins-Verträge sich deßfalls — für sich oder auch zur Verständigung mit andern Staaten vereinbaren sollten; oder wenn für das Königreich Bayern in Ansehung der Gebühren, welche eine privative Einnahme bilden, im Interesse der Landwirthschaft, der Industrie oder des Handels eine Herabsetzung oder Verminderung für zeitgemäß erachtet werden wollte, unter dem Vorbehalte zu verfügen, daß, wenn alle hiernach getroffenen Abänderungen des Tarifs bei der nächsten Ständeversammlung die Zustimmung der Stände nicht erhalten, selbige mit dem Schlusse der Sitzungen beider Kammern wieder aufhören, und dagegen die abgeänderten Zölle und sonstige Gebühren nach den frühern gesetzlichen Bestimmungen wieder erhoben werden sollen.

2. Die Ermächtigung, hinsichtlich des Chausseegeldes mit Rücksicht auf die auch gelegentlich der jüngsten General-Conferenz von 1839 neuerdings erhobene Erinnerung, solche weitere Einrichtungen zu treffen, welche jedes Mißverständ-

niß und jede Erinnerung hinsichtlich der Chausseegeld-Erhebung nach Erforderniß der Verhältnisse zu beseitigen, oder dasselbe ganz zu entfernen vermögen, bis etwa in allen Vereinsstaaten auch übereinstimmende Chausseegeld-Regulative zur Ausführung kommen, wozu die ständische Zustimmung in der Art und Weise wie im Postulate 1 vorbehalten bleibt.

3. Die Befugniß, nach Erforderniß hervortretender Umstände zum Zwecke der Sicherung, der Befestignng und Fortsetzung des Zollvereines jene besondern finanziellen und sonstigen Verfügungen und Anordnungen treffen zu können, wodurch dieser Zweck erreicht und gesichert wird, unter dem Beifügen, daß, wie zu 1 bereits angeführt ist, nach Maaßgabe der Beziehung auf den ständischen Wirkungskreis, die Vorlage solcher Momente bei der nächsten Ständeversammlung und deren Zustimmung vorbehalten bleibe.

Wir finden Uns dabei veranlaßt, den Ständen des Reiches Unser besonderes Wohlgefallen über die Bereitwilligkeit auszudrücken, mit welcher dieselben Unsere und der übrigen vereinten Regierungen gemeinsame Bestrebungen für die Ausbildung des teutschen Zollvereines nach Innen und nach Außen auch innerhalb ihres Wirkungskreises zu unterstützen fortfahren, anerkennend die segensvollen Folgen, welche hieraus nicht nur für die Emporhebung teutschen Gewerbfleißes und teutschen Handels, sondern auch für die Befestigung teutscher Eintracht in reichem Maaße hervorgehen.

II. Nachweisungen.

A. Verwendung der Staatseinnahmen.

Ueber die Verwendung der Staatseinnahmen in den Jahren $18^{35}/_{36}$, $18^{36}/_{37}$ und $18^{37}/_{38}$ haben Wir den Ständen genaue Nachweisungen vorlegen lassen, und es sind dadurch die Bestimmungen der Verfassungsurkunde, Tit. VII. §. 10, erfüllt worden.

B. Stand der Staatsschuldentilgungs-Anstalt.

In gleicher Weise sind den Ständen des Reiches genaue Nachweisungen über den Stand der Staatsschuldentilgungskasse, der Pensions-Amortisationskasse und der durch das Gesetz vom 1. Juli 1834 gegründeten Festungsbau-Dotationskasse vorgelegt, und hiedurch die Bestimmungen des Tit. VII. §§. 11 und 16 der Verfassungsurkunde erfüllt worden.

Was die eingelegte Verwahrung gegen allenfallsige Verbindlichkeiten und Haftungen der Staatskassen bezüglich der Defensionsgelder betrifft, so erwiedern Wir, daß solche Verbindlichkeiten und Haftungen zu keiner Zeit ohne verfassungsgemäße Begründuug werden in Anspruch genommen werden.

III. Wünsche und Anträge.

Auf die Uns von den Ständen vorgelegten besonderen Anträge und Wünsche, in so weit sie nicht schon bei den Beschlüssen über die Gesetzesentwürfe ihre Erledigung erhalten haben, erwiedern Wir mit Rücksichtnahme auf die Bestimmungen der Verfassuugsurkunde Tit. VII. §. 19, und unbeschadet derselben, was folgt:

A. Zu der General-Uebersicht über die Vertheilung des Gesammt-Kreisbedarfs unter die einzelnen Kreise für die Dauer der IV. Finanzperiode 18³⁷/₄₃.

1. Die Wünsche der Stände bezüglich der Beförderung des Schulwesens haben Wir vor, in nähere Erwägung zu ziehen.

2. Dem Antrage, die in das Kreisbüdget des pfälzischen Regierungsbezirkes eingestellte Position von 8502 fl. des Jahres für den Unterhalt der Findelkinder auf den wirklichen Bedarf von 16000 fl. durch Zuschüsse aus den Erübrigungen der III. Finanzperiode zu erhöhen, vermögen Wir eine entsprechende Folge nicht zuzuwenden, da derselbe mit den bezüglich der Dotation der pfälzischen Kreisfonds bestehenden besonderen Verhältnissen und Bestimmungen nicht im Einklange steht.

3. Wie die auch von Uns lebhaft gewünschte zweckmäßige Vollendung der Kreis-Irrenanstalten so schleunig als möglich bewerkstelligt werden könne, werden Wir in weitere Erwägung ziehen, und haben vor, das Geeignete nach dem Befunde zu verfügen.

4. Das Bedürfniß einer Revision und Verbesserung der bestehenden Forststraf- und Forstpolizei-Gesetzgebung ist Unserer Bedachtnahme nicht entgangen, und wird ein Gegenstand Unserer besonderen Fürsorge bleiben.

5. Wir haben zur Verbesserung des Zustandes der Straßen- und Landbauten bereits in den drei ersten Jahren der laufenden Finanzperiode beträchtliche außerordentliche Zuschüsse bewilliget.

Es bleibt dabei Unserer näheren Erwägung vorbehalten, was in dieser Beziehung etwa noch künftig nach dem Maaße des wahren Bedürfnisses und mit Rücksicht auf die Sicherung eines entsprechenden Erfolges zu geschehen haben dürfte.

6. Die Ueberbürdung einzelner Gemeinden und Distrikte mit unverhältnißmäßigen örtlichen und Distrikts-Umlagen, namentlich bei Straßen- und Wegbauten, widerstreitet Unseren landesväterlichen Absichten.

Wir werden die deßfalls an Uns gebrachten Klagen der genauesten Prüfung unterstellen lassen, und nach dem Befunde das zur Abhülfe Geeignete verfügen.

Was aber die Aufnahme von Distriktsstraßen in die Reihe der Staats- und Kreisstraßen anbelangt, so muß die Erwägung, welche Verfügungen etwa deßfalls zu treffen seyn dürften, bis zur Feststellung des Büdgets der V. Finanzperiode ausgesetzt bleiben, da eine Erweiterung der den Kreisfonds und der Staatskassa nach dem Finanzgesetze vom 17. November 1837 obliegenden Lasten nicht ohne die Verrückung der wesentlichen Grundlagen desselben im Laufe der Finanzperiode erfolgen könnte.

7. Bezüglich des Antrags auf Befreiung des Fabrikfuhrwerkes von den bezüglich der breiten Radfelgen gegebenen Bestimmungen, bleibt Unsere Beschlußfassung bis nach Beendigung der deßfalls bereits angeordneten Erhebungen vorbehalten.

8. Die rasche Erledigung der fiskalischen Prozesse über die Baulast bei kirchlichen Gebäuden soll von Seite der Fiskalate in keiner Weise gehemmt werden.

9. Bei der Entwerfung der Kreisbüdgets für die V. Finanzperiode wird in nähere Erwägung gezogen werden, in wie weit eine Vermehrung der Dotation der Kreisfonds erforderlich, und auf welche Weise dieselbe zu bewerkstelligen sey. Was die im Laufe der gegenwärtigen Finanzperiode etwa sich hervorthuenden unvorhergesehenen und außerordentlichen Bedürfnisse anbelangt, so werden Wir für die Befriedigung derselben nach dem Maaße der gesetzlichen Verpflichtung und auf dem gesetzlich vorgezeigten Wege stets Sorge tragen lassen.

B. Zu besonderen Gesammtbeschlüssen.

I. Den Abzug der Armen- und Schulquarten von allen frommen Vermächtnissen betr.

Dem gemeinsamen Antrage der Stände entsprechend, erklären Wir hiemit gesetzlich alle Verordnungen über den Abzug der Quarten für Armen- und Schulzwecke von allen frommen Stiftungen, Schenkungen und Vermächtnissen in denjenigen Theilen des Königreiches, wo diese Verordnungen eingeführt waren, mit dem Tage der Verkündigung des gegenwärtigen Landtags-Abschiedes als aufgehoben.

Den ersten Wunsch, welchen die Stände dem ebenbemerkten Antrage beigefügt haben, daß nämlich sämmtliche Pfarr- und sonstige Kuratstellen auf den gesetzlichen Congrualbetrag gebracht werden möchten, haben Wir vor, in nähere Erwägung zu ziehen.

Was den zweiten Wunsch wegen vollständiger Genügung der Baupflicht des Staatsärars bei Kultus-Gebäuden, und wegen nachhaltiger Wendung der Baufälle bei denselben betrifft, so haben Wir die hiezu erforderlichen Einleitungen bereits anordnen lassen.

II. Die Concurrenzbeiträge der Kultus-Stiftungen betr.

Es ist Unser Wille, daß bei dem Vollzuge der in den §§. 48 und 49 der II. Verfassungsbeilage enthaltenen Bestimmungen das Stammvermögen der Stiftungen ungeschmälert erhalten, die hinlängliche Deckung der eigenthümlichen Bedürfnisse jeder einzelnen Stiftung nicht beeinträchtiget, der geregelte Gang der Verwaltung nicht gestört und den gesetzlichen Rechten und Zuständigkeiten der geistlichen Oberbehörden und der Gutsherren in keiner Weise zu nahe getreten werde.

Jeder deßfalls bestehenden gegründeten Beschwerde soll die gebührende Abhülfe zu Theil werden.

III. Die Druckkosten der in Ermanglung von Lokalblättern durch die Kreis- und Intelligenzblätter zu veröffentlichenden wesentlichen Ergebnisse der städtischen Rechnungen betr.

Wir werden die geeigneten Anordnungen ergehen lassen, damit die durch §. 82 des revidirten Gemeinde-Edikts angeordnete örtliche Bekanntmachung der

wesentlichen Ergebnisse der städtischen Rechnungen in einer, dem gesetzlichen Zwecke entsprechenden, zugleich aber für die betheiligten Gemeinden und Stiftungen am wenigsten kostspieligen Weise vollzogen werde.

Indem Wir Unseren Ständen diesen Abschied ertheilen, gereicht es Unserem Herzen zur wahren Befriedigung, denselben die wohlgefällige besondere Anerkennung der gewissenhaften und unermüdlichen Berufstreue und des teutschen Rechtssinnes, sowie der treuen Anhänglichkeit an Uns und Unser Königliches Haus und des Vertrauens auszudrücken, welches dieselben durch die in den Gesammtbeschlüssen Uns dargebrachten Ergebnisse ihrer gemeinschaftlichen Verhandlungen bewährt haben, und Unsere Lieben und Getreuen, die Stände des Reiches, Unserer Königlichen Huld und Gnade zu versichern, womit Wir denselben stets gewogen bleiben.

Gegeben, München, am 15. April 1840.

§. 17. Abschied für die Ständeversammlung vom 25. August 1843, Amtsbl. №. 50 vom Jahre 1843, p. 417.

Ludwig, K.

Unsern Gruß zuvor, Liebe und Getreue, Stände des Reiches!

Wir haben Uns bei dem nunmehr eingetretenen Schlusse des Landtages über die Uns übergebenen gemeinschaftlichen Beschlüsse der beiden Kammern der Ständeversammlung, sowie über die Berathungsverhandlungen derselben ausführlichen Vortrag erstatten lassen und ertheilen hierauf, nach Vernehmung Unseres Staatsraths, Unsere Königliche Entschließung, wie folgt:

I. Abschnitt. Beschlüsse der Kammern über die Gesetzentwürfe.

§. 1. Zwischenwahlen von Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeversammlung betr.

Wir haben das Gesetz über die Zwischenwahlen von Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeversammlung mit Genehmigung der von den Ständen vorgeschlagenen Modifikationen unterm 18. Jänner d. J. sanktionirt, und durch das Gesetzblatt vom 23. Jänner d. J. (Stück 1.) bereits bekannt machen lassen.

§. 2. Die Erwerbung des Wohnhauses und der Sammlungen Göthe's in Weimar betr.

Wir haben das Gesetz über die Erwerbung des Wohnhauses und der Sammlungen Göthe's in Weimar unter dem 18. Jänner d. J. sanktionirt und durch das Gesetzblatt vom 23. Jänner d. J. (Stück 2.) bereits bekannt machen lassen. Dem beigefügten Wunsche: „daß die für die Unterhaltung, Beaufsichtigung und Nutzbarmachung der Stiftung erforderlichen jährlichen Mittel nicht durch wiederkehrende Beiträge, sondern durch Bildung eines angemessenen, ein= für allemal zusammenzuschießenden Kapitalstockes gesichert werden," werden Wir bei den mit den übrigen betheiligten Regierungen hierüber zu pflegenden Verhandlungen die geeignete Bedachtnahme zuwenden lassen.

§. 3. **Die Verzinsung der Dienstescautionen der Beamten betr.**

Das Gesetz über die Verzinsung der Dienstescautionen der Beamten ist am 7. März d. J. von Uns sanktionirt, und auch bereits durch das Gesetzblatt vom 14. März d. J. (Stück 3) verkündet worden.

Dem aus Veranlassung dieses Gesetzes an Uns gebrachten Wunsche, „daß den kautionspflichtigen Beamten freigestellt werde, die Kautionen durch Hypotheken oder Bürgschaften zu leisten," haben Wir aus überwiegenden administrativen Rücksichten Unsere Genehmigung nicht ertheilen können.

§. 4. **Die Erbauung eines der Civilliste einzuverleibenden Palastes in München betr.**

Der Gesetzentwurf über die Erbauung eines der Civilliste einzuverleibenden Palastes in München ist in der von den Ständen vorgeschlagenen Fassung unterm 11. April d. J. von Uns zum Gesetze erhoben, und letzteres im Gesetzblatte vom 19. April d. J. (Stück 4.) verkündet worden.

§. 5. **Die Befreiung der Befestigungswerke und militärischen Gebäude der teutschen Bundesfestungen von den Steuern betr.**

Die Bekanntmachung des von Uns nach erklärter Zustimmung der Stände unterm 11. April d. J. sanktionirten Gesetzes über die Befreiung der Befestigungswerke und militärischen Gebäude der teutschen Bundesfestungen von den Steuern ist durch das Gesetzblatt vom 19. April d. J. (Stück 5.) erfolgt.

§. 6. **Die Deckung des außerordentlichen Aufwandes der Universität Erlangen für die Säkularfeier ihrer Stiftung betr.**

Wir haben das Gesetz über die Deckung des außerordentlichen Aufwandes der Universität Erlangen für die Säkularfeier ihrer Stiftung unter dem 8. August d. J. sanktionirt, und durch das Gesetzblatt vom 14. August d. J. (Stück 6.) bereits bekannt machen lassen.

§. 7. **Die Gewerbs- und Personal-Staatsauflagen im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg betr.**

Wir ertheilen dem Gesetzentwurfe, die Gewerbs- und Personal-Staatsauflagen im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg betr., mit der von den Ständen beantragten Modifikation Unsere Genehmigung, und dem hiernach angefertigten, unter Ziff. I. anliegenden Gesetze Unsere Sanktion. (Beilage I.)

Dem an Uns gebrachten Wunsche, es möge auf angemessene Entschädigung derjenigen Unterthanen Bedacht genommen werden, welche Abgaben und Leistungen, derengleichen für die Grundholden des Staates durch die Einführung der Personal- und Gewerbssteuern aufhören, an Gutsherren, Corporationen und Stiftungen noch ferner zu entrichten haben, werden Wir die mit den bestehenden Gesetzen vereinbare Berücksichtigung zuwenden.

§. 8. **Die Uebernahme einer Zinsengewährschaft für die Ludwigshafen-Berbacher-Eisenbahn betr.**

Wegen Uebernahme einer Zinsengewährschaft für die Ludwigshafen-Ber-

bacher Eisenbahn haben Wir dem den Ständen des Reiches vorgelegten Gesetzentwurfe mit den begutachteten Modifikationen Unsere Sanktion ertheilt, und werden auch den damit verbundenen Antrag, daß der Regierung die Einlösung des Eigenthums der Bahn und ihrer Zugehörungen nach Ablauf der ersten 25 Jahre auf billige Grundsätze vorbehalten werde, geeignet berücksichtigen lassen.

Das Gesetz ist als Beilage II. angefügt.

§. 9. Die Aufnahme eines Anlehens zur Deckung der Kosten des Eisenbahnbaues von der Reichsgränze bei Hof nach Lindau betr.

Den Gesetzentwurf über die Eisenbahn von der Reichsgränze bei Hof nach Lindau erheben Wir in der, von den Ständen modificirten Fassung durch Unsere Sanktion zum Gesetze, und lassen solches unter Ziff. III. hiebei folgen. (Beilage III.)

§. 10. Die Competenz des Kassationshofes für die Pfalz als Revisionsgerichtes betr.

Den Gesetzentwurf, die Competenz des Kassationshofes für die Pfalz als Revisionsgericht betr., sanktioniren Wir mit den von den Ständen vorgeschlagenen Modifikationen und lassen hierüber das unter Ziff. IV. anliegende Gesetz ausfertigen. (Beilage IV.)

Den bei dieser Gelegenheit an Uns gebrachten ersten Antrag, welcher eine theilweise Abänderung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Hinterlegung der Kassationsdenkschriften bezweckt, werden Wir in sorgfältige Erwägung nehmen lassen.

Dem weiteren Antrage, die Berufung mehrerer der pfälzischen Gesetzgebung und Gerichtsverfassung praktisch kundiger Mitglieder an den Kassationshof, so wie die Ständigkeit derselben betr., stehet die Bestimmung des Tit. VII. §. 19 der Verfassungsurkunde entgegen. Uebrigens haben Wir bereits beides, insoweit Wir es für angemessen, und mit den übrigen Geschäftsverhältnissen des Oberappellationsgerichtes für vereinbar erachtet haben, bei der Besetzung und Formation des Kassationshofes jederzeit berücksichtiget.

§. 11. Die Erhebung der Zollgefälle für die V. Finanzperiode betr.

Den an die Stände gebrachten Gesetzentwurf, die Erhebung der Zollgefälle für die V. Finanzperiode betr., haben Wir nach erfolgter Zustimmung beider Kammern sanktionirt, und erlassen demnach das unter Ziff. V. anliegende Gesetz. (Beilage V.)

Auf die in dem Gesammtbeschlusse über dieses Gesetz von den Kammern gestellten Anträge erwiedern Wir:

1. In Beziehung auf die Befreiung der Wagen der Reisenden und Lohnkutscher von der Eingangsabgabe ist bereits die erforderliche Anweisung an die äußern Zollbehörden erlassen worden.

2. Der auf den Eingangszollsatz für Baumwollengarn bezügliche Wunsch wird fortan reiflicher Erwägung mit Rücksicht auf die hier in Mitte liegenden verschiedenartigen Interessen mehrerer Industriezweige unterstellt bleiben.

3. Ob die Fabrikation lederner Handschuhe eines erhöhten Zollschutzes bedürfe, wird in Erwägung gezogen werden.

4. und 5. Die Regulirung der Durchgangszölle auf den verschiedenen Straßenstrecken wird fortan, wie bisher, sorgfältigst nach Maaßgabe der gewerblichen Landesinteressen sowohl, als mit Berücksichtigung der bezüglichen Verhältnisse zu den übrigen Vereinsstaaten beachtet werden.

6. Wir haben die große Wichtigkeit der Leinenindustrie für den Nationalwohlstand stets erkannt, und werden auf die Beschützung und Förderung derselben, sowohl bei den Verhandlungen über den Zolltarif, als auch nach Umständen auf dem Wege besonderer Unterstützungen Bedacht nehmen.

§. 12. Die Zollverhältnisse im Allgemeinen und für die Zukunft betr.

A. Wir haben den Ständen des Reiches

I. den Vertrag zwischen den Zollvereinsstaaten über die Verlängerung des Zoll- und Handelsvereins vom 8. Mai 1841 nebst den damit in Verbindung stehenden Uebereinkünften:

1. Uebereinkunft wegen der Besteuerung des Runkelrüben-Zuckers vom 8. Mai 1841, deren Vollzug Unsere Verordnung vom 19. August 1841 anordnet,

2. die vereinbarten Normen, die Uebergangsabgaben betr., bekannt gemacht durch Unsere Verordnung vom 16. Dezember 1841,

3. die vereinbarten Grundsätze über die Anwendung des Vereinszolltarifs beim Eintritte einer neuen Tarifsperiode oder die Abänderung einzelner Tarifssätze vom 27. Dezember 1841, —

4. die veränderten Bestimmungen der Eingangszölle auf Zucker, bekannt gemacht unterm 18. Jänner 1842,

5. die besondere Uebereinkunft wegen einstweiliger Eingangszoll-Erhöhung für gewisse Gegenstände, bekannt gemacht durch Unsere Verordnung vom 31. October 1842;

II. die Vereinbarungen:

1. die Behandlung des Gütertransportes und der Waarenabfertigung auf dem innerhalb des Zollvereinsgebietes gelegenen Theile des Rheins und der conventionellen Nebenflüsse desselben betr., bekannt gemacht am 23. Dezember 1841,

2. die Supplementarartikel XIV. und XV. der Rheinschifffahrts-Convention betr., bekannt gemacht unterm 24. Dezember 1841;

III. die Verträge

1. zwischen den Staaten des teutschen Zollvereins und der Ottomanischen Pforte vom $^{10}/_{22}$ October 1840, —

2. mit Hannover und Oldenburg, die steuerlichen Verhältnisse verschiedener herzoglich braunschweigischer Landestheile betr. vom 16. Dezember 1841, —

3. mit Hannover, Oldenburg und Braunschweig, die Erneuerung des unterm 1. November 1837 abgeschlossenen Vertrages wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse betr., vom 17. Dezember 1841,

4. die Erweiterung der Münzconvention betr., vom 1. Juli 1842; —

IV. die neuen Verträge über Zollanschlüsse zwischen den Zollvereinsstaaten und

1. dem Fürstenthume Lippe vom 18. October 1841,

2. dem Herzogthume Braunschweig vom 19. October 1841,

3. der Grafschaft Schaumburg vom 13. November 1841,

4. dem Fürstenthume Pyrmont vom 11. Dezember 1841 und

5. dem Großherzogthume Luxemburg vom 8. Februar 1842 — zur Anerkennung bezüglich der den ständischen Wirkungskreis berührenden Punkte — mittheilen lassen, welche auch durch die Gesammtbeschlüsse der beiden Kammern erfolgt ist. —

B. Wir genehmigen die Gesammtbeschlüsse der Stände hinsichtlich der die Zollverhältnisse für die Zukunft betreffenden Postulate, nämlich die Befugnisse

I. die Verminderung oder auch Aufhebung so wie die Erhöhung der Zölle und anderer Gebühren im Interesse der Landwirthschaft, der Industrie und des Handels, wenn die übrigen Vereinsstaaten nach den Bestimmungen der in Mitte liegenden Zollvereinsverträge sich deßfalls für sich oder auch zur Verständigung mit andern Staaten vereinbaren sollten, oder wenn für das Königreich Bayern in Ansehung der Gebühren, welche eine privative Einnahme bilden, im Interesse der Landwirthschaft, der Industrie oder des Handels eine Herabsetzung oder Verminderung für zeitgemäß erachtet werden sollte, unter dem Vorbehalte der Vorlage und Zustimmung im Hinblicke auf die Bestimmung des Abschiedes vom 15. April 1840 Ziff. I. Beschlüsse über die Gesetzentwürfe Lit. N. 1. — die Zollverhältnisse für die Zukunft betr. — zu verfügen; —

II. Nach Erforderniß hervortretender Umstände, zum Zwecke der Befestigung und Erweiterung des Zollvereins jene besondern finanziellen und sonstigen Verfügungen und Anordnungen sogleich treffen zu können, wodurch dieser Zweck gesichert und erreicht wird, unter dem Beifügen, — daß — wie zu I. bereits angeführt ist, — nach Maaßgabe der Beziehung auf den ständischen Wirkungskreis, die Vorlage solcher Momente bei der nächsten Versammlung und deren Zustimmung vorbehalten bleibe; —

III. Im Hinblicke auf die speziellen Verhältnisse, die Lage und den Verkehr der Exclave Kaulsdorf mit dem Gebiete des Thüringen'schen Zoll- und Handelsvereins, zum Zwecke der Herstellung eines völlig freien Verkehres zwischen dieser bayerischen Exclave und den Ländern des genannten Zoll- und Handelsvereins diejenigen Verschiedenheiten zu beseitigen, welche dermalen noch hinsichtlich der Gesetzgebung über die indirekten Auflagen daselbst gegenseitig bestehen; demnach insbesondere diejenigen Maaßregeln zu treffen, wodurch eine völlige Gleichförmigkeit in der Gesetzgebung über die Besteuerung der Branntwein- und

Bier-Fabrikation erzielt werden kann, ebenfalls unter den bei den Postulaten 1 und 2 gedachten Vorbehalten.

Auf die in dem Gesammtbeschlusse von den Kammern ausgedrückten Wünsche:

1. wegen der Freiheit der Schifffahrt auf allen Flüssen und Strömen, welche das Gebiet des teutschen Bundes oder verschiedener Zollvereinsstaaten durchziehen, sodann

2. wegen Abschließung von Verträgen mit den überseeischen Staaten werden Wir den geeigneten Bedacht nehmen;

3. wegen Erweiterung des teutschen Zollvereins aber gerne mitwirken, um das mit Unseren eigenen Wünschen übereinstimmende Ziel nach Möglichkeit zu erreichen;

4. wegen Herstellung und Veröffentlichung einer möglichst genauen Statistik von Bayern sind die geeigneten Einleitungen bereits getroffen.

§. 13. Die Erhebung der direkten Steuern für die V. Finanzperiode $18^{43}/_{49}$ betr.

Dem Gesetzentwurfe über die Erhebung der direkten Steuern für die V. Finanzperiode pro $18^{43}/_{49}$ haben Wir auf die erfolgte Zustimmung der Stände des Reiches Unsere Sanktion ertheilt, und hiernach das unter Ziff. VI. beiliegende Gesetz ausfertigen lassen. (Beilage VI.)

Auf die hiebei gestellten Anträge erwiedern Wir Folgendes:

1. durch den Antrag „daß die nach vollständiger Deckung der büdgetmäßigen ordentlichen und außerordentlichen Staatsbedürfnisse und der von Uns genehmigten Wünsche und Anträge sich etwa noch ergebenden Ueberschüsse der V. Finanzperiode zum Dienste der Eisenbahn von der Reichsgränze bei Hof bis Lindau innerhalb der in dem Gesetze über diesen Eisenbahnbau festgesetzten Maximalsumme verwendet werden" — sind die Stände Unseren landesväterlichen Absichten, möglichst ohne Vermehrung der Staatsschuld den Bau der Eisenbahnen zu fördern, in erfreulicher Weise entgegengekommen. Wir werden diesem Antrage, soweit solches ohne Hintansetzung anderer dringender Landesbedürfnisse geschehen kann, Erfüllung gewähren,

2. dem Antrage: „durch Revision des Häusersteuergesetzes vom 15. August 1828, oder wie immer anders, sey es auf legislativem Wege oder im Wege der Vollzugsverordnung zu versuchen, ob nicht dem durch dasselbe, insbesondere durch die Vollzugsart der §§. 3, 4 und 18 hervorgerufenen Mißstande könne abgeholfen werden", — werden Wir die verdiente Aufmerksamkeit zuwenden.

§. 14. Die besondern Gesetzentwürfe, das Maximum der in einem jeden Regierungsbezirke für die Jahre $18^{43}/_{44}$, $18^{44}/_{45}$ und $18^{45}/_{46}$ zu erhebenden Kreisumlagen betr.

Den von den Ständen über die besondern acht Gesetzentwürfe, das Maximum der in einem jeden Regierungsbezirke für die Jahre $18^{43}/_{44}$, $18^{44}/_{45}$ und $18^{45}/_{46}$ zu erhebenden Kreisumlagen betreffend, gefaßten Gesammtbeschlüssen

ertheilen **Wir Unsere** Genehmigung und sanktioniren hiernach die unter Ziff. VII. bis XIV. anliegenden acht Gesetze. (Beilage VII. — XIV.)

II. Abschnitt. Büdget.

§. 1. Den in Gemäßheit der Bestimmungen des Tit. VII. §§. 3 und 4 der Verfassungsurkunde den Ständen zur Prüfung vorgelegten Büdgets, wie solche in den Beilagen Ziff. XV., XVI. und XVII. angefügt sind, nämlich:

a) der General-Uebersicht des voranschlägigen Betrages des Staatsbedarfes für Ein Jahr der V. Finanzperiode à Conto der Centralfonds,

b) dem Büdgetnachtrage,

c) der Uebersicht der Voranschläge der Kreislasten und Kreisfonds für nothwendige Zwecke auf Ein Jahr der V. Finanzperiode, ertheilen **Wir** hiemit verbindende Kraft und verordnen hierüber, was folgt:

A. Büdget für die Centralfonds.

a) Staatsausgaben.

§. 2. Die sämmtlichen Staatsausgaben für den laufenden Dienst, einschließlich des Reichs-Reservefonds sind auf die jährliche Durchschnittssumme von 32036407 fl. festgesetzt.

§. 3. Die besondere Verwendung und die für die einzelnen Ministerien und Staatsanstalten bestimmten Etatssummen enthält das Ausgabenbüdget in der im Eingange sub a. allegirten Uebersicht.

§. 4. In Ansehung der unter den Staatsausgaben auf die Staatsschuld vorgetragenen Kollektivsumme des Bedarfsvoranschlages per 8746294 fl., welche in 4366294 fl. für die Zinskasse, in 680000 fl. für die Tilgungskasse, in 2700000 fl. für die Pensions-Amortisationskasse, und in 8000000 fl. für die Ingolstadter-Festungsbaudotationskasse zerfällt, richtet sich die nähere Regulirung der Dotationsverhältnisse und Beträge ganz in der bisherigen Weise nach den diesfalls bestehenden gesetzlichen Bestimmungen vom 11. September 1825 über die Errichtung der Pensions-Amortisationskasse, vom 28. Dezember 1831, das Staatsschuldenwesen betr., und vom 1. Juli 1834, über die Kosten zur Wiederherstellung der Festung Ingolstadt, wodurch die in den ständischen Verhandlungen angeregte Büdgetdifferenz von 188440 fl. ihre gesetzliche Behandlung findet.

§. 5. Dem Königl. Justizministerium werden zur Bestreitung außerordentlicher und unvorhergesehener Ausgaben für die Gesetzgebung, wie bisher jährlich 6000 fl. aus dem Reichs-Reservefond zur Disposition gestellt.

§. 6. Ebenso werden dem Etat für die aktive Armee zu jährlich 6000000 fl. die Büdgetansätze der Naturalien, welche darunter mit 40146 Schäffel 1⅞ Metzen Roggen, und 98905 Schäffel 5 Metzen Haber, im Geldanschlage von 696708 fl. 12½ kr. begriffen sind, in der bisherigen Art garantirt, wonach geringere Preise dem Reichs-Reservefond zu gut, und höhere Preise demselben zur Last geschrieben werden sollen.

b) Staatseinnahmen.

§. 7. Zur Bestreitung der sub §. 2 bestimmten Staatsausgaben sind dem Finanzministerium die in dem Einnahmenbüdget gemäß der im Eingange

ad a. allegirten General-Uebersicht voranschlägig festgesetzten Einnahmen mit 32036407 fl. zugewiesen.

§. 8. Ueber die Erhebung der darin begriffenen direkten Steuern gibt das hiefür erlassene Gesetz in den sechs nächsten Verwaltungsjahren vom 1. October 1843 bis letzten September 1849 Maaß.

Die Zollgefälle werden nach dem bestehenden Vereinszolltarif mit Rücksicht auf die diesfalls vertragsmäßigen und gesetzlicheu Bestimmungen und Vorbehalte erhoben.

Die Erhebung der übrigen indirekten Abgaben hat nach den bisherigen Normen zu geschehen.

B. Nachtrag zum Büdget der V. Finanzperiode.

§. 9. Aus den bis zu dem Schlusse der IV. Finanzperiode sich ergebenden Erübrigungen der Vorjahre sind vor Allem die sämmtlichen, dieser Periode noch angehörigen Ausgaben und Leistungen zu bestreiten. Der hiernach noch übrigbleibende, in dem Büdgetnachtrage auf 5660779 fl. veranschlagte verwendbare Bestand ist in dem Betrage, welchen die Rechnung pro 18⁴²/₄₃ nachweisen wird, auf die V. Finanzperiode in Einnahme zu übertragen, und es sind hieraus die in dem Büdgetnachtrage darauf hingewiesenen Ausgaben nach den dort bemerkten Summen zu decken.

§. 10. Die Summe von 300000 fl., welche in Folge des Finanzgesetzes vom 17. November 1837 der IV. Finanzperiode zur Deckung des in dem ersten Jahre sich ergebenden Entganges an Ausständen zugewiesen worden ist, geht zu gleichem Behufe auf die V. Finanzperiode über, wogegen am Schlusse dieser Periode ein gleicher Betrag für den Dienst der VI. Finanzperiode verfügbar zu stellen ist.

§. 11. Nachdem die Nothwendigkeit der bisherigen Ausscheidung der Einnahmen und Ausgaben nach dem Dienste der II., III. und IV. Finanzperiode bei dem Umstande, daß die diesen verschiedenen Perioden bestimmt zugewiesenen Ausgaben mit dem Schlusse der IV. Finanzperiode und resp. in den Rechnungen derselben zur Realisirung gelangen, und daß ferner diejenigen ausgablichen Verwendungeu in der V. Finanzperiode, welche aus den am Schlusse der IV. Finanzperiode bestehenden Einnahmeüberschüssen geschöpft werden, auf den Bestand dieser Ueberschüsse der Vorjahre überhaupt und ohne besondere Trennung hingewiesen sind, dadurch für die Zukunft weggefallen ist, so sollen nunmehr sämmtliche Einnahmen und Ausgaben auf deu Bestand der Vorjahre der IV. Finanzperiode et retro vereinigt, unter der Beobachtung der übrigen rechnungsinstruktionsmäßigen Bestimmungen vorgetragen, und nur die Einnahmen und Ausgaben des Bestandes der Vorjahre der V. Finanzperiode davon gesondert auf die bisherige Weise behandelt werden.

C. Besondere Voranschläge der Kreislasten und Kreisfonds für nothwendige Zwecke eines jeden Regierungsbezirkes auf Ein Jahr der V. Finanzperiode betr.

§. 12. Die Voranschläge der Kreislasten und Kreisfonds für nothwendige

Zwecke auf Ein Jahr der V. Finanzperiode 18⁴³/₄₉ sind mit der in Einnahme und Ausgabe gleich abschließenden Summe von 4642669 fl. in der im Eingange sub c. allegirten Uebersicht enthalten.

D. Anweisungen à Conto etwaiger Ueberschüsse resp. Mehreinnahmen aus der IV. und in der V. Finanzperiode.

§. 13. Aus den sich ergebenden Einnahme-Ueberschüssen der V. Finanzperiode und beziehungsweise aus dem Reichs-Reservefond ist zunächst der Matrikularbeitrag für die Bundesfestungen Ulm und Rastatt mit jährlichen 213889 fl. 43 kr. zu entnehmen.

§. 14. Desgleichen wird auf eben solche Einnahme-Ueberschüsse die Ausgleichung des Büdgets-Differenzbetrages überwiesen, dessen im §. 4 bei der Dotation der Staatsschuldentilgungs-Anstalt erwähnt ist.

§. 15. Wir haben die in dem Nachtrage zu dem Büdget der V. Finanzperiode für Straßen-, Wasser- und Landbauten ausgesetzte, aus den Einnahme-Ueberschüssen der IV. Finanzperiode zu schöpfende Summe von 450779 fl. auf die Summe von 1000000 fl. zu erhöhen, somit noch weiter zu den gedachten Zwecken 549221 fl. mit der Bestimmung zu bewilligen geruht, daß von besagten 1000000 fl.

500000 fl. für den Straßenbau- und 500000 fl. für den Landbau-Etat angesetzt werden sollen.

§. 16. Aus den etwaigen, nicht für andere dringende Bedürfnisse zu verwendenden Einnahme-Ueberschüssen der V. Finanzperiode bewilligen Wir ferner einen außerordentlichen Zuschuß von 400000 fl. des Jahres, welcher in nachfolgender Weise vertheilt werden soll:

a) für Industrie und Kultur 50000 fl., b) Straßen- und Wasserbauten 180000 fl., c) Landbauten und Heilbäder 140000 fl., d) Schulhausbauten und sonstige Schulbedürfnisse 30000 fl.

§. 17. Endlich bleibt auf die nach Bestreitung aller ordentlichen und außerordentlichen büdgetmäßigen Ausgaben noch aufkommenden Erübrigungen der IV. und die eventuellen Mehreinnahmen der V. Finanzperiode auch das nachträglich eingebrachte, und von den Ständen des Reiches anerkannte Postulat für den Ludwigskanal mit der Summe von 2611745 fl. hingewiesen. —

§. 18. Jeder Minister bleibt verantwortlich, die für seinen Geschäftskreis festgesetzten Summen zu den bestimmten Zwecken zu verwenden.

E. Auf die bezüglich des Büdgets geäußerte, dessen Ziffer berührende Wünsche und Anträge, beschließen Wir, was folgt:

I. Wünsche und Anträge zum Centralfonds-Büdget.

§. 19. Es wird jederzeit ein Gegenstand Unserer besonderen Sorgfalt seyn, allen jenen Staatsbedürfnissen, von deren Begründung Wir Uns überzeugen, nach dem Maaße des wahren Bedarfes auf dem durch die Gesetze vorgezeichneten Wege die gebührende Befriedigung zu gewähren, insoweit solches

nur immer mit der nicht minder wichtigen Rücksichtnahme auf die Aufrechthaltung der Ordnung im Staatshaushalte vereinbar ist. —

Wir wollen demnach auf die Anträge Unserer Stände und nach näherer Prüfung der zu Grunde liegenden Verhältnisse unter der bedingenden Voraussetzung, wenn ein Ueberschuß der Staatseinnahmen in dem erforderlichen Maaße sich wirklich ergibt, und nicht durch andere dringendere Staatsbedürfnisse in Anspruch genommen wird, genehmigen:

a) daß für die Bedürfnisse der Landesuniversitäten ein besonderer Zuschuß in dem Betrage von 9000 fl. des Jahres, vielmehr nach Abzug jener 3510 fl., welche in dem Centralfonds-Büdget unter der Position „Erziehung und Bildung" für die Baderschulen ausgesetzt worden waren, und die Wir nach der mittlerweile erfolgten Auflösung besagter Schulen als verfügbar hiemit den Bedürfnissen Unserer Landesuniversitäten zugewiesen haben wollen, in dem Betrage von 5490 fl. des Jahres aus etwaigen Mehreinnahmen der V. Finanzperiode verwendet;

b) daß für die Anstellung zweiter Nebenbeamten bei jenen Landgerichten des Regierungsbezirkes Unterfranken und Aschaffenburg, wo solche die Seelenzahl der Bevölkerung nach Analogie der für die übrigen diesseits-rheinischen Theile Unseres Reiches bestehenden Verordnungen begründet erscheint; dann für die Verbesserung des Diensteś-Einkommens der Landrichter, wo das Bedürfniß einer solchen sich hervorthut, eine Summe von 30000 fl. des Jahres auf die besagten Mehreinnahmen angewiesen, endlich

c) daß der von Uns bereits durch §. 16 des II. Abschnittes gegenwärtigen Abschiedes für die Studienanstalten und teutschen Schulen Unseres Reiches eventuell bewilligte außerordentliche Zuschuß von 30000 fl. auf den Betrag von 90000 fl. des Jahres gleichfalls à Conto der etwaigen Mehreinnahme der V. Finanzperiode erhöhet werde.

Hiemit verbinden Wir jedoch folgende Bestimmungen:

Zu a) Wir werden in jedem Jahre bestimmen, welche Unserer Landesuniversitäten an dem bewilligten außerordentlichen Zuschusse Theil zu nehmen haben, und welcher Betrag einer jeden zur Theilnahme Berufenen anzuweisen sey.

Zu b) Nachdem den Unterfränkisch-Aschaffenburgischen Kreisfonds, gegenüber jenen der übrigen Regierungsbezirke diesseits des Rheins eine beträchtlich höhere Summe für Taggebühren der in außerordentlichen Fällen zur Aushülfe an einzelnen Landgerichten zu verwendenden Funktionäre nur aus dem Grunde zugewiesen ist, weil bei den Landgerichten im Bezirke des vormaligen Großherzogthums Würzburg zweite Nebenbeamte nicht angestellt sind, so behalten Wir Uns vor, diese Summe mit Rücksicht auf den künftigen Bedarf und auf die den Kreisfonds der andern diesseits-rheinischen Regierungsbezirke für den gleichen Zweck zugetheilte Dotation abzumindern und den Ueberschuß für die Besoldung der aufzustellenden zweiten Nebenbeamten zu verwenden.

Nicht minder behalten Wir Uns vor, bei sämmtlichen Nebenbeamten der

Landgerichte im Regierungsbezirke Unterfranken und Aschaffenburg, in so weit solches nicht ohnehin schon geschehen ist, oder zur Zeit wohlerworbene Rechte der Betheiligten schon entgenstehen, das für die Beamten gleicher Kategorie in den übrigen Theilen Unseres Reiches bestehende Besoldungs-Regulativ einführen zu lassen.

Nur der hienach noch ungedeckt bleibende Bedarf für die Besoldung der neu anzustellenden zweiten Landgerichts-Nebenbeamten soll auf den von Uns eventuell bewilligten außerordentlichen Zuschuß von 30000 fl. des Jahres angewiesen und um eben diesen Betrag der an die Unterfränkisch-Aschaffenburgischen Kreisfonds zu leistende ordentliche Aerarialzuschuß erhöht werden.

Was sodann an dem ebenerwähnten außerordentlichen Aerarialzuschusse noch übrig bleibt, werden Wir der nach Art. III. Unserer Verordnung vom 25. August 1838 für unständige Bezüge der Landrichter ausgesetzten Summe hinzuschlagen lassen, und die Vertheilung unter den einzelnen Regierungsbezirken alljährlich festsetzen.

Zu c) Wir vermögen gegenüber dem klaren Wortlaute der bestehenden Gesetze eine Verbindlichkeit der Staatskasse zur Erhöhung der bis jetzt verabreichten allgemeinen Schuldotation um so minder anzuerkennen, als den verpflichteten Gemeinden bereits durch die von Uns in dem Finanzgesetze vom 28. Dezember 1831 bewilligte Erhöhung jener Dotation um 244,000 fl. des Jahres eine sehr beträchtliche Erleichterung gewährt worden ist.

Wenn Wir nun auch, den Anträgen Unserer Stände entgegenkommend, und das Bestehen des Bedürfnisses, sowie die momentanen, der alsbaldigen Deckung desselben aus Gemeindemitteln entgegenstehenden Schwierigkeiten anerkennend, gerne einen weiteren außerordentlichen Aerarialzuschuß von 90000 fl. des Jahres für die hier in Frage stehenden, Uns vorzüglich angelegenen Zwecke auf die Dauer der V. Finanzperiode eventuell bewilliget haben, so wollen Wir doch, und machen sowohl Unser Ministerium des Innern, als Unsere Regierungs-Präsidenten dafür verantwortlich, daß überall, wo solches ohne Ueberlastung der gesetzlich hiezu verpflichteten Gemeinden geschehen kann, die örtlichen Schulbedürfnisse aus Gemeindemitteln befriedigt und die örtlichen Schulfonds allmählich mit eigenem Vermögen ausgestattet werden, dann, daß in jenen Städten und Märkten, wo eigene Studienanstalten bestehen, sorgfältige Bedachtnahme auf ständige Dotation dieser Anstalten, mit Berücksichtigung der aus dem Besitze solcher Anstalten den Städten und Märkten zugehenden großen Vortheile, eintrete.

Die künftigen Besoldungen der Lehrer und Professoren an den Studienanstalten werden Wir durch besondere Entschließung festsetzen.

Was sodann in jedem Jahre als außerordentlicher, auf dem gesetzlichen Wege ohne Ueberlastung der einzelnen Gemeinden nicht zu deckender Bedarf sich herausstellt, werden Wir einem jeden Regierungsbezirke alljährlich aus dem

eventuell bewilligten außerordentlichen Zuschusse von 90000 fl. während des Laufes der V. Finanzperiode zuweisen lassen.

§. 20. Wir haben bisher schon bei der Besetzung der Kammern des Innern Unserer Kreisregierungen auf die angewachsenen Geschäfts-Anforderungen gebührende Rücksicht genommen, und den durch die Verordnung vom 17. Dezember 1825 festgesetzten Normalstatus allmählich um ein Beträchtliches erhöhet.

§. 21. Während Wir der Ruhestandsversetzung dienstunfähig gewordener Staatsdiener in allen Fällen, wo das Bestehen der Dienstunfähigkeit nach der deßfallsigen Bestimmung der IX. Verfassungsbeilage dargethan ist, statt zu geben, und dieselbe, was das Interesse des Dienstes erheischt, nicht von dem Quiescenzgesuche der betheiligten Staatsdiener abhängig zu machen gewohnt sind, betrachten Wir es zugleich als einen im Interesse des Staatsdienstes nicht minder tief befestigten Grundsatz, nicht zuzulassen, daß entweder auf der einen Seite Vernachläßigung der Dienstespflichten mit dem Deckmantel der Dienstesunfähigkeit umhüllt, und die Staatskasse auf solche Weise zur Ungebühr mit Ruhegehalten belastet, oder daß auf der andern Seite die in Folge des wachsenden Alters eintretende Abnahme der Kräfte sofort als Dienstesunfähigkeit behandelt, Staatsdiener, die in langer Laufbahn ihre Kräfte dem Staate mit eifriger und pflichttreuer Hingebung geopfert haben, um solcher Minderung der Arbeitskraft willen, am Abend ihrer Tage dem gewohnten Wirkungskreise auch gegen ihren Wunsch entrückt, und insbesondere den Kollegien die Früchte der gereiften Erfahrung solcher Beamten vor der Zeit entzogen werden.

§. 22. Bei den über die Ausscheidung des Dienstes- und Staatsgehaltes der Staatsdiener gegebenen Vorschriften haben Wir einestheils nur die in dem §. 6 der IX. Verfassungsbeilage ausdrücklich vorbehaltenen königlichen Rechte geübt, anderntheils aber hauptsächlich bezielt, daß der einem jeden Staatsdiener gesicherte Ruhegehalt stets im gerechten Verhältnisse zu den dienstlichen Leistungen des in den Ruhestand Uebertretenden verbleibe, und daß nicht der Unthätigkeit und Nachläßigkeit gleicher Lohn mit dem wahren Verdienste zu Theil werde.

Daher bezeichnet auch der nach jenen Vorschriften ausgeschiedene Standesgehalt nur ein Minimum, dessen Erhöhung Wir Uns für jeden einzelnen Fall ausdrücklich vorbehalten haben.

§. 23. Wir werden Unsere Verordnung vom 29. Dezember 1836 einer Revision unterstellen lassen, und hiernach entscheiden, ob und welche Erhöhung des ordentlichen Reisekosten- und Diätenfonds der Kreisregierung, Kammer des Innern, durch das bestehende dienstliche Bedürfniß geboten sey.

§. 24. Die Gehülfenfonds der Kreisregierungen, Kammer des Innern, sind in dem Büdget der V. Finanzperiode bereits nach dem Maaße des dargethanen Bedürfnisses erhöht worden.

Außerordentliche Bedürfnisse sollen, wie solches auch bisher schon geschehen,

bei gehöriger Nachweisung aus den bestehenden Reserven stets besonders gedeckt werden.

§. 25. Alle übrigen auf Erhöhung der Ausgaben bei den Centralfonds abzielenden, und in den vorstehenden §§. nicht bereits beschiedenen Anträge und Wünsche, welche von Unseren Ständen in den Gesammtbeschlüssen über das Büdget dieser Ausgaben an Uns gebracht worden sind, werden Wir einer sorgfältigen Erwägung unterstellen.

II. Wünsche und Anträge zu den Voranschlägen der Kreislasten und Kreisfonds für nothwendige Zwecke eines jeden Regierungsbezirkes auf ein Jahr der V. Finanzperiode.

§. 26. Bei der Festsetzung der Regie für die einzelnen Gerichte ist bis jetzt schon der wirkliche Bedarf gehörig berücksichtiget; außerordentliche Bedürfnisse aber sind bei zureichender Rechtfertigung aus den bestehenden Reserven jeder Zeit besonders gedeckt worden.

§. 27. Wir müssen Anstand nehmen, dem Antrage, die Regiegelder bei den Kreis-, Justiz- und Verwaltungsstellen in dem Maaße zu erhöhen, damit den Präsidien derselben die Mittel gegeben seyen, unbemittelten, jedoch sich gehörig qualifizirenden Accessisten angemessene Unterstützung zufließen zu lassen, eine Folge zu geben, da hiedurch den erwähnten Accessisten eine nicht zu motivirende Begünstigung vor den bei den Unterbehörden zum Staatsdienste sich vorbereitenden Rechts- und Kameral-Candidaten zugewendet werden würde.

§. 28. Indem Wir hinsichtlich der die Erhöhung der Etats der Landgerichte à Conto der Kreisfonds bezweckenden ständischen Anträge auf die bereits im §. 19. des gegenwärtigen II. Abschnittes ertheilte Entschließung Bezug nehmen, erwiedern Wir deßfalls noch Folgendes:

1. Die Frage, ob und in wie ferne die Anstellung eigener Beamten für die Besorgung der Comptabilitätsgeschäfte der Landgerichte den Interessen des öffentlichen Dienstes zusage, und mit den bestehenden Einrichtungen vereinbar sey, ist schon zu wiederholtenmalen reifer und umfassender Prüfung unterstellt worden. Das Ergebniß dieser Prüfung aber hat jederzeit zur verneinenden Beantwortung der angeregten Frage geführt.

Wir können Uns daher bei dem Mangel neuer Gründe nicht veranlaßt finden, auf diesen bereits erschöpfend verhandelten Gegenstand zurückzukommen.

2. Nach den gesammelten Erfahrungen ist von der weitern Verbreitung der Criminal-Adjunkten weder eine Erleichterung der Landgerichte im Allgemeinen wegen der aus der Führung der Generaluntersuchungen, dann der Erledigung der Ersuchschreiben in allen Verbrechens- und Vergehensfällen, sowie aus der Führung der Hauptuntersuchungen bei Vergehen nach wie vor einem jeden Landgerichte erwachsenden und bezüglich der Ersuchschreiben, sodann noch um ein Beträchtliches sich mehrenden Geschäftslast, noch auch eine Abkürzung der Untersuchungen wegen des mit der unvermeidlichen Vervielfältigung der Ersuchschreiben verbundenen Zeitverlustes zu erwarten.

Wir können Uns daher um so weniger bewogen finden, dem diesfalls gestellten Antrage zu entsprechen, als die Organisation der Untersuchungsbehörden mit der von Unseren Ständen gleichfalls gewünschten Revision des bestehenden Strafgesetzbuches im engen Zusammenhange steht, und der vorgesetzte Zweck wohl nur durch diese Revision zu erreichen ist.

§. 29. Die Anträge, welche Unsere Stände mit den bezüglich der Erhöhung des Etats für Erziehung und Bildung gestellten, in Verbindung gebracht, haben Wir vor, in reife Erwägung zu nehmen, und nach dem Befunde bei der Vertheilung des eventuell bewilligten außerordentlichen Zuschusses und innerhalb der Gränzen desselben, sowie bei den sonstigen etwa zu treffenden administrativen Anordnungen geeignet zu berücksichtigen.

§. 30. Die von den Ständen beantragte Ausscheidung des außerordentlichen Zuschusses von 140000 fl. des Jahres, welche Wir eventuell auf Rechnung etwaiger Mehreinnahmen in der V. Finanzperiode für Landbauten und Heilbäder bewilligt haben, wird nach näherer Ermittelung des Bedarfs eines jeden der genannten beiden Zwecke erfolgen.

§. 31. Der Antrag der Stände: es möge der allgemeine Netto-Aversalzuschuß der Staatskasse an die 7 ältern Kreise zur ausreichenden Deckung der etatisirten Lasten derselben um 234062 fl. erhöht werden, — ist auf eine Auslegung des Ausscheidungsgesetzes vom 17. November 1837 gestützt, welche Wir als gegründet anzuerkennen nicht vermögen. Wir können Uns daher auch, da die Staatskasse durch den in das Büdget der Centralfonds eingestellten Netto-Aversalzuschuß ihrer aus jenem Gesetze entsprungenen Verbindlichkeiten volles Genüge leistet, zu einer Erhöhung desselben um so weniger veranlaßt finden, als den betheiligten Kreisfonds durch die fortdauernde Ueberweisung der schon nach dem Finanzgesetze vom 28. Dezember 1831 hiefür bestimmten Kreisumlagen vollständige Deckung aller etatisirten Lasten gegeben ist.

III. Abschnitt. Nachweisungen.

A. Verwendung der Staatseinnahmen.

§. 1. Ueber die Verwendung der Staatseinnahmen in den Jahren $18^{38}/_{39}$, $18^{39}/_{40}$ und $18^{40}/_{41}$ haben Wir den Ständen genaue Nachweisung vorlegen und hiedurch den Bestimmungen der Verfassungsurkunde Tit. VII. §. 10 Genüge leisten lassen.

B. Stand der Staatsschuldentilgungs-Anstalt in den Jahren $18^{38}/_{39}$, $18^{39}/_{40}$ und $18^{40}/_{41}$.

§. 2. Ueber den Stand der Staatsschuldentilgungskasse, der Pensions-Amortisationskasse und der durch das Gesetz vom 1. Juli 1834 gegründeten Festungsbau-Dotationskasse in den Jahren $18^{38}/_{39}$, $18^{39}/_{40}$ und $18^{40}/_{41}$ sind den Ständen des Reichs genaue Nachweisungen vorgelegt und hiedurch die Bestimmungen der §§. 11 und 16, Tit. VII. der Verfassungsurkunde erfüllt worden.

IV. Abschnitt. Wünsche und Anträge.

Auf die Uns von den Ständen vorgelegten Wünsche und Anträge, in so weit sie nicht schon bei den Beschlüssen über die Gesetzentwürfe und das Büdget ihre Erledigung erhalten haben, erwiedern Wir mit Rücksichtnahme auf die Bestimmungen der Verfassungsurkunde Tit. VII. §. 19. und unbeschadet derselben, was folgt:

A. Wünsche und Anträge zum Büdget.

und zwar

1. zum Centralfonds-Büdget:

§. 1. Dem Antrage der Stände, es möge dem ständischen Archivar eine Summe von 600 fl. des Jahres für die Aufnahme von Gehülfen zur Verfügung gestellt werden, steht zur Zeit der Mangel eines nachgewiesenen Bedürfnisses entgegen.

Für den Bedarf der ständischen Bibliothek aber ist bereits in dem Regie-Etat des ständischen Archives die nöthige Vorsehung getroffen. —

Was die bessere Einrichtung dieser Bibliothek anbelangt, so hat Unser Ministerium des Innern desfalls das Geeignete zu verfügen.

§. 2. Die schon durch Unsere Verordnung vom 1. October 1830 angeordneten Verhandlungen zur Ermittelung und Feststellung der Baupflicht bei sämmtlichen Kultusgebäuden sind ohne Unterbrechung betrieben und fortgesetzt worden. Wenn dieselben bis jetzt noch nicht zu dem erwünschten Ziele gelangt sind, so ist der Grund lediglich in dem Umfange der Arbeit und in den mit der Lösung der Aufgabe auf dem Administrativwege verbundenen unvermeidlichen Schwierigkeiten gelegen. Es wird jedoch die endliche Erledigung dieses wichtigen Gegenstandes, so wie die Beseitigung aller gegründeten Klagen über unzureichende Ausstattung der Kirchenfabriken, insoweit diese Ausstattung der Staatskasse obliegt, Unserer Obsorge nicht entgehen.

§. 3. Den Antrag wegen Ergänzung des Ertrages aller gering dotirten katholischen und protestantischen Pfarrpfründen bis zu der Summe von 500 fl. werden Wir, insoweit dabei eine Inanspruchnahme der Staatskasse nicht beabsichtiget ist, in nähere Erwägung nehmen.

§. 4. Wir haben den an Uns gelangten Bitten wegen Bildung eigener Kirchengemeinden bei Erfüllung der in dem §. 88. der II. Verfassungsbeilage vorgeschriebenen Vorbedingungen die Willfährde niemals versagt.

Eben so wenig sind die zu einer eigenen Kirchengemeinde noch nicht vereinigten Mitglieder einer öffentlich aufgenommenen Kirchengesellschaft in der Ausübung ihres Gottesdienstes innerhalb der durch die Gesetze bestimmten Gränzen ihrer desfallsigen Berechtigung jemals gehemmt oder gestört worden.

Wir haben vor, die nachdrucksame Unterstützung, welche Wir den katholischen und protestantischen Kirchenbehörden bei ihren auf Förderung wahrer Religiosität und auf Bekämpfung des Unglaubens gerichteten Bestrebungen stets in gleichem Maaße haben angedeihen lassen, denselben auch künftig bei

allen eben dahin abzielenden Bitten und Anträgen angedeihen zu lassen, soferne dabei der Boden der bestehenden Gesetze nicht verlassen wird, dessen Bewahrung Uns hier, wie überall, heilige Regentenpflicht ist.

§. 5. Wir haben der Geistlichkeit der Pfalz durch die aufs neue bewilligte und in das Budget der V. Finanzperiode eingestellte namhafte Summe zur Verbesserung ihres Einkommens wiederholt einen thätigen Beweis Unserer landesväterlichen Fürsorge gegeben, und es wird auch künftig diese Fürsorge von den Bedürfnissen derselben sich nicht abwenden.

§. 6. Jeder gegründeten Beschwerde über Schmälerung der organisirten ehemaligen Klosterpfarreien in ihrem dotationsmäßigen Einkommen, soll die gebührende Abhülfe alsbald gewährt werden.

§. 7. Die für die Emporbringung inländischer Heilbäder in dem Büdget ausgesetzte Summe ist genau nach dem Bedürfnisse der im Staatseigenthume befindlichen derartigen Heilbäder bemessen. Unseren Ständen aber wird nicht entgehen, daß auch, abgesehen von der Unzulänglichkeit der etatisirten Mittel, die Unterstützung einzelner, im Privatbesitze stehender Heilbäder bei der großen Gesammtzahl derselben und bei der Billigkeit des Anspruches auf gleichzeitliche Berücksichtiguug zu unabsehbaren Folgen hinführen müßte.

§. 8. Wir haben vor, die geeigneten Anordnungen unverzüglich treffen zu lassen, damit die Herstellung wohleingerichteter und vollkommen ausgestatteter Irrenanstalten in einer dem wahren Bedürfnisse entsprechenden Zahl zunächst mittels Verwendung der hiefür bereits aus den Kreisfonds angesammelten Mittel in möglichst kurzer Zeitfrist bewerkstelligt werde.

§. 9. Wir haben den Zustand der in Unserem Reiche bestehenden Straf- und Besserungsanstalten stets mit besonderer Sorgfalt überwacht, und in denselben alle jene Einrichtungen treffen lassen, welche den hochwichtigen Zweck der sittlichen Besserung der Gefangenen zu fördern geeignet und ausführbar erschienen. Wir haben vor, eben diesem Gegenstande auch in Zukunft Unsere Obsorge zuzuwenden.

§. 10. Unsere Kreisregierungen haben die Errichtung von Beschäftigungsanstalten für arbeitsfähige aber erwerblose Individuen, wo solche etwa noch nicht bestehen, und das Bedürfniß sich hervorthut, nach Maaßgabe der deßfalls längst bestehendeu Vorschriften, und was die diesseits-rheinischen Regierungsbezirke betrifft, im Vollzuge der durch die Verordnung, über das Armenwesen vom 17. November 1816 Art. 26 — 31. gegebenen Bestimmungen so lange jene Vorschriften und diese Bestimmungen in Kraft bestehen, fortan zu betreiben, und die deßfalls nöthigen Verfügungen zu treffen.

§. 11. In so weit die für das Unterkommen und die Besserung entlassener Sträflinge und Korrektionäre bereits bestehenden Anordnungen der Vervollkommnung bedürfen, haben Wir vor, auch künftig darauf Bedacht zu nehmen, und nicht minder den für diese Zwecke bereits gebildeten, wie den noch zu bildenden Vereinen die bisher schon zugewendete Unterstützung und Förderung fortzusetzen.

§. 12. Den an Uns gebrachten Wunsch, es möge der nächsten Ständeversammlung ein Gesetzentwurf vorgelegt werden, welcher die Anstände zu beseitigen geeignet ist, die sich über die Anwendung des bei früheren oder künftigen Geschäften und Verbindlichkeiten bedungenen 24 fl.-Fußes zu dem gegenwärtigen gesetzlichen 24½ fl.-Fuße erheben können, werden Wir in nähere Erwägung ziehen.

§. 13. Wir finden Uns nicht bewogen, dem Antrage auf Interpretation des Stempelgesetzes von 1812, §. 3, lit. d. in der Weise: „daß nur von jenen Erkenntnissen in Prozeßsachen, in welchen die eine oder die andere Partei in eine bestimmte Geldsumme verurtheilt wurde, der Gradationsstempel anzuwenden sey," zu willfahren.

§. 14. Auf den Antrag, „daß die Aburtheilung der Malzdefraudationen in 1ster Instanz den Königl. Oberaufschlagämtern abgenommen und den Distrikts-Polizeibehörden zugewiesen werden möchte," vermögen Wir nicht einzugehen, sondern wollen es zur Zeit noch ferner bei den diesfallsigen mandatmäßigen Bestimmungen belassen.

§. 15. Der Wunsch, es möchte den Landgemeinden die Waldstreu aus den Königl. Waldungen nach dem Maaße ihrer Berechtigung, und wo eine solche nicht besteht, in so weit als es für den nachhaltigen Holzbestand nicht schädlich ist, verabreicht werden, hat schon bisher in den auf diesen Gegenstand gerichteten Anordnungen der Regierungen jederzeit diejenige Berücksichtigung gefunden, welche mit den Grundsätzen einer geregelten Forstwirthschaft vereinbarlich ist.

§. 16. Den Wunsch, daß eine Revision des Steuernachlaßgesetzes und der hierauf gefußten Instruktionen eintreten und dabei der Mißstand abgestellt werden möge, der darin liegt, daß den Schadens- und Ertragsberechnungen, insbesondere bei Hagelbeschädigungen und Mißwachs der hievon meistens ganz unabhängige Ertrag der Waldungen und Wiesen mit eingerechnet, und dadurch die Ermittlung der zur Begründung eines Nachlaßgesuches nothwendigen Schadensgröße in vielen Fällen vereitelt wird, werden Wir näherer Erwägung unterstellen.

2. Wünsche und Anträge zu dem besonderen Voranschlage der Kreislasten und Kreisfonds für nöthwendige Zwecke eines Regierungsbezirkes für Ein Jahr der V. Finanzperiode.

§. 17. Wir werden das Ausscheidungsgesetz vom 17. November 1837 einer umfassenden Revision unterstellen, und hiernach die geeigneten weiteren Vorlagen an Unsere Stände gelangen lassen.

§. 18. Die durch die Errichtung neuer Schullehrerseminarien erwachsenden Ausgaben sind, seitdem die Ausscheidung der Kreisfonds von den Centralfonds besteht, stets aus den Mitteln des oder der betheiligten Regierungsbezirke in Gemäßheit der bestehenden gesetzlichen Vorschriften geschöpft und bestritten worden, ohne daß deßhalb die Leistung neuer Zuschüsse aus den Centralfonds statt-

gefunden hätte. Wir vermögen daher auch nicht, bei dem pfälzischen Kreise eine Ausnahme hievon eintreten zu lassen.

§. 19. Da der Aufwand für die Herstellung und Erhaltung der Irrenhäuser, der Armenbeschäftigungsanstalten und der Anstalten für Unterstützungen der Armen und Waisen nach den Bestimmungen der Verordnung über das Armenwesen vom 17. November 1816 Art. 26 — 36, 64., 83. und 84., dann des Gemeindeumlagen-Gesetzes vom 22. Juli 1819 Art. 8, schon früher den Centralfonds nicht obgelegen ist, das Gesetz vom 17. November 1837 aber lediglich die Aufgabe und den Zweck gehabt hat, zum Vollzuge des §. 3. des Landrathsgesetzes vom 15. August 1828, die bis dahin von der Staatskasse bestrittenen und nach ihrer Natur zur Uebertragung auf die Regierungsbezirke geeigneten Ausgaben auszuscheiden, und den Kreisfonds zugleich die für solche bisher schon getragene Ausgaben unter den allgemeinen Staatseinnahmen enthaltenen Fonds zu überweisen, so müssen Wir im Hinblicke auf die erwähnten gesetzlichen Bestimmungen Bedenken tragen, die Dotation solcher Anstalten auf die Centralfonds zu übernehmen.

§. 20. Die Institute und Vereine für Unterricht und Pflege von Taubstummen haben die Fortdauer jener besonderen Fürsorge und Unterstützung mit Sicherheit zu erwarten, die Wir dem Schicksale dieser unglücklichen Menschenklasse zu allen Zeiten gewidmet haben.

§. 21. Bei der Berathung des den technischen Unterricht betreffenden Antrages in der Kammer der Abgeordneten ist bereits durch Unseren Kommissär in umfassender Erläuterung dargethan worden, daß dieser Unterricht keineswegs von der vorgezeichneten praktisch applikativen Richtung sich entfernt, sondern vielmehr gerade in dieser Richtung namhafte Fortschritte gemacht hat.

§. 22. Die Wirksamkeit des nach Unserer Verordnung vom 16. Februar 1833, Art. 7 und 8, an den Gewerbsschulen gleichzeitig eingeführten landwirthschaftlichen Unterrichtes ist vielfachen Hindernissen begegnet, und es hat sich erwiesen, daß die Bildung praktischer, ihrem künftigen Berufe wahrhaft gewachsener Landwirthe an solchen Schulen, ohne einen eigenen, auf den Zweck berechneten Wirthschaftsbetrieb nicht zu erreichen ist.

Wir werden daher die darüber bestehenden Vorschriften einer Revision unterstellen lassen.

§. 23. Die von dem landwirthschaftlichen Vereine an Uns gebrachten Bitten haben sich jederzeit der sorgfältigsten Würdigung zu erfreuen gehabt; auch ist Uns nicht bekannt, daß von den äußeren Stellen und Behörden dem Vereine in seinem Wirken jene kräftige und thätige Förderung versagt worden wäre, die demselben nach Unserem längst ausgesprochenen Willen gewährt werden soll.

§. 24. Den Güter-Arrondirungen sind, wo die Betheiligten über dieselben freiwillig sich einigen, durch die Verordnung vom 11. März 1805 und durch die Bestimmungen Unseres Landtagsabschiedes vom 29. Dezember 1831, III. 60, bereits die wesentlichsten Förderungen und Erleichterungen gewährt.

Arrondirungen aber gegen den Willen der betheiligten Grundbesitzer mittels gesetzlicher Verfügungen durchzuführen, würde mit der dem Eigenthumsrechte gebührenden Achtung und nach der neuerlich gepflogenen, auf die Gutachten sämmtlicher Stellen und Behörden der innern Verwaltung gestützten umfassenden und gründlichen Prüfung aller obwaltenden Verhältnisse, mit den öffentlichen Interessen, und namentlich mit jenen der Landwirthschaft selbst nicht wohl zu vereinbaren seyn.

§. 25. Die Einrichtung der zu Schleißheim bestehenden landwirthschaftlichen Centralschule unterliegt bereits einer umfassenden und sorgfältigen Revision.

§. 26. Unser Ministerium des Innern hat darüber zu wachen, damit die Straßen und Brücken im Verhältniß mit den dafür bestimmten Mitteln in einem dem Zwecke und der Wichtigkeit einer jeden einzelnen entsprechenden Zustande hergestellt und erhalten werden.

Wir glauben erwarten zu dürfen, daß die von Uns bewilligten außerordentlichen Zuschüsse bei zweckmäßiger Verwendung und thätiger Aufsicht zur vollständigen Erreichung des wichtigen Zweckes hinreichen werden.

§. 27. Wo Straßen, die bis jetzt aus Distriktsmitteln erhalten worden sind, nach ihrer Natur und Zweckbestimmung in die Klasse der Staatsstraßen sich eignen, haben Wir vor, in jedem Falle in Erwägung zu ziehen, in wie fern die Uebernahme derselben auf die Staatskasse nach dem Maaße der gegebenen Mittel stattzufinden habe. Auch werden Wir die zu der Durchführung einer vollständigen Eintheilung der schon bestehenden oder künftig noch anzulegenden Straßen in die vier Klassen: der Gemeindewege, Distrikts-, Kreis- und Staatsstraßen erforderlichen Maaßregeln in nähere Erwägung nehmen, und Unseren Ständen nach dem Ergebnisse die etwa nöthigen Vorlagen machen lassen. Wir vertrauen dabei zu Unseren Stellen und Behörden der inneren Verwaltung, daß dieselben den pünktlichen Vollzug der von Uns gegen Ueberlastung Unserer Unterthanen mit Distriktsumlagen erlassenen Anordnungen pflichtmäßig sich werden angelegen seyn lassen.

§. 28. Die Abänderung der seit alter Zeit bestehenden Einrichtungen und Anordnungen bezüglich der Vergütung für die dem vaterländischen Militär auf Märschen zu leistende Verpflegung unterliegt sehr erheblichen Bedenken.

Was die Feststellung des Vergütungsregulativs für die Verpflegung der Truppen anderer Bundesstaaten auf dem Durchmarsche durch Bayern betrifft, so sind bei dem Abschlusse der deßfallsigen Verträge Unsere Bestrebungen stets mit dem von den Ständen geäußerten Wunsche im Einklange gewesen.

B. Wünsche und Anträge zu den Nachweisungen.

§. 29. Postwesen und Postgefälle.

Wir haben vor, wie bisher, so auch in Zukunft bei Unserem Postwesen fortwährend solche Einrichtungen ins Leben treten zu lassen, welche geeignet sind, diesen wichtigen Zweig des öffentlichen Dienstes einer immer größern Vervollkommnung zuzuführen.

Das der Bestimmung und den Zwecken der Postanstalten entsprechende Ausmaaß der Tarife ist fortwährend ein Gegenstand Unserer Aufmerksamkeit. Insbesondere werden auch die Tarife für Waaren und Geldsendungen jener genauen und alle Verhältnisse berücksichtigenden Prüfung unterstellt werden, welche diese Sache an sich schon erfordert.

Nicht minder haben Wir vor, bei den Verhandlungen mit den verschiedenen Postanstalten, wie bisher, so auch ferner den Bedacht nehmen zu lassen, damit der Postverbindung mit dem Auslande nach und nach ähnliche Erleichterungen zugewendet werden, wie der vaterländische Verkehr sich deren bereits durch Unsere Fürsorge zu erfreuen hat.

§. 30. Zu den besonderen Staatsfonds.

Wir haben bereits angeordnet, daß die ärarialischen Reserve-Getreidmagazine, aus welchen mit Unserer Bewilligung in jüngster Zeit zur Abhülfe des in mehreren Regierungsbezirken eingetretenen Nothstandes nicht unbedeutende Quantitäten abgegeben worden sind, durch gehörige Ergänzung auf den vollen frühern Bestand baldmöglichst zurückgeführt werden. —

Hiebei werden Wir, dem Wunsche der Stände entsprechend, nicht entstehen, geeignete Versuche darüber anstellen zu lassen, in wie fern die Aufbewahrung von Trockenmehl, in Kunstmühlen erzeugt, anstatt Getraide, an sich als ausführbar und überhaupt in getraidwirthschaftlicher Beziehung als zweckmäßig erachtet werden kann.

C. Besondere Wünsche und Anträge.

§. 31. Die Zwischenwahlen von Landraths-Kandidaten betr.

Den wegen der Zwischenwahlen für die Landräthe an Uns gebrachten Antrag werden Wir in nähere Erwägung nehmen.

§. 32. Gutszertrümmerungen resp. die Abänderung des Ansäßigmachungsgesetzes vom Jahre 1834 betr.

Ueber den Umfang, in welchem Gutszertrümmerungen vorkommen, und die Wirkung derselben auf den Wohlstand der Landbevölkerung und auf die Landwirthschaft werden Wir eine sorgfältige Untersuchung anordnen, und hiernächst in Erwägung ziehen, ob und wie weit die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Güterzertrümmerungen einer Abänderung oder Ergänzung bedürfen.

Unser Ministerium des Innern hat übrigens darüber zu wachen, daß die zur Beseitigung von Mißbräuchen bestehenden Anordnungen, namentlich in Bezug auf die Mitwirkung von Unterhändlern bei Gutszertrümmerungen und auf den gewerbmäßigen Betrieb derselben strenge vollzogen werden.

§. 33. Die Gewährung einer vollständigen Gesetzgebung betr.

Wir werden den Antrag der Stände, die Vorlegung eines allgemeinen, für das ganze Königreich geltenden bürgerlichen und Strafgesetzbuches, dann eines Merkantil- und Wechselrechtes betreffend, in nähere Erwägung nehmen, in so weit es unbeschadet der auf dem linken Rheinufer bestehenden eigenthüm-

lichen Institutionen geschehen, und die ständische Berathungsform mit der Lösung dieser Aufgabe in Einklang gebracht werden kann.

§. 34. Die Vorlage eines Gesetzes über Landeskultur betr.

Wir haben dem im Gesammtbeschlusse vom 10. Mai enthaltenen Antrage auf Vorlage einzelner, als besonders dringend anerkannter Gesetze zur Hebung der drückendsten Lasten der Landeskultur im Laufe der nun beendigten Ständeversammlung bei der Wichtigkeit des Gegenstandes und bei der Kürze der Zeit nicht willfahren können. Ob dies aber, in welchen Beziehungen und auf welche Weise innerhalb der Gränzen der Verfassung mit Beachtung wohlerworbener Rechte und ohne der allgemeinen Civilgesetzgebung störend vorzugreifen, in der Folge geschehen möge? wollen Wir vorerst in nähere Erwägung ziehen.

§. 35. Die Aufhebung des Lotto betr.

Der Aufhebung des Lotto steht die mangelnde Ermittlung eines ebenfalls indirekten, eben so viel eintragenden Surrogates entgegen.

§. 36. Die Erlassung eines Wiesenkulturgesetzes betr.

Wir werden die Erlassung eines Wiesenkulturgesetzes in reife Ueberlegung nehmen lassen.

§. 37. Die Hut- und Weiderechte betr.

Dem in dem Gesammtbeschlusse vom 13. Junius enthaltenen Antrage, noch während der nun abgelaufenen Dauer der Ständeversammlung einen Gesetzentwurf über die Hut- und Weiderechte vorlegen zu lassen, haben Wir zumal bei schon weit vorgerückter Sitzungszeit nicht entsprechen können, übrigens aber den Gegenstand zur näheren geschäftsordnungsmäßigen Instruirung Unserem Ministerium des Innern überwiesen, und behalten Uns das Weitere vor.

§. 38. Die Berufungssumme in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betr.

Den an Uns gebrachten Antrag in Betreff der Berufungssumme in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten werden Wir in reife Erwägung nehmen.

§. 39. Die Sparkassen betr.

Den Antrag der Stände, dahin zu wirken, daß mit den bereits bestehenden oder noch in das Leben tretenden Sparkassen, Leih- und Hülfskassen verbunden, und daß diesen alle jene Rechte und Befugnisse beigelegt werden, deren sich ähnliche im Königreiche bereits bestehende öffentliche Anstalten zu erfreuen haben, wollen Wir in reifliche Ueberlegung ziehen.

§. 40. Die Bepflanzung der Staats-, Kreis- und Distrikts-Straßen mit Bäumen betr.

Den Antrag auf Erlassung eines Gesetzes über die Verbindlichkeit zu den Baumpflanzungen an den Staats-, Kreis- und Distrikts-Straßen werden Wir in nähere Ueberlegung ziehen. Die Behörden sind bereits angewiesen, bei der auf dem Wege der Belehrung und Ermunterung den Baumpflanzungen an den Straßen und deren Unterhaltung zu gewährenden Förderung jeden nicht gesetzlichen Zwang zu vermeiden.

§. 41. Den Wahlcensus der Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit betr.

Wir tragen aus mehreren Gründen, und namentlich in Rücksicht auf Tit. X. §. 7. der Verfassungsurkunde Bedenken dem in dem Gesammtbeschlusse vom 5. August enthaltenen Antrage, „Es wolle gesetzlich ausgesprochen werden, daß in allen Verhältnissen, welche durch die Bestimmungen der Verfassungsurkunde und späterer Gesetze auf Grundsteuer-Simpla basirt sind, die durch das Grundsteuergesetz vom 15. August 1828 gesetzlich festgestellten Grundsteuer-Simpla in Anwendung zu kommen haben," Unsere Genehmigung zu ertheilen, werden aber diesen Gegenstand weiteren Berathungen unterwerfen.

V. Abschnitt. Beschwerden.

Auf die Uns vorgelegten Beschwerden eröffnen Wir, was folgt:

§. 1. Die Beschwerde des heil. Kreuz-Verbündnisses zum guten Tode in München wegen verfassungswidriger Belastung mit Concurrenzbeiträgen zu fremden Zwecken betr.

Die von den Ständen an Uns gebrachte Beschwerde des Senates des hl. Kreuz-Verbündnisses zum guten Tode in München wegen angeblich verfassungswidriger Belastung mit Concurrenzbeiträgen zu verschiedenen Kirchen, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecken werden Wir nach Bestimmung des Tit. X. §. 5. der Verfassungsurkunde durch Unseren Staatsrath näher untersuchen und darüber entscheiden lassen.

Wir müssen Anstand nehmen, in den bei dieser Veranlassung angeregten Wunsch einzugehen, auszusprechen, „daß das Vermögen der Bruderschaften zu religiösen Zwecken unter den §§. 47. bis 49. der II. Beilage zur Verfassungsurkunde nicht zu subsumiren sey, insofern sich dasselbe nicht erweislich als Bestandtheil eines Kirchenvermögens darstellt," da derselbe einerseits der von Uns angeordneten förmlichen Entscheidung des gegebenen speziellen Falles vorgreift, und andererseits eine authentische Interpretation bezielt, wozu Wir Uns die Initiative in grundgesetzlicher Form nach Ermessen vorbehalten.

§. 2. Die Beschwerde des Joseph Löwensteiner von Straubing wegen Verletzung verfassungsmäßiger Rechte durch Entziehung des Bürgerrechtes und Ausweisung aus der Stadt Straubing betr.

Wir werden die von den Ständen Uns vorgelegte Beschwerde des Joseph Löwensteiner wegen Verletzung verfassungsmäßiger Rechte durch Entziehung des Bürgerrechtes in Straubing und durch Verweisung aus dieser Stadt nach Bestimmung des Tit. X. §. 5. der Verfassungsurkunde durch Unseren Staatsrath näher untersuchen und darüber entscheiden lassen.

Indem Wir nun Unseren Lieben und Getreuen, den Ständen des Reiches, diesen Abschied ertheilen, ist es Unserem Herzen Bedürfniß, einen Blick auf die Ergebnisse des nun geendeten, langen und mühevollen Landtages zurückzuwerfen.

Was Wir bei der Eröffnung dieses Landtages in der Rede vom Throne als sehnlichen Wunsch ausgesprochen: „es möge dieser Landtag durch Vertrauen sich auszeichnen, diese Freude Unserem Herzen werden, das für Unser Volk schlägt," es ist in Erfüllung gekommen.

Der schöne Bund warmer landesväterlicher Liebe und sorgsam waltender Huld, dann der unverbrüchlichen Unterhanen Treue und vertrauenden Anhänglichkeit, der in Bayern zu allen Zeiten, an guten wie an bösen Tagen, den angestammten Fürsten und sein geliebtes treues Volk vereint hat, ist erneuert und befestiget worden.

Das zu Stande gekommene Verfassungs-Verständniß hat die Gränzen der Königlichen und der ständischen Rechte, wo dieselben streitig geworden waren, auf dem Boden der Verfassung und in teutschem Sinne abgemarkt und durch die Beendung des Streites in der Eintracht der Regierung und der Standschaft dem Fortschreiten zum Bessern und dem Glücke des Vaterlandes eine sichere Gewähr bereitet. Mit Vertrauen haben die Stände auch die Mittel ohne alle Verkürzung bewilligt, welche Wir für die Bedürfnisse des Vaterlandes verfassungsmäßig in Anspruch genommen hatten, und hiedurch Unser landesväterliches Wollen und Wirken unterstützt.

Segenreich in ihren Wirkungen haben die Ergebnisse des Landtages zugleich eine Gesinnung beurkundet, die Unser Herz um so mehr mit Freude erfüllt, als all Unser Wollen und Streben nur dem Wohle Unseres geliebten Volkes zugewendet ist, und Wir in solcher Gesinnung die wirksamste Förderung und den schönsten Lohn dieses Wollens und Strebens finden.

Und indem Wir nun zum Schlusse Unseren Lieben und Getreuen, den Ständen des Reiches, über alles dieses und über den bethätigten unermüdeten Eifer in der Erfüllung ihres schönen, hochwichtigen Berufes Unsere volle Anerkennung aussprechen, ertheilen Wir denselben mit Freude die Versicherung Unserer besonderen landesväterlichen Huld und Gnade.

Gegeben, Aschaffenburg, den 25. August 1843.

Zweites Capitel.

Abtheilung II. № III. Erwerbung und Verlust des Bürgerrechtes. 1. Band, pag. 246.

§. 18. Verfügung der Königl. Regierung der Pfalz vom 2. April 1836, Amtsbl. № 19, p. 203, den Staatsbürgereid betr.

Es ist wahrgenommen worden, daß die Bürgerbeeidigungen bisher unterblieben sind, obgleich dieselben sowohl von den frühern französischen Verfassungsgesetzen, als auch von der gegenwärtig geltenden Staatsverfassung vorgeschrieben sind.

Die Verfassungsurkunde von 1818, Tit. X. §. 3, gebietet insbesondere ausdrücklich Folgendes:

„Alle Staatsbürger sind bei der Ansäßigmachung und bei der allgemeinen

Landeshuldigung, sowie alle Staatsdiener bei ihrer Anstellung verbunden, folgenden Eid abzulegen:

„Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam dem Gesetze, und Beobachtung der Staatsverfassung, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium."

Damit diesen verfassungsmäßigen Bestimmungen in der Folge überall pünktlich nachgekommen werde, wird in Folge Königl. Ministerial-Rescriptes vom 3. l. M. hiemit verfügt, daß die fragliche Eidesabnahme

a) bei der Trauung neu angehender Bürger vor dem Civilstandsbeamten, durch letztern in seiner Eigenschaft als Gemeindevorsteher und Ortspolizeibeamten, und

b) bei sonstiger häuslicher Niederlassung in der Gemeinde durch den betreffenden Lokalbeamten auf eine passende, der Bedeutung des Aktes angemessene Weise erfolge.

Ueber den Beeidigungsakt ist jedesmal ein kurzes Protokoll aufzunehmen und in der Bürgermeisterei-Registratur aufzubewahren.

Bei Trauungen 2c. von Staatsdienern und Andern, welche den Bürgereid bereits geleistet haben, ist von einer wiederholten Beeidigung Umgang zu nehmen.

Die Königl. Landcommissariate werden hiemit beauftragt, den Vollzug gegenwärtiger Verordnung gehörig zu überwachen.

Königl. Regierung 2c.

§. 19. Verfügung der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 11. Februar 1839, Amtsbl. № 9, p. 85, den Staatsbürgereid betr.

Um den Vollzug des §. 3 Tit. IX. der Verfassungsurkunde und der hierher gehörigen Verordnung der unterfertigten Stelle vom 2. April 1836 (Amtsbl. № 19, pag. 203) zu sichern, wird verfügt:

1. Die Bürgermeister oder die betreffenden Adjunkten (in ihrer Eigenschaft als Civilstandsbeamte) haben bei ihrer persönlichen Verantwortlichkeit die Civilehe neu angehender Bürger nur dann erst zu vollziehen, wenn der Bräutigam vorher den Verfassungseid, zu welchem jeder Staatsbürger bei der Ansässigmachung verpflichtet ist, vor dem Ortsvorstande seines Domizils geleistet hat und das vorgeschriebene Beeidigungsprotokoll errichtet worden ist.

2. Außer diesem gesondert aufzunehmenden Beeidigungsprotokolle ist eine kurze Bescheinigung über die Eidesleistung zu verabfassen, um den Heirathsbelegen beigefügt zu werden.

3. Kosten dürfen für solche Bescheinigungen nicht angerechnet werden.

4. Ist die Ehe des Inländers im Auslande geschlossen worden, so hat die Eidesleistung vor der im Art. 171 des Civilgesetzbuches vorgeschriebenen Transscription zu geschehen.

5. Die übrigen Bestimmungen der Verordnung vom 2. April 1836, in

Beziehung auf den zu leistenden Staatsbürgereid bei sonstiger Niederlassung oder Ansäßigmachung sind fortwährend gleichfalls genau zu vollziehen.

Königl. Regierung ꝛc.

Ein- und Auswanderungen. 1. Bd., pag. 249.

§. 20. Die Verordnung des Senats zu Bremen vom 21. September 1832, hinsichtlich der dort eintreffenden Auswanderer nach Amerika, Amtsbl. № 68, p. 608, ist aufgehoben.

§. 21. Bekanntmachung der Kreisregierung vom 3. September 1833, Auswanderungen in die k. k. österreichischen Staaten betr., Amtsbl. № 44 vom Jahre 1833, p. 425.

Um der Wiederholung von Anständen vorzubeugen, welche sich in Folge von Auswanderungen Bayerischer Unterthanen in die K. K. Oesterreichischen Staaten ergeben haben, werden sämmtliche Unterbehörden des Kreises auf die K. K. Oesterreichische Verordnung aufmerksam gemacht, nach deren Inhalt Aufnahmen in die Oesterreichische Staatsbürgerschaft nur dann gültig erkannt werden, wenn solche von Länderstellen (Gubernien und Landesregierungen) oder von Kreisämtern zugesichert werden, wogegen blose Erklärungen der Wirthschaftsämter allein nicht genügen.

Königl. Regierung ꝛc.

§. 22. Sehr wichtige Notizen und Belehrungen für Auswanderer nach Nordamerika. Siehe in der Beilage von № 15 des Amtsblattes vom Jahre 1835.

Ueber die Aus- und Einwanderungsverhältnisse mit Reuß-Plauen hinsichtlich Militärpflichtiger, Amtsbl. № 53 vom Jahre 1835, p. 493. Siehe im 5. Buch §. 18.

Bekanntmachung der Kreisregierung vom 28. März 1836, Amtsbl. № 18, p. 196, die Reisepässe nach Frankreich, resp. Auswanderung nach Amerika. Siehe 3. Buch, §. 12.

§. 23. Die Bekanntmachung derselben vom 12. August 1836, Amtsbl. № 39, p. 446, die Reisepässe zum Behufe der Auswanderung nach Amerika betr. Siehe 3. Buch, §. 13.

§. 24. Verfügung der Kreisregierung vom 27. November 1836, Amtsbl. № 60, p. 654, die heimlichen Auswanderungen betr.

Es ist neuerdings zur Anzeige gekommen, wie vielfältige heimliche Auswanderungen in der Absicht unternommen werden, die Erfüllung rechtlich eingegangener Verbindlichkeiten zu umgehen, insbesondere entfernte oder nicht hinlänglich achtsame Gläubiger um ihre Forderungen zu betrügen.

Solchem Unwesen möglichst zu steuern, werden die sämmtlichen Distrikts- und Ortspolizeibehörden unter Bezugnahme auf §. 10 der Verordnung vom 17. Juni 1816 wiederholt angewiesen, auf solche Individuen, welche sich der Absicht heimlicher Auswanderung verdächtig machen, die geschärfteste Aufmerksamkeit zu richten, und die geeigneten Vorkehrungen rechtzeitig zu treffen, damit den erwähnten Betrügereien wo möglich zuvorgekommen werde.

Die Ausstellung von Zeugnissen, welche die heimlichen Auswanderungen auf irgend eine Weise erleichtern oder begünstigen könnten, wird wiederholt aufs Gemessenste untersagt.

Insbesondere ist die Sicherheitsgendarmerie im Kreise anzuweisen, Reisende, welche einer beabsichtigten heimlichen Auswanderung verdächtig erscheinen, **wenn solche mit den gehörigen Legitimationspapieren nicht versehen sind**, anzuhalten und zur Herstellung der Identität ihrer Personen vor die treffende Ortsbehörde zu führen, damit den Gläubigern, welche durch solche heimliche Auswanderungen etwa betrogen werden sollen, Zeit und Gelegenheit gegeben werde, ihre Forderungen geltend zu machen.

Königl. Regierung 2c.

§. 25. Bekanntmachung der Regierung des Rheinkreises vom 12. April 1837, Amtsbl. № 24, p. 199, Auswanderungen nach Amerika betr.

Es hat sich in neuerer Zeit mehrfach der traurige Fall ergeben, daß Individuen ohne zuvor erlangte Auswanderungsbewilligung oder ohne genügende Reiselegitimationen sich heimlich aus Bayern entfernten, mit Umgehung der dazwischen liegenden deutschen Paßbehörden an Einschiffungsplätze im nördlichen Deutschland begaben, und sofort, wie es vorauszusehen war, an den Orten der Einschiffung zurückgewiesen und mit Verlust der den Schiffsgelegenheiten etwa schon im Voraus zugesendeten Transportgebühren, total verarmt, in die Heimath zurückgeschoben wurden.

In Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 28. v. M. werden im Interesse der so vielfach getäuscht werdenden Betheiligten folgende Anordnungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

I. Von Seite der Regierungen von Hannover, Chur- und Großherzogthum Hessen, Nassau und Braunschweig sind sämmtliche Polizei- und Grenzbehörden angewiesen worden, allen ohne Päße und gehörige Legitimationen über erlangte Auswanderungserlaubniß sich nach Einschiffungsplätzen im nördlichen Deutschland begebenden bayerischen Auswanderern die Gränzen strenge verschlossen zu halten, und solche Individuen, falls sie innerhalb der Gränzen betreten werden sollten, unverzüglich in ihre Heimath zurückzuweisen. Gleiche Anordnung ist demnächst von Seite der Königl. niederländischen und den großherzoglich und herzoglich sächsischen Regierungen zu gewärtigen, sowie von den freien Städten Bremen und Hamburg, auf deren Gebiet strengste Anordnungen

bezüglich der Auswanderungslegitimationen und der Nachweise über die erforderlichen Reisemittel getroffen worden sind.

II. Keinem Auswanderer ist die ertheilte Auswanderungsbewilligung und der erforderliche Reisepaß von der Polizeibehörde auszuhändigen, bevor derselbe sich nicht über die gehörige Versicherung einer Ueberfahrtsgelegenheit genügend ausgewiesen haben wird, und die Behörden sind speziell dienstverantwortlich für den strengsten und gewissenhaftesten Vollzug der über die Prüfung der Vermögensverhältnisse resp. der erforderlichen Reise- und Ueberfahrtsmittel bestehenden Vorschriften, und dafür verantwortlich, daß der wirkliche Besitz nach dem Zeitpunkte der Auswanderung verläßig eruirt und bezeugt werde.

Die Königl. Distrikts- und Lokalverwaltungsbehörden haben sich, so weit es eine jede zufolge der ihr auferlegten Verpflichtung betrifft, nach diesen Bestimmungen genauest zu achten, und die weitere Kundmachung derselben auf angemessene Weise zu bewirken.

Bezüglich der Auswanderer, welche ihren Weg durch Frankreich zu nehmen beabsichtigen, wird das Ausschreiben vom 12. August v. J. (Amtsbl. № 39) in Erinnerung gebracht.

Königl Regierung ꝛc.

§. 26. Nachtrag hiezu vom 28. April 1837, Amtsbl. № 27, p. 216, mit Verordnung des Rathes der freien Stadt Hamburg.

Nachträglich zu der Bekanntmachung vom 12. dieses (Amtsblatt № 24) wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auch von Seite der großherzoglich und herzoglich sächsischen Landesregierungen in gleicher Weise die entsprechenden Anordnnngen bezüglich der strengsten Kontrole gegen durchpassirende Auswanderer getroffen, und daß die Königl. Consuln zu Hamburg und Bremen von der im Betreff des beizubringenden Nachweises über gehörige Versicherung einer Ueberfahrtsgelegenheit erlassenen Bestimmung zu dem Zwecke in Kenntniß gesetzt worden seyen, um die besondere Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß von Seite der Schiffsmäkler bei Annahme und Ausstellung der Ueberfahrtsversicherungen mit Billigkeit gegen die Betheiligten verfahren werde.

Zugleich wird nachstehend eine Verordnung des Raths der freien Stadt Hamburg vom 27. Februar 1837, die Verschiffung der über Hamburg nach anderen Welttheilen Auswandernden betreffend, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung ꝛc.

Verordnung der freien Stadt Hamburg.

Bei der zunehmenden Zahl der über Hamburg nach andern Welttheilen Auswandernden sieht E. H. Rath sich veranlaßt, die Grundsätze, nach welchen die Verschiffung derselben in den Häfen von Hamburg und Curhafen zu gestatten ist, vorläufig für die Dauer von fünf Jahren obrigkeitlich festzusetzen. Diese Grundsätze, sofern sie nicht der Fremdenpolizei überhaupt angehören, fin-

den ihre Anwendung jedoch nur bei Schiffen, für welche mehr als fünf und zwanzig Zwischendecks-Passagiere angenommen worden.

1. Die Verordnungen, welche die Anwerbungen für fremden Kriegsdienst zur See und zu Lande verbieten, werden insofern aufrecht erhalten, als dazu nicht abseiten E. H. Raths ausnahmsweise die Autorisation ertheilt worden.

2. Nur hiesige Bürger oder von E. H. Rath in Folge §. 1 dazu autorisirte Personen, fremde Schiffer nur, sofern sie durch hieselbst ansäßige, selbstschuldige Bürgen hinlänglich vertreten sind, dürfen wegen der Ueberfahrt von Zwischendecks-Passagieren nach andern Welttheilen Kontrakte schließen.

3. Unbeschadet der Befugniß hiesiger Kaufleute als Rheder, Schiffscorrespondenten, Befrachter und Ausrüster in ihrem Namen über die Annahme von Passagieren nach andern Welttheilen ohne Zuziehung eines Maklers Kontrakte zu schließen, steht mit der Besorgung von Schiffsfrachten überhaupt auch die Vermittlung der Passagierannahme unter den in der Maklerordnung enthaltenen Bedingungen, mit Ausschluß aller unbefugten Zwischenhändler, lediglich den beeidigten Schiffsmaklern zu. Die gesetzliche Courtage von 2 ß Courant für den spanischen Thaler hat der Schiffsmakler nur von dem Verfrachter, nicht von dem Zwischendecks-Passagier zu fordern.

4. Der Schiffsmakler ist verpflichtet, der Polizeibehörde und der Commerz-Deputation denjenigen hiesigen Bürger zu bezeichnen, welcher als Rheder, Schiffscorrespondent, Befrachter, Ausrüster oder selbstschuldiger Bürge eines fremden Schiffers, Passagierkontrakte durch ihn schließen lassen. Im Fall kein Makler zugezogen wird, hat der Befrachter diese Anzeige zu machen.

5 Der so bezeichnete verantwortliche Contrahent oder der Schiffsmakler hat für die doppelte Zeit der als wahrscheinlich angenommenen Dauer der Reise und bis zum Belauf der Passagegelder dem Polizeiherrn von demselben als genügend anerkannte Kaution dafür zu bestellen, daß die in Folge eines mit ihnen abgeschlossenen Kontraktes hieselbst geduldeten Auswanderer und ihre Familien keiner Unterstützungsanstalt irgend einer Art hier zur Last fallen, daß wenn sie aus irgend einem Grunde hier zurückbleiben, sie in ihrer Heimath wieder Aufnahme finden, daß alle in einem solchen Fall der Polizei durch Korrespondenz, Transporte, Viatika oder sonst auf irgend eine Weise entstehende Kosten derselbeu auf erstes Anfordern sofort werden erstattet, auch alle in Folge dieser Verordnung von ihnen sowohl als dem Schiffer verwirkte Geldbußen unweigerlich bezahlt, auch derselben in allen Stücken werde nachgelebt werden.

6. Jeder Auswanderer hat sich spätestens am Tage nach seiner Ankunft in Hamburg auf dem Polizeibureau zu melden, um gegen die Stempelgebühr von 4 ß eine nach Ablauf von 14 Tagen zu prolongirende Aufenthaltskarte um die Erlaubniß zur Einschiffung zu erhalten, wofür er außerdem 8 ß an die Polizeikasse zu entrichten hat.

7. Jeder Bürger und Einwohner, welcher einen fremden Auswanderer ohne Aufenthaltskarte oder nach dem Ablauf derselben beherbergt, verfällt nach Maß-

gabe der bestehenden Gesetze in 10 Rthlr. Strafe. Eine gleiche Geldbuße hat der Schiffer zu bezahlen, welcher einen Zwischendeckspassagier ohne die Einschiffungserlaubniß des Polizeiherrn aufnimmt.

8. Nicht mit Aufenthaltskarten oder der Erlaubniß zur Einschiffung versehen, vielmehr, sofern ihre Auslieferung nicht vertragsmäßig verlangt werden kann, in Anleitung des Mandats vom 4. Juli 1832 aus Hamburg und dessen Gebiet zurückzuweisen sind:

a) Auswanderer, welchen es an einem Paß ihrer Regiernng ins Ausland fehlt.

b) Diejenigen, welche sich nicht durch eine, die im 5. Art. erwähnte Kaution involvirende, mit einem hiesigen Contrahenten, dessen auswärtigen Bevollmächtigten, oder in Folge der, nach Maaßgabe Art. 1 ausnahmsweise ertheilten Autorisation E. H. Raths geschlossene Vereinbarung legitimiren, es sey denn, daß sie sich über die nöthigen Geldmittel zur Bezahlung des Passagegeldes, so wie zur Bestreitung anderweitiger Bedürfnisse während ihres muthmaßlichen Aufenthaltes auszuweisen im Stande seyen.

c) Nach Maaßgabe des Bundeskartells als Deserteure oder entwichene Militärpflichtige anzusehende Personen.

d) Solche, die sich der Strafe begangener Vergehen und Verbrechen zu entziehen suchen. Hiesigen Unmündigen wird die Einschiffung nur mit Zustimmung ihrer Eltern, Vormünder oder diese vertretenden Personen und Behörden gestattet.

9. Jeder einzelne Passagier, das Familienhaupt für seine Familie, hat das Recht, eine schriftliche Ausfertigung des von ihm geschlossenen Kontraktes in deutscher Sprache, sowie die Einsicht dieser Verordnung zu verlangen, wovon zwei Abdrücke sich am Bord des Schiffes befinden müssen.

10. Für den Fall, daß dem Schiff auf der Elbe in europäischen Gewässern ein Unfall zustoßen sollte, wodurch dasselbe an Fortsetzung der Reise verhindert wird, hat der Contrahent den Passagieren nicht blos das Passagegeld wieder zu erstatten, sondern auch bis zum Belauf von Bcom. 40 — für jeden Passagier die Kosten für Bergung, Rettung und Unterhalt bis zur Weiterbeförderung zu bestreiten, überdies dieselben, sofern diese Kosten den Betrag von Bcom. 40 nicht ganz absorbirt haben, durch eine mäßige Durchschnittsvergütung für Verlust zu entschädigen; auch den Behörden alle ihnen aus dem gedachten Unfall etwa erwachsenden Auslagen zu ersetzen.

Zu diesem Behufe bleibt es dem Contrahenten überlassen, entweder der in Folge Art. 5 übernommenen Kaution eine genügende Ausdehnung von dem einfachen bis zum doppelten Belauf des Passagegeldes für jeden Passagier zu geben, oder die Passagegelder unter Hinzufügung eines die Erfüllung der auferlegten Verpflichtungen sichernden Betrages von Bcom. 40, für jeden Passagier bei hiesigen Assekuranz-Compagnien oder bekannten Privat-Assekurateurs aus präsumtivem Mandat der Passagiere zu ihren Gunsten in der Art zu versichern, daß ein etwaiger Ueberschuß pro rata unter dieselben vertheilt werde.

Die der Versicherungs-Polize zu diesem Behufe einzuschaltende Clausel lautet: „auf Passagegelder, insofern solche bei Unglücksfällen des Schiffs laut „obrigkeitlicher Verfügung in Anspruch genommen werden;" und ferner: „auf „Verwendungsgelder, als Bcom. 40 für jeden Kopf, insofern solche bei Un„glücksfällen des Schiffs laut obrigkeitlicher Verordnung in Anspruch genom„men werden, zugleich aber auch insofern, als bei Havarie in einem Nothhafen „für die Passagiere ungewöhnliche Kosten für Logis, Beköstigung u. s. w. auf„gewendet werden müssen."

Außerdem ist der Polize die Clausel beizufügen, daß sie nicht cedirt werden dürfe, und eine vidimirte Copie derselben auf der Polizei zu deponiren. Nur nach Bestellung jener Caution oder Deposition der Polizen-Copie darf das Schiff das Revier verlassen.

11. Vor der Expedition eines Schiffes hat der in Gemäßheit Art. 5 verantwortliche Contrahent oder der Schiffsmakler, der Polizeibehörde ein vollständiges Verzeichniß in duplo der für dasselbe angenommenen Auswanderer, mit Angabe des Geburtslandes, des Berufs, Alters, Geschlechts und Bestimmungsorts einzureichen. Das Duplikat dieses Verzeichnisses wird auf den Fall, daß das Schiff in Curhafen anlegt und durch die Revision daselbst kein Aufenthalt entsteht, zu deren Behuf dem Herrn Amtmann zu Ritzebüttel übersandt. Nach Abgang des Schiffs hat der Contrahent oder Schiffsmakler der Polizeibehörde gleichfalls eine namentliche Angabe der Zurückgebliebenen zu machen.

12. Jährlich ernennt die Commerz-Deputation vier oder mehr Sachverständige, welche vor dem Hafenherrn zu beeidigen sind: durch das Gutachten zweier derselben, die für jeden Fall besonders von der Commerz-Deputation bezeichnet werden, oder eines von derselben hinzugezogenen Obmanns hat der Contrahent zu erhärten, daß das Schiff sich zur Fahrt mit Passagieren nicht blos in einem vollkommen seetüchtigen Zustande befinde, sondern auch mit hinlänglich geräumigen Zwischendecken für die Zahl der angenommenen Passagiere versehen sey. Die Anlage A. enthält die Grundsätze, welche für diese Bescheinigung, unter dem Vorbehalt den Umständen angemessener Modifikation, als maaßgebend zu betrachten sind.

Durch ein gleiches Attestat derselben Sachverständigen hat der Contrahent ferner zu beweisen, daß das Schiff für die wahrscheinlich längste Dauer der Reise mit gesunden Lebensmitteln, süßem Wasser, einem angemessenen, nach Vorschrift des Gesundheitsrathes angeschafften Arzneivorrath und der erforderlichen Krankenkost versehen sey. Bei Ausstellung dieses Attestates dienen die in der Anlage B. enthaltenen Bestimmungen, unter ähnlichem Vorbehalt wie bei der Anlage A., zur Richtschnur.

Für ein jedes dieser Attestate haben die beiden Sachverständigen von dem Contrahenten eines Passagierschiffs keine höhere Gebühr als 4 Speziesthaler zu erheben. Bei Zweifeln über die Einrichtung und Verproviantirung des Schiffs steht es dem Polizeiherrn in Folge deßhalb angebrachter Beschwerden zu, außer

dem gutachtlichen Bericht der beeidigten Sachverständigen auch denjenigen eines der Herrn Physicorum, des pharmaceutischen oder anderer Mitglieder des Gesundheitsraths, der Rathschirurgen und Schifferalten einzuziehen; auch den Schiffer oder Contrahenten zum Beweise, so wie eventualiter zur Beeidigung seiner Angaben anzuhalten.

13. Ohne Erlaubniß des Polizeiherrn dürfen keine Schiffe mit mehr als 25 Zwischendecks-Passagieren das Revier verlassen.

14. Jedem Passagier steht es frei, vor dem wirklichen Abgang des Schiffs auf die Ueberfahrt zu verzichten und wieder ans Land zu gehen, sofern er sich rücksichtlich eventueller Forderungen den Hamburgischen Gerichten unterwirft.

15. Für jeden Tag des nicht durch Wind und Wetter verzögerten Abgangs über 14 Tage nach dem im Kontrakt dafür festgesetzten Termin hat der Contrahent jedem Passagier, sofern er ihn nicht am Bord beherbergt und beköstiget eine Vergütung von 12 ß zu zahlen.

16. Auf der Reise müssen die Betten, sofern das Wetter es gestattet, täglich und zwar durch die Zwischendecks-Passagiere selbst gelüftet, das Zwischendeck zweimal die Woche mit Essigdämpfen durchräuchert werden.

17. Die Preise der außer der bedungenen Portion käuflichen Gegenstände sind an einem, jedem Passagier zugänglichen Ort des Schiffs zu affigiren.

18. Am Bord fremder Schiffe muß ein Dollmetscher den Kapitän vertreten, wenn weder dieser noch der Steuermann der deutschen Sprache mächtig ist.

19. Bei einer Zahl von hundert Passagieren und darüber muß für ärztliche Hülfe durch eine vom Gesundheitsrath zu diesem Behuf geeignet befundene Person gesorgt werden.

20. Die Passagiere sind an keinem andern als an dem in dem Kontrakt namhaft gemachten Ort zu landen. Sie haben das Recht nach der Ankunft des Schiffs an dem Bestimmungsort nach zweimal vierundzwanzig Stunden die für die Ueberfahrt bedungene Schlafstätte und Kost am Bord desselben zu behalten.

21. Die in dem Bestimmungshafen etwa zum Besten der Armenanstalten und Hospitäler anstatt einer gesetzlichen Kaution erhobene Abgabe, welche in den Häfen der Vereinigten Staaten von Nordamerika 1½ bis 3 Dollars beträgt, fällt, sofern der Kontrakt deßhalb nicht das Gegentheil verfügt, den Passagieren zur Last.

22. Beschwerden der Passagiere über das dieser Verordnung nicht entsprechende Verfahren des Schiffers während der Ueberfahrt können, falls sie sich nicht am Bestimmungsort erledigen, entweder direkt oder durch Vermittelung eines Hamburgischen Consulats bei dem Polizeiherrn angebracht werden, welcher dieselben, sofern sie sich nicht zu einer rechtlichen Entscheidung durch die Gerichte oder einer disciplinarischen durch die Maklerdeputation eignen, besonders wenn der Schiffer ein Hiesiger ist, zur Untersuchung verweist, und nach den Umständen vorbehaltlich einer schärferen Ahndung anderweitig gesetzwidriger Handlun-

gen, sowie des Regresses an E. H. Rath in den dazu geeigneten Fällen, mit einer Geldbuße von 10 bis 50 Rthlrn. bestraft. Mit einer gleichen Geldbuße wird nach dem Erkenntniß des Polizeiherrn jede anderweitig zu seiner Kenntniß gelangende Contravention gegen einzelne Bestimmungen dieser Verordnung, sey es durch den Contrahenten, den Schiffer oder Schiffsmakler belegt, sofern überhaupt die Expedition des Schiffes nach Reduktion der Passagierzahl damit verträglich ist.

23. Dem Herrn Amtmann in Ritzebüttel stehen rücksichtlich der von Cuxhaven expedirten Schiffe mit Auswanderern dieselben Befugnisse zu, welche diese Verordnung dem Polizeiherrn einräumt.

24. Aeltere, die Verschiffung von Auswanderern betreffende Verordnungen, sofern sie mit der gegenwärtigen in Widerspruch stehen, sind als aufgehoben zu betrachten.

Gegeben in Unserer Rathsversammlung, Hamburg, den 27. Februar 1837.

Anlage A.

1. Für Auswanderer bestimmte Schiffe müssen von untadelhafter Beschaffenheit seyn.

2. Kein nach den vereinigten Staaten von Nordamerika bestimmtes Schiff darf, in Folge dort bestehender Gesetze, mehr Passagiere als im Verhältniß eines derselben für jede nicht anderweitig beladene Last von 2 Englischen Tonnen; kein nach einer Englischen Colonie bestimmtes mehr als 3, incl. des Kapitäns und der Mannschaft, für 5 Tonnen annehmen.

3. Wo die Gesetze nicht, wie in den vereinigten Staaten von Nordamerika, abweichende Bestimmungen enthalten, werden rücksichtlich des Schiffraums, sowie der Verproviantirung, 3 Kinder unter 7, 2 unter 12 Jahren für einen Passagier, Kinder unter 12 Monaten überall nicht gerechnet.

4. Die Höhe des Zwischendecks über jeder nur langs Schiffs einzurichtenden Kojenreihe darf nicht unter 5½ Fuß, die Länge der Kojen nicht unter 6 Fuß im Lichten betragen. Mehr als 2 Reihen Kojen übereinander, wovon die unterste 6 Zoll über dem Zwischendeck, oder in Ermanglung eines Zwischendecks über der dasselbe ersetzenden Bodenlage sind nicht zu gestatten. Einmannskojen müssen, mit Inbegriff des freien Raumes für jede Kojenbreite von 8 Zoll, für den Mann 28 Zoll, Zweimannskojen 27, Drei- und Viermannskojen 26 Zoll breit seyn. Mehr als Viermannskojen werden in der Regel nicht gestattet. Auf Schiffen, welche die Linie zu passiren haben, ist eine Kojenbreite von 2½ Fuß für den Mann erforderlich.

5. Der sich hieraus ergebende Flächenraum von 13 bis 15 Quadratfuß für den Mann, sowie außerdem der Platz unter der Luke muß von allen Gütern und Provisionen, mit Ausnahme der in kleinen Kisten zu verwahrenden unentbehrlichsten Kleidungsstücke, Wasch- und Eßgeräthe der Passagiere, frei bleiben.

6. Die Kojen sind durch Stützen von 4 und 4 Zoll und unter dem Verdeck befestigte Latten von 4 und 3 Zoll zu sichern.

7. Für die Trennung der Familien und Geschlechter durch schließbare Lattenverschläge, für abgesonderte Einzelkojen der Kranken, im Verhältniß von 3 auf 100 Passagiere, für bequeme Treppenzugänge, Kühlsegel bei heißem, Segeltuchkappen bei regnigtem Wetter, Erleuchtung bei Nacht oder verschlossenen Lucken ist gehörige Sorge zu tragen.

Anlage B.

1. Die wahrscheinlich längste Dauer der Reise beträgt;

a) Nach der Ostküste von Amerika, Westindien, Para und Maranhao bis zum Cap St. Roque in Brasilien, einschließlich 13 Wochen;

b) nach der Brasilischen Küste vom Cap St. Roque bis einschließlich der Mündung des Platastroms 16 Wochen;

c) nach dem Cap der guten Hoffnung 18 Wochen;

d) nach Australien und van Diemens Land 27 Wochen;

e) nach andern zur Colonisirung geeigneten Ländern wird in Gemäßheit deßhalb einzuziehender Gutachten die wahrscheinlich längste Dauer der Reise von der Behörde festgesetzt.

2. Nach dem Gesetz der vereinigten Staaten von Nordamerika sind auf der Reise aus Europa dahin für jeden Passagier, ohne Unterschied des Alters und ohne Rücksicht auf anderweitig verladene oder von den Passagieren für ihren eigenen Gebrauch mitgenommene Provisionen von dem Contrahenten anzuschaffen: 60 Gallons oder 1 Orhoft Wasser, 100 ℔ Schiffsbrod, 100 ℔ Fleisch, 1 Gallon Essig.

3. Mit Rücksicht auf die Gewohnheiten der deutschen Auswanderer ist für eine hinlängliche Quantität Gemüse, an Erbsen, Bohnen, Kartoffeln, das zum Kochen desselben erforderliche, auf die Hälfte des sonstigen Bedarfs zu schätzende Wasser, ferner für Graupen, Reis, Mehl, Butter, Bier, Kaffee und Thee Sorge zu tragen.

4. Die volle Portion besteht in der Regel aus ¾ ℔ gesalzenem Rindfleisch, abwechselnd mit eben so viel gesalzenem Schweinenfleisch und ¼ ℔ geräuchertem Speck.

5. Der wöchentliche Bedarf besteht aus 3 ℔ Rindfleisch für 4, 1½ ℔ Schweinenfleisch für 2, ¼ ℔ geräuchertem Speck für 1 Tag. — Hiezu kommen 7 ℔ Schiffsbrod, ¾ ℔ Butter, 7 Oessel Kaffee, 7 Oessel Thee, und diesseits des 32sten Grades nördlicher Breite, 7 Oessel Bier.

6. Alle Schiffe, welche südlicher als der 32ste Grad nördlicher Breite gehen, haben für den Mann 1½, diejenigen, welche nach Brasilien jenseits des Cap St. Roque oder Buenos-Ayres bestimmt sind, 2 Orhoft Wasser einzunehmen.

7. Als Krankenkost werden Hühner und getrocknete Früchte, so wie ein kleiner Vorrath von Wein empfohlen.

8. Rücksichtlich anderer Spirituosen wird, Enthaltsamkeit zu befördern, eine Verpflichtung des Contrahenten auch zu der mäßigsten auf die Männer be-

schränkten täglichen Austheilung überall nicht vorauszusetzen, auch eine Beiladung derselben zum Behuf des Verkaufs an die Passagiere zu vermeiden seyn.

9. Um die Ueberfahrt in den Bereich auch des weniger Bemittelten zu bringen, überläßt man der Concurrenz nach Sicherung des unerläßlichen Bedürfnisses an Wasser, Fleisch, Brod und vegetabilischer Nahrung, ein möglichst niedriges Passagegeld mit der Gewährung billiger Ansprüche der Auswanderer zu vereinigen.

10. Die gesetzlich erforderlichen Provisionen dürfen erst angegriffen werden, wenn das Schiff in See ist. Sie müssen bei gehörigem Luftzug vor einer Beschädigung durch Seewasser geschützt seyn. Das Wasser in wohl ausgebrannten und gereinigten Fässern muß unter dem 2ten Deck, oder, wenn nur eines vorhanden ist, mindestens 5½ Fuß unter diesem gestauet werden.

Ueber die Zuständigkeit bei Ertheilung von Auswanderungsbewilligungen und Nachsteuersachen. Siehe unten Kreisregierung §. 54.

§. 27. Bekanntmachung der Regierung der Pfalz vom 30. Jänner 1840, Amtsbl. № 8, p. 44, die Auswanderungen nach Amerika betr.

Ohngeachtet über die Vorsichtsmaaßregeln, welche teutsche Auswanderer bei Abschließung von Ueberfahrtsverträgen zu beobachten haben, bereits zu wiederholten Malen Belehrung ertheilt worden ist, so hat sich doch, laut vorliegenden Anzeigen, in neuerer Zeit wieder mehrmals der Fall ergeben, daß solche Auswanderer mit unbefugten Maklern in Geschäftsverkehr getreten und auf diese Weise zu Schaden gekommen sind.

In Gemäßheit höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 13. Januar l. J., wird demnach bestimmt, daß die Dokumente, wodurch jeder Auswanderer nach Ziff. 3 der allgemeinen Ausschreibung bezeichneten Betreffes vom 27. Juni v. J. über vorgängige Erlangung einer speziellen Ueberfahrtsgelegenheit amtlich sich auszuweisen hat, von den betreffenden Polizeibehörden nur dann berücksichtiget werden dürfen, wenn sie mit dem Visa des einschlägigen Consulates versehen sind.

Königl. Regierung 2c.

§. 28. Verordnung des Senats der freien Stadt Bremen vom 8. April 1840, die Auswanderer nach Amerika betr., bekannt gemacht am 26. Mai 1840, Amtsbl. № 32, p. 202.

In Ansehung derjenigen Personen, welche sich zum Zwecke der Auswanderung aus ihrer Heimath auf der Weser einzuschiffen beabsichtigen, sind bekanntlich vom Senate in den letzten Jahren mehrere Vorschriften und Aufforderungen erlassen worden, wodurch theils auf Sicherung des öffentlichen Interesse, theils auf Beförderung des Interesse der Auswanderer selbst, Bedacht genommen ist. Da es angemessen geschienen hat, diese verschiedenen Bestimmungen in eine allgemeine Verordnung zusammen zu fassen, und dabei die nach An-

leitung der seither gemachten Erfahrungen nöthigen Abänderungen und Ergänzungen zu treffen, so verordnet der Senat nunmehr das Folgende:

§. 1. Die Befugniß, Kajüt- oder Zwischendeck-Passagiere zur Ueberfahrt nach einem überseeischen Hafen für ein Schiff anzunehmen, steht nur dessen Rhedern und Correspondenten zu, sowie denjenigen, welchen vermöge eines mit den Rhedern oder Correspondenten geschlossenen Befrachtungskontrakts das Schiff im Ganzen oder doch für sämmtliche damit zu verschiffende Passagiere zu eigner alleiniger Disposition gestellt ist. Solche Befrachter eines Schiffs sind aber verpflichtet, der Inspection der Mäkler davon, unter Vorlegung der Charte-Parthie, Anzeige zu machen, und zwar bevor von ihnen das Schiff zu jenem Zwecke in einheimischen oder auswärtigen Blättern angekündigt wird, und bevor die Annahme der Passagiere geschieht.

§. 2. Da es zur gehörigen Aufrechthaltung der die Verschiffung von Auswanderern betreffenden Vorschriften erforderlich ist, daß das Geschäft der Annahme und Beförderung der Auswanderer nur von Bremen aus betrieben werde, so muß jeder, welcher in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmung als Rheder, Correspondent oder Befrachter Passagiere annehmen will, nicht nur das Bremische Bürgerrecht mit Handlungsfreiheit besitzen, sondern auch zugleich in Bremen selbst wohnen und von Bremen aus das Geschäft betreiben.

§. 3. Die Vermittlung der Passagier-Annahme steht ausschließlich den hiesigen Schiffsmäklern zu.

Dieselben haben bei diesem Geschäftszweige nach den ihnen deßhalb ertheilten besonderen amtlichen Vorschriften und den auf ihr Mäklergeschäft überhaupt sich beziehenden Anordnungen zu verfahren.

Es ist ihnen gestattet, an Courtage, außer den taxmäßigen zwei Prozent des Passagegeldes, noch für die durch Vermittelung ihrer auswärtigen Agenten angenommenen Auswanderer eine Vergütung bis zu zwei Prozent des von diesen zu zahlenden Passagegeldes zu berechnen.

Uebrigens verbleibt denen, welche vermöge der §§. 1, 2 zur Annahme von Passagieren berechtigt sind, die Befugniß, mit denselben auch ohne Zuziehung eines Schiffmäklers auf ihren Namen Ueberfahrtsverträge abzuschließen.

§. 4. Jeder, welcher, ohne daß er dazu als Rheder oder Schiffskorrespondent, oder unter den im §. 1 angegebenen Voraussetzungen als Befrachter berechtigt ist, Passagiere annimmt, oder als Befrachter das Schiff zur Annahme von Passagieren öffentlich ankündigt, bevor der Inspektion die Charte-Parthie vorgelegt worden, so wie jeder, welcher, ohne in Folge des §. 3 dazu befugt zu seyn, als Unterhändler sich mit der Annahme von Passagieren befaßt, ist für jede Uebertretung einer Geldstrafe bis zu fünfzig Reichsthalern und im Wiederholungsfalle einer angemessenen höhern Geldbuße unterworfen.

§. 5. Da es zur Abwendung von Aufenthalt und sonstigen Nachtheilen erforderlich ist, daß die Auswanderer schon vor ihrer Reise nach Bremen die für ihre demnächstige Einschiffung nöthigen Einschickungen treffen, so werden

dieselben dringend aufgefordert, vorab an die hiesigen Schiffsexpedienten oder Schiffsmäkler, oder an die auswärtigen Bevollmächtigten derselben sich zu wenden, und wegen der Schiffsgelegenheit für ihre Ueberfahrt, wegen der darauf sich beziehenden Bedingungen, sowie wegen der Zeit, da das Schiff abgefertigt werden soll, und sie sich folglich hieselbst einzufinden haben, das Erforderliche zu verabreden, auch vorab mit den zur Bezahlung des Passagegeldes und zur Bestreitung ihrer anderweitigen Bedürfnisse nöthigen Geldmitteln sich zu versehen.

Sowie ihnen, wenn sie unter solchen Verhältnissen anlangen, von den Bremischen Behörden jeder gesetzliche Schutz gewährt werden wird, so würde ihnen im entgegengesetzten Falle, sofern es ihnen an den für ihren Unterhalt während ihres hiesigen Verweilens und für die Ueberfahrt erforderlichen Mitteln fehlen sollte, der Aufenthalt hieselbst nicht gestattet werden können.

§. 6. Die Auswanderer sind ferner verpflichtet, sich persönlich für sich und ihre Angehörigen in Bremen bei der Polizei-Direction zu melden, um daselbst nach vorgängiger Legitimation einen Erlaubnißschein für ihren hiesigen Aufenthalt, nebst den sonst etwa nöthigen Anweisungen zu erhalten.

Sollten dennoch Einzelne sich, ohne nach Bremen zu kommen, direkt nach Bremerhaven oder Vegesack, als dem Einschiffungsplatze, begeben haben, und die Dringlichkeit der Umstände ihre Ueberkunft nicht mehr gestatten, so haben sie jene Anmeldung und Legitimation sofort bei dem dortigen Amte zu verfügen.

§. 7. Die Polizeibehörden haben besonders darauf zu achten, daß, falls Deserteure oder Militärpflichtige eines andern teutschen Bundesstaates sich durch Auswanderung ihren Verbindlichkeiten zu entziehen versuchen würden, in Gemäßheit der bestehenden Kartell-Conventionen, namentlich der am 7. März 1831 hieselbst publizirten Bundes-Kartell-Convention sämmtlicher deutscher Bundesstaaten, verfahren werde.

§. 8. Da sich in den vereinigten Staaten Nordamerikas die Besorgniß verbreitet hat, daß die daselbst bisher gewährte Freiheit zur Ansiedlung durch solche Einwanderer, welche sich begangener Verbrechen oder Vergehen halber der Strafe zu entziehen suchten, oder aus europäischen Strafanstalten dorthin gesandt würden, gemißbraucht werde, solche Individuen aber auf Schiffen, die von Bremen aus expedirt werden, um so weniger Aufnahme finden können, als vielmehr die befreundeten Verbindungen und die ausgedehnten Handelsverhältnisse, welche zwischen Bremen und den vereinigten Staaten bestehen, dem Senate einen besondern Anlaß darbieten, das Interesse dieser Staaten zu berücksichtigen, so haben die Polizeibehörden sorgfältig darauf zu achten, daß nicht Personen der gedachten Art als Passagiere aufgenommen werden. Im Betretungsfalle haben sie dieselben anzuhalten und deren Rücksendung in ihre Heimath zu bewirken.

§. 9. Allen Schiffsrhedern, Schiffskorrespondenten und Schiffsbefrachtern ist untersagt, solche in den §§. 7, 8 bezeichnete Personen als Passagiere für ihre

Schiffe anzunehmen. Sie sind daher auch, falls sie wissentlich diesem Verbote zuwider handeln, unbeschadet der etwa sie treffenden Strafen und sonstigen nachtheiligen Folgen, dem Staate für die demselben deßhalb etwa entstehenden Kosten verantwortlich.

§. 10. Die Schiffsmäkler sind, bei Vermeidung gleicher Nachtheile, angewiesen, sich jeder Abschließung von Ueberfahrtsverträgen für solche Personen zu enthalten. Auch haben sie, sobald sie in Erfahrung bringen, daß die durch sie angenommenen Passagiere Individuen der erwähnten Art seyen, dieses der Polizeidirektion anzuzeigen und deren weitere Anordnungen zu befolgen.

§. 11. Jeder, welcher in der Stadt oder dem Gebiete einen fremden Auswanderer ohne Aufenthaltskarte oder nach deren Ablauf beherbergt, verfällt in Gemäßheit der wegen Beherbergung von Fremden bestehenden Polizeivorschriften in eine Geldbuße bis zu 10 Rthlrn.

§. 12. Jeder Expedient eines Schiffs, für welches wenigstens fünf und zwanzig Kajüt- oder Zwischendeck-Passagiere zur Ueberfahrt nach einem überseeischen Hafen angenommen sind, hat der Inspektion der Mäkler ein vollständiges Verzeichniß der Passagiere, mit Angabe des Geburtslandes, des Berufs, Alters, Geschlechts und Bestimmungsorts einzureichen.

§. 13. Derselbe hat ferner der Inspektion nachzuweisen:

a) daß das Schiff für die beabsichtigte Reise in einem völlig tüchtigen Stande sich befinde;

b) daß dasselbe mit gesunden und nach Verhältniß der Zahl der Passagiere und mit Rücksicht auf den Bestimmungsort hinreichenden Lebensmittel versehen sey und zwar, so fern es nach einem nordamerikanischen Hafen bestimmt ist, wenigstens für eine Zeit von neunzig Tagen, bei anderen Bestimmungshäfen aber für einen von der Inspketion für genügeud erachteten Zeitraum;

c) daß für den Fall, da dem Schiffe in den europäischen Gewässern ein Unglück zustoßen sollte, wodurch dasselbe außer Stand gesetzt würde, zur Fortsetzung der Reise weiter dienlich zu seyn, das Passagegeld sämmtlicher geretteter Passagiere und außerdem eine auf 18 Reichsthaler für jeden derselben sich belaufende Summe zur Verwendung stehe, um damit zunächst die Kosten der Rettung der Passagiere und ihrer Effekten, und die Kosten ihres einstweiligen Unterhaltes, so wie die zu ihrer Weiterbeförderung nöthigen Passagegelder zu bestreiten, und überhaupt den Bremischen Behörden für alle wegen der Passagiere in Folge des Unglücksfalls gemachte Auslagen Ersatz zu leisten, sodann aber den Passagieren erweisliche Verluste, so viel thunlich, nach Verhältniß zu ersetzen.

§. 14. Zu dieser Nachweisung ist, was die letztere Vorschrift anlangt, erforderlich, daß der zur Verwendung dienende Betrag bei einer der hiesigen Assekuranz-Compagnieen oder bei hiesigen soliden Privatassekurateurs versichert sey und die Inspektion die Versicherungspolice eingehändigt erhalte.

Ereignet sich demnächst ein Unglücksfall der angegebenen Art, so ist die

Verwendung jenes Betrags von dem Expedienten des Schiffs nach Maaßgabe der obigen Bestimmung zu bewerkstelligen. Derselbe muß demnächst, daß solches geschehen sey, der Inspektion darlegen.

§. 15. Die Tüchtigkeit des Schiffs und die geschehene gehörige Verproviantirung muß, bevor die Passagiere an Bord kommen, der Inspektion nachgewirsen werden, und zwar bei einer Geldbuße bis zu fünfzig Reichsthalern für jeden Uebertretungsfall und bei persönlicher Verantwortlichkeit des Expedienten für allen dadurch entstehenden Schaden.

Die Nachweisung wegen des Versicherungsbetrags (§§. 13, 14) muß, bei Vermeidung derselben Nachtheile, spätestens vor Ablauf von acht Tagen nach der Expedition des Schiffs geschehen. Bis dahin, daß sie erfolgt ist, bleibt der Expedient für den erwähnten Betrag persönlich verhaftet. Ueber diese Nachweisungen wird von der Inspektion dem Expedienten ein Attestat ertheilt.

§. 16. Da die Beförderung der Auswanderer nach dem Einschiffungsplatze, bevor das für sie bestimmte Schiff zu ihrer Aufnahme völlig im Stande ist, leicht Unzuträglichkeiten zur Folge hat, so werden alle Schiffsexpedienten dringend aufgefordert, die Auswanderer nicht eher nach dem Einschiffungsplatze gelangen zu lassen, als bis das für sie bestimmte Schiff so vollständig versehen ist, daß sie auf demselben gleich nach ihrer Ankunft Aufnahme finden können.

Sie haben daher für solche etwanige Fälle, da bei der Ankunft der Passagiere in Bremerhaven oder Vegesack diese Aufnahme noch nicht sogleich erfolgen könnte, für einstweiliges Unterkommen und einstweiligen Unterhalt derselben durch einen daselbst anwesenden Bevollmächtigten die gehörigen Einschickungen zu treffen, widrigenfalls sie für alle, von der dortigen Behörde etwa aufzuwendenden Kosten verantwortlich seyn werden.

§. 17. Der Kapitän des Schiffs, für welches wenigstens fünf und zwanzig Passagiere angenommen sind, ist verpflichtet, vor der Abfahrt aus Bremerhaven oder Vegesack die ihm von dem Expedienten des Schiffs eingehändigten Verzeichnisse der Passagiere dem dortigen Amte vorzuzeigen. Letzteres hat alsdann auch diejenigen, welche ausnahmsweise, ohne nach Bremen gekommen zu seyn, sich daselbst gemeldet und legitimirt haben sollten (§. 6), nachträglich auf dem Verzeichnisse beizufügen, und wegen dieser hinzugekommenen Passagiere der Inspektion der Mäkler eine Anzeige zu machen.

Nur den auf diesen Verzeichnissen namhaft gemachten Passagieren darf der Kapitän die Einschiffung gestatten, widrigenfalls er in eine Geldbuße von 25 Reichsthalern für jede Uebertretung verfällt, und für allen Schaden verhaftet ist.

§. 18. Die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung gelten nicht nur für alle Seeschiffe, welche mit Passagieren von Bremerhaven oder Vegesack abgehen, sondern umfassen auch, so weit sie sich nicht speziell auf diese Plätze beziehen, diejenigen Fälle, wo die Annahme und Beförderung der Passagiere von einem Bremischen Expedienten geschehen ist, die Einschiffung für die See-

reise aber nicht in den genannten Häfen, sondern anderswo erfolgen soll. Auch finden in diesen letzteren Fällen, so fern die Einschiffung nicht auf der Weser, sondern in einem entfernteren Hafen geschehen soll, die Vorschriften der §§. 13, 14, 15 wegen des Versicherungsbetrags ebenmäßig auf die Fahrt von der Weser bis nach jenem Hafen Anwendung, so daß also namentlich die Versicherung nicht blos auf die Seereise, sondern auch auf diese Fahrt sich beziehen muß.

§. 19. Die Inspection der Mäkler ist beauftragt, die genaue Befolgung dieser Verordnung zu beachten, die zu deren Aufrechthaltung in eiligen Fällen nöthigen vorläufigen Verfügungen zu treffen, und bei etwaigen Uebertretungen erforderlichen Falles das Einschreiten der zuständigen Behörden zu veranlassen, wie auch Differenzen, die hinsichtlich der Ueberfahrt zwischen einzelnen Auswanderern selbst oder zwischen diesen und den Expedienten, den Schiffsmäklern oder sonstigen Personen entstehen sollten, so viel thunlich, in gütlichem Wege auszugleichen.

§. 20. Alle bisher publicirten Vorschriften sind, so weit sie die Auswanderer betreffen, aufgehoben.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 3. April, und publicirt am 8. April 1840.

§. 29. Eine wichtige Warnung des bayerischen Consulats zu Havre für bayerische Auswanderer wurde auch bekannt gemacht im Amtsbl. vom Jahre 1842, №. 19, p. 182, worauf sich hier bezogen wird.

Freizügigkeit. 1. Band, pag. 258.

§. 30. Freizügigkeitsvertrag vom 5. October 1830, zwischen Bayern und dem Königreiche Sardinien, vide Amtsbl. №. 7 vom Jahre 1831, p. 34.

Die nachfolgenden Bestimmungen des mit dem Königreiche Sardinien unterm 5. October v. J. abgeschlossenen Freizügigkeitsvertrages werden hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Art. 1. Zwischen den gegenwärtigen Staaten Seiner Majestät von Bayern und jenen Seiner Majestät des Königs von Sardinien, sind und bleiben für immer aufgehoben die Heimfallsrechte, welche schon durch die Uebereinkunft vom 3. September 1772 abgestellt wurden, die Nachsteuern, welche die nämliche Uebereinkunft beibehalten hatte, und alle anderen Gebühren gleicher Art. Demzufolge werden die gegenseitigen Unterthanen von nun an nicht nur aller schon durch die Art. 1. und 3. der Uebereinkunft vom 3. September 1772 stipulirten Erleichterungen genießen, sondern sie werden für das Vermögen, welches ihnen durch testamentarische oder Intestaterbfolge, oder durch Vertrag, Vermächtniß oder Schenkung zufallen wird, dann für die Ausführung des beweglichen Eigenthums und des Erlöses aus dem unbeweglichen Eigenthum, welches sie auf solche Art überkommen oder erworben haben, keiner Gebühr mehr unterworfen

seyn, und zwar weder unter dem Namen der Nachsteuer, noch unter einer andern Benennung.

Art. 2. Die Aufhebung der Nachsteuer findet sohin Statt, welches auch der Beweggrund oder die Ursache der Ausführung der Güter, des Geldes und andern beweglichen Eigenthumes sey. Sie erstreckt sich nicht allein auf die Gebühren, welche in die Kassen des Staates oder des Souveräns, sondern auch auf jene, welche in die Kassen der Gemeinden, Städte, Märkte, frommen Stiftungen, Ritterorden, Patrimonialgerichtsbarkeiten, Korporationen und moralischer Personen oder welch' immer für Individuen fließen, so zwar, daß keine der besagten Kassen irgend eine der unter dem Namen Nachsteuer begriffenen Gebühren fordern oder erheben kann, ohne daß jedoch die Betheiligten sich entschlagen könnten, die nämlichen Gebühren zu bezahlen, welchen in ihrem Lande die Eingebornen selbst in Ansehung ihres Eigenthums und ihrer Erbschaften unterworfen sind oder unterworfen werden sollen.

Art. 3. Zu diesem Ende erklären Ihre Majestäten der König von Bayern und der König von Sardinien durch gegenwärtige Uebereinkunft ausdrücklich die Stipulationen des Art. 5 und des Separat- und Zusatzartikels der Uebereinkunft vom 3. September 1772, so wie alle Edikte, Königl. Patente, Gesetze Verordnungen, Statuten, Beschlüsse, Gewohnheiten und Privilegien, welche entgegenstehen könnten, von nun an für kraftlos; sie sollen den beiderseitigen Unterthanen gegenüber, für die in den beiden vorstehenden Art. bezeichneten Fälle, als nicht geschehen und erlassen angesehen werden.

Art. 4. Die besagten Erben, Legatarien, Erwerber oder Donatarien, nachdem sie sich durch den Besitz der durch Erbschaften, Legate, Geschenke oder in anderer Art erworbenen Gegenstände gesetzt haben, sollen, wenn sie im Besitze und Genusse dieser Gegenstände bleiben wollen, deßhalb nicht gehalten seyn, sich Naturalisationsdekrete zu verschaffen; ihre Personen und ihr Eigenthum sollen in diesem Falle keiner andern Auflage oder irgend einer Steuer als denen unterworfen seyn, welchen die Personen und das Eigenthum der eigenen und eingebornen Unterthanen des Landes unterworfen sind oder unterworfen werden sollen, und man wird sich auch in den beiderseitigen Gerichtshöfen nach den Bestimmungen des Art. 4. der besagten Uebereinkunft von 1772 richten.

Art. 5. Die in den vorstehenden Art. enthaltenen Bestimmungen sollen jedoch in beiden Staaten den Gesetzen über die Auswanderung und die Militärpflicht ihrer beiderseitigen Unterthanen keinen Abbruch thun.

Art. 6. Die Bestimmungen gegenwärtiger Uebereinkunft sind auf alle in den gegenwärtig zu den Staaten der beiden kontrahirenden Mächte gehörigen Gebietstheilen seit der Convention von 1772 eröffneten Erbschaften, so wie auf alle seit dieser Epoche in diesen Ländern sich ergebenen Fälle gleichmäßig anwendbar, unbeschadet jedoch bereits entschiedener Sachen und rechtskräftiger Vergleiche.

München, den 9. Jänner 1831.

Königl. Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeußern.

§. 31. Zufolge Regierungsbekanntmachung vom 11. Jänner 1832, Amtsbl. №. 3, p. 79, soll bei Auswanderungen nach den nordamerikanischen Staaten eine Nachsteuer nicht erhoben, dagegen auf Beibringung genügender Nachweise über die eventuelle Aufnahme daselbst bestanden werden.

§. 32. Freizügigkeitsvertrag mit Dänemark vom 10. September 1832, vide Amtsbl. №. 13 vom Jahre 1833, p. 154.

Seine Majestät der König von Bayern haben Sich mit Seiner Majestät dem Könige von Dänemark, in Betracht der Beschwernisse, welche mit dem bisher von den um- und wegziehenden Landeseingesessenen, auch in Erbschafts- und andern Fällen, geforderten Abzugs- oder Abschoßgelde verknüpft sind, dahin vereinigt, dieses Abzugs- oder Abschoßrecht nunmehr zwischen dem Königreiche Bayern einerseits und den gesammten Königl. Dänischen Landen, (so wie solches bereis zu Folge des 18. Artikels der deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815 und des Beschlusses der deutschen Bundesversammlung vom 23. Juni 1817 in Rücksicht der Herzogthümer Holstein und Lauenburg geschehen) andererseits gänzlich abzustellen und aufzuheben.

Demnach soll von keinem künftigen Vermögensübergange aus dem Königreiche Bayern in die gesammten Königl. Dänischen Lande, gleichwie aus diesen in das Königreich Bayern, solcher Vermögensübergang mag sich nun durch Auswanderung oder Erbschaft, Legat, Brautschatz, Schenkung oder auf andere Art ergeben, sowie auch von den Königl. Bayerischen Unterthanen, welche in den gesammten Königl. Dänischen Landen künftig Erbschaften zu erheben haben, und solche in das Königreich Bayern ziehen und transportiren, und gegenseitig ebenso bei Vermögensausgang aus dem Königreiche Bayern in die Königl. nischen Staaten kein Abschoß, Nachsteuer, Zehent oder Abzugsgeld unter irgend einer Benennung gefordert, noch beigetrieben werden.

Unter dieser wechselseitigen Aufhebung sind beiderseitig nicht begriffen alle diejenigen Abgaben, welche, ohne Rücksicht darauf, ob das Objekt derselben im Lande bleibet oder nicht, von Einheimischen und Fremden gleichmäßig zu erlegen sind.

Die vorstehend bestimmte Freizügigkeit soll sich sowohl auf denjenigen Abschoß und auf dasjenige Abfahrtsgeld, welche in die beiderseitigen Königl. Kassen fließen würden, als auf denjenigen Abschoß und auf dasjenige Abfahrtsgeld erstrecken, welche sonst Individuen, Kommunen oder öffentlichen Stiftungen zufallen möchten.

Die sämmtlichen in der gegenwärtigen Deklaration enthaltenen Bestimmungen treten von dem Tage der Auswechslung der gegenseitigen Deklarationen in Kraft, wobei die Abzugsfreiheit sich jedoch auf die noch pendenten Erbschaftsfälle erstrecken soll, in so ferne der Abschoß nicht bereits gesetzmäßig erhoben seyn möchte.

Dessen zu Urkunde ist gegenwärtige Deklaration auf allerhöchst gedachter Seiner Majestät des Königs von Bayern allergnädigsten Befehl, unter vorgedrucktem Königl. Insiegel ausgestellt worden.

So geschehen zu München, den 10. September 1832.

Königl. Bayer. Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeußern.

§. 33. Vertrag zwischen Bayern und Griechenland über gegenseitige Aufhebung des Heimfalls- oder Abzugsrechts der Nachsteuer- und Auswanderungsgebühren vom 13. Jänner 1835, Amtsbl. № 32 vom Jahre 1835, p. 337.

Art. 1. Die unter der Benennung Heimfalls- oder Abzugsrecht (Jus detractus, gabella haereditaria, census emigrationis) bekannten Gebühren sollen in Zukunft weder verlangt, noch erhoben werden, wenn im Falle einer Erbschaft, eines Vermächtnisses, einer Schenkung, eines Kaufes, einer Auswanderung oder eines andern Geschäftes eine Uebertragung des Eigenthums von beweglichen oder unbeweglichen Gütern, sey es aus Bayern nach Griechenland oder von Griechenland nach Bayern statt findet, indem jede Abgabe dieser Art zwischen den beiden Königreichen aufgehoben seyn und bleiben solle.

Art. 2. Diese Verfügung erstreckt sich nicht allein auf Gebühren und Auflagen dieser Art, welche in den öffentlichen Schatz fließen, sondern auch auf jene, welche bisher allenfalls zum Vortheile von Provinzen, Städten, Gerichtsbarkeiten, Korporationen oder Gemeinden erhoben wurden, so zwar, daß die bei solchen Ausführungen von Gütern betheiligten Personen von nun an keinen andern Taxen oder Auflagen unterworfen seyn sollen, als denjenigen, welche bei Gelegenheit einer Erbschaft, eines Kaufes oder irgend einer sonstigen Eigenthumsveränderung auf gleiche Weise von den Eingebornen, nach den in jedem der beiden Länder bestehenden Gesetzen, Vorschriften oder Verordnungen erhoben werden.

Art. 3. Die vorstehenden Bestimmungen sollen ihre ganze und vollständige Ausführung von dem Tage der Auswechslung der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages an erhalten. Um jedoch die Unterthanen der beiden hohen contrahirenden Theile so bald als möglich der Vortheile, welche diese Bestimmungen ihnen verschaffen sollen, theilhaftig zu machen, so wird ausdrücklich festgesetzt, daß sie von dem gegenwärtigen Augenblicke an auf diejenigen bereits angefallenen Güter anwendbar seyn sollen, deren wirkliche Ausfuhr noch nicht statt gefunden hat.

Art. 4. Gegenwärtige Uebereinkunft soll ratificirt, und die Ratifikationen binnen drei Monaten, oder wo möglich noch früher ausgewechselt werden.

§. 34. Bekanntmachung der Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 20. October 1835, die Freizügigkeit zwischen Bayern und Griechenland, Amtsbl. № 51, p. 482.

Zufolge Königl. Ministerial-Rescriptes vom 6. October l. J., werden sämmtliche, mit dem Vollzuge der Bestimmungen über Ein- und Auswanderungen, dann Vermögens-Ex- und Importationen beauftragten Behörden, unter Hinweisung auf Art. 3 der zwischen Bayern und Griechenland abgeschlossenen Konvention (Amts- und Intelligenzblatt 1835, S. 337) insbesondere darauf aufmerksam gemacht, daß dieser Vertrag mit dem 13. Januar 1835 dahin in Wirksamkeit getreten ist, daß er von diesem Tage an auf diejenigen bereits angefallenen Güter Anwendung zu finden hat, deren wirkliche Ausfuhr damals noch nicht statt gefunden hatte.

§. 35. Bekanntmachung der Königl. Kreisregierung vom 26. Mai 1836, Amtsbl. № 28, p. 351, Auswanderungen nach Algier betr.

Gemäß Königl. Ministerial-Rescriptes vom 1. Mai l. J., wird den Königl. Landkommissariaten bemerkt, daß nach dem Ergebnisse der über die Anwendbarkeit des Freizügigkeits-Verhältnisses mit Frankreich auf dessen nordafrikanischen Besitzungen eingeleiteten diplomatischen Erforschung, das bemerkte Freizügigkeits-Verhältniß auch auf Auswanderungen in die überseeischen Zugehörungen jenes Reiches und namentlich in das Gebiet der ehemaligen Regentschaft Algier, und zwar um so mehr volle Anwendung findet, als nach den betreffenden französischen Gesetzen die nach Algier wandernden Ausländer gleiche Rechte wie die Franzosen erlangen.

§. 36. Bekanntmachung des Ministeriums des Königl. Hauses und des Aeußern, die Uebereinkunft mit England über gegenseitige Freizügigkeit vom 5. September 1836, Amtsbl. № 48, p. 517.

Erklärung.

Nachdem Seiner Majestät dem Könige von Bayern, Pfalzgrafen bei Rhein, Herzoge von Bayern, Franken und in Schwaben, zur Anzeige gekommen, daß, gemäß der in dem vereinigten Königreiche Großbrittannien und Irland bestehenden Gesetze, bei Aushändigung und Exportation von Erbschaften und anderem, bayerischen Unterthanen angefallenem Vermögen keinerlei Abgaben zu entrichten sind, so erklärt der unterzeichnete Staatsminister des Königl. Hauses und des Aeußern, andurch im Namen der Königl. Bayer. Staatsregierung, daß hinfüro von den, brittischen Unterthanen in Bayern anfallenden Erbschaften und anderem Vermögen kein Abzug unter der Benennung von Nachsteuer oder Abschoß statt finden, und daß die Aufhebung solcher Gebühren nicht nur in künftig vorkommenden Fällen, soferne die diesfälligen Gesetze des Königreichs Großbrittannien unverändert bleiben, sondern auch in allen jenen, wo, bis zum Tage der Unterzeichnung gegenwärtigen Dokuments, die hiermit aufgehobenen Gebühren nicht wirklich und vollständig entrichtet wären, in volle Wirksamkeit treten solle.

Dessen zur Urkunde ist diese Erklärung, welche gegen eine ähnliche, den bayerischen Unterthanen vollkommene Reciprocität von Seite der brittischen Re-

gierung zusichernde Erklärung ausgewechselt werden soll, durch unterfertigten Staatsminister gezeichnet und mit seinem Insiegel bekräftiget worden.

So geschehen zu München, am zehnten Tage des Monats April, im Jahre des Herrn Eintausend achthundert sechs und dreißig.

§. 37. Bekanntmachung des Ministeriums des Königl. Hauses und des Aeußern, vom 6. Juni 1838, Amtsbl. №. 32, p. 261, die Uebereinkunft mit den päpstl. Staaten wegen gegenseitiger Freizügigkeit.

Erklärung.

Nachdem Seiner Majestät dem Könige von Bayern, Pfalzgrafen bei Rhein, Herzoge von Bayern, Franken und in Schwaben, zur Anzeige gekommen, daß, gemäß den in den Staaten Seiner päpstlichen Heiligkeit bestehenden Gesetzen, bei Aushändigungen und Exportationen von Erbschaften und anderem, bayerischen Unterthanen angefallenem Vermögen, keinerlei Abgaben zu entrichten sind, so erklärt der unterzeichnete Staatsminister des Königl. Hauses und des Aeußern andurch im Namen Seiner Königlichen Majestät, daß hinfüro von den, päpstlichen Unterthanen in Bayern anfallenden Erbschaften und anderem Vermögen, kein Abzug unter der Benennung von Nachsteuer oder Abschoß statt finden, und daß die Aufhebung solcher Gebühren nicht nur in künftig vorkommenden Fällen, so ferne die diesfälligen Gesetze des Kirchenstaates unverändert bleiben, sondern auch in allen jenen, wo bis zum Tage der Unterzeichnung gegenwärtiger Urkunde, die hiemit aufgehobenen Gebühren nicht wirklich und vollständig entrichtet wären, in volle Wirksamkeit treten solle.

Dessen zur Urkunde, ist diese Erklärung, welche gegen eine ähnliche, den bayerischen Unterthanen vollkommene Reciprocität von Seite der päpstlichen Regierung zusichernde Erklärung ausgewechselt werden soll, durch unterfertigten Staatsminister gezeichnet und mit seinem Insiegel bekräftiget worden.

So geschehen zu München am 26sten Tage des Monats März im Jahre des Herrn Eintausend achthundert acht und dreißig.

§. 38. Hier wird noch die Entschließung der Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 11. August 1840, Amtsbl. №. 47, p. 305, die diplomatische Vertretung bayerischer Unterthanen im Auslande, beigefügt.

Da seit einiger Zeit häufig vorgekommen ist, daß Königl Bayer. Unterthanen in ihren Privatangelegenheiten sich an die betreffenden, bei den auswärtigen Höfen accreditirten Königl. Bayer. Gesandtschaften behufs der diplomatischen Verwendung unmittelbar wenden, so sieht sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, wie auf solche Weise der beabsichtigte Zweck entweder gar nicht erreicht, oder doch eine große Zeitversäumniß für die Betheiligten herbeigeführt werde.

Die Königl. Gesandtschaften haben in Partheisachen nur auf allerhöchste Weisung ihre Verwendung eintreten zu lassen, und diese kann erst dann erfolgen, wenn ein Gegenstand zur diplomatischen Vertretung bereift ist, nicht aber dann, wenn noch durch unmittelbares Benehmen der Behörden und Stellen der betreffenden beiderseitigen Staaten die gewünschte Hülfe erzielt werden kann.

Die Betheiligten werden deßhalb angewiesen, in ihren Reklamationen an auswärtige Regierungen, Behörden oder Unterthanen, falls sie einer Vertretung zu bedürfen glauben, sich, wenn es eine Justizsache betrifft, an den Königl. General-Staatsprokurator für die Pfalz, in administrativen Gegenständen aber an die unterfertigte Stelle zu wenden, indem alsdann entweder mit der betreffenden auswärtigen Behörde ins Benehmen getreten werden, oder nach gehöriger Erhebung der thatsächlichen Verhältnisse an die höchste Stelle der Antrag auf diplomatische Verwendung gerichtet werden wird.

In jedem Falle wird hiedurch eine Zeitersparniß erzielt, indem entweder augenblickliche Abhülfe bei den auswärtigen Behörden erwirkt, oder die höchste Ermächtigung zur diplomatischen Vertretung erholt wird, während die bei den Königl. Bayer. Gesandtschaften unmittelbar eingereichten Gesuche entweder ganz unberücksichtigt bleiben, oder der unterfertigten Stelle zur weitern Behandlung und Vorbereitung des Gegenstandes übermacht werden.

Abtheilung III. des zweiten Kapitels. Gesellschaften.
1. Band, pag. 260.

§. 39. Eine Königl. Verordnung vom 1. März 1832, Amtsbl. № 13, p. 185, erklärt die Associationen mit organisirter Verfassung für politische Zwecke ohne Königl. Ermächtigung für gesetz- und verfassungswidrig, verbietet dieselben und fordert die Königl. Behörden auf, gegen solche einzuschreiten.

§. 40. Verfügung der Königl. Regierung vom 4. März 1832, Amtsbl. № 13, p. 186, die politischen Vereine betr.

In Gemäßheit vorstehender allerhöchster Verordnung, wodurch alle, ohne vorgängig erholte Genehmigung der Staatsregierung sich bildende, politische Associationen für unerlaubt erklärt werden, erhalten sämmtliche betreffende Administrativbehörden des Rheinkreises den gemessensten Auftrag:

1. Die in ihrem Amtsbezirke etwa bestehenden oder sich bildenden Vereine der angegebenen Art unverzüglich aufzulösen;

2. gegen die Urheber und Theilnehmer, insbesondere gegen Individuen, welche für solche Vereine Unterschriften oder Geldbeiträge sammeln, oder zu solchen öffentlich auffordern, mit aller Kraft ihrer gesetzlichen Amtsbefugnisse rücksichtslos einzuschreiten.

3. gegen jene Vereine, aus deren Ankündigungen, Aufrufen, Verhandlungen und sonstigen Verhältnissen ein der Verfassung des Reichs oder der Souveränität des Bayerischen Staates zuwiderlaufendes Bestreben hervorgeht, unter den

gesetzlichen Voraussetzungen die strafrechtliche Cognition auf dem vorgeschriebenen Wege zu veranlassen.

4. die in ihren Bezirken befindlichen Staats- oder öffentlichen Diener, welche erweislichermaßen solchen verbotenen Vereinen entweder bereits beigetreten sind, oder denselben wider besseres Erwarten in Zukunft beitreten sollten, unverzüglich namhaft zu machen, damit gegen dieselben das in der allerhöchsten Verordnung vom 13. September 1814 (bekannt gemacht durch das Amtsbl. des Rheinkreises unterm 21. Jänner 1818) ausgesprochene Präjudiz der Entsetzung vom Dienste, auf gesetzlichem Wege geltend gemacht werden kann. Endlich

5. alle öffentliche Blätter, worin Aufforderungen zum Beitritt zu unerlaubten politischen Vereinen oder Anpreisungen der letztern, oder Verzeichnisse der beigetretenen Mitglieder enthalten, auf gesetzlichem Wege mit Beschlag zu belegen.

Die Königl. Landkommissariate und übrigen mit der administrativen Polizei beauftragten Behörden werden bei Vermeidung schwerer Verantwortung alle ihnen zu Gebot stehende gesetzliche Mittel anwenden, um der bezeichneten allerhöchsten Verordnung einen vollständischen Erfolg zu sichern.

§. 41. Königlich allerhöchste Verordnung vom 14. Jänner 1841, die Bestrafung unerlaubter Gesellenverbindungen und dergleichen Mißbräuche betr., Amtsbl. № 7, p. 53.

L u d w i g, K.

Wir haben in Gemäßheit eines am 3. Dezember vorigen Jahres zwischen den teutschen Bundesregierungen getroffenen freien Uebereinkommens beschlossen, zu verordnen, was folgt:

§. 1. Jeder Handwerksgeselle, welcher an unerlaubten Gesellen- und anderen Verbindungen, Gesellengerichten, Verrufserklärungen und dergleichen Mißbräuchen Antheil nimmt, soll nach vorgängiger Untersuchung, nach Maaßgabe der bestehenden Gesetze und Verordnungen, strenge bestraft, und sofort, nach Abnahme des Wanderbuches oder des Reisepasses, mit gebundener Reiseroute in seine Heimath verwiesen werden.

Das abgenommene Wanderbuch oder der Reisepaß ist, nachdem darin die verübte Uebertretung und die verfügte Strafe mit genauer Bezeichnung derselben eingetragen worden, an die Heimathsbehörde des Bestraften zu übersenden.

§. 2. Handwerksgesellen, welche im Falle des §. 1 von der vorgezeichneten Reiseroute abweichen, unterliegen dem gegen Landstreicher angeordneten Verfahren.

§. 3. Jeder inländische Handwerksgeselle, welcher von einer ausländischen oder inländischen Behörde in die Heimath verwiesen wird, ist dortselbst unter strenge polizeiliche Aufsicht zu stellen.

Solchen Handwerksgesellen ist die Fortsetzung der Wanderung nur nach dauerndem Wohlverhalten und bei gegebenen genügenden Proben ernstlicher Besserung zu gestatten.

Die Fortsetzung der Wanderung in das Ausland kann nur von der vorgesetzten Kreisregierung, Kammer des Innern, gestattet werden.

§. 4. Jedem Handwerksgesellen sind beim Antritte seiner Wanderschaft die vorstehenden Bestimmungen vor Aushändigung seines Wanderbuches oder Reisepasses, ausdrücklich bekannt zu machen, und es ist, daß dieses geschehen, in der Reiseurkunde amtlich zu bemerken.

§. 5. Gleiche Warnung ist den bereits auf der Wanderung begriffenen in- und ausländischen Handwerksgesellen von derjenigen Polizeibehörde zu ertheilen, welcher sie nach Veröffentlichung vorstehender Anordnungen ihre Reiseurkunden zur erstmaligen Visirung vorlegen.

§. 6. Die Königl. Kreisregierungen, Kammern des Innern, haben über die, nach gegenwärtiger Verordnung verfügten Bestrafungen und Verweisungen in die Heimath, sowohl bezüglich der in- als der ausländischen Handwerksgesellen, dann über die im Falle des §. 3 ausnahmsweise zur Fortsetzung der Wanderung wieder zugelassenen Handwerksgesellen, genaue Verzeichnisse zu führen, damit dieselben erforderlichen Falles den übrigen teutschen Bundesregierungen mitgetheilt werden können.

Die erwähnten Kreisstellen haben deßhalb wegen Erstattung der erforderlichen Anzeigen von Seite der Unterbehörden das Geeignete zu verfügen.

§. 7. Gegenwärtige Verordnung soll durch das Regierungsblatt verkündet werden.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge beauftragt.

München, den 14. Januar 1841.

§. 42. Verfügung der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 4. Februar 1841, die Bestrafung unerlaubter Gesellenverbindungen und dergleichen Mißbräuche betr., Amtsbl. № 12, p. 91.

Mit Hinweisung auf die im Amtsbl. № 7 erschienene allerhöchste Verordnung vom 14. Jänner l. J. wird verfügt:

1. Jeder in- oder ausländische Handwerksgeselle, welcher sich im Falle des Art. 1 gedachter allerhöchster Verordnung befindet, ist alsbald der unterzeichneten Stelle nach Vor- und Zunamen, Gewerbe, Geburts- und Wohnort genau zu bezeichnen.

Das Wanderbuch oder der Reisepaß darf unter keiner Bedingung ohne ausdrückliche Genehmigung der unterfertigten Stelle wieder ausgeliefert werden.

2. Will der auf solcher Uebertretung betroffene oder in seine Heimath verwiesene inländische Handwerksgeselle seine Wanderung wieder antreten oder fortsetzen, so ist das zurückbehaltene Wanderbuch oder der Reisepaß mit einem unter persönlicher Verantwortlichkeit der Lokalpolizeibehörde, auf den Grund des §. 3, a linea 1 der Verordnung vom 14. Jänner, auszustellenden Zeugnisse unter Angabe der gewählten Reiseroute, an das vorgesetzte Königl. Landkommissariat einzusenden, welches solche mit gutachtlichem Berichte vorzulegen hat.

3. Erst wenn von der unterfertigten Stelle die ausdrückliche Erlaubniß zur Wiederantretung der Wanderung gegeben und das Wanderbuch oder der Reisepaß zu dem Behufe zurückgeschlossen seyn wird, kann das Visa zur Weiterreise ertheilt oder eine neue Reiselegitimation ausgestellt werden.

Drittes Capitel.

Staatsregierung.

Tit. I. Vom Könige und königlichen Hause.

1. Band, p. 264.

§. 43. Gesetz vom 1. Juli 1834, die Festsetzung einer permanenten Civilliste betr., Amtsbl. № 37, p. 399.

Ludwig, K.

Wir haben in Betreff der Königl. Civilliste nach Vernehmung Unseres Staatsraths, unter dem Beirathe und der Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, dann unter Beobachtung der im Tit. X. §. 7 der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Formen beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1. Die Civilliste des Königs, sowie sie durch das Finanzgesetz vom 28. Dezember 1831 festgesetzt wurde, soll für alle Zukunft als unveränderliche Civilliste eines jeden Königs von Bayern festgesetzt bleiben.

Art. 2. Sie ist auf die Summe von zwei Millionen dreimalhundert fünfzigtausend fünfhundert und achtzig Gulden — bestimmt, wird hiemit ausdrücklich auf die gesammten Staatsdomänen radicirt, und in monatlichen Raten aus der Centralstaatskasse entrichtet.

Art. 3. Diese Summe kann zu keiner Zeit ohne die Zustimmung der Stände erhöhet, noch ohne Bewilligung des Königs gemindert werden.

Art. 4. Aus der Civilliste werden die, in dem Eingangs erwähnten Finanzgesetze §§. 6 und 7 bestimmten Ausgaben bestritten, sowohl was die sämmtlichen Bedürfnisse der Hof- und Haushaltung des Königs, die Dotation der Kabinetskassa, den Bedarf der regierenden Königin, den Unterhalt der minderjährigen Kinder des Monarchen, den Aufwand für den ganzen Hofstaat, die Ausgaben bei sämmtlichen Hofstäben und Intendanzen — einschließlich der Haus-Ritterorden, die seit dem 1. October 1831 angefallenen und ferner anfallenden Pensionen und Quiescenzgehalte der Hofdienerschaft mit Rücksicht auf die eigene errichtete Hofpensionskassa, — als sämmtliche Hofbauten betrifft — sie mögen Neubauten oder bloße Reparaturen an den zum Gebrauche des Hofes bestimmten Gebäuden seyn. —

Von den aus dem Hofhaushalte entspringenden Ausgaben soll zu keiner Zeit ohne Bewilligung der Stände etwas auf die Staatskassa überwiesen werden können. —

Art. 5. Das Verzeichniß der sämmtlichen aus der Civilliste übergehenden Gebäude ist in der Beilage enthalten. —

Wenn der König vorübergehend irgend ein Hofgebäude zu einem andern Staatszwecke überläßt, so steht es ihm frei, auf die Dauer dieser Benützung auch die Unterhaltungskosten desselben im gleichen Maaße auf die Staatskassa zu überweisen, —

Art. 6. Alle Einrichtungen der Residenzen und Hofgebäude, Hofkapellen und Hofämter mit allen Mobilien, welche der Aufsicht der Hofstäbe und Hofintendanzen anvertraut, und zum Bedarfe oder zum Glanze des Hofes bestimmt sind, so wie alles, was zur Einrichtung oder zur Zierde der Residenzen und Lustschlösser dient, werden von dem Könige aus der Civilliste erhalten, und alle erforderlichen neuen Nachschaffungen aus derselben besorgt. —

Die Inventarien hierüber sollen mit Zugrundlegung des Inventars, wie solches bei Unserer Thronbesteigung bestanden, mit genauer Bemerkung der Eigenschaft der neuen Inventarstücke, nach den Bestimmungen, welche der König in Folge des Familienstatuts vom 5. August 1819 Tit. VIII. §. 1 getroffen hat, und mit Angabe der Ab- und Zugänge an Mobiliar- und fungiblen Gegenständen stets in Evidenz gehalten, und den Ständen des Reiches, wenn sie es verlangten, deren Einsicht gestattet werden. —

Der Hausschatz, so wie dasjenige, was allenfalls von dem Monarchen noch für denselben in der Folge bestimmt wird, soll stets ohne Verminderung seines Werthes fortbestehen.

Art. 7. Die Appanagen, Wittwengehalte und der Unterhalt Königl. Prinzessinen, sowohl die gegenwärtig bestehenden, als jene, welche auf den Grund des Familienstatuts vom 5. August 1819 von dem Könige bestimmt werden, die von demselben nach dem besagten Familienstatute festzusetzende Summe für den Unterhalt des Kronprinzen, und der volljährigen noch nicht etablirten Königl. Prinzen, die Aussteuer, Ausstattung und Vermählung der Prinzessinen aus der Königl. Hauptlinie, die herkömmlichen Geschenke bei der Entbindung der Königin und der Kronprinzessin, die Kosten der Etablissements der Königl. Prinzen, welche jedoch in keinem Falle den einjährigen Betrag der denselben gebührenden Appanage resp. Unterhaltsbetrag überschreiten dürfen, werden wie bisher von der Centralstaatskassa besonders bestritten. —

Der Unterhalt der Kronprinzen kann in keinem Falle den im Jahr 1819 hiefür bestimmt gewesenen Betrag überschreiten.

Art. 8. Sollte sich der Fall der Minderjährigkeit des Königs in der Folge der Zeiten ergeben, so wird der gesammte, dem Reichsverweser nach §. 20 des Tit. II. der Verfassungsurkunde gebührende Unterhalt während der Dauer der Regentschaft aus der permanenten Civilliste bestritten.

Art. 9. Gegenwärtiges Gesetz soll als ein Grundgesetz des Reiches betrachtet werden, und dieselbe Wirksamkeit haben, als wenn alle Bestimmungen desselbeu in der Verfassungsurkunde enthalten wären.

Gegeben München, am 1. Juli 1834.

§. 42. Königlich allerhöchste Verordnung vom 18. October 1835, Amtsbl. № 55, p. 505, das Königl. Wappen und Siegel betr.

Ludwig, K.

beschließen Unser bisheriges Königliches Wappen abzuändern, und wünschen, daß die Lande, welche die göttliche Vorsehung in dem bayerischen Reiche zu einem innig verbundenen Ganzen vereiniget hat, einen sprechenden Beweis Unseres Königlichen Wohlwollens darin sehen, daß Wir, da die Bestimmung des Haus- und Staatstitels, sowie des Wappens lediglich von Unserem souveränen Ausspruche abhängt, unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1806 durch das Regierungsblatt vom Jahre 1807, S. 135, hierüber Folgendes verordnen:

Das neue Königliche Wappen besteht aus einem quadrirten Schilde mit einem Herz- oder Mittelschilde, welche beide länglichte, unten zusammengehängte Vierecke bilden.

Das Herzschild enthält die bayerischen silbernen und lasurnen Rauten, von der Linken zur Rechten in einer Diagonallinie aufsteigend; das Hauptschild hingegen im oberen rechten schwarzen Felde einen nach der rechten Seite aufspringenden streitfertigen goldenen Löwen mit rother Krone, ausgeschlagener Zunge und aufwärts geschlungenem gespaltenen Schweife; im oberen linken rothen Felde drei bis über die Mitte aufsteigende silberne Spitzen, im unteren rechten, von Silber und Roth sechsfach schräg links gestreiften Felde einen goldenen Pfahl, endlich im unteren linken silbernen Felde einen rechts aufspringenden blauen goldgekrönten Löwen mit roth ausgeschlagener Zunge und auswärts geschlungenem einfachen Schweife.

Das Schild bedeckt die goldene, mit Edelsteinen und Perlen verzierte bayerische Königskrone, oben mit dem Reichsapfel besetzt. Dasselbe ruht auf einem marmornen Sockel.

Die Schildhalter sind aufrecht stehende, mit dem Kopfe aufwärts gekehrte, goldgekrönte Löwen mit ausgeschlagener Zunge, aufwärts geschlungenem, gespaltenen Schweife.

Das Schild umgeben die Insignien Unseres Hausordens vom heiligen Hubert, auf drei Seiten, am Fuße jene Unseres Hausordens vom heiligen Georg, des Militär-Max-Joseph-Ordens und des Civil-Verdienst-Ordens der bayerischen Krone.

Das ganze Majestäts-Wappen steht in einem Königsgezelt von purpurnem Sammet, auf beiden Seiten in ungebundenen Knoten aufgeschlungen, inwendig mit Hermelin gefüttert, an der Kuppel und am Saume mit goldener Stickerei, Quasten und Treffen reich verziert und am Gipfel wieder mit der Königskrone bedeckt.

Aus diesem so gebildeten und gezierten Wappen besteht auch das große Insiegel des Reiches und das größere geheime Kanzlei-Insiegel. Die Umschrift auf demselben ist: **Ludovicus Dei Gratia Rex Bojariae etc. etc.**

Diesem Majestäts-Wappen entsprechend, hat die große Titulatur zu lauten:

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Das Wappen der Kronprinzen und der Königl. Prinzen von Bayern ist, was das Schild, die Schildhalter, den Sockel und die Königlichen Orden belangt, soweit solche zur Anwendung kommen, mit dem Majestäts-Wappen übereinstimmend. Dasselbe umgibt jedoch nur ein Fürstengezelt mit ausgeschlagenem Hermelin und gebundenen Knoten, ohne Kuppel und Stickerei. Eine Königliche mit Perlen verzierte Krone erscheint auf dem Fürstengezelt nicht, aber ober dem Schilde.

Das Wappen der Herzoge in Bayern hat einen einzigen, mit dem Herzogshute besetzten Hauptschild, die bayerischen Rauten darstellend. Die Schildhalter sind die bayerischen Löwen, wie bei dem Majestäts-Wappen, und diese, sowie der herzogliche Purpurmantel mit dem Herzogshute geschmückt.

In Hinsicht auf die Größe der verschiedenen Siegel bleibt es bei der vorigen Bestimmung.

Die größeren Siegel Unserer obersten Hofstäbe unterscheiden sich von dem größeren geheimen Kanzlei-Insiegel, daß sie im Umfange etwas kleiner sind, und mit Hinweglassung Unserer Königlichen Orden lediglich die Umschrift von dem betreffenden Stabe führen.

In den Siegeln der mittleren Kollegialstellen und der denselben coordinirten oberen Behörden bleiben das Königsgezelt und Unsere Orden hinweg, jedoch die Schildhalter und der Sockel beibehalten, die unteren Behörden und Aemter bedienen sich nur des Mittelschildes mit den Rauten, oben mit der Königskrone geziert und mit einem Lorbeer- und Palmzweige umkränzt.

Indem Wir Unsere sämmtliche Staatsministerien mit dem Vollzuge dieser Anordnung beauftragen, lassen Wir solche durch das Regierungsblatt bekannt machen, und demselben eine richtige Zeichnung des neuen Wappens anfügen.

München, den 18. October 1835.

§. 45. Nachtrag hiezu vom 31. October desselben Jahres, Amtsbl. № 55, p. 506.

Ludwig, K.

Wir haben Uns hinsichtlich Unserer allerh. Verordnung vom 18. d. M., das Königl. Wappen und Siegel betr., allergnädigst bewogen gefunden, die hierin vorkommende Bestimmung über das Wappen der Herzoge in Bayern, auf bittliches Ansuchen der Glieder der Nebenlinie Unseres Hauses, dahin abzuändern, daß Dieselben, indem sie sich fortan Herzoge in Bayern nennen werden, gleichfalls berechtigt seyn sollen, des Schildes Unseres Majestäts-Wappens

mit vier Feldern und dem Mittelschilde, wie die Königlichen Prinzen von Bayern, sich in ihrem Wappen und Siegel zu bedienen, jedoch unter Beibehaltung des Herzogshutes auf dem herzoglichen Purpurmantel und als Kopfbedeckung der Schildhalter, deren Stellung den, auf einer festen Basis stehenden Löwen Unseres Majestäts-Wappens gehörig anzupassen ist.

Wir eröffnen dieses hiemit Unserem Staatsministerium des Hauses und des Aeußern mit dem Auftrage, das Erforderliche hiernach zu verfügen.

München, den 31. October 1835.

§. 46. Die Rechte der Königl. Prinzen von Bayern auf die Nachfolge in die Königl. Krone und Würde von Griechenland, siehe die beiden nachstehenden Verträge vom 7. Mai 1832, Amtsbl. № 66, p. 589, und vom 30. April 1833, Amtsbl. № 50, p. 481.

Ludwig, K.

Art. 1. Die Höfe von Frankreich, Großbrittannien und Rußland, zu solchem Ende von der Griechischen Nation gehörig ermächtigt, bieten die erbliche Herrschaft über Griechenland dem Prinzen Friedrich Otto von Bayern, zweitgebornem Sohne Seiner Majestät des Königs von Bayern, an.

Art. 2. Seine Majestät der König von Bayern, im Namen Allerhöchstihres noch minderjährigen Sohnes handelnd, nehmen für Denselben die erbliche Herrschaft über Griechenland unter nachstehenden Bedingungen an:

Art. 3. Der Prinz Otto von Bayern wird den Titel König von Griechenland führen.

Art. 4. Griechenland soll, unter der Herrschaft des Prinzen Otto von Bayern und unter der Garantie der drei Höfe, einen unabhängigen monarchischen Staat bilden, wie solches das am 3. Februar 1830 unter gedachten Höfen abgeschlossene, und sowohl von Griechenland als von der Osmannischen Pforte angenommene Protokoll besaget.

Art. 5. Die Gränzen des griechischen Gebietes sollen so festgestellt werden, wie sich aus den, gemäß dem Protokolle vom 20. September 1831, neuerlich eingeleiteten Unterhandlungen der Höfe von Frankreich, Großbrittannien und Rußland mit der Osmannischen Pforte ergeben wird.

Art. 6. Nachdem die drei Höfe sich vorbehalten, das Protokoll vom 3. Februar 1830 in einen Definitivtraktat umzuwandeln, sobald die Unterhandlungen über Griechenlands Gränzen beendigt seyn werden, und diesen Vertrag allen Staaten, mit welchen Sie in Verbindung stehen, mitzutheilen, so wird anburch festgesetzt, daß diese Verbindlichkeit erfüllt und des Königs von Griechenland Majestät kompaciscirender Theil in besagtem Vertrage werden soll.

Art. 7. Die drei Höfe werden, von nun an, sich dahin verwenden, daß der Prinz Otto von Bayern als König von Griechenland von allen

Souveränen und Staaten, mit welchen sie in Verbindung stehen, anerkannt werde.

Art. 8. Da die Krone und Königl. Würde in Griechenland erblich seyn sollen, so werden solche auf des Prinzen Otto von Bayern direkte und legitime Erben und Nachkommen, nach dem Rechte der Erstgeburt übergehen. Würde Prinz Otto von Bayern ohne Hinterlassung direkter und legitimer Nachkommenschaft mit Tode abgehen, so soll die griechische Krone Seinem nachgebornen Bruder und Dessen direkten und legitimen Erben und Nachkommen, nach dem Rechte der Erstgeburt, zufallen. Wenn auch letzterer ohne direkte und legitime Nachkommenschaft abginge, so soll die griechische Krone Seinem jüngern Bruder und Dessen direkten und legitimen Leibeserben nach Erstgeburtsrecht, zu Theil werden.

In keinem Falle können die griechische und die Bayerische Krone auf demselben Haupte vereinigt werden.

Art. 9. Die Großjährigkeit des Prinzen Otto, als Königs von Griechenland, ist auf den Zeitpunkt des vollendeten zwanzigsten Lebensjahres, das heißt den 1. Juni 1835, festgesetzt.

Art. 10. Während der Minderjährigkeit des Prinzen Otto von Bayern, Königs von Griechenland, sollen Seine Souveränitätsrechte in Griechenland in ihrem ganzen Umfange durch eine aus drei Räthen bestehende Regentschaft ausgeübt werden, welche Ihm von Seiner Majestät dem Könige von Bayern beigegeben werden.

Art. 11. Der Prinz Otto von Bayern soll in dem ungeschmälerten Genusse Seiner Bayerischen Appanagen verbleiben. Seine Majestät der König von Bayern verpflichtet Sich noch überdies, so viel an Ihnen gelegen, des Prinzen Otto Stellung in Griechenland zu erleichtern, bis zu dem Zeitpunkte, wo das Einkommen der Krone dort ausgemittelt seyn wird.

Art. 12. Gemäß den Bestimmungen des Protokolls vom 26. Februar 1830, verpflichten Sich Seine Majestät der Kaiser aller Reussen ein von dem Prinzen Otto von Bayern, als König von Griechenland zu kontrahirendes Anlehen zu verbürgen, und Ihre Majestäten der König der Franzosen, dann der König des vereinigten Reiches von Großbritannien und Irland verpflichten Sich, Ersterer Seinen Kammern, Letzterer Seinem Parlamente zu empfehlen, Sie zur Uebernahme gleicher Bürgschaft in Stand zu setzen, und zwar unter nachfolgenden Bedingungen:

1. Das Kapital des unter Verbürgung der drei Höfe zu kontrahirenden Anlehens soll einen Totalbetrag von sechzig Millionen Franken nicht übersteigen;

2. Besagtes Anlehen wird in Abtheilungen, je zu zwanzig Millionen Franken, realisirt werden;

3. Für den Augenblick soll nur die erste Abtheilung realisirt werden, und

verbürgen die drei Höfe, jeder zu einem Drittheile, die Entrichtung der jährlichen Zinsen und den Tilgungsfond besagter Abtheilung.

4. Die zweite und dritte Abtheilung besagten Anlehens können, je nach dem Bedürfnisse des Griechischen Staates, nach vorgängigem Einverständnisse unter den drei Höfen und Seiner Majestät dem Könige von Griechenland, realisirt werden.

5. Im Falle, wo, nach solcher Uebereinkunft, die zweite und dritte Abtheilung obenerwähnten Anlehens realisirt werden sollte, werden die drei Höfe die Zahlung der jährlichen Zinsen und des Tilgungsfonds dieser zwei Abtheilungen, gleichwie der ersten, je zu einem Drittheile, verbürgen.

6. Der Souverän Griechenlands und der griechische Staat sollen verpflichtet seyn, zur Berichtigung der jährlichen Zinsen und Rückzahlungsfristen der unter der Bürgschaft der drei Höfe realisirten Abtheilungen des Anlehens die ersten Staatseinkünfte dergestalt anzuweisen, daß die wirklichen Einnahmen des Griechischen Staatsschatzes vor Allem der Zahlung besagter Zinsen und besagter Tilgungsfristen gewidmet seyn und zu keinem andern Zwecke verwendet werden sollen, so lange die Zahlungen der unter Bürgschaft der drei Höfe realisirten Abtheilungen des Anlehens nicht für das laufende Jahr vollständig versichert seyn werden.

Die diplomatischen Repräsentanten der drei Höfe in Griechenland werden besonders angewiesen werden, auf Einhaltung dieser letzten Stipulation zu wachen.

Art. 13. Im Falle, daß die Namens der drei Höfe zu Konstantinopel bereits eingeleiteten Unterhandlungen, für die endliche Gränzberichtigung von Griechenland, eine Geldentschädigung zu Gunsten der osmannischen Pforte veranlassen würden, soll der Betrag dieser Entschädigung aus den Mitteln des in vorstehendem Art. erwähnten Anlehens bestritten werden.

Art. 14. Seine Majestät der König von Bayern werden dem Prinzen Otto die Mittel erleichtern, um für seinen Dienst, als König von Griechenland, ein auf dreitausend fünfhundert Mann zu bringendes Truppenkorps in Bayern anzuwerben, welches für den Griechischen Staat bewaffnet, ausgerüstet und bezahlt, baldmöglichst dahin gesendet werden soll, um die bis jetzt in Griechenland verbliebenen Truppen der Allianz abzulösen. Letztere werden bis zum Eintreffen des erwähnten Korps, gänzlich zur Verfügung der Regierung Seiner Majestät des Königs von Griechenland verbleiben; nach der Ankunft jenes Korps in Griechenland werden die ersterwähnten Truppen der Allianz sich zurückziehen und das Griechische Gebiet vollständig räumen.

Art. 15. Seine Majestät der König von Bayern werden dem Prinzen Otto gleicher Gestalt die Mittel erleichtern, um die Mitwirkung einer sichern Anzahl Bayerischer Offiziere zu erlangen, welche in Griechenland eine nationale Heeresmacht organisiren werden.

Art. 16. So bald als möglich, nach Unterzeichnung gegenwärtiger Uebereinkunft, werden die drei Räthe, welche Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen Otto von Seiner Majestät dem Könige von Bayern beigegeben werden sollen, um die Griechische Regentschaft zu bilden, sich nach Griechenland verfügen, die Ausübung der Machtbefugnisse besagter Regentschaft dort antreten, und alle zum Empfange des Herrschers erforderlichen Maaßregeln vorbereiten, Höchstwelcher Seinerseits in möglichst kurzer Frist Sich nach Griechenland begeben wird.

Art. 17. Die drei Höfe werden, vermittelst einer gemeinsamen Erklärung, der Griechischen Nation die von Ihnen getroffene Wahl Seiner Königl. Hoheit des Prinzen Otto von Bayern zum Könige von Griechenland kund machen, und der Regentschaft alle und jede in ihrer Macht liegende Hülfe angedeihen lassen.

Art. 18. Gegenwärtige Uebereinkunft soll allseitig ratificirt werden und die Auswechslung der Ratifikationen binnen sechs Wochen, oder wo möglich früher zu London stattfinden.

Dessen zur Urkunde haben die beiderseitig Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und mit Beidrückung ihrer Wappen versiegelt.

So geschehen zu London am 7. Mai des Gnadenjahres Eintausend achthundert zwei und dreißig.

Die Höfe von Bayern, Frankreich, Großbrittannien und Rußland, die Zweckmäßigkeit einer genauen Bestimmung und Vervollständigung des Art. VIII. des zwischen besagten Höfen am 7. Mai 1832 zu London abgeschlossenen Vertrages erkennend, haben sich über Nachstehendes vereinbart:

Einziger Artikel.

Die Nachfolge in die Königliche Krone und Würde von Griechenland wird in der Linie des Prinzen Otto von Bayern, Königs von Griechenland, sowie in den Linien Seiner nachgebornen Brüder, der Prinzen Luitpold und Adalbert von Bayern, welche durch den Art. VIII. des Londoner Vertrags vom 7. Mai 1832 eventuell der Linie des genannten Prinzen Otto von Bayern substituirt sind, im Mannsstamme, nach dem Rechte der Erstgeburt, stattfinden.

Weibliche Nachkommen sollen nur auf den Fall gänzlicher Erlöschung des rechtmäßigen Mannsstammes aller drei vorerwähnten Linien des bayerischen Hauses zur Erbfolge der griechischen Krone gelangen können, und es bleibt festgesetzt, daß, in diesem Falle, die Königliche Krone und Würde von Griechenland an diejenige Prinzessin oder deren rechtmäßige Nachkommen überzugehen haben, welche in der Erbfolgeordnung dem letzten Könige von Griechenland am nächsten stehen wird.

Würde die Krone Griechenlands an eine Prinzessin übergehen, so soll deren rechtmäßiger Mannsstamm hinwiederum den Vorzug vor den weiblichen Nachkommen erhalten, und in demselben die Thronfolge nach dem Rechte der Erstgeburt stattfinden.

In keinem Falle soll die Krone Griechenlands mit der eines fremden Reiches auf demselben Haupte vereinigt werden können.

Gegenwärtiger erläuternder und ergänzender Artikel soll dieselbe Kraft und Wirkung haben, als wäre solcher wörtlich in den Vertrag vom 7. Mai 1832 eingeschaltet; derselbe wird ratificirt, und die Auswechslung der Ratification baldmöglichst vorgenommen werden.

Dessen zur Urkunde haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und mit Beidruckung ihrer Wappen besiegelt.

So geschehen zu London, am dreißigsten April des Gnadenjahres Eintausend achthundert drei und dreißig.

§. 47. Den Bau eines der Civilliste einzuverleibenden Palastes in München, siehe Gesetz vom 11. April 1843, Amtsbl. № 50, p. 438.

Tit. II. Staatsbehörden.

1. Staatsministerium.

1. Band, p. 272.

— Ueber die Zuständigkeit bei Ertheilung von Auswanderungs-Bewilligungen, siehe unten Kreisregierung §. 54.

§. 48. Bekanntmachung des Präsidiums der Regierung der Pfalz vom 23. April 1840, den Gebrauch der Ausdrücke: „Staatsministerium, Staatsregierung“ betr., Amtsbl. № 22, p. 122.

Seine Majestät der König haben zu befehlen geruht, daß künftig in allen Eingaben an Königl. Stellen und Behörden jeden Verwaltungsbereiches (die mittelbaren Stellen und Behörden hievon nicht ausgenommen), anstatt der Bezeichnung: „Staatsministerium“, „Staatsregierung“, lediglich die einfachen Ausdrücke: „Ministerium“, „Regierung“ gebraucht werden sollen.

Diese allerhöchste Anordnung wird in Gemäßheit eines höchsten Ministerialrescriptes vom 18. l. M. mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß jede derselben nicht entsprechende Eingabe von jener Stelle und Behörde, bei welcher sie überreicht worden, jedesmal zur geeigneten Abänderung wird zurückgegeben werden.

§. 49. Durch Ausschreibung des Königl. Generalprokurators vom 9. Mai 1840, Amtsbl. № 25, p. 148, wurden auch die gerichtlichen Beamten zur Beachtung dieser allerhöchsten Anordnung angewiesen.

§. 50. Bekanntmachung des Präsidiums der Regierung der Pfalz vom 2. Mai 1840, die Benennung der Königl. Ministerien betr., Amtsbl. № 24, p. 137.

Seine Majestät der König haben unter Bezugnahme auf die aller-

höchste Verordnung vom 9. Dezember 1825, die Formation der Ministerien betr., zu verfügen geruht, daß künftig Allerhöchst Ihre Ministerien der Justiz und der Finanzen die Benennung „Justiz-Ministerium" „Finanz-Ministerium" führen sollen. Bezüglich der Ministerien des Königl. Hauses und des Aeußern, dann des Innern und des Königl. Kriegsministeriums soll es bei dieser bisherigen Bezeichnung sein Verbleiben haben.

Diese Allerhöchste Verfügung wird in Gemäßheit eines Königl. Ministerialrescripts vom 26. vorigen Monats nachträglich zur Präsidialausschreibung vom 23. desselben Monats den sämmtlichen untergeordneten Behörden zur pünktlichen Beobachtung eröffnet.

8. Kreisregierung.

1. Band, p. 320.

§. 51. Königlich allerhöchste Verordnung vom 6. Juli 1835, Amtsblatt № 34, p. 356, das Zuständigkeitsverhältniß bei der Bewilligung der ärztlichen Praxis betr.

Ludwig, K.

Wir haben auf den Antrag Unseres Staatsministeriums des Innern beschlossen, und verordnen, wie folgt:

I. Die Ertheilung der Bewilligungen zur Ausübung der ärztlichen Praxis wird den Kreisregierungen, Kammern des Innern, zurückgegeben, und die Bestimmung des §. 56 der Verordnung vom 17. Dezember 1825, die Formation und den Wirkungskreis der Kreisregierungen betr., so weit dieselbe auf das Zuständigkeitsverhältniß der Bezirkspolizeibehörden bei den erwähnten Bewilligungen Bezug hat, außer Wirksamkeit gesetzt.

II. Die Kreisregierungen, Kammern des Innern, haben bei der Bescheidung der Gesuche um Zulassung zur ärztlichen Praxis auf eine den Anforderungen der Oertlichkeiten und der Volksmenge entsprechende Vertheilung des ärztlichen Personals Bedacht zu nehmen und der unverhältnißmäßigen Häufung desselben an einzelnen Orten zu begegnen.

III. Unser Staatsministerium des Innern ist mit der Bekanntmachung und dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Bad Brückenau, den 6. Juli 1835.

§. 52. Bekanntmachung der Königl. Regierung des Rheinkreises vom 6. Mai 1836, die Bestätigung der für Zwecke des Kultus, Unterrichts und der Wohlthätigkeit gemachten Stiftungen betr., Amtsbl. № 25, p. 305.

Durch höchstes Rescript des Königl. Staatsministeriums des Innern, vom 11. October v. J., wurde bezüglich der bisher der unterzeichneten Kreisstelle übertragenen Bestätigung der Schenkungen und Stiftungen für fromme, wohlthätige oder sonst nützliche Zwecke, nach den Bestimmungeu des Consularbe-

schlusses vom 4. Pluviose XII. und des kaiserl. Dekrets vom 12. August 1807, sowie nach Analogie der in den jenseitigen Kreisen des Königreiches bestehenden Normen festgesetzt,

1. daß zur Annahme der für Hospitäler, Wohlthätigkeitsanstalten, Kirchenfabriken, Schul- und Studienanstalten, sowie für Gemeinden, unter Lebenden oder durch letztwillige Verfügungen gemachten Stiftungen, bei welchen der Kapitalwerth des Objekts nicht 300 Franken (140 Gulden) übersteigt, und keine lästige Bedingung festgesetzt ist, auch fernerhin blos die Ermächtigung der betreffenden Königl. Landkommissariate, welche jedoch unterzeichneter Stelle die Anzeige davon zu machen haben, nothwendig seyn soll;

2. daß die Ermächtigung zur Annahme der Stiftungen mit einem Kapitalwerthe von mehr als 300 Franken, oder unter onerosem Titel, welche nicht als blose Fundationszuschüsse zu schon vorhandenen Stiftungen und öffentlichen Anstalten, ohne selbstständige und eigenthümliche Zweckbestimmung anzusehen sind, sondern vermöge ihres besondern Zweckes die Eigenschaft neu entstehender Rechtssubjekte annehmen, nur von Seiner Majestät dem Könige ertheilt werde.

3. daß in Ansehung neuer Stiftungen zu protestantisch-kirchlichen Zwecken sich lediglich nach §. 19, Buchstabe i des II. Anhangs und zur II. Verfassungsbeilage und resp. nach §. 37 der allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember 1825, die Formation rc. der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betr., zu achten, und mithin die Verfügung des §. 69 der Instruktion über das protestantische Kirchenrechnungswesen vom 8. Januar 1819 hienach als abgeändert anzusehen sey;

4. daß der unterzeichneten Kreisstelle die Ermächtigung zur Annahme aller übrigen Stiftungen verbleibe.

Speyer, den 6. Mai 1836.

— Die Niederschlagung ungiebiger Einnahmspositionen von Gemeindefällen vide unten §. 206.

§. 53. Königlich allerhöchste Verordnung vom 23. Dezember 1836, den Acceß bei der Königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, und die Errichtung von Sekretärstellen II. Klasse, Amtsbl. № 1 vom Jahre 1837, p. 1.

Ludwig, K.

Wir finden Uns in Erwägung der aus dem Institute der Regierungsrathsaccessisten des Innern hervorgegangenen mannichfachen Mißstände und in huldvollem Hinblicke auf die, aus der bevorzugten Stellung dieser Accessisten den zweiten Landgerichtsassessoren, dann den Aktuaren der kollegialen Landgerichte bisher zugegangenen wesentlichen Nachtheile bewogen, unter Aufhebung der entgegenstehenden frühern Bestimmungen zu verordnen, was folgt:

I. Das Institut der Regierungsrathsaccessisten ist von dem Tage der Bekanntmachung Unserer gegenwärtigen Verordnung anfangend, bei sämmtlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern, aufgehoben.

II. Dagegen bestehen fortan bei jeder Kreisregierung, Kammer des Innern, neben den bereits statusmäßig festgesetzten, die erste Klasse bildenden Kollegialsekretären, zwei Regierungssekretäre zweiter Klasse, welchen nebst dem Range der ersten Landgerichtsassessoren und der diesen gleichgeachteten Landkommissariatsaktuare und nebst der Uniform der Letzteren ein Geldgehalt von jährlich 500 fl., wovon nach erreichtem Definitivo 300 fl. den Standesgehalt bilden, dann ein jährlicher Naturalnebenbezug von 2 Schäffel Waizen und 3 Schäffel Korn aus dem Gehülfenfonde der betreffenden Kreisregierung, Kammer des Innern, zukömmt.

III. Die Regierungssekretäre zweiter Klasse haben jene Geschäfte zu vollziehen, welche ihnen jeweils von ihren vorgesetzten Generalkommissären und Regierungspräsidenten zugewiesen werden. Bezüglich der ihnen etwa übertragenen Referate treten sie in die Haftungen und Befugnisse des §. 130 Unserer allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember 1825 (Regierungsblatt Jahrgang 1825 № 54 Seite 1049 und folg., Amtsbl. des Rheinkreises Jahrgang 1826 Seite 49). Beruft der Generalkommissär und Regierungspräsident sie zu Kollegialsitzungen, so nehmen sie an den Verhandlungen lediglich mittelst berathender Stimme Theil.

IV. Regierungsaccessisten bestehen in Zukunft bei Unseren Kreisregierungen, Kammern des Innern, nur noch bis zu der von Uns festgesetzten Maximalzahl von drei für jede Kreisregierung, und ohne Befugniß zu Führung selbstständiger Referate; dann ohne alle kollegiale Wirksamkeit. Dieselben können nach zurückgelegtem zweijährigen Accesse bezüglich des landgerichtlichen Dienstes blos um zweite Landgerichtsassessorate, dann um Aktuariate kollegialer Aemter nachsuchen. Rücksichtlich des reinen Administrativdienstes bleibt ihnen nach gleicher Frist neben der Concurrenz um erledigte Stellen des Registratursund des rechnungskommissariatischen Bereiches auch jene um Regierungssekretärstellen zweiter Klasse unbenommen.

V. Wir gedenken künftig in der Regel der Ernennung von Regierungssekretären zweiter Klasse die gutachtliche Einvernahme der betreffenden Regierungspräsidenten vorangehen zu lassen. Für jetzt haben Wir zu den erwähnten Stellen durch Verfügung von Heute bereits mit dem voto consultativo bekleidete Accessisten berufen.

Unser Staatsministerium des Innern ist mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt, welche durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden soll.

München, den 23. Dezember 1836.

§. 54. Königlich allerhöchste Verordnung vom 6. Mai 1837,

die Zuständigkeit bei Ertheilung der Auswanderungsbewilligungen, Amtsbl. № 31, p. 243.

Ludwig, K.

Wir finden Uns in fortgesetzter Durchführung Unserer Allerhöchsten Verordnung vom 29. Dezember 1836, die Geschäftsvereinfachung bei der innern Verwaltung betr., bewogen, zu verordnen, was folgt:

Art. I. Die nach §. 23. lit. b. Unserer Allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember 1825 der Entscheidung Unseres Staatsministeriums des Innern vorbehaltenen Ein- und Auswanderungs-, dann Nachsteuerfragen, gehen von dem Tage des Erscheinens gegenwärtiger Verordnung anfangend in den entscheidenden Wirkungskreis Unserer Kreisregierung, Kammer des Innern, zurück.

Art. II. Eine berichtliche Vorlage hat in dieser Beziehung nur fortan Platz zu greifen:

1. Im Falle ergriffener Berufung, und
2. wenn die zweifelhafte Natur eines einzelnen Falles das in §. 65 Unserer Allerhöchsten Verordnung vom 9. Dezember 1825 erwähnte Benehmen nöthig macht.

Unser Staatsministerium des Innern ist mit der Bekanntmachung und dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

München, den 6. Mai 1837.

§. 55. Hierher gehört auch der Art. IV. der allerhöchsten Verordnung vom 4. Januar 1838, Amtsbl. № 11, p. 78, folgenden Inhalts:

Nach vollzogener Wahl in einer Gemeinde wird unsere Regierung des Kreises Pfalz, Kammer des Innern, gemäß dem Art. 13 des Gesetzes vom 16. Thermidor X. (4. August 1802) die Bürgermeister und Adjunkten aus den Mitgliedern des Gemeinderaths ernennen und einweisen.

— Die Abänderung des Art. 84 der allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember 1825, siehe unten §. 226.

— Die Competenz der Regierung hinsichtlich des Gemeinde- und Stiftungsforstwesens, siehe unten §. 186.

9. Landkommissariate.

1. Band, p. 362.

§. 56. Zufolge Verfügung der Königl. Regierung des Rheinkreises vom 1. April 1833, Amtsbl. № 19, p. 209, liegt es in der Obliegenheit der Landkommissariate und nicht der Lokalbehörden, die Gewerbszeugnisse zu Handelsreisen in das Großherzogthum Hessen und das Königreich Preußen auszustellen.

— Die Bestätigung der für Zwecke des Kultus, Unterrichts und der Wohlthätigkeit gemachten Stiftungen betr., siehe oben Kreisregierung §. 52.

— Die Niederschlagung ungiebiger Einnahmspositionen von Gemeindegefällen, siehe unten §. 206.

§. 57. Zufolge Art. I. C. des Ausscheidungsgesetzes vom 17. November 1837, Amtsbl. № 74, p. 595, gehört vom 1. October 1837 an der Gesammt-Staatsaufwand auf die Landcommissariate unter die Kreislasten.

— Die Verbindlichkeit der Landkommissariate hinsichtlich der Beaufsichtigung der in ihrem Amtsbezirke liegenden Straßen, siehe 4. Buch, §. 75.

§. 58. Verfügung der Königl. Regierung der Pfalz vom 14. Juni 1842, Amtsbl. № 43, p. 385, die Competenz-Verhältnisse bezüglich der Kuratel über die protestantischen Kirchenschaffnereien in der Pfalz betr.

Art. 1. Die nach Inhalt des §. 7, Abs. 2, dann des §. 8, Abs. 2, sowie des §. 32 der Instruktion über das Rechnungswesen der evangelischen Kultusstiftungen vom 8. Januar 1819 (Intelligenzbl. S. 33), und der §. 2 und 3 der diesseitigen Verfügung vom 25. November 1825 (Intelligenzbl. S. 1257) bisher den Königl. Inspektoraten resp. Dekanaten übertragen gewesene Competenz und die denselben entsprechenden Funktionen gehen vom Tage der Publikation dieses an, auf die einschlägigen Königl. Landkommissariate über.

Art. 2. Demgemäß werden die Königl. protestantischen Dekanate zu Bergzabern, Cusel, Frankenthal, Germersheim, Lauterecken (dermalen zu Odenbach), Obermoschel, Pirmasens und Zweibrücken bezüglich auf die Verwaltung der, der unmittelbaren Respicienz unterfertigter Landesstelle vorbehaltenen Kirchenschaffneien sämmtlicher, ihnen als Organen der Kuratel zeither übertragen gewesenen Funktionen hiedurch enthoben und angewiesen, alle noch in ihrer Verwahrung befindlichen, die beregten Funktionen betreffenden amtlichen Papiere und sonstigen Gegenstände unverzüglich gegen Empfangsbescheinigung den einschlägigen Königl. Landkommissariaten zu übergeben.

Art. 3. Die Königl. Landkommissariate, und zwar die zu Bergzabern, Pirmasens und Zweibrücken für die gleichnamigen Kirchenschaffneien, das Königl. Landkommissariat Cusel für die Kirchenschaffneien zu Cusel und Lauterecken, das Königl. Landkommissariat Frankenthal für die Kirchenschaffnei Grünstadt und die Kollektur Heidesheim, das Königl. Landkommissariat Germersheim für die Kirchenschaffnei Guttenberg, und das Königl. Landkommissariat Kirchheimbolanden für die Kirchenschaffnei Obermoschel — haben von nun an,

rücksichtlich der Kuratel über die genannten Kirchenschaffneien, die Mittelstellen ganz in derselben Weise zu vertreten, wie solches in Bezug auf die Kultusstiftungen derjenigen Gemeinden, deren Gemeinderechnungen bei unterfertigter Stelle revidirt und abgeschlossen worden, durch den §. 6 der oben angezogenen Instruktion vom 8. Januar 1819 bereits angeordnet ist.

Art. 4. Die Verwaltungs-Kommissionen der vorstehend namentlich aufgeführten Kirchenschaffneien resp. Kollektur sind angewiesen, vom Tage der Verkündigung dieses an, sowohl die Rechnungen und Voranschläge (Büdgets), als alle auf die ihnen obliegenden Verwaltungsgeschäfte bezüglichen Berichte, Anträge und Gesuche durch die betreffenden Köpigl. Landkommissariate an die unterfertigte Landesstelle gelangen zu lassen.

— Die Aufhebung der Bestimmung des §. 56 der Verordnung vom 17. Dezember 1825, die Formation und den Wirkenskreis der Kreisregierungen betr., hinsichtlich der Bewilligung zur ärztlichen Praxis, siehe oben Kreisregierung, §. 51.

— Die Competenz der Landkommissariate bei Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke, siehe Art. XXII. des Gesetzes vom 27. November 1837, im 4. Buch §. 79.

10. Baubehörden des Kreises.

1. Band, pag. 370.

§. 59. Durch allerhöchstes Rescript vom 22. Juni 1831 wurde verordnet, daß die dermaligen Ingenieurbezirke wieder mit der früheren Benennung „Bauinspektionen“ bezeichnet werden sollen, siehe Amtsbl. № 24 vom Jahre 1831, p. 166.

§. 60. Instruktion über die Verakkordirung der öffentlichen Bauten vom 29. April 1833, Regierungsblatt № 19, p. 393.

Staats-Ministerium des Innern.

Die von Seiner Königl. Majestät unterm 3. April d. J. Allerhöchst genehmigte Instruktion über die Verakkordirung der öffentlichen Bauten im Königreiche Bayern wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und soll von dem Tage der Publikation an, bei den Verhandlungen über die Verakkordirung der Arbeiten zu öffentlichen Bauten, genau in Vollzug gesetzt werden. Die darin enthaltenen Bestimmungen sind allen solchen Verhandlungen als allgemein geltende Bedingungen zu Grunde zu legen, und die Königl. Bau- und Lokalpolizeibeamten haben über die pünktliche Einhaltung derselben zu wachen.

München, am 29. April 1833.

§. 1. Die öffentlichen Bauten, welche nach Maaß und Beschaffenheit der Arbeit genau untersucht und beurtheilt werden können, sollen in der Regel

öffentlich an die Mindestnehmenden veraccordirt werden. Hieher gehören: neue Straßen- und einfache Brückenbauten, Uferbeschlächte von Stein und Holz, große und kleine Civilgebäude, Dammarbeiten, die Erdarbeiten bei Kanälen und Durchstichen, hölzerne und steinerne Durchlaß-Beschlächte, Stütz-, Wand- und Geländerbauten, Hauptreparaturen an Brücken, Materiallieferungen zu Regiebauten aller Art, Lieferungen von Werkzeugen, endlich die gewöhnlichen Reparaturen an Civilgebäuden nach den bestehenden Preisverzeichnissen.

§. 2. Ausgenommen hievon sind, wenn nicht in besonderen Fällen anders bestimmt wird: die gewöhnlichen Unterhaltungsarbeiten an den Staatsstraßen, die Reparaturen an komplicirten Brücken, die Einrammung der Pfähle, die Faschinenbauten, die Wehr- und Schleußenbauten, alle Wasserschöpfungsarbeiten, endlich alle jene Reparaturen, welche so unbedeutend sind, daß sie nicht nach den bestehenden Preisverzeichnissen behandelt werden können.

§. 3. Zu der Uebernahme öffentlicher Bauarbeiten können alle diejenigen Gewerbtreibenden zugelassen werden, in deren Geschicklichkeit und Rechtschaffenheit gegründetes Vertrauen gesetzt werden kann, welche den Erfolg ihrer Unternehmung zu verbürgen, und das Vermögen, sich die nöthigen Vorräthe anzuschaffen, nachzuweisen im Stande sind. Jedenfalls muß aber der Unternehmer obrigkeitlich concessionirt seyn, und so ferne bei dem Gewerbe nicht ausdrücklich die Meisterschaft abgeschafft ist, das Meisterrecht in vorgeschriebener Weise erlangt haben.

§. 4. Jeder Akkordant hat eine Kaution zu stellen, welche in einer, den Verhältnissen und der Natur des Baues angemessenen und bei der Verhandlung jedesmal festzusetzenden Summe besteht, die zehn Prozent des für den Bau berechneten, oder des hierauf in Einem Jahre zu verwendenden Betrages erreichen muß, wenn nicht ganz einfache Bauten oder besondere Verhältnisse die Annahme eines geringeren Kautionsbetrages gestatten.

§. 5. Die Kaution wird geleistet entweder a) durch Deponirung von baarem Gelde, Staatspapieren oder solchen Privat-Obligationen, welche für den Betrag der verlangten Kaution hinlängliche hypothekarische Sicherheit gewähren, oder

b) durch Bestellung einer solchen Hypothek auf eine Realität des Akkordanten, oder durch annehmbare Bürgen als Selbstzahler unter solidarischer Haftung, oder endlich

c) bei einem anerkannt soliden und rechtschaffenen Gewerbsmanne durch Zurücklassung des Kautionbetrages von der ersten Abschlagszahlung auf gelieferte Materialien oder geleistete Arbeit.

§. 6. Auf Verlangen des Königl. Baubeamten muß der Akkordant, wenn derselbe noch keine ähnliche Bauarbeit unter der Leitung eines Königl. Baubeamten zur Zufriedenheit ausgeführt hat, bei der Verakkodirungsverhandlung einen Werkführer bestellen, welcher hinreichende Befähigung besitzt.

§. 7. Jeder Akkordant ohne Ausnahme hat Jemand aufzustellen, welcher

in seinem Verhinderungs- oder Todesfalle bei der Ausführung der übernommenen Arbeit denselben so vertrete, daß keine Operation durch seine Abwesenheit aufgeschoben oder aufgehoben werden muß.

§. 8. Jeder Akkordant muß die übernommene Arbeit genau nach den auf seine Kosten zu kopirenden Plänen, Baubeschreibungen und speziellen Bauvorschriften ausführen, und darf von denselben nur in dem Falle abweichen, wenn die Ermächtigung dazu von dem Königl. Baubeamten schriftlich gegeben wird.

§. 9. Werden durch diese schriftlichen Anordnungen Abänderungen im Bauplane verfügt, oder tritt eine Mehrung oder Minderung in der Verwendung der Materialien ein, so ist der Akkordant verbunden, denselben Folge zu leisten. Dagegen werden demselben alle Leistungen nach dem Ausmaaße und dem Preisverzeichnisse vergütet. Wegen eines etwa entgangenen Gewinnes, welchen die verfügte Abänderung zur Folge haben könnte, findet aber keine Vergütung statt.

§. 10. Beträgt diese Vermehrung oder Verminderung über ein Fünftheil der Akkordsumme, so steht es dem Akkordanten frei, von seinem Akkorde abzutreten, und es muß mit demselben nicht allein über die geleisteten Arbeiten und über die zum Baue bereiteten Materialien Rechnung gepflogen, sondern es müssen demselben auch diejenigen erwiesenen und unvermeidlichen Auslagen vergütet werden, welche derselbe zum Behufe der Betreibung der übernommenen Arbeit bestritten hat.

§. 11. Werden durch diese Aenderungen Arbeiten oder Materialien gefordert, welche weder in dem bestehenden Preisverzeichnisse, noch in dem Kostenanschlage enthalten sind, so werden die Preise für diese Arbeiten vom Königl. Baubeamten ausgesprochen und entweder durch gütliche Uebereinkunft mit dem Akkordanten oder nach schiedsrichterlichem Ausspruche dreier Sachverständigen, deren einen der Baubeamte, den andern der Akkordant, und den dritten die einschlägliche Lokalpolizeibehörde zu benennen hat, festgesetzt.

§. 12. Die Gewährzeit, während welcher der Akkordant für die Tüchtigkeit seiner Arbeit zu haften hat, wird in den speziellen Bedingungen für jeden einzelnen Bau, mit Rücksicht auf die Natur desselben festgesetzt, wo diese Zeit aber nicht ausdrücklich bedungen ist, endet dieselbe sechs Monate nach der förmlichen Uebergabe und Uebernahme des Baues.

§. 13. Wenn die Verwaltung die verakkordirte Bauarbeit aus irgend einer Ursache für immer einstellt, so muß der Akkordant nach §. 10 behandelt werden, und haftet blos während der stipulirten Gewährzeit für die Tüchtigkeit seiner Arbeit. Wird aber ein Bau ohne Schuld und Veranlassung des Akkordanten nur zeitlich eingestellt, so sind demselben die gefertigten Arbeiten nach Akkord und nach Ablauf der Gewährzeit zu bezahlen, die bereiteten und tauglich gefundenen Materialien aber aufzunehmen, und nach den Preisen zu berechnen. Von der sich ergebenden Summe sind dem Akkordanten bis zum

Wiederanfange des Baues die Verzugszinsen zu vier Prozent, und wenn demselben die Haftung für dieselben übertragen wird, zu sechs Prozent zu vergüten.

§. 14. Die gewöhnlichen Unterhaltungsarbeiten nach der Uebernahme des Bauobjektes bis zum Ablaufe der Gewährzeit fallen dem Staatsärar zur Last, und werden dieselben dem Akkordanten, welcher dieses nicht verweigern kann, übertragen, so werden bei der Berechnung derselben die Akkordpreise zu Grunde gelegt, nach welchen der Bau ausgeführt wurde.

§. 15. Wenn der Akkordant die übernommene Arbeit zur festgesetzten Zeit nicht beginnt, und ein unübersteigliches, nicht von ihm herrührendes Hinderniß nicht nachweisen kann, so wird dieselbe nach Ablauf eines Termines von 14 Tagen auf seine Kosten und Haftung wieder verakkordirt werden.

§. 16. Der Akkordant ist verbunden, die übernommene Bauarbeit mit allem Fleiße und Eifer zu betreiben. Zeigt sich derselbe hiebei saumselig, das heißt, ist die Anrichtung desselben in Förderung der Materialien sowohl, als der Arbeit so beschaffen, daß dabei das zeitweise Fortschreiten, und demnach die Vollendung der übernommenen Bauarbeit in der festgesetzten Zeit nicht erwartet werden kann, so ist der Königl. Baubeamte berechtigt und verpflichtet, an den Akkordanten eine schriftliche Mahnung ergehen zu lassen, und, im Falle diese fruchtlos bleibt, ihm die erforderlichen Maaßnahmen vorzuzeichnen. Erhebt der Akkordant binnen 48 Stunden keinen Widerspruch und beachtet die vorgeschriebenen Maaßregeln nicht, so hat die Königl. Kreisregierung ihn aus seinem Akkorde in der Art zu setzen, daß auf seine Wag und Gefahr die noch herzustellende Arbeit unverzüglich an einen andern Akkordanten vergeben wird. Im Falle eines Widerspruches aber werden nach §. 11 drei Sachverständige berufen, welche schiedsrichterlich entscheiden, ob die vom Baubeamten vorgeschriebenen Maaßregeln, oder welche anderen erforderlich seyen, um die Vollendung des Baues in der stipulirten Art und Zeit zu sichern; diese Entscheidung ist für den Akkordanten bindend, und die Nichtbeachtung derselben hat zur Folge, daß er von der Königl. Kreisregierung in der vorigen Weise außer Akkord gesetzt wird.

§. 17. Wird die verakkordirte Bauarbeit an dem festgesetzten Tage aus Verschulden des Akkordanten nicht fertig, so wird von der Königl. Kreisregierung ein Abzug von fünf bis zwanzig Prozent der Akkordsumme, sowie solches nach Maaßgabe des Umfanges der Arbeit und mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse in das Bedingungsheft ausdrücklich aufgenommen wurde, verfügt.

§. 18. Wenn bei einem Bau die Lieferung der Materialien abgesondert von der Verarbeitung derselben verakkordirt wird, so haftet für allen Schaden und Nachtheil derjenige, welcher die Arbeit in Akkord genommen hat, weil es dessen Pflicht ist, die nicht in kontraktmäßig guter Qualität gelieferten Materialien vor ihrer Verarbeitung auszustoßen.

§. 19. Bei Bauten, welche nach den verschiedenen Gewerben an verschiedene Akkordanten vergeben werden, haftet jeder einzelne Akkordant, dessen Leistung nicht für meisterhaft und annehmbar anerkannt wird, nicht nur dem Staatsärar, sondern auch den übrigen Akkordanten für allen daraus entstehenden Nachtheil.

§. 20. Der Akkordant hat durchaus keine Schadloshaltung für Verlust durch Entwendung, für die wegen Mangel an Vorsicht entstandenen Beschädigungen, noch für schlecht überlegte und mißglückte Versuche zu fordern. Dagegen ist der innerhalb 24 Stunden angezeigte und erweisliche Schaden, welcher an der verakkordirten Bauarbeit durch außerordentliche Elementar-Ereignisse, oder in Folge unbekannter, nicht vorherzusehender Lokalverhältnisse verursacht wird, und durch gehörige Vorsichts-Maaßregeln und stete Wachsamkeit nicht verhütet werden konnte, von dem Königl. Baubeamten aufzunehmen, nach dem Preisverzeichnisse zu berechnen und das hierüber aufgenommene, von beiden Theilen gefertigte Protokoll der Königl. Kreisregierung vorzulegen, welche nach gepflogener Revision den Entschädigungsbetrag bestimmen wird.

§. 21. Der Akkordant oder dessen Werkführer muß in der Regel während der gewöhnlichen Arbeitsstunden stets auf dem Bauplatze gegenwärtig seyn, und den Baubeamten bei seinen Besichtigungen auf Verlangen begleiten. Findet der Letztere, daß der Bau, oder ein Theil desselben gegen den Plan, oder gegen die Vorschrift im Bedingungshefte, welches jedem Anschlage beigelegt, und in das Akkordsprotokoll aufgenommen werden muß, oder gegen die Regeln der Kunst ausgeführt wird, so hat derselbe die Abänderung sogleich mit dem Zusatze anzuordnen, daß weder die fehlerhafte, noch die auf dieselbe fortgesetzte Arbeit bei der definitiven Aufnahme in Anrechnung gebracht werden wird, worüber bei Gegenständen von größerem Belange ein Protokoll aufzunehmen ist.

§. 22. Alle Materialien müssen die im Kostenanschlage vorgeschriebenen Dimensionen haben, sind dieselben stärker und es entsteht dadurch weder ein Schaden, noch ein Mißstand, so kann der Akkordant keinen höhern Werth dafür verlangen; sind dieselben aber schwächer, der Solidität des Baues aber unschädlich, so muß sich der Akkordant eine Preisverminderung nach Bestimmung des K. Baubeamten gefallen lassen, oder die so verarbeiteten Materialien nach der Vorschrift auswechseln.

§. 23. Ist ein Bau ganz oder theilweise in Akkord gegeben, und es finden sich nach der vorgenommenen Verakkordirnngs-Verhandlung alte oder neue Materialien vor, deren Verwendung zu dem fraglichen Bau von der Behörde angeordnet wird, so muß der Akkordant, wenn er gegen die Qualität derselben nichts einwenden kann, dieselben verarbeiten, und empfängt hiefür blos den bedungenen Preis für die Verarbeitung unbeschadet der Entschädigungs-Ansprüche für die schon vorher erweislich angeschafften Vorräthe.

§. 24. Da durch das bei Staatsbauten eingeführte Verakkordirungssystem

die freie Concurrenz geschickter und verlässiger Gewerbsleute unter jenen nöthigen Vorbehalten, welche das Interesse des Staatsärars und die Solidität der Arbeiten unerläßlich machen, möglichst befördert und gesichert werden soll, ohne sich dadurch dem in der Regel als nachtheilig anerkannten Entreprise-System irgend annähern zu wollen — da es ferner durch die Erfahrung erwiesen ist, daß eine jede der bei Bauten vorkommenden Arbeiten am beßten und billigsten von dem betreffenden Gewerbsmanne geliefert werden kann, — endlich da es die wohlgemeinte Absicht der Staatsregierung ist, daß der durch solche Arbeiten jedem Gewerbsmanne entstehende Vortheil demselben auch ungeschmälert zufließe, so wird bestimmt, daß die Arbeiten zu allen öffentlichen Bauten stets, so viel als möglich, nur innerhalb der gesetzlichen und verordnungsmäßigen Befugnisse der verschiedenen Gewerbe (als Maurer-, Zimmermanns-, Schlosser-, Schreiner- u. s. w. Arbeit einschließlich des dazu gehörigen Materials) besonders in Akkord gegeben und die Angebote nach dieser Ausscheidung angenommen werden sollen.

§. 25. Ist jedoch der Königl. Baubeamte bei einem Neubau durch die besondere Beschaffenheit desselben, oder durch die speziellen dabei obwaltenden Verhältnisse veranlaßt, die Verakkordirung im Ganzen für vortheilhafter zu erklären, so ist dies der Königl. Kreisregierung anzuzeigen, welche nach Befund der Umstände die Autorisation hiezu bei dem Königl. Staats-Ministerium des Innern nachzusuchen hat.

§. 26. Die Verakkordirung der Arbeiten bei öffentlichen Bauten geschieht

a) entweder durch öffentliche Versteigerung vor der kommittirten Lokalpolizeibehörde, im Beiseyn des Königl. Baubeamten, mittelst Aufrufes mündlich zu Protokoll,

b) oder durch schriftliche Anerbietungen (Soumissions-) verlässiger von dem Königl. Baubeamten hiezu aufgeforderter Gewerbsleute.

§. 27. Dem Königl. Baubeamten ist — jene Fälle ausgenommen, wo das Königl. Staatsministerium oder die Königl. Kreisregierung anders verfügen werden — bei jedem Bau die Wahl der einen oder der andern der im vorigen §. festgesetzten Verakkordirungsarten überlassen.

§. 28. Wenn die Arbeiten zu öffentlichen Bauten in dem, namentlich bei Civilbauten sehr vortheilhaften Wege der schriftlichen Anerbietungen (Soumissions-) verakkordirt werden, so setzt der Baubeamte alle diejenigen Gewerbsmänner, welche er in Bezug auf Geschicklichkeit und Rechtlichkeit für geeignet hält, und deren es wenigstens vier seyn müssen, von dem fraglichen Bau in Kenntniß, theilt ihnen die Pläne, Preisverzeichnisse, Anschläge und das Bedingnißheft mit, und fordert sie auf, ihre Anerbietungen schriftlich und verschlossen bis zu einem bestimmten Tage, unter der Aufschrift: „Anerbieten für den N.-Bau" bei der hiezu kommittirten Lokalpolizeibehörde einzureichen.

Am bestimmten Tage tritt eine Kommission, bestehend aus dem Königl.

Bau- und dem Lokalpolizeibeamten zusammen, welche die eingereichten Anerbietungen eröffnet, und dieselben mit ihren allenfallsigen Bemerkungen zusammenstellen läßt.

Das darüber abgehaltene Protokoll wird sodann der Königl. Kreisregierung vorgelegt, und diese hat unbedingt den Mindestfordernden als Akkordanten anzuerkennen; doch steht es dem Baubeamten frei, vor der Vorlage der Verhandlungen an die Kreisregierung auf dem Wege der Privatunterhandlung noch eine Minderung des mindesten Angebotes zu versuchen, über welche Verhandlung jedoch ebenfalls ein Protokoll, wie oben, abgehalten werden muß.

§. 29. Bei Verakkordirung der Arbeiten zu öffentlichen Bauten mittelst Versteigerung wird der Verhandlungstag, sowie der Ort und die Behörde, wo und wann die Pläne, Preisverzeichnisse, Anschläge und das Bedingnißheft, welches die speziellen Vorschriften zur Ausführung des Baues und den Kautionsbetrag enthält, zuvor durch die geeigneten öffentlichen Blätter bekannt gemacht.

Am Versteigerungstage selbst wird die Qualifikation der anwesenden Steigerer gehörig untersucht, das Bedingungsheft abgelesen, vom Baubeamten die geforderte Erläuterung über Plan, Preise und Konstruktion ertheilt, und dies Alles im Protokoll ausdrücklich bemerkt, nebst der Zeit des Anfanges und des Schlusses der wirklichen Steigerungs-Verhandlung, welche nicht länger als drei Stunden dauern darf.

Die Genehmigung des Resultates der Versteigerung bleibt der Königl. Kreisregierung vorbehalten; ist dieselbe aber durch das Kommissorium dem Königl. Baubeamten übertragen, so wird dieselbe dem Protokolle gleich zugesetzt und dem Akkordanten auf seine Kosten eine Abschrift des Protokolls gegeben. Eine beglaubigte Abschrift vom Protokolle und allen Beilagen erhält der Baubeamte, um dieselbe der Königl. Kreisregierung mit seinem Gutachten vorzulegen, die Unterschrift aber bleibt stets als eine öffentliche Urkunde im Verwahre der Lokalpolizeibehörde.

§. 30. Für die im §. 1 dieser Instruktion erwähnten Reparaturen an Civil-Staatsgebäuden sollen, soviel wie möglich, alle in einem bestimmten Distrikte vorkommenden Arbeiten nach dem Quadrat- und Kubikfuße oder nach dem Gewichte &c., kurz nach einem als Einheit geltenden Maaße in ein Verzeichniß gebracht, und auf den Grund des angefertigten Preisverzeichnisses auf die Dauer von drei Jahren verakkordirt werden.

Während dieser Zeit kann es sich daher nur um das Maaß der zu fertigenden Arbeit, aber nicht mehr um den Preis derselben und um den zur Ausführung zu rufenden Gewerbsmann handeln, sondern Preis und Akkordant bleiben, nach erfolgter Genehmigung der Verakkordirung, für diese drei Jahre bestimmt, es mögen nun viele oder wenige Arbeiten angeordnet werden.

§. 31. Der Akkordant erhält während des Baues oder bei den im §. 30

erwähnten Reparaturen während des Jahres, auf die vom Königl. Baubeamten kontrasignirten Interimsscheine, Abschlagszahlungen, welche — unter der persönlichen Haftung dieses Letztern — zwei Drittheile des Werthes der vorhandenen Materialien oder der geleisteten Arbeit nie und in keinem Falle übersteigen dürfen.

§. 32. Die definitive Aufnahme eines Baues oder der verakkordirten Reparaturen wird erst nach der gänzlichen Vollendung oder bei dem Ablaufe des Etatsjahres von dem Baubeamten, mit Zuziehung des Akkordanten und mit Benützung des vom Bauführer geführten Tagebuchs, in der Art vorgenommen, „daß der Bau in Hinsicht seiner plan- und akkordmäßigen meister„haften Ausführung genau untersucht, die tüchtig hergestestellte Arbeit ausge„messen und dieses Ausmaaß auf Ort und Stelle richtig eingeschrieben wird."

§. 33. Auf den Grund dieser Aufnahme wird eine Berechnung aufgestellt, welche

a) die Masse der Arbeit nach dem Ausmaaße,

b) den hiernach sich abwerfenden Betrag nach dem Preisverzeichnisse, und

c) den gesammten Aufwand für alle Bauarbetien nach Maaßgabe der akkordirten Angebote darstellt.

Von dieser Summe werden nun die Abschlagszahlungen abgezogen, die Restforderung des Akkordanten richtig gestellt, dann am Schlusse die meisterhafte Ausführung der Bauarbeiten und die Richtigkeit der Berechnung durch die Unterschriften des Königl. Baubeamten und des Akkordanten, welcher hiervon eine Abschrift erhält, anerkannt.

§. 34. Die Königl. Kreisregierung, welcher nun alle Belege mit den urschriftlichen Verhandlungen vorgelegt werden, läßt dieselben in technischer und kalkulatorischer Hinsicht prüfen, verfügt die Restzahlnng an den Akkordanten und ermächtigt, nach Ablauf der stipulirten Gewährzeit, die betreffende Behörde zur Auflösung der bedungenen Kaution.

§. 35. Verweigert der Akkordant die Unterschrift der von dem Königl. Baubeamten nach §. 33 aufgestellten Berechnung, so muß derselbe — unter dem kontraktmäßigen festgesetzten Präjudiz des Ausschlusses — binnen 14 Tagen nach der Präsentation dieser Berechnung seine ausführlichen Erinnerungen und Gegenbemerkungen bei der einschlägigen Königl. Kreisregierung anbringen, welche den Königl. Kreisbaurath nach der Beschaffenheit der Sache entweder mit einer wiederholten Revision der Berechnung beauftragt, oder ihn zur Untersuchung auf die Baustelle abordnet, und den Akkordanten zur Beiwohnung dieser wiederholten Untersuchung vorladet.

§. 36. Nach gepflogener Untersuchung oder Revision, und nach erstattetem Vortrage des Kreisbauraths faßt die Königl. Regierung Kollegialbeschluß über die vom Akkordanten erhobene Reklamation, unter Vorbehalt des Rekurses an das Königl. Staatsministerium des Innern.

§. 37. Im Falle des Rekurses darf der Akkordant an seiner liquidirten

Forderung nicht verkürzt oder deren Ausbezahlung zurückbehalten werden, sondern blos die Anweisung des Betrages der Differenz zwischen der Berechnung des Baubeamten und der Forderung des Akkordanten bleibt bis zum Austrage der Sache verschoben.

§. 38. Alle Differenzen, welche zwischen den Baubeamten und den Akkordanten sich erheben könnten, und welche in den Bestimmungen der gegenwärtigen Instruktion nicht vorgesehen sind, und darnach entschieden werden können, sollen nach dem im §. 11 vorgeschriebenen schiedsrichterlichen Verfahren behandelt werden. Die Entscheidung darüber steht der einschlägigen Königl. Kreisregierung zu, und dem Akkordanten bleibt die Berufung zum Königl. Staatsministerium des Innern vorbehalten.

§. 61 a. Verfügung der Königl. Regierung des Rheinkreises vom 29. Mai 1835, Amtsbl. № 25, p. 277, die Entwürfe zu neuen Landbauten betr.

Damit bei Entwürfen zu neuen Landbauten die Genehmigung derselben rechtzeitig erfolgen kann und die bisherigen Verzögerungen in dergleichen Bauangelegenheiten zum Nachtheile tüchtiger Bauführung wegfallen, wurde durch höchste Ministerial-Entschließung vom 31. März d. J. unter andern folgende Bestimmung ertheilt:

„Alle Pläne zu neuen Landgebäuden, welche nach der Verordnung vom 6. August 1829 allerhöchster Sanktion unterstellt werden müssen, sollen in Zukunft in den Monaten September bis Februar vorgelegt werden, so daß dieselben mit der allerhöchsten Genehmigung versehen, vor Anfang der Bauzeit den Lokalbehörden ausgehändiget werden können. Nur bei dringenden und unvorhergesehenen Fällen und besonderen Veranlassungen, die jedoch jedesmal gehörig zu motiviren sind, kann von dieser Regel abgewichen werden."

Indem man diese Bestimmungen zur genauen Darnachachtung bekannt macht, wird zugleich die Verfügung vom 31. August 1832, № 17382 K., Kommunal- und Stiftungsbauten betr., in Erinnerung gebracht.

§. 61 b. Allerhöchste Verordnung vom 3. October 1836, Amtsbl. № 52, p. 541, die Vorbedingungen zum Staatsbaudienste betr., ist aufgehoben, siehe unten §. 66.

§. 62 a. Königl. Verordnung vom 29. Dezember 1836, Amtsbl. № 2 vom Jahre 1837, p. 16, die Geschäftsvereinfachung im Bereiche des Staatsbaudienstes betr.

Ludwig, K.

In der Absicht, dem Staatsbauwesen eine möglichst einfache, lebendige Behandlung gesichert, das Baupersonal nicht ohne Noth an den Schreibtisch gefesselt, namentlich aber den baulichen Unterhaltsarbeiten jene Raschheit der Anordnungen und des Vollzuges zugewendet zu wissen, welche allein den Ueber-

gang kleiner Baugebrechen in namhafte Bauschäden, und das nutzlose Anwachsen der Ausgaben zu hindern vermag, haben Wir beschlossen, und verordnen, was folgt:

I. Die Vorlage nnd Genehmigung der jährlichen Neubauetate richtet sich auch fortan nach Unserer allerhöchsten Verordnung vom 14. Februar 1830.

II. Die Land- sowohl, als die Wasser- und Straßenbau-Unterhaltungsetate werden jährlich von Unseren Kreisregierungen, Kammern des Innern, streng innerhalb der anf die Kreise entsprechend zu vertheilenden büdgetmäßigen Gesammtsumme, und unter genauer Beobachtung der §§. 75, 76, 77, 78 und 79 Unserer allerhöchsten Verordnung vom 26. Dezember 1825, Regierungsblatt Jahrgang 1825, № 2, S. 25 u. f. (Amts- und Intelligenzblatt des Rheinkreises, Jahrgang 1826, S. 213 ff.), festgesetzt, und in der Art bemessen, daß neben den durch §. 84 Unserer obenerwähnten Verordnung gebotenen allgemeinen Kreisreservefonden auch jeder Bauinspektion ein angemessener Betrag zu augenblicklicher Wendung kleiner dringlicher Baufälle verfügbar gestellt werde.

III. Eine vorgängige Genehmigungserholung greift nur für den Fall obwaltender Etatskuratelbeanstandungen und auch dann nur bezüglich der beanstandeten Posten statt.

IV. Die durch Ziff. VI. 6. Unserer allerhöchsten Verordnung vom 14. Februar 1830 angeordnete, jährlich auf sämmtliche Kreise der Monarchie sich erstreckenden Inspektionsreisen der Oberbauräthe und des Oberingenieurs haben von nun an in der Art stattzufinden, daß das inspizirende Mitglied der obersten Baubehörde bei seiner Ankunft in der Kreishauptstadt vor allem im Benehmen mit dem Kreisbaurathe von den festgesetzten Unterhaltsetats genaue Kenntniß nehme, sofort mit der allgemeinen Inspizirung sämmtlicher Inspektionsbezirke auch die genaue Visitation eines solchen Bezirkes verbinde, und endlich nach vollendeter Inspektion mit dem Kreisbaurathe und sämmtlichen Bezirksingenieuren unter Vorsitze Unseres Generalkommissärs und Regierungspräsidenten zusammentrete, daselbst seine Bemerkungen und Bemänglungen rückhaltslos entwickle, die Gegenbemerkungen der Baubeamten entgegennehme und erörtere, und bei seiner Rückkunft statt den bisherigen umfassenden, zu zahllosen Schreibereien Anlaß gebenden Berichten das mit den Erinnerungen des Generalkommissärs und Regierungspräsidenten, versehene, jedes Für und Wider enthaltende, einfach-tabellarische Zusammentrittsprotokoll zur Vorlage bringe.

V. Unser Staatsministerium des Innern wird diesen Unseren allerhöchsten Beschlüssen gemäß das weiter Geeignete ungesäumt verfügen, und die von Uns begründete wesentliche Geschäftsvereinfachung noch vor Beginne der Bauzeit 18³⁶/₃₇ auf alle Einzelnheiten des Baudienstes übertragen.

Unsere Kreisregierungen ihrerseits werden dem ihnen gewordenen neuen Beweise Königlichen Vertrauens durch verdoppelte Sorgfalt in Behandlung dieses wichtigen Dienstzweiges zu entsprechen, und ihre Wirsamkeit sowohl, als

jene der Baubehörden stets auf dem Höhepunkte der dem erweiterten Wirkungskreise entsprechenden erweiterten Verantwortlichkeit zu erhalten wissen.

München, den 29. Dezember 1836.

§. 62 b. Hierher gehört auch Art. I. D. № 5 des Ausscheidungsgesetzes vom 17. November 1837, Amtsbl. № 74, p. 595.

„Nachstehende Ausgaben nehmen, vom 1. October 1837 anfangend, die Natur nothwendiger, gesetzlich auf die Kreise hingewiesener Lasten an:

D. 5. Der Gesammt-Staatsaufwand auf die Bauverwaltung des Kreises, auf den Unterhalt der Landbauten, der Straßen und Brücken, mit Ausschluß des gesammten Wasserbaues, dagegen im Rheinkreise mit Einschluß des bisherigen Unterhalts der Rheindamm- und Bezirkswegbauten, und in allen von № 1 bis 5 aufgeführten Fällen mit Rücksicht auf Art. IX. des gegenwärtigen Gesetzes."

§. 63. Königl. allerhöchste Entschließung vom 12. März 1838, Amtsbl. № 19, p. 128, die Bildung der Bauinspektionsbezirke nach der neuen Eintheilung des Königreichs betr.

Ludwig, K.

Wir haben im Verfolge Unserer allerhöchsten Verordnung vom 29. November v. J., die Eintheilung des Königreiches Bayern betr., eine veränderte Bildung der bisherigen Bauinspektionsbezirke beschlossen, und genehmigen hiernach die künftige Eintheilung dieser Inspektionsbezirke in der Art, wie solche in dem anliegenden Verzeichnisse aufgeführt sind.

Diese Unsere allerhöchste Bestimmung hat mit dem 1. April d. J. in Wirksamkeit zu treten.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge gegenwärtiger Entschließung und deren Bekanntmachung durch das Regierungsblatt beauftragt.

München, den 12. März 1838.

I. Oberbayern, hat 6 Bauinspektionen.

1. Inspektion München I., mit den Landgerichten: Au, München, Starnberg, Wolfrathshausen, Tölz und Bruck.

2. Inspektion München II., mit den Landgerichten: München, Dachau Freising, Moosburg und Erding.

3. Inspektion Ingolstadt, mit den Landgerichten: Pfaffenhofen, Ingolstadt, Aichach, Rain, Schrobenhausen und Friedberg.

4. Inspektion Weilheim, mit den Landgerichten: Landsberg, Weilheim, Schongau und Werdenfels.

5. Inspektion Rosenheim, mit den Landgerichten: Rosenheim, Miesbach, Tegernsee, Wasserburg, Ebersberg und Mühldorf, dann dem Herrschaftsgerichte Prien.

6. Inspektion Reichenhall, mit den Landgerichten Berchtesgaden, Reichenhall, Traunstein, Trostberg, Laufen, Tittmoning, Burghausen und Altötting.

II. Niederbayern, hat 4 Bauinspektionen.

1. Inspektion Passau, mit den Landgerichten: Griesbach, Passau, Simbach, Vilshofen, Wegscheid und Wolfstein.

2. Inspektion Landshut, mit den Landgerichten: Abensberg, Kellheim, Landshut, Pfaffenberg und Vilsbiburg und dem Herrschaftsgerichte Zaizkofen.

3. Inspektion Straubing, mit den Landgerichten: Eggenfelden, Landau, Mitterfels, Pfarrkirchen und Straubing.

4. Inspektion Deggendorf, mit den Landgerichten Deggendorf, Grafenau, Kötzting, Regen und Viechtach.

III. Die Pfalz, hat 3 Bauinspektionen.

1. Inspektion Speyer, mit den Landkommissariaten Frankenthal, Germersheim, Landau, Neustadt und Speyer.

2. Inspektion Kaiserslautern, mit den Landkommissariaten: Cusel, Kaiserslautern und Kirchheimbolanden.

3. Inspektion Zweibrücken, mit den Landkommissariaten: Homburg, Bergzabern, Pirmasens und Zweibrücken.

IV. Oberpfalz und Regensburg, hat 3 Bauinspektionen.

1. Inspektion Regensburg, mit den Landgerichten: Hemau, Regenstauf, Riedenburg, Roding und Stadtamhof, dann dem Herrschaftsgerichte Wörth.

2. Inspektion Amberg, mit den Landgerichten: Amberg, Burglengenfeld, Eschenbach, Neumarkt, Parsberg, Pfaffenhofen, Sulzbach und Hilpoltstein.

3. Inspektion Weiden, mit den Landgerichten: Cham, Kemnath, Neunburg vorm Wald, Neustadt an der Waldnaab, Tirschenreuth, Vohenstrauß, Waldmünchen, Waldsassen und Naabburg.

V. Oberfranken, hat 3 Bauinspektionen.

1. Inspektion Bayreuth, mit den Landgerichten: Bayreuth, Culmbach, Gefrees, Gräfenberg, Hollfeld, Pegnitz, Pottenstein, Weidenberg und Weismain, dann den Herrschaftsgerichten Thurnau und Guttenberg.

2. Inspektion Bamberg, mit den Landgerichten Bamberg I., Bamberg II., Burgebrach, Ebermannstadt, Forchheim, Herzogenaurach, Höchstadt und Lichtenfels, Scheßlitz und Seßlach, dann den Herrschaftsgerichten Banz und Tambach.

3. Inspektion Hof, mit den Landgerichten: Hof, Kirchenlamitz, Kronach, Lauenstein in Ludwigsstadt, Münchberg, Naila, Rehau, Selb, Stadtsteinach, Teuschnitz und Wunsiedel, dann dem Herrschaftsgerichte Mittwitz.

VI. Mittelfranken, hat 4 Bauinspektionen.

1. Inspektion Ansbach, mit den Landgerichten: Ansbach, Dinkelsbühl, Feuchtwang, Heilsbronn, Herrieden, Leutershausen und Wassertrüdingen.

2. Inspektion Nürnberg, mit den Landgerichten: Altdorf, Cadolzburg, Erlangen, Hersbruck, Lauf, Nürnberg und Schwabach.

3. Inspektion Eichstädt, mit den Landgerichten: Beilngries, Eichstädt, Greding, Gunzenhausen, Heidenheim, Kipfenberg, Weissenburg und Pleinfeld, dann den Herrschaftsgerichten Ellingen und Pappenheim.

4. Inspektion Windsheim, mit den Landgerichten: Markt Bibart, Markt Erlbach, Neustadt a. A., Rothenburg, Uffenheim und Windsheim, dann den Herrschaftsgerichten Burghaslach, Markt Einersheim, Hohenlandsberg, Markt Scheinfeld und Schillingsfürst.

VII. Unterfranken und Aschaffenburg, hat 4 Bauinspektionen.

1. Inspektion Würzburg, mit den Landgerichten: Arnstein, Dettelbach, Gemünden, Homburg, Karlstadt, Kitzingen, Markt Steft, Ochsenfurt, Röttingen, Werneck, Würzburg rechts und Würzburg links des Mains, dann den Herrschaftsgerichten Marktbreit, Remlingen und Sommerhausen.

2. Inspektion Schweinfurt, mit den Landgerichten: Ebern, Eltmann, Gerolzhofen, Gleusdorf, Haßfurt, Hofheim, Königshofen, Schweinfurt und Volkach, dann den Herrschaftsgerichten Rüdenhausen, Wiesentheid und Sulzheim.

3. Inspektion Aschaffenburg, mit den Landgerichten: Alzenau, Aschaffenburg, Klingenberg, Lohr, Obernburg, Orb und Rothenbuch, dann den Herrschaftsgerichten Amorbach, Kleinheubach, Kreutzwertheim, Miltenberg und Rothenfels.

4. Inspektion Münnerstadt, mit den Landgerichten: Bischofsheim, Brückenau, Euerdorf, Hammelburg, Hilders, Kissingen, Mellerichstadt, Münnerstadt, Neustadt an der Saale und Weyhers, dann dem Herrschaftsgerichte Gersfeld und dem herrschaftlichen Kommissariate Tann.

VIII. Schwaben und Neuburg, hat 5 Bauinspektionen.

1. Inspektion Augsburg, mit den Landgerichten: Göggingen nebst der Stadt Augsburg, Schwabmünchen, Zusmarshausen, Ursberg und Wertingen, dann den Herrschaftsgerichten Edelstetten, Nordendorf und Neuburg an der Kammel.

2. Inspektion Mindelheim, mit den Landgerichten: Mindelheim nebst der Stadt Memmingen, Ottobeuern, Türkheim, Buchloe, Kaufbeuern und Oberdorf, nebst den Herrschaftsgerichten Babenhausen und Burheim.

3. Inspektion Kempten, mit den Landgerichten: Füssen, Lindau, Weiler, Immenstadt, Sonthofen, Kempten, Obergünzburg und Grönenbach.

4. Inspektion Dillingen, mit den Landgerichten: Günzburg, Burgau, Dillingen, Lauingen, Höchstädt, Illertissen und Roggenburg, dann dem Herrschaftsgerichte Weissenhorn.

5. Inspektion Donauwörth, mit den Landgerichten: Neuburg, Donauwörth, Wemding, Monheim und Nördlingen, dann den Herrschaftsgerichten Bissingen, Harburg, Möndsroth, Oettingen und Wallerstein.

§. 64. Königl. allerhöchste Verordnung vom 27. October 1838, Amtsbl. №. 59, p. 455, die Anfertigung und Einhaltung der Kostenvoranschläge bei öffentlichen Bauten betr.

Ludwig, K.

Nachdem eine geordnete Verwaltung des Staatsbauwesens in allen seinen

einzelnen Theilen durch umsichtige Anfertigung der Kostenvoranschläge und durch gewissenhafte Einhaltung derselben wesentlich bedingt ist, die deßfalls bestehenden Anordnungen aber in der Erfahrung als unzulänglich sich bewährt haben, so finden Wir Uns bewogen, deßfalls zu verordnen, was folgt:

Art. 1. Jeder für einen öffentlichen Bau anzufertigende Kostenvoranschlag muß alle einzelnen Theile des Baues und alle Objekte der Bauführung genau und vollständig umfassen und behandeln, nöthigen Falles mit einem Bauplane belegt werden, und unter allen Voraussetzungen und Beziehungen nachhaltig seyn.

Kostenvoranschläge, welche diese Eigenschaften nicht an sich tragen, sollen von der mit der Prüfung beauftragten Behörde unbedingt zurückgewiesen und zur Umarbeitung zurückgegeben werden.

Art. 2. Jeder Baubeamte ist bei den Bauten, deren Ausführung demselben innerhalb seines ordentlichen Wirkungskreises, oder aus besonderm Vertrauen übertragen wird, für die Einhaltung, sowohl des genehmigten Bauplanes in allen seinen Theilen, als auch des Kostenvoranschlages verantwortlich, sofern nicht einer der im Art. 6 bemerkten Entschuldigungsgründe erweislich ihm zur Seite steht.

Art. 3. Wird einem Beamten die Ausführung eines Baues übertragen, zu welchem er den Kostenvoranschlag nicht selbst verfaßt hat, oder bei welchem der von ihm verfaßte Kostenvoranschlag ohne seine Zustimmung von einer andern Behörde ermäßiget worden ist, so hat derselbe den Kostenvoranschlag vor dem Beginne des Baues genau zu prüfen, und wenn er denselben nicht vollständig oder nachhaltig findet, oder denselben mit der durch die eingetretene Ermäßigung festgesetzten Summe nicht ausführen zu können glaubt, vor der Einleitung des Baues seiner vorgesetzten Behörde die Anzeige unter genauer Angabe der Gründe seiner Ansicht zu machen.

Wird die Gegenvorstellung zurückgewiesen, so geht die Haftung auf die vorgesetzte Behörde über, sofern nicht der ausführende Beamte sich pflichtwidrige Handlungen bei der Ausführung zu Schuld kommen läßt.

Uebernimmt aber der Baubeamte die Bauführung, ohne gegen den Voranschlag Erinnerung zu machen, oder wird der Voranschlag mit Berücksichtigung der von ihm vorgebrachten Erinnerungen berichtigt, so ist derselbe für die Einhaltung desselben gerade so verantwortlich, als wenn er selbst der Verfasser wäre.

Art. 4. Nachdem der Baubeamte für die genaue und gewissenhafte Ausführung des Baues nach dem genehmigten Plane und Kostenvoranschlage in allen seinen Theilen verantwortlich ist, so darf demselben auch die Herstellung anderer Gegenstände, als der in dem Kostenvoranschlage ausdrücklich enthaltenen, oder die Anwendung anderer Materialien, als der in dem Kostenanschlage bezeichneten, nicht angesonnen werden, und es ist derselbe nicht nur befugt, sondern auch verpflichtet, jedes solche Ansinnen unbedingt zurückzuweisen.

Wird demselben in dieser Beziehung ein Auftrag von der vorgesetzten Behörde ertheilt, so hat er denselben zu vollziehen.

Es wird aber sodann die anordnende Stelle für die Kostenmehrung verantwortlich.

Art. 5. Wenn durch unvorhergesehene, während der Bauführung eingetretene Verhältnisse, oder in Folge veränderter Bestimmungen des Bauobjektes, Abänderungen des Bauplanes, Abweichungen von den Positionen des Kostenanschlages, additionelle Bauführungen oder die Anwendung anderer, als der veranschlagten Materialien unvermeidlich werden, so ist vor deren Ausführung oder Anwendung von dem bauführenden Beamten die Anzeige an die ihm vorgesetzte Behörde zu erstatten, und zugleich ein Ueberschlag des dadurch veranlaßten Mehraufwandes vorzulegen. Wird dieses unterlassen, so bleibt der bauführende Beamte für jede so veranlaßte Ueberschreitung des ursprünglichen Kostenanschlages verantwortlich.

Art. 6. Für Ueberschreitungen des ursprünglichen Kostenvoranschlages, welche durch Elementarereignisse, oder andere nicht vorherzusehende und ohne Verschulden des ausführenden Baubeamten eingetretene Verhältnisse und Umstände mit unausweichlicher Nothwendigkeit herbeigeführt werden, hat derselbe nicht zu haften.

Er ist jedoch verpflichtet, diese entschuldigenden Ereignisse und Verhältnisse sogleich der vorgesetzten Behörde anzuzeigen und nachzuweisen, und derselben den Voranschlag der unvermeidlichen Kostenmehrung vorzulegen.

Art. 7. Bei jeder Ueberschreitung des festgestellten Kostenvoranschlages und bei jeder Abweichung von dem genehmigten Bauplane, die nicht durch einen der vorbemerkten Entschuldigungsgründe gerechtfertigt erscheinen, soll die Verantwortlichkeit ohne Aufschub durch Erholung des Ersatzes aus dem Vermögen des ausführenden Baubeamten, oder, wenn die Verantwortlichkeit auf die vorgesetzte Behörde übergeht, aus dem Vermögen des Vorstandes, welcher die veranlassende Weisung unterzeichnet hat, geltend gemacht werden.

Daneben bleiben die sonst etwa verwirkten disciplinären oder strafgerichtlichen Einschreitungen vorbehalten.

Art. 8. Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge Unserer gegenwärtigen, durch das Regierungsblatt bekannt zu machenden Verordnung beauftragt.

München, den 27. October 1838.

§. 65. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 3. April 1841, Amtsbl. № 29, p. 229, die Instruktion über die Verakkordirung der öffentlichen Bauten betr.

Ministerium des Innern.

Die von Seiner Majestät dem Könige Allerhöchst genehmigte Abänderung des §. 3 der Instruktion über die Verakkordirung öffentlicher

Bauten vom 29. April 1833 (Regierungsblatt 1833, S. 395) wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, um, vom Tage der Publikation an, den bezüglichen Verakkordirungsverhandlungen zum Grunde gelegt, und von den Königl. Bau- und Lokalpolizeibeamten pünktlich überwacht zu werden.

München, den 3. April 1841.

1. Bei Straßen-, Damm-, Kanal- und Wasserbauten, überhaupt bei allen Bauarbeiten, zu denen eine besondere handwerksmäßige Kunstfertigkeit nicht erfordert wird, können auch solche Akkordanten zugelassen werden, welche keine konzessionirten Bauhandwerker sind, jedoch nur unter der Bedingung, daß sie jederzeit einen, von der Baubehörde als tüchtig und verläßig anerkannten Werkführer aufstellen (wenn sie nicht selbst als solche anerkannt werden können) und daß sie für dessen Leistungen und Verrichtungen mit der von ihnen vorschriftsmäßig zu stellenden Kaution haften.

2. Bei Land- oder Hochbauten aber darf die Zulassung anderer, als der in §. 3 der Instruktion vom 29. April 1833 bezeichneten Akkordanten nur dann stattfinden:

a) wenn eine hinreichende Anzahl tüchtiger Bauhandwerker nicht aufgebracht werden kann, oder

b) wenn eine Verakkordirung des Baues im Ganzen nach §. 25 der ebengedachten Instruktion gestattet worden ist; jedoch muß auch in diesen Fällen ein von der Baubehörde als tüchtig und verläßig anerkannter Werkführer aufgestellt werden.

§. 66. Königl. allerhöchste Verordnung vom 29. April 1841, Amtsbl. № 35, p. 261, die Prüfungen für den Staatsbaudienst betr.

Ludwig, K.

Wir haben die bestehenden Vorschriften über die Prüfung der dem Staatsbaudienst sich widmenden Kandidaten einer Revision unterstellen lassen, und verordnen unter Aufhebung der hieher bezüglichen Bestimmungen der Instruktion vom 27. Mai 1830, §. 1 bis 32 einschließlich (Regierungsblatt S. 807—821), dann der Bestimmungen Unserer Verordnung vom 3. October 1836 (Regierungsblatt S. 701 bis 705), was folgt:

§. 1. Für die Kandidaten des Staatsbaudienstes, sowohl in der Abtheilung der Civilbaukunst, als auch in jener der Straßen-, Brücken- und Wasserbaukunde werden alle zwei Jahre zu München zwei gesonderte Prüfungen abgehalten, eine theoretische Prüfung und eine praktische Prüfung.

Von der theoretischen Prüfung.

§. 2. Der Anfangstermin der theoretischen Prüfung soll wenigstens zwei Monate zuvor durch das Regierungsblatt und durch die Kreisintelligenzblätter bekannt gemacht, und in der Regel hierzu der Monat October bestimmt werden.

§. 3. Es steht jedem Kandidaten frei, je nach dem Fache, das er sich gewählt hat, die Prüfung aus der Civilbaukunst, oder aus der Straßen-, Brücken- und Wasserbaukunde abzulegen. Nur diejenigen Kandidaten des Baufaches, welche zu den höheren Stellen in der Bauverwaltung bei Unseren Kreisregierungen oder Unserer obersten Baubehörde adspiriren, sind verbunden, sich der Prüfung aus beiden Fächern entweder gleichzeitig oder in verschiedenen Epochen zu unterziehen.

§. 4. Zu der theoretischen Prüfung können nur solche Kandidaten zugelassen werden, welche nach vollendeten Gymnasialstudien den dreijährigen Kursus einer polytechnischen Schule absolvirt, und hierauf durch den zweijährigen Besuch der Akademie der bildenden Künste für die Civilbaukunst, oder durch den Besuch des bei der polytechnischen Schule zu München bestehenden vierten Kursus für die Straßen-, Brücken- und Wasserbaukunde speziell sich ausgebildet haben.

Eine Ausnahme hat nur bezüglich derjenigen Kandidaten, welche sich ausschließlich dem Straßen-, Brücken- und Wasserbau widmen, in so weit einzutreten, daß bei diesen die Absolutorien einer lateinischen Schule und einer Landwirthschafts- und Gewerbsschule, dem Absolutorium eines Gymnasiums gleichgeachtet werden sollen.

§. 5. Die Kandidaten, welche an der theoretischen Prüfung Theil nehmen wollen, haben, bei Vermeidung der Zurückweisung, ihre deßfallsigen Gesuche vier Wochen vor dem Anfangstermin bei der obersten Baubehörde im Ministerium des Innern einzureichen. — Diesen Gesuchen sind die im §. 4 angegebenen Ausweise, sowie versiegelte Zeugnisse der zuständigen Polizeibehörden über sittliches Betragen und über Nichttheilnahme an geheimen Verbindungen während des Verweilens an den polytechnischen Schulen und der Akademie der bildenden Künste, und endlich Zeichnungsproben, die mit der Beglaubigung der einschlägigen Anstalten versehen, beizufügen

Die Bittsteller haben jederzeit den Ort zu benennen, wohin denselben die erfolgende Entschließung zugefertiget werden kann. Unsere oberste Baubehörde hat die Belege nach Form und Inhalt strenge zu prüfen, und, wenn solche entsprechend gefunden werden, die Admissionsdekrete spätestens 12 Tage vor Eröffnung der Prüfung auszufertigen. In diesen Admissionsdekreten ist der Ort, der Tag und die Stunde zur persönlichen Anmeldung zu bezeichnen.

§. 6. Die Vornahme der Prüfung wird einer Kommission übertragen, welche unter dem Vorsitze eines Mitgliedes der obersten Baubehörde, aus Professoren der Akademie der bildenden Künste und der polytechnischen Schulen oder einer Hochschule besteht, und deren Mitglieder jedesmal durch Unser Ministerium des Innern bestimmt werden.

Denselben wird ein Individuum zur Protokollführung beigegeben.

Jedem der zur Prüfungskommission berufenen Professoren wird eine Remuneration von täglich fünf Gulden für jeden Prüfungstag bewilliget. Zur

Bestreitung der Auslagen wird von den Prüfungskandidaten eine angemessene Taxe erhoben.

§. 7. Jeder admittirte Kandidat hat nach Vorschrift des ihm zugefertigten Dekretes sich an dem bestimmten Tage persönlich vor der Prüfungskommission zu stellen und sein Admissionsdekret vorzulegen. — Die Reihenfolge, in welcher die Kandidaten mündlich geprüft werden, wird durch das Loos festgesetzt. Dieselbe Reihenfolge gilt für die Ordnung der Plätze bei den schriftlichen Arbeiten.

§. 8. Die Disciplinen, über welche sich die Prüfungen für den Civilbaudienst zu erstrecken haben, sind:

1. Algebra und Analysis, von den Gleichungen des zweiten Grades anfangend, bis einschließlich der Differential- und Integralrechnung; 2. Geometrie, und zwar: elementare Geometrie, Trigonometrie, descriptive und analytische Geometrie; 3. Physik; 4. Chemie; 5. Lehre von den Baumaterialien, mit Rücksicht auf ihr Vorkommen in der Natur; 6. Statik fester und flüssiger Körper; 7. Konstruktionslehre; 8. Theorie der Säulen und des griechischen Tempels, dann Kunstgeschichte.

§. 9. Die Prüfungen für den Straßen-, Brücken- und Wasserbaudienst haben sich über nachstehende Disciplinen zu erstrecken:

1. Algebra und Analysis, von den Gleichungen des zweiten Grades anfangend, bis einschließlich der Differential- und Integralrechnung; 2. Geometrie, und zwar: elementare Geometrie, descriptive und analytische Geometrie; 3. Physik; 4. Chemie; 5. Lehre von den Baumaterialien, mit Rücksicht auf ihr Vorkommen in der Natur; 6. Einrichtung und Gebrauch der Nivellir- und Meßinstrumente; 7. Statik und Mechanik fester und flüssiger Körper und ihre Anwendung auf Konstruktionen und Maschinen; 8. Straßen-, Brücken- und Wasserbaukunde.

§. 10. Die Prüfung aus den im §. 8 sub № 1 bis 5 einschließlich und im §. 9 sub № 1 bis 6 einschließlich aufgezählten Gegenständen soll mündlich geschehen, aus den übrigen Gegenständen aber schriftlich und von den Kandidaten mit den nöthigen Zeichnungen begleitet werden. Es soll jedoch der Prüfungskommission unbenommen bleiben, über die eine oder die andere unklare Antwort, mündlich den treffenden Kandidaten zu examiniren.

§. 11. In der mündlichen Prüfung ist jeder einzelne Kandidat ununterbrochen zwei Stunden lang zu prüfen.

§. 12. Die Anzahl der schriftlichen Fragen wird bestimmt, wie folgt:

I. Für die Kandidaten des Civilbaues:

a) Aus der Statik fester und flüssiger Körper 5 Fragen,

b) Aus der Konstruktionslehre 6 Fragen,

c) Aus der Theorie der Säulen und des griechischen Tempels, dann aus der Kunstgeschichte 6 Fragen.

II. Für die Kandidaten des Straßen-, Brücken- und Wasserbaues:
a) Aus der Statik und Mechanik fester und flüssiger Körper rc. 7 Fragen,
b) Aus der Lehre des Straßen-, Brücken- und Wasserbaues 10 Fragen.

Alle diese Fragen werden nach Beendigung der mündlichen Prüfung von der Kommission in gemeinsamer Berathung bestimmt, und bleiben nach ihrer Feststellung in den Händen des Kommissionsvorstandes, welcher an jedem der zur schriftlichen Prüfung bestimmten Tage, deren nur so viele dem die Aufsicht führenden Kommissär übergibt, als muthmaßlich in einem Tage beantwortet werden

§. 13. Die Beantwortung der schriftlichen Fragen geschieht von allen Kandidaten einer Abtheilung gleichzeitig in einem besonderen Lokale, in welches nur den Kommissionsmitgliedern der Zutritt gestattet ist. Die Kandidaten dürfen bei Strafe der Exklusion nur Logarithmentafeln und Reißzeuge, aber keine anderen Bücher, Manuscripte oder sonstige Behelfe mitbringen. Die Ausarbeitungen müssen ohne irgend eine gegenseitige Mittheilung oder Besprechung unter den Augen eines Kommissärs vor sich gehen.

Es wird immer nur eine Frage gleichzeitig zur Beantwortung gegeben, und nicht eher eine neue diktirt, bis nicht alle Beantwortungen der vorhergehenden eingelaufen sind.

Kein Kandidat darf das Arbeitszimmer früher verlassen, als bis er dem Kommissär die Beantwortung der zuletzt mitgetheilten Frage behändiget hat. Die übergebene Beantwortung nimmt der Kommissär in Verwahr und darf sie unter keinem Vorwande in die Hände des Beantworters zurückgeben, oder einen Nachtrag dazu gestatten.

§. 14. Die mündlichen und schriftlichen Befragungen sind von den Prüfungskommissären so zu ordnen, daß sie ein gründliches Urtheil darüber zu fällen in den Stand gesetzt werden, ob die Kandidaten in den Hülfswissenschaften die nöthige Durchbildung und Gewandtheit und in den Berufsfächern solche positive Kenntnisse besitzen, daß sie mit Erfolg in die Praxis übertreten können.

Der vorsitzende Kommissär ist verpflichtet, darüber zu wachen, daß die mündlichen und schriftlichen Fragen dem vorgezeichneten Zwecke entsprechen, und die Prüfung gleichheitlich nach den gegebenen Vorschriften vorgenommen werde.

§. 15. Das Urtheil über die Befähigung eines jeden Kandidaten in den mündlichen Prüfungsgegenständen ist nach Abtreten des Geprüften sogleich zu schöpfen. Hiebei hat jeder Prüfende das Urtheil über des Kandidaten Befähigung aus seinem Gegenstand nach den im §. 16 angegebenen Noten auszusprechen. Im Falle der vorsitzende Kommissär bezüglich einer dieser Noten auf eine Abänderung antragen zu sollen glaubt, so ist hierüber nach der Stimmenmehrheit aller Examinatoren Beschluß zu fassen, wobei dem treffenden Exami-

nator ein doppeltes Votum zusteht. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der vorsitzende Kommissär.

Darauf wird aus den Noten der einzelnen Fächer das arithmetische Mittel zur Begründung der Note aus der gesammten mündlichen Prüfung genommen.

§. 16. Die schriftlichen Arbeiten der Kandidaten werden unverzüglich von der Prüfungskommission censirt; jede einzelne derselben erhält eine eigene Note. Für die gleichmäßige Beurtheilung der Arbeiten werden folgende Censurnoten festgesetzt:

eine vollkommen (materiell und formell) befriedigende den Gegenstand erschöpfende Beantwortung oder Ausarbeitung erhält Note 1,

eine gute, in den meisten und wichtigsten Punkten befriedigende Beantwortung oder Ausarbeitung Note 3,

eine unvollständige Note 5

und eine unrichtige oder verfehlte Note 7.

Die Nichtbeantwortung einer Frage wird einer verfehlten Antwort gleich geachtet.

Ist eine Antwort oder Ausarbeitung so beschaffen, daß sie nicht mit Bestimmtheit unter eine der hier bezeichneten Kategorien rubrizirt werden kann, so sind die dazwischen fallenden Zahlen zur Bezeichnung der Noten zu gebrauchen.

Das Urtheil über die Befähigung eines Kandidaten in den Fächern der schriftlichen Prüfung richtet sich nach der Durchschnittsnote aller seiner Beantwortungen.

§. 17. Nur denjenigen Kandidaten, bei welchen als Durchschnitt der beiden Noten aus der gesammten mündlichen und der gesammten schriftlichen Prüfung die Note von höchstens Vier sich ergibt, ist auf den Grund der Kommissionsbeschlüsse das Zeugniß der bestandenen Prüfung unter der Unterschrift des vorsitzenden Kommissärs auszufertigen.

§. 18. Nach Beendigung der Prüfung ist die Liste der bei derselben erschienenen Kandidaten nebst den Sitzungsprotokollen und einem Verzeichniß der für die Praxis befähigt gefundenen Individuen nach der Ordnung ihrer Qualifikation Unserem Ministerium des Innern vorzulegen.

§. 19. Jeder Kandidat hat nach erstandener theoretischer Prüfung durch eine zweijährige Praxis bei einer Bauinspektion zum Staatsdienst sich weiter zu befähigen. Den Kandidaten ist die Wahl der Baubehörde überlassen, bei welcher sie die vorgeschriebene Praxis nehmen wollen. Sie haben der Behörde, bei welcher sie in die Praxis eintreten wollen, ihr Prüfungszeugniß vorzulegen. Kandidaten, welche sich ausschließlich der Civilbaukunst widmen, können auch bei Unserer Hofbauintendanz zur Praxis zugelassen werden.

§. 20. Der Zweck dieser Praxis ist die Erlangung vollständiger Kenntnisse von der technischen Einleitung und dem Betriebe eines Baues, sowie von den bestehenden Verwaltungs- und Rechnungsnormen. Jeder Kandidat hat

daher, je nachdem er sich der einen oder der andern Abtheilung des Bauwesens widmet, die auf sie bezügliche praktische Befähigung zu erwerben.

Die Vorstände der Behörden und Stellen haben anderseits Sorge zu tragen, daß den sich Anmeldenden, so viel es die im Betriebe stehenden Bauten gestatten, die Gelegenheit zu dieser Ausbildung geboten werde; es ist ihnen dabei jederzeit der Vorzug vor den ungeprüften Bauadspiranten in der Verwendung einzuräumen.

Von der praktischen Prüfung.

§. 21. Alle zwei Jahre einmal, und zwar in der Regel am ersten Montag im Dezember findet bei Unserer obersten Baubehörde eine Prüfung jener Kandidaten statt, welche die theoretische Prüfung erstanden und indessen mindestens zwei Jahre lang praktizirt haben.

Die Abhaltung dieser Prüfung soll stets zwei Monate zuvor im Regierungsblatte und den Kreisintelligenzblättern bekannt gemacht werden.

§. 22. Das Gesuch um Zulassung zu dieser Prüfung ist spätestens drei Wochen vor dem Anfange derselben bei der obersten Baubehörde einzureichen.

Demselben sind beizulegen:

a) das Zeugniß über die erstandene theoretische Prüfung, und

b) das — oder die Zeugnisse der betreffenden Behörden, über die mit Fleiß und Fortgang und mit untadelhaftem sittlichen Betragen vollendete zweijährige Praxis.

Die oberste Baubehörde hat die Form und den Inhalt dieser Zeugnisse strenge zu prüfen und nach Befund das Admissionsdekret zu ertheilen oder zu verweigern.

§. 23. Die praktische Prüfung ist blos schriftlich.

Dieselbe umfaßt:

A. Bei den Kandidaten des Civilbaues:

1. Die Ausarbeitung eines, die bürgerliche Baukunst, die Prachtbaukunst und die Ornamentenlehre möglichst umfassenden Programmes, welches für 20 Fragen zählt.

2. Die Verfassung eines Kostenanschlages zu diesem Programme oder einem Theile desselben; zählt für 3 Fragen.

3. Die Abfassung eines Ausführungsplanes zu dem Programme, oder einem bestimmten Theile desselben, unter Angabe der Bedingnisse für die Ausführung der verschiedenen Arbeiten in Akkord; gilt für 3 Fragen.

4. Fragen und Aufgaben bezüglich der Geschäftsführung einer Bauinspektion 4 Fragen.

B. Bei den Kandidaten des Straßen-, Brücken- und Wasserbaues.

In derselben Weise, wie bezüglich des Civilbaues erfolgt auch die Prüfung aus dem Straßen-, Brücken- und Wasserbau; nur ist dabei die Ausarbeitung eines Programmes aus jedem der drei Fächer zur Aufgabe zu setzen, und eines

dieser Programme als Hauptprogramm vollständig auszuarbeiten, und mit Kostenanschlag, Ausführungsplan und Bedingnißheft zu versehen.

Ueber die Anzahl, die Natur und den Maaßstab der Zeichnungen wird jedesmal die Prüfungsbehörde bestimmen.

§. 24. Sind Kandidaten vorhanden, welche sich der Prüfung aus beiden Abtheilungen zugleich unterziehen wollen, so werden die Fragen und Ausarbeitungen, welche nur zu einer der beiden Abtheilnngen gehören, alternirend vorgenommen.

Die Ausarbeitung der Programme, so wie die Lösung aller gestellten Aufgaben muß unter Aufsicht eines Prüfungskommissärs in dem Prüfungslokale nach den im §. 13 gegebenen Vorschriften vorgenommen werden.

Die zu einer jeden Ausarbeitung gestattete Zeit wird jedesmal nach Maaßgabe des Umfanges derselben von der Prüfungsbehörde besonders bestimmt werden.

§. 25. Die Censur der Beantwortungen und Ausarbeitungen geschieht durch die oberste Baubehörde sogleich nach Beendigung der Prüfung.

§. 26. Die in den §§. 16 und 17 gegebenen Censurnormen finden hier eine gleichmäßige Anwendung. Das Zeugniß der bestandenen Prüfung stellt die oberste Baubehörde aus, nachdem sie zuvor Unserem Ministerium des Innern über die Ergebnisse der Prüfung Vortrag erstattet und dessen Genehmigung eingeholt hat.

Aufnahme der Baupraktikanten, Verwendung und fernere Ausbildung derselben.

§. 27. Die auf vorstehende Weise in theoretischer und praktischer Prüfung tüchtig befundenen Baukandidaten treten sofort in die Reihe der Baupraktikanten und werden den verschiedenen Kreisregierungen zur Verwendung bei der Aufsicht von Neubauten, zur Unterstützung der Beamten bei technischen Arbeiten und zur Aushülfe bei den Geschäften im Bureau zugetheilt, wobei denselben nach den bereits hierüber bestehenden Bestimmungen und unter den dort festgestellten Voraussetzungen Vergütungen und Taggelder zukommen. Nach vorausgegangener Verpflichtung haben ihre Arbeiten und Verrichtungen amtliche Geltung.

§. 28. Die Bauinspektionen und Kreisregierungen führen über die ihnen zur Verwendung zugewiesenen Baupraktikanten die unter dem 16. Juli 1840 angeordneten Qualifikationsbücher.

Die Baupraktikanten selbst haben alljährlich am 1. Januar einen ausführlichen Bericht über ihre Verwendung, über die Geschichte der Bauten, bei deren Aufsicht sie verwendet waren, und über die dabei gemachten Erfahrungen unmittelbar an die oberste Baubehörde zu erstatten.

§. 29. **Wir behalten Uns vor, ausgezeichnete Praktikanten, wie bisher, aus dem von Uns hiezu bestimmten Fond, mit Stipendien und Unterstützungen zu bauwissenschaftichen Reisen nach Gutfinden zu bedenken.**

§. 30. Es soll darauf gesehen werden, daß die Praktikanten die Zeit ihre Praxis als eine Gelegenheit betrachten und benützen, sich für ihren künftigenr Beruf auszubilden und sich die dazu nöthigen Kenntnisse und Erfahrungen zu sammeln, nicht aber mit Hintansetzung dieses Hauptzweckes, blos als Mittel behandeln, ihren Unterhalt zu sichern.

Transitorische Bestimmungen.

Gegenwärtige Verordnung soll durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden und tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Wirksamkeit unter folgenden näheren Bestimmungen:

1. Die nächste theoretische Prüfung der Baukandidaten findet im Monat October 1841 statt; die nächste praktische Prüfung beginnt am ersten Montag im Dezember 1843.

2. Ausnahmsweise werden zu der theoretischen Prüfung für den gesammten Staatsbaudienst zugelassen:

a) Alle Kandidaten, welche bei dem Erscheinen dieser Verordnung bereits die durch Unsere Allerhöchste Verordnung vom 3. October 1836 bezeichneten Nachweisungen behufs der Zulassung zur Prüfung besitzen;

b) diejenigen, welche sich zu demselben Zeitpunkte nach absolvirter Lateinund Gewerbsschule an einer polytechnischen Schule befinden, und hier das Absolutorium erlangen, so wie diejenigen, welche die polytechnische Schule bereits absolvirt haben; diese unter b. aufgeführten Kandidaten, jedoch nur nach Vollendung des ihnen gemäß §. 4 gegenwärtiger Verordnung noch obliegenden Besuches der Akademie der bildenden Künste und beziehungsweise des vierten Kursus der polytechnischen Schule in München.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge beauftragt.

München, den 29. April 1841.

§. 67. Verfügung der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 16. Juli 1842, Amtsbl. № 49, p. 429, die Anfertigung und Einhaltung der Kostenvoranschläge bei öffentlichen Bauten, insbesondere bei Gemeinde- und Stiftungsbauten betr.

Mehrere, zur Kenntniß der unterfertigten Stelle gelangte Vorfälle haben zu der Ueberzeugung geführt, daß die allerhöchste Verordnung vom 27. October 1838 (Amts- und Intelligenzblatt von 1838, S. 455), nicht überall mit der gebührenden Pünktlichkeit in Anwendung komme, und daß dieselbe insbesondere bei Gemeinde- und Stiftungsbauten häufig unbeachtet bleibe, indem die Bauschaffner und sonstige bauführende Beamten, welche Gemeinde- und Stiftungsbauten leiten, nicht selten sich erlauben, Abänderungen der Baupläne, Abweichungen von den Positionen des Kostenanschlags, additionelle Bauführungen, oder die Anwendung anderer als der veranschlagten Materialien anzuordnen, ohne vorher die vorgeschriebene Genehmigung eingeholt zu haben, oder glauben, es sey der allerhöchsten Verordnung Genüge geschehen, wenn der Bürgermeister

oder ein Mitglied des Gemeinderathes ꝛc., die mündliche Zustimmung zu solchen willkürlichen Abänderungen ertheilt habe.

Diese Mißbräuche haben zur Folge, daß nach Vollendung der Bauarbeiten die definitiven Aufnahmen die ursprünglichen Kostenanschläge oft sehr bedeutend übersteigen, und daß die nach dem ersten Voranschlage ermittelten Baufonds zur vollständigen Bezahlung der Uebernehmer nicht ausreichen.

Die unterfertigte Stelle sieht sich hiedurch veranlaßt, an die pünktlichste Beobachtung der allerhöchsten Verordnung vom 27. October 1838 zu erinnern, und bezüglich deren Anwendung bei Gemeinde- und Stiftungsbauten nachstehende nähere Vorschriften zu ertheilen:

1. Wenn der Fall eintritt, daß bei Gemeinde- oder Stiftungsbauten Abweichungen von den Positionen des Kostenanschlages, additionelle Bauführungen oder die Anwendung anderer, als der veranschlagten Materialien unvermeidlich werden, so hat der bauführende Beamte, unter Anführung der Gründe und Angabe des Kostenbetrags, dem betreffenden Königl. Landkommissariate die Anzeige zu machen, welches über die beantragte Veränderung die einschlägige Gemeinde- oder Stiftungsverwaltung sofort vernehmen wird.

Wenn die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit einer Abänderung feststeht, und die Mittel vorhanden sind, die größere Ausgabe zu bestreiten, so kann die Ueberschreitung des Kostenanschlags, in so ferne dieselbe die Summe von einhundert fünfzig Gulden nicht übersteigt, von dem Königl. Landkommissariate genehmigt werden.

Ueberschreitungen der Kostenanschläge, welche 150 fl. übersteigen, unterliegen der diesseitigen Genehmigung.

2. Damit aber jede nachtheilige Verzögerung bei Gemeinde- und Stiftungsbauten möglichst vermieden werde, so sind die bauführenden Beamten ermächtigt, unerhebliche Abänderungen, deren Nothwendigkeit sich während der Ausführung ergibt, ohne vorherige Genehmigung anzuordnen, wenn hiedurch der Gesammtvoranschlag nicht höher als zehn Gulden überschritten wird.

3. Allen höheren Ueberschreitungen der Kostenvoranschläge, welche nicht speziell von der unterfertigten Stelle oder den betreffenden Königl. Landkommissariaten in der oben angeführten Weise genehmigt sind, wird die Zahlungsanweisung versagt, und es bleibt den Uebernehmern überlassen, ihren Rückgriff an jene Beamte zu nehmen, welche die Mehrarbeiten unbefugter Weise angeordnet haben.

Die Königl. Landkommissariate haben den Vollzug dieser Vorschriften streng zu überwachen, und bei der Revision der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen jede unbefugte Ueberschreitung der Kostenvoranschläge abzustreichen.

11. Kreis- und Bezirkskassen.

1. Band, p. 359.

§. 68. Bekanntmachung des Königl. Finanzministeriums vom

31. Jänner 1838, Amtsbl. № 12, p. 85, die Benennung der Kreiskassen betr.

Staatsministerium der Finanzen.

Nachdem über die Benennung der Kreiskassen Zweifel entstanden sind, so haben Seine Majestät der König am 28. d. M. allergnädigst zu befehlen geruht, daß in Zukunft die Benennung: Königliche Kreiskasse von Oberbayern, Königliche Kreiskasse von Schwaben und Neuburg u. s. w. gebraucht werden soll, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

München, den 31. Jänner 1838.

§. 69. Königl. allerhöchste Verordnung vom 3. Juli 1841, Amtsbl. № 48, p. 389, den Rang der Königl. Kreiskassiere betr.

Wir finden Uns allergnädigst bewogen, Unsere Verordnung vom 29. Jänner 1827, den Rang Unserer Kreiskassiere betr. — (Regierungsblatt vom Jahre 1827, № 6, S. 129) von nun an außer Kraft zu setzen, wollen jedoch, daß jenen Kreiskassieren, welche nach der erwähnten Verordnung den Rang Unserer Regierungsräthe bereits verliehen erhalten haben, dieser Rang für ihre Person auch fernerhin verbleiben soll.

Diese Unsere allerhöchste Verordnung ist durch das Regierungsblatt bekannt zu machen.

München, den 3. Juli 1841.

12. Domänenbehörden, 1. Band, p. 408.

§. 70. Verfügung der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, vom 26. Juni 1839, Amtsbl. № 34, p. 297, die Akten-Verifikation betr.

Durch die höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 6. April l. J., erhielt der diesseitige Beschluß vom 1. Februar und 29. März 1838, welcher die früher eingeführt gewesene, sogenannte Verification à fonds, bezüglich der Rentamts-Gestionen aufhebt, und zwar mit dem Jahr 1819 anfangend, die Bestätigung. Die Königl. Rentämter empfangen demnach, wenn ihre Rechnungen ordnungsmäßig gelegt und unter Mitwirkung des Königl. Abrechnungs-Kommissärs verbeschieden sind, nach Maaßgabe der Definitivbeschlüsse, die beziehungsweise Decharge, ohne daß auf eine nochmalige Nachprüfung der Gesammtgestion zurückzukommen ist.

Die Entladung von der Gesammtgestion, somit die Freigebung der gestellten Amtsbürgschaft können jedoch nur in dem Falle eintreten, als:

1. alle Rechnungsvorbehalte der Definitivbeschlüsse förmlich gehoben und gelöscht sind;

2. eine Vertretung von Rechnungsausständen nicht mehr in Anspruch genommen wird, und

3. die Aktenverifikation, d. h. die Prüfung und Vergleichung der Akten der freiwilligen und gezwungenen Gerichtsbarkeit, mit dem entsprechenden Einre-

gistrirungsregister durchaus vollzogen ist. Die beiden ersten Punkte finden in dem kontradiktorischen Rechnungsverfahren zwischen der Revision und dem Rechner ihre Erledigung, der dritte Punkt hingegen ist dem gewöhnlichen Rechnungsverfahren nicht unterstellt, vielmehr, nachdem die Solleinnahme an Taxgefällen nicht in der Rentenrechnung, sondern mittelst Prüfung der taxpflichtigen Rechtsgeschäfte, durch die Domänen-Inspektoren festgehalten wird, ist es lediglich diese äußere Prüfung, welche die Haftungsverbindlichkeit der Rentbeamten ergibt und beurkundet, und die Resultate ihres Vollzuges zeigen das Maaß und die Größe der Haftung, sowie die Erfüllung der etwaigen Schuldigkeiten des Rechners.

So lange die erschöpfende Nachprüfung der Gesammtgestion (Verification à fonds) bestanden hat, wurden die Resultate der Aktenverifikation in dem darüber unter Eidespflicht aufgestellten Protokoll nachgewiesen, auf den Grund desselben konnte die Schuldigkeit des Rechners bemessen werden, und die Entledigung von der speziellen Haftungsverbindlichkeit hinsichtlich der Taxgefällenverrechnung erfolgte mit der allgemeinen Entladung, nach Vereinigung der aus dem Verifikations-Protokoll hervorgegangenen Gesammtschuldigkeit.

Mit der Aufhebung der Verifications à fonds fällt aber das bisher gebräuchliche Protokoll hinweg, und es muß die Bestätigung der Domäneninspektionen der durch sie vorgenommenen Prüfung der Akten und Rechtsgeschäfte zur Beurtheilung der Haftungsverbindlichkeit der Rentbeamten und zum rechnungsrechtlichen Erkenntniß auf andere Wege erholt werden.

In dieser Absicht wird hiemit verfügt, was folgt:

Art. 1. Die bisherige Vorschrift, daß die Aktenverifikation nicht für einzelne Behörden, sondern immer für einen ganzen Kanton resp. Rentamtsbezirk gleichzeitig und ohne Unterbrechung geschehen soll, wird hiemit erneuert und den Domäneninspektionen zur strengsten Befolgung empfohlen.

Art. 2. Ueber die für den ganzen Rentamtsbezirk bis zu einem gewissen Zeitpunkte vollzogene Aktenverifikation haben die Königl. Domäneninspektionen ein allgemeines Revisionsprotokoll zu verfassen, in welchem, nach Behörden ausgeschieden, die auf die Verifikation gewendete Zeit, die Zahl der verificirten Akten, die erhobenen Irrthümer, Auslassungen, Rechnungsverstöße, in der Perception von Seiten des Rentamtes, die in Antrag gestellten oder zu beantragenden Nachholungen und Zurückzahlungen, sowie die Zuwiderhandlungen aller Art, gegen die bestehenden Gesetze und Verordnungen von Seiten der Beamten und Behörden, welche das Rechtsgeschäft aufgenommen haben, Punkt vor Punkt und unter jedesmaliger Beziehung auf den Datum und das Repertorien-Nummer des betreffenden Akts, ausführlich vorgetragen werden.

Art. 3. Das allgemeine Revisionsprotokoll ist kontradiktorisch mit dem Rentbeamten sowohl (im Falle des Ablebens mit seinem rechtlich bestellten Repräsentanten), wie mit dem instrumentirenden Beamten und Behörden aufzunehmen, folglich von allen Betheiligten mit dem Inspektor zu unterzeichnen,

wobei den erstern unbenommen bleiben muß, alle und jede Bemerkungen in ihrem Interesse beizufügen, was denselben vor der Unterschrift zu eröffnen ist. Von dieser Eröffnung muß im Protokoll Erwähnung geschehen.

Mittelst vorstehender Neuerung hat die bisherige Bestätigung der Notäre, Gerichtsboten, Gerichtsschreiber u. s. w. im Geschäftstagebuch des Inspektors zu cessiren.

Art. 4. Das allgemeine Revisionsprotokoll besteht unabhängig von den besondern Protokollen über die Gesetzesübertretungen zur gerichtlichen Verfolgung, welche wie bisher anzufertigen bleiben.

Art. 5. Es ist fernerhin nicht mehr nothwendig, daß in dem Geschäftstagebuch der Domäneninspektion die Resultate der Aktenverifikation mit Weitläufigkeit vorgetragen werden; vielmehr genügt die allgemeine Andeutung der Behörden und der Aktenzahl, indem das vorgeschriebene Verifikationsprotokoll alle Einzelnheiten enthält, welche zu wissen nothwendig sind, und der weitern Behandlung unterliegen.

Art. 6. Das Verifikationsprotokoll wird dem gewöhnlichen Revisionsverfahren und der Verbescheidung der kompetenten Rechnungsstelle unterzogen, und nachdem die Beschlüsse dieser letztern ihren Vollzug erreicht haben und alle Revisionspunkte gehörig ausgetragen sind, empfängt der betreffende Rentbeamte die geeignete Entladung.

Hiernach haben sich die Königl. Domänen-Inspektionen zu achten.

§. 71. Verfügung der Königl. Regierungs-Finanzkammer vom 9. August 1839, Amtsbl. № 40, p. 345, die Aufnahme von Privaturkunden durch Angestellte gegen Belohnung betr.

Mit Bezugnahme auf die Verordnungen vom 7. September 1820 (Amtsblatt S. 140) und 15. März 1838 (Amtsblatt S. 122), werden die Königl. Rentämter hiemit angewiesen, den betreffenden Königl. Landkommissariaten Anzeige zu machen, wenn ihnen Privaturkunden zur Registrirung vorgelegt werden, deren Schrift ihnen als diejenige von Bürgermeistern, Gemeindeschreibern, Schullehrern oder Staatsdienern bekannt ist, damit von Seiten der Königl. Landkommissariate geeigneten Falles wegen der Zuwiderhandlung gegen das bestehende Verbot eingeschritten werden könne.

§. 72. Verfügung der Königl. Regierungs-Finanzkammer vom 26. Juni 1841, Amtsbl. № 44, p. 366, die Verifikation der Belege der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen durch die Domäneninspektoren betr.

Um die in rubro bezeichnete, durch das kaiserliche Dekret vom 4. Messidor XIII. speziell vorgesehene Verifikation zu beschleunigen und abzukürzen, sollen künftig die Königl. Domäneninspektoren die Belege der Rechnungen der

Gemeinden, Stiftungen und andern öffentlichen Anstalten bei den Königl. Landkommissariaten unmittelbar verifiziren. Diese haben deßhalb die Königl. Domäneninspektoren jedesmal in Kenntniß zu setzen, sobald die sämmtlichen Rechnungen eines Jahres revidirt und abgeschlossen sind, damit die vorgeschriebene Verifikation der Rechnungsbelege und bei dieser Gelegenheit auch jene der dem Stempel und der Einregistrirung gesetzlich unterworfenen, bei den Landkommissariaten hinterliegenden Administrativakten ungesäumt vorgenommen werde. Sollten die Königl. Domäneninspektoren diese Verifikation nicht binnen 2 Monaten vorgenommen haben, dann sind die Königl. Landkommissariate befugt, die Rechnungsbelege ohne weitern Verzug hinauszugeben.

Um übrigens Kontraventionen gegen die Stempel- und Einregistrirungsgesetze möglichst zu beseitigen, sollen die Königl. Landkommissariate bei der Rechnungsrevision und Abschließung darauf genau halten, daß diesen Gesetzen da nachträglich noch Genüge geleistet werde, wo es nicht schon früher geschehen ist.

13. Forstbehörden.

1. Band, p. 418.

§. 73. Verfügung der Königl. Regierungs-Finanzkammer vom 3. Januar 1833, Amtsbl. № 1, p. 3, die Dienstesverpflichtungen betr.

Vor dem Erscheinen der Kriminalprozeßordnung (Code d'Instruction criminelle) war in analoger Anwendung des Art. 13 Tit. XII. des Gesetzes vom 6. August 1791 dem Forstschutzpersonal, nämlich allen unter der Benennung „gardes" angestellten Individuen, welche bereits bei ihrer ersten Anstellung sich der Eidesleistung unterzogen hatten, für den Fall einer Versetzung in einen andern Gerichtsprengel gestattet, ihren Eidesakt, ohne Erneuerung, bei demjenigen Bezirksgerichte, in dessen Bezirk sie neu eingetreten sind, kostenfrei vormerken zu lassen. Nachdem aber der Art. 16 der Kriminalprozeßordnung ausdrücklich bestimmt, daß die Wirksamkeit des Hutpersonals, in Aufsuchung der Forstfrevel und Vergehen, sich blos auf das Gebiet beschränkt, für welches sie beeidigt wurden, so muß, wie auch die Jurisprudenz des Kassationshofes in konkreten Fällen positiv ausgesprochen hat, ein jedes in der Klasse des Forstpersonals stehendes Individuum, wenn es aus einem Bezirksgerichtsprengel in einen andern versetzt wird, auch einen neuen Eid leisten. Die Königl. Forstämter werden angewiesen, bei der ihnen übertragenen Revision der Eidesakten für die Vergangenheit sich zu verläßigen: ob eine förmliche Erneuerung des frühern Eides bei allen zum Forstschutze angestellten, und aus einem andern Bezirksgerichtsprengel herübergetretenen Bediensteten stattgefunden hat, und im Ermanglungsfalle denselben aufzugeben, dieser Obliegenheit ohne allen Verzug nachträglich zu genügen. Zum Schutzpersonal gehören alle Bedienstete vom Revierförster abwärts, diesen mit eingeschlossen. In Beziehung auf das Schutzpersonal erleidet aber die mittelst Ausschreiben vom 5. Dezember 1832 publizirte Eides-

formel eine Abänderung, indem, unabhängig von den politischen Eiden, dem Schutzpersonal durch den Art. 48 des Forststrafgesetzes vom 28. Dezember 1831 ein besonderer Dienstеid vorgeschrieben ist, welcher bei allen Beeidigungen, welche nachträglich für die Vergangenheit, sowie für die Zukunft stattfinden, strenge zu beobachten ist.

Die Rentämter sind bereits angewiesen jeden zweiten Eidesakt des Forstschutzpersonals in demselben Dienstgrade, nur um die fixe Gebühr von 28 kr. zu registriren; hingegen bleibt es im Fall der Vorrückung eines Forstbediensteten in einen höhern Grad, wo jedesmal eine neue Beeidigung erfordert wird, bei der entsprechenden gesetzlichen Gebühr. Bei diesem Anlasse wird den betreffenden Behörden bemerkt, daß zwar die erste Ausfertigung des Eidesaktes der zum Forstschutze aufgestellten Individuen, welche dem Forstamte zur Verwahrung übergeben wird, wie bisher auf Stempel verfaßt werden muß; daß hingegen alle weitere Ausfertigungen, wenn nach dem letzten Absatze des Art. 48 des Forststrafgesetzes vom 28. Dezember 1831 zur Produktion bei einzelnen Forstgerichten deren erfordert werden, auf ungestempeltes Papier und kostenfrei zu ertheilen sind.

§. 74. Bekanntmachung der Königl. Regierungs-Finanzkammer vom 28. Dezember 1832, Amtsbl. № 2 vom Jahre 1833, p. 13, das Besoldungsholz des Forstpersonals betr.

Durch Rescript des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 1. Dezember № 14231 wurde verfügt, daß die allerhöchste Verordnung vom 19. Mai 1820, Regierungsblatt Stück XIX. vom 27. Mai 1820 §. 5 lit. F., wonach das Besoldungsholz mit Rücksicht auf die Jahreszeit so vertheilt wird, daß Dreiviertheile des ganzen Jahresquantums auf die Monate October bis incl. März fallen, und Einviertheil auf die Monate April bis incl. September, auch bei allen Aerarialforstbeamten Anwendung finden solle.

Die Königl. Forstämter und das Triftamt werden von diesen allerhöchsten Bestimmungen hiemit in Kenntniß gesetzt, mit dem Auftrage, das untergeordnete Personal hievon zu verständigen, und bei sich ergebenden Diensteserledigungen und Wiederbesetzungen, das abzugebende Besoldungsholzdeputat hienach zu berechnen und zu verabfolgen.

§. 75. Bekanntmachung des Königl. Finanzministeriums vom 14. September 1841, Amtsbl. № 63, p. 502, die Bezüge der Forstgehülfen betr.

Finanzministerium.

Seine Majestät der König haben am 25. v. M. allergnädigst zu beschließen geruht, daß mit dem nächsten Verwaltungsjahre 18⁴¹/₄₂, also vom 1. October d. J. angefangen, auf Ruf- und Widerruf

1. den Forstgehülfen in den zwei jüngern Drittheilen, und zwar jedem derselben,

a) eine jährliche Geld-Zulage von 21 fl. (ein und zwanzig Gulden), dann b) eine jährliche Getreid-Zulage von ½ (einem halben) Schäffel Waizen und 1½ (ein und einem halben) Schäffel Roggen;

2. den Forstgehülfen in dem älteren oder ersten Drittheile aber, dann den Stationsgehülfen (exponirten Gehülfen) jedem

a) eine jährliche Geld-Zulage von 20 fl. (zwanzig Gulden), dann b) eine jährliche Getreid-Zulage von ½ (einem halben) Schäffel Waizen und 1½ (ein und einem halben) Schäffel Roggen — zu ihren dermalen verordnungsmäßig schon habenden (nicht pragmatischen) Bezügen verabfolgt werden sollen.

In Gemäßheit dieser allerhöchsten Bestimmung sind demnach, so lange nicht anderst verfügt wird, vom 1. October 1841 angefangen, in Abänderung des Inhalts von §. 25, lit. E. der Verordnung vom 22. Dezember 1821 (die Forstorganisation betr.), jedoch mit ausdrücklicher Festhaltung der Bestimmungen ad §. 26 derselben Verordnung — endlich in Abänderung vom §. 12 des Vollzugs-Rescripts zu dieser Verordnung vom 12. Januar 1822, an die Forstgehülfen folgende Bezüge alljährlich zu verabreichen:

I. Für einen Forstgehülfen in den zwei jüngern Drittheilen

a) der fixe Geldbezug von 96 fl. (neunzig sechs Gulden), b) als Verköstigungsbeitrag das Aversum von 82 fl. (achtzig zwei Gulden), c) an Getreid-Deputat ein Schäffel Waizen und drei Schäffel Roggen (Korn);

II. Für einen Forstgehülfen im ersten oder ältern Drittheile

a) der fixe Geldbezug von 120 fl. (einhundert und zwanzig Gulden), b) als Verköstigungsbeitrag das Aversum von 82 fl. (zwei und achtzig Gulden), c) an Getreid-Deputat ein Schäffel Waizen und drei Schäffel Roggen (Korn);

III. Für einen Stationsgehülfen (exponirten Gehülfen)

a) der fixe Geldbezug von 120 fl. (einhundert zwanzig Gulden), b) als Verköstigungsbeitrag 82 fl. (achtzig zwei Gulden) Aversum, c) an Getreid-Deputat ein Schäffel Waizen und drei Schäffel Roggen (Korn), d) die freie Wohnung oder Miethzins-Entschädigung und Holzdeputat gleich einem Forstwart (§. 25, lit. D. der Verordnung vom 21. Dezember 1822).

Bei den Bezügen der Forstamtsaktuare findet keine Veränderung in der bestehenden verordnungsmäßigen Bestimmung statt.

— Entschließung des Ministeriums des Innern und der Finanzen vom 27. Juli 1842, Amtsbl. № 51, p. 441, die Schlußprüfung der Forstkandidaten an den Hochschulen, siehe 3. Buch: Universitäten.

15. Archive.

§. 76. Königl. allerhöchste Verordnung vom 21. Jänner 1837, Amtsbl. № 10, p. 79, die Unterordnung der noch bestehenden äußern

Archive und Archivs-Conservatorien unter das allgemeine Reichsarchiv betr.

Ludwig, K.

Wir finden Uns allergnädigst bewogen, sowohl zu Vereinfachung der Geschäfte, als zu Wiederherstellung der nothwendigen Einheit in der Leitung des Archivdienstes und der unerläßlichen Verbindung zwischen dem Reichsarchive und den äußeren Archiven, Archivs-Conservatorien und Akten-Depots zu verordnen, was folgt:

I. Unser Reichsarchiv hat von dem 1. April l. J. an, die obere Leitung und Beaufsichtigung der noch bestehenden äußeren Archive und Archivs-Conservatorien wieder zu übernehmen; es treten daher von diesem Tage an die Archive zu Nürnberg, Bamberg, Würzburg und Speyer, dann die Archivs-Conservatorien zu München und Landshut, und die Depot-Registraturen zu Neuburg a. d. D. und zu Amberg zu demselben in das Verhältniß unmittelbarer Unterordnung.

II. Unseren Kreisregierungen, Kammern des Innern, bleibt vorbehalten, in allen Fällen an die betreffenden Archive, Archivs-Conservatorien und Depots die nöthigen Akten-Abforderungen zu erlassen, welchen von Seite der leitenden Archivsbeamten die unbedingteste Folge zu geben ist. Auch sind die Visitationen Unserer Generalkommissäre und Regierungspräsidenten auf diese Conservatorien und Depots mit größter Sorgfalt zu erstrecken.

III. Unser Reichsarchiv wird sich die Herstellung voller Ordnung bei den äußeren Archiven, Archivs-Conservatorien und Akten-Depots und die schleunigste Vollendung der erforderlichen Repertorisirung zur besonderen Angelegenheit machen, und durch thätige Führung der übertragenen Leitung und Aufsicht Unser Vertrauen zu rechtfertigen wissen.

Unser Staatsministerium des Innern ist mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Als Anhang zu gegenwärtigem Tit. II. (Staatsbehörden) folgende nachstehende 2 Bekanntmachungen.

§. 77. Tarif, nach welchem die Königl. Bayer. Handels-Consuln bei Handlungen, die sie in dieser Eigenschaft vornehmen, die Gebühren zu erheben haben, Amtsbl. № 48 vom Jahre 1833, p. 458.

I. Gebühren für amtliche Verrichtungen.

1. Für Ertheilung eines Ursprungs- oder Gesundheitsattestes:

	Bayerische Währung.
a) bei ganzen Sendungen	— fl. 45 kr.
b) bei einzelnen Kolli oder Paketen	— fl. 24 kr.
2. Für Beglaubigungen jeder Art	— fl. 45 kr.
3. Für Aufnahme von Vollmachten	1 fl. 30 kr.

	Bayerische Währung.
4. Für Ausstellung eines Reisepasses	1 fl. — kr.
5. Für Visirung eines Reisepasses	— fl. 45 kr.
ad 4 und 5. Bei Handwerksburschen und allen Unvermögenden	Gratis.

II. Gebühren für nichtamtliche Verrichtungen.

Hinsichtlich derjenigen nicht eigentlich amtsmäßigen Verrichtungen der Bayerischen Consuln bei See- und Kriegsunfällen, Prozessen, Todesfällen und dergleichen, welche von ihnen entweder auf besonderes Verlangen der betheiligten Bayerischen Unterthanen, oder bei dringenden Vorfällen, und wenn die betheiligten bayerischen Unterthanen keine Korrespondenten oder Bevollmächtigte am Orte haben, von Amtswegen geleistet werden, sind auch die bayerischen Consuln berechtigt, gleich andern Kaufleuten sich eine billige Provision für solche Kommissionsgeschäfte zu berechnen, doch haben sich dieselben hiebei keine Ueberschreitung zu erlauben gegen das, was andere teutsche Consuln in ähnlichen Fällen observanzmäßig nehmen.

§. 78. Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 17. Jänner 1838, Amtsbl. № 7, p. 37, die Benennung der Königl. Kreisstellen betr.

Staatsministerium der Justiz, des Innern und der Finanzen.

Seine Majestät der König haben Sich bewogen gefunden, in Folge der allerhöchsten Verordnung vom 29. November 1837, die Eintheilung des Königreiches Bayern betr., und in weiterer Entwicklung der geschichtlichen Grundlage derselben, bezüglich der Benennung Allerhöchst-Ihrer Kreisstellen, zu bestimmen, was folgt:

I. Die Kreisregierungen und Appellationsgerichte haben sich in allen amtlichen Ausfertigungen von nun an der Benennung „Königlich Bayerische Regierung von Oberbayern, Niederbayern u. s. w.", dann „der Pfalz" und „der Oberpfalz und von Regensburg" (Kammer des Innern oder der Finanzen) und „Königlich Bayerisches Appellationsgericht von Oberbayern, Niederbayern u. s. w.", dann „der Pfalz" und „der Oberpfalz und von Regensburg" zu bedienen.

II. Da der fernere Gebrauch des Wortes „Kreis" der Grundlage der neuen Eintheilung des Königsreichs widerstreitet, so ist derselbe überall zu vermeiden, wo nicht eine gesetzliche Nothwendigkeit dafür gegeben ist.

Wo aber unter der ebenbemerkten Voraussetzung das Wort „Kreis" gebraucht wird, soll die Benennnung desselben nicht durch ein Hauptwort, sondern durch ein Beiwort, beigefügt werden, z. B. der Niederbayerische Kreis, der Oberpfälzisch-Regensburgische Kreis, der Schwäbisch-Neuburgische Kreis u. s. w.

III. Diese Bestimmungen sind in gleicher Weise von den untergeordneten Behörden, Gemeinden und Privaten in ihren Berichten und Vorstellungen zu beobachten.

Die vorstehenden allerhöchsten Anordnungen werden zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung durch das Regierungsblatt bekannt gemacht.

Tit. IV. Geschäftsgang.

1. Band, p. 285.

§. 79. Eine Königl. Verordnung vom 2. April 1832, Amtsbl. № 19, p. 241, gestattet jedem Angestellten des Landgerichtsdienstes und der innern Verwaltung, sein Versetzungs- oder Beförderungsgesuch, auch ohne Anlaß einer Vakatur, zu jeder Zeit — im Allgemeinen unter genauer Bezeichnung der Stellen, worum er im Vakaturfalle competirt, und der Frage, ob er um alle oder nur um gewisse Stellen der bezeichneten Kathegorie competirt, an die allerhöchste Stelle gelangen zu lassen.

§. 80. Bekanntmachung der Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 18. Juni 1833, Amtsbl. № 33, p. 311, die gehörige Begründung der Unterstützungsgesuche betr.

Durch ein höchstes Rescript des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 5. dieses wird verordnet, daß die Gesuche um Unterstützungen aus den Wohlthätigkeitsfonds immer mit den polizeilichen Zeugnissen über Dürftigkeit und Würdigkeit zu belegen sind, indem sie außerdem unberücksichtiget zu den Akten genommen werden würden.

§. 81. Bekanntmachung der Königl. Regierung des Rheinkreises vom 4. April 1834, Amtsbl. № 20, p. 194, die Legalisation von, zum Gebrauche im Auslande bestimmten Urkunden durch fremde Gesandtschaften betr.

Es ist in der letzten Zeit häufig vorgekommen, daß Urkunden welche zum Gebrauche in auswärtigen Staaten bestimmt sind, unmittelbar an die am Königl. Hofe beglaubigten Gesandtschaften, insbesondere an die Königl. Französische Gesandtschaft eingesendet wurden, ohne mit den erforderlichen Legalisationen der Königl. Bayer. Behörden versehen zu seyn.

Da den Königl. Gesandtschaften auf diese Weise öfters Kosten für Portoauslagen verursacht werden und den Parteien Verzögerung und Nachtheil zugeht, so wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

daß alle von den Justizstellen im Rheinkreise ausgestellten Urkunden, welche in auswärtigen Staaten benutzt werden sollen, von den Königl. Präsidenten des betreffenden Bezirksgerichts und des Königl. Appellationsgerichts beglaubigt seyn und sodann dem Königl. Staatsministerium der Justiz vorgelegt werden müssen, durch dessen Vermittlung die erforderliche Legalisation der betreffenden fremden Gesandtschaft erholt werden wird;

daß dagegen die Beglaubigung aller übrigen von polizeilichen oder anderen administrativen Behörden und Stellen ausgefertigten Urkunden lediglich durch die unterzeichnete Königl. Kreisregierung geschehe.

§. 82. Königl. allerhöchste Verordnung vom 8. März 1809, wiederholt bekannt gemacht im Amtsblatte vom Jahre 1835, № 12, p. 154, die Bezeichnung des Vor- und Zunamens der Supplikanten in ihren Anlagen betr.

Maximilian Joseph, K.

Wir haben bereits unterm 28. Dezember 1806 verordnet, daß alle Behörden, welche zu Besetzungen von Aemtern und Stellen gutachtliche Vorschläge einzureichen haben, hiebei jedesmal die deutliche Bezeichnung der Tauf- und Familiennamen genau zu beobachten haben.

Ungeachtet dessen haben Wir bei mehreren Gelegenheiten, und besonders bei der Menge um Anstellung bei der Organisation Unserer Justiz- und Polizeibehörden eingereichter Bittschriften ersehen, daß sowohl von Seite der Supplikanten, als selbst auch einiger Stellen die erwähnte Verordnung keineswegs befolgt werde.

Wir wiederholen daher gegenwärtig jene Verordnung ihrem ganzen Inhalte nach, mit der Erklärung, daß, sowie Wir die bei Unsern Ministerial-Departements einzureichenden, mit Unserer Verordnung vom 28. Dezember 1806 im Widerspruche stehenden Bittschriften jedesmal entweder werden zurückweisen lassen, oder ihr Gesuch als nicht überreicht betrachten werden, Wir zugleich Unsern zur Annahme derlei Supplikanten geeigneten Behörden hiemit auftragen, den Supplikanten ihre Suppliken auf ihre eigenen Kosten sogleich zurückstellen zu lassen.

§. 83. Verfügung der Königl. Regierung des Rheinkreises vom 27. Juni 1835, Amtsbl. № 26, p. 287, die Beobachtung der Vorschriften hinsichtlich der Form und Rubricirung der Dienstberichte betr.

Sämmtlichen untergebenen Behörden und Aemtern, insbesondere auch den Königl. Baubehörden und Königl. Kantonsphysikaten werden die hinsichtlich der Form und Rubricirung der Dienstberichte angeordneten Vorschriften, zur pünktlichen Darnachachtung nachstehend wiederholt in Erinnerung gebracht:

1. In den auf gebrochenen Bögen (halbbrüchig) zu schreibenden Berichten ist die Form der Unterordnung zu beobachten.

Die Anrede ist: „Königl. Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.“

Die Unterschrift: „unterthänig gehorsamst.“

Auch auf der äußern Adresse aller Berichte muß die betreffende Kammer bezeichnet werden.

Die bloßen Empfehlungs- und Begrüßungsformeln am Schlusse der Berichte sind wegzulassen.

2. In jedem Berichte ist oben zur Linken a) die Geschäftsnummer, und b) der Name der berichtenden Behörde, c) das Datum, die Nummer und der Buchstabe der veranlassenden Entschließung der Königl. Regierung, oder die Angabe, daß ex officio berichtet wird, d) der Betreff, zu setzen. Hienach sind die Berichte folgendermaßen zu rubriciren:

№ . . „Königl. Landkommissariat N." oder „Königl. Kantonsphysikat N."
„zum Regierungsrescript vom ten Juni 1835
„Ad Nrm. 12407 T.,
„Betreff (oder ex officio.)

Am Schlusse des Rubrum ist die Zahl und Beschaffenheit der Beilagen und beigefügten Akten anzuführen, wie folgt:

„mit Beilagen von № 1 bis 4," oder
„mit 1 Faszikel N. N. (Landkommissariatsakten.)

Die Beilagen sind stets zu adnumeriren, z. B. „Beilage № . . zu Bericht № . ."

Die den Berichten beigelegten Akten müssen nicht nur geheftet, sondern auch gehörig tektirt, rubricirt, numerirt oder foliirt und mit einem Rotulus versehen seyn.

Das Rubrum oder der Betreff ist stets wörtlich und ohne Verkürzung nach der veranlassenden diesseitigen Entschließung, oder wenn der Bericht ex officio erstattet wird, kurz und präcise nach dem Inhalte desselben zu bemerken.

3. In jedem Berichte ist oben zur Rechten der Ort und das Datum der Brichtserstattung zu setzen.

4. Zu allen Berichtserstattungen ist sich des vorgeschriebenen Papierformats von 33½ Centimeter Höhe und 41 Centimeter ganzer Breite zu bedienen, welches auch für alle Beilagen, Tabellen rc. beizubehalten ist, wenn der zu denselben erforderliche Raum sich nur irgend hierauf beschränken läßt.

5. Wenn die allegirten Aktenstücke oder Effekten abgesondert eingesendet werden, so ist in den betreffenden Dienstberichten hievon gehörige Erwähnung zu thun, und Ersteren ein freier Zettel beizufügen, worauf sowohl der Betreff, als die Nummer und das Datum des Berichtes bemerkt ist.

Schließlich werden sämmtliche untergebene Behörden und Aemter hiedurch angewiesen, in allen Fällen, wo zur Erstattung eines Dienstberichtes ein Termin von der unterzeichneten Stelle vorgezeichnet worden ist, künftig den anberaumten Termin pünktlichst einzuhalten, im Verhinderungsfalle aber innerhalb dieses Termins die Ursachen der Nichteinhaltung berichtlich anzuzeigen.

§. 84. Rescript des Königl. Justizministeriums vom 16. September 1835, Amtsbl. № 47, p. 437, die Form von Berichten und Schreiben betr.

Staatsministerium der Justiz.

Zur Erzielung der Gleichförmigkeit und leichteren Uebersicht wird hiemit angeordnet, daß in allen Berichten des Königl. Generalstaatsprokurators, des Appellationsgerichts-Präsidiums und anderer Stellen und Behörden an das Staatsministerium der Justiz, sowie in allen Berichten niederer an höhere Behörden und in Schreiben coordinirter Behörden unter sich, der Ort und das Datum nicht am Ende, sondern jedesmal auf die erste Seite ganz oben am Rande rechts gesetzt werde.

§. 85. Verordnung des Königl. Appellationsgerichts für den Isarkreis vom 4. September 1835, Amtsbl. № 47, p. 457, die Anführung der Kurrentnummern in den Eingaben an das Appellationsgericht betr.

Werden hiemit zur Erleichterung der Registraturs-Geschäfte in Konformität einer deßfalls bereits im Isarkreis-Intelligenzblatte vom Jahre 1803, Stück XLI. ausgeschriebenen Verfügung vom 30. September desselben Jahrs sämmtliche auswärtige öffentliche Rechtsanwälte und zur Selbstvertretung berechtigte Parteien, welche bei dem unterfertigten Appellationsgerichte Rechtsangelegenheiten zu führen haben, angewiesen, in allen ihren Eingaben, die sich auf an sie ergangenene Entschließungen des Gerichtshofes beziehen, nicht nur das Datum, sondern auch die in jeder Entschließung links oben stehende Kurrentnummer bei Einem Thaler Strafe anzuführen.

§. 86. Bekanntmachung der Königl. Regierung des Rheinkreises vom 22. November 1836, Amtsbl. № 58, p. 633, die amtlichen Zeugisse zu den Gesuchen um außerordentliche Unterstützungen aus dem Staatsfonde betr.

Gemäß einer höchsten Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 10. laufenden Monats, erscheint es, zur Würdigung der zahlreichen bei demselben einkommenden Gesuche um außerordentliche Unterstützungen aus den für dürftige Staatsdiener und ihre Relikten bestehenden Centralfonds, nothwendig, daß in den Zeugnissen, deren Ausstellung zur Erwirkung solcher Unterstützungen bei den Polizeibehörden nachgesucht wird, künftig

a) die Vermögensverhältnisse der Bittsteller, b) die Erwerbsfähigkeit, Beschäftigung und das sittliche Verhalten derselben, c) ihre jährlichen Bezüge aus öffentlichen Kassen, d) die Zahl und das Lebensalter der noch ganz oder theilweise im Unterhalte der Eltern stehenden Kinder, und e) die allenfalls erlittenen Unglücksfälle, langwierige Krankheiten, geistige oder körperliche Gebrechen der Bittsteller oder ihrer Kinder u. dgl. genau und gewissenhaft angeführt werden.

Sämmtliche Königl. Polizeibehörden haben sich hiernach pünktlich zu achten.

§. 87. Königl. allerhöchste Verordnung vom 29. Dezember 1836, Amtsbl. № 2 vom Jahre 1837, p. 9, die Geschäftsvereinfachung bei der innern Verwaltung betr.

Ludwig, K.

Seit Unserer Thronbesteigung ist Unser unabläßiges Streben auf Vereinfachung der Geschäftsformen und auf Herbeiführung, eines Gründlichkeit und Raschheit verbindenden Geschäftsbetriebes gerichtet.

Verschiedene zu diesem Zwecke bereits getroffene Anordnungen blieben auch nicht ohne theilweisen Erfolg.

Die Unvollständigkeit ihres Gesammtergebnisses aber bestätigte täglich mehr die große Wahrheit, daß bloße Kompetenzveränderungen der Aufgabe nicht genügen, und daß nur eine das Wesen der Angelegenheiten erfassende, die todte Kontrole der Dinte und des Papiers, durch die lebendige Kontrole des Auges und Wortes ersetzende Maaßregel den Vollbegriff jener Geschäftsverbesserung zu sichern vermag, welche den sehnlichsten Wunsch Unseres Vaterherzens bildet.

Dieser Ueberzeugung gemäß haben Wir von allen Einzelnheiten der bestehenden Normen Allerhöchst persönliche Kenntniß genommen, die Wünsche, Anträge und Urtheile bewährter Verwaltungsangestellter aller Kategorien, insbesondere auch erfahrner Kollegialbeamten und Landsrichter gehört und sofort bezüglich des Dienstbereiches der innern Verwaltung beschlossen, und verordnen, was folgt:

A. Allgemeine Bestimmungen.

I. Die bisherige Ueberwachungsweise der Geschäftsbehandlung und des Vollzugsverfahrens untergeordneter Stellen und Behörden mittelst steter Erholung von Ausweisen und Vollzugsanzeigen tritt bezüglich der innern Verwaltung mit dem Tage des Erscheinens gegenwärtiger Verordnung außer Wirksamkeit.

II. Dagegen wird von demselben Tage anfangend das von Uns in verschiedenen Zweigen des öffentlichen Dienstes, und namentlich auch in dem Unterrichtswesen und in dem Baudienst, also in zwei der wichtigsten Zugehörungen im Bereiche des Innern mit unbedingtem Erfolge eingeführte System lebendigen Geschäftsverkehrs und persönlicher Visitationen auf die gesammte innere Verwaltung übertragen.

III. Dem zufolge hat nicht nur jeder Generalkommissär und Regierungspräsident gemäß Unserer allerhöchsten Weisung vom 24. Jänner 1833 jährlich alle Amtssitze des ihm anvertrauten Kreises zu besuchen, und mit der vorschriftsmäßigen Inspektion der Distriktsbehörden, auch die jeweils wünschenswerthen distriktiven und örtlichen Ermittlungen zu verbinden, sondern auch jährlich durch den abgeordneten Regierungsdirektor, oder durch abgeordnete Kollegialmitglieder, vier Distriktspolizeibehörden und Polizeibezirke in allen ihren Einzelnheiten mit unbedingtester Genauigkeit zu visitiren.

IV. Ferner hat Unser Staatsminister des Innern sich je binnen 2 Jahren mindestens einmal an jeden Regierungsbesitz zu begeben, daselbst von dem Geschäftsstande und Geschäftsbetriebe persönlich Kenntniß zu nehmen, die ihm wünschenswerth scheinenden Aufschlüsse unmittelbar aus den Akten zu erholen oder erholen zu lassen, die zur mündlichen Vorbringung ihrer Anliegen sich meldenden Personen zu hören, ihre Anbringen zu bescheiden, oder der gehörigen Einleitung zu übergeben, nach Befund in Begleitung des Generalkommissärs und Regierungspräsidenten, einzelne administrativ wichtige Punkte des Kreises zu besichtigen, und Uns über das Ergebniß unmittelbare Rechenschaft abzulegen.

V. Auf diese persönlichen Zusammentritte sind sowohl von Seite der besichtigenden höheren Staatsbeamten, als mit deren Zustimmung von Seite der besichtigt werdenden Stellen und Behörden solche Gegenstände zu vertagen, deren Aufschub im Einklange mit den bestehenden Gesetzen, unbeschadet der öffentlichen und Privatinteressen zulässig erscheint, und durch deren mündliche Besprechung umfassende Einleitungen wesentlich vereinfacht, oder nach vollendeter Instruirung zeitraubende Erörterungen beseitigt werden können.

VI. Die schriftlichen Rechenschaftsablagen haben sich demzufolge, soweit nicht Gesetze oder Verordnungen ausdrücklich ein Anderes bestimmen, in der Regel auf den nach §. 79 Unserer allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember 1825 mit größter Sorgfalt und Vollständigkeit zu erstattenden dreijährigen Rechenschaftsbericht zu beschränken. In dem Laufe der dreijährigen Periode nöthig werdende Aufschlüsse aber, sind wo immer möglich, ohne weitschweifende Schreibereien durch Einforderung der erledigten Akten, also durch Selbsteinsichtsnahme von der Sachenlage und durch Selbstextrahirung, zu erholen.

VII. Keine vorgesetzte Stelle soll aus Anlasse von Einzelngeschäften Rückfragen über Gegenstände verfügen, deren Lösung sich bereits in den Akten dieser Stelle, und namentlich in der nach §. 76 Unserer allerhöchen Formationsverordnung vom 17. Dezember 1825 nunmehr allenthalben hergestellten, und sowohl aus Anlasse des dreijährigen Rechenschaftsberichtes (§. 76 Unserer allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember 1825) als in der Zwischenzeit mittelst Vormerkung einkommender Spezialaufschlüsse stets evident zu haltenden statistischen Sammlungen niedergelegt findet.

VIII. Ebenso sind Zwischenbescheide und Zwischenentschließungen da sorgfältig zu vermeiden, wo die alsbaldige Erledigung des Gegenstandes nicht erweisbar unmöglich ist. Namentlich hat das sogenannte bloße Nummern beseitigen unter keiner Voraussetzung ferner einzutreten.

IX. Prinzipielle Entscheidungen und Weisungen sind zu generalisiren und hiedurch, sowie durch Einverleibung derselben in die Generaliensammlung, ist sowohl widersprechenden Lösungen derselben Frage, als wiederholten Schreibereien entsprechend vorzubeugen.

X. Hinwieder haben die Unterbehörden und Zwischenstellen ihrerseits An-

fragen bezüglich der Lösungsweise solcher konkreten Fälle zu vermeiden, für welche die nächst vorgesetzte Stelle die Eigenschaft einer entscheidenden Instanz an sich trägt.

XI. Rekurse jeder Art sind bei der einschlägigen ersten Instanz gegen schriftlichen Empfangschein einzureichen und sofort im vorgeschriebenen Instanzwege unter alsbaldiger Anfügung der einschlägigen Akten, dann der etwa nöthigen Erläuterungen an die Rekurs-Instanz zu befördern.

Die Unterbehörden sowohl, als die etwaigen Zwischenstellen bleiben bei den als dringend bezeichneten Gegenständen dieser Art für jeden, das Maximum von 4 Tagen, und bei sonstigen Rekursen für jeden das Maximum von 8 Tagen überschreitenden Aufschub verantwortlich. Ebenso bleiben selbe gehalten, dem Einreichenden oder dessen Mandatar über den Tag des Eintreffens und der Weiterbeförderung mündlich, und auf Begehren schriftlich Aufschluß zu ertheilen oder ertheilen zu lassen.

XII. Nichtigkeitsbeschwerden greifen auch in dem nicht administrativ kontentiösen Bereiche der innern Verwaltung nur wegen mangelnder Jurisdiktion und Citation Platz. In allen übrigen Fällen sind gegen die Entscheidungen der gesetzlich oder verordnungsmäßig festgesetzten letzten Instanz lediglich nachträgliche, auf dem Instanzenzuge einzureichende und von hieraus nach Andeutung der Ziffer XI. gegenwärtiger Weisung einzubefördernde Beschwerden zulässig.

XIII. Anonyme Beschwerden und Anzeigen sind alsbald zu vernichten, und dürfen weder formell noch materiell auf das Urtheil des betreffenden Beamten einwirken.

XIV. Unterzeichnete Beschwerden sind einerseits mit aller Strenge, andererseits aber auch mit unbedingter Offenheit, und mit gleichmäßiger Beschirmung des Beschwerdeführers gegen etwaige Verfolgung und Einschüchterung, und der betreffenden Behörde, gegen ungerechte oder vorschnelle Gefährdung ihrer Dienstehre zu sichern.

XV. Mündliche nicht sogleich im ersten Augenblicke, als gesetz- und verordnungswidrig oder ungegründet sich darstellende Anbringen minder bemittelter Unterthanen, sind bei Unsern Kreisstellen sowohl, als bei Unserem Staatsministerium des Innern, durch eine dazu bestimmte geschäftskundige Person, kurz, aber erschöpfend und sachgemäß aufzunehmen, und sofort nach Maaßgabe dienstlicher Ordnung, ohne alle Rücksicht auf Stand und Vermögen und mit sorgfältiger Erwägung der Thatsache zu erledigen, daß jeder Bayer gleiches Recht auf Schutz und auf gründliche Behandlung seiner Angelegenheiten besitzt, und daß scheinbar geringfügige Gegenstände für das Loos des Armen oft eben so entscheidend sind, als für den Reichen Aussprüche über Hunderttausende.

XVI. So gerne Wir Unsere Generalkommissäre und Regierungspräsidenten im Einklange mit §. 133 Unserer allerhöchsten Verordnung vom

17. Dezember 1825 auch fortan ermächtigen, die Ansicht der Regierungs-Kollegien auch über einzelne, der kollegialen Behandlung nicht zugewiesene Gegenstände zu vernehmen, so sehr müssen Wir erwarten, das Kollegialpersonal nicht durch ein Uebermaaß rein konsultativer Berathungen von Besorgung der eigentlichen Referatsarbeiten Behufs einer Beschäftigung abgezogen zu sehen, welche wohl zur persönlichen Beruhigung des Rath begehrenden Staatsbeamten dient und bei prinzipiellen Fragen, dann bei Gegenständen von besonderer Wichtigkeit mit wesentlichen Vortheilen verknüpft ist, durch welche übrigens zeug der ausdrücklichen Bestimmung des erwähnten §., die persönliche Verantwortlichkeit des Kreisvorstandes in keiner Weise gemildert wird.

XVII. Gleiches findet auf die, mit mehreren Nebenbeamten versehenen Unterbehörden rücksichtlich jener Gegenstände statt, welche nicht durch Gesetze und Verordnungen der kollegialen Erledigung ausdrücklich untergeben sind.

XVIII. Die in den Geschäftskreis mehrerer koordinirter Stellen und Behörden der innern Verwaltung einschlagenden Geschäfts-Vorkommnisse sind, insoferne nicht bestehende Gesetze ausdrücklich ein anderes bestimmen, gemeinsam, und zwar, wo immer möglich, in periodischen Zusammentritten zu besprechen, jedenfalls aber mittelst gemeinsamem Berichte oder Entschließung zur Erledigung zu bringen.

XIX. Dem Geschäfte ist allenthalben die so nöthige, mit wahrer Gründlichkeit wohl vereinbare, und gar häufig Wohl und Wehe ganzer Familien, ja ganzer Gemeinden bedingende Raschheit zuzuwenden. In der Regel darf kein Gegenstand später als 48 Stunden nach seiner Einreichung zu Handen des von dem Vorstande festgesetzten Bearbeiters gelangen. Ebenso dürfen in der Regel, bezüglich keines Ausfertigungsentwurfes mehr denn 2mal 24 Stunden zwischen dem Expediatur und der wirklichen Expedition, dann der Rückgabe des betreffenden Aktes an die Registratur, verstreichen. Jedes dieser Einrichtung möglicher Weise entgegenstehende Hemniß ist alsbald, und um so mehr zu beseitigen, als die etwa dem Unterpersonal zugehende vermehrte Mühe, durch Beseitigung des alle Ordnung zerstörenden und Schreibereien ohne Ende verursachenden Adpriorirens mehr denn aufgewogen wird.

XX. Uebrigens hat der Geschäftsgang allenthalben mit der erforderlichen Tiefe, auch die möglichste Einfachheit und Natürlichkeit zu verbinden, Pedantism nicht minder als Oberflächlichkeit zu vermeiden, nichts der Beurkundung Bedürfendes unaufgezeichnet zu lassen, und nicht mündlich Abthubares, durch allzustrenges Festhalten an, zum Theile veralteten Formen, auf das Papier zu bannen.

XXI. Ferner haben die Geschäftsformen sich genau nach dem Unserer Verwaltung vorgezeichneten Geiste ernsten Wohlwollens zu richten, Jedem, auch dem Dürftigsten Achtung zu erweisen, die nur dem Monarchen zukommende Bezeugung von Wohlgefallen und Zufriedenheit nicht minder als Zurechtweisung vor ergründetem Sachverhältnisse und als die bisher oft ohne alle Aus-

wahl gebrauchten Worte: „pflichtwidrig, pflichtvergessen“ zu vermeiden, und im Spenden der Anerkennung, wie des Tadels und der Strafe jene höhere Würde zu bewähren, welche allein dem Vorgesetzten Achtung, und seinen Befehlen freudigen Gehorsam zu sichern vermag.

XXII. Endlich sind die bei einigen Kreisstellen noch im Uebermaaße üblichen und das untergeordnete Personal zu einer wahren Jagd nach Versäumniß-Entdeckungen, ja nicht selten Zustellungs-Verspätungen veranlassenden Geldstrafen möglichst abzuschaffen, und versäumte Vorlagen in der Regel durch Wartboten zu erholen, deren Abordnung an entfernte Aemter von zwischen gelegenen Orten aus erfolgen kann, deren Anwendung sonach den Vortheil gleichheitlicher Kosten, ohne die Nachtheile und ohne das Verletzende förmlicher, in der Regel von Nicht-Staatsdienern dekretirten oder doch ausgeschriebenen Strafen in sich schließt.

B. Besondere Anordnungen.

XXIII. Wir sehen über die Frage, ob durch die am 15. August 1828 bewirkte Trennung des Conscriptions- von dem Aushebungsgeschäfte, Unseren Stellen und Behörden und Unsern, zu wiederholten Gängen veranlaßten Unterthanen eine vermehrte Last zugegangen sey, den nach Einvernahme der Distriktspolizeibehörden zu erstattenden Gutachten Unserer Kreisregierungen, Kammern des Innern, entgegen.

XXIV. Die Bestimmungen der Ziffer XIX. gegenwärtiger Verordnung haben insbesondere auf das seit Erscheinen Unserer allerhöchsten Anordnung vom 17. Dezember 1825 durch die spätere Landwehr-Ordnung näher gestaltete und durch mehrfache Vollzugsweisungen entsprechend geregelte Landwehrverhältniß Anwendung zu finden, bezüglich deren das System gemeinsamen Benehmens und periodischen Zusammentretens der Distriktspolizeibehörden mit den Regiments- und Bataillons-Kommandos, dann der Kreisregierungen mit den Kreis-Kommandos in verschiedenen Kreisen bereits mit wirksamstem Erfolge und zu wesentlicher Geschäftsvereinfachung durchgeführt ist, und deren allgemeine Behandlung nach diesem Systeme Wir hiemit wiederholt und ausdrücklich gebieten.

XXV. Die im §. 36 Unserer allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember 1825 angeordnete Richtigstellung der Pfarrei- und Pfründen-Fassionen hat nunmehr im Bereiche des katholischen Kultus ihre gänzliche Verwirklichung erreicht und naht auch in Absicht auf den protestantischen, raschen Schrittes demselben Ziele.

Wir fordern Unsere Stellen und Behörden alles Ernstes auf, hier wie überhaupt bezüglich aller einmal hergestellten Erhebungen für stete und genaue Evidenthaltung und dafür zu sorgen, daß nicht eine Vernachläßigung der Einträge die baldige Unbrauchbarkeit des einmal Hergestellten, und eben dadurch die Nothwendigkeit neuen Zeit-, Mühe und Geldaufwandes herbeiführe.

Uebrigens erlischt mit dem Feststehen jeder einzelnen Fassion auch die den

Distrikts-Polizeibehörden und Kreisstellen bisher in jedem einzelnen Erledigungsfalle obgelegene Einsendung besonderer Werths- und Erträgnißberechnungen.

XXVI. Minder vorgeschritten ist die durch Unsere allerhöchste Verordnung vom 1. October 1830 angeordnete Evidentstellung der Baupflicht rücksichtlich der den Bau-Konkurrenzverhältnissen unterworfenen Kultusgebäude.

Da aber gerade diese Feststellung das einzige Mittel ist, zahllose Einzelgeschäfte dieses Betreffes abzuschneiden, die rechtzeitige Wendung der Baufälle zu bewirken, und nicht nur den Kultus und die Pfründe-Inhaber vor wesentlichen Gefährden, sondern auch Unser Aerar und die übrigen Konkurrenten vor unverhältnißmäßigem Anwachsen der Ausgaben zu sichern, so haben Unsere Kreisregierungen, Kammern des Innern, die erwähnte gütliche Feststellung alles Ernstes zu versuchen, jedes gelnngene Abkommen rechtsgültig und in einer jeder künftigen Irrung vorbeugenden Weise zur Beurkundung zu bringen, das Verzeichniß der mißlungenen Versuche aber Unserem Staatsministerium des Innern mit Gutachten darüber vorzulegen, ob ein provokatorisches Verfahren nach den besondern Rechts- und Sachverhältnissen zuläßig und räthlich, dann ob und welche legislative Nachhülfe etwa zu voller Reglung des Gegenstandes nöthig erscheine.

XXVII. Dem Erziehungswesen haben Wir seit dem Jahre 1825 wesentliche Verbesserungen zugewendet, namentlich hat der schon früher zwischen den Lokal- und Distrikts-Inspektionen bestandene Visitationsverkehr auf alle Abstufungen des teutschen Schulwesens, dann des wissenschaftlichen und technischen Unterrichtes Anwendung gefunden.

Dagegen wollen Wir aber auch nunmehr

1. die den Lokal- und Distrikts-Schulinspektionen bisher obgelegenen umfassenden Schuljahresberichte durch einfache Vorlage der vorgeschriebenen Visitationsprotokolle ersetzt,

2. das Schul-Absentenwesen, so weit es sich nach erschöpfter Strafbefugniß der Lokal- und Distrikts-Schulinspektionen zur Cognition der Distrikts-Polizeibehörden eignet, periodisch verhandelt,

3. die Vorstände und Nebenbeamten Unserer Distriktspolizeibehörden falls ihrer Theilnahme an sämmtlichen Schulprüfungen dienstliche Hindernisse in den Weg treten sollten, nur zur Anwesenheit bei jenen Prüfungen verpflichtet wissen, in deren Orten schwebende Bau- und sonstige Fragen des Schulwesens abzuthun sind, oder bezüglich deren das Zugegenseyn eines Beamten von Seite der Lokal- oder Distrikts-Schulinspektion als vorzugsweise wünschenswerth bezeichnet wird. Auch erwarten Wir, daß den bestehenden Anordnungen gemäß, alles auf den Zustand der einzelnen Schulen, Schulgebäude, Schulapparate u. s. w. Bezügliche in dem Visitatonsprotokolle konzentrirt, und daß durch genauen Nachtrag der aus diesem Protokolle hervorgehenden Veränderungen jene Schulstatistik auch wirklich evident gehalten bleibe, welche von Uns auf Antrag der Stände des Reichs durch Ziff. III. 20. des Landtagsabschiedes vom

29. Dezember 1831 angeordnet, und von den Stellen und Behörden der innern Verwaltung in dem seither umflossenen fünfjährigen Zeitraume mit unermeßlicher Anstrengung und bedeutendem Kostenaufwande hergestellt worden ist, und welche als Grundlage der jährlichen Schuldotations-Vertheilung, dann als einer der wichtigsten Grundbehelfe landräthlicher Verhandlungen der unbedingtesten Genauigkeit bedarf.

XXVIII. Ueberdies ist Unser Wille, daß die Gesuche um ausgeschriebene Schullehrerdienste in Zukunft ausschließend an die Distrikts-Polizeibehörde oder an die Distrikts-Schulinspektion des betreffenden Schulortes unter Beifügung der verschlossenen Qualifikationslisten-Extrakte gesendet, und sonach nicht wie bisher in zahllosen Einzelnummern, sondern als Beilagen des gemeinsamen Berichtes der genannten Behörden zu dem Einlaufe Unserer Kreisregierungen, Kammer des Innern, gelangen, wobei jedem Bewerber unbenommen bleibt, sich durch Erholung eines Retour-Postscheines über das richtige Eingetroffenseyn seiner Eingabe Gewißheit zu verschaffen.

XXIX. In dem Bereiche des Medizinalwesens haben Wir bereits durch Verfügung vom 23. Juli 1832 Unseren Distrikts-Polizeibeamten das Erscheinen bei den so zahlreichen Impfungen und Impfkontrolen erlassen. Ebenso haben Wir durch allerhöchste Entschließung vom 6. Juli 1835, veränderte Kompetenzbestimmungen rücksichtlich der Zulassung geprüfter Aerzte zu Praxis, angeordnet. Im Verfolge dieser freieren Stellung des ärztlichen Personales sind auch die pfarramtlichen Scheine über Geburten, Trauungen und Sterbfälle fortan nicht direkt an die Distrikts-Polizeibehörden, sondern an die mit Anfertigung der diesfallsigen Ueberſichten beauftragten Gerichtsärzte einzusenden.

XXX. Die von Uns angeordnete Herstellung eigener Gemeinde- und Stiftungsgrundetate (Wirthschafts- und Schuldentilgungspläne), dann die von Uns gleichfalls verfügte rechtzeitige jährliche Berathung der etwa vorauszusehenden Etats-Varianten bezwecken nicht nur die Begründung eines geregelten Gemeinde- und Stiftungshaushaltes, sondern auch die Vermeidung unnöthiger Vielschreibereien und das Zusammenziehen der gesammten Kuratel-Einwirkung auf einen einzigen umfassenden Akt.

Wir zweifeln nicht, Unsere Kuratelbehörden aller Abstufungen werden das Wohlthätige dieser Anordnungen bereits erkannt haben und durch gründliche Behandlung der jährlichen Etatsfestsetzung einer- dann durch Nichtüberschreitung ihrer Kuratelbefugnisse bei diesem Anlasse, und durch möglichst freigelassene Bewegung der Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen in Vollzug der feststehenden Etatsbeschlüsse anderseits, Unsere väterliche Absicht im vollsten Maaße zu verwirklichen wissen.

Die durch §. 105 des Gemeinde-Ediktes angeordnete periodische Superrevision der Landgemeinde- und Stiftungsrechnungen hat fortan nicht wie bisher, durch Ansammeln von Papiermassen an dem Regierungssitze, sondern gelegenheitlich der Amtsvisitationen und Amtsextraditionen an Ort und Stelle in

mündlichen Benehmen mit der einschlägigen Kuratelbehörde, sonach lebendig und in einer das Zurückgreifen auf frühere Rechnungen möglich machenden Weise stattzufinden. Die von dem beigeordneten Rechnungskommissär oder Revidenten unter oberster Leitung des Visitations- oder Extraditionskommissärs, in solcher Weise vorbereiteten Regierungsbescheide sind den Entschließungen über die Visitation oder Extradition entsprechend anzureihen.

XXXI. Die wesentlichen Ergebnisse sämmtlicher Gemeinde- und Stiftungsrechnungen sind nach §. 105 des Gemeinde-Ediktes, und in der bereits festgesetzten Form zur Kenntniß Unserer Kreisregierungen, Kammern des Innern, nnd durch diese zu jener Unseres Staatsministeriums des Innern zu bringen.

XXXII. Gleiche Selbstständigkeit ist den Armenpflegschaftsräthen bezüglich des Vollzuges ihrer nach Maaßgabe des Gesetzes vom 17. November 1816 und Unserer Vollzugsweisung vom 24. Dezember 1833 festgesetzten Jahresetate einzuräumen.

Die monatlichen Zusammentritte des Distriktsausschusses haben nur in so ferne Platz zu greifen, als sie Stoff zur Berathung darbieten. Die Rechnungsergebnisse sind, als ohnedies in das Distrikts-Versammlungs-Protokoll des nächsten Etatsjahres übergehend fortan einer besondern Vorlage nicht zu untergeben.

XXXIII. In Folge der durch Ziff. VII. gegenwärtiger Verordnung bereits getroffenen Anordnungen und der dort gebotenen Vereinigung aller rein statistischen Vorlagen in dem dreijährigen Rechenschaftsberichte, erlöschen nicht nur die verschiedenen bisher zu statistischen Zwecken verfügt gewesenen Spezialvorlagen, sondern auch jene Jahrestabellen, welche nach §. 76, Abs. 5 Unserer allerhöchsten Verordnung vom 17. Dez. 1825 bisher in den Zwischenräumen der 3jährigen Periode einzubefördern waren.

Der 3jährige Rechenschaftsbericht selbst, dessen Erstattnng Wir, um doppelte Volkszählungen zu vermeiden, mit Rücksicht auf den vertragsmäßig feststehenden Zeitpunkt der Zollvereinszählungen für 18³³/₃₇ auf den 1. Februar 1838 festsetzen, bis zu welchem Zeitpunkte auch der erste ministerielle Rechenschaftsbericht über die innere Verwaltung nach Anleitung Unserer Verordnung vom 9. Dez. 1825 Uns zu überreichen ist, soll

1. jede materielle und formelle Veränderung der Verwaltung und des Verwaltungsobjektes in unbedingter Vollständigkeit darlegen, aber auch

2. unnöthige Wiederholungen vermeiden und das unverändert Gebliebene durch einfache Bezugnahme auf die früheren Vorlagen erledigen.

Dieser Rechenschaftsbericht ist sofort für 18³⁷/₄₀ vom 1. Februar 1841 und für die Folgezeit stets an dem der Zollvereinszählung folgenden 1. Februar einzubefördern.

Die das Schulwesen, das Sanitätswesen, den Landwehrdienst und andere besondere Verwaltungszweige angehenden Nachweise und Entwicklungen sind von den betreffenden Schul-, Medizinal-, Landwehr und sonstigen Spezialbe-

hörden herzustellen, sofort in gemeinsamen Zusammentritten mit der Distrikts-Polizeibehörde zu berathen und durch gemeinsame Unterzeichnung der betreffenden Berichts-Paragraphen und Berichts-Beilagen zum Ausdrucke gemeinsamer Ueberzeugung zu erheben, oder mit dem Vortrage der abweichenden Ansichten zu versehen.

Uebrigens werden Unsere Stellen und Behörden sich bei Erstattung der 3jährigen Rechenschaftsberichte gern berufen fühlen, der Darlegung des Bestehenden jeweils auch ihre Ansichten über etwaige Verbesserungen beizufügen, und namentlich auch letzterer Aufgabe jene Sorgfalt zuzuwenden, worauf dieselbe insbesondere nunmehr nach beseitigten Zwischen-Rechenschaftsablagen gedoppelten Anspruch behauptet.

XXXIV. Die Qualifikationslisten der Beamten sind den bestehenden Vorschriften gemäß in kollegialer Sitzung unter ausschließender Theilnahme der von Uns mit entscheidender Stimme versehenen Kollegialbeamten zu verfassen. In Schöpfung der Qualifikationsziffer ist an den jüngst eingeschärften Normen um so mehr strenge zu halten, als kreisweise Verschiedenheit in der Subsumtion nothwendig auch eine Gefährdung der Beamten einzelner Kreise gegen jene der übrigen veranlaßt. Ferner sind nachtheilige Urtheile über einzelne Angestellte nicht blos, wie bisher, in Ziffern auszudrücken, sondern auch in der Rubrik „Bemerkungen" durch Anführung der veranlassenden Thatsachen näher und materiell zu begründen.

XXXV. Unser Staatsministerium des Innern ist mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt; dasselbe wird die hier ausgesprochene Richtung auf alle Einzelnheiten des innern Dienstes übertragen und Unserem erklärten königlichen Willen die vollständigste Anwendung sichern.

München, den 29. Dezember 1836.

§. 88. Bekanntmachung des Präsidiums der Königl. Regierung des Rheinkreises vom 11. Februar 1837, Amtsbl. № 12, p. 85, die Errichtung eines Anmeldungs-Bureau bei der Königl. Regierung des Rheinkreises betr.

In Vollziehung des §. XV. der allerhöchsten Verordnung vom 29. Dezember 1836 (Amtsbl. № 2.), und nach Anleitung eines Königl. Ministerialrescripts vom 3. d. Mts. ist im obern Regierungsgebäude ein Anmeldungsbureau errichtet worden, in welchem ein dazu kommittirter Königl. Regierungssekretär, nach der ihm ertheilten Instruktion, angewiesen wurde:

1. die sich meldenden Personen anzuhören:

2. den Parteien über Angelegenheiten, welche bei Königl. Regierung bereits vorliegen, Aufschluß zu geben, so weit dieser nach den bestehenden Vorschriften ertheilt werden darf;

3. die Anbringen minder bemittelter Unterthanen in von den Interessenten mitzuunterzeichnende Protokolle aufzunehmen, und diese auf dem gewöhnlichen

Geschäftswege zum Einlaufjournal der betreffenden Königl. Regierungskammer zu bringen.

Von der protokollarischen Aufnahme sind ausgeschlossen:

1. Gerichtliche und sonstige Angelegenheiten, welche dem Wirkungskreise der Königl. Regierung nach der bestehenden Kompetenzausscheidung fremd sind.

2. Anbringen, welche sich zur Entscheidung der Unterbehörden eignen, und bei diesen noch nicht anhängig waren.

3. Rekurse jeder Art, welche bei der einschlägigen ersten Instanz gegen Empfangscheine einzureichen sind.

4. Gegenstände, welche von Königl. Regierung bereits verbeschieden sind, es sey denn, die faktischen Verhältnisse stellten sich durch mündliche Aufklärung oder durch Beibringung von Urkunden anders dar, als dieselben die, der Entscheidung zu Grund gelegenen, Akten darthun.

5. Den Gesetzen zuwiderlaufende oder offenbar unstatthafte Gesuche.

Die mit ihren Anbringen zur protokollarischen Aufnahme nicht zugelassenen Personen ad 2 und 3 erhalten, nach vorgängiger Belehrung über den Grund der Zurückweisung, einen Vorweis an die betreffenden äußeren Behörden.

Das Anmeldungsbureau ist täglich Vormittags von 9 — 12 Uhr, und Nachmittags von 4 — 5 Uhr geöffnet.

§. 89. Bekanntmachung der Königl. Regierung des Rheinkreises vom 10. März 1837, Amtsbl. №. 31, p. 244, den Vollzug des Art. XXII. der allerhöchsten Verordnung vom 29. Dezember 1836, resp. das Terminwesen im Gebiete des Kreis-Distrikts und Lokalverwaltungsdienstes betr.

In Folge Königl. Ministerial-Verordnung vom 22. v. M., werden den Behörden der inneren Verwaltung folgende Bestimmungen bezüglich des Terminwesens zur Kenntniß und Darnachachtung mitgetheilt.

I. Die Fristen werden bei gewöhnlichen Geschäfts-Vorkommnissen mit Rücksicht

a) auf den größeren oder geringeren Geschäftsdrang des Augenblickes überhaupt, b) auf die spezielle Natur des betreffenden Gegenstandes, und c) auf die Post- und Botenverbindung in einer Weise bemessen werden, welche die Möglichkeit einer gründlichen und erschöpfenden Lösung der Aufgabe nicht ausschließt, und sie werden a die recepti berechnet.

In außerordentlichen, eine Ausnahme von der Regel nothwendig machenden Fällen, wird die Bericht erstattende Behörde nach Erforderniß auch zur Aufrechnung der Boten- oder Estaffetten-Gebühren ermächtiget werden.

II. Den Königl. Behörden wird eine erschöpfende Uebersicht aller, ihren respektiven Geschäftskreis betreffenden ständigen Termine, mit Angabe des Tages, an welchem die einzubefördernde Arbeit bei dem Einlaufe der unterzeichneten Stelle angelangt seyn muß, zugehen.

III. Dagegen verpflichtet aber auch jede a) durch Gesetz, Verordnung oder durch generelle Ausschreiben ein- für allemal bestimmte, oder b) speziell anberaumte Frist, die Behörde zur unfehlbaren Einhaltung, oder bei etwaigem Obwalten absoluter Hindernisse, zur rechtzeitigen, diese Hindernisse nachweisenden Entschuldigung und Verlängerungsbitte

IV. Jedes entweder a) nicht, oder b) nicht genügend, oder c) nicht rechtzeitig entschuldigte Versäumniß zieht ohne weitere Mahnung die im Art. XXII. der allerhöchsten Verordnung vom 29. Dezember 1836 vorgesehene Abordnung eines Wartboten nach sich.

V. Diese Abordnung trägt durchaus nicht den Charakter der Strafe an sich, ihr Zweck ist vielmehr ausschließend, auf Kosten des säumigen Beamten den geregelten Gang des Dienstes zu sichern.

VI. Kein Vorstand einer Behörde kann sich der Bezahlung der Lauf- und Wartgebühren eines an ihn gesendeten Boten entschlagen, wohl aber bleibt ihm gegebenen Falles vorbehalten,

a) den Kostenbetrag von dem erweislich die Schuld der Säumniß tragenden und seinen Erinnerungen keine Folge gegeben habenden Neben- oder Unterbeamten zu erholen,

b) bei beurkundetem Vorwalten eines von seinem Willen unabhängigen, absolut unüberwindlichen Hindernisses, namentlich bei Nicht- oder verspätetem Eingetroffenseyn der veranlassenden Weisung, bei plötzlichem Erkranken u. s. w. die Vergütung der Auslagen zu erbitten, und

c) im Weigerungsfalle den Beschwerdeweg zu betreten.

§. 90. Bekanntmachung der Königl. Regierung der Pfalz vom 4. Juni 1839, Amtsbl. № 29, p. 265, die Gesuche um außerordentliche Unterstützungen betr.

In Gemäßheit höchster Ministerial-Entschließung vom 23. v. M., und unter Hinweisung auf die Bekanntmachung vom 22. November 1836 (Amtsbl. № 58), wird den Königl. Polizeibehörden der Pfalz andurch eröffnet, daß die dort vorgesehenen Zeugnisse alle in dem nachstehenden Formular bezeichneten Verhältnisse darzustellen haben, und den Betheiligten versiegelt einzuhändigen seyen.

Zugleich wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß sowohl die bei dem Königl. Staatsministerium des Innern eingereicht werdenden Gesuche um außerordentliche Unterstützungen aus der Königl. Centralstaatskasse, als die bei der unterzeichneten Königl. Regierung anzubringenden Gesuche um Unterstützungen aus dem derselben zur Verfügung gestellten Unterstützungsfonde für staatsdienerschaftliche Individuen und ihre Hinterlassenen, künftig eine Beachtung nicht zu gewärtigen haben, wenn sie nicht von den nach obiger Vorschrift auszustellenden, mit dem Siegel der betreffenden Behörde verschlossenen polizeilichen Zeugnissen werden begleitet seyn.

Namen und Stand des Bittstellers.	Personal-Verhältnisse.	Familien-Verhältnisse.	Vermögens-Besitz.	Bezüge aus öffentlichen Kassen.				Weitere Notizen.
					fl	xr	d	
	Lebensalter:	Zahl der Kinder, welche noch ganz oder theilweise im Unterhalte der Eltern stehen:	Gebäude:	Quieszenzgehalt:				Hier können lebenslängliche od nur für eine bestimmte Zeit bewilligte Bezüge aus Mitteln von Privaten oder Familien u. andere in den nebenstehenden Rubriken noch nicht berührte Verhältnisse aufgeführt werden.
	Gesundheit:		Grundstücke:					
	Erwerbsfähigkeit:	Lebensalter dieser Kinder:		Pension:				
	Erwerbszweig:	Hievon besuchen die öffentlichen Schulen:	Nutzbare Rechte:	Alimentation				
		In der Lehre bei Gewerben sind:	Aktivkapitalien:	Almosen aus dem Lokalarmenfond				
	Leumund:	Mit weiblichen Handarbeiten gegen Bezahlung beschäftigen sich:		Ständige Unterstützung				
	Beschaffenheit der Haushaltung:	In Privatdiensten stehen:		u. s. w.				

§. 91. Entschließung der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, vom 10. August 1839, Amtsbl. №. 41, p. 358, Nachweisung der Dienstunfähigkeit betr.

Zur Begründung der Dienstesenthebung erkrankter Forstbediensteten werden öfters ärztliche Zeugnisse auf ungestempeltem Papier beigebracht, und die unterfertigte Kreisregierung findet sich, in der Absicht, das ärztliche Personal vor Geldstrafen zu bewahren, veranlaßt, zur allgemeinen Erinnerung zu bringen, daß jedes direkt an die Betheiligten abgegebene Zeugniß auf Stempelpapier verabfaßt werden muß, und daß eine Ausnahme von der Stempelpflichtigkeit nur dann zulässig ist, wenn der Königl. Kantonsarzt, als der Medizinalbeamte des Staates, im amtlichen Korrespondenzwege den Krankheitsfall dem einschlägigen Königl. Forstamt anzeigt, wo es genügt, statt des ärztlichen Zeugnisses die kantonsärztliche Anzeige vorzulegen.

Zugleich wird bemerkt, daß, da der unterzeichneten Stelle die praktischen Aerzte und ihre Unterschriften nicht immer bekannt sind, die Königl. Forstämter darauf zu sehen haben, daß die von praktischen Aerzten ausgestellten Zeugnisse der Visirung des Königl. Kantonsarztes unterlegt werden.

§. 92. Verfügung der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, vom 19. Dezember 1840, Amtsbl. №. 77, p. 475, die Amtsinventarien betr.

Es besteht die Vorschrift, daß von allen Behörden, welche ihre Exigenz aus Kreis- oder Finanzfonds beziehen, sogenannte Zu- und Abgangsverzeichnisse über die Amtsmobiliarschaften nach Umfluß eines jeden Etatsjahres an die unterfertigte Stelle einzusenden sind. — Da nun eine vieljährige Erfahrung die Unmöglichkeit gezeigt hat, auf diese Weise die genaue Fortführung der Amtsinventarien kompetenzmäßig zu überwachen, dieses aber für den Staatshaushalt von ganz besonderer Wichtigkeit ist, da ferners die Amtsinventarien als wesentliche Dokumente für den Rechnungsprozeß sich darstellen: so sieht man sich veranlaßt, deßhalb Folgendes zu verfügen:

§. 1. Die benannten Behörden, worunter auch die sämmtlichen Gerichtsbehörden begriffrn sind, haben bis zum 15. October 1841 vollständige Amtsinventarien in duplo anher zur Vorlage zu bringen und sie mit den pro 40/41 von ihren unmittelbar vorgesetzten Stellen erwirkten Genehmigungsdekreturen über die Inventarsabgänge gleichzeitig zu belegen. Die Studienanstalten und jene Behörden, welche jährliche Regie-Exigenzrechnungen zur Prüfung und Mandatirung an die Königl. Regierungs-Finanzkammer einsenden, sollen dagegen fragliche Amtsinventarien mit ihren Exigenzrechnungen pro 1840/41 vorlegen.

§. 2. Nachdem diese Inventarien geprüft sind, wird ein Exemplar davon der betreffenden Behörde zurückgegeben, das andere mit den Originalabschreibungsdekreturen aber bei der unterfertigten Stelle aufbewahrt, um der Super-

revision und bezüglich des Kreisfonds, dem Landrathe vorgelegt, auch in Evidenz erhalten zu werden.

§. 3. Die folgenden Jahre haben sodann die erwähnten Behörden das ihnen nach §. 2 zurückgegebene Exemplar des Inventars fortzuführen und für jedes verflossene Etatsjahr an dem §. 1 bestimmten Termin mit den Originalabschreibungsdekreturen über die in Abgang gebrachten Inventarsstücke zur Prüfung der neuen Zu- und Abgänge, dann zur Ergänzung des hierorts aufbewahrten Inventars an die Königl. Regierungs-Finanzkammer einzusenden und von dieser wieder geprüft zurückzuempfangen.

§. 4. Die Amtsinventarien sind in der bereits bestehenden Form aufzustellen und fortzuführen. Da dieselben jedoch für mehrere, wenigstens für 6 Jahre benützt werden sollen, so ist nach jeder Hauptabtheilung der verschiedenen Mobiliargegenstände hinlänglicher Raum für den Nachtrag der neuen Zugänge zu lassen, zu den Abschreibungen, Abgängen, aber eine besondere, durch das ganze Inventar laufende Rubrike im horizontalen Rubrikenbau aufzunehmen. Die Anschaffungspreise, oder wo diese nicht mehr bekannt, die beiläufigen Werthe der Inventarsgegenstände müssen in einer besondern Kolumne gleichfalls angegeben werden, wogegen die Rubrik für den auf das nächste Jahr übergehenden Inventarsbestand wegbleiben kann, weil, wie bemerkt, die Zugänge der folgenden Jahre im Vortrage selbst jedesmal aufzunehmen sind.

§. 5. In Folge dieser Anordnungen cessiren künftig die bisher zur Vorlage gebrachten jährlichen Zu- und Abgangsverzeichnisse der Amtsinventarien.

§. 6. Diejenigen Behörden, welche bedeutende Inventarien haben und jährliche Exigenzrechnungen über ihre Regie-Maxima stellen, sind ermächtigt, die Schreibgebühren der durch §. 1 angeordneten Amtsinventarien innerhalb jener Maxima als Regieausgabe pro 18⁴⁰/₄₁ zu verrechnen.

§. 7. Die Königl. Rentämter und übrigen Verwaltungen, welche mit ihren Jahresrechnungen vollständige Amtsinventarien alle Jahre der Revision zu unterstellen haben, sind von gegenwärtiger Verfügung ausgenommen.

— Die Behandlung der Strafnachlaßgesuche in Forstfrevelsachen, siehe unten 2. Buch, §. 68.

§. 93. Die Vorschrift, daß Eingaben bei dem Königl. Finanzministerium in Doppelschrift eingegeben werden müssen, wurde, gemäß höherem Befehl, durch das Regierungs-Präsidium mit dem Bemerken unterm 10. April 1841, Amtsbl. № 29, p. 230, in Erinnerung gebracht, daß alle nur einfach übergebenen Vorstellungen ohne Entschließung ad acta gelegt werden.

§. 94. Verfügung der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern und der Finanzen, vom 26. Juni 1841, Amtsbl. № 46, p. 378, die Medikamentenrechnungen der Apotheker betr.

Es ereignet sich häufig, daß bei Gesuchen an die unterzeichnete Stelle um einen Kostenbeitrag aus öffentlichen Fonden für arme Verunglückte oder Kranke, die Medikamentenrechnungen mit den resp. ärztlichen Verordnungen nicht belegt sind.

Da ohne die Einsicht letzterer die taxmäßige Prüfung jener nicht vorgenommen werden kann: so werden sämmtliche Behörden aufgefordert, strenge darauf zu achten, daß bei den genannten Eingaben die ärztlichen Verordnungen stets beigefügt werden.

§. 95. Verfügung der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 6. October 1841, Amtsbl. № 66, p. 517, die Strafnachlaßgesuche in Fuhrwesens-Polizeisachen betr.

Nachdem durch höchstes Ministerialrescript vom 28. v. M., bezüglich der Behandlung der Strafnachlaßgesuche in Fuhrwesens-Polizeisachen, in welchen kompetenzmäßig von den Administrativbehörden erkannt wird, auf die Bestimmungen des §. 17, lit. h., der allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember 1825 hingewiesen worden ist, und solche Gesuche demnach als Gnadensachen zur allerhöchsten Entscheidung gebracht werden müssen, so wird solches mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß dergleichen Gesuche jederzeit an Seine Majestät den König alleruntertänigst stylisirt und entweder unmittelbar an Allerhöchstdenselben einbefördert oder der unterzeichneten Stelle zum Behufe berichtlicher Vorlage übergeben werden sollen.

Tit. V. Staatsbeamten.

§. 1. Vorbereitung, Prüfung, Praxis.

1. Band, p. 493.

§. 96. Königl. allerhöchste Verordnung vom 7. April 1833, Amtsbl. № 22, p. 221, die Konkursprüfung der um Anstellung im Staatsdienste sich meldenden Rechtskandidaten betr.

Wir haben auf den Vortrag Unserer Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen beschlossen, was folgt:

1. Die Konkursprüfung der um Anstellung im Staatsdienste sich bewerbenden Rechtskandidaten hat fürohin am 1. Dezember jeden Jahres statt zu finden.

2. Jeder praktische Fall ist in Zukunft ununterbrochen zu bearbeiten, und jeder einzelne Kandidat darf erst nach Ablieferung des Aktes und der Ausarbeitung nach Hause entlassen werden. Der Fall wird an dem hiezu bestimmten Tage früh 7 Uhr bekannt gemacht, und der letzte Termin zur Einreichung ist die Stunde 4 Uhr desselben Tages.

Diese Bestimmungen, mit deren Vollzug Wir Unsere Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen beauftragen, sind durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

§. 97. Bekanntmachung der Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 20. Juni 1833, Amtsbl. № 34, p. 320, die diesjährige Konkursprüfung der um Anstellung im Staatsdienste sich bewerbenden Rechtskandidaten betr.

Den betreffenden Rechtskandidaten wird nachstehend ein Auszug aus einem höchsten Ministerialrescripte vom 6. v. M. zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

„Nachdem es durch die Verlegung des Abhaltungstermins der Konkursprüfungen vom 1. Mai auf den 1. Dezember jeden Jahres den Rechtskandidaten möglich gemacht ist, von der theoretischen Prüfung angerechnet, die vorgeschriebene zweijährige Amtspraxis bis zur Konkursprüfung im Monate Dezember des darauffolgenden zweiten Jahres ganz zu vollenden, so findet hinfüro eine Dispensation Behufs der Zulassung zu einer der dazwischen fallenden praktischen Prüfungen durchaus nicht mehr statt. Dagegen erfordert aber von der andern Seite die engere Begränzung des Zeitraumes zwischen der theoretischen Prüfung bis zur praktischen, und die Anpassung desselben an die vorgeschriebene Dauer der Vorbereitung, eine desto strengere Aufmerksamkeit auf willkührliche Verspätung des Antritts, Unterbrechung oder Abkürzung der Praxis, und der Königl. Regierung wird zur möglichsten Sicherung der Absicht der neuen Anordnung gegen Mißbrauch von Seite der Rechtspraktikanten die größte Strenge bei der ihr durch den §. 27 der allerhöchsten Verordnung vom 6. März 1830 übertragenen Prüfung der diesfälligen Nachweise, und in der Vollziehung der im zweiten Absatze des nämlichen Paragraphs enthaltenen Bestimmung anempfohlen.

Bei vollgültiger Nachweisung einer durch unverschuldete Verhältnisse und Umstände veranlaßten Verkürzung oder Unterbrechung der vollen zweijährigen Amtspraxis, während einer verhältnißmäßig kurzen, den Zweck der Vorbereitung nicht störenden Zeit, sind zwar Dispensgesuche Behufs der Zulassung zur betreffenden praktischen Prüfung in einzelnen Fällen nicht ausgeschlossen, Seine Majestät der König haben jedoch, solche Dispensationen eintreten lassen zu können, Allerhöchst Sich unmittelbar vorzubehalten geruht.

In dieser Weise motivirte und belegte Dispensgesuche müssen übrigens der einschlägigen Kreisregierung, Kammer des Innern, zur Würdigung übergeben, und von dieser, nach vorläufigem Benehmen mit dem Königl. Appellationsgerichte, dem Staatsministerium des Innern mit Gutachten spätestens 4 Wochen vor dem Beginne einer Konkursprüfung vorgelegt werden, daher diese Bestimmung jährlich rechtzeitig durch die Kreis-Intelligenzblätter bekannt zu machen ist, damit die im vorausgesetzten Falle etwa befindlichen Rechtspraktikanten sich darnach zu richten und vor Nachtheilen zu wahren im Stande seyen."

§. 98. Entschließung des Königl. Ministeriums der Justiz und des Innern vom 5. Mai 1833, Amtsbl. № 38 vom Jahre 1833,

p. 377. Die Qualifikationsbücher der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtskandidaten betr.

Staatsministerium der Justiz und des Innern.

Die Stände des Reichs haben den Wunsch geäußert: „es möge in den „Qualifikationslisten der Accessisten und Praktikanten eine eigene Rubrik für „wissenschaftliche Tendenz, Belesenheit und Fortbildung eröffnet werden,“ und durch den Landtagsabschied vom 29. Dezember 1831, Abschn. III., Ziff. 5, wurde nicht nur die Absicht ausgesprochen, auf die wissenschaftlichen Bestrebungen und litterarischen Fortschritte der Adspiranten billige Rücksicht zu nehmen, sondern auch den mit der Begutachtung beauftragten Stellen in dieser Beziehung besondere Aufmerksamkeit zur Pflicht gemacht. In dessen Folge und mit Rücksicht auf den §. 40 der allerhöchsten Verordnung vom 6. März 1830, die Konkursprüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtskandidaten betreffend, dann in der Absicht, den durch Fleiß und wissenschaftliches Studium sich auszeichnenden jungen Männern die Anerkennung ihres Strebens zuzuwenden und den bestehenden Normen in den einzelnen Kreisen den bisher entbehrten gleichen Vollzug zu sichern, werden über die Führung der Qualifikationsbücher der Staatsdienstadspiranten nachstehende Vorschriften erlassen.

§. 1. Die Vorstände der Stellen oder Behörden, bei welchen ein um Anstellung im Staatsdienste sich bewerbender Rechtskandidat nach Bestehung der zweiten (praktischen) Prüfung zur Verwendung aufgenommen wird, sind verpflichtet, für dessen weitere Ausbildung wohlwollende Sorge zu tragen, ihm die dazu nöthige Anleitung zu gewähren und gleiche Sorge und Anleitung jenen Mitgliedern der Stelle oder Behörde aufzutragen, unter deren pflichtmäßiger Revision, Unterzeichnung und Verantwortlichkeit der Rechtskandidat zu arbeiten berufen ist. Dabei ist neben dem sittlichen Betragen, der Treue und der Rechtschaffenheit insbesondere auch den wissenschaftlichen Bestrebungen und der litterärischen Fortbildung der Kandidaten besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, und auf Gelegenheit zur Erprobung letzterer Eigenschaften sowohl bei der Auswahl der zuzutheilenden Arbeiten, als auch bei der Prüfung und Beurtheilung der Leistungen sorgfältige Rücksicht zu nehmen.

§. 2. Die Präsidenten der Kreisregierungen sind gehalten, bei den jährlichen Visitationen der untergebenen Aemter sich der Beobachtung gegenwärtiger Vorschriften zu versichern und über die wissenschaftliche Fortbildung, den Fleiß und Eifer, die persönlichen Eigenschaften und das sittliche Betragen der Kandidaten, insbesondere über das Benehmen derselben gegen die Partheien und Amtsuntergebenen unmittelbare Erfahrung einzuziehen.

§. 3. Bei jedem Gerichte und jeder Stelle und Behörde der innern Verwaltung ist über diejenigen Rechtskandidaten, welche daselbst nach Bestehung der in der allerhöchsten Verordnung vom 6. März 1830 vorgeschriebenen Prüfungen zur weiteren Ausbildung für den Staatsdienst verwendet werden, das

Qualifikationsbuch fortan nach dem besonders vorgeschriebenen Formular zu führen.

Der Eintrag in dieses Buch hat am Schlusse eines jeden Verwaltungsjahres, oder wenn ein Kandidat im Laufe des Jahres austritt, bei dem Austritte desselben stattzufinden, und die den Eintrag besorgenden Vorstände sind für die Wahrhaftigkeit und die Unpartheilichkeit ihrer deßfallsigen Urtheile und Vormerkungen verantwortlich.

§. 4. Bei Führung der Qualifikationsbücher ist die in der Verordnung vom 6. März 1830, §. 36, für den gesammten Staatsdienst vorgeschriebene vierfache Klassifikation beizubehalten, und die Einreihung der einzelnen Kandidaten in die eine oder die andere Klasse nach den in dem §. 38 der erwähnten Verordnung bezeichneten Anhaltspunkten zu bestimmen.

§. 5. Aus den nach §. 3 bei den einzelnen Stellen und Behörden zu führenden besondern Qualifikationsbüchern ist in jedem Regierungsbezirke das allgemeine Qualifikationsbuch, und zwar:

1. für die um Anstellung im Justizfache sich bewerbenden Rechtskandidaten bei dem Appellgerichte, dann

2. für diejenigen Kandidaten, welche eine Anstellung im Gebiete der innern Verwaltung nachsuchen, bei der Kreisregierung, Kammer des Innern, gleichfalls nach dem §. 3 vorgeschriebenen Formular herzustellen.

Rechtskandidaten, welche sich um Anstellung im gemischten Dienste (bei Landgerichten) bewerben, oder ihre Bewerbung nach Erfüllung der Vorbedingungen auf mehrere Dienstzweige alternativ erstrecken, sind in den allgemeinen Qualifikationsbüchern der Appellgerichte und der Kreisregierungen zugleich vorzumerken.

§. 6. Jedes Untergericht und jede Unterbehörde der innern Verwaltung hat zur Ergänzung des allgemeinen Qualifikationsbuches am Schlusse des Verwaltungsjahres dem vorgesetzten Appellgerichte und beziehungsweise der vorgesetzten Kammer der Kreisregierung ihr besonderes Qualifikationsbuch gegen Remission vorzulegen, wo selbes durch das Direktorium geprüft und einfach oder mit den eigenen Erfahrungen und Wahrnehmungen dieser Direktorien über die Fähigkeit und Würdigkeit der einzelnen Kandidaten, und was den gemischten Dienst betrifft, nach wechselseitigem Benehmen der treffenden Direktorien dem allgemeinen Qualifikationsbuche einverleibt werden.

Von den vorgenommenen Abänderungen und Ergänzungen ihres Qualifikationsbuches hat jede Kreisstelle dem ihr vorgesetzten Staatsministerium jährlich eine Abschrift vorzulegen.

§. 7. Die Eintragung der Rechtskandidaten in das allgemeine Qualifikationsbuch geschieht in der Reihenfolge der zweiten (praktischen) Konkursprüfung und in jedem Jahrgange nach der Reihenfolge der erlangten Konkursnoten.

§. 8. Die Qualifikationsbücher sind bestimmt, über die Dauer der Ver-

wendung der Rechtskandidaten bei jeder einzelnen Behörde und über die bei einer jeden erhaltene Note vollständige Nachweisung zu geben.

So oft daher ein Kandidat von einer Unterbehörde zur andern übertritt, hat derselbe einen verschlossenen Auszug aus dem Qualifikationsbuche der Behörde, welche er verläßt, sich zustellen zu lassen, und diesen der Behörde, zu welcher er übergeht, bei dem Eintritte in die neue Verwendung uneröffnet zu überreichen.

Tritt der Kandidat in einen andern Regierungsbezirk über, so hat derselbe noch überdies, je nachdem er bei einer reinen Justiz- oder Verwaltungsbehörde oder einem Landgerichte verwendet war, dem Appellgerichte oder der Regierung des Kreises, welchen er verläßt, darüber Anzeige zu machen, damit dem Appellgerichte oder der Regierung des Kreises, in welchen er übergeht, der betreffende Auszug aus dem allgemeinen Qualifikationsbuche mitgetheilt werde.

Eben diese Anzeige ist auch dann zu machen, wenn der Kandidat von einer Kreisstelle des nämlichen Regierungsbezirkes zur andern übertritt.

§. 9. Jeder Rechtskandidat ist verbunden, am Schlusse des Verwaltungsjahres bei dem Vorstande der Stelle oder Behörde, bei welcher er verwendet wird, seine Erklärung abzugeben, ob er sich um Anstellung im reinen Justiz- oder im gemischten (Landgerichts-) Dienste oder im Dienste der innern Verwaltung, und zwar in einem einzelnen Fache ausschließlich, oder in mehreren alternativ bewerbe, damit hienach die Vormerkung im Qualifikationsbuche gemacht und den Vorschriften der §§. 5 und 6, Abs. 2, genügt werde.

§. 10. Jede Stelle hat die über die Anstellung geprüfter Rechtskandidaten bei vorkommenden Dienstverleihungen zu erstattenden Gutachten auf das allgemeine Qualifikationsbuch zu begründen.

Andere, als die dort vorgetragenen und nach den erhaltenen Noten vor andern als tauglich und würdig erscheinende Kandidaten sollen nicht in Vorschlag gebracht werden.

Eine Ausnahme hievon findet nur bei Vergebung der Advokatenstellen statt, bei welchen auch auf diejenigen Bewerber, welche nach Vorschrift des §. 40, Abs. 2 der Verordnung vom 6. März 1830, ihre Ausbildung bei einem rezipirten Rechtsanwalte fortgesetzt haben und hierüber durch legale Zeugnisse sich ausweisen, insoweit geeignete Rücksicht genommen werden soll, als die verlangten Zeugnisse zugleich das Fortschreiten der Kandidaten in wissenschaftlicher und literärer Ausbildung beurkunden.

§. 11. Die erste Herstellung und Einsendung der vorgeschriebenen Qualifikationsbücher ist binnen 3 Monaten zu vollziehen.

Dagegen wird die Erneuerung und Einsendung am Schlusse des laufenden Verwaltungsjahres erlassen.

§. 12. Uebrigens wird den Stellen und Behörden die genaue Einhaltung der über die Nichtverwendung von Rechtskandidaten zu eigentlichen Richteramtsfunktionen bestehenden Verordnungen wiederholt zur Pflicht gemacht.

Es wird erwartet, daß diesen Vorschriften nicht nur bei den Justizkollegien und Justizämtern, sondern auch bei den mit administrativ-rechtlichen Attributionen bekleideten Stellen und Behörden pünktlich nachgelebt werde.

§. 99. Königl. allerhöchste Verordnung vom 17. Dezember 1833, Amtsbl. № 5 vom Jahre 1834, p. 66, die theoretische Prüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtskandidaten betr.

Ludwig, K.

Wir haben dem Wunsche der Stände des Reiches entsprechend in Gemäßheit der wiederholten Gutachten der gemeinsamen zur theoretischen Prüfung der Rechtskandidaten niedergesetzten Kommission und auf Antrag Unserer Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen beschlossen, was folgt;

I. Die Verordnung vom 12. August 1831, die theoretische Prüfung der Rechtskandidaten betr., tritt außer Wirksamkeit.

II. Die Verordnung vom 6. März 1830 wird in allen ihren Punkten, mit alleiniger Ausnahme des durch Verordnung vom 7. August 1831 (Regierungsblatt von 1831, S. 519) angeordneten Anmeldungs- und des auf den 18. October festgesetzten Eröffnungstermines, wobei es auch für die Folge sein Verbleiben hat, neuerlich bestätiget. Unsere Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt, welche durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen ist.

§. 100. Bekanntmachung des Königl. General-Staatsprokurators bei dem Königl. Appellationsgerichte vom 13. Februar 1835, Amtsbl. № 9, p. 129, die Anstellung von Staatsdienstadspiranten aus dem Rheinkreise in den ältern Kreisen betr.

In Gemäßheit allerhöchsten Rescriptes vom 3. d. M. sollen, mit Rücksicht auf die jedem Staatsdienstadspiranten obliegende Pflicht, sich so auszubilden, daß er zu jeder Anstellung, ohne Unterschied nach Kreisen, berufen werden könne, die Rechtskandidaten, welche die Konkursprüfung bereits mit Erfolg bestanden haben, aufgefordert werden, zum Zwecke ihrer allseitigen Verwendbarkeit, sich auch um die Zulassung zum Accesse bei den Kollegialgerichten I. und II. Instanz der ältern Kreise bei dem Königl. Staatsministerium der Justiz zu melden.

§. 101. Bekanntmachung des Königl. Regierungs-Präsidiums vom 7. März 1835, Amtsbl. № 13, p. 161, die Ausbildung der geprüften Rechtskandidaten des Rheinkreises zur Anstellung im Staatsdienste in den übrigen Kreisen betr.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Königl. General-Staatsprokurators vom 13. Februar l. J. (Amtsbl. p. 129) wird den mit Erfolg geprüften Rechtskandidaten des Rheinkreises, welche sich für den landgerichtlichen oder innern Administrativdienst in den ältern Kreisen vorbereiten wollen,

eröffnet: daß sie sich um Admission zur landgerichtlichen Praxis direkt an die betreffenden Landgerichtsvorstände, oder wenn ihnen solche nicht persönlich bekannt seyn sollten, an die Königl. Regierungspräsidien um ihre Vermittelung zu wenden haben. Diejenigen Kandidaten aber, welche die Mittel besitzen, um den Rathsacceß bei einer Regierungskammer des Innern der älteren Kreise zu nehmen, werden ihre deßfallsigen Gesuche an das Königl. Staatsministerium des Innern oder an das betreffende Regierungs-Präsidium richten.

§. 102. Bekanntmachung des Königl. Regierungs-Präsidiums vom 19. October 1835, Amtsbl. №. 52, p. 489, die theoretische Prüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtskandidaten betr.

Zu Folge eines gemeinschaftlichen Rescripts des Königl. Staatsministeriums der Justiz nnd des Innern, dann der Finanzen, vom 9. October l. J., wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, was unter demselben Datum an die akademischen Senate der drei Landesuniversitäten erlassen worden ist:

„Seine Königliche Majestät haben in mehreren Verordnungen Allerhöchst Ihre bestimmte Willensmeinung darüber ausgesprochen, wie die Verwendung der Studirenden in ihrem wohlverstandenen eigenen Interesse und dem Interesse ihrer Eltern und Vormünder eben so sehr, als in Berücksichtigung der innigen Betheiligung des Staates bei Heranbildung jener Jugend, welche dereinst die höheren Klassen der Gesellschaft zu formiren bestimmt ist mit strengem Ernste zu überwachen sey.

Folge dieses Standpunktes sind die, für die Hochschulen der verschiedenen Fakultäten angeordneten Prüfungen, durch welche dieselben nach Vollendung ihrer Studien, beim Abgange von der Universität, die Gründlichkeit ihrer Bildung und ihre erlangte Befähigung nachzuweisen haben.

Insbesondere ist die, an die Stelle der früheren Absolutorialprüfungen getretene, und durch die Verordnung vom 6. März 1830 normirte theoretische Prüfung bestimmt, den Erfolg der Studien und die Zulänglichkeit der erworbenen Kenntnisse jener Studirenden der juristischen und kameralistischen Fakultäten zu erproben, welche mit der Absicht um eine vollendete, Rechtsstudien fordernde, Anstellung im Staatsdienste, oder um die Advokatur sich zu bewerben, die Hochschule verlassen und in die Praxis übertreten wollen.

Dieser Charakter der theoretischen Prüfung, nach welchem dieselbe ganz als die Absolutorialprüfung der dem juristischen Fache sich widmenden Hochschüler erscheint, und den Beweis gutbenützter Studienzeit und erlangter Reife zu fernerer selbstständigen Fortbildung in ihren Ergebnissen liefern soll, wird jedoch, wie die Erfahrungen der Admissionsausschüsse zeigen, vielfach von den Studirenden verkannt, welche oft erst Jahrelang, nachdem sie die Universität verlassen haben, sich zur Prüfung melden, oder aber bereits admittirt, ohne hinlängliche Ursache willkührlich zurücktreten, und nach Verlauf eines Jahres, ohne die

Zwischenzeit fortgesetzten Studien und Repetitionen an der Hochschule gewidmet zu haben, von Neuem die Admission nachsuchen.

Die mit dem Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 6. März 1830 beauftragten Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen, sehen sich hiedurch veranlaßt, um den allerhöchsten Absichten vollständige Erfüllung zu sichern, die Senate sämmtlicher Universitäten ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß der allerhöchsten Verordnung nur dadurch entsprochen werde, wenn die Rechtskandidaten unmittelbar nach Vollendung ihrer Universitätsstudien, sonach in dem Jahre selbst ihres Austretens von der Hochschule die theoretische Prüfung erstehen.

Es sind daher die zur Prüfung der Admissionsgesuche nach §. 7 der erwähnten Verordnung niedergesetzten Ausschüsse darüber zu verständigen, daß sie hienach nur solchen Rechtskandidaten die Zulassung zu ertheilen befugt seyen, welche sich in Gemäßheit des §. 6 der allegirten Verordnung über Sittlichkeit und fortdauernde Studien an einer Hochschule, bis zum Zeitpunkte der Admissionsnachsuchung auszuweisen vermögen.

Auch werden dieselben auf die obligatorische Natur der Zulassung hingewiesen, welche den Studirenden nicht gestattet, willkührlich und ohne vollständigen Nachweis durchaus unverschuldeter und unabwendbarer Hindernisse nach einmal erhaltenem Admissionsdekrete von der Prüfung zurückzutreten. Ein solcher Rücktritt enthält von selbst die Erklärung unzureichender theoretischer Befähigung, und die Bestimmungen des §. 17 Abs. 2 in Betreff eines weiter an der Hochschule zuzubringenden Jahres, sind gegen solche willkührlich Nichterschienene auf das Strengste in analoge Anwendung zu bringen.

Die Studirenden der Universitäten sind von diesen Erläuterungen geeignet zu unterrichten und über die Nothwendigkeit zu belehren, die zur Erstehung der theoretischen Prüfung erforderlichen Kenntnisse durch Benützung der Universitätsjahre schon im Laufe der Studien an der Hochschule zu erwerben, indem die Gestattung einer Nachholung des Versäumten in späteren, nach Entfernung von der Universität etwa auf Privatstudien zu verwendenden Jahren, nach dem Geiste und den Bestimmungen der bestehenden Verordnungen durchaus nicht Platz greifen kann.

Insbesondere werden die akademischen Senate der drei Landesuniversitäten dafür Sorge tragen, daß jährlich die, in dem letzten Kurse ihrer Rechtsstudien befindlichen Kandidaten rechtzeitig an diese Bestimmungen erinnert werden.

Um zugleich die Unterbrechungen und Verzögerungen möglichst zu beseitigen, welche sich nach den übereinstimmenden Berichten der Prüfungskommissionen jährlich dem geregelten Vorschreiten der Prüfungen durch das Ausbleiben admittirter Studirender entgegenstellen, wird den Prüfungskommissionen die Ermächtigung ertheilt, zum Vollzuge des §. 10 Abs. 1 der oftерwähnten Verordnung vom 6. März 1830, die Rechtskandidaten, welche sich nach §. 9 Abs. 2 stets zwei Tage vor dem ihnen bezeichneten Prüfungstage bei dem Dekan der

juristischen Fakultät zu melden haben, und hierauf, sowie darauf, daß die Meldung Vormittags neun Uhr zu geschehen hat, in dem Admissionsdekret noch ausdrücklich aufmerksam zu machen sind, auch alsbald oder auf den folgenden Tag zur Prüfung zu berufen, falls das Nichterscheinen anderer admittirter Kandidaten dies nöthig machen sollte."

§. 103. Bekanntmachung des Königl. General-Staatsprokurators vom 12. November 1835, Amtsbl. № 55, p. 509, die Aufsicht auf die Beschäftigung und amtliche Verwendung der geprüften Rechtskandidaten betr.

Obgleich der §. 40 der allerhöchsten Verordnung vom 6. März 1831 vorschreibt, daß jeder Rechtskandidat auch nach befriedigender Erstehung der zweiten Prüfung verbunden sey, seine weitere Ausbildung bei den Königl. Stellen und Behörden, oder insoferne er sich der Advokatur widmen wolle, bei einem recipirten Rechtsanwalte fortzusetzen, so hat doch die Erfahrung bisher gezeigt, daß viele Rechtskandidaten sich keineswegs auf nützliche Art beschäftigen, um sich zum Staats- oder öffentlichen Dienste vorzubereiten, in welchem sie eine Anstellung nachsuchen wollen.

Um den deßfallsigen Nachtheilen zu begegnen, hat das Königl. Staatsministerium der Justiz durch Rescripte vom 14. Juni und 13. Juli dieses Jahres (die den geprüften Rechtskandidaten zur Zeit mitgetheilt wurden):

erstens als zweckmäßig erachtet und erklärt, daß die geprüften Rechtskandidaten, welche eine Anstellung im Staatsdienste nachsuchen wollen, vorher sich nach Bedürfniß des Dienstes und mit Rücksicht auf die Prüfungsnoten als Ergänzungsrichter bei den Friedens- und Bezirksgerichten, als funktionirende Substituten oder als Untergerichtschreiber verwenden lassen sollen, um Beweise ihrer praktischen Brauchbarkeit zu liefern;

zweitens vorgeschrieben, daß die Rechtskandidaten außer ihren Prüfungszeugnissen, ihren Gesuchen um Anstellung immer zugleich die Zeugnisse kompetenter Behörden darüber beizulegen haben, ob und mit welchem Erfolge sie in jener Beziehung, oder als Gehülfen von Notarien und Advokaten bisher verwendet worden sind, indem bei den über die Wiederbesetzung erledigter Stellen zu erstattenden Gutachten darauf Rücksicht genommen werden soll, auf welche Art die Bewerber sich seit der bestandenen Konkursprüfung beschäftigt haben, und ob sie in jenem Dienstzweige, *in welchem sie angestellt zu werden wünschen*, mit Erfolg Vorbereitungsdienste geleistet haben.

Das Königl. Staatsministerium der Justiz hat durch ein ferneres Rescript vom 14. September d. J., in der Absicht, die Beschäftigung und das wissenschaftliche Fortschreiten der geprüften Rechtskandidaten einer steten Aufsicht zu unterwerfen, eine bestimmte Vorschrift über die Art der durch Ministerialentschließung vom 5. Mai 1832 (Amtsbl. von 1833 p. 373) angeordneten und zu

führenden Qualifikationsbücher erlassen; welche außer den erhaltenen Konkursnoten folgende Rubriken enthalten sollen:

1. Vor- und Zunamen, Geburtsort, Geburtsjahr und Religionsbekenntniß des Kandidaten.

2. Praxis oder Verwendung des Kandidaten seit der Konkursprüfung.

3. Die sich hierauf beziehenden Qualifikationsnoten; begreifend die Rubriken: a) natürliche Anlagen; b) Kenntnisse und Geschäftsgewandtheit; c) Fleiß; d) Vortrag, schriftlicher und mündlicher; e) Conduite, Treue und Patriotismus; f) Klassenzahl, mit Rücksicht auf die Gesammtnoten über a — e, welche Noten durch Ziff. I bis IV in Beziehung auf jede Rubrik ausgedrückt werden sollen, in der Art, daß Ziff. I „ausgezeichnet“, Ziff. II „sehr gut“, Ziff. III „gut“ und Ziff. IV „unzureichend“ bedeutet.

4. Wissenschaftliche Bestrebungen und litteräre Fortbildung.

5. Bemerkungen, insbesondere zu welchem Dienstfache der Kandidat aspirirt.

Auf den Grund dieser Anordnungen werden die geprüften Rechtskandidaten angewiesen:

I. Ueber ihre seitherige Beschäftigung seit der Konkursprüfung von dem Vorstande des Gerichtes, oder von dem Advokaten oder Notär, bei welchem sie in Praxis gestanden, resp. noch stehen, in obigem Sinne Zeugnisse zu erheben, welche die betreffenden Beamten verschlossen zu ertheilen, eingeladen werden;

II. Die erhaltenen Zeugnisse noch vor Ablauf dieses Monats verschlossen den Königl. Staatsprokuratoren der Bezirksgerichte gegen Bescheinigung zu übergeben, welche ihrer Seits die Zeugnisse mit ihren etwaigen Bemerkungen vor dem 8. Dezember d. J. an unterzeichnete Stelle senden werden;

III. Von nun an jeden Wechsel in der Praxis (z. B. von einem Advokaten zu einem andern, oder zu einem Notär, oder zu einem Gerichtschreiber u. s. w.) mit belegenden Zeugnissen dem betreffenden Königl. Staatsprokurator anzuzeigen, damit dieser sie hiehersende und auf diese Art hergestellt werden kann, wie jeder Rechtskandidat zu jeder Zeit beschäftigt gewesen ist;

IV. Nach Ablauf eines jeden Etatsjahres die Qualifikationszeugnisse über ihre Beschäftigung nach der sub I und II bemerkten Art zu erheben, und vor dem 8. November an die betreffenden Königl. Staatsprokuratoren, gegen Schein abzuliefern, welche sie vor dem 16. November mit ihren allenfallsigen Bemerkungen einbefördern werden.

Sobald die Belege für die Anlegung des Qualifikationsbuches hier eingetroffen seyn werden, bedarf es bei Einreichung von Anstellungsgesuchen nicht mehr der Beilegung des Konkursprüfungszeugnisses und besonderer Zeugnisse über die Verwendung der Rechtskandidaten. Diese werden aber in Gemäßheit spezieller Weisung des Königl. Staatsministeriums der Justiz aufgefordert, sich die Erhebung und Ablieferung der Qualifikationszeugnisse in der vorgeschriebenen Art angelegen seyn zu lassen, weil die Rechtskandidaten, welche sie nicht

liefern, so angesehen werden sollen, als ob sie sich gar nicht beschäftigen, weßfalls in Gutachten und Anträgen auf Besetzung von Stellen im Staats- oder öffentlichen Dienste auf sie keine Rücksicht genommen werden soll.

— Die Königl. Verordnung vom 3. November 1839, die Prüfung der Staatsdienstadspiranten des Berg-, Hütten- und Salinendienstes, siehe Hüttenwesen 6. Buch §. 44.

§. 104. Königl. allerhöchste Verordnung vom 5. August 1840, Amtsbl. № 48, p. 311, die Vorbildung für den Registratur-, Sekretariats- und Rechnungskommissariatsdienst bei den Kreisregierungen betr.

Ludwig, K.

Wir finden Uns bewogen, in Ansehung der für den Registratur-, Sekretariats- und Rechnungskommissariatsdienst bei Unseren Kreisregierungen, Kammern des Innern und der Finanzen, erforderlichen Vorbildung, auf so lange Wir nicht anders verfügen, allergnädigst zu bestimmen, was folgt:

I. Die in den §§. 4 und 5 Unserer allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember 1825, die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betr. enthaltene Bestimmung, wodurch für die als Registratoren, Sekretäre und Rechnungskommissäre bei Unseren Kreisregierungen, Kammern des Innern und der Finanzen, anzustellenden Individuen das Absolvirthaben der Universitätsstudien unbedingt vorgeschrieben ist, wird außer Wirksamkeit gesetzt, und es sollen auch andere, diese Vorbildung nicht besitzende, jedoch im Uebrigen qualifizirte Individuen zur Bewerbung um solche Stellen zugelassen werden.

II. Die in die Klasse der geprüften Rechtskandidaten nicht gehörigen Bewerber um die bezeichneten Stellen haben neben der erlangten praktischen Befähigung, durch ein Gymnasialabsolutorium die Vollendung des Gymnasialstudiums nachzuweisen, außerdem sind die Bewerber um Rechnungskommissärstellen auch noch gehalten, sich einer besonderen Prüfung zu unterziehen.

Für die Bewerber um Rechnungskommissärstellen bei den Kammern der Finanzen ist diese Prüfung fortan in der durch Art. 4, Abs. 2 der allerhöchsten Verordnung vom 8. August 1809, die Prüfung der Adspiranten zum Staatsdienste betreffend (Regierungsblatt vom Jahre 1809, S. 1330), für den niederen Finanzdienst angeordneten Weise abzuhalten.

Was hingegen die Prüfung der Bewerber um Rechnungskommissärstellen bei den Kammern des Innern betrifft, so behalten Wir Uns vor, weitere allerhöchste Entschließung deßfalls zu ertheilen.

— Ueber die Vorbedingungen zum Staatsbaudienste, siehe oben §. 66.

Zu Tit. V. §. III. № 1. Amtsantritt und Austritt.
1. Band, p. 512.

§. 105. Verfügung der Königl. Kreisregierung vom 4. November 1832, Amtsbl. № 72, p. 642, die Dienstesverpflichtungen betr.

Durch ein Rescript des Königl. Staatsministeriums des Innern wurde hinsichtlich der Verpflichtung der in Staats- oder öffentliche Dienste tretenden Individuen nachstehendes Verfahren vorgeschrieben.

Die Dienstesverpflichtung umfaßt drei Theile:

1. den Eid auf die Verfassung nach Titel X. §. 3 der Verfassungsurkunde;
2. die Verpflichtung für den betreffenden Dienst, und
3. den Eid gegen unerlaubte Verbindungen.

Der zu Verpflichtende ist vor Ablegung des Eides über den Inhalt der zu beschwörenden Formel umständlich zu belehren, und daß dieses geschehen, ist in dem Protokolle ausdrücklich zu bemerken.

Das über die Verpflichtung abzuhaltende Protokoll hat sich nicht, wie dieses häufig im Widerspruche mit allen Vorschriften zu geschehen pflegt, auf eine blose Erwähnung der geschehenen Verpflichtung zu beschränken, sondern es ist demselben die dreifache Verflichtungsformel vollständig und wörtlich einzuschalten, und dieses Protokoll ist von dem Verpflichteten eigenhändig zu unterschreiben.

Hinsichtlich desjenigen Theils der Verpflichtungsform, welcher die Zusage der Nichttheilnahme an unerlaubten Verbindungen enthält, ist die im §. 3 der Verordnung vom 13. September 1814 (bekannt gemacht durch das Amtsbl. des Rheinkreises vom Jahr 1818 S. 295) enthaltenen Formel wörtlich aufzunehmen, dabei diese Verordnung ausdrücklich anzuführen, und auf deren Bestimmungen Bezug zu nehmen, „daß der Aussteller zu keiner geheimen Gesellschaft oder zu irgend einer Verbindung, deren Zweck dem Staate unbekannt, von demselben nicht gebilligt, oder dem Interesse des Staates fremd ist, gehöre, noch je in Zukunft gehören werde.“

Sämmtliche Administrativbehörden, denen die Verpflichtung von Staats- und öffentlichen Dienern obliegt, werden angewiesen, sich nach diesen Bestimmungen genau zu achten, und die Verpflichtungsprotokolle in den Registraturen, nach den verschiedenen Dienstesszweigen, sorgfältig aufzubewahren.

Es wird noch bemerkt, daß bei Amtsvisitationen dieser Gegenstand jedesmal einer genauen Recherche unterzogen werden soll, und daß jede Vernachläßigung in dieser Beziehung unnachsichtliche Ahndung zur Folge haben müßte.

§. 106. Verfügung der Königl. Regierung, Kammer der Finanzen, vom 5. Dezember 1832, Amtsbl. № 78, p. 688, die Dienstesverpflichtungen betr.

Nachdem die Vorschriften der Verordnung vom 4. November l. J. (Amts-

und Intelligenzblatt Stück 72 S. 643) auch auf sämmtliche Beamten und Angestellten der Finanzverwaltung volle Anwendung finden, gleichviel ob dieselben von einer gerichtlichen oder einer administrativen Behörde eidlich verpflichtet werden, so sieht man sich veranlaßt zur Sicherung des Vollzuges folgende Bestimmungen zu treffen:

Art. 1. Kein Beamter oder Angestellter der Finanzverwaltung darf in Funktion treten, bevor er sich nicht der vorgeschriebenen Eidesleistung, nach den drei Unterscheidungen a) des Verfassungs- b) des Diensteides und c) des Eides gegen unerlaubte Verbindungen unterzogen hat, und dies bei der durch Art. 160 des Strafgesetzbuches angedrohten Strafe.

Art. 2. Für den Fall, wo spezielle Einweisungskommissäre bestellt werden, übernehmen diese gegen die unterzeichnete Stelle die Mitverantwortlichkeit, daß kein Funktionsantritt vor der von der kompetenten Justiz- oder Verwaltungsstelle vollzogenen Beeidigung zugelassen wird.

Art. 3. Die Königl. Forstmeister, Rentbeamten, Steuerkontroleurs, die Beamten des Königl. Bergamts, die Bergwerksverrechner, die Beamten des Rheinschifffahrtsoctroiamtes, des Stempelamts, die Triftbeamten, die Domäneninspektoren und die Beamten der Königl. Kreiskasse, haben entweder unmittelbar oder durch den Amtsvorstand, eine Ausfertigung des Beeidigungsaktes anher einzusenden.

Art. 4. Die obengenannten Beamten und Behörden werden hingegen angewiesen, die Ausfertigungen der Beeidigungsakten für das untergeordnete Personal zu erholen und in Verwahrung zu nehmen, und zwar 1. die Königl. Forstmeister, die Beeidigungsakten der Königl. Revierförster, der Forstamtsaktuare, der Forstwarte, der Stations- und Reviergehülfen, sowohl für Staats- wie für Gemeindewaldungen; 2. die Rentämter, die Beeidigungsakten der Rentamtsboten; 3. das Bergamt, die Beeidigungsakten der Obersteiger und Steiger; 4. das Triftamt, die Beeidigungsakten der Triftmeister und Holzhofverwalter; 5. die Bezirkskassen resp. die Rentämter, die Beeidigungsakten der Steuereinnehmer und Steuerboten.

Art. 5. Die mit der Verwahrung beauftragten Beamten haften dafür, daß die ihnen übergebene Beeidigungsakten in der vorgeschriebenen Form bestehen; desgleichen wird den Königl. Forst- und Domäneninspektoren und dem Steuerinspektor die ausdrückliche Verpflichtung auferlegt, bei den Visitationen der Forstämter, des Triftamtes, der Rent- und Steuerkontrolämter, dann der Bezirkskassen sich zu überzeugen, daß alle Eidesakten für das untergeordnete Personal dieser Aemter vorliegen, daß sie die im Art. 1 vorgesehenen drei Grade des Eides begreifen und daß ein jeder Eid streng in den vorgeschriebenen Worten und Betheuerungen geschworen worden ist.

Eidesformel.

„Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam dem Gesetze und Beobachtung

der Staatsverfassung; ich schwöre meine Pflichten als Unterthan und Staatsdiener, insbesondere aber als (Eigenschaft des Staatsdieners) nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen, so wie ich es vor Gott, dem Könige und dem Gesetze verantworten zu können glaube. Zugleich bekräftige ich bei diesem meinem abgelegten Diensteseid, daß ich zu keiner geheimen Gesellschaft oder zu irgend einer Verbindung, deren Zweck dem Staate unbekannt, von demselben nicht gebilligt oder dem Interesse des Staates fremd ist, gehöre, noch je in Zukunft gehören werde. Dies alles beschwöre und verspreche ich, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium."

Zu Tit. V., §. III., № 3. **Kautionen.**

Siehe Handbuch 1. Bd., p. 513.

§. 107. Entschließung des Finanzministeriums vom 14. November 1833, die Amtsbürgschaften betr., Amtsbl. № 54, p. 521.

Staatsministerium der Finanzen.

Seine Majestät der König haben am 12. d. M. allergnädigst zu bestimmen geruht, daß die Amtsbürgschaften im Rheinkreise für die Zukunft bei neuen Anstellungen und Beförderungen durchgehends in baarem Gelde aufrecht gemacht werden müssen, daß jedoch die allerhöchste Genehmigung für diejenigen Fälle vorbehalten bleibe, wo dringende Gründe vorhanden seyn sollten, aus welchen die Stellung der Kaution durch Hypotheken oder durch Expromission ausnahmsweise zu bewilligen wäre.

In Folge dieses allerhöchsten Beschlusses erhält die Königl. Regierung, Kammer der Finanzen, die Weisung, die Amtsbürgschaften der Rentbeamten, des Kreiskassa-Personals, der Hypothekenbeamten, letztere insoweit sie eine solche für die in die Staatskassen fließenden Gebühren zu stellen haben, des Stempelverwalters u. s. w. künftig zwar nach den dermal im Rheinkreis gültigen Bestimmungen, jedoch ausschließlich in Baarem, zu reguliren, für die schleunige Ablieferung der erlegten Kautionen durch die Rheinkreiskasse an die hiesige Staatsschuldentilgungs-Spezialkasse Sorge zu tragen, und in Fällen, wo besondere Gründe zur ausnahmsweisen Bewilligung der Kautionsstellung durch Hypotheken oder Bürgschaften vorliegen sollten, jedesmal vorher gutachtlichen Antrag hieher zu erstatten.

— Die Einregistrirgebühr von den Personalbürgschaften der interimistisch funkt. Rechnungs- und Kassabeamten, siehe 6. Buch, §. 105.

§. 108. Bekanntmachung der Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen, vom 26. März 1835, Amtsbl. № 15, p. 174, die Amtsbürgschaften betr.

Mit Beziehung auf die höchste Ministerial-Entschließung vom 14. November 1833 (Amtsbl. 1833, Stück 54), wird sämmtlichen Kassenbeamten hiemit eröffnet, daß, vermöge einer fernern höchsten Entschließung vom 22. April 1834,

die nachgesuchten Versetzungen den Beförderungen gleich zu achten, und der Verpflichtung des Erlages baarer Dienstkautionen unterworfen sind. Dieser Umstand ist bei Versetzungsgesuchen wohl zu beachten, daher jedesmal anzugeben, ob dem betreffenden Beamten der Betrag der Geldkaution zur Disposition steht, um noch vor der Einweisung in die Königl. Kreiskasse eingeschossen zu werden.

§. 109. Gesetz vom 7. März 1843, Amtsbl. №. 50, p. 438, die Verzinsung der Dienstkautionen der Beamten betr.

Ludwig, K.

Wir haben bezüglich der Verzinsung der Dienstkautionen der Beamten, nach Vernehmung Unseres Staatsraths und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, unter Abänderung des §. 11, Abs. 2 des Gesetzes über das Staatsschuldenwesen vom 28. Dezember 1831, beschlossen und verordnen, wie folgt:

Alle von nun an in baarem Gelde bei den Staatsschuldentilgungskassen neu zur Anlegung gelangenden Amtsbürgschaftskapitalien sollen der Verzinsung von drei und einem halben Prozent unterliegen.

Gegenwärtige Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung durch das Gesetzblatt in Wirksamkeit.

Unser Finanzministerium ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Zu Tit. V., §. III., № 4. Wohnsitz, Urlaub.
Siehe Handbuch 1. Bd., p. 513.

§. 110. Die beiden allerhöchsten Verordnungen vom 22. September 1819 und 11. Mai 1827, über den Diensturlaub der gerichtlichen Beamten wurden durch den Königl. Generalprokurator bei dem Appellationsgerichte im Amtsbl. vom Jahre 1836, №. 46, p. 506 und 508 bekannt gemacht und folgen hier:

Maximilian Joseph, K.

Wir haben zur Beseitigung der bei Urlaubsgesuchen der Justizbeamten im Rheinkreise sich ergeben habenden Anstände nach Vernehmen des Appellationsgerichts-Präsidenten und des General-Advokaten auf erstatteten umständlichen Vortrag beschlossen, wie folgt:

1. Kein gerichtlicher Beamter oder Unterbeamter darf eine Reise an Unser Hoflager oder in das Ausland unternehmen, noch sich länger als vierzehn Tage von seinem Posten entfernen, ohne einen Urlaub von Unserem Staatsministerium der Justiz erhalten zu haben.

Nur kleine Reisen in das angrenzende Ausland von Beamten, welche in den Grenzkantonen wohnen, sind unter Beobachtung der nachstehenden Verfügungen hievon ausgenommen, wenn die Abwesenheit nicht drei Tage übersteigt.

2. Die Gesuche an das Staatsministerium der Justiz um Erhaltung eines Urlaubs sind bei der vorgesetzten Amtsbehörde einzureichen, und von dieser dem besagten Staatsministerium vorzulegen. Ueber diese Gesuche sind aber keine förmlichen Berichte zu erstatten, sondern den in halbgebrochenem Format zu fertigenden Vorstellungen sind die Anträge der Behörden sogleich beizufügen, und dieselben werden mit der Entschließung zurückgesendet.

3. Der Präsident, Vicepräsident und Generalprokurator am Appellationsgerichte des Rheinkreises dürfen ohne Erlaubniß des Staatsministeriums der Justiz ihren Posten nicht über drei Tage verlassen.

4. Die Räthe, Accessisten und Gerichtsschreiber des Appellationsgerichts sollen sich ohne Erlaubniß des Präsidenten vom Amtssitze nicht entfernen; der Substitut muß dazu die Authorisation des General-Advokaten nachsuchen.

5. Die Präsidenten und Staatsprokuratoren der Bezirksgerichte sind ebenfalls gehalten, zu jeder über drei Tage andauernden Abwesenheit vorher Erlaubniß zu erholen; die erstern von dem Präsidenten des Appellationsgerichts, die letztern von dem General-Advokaten.

6. Die Richter, Accessisten und Gerichtsschreiber bei den Bezirksgerichten bedürfen zu jeder Entfernung vom Amte die Erlaubniß des Gerichtspräsidenten, die Substituten bei denselben die des Staatsprokurators. Dauert die Abwesenheit über acht oder vierzehn Tage, so müssen die ersten die Erlaubniß bei dem Präsidenten des Appellationsgerichts und die letzten bei dem General-Advokaten durch ihre vorgesetzte Behörde nachsuchen.

7. Obige Verfügungen sind auch während der jährlichen Gerichtsferien anwendbar.

8. Die Friedensrichter dürfen ihren Kanton nicht verlassen, ohne Erlaubniß des Staatsprokurators bei dem Bezirksgerichte, zu dessen Gerichtssprengel ihr Kanton gehört. Die Staatsprokuratoren haben sich zu versichern, daß durch deren Abwesenheit der Dienst nicht gefährdet werde.

9. Die Friedensgerichtsschreiber müssen die Erlaubniß des Friedensrichters haben, wenn sie sich von ihrem Posten entfernen wollen.

Es ist dafür Sorge zu tragen, daß während ihrer Abwesenheit durch einen von dem Friedensrichter auf den Vorschlag des Gerichtsschreibers zu verwendenden und zu beeidigenden Untergerichtsschreiber deren Dienst versehen werde.

10. Die Notarien dürfen ihren Amtsbezirk nicht verlassen ohne Erlaubniß des Präsidenten des Bezirksgerichts, in dessen Gerichtssprengel ihr Amtsbezirk gelegen ist.

11. Die Anwälte und Gerichtsboten dürfen ihren Posten nicht verlassen ohne Erlaubniß des Präsidenten des Gerichts, wobei sie angestellt sind.

12. Gegen die Mitglieder und Angehörigen der Gerichte, welche den bisher erwähnten Vorschriften entgegenhandeln, sind angemessene Disciplinarstrafen zu verfügen.

13. Die Präsidenten der Bezirksgerichte und Staatsprokuratoren haben alle drei Monate, erstere dem Präsidenten des Appellationsgerichts, letztere dem General-Advokaten über die von ihnen während dem letzten Quartale ertheilten Urlaubsbewilligungen Bericht zu erstatten Am Schluß des Jahres hat der Präsident und der General-Advokat eine allgemeine Anzeige sämmtlicher bis auf vierzehn Tagen erfolgten Urlaubsbewilligungen dem Staatsministerium der Justiz vorzulegen.

Ludwig, K.

Wir haben zur Beseitigung der Anstände, in Anwendung der allerhöchsten Verordnung vom 22. September 1819, die Urlaubsgesuche der Justizbeamten im Rheinkreise betreffend, nach Vernehmung des Appellationsgerichts-Präsidenten und des Generalprokurators beschlossen, wie folgt:

I. Was die Gesuche um Entfernung vom Amte unter vierzehn Tagen betrifft, so sind:

1. dergleichen Urlaubsgesuche der Appellationsgerichts-Advokaten, Appellationsgerichtsschreiber und Appellationsgerichtsboten bei dem Generalprokurator anzubringen, welcher benehmlich mit dem Appellationsgerichts-Präsidenten darauf zu verfügen hat.

2. Dergleichen Urlaubsgesuche der Notarien, Bezirksgerichts-Advokaten, Bezirksgerichtsschreiber und Gerichtsboten sind bei dem Staatsprokurator des Bezirksgerichts anzubringen, welcher solche benehmlich mit dem Präsidenten des Bezirksgerichts zu erledigen hat.

3. Die Friedensgerichtsschreiber haben ihre, eine Entfernung über drei Tage bezweckende Gesuche beim betreffenden Friedensrichter einzureichen, welcher dieselben, mit seinem Gutachten begleitet, dem vorgesetzten Staatsprokurator zur Erledigung vorzulegen hat, von welch letzterm im Bewilligungsfalle für die Vertretung des Friedensgerichtsschreibers während dessen Abwesenheit durch ein geeignetes Individuum zu sorgen ist.

II. Was die Gesuche um Entfernung über vierzehn Tage oder ins Ausland betrifft, so sind

1. die deßfallsigen Gesuche des Appellationsgerichts-Direktors, der Appellationsgerichts-Räthe, Bezirksgerichts-Präsidenten und Bezirksrichter durch den Appellationsgerichts-Präsidenten,

2. Die deßfallsigen Gesuche der Staatsprokuratoren an Bezirksgerichten und deren Substituten, der Notarien, Anwälte, Friedensrichter, Appellations- und Bezirksgerichtsschreiber, Appellations- und Bezirksgerichtsboten durch den Generalprokurator, hinsichtlich der Substituten des Generalprokurators, der Appellationsgerichts-Advokaten, der Appellationsgerichtsschreiber und Appellationsgerichtsboten nach vorherigem Benehmen mit dem Appellationsgerichts-Präsidenten an das Staatsministerium der Justiz gutachtlich einzubefördern.

III. Im Uebrigen hat es bei der allerhöchsten Verordnung vom 22. September 1819 sein Bewenden.

§. 111. Verfügung der Königl. Regiernng der Pfalz, Kammer des Innern und der Finanzen, vom 28. Juni 1839, Amtsbl. № 34, p. 299, eigenmächtige Entfernung öffentlicher Beamten und Staatsdiener aus ihrem Amtsbezirke betr.

Es ist seit Kurzem vorgekommen, daß Beamte und Staatsdiener sich aus ihrem Amtsbezirke entfernen, ohne hiezu von ihrer vorgesetzten Behörde Urlaub nachgesucht und erhalten zu haben; insbesondere haben sich in neuester Zeit mehrere Steuer- und Gemeindeeinnehmer dergleichen eigenmächtige Entfernungen aus ihrem Perzepturbezirke zu schulden kommen lassen.

Die unterfertigte Stelle sieht sich daher veranlaßt, die Beobachtung der diesfalls bestehenden Vorschriften nachdrücklichst einzuschärfen, und insbesondere die Steuer- und Gemeindeeinnehmer zur pünktlichen Befolgung der Anordnungen im §. 21 der instruktiven Verordnung über die Erhebung und Beitreibung der direkten Steuern vom 28. Juli 1818 mit dem Bemerken aufzufordern, daß jede Entfernung eines Königl. Steuer- und Gemeindeeinnehmers über drei Tage aus dem Amtsbezirke, ohne Bewilligung der höhern Behörde und ohne Wissen des Bürgermeisteramtes seines Wohnsitzes, der disciplinarischen Einschreitung unterzogen wird.

Zugleich werden die Bürgermeisterämter derjenigen Orte, in welchen sich der Sitz eines Steuer- und Gemeindeeinnehmers befindet, alles Ernstes ermahnt, von jeder Entfernung eines Einnehmers von seinem Amtssitze, welche über drei Tage dauert, und wozu derselbe eine Urlaubsbewilligung nicht nachgewiesen hat, dem betreffenden Königl. Landkommissariate sogleich unter Angabe der obwaltenden Verhältnisse Anzeige zu erstatten, damit dasselbe die erforderlichen Verfügungen treffen kann.

6. Gehalt, Pension, Diäten, Anstellungstaxen, Umzugsgebühr.

Siehe Handbuch 1. Band, p. 514.

Die Naturalbezüge der Vorstände und Räthe der Justizkollegien, die Einrechnung der Naturalbezüge der Beamten bei Ausmittlung der Wittwenpensionen, die Pensionen der Kinder von Kollegialräthen und die den Friedensrichtern zugestandenen pragmatischen Rechte, siehe № III. §. 78 des Ständeabschiedes vom 29. Dezember 1831, oben sub §. 13.

§. 112. Verfügung der Königl. Regierung, Kammer der Finanzen, vom 6. April 1832, Amtsbl. № 19, p. 242, die Umzuggebühren bei Versetzung der Staatsdiener betr.

Um den Verzögerungen abzuhelfen, welche bisher die Anweisung der Umzugsgebühren in vielen Fällen dadurch erlitten hat, daß die deßfallsigen Gesuche ohne alle Belege, woraus die Elemente der Berechnung geschöpft werden mußten, vorgelegt worden sind; sieht man sich veranlaßt unter Bezugnahme auf die allerhöchste Verordnung vom 16. August 1817 (vide Amtsbl. № 40 des Jahrgangs 1817) Folgendes zu verfügen:

Jeder, welcher auf Vergütung von Umzugsgebühren verordnungsmäßig Anspruch hat, soll unmittelbar nach Empfang des Versetzungsdekrets bei der unterfertigten Stelle eine Liquidation einreichen, welche zu enthalten hat:

1. die Bezeichnung des Versetzungsdekrets;
2. den Stand des Beamten, ob nämlich ledig oder verheirathet und in letzterm Falle die Zahl der unversorgten Kinder;
3. den Gehalt der Stellen, von welcher und auf welche er versetzt wurde;
4. die Entfernung nach Meilenzahl und auf dem nächsten fahrbaren Wege;
5. die Berechnung der Gebühren nach §§. X und XII der Verordnung.

Der Familienstand (Punkt 2) ist durch ein Zeugniß des Königl. Landkommissärs, und die Entfernung (Punkt 4) nach §. XII der Verordnung nachzuweisen. Es bedarf übrigens zur Aufstellung der Liquidation keines Stempelpapiers.

§. 113. Verfügung der Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen, vom 5. Dezember 1832, Amtsbl. № 79, p. 691, die Umzugsgebühren bei Versetzung der Staatsdiener betr.

Mit Hinweisung auf das in obigem Betreffe unter dem 6. April l. J. durch das Kreisamts- und Intelligenzblatt Stück 19 erlassene Generale wird noch weiter verfügt, was folgt:

1. Damit zwecklose Umwege vermieden werden, sind die Umzugsgebühren-Liquidationen von allen Beamten der Justiz, der Administration und der Finanzen sogleich unmittelbar an die unterfertigte Stelle zu dirigiren.

2. Die befragten Liquidationen müssen jeder Zeit in nachstehender Form in duplo eingereicht, und das eine Duplikat mit einer Abschrift des Versetzungs- oder Beförderungsdekrets, mit dem Zeugniß der Mauth- oder Postbehörde über die Meilenzahl der Entfernung, und mit dem Zeugniß der Lokalpolizeibehörde über den Familienstand des Petenten belegt werden.

3. Alle drei so ebenerwähnte Belege dürfen auf stempelfreies Papier ausgefertigt werden.

Liquidation

der Umzuggebühren des bisherigen . . . . . . zu . . . . . und nunmehrigen . . . . . . N. N. (Name des Petenten)

Bezeichnung des Versetzungsdekretes.	Familienstand des Beamten.	Gehalt der Stelle, von welcher und auf welche der Petent versetzt wurde.	Entfernung.	Berechnung der Umzugsgebühren.	fl.	kr.
Allerhöchstes Rescript vom . . . ꝛc. ausgeschrieben von der Königl. Regierung am ꝛc.	verheirathet oder nicht. mit oder ohne unversorgte Kinder.	Gehalt als (bisherige Stelle) zu . . . . fl. Gehalt als (neue Stelle) zu . . . . fl.	Von (Benennnng des bisherigen Wohnortes) nach (Benennung des neuen Domizils) . . Meilen.	von den ersten fünf Meilen à p% fl. von den weitern Meilen à p% .		
				Summa .		
Beleg 1. (Abschrift des allerhöchsten Rescriptes.)	Beleg 2. (Zeugniß der Lokalpolizeibehörde.)		Beleg 3. (Zeugniß der Post- oder Mauthbehörde, oder bestimmte Hinweisung auf die Distanztabelle vom Jahr 1830.)			

Aufgestellt am

(Unterschrift des Petenten.)

— Wegen Bezahlung der Pferdegeldaversen resp. der Atteste über das Halten der Dienstpferde, siehe 6. Buch, §. 147.

— Bekanntmachung der Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen, vom 7. Dezember 1835, Amtsbl. № 57, p. 537, die Distanzzeugnisse bei Umzugkosten-Vergütungen betr., siehe 6. Buch, §. 151.

§. 114. Bekanntmachung der Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 17. August 1837, Amtsbl. № 48, p. 391, die rechtzeitige Vorlage von Quieszenz-Verlängerungsgesuchen der auf gewisse Zeit quieszirten Staatsdiener betr.

Nach einer höchsten Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 25. vor. M. ist es der Wille Seiner Majestät des Königs, daß Gesuche der wegen physischer Gebrechen nach §. 22 lit. D. der IX. Verfassungsbeilage auf bestimmte Zeit quieszirten Staatsdiener um Verlängerung der Quieszenz Allerhöchst Denselben jederzeit vor dem Ablaufe der vorigen Quieszenzfrist, und zwar so zeitig vorgelegt werden sollen, daß Allerhöchst Ihr Entschluß über die nachgesuchte Quieszenz-Verlängerung dem Quieszenten noch vor dem Ablaufe der vorigen Quieszenzfrist zukommen kann.

Dieses wird allen im Rheinkreise sich aufhaltenden, in zeitlichen Ruhestand versetzten Staatsdienern, zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gemacht.

§. 115. Bekanntmachung des Präsidiums der Königl. Bayer. Regierung der Pfalz vom 22. Jänner 1838, Amtsbl. № 8, p. 44, die rechtzeitige Vorlage von Quieszenz-Verlängerungsgesuchen der auf gewisse Zeit quieszirten Staatsdiener betr.

Wegen genauer Bezeichnung der in der Bekanntmachung vom 17. August v. J. (Amtsblatt № 48) berührten Obliegenheit der rechtzeitigen Anbringung von Quieszenz-Verlängerungsgesuchen wird in Folge höchster Ministerialentschließung vom 15. dieses, zur geeigneten Maßnahme in vorkommenden Fällen eröffnet, daß die Termine aller auf bestimmte Zeit beschränkten Quieszenzbewilligungen und deren Verlängerungen vom Tage der allerhöchsten Bewilligung an, und nicht von jenem des zufällig verspäteten Quieszenzantrittes, oder der späteren Insinuation einer Quieszenz-Verlängerung zu berechnen seyen.

— Siehe auch den §. 78 des Ständeabschiedes vom 29. Dezember 1831, Amtsbl. № 1 vom Jahre 1832, p. 1, oben §. 13.

§. 116. Königl. allerhöchste Verordnung vom 13. März 1842, Amtsbl. № 23, p. 209, die Getreidebezüge der Beamten des administrativen und gemischten Dienstes betr.

Ludwig, K.

Wir haben beschlossen, hinsichtlich jener Naturalnebenbezüge, die Wir

den Staatsdienern durch das Besoldungsregulativ vom 16. Februar 1826 als Surrogate eines Theiles der frühern Geldgehalte zugewiesen haben, die durch Tit. III. §. 78 lit. a. des Landtagsabschiedes vom 29. Dezember 1831 für die Vorstände und Räthe Unserer Justizkollegien bestätigten ursprünglichen Bestimmungen des besagten Besoldungsregulativs, auch zu Gunsten Unserer Beamten des administrativen und gemischten Dienstes wieder in Wirksamkeit treten zu lassen, und verordnen demnach für so lange, als Wir nicht anders verfügen, was folgt:

§. 1. Die den Beamten des administrativen und gemischten Dienstes als Surrogate eines Theiles der früheren Geldgehalte, und durch Umwandlung dieses Theiles in Getreide, zugewiesenen Naturalnebenbezüge der Eingangs erwähnten Art, sind als wirkliche, nur aus nationalökonomischen Erwägungen in Getreide regulirte Gehaltsbestandtheile zu betrachten.

Dieselben sind daher bei den Administrativ-Staatsdienern aller Klassen und Kathegorien dem Dienstesgehalte bei den mit Richteramtsfunktionen bekleideten Landgerichtsbeamten aber dem fixen Geldgehalte im Sinne des §. 23 der IX. Verfassungsbeilage hinzuzurechnen.

§. 2. Die gedachten Bezüge sollen, diesem Standpunkte gemäß, in allen einschlägigen Fällen, insbesondere bei Regulirung der den staatsdienerlichen Relikten gebührenden Pensionen und Alimentationen, der Umzugsgebühren, dann der nach §. 22 lit. c. und §. 23 der IX. Verfassungsbeilage zu verabreichenden Quieszenzgehalte, sowie bei Berechnung des Sterb- und Nachmonatsbezuges, der Wittwen- und Waisenfondsbeiträge und der Anstellungs- und Beförderungstaxen, jederzeit behandelt werden.

§. 3. Sämmtliche bereits eingewiesene Quieszenzgehalte, Pensionen und Alimentationen der eben genannten Art sind, so ferne nicht etwa das berechtigte Subjekt durch Tod, Großjährigkeit, Versorgung, Verzicht oder in sonst gesetzlicher Weise bereits vor dem 1. März 1839 aus dem Genusse wieder ausgetreten ist, der geeigneten Revision von Amtswegen alsbald zu unterwerfen, und die den Betheiligten desfalls gebührenden Nachzahlungen bis zu dem 1. März 1839 zurück, durch die betreffenden Kassen leisten zu lassen.

§. 4. Für alle übrigen Fälle, hat die durch §. 2 vorgeschriebene Behandlungsweise, vom 1. October 1841 als Beginn des laufenden Rechnungsjahres an, überall in Wirksamkeit zu treten.

Gegenwärtige Verordnung ist durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und von den betheiligten Ministerien nach Maßgabe ihres Ressorts in Vollzug zu setzen.

7. Uniformen.

Handbuch 1. Band, p. 541.

§. 117. Bekanntmachung der Königl. Regierungs-Finanzkammer

vom 12. September 1831, Amtsbl. № 33, p. 262, die Uniformirung der Forstamtsaktuare betr.

Durch Ministerialrescript vom 31. v. M. wurde den Königl. Forstamtsaktuaren dieselbe Amtskleidung bestimmt, wie sie für die Königl. Revierförster vorgeschrieben ist, nur mit Hinweglassung der auf dem Rockkragen zu tragenden schmalen goldenen Borte.

§. 118. Entschließung des Ministeriums des Innern vom 21. Mai 1833, Amtsbl. № 41, p. 397, die Amtstracht der Angestellten der innern Verwaltung und des Landgerichtsdienstes betr.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchstes Rescript an das Staatsministerium des Innern vom 12. d. M., die über das Tragen der Uniformen längst bestehenden allerhöchsten Verordnungen bezüglich auf das Personal der innern Verwaltung mit dem Beisatze allergnädigst zu erneuern geruht, daß jene Beamten und Funktionäre der innern Verwaltung, deren Geschäftskreis eine mehr oder minder häufige dienstliche Berührung mit Behörden anderer Dienstes-Kathegorien und mit Dritten voraussetzt, also: der Staatsminister des Innern, die Königl. Generalkommissäre und Regierungspräsidenten, die Ministerialräthe und Ministerialreferenten aller Kathegorien, die Regierungsdirektoren, Regierungsräthe und Regierungsassessoren der Kammern des Innern, das Personal der Polizeidirektion der Haupt- und Residenzstadt, die Vorstände, Nebenbeamten und Offizianten der Stadtkommissariate, der Landgerichte, der Landkommissariate und der Herrschaftsgerichte; ferner sämmtliche Patrimonialrichter erster und zweiter Klasse, dann die Accessisten des Ministeriums des Innern und die Rathsaccessisten der Kreisregierungen, Kammern des Innern, im Dienste nie anders, als in Amtstracht erscheinen sollen. Zugleich haben Seine Majestät auch, um die Erfüllung dieser Obliegenheit möglichst zu erleichtern, dem gesammten obenbenannten Personale der innern Verwaltung anstatt der früher als kleine Uniform vorgeschriebenen, später aber abgeschafften Uniformfracks,

1. eine kleine Uniform, bestehend in einem Uniformrocke ohne Patten von der Farbe der Galla-Uniform, mit stehendem, vorne geschlossenem Kragen, dunkelblauen Ermelaufschlägen, gleichen Rockumschlägen und in die Falten des Rockes gelegten Rocktaschen;

2. Uniformüberröcke von der Farbe der Galla-Uniform nach dem Schnitt der bei dem äußern Baupersonal bereits eingeführten, und

3. zu der kleinen Uniform und den Uniformüberröcken außer den Uniformhüten auch mit dem gekrönten Löwen versehene Schirmmützen nach dem Muster der von dem Bau- und Forstpersonal bereits getragenen, allergnädigst zu bewilligen und die Uniformsdistinktionen dahin zu bestimmen geruht, daß die verschiedenen Dienstesgrade sich

a) durch eine auf dem stehenden Kragen der Uniform und des Uniform-

überrocks befindliche, der Stickerei der Galla-Uniform in Metallfarbe und Zeichnung entsprechende gestickte Litze nach Anleitung der anliegenden Tafeln I., II., III. und IV.

b) durch matte, dem Metall der Litze entsprechende Uniformknöpfe nach Anlage V., und

c) durch die Verzierungen des auf den Schirmmützen angebrachten, gleichfalls dem Metalle der Litze entsprechenden gekrönten Löwen, nach Anlage VI. kennbar machen.

Den Accessisten des Ministeriums des Innern und den Rathsaccessisten der Kreisregierungen, Kammern des Innern, sind die vorbezeichneten Uniformstücke, und zwar in der für die Kreisregierungen vorgeschriebenen Farbe des Tuchs und der Knöpfe, und nach dem für sie eigens bestimmten Stickereimuster zugestanden.

Ferner haben Seine Majestät der König zu gestatten geruht, daß die obengenannten Beamten und höhern Funktionäre des Ministeriums und der Kreisregierungen als Sitzungskleidung in jenen Sitzungen, welchen kein äußerer Beamter und kein Dritter beiwohnt, dunkelblaue Civilfracke mit schwarz sammtenen Krägen und den Uniformknöpfen ihres Grades tragen.

Diese Königl. Beschlüsse werden auf allerhöchsten Befehl durch das Regierungsblatt mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß sämmtliche, so eben angeführte Uniformstücke, einschlüssig der Sitzungskleidung des Ministerial- und Regierungspersonales, von den betreffenden Staatsbeamten und Funktionären auch außer dem Amte getragen werden können, das Tragen derselben im Amte aber um so mehr geboten ist, als sie hier die Eigenschaft förmlicher Diensteszeichen behaupten, wodurch einerseits der Verwaltungsbeamte dem Verwalteten gegenüber in seinem amtlichen Handeln auch äußerlich die gebührende Achtung kund gibt, und andererseits in Zukunft für Fälle des Ungehorsams, der Widersetzlichkeit und sonst beleidigter Amtsehre jenes Nichterkennen der amtlichen Eigenschaft von selbst hinwegfällt, welches bisher nicht selten Einzelne wider Willen in unangenehme Verwicklungen brachte, stets aber von den absichtlichen Uebertretern des Gesetzes als vermeintliche Waffe gegen die gesetzlichen Folgen ihrer Uebertretung benützt wurde.

§. 119. Bekanntmachung der Kreisregierung vom 27. Juli 1833, Amtsbl. № 41, p. 398, die Amtstracht der Funktionäre der Landkommissariate betr.

Zufolge einer höchsten Ministerialentschließung vom 12. d. M. wurde den zur Geschäftsaushülfe an die Landkommissariate einberufenen Rechtspraktikanten gestattet, falls sie es wünschen, auf die Dauer ihrer Funktion die kleine Uniform und den Uniformsüberrock des Landkommissariatspersonals, ohne gestickte Litze mit den Knöpfen und Schirmmützenschilden der letzten Klasse,

II. und VIII. Tafel № 6, und mit dem Degen ohne Port d'Epée zu tragen; was hiemit bekannt gemacht wird.

§. 120. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 8. September 1833, Amtsbl. № 48, p. 437, die Uniformen der Beamten der innern Verwaltung betr.

Seine Majestät der König haben auf mehrfach gestellte Bitten von Beamten der innern Verwaltung zu verfügen geruht, daß nun an den kleinen Uniformen und Uniformsüberröcken statt geschlossener, offene Krägen nach der an die Behörden bereits sub dato Nürnberg, den 26. August, ausgeschriebenen näheren Anweisung getragen werden. Dies wird nachträglich zu der Ausschreibung vom 21. Mai dieses Jahrs öffentlich bekannt gemacht.

§. 121. Königl. allerhöchste Verordnung vom 13. März 1837, Amtsbl. № 21, p. 165, die Erlaubniß zum Erscheinen in Pantalons bei Hofe betr.

Ludwig, K.

Wir haben beschlossen und beschließen, wie folgt:

Bei allen Fällen (Hofgalla ausgenommen, und auf Hofbällen) haben, mit dem nächsten Palmsonntag anfangend, Unsere Hof- und Staatsdiener, insofern sie bisher in Schuhen zu kommen hatten, in langen über die Stiefel gehenden, unten anschließenden Beinkleidern von weißem Casimir vor Uns zu erscheinen. Wenn nach Unserer Hoftrauerordnung schwarze Unterbeinkleider vorgeschrieben sind, werden sie von schwarzem Casimir getragen. In beiden Fällen ohne Bordirung. Dies gilt auch von den Landbeamten.

So oft Hofgalla vorgeschrieben ist, sollen wie bisher kurze Beinkleider und seidene Strümpfe nicht nur von denjenigen, die bisher dazu verbunden waren, sondern auch von denjenigen, die seither davon ausgenommen waren, getragen werden. Blos Unserem Oberststallmeister bleibt es gestattet, wie bisher in Stiefeln zu erscheinen.

Hievon ist dem hoffähigen Personal sowohl, als auch den Ministerien Kenntniß zu geben.

§. 122. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 5. Februar 1838, Amtsbl. № 15, p. 95, die Amtskleidung der Rektoren und Professoren der Gymnasien und Lyceen, dann der Distriktsschulinspektoren geistlichen Standes betr.

Staatsministerium des Innern.

Seine Königliche Majestät haben bezüglich der Amtskleidung der Rektoren und Professoren der Gymnasien, Lyceen, lateinischen Schulen und Erziehungsinstitute, dann der Distriktsschul- und Seminarinspektoren zu beschließen geruht, daß diese Beamten, soferne sie dem geistlichen Stande angehören, bei

den Gelegenheiten, wo die übrigen Beamten Uniform und Degen tragen, in einem schwarzen Fracke mit stehendem Kragen und einer Reihe Knöpfe, und einem Mäntelchen zu erscheinen haben.

Die Königl. Regierung, Kammer des Innern, hat zum Vollzuge dieses Allerhöchsten Beschlusses sofort das Weitere zu verfügen.

§. 123. Allerhöchste Entschließung vom 20. Juni 1841, Amtsbl. № 46, p. 377, das Tragen von Uniform-Westen betr.

Ludwig, K.

Wir verordnen hiemit, daß zu denjenigen, für Unsere im Civildienste Angestellten vorgeschriebenen Uniformen, welche, wie z. B. die Uniformen Unserer Regierungsräthe, Landrichter ꝛc. ꝛc. eine über die Brust gerade herablaufende, sich völlig schließende Knopfreihe haben, oder, — gleich den Uniformen Unserer Forstbeamten, mit Klappen versehen sind, von nun an — auf so lange Wir nicht anders verfügen, keine Uniform-Westen mehr getragen werden sollen.

§. 124. Hier folgt noch ein, den Staatsdienerstand betreffender, Gegenstand:

Königliche allerhöchste Verordnung vom 26. November 1839, Amtsbl. № 53 vom Jahre 1842, p. 453, den Unterstützungsfond für die Erziehung von Töchtern unmittelbarer Staatsdiener der innern Verwaltung betr.

Ludwig, K.

Wir haben Uns bewogen gefunden, einen besondern Unterstützungsfond für die Erziehung von Töchtern unmittelbarer Staatsdiener der innern Verwaltung zu begründen und beschließen zu diesem Ende, wie folgt:

I. Die jährlichen Ersparnisse an dem Dispositionsfond Unseres Ministeriums des Innern, welcher für jedes Jahr der IV. Finanzperiode 18³⁷⁄₄₃ auf 6000 fl. festgesetzt ist, sollen zur Bildung eines besonderen Unterstützungsfonds für die Erziehung von Töchtern unmittelbarer Staatsdiener der innern Verwaltung verwendet werden.

II. Dieser Bestimmung gemäß ist der für das Jahr 18³⁷⁄₃₈ bereits erzielte und rechnungsmäßig auf 5613 fl. 48 kr. festgesetzte Ueberschuß des bezeichneten Dispositionsfonds bei der Staatsschuldentilgungskasse verzinslich anzulegen. — In gleicher Weise soll mit den Ueberschüssen der folgenden Jahre verfahren werden.

III. Der Ertrag der Zinsen ist für die Kosten der Erziehung von Töchtern unmittelbarer Staatsdiener der innern Verwaltung, welche von ihren Eltern oder Vormündern einer in Bayern bestehenden öffentlichen Erziehungsanstalt für die weibliche Jugend anvertraut werden wollen, jährlich zu verwenden; eine Unterstützung zur Erziehung und Bildung von Töchtern außer einer öffentlichen Anstalt findet nicht statt.

IV. Zu den unmittelbaren Staatsdienern der innern Verwaltung sollen auch die Beamten des gemischten Justiz- und Administrativdienstes bezüglich der Theilnahme an den Wohlthaten des Unterstützungsfondes gezählt werden.

V. Die Unterstützungsbeträge für eine Tochter werden auf 100 bis 200 Gulden jährlich festgesetzt und an die Vorsteherin der betreffenden Erziehungsanstalt unmittelbar bezahlt.

Die Tochter, welche in den Genuß einer Unterstützung eintreten soll, muß das achte Lebensjahr zurückgelegt haben.

Ueber das sechzehnte Lebensjahr hinaus kann eine Unterstützung nicht bezogen werden.

VI. Solche Unterstützungen werden nur in dem Falle verliehen, wenn glaubwürdig nachgewiesen ist, daß die Verpflegungs- und Unterrichtskosten einer Tochter in einer öffentlichen Erziehungsanstalt aus dem Vermögen und Einkommen der Eltern oder der Tochter selbst nicht vollständig bestritten werden können. Zu dem Einkommen werden nicht nur Zinsen von Aktivkapitalien und Renten aus Realitäten oder nutzbaren Rechten, sondern auch alle Bezüge aus öffentlichen Kassen ohne Unterschied, und die Bezüge aus den Kassen von Privat-Pensionsanstalten gerechnet.

Ueber den Besitz eines Privatvermögens oder über den Mangel desselben, dann über das jährliche Einkommen müssen gerichtliche oder polizeiliche Zeugnisse beigebracht werden.

Wittwen und Vormünder, welche eine Unterstützung für eine Tochter oder Mündel nachsuchen, haben jedenfalls ein gerichtliches Zeugniß über den Stand der Verlassenschaft des verstorbenen Gatten und Vaters, dann über die Vertheilung derselben vorzulegen.

VII. Die Gesuche um solche Unterstützungen sind bei Unserem Ministerium des Innern einzureichen und für den ersten Fall neben den nach vorstehendem §. VI. erforderlichen Nachweisungen auch mit den Zeugnissen: a) über die Geburt und Taufe der Tochter, b) über ihre durch den Besuch der öffentlichen Schule oder durch Privatunterricht erlangten Vorkenntnisse, c) über die bestandene Schutzpockenimpfung und über den Erfolg derselben, dann d) über ihren Gesundheitszustand, zu begleiten.

In diesen Gesuchen ist auch die öffentliche Erziehungsanstalt zu bezeichnen, bei welcher die Aufnahme einer Tochter oder Mündel gewünscht wird.

VIII. Unser Ministerium des Innern hat Uns die eingekommenen Unterstützungsgesuche unter Nachweisung der verfügbaren Renten des Unterstützungsfonds jährlich mit Gutachten vorzulegen und hiebei auf die mittellosen Töchter von Staatsdienern, welche im Gebiete der innern Verwaltung oder des gemischten Justiz- und Verwaltungs-Ressorts lange, treu und eifrig gedient haben, vorzüglichen Bedacht zu nehmen, worauf Wir über die Verleihung der Unterstützungen geeignet beschließen werden.

IX. Jede von Uns bewilligte Unterstützung ist nur für ein Jahr zahlbar;

um den Fortbezug derselben muß am Schlusse des Unterrichtsjahres jedesmal wieder nachgesucht und die Eingabe mit einem Zeugnisse der Vorsteherin der Erziehungsanstalt über Fortgang, Fleiß und Sitten der betreffenden Zöglinge belegt werden. Unfleiß und unsittliches oder ordnungswidriges Betragen ziehen den Verlust der Unterstützung nach sich.

X. Die Verleihung der Unterstützungen soll mit dem Eintritte des Etatsjahres 18⁴⁰/₄₁ beginnen; die Zinsen des Unterstützungsfonds für das Jahr 18³⁹/₄₀ sind dem Kapitale beizuschlagen; dasselbe hat auch künftig mit den Zinsen zu geschehen, welche in einem Jahre auf Unterstützungen nicht verwendet werden.

XI. Die Verwaltung des Unterstützungsfondes wird Unserem Ministerium des Innern übertragen, und ist unentgeldlich zu führen. Der bei demselben hiemit zu beauftragende Ministerialbeamte hat die revisorisch festgestellten Ueberschüsse des Dispositionsfonds Unseres Ministeriums des Innern zu empfangen, und diese Namens des Unterstützungsfonds für die Erziehung von Töchtern unmittelbarer Staatsdiener der innern Verwaltung, nach Vorschrift §. II. der gegenwärtigen Entschließung verzinslich anzulegen, dann die Zinsen zur Verfallzeit zu erheben, dieselben nach den auf Unsere Genehmigung sich gründenden Zahlungs-Assignationen des Ministeriums des Innern zu verwenden und über das Kassegeschäft am Jahresschlusse eine förmliche Rechnung zu stellen, welche von Unserer Rechnungskammer zu revidiren, und nach vorausgegangener Superrevision durch den Abrechnungs-Kommissär Unseres obersten Rechnungshofes unter Anwendung der Verordnung über das Finanz-Rechnungswesen vom 11. Jänner 1826 zu bescheiden ist.

XII. Wir behalten Uns vor, die im Laufe der Zeit als nothwendig oder nützlich erscheinenden Abänderungen der gegenwärtigen Grundbestimmungen nach Gutfinden eintreten zu lassen.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge gegenwärtiger Entschließung beauftragt.

— Wegen Anfertigung von Privatakten gegen Belohnung, siehe unten §. 167.

Fünftes Capitel.

Staatsverträge.

§. 124 b. Allianzvertrag mit Griechenland vom 1. November 1832, Amtsbl. № 2 vom Jahre 1833, p. 9.

Ludwig, K.

Art. 1. Es sollen fortan und auf ewige Zeiten zwischen Seiner Majestät dem Könige von Bayern und Seiner Majestät dem Könige von Griechenland, Ihren beiderseitigen Erben und Nachkommen, sowie

unter beiderseitigen Reichen und Unterthanen, ein fester und unverbrüchlicher Friede, eine wahre und aufrichtige Freundschaft bestehen und erhalten werden.

Art. 2. In Folge dieser freundschaftlichen Verhältnisse des darauf gegründeten Bündnisses, welches durch gegenwärtigen Vertrag unter beiden Kronen geschlossen wird, werden Seine Majestät der König von Bayern und Seine Majestät der König von Griechenland gegenseitig jede Macht, welche wider den einen oder den andern dieser Staaten einen feindlichen Angriff unternehmen sollte, als Ihren eigenen Feind betrachten und behandeln.

Art. 3. Da dieses Bündniß nicht auf Eroberung, noch auf Erweiterung beiderseitiger Reiche und Gebiete, sondern lediglich auf Erhaltung und Sicherung eines ruhigen ungestörten Besitzstandes gerichtet ist, so versichern und gewähren beide allerhöchsten Theile Sich gegenseitig die Ihrer rechtmäßigen Herrschaft unterworfenen Lande und Provinzen, wie Seine Königl. Majestät von Bayern solche dermal besitzen, und wie dieselben unter dem Scepter Seiner Majestät des Königs von Griechenland, in Gemäßheit des Londoner Staatsvertrages vom 7. Mai 1832, dann der auf dessen Grund am 21. Juli 1832 zwischen den Kronen von England, Frankreich und Rußland einerseits, und der Osmannischen Pforte andererseits abgeschlossenen Uebereinkunft vereiniget sind.

Art. 4. Sollte wider alle Erwartung und ungeachtet der friedlichen Gesinnungen beider Monarchen Einer derselben aus was immer für einem Grunde in seinen Staaten und Besitzungen durch äußere Gewalt angegriffen werden, so wird der Andere in Folge vorstehender gegenseitigen Gewährleistung, und der dießfalls an Ihn ergangenen Aufforderung geeigneten Ortes die kräftigste Verwendung eintreten lassen, um allen ferneren Feindseligkeiten ein baldiges Ziel zu setzen, und Seinem Bundesgenossen möglichst vollständigen Ersatz des durch jenen Angriff erlittenen Schadens zu verschaffen, vorbehaltlich weiterer nachdrücklicher Einschreitungen, falls die fragliche Verwendung fruchtlos bliebe.

Art. 5. Das Maaß und die Weise der im eintretenden Falle gegenseitig zu leistenden Bundeshülfe soll in dem Hauptvertrage noch näher bestimmt werden, dessen Abschluß zur Begründung eines unauflöslichen Haus- und Familienbündnisses zwischen den Kronen Bayern und Griechenland dem im Art. 9 des Londoner Vertrags vorgesehenen Zeitpunkte vorbehalten bleibt, wo Seine Majestät der König von Griechenland die Zügel der Regierung Ihres Reichs Selbst übernommen haben werden.

Art. 6. Um inzwischen zur Befestigung des Griechischen Thrones nach den in erwähntem Vertrage feierlich übernommenen Verpflichtungen nicht minder als nach den Regungen väterlicher Liebe kräftig mitzuwirken, werden Seine Königl. Majestät von Bayern Allerhöchst Dero Herrn Sohnes Majestät dermal durch eine Abtheilung Ihrer Truppen an Fußvolk, Reiterei und dem erforderlichen Geschütze, in der vertragsmäßig festgesetz-

ten Stärke von etwa dreitausend und fünfhundert Mann unter den Befehlen eines Ihrer Generale nach Griechenland begleiten lassen, wo dieses Korps die bis anher dort verbliebenen Truppen der alliirten Mächte ablösen soll, welche in Gemäßheit des Art. 14 des Londoner Vertrags vom 7. Mai 1832 sofort abziehen, und das Griechische Gebiet räumen werden.

Art. 7. Der Zeitraum, für welchen dieses Königl. Bayer. Hülfskorps nach Griechenland entsendet wird, ist einstweilen auf drei Jahre festgesetzt. Dasselbe soll, wie vordem die Truppen der Allianz, zur Verfügung der Regierung Seiner Majestät des Königs von Griechenland stehen, jedoch in keinem Falle zu einem den ausdrücklichen Absichten des Londoner- und des gegenwärtigen Vertrags fremden Zwecke verwendet werden können. Der Kommandirende bleibt in dieser Beziehung an die ihm von seinem Könige und Herrn gegebenen Befehle gebunden, und für deren genaue Vollziehung Seiner Königl. Majestät von Bayern allein verantwortlich.

Art. 8. Genanntes Hülfskorps wird seine Gagen und Löhnungen gemäß den für den Kriegsfuß bestehenden Anordnungen und Einrichtungen des Bayerischen Heeres für Rechnung der Königl. Bayerischen Kriegskasse fortbeziehen, welcher dafür nach vorgängig gepflogener Liquidation und Abrechnung von der Königl. Griechischen Regierung nach Maßgabe der diesfalls unterm Heutigen getroffenen besondern Vereinbarung vollständige Vergütung geleistet werden soll. Während ihres Aufenthaltes in Griechenland werden die Bayerischen Truppen nach obenerwähnter Uebereinkunft Quartier und Verpflegung auf Kosten der dortigen Königl. Regierung erhalten.

Art. 9. Ingleichen sollen alle und jede auf die Mobilisirung, den Marsch und die Verpflegung, sowohl auf Bayerischem, als auf fremdem Gebiete, dann auf die Einschiffung und Ueberfahrt gedachter Truppen und des sie begleitenden Kriegs- und Ausrüstungsmaterials erlaufenden Kosten und Ausgaben von der Regierung Seiner Majestät des Königs von Griechenland vollständig bestritten, resp. vergütet werden. Dasselbe gilt hinsichtlich der im Laufe der nächsten zwei Jahre aus Bayern nach Griechenland abzusendenden Ergänzungsmannschaften, sowie in Ansehung der einstigen Rückkehr der Bayerischen Hülfstruppen; Alles dieses nach den Bestimmungen des unterm Heutigen hierüber abgeschlossenen besondern Nebenvertrages.

Art. 10. Nachdem Seine Majestät der König von Bayern zu gewissenhafter Erfüllung der durch den Art. 14 des Londoner Staatsvertrags in Allerhöchstihrem Namen eingegangenen Verbindlichkeit nebst der nunmehr beschlossenen Absendung eines eigenen Truppenkorps, auch der mit allerhöchster Genehmigung bisher Statt gefundenen freien Werbung für den Kriegsdienst Seiner Majestät des Königs von Griechenland noch fernern Fortgang in Bayern verstatten wollen, so behalten beide hohe kontrahirende Theile sich nähere Vereinbarung darüber vor, in wie ferne nach dem Erfolge und den Ergebnissen besagter Werbung einzelne Abtheilungen des

Bayerischen Korps schon vor Ablauf des im Art. 7 provisorisch festgesetzten Zeitpunktes durch gleiche Abtheilungen Griechischer, im Königreiche Bayern angeworbenen Truppen abgelöst, und sofort zurückbeordert werden könnten.

Art. 11. Da die endliche Herstellung der Ruhe und öffentlichen Ordnung in Griechenland und die Erhebung eines Prinzen des Bayerischen Königshauses auf den Thron jenes Reiches auch dem gegenseitigen Handel und Verkehr zwischen Bayern und Griechenland eine bessere Zukunft verheißet, und die Unterthanen beider Staaten zu mehrfachen Handelsunternehmungen auffordern wird; so wollen Seine Majestät der König von Bayern und Seine Majestät der König von Griechenland zu deren möglichster Erleichterung und Beförderung Sich demnächst über den Abschluß eines auf der Grundlage billiger Reciprocität beruhenden Kommerztraktates vereinigen. Einstweilen sollen von Seite der Griechischen Regierung dem Bayerischen Handel nach den Häfen und Inseln von Griechenland alle von derselben abhängenden Vortheile und Begünstigungen eingeräumt und zugestanden werden, wie solche die Handelsleute und Produkte der hierunter am meisten begünstigten Nationen dortselbst genießen. Dagegen macht sich die Königl. Bayerische Regierung verbindlich, zu Gunsten der Königl. Griechischen Unterthanen jede in ihrer Macht stehende Reciprocität eintreten zu lassen. Eben so sollen die in fremden See- und andern Handelsplätzen angestellten Konsuln des einen Staates veranlaßt werden, den Angehörigen des andern Staates jeden von ihnen abhängenden Schutz und alle geeignete Unterstützung zu gewähren.

Art. 12. Gegenwärtiger Freundschafts- und Allianztraktat soll bis zu vorbehaltener Errichtung eines definitiven Haus- und Familienvertrages zwischen Ihren Majestäten den Königen von Bayern und von Griechenland in voller Kraft und Wirksamkeit bestehen. Zu solchem Ende wird derselbe binnen sechs Wochen von beiden allerhöchsten Pacisrenten ratifizirt, und die Auswechslung der Ratifikationen sofort bewirkt werden.

Dessen zur Urkunde haben die beiderseitig Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und mit ihren Siegeln bekräftiget.

Dritter Abschnitt.
Kreis- und Ortsgemeinde.

Erste Abtheilung.
Kreisgemeinde.
Landrath.
2. Band, p. 2.

§. 125. Unterm 17. November 1837, Amtsbl. № 72, p. 519, erschien ein Gesetz, welches einige Abänderungen des Gesetzes vom 15.

August 1828, die Einführung der Landräthe betr., enthält; statt dessen wird hier die vom Königl. Ministerium des Innern unterm 22. Juni 1838, Amtsbl. № 33, p. 271, bekannt gemachte Zusammenstellung beider Gesetze aufgenommen, da solche alles nunmehr Gültige enthält.

Ministerium des Innern.

Das Gesetz über die Einführung der Landräthe vom 15. August 1828 hat durch den Landtagsabschied vom 29. Dezember 1831 und durch das Gesetz vom 17. November 1837 verschiedene Abänderungen erlitten, bei welchen es schwer wird, ohne vorausgehendes Nachschlagen und Vergleichen sogleich zu bestimmen, was in allen einzelnen Punkten wirklich geltendes Recht sey.

Es ist daher eine neue Zusammenstellung des erwähnten Gesetzes vom 15. August 1828 bearbeitet worden, welche — an dem Urtexte Wort für Wort festhaltend — nur die durch die späteren Gesetze abrogirten Bestimmungen entfernt, und durch die an deren Stelle getretenen neuen Vorschriften, mittelst Einschaltung derselben an dem gehörigen Orte ersetzt, zugleich aber am Rande die Quelle der neuen Bestimmung bezeichnet, und somit eine geschlossene und vollständige Uebersicht dessen gewährt, was dermalen bezüglich der Landräthe geltendes Recht ist.

Ludwig, K.

Zur Vereinfachung der inneren Verwaltung und zur größeren Befestigung eines geordneten Staatshaushaltes durch Einführung der Landräthe in sämmtlichen Kreisen des Königreiches, haben Wir nach Vernehmung des Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, beschlossen und verordnen:

§. 1. In jedem Regierungsbezirke soll ein Landrath bestehen.

§. 2. Zum Wirkungskreise des Landrathes gehört:

1. Die Vertheilung der im Kreise Pfalz gesetzlich bestehenden oder der daselbst oder in anderen Kreisen künftig noch gesetzlich einzuführenden Repartitionssteuern unter die Steuer-Gemeinden, dann die Bescheidung der deßfalls unter den letzteren sich ergebenden Reklamationen mit Vorbehalt des Rekurses an den Staatsrath. Von der Theilnahme an der Bescheidung solcher Reklamationen sind jedoch jene Mitglieder des Landrathes ausgeschlossen, welche entweder selbst dabei betheiliget, oder mit einem Mitgliede der betheiligten Gemeinden in gerader Linie verwandt, oder verschwägert, oder in der Seitenlinie bis zum vierten Grade der Civil-Komputation verwandt sind.

2. Die Prüfung des jährlichen Voranschlags aller von der Gesammtheit des Regierungsbezirkes zu tragenden nothwendigen und nützlichen Ausgaben, der Antrag auf Feststellung der zur Deckung derselben erforderlichen Kreisumlagen, dann die Vertheilung der genehmigten Umlagen mit Vorbehaltung des Rekurses an den Staatsrath.

Der König wird mit Zustimmung der Stände des Reiches für jeden Re-

gierungsbezirk von 3 zu 3 Jahren ein unüberschreitbares Maximum der zu erhebenden Kreisumlagen, und zwar gesondert

a) für die nothwendigen, gesetzlich auf die Kreisfonds hingewiesenen Lasten, und

b) für die fakultativen, zu gemeinnützigen Zwecken und Anstalten zu verwendenden Ausgaben in der Art festsetzen,

(Art. VI. des Gesetzes vom 17. November 1837)

daß die zu a) und b) sich ergebenden Ueberschüsse von einer Position auf die andere im Laufe einer Finanzperiode nicht übertragen werden dürfen, mit dem Schlusse der Periode aber zu Gunsten des Regierungsbezirkes die Eigenschaft von Fonden für fakultative Zwecke annehmen, und daß eine Verwendung der Kreisumlagen und Fonde für fakultative Zwecke nicht gegen den Antrag des Landraths Platz greife.

Den Ständen des Reichs sind zu diesem Ende jedesmal die Verhandlungen der Landräthe in Urschrift mitzutheilen.

Hinsichtlich der Ausgleichung der Kriegslasten und der Erhebung der hiefür erforderlichen Kreisumlagen hat es bei den Bestimmungen des Peräquationsgesetzes vom 22. Juli 1819 zu verbleiben.

3. Die Einsicht und Prüfung der von den zuständigen Staatsbehörden nach den bestehenden Bestimmungen und über das Rechnungsverfahren beschiedenen Rechnungen über die Erhebung und Verwendung der Umlagen, und über die Verwaltung anderer besonderer Fonds der Gesammtheit des Regierungsbezirkes, dann die Beschwerdeführung bei den einschlägigen Staatsministerien gegen die hiefür, sowie für die Einhaltung der Etats des Regierungsbezirkes verantwortliche Verwaltungsstelle desselben.

4. Die Aeußerung über den Zustand des Regierungsbezirkes und über die etwa wahrgenommenen Gebrechen der Verwaltung, sowie die Stellung hierauf bezüglicher Anträge zur Abhülfe und Verbesserung.

5. Die Abgabe von Gutachten in allen Fällen, in welchen der Landrath auf Königl. Befehl dazu aufgefordert werden wird.

§. 3. Die Ausscheidung der bis jetzt von der Staatskasse bestrittenen Ausgaben der Regierungsbezirke und die Ueberweisung der hiefür unter den allgemeinen Staatseinnahmen enthaltenen Fonds erfolgt nach einem besonderen Gesetze.

§. 4. Der alle direkten Staatsauflagen in sich begreifende Steuerfuß ist in der Regel der Maaßstab für die Konkurrenz zu den Lasten der Regierungsbezirke. Die Rustikalbesitzungen und Dominikalrenten des Staates sind zu den Kreisumlagen beitragspflichtig.

Einen andern als den obenbezeichneten Maaßstab zu bestimmen, steht der Staatsregierung mit Beirath und Zustimmung der Stände des Reiches zu.

In jedem Falle sollen jedoch die Bestimmungen des §. 54 im Edikte IV. zur Verfassungsurkunde aufrecht erhalten werden.

§. 5. Für jede Stelle im Landrathe werden zwei Kandidaten gewählt, mit Vorbehalt der in dem §. 9 bezeichneten Ausnahmen.

§. 6. Die Zahl der Mitglieder des Landrathes eines jeden Regierungsbezirkes wird auf 24 festgesetzt.

§. 7. Nebstdem treten in den Regierungsbezirken, worin Standesherren, als solche begütert sind, oder erbliche Reichsräthe als solche Lehen oder Fideikommisse besitzen, noch zwei Staatsbürger aus dieser Klasse in den Landrath.

§. 8. Eben so tritt, außer der im §. 6 bemerkten Zahl, in den Landrath desjenigen Regierungsbezirkes, in welchem die Hauptmasse der Realitäten einer Landesuniversität liegt, ein Mitglied derselben.

§. 9. Kraft des Gesetzes haben die beiden Erzbischöfe, und der mit der Reichsrathswürde bekleidete Bischof, sobald ihre erzbischöflichen und bischöflichen Stühle mit Grundvermögen dotirt seyn werden, in dem Landrathe jenes Regierungsbezirkes, Sitz zu nehmen, in welchem der größte Theil der Dotation gelegen ist.

§. 10. Wählbar zum Landrathe ist jeder selbstständige Staatsbürger eines Regierungsbezirkes, der die in der Verfassungsurkunde Tit. VI. §. 12, und in dem Edikte Beilage X. Tit. I. §§. 8 und 9 bezeichneten allgemeinen und besondern Erfordernisse der passiven Wählbarkeit zu der Kammer der Abgeordneten in die Klasse der adeligen Gutsbesitzer mit Gerichtsbarkeit, oder der Geistlichen der katholischen und protestantischen Kirche, oder der Städte und Märkte, oder der Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit besitzt, jedoch mit der Abweichung, daß bei den Letztern nur ein Steuersimplum von fünf Gulden erforderlich ist.

§. 11. Die Mitglieder der Kammer der Abgeordneten zur Ständeversammlung können, so lange diese ihre Eigenschaft verfassungsmäßig dauert, nicht zugleich Mitglieder des Landrathes seyn. Aus der Eigenschaft eines Landrathsmitgliedes soll übrigens weder das Recht hervorgehen, die Wahl zur Kammer der Abgeordneten und den Eintritt in dieselbe abzulehnen, noch die Verbindlichkeit entstehen, zu diesem Eintritt die Bewilligung des Königs nachzusuchen.

Ist jedoch die erwähnte Verbindlichkeit durch irgend ein anderes in dem Tit. I. §. 44 lit. c. des Ediktes X. bezeichnetes Verhältniß begründet, so bleibt dieselbe vorbehalten.

§. 12. (Art. I. des Gesetzes vom 17. November 1837.)

I. Die Wahl der Landraths-Kandidaten aus der Klasse der adeligen Gutsbesitzer mit gutsherrlichen Standschafts-Rechten findet in Zukunft durch direkte Wahl sämmtlicher aktiv wahlfähiger Mitglieder der Klasse, nach Vorschrift des Tit. I, §§. 14, 15, 16 und 17 der X. Verfassungsbeilage statt.

(Art. II. des Gesetzes vom 17. November 1837.)

II. Ebenso hat die Wahl der Landraths-Kandidaten aus der Klasse der Geistlichkeit in Zukunft durch die, für die Wahlen der Abgeordneten zur Ständeversammlung verfassungsmäßig berufenen Wahlmänner in der durch Tit. I. §. 20 der erwähnten Verfassungsbeilage vorgeschriebenen Form Platz zu greifen.

III. Zur Wahl der in dem §. 6 bestimmten Mitglieder des Landrathes aus den beiden Klassen der Städte und Märkte und der Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit werden zwei besondere Wahlkollegien gebildet.

Diese Wahlkollegien werden zusammengesetzt:

1. Aus den für die Wahlen der Abgeordneten zur Ständeversammlung verfassungsmäßig berufenen Wahlmännern der Städte und Märkte. Zu diesen haben in den Kreisen: Oberbayern, Schwaben und Neuburg und Mittelfranken Wahlmänner der Städte München, Augsburg und Nürnberg beizutreten, die nach dem Verhältnisse der Familienzahl, auf dieselbe Weise wie in den übrigen Städten, nach den Vorschriften des Tit. I., §. 21—24 des Ediktes X. zu wählen sind.

2. Aus den für die Wahlen der Abgeordneten zur Ständeversammlung verfassungsmäßig ernannten Wahlmännern der Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit. — Da in dem Kreise Pfalz Grundbesitzer mit Gerichtsbarkeit nicht bestehen, so sind daselbst nur 3 Wahlkollegien für die Klassen der Pfarrer, der Städte und Märkte und der Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit nach den vorstehenden Vorschriften zu bilden.

§. 13. Die Wahlmänner sämmtlicher Klassen haben das Wahlgeschäft zu beginnen, sobald sie auf Anordnung des Königs von der obersten Verwaltungsstelle des Regierungsbezirkes hiezu aufgerufen werden.

Die Wahlmänner der beiden nach §. 12 zu bildenden Wahlkollegien haben sich in jedem Regierungsbezirke an den jedesmal dafür zu bestimmenden Tagen und Orten ausschließlich zum Zwecke der Wahl zu versammeln.

Die Präsidenten dieser letzterwähnten beiden Wahlkollegien werden von dem Könige ernannt.

§. 14. Die Wahlhandlung richtet sich nach folgenden Vorschriften:

1. zur Gültigkeit der Wahl ist bei den Wahlkollegien der dritten und vierten Klasse die Anwesenheit und Abstimmung von wenigstens drei Viertheilen erforderlich;

2. zur Bildung des Landrathes werden in jedem Regierungsbezirke a) aus der Klasse der adelichen Gutsbesitzer mit Gerichtsbarkeit 6 Kandidaten, b) aus der Klasse der wirklichen selbstständigen Pfarrer 6, c) aus der Klasse der Städte und Märkte 12 und d) aus der Klasse der Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit 24 Kandidaten, von dem Wahlkollegium der treffenden Klasse gewählt.

In dem Kreise Pfalz sind aus der Klasse der Landeigenthümer 30 Kandidaten zu wählen.

(Landtagsabschied vom 29. Dezember 1831, Abth. III. Ziff. 16. lit. α β.)

3. Den Wahlmännern aller Klassen ist die Wahl unter allen Wählbaren der Klasse freigegeben.

(Art. III. des Gesetzes vom 17. November 1837.)

4. Wie bei der Wahl der Abgeordneten, so entscheidet auch bei der Wahl der Landrathskandidaten in allen Klassen die relative Stimmenmehrheit, welche jedoch wenigstens ein Viertheil der Gesammtstimmen betragen muß, und im Falle obwaltender Stimmengleichheit, die Ballotage.

§. 15. Das Ergebniß der Wahl wird für die erste und zweite Klasse durch den Präsidenten der obersten Verwaltungsstelle des Regierungsbezirkes, für die dritte und vierte Klasse aber durch die von dem Könige ernannten Präsidenten der Wahlkollegien dem mit der Leitung der Landrathsangelegenheiten beauftragten Staatsministerium vorgelegt, um die Uebereinstimmung derselben mit den gesetzlichen Vorschriften zu würdigen.

Der König wird sodann aus den gesetzmäßig gewählten Kandidaten die Mitglieder des Landrathes eines jeden Regierungsbezirkes nach dem in den §§. 12 und 14 bezeichneten Klassen- und Zahlverhältnisse ernennen.

Die Ernennung wird durch das Regierungsblatt und die Kreisintelligenzblätter bekannt gemacht.

Die übrigen Kandidaten sind die Ersatzmänner, aus denen der König in Erledigungsfällen diejenigen bestimmen wird, welche einzutreten haben.

Der Antheil der Pfarrer der katholischen und protestantischen Kirche an der Zahl der aus dieser Klasse zu wählenden Kandidaten bestimmt sich nach dem Zahlverhältnisse der Pfarreien der einen nnd der andern Kirche in jedem Regierungsbezirke.

§. 16. Die Standesherren und erblichen Reichsräthe eines jeden Regierungsbezirkes nehmen an den Wahlverhandlungen der andern Klassen keinen Antheil, sondern wählen aus ihrer Mitte 4 Kandidaten Die Wahl richtet sich hiebei nach den Vorschriften der Beilage X. zur Verfassungsurkunde §. 14—17. Ausnahmsweise von den Bestimmungen des §. 10 sind die Mitglieder dieser Klasse mit dem 25. Lebensjahre wahlfähig.

Aus den gewählten Kandidaten ernennt der König diejenigen zwei, welche in den Landrath einzutreten haben. Wenn die zum Zutritt in die Kammer der Reichsräthe mit entscheidender Stimme berechtigten Standesherren und erblichen Reichsräthe in einem Regierungsbezirke die Zahl von vier nicht überschreiten, so unterbleibt die Wahl und der König ernennt unmittelbar aus denselben die beiden in den Landrath eintretenden Mitglieder.

§. 17. Auch die Mitglieder der Landesuniversitäten nehmen an den Wahlverhandlungen der übrigen Klassen keinen Antheil, eine jede derselben wählt nach den Vorschriften des Tit. I. §. 18 des Ediktes X. aus der Mitte der or-

dentlich dekretirten Professoren zwei Kandidaten, aus welchen der König das wirklich in den Landrath eintretende Mitglied ernennen wird.

§. 18. (Art. IV. des Gesetzes vom 17. November 1837.)

Die zu Landraths-Kandidaten gewählten oder vom Könige unmittelbar zu Landraths-Mitgliedern ernannten Standesherren und erblichen Reichsräthe haben der betreffenden Kreisregierung die Ablehnung der Wahl, oder der Königlichen Ernennung anzuzeigen.

Die Ablehnbarkeit sowohl der Kandidatur als der Königlichen Ernennung zu der Stelle eines Landraths-Mitgliedes aus den übrigen Klassen dagegen richtet sich unbedingt nach Tit. I. §. 44, lit. a. u. b., dann §§. 45, 46 u. 47 der X. Beil. zur Verfassungsurkunde, und zwar, was die §§. 45 und 46 betrifft, in der Art, daß über die Entschuldigungsgründe der dem Wahlgremio angehörenden, bei dem Wahlakte anwesenden Gewählten, die Wähler, über jene der Abwesenden aber ein von der Königl. Kreisregierung einzuberufender Ausschuß, welcher für jede Klasse aus den am Kreisregierungssitze zunächst angesessenen fünf Wahlmännern besteht, zu entscheiden hat. Was den §. 47 betrifft, dergestalt, daß das Entscheidungsrecht über den Austritt ernannter Landraths-Mitglieder dem versammelten Landrathe zukömmt.

§. 19. Im Landrathe findet weder eine Uebertragung der Stimme, noch eine Vertretung durch Dritte statt.

§. 20. Die zu Landräthen ernannten Standesherren und erblichen Reichsräthe können, wenn sie den Sitzungen des Landrathes beizuwohnen verhindert sind, einen selbstständigen Staatsbürger bevollmächtigen, um nach dem Schlusse der Landrathssitzungen bei dem Regierungs-Kommissär oder dessen Stellvertreter von demjenigen Landrathsprotokolle, welches über die im §. 2, № 1, 2, 3 und 5 bezeichneten Verhandlungen aufgenommen wurde, Einsicht nehmen, um hierüber Erinnerung abgeben zu lassen.

(Art. VII. des Gesetzes vom 17. November 1837.)

Den Bevollmächtigten der bei der Landraths-Versammlung nicht erscheinenden Standesherren und erblichen Reichsräthe sollen mit den Landrathsprotokollen auch die sämmtlichen an den Landrath gelangten Mittheilungen der Kreisregierung zur Einsicht vorgelegt, und zu dieser Einsichtnahme ein Termin von drei Tagen gegeben werden. Die Erinnerung muß der Königl. Kommissär an die Verwaltungsstelle gelangen lassen, welche sie sodann mit dem Protokolle an das betreffende Staatsministerium einzusenden hat.

§. 21. (Art. V. des Gesetzes vom 17. November 1837.)

Den nach den §§. 14 und 17 des Gesetzes vom 15. August 1828 ernannten Mitgliedern des Landrathes, welche nicht am Sitze desselben wohnen, ist die Hälfte der den Mitgliedern der Kammer der Abgeordneten gesetzlich zustehenden Reise- und Tagesgebühren, und zwar die ersteren für die Reise dahin und zurück, aus dem Kreisfonde bewilliget.

§. 22. Die Mitglieder des Landrathes werden auf 6 Jahre gewählt und ernannt.

Der Austritt eines ernannten Mitgliedes erfolgt vor Ablauf dieser 6 Jahre,

a) wenn dasselbe die Realität, das gutsherrliche Gericht, das Gewerbe oder die geistliche Pfründe zu besitzen aufhört, welche seine Wahl in dem betreffenden Regierungsbezirke begründet haben, ohne gleichen Ersatz in demselben Bezirke zu erwerben;

b) wenn dasselbe in jenem Zeitraume eine der sonst zur passiven Wahlfähigkeit erforderlichen Eigenschaften verliert;

c) wenn während der 6jährigen Dauer der Funktion die Entlassung auf den Grund solcher Verhältnisse nachgesucht wird, welche nach Tit. I. §. 47 und 44 lit. a. und b. des Ediktes X. zur Verfassungsurkunde auch zu dem Austritte aus der Kammer der Abgeordneten berechtigen würden.

Nach dem Ablauf von sechs Jahren treten jederzeit neue Wahlen ein. Hiebei sind alle Mitglieder des vorigen Landraths wieder wählbar.

§. 23. Die Dauer einer jeden Versammlung des Landrathes soll sich in der Regel nicht über 14 Tage erstrecken.

§. 24. Der Landrath handelt in allen seinen Beziehungen nur auf vorgängige Aufforderung und unter Mitwirkung der Regierung.

Daher kann derselbe

1. sich nie anders, als auf Königlichen Befehl nach Einberufung durch die Verwaltungsstelle des Regierungsbezirkes zu der Zeit und an dem Orte versammeln, welche der König dazu bestimmen wird:

2. der Landrath darf ohne ausdrückliche Bewilligung der Staatsregierung nicht über die gesetzliche Dauer versammelt bleiben;

3. alle Handlungen des Landrathes, mit Ausnahme der demselben durch den §. 2, Ziff. 1 übertragenen Bescheidung von Steuerreklamationen, dann der ihm nach eben diesem §. 2, Ziff. 2 zustehenden Vertheilung der Kreisumlagen, erfordern die Königliche Genehmigung, und er kann weder aus eigener Ermächtigung etwas anordnen, noch einer vollziehenden Stelle Aufträge ertheilen.

4. Der Landrath eines Regierungsbezirkes darf weder mit dem Landrathe eines andern Regierungsbezirkes, noch mit der Ständeversammlung, noch mit andern Behörden als der obersten Verwaltungsstelle des Regierungsbezirkes und dem betreffenden Staatsministerium in den gesetzlich benannten Fällen,

noch endlich mit einzelnen Körperschaften oder Privaten in irgend eine Geschäftsberührung treten.

5. Der Landrath darf keinerlei Instruktionen einholen oder annehmen, keine öffentliche Bekanntmachung erlassen und keine Deputation abordnen.

(Art. VIII. des Gesetzes vom 17. November 1837.)

6. Dem Könige steht jederzeit das Recht zu, die Sitzungen der Landräthe zu verlängern, sie zu vertagen, und dieselben in ihrer Gesammtheit, oder nach Umständen in den einzelnen Kreisen aufzulösen.

In dem letzten Fälle muß wenigstens binnen drei Monaten eine neue Wahl der sämmtlichen, oder der in den einzelnen Kreisen aufgelösten Landräthe vorgenommen werden.

§. 25. Die Versammlung des Landrathes hat in der Regel jährlich einmal und zwar gewöhnlich am Sitze der Verwaltungsstelle des Regierungsbezirkes statt.

Die Eröffnung geschieht durch den Präsidenten der eben genannten Stelle oder durch einen andern vom Könige ernannten Kommissär. Derselbe empfängt in seine Hände den nachstehenden, von allen Mitgliedern des Landraths zu leistenden Eid:

„Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam den Gesetzen, Beobachtung der Staatsverfassung und gewissenhafte Erfüllung der dem Landrathe auferlegten Pflichten.“

In den folgenden Versammlungen wird dieser Eid nur von den neu Eintretenden abgelegt.

Der Königl. Kommissär übergibt dem Landrathe die zum Wirkungskreise desselben gehörigen Rechnungen zur Prüfung, sodann jene Gegenstände, welche auf die Anträge der betreffenden Ministerien nach Vernehmung des Staatsrathes von dem Könige unmittelbar und ausschließend ausgehen, und zwar Erstere am Tage der Eröffnung seiner Versammlung.

Er läßt die Vorträge an den Landrath durch die Mitglieder der obersten Verwaltungsstelle des Regierungsbezirkes mündlich erörtern und die erforderlichen thatsächlichen Aufschlüsse geben.

Den weitern Berathungen und Abstimmungen haben jedoch die Königl. Kommissarien nicht beizuwohnen.

§. 26. Nach jedesmaliger Eröffnung des Landrathes wird:

1. von demselben sogleich die Wahl eines Präsidenten und eines Sekretärs aus seiner Mitte für die Dauer der Jahressitzung durch absolute Stimmenmehrheit vorgenommen, wobei die Präsidenten und Sekretäre der vorigen Sitzung wieder wählbar sind. Diese Wahl wird jederzeit durch das an Lebensjahren älteste Mitglied des Landrathes geleitet;

2. zur Beschleunigung des Geschäftsbetriebes können Ausschüsse durch Wahl aus der Mitte des Landrathes gebildet werden.

Die Beschlüsse aber müssen nach vorgängiger Berathung in voller Versammlung des Landraths gefaßt werden. Zu deren Gültigkeit wird die Anwesenheit von wenigstens zwei Drittheilen der Landraths-Mitglieder erfordert. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, der Präsident hat nur bei eintretender Stimmengleichheit seine Stimme zu geben, wo sie sodann entscheidet.

§. 27. Zur Besorgung der Dienst- und Kanzleigeschäfte wird von dem Präsidenten und Sekretär jedes Landrathes für die Dauer seiner Versammlung die erforderliche Anzahl verpflichteter Schreiber aufgenommen.

Eben demselben wird ein Bote von der Verwaltungsstelle des Regierungsbezirkes beigegeben. Diese wird auch für Bestreitung der Regiekosten die erforderliche Vorsorge auf Rechnung der Fonds des Regierungsbezirkes treffen.

§. 28. Der Landrath hat über seine Verhandlungen zwei von allen anwesenden Mitgliedern täglich zu unterzeichnende Protokolle zu führen, wovon dasjenige, was auf die im §. 2 № 1 — 3 dann 5 angegebenen Gegenstände Bezug hat, der Verwaltungsstelle des Regierungsbezirkes mitgetheilt, und in ihrem Archive hinterlegt, das zweite aber, worin die Aeußerungen über den Zustand des Kreises mit allenfallsigen Wünschen und Anträgen (§. 2 № 4) aufzunehmen sind, vom Landrathe unmittelbar dem betreffenden Staatsministerium zur weitern Verfügung zugesendet wird.

Beschwerden, welche darin vom Landrathe gegen Staatsdiener geführt werden, müssen durch bestimmte Thatsachen belegt seyn.

§. 29. Die Königlichen Entschließungen auf die Verhandlungen eines jeden Landrathes werden nach vorgängiger Berathung der Ministerien und nach Vernehmung des Staatsrathes in einem Landrathsabschiede zusammengefaßt, welcher öffentlich bekannt gemacht wird.

Die Verhandlungen des Landraths über die in dem §. 2 Ziff. 1 — 3 dann 5 bezeichneten Gegenstände werden gleichfalls nach jeder Sitzung öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung der besondern Protokolle aber, in welchen die Aeußerungen über den Zustand des Kreises und über die etwa wahrgenommenen Gebrechen, dann die hierauf bezüglichen Anträge zur Abhülfe und zu Verbesserungen (§. 2 Ziff. 4) aufgenommen werden, ist dem Ermessen der Staatsregierung anheim gestellt.

(Die §§. 30, 31 und 32 des Gesetzes vom 15. August 1828 sind hier weggelassen, weil dieselben nur transitorische Bestimmungen enthalten, die dermal nicht mehr zur Anwendung kommen können.)

§. 33. Unsere Staatsministerien des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

§. 126. Die Landrathsverhandlungen für 18$\frac{3}{3}\frac{1}{2}$ hatten erst im Mai 1832 statt. Der betreffende Abschied erfolgte unterm 19. October 1832, Amtsbl. № 71 vom Jahre 1832, p. 623.

Ludwig, K.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe des Rheinkreises in der Sitzung vom 16. bis 29. Mai gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes nachstehende Entschließungen.

I. Abrechnung über die Fonds der Kreisanstalten und über Einnahmen und Ausgaben auf Kreislasten für das Jahr $18\frac{29}{30}$.

A. Rechnung für die Kreishülfskasse.

Nachdem die Rechnung über die von Uns gestiftete Kreishülfskasse für das Jahr $18^{29}/_{30}$ mit einer Einnahme von 10,355 fl. 33 kr., mit einer Ausgabe von 100 fl. und mit einem Bestande von 10,255 fl. 33 kr. als richtig anerkannt worden ist, so hat der Uebertrag dieses Bestandes in die Rechnung für $18^{30}/_{31}$ zu geschehen.

Nach dem Antrage des Landrathes sollen die Kreiseinwohner durch die Landkommissariate auf die von Uns gestiftete Kreishülfskasse aufmerksam gemacht werden.

B. Rechnung über die Kreis- und Bezirkskriegsfonds.

Nachdem ferner der Landrath die vorgelegten Rechnungen über die Kreis- und Bezirkskriegsgelder, wovon nach dem neueren Abschlusse die erstere einschlüßig der Rückstände einen Aktivbestand von 48,663 fl 29$\frac{1}{4}$ kr., die letzteren zusammen ausschlüßig sämmtlicher Außenstände zu 67,268 fl. 15 kr. und nach Abzug der entnommenen Militärtransport- und Verpflegungskosten mit 56,000 fl. einen Ueberschuß von 60,922 fl. 45 kr. ausweisen, als richtig anerkannt hat, beschließen Wir:

1. Die Beträge der Bezirkskriegsfonde in Baarschaft, Ausständen und Rückständen sollen an die theilhabenden Gemeinden ausgeliefert werden.

2. Wir genehmigen hienach die von Unserer Kreisregierung am 5. Juni d. J. bereits vollzogene Vertheilung des baaren Kassenvorraths der besonderen Bezirkskriegsfonde im Gesammtbetrage von 49,791 fl. 35 kr. unter die betheiligten Gemeinden, tragen jedoch Unserer Regierung auf, die nöthige Ausgleichung herzustellen, und hiebei den einzelnen Kriegsfonden die entnommenen Baarschaften geeignet gut zu rechnen.

3. Auf gleiche Weise genehmigen Wir die aus dem baaren Kassavorrathe des Kreiskriegsfonds an die Bezirkskriegsfonde geschehene Gutrechnung und resp. Ablieferung von 7529 fl. 12 kr. und verfügen, daß der Restbestand dieses Kreiskriegsfond in Baarschaft, Ausständen und Rückständen, jedoch nach einstweiliger Reservirung einer Summe von 10,000 fl. zum Behufe der Deckung der Forderungen, welche an diesen Fond bestehen, gleichfalls vertheilt, oder vielmehr, so weit er hinreicht, zu Tilgung jener 56,000 fl., welche auf Militärverpflegungs- und Vorspannkosten aus den Bezirkskriegsfonden entnommen worden sind, verwendet werde.

Uebrigens bleibt den Betheiligten der Anspruch auf den Ueberschuß vorbehalten, welcher an obigen 10,000 fl. nach Deckung der Ausgaben sich ergeben sollte.

Wir bewilligen zugleich die beantragten Remunerationen für die Kassen- und Rechnungsführung bezüglich der erwähnten Fonds, und weisen Unsere Kreisregierung an, dem Landrathe bei seiner nächsten Versammlung die sämmtlichen einschlägigen Rechnungen mitzutheilen, und ihm die geschehene Vertheilung zu eröffnen.

C. Rechnung über die Kreisfonds für $18^{29}/_{30}$.

Die vorschriftsmäßig geprüfte, von dem Landrathe als richtig anerkannte Rechnung über die Kreisfonds schließt ab mit einer Einnahme von 518,479 fl. 24 kr., mit einer Ausgabe von 536,846 fl. 35½ kr., mit einem Passivreste von 18,367 fl. 11½ kr., welcher sich nach Zurechnung eines Einnahmsrückstandes zu 260 fl. 58 kr. aus dem Jahre $18^{28}/_{29}$ auf 18,628 fl. 9½ kr. erhöht.

Obige Einnahmssumme bildet sich aus nachstehenden Posten:

1. für Nichtwerthe 13,025 fl. 54¼ kr., 2. für allgemeine Verwaltungskosten 350,349 fl. 29¼ kr., 3. für höhere Lehranstalten 45,532 fl., 4. für Volksschulen 37,535 fl. 48 kr., 5. für den Kataster — fl., 6. für den Straßenbau 52,366 fl. 35 kr., 7. für den Rheindammbau 19,669 fl. 37½ kr., — Summa 518,479 fl. 24 kr., worunter 20,123 fl. 57 kr. 3 pf. aus dem Bestande der Vorjahre, 449,471 fl. 47 kr. aus Steuerbeischlägen und 48,883 fl. 39 kr. 1 pf. aus allgemeinen und besonderen Gefällen enthalten sind.

Die obige Ausgabe entziffert sich in nachstehender Art:

1. Nichtwerthe 25,353 fl. 43 kr., 2. Verwaltungskosten 367,788 fl. 31 kr., 3. für höhere Lehranstalten 36,523 fl. 41 kr., 4. für Volksschulen 34,556 fl. 27 kr., 5. für den Kataster — fl., 6. für den Straßenbau 52,336 fl. 35 kr., 7. für Rheindammbauten 20,257 fl. 38½ kr., **Summa** 536,846 fl. 35½ kr., unter welcher Summe 43,598 fl. 52¼ kr. auf den Rechnungsbestand der Vorjahre, 493,247 fl. 43¼ kr. auf den Dienst des laufenden Jahres begriffen sind.

In die Rechnung für das Jahr $18^{30}/_{31}$ sind aus der Rechnung von $18^{29}/_{30}$ zu übertragen.

A. Einnahmsüberschüsse.

Für höhere Lehranstalten 9,008 fl. 19 kr., für Volksschulen 2,979 fl. 21 kr., für den Fond der Polizeistrafantheile der Gemeinden 2,599 fl. 59¼ kr., und zwar für Schulhausbauten 1,700 fl. und für allgemeine Zwecke 899 fl. 59¼ kr.

B. Auf Einnahmsrückstände.

Für allgemeine Verwaltungskosten 260 fl. 58 kr., für Polizeistrafantheile der Gemeinden 25,550 fl., und zwar für Schulhausbauten 25,300 fl. und für allgemeine Zwecke 250 fl.

C. Auf Passivreste.

Bei dem Fonde der Nichtwerthe 12,327 fl. 48¼ kr., bei dem Fonde der Verwaltungskosten 17,699 fl. 59¼ kr., bei den Rheindammbauten 488 fl. 1½ kr.

Auf die von dem Landrathe bei Prüfung der Hauptrechnung über Kreisfonds nebst den Nebenrechnungen entwickelten Aeußerungen und Anträge ertheilen Wir folgende Entschließungen:

1. Die von dem Landrathe bei der Rechnung über das Centralgefängniß gerügten formellen Mängel und namentlich die Mangelhaftigkeit einzelner Belege sollen der Revisionsbehörde nicht entgehen. Unsere Regierung hat durch strenge Aufsicht für angemessene Rechnungsstellung, sowie für pünktliche Revision zu sorgen.

2. Der Antrag des Landraths, alle wichtigen Anschaffungen und Veräußerungen bei der allgemeinen Armenanstalt nur auf dem Wege öffentlicher Versteigernng oder genehmigter Akkorde vollzogen zu sehen, ist der Ordnung des Rechnungswesens angemessen.

Wir weisen daher Unsere Regierung an, dieses Verfahren in der Regel zu beobachten und über die etwa in einzelnen Fällen rathsamen Abweichungen den Landrath auf Verlangen aufzuklären.

3. Die von dem Landrathe mit Recht gerügte Konkurrenz der Verwalter und der Rechner der allgemeinen Armenanstalt zu den Garnkäufen ist alsbald abzustellen. Auch hat

4. die bisher von der Armenanstalt besorgte Verköstigung des Bezirksgefängnisses zu Frankenthal bei den eingetretenen veränderten Verhältnissen, nach dem Wunsche des Landrathes für die Zukunft zu unterbleiben.

5. Unsere Regierung hat Sorge zu tragen, daß die Bedürfnisse der Armenanstalt an Kupfer-, Eisen- und anderen Waaren, soferne solches ohne erweislichen Nachtheil für die Anstalt geschehen kann, durchaus nur in dem Inlande angekauft werden.

6. Es ist Unser Wille, in Zukunft bei der Armenanstalt jede im Laufe des Jahres sich ergebende Kredit-Ueberschreitung der einzelnen Ausgabs-Positionen durch Beiheftung der Regierungs-Ermächtigung nachgewiesen, und keine bedeutende Reparatur der Institutsgebäude ohne vorläufige Kostenanschläge und genehmigte Versteigerungen oder Akkorde vorgenommen zu wissen, sowie Wir bei etwa eintretenden Neubauten auf die Wünsche des Landrathes werden Rücksicht nehmen lassen.

7. Nach dem Wunsche des Landrathes soll der in Pacht überlassene Garten vor dem Ablaufe des gegenwärtigen Pachtjahres dem dermaligen Pächter um den ermittelten wahren Pachtwerth überlassen werden.

Wir wollen übrigens, daß künftig alle Gründeverpachtungen durch öffentliche Versteigerung vollzogen werden.

8. Der auf 496 fl. 30 kr. sich berechnende Erlös für versteigertes werthloses Papier sammt den für das Aktenausscheidungsgeschäft genehmigten und so mit obigem Erlöse korrespondirenden Gratifikationen zu 100 fl. ist in den Rechnungen des Jahres 18³⁰/₃₁ aufzunehmen.

9. Der Antrag des Landrathes, es solle der Ankauf von Dammparzellen

seiner Ermächtigung bedürfen, wird auf den Grund des §. 2 des Gesetzes vom 25. August 1825, worin dem Landrathe nur die Prüfung der Voranschläge zugestanden ist, zurückgewiesen.

Uebrigens tragen Wir Unserer Regierung auf, dergleichen Acquisitionen künftig stets in dem Voranschlagsetat des Kreisbudgets aufzunehmen.

10. Wir wollen, daß künftig keine Ueberschreitung des für Stipendien bewilligten Kredits vorkommen, und daß nur bedürftige und ausgezeichnete Individuen aus dem Stipendienfonde bedacht werden.

11. Der Quieszenzgehalt des Oberingenieurs Faßbender soll vom 25. April 1829 bis 1. October 1830 auf das Staatsärar übernommen werden, weßhalb dem Kreisfonde die hierauf geleistete Ausgabe für die bemerkte Zeit zurückzuersetzen ist.

12. Nach dem Gutachten des Landrathes lassen Wir es bei der Vertheilung der einfachen und Zuchtpolizeistrafen mit ⅓ an die Gemeinden und ⅔ an die Wohlthätigkeitsanstalten bewenden.

Wegen der vom Landrathe geäußerten Ansicht, daß ihm neben der Prüfung der Rechnung über die einen besondern Fond bildenden attribuirten Polizeistrafen auch die vorläufige Prüfung der Voranschläge über deren Verwendung zukomme, verweisen Wir denselben auf das oben ad № 9 Gesagte.

II. Steuerprinzipale für das Jahr 18³¹⁄₃₂.

Das Prinzipale der Steuer des Rheinkreises rektifizirt sich auf 783,785 fl. 48 kr. und zwar

a) Prinzipalsumme der Grundsteuer nach den Bestimmungen des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831 und mit Rücksicht auf die Ab- und Zugänge auf 542,603 fl. 48 kr., b) Prinzipalsumme der Personalsteuer nach dem Maaßstabe eines Taglohns zu 18 kr. auf 80,544 fl. 36 kr., c) jene der Mobiliarsteuer auf 33,437 fl. 24 kr., d) das Steuerprinzipale der Staatsforsten im Rheinkreise beträgt 17,200 fl., e) die Gewerb-, Thür- und Fenstersteuer 110,000 fl. wonach der Betrag eines Steuerprozentes sich in runder Summe auf 7837 fl. bestimmt.

Dem Landrathe sind bereits durch Unsere Regierung die Gründe eröffnet worden, aus welchen Wir das Steuerprinzipale von sämmtlichen Staatsforsten im Rheinkreise zu 24,530 fl. und nach Abzug des durch das Finanzgesetz bewilligten Nachlasses von 27 Prozent zu 17,200 fl. angenommen haben.

Auf dieser Berechnung, welche bei den ständischen Verhandlungen als Grundlage der von den Staatseinnahmen aus den Staatsforsten an die Kreisfonds abzutragenden Steuerbeischläge gedient hat, müssen Wir so lange bestehen, bis durch die Einführung des Steuerdefinitivums das richtige Beitragsverhältniß ausgemittelt seyn wird.

III. Bestimmungen der Kreisfonds für 18³¹⁄₃₂.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der in dem Jahre 18³¹⁄₃₂

aus Kreisfonds zu bestreitenden Verwaltungsausgaben ertheilen Wir Unsere Genehmigung nach folgenden Ansätzen:

A. Nothwendige Ausgaben.

I. Abtheilung.

Für Nachläße und Nichtwerthe an Grund-, Personal- und Mobiliar-, Thür- und Fenster-, dann Gewerbsteuer 18,733 fl.

II. Abtheilung.

Ausgaben auf die Justizverwaltung.

§. 1. Für das Appellationsgericht zu Zweibrücken 30,380 fl.

§. 2. Für die 4 Bezirksgerichte zu Frankenthal, Landau, Kaiserslautern und Zweibrücken 30,200 fl.

§. 3. Für die Friedensgerichte 37,919 fl. 12 kr.

§. 4. Für Justizgebäude und zwar für Hausmiethe und Reperaturen 885 fl. Summa 99,384 fl. 12 kr.

III. Abtheilung.

Ausgaben für die innere Verwaltung.

1. Für Landkommissariate, a) Besoldungen der Landkommissäre 17,800 fl., b) Besoldungen der Aktuare 9,600 fl., c) Besoldungen des Botenpersonale 3,500 fl., d) Regiekosten 15,600 fl., Summa 46,500 fl.

IV. Abtheilung.

Auf Studien und Schulanstalten,

und zwar a) allgemeine und besondere Dotation und Dotationsergänzung 57,000 fl., b) aus dem Kreisfond 34,904 fl., c) aus dem kleinen Stipendienfond 400 fl., Zusammen 92,354 fl.

V. Abtheilung.

Auf Wohlthätigkeit,

und zwar auf Dotation der Armenanstalt in Frankenthal, auf Almosen, dann für Findel- und verlassene Kinder und auf Taubstummenunterricht 51,500 fl.

VI. Abtheilung.

Auf Gesundheit, und zwar

§. 1. Besoldungen der Kantonsärzte 15,314 fl.

§. 2. Funktionsbezüge der Thierärzte 2,400 fl.

§. 3. Unterstützung der Gemeinden für Hebammenunterricht 300 fl.

§. 4. Für Epidemien und Medizinalkosten 800 fl. Summa 18,814 fl.

VII. Abtheilung.

Auf Straßen- und Brückenbau, und zwar

§. 1. Administrationskosten 15,908 fl.

§. 2. Auf Straßenunterhaltung 61,000 fl. Summa 76,908 fl.

VIII. Abtheilung.

Auf Rheindammbauten 16,636 fl.

IX. Abtheilung.

Auf Industrie uud Kultur 5,000 fl., und zwar a) für Pferdeprämien für

das Landgestüt zu Zweibrücken 1,500 fl., b) zur Vervollkommnung der Gewerbschule zu Speyer 875 fl., c) für eine Gewerbschule zu Landau 875 fl., d) für eine Gewerbschule zu Zweibrücken 875 fl., e) für eine Gewerbschule zu Kaiserslautern 875 fl.

X. Abtheilung. Für Stipendien 3,600 fl.

XI. Abtheilung. Für die Gestütanstalt 7,000 fl.

XII. Abtheilung. Für Bezirkswege 4,000 fl.

XIII. Abtheilung. Für die Obstbaumschule zu Speyer 1,000 fl.

XIV. Abtheilung. Regiekosten des Landraths 550 fl.

XV. Abtheilung. Prämien für Erlegung wilder Thiere 50 fl.

Zusammenstellung der für das Jahr $18^{31}/_{32}$ erlaufenden Kreisausgaben.

Auf Nachlässe und Nichtwerthe 18,733 fl., auf die Justizverwaltung 99,384 fl. 12 kr., auf die innere Verwaltung 46,500 fl., auf Studien- und Schulanstalten 92,354 fl., auf Wohlthätigkeit 51,500 fl., auf Gesundheit 18,814 fl., auf Straßen- und Brückenbau 76,908 fl., auf Rheindammbauten 16,636 fl., auf Industrie und Kultur 5,000 fl., auf Stipendien 3,600 fl., auf die Gestütanstalt 7,000 fl., auf Bezirkswege 4,000 fl., auf die Pflanzschule 1,000 fl., auf die Regie des Landraths 550 fl., auf Erlegung wilder Thiere 50 fl. Zusammen 442,029 fl. 12 kr.

B. Fakultative Ausgaben.

Da der Landrath von Erhebung einer Kreisumlage für fakultative Ausgaben pro $18^{31}/_{32}$ Umgang genommen hat, und Wir es hiebei bewenden lassen, so verweisen Wir die Ausgaben für fakultative Zwecke auf das Jahr $18^{32}/_{33}$; können übrigens nicht genehmigen, daß die Ausgabe auf technische Vorarbeiten zur Korrektion des Schwarzbaches auf die nothwendigen Ausgaben für $18^{31}/_{32}$ transferirt werde.

Zur Deckung des sich ergebenden Bedarfs auf nothwendige Ausgaben sind folgende Mittel gegeben:

§. 1. die Kreisumlage, welche mit 52½ Prozent (zwei und fünfzig ein halb Prozent) zu erheben ist im Betrage zu 411,442 fl. 30 kr.

§. 2. die dem Rheinkreise zugewiesene halbe Thür- und Fenstersteuer 14,278 fl. 15 kr., Zusammen 425,720 fl. 45 kr. Im Zusammenhalte dieser Einnahme gegen die Ausgabe von 442,029 fl. 12 kr. ergibt sich ein Abgang von 16,308 fl. 27 kr.

Behufs dessen Deckung Wir die gutachtlichen Anträge des Landrathes auf den Fall erwarten, daß dieselbe nicht durch die Ausscheidung der unter den Gesammtausgaben aufgenommenen Fakultativausgaben, oder durch Erübrigungen an einzelnen Etatspositionen herbeigeführt werden sollte.

Auf die von dem Landrathe bei Prüfung der Voranschläge entwickelten Aeußerungen und Anträge ertheilen Wir folgende Entschließungen:

1. Unsere Regierung hat dem Landrathe bei seiner nächsten Versammlung jenes detaillirte Verzeichniß der appellationsgerichtlichen Kanzleikosten und Bo-

tenlöhne vorzulegen, welches demselben ohne Zweifel auf Verlangen schon während seiner Sitzung von 1832 zugekommen seyn wird.

2. Rücksichtlich des Regiekostenaversums für die Friedensrichter hat es zur Zeit bei dem hierauf gestellten Antrage des Landrathes sein Bewenden.

3. Dem Landrathe soll bei seiner nächsten Versammlung der Entwurf eines, die möglichste Sparsamkeit mit den Erfordernissen des Dienstes verbindenden Botenaversums für die Landkommissariate, unter genauer Motivirung der für diese Maaßregel sprechenden Gründe, vorgelegt werden.

Uebrigens hat Unsere Regierung streng dafür zu sorgen, daß jeder Landkommissär jährlich mindestens zweimal alle, seiner Verwaltung anvertraute Gemeinden besuche, und sich bei diesen Visitationen eine genaue Kenntniß von den Verhältnissen, den Bedürfnissen und den Verwaltungsgegenständen jeder einzelnen Gemeinde verschaffe.

4. Der Landrath ist bei seinen Aeußerungen über die Studienanstalten, Seminarien und das Volksschulwesen, insbesondere in Beziehung der Erhöhung der Lehrergehalte, von der Ansicht ausgegangen, als ob der Schulplan vom Jahre 1829 Gesetzeskraft durch einen von der Kammer der Abgeordneten geäußerten, von der Kammer der Reichsräthe aber nicht getheilten Wunsch erlangt habe.

Wir verweisen deshalb den Landrath auf die verfassungsmäßigen Bestimmungen, nach welchen nur ein durch übereinstimmende Beschlüsse beider Kammern gereifter und von Uns sanktionirter ständischer Antrag gesetzliche Wirksamkeit zu erhalten vermag.

Ueberdies erinnern Wir denselben an die Thatsache, daß der in dem Jahre 1829 aus Unseren Beschlüssen hervorgegangener Schulplan in dem Jahre 1830 und zwar insbesondere auf dringende Vorstellung des Landrathes des Rheinkreises außer Wirksamkeit gesetzt und durch die gegenwärtig bestehende, eines Gehaltnormativs in keiner Weise erwähnende, Schulordnung ersetzt wurde.

Da in Beziehung auf die Gehaltsbezüge des Lehrerpersonale an den Gymnasien und lateinischen Schulen eine gleiche Norm in allen Kreisen Unserer Monarchie vorwalten muß, so können Wir auch für den Rheinkreis im Wesentlichen keine Abweichung von jenen Direktiven zulassen, welche nicht mittels Rescripts Unseres Oberkirchen- und Schulrathes geboten, sondern aus Auftrag Unseres Staatsministeriums des Innern als ein integrirender Bestandtheil der Ausgaben-Voranschläge, dem Landrathe zur Begutachtung vorgelegt wurden. Auch ist nicht abzusehen, wie die Gehaltsbezüge der Volksschullehrer im gehörigen Maaße erhöht, die etwa mangelnden Schulen ersetzt und günstigere Verhältnisse des Elementarunterrichtes herbeigeführt werden können, wenn die Gymnasien und lateinischen Schulen in dem von dem Landrathe beantragten überwiegenden Betrage bedacht werden.

In so ferne aber wegen der eigenthümlichen Verhältnisse des Rheinkreises Modifikationen der vorgezeichneten Direktiven nöthig erscheinen sollten, hat

Unsere Regierung hierüber ungesäumt Bericht zu erstatten, und bis zur erfolgenden besonderen Entschließung mit Vertheilung der erhöhten Schuldotationssumme einzuhalten.

Die Ruhegehalte und Pensionen des Lehrerpersonals sind, so weit sie nicht etwa in Folge besonderer Rechtstitel dem Staatsärar zur Last fielen, stets, und schon vor der Verordnung vom 12. Juni 1818 von der Staatsschuldotation bestritten, daher auch in die gesetzlich festgestellte Kreisschuldotation eingerechnet worden.

Insbesondere hat der Lehrer Neumann von Speyer 350 fl. Alimentation aus dem vormaligen Reservefond der allgemeinen Schuldotation bezogen, welche mit dem 1. October 1831 auf den Rheinkreis übergegangen, daher demselben zu seiner älteren Dotation von 24,000 fl. noch 350 fl. zugetheilt worden sind. (Gesetzbl. 1832, S. 202.)

Da hienach die fraglichen Pensionen und Ruhegehalte auf der Kreisschuldotation radizirt sind, so findet der §. 10 des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831 hierauf um so weniger eine Anwendung, als derselbe nur auf das Personal der Justiz- und Administrativbehörden Beziehung hat.

5. Unsere Regierung hat den Landrath bei seiner nächsten Versammlung mit den Erfahrungen bekannt zu machen, welche der Wiedereinführung einer Aufsichtskommission bei der allgemeinen Armenanstalt entgegen zu stehen scheinen und dessen wiederholtes Gutachten über die Frage zu vernehmen, ob nicht öftere unvermuthete Visitationen dieser Anstalt von Seite der Kreisregierung zweckförderlicher erscheinen dürften. Unsere Regierung wird überhaupt besonderen Bedacht nehmen, daß die Aufnahme der Pfleglinge streng nach den für die Armenanstalt gegebenen Normen bemessen werden, und daß, soweit solches ausführbar ist, den Dürftigen aller 12 Landkommissariatsbezirke an dem Institute verhältnißmäßiger Antheil gesichert werde.

6. Nachdem Wir den am 26. August 1828 entlassenen Kantonsarzt zu Lauterecken, Dr. August Zwierlein, in Berücksichtigung seiner traurigen Verhältnisse und in der Erwartung, daß er sich vor dem Rückfall bewahren und Unserer allerhöchsten Gnade würdig beweisen werde, am 17. Juni 1831 als Kantonsarzt zu Dahn wieder angestellt haben, und Uns eine Funktionszulage von einhundert Gulden als das Minimum der Subsistenzergänzung eines Arztes in jener Gegend dargestellt worden, so vermögen Wir zur Zeit und ohne näheren Nachweis der Gegengründe dem Antrage des Landrathes auf Einziehung dieser Zulage keine Folge zu geben.

Dagegen genehmigen Wir den Antrag wegen Anstellung eines Kantonsarztes für den Kanton Waldfischbach mit einer Besoldung von 450 fl. und beauftragen Unsere Regierung mit ungesäumter Vorlage der Personalvorschläge.

7. Ueber die von dem Landrathe beantragte neue Klassifikation der Staats- und Kreisstraßen tragen Wir Unserer Kreisregierung Berichtserstattung auf.

und behalten Uns besondere Entschließung darüber vor, welche von den bisherigen Departemental- oder Bezirksstraßen, nach ihrer kommerziellen Wichtigkeit, als Kreisstraßen zu behandeln sind, um rücksichtlich der Neubauten nach Maaßgabe der im Finanzgesetze bewilligten Mittel auf Staatsfonds übernommen zu werden.

Was die Unterhaltung der Straßen betrifft, so sind nach §. 22 des Finanzgesetzes nur die Unterhaltungskosten der bereits bestehenden Staatsstraßen auf die für gesetzlich nothwendige Zwecke gebildeten Kreisfonds überwiesen, und auch die Mittel hienach berechnet.

Insoweit daher der Landrath eine Erhöhung der Unterhaltungskosten nöthig erachtet, so kann dieses nur durch Disponibelmachung einer entsprechenden Rate des für fakultative Zwecke gesetzlich gestatteten Umlagemaximums statt finden, und Wir sehen Uns außer Stande, die Position für die Straßenunterhaltung auf die von dem Landrathe beantragte Summe zu erhöhen.

8. Zu Herstellung und Erneuerung schadhafter Dämme, rücksichtlich deren der Landrath den Anträgen Unserer Regierung beistimmte, sind bereits die nöthigen Anordnungen getroffen worden.

Uebrigens ist es Unser Wille, dem Landrathe stets mit dem Etatsentwurf auch die Pläne und Kostenvoranschläge der aus Kreisfonds zu bestreitenden Neubauten vorgelegt zu wissen, und Wir zweifeln nicht, daß selbe der Versammlung auch diesmal zugekommen wären, hätte sie nach §. 25 des Landrathsgesetzes Unsere Kreisregierung um Aufklärung angesonnen.

9. Unsere Regierung wird demnächst allgemeine Direktiven zur Belebung des technischen Unterrichts und insbesondere zu endlicher Einführung der angeordneten Gewerbsschulen empfangen.

Diese Verfügung wird auch die Wünsche erfüllen, welche der Landrath in Bezug auf die Gewerbsschule seinem Protokolle einverleibt hat.

10. Rücksichtlich der Stipendien genehmigen Wir den Antrag des Landrathes in der Art, daß von dem Etatsjahre 18³²/₃₃ anfangend, so ferne es die etwa schon erworbenen Ansprüche einzelner in dem Genusse von Stipendien sich befindenden Kandidaten gestatten a) statt der bisherigen 9 Universitätsstipendien nur 6 solche verliehen werden sollen und zwar für Theologie 2, für Medizin 1, für Jurisprudenz 1, für höhere Technik 2, jedes zu 200 fl., zusammen 1200 fl., b) daß ferner für Gymnasialschüler 400 fl., für Zöglinge, welche sich den Real- und Industriestudien widmen 400 fl., für das Schullehrerseminarium 400 fl. und für ein chirurgisches Stipendium 200 fl., zusammen 1400 fl., im Ganzen also 2600 fl. verwendet werden sollen.

11. Wir beauftragen Unsere Kreisregierung, dem Landrathe bei seiner nächsten Versammlung einen wohlbemessenen Antrag über die künftige Bestimmung der Pflanzschule zu Speyer zur Berathung mitzutheilen.

12. Der Landrath hat unter Berufung auf §. 24 des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831, welches sämmtliche mit Schluß des Etatsjahres 18³¹/₃₂

bestehende und aus der ersten und zweiten Finanzperiode herrührende Ausstände der direkten Staatsauflagen den Kreisfonds der betreffenden Regierungsbezirke überläßt, alle am 30. September 1831 von den Einnehmern noch nicht erhobenen direkten Staatsauflagen als Steuerausstände der 2. Finanzperiode im approximativen Betrage von 121,000 fl. für den Kreisfond in Anspruch nehmen zu können geglaubt; — der Landrath ist hiebei von der irrigen Ansicht ausgegangen, daß alles dasjenige ein Steuerausstand sey, was mit dem Schlusse des Etatsjahres an Steuern noch nicht eingenommen worden ist, und hat überdies auf die besondere Steuergesetzgebung des Rheinkreises keine Rücksicht genommen, vermöge welcher daselbst niemals Steuerausstände vorhanden seyn können.

Allein der Begriff eines Ausstandes setzt voraus, daß die Schuldigkeit verfallen und zur gesetzlichen Verfallzeit noch nicht einbringbar sey; da nun von den Einnahmen das dem Etatsjahre 18$^{30}/_{31}$ angehörige Steuerziel des Monats September 1831, nach der im Rheinkreise bestehenden Institution, erst im Laufe des darauf folgenden Monats October eingehoben werden konnte, und diese Steuern nach der Steuergesetzgebung dieses Kreises vollständig und ohne Rückstand abgeliefert worden sind, so folgt, daß Steuerausstände, von welchen der §. 24 des Finanzgesetzes handelt, weder vorhanden sind, noch auch vorhanden seyn konnten.

Indem Wir daher dem Antrage des Landrathes Unsere Genehmigung versagen, haben Wir mißbilligend wahrgenommen, wie der Landrath von seiner Ansicht sich hinreißen ließ, Unserer Regierung, blos weil sie eine gegentheilige Ueberzeugung pflichtmäßig vertheidigte, eine dem Rheinkreise feindliche Absicht zu unterstellen.

13. Der Landrath hat, unter Beziehung auf §. 20 des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831, die Meinung geäußert, daß das Finanzärar, in Folge der Uebernahme der Kosten für das Kreisarchiv, für die Gendarmerie und für die Gefängnisse, auch das auf Kreiskosten in diesen Anstalten und in der Arbeitsanstalt des Centralgefängnisses zu Kaiserslautern angeschaffte und vorhandene Mobiliarvermögen an Requisiten, Waaren, rohen Stoffen u. s. a. dem Kreisfonde zu vergüten habe.

Allein da das Finanzgesetz an der angeführten Stelle die von dem Kreisfonde an die Staatskasse übergehenden Lasten in bestimmten Summen überweiset, und in der Beilage Lit. A. zu diesem Gesetze unter den Positionen VII. X., Ziff. 5, und XI., Ziff. 2, die von dem Kreisfond des Rheinkreises für die obenbemerkten Anstalten auf das Finanzärar übergehenden Posten in Zahlen ausgedrückt sind, welche den Umfang und die Gränzen der diesfälligen Verpflichtung des Staatsärars genau und speziell bezeichnen, so zweifeln Wir nicht, daß sich der Landrath selbst bescheiden werde, daß dem Staatsärar eine gesetzliche Verbindlichkeit zu der von ihm beantragten Vergütung nicht obliege, und daß Wir Uns daher außer Stand befinden, seinen Antrag zu genehmigen.

Uebrigens wird Unsere Kreisregierung bei dem Schlusse des Etatsjahres insbesondere darauf aufmerksam gemacht, daß die gemäß des festgestellten Etats zu verwendenden, vor Abschluß der Rechnung von 18³⁰/₃₁ aber nicht verwendeten Summen, nichts desto minder ihrer beziehungsweisen Bestimmung angehören, und daß nur die nach gänzlicher Erschöpfung der genehmigten Ausgaben noch erübrigenden Rechnungsbestände für Ausgaben des Jahres 18³¹/₃₂ verwendet werden können.

IV. Voranschläge zu Straßen-Neubaten für $18\frac{31}{32}$.

Die Voranschläge zu den für das Jahr 18³¹/₃₂ vorzunehmenden Straßen-Neubauten haben von Seite des Landraths keine Erinnerung erfahren; übrigens hat Unsere Regierung Sorge zu tragen, daß dem Landrathe die Voranschläge für Straßen-Neubauten in Zukunft zum Behufe der Prüfung vorgelegt werden können.

V. Besondere Wünsche und Anträge.

Auf die Uns vorgetragenen Wünsche und Anträge, so weit dieselben nach dem Gesetze vom 15. August 1828 §. 2 Ziff. 4 zu dem Wirkungskreise des Landraths sich eignen, erklären Wir, was folgt:

1. Dem Wunsche des Landrathes wegen möglichst baldiger Herstellung der Handelsfreiheit in Deutschland ist Unsere Sorgfalt, auf dem Wege der Verträge mit anderen Staaten, dem Verkehr und dem Handel Erleichterung zu verschaffen, und durch Erweiterung des Zollvereins die Schlagbäume verschwinden zu machen, bereits zuvorgekommen, und Wir sehen einer entsprechenden Beendigung der hierauf gerichteten Verhandlungen mit eben so großer Sehnsucht als Beruhigung entgegen.

Die zu gleicher Zeit angeregten einstweiligen Anordnungen betr., beziehen Wir Uns lediglich auf dasjenige, was in dem jüngsten Landtagsabschiede in dieser Hinsicht von Uns unter §. 64 Lit. B. № 1 und Lit. C. № 1 ausgesprochen worden ist.

2. Bei Anstellungen im Civil- und Militärdienste können Wir Uns nicht an Verhältnißzahlen der Kreise, noch durch Rücksicht auf den Geburtsort binden.

3. Das Gesuch des Landraths um Nachlaß der rückständigen, nach der Verordnung vom Jahre 1814 ausgesprochenen Forststrafen werden Wir in nähere Erwägung ziehen. Wir haben diesfalls Unsere Regierung des Rheinkreises angewiesen, die erforderlichen weiteren Erörterungen einzuholen und diese Uns mit Gutachten zur Beschlußfassung förderſamst vorzulegen.

4. Der Grund, warum die Besoldung des Appellationsgerichtspräsidenten zu Zweibrücken im Jahre 1821 von 4000 fl. auf 5000 fl. erhöht worden ist, beruht auf der Gleichstellung seiner Besoldung mit jener der übrigen Appellationsgerichtspräsidenten. So lange dieser Grund fortdauert, finden Wir keine zureichende Veranlassung, auf die Herabsetzung der Besoldung des Präsidenten

Unseres Appellationsgerichtes im Rheinkreise auf den früheren Betrag bedacht zu seyn. Was die Stelle eines zweiten Untergerichtschreibers an dem gedachten Appellationsgerichte betrifft, so werden Wir die Gründe über deren fernere Nothwendigkeit oder Entbehrlichkeit einer näheren Ueberlegung unterwerfen, und hienach eintretenden Falls Unsere Entschließung fassen.

5. Die Anträge des Landrathes auf Verminderung der Salzpreise haben Wir einer wiederholten sorgfältigen Prüfung unterzogen, und daraus zunächst die Ueberzeugung geschöpft, daß bei denselben weder die sehr beträchtlichen Herabsetzungen der Salzpreise, welche den Bewohnern des Rheinkreises seit ihrer Vereinigung mit Bayern schon zu Theil geworden sind, noch die eigenthümlichen Verhältnisse des vaterländischen Salinenwesens im Allgemeinen die nöthige Beachtung gefunden haben. Der Landrath gründet seine Berechnungen eines der Staatskassa bei der Salzregie im Rheinkreise verbleibenden, angeblich unverhältnißmäßigen Gewinnes, auf Voraussetzungen, welche theils in den Zahlen von dem wirklichen Rechnungserfolge bedeutend abweichen, theils ohne sehr nachtheilige Rückwirkung auf den Betrieb, Haushalt und Ertrag der inländischen Salinen nicht ausgeführt werden könnten, in so ferne nämlich nach jenen Anträgen dem Absatze des eigenen Produktes der Ankauf ausländischen Salzes für den Rheinkreis substituirt werden sollte.

Vor allem sind Wir zur Zeit durch Unsere Regentenpflicht für die Sicherstellung des Staatseinkommens der dritten Finanzperiode zu wachen, zur besondern Vorsorge dafür bewogen, daß der durch die Stände des Reiches um jährliche 100,000 fl. über den Voranschlag Unserer Regierung gesteigerte Ansatz des Salinenertrages erreicht werde. Wir haben Uns dadurch zu einer Revision der an den verschiedenen Salzniederlagen des Königreichs bestehenden Preise veranlaßt gesehen, und wollen die hiedurch begründete Erleichterung dem Rheinkreise gewähren.

6. Wir haben in Gemäßheit Unserer bereits durch den Landtagsabschied ausgesprochenen landesväterlichen Absichten, die baldmöglichste Fortsetzung und Beendigung der Rheinrektifikation und die Beseitigung der bisher obgewalteten Hindernisse zum Gegenstande Unserer ganz besonderen Sorgfalt gemacht, und Wir hegen die zuversichtliche Erwartung, der Landrath werde in dem demnächst zur Oeffentlichkeit gelangenden Resultate der getroffenen Einleitung einen neuen Beweis Unseres Strebens zur möglichen Förderung der Wohlfahrt des Kreises erblicken.

7. Der Antrag des Landrathes, daß die im Rheinkreise kursirenden preußischen Thaler nach dem Kurse von 1 fl. 45 kr. und die ⅓ Thaler nach dem Kurse von 35 kr. auch bei öffentlichen Kassen und Aemtern angenommen werden sollen, kann nur nach sorgfältiger Prüfung des gemeinsamen Interesse der Bayerischen Staatsangehörigen in Vereinbarung mit anderen Staatsregierungen über den Münzfuß erledigt werden.

8. Hinsichtlich des Gesuches um Ueberlassung von Waldungen zur Urbar-

machung an dürftige Gemeinden, sind Wir dem Wunsche des Landrathes schon dadurch stets entgegen gekommen, daß überall, wo das Bedürfniß der Erweiterung der landwirthschaftlichen Kultur wahrgenommen wurde, und wo das höhere Interesse für die pflegliche Unterhaltung der Staatswaldungen nicht entgegen trat, bedeutende Waldflächen (über 15,000 Morgen betragend) zu diesem Zwecke an einzelne, sowie an ganze Gemeinden, theils um den bloßen Schätzungswerth mit Bewilligung mäßiger Zahlungsfristen, theils gegen Entrichtung eines ablösbaren Bodenzinses zur Kultur und Erweiterung ihrer Feldfluren überlassen worden sind. Wir können jedoch nicht gestatten, daß Staatswaldungen, deren pflegliche Erhaltung für das Gesammtwohl unentbehrlich erscheint, veräußert oder zu einem andern Zwecke verwendet werden, und müssen auf die Mittel hinweisen, welche die sehr ausgedehnten Gemeindewaldungen selbst zu den bezielten Unterstützungen darbieten.

9. Dem Antrage auf Vermehrung und Anlegung neuer Holzhöfe an den vom Landrathe bezeichneten Orten können Wir Unsere Zustimmung nicht gewähren.

Die seit dem Uebergange des Rheinkreises unter die Bayerische Staatsverwaltung statt gefundene Uebernahme der Holzflößerei in unmittelbare Regie, und die seither eingetretene Vermehrung der Holzhöfe, sowie die bereits verfügte bedeutende Verminderung und Herabsetzung der Holzpreise beurkunden zureichend, daß für die holzbedürftigen Gegenden des Rheinkreises selbst mit Hintansetzung des finanziellen Interesse auf jede zuläßige Weise geeignete Rücksicht genommen worden sey.

Eine weitere Vermehrung solcher Holzniederlagen auf Rechnung des Staats an Orten, in deren Nähe überall Staats- und Gemeindewaldungen so gelegen sind, daß sich die dortigen Anwohner ihren Holzbedarf zureichend durch Ankauf an Ort und Stelle, und namentlich die unbemittelte Klasse das Lese- und Stockholz leichter und wohlfeiler selbst verschaffen können, finden Wir um so weniger geeignet, als der erforderliche Aufwand für den Landtransport des Holzes, für die Errichtung und Ausmittelung der erforderlichen Lokalitäten, sowie die Aufsichts- und Verwaltungskosten eine dem beabsichteten Zwecke entgegen tretende übermäßige Steigerung der Holzpreise herbeiführen würden.

Wir erwarten vielmehr, daß der Landrath den bedeutenden Holzreichthum der Gemeinden, Stiftungen und Privaten im Rheinkreise in gehörige Erwägung ziehen, und hierin ein Mittel finden werde, der unbemittelteren und holzbedürftigen Klasse der Einwohner wesentliche Unterstützung zu gewähren, sowie Wir Unserer Kreisregierung die möglichste Aufmerksamkeit auf den nachhaltigen Betrieb der Kommunalwaldungen und die Sorge dafür auftragen, daß diese Waldungen allen Gemeindebürgern möglichst nutzbar werden.

So gerne Wir Uns früher in dem Falle sahen, dem Landrathe des Rheinkreises Unser Wohlgefallen zu erkennen zu geben, so mißbeliebig sehen Wir Uns veranlaßt, die in dem besonderen Protokolle der diesmaligen Landraths-

verhandlungen häufig gebrauchte anmaßende Sprache zu rügen, die Uns leider die Ueberzeugung geben mußte, daß der Landrath, Unsere wohlwollenden Absichten und Gesinnungen verkennend, sich von der künstlich hervorgebrachten Aufregung des kleineren Theiles der Bewohner des Rheinkreises nicht rein erhalten hat. Sehr bestimmt müssen Wir den Ausdruck „Bewilligung" zurückweisen, welchen der Landrath in dem ganzen Verlaufe seines Protokolls zur Bezeichnung seiner finanziellen Beschlüsse gewählt hat. Das Gesetz vom 15. August 1828 räumt dem Landrathe, mit alleiniger Ausnahme der dezernirenden Erkenntnisse über die Vertheilung von Repartitionssteuern, lediglich eine begutachtende Wirkung, nämlich das Recht der Prüfung, der Antragstellung und der Beschwerde ein, und Wir dürfen nicht zugeben, daß dem Gesetze in irgend einer Weise, wenn auch nur formell, nahe getreten werde. Auch sehen Wir Uns bewogen, offen die Mißbilligung jener Aeußerungen auszusprechen, welche der Landrath hinsichtlich des damals in der Vorbereitung begriffenen Hambacher Festes, und hinsichtlich der Vollzugsweise des III. konstitutionellen Ediktes an Uns gebracht hat.

Obliegenheit der Staatsregierung ist es, die beschworene Verfassung gegen jeden Angriff zu vertheidigen; die Plane einer auch in Deutschland hervorgetretenen Parthei liegen nunmehr vor dem Urtheile der Welt, die Ereignisse zu Hambach haben den letzten Schleier, und zwar unter den Augen der, zu Unserem lebhaften Mißfallen bei jenem Feste erschienenen Landrathsmitglieder gelüftet, und Wir sind des Beifalles aller wahren Verfassungsfreunde versichert, wenn Wir, wie hiemit geschieht, Unserer Kreisregierung und Unserem Generalprokurator auftragen, in pflichtmäßiger rücksichtsloser Anwendung der durch die III. Verfassungsbeilage begründeten Präventiv- und Repressivmaaßregeln, sowie in kräftigem Einschreiten gegen jede Störung der öffentlichen Ruhe fortzufahren, und mit aller Kraft jenen Bestrebungen entgegen zu wirken, die seit mehr denn 1½ Jahren die Ruhe des Rheinkreises auf eine unverantwortliche Weise gefährdeten, und deren nun offen ausgesprochenes Ziel nur auf Umsturz des Thrones, der Verfassung und alles gesetzlich Bestehenden gerichtet ist.

§. 127. Landrathsabschied für $18\frac{32}{33}$, vom 1. Mai 1833, Amtsbl. № 27, p. 257.

Ludwig, K.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe des Rheinkreises in der Sitzung vom 21. Februar bis 3. März l. J. gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, nachstehende Entschließungen.

I. Abrechnung über die Fonde der Kreisanstalten und über Einnahmen und Ausgaben auf Kreislasten für das Jahr $18\frac{30}{31}$.

A. Rechnung über die Kreishülfskasse.

Nachdem die Rechnung über die von Uns gestiftete Kreishülfskasse für

das Jahr $18^{30}/_{31}$ vom Landrathe mit einer Einnahme von 10,529 fl. 25 kr., mit einer Ausgabe von 1000 fl. und mit einem Bestande von 9529 fl. 25 kr. als richtig befunden worden ist, so hat der Uebertrag desselben in die Rechnung für $18^{31}/_{32}$ zu geschehen.

Uebrigens wollen Wir, daß nach dem Antrage des Landrathes bei Darlehen aus der Kreishülfskasse genau nach dem Inhalte Unserer Stiftungsurkunde verfahren werde.

B. Rechnung über die Kreisfonde für $18^{30}/_{31}$.

Die vorschriftsmäßig geprüfte vom Landrathe als richtig anerkannte Rechnung über die Kreisfonde für $18^{30}/_{31}$ schließt ab: mit einer Einnahme von 499,373 fl. 4 kr. 2 pf., und nach Zurechnung eines Einnahmsrückstandes zu 194 fl. 58 kr., mit einer Ausgabe von 519,974 fl. 7 kr. 2 pf., mit einem Passivbestande von 20,601 fl. 3 kr., welche sich nach Absetzung des in der Rechnung für $18^{31}/_{32}$ in Einnahme kommenden, aus den Centralfonden rückersetzten, Ruhegehalts des Oberingenieurs Faßbender vom 25. April 1829 bis 1. Oktober 1831 mit 4033 fl. 44 kr. 1 pf. auf 16,567 fl. 18 kr. 3 pf. vermindert.

Die obige Einnahmssumme bildet sich aus nachstehenden Posten:

1. für Nichtwerthe 8728 fl. 39 kr., 2. für allgemeine Verwaltungskosten 349,233 fl. 24 kr. 3 pf., 3. für höhere Lehranstalten 38,297 fl. 46 kr. 3 pf., 4. für Volksschulen 39,038 fl. 8 kr., 5. für Straßenbauten 52,372 fl. 10 kr., 6. für Rheindammbauten 11702 fl. 56 kr., Summe wie oben 499,373 fl. 4 kr. 2 pf.

Hierunter sind enthalten:

12,896 fl. 50 kr. 3 pf. aus dem Bestande der Vorjahre, 436,418 fl. 25 kr. aus Steuerbeischlägen und 50,057 fl. 48 kr. 3 pf. aus allgemeinen und besonderen Gefällen, einschlüßig der Beiträge aus Centralfonden mit 34,311 fl. 4 kr. 3 pf.

Die obige Ausgabe entziffert sich dagegen wie folgt:

1. für Nichtwerthe 32,092 fl. 39 kr. 2 pf., 2. für allgemeine Verwaltungskosten 355,120 fl. 23 kr. 2 kr., 3. für höhere Lehranstalten 36,531 fl. 4 kr. 3 pf. 4. für Volksschulen 37,757 fl. 28 kr., 5. für Straßenbauten 52,372 fl. 10 kr., 6. für Rheindammbauten 6100 fl. 21 kr. 3 pf., Summa 519,974 fl. 7 kr. 2 pf., worunter nach Abrechnung eines Einnahmerückstandes von 194 fl. 58 kr., 31,728 fl. 46 kr. 2 pf. auf den Rechnungsbestand der Vorjahre und 488,050 fl. 23 kr. auf den Dienst des laufenden Jahres begriffen sind.

In die Rechnung für das Jahr $18^{31}/_{32}$ sind aus der Rechnung für $18^{30}/_{31}$ zu übertragen:

I. Einnahmsüberschüsse.

a) für höhere Lehranstalten 1766 fl. 42 kr., b) für Volksschulen 1280 fl. 40 kr., c) für Rheindammbauten 5602 fl. 34 kr. 1 pf., d) für den Fond der Polizeistrafantheile der Gemeinden und zwar für allgemeine Zwecke 5 fl. 56 kr.

II. Auf Einnahmsrückstände.

a) für allgemeine Verwaltungskosten 194 fl. 58 kr., b) für den rückersetzten Ruhegehalt des Oberingenieurs Faßbender 4033 fl. 44 kr., c) für Polizeistrafantheile der Gemeinden und zwar für Schulhausbauten 27,720 fl.

III. Auf Passivreste.

a) bei dem Fonde der Nichtwerthe 23364 fl. 2 pf., b) bei dem Fonde der Verwaltungskosten 5886 fl. 58 kr. 3 pf., c) bei dem Fonde der Polizeistrafantheile der Gemeinden und zwar für Schulhausbauten 720 fl.

Auf die von dem Landrathe bei Prüfung der Hauptrechnung über die Kreisfonde nebst den Nebenrechnungen entwickelten Aeußerungen und Anträge ertheilen Wir folgende Entschließungen:

1. Die von Uns durch den Landrathsabschied vom 19. October 1832, Abschnitt I. № 4, verfügte Aufhebung der bisher von der Armenanstalt besorgten Verköstigung des Bezirksgefängnisses zu Frankenthal ist, nach dem Antrage des Landrathes, ungesäumt in Vollzug zu setzen.

2. Das Gesuch des Verwalters der Armenanstalt um Gehaltserhöhung soll in Betracht der Erörterung des Landrathes beruhen.

3. Die nach dem Abschlusse der Rechnungen für $18^{30}/_{31}$ bei dem Centralgefängniß zu Kaiserslautern nach Abrechnung etwaiger Zahlungsrückstände sich ergebenden Kassenbestände wollen Wir in Berücksichtigung des Standes der Kreisfonde für $18^{32}/_{33}$ für dieselben in Einnahme stellen lassen.

Dagegen bleibt in Ansehung der nach dem Rechnungsabschlusse pro $18^{30}/_{31}$ in der Anstalt vorhandenen Geräthschaften und zum Betriebe gehörigen Materialbestände und Fabrikate, die Bestimmung wegen des angesprochenen Werthersatzes an die Kreisfonde vorbehalten.

4. Wir erwarten, daß die von Uns genehmigten Etatsummen außer dem Falle einer, durch Gründe einer besonderen, nothwendigen und dringenden Verwendung gerechtfertigten Mehrausgabe, worüber die Nachweisen jedesmal dem Landrathe vorgelegt werden sollen, nicht überschritten werden. Die Ueberschreitung des zu Vorschüssen für Schulhausbauten bestimmten, aus den Polizeistrafantheilen der Gemeinden gebildeten Fondes zu 27,000 fl., ist insbesondere in der vom Landrathe beantragten Weise ungesäumt zu beseitigen.

5. Wir belassen es zur Zeit bei der bisherigen Bestimmung der den Steuereinnehmern zugestandenen Remisen, und überlassen Unserer Kreisregierung bei vorkommenden Erledigungen der Steuereinnehmereien nach Umständen auf Versetzungsgesuche derjenigen Steuereinnehmer besondere Rücksicht zu nehmen, deren individuelle Verhältnisse und Familienstand vorzügliche Bedachtnahme verdienen.

II. Steuerprinzipale für das Jahr $18\frac{32}{33}$.

Das Prinzipale der Steuer des Rheinkreises berechnet sich auf 803,414 fl. 54 kr., und zwar: a) Prinzipalsumme der Grundsteuer nach den Bestimmungen des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831 und mit Rücksicht auf die Ab-

und Zugänge 542,647 fl. 53 kr., b) Prinzipalsumme der Personalsteuer nach dem Maaßstabe eines Taglohnes zu 18 kr. 80,544 fl. 36 kr., c) jene der Mobiliarsteuer 33,437 fl. 24 kr., d) das Steuerprinzipale der Staatsforsten im Rheinkreise bestimmen Wir für $18^{31}/_{32}$ und mit Verwahrung gegen jede Folgerung für künftige Jahre auf 36,000 fl., e) Prinzipalsumme der Gewerbe-, Thür- und Fenstersteuer 110,785 fl. 1 kr., wonach der Betrag eines Steuerprozents sich in runder Summe auf 8034 fl. bestimmt.

Wir haben dem Landrathe übrigens bereits einen Beweis Unseres besonderen Wohlwollens dadurch gegeben, daß das Steuerprinzipale der Staatsforsten ausnahmsweise für $18^{31}/_{32}$ und lediglich aus Rücksicht auf den Mehrbetrag der Ausgaben gegen die Einnahmen des Kreises auf 36,000 fl. erhöht worden ist, und indem Wir dieser Erhöhung weder eine Rückwirkung für $18^{31}/_{32}$, noch eine Folge für die Zukunft beigelegt wissen wollen, behalten Wir das Weitere der Einschätzung vor, welche ungesäumt in Vollzug zu setzen ist.

III. Bestimmung der Kreisfonde für $18\frac{32}{33}$.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der in dem Jahre $18^{31}/_{32}$ aus Kreisfonden zu bestreitenden Ausgaben ertheilen Wir Unsere Genehmigung nach folgenden Ansätzen.

A. Nothwendige Ausgaben.

I. Abtheilung.

Für Nichtwerthe an Grund-, Personal- und Mobiliar-, Thür- und Fenster-, dann Gewerbsteuer 18733 fl. Summe der I. Abtheilung per se.

II. Abtheilung. Ausgaben auf die Justizverwaltung.

§. 1. für das Appellationsgericht im Rheinkreise 30,201 fl. 30 kr.

§. 2. für die Bezirksgerichte 30,013 fl. 30 kr.

§. 3. für die Friedensgerichte 37,764 fl. 42 kr.

§. 4. Ausgaben für die Justizgebäude, und zwar auf Miethzinse und kleinere Reparaturen 1118 fl. 31 kr. Summe der II. Abtheilung 99,098 fl. 13 kr.

III. Abtheilung. Ausgaben auf die innere Verwaltung,

und zwar für die Landkommissariate 46058 fl. 30 kr. Summe der III. Abtheilung per se.

IV. Abtheilung. Ausgaben auf Staatsanstalten.

Kap. I. Auf Erziehung und Bildung.

1. Für Gymnasien und lateinische Schulen, dann für das Volksschulwesen, einschlüssig der Pensionen der Lehrer und ihrer Relikten sind verwendbar: a) aus der allgemeinen und besondern Dotation 53,400 fl., b) Dotationsverbesserung 4000 fl., c) aus den Kreisfonden 34,904 fl., d) aus dem kleinen Stipendienfond 400 fl. Summe ad I. 92,704 fl.

2. Für Stipendien 2600 fl. Summe ad II. per se. Summe des Kap. I. 95,304 fl.

Kap. II. Auf Gesundheit.

1. Für Kantonsärzte, a) Besoldungen 15,614 fl., b) Unterhaltszulage

150 fl., 2. Funktionsbezüge der Thierärzte 2400 fl., 3. Unterstützung der Gemeinden für Hebammenunterricht 300 fl., 4. für Epidemieen und Medizinalkosten 800 fl. Summe des Kap. II. 19,264 fl.

Kap. III. Auf Wohlthätigkeit.

1. Dotation der Armenanstalt in Frankenthal, einschlüssig des Taubstummenunterrichts und der außerordentlichen Bauten 44,765 fl., 2. auf Almosen 2000 fl., 3. für Findel- und verlassene Kinder 3000 fl. Summe des Kap. III. 49,765 fl.

Kap. IV. Auf Industrie und Kultur.

1. Beitrag zur Gestütanstalt in Zweibrücken 7000 fl., 2. Pferdprämien für das Landgestüt 1500 fl., 3. für Gewerbschulen 3500 fl., 4. für die Obstbaumschule zu Speyer 600 fl. Summe des Kap. IV. 12,600 fl.

Kap. V. Auf Straßen- und Brückenbau.

1. Administrationskosten 15,867 fl. 30 kr., 2. für Unterhaltung der Straßen und Brücken 61,040 fl. 30 kr. Summe des Kap. V. 76,908 fl.

Kap. VI. Auf Bezirkswege 4000 fl. Summe des VI. Kap. per se.

Kap. VII. Besonderer Zuschuß für Bezirkswege und sonstige gemeindliche Straßenbaubedürfnisse 6890 fl. Summe des Kap. VII. per se.

Kap. VIII. Auf Rheindammbauten 29,347 fl., wozu 5000 fl. aus den Fonden für fakultative Ausgaben zugeschossen werden. Summe des Kap. VIII. per se.

Hiezu Summe des Kap. I. 95,304 fl., Kap. II. 19,264 fl., Kap. III. 49,765 fl., Kap. IV. 12,600 fl., Kap. V. 76,908 fl., Kap. VI. 4000 fl., Kap. VII. 6890 fl. Hauptsumme der IV. Abtheilung 294,078 fl.

Abtheilung V.

Regiekosten des Landraths 550 fl. Summe der Abtheilung V. per se.

Abtheilung VI.

Für die Erlegung schädlicher Thiere 50 fl. Summe der Abtheilung VI. per se.

Wiederholung.

Abtheilung I.	für Nichtwerthe	18,733 fl.	
II.	für die Justizverwaltung	99,098 fl.	13 kr.
III.	für die innere Verwaltung	46,058 fl.	30 kr.
IV.	für Staatsanstalten	294,078 fl.	
V.	Regiekosten des Landrathes	550 fl.	
VI.	für Erlegung schädlicher Thiere	50 fl.	
Gesammtsumme der nothwendigen Ausgaben		458,567 fl.	43 kr.

B. Fakultative Ausgaben.

Wir genehmigen nach dem Antrage des Landrathes die Verwendung von 1500 fl. aus den Kreisfonden für Fakultativausgaben zu den technischen Vorarbeiten für die Rektifikation der Schwarzbach, Horn-, Erbach und Blies, ebenso auch die beantragte Verwendung von 11,890 fl. für Bauausgaben.

Zur Deckung des sich ergebenden Bedarfs auf nothwendige Ausgaben sind folgende Mittel gegeben:

§. 1. Die Kreisumlage, welche mit 52¼ Prozent zu erheben ist, aus der oben entzifferten Prinzipalsumme mit 421,785 fl.

§. 2. Die den Kreisfonden zugewiesene halbe Thür- und Fenstersteuer 14,278 fl. 15 kr.

§. 3. Der Ertrag der Rheindammgräsereien 2000 fl.

§. 4. Zur Deckung gesetzlich nothwendiger Ausgaben sind aus den Fonden für Fakultativausgaben verwendbar 11,890 fl.

§. 5. Einnahme aus dem Rechnungsbestande des Centralgefängnisses zu Kaiserslautern für $18^{30}/_{31}$ unter dem oben bezeichneten Vorbehalte 3527 fl. 1 kr.
Summe 453,480 fl. 16 kr.

In Abgleichung dieser Einnahme gegen die Ausgabe von 458,567 fl. 43 kr. ergibt sich ein Abgang von 5087 fl. 27 kr. Behufs der Deckung dieses, sowie des auf das Jahr $18^{31}/_{32}$ übergegangenen Defizits, erwarten Wir seiner Zeit die gutachtlichen Anträge des Landrathes für den Fall, daß nicht dasselbe durch Erübrigungen für $18^{31}/_{32}$ und $18^{32}/_{33}$ beseitiget werden sollte.

Auf die von dem Landrathe bei Prüfung der Voranschläge entwickelten Aeußerungen und Anträge ertheilen Wir folgende Entschließungen:

1. Wir werden Sorge tragen, daß durch die frühere Einberufung des Landrathes künftig die rechtzeitige Vertheilung der Steuern und Anfertigung der Hebrollen möglich gemacht wird, und sohin die zur Steuererhebung im Rheinkreise bestimmten Verfalltermine eingehalten werden können.

2. Wir genehmigen die Vertheilung der zu Gehaltsverbesserungen bestimmten Fonde an die Professoren und Lehrer der Studienanstalten für das abgelaufene Jahr $18^{31}/_{32}$ und der Fonde für die Unterrichtszwecke überhaupt, in der bisher beobachteten Weise.

3. Die Verwendung des Gehaltes des vierten Klassenlehrers an der lateinischen Schule zu Landau für Besoldung eines Lehrers an der dortigen Gewerbschule unterliegt in so ferne keinem Anstande, als diese Besoldung nicht ans einem für diese lateinische Schule ausschließend gestifteten Fonde fließt.

Unsere Regierung hat den Wunsch des Landrathes thunlichst zu berücksichtigen.

4. Wir haben den Unterricht in den Realien bereits auf jede thunliche Weise dadurch erleichtert, daß Jünglingen des Gewerbstandes auch die Theilnahme an dem Unterrichte in den Realien in den Gymnasien eröffnet wurde, wodurch den Wünschen des Landraths in der Hauptsache entsprochen wird. Eben so nothwendig ist es aber auch, daß den lateinischen Schulen, als der Grundlage der gelehrten Bildung, ihr wissenschaftlicher Charakter bewahrt, und jedes Ueberschreiten derselben in das Gebiet der sogenannten Realien vermieden werde.

Uebrigens ist Unserer Aufmerksamkeit die Thatsache nicht entgangen, daß

die dermaligen Anforderungen der lateinischen Schulen, was die Hausaufgaben in Verbindung mit den Unterrichtsstunden, und an vielen Orten die Steigerung des Unterrichtes betrifft, mit den Entwickelungsstufen und den Kräften der Schüler in Widerspruch treten, und nicht selten das gründliche angemessene Heranbilden der Jugend in eine Ueberspannung übergeht, auf welche später geistige und physische Erschlaffung folgt.

Wir haben auf den Grund dieser allerhöchst eigenen Wahrnehmungen Unser Staatsministerium des Innern beauftragt, die alsbaldige gründliche Abhülfe zu verfügen, wonach denn der Wunsch des Landrathes, in so weit es ausführbar scheint, seine Gewährung erhält.

5. In Ansehung des Antrages wegen der Schulbücher verweisen Wir den Landrath auf den §. 27 der Schulordnung.

6. Da die den Zwecken des Unterrichtes und insbesondere der Volksschulen durch das Finanzgesetz vom 28. Dezember 1831 zugewendeten Fonde nicht allein zur Verbesserung der Lehrergehalte, sondern auch zur Unterstützung unbemittelter Gemeinden in Aufbringung des Realbedarfs ihrer Schulen und zur Erbauung der Schulhäuser ausgesprochenermaßen bestimmt sind, so erscheint die Aufnahme einer Summe von 4000 fl. für Schulhausbauten in dem Etat allerdings dem Verhältnisse entsprechend. Wir genehmigen daher diese Summe, sowie die Vertheilung des Unterstützungsbeitrages in der bisher beobachteten Weise auch für das Jahr 18³⁴/₃₅ mit der Ermächtigung, zu dieser Vertheilung die betreffenden Gemeindevorstände dem Antrage des Landraths gemäß beizuziehen, übrigens mit dem Vorbehalte der nähern Anordnungen, welche für die Zukunft aus der rechnungsmäßig festgestellten Zahl der Volksschulstatistik, deren Vollendung Wir von der Thätigkeit Unserer Kreisregierungen und der Bezirksbehörden bis zu der nächsten Landrathsversammlung bestimmt erwarten, hervorgehen werde.

7. Unsere Kreisregierung hat aus Veranlassung der von dem Landrathe erhobenen Bemerkungen die Frage näher zu ermitteln, ob die Pensionen des Lehrerpersonals nach den speziellen Grundlagen der Büdgetsbestimmungen in Ansehung der Civilpensionen im Rheinkreise auf die Staatsfonde übernommen worden sind; Wir werden nach dem Ergebnisse dem Landrathe das Weitere eröffnen lassen.

8. Wir wollen es bei der von dem Landrathe begutachteten Feststellung des Aversums für die Boten bei den Landkommissariaten bewenden lassen.

9. Da Wir keinen Grund finden, dem Studium der Rechtswissenschaft die demselben aus Kreisfonden bisher zu Theil gewordene Aufmunterung zu entziehen, so beschließen Wir, daß die für Stipendien pro 18³³/₃₄ bewilligte Summe auf gleiche Weise, wie dieses in dem Landrathsabschiede vom 19. October 1832 festgesetzt worden, vertheilt werde.

10. Da der anbefohlene Bericht Unserer Kreisregierung über die Verhandlungen des Landraths noch nicht vorliegt, und deßhalb noch die nähere

Beleuchtung über die Erinnerung des Landraths abgeht, daß neben den Kosten für Umdeckung der Dächer des Seminargebäudes zugleich noch besondere Kosten für die Besteigung der Dächer angesetzt seyen, so können Wir der Bemerkung des Landrathes zur Zeit nur durch die Bestimmung entsprechen, daß, so ferne die Umdeckung die ganze Bedachung des Gebäudes begreift, und dadurch die Besteigung der Dächer entbehrlich wird, der dafür angesetzte Ausgabebetrag in Abzug zu bringen sey.

11. Dem Antrage des Landrathes in Ansehung der Prämien für Pferdezucht und des Ankaufes neuer Beschäler, nach Verhältniß der Mittel, ertheilen Wir Unsere Bewilligung.

12. Von den aus den Fonden für fakultative Zwecke für den Straßenbau begutachteten 11890 fl. bestimmen Wir nach dem Antrage des Landrathes die Summe von 6890 fl., als Zuschuß zu den Bezirkswegbauten und zur außerordentlichen Nachhülfe an den die Gemeinden in dem Zuge der Staatsstraßen treffenden Baulichkeiten.

Den Betrag von 5000 fl. haben Wir in Erwägung der großen Dringenheit der dem Kreise obliegenden Rheindammbauten zur Ergänzung des dafür beantragten Verwendungsbedarfes bestimmt.

13. Der Voranschlag über die Verwendung der Fonds der attribuirten Polizeistrafen ist dem Landrathe bei seiner nächsten Versammlung, in Gemäßheit des Landrathsabschiedes vom 19. October 1832, Litt. O. № 12, vorzulegen, und hiebei auf die Ausmittlung eines angemessenen Reservefonds Bedacht zu nehmen.

14. Dem Antrage des Landrathes, auf Rechnung der Centralfonde den Rückersatz der aus den Kreiskriegsfonden für Vorspann- und Militärverpflegungskosten entnommenen 56,402 fl. anzuordnen, steht entgegen: daß die reglementmäßigen Vergütungen für die Leistungen der Kreisbewohner an Militärverpflegung und Vorspann aus Militärfonds erfolgt sind, und daß die lediglich im besonderen Interesse der Kreisbewohner, welchen die Naturalleistung der Verpflegung und des Vorspanns gegen die normalmäßige Vergütung obgelegen hätte, stattgehabte Verwendung der bezeichneten Kreisfonde zur Surrogirung dieser gesetzlichen Verpflichtung einen Anspruch an den Centralfond nicht zu begründen vermag.

Unsere Kreisregierung wird dagegen dem weiteren Wunsch des Landrathes wegen Liquidirung der an den Kreiskriegsfond noch bestehenden Forderungen zu entsprechen nicht ermangeln.

5. Die Ansichten und Gründe, welche der Landrath in Betreff der am 30. September 1831 noch unerhobenen Staatsauflagen erörterte, haben Wir bereits bei der im vorigen Jahre deßfalls erhobenen Reklamation einer gründlichen und umsichtigen Prüfung unterworfen.

In Erwägnng jedoch, daß

1. eine noch nicht verfallene Abgabe nicht als Ausstand betrachtet werden könne, und daß ferner

2. der in den übrigen Kreisen angenommene und bei Abfassung des §. 24 des Finanzgesetzes zu Grunde gelegte Begriff von Steuerausständen auf den Rheinkreis keine Anwendung finde, indem nach den daselbst schon vor dem Ausscheidungsgesetze bestandenen gesetzlichen Institutionen der aus solchen Ausständen hervorgehende Ausfall an dem Soll der direkten Staatsauflagen für 18³⁄₄ der Staatskasse jedenfalls wieder aus Kreisfonds ersetzt werden müßte, — können Wir dem vom Landrathe gestellten Antrage, daß die Ansprüche der Kreisfonds auf die genannten Steuerausstände wenigstens bis zum Betrage von 18854 fl. 58 kr. anerkannt werden möchten, Unsere Genehmigung nicht ertheilen, sondern sehen Uns vielmehr veranlaßt, den Landrath auf Unsere, in dem Abschiede vom 19. October v. J., Absch. III. № 12, bereits hierüber erlassene allerhöchste Entschließung hinzuweisen.

IV. Voranschläge zu Straßenneubauten für 18³²⁄₃₃.

Bei der Vertheilung der Centralfonde für Straßenneubauten ist auf den Bedarf des Rheinkreises der möglichste Bedacht genommen worden.

Die veranschlagten Straßenbauten sind, nachdem gegen den Voranschlag der Kosten keine Erinnerung geschehen, in Gemäßheit der Etatsbestimmungen zu vollziehen.

V. Sonstige Berathungsgegenstände.

1. Indem Wir, der Bitte des Landrathes entsprechend, dessen Aeußerungen bezüglich auf die Errichtung von Hagelversicherungsanstalten, mit Schluße nächster Sitzung entgegensehen, können Wir nicht unerinnert lassen, daß das Gesetz vom 18. August 1828 eine Vertagung abgeforderter Gutachten nicht gestattet, und daß Wir demnach in Zukunft der vollständigen Erledigung aller Gegenstände mit Verläßigkeit entgegensehen.

2. Aus den bisherigen Verhandlungen über die Errichtung von Kreisirrenanstalten und insonderheit aus der vielseitigen Erörterung, welche dieser Gegenstand von Seite sämmtlicher Landräthe bei der jüngsten Versammlung gefunden hat, ist — bei aller Verschiedenheit der Ansichten über das Einzelne der Ausführung — gleichwohl die übereinstimmende Ueberzeugung hervorgegangen, daß ein dringendes Bedürfniß bestehe, durch öffentliche, den Fortschritten der Wissenschaft und Erfahrung entsprechende Heil- und Pflegeanstalten für ein verbessertes Loos der Geisteskranken zu sorgen. Auch finden Wir die von Unseren Stellen beinahe einhellig ausgesprochene Ueberzeugung noch nicht entkräftet, daß die Vervielfältigung solcher Anstalten den Aufwand unverhältnißmäßig erhöhen werde.

Da indessen ein Theil der versammelten Landräthe sich zur Zeit im entgegengesetzten Sinne ausgesprochen hat, und Wir gemeint sind, in dieser, die Interessen und die Fakultativfonde der einzelnen Kreise ausschließend berühren-

den Angelegenheit, den durch die Landräthe vorgebrachten Wünschen der Kreisbewohner die möglichst freie Bewegung zu lassen, so genehmigen **Wir** die Errichtung eigener Irren-, Heil- und Pflegeanstalten in und für jeden einzelnen Kreis. Hienach hat die in der allgemeinen Anstalt zu Frankenthal für die Aufnahme von Geisteskranken aus dem Rheinkreise getroffene Fürsorge, wie bisher, in so lange fortzubestehen, als nicht mit vollständiger Errichtung einer Irrenheilanstalt im Untermainkreise Gelegenheit gegeben ist, die von dem Landrathe selbst gewünschte Theilnahme des Rheinkreises an derselben eintreten zu lassen.

VI. Besondere Wünsche und Anträge.

So gerne **Wir** übrigens dem von dem Landrathe entwickelten Geschäftsernste Gerechtigkeit widerfahren lassen, und so angenehm uns die Versicherungen angestammter Treue sind, welche selber in das besondere Protokoll niedergelegt hat, so wenig können **Wir Uns** berufen fühlen, den in Bezug auf die Rechtspflege geäußerten Besorgnissen und Wünschen eine Folge zu geben. Die von **Uns** neuerlich ernannten Richter waren alle schon in dem Augenblicke ihrer Berufung dem rheinbayerischen Rechte eben so wenig, als den vielen Gesetzgebungen der diesseitigen Gebietstheile fremd, und ihnen stehen begründete Ansprüche auf eben jenes Vertrauen der Kreisbewohner zur Seite, welches den früherhin aus den ältern Kreisen dahin Versetzten, nun so lebhaft Zurückgewünschten, bei ihrem Dienstesantritte entgegen kam.

Die Bestimmungen der Verfassung aber, und mit ihnen auch die verfassungsmäßige Censur, sind in die Pflicht, nicht in das Ermessen der vollziehenden Staatsregierung gegeben, und eine Umgehung derselben würde eine Verfassungsverletzung in dem vollsten Sinne des Wortes begründen. Wenn **Wir** übrigens mit Vergnügen der Zusage vertrauen, daß die Mitglieder des Landrathes der Versammlung zu Hambach nur auf Einladung der Kreisstelle und im Interesse der Ordnung beigewohnt haben, so dürfen **Wir** um so mehr erwarten, es werden sämmtliche Mitglieder auch in diesem Jahre mit gleichem Eifer den Anordnungen entgegenkommen, die von **Uns** zur Aufrechthaltung der Ruhe getroffen werden.

Mit dieser Erläuterung versichern **Wir** dem Landrathe hiemit **Unsere Königliche** Gnade.

§. 128. Landrathsabschied für 18$\frac{33}{34}$, vom 28. Februar 1834, Amtsbl. № 19, p. 173.

Ludwig, K.

Wir haben **Uns** über die von dem Landrathe des Rheinkreises in der Sitzung vom 1. bis 5. Juli v. J. gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf nach Vernehmung **Unseres** Staatsrathes folgende Entschließungen:

I. Abrechnung über die Fonde der Kreisanstalten und über Einnahmen und Ausgaben auf Kreislasten im Jahre $18\frac{31}{32}$.

A. Rechnung über die Kreishülfskasse.

Nachdem die Rechnung über die von Uns gestiftete Kreishülfskasse für das Jahr $18^{31}/_{32}$ von dem Landrathe mit einer Einnahme von 9540 fl. 50 kr., keiner Ausgabe, und sonach einem der Einnahme gleichen Bestande als richtig anerkannt worden ist, so hat hienach der Uebertrag in die Rechnung des Jahres $18^{32}/_{33}$ zu geschehen, in welcher auch die Zinsen von dem, bei der Schuldentilgungskasse angelegten Kapitale in Einnahme zu erscheinen haben.

B. Allgemeine Verwaltungsrechnung.

Die vorschriftsmäßig revidirte und nebst den Nebenrechnungen über die Baumschule in Speyer, die allgemeine Armen- und Irrenanstalt in Frankenthal, dann das Landgestüt in Zweibrücken von dem Landrathe als richtig anerkannte Rechnung über die Kreisfonde für $18^{31}/_{32}$ schließt ab mit einer effektiven Einnahme nach Abzug der 46,133 fl 54 kr. betragenden Erhebungs- und Verwaltungskosten von 452,063 fl. 58¼ kr. mit einer Ausgabe von 449,032 fl. 25 kr., sonach einem Aktivbestande von 3931 fl. 33¼ kr.

Von der Gesammteinnahme gehören: 13,854 fl. 28¾ kr. dem Bestande der Vorjahre, 484,343 fl. 23½ kr. dem laufenden Jahre an.

Erstere Summe besteht aus: a) dem Aktivreste des Jahres $18^{30}/_{31}$ mit 8649 fl. 56¼ kr., b) nachträglichen Einnahmen aus Vorjahren 1089 fl. 18 kr., c) Wittwen- und Waisenfondsbeiträgen 40 fl. 45¼ kr., d) dann dem rückersetzten Quieszenzgehalte des Oberingenieurs Faßbender mit 4074 fl. 29¼ kr. Summe 13,854 fl. 28¾ kr.

Die laufende Einnahme ist aus nachstehenden Posten gebildet:

1. Die halbe Thür- und Fenstersteuer 14,267 fl. 4¾ kr., 2. Kreisumlagen 451,963 fl. 3 kr., 3. Zuschuß aus dem Centralfonde für den Mehrbetrag der Normalpreise von den Getreidebezügen 1917 fl. 52¾ kr., 4. Besondere Einnahmen 16,195 fl. 23 kr. Summe 484.343 fl. 23½ kr.

Die Ausgaben betragen auf den Bestand der Vorjahre 29,631 fl. 53 kr, und zwar 23,379 fl. 20¾ kr. auf den Fond der Nichtwerthe, 6252 fl. 32¼ kr. auf den Fond der Verwaltungskosten. Auf den laufenden Dienst 419,400 fl. 32 kr., wovon die Verwaltung der Justiz 97,641 fl. 39¼ kr., die Verwaltung des Innern 46,165 fl. 54¼ kr., die Staatsanstalten 275,042 fl. 58½ kr. und die übrigen Verwaltungskosten 550 fl. in Anspruch nehmen.

Der Aktivbestand mit 3031 fl. 33¼ kr. ist in die Rechnung des Jahres $18^{32}/_{33}$ zu übertragen, und durch denselben, sowie durch die zu erwartenden Erübrigungen des letztgenannten Jahres der in dem Kreisbüdget für $18^{32}/_{33}$ sich zeigende Ausfall zu decken, vorerst bleiben jedoch die unter obiger Summe begriffenen Beträge genehmigter, aber bis zum Abschlusse der Rechnung des Jahres $18^{31}/_{32}$ noch nicht bestrittener Ausgaben ihrer Bestimmung entgegen.

Zugleich bemerken **Wir** in Hinsicht auf die aus der Prüfung der Rechnungen hervorgegangenen Erinnerungen und Anträge, was folgt:

1. Den bei Prüfung der Rechnungen der Armen- und Irrenanstalt in Frankenthal und des Landgestütes in Zweibrücken in ökonomischer Beziehung von dem Landrathe gestellten Anträgen ist durch entsprechende Verfügungen **Unserer** Kreisregierung bereits willfahrt.

2. Ebenso ist die Rückzahlung der in dem Jahre $18^{31}/_{32}$ aus Kreisfonden bezahlten Pensionen und Alimentationen der Wittwen und Waisen des Lehrerpersonals mit 886 fl. 9 kr. bereits angeordnet, und es bilden selbe nebst den Quieszenzgehältern der Professoren mit 756 fl. 30 kr. eine Einnahmspost des Kreisbüdget für das Jahr $18^{33}/_{34}$.

3. Umzugsgebühren der Professoren sind, wie in allen Kreisen, so auch in dem Rheinkreise aus dem durch ältere und neuere Zuflüsse mit hinlänglichen Mitteln versehenen Kreisfonde zu bestreiten, und es sind eben deßhalb die Ministerialetats durch §. 10 des Finanzgesetzes nur für die Pensionen, Ruhegehalte und Mehrbezüge der Verwaltungs- und Justizbeamten dotirt worden, übrigens ist die Schuldotation des Obermainkreises zu Refundirung der Umzugsgebühren des von Bayreuth nach Zweibrücken versetzten Gymnasialprofessors Kieffer an das Gymnasium zu Zweibrücken, in Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Aenderung jener Verhältnisse angewiesen worden, welche früher deren Hinweisung an letzterwähnte Lehranstalt veranlaßt hatten.

4. Dem geäußerten Wunsche des Landrathes entsprechend hat **Unsere** Kreisregierung bereits die Anordnung getroffen, daß künftig die Rechnung der Ausgabe gegenüber auch die Etatsbewilligung und zwar nach ihren verschiedenen Positionen in Evidenz stelle.

C. Kreis- und Bezirkskriegsfonde.

Den beantragten Rückersatz der für die Besorgung der Kassa- und Rechnungsgeschäfte der Kreis- und Bezirkskriegsfonde bereits verrechneter Remunerationen wollen **Wir** umsomehr umgangen wissen, als der Landrath bei Prüfung der früheren Rechnungen unter denselben Verhältnissen einen Grund zur Beanstandung derselben nicht gefunden hat.

Uebrigens wird **Unsere** Kreisregierung deren Fortsetzung von **Unserer** weiteren Entschließung abhängig machen.

Wegen der, aus der Reserve der Kreiskriegfonde entnommenen Vorschüsse für Einquartirungskosten inländischen Militärs wird auf den von **Unserer** Kreisregierung hierüber erstatteten Bericht besondere Entschließung erfolgen.

D. Rechnung über die Fonde für Gemeindezwecke.

Unsere Kreisregierung wird dem Landrathe bei seinem nächsten Zusammentritte die Umstände näher erörtern, welche das Erscheinen eines Passivrestes in der Rechnung des Jahres $18^{31}/_{32}$ über die Fonde für Gemeindezwecke veranlaßt haben, und wird zugleich für den vollständigen Ersatz der ohnehin größtentheils wieder ersetzten Vorschüsse, sowie für die Einhaltung der künftigen

Voranschläge Sorge tragen, deren Prüfung und Begutachtung innerhalb der durch §. 2 Ziff. 2 des Gesetzes vom 15. August 1825 vorgezeichneten Schranken allerdings in der Befugniß des Landrathes liegt.

II. Steuerprinzipale für das Jahr $18\frac{33}{34}$.

Das Prinzipale der Steuer des Rheinkreises beträgt 803,764 fl. 25 kr., sonach ein Steuerprozent in runder Summe 8037 fl. 30 kr.

Das Steuerprinzipale der Staatsforsten ist hiebei wie für $18^{32}/_{33}$ auf 36,000 fl. bestimmt.

Dem Antrage des Landrathes auf nachträgliche Berechnung des von dem Staatsärar für $18^{32}/_{33}$ zu leistenden Beitrags nach dieser Prinzipalsumme kann unter Bezugnahme auf den Landrathsabschied vom 1. Mai v. J., Abs. II., aus dem daselbst angeführten Grunde nicht stattgegeben werden; auch bleibt es dem Landrathe zwar unbenommen, nachzuweisen, daß schon dermalen das Steuerprinzipale von 36,000 fl. für die Staatsforste als zu gering im Verhältnisse der übrigen Steuer erscheine, in Ermanglung eines solchen Nachweises kann sich aber die Staatsregierung nicht bewogen finden, den großen Aufwand von Zeit und Kosten auf eine Abschätzung zu machen, die jedenfalls ein bleibend entsprechendes Resultat zu geben nicht geeignet ist, und durch die bevorstehende Regulirung des Steuerdefinitivums ersetzt wird.

III. Bestimmung der Kreisfonde für $18\frac{33}{34}$.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der in dem Jahre $18^{33}/_{34}$ aus Kreisfonden zu leistenden Ausgaben ertheilen Wir Unsere Genehmigung nach folgenden Ansätzen:

A. Nothwendige Ausgaben.

I. Abtheilung.

Für Nichtwerthe an Grund-, Personal-, Mobiliar-, Thür- und Fenster-, dann Gewerbsteuer 18,733 fl. Summa der I. Abtheilung per se.

II. Abtheilung.

Ausgaben auf die Justizverwaltung.

§. 1. Für das Appellationsgericht im Rheinkreise 30,201 fl. 30 kr.

§. 2. Für die Bezirksgerichte 29,990 fl.

§. 3. Für die Friedensgerichte 37,699 fl. 42 kr.

§. 4. Ständige Bauausgaben und Miethzinse für Justizgebäude 1369 fl. Summa der II. Abtheilung 99,260 fl. 12 kr.

III. Abtheilung.

Ausgaben auf die innere Verwaltung und zwar für die Landkommissariate 45,645 fl. 50 kr. Summa der III. Abtheilung per se.

IV. Abtheilung.

Kap. I. Auf Erziehung und Bildung.

1. Für Erziehungsanstalten: a) für Studienanstalten 29,536 fl. 44 kr., b) für das Schullehrerseminar 8226 fl., c) für Volksschulen 51,600 fl., d) auf Gebäude 2142 fl. 44 kr., e) für unvorhergesehene Ausgaben 1198 fl. 32 kr.

2. Für Stipendien 2600 fl. Summa des Kap. I. 95,304 fl.

Kap. II. Auf Gesundheit.

1. Für Kantonsärzte: a) Besoldungen 15,614 fl., b) Unterhaltszulagen 150 fl.

2. Funktionsbezüge der Thierärzte 2400 fl.

3. Unterstützung der Gemeinden für Hebammenunterricht 300 fl.

4. Für Epidemieen u. Medizinalkosten 800 fl. Summa des Kap. II. 19,264 fl.

Kap. III. Auf Wohlthätigkeit.

1. Dotation der Armenanstalt in Frankenthal einschlüßig des Taubstummenunterrichts 44,765 fl.

2. Auf Almosen 2000 fl.

3. Für Findel- und verlassene Kinder 3000 fl. Summa des Kap. III. 49,765 fl.

Kap. IV. Auf Industrie und Kultur.

1. Beitrag zur Gestütsanstalt in Zweibrücken 7000 fl.

2. Pferdeprämien für das Landgestüt 1500 fl.

3. Für Gewerbschulen 3500 fl.

4. Für die Obstbaumschule in Speyer 600 fl. Summa des Kap IV. 12,600 fl.

Kap. V. Auf Straßen- und Brückenbau.

1. Administrationskosten 15,867 fl. 30 kr.

2. Auf Unterhaltung der Straßen und Brücken 60,453 fl. 52 kr.

3. Reserve 586 fl. 38 kr. Summa des Kap. V. 76,908 fl.

Kap. VI. Auf Bezirkswege 4000 fl. Summa des Kap. VI. per se.

Kap. VII. Auf Rheindammbauten 30,000 fl., wozu 5000 fl. aus den Fonden für fakultative Zwecke zugeschossen werden. Summa des Kap. VII. 30,000 fl. Hiezu Kap. VI. 4000 fl., Kap. V. 76,908 fl., Kap. IV. 12,600 fl., Kap. III. 49,765 fl., Kap. II. 19,264 fl., Kap. I. 95,304 fl. Hauptsumme der IV. Abtheilung 287,841 fl.

V. Abtheilung.

Regiekosten des Landrathes 550 fl. Summa der V. Abtheilung per se.

VI. Abtheilung.

Für Erlegung schädlicher Thiere 50 fl. Summa der VI. Abtheilung per se.

Wiederholung.

Abtheilung			
I.	für Nichtwerthe	18,733 fl.	
II.	für die Justizverwaltung	99,260 fl.	12 kr.
III.	für die innere Verwaltung	45,645 fl.	
IV.	für Staatsanstalten	287,841 fl.	
V.	Regiekosten des Landrathes	550 fl.	
VI.	für Erlegung schädlicher Thiere	50 fl.	

Gesammtsumme der nothwendigen Ausgaben 452,079 fl. 12 kr.

B. Fakultative Ausgaben.

1. Zuschuß zu dem etwaigen weitern Bedarfe für Gewerbschulen und zu den Konkurrenzfonds für die Herstellung der Bezirkswege 4000 fl.

2. Zu den Rheindammbauten und zur theilweisen Deckung des Defizits bei den nothwendigen Ausgaben 9395 fl. 50 kr.

Zur Deckung des Bedarfs auf nothwendige Ausgaben sind folgende Mittel gegeben:

1. Die dem Kreisfonde zu ersetzenden Quieszenzgehälter der Professoren Posthius, Neumann und Hertel, dann die Alimentationen der Wittwen und Waisen des Lehrerpersonals 1642 fl. 39 kr.

2. Die halbe Thür- und Fenstersteuer 14,430 fl. 15 kr.

3. Der Ertrag der Rheindammgräsereien 2000 fl.

4. Die Kreisumlage, welche mit 52⅔ Prozent des Steuerprinzipals zu erheben ist, im Betrage zu 421,968 fl. 45 kr.

5. Zur Deckung gesetzlich nothwendiger Ausgaben sind aus den Fonden für Fakultativzwecke verwendbar 9395 fl. 50 kr. Summa 449,437 fl. 29 kr.

Die Abgleichung dieser Einnahme gegen die Ausgabe zeigt einen Abgang von 2641 fl. 43 kr., über dessen Deckung Wir die gutachtlichen Anträge des Landrathes für den Fall erwarten, daß derselbe nicht durch Erübrigungen ausgeglichen werden sollte. Für die Deckung der Fakultativausgaben bewilligen Wir eine Kreisumlage von 1⅔ (ein und zwei Drittel) Prozent.

Auf die von dem Landrathe bei Prüfung der Voranschläge entwickelten Aeußerungen und Anträge ertheilen Wir folgende Entschließungen:

1. Die Ausgabe für Landkommissariate mindert sich nach der begründeten Erinnerung des Landrathes über die Botenaversa um 400 fl., wonach die Etatsberichtigung eingetreten ist.

2. Die Vertheilung der für die Zwecke der Erziehung und Bildung bestimmten Fonde genehmigen Wir nach dem von Unserer Kreisregierung dem Landrathe vorgelegten Voranschlage und finden keinen Grund, die in denselben eingestellte Summe von 4000 fl. zur Unterstützung mittelloser Gemeinden in Schulhausbauten vermindern zu lassen. Auch sehen Wir Uns durch die auf die Gehaltsbezüge des Schullehrerseminar-Vorstandes zu Kaiserslautern bezügliche Stelle des Landrathsprotokolls veranlaßt, ausdrücklich auf den schon erwähnten §. 2 Ziff. 2 des Gesetzes vom 15. August 1828 hinzuweisen, wonach dem Landrathe wohl gutachtlich der Antrag über die einzelnen Ausgabspositionen, nicht aber eine Festsetzung derselben zusteht.

3. Der Gehalt des Pedells bei der Studienanstalt in Zweibrücken steht nach den von Unserer Kreisregierung gegebenen Aufklärungen im Verhältnisse zu dessen Dienstobliegenheiten und zu den Bezügen der Diener derselben Klasse bei den Studienanstalten der übrigen Kreise, weßhalb Wir zu der beantragten Herabsetzung Uns nicht veranlaßt finden.

4. Dem Antrage wegen Verwendung der bei der Gestütanstalt zu Zweibrücken vorhandenen Ersparungen zur Anschaffung von Zuchtthieren schwerer Raçe ertheilen Wir die Genehmigung nicht, da Wir die Veränderung der dort eingeführten Raçe nicht angemessen finden.

5. Die von dem Landrathe beanstandeten Positionen in dem Straßen- und Brückenbau-Unterhaltungsetat rechtfertigen sich nach den Uns von Unserer Kreisregierung vorgelegten Aufschlüssen, was die Traversen zu Zweibrücken, Rheinzabern und Kusel betrifft, durch die Bestimmung des §. 22 № 3 des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831 und durch den Umstand, daß es sich hier nicht um den Umbau ganzer Straßenstrecken handelte, bei welchen allen die Fahrbahn bis in den Grund einer Erneuerung bedurft hätte; dagegen findet bezüglich der Traverse von Bebelsheim die Uebernahme der Herstellungskosten auf die Centralfonds keinen Anstand, wenn das alte Pflaster in der ganzen betreffenden Strecke aufgebrochen und nicht etwa zum Behuf der darauf herzustellenden chaussirten Fahrbahn beibehalten wird.

6. Da nach den von Unserer Kreisregierung gegebenen Erläuterungen in dem Jahre $18^{32}/_{33}$ von der zur Rektifikation der Schwarzbach, Hornbach, Erbach und Blies aus den Fonden für fakultative Zwecke bewilligten Summe von 1500 fl. nur 500 fl. zur Verwendung gekommen sind, und der verfügbar gebliebene Betrag vorerst dem Zwecke genügt, so wollen Wir nach dem Antrage des Landrathes von einem neuen Ansatze für das Jahr $18^{33}/_{34}$ Umgang genommen wissen.

7. Dem von dem Landrathe aufgestellten Einnahmsetat können Wir, da nach Unserer sub Ziff. II. gegebenen Erklärung die nachträgliche Berechnung der von dem Landrathe angesprochenen Steuern für das Jahr $18^{31}/_{32}$ aus den erhöhten Steuerprinzipalsummen der Staatsforsten nicht statt finden kann, Unsere Genehmigung nicht ertheilen, finden Uns vielmehr durch die Unabweislichkeit der in dem Voranschlag aufgenommenen nothwendigen Ausgaben und die hiedurch bedingte Unzuläßigkeit einer Reduktion derselben veranlaßt, aus den Einnahmen für fakultative Zwecke den Betrag von 9395 fl. 50 kr. zur Deckung des Ausfalles in den Etat über Einnahmen und Ausgaben für nothwendige Zwecke übertragen zu lassen, vorbehaltlich des Rückersatzes in der zweiten Hälfte der III. Finanzperiode, wenn die betreffenden Jahresetats und die für Kreisumlagen bestimmt werdenden Maxima die Mittel dazu darbieten werden.

Durch den hierunter begriffenen Zuschuß von 5000 fl. für die Rheindammbauten ist übrigens die genehmigte Etatssumme von 30,000 fl. ebensowenig als im verflossenen Jahre erhöht worden.

6. Den hienach an den Einnahmen für fakultative Zwecke verbleibenden Rest haben Wir für den etwaigen weitern Bedarf der Gewerbschulen und zu Ergänzung der Konkurrenzfonde für die Herstellung der Bezirkswege einstellen lassen.

IV. Voranschläge zu Straßen-Neubauten.

Die Straßen-Neubauten sind nach dem genehmigten Voranschlage zu vollziehen; übrigens ist Unsere Kreisregierung angewiesen, künftig für rechtzei-

tige Herstellung dieses Etats zum Zwecke der Vorlage an den Landrath Sorge zu tragen.

V. Sonstige Berathungsgegenstände.

1. Hagelschadenassekuranz.

Die Bemerkungen, welche der Landrath bezüglich der Errichtung einer Hagelversicherungsanstalt in sein Protokoll niedergelegt hat, finden Wir im Allgemeinen beachtenswerth und werden hierauf bei der definitiven Abfassung des deßfallsigen Statuts geeignete Rücksicht nehmen lassen. Was indessen die jährliche Erneuerung des Beitritts betrifft, so scheint es einfacher und Zeit und Kosten ersparender, den sich nicht Erklärenden noch ferner als beigetreten zu behandeln. Eine Vorauserhebung wird zur Leistung unverschieblicher Entschädigung, z. B. für Ankauf des Saamengetreides, nicht umgangen werden können.

2. Gebäude- und Mobiliarassekuranz betr.

Die sehr wahre und treffende mit den amtlichen Erhebungen in vollstem Einklange stehende Bemerkung des Landraths über das auffallende Zunehmen der Brandunfälle hat wesentlich zu Herbeiführung Unserer Verordnung vom 30. November v. J. mitgewirkt, durch welche den Polizeibehörden mit der offiziellen Kenntniß aller bezüglich eines Anwesens bereits statt gefundenen oder noch stattfindenden Immobiliar- und Mobiliarversicherungen auch die Möglichkeit gegeben ist, Einlagen über den Werth für die Vergangenheit einschreitend und für die Zukunft vorbeugend entgegen zu treten.

Ebenso werden jene Bemerkungen auch bei den in dieser Angelegenheit weiter vorbereiteten Maßnahmen ihre angemessene Würdigung finden.

3. Gesetzliche Maxima der Steuerbeischläge.

Die von dem Landrathe vorgetragenen Ansichten werden Wir bei Erörterung der für die II. Hälfte der III. Finanzperiode festzusetzenden Maxima der Steuerbeischläge in Erwägung ziehen.

VI. Besondere Wünsche und Anträge.

Nicht ohne lebhaftes Bedauern sahen Wir den Landrath in seinem besondern Protokolle ein Urtheil über die am 27. Mai v. J. stattgehabten Ereignisse niederlegen, welches, der Wirksamkeit der zuständigen Behörden vorgreifend, den Charakter vorgefaßter Meinung und eine förmliche Anklage gegen Civil- und Militärbeamten an sich trägt. Niemand kann mehr als Wir die Beharrlichkeit beklagen, womit eine nun klar zu Tage getretene Parthei den Frieden der Familien, die Ruhe der Gemeinden und die Wohlfahrt des Rheinkreises zu erschüttern und dieses schöne Land zu einem Schauplatze ehrsüchtiger und verbrecherischer Unternehmungen zu gestalten strebte.

Je weniger Wir aber zweifeln, daß die Ergebnisse der beinahe geschlossenen Untersuchung einen neuen Beweis dieses rastlosen feindseligen Wirkens gegen die eigenen Mitbürger darbieten werden, und je inniger Unsere Zufriedenheit über die treue würdige Haltung war, welche die unermeßliche Mehrheit der Kreisbewohner den erneuerten Versuchen des Jahres 1833 entgegen-

gestellt hat, um so mehr mußte Uns die mit der Aktenlage nicht im Einklange stehende landräthliche Schilderung eines Vorfalles befremden, dessen wahre Veranlassung auch dem Landrathe kein Geheimniß seyn konnte. Insbesondere aber mußte Uns der Antrag zu Abordnung einer appellationsgerichtlichen Spezialkommission, also zu einer Maaßregel auffallen, welche die Betheiligten ihren ordentlichen Richtern entziehen und auf dem Wege der einfachen Verordnung in die rheinbayer'sche Gesetzgebung ein neues, derselben fremdes Verfahren einführen würde, und Wir sehen Uns zu dessen Ablehnung im Interesse der Heilighaltung der dortigen Gesetze nicht nur veranlaßt, sondern sogar verpflichtet.

2. Der Landtagsabschied vom 29. Dezember 1831 hat Unsere feste Willensmeinung bezüglich der wichtigen Frage über die gemischten Ehen ausgesprochen, und Wir werden den dort ausgesprochenen Direktiven auch fortan die entsprechende Folge zu geben wissen.

Bezüglich des Uns angezeigten besondern Falles haben Wir bereits eine nähere Untersuchung angeordnet, und werden nach den demnächst zu erwartenden Ergebnissen das weitere Geeignete verfügen.

3. Durch den §. 12, Ziff. 4, der Vollzugsvorschriften zum Gesetze über die Ergänzung des stehenden Heeres sind Unsere Kreisregierungen bereits ermächtiget, allzugroße Konscriptionsbezirke nach den örtlichen Verhältnissen und der Bevölkerung angemessen abtheilen zu lassen. Unsere Kreisregierung wird demzufolge nach Erforderniß und mit Rücksicht auf das büdgetmäßige Maximum der betreffenden Ausgabenposition die Erledigung des landräthlichen Wunsches bewirken.

4. Die Beschwerde wegen des sogenannten Gabholzes aus den Gemeindewaldungen werden Wir einer genauen Untersuchung unterstellen und hienächst solche Verfügungen treffen lassen, wodurch einerseits die wohlbegründeten Rechte der Gemeindekassen auf die Verwendung des Ertrags aus dem Gemeinde-Grundvermögen für die Zwecke und Bedürfnisse der Gemeinde sicher gestellt, andererseits aber auch die Rücksichten beachtet werden, welche die polizeiliche Fürsorge für die ärmere Klasse der mit gleichen Ansprüchen auf die Gemeindenutzungen versehenen Gemeindeglieder in Anspruch nimmt.

5. Der Vollzug der Gesetze über Presse und Censur hat die gesetzlichen Schranken in keiner Beziehung überschritten. Wir müssen dies um so mehr voraussetzen, als Beschwerden von Betheiligten weder auf dem durch §. 7, № 11, der Staatsrathsinstruktion, noch auf dem durch §. 9 der III. Verfassungsbeilage vorgezeichneten Wege an Uns gelangt sind. Wenn übrigens auch das Gesetz in der vollesten Ausdehnung geübt worden wäre, so könnte die Ursache hievon nur in den rastlosen Versuchen einer Parthei gesucht werden, deren stets fortgesetzte Angriffe bekanntermaaßen dahin abzwecken, alle Bande der Ordnung zu lösen und dem Despotismus der Theorieen einen Haltpunkt auf den Trümmern alles positiven Rechtes, alles Wohlstandes und aller sittlichen und geistigen Kultur zu gewinnen.

6. Unsere Kreisregierung wird fortfahren bei Bestätigung der Ortsbürgermeister die Anträge des Landrathes über die Beziehungen dieser Stelle zu jener eines Gastwirths in angemessene Erwägung zu ziehen.

7. Die Verwendung der Schullehrer zu Gemeindeschreiberstellen kann häufig nicht umgangen werden, ohne den ohnehin zu vielfachen Ausgaben verpflichteten Gemeinden eine neue Bürde aufzulegen.

Die Landkommissäre und Distriktsschulinspektoren werden aber Sorge tragen, daß die Verbindung zweier Funktionen wie diesseits so auch jenseits des Rheins unbeschadet der beiderseitigen Berufspflichten statt finde.

8. Die früheren Beschwerden über die Rabbinatswahl für die Bezirke Zweibrücken und Homburg haben bereits durch eigene Ministerialentschließungen ihre den Gesetzen entsprechende Erledigung gefunden. Ueber die von den Beschwerdeführern jüngst vorgetragenen neuen thatsächlichen Angaben erwartet Unser Staatsministerium des Innern das bereits zugesicherte Gutachten Unserer Kreisregierung, um den übrigens die allgemeinen Verhältnisse des Kreises nicht berührenden Gegenstand seiner wiederholten Entscheidung zuführen zu können.

Wir haben übrigens auch aus den hiemit beschiedenen Verhandlungen mit besonderer Zufriedenheit den regen Eifer der Versammlung in Erfüllung ihres Berufes wahrgenommen und bleiben dem Landrathe mit Königlicher Gnade beigethan.

§. 129. Landrathsabschied für $18\frac{34}{35}$, vom 31. Jänner 1835, Amtsbl. №. 10, p. 133.

Ludwig, K.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe des Rheinkreises in der Sitzung vom 1. bis 8. September v. J. gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, nachstehende Entschließungen.

I. Abrechnung über die Fonde der Kreisanstalten und über die Einnahmen und Ausgaben auf Kreislasten für das Jahr $18\frac{32}{33}$.

A. Rechnung über die Kreishülfskasse.

Die Rechnung über die von Uns gestiftete Kreishülfskasse für den Zeitraum vom 1. October 1832 bis 30. November 1833 ist von dem Landrathe mit einer Einnahme von 15,025 fl. 47¼ kr., mit einer Ausgabe von 5611 fl. 50 kr. und einem Aktivstande von 9413 fl. 57¼ kr. als richtig anerkannt worden, und es sind diese Resultate nebst dem nachgewiesenen Vermögensstande von 15,561 fl. 11 kr. in die folgende Rechnung zu übertragen.

Dem Wunsche des Landrathes in Ansehung einer übersichtlichen Rechnungsform, dann spezieller Nachweisung der Einnahmsausstände und Annuitätenreste wird die genaue Beobachtung der in der Instruktion vom 29. August 1828 ertheilten Vorschriften, sowie die Evidenthaltung des hienach zu führenden

Manuales begegnen, welches sammt dem Vermögensinventar dem Landrathe bei der Rechnungsvorlage mitzutheilen ist.

Wir hegen mit dem Landrathe die Erwartung, daß der bereits mit erfreulichem Erfolge angesprochene Wohlthätigkeitssinn der bemittelten Einwohnerklassen auch das fortwährende Gedeihen einer Anstalt unterstützen werde, welche aus Unserer wohlwollenden Fürsorge für bedrängte Gewerbs- und Landeigenthümer hervorgegangen, in Folge der von dem Landrathe wohlgewürdigten Maaßnahme der betreffenden Behörden auch schon im Rheinkreise heilsame Früchte trägt.

B. Allgemeine Verwaltungsrechnung.

Die vorschriftsmäßig revidirte und nebst den Nebenrechnungen über die Baumschule in Speyer, die allgemeine Armen- und Irrenanstalt in Frankenthal, dann das Landgestüt in Zweibrücken als richtig anerkannte Rechnung über die Kreisfonde für $18^{31}/_{32}$, schließt ab mit einer Gesammt-Einnahme von 520,791 fl. 9¼ kr., wovon, nach Abzug der 46,711 fl. 12 kr. betragenden Erhebungskosten, als effektive Einnahme verbleiben 474,079 fl. 57¼ kr., und mit einer Ausgabe von 451,559 fl. 19 kr., sonach mit einem Aktivreste von 22,520 fl. 38¼ kr.

Von der Gesammt-Einnahme gehören 8364 fl. 55 kr. dem Bestande der Vorjahre, 512,426 fl. 14¼ kr. dem laufenden Jahre an.

Erstere Summe besteht aus:

1. dem Aktivrest des Jahres $18^{30}/_{31}$ mit 3031 fl. 33¼ kr.
2. Einnahms-Nachholungen 1 fl. 48 kr.
3. Rechnungsdefekte und Rückersätze 5331 fl. 33¾ kr.

Die laufende Einnahme ist aus nachstehenden Posten gebildet:

1. die halbe Thür- und Fenstersteuer 14,252 fl. 38 kr.
2. Kreisumlagen: a) für nothwendige Zwecke 417,750 fl. 54 kr., b) für fakultative Zwecke 73,423 fl. 30 kr.
3. Zuschuß aus dem Centralfonde für den Mehrbetrag der Normalpreise von den Getreidebezügen 2216 fl. ¼ kr.
4. Besondere Einnahmen 18,073 fl. 2½ kr.
5. Hebgebühren der Einnehmer 46,710 fl. 9 kr.

Die Ausgaben betragen ausschlüssig der Erhebungskosten auf den Bestand der Vorjahre 4478 fl. 7¼ kr., und zwar 585 fl. 12 kr. auf den Fond der Nichtwerthe, 3892 fl. 55¼ kr. auf den Fond der Verwaltungskosten, auf den laufenden Dienst 447,071 fl. 23¾ kr., und zwar:

1. für Nichtwerthe 280 fl.
2. für Justizverwaltung 96,152 fl. 20½ kr.
3. die Verwaltung des Innern 46,430 fl. 50 kr.
4. die Staatsanstalten 303,707 fl. 6¼ kr.
5. die übrigen Verwaltungskosten 500 fl. 7 kr.,

zu deren Deckung 435,670 fl. 30¼ kr. aus den Einnahmen für nothwendige

Zwecke, 11,400 fl. 53¼ kr. aus den Einnahmen für fakultative Zwecke verwendet wurden.

Der Aktivbestand mit 22,520 fl. 38¼ kr. ist in die Rechnung des Jahres 18¹¹/₁₄ zu übertragen, und zwar:

mit 20,498 fl. 1¼ kr. bei den Einnahmen für nothwendige,

mit 2022 fl. 36¼ kr. bei jenen für fakultative Zwecke.

Vorerst bleiben jedoch die unter obiger Summe begriffenen Beträge genehmigter, aber bis zum Abschlusse der Rechnung des Jahres 18¹¹/₁₃ noch nicht bestrittener Ausgaben ihrer Bestimmung vorbehalten, worüber bei dem Aktivrest der nächstjährigen Rechnung eine spezielle Auszeige beizufügen ist:

Zugleich erwiedern Wir auf die, aus der Prüfung der Rechnungen hervorgegangenen Bemerkungen und Anträge, was folgt:

1. Den Anspruch des Landrathes auf Rückersatz des aus den Ersparnissen an der Position für Landkommissäre bezahlten Gehaltes für den Polizeikommissär zu Neustadt vermögen Wir nicht zu genehmigen. Es gehört zu Unsern Regierungsrechten, Spezial-Polizeikommissäre dort anzustellen, wo Wir es nöthig finden, wie dies auch unter den früheren Territorialverhältnissen nach Ausweis des Kaiserlichen Dekrets vom 25. März 1811 der Fall war; und da eine gesetzliche Bestimmung über die Größe des Gehaltes jener Kommissäre und über die Kasse, aus welcher dieselben zu bezahlen sind, nicht besteht, so können Wir auch hierin durch die Ansichten des Landrathes nicht eingeengt werden. Wir behalten Uns übrigens vor, nach näherer Würdigung der gegenwärtigen Verhältnisse, auch anders verfügen zu können.

2. Die Bemerkungen über die Verschiedenheit der Wirthsrechnungen für das Uebernachten der Beschälpferde auf dem Wege zu und von den Stationen, dann über die von dem Gestütsrechner bezogenen Taggebühren für Abschluß der Fouragelieferungsakkorde finden in den Aufschlüssen ihre Erledigung, welche dem Landrathe bei dessen nächstem Zusammentritte mitzutheilen sind.

3. Die gewünschte Mittheilung des Tagebuches der von dem Gestütsrechner gemachten Einnahmen und Ausgaben unterliegt keinem Anstande.

4. Unsere Kreisregierung, welche in ihrem allgemeinen Berichte die pragmatischen Ansprüche des ehemaligen Werkmeisters der allgemeinen Armenanstalt nicht näher erörterte, wird Behufs der Entscheidung über die beantragte Uebernahme seines Quieszenzgehaltes auf das Staatsärar, aufklärenden Bericht erstatten.

5. Da das Gesetz vom 13. Brumaire VII. hinsichtlich der Stempelpflichtigkeit keine, auf die Ausgabebelege der Armenanstalt beziehungsweise der Empfangscheine der Lieferanten, anwendbare Ausnahme gestattet, so muß der diesfällige, an sich beachtungswerthe Antrag des Landrathes legislativer Bestimmung vorbehalten bleiben.

6 Ueber die einem Baubeamten aus Anlaß seiner gerichtlichen Verpflichtung auf Kosten des Kreisfonds zukommenden Diäten sind dem Landrathe bei

nächster Sitzung die seine Bemerkungen erledigenden Aufschlüsse zu ertheilen; es mag daher auch bei der Verrechnung dieser Taggebühr auf genannten Fonds für diesesmal bewenden.

Bei den übrigen, von dem Landrathe bezeichneten, Diätenansätzen für verschiedene, sowohl im Interesse des Staatsärars und des Kreises, als in jenem der Gemeinden stattgefundenen Baubesichtigungen, wollen Wir, daß von Unserem Staatsministerium des Innern für jenen Fall, in welchem die Erheblichkeit des Objekts es anspricht, die der Verordnung vom 26. Dezember 1825 entsprechende Ausscheidung der Beiträge auf den Grund der geführten Geschäftstagebücher angewendet werde.

Was jedoch die Besichtigung ärarialischer Forsthäuser betrifft, so ist hiebei der Fall einer besondern Ausscheidung nicht gegeben, da die Respizienz der dem Finanzdienste gewidmeten Gebäude, dem gewöhnlichen Wirkungskreise der Baubeamten angehört, und die Administrationskosten des äußern Baupersonals gemäß §. 22 des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831 dem dafür dotirten Kreisfonde ohne Unterscheidung des Staats- und Kreisbauwesens obliegen.

C. Kreis- und Bezirkskriegsfonde.

Ueber die in Folge der Landrathsabschiede vom 19. October 1832 und 11. Februar 1833 stattgehabte Vertheilung der Kreis- und Bezirkskriegsfonds-Bestände mit 49,791 fl. 35 kr., sowie über die mit vorläufiger Reservirung von 10,000 fl. für noch bestehende Passivansprüche sich ergebenen 28,800 fl., sind die rechnungsförmlichen Nachweisungen mittelst des Amts- und Intelligenzblattes des Rheinkreises vom Jahre 1832, № 38, und vom Jahre 1833, № 10, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und überdies dem Landrathe mitgetheilt worden.

Ebenso ist dem Landrathe bekannt, wie die für Beförderung höchst gemeinnütziger Bezirkswegbauten vorübergehend gewährten, von dem Landrathe nicht beanständeten Vorschüsse erst nach und nach wieder erstattet, und zur Befriedigung der darauf angewiesenen Gemeinden verwendet werden können.

Unsere Kreisregierung wird übrigens die alsbaldige Hinauszahlung des mittlerweile hierauf wieder eingegangenen Betrages bewirken, und in gleicher Weise auch künftig verfahren.

Wegen der aus der Reserve der Kriegsfonde entnommenen Vorschüsse für Verpflegs- und Vorspannskosten inländischen Militärs, behalten Wir Uns die weitere Entschließung auf den von Unserer Kreisregierung in jüngster Zeit erstatteten Bericht bevor.

Da übrigens die Besorgung dieses noch jetzt nicht unbedeutenden Rechnungswesens eine außerordentliche Verwendung in Anspruch nimmt, so kann auch die, jedoch strenge zu bemessende Remunerirung der betreffenden Individuen nicht umgangen werden.

D. Rechnung über die Fonde für Gemeindezwecke.

Diese als richtig anerkannte Rechnung hat dem Landrathe zu keiner Bemerkung Anlaß gegeben.

II. Steuerprinzipale für das Jahr 18$\frac{34}{35}$.

Das Prinzipale der Steuer des Rheinkreises bildet sich pro 18$^{34}/_{35}$, wie folgt:

a) Prinzipalsumme der Grundsteuer mit Rücksicht auf die Ab- und Zugänge 542,458 fl. 20 kr., b) Prinzipalsumme der Personal- und Mobiliarsteuer 113,982 fl., c) Prinzipalsumme der Thür- und Fenstersteuer 29,099 fl. 40 kr., d) Prinzipalsumme der Gewerbsteuer 83,451 fl. 4 kr., e) Steuerprinzipale der Staatsforsten 36,000 fl. Summe 804,991 fl. 4 kr., wonach sich der Betrag eines Steuerprozents in runder Summe auf 8050 fl. bestimmt.

III. Bestimmungen der Kreisfonde für 18$\frac{34}{35}$.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der in dem Jahre 18$^{34}/_{35}$ aus Kreisfonden zu bestreitenden Ausgaben ertheilen Wir Unsere Genehmigung nach folgenden Ansätzen:

A. Nothwendige Ausgaben.

I. Abtheilung.

Nichtwerthe an Grund-, Personal-, Mobiliar-, Thür- und Fenster-, dann Gewerbsteuer 18,733 fl. Summe der I. Abtheilung per se.

II. Abtheilung. Ausgaben auf die Justizverwaltung.

§. 1. Appellationsgericht für den Rheinkreis 29,950 fl. 30 kr.

§. 2. Bezirksgerichte 29,927 fl. 30 kr.

§. 3. Friedensgerichte 37,597 fl. 12 kr.

§. 4. Ständige Bauausgaben und Miethzinse für Justizgebäude 1185 fl. Summe der II. Abtheilung 98,660 fl. 12 kr.

III. Abtheilung. Ausgaben auf die innere Verwaltung,

Landkommissariate 45,221 fl. 30 kr. Summe der III. Abtheilung per se.

IV. Abtheilung. Ausgaben auf Staatsanstalten.

Kap. I. Für Erziehung und Bildung.

1. Erziehungsanstalten: Studienanstalten 30,863 fl. 52 kr., Schullehrerseminar 8817 fl. 58 kr., Volksschulen 52,422 fl. 10 kr., Reservefond 600 fl.
2. Stipendien 2600 fl. Summe des Kap. I. 95,304 fl.

Kap. II. Gesundheit.

1. Kantonsärzte 15,764 fl.
2. Funktionsbezüge der Thierärzte 2400 fl.
3. Unterstützung der Gemeinden für Hebammenunterricht 300 fl.
4. Epidemien und Medizinalkosten 800 fl. Summe des Kap. II. 19,264 fl.

Kap. III. Wohlthätigkeit.

1. Armenanstalt in Frankenthal, einschlüssig des Taubstummenunterrichts 45,626 fl. 35 kr.
2. Almosen 2000 fl.
3. Findel- u. verlassene Kinder 5000 fl. Summe des Kap. III. 52,626 fl. 35 kr.

Kap. IV. Industrie und Kultur.

1. Beitrag zu der Gestütsanstalt in Zweibrücken 7000 fl.

2. Pferdeprämien für das Landgestüt 1500 fl.

3. Gewerbschulen 5300 fl.

4. Obstbaumschule zu Speyer 600 fl. Summe des Kap. IV. 14,400 fl.

Kap. V. Straßen- und Brückenbau.

1. Administrationskosten 15,867 fl. 30 kr.

2. Unterhaltungsetat der Brücken und Straßen 84,040 fl. 30 kr. Summe des Kap. V. 99,908 fl.

Kap. VI. Bezirkswege 4000 fl. Summe des Kap. VI. per se.

Kap. VII. Rheindammbauten 24,829 fl. 14 kr. Summe des Kap. VII. per se.

Summe des Kap. VII. 24,829 fl. 14 kr. Hiezu Kap. VI. 4000 fl., Kap. V. 99,908 fl., Kap. IV. 14,400 fl., Kap. III. 52,626 fl. 35 kr., Kap. II. 19,264 fl., Kap I. 95,304 fl. Hauptsumme der IV. Abtheilung 310,331 fl. 49 kr.

V. Abtheilung.

Regiekosten des Landrathes 550 fl. Summe der Abtheilung V. per se.

VI. Abtheilung.

Erlegung schädlicher Thiere 50 fl. Summe der Abtheilung VI. per se.

Wiederholung.

Abtheilung I.	Nichtwerthe	18,733 fl.	
II.	Justizverwaltung	98,660 fl.	12 kr.
III.	Innere Verwaltung	45,221 fl.	30 kr.
IV.	Staatsanstalten	310,331 fl.	49 kr.
V.	Regiekosten des Landraths	550 fl.	
VI.	Erlegung schädlicher Thiere	50 fl.	
Gesammtsumme der nothwendigen Ausgaben		473,546 fl.	31 kr.

B. Fakultative Ausgaben.

1. Unterhaltung der Bezirksstraßen und Beiträge zu den Konkurrenzfonden für die Herstellung der Bezirkswege 10,000 fl.

2. Rektifikation der Schwarzbach, Hornbach, Erbach und Blies 3416 fl. Summe der Fakultativ-Ausgaben 13,416 fl.

Zur Deckung des Bedarfs für nothwendige Ausgaben sind folgende Mittel gegeben:

1. die halbe Thür- und Fenstersteuer 14,549 fl. 50 kr.

2. die Kreisumlage, welche mit 52⅞ Prozent des Steuerprinzipals zu erheben ist mit 422,625 fl.

3. Zuschuß aus dem Centralfonde zur Deckung des Mehrbedarfs für Straßenunterhaltung 20,000 fl.

4. Ertrag aus den Rheindammgräsereien 2000 fl.

5. Aktivrest aus der Rechnung des Jahres 18⁴⁴/₄₅ im Voranschlage zu 14,825 fl. 10 kr. Summe 474,000 fl.

Für die Deckung der fakultativen Ausgaben bewilligen Wir eine Kreisumlage von 1⅞ Prozent.

Auf die von dem Landrathe bei Prüfung der Voranschläge geäußerten Bemerkungen und Anträge beschließen Wir, wie folgt:

1. Der Wunsch, den Unterrichtsgegenständen in dem Schullehrerseminar zu Kaiserslautern auch den Unterricht in der praktischen Feldmeßkunst beizuzählen, mußte von Unserem Staatsministerium des Innern, im Hinblicke auf die große Zahl nothwendiger Unterrichtsfächer, schon früher abgelehnt werden.

2. Dagegen soll die begutachtete Verminderung für Schulbauten von 4000 fl. auf 3000 fl. in so ferne Platz greifen, als diese Verminderung unbeschadet des Schulzweckes und der mit geräumigen Schullokalitäten noch nicht versehenen Gemeinden statt finden kann.

3. Indem Wir die Aeußerungen des Landrathes über den gelungenen Erfolg und den Nutzen der auf Unseren Befehl hergestellten Kreisschulstatistik mit Wohlgefallen vernehmen, genehmigen Wir gerne, daß die in den Kreisen diesseits des Rheins seit dem 12. October 1832 bezüglich der Schullehrergehalte in Wirksamkeit getretenen Grundsätze, auch auf den Rheinkreis, und zwar in so ferne die besonderen Verhältnisse desselben Modifikationen nöthig machen sollten, nach vorgängig erstattetem und beschiedenem Gutachten Unserer Kreisregierung eingeführt werden; wogegen es bezüglich der Uebertragung des Unterrichts in den katholischen weiblichen Volksschulen an die Dominikanerinnen, bei Unsern, auf unbestreitbare Regierungsrechte sich gründenden Verfügungen, sein Bewenden hat.

4. Hinsichtlich der beantragten Uebernahme eines nach dem Verhältnisse der Centralneubauten zu bemessenden Antheiles der Bauverwaltungskosten auf das Staatsärar, beziehen Wir Uns wiederholt auf das Finanzgesetz vom 28. Dezember 1831, §. 22, welches die Administrationskosten für das äußere Baupersonal ohne Unterschied seiner objektiven Verwendung auf die Kreisfonds überwiesen und diese dafür dotirt hat.

5. Dagegen finden Wir es den Grundsätzen desselben Gesetzes gemäß, die Kosten des auf der Straße von Neustadt nach Landau neu zu erbauenden Durchlasses, mit Rücksicht auf §. 22, № 6 des Gesetzes, dem Fonde der Neubauten zu überweisen, da an dieser Stelle früher nur eine Mulde bestanden, und der nun für nothwendig befundene Durchlaß bei der büdgetmäßigen Festsetzung des Unterhaltsetats nicht vorgesehen war.

Bezüglich der beiden anderen, nur die Erneuerung und Umbauung bereits vorhandener Durchlässe betreffenden, Positionen aber können Wir ein Gleiches um so minder eintreten lassen, als die bisherigen Bauten dieser Art, stets aus dem Straßenunterhaltsetat bestritten, und bei den auf die Vergangenheit gestützten Etatsbestimmungen der III. Finanzperiode, sowie bei der deßfallsigen Dotation des Kreisfonds mit in Anschlag gebracht worden sind.

6. Die von dem Landrathe in Bezug genommene Verordnung vom 1. November 1829 resp. 9. März 1834, bestimmt genau, wem die Kosten der an den Straßen aufzustellenden Ortstafeln und Wegweiser obliegen; so wie hinwieder

Unsere Behörden angewiesen sind, die, die Erhaltung der Straßen und Fußbänke ꝛc. bezweckenden Warnungstafeln aus jenem Fonde herstellen zu lassen, aus welchem die Unterhaltungskosten überhaupt bestritten werden.

7. Unsere Kreisregierung wird, dem Wunsche des Landrathes gemäß, auf möglichst tüchtige und dabei mindest kostspielige Ausführung der an dem Armenhause zu Frankenthal vorzunehmenden Bauarbeiten Bedacht nehmen lassen.

8. Ueber das künftige Beitragsverhältniß der Kreis- und Finanzfonds zu der Rektifikation der Schwarzbach, Erbach, Hornbach und Blies, werden Wir nach stattgefundener technischer Prüfung einiger von Unserer Kreisregierung beantragten Abänderungen das Geeignete verfügen.

9. Wegen der angesprochenen Vergütung der am 1. October 1831 in den Gefängnißanstalten vorhanden gewesenen rohen Stoffen und Waaren aber, behalten Wir Uns die Entschließung für den Zeitpunkt bevor, wenn die Rechnungsergebnisse der für den Getreideankauf im Jahre 1832, dem Rheinkreis gemachten Aerarialvorschüsse und die diesfällige Ersatzleistung zur landräthlichen Erörterung gelangt seyn werden.

10. Wegen der wiederholten Anregung des Landrathes, die Besteuerung der Staatswaldungen betr., weisen Wir, da der Landrath die ihm freigestellte Nachweisung nicht geliefert hat, auf Unsere im Abschiede vom 28. Februar v. J. gegebene Entschließung zurück.

11. Die Erinnerung des Landrathes über Herabsetzung des Grund- und Gewerbsteuerprinzipale erledigt sich durch die oben unter Abtheilung II. enthaltene Festsetzung der Steuerprinzipalsumme.

IV. Voranschläge zu Straßen-Neubauten.

Unsere oberste Baubehörde wird Vorkehrung treffen, daß die Vorlage der Etats der Straßen-Neubauten an den Landrath künftig rechtzeitig erfolgen könne. —

Die Ansicht des Landrathes theilend, daß bereits angefangene Straßenzüge ununterbrochen vollendet, und unfahrbar gewordene Stellen bestehender Straßenzüge bald möglichst wieder hergestellt werden sollen, hat Unser Staatsministerium des Innern bereits Fürsorge getroffen, daß, so weit es die zur Zeit sehr beschränkten Mittel nur immer gestatten, auf die baldige Herstellung der ungebauten Straßenstrecke zwischen Langenkandel und Lauterburg vorzüglicher Bedacht genommen werde.

V. Sonstige Berathungsgegenstände.

1. Die von dem Hausarzte und dem Rechnungsführer der Kreisarmen- und Irrenanstalt zu Frankenthal nachgesuchte Verleihung der staatsdienerlichen Rechte betreffend.

Dieses Gesuch wird seiner Zeit die entsprechende Bescheidung finden.

Die Sparkassen betreffend.

2. Das Gutachten des Landrathes in Beziehung auf das Institut der Sparkassen wird der sorgfältigsten Erwägung unterzogen werden.

Da übrigens im Rheinkreise bisher, mit Ausnahme der Kreishauptstadt, noch nirgends Sparkassen bestanden haben, so gereicht es Uns zu lebhaftem Wohlgefallen, nach dem sehr zweckmäßigen Antrage des Landrathes alsbald in den Städten Frankenthal, Landau, Kaiserslautern und Zweibrücken Einleitungen zu Errichtung von Sparkassen getroffen zu sehen.

VI. Besondere Wünsche und Anträge.

1. Wenn Unser Staatsministerium der Justiz durch Entschließung vom 1. Mai v. J. angeordnet hat, daß bei Eröffnung einer Notärstelle die Notarkammer nur dann mit Gutachten zu vernehmen sey, wenn es sich um Festsetzung eines Amtssitzes, um Vermehrung oder Verminderung der Notarplätze handelt, so hat dasselbe nichts Weiteres bestimmt, als was bereits in der Verordnung vom 7. September 1820 festgesetzt war. Wir müssen daher jene Entschließung um so mehr billigen, als Wir keine Verbindlichkeit anerkennen, irgend eine Landesbehörde bei Wiederbesetzung einer erledigten Stelle mit Gutachten vernehmen zu müssen, und es allein von Unserem Willen abhängt, ob Wir bei Anstellung eines Notars die Notariatskammer über die Person des Anzustellenden mit Gutachten vernehmen wollen.

2. Da der Landrath sehr bemessen erkannt hat, daß die Beaufsichtigung des Emeritenfonds der katholischen Geistlichkeit und die Prüfung der Rechnung nach dem Gesetze vom 15. August 1828 den landräthlichen Wirkungskreis nicht berühren, so nehmen Wir keinen Anstand, demselben bemerken zu lassen, daß wenn Stipendien aus diesem Fonde an Studirende gewährt werden, diese der Natur und Bestimmung desselben durchaus nicht zuwiderlaufen, da einem Fonde, der seine Vermehrung zum Theil dem Priestermangel verdankt, die Verpflichtung nicht fremd seyn kann, zur Hebung dieses Mangels durch Unterstützung dürftiger Theologen aus seinen Rentenüberschüssen beizutragen.

3. Wir können Uns nicht bewogen finden, Unsere, bezüglich des Wanderns der Handwerksbursche nach der Schweiz, nach Belgien, Frankreich und England, im Hinblicke auf die bestehenden Verhältnisse und aus väterlicher Fürsorge für das Wohl des Landes, getroffenen Verfügungen schon dermal abzuändern, behalten Uns vielmehr weitere Verfügung in der Hoffnung bevor, daß eine auf dem Umsturze alles Bestehenden offen hervortretende Parthei, der That nach auf ihre bisherigen Bestrebungen verzichten wird, die Jugend aller Länder der Ausbildung für ihren künftigen Beruf zu entrücken, und selbe zu einem Werkzeuge verbrecherischer Plane zu ersehen.

4. Wenn bei der bisherigen Unzulänglichkeit der Fonde, andere Bauten des öffentlichen Dienstes vor dem Bezirksgefängnisse zu Landau Berücksichtigung fanden, so geschah es nicht ohne Vernehmung der zunächst betheiligten Behörden, namentlich der Justizverwaltung selbst, deren Ansicht sich insbesondere für Herstellung eines zweckmäßigern Bezirksgerichtslokals in Kaiserslautern aussprach.

Sollte übrigens die Führung eines Neubaues in den nächsten Verwaltungs-

jahren nicht zu erzielen seyn, so werden Wir gleichwohl für die Beseitigung der Hauptgebrechen der Gefängnißlokalitäten zu Landau im Laufe dieses Etatsjahres möglichste Vorkehrung treffen lassen.

5. Dem Antrage bezüglich des Gerichtsstandes der Gendarmerie, vermögen Wir im Hinblicke auf das Gesetz vom 15. August 1828, über die Einführung der Landräthe §. 2. eine nähere Würdigung nicht zuzuwenden.

6. Ebenso wenig vermögen Wir auf eine Bescheidung des in den landräthlichen Befugnissen gleichfalls nicht begründeten Antrages bezüglich des Kassations- und Revisionshofes für den Rheinkreis einzugehen.

7. Dem Wunsche des Landrathes entsprechend, werden Wir die bereits vorliegenden Entwürfe zur Reform des Hypothekenwesens im Rheinkreise, zum Behufe einer möglichst allseitigen Prüfung dieses für Wohlstand und Kredit der Bewohner so wichtigen Gegenstandes der Gesetzgebung — durch den Druck der Oeffentlichkeit übergeben lassen.

Uebrigens ist Uns erfreulich gewesen, in den am Schlusse Uns dargebrachten Aeußerungen des Landrathes, bezüglich des erweiterten Zollvereines, die dankbare Anerkennung jener väterlichen Bemühungen wahrzunehmen, welche Wir dem großen Zwecke der Erzielung einer deutschen Zolleinigung seit Antritte Unserer Regierung um so rastloser zugewendet haben, als eine solche Maßregel insbesondere den Absatz der Produkte Unseres Rheinkreises, und somit den Wohlstand seiner Bewohner bedingt.

Wir erwiedern diese Aeußerungen, sowie die wiederholt gegebenen Beweise aufmerksamer und eifriger Geschäftsbehandlung mit dem Ausdrucke Unserer Königlichen Gnade.

§. 130. Landrathsabschied für 18$\frac{35}{36}$, vom 2. November 1835, Amtsbl. vom Jahre 1835, №. 56, p. 513.

Ludwig, K.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe des Rheinkreises in den Sitzungen vom 7. bis 15. September d. J. gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, nachstehende Entschließungen.

I. Abrechnung über die Fonde der Kreisanstalten und über die Einnahmen und Ausgaben auf Kreislasten im Jahr 18$\frac{33}{34}$.

A. Rechnung über die Kreishülfskasse für 18$^{33}/_{34}$.

Die Rechnung über die Kreishülfskasse für den Zeitraum vom 30. November 1833 bis letzten September 1834 hat der Landrath unter dankbarer Anerkennung der unentgeldlichen Dienstleistung des Rendanten Rogister mit einer Einnahme von 11,578 fl. 50$\frac{1}{4}$ kr., mit einer Ausgabe von 10,543 fl. 12 kr., und einem Aktivreste von 1035 fl. 38$\frac{1}{4}$, dann einem Vermögensstande von 16,406 fl. 51$\frac{1}{4}$ kr. als richtig befunden. Diese Rechnungs-Ergebnisse sind daher in die folgende Rechnung zu übertragen.

B. Allgemeine Verwaltungsrechnung für $18^{23}/_{24}$.

Die vorschriftsmäßig erledigte und sammt den Nebenrechnungen über die Baumschule in Speyer, die allgemeine Armen- und Irrenanstalt in Frankenthal, dann das Landgestüt in Zweibrücken von dem Landrathe als richtig anerkannte Rechnung über die Kreisfonde für $18^{23}/_{24}$ schließt nach Abzug der Erhebungskosten zu 46,764 fl. 7 kr. ab: mit einer Gesammteinnahme von 479,339 fl. 58¼ kr., mit einer Ausgabe von 450,614 fl. 17¾ kr., sonach mit einem Aktivreste von 28,725 fl. 40½ kr.

Von dieser Gesammteinnahme gehören 463,860 fl. 54¾ kr. den Fonden für nothwendige Ausgaben, und 15,479 fl. 3¾ kr. den Fonden für fakultative Zwecke, und von ersterer Summe 21,240 fl. 31¼ kr. dem Bestande der Vorjahre, und 442,620 fl. 23¼ kr. dem laufenden Jahre an.

Die Einnahme auf den Bestand der Vorjahre ist gebildet aus:

1. dem Aktivreste des Jahres $18^{22}/_{23}$ mit 20,498 fl. 1¾ kr.
2. den Einnahms-Nachholungen mit 40 fl. 42 kr.
3. den Rechnungsdefekten und Rückersätzen mit 701 fl. 47¾ kr.

Die laufende Einnahme besteht aus nachstehenden Posten:

1. der halben Thür- und Fenstersteuer zu 14,226 fl. 28 kr.
2. der Kreisumlagen zu 52½ Prozent mit 408,790 fl. 26¾ kr.
3. dem Zuschuß aus dem Centralfond für den Mehrbetrag der Normalpreise von den Getreidebezügen mit 355 fl. 21¾ kr.
4. den besondern Einnahmen zu 19,248 fl. 7¼ kr.

Die Ausgaben betragen auf den Bestand der Vorjahre 298 fl. 26¼ kr., auf den laufenden Dienst 450,315 fl. 51¼ kr., und zwar:

1. für Nichtwerthe 370 fl. 30 kr.
2. für Vergütung an den Centralfond für den Minderbetrag des Normalpreises von Naturalienbezügen 326 fl. 26 kr.
3. für Justizverwaltung 96,728 fl. 57 kr.
4. für die Verwaltung des Innern 45,138 fl. 49 kr.
5. für die Staatsanstalten, einschlüssig der Landbau-Unterhaltungskosten 307,751 fl. 9¼ kr., zu deren Deckung 447,401 fl. 34¼ kr. aus den Einnahmen für nothwendige Zwecke, und 2914 fl. 17 kr. aus den Einnahmen für fakultative Zwecke, und zwar zu Bezirkswegbauten verwendet wurden.

Der Aktivbestand mit 28,725 fl. 40½ kr. ist in die Rechnung des Jahres $18^{24}/_{25}$ zu übertragen, und zwar mit 18,183 fl. 30½ kr. unter den Einnahmen für nothwendige Zwecke, und mit 10,542 fl. 10 kr. unter jene für fakultative Zwecke.

Die unter diesen Summen enthaltenen Beträge genehmigter, aber bis zu dem Abschlusse der Rechnung des Jahres $18^{23}/_{24}$ noch nicht geleisteter Ausgaben, bleiben ihrer Bestimmung vorbehalten, worüber bei dem Vortrage des Aktivrestes in der nächstjährigen Rechnung eine spezielle Auszeige beizufügen ist.

Auf die aus der Prüfung der Rechnungen des Jahres $18^{23}/_{24}$ hervor-

gegangenen Bemerkungen und Anträge ertheilen **Wir** nachstehende Entschliessungen:

1. Der in den Rechnungen über die allgemeine Armen- und Irrenanstalt bisher vorgetragene Wittwenfondsbeitrag des Verwalters dieser Anstalt gehört im Vollzuge des §. 10 des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831 zu den Central-Einnahmen.

Unsere Kreisregierung wird hienach die Vergütung dieses Beitrages für die Jahre $18^{21}/_{22}$ bis $18^{23}/_{24}$ aus den Kreisfonden, sowie vom Jahre $18^{24}/_{25}$ anfangend dessen entsprechende Verrechnung à Conto der erwähnten Fonde verfügen.

2. **Wir** sind geneigt, die von dem Landrathe beantragte und von der Kreisregierung als ausführbar erkannte Bildung einer aus Einwohnern der Stadt Frankenthal von **Unserer** Kreisregierung zu ernennenden und periodisch zu erneuernden Kommission zur Unterstützung und Beihülfe der Verwaltung der dortigen Armen- und Irrenanstalt auf so lange, als wir nicht anders verfügen, statt zu geben, und sehen daher den nähern Vollzugsvorschlägen ungesäumt entgegen.

3. Die Nachweisung der auf Herstellung der Wohnung des Gestütsdirektors erlaufenen, an die Wittwe des frühern Direktors von Failly mit 300 fl. vergüteten Reparaturkosten werden dem Landrathe bei seiner nächsten Versammlung vorgelegt werden.

3. Die Erinnerung des Landrathes wegen der an den Rechner des Landgestütes zu Zweibrücken in den Jahren $18^{32}/_{33}$ und $18^{33}/_{34}$ vergüteten Diäten würde durch das in dem §. 25 Abs. 5 des Gesetzes vom 15. August 1828 bezeichnete nähere Benehmen mit **Unserer** Kreisregierung ihre Erledigung in der Aufklärung gefunden haben, daß die Funktionen des mit einem ständigen Gehalte und dem Bezuge der Diäten bei vorkommenden Reisen früher aufgestellten Magazinsverwalters nunmehr mit jenem des Gestütsrechners unter dem einzigen Vorbehalte der dem Verwalter früher bewilligten Diäten für den Fall der Uebertragung der Umreisen auf die Beschälstationen an ersteren, vereiniget sind.

5. Von dem Funktionsbezuge des Polizeikommissärs zu Neustadt mit 600 fl. kömmt, den gutachtlichen Erläuterungen **Unserer** Kreisregierung gemäß, der Betrag zu 400 fl. aus der Kasse dieser Gemeinde zu decken. In Ansehung der aus den Kreisfonden zu vergütenden weitern 200 fl. verweisen **Wir** den Landrath auf den Landrathsabschied vom 31. Jänner 1835, Abth. I. B. §. 1. und bemerken zugleich, daß dieser Bezug, sowie jener des inzwischen neu aufgestellten Polizeikommissärs zu Pirmasens auf den Etat der Landkommissariate nur in der Voraussetzung sich hieran ergebender entsprechender Erübrigungen hingewiesen wurde, sonach die Aushülfe der Centralfonde für den Fall nicht zureichender Deckung aus obigem Fonde keinem Bedenken unterliegt.

6. Die wiederholte Bemerkung wegen Ueberweisung der Forst- und Zoll-

gebäude etwa mitberührenden Reisekosten der Baubeamten erwiedern Wir durch die Hinweisung auf die Abth. I. §. 6 Abs. 2 und 3 des Landrathsabschiedes vom 31. Jänner 1835.

C. Rechnung des Bezirks- und Kreiskriegsfonds.

Die Rechnung über die Bezirks- und Kreiskriegsfonde ist nach vollständiger Vertheilung dieses Fondes abzuschließen und dem Landrathe bei seiner nächsten Versammlung vorzulegen.

D. Rechnung über die Fonde für Gemeindezwecke.

Die als richtig befundene Rechnung über die Fonde für Gemeindezwecke hat dem Landrathe zu keiner Erinnerung Anlaß gegebeu.

II. Steuerprinzipale für das Jahr $18\frac{35}{36}$.

Das Prinzipale der Steuer des Rheinkreises bildet sich für das Jahr $18^{35}/_{36}$ in nachstehender Weise: Prinzipalsumme der Grundsteuer mit Berücksichtigung der Zu- und Abgänge 543,897 fl. 29 kr., Prinzipalsumme der Personal- und Mobiliarsteuer 113,982 fl., Prinzipalsumme der Thür- und Fenstersteuer 29,307 fl. 48 kr., Prinzipalsumme der Gewerbsteuer 89,758 fl. 2 kr., Steuerprinzipale der Staatsforsten 36,000 fl., Summa 812,945 fl. 19 kr., wornach sich der Betrag eines Steuerprozents in runder Summe auf 8130 fl. feststellt.

Die wiederholte Anregung des Landraths wegen Besteuerung der Staatswaldungen im Rheinkreise muß ebenso, wie der früher desfalls gestellte Antrag, lediglich die Hinweisung auf die von Uns im Abschiede vom 28. Februar v. J. gegebene allerhöchste Entschließung zur Folge haben.

Wir werden die sich widerstrebenden Wünsche aller Kreise um Beschleunigung der Katasterarbeiten, soweit es die gegebenen Mittel des allgemeinen Operationsplanes gestatten, stets geeignet berücksichtigen lassen. Im Rheinkreise insbesondere ist dieses bereits auch geschehen.

Dem Antrage auf eine Gewannen-Vermessung steht das Gesetz vom 15. August 1828 über die allgemeine Grundsteuer entgegen.

III. Bestimmung der Kreisfonde für $18\frac{35}{36}$.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der in dem Jahre $18^{35}/_{36}$ aus Kreisfonden zu bestreitenden Ausgaben ertheilen Wir Unsere Genehmigung nach folgenden Ansätzen:

Abschnitt A. Ausgaben für nothwendige, gesetzlich auf Kreisfonde hingewiesene Zwecke.

Kapitel I. Nachlässe und Nichtwerthe an Grund-, Personal-, Mobiliar-, Thür- und Fenster-, dann Gewerbsteuer 18,733 fl. Summa per se.

Kapitel II. Justizverwaltung.

§. 1. Appellationsgericht für den Rheinkreis 30,550 fl. 30 kr.

§. 2. Bezirksgerichte 29,865 fl.

§. 3. Friedensgerichte 37,542 fl. 12 kr.

§. 4. Ständige Bauausgaben und Miethzinse für Justizgebäude 1206 fl. 2 kr. Summa II. 99,163 fl. 44 kr.

Kapitel III. Innere Verwaltung.

Landkommissariate 45,071 fl. 30 kr.

Kapitel IV. Staatsanstalten.

§. 1. Erziehung und Bildung.

1. Erziehungsanstalten: a) Studienanstalten 33,269 fl. 31 kr., b) Schullehrerseminarien 9085 fl. 19 kr., c) teutsche Volksschulen 51,600 fl., d) Reservefond 1000 fl. 10 kr. 2. Stipendien 2600 fl. Summe 1. 97,555 fl.

§. 2. Gesundheit:

a) Kantonsphysikate 15,764 fl., b) Funktionsbezüge der Thierärzte 2400 fl., c) Hebammenunterricht 300 fl., d) Epidemien und besondere Medizinalkosten 800 fl. Summe 2. 19,264 fl.

§. 3. Wohlthätigkeit:

a) Armenanstalt in Frankenthal, einschlüssig des Taubstummenunterrichts 48,305 fl. 46 kr., b) Findel- und verlassene Kinder 5000 fl., c) Almosen 4000 fl. Summe 3. 57,305 fl. 46 kr.

§. 4. Industrie und Kultur:

a) Beitrag zu der Gestütsanstalt in Zweibrücken 7000 fl., b) Prämien für das Landgestüt 1500 fl., c) Landwirthschafts- und Gewerbschulen 7255 fl., d) Obstbaumschule in Speyer 600 fl., e) Prämien für die Blutegelzucht 300 fl. Summe 4. 16,655 fl.

§. 5. Straßen- und Brückenbau:

a) Administration 15,717 fl. 30 kr., b) Unterhaltungsetat der Straßen und Brücken 73,190 fl. 30 kr. Summe 5. 88,908 fl.

§. 6. Bezirkswege 4000 fl. Summe 6. per se.

§. 7. Rheindammbauten 14,614 fl. 27 kr.

Summe 7. 14,614 fl. 27 kr. Summe 6. 4000 fl. Summe 5. 88,908 fl. Summe 4. 16,655 fl. Summe 3. 57,305 fl. 46 kr. Summe 2. 19,264 fl. Summe 1. 97,555 fl. Gesammtsumme Kap. IV. 298,302 fl. 13 kr.

Kapitel V. Regie des Landraths 550 fl.

Kapitel VI. Erlegung schädlicher Thiere 50 fl.

Gesammtsumme der Kapitel I. bis VI. 461,870 fl. 27 kr.

Abschnitt B. Ausgaben für fakultative Zwecke.

1. Unterhaltung der Bezirksstraße und Beiträge zu den Konkurrenzfonden für die Herstellung der Bezirkswege 12,000 fl.

2. Rektifikation der Schwarzbach, Hornbach, Erbach und Blies 5094 fl. 34 kr.

3. Reservefond 3000 fl. Summe 20,064 fl. 34 kr.

Zur Deckung des Bedarfs für nothwendige Ausgaben sind folgende Mittel gegeben:

1. die halbe Thür- und Fenstersteuer 14,653 fl. 54 kr.

2. die Kreisumlage, welche mit 52½ Prozenten des Steuerprinzipals zu erheben ist 426,797 fl.

3. Zuschuß aus dem Centralfonde zu den Straßenunterhaltungskosten 12,000 fl.

4. Ertrag der Rheindammgräserei 2000 fl.

5. Rückersatz der Pension des Werkmeisters der Armenanstalt zu Frankenthal, Trombert, für die Jahre $18^{30}/_{31}$ ausschlüssig der Wohnungsvergütung 1856 fl.

6. Aktivrest aus der Rechnung des Jahres $18^{33}/_{34}$ 8643 fl. 33 kr. Summa 465,950 fl. 27 kr.

Für die Deckung der fakultativen Ausgaben bewilligen Wir eine Kreisumlage von 1½ Prozenten, wodurch mit Zurechnung des Aktivrestes aus dem Jahre $18^{33}/_{34}$ zu 6515 fl. 34 kr. eine reine Einnahme gegeben ist von 20,664 fl. 34 kr.

Auf die von dem Landrathe bei Prüfung der Voranschläge entwickelten Bemerkungen und Anträge beschließen Wir, wie folgt:

1. Der Wunsch des Landrathes bezüglich der Wiederbesetzung einer bei dem Appellationsgerichte zu Zweibrücken erledigten Rathsstelle war bei Abfassung des Protokolls auf den Antrag der zuständigen Behörden bereits gewährt.

2. Unsere allerhöchste Verfügung rücksichtlich der zeitlichen Verwendung des Aktuars Unseres Landkommissariats Landau findet im §. 6 Abs. 2 Unserer allerhöchsten Verordnung vom 9. Dezember 1825 ihre öffentliche kundgegebene Begründung.

3. Wir genehmigen, dem Antrage des Landrathes entsprechend, daß der für Assistenten an lateinischen Schulen etatisirte Betrag von 1200 fl. für die in Kusel, Pirmasens und Bergzabern zu begründenden unvollständigen lateinischen Schulen verwendet werde, indem Wir zugleich den freudigen Anklang, welchen Unsere Bemühung zu Förderung einer ernsten gründlichen Bildung und ächten religiösen und sittlichen Veredlung in dem Rheinkreise, und namentlich in dem Schooße des Landraths findet, gerne Unsere wohlwollende Anerkennung gewähren.

4. Bezüglich der den deutschen Schulen zugewendeten Summe bewendet es auch fortan bei den bisherigen Bestimmungen.

Die Bemerkung wegen des für die Klosterschule in Speyer angesetzten Beitrags von 300 fl. hat in den frühern Landrathsabschieden längst ihre Erledigung gefunden.

5. Die Visitationen der deutschen Schulen durch die Kreisscholarchen richten sich, was ihre Zahl betrifft, nach den bestehenden Vorschriften, und was ihren Geldbetrag anbelangt, nach dem bestehenden Rechnungs- und Diätenregulativ, und es hat auch hiebei fortan zu bewenden.

6. Den bezüglich des Wirkens der Kantonsärzte geäußerten, der näheren Begründung nach §. 28 Abs. 2 des Gesetzes vom 15. August 1828 entbehrenden Wunsch können Wir nur durch das Vertrauen erwiedern, welches das Pflichtgefühl dem Arzte und der Leitung Unserer Kreisregierung bei dem Nichtvorhandenseyn entgegengesetzter Anzeigen einflößt, und nothwendig einflößen muß.

7. In Erwägung der von dem Landrathe vorgebrachten Gründe, haben

Wir keinen Anstand gefunden, den in das vorgelegte Büdget aufgenommenen erhöhten Almosenfond auf die Summe von 4000 fl. abmindern zu lassen.

8. Dem Antrage auf Vereinigung der Lehrstellen für Landwirthschaft, für Physik und für Mathematik an der Landwirthschafts- und Gewerbschule in Kaiserslautern in einem einzigen Lehrer, stehen die von Unserer Kreisregierung entwickelten Gründe überwiegend entgegen.

9. Die Wahl der Holzgattung zu den Geländerstangen an Straßen, ist durch die örtlichen Verhältnisse bedingt, und das Föhrenholz verdient den Vorzug vor dem Eichenholz dort, wo die aus weichem Holze gefertigten Arbeiten einschlüßig ihrer öftern Erneuerung minder kostspielig als jene aus hartem Holze sind.

IV. Voranschläge der Straßen- und Landneubauten.

Die Neubauten sind nach dem genehmigten Voranschlage zu vollziehen, auf die beschleunigte Vollendung der Straße von Landau über Pirmasens nach Zweibrücken, und die Herstellung eines entsprechenden Bezirksgefängnisses zu Landau wird, so weit es die sehr beschränkten Mittel nur immer gestatten, vorzüglicher Bedacht genommen werden.

V. Sonstige Berathungsgegenstände.

Die Deckung der von dem Militärärar nicht vergüteten Differenz der Truppen-Verpflegs-Fourage- und Transportkosten erscheint, gemäß der Verordnung vom 30. Juni 1816 und dem bisherigen Verfahren als unstreitige Kreislast. Ebensowenig ist das genannte Aerar zu Bezahlung des zufälligen Mehrbetrages der auf den Etappenorten akkordirten Lieferungspreise finanzgesetzlich ermächtiget.

Wir vermögen daher nicht dem Antrage auf Rückvergütung der auf die Kreis- und Bezirkskriegsfonde übernommenen Truppen-Verpflegungs- und Transportkosten eine Folge zu geben.

Die von dem Landrathe beantragte theilweise Kompensation der Schuldigkeit des Kreises an das Staatsärar aus dem Getreideankaufe im Jahre 1832 zu 13,134 fl. 21¼ kr. mit dem Betrage, um welchen die Kreisumlage von den Staatswaldungen im Rheinkreise in dem Jahre 18³¹/₃₂ gegen die folgenden Jahre der gegenwärtigen Finanzperiode zurückstand, kann aus den in dem Landrathsabschiede vom 28. Februar 1834 enthaltenen Gründen keine Anerkennung finden.

Indem Wir bemerken, daß dem Landrathe bei seiner Bezugnahme auf den Centralfond für Wohlthätigkeit dessen Belastung mit fundationsmäßigen Reichnissen entgangen ist, behalten Wir Uns über die beantragte Abrechnung des Guthabens von 13,134 fl. 21¼ kr. an der Forderung des Kreises für die in dem Jahre 18³¹/₃₂ vorhandenen, an das Staatsärar übergegangenen rohen Stoffe und Waaren in der Gefängnißanstalt des Kreises zu 22,665 fl. 55 kr, sowie über die gleichfalls gewünschte Vergütung des Ueberschusses von 9531 fl.

33¼ kr. an die Kreisfonde bis nach erfolgter, alsbald einzuleitender rechnungsmäßiger Feststellung des mit 22,665 fl. 55 kr. angesprochenen Naturalwerthes, besondere Entschließung bevor.

VI. Besondere Wünsche und Anträge.

Auf die dem besonderen Protokolle einverleibten Bemerkungen und Anträge beschließen Wir, wie folgt:

1. Die bedeutenden Opfer nicht verkennend, welche die Gemeinden des Rheinkreises durch außergewöhnliche Selbstbesteuerung für die Regulirung ihres Haushaltes und für Herstellung nothwendiger und nützlicher Gemeindeanstalten mit rühmlichem Eifer bereits gebracht haben, empfehlen Wir Unseren Behörden, der Behandlung des Gemeindeumlagenwesens auf den Grund der zur Zeit noch bestehenden Gesetzgebung mit strenger Ermäßigung der Bedürfnisse und genauer Ermittlung der Beitragspflicht, fortwährend die möglichste Sorgfalt zuzuwenden.

Bezüglich des von dem Landrathe behaupteten theilweisen Bestehens einer Willkühr in Erhebung von Umlagegeldern, vermissen Wir abermal die im §. 28 Abs. 2 des Gesetzes vom 15. August 1828 vorgezeichnete nähere thatsächliche Begründung, beauftragen übrigens Unsere Kreisregierung, dem Landrathe bei nächster Versammlung geeignete Aufschlüsse über die Frage zu ertheilen, in wieferne die Beibehaltung der allgemeinen Steuerbeischläge für Gemeindebedürfnisse, welche nach dem eigenen Antrage des Landrathes in dessen Protokoll vom 3. November 1818 statt der aufgehobenen Gemeindeprelevements zum Kreisfond gezogen wurden, — der Erhebung von Lokalumlagen in den einzelnen Gemeinden vorgebeugt haben würde.

2. Wenn der Landrath unter Bezugnahme auf Ziff. 4. §. 2 des Gesetzes vom 15. August 1828, die Einführung der Landräthe betr., angibt, daß nach dem Erscheinen der Verordnung vom 24. Dezember 1833 vielseitige unangenehme Auftritte zwischen Gendarmen und Bürgern stattgefunden hätten, so müssen Wir auch hier den Mangel der Begründung durch spezielle Thatsachen wahrnehmen, der Uns außer Stand setzt, den Antrag näherer Würdigung und Maßnahme zu unterstellen.

Mit Wohlgefallen haben Wir übrigens den Ausdruck treuergebener Gesinnung aufgenommen, womit der Landrath seine Verhandlungen beschloß, dabei der Segnungen dankbar gedenkend, die aus der Erweiterung des deutschen Zollvereins durch den Beitritt des Großherzogthums Baden für den Rheinkreis sich entfalten.

Indem Wir dessen freudige Gefühle hierüber theilen, erwiedern Wir jene Aeußerungen mit der Versicherung Unserer Königlichen Gnade.

§. 131. Landrathsabschied für 18⅗, vom 28. November 1836, Amtsbl. № 62, p. 669.

Ludwig, K.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe des Rheinkreises in den Sitzungen vom 4. bis 12. Juli d. J. gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, nachstehende Entschließungen.

I. Abrechnung über die Fonde der Kreisanstalten und über die Einnahmen und Ausgaben auf Kreislasten im Jahr 18 34/35.

A. Rechnung über die Kreishülfskasse für 18 34/35.

Die Rechnung über die Kreishülfskasse für das Jahr 18 34/35 hat der Landrath unter wiederholter Anerkennung der eifrigen und uneigennützigen Dienstleistung des Rendanten v. Rogister mit einer Einnahme von 4177 fl. 46 kr., mit einer Ausgabe von 3734 fl. 8 kr., und einem Aktivreste von 443 fl. 38 kr. als richtig befunden. Diese Rechnungs-Ergebnisse sind daher in die folgende Rechnung zu übertragen.

B. Allgemeine Verwaltungsrechnung für 18 34/35.

Die vorschriftsmäßig erledigte und sammt den Nebenrechnungen über die Baumschule in Speyer, die allgemeine Armen- und Irrenanstalt in Frankenthal, dann das Landgestüt in Zweibrücken von dem Landrathe als richtig anerkannte Rechnung über die Kreisfonde für 18 34/35 schließt nach Abzug der Erhebungskosten zu 47,249 fl. 19 kr. ab: mit einer Gesammteinnahme von 524,694 fl. 30¾ kr., mit einer Ausgabe von 480,432 fl. 40 kr., sonach mit einem Aktivreste von 44,261 fl. 50¾ kr.

Von dieser Gesammteinnahme gehören 504,572 fl. 24¾ kr. den Fonden für nothwendige Ausgaben, und 20,122 fl. 6 kr. den Fonden für fakultative Zwecke, und von ersterer Summe 23,559 fl. 47¾ kr. dem Bestande der Vorjahre, und 481,012 fl. 36¾ kr. dem laufenden Jahre an.

Die Einnahme aus dem Bestande der Vorjahre ist gebildet aus:

1. dem Aktivreste des Jahres 18 33/34 mit 22,161 fl. 2¾ kr.
2. den Rechnungsdefekten und Rückersätzen mit 1395 fl. 45 kr.
3. den Katasterbureau-Utensilien mit 3 fl. 3 kr.

Die laufende Einnahme besteht aus nachstehenden Posten:

1. der halben Thür- und Fenstersteuer zu 14,640 fl. 12¾ kr.
2. den Kreisumlagen zu 5¼ Prozent zu 423,346 fl. 14 kr.
3. dem Zuschuß aus dem Centralfond für den Mehrbedarf der Normalpreise an den Getreidebezügen und für den Unterhalt der Straßen 20,648 fl. 22¾ kr.
4. der besonderen Einnahme zu 22,377 fl. 48 kr.

Die Ausgaben betragen auf den Bestand der Vorjahre, und zwar: auf Zahlungsrückstände 103 fl., auf den laufenden Dienst 480,329 fl. 40 kr., und zwar:

1. Vergütung an den Centralfond für den Minderbetrag des Normalpreises von Getreidebezügen 103 fl. 39¾ kr.

2. Unterstützung wegen Wetterschaden 299 fl. 40 kr.

3. für Justizverwaltung 97,576 fl. $47\frac{1}{4}$ kr.

4. für die Verwaltung des Innern 45,586 fl. $31\frac{3}{4}$ kr.

5. für die Staatsanstalten, einschlüssig der Landbau-Unterhaltungskosten 336,763 fl. $1\frac{1}{4}$ kr., zu deren Deckung 470,381 fl. 40 kr. aus den Einnahmen für nothwendige Zwecke, und 9948 fl. aus den Einnahmen für fakultative Zwecke, und zwar zu Bezirksweqbauten verwendet wurden.

Der Aktivbestand mit 44,261 fl. $50\frac{1}{4}$ kr. ist in die Rechnungen des Jahres $18^{25}/_{26}$ zu übertragen, und zwar mit 34,087 fl. $44\frac{1}{4}$ kr. unter den Einnahmen für nothwendige Zwecke, und mit 10,174 fl. 6 kr. unter jenen für fakultative Zwecke.

Die unter diesen Summen enthaltenen Beträge genehmigter, aber bis zu dem Abschlusse der Rechnung des Jahres $18^{24}/_{25}$ noch nicht geleisteter Ausgaben, bleiben ihrer Bestimmung vorbehalten, worüber bei dem Vortrage des Aktivrestes in der nächstjährigen Rechnung eine spezielle Auszeige beizufügen ist. Auf die aus der Prüfung der Rechnungen des Jahres $18^{24}/_{25}$ hervorgegangenen Bemerkungen und Anträge ertheilen Wir nachstehende Entschließungen:

1. Dem Wunsche des Landrathes bezüglich der nutzbringenden Anlegung der baaren Bestände der Landesgestütkasse ist durch verzinsliche Hinterlegung des entbehrlichen Theils dieses Bestandes bei der Staatsschuldentilgungskasse bereits entsprochen.

2. Hinsichtlich der wiederholt angeregten Ausscheidung der Kosten für Besichtigung der Forsthäuser verweisen Wir auf den Landrathsabschied vom 31. Jänner v. J. (Reggsbl. S. 249, Amts- und Intelligzbl. № 56, S. 515) mit dem Bemerken, daß für die allerdings auszuscheidenden derlei Kosten bei Gemeinde- und Stiftungs-, dann Bergwerks- und Gendarmeriegebäuden der Bauadministrationsetat nicht bedacht worden, deren Betrag sohin auf die besonderen hiefür votirten, oder ursprünglich zahlungspflichtigen Kassen zu übernehmen sey.

3. Wir beauftragen Unser Staatsministerium des Innern, die Reisekosten des Universitäts-Professors, Hofraths Dr. Thiersch, als Kommissärs zur Abiturientenprüfung und Visitation der Studienanstalten des Rheinkreises in der Art ausscheiden zu lassen, daß nur der Betrag der direkten Hin- und Herreise von und nach München, dann jener des Aufenthaltes im Rheinkreise den Kreisfonden aufgerechnet werde.

4. Auf anderweite Verwendung des Lehrers Horn zu Frankenthal und dadurch sich ergebende Ersparung des ihm bisher gereichten Sustentationsgehaltes haben Wir bereits Bedacht nehmen lassen.

5. In Ansehung der Besoldung des Polizeikommissärs zu Neustadt muß es nothwendig bei der Bestimmung des Landrathsabschiedes vom 2. November v. J. (Reggsbl. S. 1195) bewenden, wonach Unser Staatsministerium des

Innern das Weitere bezüglich des aus der Position für Landkommissariate nicht zu deckenden Mehrbetrags von 293 fl. $20\frac{7}{8}$ kr. verfügen wird.

C. Rechnung der Kreis- und Bezirkskriegsfonds.

Die erst am Ende des Verwaltungsjahres $18\frac{35}{36}$ herzustellende Schlußrechnung ist dem Landrathe bei seiner nächsten Versammlung vorzulegen. Bezüglich der Deckung des Mehrbetrags der Militärverpflegs- und Vorspannskosten, verweisen **Wir** auf die bisherigen Bestimmungen, insonderheit des Landrathsabschiedes vom 2. November v. J. (Reggsbl. S. 1200), und auf die dießfällige, dem Landrathe gewordene Mittheilung **Unserer** Kreisregierung.

D. Rechnung über die Fonde für Gemeindezwecke.

Die als richtig befundene Rechnung über die Fonde für Gemeindezwecke hat dem Landrathe zu keiner Erinnerung Anlaß gegeben.

II. Steuerprinzipale für das Jahr $18\frac{36}{37}$.

Das Prinzipale der Steuern des Rheinkreises bildet sich für das Jahr $18\frac{36}{37}$ in nachstehender Weise: Prinzipalsumme der Grundsteuer mit Berücksichtigung der Zu- und Abgänge 543,907 fl. 52 kr., Prinzipalsumme der Personal- und Mobiliarsteuer 113,982 fl., Prinzipalsumme der Thür- und Fenstersteuer 29,974 fl. 17 kr., Prinzipalsumme der Gewerbsteuer 93,024 fl. 33 kr., Steuerprinzipale der Staatsforsten 36,000 fl., Summa 816,888 fl. 42 kr., wornach sich der Betrag eines Steuerprozents auf 8168 fl. $53\frac{1}{4}$ kr. feststellt.

Was die abermals angeregte Besteuerung der Staatswaldungen im Rheinkreise betrifft, so wird der Landrath lediglich auf **Unsere**, im Abschiede vom 28. Februar 1828 gegebene allerhöchste Entschließung wiederholt hingewiesen.

Die von dem Landrathe gegen die Einführung der Jagdsteuer in dem definitiv besteuerten Kantone Winnweiler erhobenen Bedenken können **Wir**, im Hinblick auf den §. 59 des Grundsteuergesetzes vom 15. August 1828, und in Erwägung, daß die Jagd im Rheinkreise eine rechtliche Nutzung und mithin einen steuerbaren Ertrag gewährt, um so weniger begründet finden, als aus der Besteuerung dieses Ertrages keinerlei Folgerungen für die Wiederherstellung aufgehobener Jagdrechte auf fremdem Eigenthum gezogen werden können. Ueber die Bedenken des Landrathes wegen Bezeichnung der Grundstücke in den definitiven Steuerkatastern im Gegenhalt zu den bisherigen Sektionsbüchern werden **Wir**, nach Vernehmung **Unserer** Regierung des Rheinkreises, besondere Entschließung ergehen und dieselbe dem Landrathe bei seiner nächsten Versammlung geeignet eröffnen lassen, wobei **Wir** aus Anlaß des von dem Landrathe gebrauchten Ausdruckes „Ermächtigung“ auf das Gesetz vom 15. August 1828 Bezug nehmen.

Die wiederholte Anregung wegen Beschleunigung der Arbeiten des definitiven Steuerkatasters können **Wir** nur mit Hinweisung auf **Unseren** allerhöchsten Beschluß im Abschiede vom 2. November 1835, Abtheil. II., Abs. 3, erwiedern.

III. Bestimmung der Kreisfonde für $18\frac{38}{39}$.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der in dem Jahre $18^{38}/_{39}$ aus Kreisfonden zu bestreitenden Ausgaben ertheilen **Wir Unsere** Genehmigung nach folgenden Ansätzen:

Abschnitt A. Ausgaben für nothwendige, gesetzlich auf die Kreisfonde hingewiesene Zwecke.

Kapitel I. Nachlässe und Nichtwerthe an Grund-, Personal-, Mobiliar-, Thür- und Fenster-, dann Gewerbsteuer 18,733 fl.

Kapitel II. Justizverwaltung.

§. 1. Appellationsgericht für den Rheinkreis 30,150 fl. 30 kr.

§. 2. Bezirksgerichte 29,841 fl. 30 kr.

§. 3. Friedensgerichte 37,502 fl. 42 kr.

§. 4. Ständige Bauausgaben und Miethzinse für Justizgebäude 1389 fl. 29 kr. Summa II. 98,884 fl. 11 kr.

Kapitel III. Innere Verwaltung.

Landkommissariate 45,071 fl. 30 kr.

Kapitel IV. Staatsanstalten.

§. 1. Erziehung und Bildung.

1. Erziehungsanstalten: a) Studienanstalten 37,272 fl. 29 kr., b) Schullehrerseminarien 8306 fl. c) teutsche Schulen 51,600 fl., d) Reservefond 600 fl. e) Stipendien 2600 fl. Summe 1. 100,378 fl. 29 kr.

§. 2. Gesundheit:

a) Kantonsphysikate 15,764 fl., b) Funktionsbezüge der Thierärzte 2400 fl., c) Hebammenunterricht 300 fl., d) Epidemien und besondere Medizinalkosten 800 fl. Summe 2. 19,264 fl.

§. 3. Wohlthätigkeit:

a) Armenanstalt in Frankenthal, einschlüssig des Taubstummenunterrichts 44,637 fl. 52 kr., b) Findel- und verlassene Kinder 5000 fl., c) Almosen 4000 fl. Summe 3. 53,637 fl. 52 kr.

§. 4. Industrie und Kultur:

a) Beitrag zu der Gestütsanstalt in Zweibrücken 7000 fl., b) Prämien für das Landgestüt 1500 fl., c) Landwirthschafts- und Gewerbschulen 9155 fl., d) Obstbaumschule in Speyer 600 fl., e) Prämien für die Blutegelzucht 300 fl. Summe 4. 18,555 fl.

§. 5. Straßen- und Brückenbau:

a) Administration 15,717 fl. 30 kr., b) Unterhaltungsetat der Straßen und Brücken 79,190 fl. 30 kr. Summe 5. 94,908 fl.

§. 6. Bezirkswege 4000 fl. Summe 6. per se.

§. 7. Rheindammbauten 7000 fl.

Summe 7. 7000 fl. Summe 6. 4000 fl. Summe 5. 94,908 fl. Summe 4. 18,555 fl. Summe 3. 53,637 fl. 32 kr. Summe 2. 19,264 fl. Summe 1. 100,378 fl. 29 kr. Gesammtsumme Kap. IV. 297,743 fl. 21 kr.

Kapitel V. Für Marschkosten inländischer Truppen 2500 fl.

Kapitel VI. Regie des Landraths 550 fl.

Kapitel VII. Erlegung schädlicher Thiere 50 fl.

Gesammtsumme der Kapitel I. bis VII. 463,532 fl. 2 kr.

Abschnitt B. Ausgaben für fakultative Zwecke.

1. Unterhaltung der Bezirksstraße und Beiträge zu den Konkurrenzfonden für die Herstellung der Bezirkswege 13,600 fl.

2. Rektifikation der Schwarzbach, Hornbach, Erbach und Blies 3000 fl.

3. Reservefond 4500 fl. Summe 21,100 fl.

Zur Deckung des Bedarfs für nothwendige Ausgaben sind folgende Mittel gegeben:

1. die halbe Thür- und Fenstersteuer 14,987 fl. 8 kr.

2. die Kreisumlage, welche mit 52⅞ Prozenten des Steuerprinzipals zu erheben ist 428,872 fl. 30 kr.

3. Zuschuß aus dem Centralfonde zu den Straßenunterhaltungskosten 15,000 fl.

4. Ertrag der Rheindammgräsereien 2000 fl.

5. Ersatz für die dem Staatsärar überlassenen rohen Stoffe und Waaren im Centralgefängnisse zu Kaiserslautern 22,665 fl. 55 kr.

6. Aus dem Bestande der Vorjahre 5422 fl. 24 kr. Summe 488,947 fl. 57 kr.

Für die Deckung der fakultativen Ausgaben bewilligen Wir eine Kreisumlage von 1⅕ Prozenten, wodurch mit Zurechnung der Ueberschüsse aus den Vorjahren zu 7985 fl. eine reine Einnahme gegeben ist von 21,600 fl.

Auf die von dem Landrathe bei Prüfung der Voranschläge entwickelten Bemerkungen und Anträge beschließen Wir, wie folgt:

1. Da die in die unterste Klasse der lateinischen Schulen eintretenden Knaben aus den deutschen Schulen bisher nicht hinreichend vorgebildet entlassen wurden, um sofort zu dem Klassenunterrichte gelangen zu können, so war es allerdings nothwendig, für diese Vorbildung besondere Sorge zu treffen, und es erschien durchaus zweckmäßig, daß diese Vorsorge nicht durch ständige Gründung förmlicher Klassen und Schulabtheilungen, sondern durch Zuweisung widerruflicher Gratifikationen bewirkt wurde, wie dies dem Landrathe durch Unsere Kreisregierung, Kammer des Innern, würde aufgeklärt worden seyn, falls derselbe sich nach Maaßgabe des Gesetzes vom 15. August 1828 an dieselbe um Aufschlüsse gewendet hätte.

2. Wegen Errichtung eines 3. Gymnasiums im Rheinkreise, und zwar zu Grünstadt, wird Unsere allerhöchste Entschließung demnächst erfolgen.

3. Dem Antrage des Landrathes entsprechend, wollen Wir für die Rektifikation der Schwarzbach, Erbach und Blies bestimmte Position auf 3000 fl. vermindern, da die zur Zeit vorhandenen Mittel für die im nächsten Jahre auszuführenden Arbeiten hinreichen.

4. Wegen des Ersatzes für die im Jahre 18³¹/₃₂ an das Staatsärar über-

gegangenen rohen Stoffe und Waaren in dem Kreisgefängnisse zu Kaiserslautern im Betrage von 22,665 fl. 55 kr. behalten Wir Uns vor, das Weitere zu beschließen, und werden hiernächst die endliche Verrechnung in Einnahme und Ausgabe vollziehen lassen.

IV. Voranschläge der Straßen- und Landneubauten.

Im Anlasse der von dem Landrathe abgegebenen Aeußerung bezüglich der Erweiterung des Einganges am Landauer Thore der Stadt Speyer erwarten Wir nachträglich das in dem Gesammtberichte Unserer Kreisregierung vermißte aufklärende Gutachten der erwähnten Kreisstelle bis zu dessen Bescheidung, den bestehenden Normen gemäß, mit Ausführung dieses Baues inne zu halten ist.

Die übrigen Neubauten sind nach dem genehmigten Voranschlage zu vollziehen.

V. und VI. Sonstige Berathungsgegenstände, besondere Wünsche und Anträge.

Auf die in dem besonderen Protokolle Uns vorgetragenen Bemerkungen und Anträge beschließen Wir, wie folgt:

1. Da die von dem Landrathe vorgestellten Verhältnisse bezüglich des Bedürfnisses und der Preise des Brennholzes, insonderheit auf den Aerarial-Holzhöfen eine sorgfältige Prüfung und Erwägung in Anspruch zu nehmen, allerdings geeignet sind, und Wir, im Falle ihrer Begründung, jede mit den bestehenden Verordnungen und mit richtigen Wirthschaftsgrundsätzen vereinbare Vorsorge zu gewähren gedenken, so beauftragen Wir Unsere Kreisregierung, Kammer des Innern und der Finanzen, den Gegenstand einer gemeinschaftlichen umfassenden Berathung zu unterstellen und die Ergebnisse ehestens mit gutachtlichem Berichte in Vorlage zu bringen.

2. Auf die Bemerkung des Landrathes hinsichtlich der Ergänzungsrichter wird erwiedert, daß die Zahl der Ergänzungsrichter, welche nach gesetzlichen Bestimmungen bei jedem Bezirks- und Friedensgerichte bestehen soll, bei keinem dieser Gerichte überschritten und nur bei wenigen Gerichten erreicht ist, vielmehr die Zahl der angestellten Ergänzungsrichter gegen die durch das Gesetz bestimmte Zahl im Allgemeinen weit zurücksteht, daß bei Ernennung von Ergänzungsrichtern jederzeit mit großer Vorsicht verfahren wird, und zu diesen Stellen stets nur geprüfte, zureichend befähigte und Vertrauen auf die Rechtspflege erweckende Rechtskandidaten berufen worden sind, und daß diese supplirenden Richter ihrer Bestimmung gemäß nach den amtlichen Erhebungen nur im Falle der legalen Verhinderung der Richter, keineswegs aber zu permanenten Dienstverrichtungen und mit der nöthigen Rücksichtnahme auf die Wichtigkeit der verhandelten Sachen verwendet worden sind.

Uebrigens war es wohlthuend für Unser Vaterherz an dem Schlusse der Verhandlung und des damit sich endenden sechsjährigen Abschnittes des land-

räthlichen Wirkens die Aeußerung herzlicher Theilnahme an Unserer glücklichen Rückkehr aus den Staaten Unseres geliebten Sohnes, des Königs von Griechenland Majestät, sowie den wiederholten Ausdruck treuer Anhänglichkeit an Uns und Unser Königliches Haus zu vernehmen.

Wir erwiedern diese Aeußerungen gerne mit der Versicherung Unseres Königlichen Wohlwollens und mit der verdienten Anerkennung der eifrigen, ernsten und erfolgreichen Thätigkeit, mit welcher der Landrath des Rheinkreises in stets steigendem Maaße seinem wichtigen Berufe nachzukommen bestrebt ist.

§. 132. Landrathsabschied für 18$\frac{37}{38}$ und 18$\frac{38}{39}$, vom 26. November 1838, Amtsbl. vom Jahre 1838, № 62, p. 487.

Ludwig, K.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe der Pfalz in den Sitzungen vom 25. Juni bis 11. Juli d. J. gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf nach Vernehmung Unseres Staatsrathes folgende Entschließungen:

I. Abrechnung über die Fonde der Kreisanstalten und über die Einnahmen und Ausgaben auf Kreislasten für 18$\frac{35}{36}$ und 18$\frac{36}{37}$.

A. Kreishülfskasserechnungen.

Die Rechnungen über die Kreishülfskasse, und zwar

a) jene für das Jahr 18$^{35}/_{36}$ mit einer Einnahme von 5269 fl. 26 kr. 3 pf., mit einer Ausgabe von 4538 fl. 4 kr, mit einem Aktivreste von 731 fl. 22 kr. 3 pf., dann einem Vermögensstande von 19,425 fl. 7$^{1}/_{2}$ kr.

b) jene für das Jahr 18$^{36}/_{37}$ mit einer Einnahme von 4594 fl. 16 kr. 1$^{1}/_{2}$ pf., mit einer Ausgabe von 3484 fl. 14 kr., mit einem Aktivreste von 1110 fl. 2 kr. 1$^{1}/_{2}$ pf., dann einem Vermögensstande von 24,754 fl. 11 kr. 3$^{1}/_{2}$ pf. hat der Landrath, mit Anerkennung der wohlthätigen Wirkungen dieser Anstalt, sowie der verdienstlichen und uneigennützigen Bemühungen des Rendanten v. Rogister richtig befunden.

Die Rechnungsergebnisse sind sohin in die nächste Rechnung überzutragen.

Unsere Regierung der Pfalz wird nicht unterlassen, die bisher schon nicht ohne Erfolg gebliebenen Aufforderungen zu freiwilligen Beiträgen für Vergrößerung des Hülfsfondes von Zeit zu Zeit in geeigneter Weise zu erneuern.

B. Rechnungen über die Kreisfonde.

Ebenso wurden die Rechnungen über die Kreisfonde (allgemeine Verwaltungsrechnungen) sammt den Nebenrechnungen über die Baumschule zu Speyer, die allgemeine Armen- und Irrenanstalt zu Frankenthal, dann das Landgestüte, und zwar:

1. jene für 18$^{35}/_{36}$ mit einer Einnahme von 563,476 fl. 55 kr. 3 pf., mit mit einer Ausgabe von 505,198 fl. 30 kr., mit einem Aktivreste von 58,278 fl. 25 kr. 3 pf.

2. jene für 18$^{36}/_{37}$ mit einer Einnahme von 603,483 fl. 14 kr. 2 pf., mit

einer Ausgabe von 535,276 fl. 47 kr. 1 pf. und mit einem Aktivreste von 68,206 fl. 27 kr. 1 pf. vom Landrathe als richtig anerkannt, und es sind daher auch diese Ergebnisse in die Rechnung des nächsten Jahres überzutragen.

Auf die bei Prüfung dieser Rechnungen geäußerten Bemerkungen und Wünsche eröffnen Wir, was folgt:

1. Die Lieferungen von Consumtibilien, rohen Stoffen u. s. w. für die allgemeine Armen- und Irrenanstalt sollen künftig in kleineren Loosen der Versteigerung an den Wenigstnehmenden, welche überhaupt bei Anschaffungen der Anstaltsbedürfnisse die Regel bildet, ausgesetzt werden.

2. Hinsichtlich der Förmlichkeit der Nachweise über die an arbeitende Pfleglinge verabreichten Gratifikationen wollen Wir die Erinnerung des Landrathes beachtet wissen.

3. Die Einsicht der Anträge und Erinnerungen der zur Beaufsichtigung der allgemeinen Armenanstalt bestehenden Kommission, welche dem Landrathe auf Begehren sogleich offen gestanden wäre, wird künftig bei jedesmaliger Rechnungsvorlage erfolgen.

4. Bezüglich der an die Polizeikommissäre zu Neustadt und Pirmasens bezahlten Gehaltsbeträge verweisen Wir auf Unsere in den Landrathsabschieden vom 31. Jänner und 2. November 1835 Abth. A. I. B. §. 1 und resp. §. 5 eröffneten Beschlüsse.

5. Die nur in der Eigenschaft einer Sustentation für 18³⁴/₃₅ — 18³⁵/₃₆ erfolgte Ausgabe an den aus dem Kreisfonde besoldet gewesenen Lehrer Horn eignet sich ihrer Natur nach, nicht zur Verrechnung auf Centralfonds.

6. Wir haben für die anderweite Verwendung des, wegen Krankheit momentan beurlaubten Professor Gerhard bereits Fürsorge getroffen. Uebrigens liegt es außer der Zuständigkeit des Landrathes, die Frage zu entscheiden, ob ein erkrankter Angestellter zu beurlauben oder zu quieszIren sey.

7. Für Rückerstattung des auf Amtssiegel der Polizeikommissäre verausgabten Betrags von 65 fl. an den Kreisfond aus den Mitteln der betreffenden Gemeinden wird Unsere Regierung, Kammer des Innern, Sorge tragen.

8. Die wiederholte Bemerkung wegen Anfrechnung der Diäten des Baupersonals für Besichtigung der Forstgebäude hat schon im Landrathsabschiede vom 31. Januar 1835 (Reggsbl. S. 249) ihre Bescheidung gefunden.

9. Die Frage wegen Uebernahme der in der III. Finanzperiode auf Kreisfonds verrechneten, in Folge des Gesetzes vom 29. Nivose XIII. (19. Januar 1805) geleisteten Unterstützungen auf die Staatskasse werden Wir näherer Erörterung unterstellen lassen und hienach das Geeignete verfügen.

10. Hinsichtlich des angesprochenen Ersatzes der für Truppenverpflegung, Fourage- und Vorspannskosten verausgabten 2440 fl. 13 kr. verweisen Wir auf Unsere Erklärung im Landrathsabschiede vom 2. November 1835 (Reggsbl. S. 1206).

11. Da die Visitationen der Studienanstalten im Interesse des Regierungs-

bezirkes statt finden, so können die dadurch veranlaßten Kosten auch nur den Kreisschulfonds zugerechnet werden.

Uebrigens wollen Wir die Abordnungen von Ministerialkommissären künftig auf die Absolutorialprüfungen an den Gymnasien und technischen Lehranstalten, dann auf ganz besondere, Uns jederzeit anzuzeigende Fälle beschränkt wissen.

Auf Erhöhung der Visitationsgebühr der Distriktsschulinspektoren kann nicht eingegangen werden.

12. Die Vertheilung der Stipendien ist bisher schon ausschließlich nach dem Maaßstabe der Würdigkeit, ohne Bevorzugung einzelner Orte bemessen worden.

13. Auf den erneuerten Anspruch des Kreisfonds bezüglich der Steuerausstände aus der II. Finanzperiode können Wir den Landrath lediglich auf die deßhalb bereits im Landrathsabschiede vom 1. Mai 1833 (Reggsbl. S. 695) ertheilte Entschließung mit dem Bemerken hinweisen, daß es hiebei sein Verbleiben habe, um so mehr, als der in Bezug genommene Beschluß der Kammer der Abgeordneten von Uns im Landtagsabschiede nicht genehmigt worden ist.

14. Die abermals wiederholte Reklamation wegen Besteuerung der Staatswaldungen veranlaßt Uns auf den hierüber im Landrathsabschiede vom 28. Februar 1834 enthaltenen Beschluß ebenfalls wiederholt Bezug zu nehmen.

C. Rechnungen der Kreis- und Bezirkskriegsfonds.

1. Die Kreiskriegsfondrechnung für 18³⁵/₃₆ mit einer Einnahme von 12,714 fl. 5 kr., mit einer Ausgabe von 13,014 fl. 49 kr. 2 pf. und einem Passivreste von 300 fl. 44 kr. 2 pf.

2. dann die Bezirkskriegsfondsrechnungen und zwar: a) jene für 18³⁵/₃₆ mit einer sich ausgleichenden Einnahme und Ausgabe von 558 fl. 31¼ kr. b) jene für 18³⁶/₃₇ mit einer sich ausgleichenden Einnahme und Ausgabe von 188 fl. 47 kr. wurden von dem Landrathe richtig befunden. Das Ergebniß der Kreiskriegsfondsrechnung für 18³⁵/₃₆ ist sohin in die nächste Rechnung überzutragen.

Was die von dem Landrathe beantragte Vergütung der aus dem Kreiskriegsfonde bestrittenen Zuschüsse zu den Militärverpflegungs- und Vorspannskosten durch das Finanzärar anbelangt, so hat dieser Gegenstand in Unserem vorhin B. 11. angeführten Beschlusse seine Erledigung gefunden.

D. Rechnungen über die Fonde für Gemeindezwecke.

Die Rechnung für 18³⁵/₃₆ mit einer Einnahme von 51,611 fl. 9 kr. 1 pf., mit einer Ausgabe von 28651 fl. 8 kr. und einem Aktivreste von 22960 fl. 1 kr. 1 pf., sowie jene für 18³⁶/₃₇ mit einer Einnahme von 51,733 fl., 48 kr. 1 pf., mit einer Ausgabe von 44,985 fl. 27 kr., dann einem Aktivreste von 6748 fl. 21 kr. 1 pf. wurden vom Landrathe gleichfalls als richtig anerkannt. Die Resultate sind demnach in die nächste Rechnung überzutragen.

II. Steuerprinzipale für die Jahre $18\frac{37}{38}$ und $18\frac{38}{39}$.

Das Prinzipale der sämmtlichen direkten Steuern des Regierungsbezirkes

Pfalz, nach Einrechnung von 36,000 fl. Steuerprinzipale der Staatsforsten, berechnet sich für 18$^{37}/_{38}$ und resp. 18$^{38}/_{39}$, vorbehaltlich der aus den Finanzrechnungen von 18$^{36}/_{37}$ und beziehungsweise 18$^{37}/_{38}$ etwa hervorgehenden Ab- und Zugänge, auf 820,192 fl. 9 kr., sohin ein Steuerprozent auf 8202 fl.

In Ansehung der Jagdsteuer verweisen Wir den Landrath auf das Grundsteuergesetz vom 15. August 1828 und Unsern motivirten Beschluß im Landrathsabschiede vom 28. November 1836 (Reggsbl. S. 950).

Was die Bezeichnung der Grundstücke in den Steuerkatastern bezüglich auf die bisherigen Sektionsbücher betrifft, so werden Wir, sobald die eingeleitete Instruktion des Gegenstandes geschlossen seyn wird, das Geeignete verfügen.

III. Bestimmung der Kreisausgaben für 18$\frac{37}{38}$ und resp. 18$\frac{38}{39}$.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der im Jahre 18$^{37}/_{38}$ und resp. 18$^{38}/_{39}$ aus Kreisfonden zu bestreitenden Verwaltungsausgaben ertheilen Wir Unsere Genehmigung nach folgenden Ansätzen.

A. Ausgaben für nothwendige, gesetzlich auf die Kreisfonde hingewiesene Zwecke, und zwar:

Kap. I. Nichtwerthe an Grund-, Personal-, Mobiliar-, Thür- und Fenster-, dann Gewerbsteuer 4654 fl. Summe per se.

Kap. II. Etat des Ministeriums der Justiz.

§. 1. Appellationsgericht 31,281 fl. 12 kr. §. 2. Bezirksgerichte 30002 fl. 45 kr. §. 3. Friedensgerichte 37,463 fl. 12 kr. §. 4. Ständige Bauausgaben 61 fl. 30 kr. Summe des Kap. II. 98,808 fl. 39 kr.

Kap. III. Etat des Ministeriums des Innern.

Landkommissariate.

§. 1. Besoldung 26,908 fl. §. 2. Regie 21,138 fl. 30 kr. Summe des Kap. III. 48,046 fl. 30 kr.

Kap. IV. Etat der Staatsanstalten.

A. Erziehung und Bildung.

§. 1. Studienanstalten 50,289 fl. 34 kr. §. 2. Schullehrerseminarien 9089 fl. §. 3. Teutsche Schulen 44,103 fl. 50 kr. §. 4. Stipendien für Studirende an Universitäten 2600 fl. §. 5, Beiträge zur Erziehung der Söhne von Familien mit 7 Kindern 2500 fl. Summe ad A. 108,582 fl. 24 kr.

B. Gesundheit.

§. 1. Kantonsphysikate 15,764 fl. §. 2. Funktionsbezüge der Thierärzte 2400 fl. §. 3. Hebammenunterricht 300 fl. §. 4. Epidemien und besondere Medizinalkosten 800 fl. Summe ad B. 19,264 fl.

C. Wohlthätigkeit.

§. 1. Allgemeine Armen- und Irrenanstalt in Frankenthal 44,500 fl. §. 2. Almosen 2000 fl. §. 3. Findel- und verlassene Kinder 8502 fl. Summe ad C. 55,002 fl.

D. Sicherheit.

Belohnung für erlegte Thiere 150 fl. Summe ad D. per se.

E. Industrie und Kultur.

§. 1. Kreislandwirthschafts- und Gewerbschule in Kaiserslautern 5000 fl. §. 2. Beitrag zur Gestütsanstalt in Zweibrücken 7000 fl. §. 3. Obstbaumschule in Speyer 600 fl. Summe ad E. 12,600 fl.

F. Straßen-, Brücken- und Dammbauten.

§. 1. Administration 12,696 fl. 30 kr. §. 2. Unterhaltungsetat der Straßen und Brücken, einschließlich der Erhöhung für den Unterhalt der in der III. Finanzperiode neu zugegangenen Straßenstrecken 92,568 fl. §. 3. Bezirkswege 4000 fl. §. 4. Rheindammbauten 11,279 fl. Summe ad F. 120,543 fl 30 kr.

Hiezu die Summe ad E. 12,600 fl., ad D. 150 fl., ad C. 55,002 fl., ad B. 19,264 fl., ad A. 108,582 fl. 24 kr. Summe des Kap. IV. 316,141 fl. 54 kr.

Kap. V. Landbauten.

Unterhaltung 3900 fl. mit Bezug auf № V. des gegenwärtigen Abschiedes. Summe des Kap. V. per se.

Kap. VI. Kosten des Landraths.

§. 1. Regie des Landrathes 550 fl. §. 2. Diäten und Reisekosten 1100 fl. Summe des Kap. VI. 1650 fl.

Kap. VII. Marsch- und Verpflegungskosten inländischer Truppen 2500 fl. Summe des Kap. VII. per se.

Kap. VIII. Allgemeiner Reservefond für Ausgaben auf nothwendige Zwecke 766 fl. 5⅞ kr. Summe des Kap. VIII. per se.

Wiederholung.

I. Kap. Nichtwerthe	4654 fl.	—	kr.
II. Kap. Etat des Ministeriums der Justiz	98,808 fl.	39	kr.
III. Kap. Etat des Ministeriums des Innern	48,046 fl.	30	kr.
IV. Kap. Etat der Staatsanstalten	316,441 fl.	54	kr.
V. Kap. Landbauten	3900 fl.	—	kr.
VI. Kap. Kosten des Landraths	1650 fl.	—	kr.
VII. Kap. Marsch- und Verpflegskosten inländischer Truppen	2500 fl.	—	kr.
VIII. Kap. Allgemeiner Reservefond für Ausgaben auf nothwendige Zwecke	766 fl.	5⅞	kr.
Gesammtsumme der Ausgaben auf nothwendige Zwecke	476,467 fl.	8⅞	kr.

B. Ausgaben für fakultative Zwecke.

Kap. I. Auf laufende Einnahmen.

§. 1. Für 2 Freiplätze in der Taubstummen-Unterrichtsanstalt in München 250 fl. §. 2. Für den Unterricht in der Seidenzucht 250 fl. §. 3. Für Rektifikation des Schwarzbach, Hornbach, Erbach und der Blies 800 fl. §. 4. Reservefonds 5170 fl., insbesondere für nachfolgende, vorerst vorschußweise zu bestreitende Mehrbeträge gesetzlich nothwendiger Ausgaben a) für die Landwirthschafts- und Gewerbschulen zu Speyer, Zweibrücken und Landau 3310 fl., b) für Prämien für das Landgestüt 1500 fl., c) Diäten der Prüfungskommis-

säre 200 fl., zusammen 5010 fl. Summe des Kap. I. 13,670 fl.

Kap. II. Auf Erübrigungen, beziehungsweise auf eingehende Aktivausstände und nachträgliche Einnahmen aus der II. und III. Finanzperiode.

1. Verwendung für 18³⁷/₃₈.

§. 1. Rektifikation des Schwarzbach, Hornbach, Erbach und der Blies 5000 fl. §. 2. Rückstand der Baukosten des neuen Gewächshauses der Baumschule zu Speyer 1114 fl. 9 kr. §. 3. Herstellung einer Schwimmschule zu Speyer 300 fl. §. 4. Zuschüsse zur Erbauung und Unterhaltung von Bezirksstraßen 12,550 fl. Zusammen 18,964 fl. 9 kr.

2. Verwendung für 18³⁸/₃₉.

§. 1. Rektifikation des Schwarzbach, Hornbach, Erbach und der Blies 5000 fl. Zuschüsse zu Erbauung und Erhaltung von Bezirksstraßen 10,750 fl. Zusammen 15,750 fl.

3. Gemeinschaftlicher Reservefond für 18³⁷/₃₈ und 18³⁸/₃₉	33,492 fl. 18¾ kr.
Summa des Kap. II.	68,206 fl. 27¾ kr.
Hiezu die Summe des Kap. I.	13,670 fl. — kr.
Summe der Ausgaben für fakultative Zwecke	81,876 fl. 27¾ kr.

IV. Bestimmung der Deckungsmittel.

Zur Deckung des hiernach sich ergebenden Bedarfes sind folgende Mittel gegeben, und zwar:

A. bei den Ausgaben für nothwendige Zwecke:

1. die durchlaufende Einnahme für Dienstwohnungen und Dienstgründeanschläge 250 fl.

2. Der Nettoaversalzuschuß der Staatskasse für die unter Kap. IV. A. §. 5 und Kap. VI. §. 2 obenbezeichneten nothwendigen Zwecke 3600 fl.

3. das Surrogat des Nettobetrags der halben Thür- und Fenstersteuer 15,390 fl. 10½ kr.

4. der besondere Nettoaversalzuschuß der Staatskasse in Folge des Kap. IV. F. §. 2 erwähnten Zugangs an Straßenunterhaltungskosten 8175 fl.

5. Besondere Einnahmen aus Gemeinde- und Stiftungsmitteln, dem Antheile an Polizeistrafen und dem Ertrage der Rheindammgräsereien zusammen 18,451 fl.

6. eine Kreisumlage von 52½ p% im Nettobetrage zu 430,600 fl. 58 kr. deren Erhebung Wir hiemit anordnen. Summe ad A. 476,467 fl. 8½ kr.

B. Bei den Ausgaben für fakultative Zwecke:

1. der Rechnungsaktivrest von 18³⁶/₃₇ mit 68,206 fl. 27¾ kr.

2. zur Deckung des Restes genehmigen Wir eine Kreisumlage von 1½ p% des Steuerprinzipale im Nettoertrage zu 13,670 fl. Summe ad B. 81,876 fl. 27¾ kr.

V.

Außer den hier aufgeführten Ausgaben und Deckungsmitteln kommen auf Kreisfonds noch 1770 fl. für Unterhaltung der Landbauten in der Pfalz, zur Verwendung und Verrechnung, welche diesem Regierungsbezirke an der, durch

das Finanzgesetz vom 17. November 1837 §. 6 lit. l. aus den Erübrigungen der III. Finanzperiode bestimmten Aversalsumme für Ausbesserung des baulichen Zustandes von Staatsgebäuden zugetheilt worden sind.

Wir bemerken dabei, daß die im Etat für Landbauunterhaltung vorgesehenen 3900 fl. nicht für sämmtliche, bis zum Schlusse der III. Finanzperiode auf Staats- und Kreisfonds unterhaltenen Gebäude, sondern ausschließend nur für jene Staatsgebäude bestimmt sind, welche in der III. Finanzperiode aus dem Centralfonde für Landbauten unterhalten und in Folge des Ausscheidungsgesetzes vom 17. November 1837 auf die Kreisfonds mit der entsprechenden Dotation von 3900 fl. überwiesen worden sind; daß sonach

a) jene Gebäude, welche bis zum Schlusse der III. Finanzperiode schon aus dem Kreisfonde und zwar auf Rechnung der Etatsposition der betreffenden Behörden und Anstalten unterhalten wurden, auch während der IV. Finanzperiode aus dieser Etatsposition zu unterhalten sind; dann daß

b) die Unterhaltungskosten der Gefängnisse und des Kreisarchivs in Speyer aus derjenigen Etatsposition bestritten werden müssen, aus welcher diese Gebäude während der III. Finanzperiode unterhalten wurden.

Auf die bei Prüfung des Voranschlages der Kreisausgaben erfolgten Aeußerungen und Anträge des Landrathes, ertheilen Wir nachstehende Entschließungen:

1. Der beantragten Erhöhung der Position für Nichtwerthe an Steuern und für die hieher gehörigen Unterstützungen haben Wir bei mangelnder Nachweisung verfügbarer Deckungsmittel nicht statt zu geben vermocht. Dagegen haben Wir die Position für die allgemeine Armenanstalt zu Frankenthal in Rücksicht auf den unabweislichen Mehrbedarf um 2000 fl. erhöhen lassen.

2. Die Position für Regie der Landkommissariate ist strenge nach dem Bedarfe bemessen. Es kann daher hieraus für Gratifikationen eine bestimmte Summe um so minder ausgesetzt werden, als die Bewilligung von Gratifikationen auf bestimmte Ausnahmsfälle beschränkt ist.

3. Bezüglich einer anderweiten Regulirung der Lehrergehalte an der lateinischen Schule zu Zweibrücken, bleibt die Entschließung auf nähere Berichtserstattung Unserer Kreisregierung vorbehalten.

4. Da der wegen seines Alters nicht mehr verwendbare Lehrer Wolf zu Grünstadt nach der Natur seiner Anstellung nur eine Alimentation bezieht, so liegt dem Staatsärar, auch abgesehen von andern Gründen, eine Verpflichtung zur Uebernahme nicht ob.

5. Die Leistung eines weitern Beitrags der Stadt Cusel für die dortige lateinische Schule erscheint bei den beschränkten Mitteln dieser Gemeinde unthunlich.

6. In Rücksicht auf die von dem Landrathe beantragte Anstellung eines dritten Lehrers an der lateinischen Schule zu Pirmasens, und eines zweiten Lehrers an jener zu Edenkoben mit je 450 fl., zusammen mit 900 fl., haben

Wir die Etatsposition für Studienanstalten um diesen Betrag eventuell erhöhen lassen; über die Anstellung selbst hat Unsere Kreisregierung vorerst noch motivirten Bericht zu erstatten, worauf weitere Entschließung deßfalls erfolgen wird.

7. Für den Unterricht in Realgegenständen an den lateinischen Schulen jener Orte, in welchen sich keine Gewerbschule befindet, ist bereits zureichende Fürsorge getroffen.

8. Die Entrichtung eines Klassengeldes für den Besuch der lateinischen Schulen findet schon jetzt nach den Anträgen der Ortsbehörden in dem Maaße statt, als die betreffenden Gemeinden dasselbe nicht aus eigenen Mitteln zu surrogiren vermögen, oder die Vermögensverhältnisse der Bewohner entgegenstehen.

9. Da der von dem Landrathe bezüglich der Gehaltsbezüge der Schullehrer und Gehülfen und der angeblich willkührlichen Bewilligung von Alimentationsbeiträgen gestellte Antrag auf irrigen Voraussetzungen beruht, so hat Unsere Kreisregierung demselben bei seiner nächsten Versammlung darüber nähere Aufklärung zu geben.

10. Der Behauptung, daß der Regierungsbezirk noch viele Gemeinden zähle, welche zur gehörigen Dotation ihrer Schulen bei Weitem das nicht leisten, was sie leisten könnten, vermögen Wir, im Hinblicke auf die entgegenstehenden bestimmten Angaben der Behörden, sowie auf die offenkundigen Leistungen, womit die Gemeinden der Pfalz für ihr Schulwesen stets rühmlich gewirkt haben, vorerst und bis auf nähere Nachweisungen keine Folge zu geben.

11. Die Aufhebung des Schulgeldes ist, wo immer die Kräfte der Gemeinden es irgend gestatten, bisher schon Gegenstand unausgesetzter Fürsorge gewesen.

12. Die Beantragung von Gehaltserhöhungen für einzelne Lehrer liegt außer der gesetzlichen Zuständigkeit des Landrathes.

13. Die ohne Zweifel wohlgemeinten Gründe, aus welchen der Landrath die Beibehaltung eines gemeinschaftlichen Schullehrerseminars für den pfälzischen Kreis beantragen zu sollen geglaubt hat, haben Uns nicht bestimmen können, von Unseren bereits früher gefaßten Beschlüssen wieder abzugehen, nachdem solche gemeinschaftliche Schullehrerseminarien nicht Toleranz, sondern den nur allzuhäufig mit diesem Namen beschönigten religiösen Indifferentismus zu fördern geeignet sind, und die konfessionelle Trennung dieser Seminarien in den diesseitsrheinischen Regierungsbezirken längst besteht.

Wir haben daher zum gleichmäßigen Vollzuge dieser Trennung in dem pfälzischen Regierungsbezirke unterm 24. August d. J. die geeigneten Weisungen durch Unser Ministerium des Innern ergehen lassen.

14. Wir haben mit Rückblick auf Unsere Verordnung vom 10. Mai d. J., die Universitätsstudien und insbesondere das Studium der allgemeinen Wissen-

schaften betr, bezüglich der Errichtung eines Lyceums in dem pfälzischen Kreise bereits die entsprechenden Einleitungen angeordnet.

15. Der für Straßenunterhalt genehmigte Betrag von 92,568 fl. entspricht genau dem Verhältnisse des von dem Landrathe selbst unterstellten Rechnungsdurchschnittes von 760 fl. 24 kr. für die Straßenstunde und der Gesammtstundenzahl der in der Pfalz bestehenden Staatsstraßen, welche sich nicht auf 125% sondern auf 121% berechnet.

16. Da das Ausscheidungsgesetz vom 17. November 1837 Art. I. D. 5, den Unterhalt der Bezirkswegbauten in der Pfalz nur in ihrem bisherigen Maaße den gesetzlich nothwendigen Kreislasten beizählt, während der III. Finanzperiode aber, hiefür nur eine zunächst für Kunstarbeiten bestimmte jährliche Zuschußsumme von 4000 fl. etatsmäßig bestanden hat, so kann auf eine Erhöhung der betreffenden Position aus den Kreisfonds für gesetzlich nothwendige Zwecke oder aus Centralfonds nicht eingegangen, vielmehr für diesen Zweck — wenn auch vorerst nur vorschußweise — lediglich aus den für den Bau der Bezirkswege in der Abtheilung der fakultativen Fonde bestimmten Positionen in sofern Fürsorge getroffen werden, als es sich um Unterstützung des zunächst unterhaltspflichtigen Baubezirkes handelt.

17. Den Antrag auf Abänderung des Gesetzes vom 29 Nivose XIII. (19. Januar 1805) im legislativen Wege werden Wir in Erwägung nehmen.

18. Die Auflösung der Kreisbaumschule zu Speyer würde dem Regierungsbezirke eine selbst bei der allgemeinen Herstellung von Gemeindebaumschulen noch immer sehr nützliche Anstalt entziehen, und die für ihre Begründung und Ausstattung in früheren Jahren gebrachten namhaften Opfer großentheils zwecklos machen.

Unsere Kreisregierung wird dem Landrathe bei seiner nächsten Versammlung über Zweck und Einrichtung dieser Anlage als künftiger Muster- und Mutterschule nähere Erläuterungen mittheilen.

19. Da die Fonde für gesetzlich nothwendige Ausgaben keine Deckung für den Mehrbedarf der Gewerbschulen in Speyer, Zweibrücken und Landau, dann für Prämien bei dem Landgestüte und für die Diäten der Prüfungskommissäre darbieten, diese Ausgaben aber gleichwohl unabweisbar erscheinen, so ermächtigen Wir Unsere Kreisregierung die bezüglichen Beträge (III. B. I. §. 4) zusammen mit 5010 fl. aus dem Reservefond der laufenden Einnahmen für fakultative Zwecke einstweilen vorschußweise zu bestreiten, bis über deren Rückerstattung aus den Kreisfonds für nothwendige Zwecke und die definitive Verrechnung bei der nächsten Landrathssitzung weitere Verhandlung erfolgen kann.

20. Die Arbeiten zur Rektifikation des Schwarzbach, des Hornbach, des Erbach und der Blies, worüber Unserer Regierung der Pfalz demnächst die näheren Weisungen zugehen werden, sollen nunmehr ohne längeren Aufschub zur Ausführung gebracht, und unter der besonderen Leitung der Bauinspektion

Zweibrücken, sowie unter sorgfältiger Beaufsichtigung der Kreisbaubehörde auf alle Weise gefördert werden.

21. Bei Verwendung der für Erbauung von Bezirksstraßen von Uns bewilligten Zuschüsse aus den Erübrigungen der III. Finanzperiode wird Unsere Regierung der Pfalz die Anträge des Landrathes mit Rücksicht auf die Mittel der konkurrenzpflichtigen Gemeinden geeignet berücksichtigen.

VI. Voranschläge der Straßenneubauten.

Da es sich bei den auf den Straßen von Landau nach Dürkheim und von Speyer nach Lauterburg herzustellenden Durchlässen, beziehungsweise Brücken nur von Erneuerung bereits bestehender, aber ruinos gewordener Bauten, nicht aber von neu zugehenden Bauobjekten handelt, so findet der von dem Landrathe in Bezug genommene Art. II. A. 7 des Ausscheidungsgesetzes hier keine Anwendung.

Wohl aber eignet sich, nach der richtigen Bemerkung des Landrathes, der Kostenbedarf für die, auf den Straßen von Mannheim nach Kaiserslautern und von Mannheim nach Mainz herzustellenden Stützmauern und Schutzgeländer, zusammen im Betrage von 771 fl. 12 kr., gemäß der angeführten Gesetzesstelle zur Uebernahme auf Centralfonds.

Die hienach zu berichtigenden Voranschläge der Straßenneubauten sind nunmehr, den bestehenden Etats- und Kompetenzbestimmungen gemäß, zu vollziehen.

Uebrigens werden Wir die bei Prüfung derselben geäußerten Wünsche des Landrathes bei Entwerfung der künftigen Jahresetats der näheren Würdigung unterziehen lassen.

VII. Wünsche und Anträge.

Auf die in dem besonderen Protokolle vorgetragenen Bemerkungen und Wünsche beschließen Wir, was folgt:

1. Hinsichtlich der wiederholt in Anregung gebrachten Vermehrung der Anzahl der Holzhöfe weisen Wir den Landrath lediglich auf den Landrathsabschied vom Jahre 1832 (Reggbl. S. 986 ad V. 7) hin.

Stock- und Leseholz wird schon längst der ärmeren Klasse Unserer Unterthanen in ausgedehntem Maaße überlassen.

Auch haben Wir bereits bezüglich der Brennholzpreise die geeigneten Maaßregeln angeordnet.

2. Bezüglich des Antrages auf Enthebung des Oberappellationsgerichtes von den Funktionen eines Kassations- und Revisionshofes für die Pfalz und auf Uebertragung desselben an das Appellationsgericht zu Zweibrücken mit entsprechender Einrichtung und Vermehrung des Personalstatus, verweisen Wir auf Unsere Erklärung im Landrathsabschiede vom 31. Jänner 1835 VI. № 6.

3. Die Verhandlungen wegen Herstellung einer Schiffbrücke über den Rhein bei Wörth und einer fliegenden Brücke bei Speyer, werden Unserer Fürsorge nicht entgehen.

4. Bei den Anordnungen wegen des Besuches der Universität Utrecht durch die mit Stipendien versehenen protestantischen Theologie-Studirenden der Pfalz waren Wir bedacht, die Anforderungen, welche ein wohlgeleiteter Gang des theologischen Studiums und eine tüchtige Vorbereitung für den Dienst der protestantischen Kirche in Bayern unerläßlich machen, mit jenen Rücksichten zu vereinbaren, die den Verhältnissen der, zum Genusse jener Stipendien stiftungsgemäß berufenen Jünglinge billigerweise gebühren, und die Wir in einzelnen besonderen Fällen noch in größerem Maaße zu gewähren, Uns vorbehalten haben.

5. Wir haben bereits die Erbauung eines neuen, vollkommen zweckmäßigen Gebäudes für das Bezirksgefängniß in Zweibrücken, sammt einer für den Simultangebrauch der Katholiken und Protestanten einzurichtenden Kapelle angeordnet und werden nach Feststellung des Planes die Bauführung möglichst beschleunigen lassen.

In dem Ausdrucke innigen Dankes, welchen der Landrath des pfälzischen Kreises für die Wiederherstellung der alten Landesbenennung Uns dargebracht, haben Wir mit freudigem Wohlgefallen jene Gesinnungen wieder erkannt, welche seit einer Reihe von Jahrhunderten das Erbgut auch des alten Stammlandes der Pfalz gewesen sind, und von welchen Wir bei Unserer jüngsten Anwesenheit in dem Kreise neue, Unserem Herzen theure Beweise erhalten haben.

Indem Wir dem Landrathe hierüber sowohl, als auch bezüglich des bethätigten regen Berufseifers Unsere Anerkennung gerne aussprechen, entgegnen Wir seine Aeußerungen treuer Unterthanenliebe mit der Versicherung Unserer landesväterlichen Huld und Gnade.

§. 133. Landrathsabschied für $18\frac{38}{40}$, vom 8. Juli 1839, Amtsbl. № 36, p. 309.

Ludwig, K.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe der Pfalz in den Sitzungen vom 29. April bis 11. Mai d. J. gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, folgende Entschließungen.

I. Abrechnung über die Fonde der Kreisanstalten und über die Einnahmen und Ausgaben auf Kreislasten für das Jahr $18\frac{37}{38}$.

A. Kreishülfskasserechnung.

Die Rechnung über die Kreishülfskasse für das Jahr $18^{37}/_{38}$ mit einer Einnahme von 3896 fl. 37 kr. 3 $^{5}/_{10}$ pf., mit einer Ausgabe von 3918 fl. 37 kr. $^{9}/_{10}$ pf., einschlüssig der Ausstände zu 585 fl. 32 kr. $^{1}/_{10}$ pf. und mit einem Passivreste, beziehungsweise Vorschusse des Rechners von 16 fl. 59 kr. $^{6}/_{10}$ pf., dann mit einem Vermögensstande von 24,676 fl. 1 kr. wurde vom Landrathe mit wiederholter Anerkennung der uneigennützigen Wirksamkeit des Rendanten von Rogister richtig befunden.

Das Rechnungsergebniß ist sohin in die nächste Rechnung überzutragen.

B. Rechnungen über die Kreisfonds.

Eben so ist die Rechnung über die Kreisfonde (Allgemeine Verwaltungsrechnung) sammt den Nebenrechnungen über die allgemeine Armen- und Irrenanstalt zu Frankenthal, über das Landgestüt zu Zweibrücken und die Baumschule zu Speyer, vom Landrathe unter anerkennender Erwähnung der treuen und sorgfältigen Pflichterfüllung der Vorstände der allgemeinen Armenanstalt mit folgenden Ergebnissen als richtig anerkannt worden:

a) Fonde für nothwendige Zwecke: Einnahme 481,069 fl. 53 kr. 2 pf., Ausgabe 466,449 fl. 14 kr. 3 pf., Aktivrest 14,620 fl. 38 kr. 3 pf.

b) Fonde für fakultative Zwecke: Einnahme 68,206 fl. 27 kr. 1 pf., Ausgabe 12,408 fl. 25 kr., Aktivrest 55,798 fl. 2 kr. 1 pf., und nach Abzug des Passivrestes aus dem Bestande der III. Finanzperiode zu 2112 fl. 17 kr.

Summe 53,685 fl. 45 kr. 1 pf.

Die nachträgliche Verausgabung und Verrechnung der für 18³⁷/₃₈ bei dem Rechnungsschluß noch rückständigen Zahlungen, im Betrag von 5054 fl. 20 kr. bei dem Fonde für nothwendige Zwecke, und von 20065 fl. 44 kr. bei jenem für fakultative Zwecke, sowie die nachträgliche Verrechnung der erst im Jahre 18³⁸/₃₉ in Erhebung gesetzten Kreisumlage für fakultative Zwecke, im Betrage mit 13,670 fl. bleibt vorbehalten, und es sind diese Rechnungsergebnisse in die Rechnung des nächsten Jahres gehörig überzutragen.

Auf die bei Prüfung dieser Rechnungen geäußerten Bemerkungen und Wünsche erwiedern Wir:

1. Die dem Oberaufseher Müller an der allgemeinen Armen- und Irrenanstalt zu Frankenthal unter dem 12. März 1837 bewilligten jährlichen 100 fl. sind eine bloße Sustentation eines außer Thätigkeit getretenen, nicht pragmatischen Dieners, sohin zur Uebernahme auf Staatsfonds, dem Ausscheidungsgesetze vom 17. November 1837 gemäß, nicht geeignet.

2. Es war Uns erfreulich, das Fortbestehen der Kreisbaumschule zu Speyer als Mutter- und Musterschule vom Landrathe in Folge der erhaltenen näheren Aufschlüsse als wünschenswerth anerkannt zu sehen. Unsere Kreisregierung wird Sorge tragen, den Betrieb und die Erträgnisse der Anstalt möglichst zu fördern, um der Anstalt die Zuschüsse aus Kreismitteln immer mehr entbehrlich zu machen.

3. Hinsichtlich des erneuerten vermeintlichen Anspruchs des Kreisfonds wegen der Steuerrückstände aus der II. Finanzperiode verweisen Wir den Landrath auf Unsern Beschluß in dem Landrathsabschiede vom 26. November 1838, Abth. I. §. 13, Reggsbl. S. 732, (Amtsbl. von 1838, S. 489).

4. In Betreff der wiederholt beantragten Erhöhung der Position für Nichtwerthe an Steuern und für Unterstützungen wegen Elementarbeschädigungen nehmen Wir auf Unsere Erwiederung im eben erwähnten Abschiede (Regierungsbl. von 1838, S. 745, № 1, Amtsbl. S. 493) mit dem Bemerken

Bezug, daß die nach dem wirklichen, gesetzlich begründeten Bedarfe sich richtende Verrechnung der Ausgabe auf Nichtwerthe, beziehungsweise Ausfälle, durch den voranschlägigen Ziffer derselben, der Natur dieser Ausgabe gemäß, nicht behindert werde.

5. Die Kosten der zu 336 fl. 20 kr. angeschafften, als Inventarstücke anzusehenden Wappentafeln der Friedensgerichte können nur jener Klasse obliegen, welche die Kosten der Amtsregie nach Art. 1 des Ausscheidungsgesetzes von 1837 zu bestreiten hat, daher eine Refundirung dieser Ausgabe an die Kreisfonds nicht erfolgen kann.

6. Sofern die Umzugsgebühren, gleichwie die Pensionen und Quieszenzgehalte der Lehrer an den Studienanstalten in dem Laufe der III. Finanzperiode eine aus Centralfonds zu bestreitende Last nicht gebildet haben, können dieselben auch nach Art. VI. № 4 des Ausscheidungsgesetzes zu jenen Ausgaben nicht gerechnet werden, welche die Eigenschaft von Centrallasten behalten, und von der Ueberweisung auf die Kreisfonds ausgenommen werden sollen.

Hienach erscheint die Verrechnung der Umzugsgebühren der Professoren Milster, Schuelein, Teller mit 403 fl. und 190 fl. auf Centralfonds unstatthaft.

7. Die nachträgliche Verausgabung von 450 fl. für 18$^{37}/_{38}$ und 18$^{38}/_{39}$ an die Gemeinde Edenkoben für die Remunerirung des als zweiten Lehrer an der dortigen lateinischen Schule interimistisch verwendeten Individuums unterliegt keinem Anstande.

8. Da die Gemeinde Langwieden bei dem Mangel allen Gemeindevermögens ihre sämmtlichen Verwaltungsausgaben durch jährlich wiederkehrende Umlagen bestreiten muß — und der ihr bewilligte Unterstützungsbeitrag von 500 fl. — nur etwa den fünften Theil jener Schulhausbaukosten beträgt, welche diese Gemeinde durch eine, die Gesammtsteuer um mehr als das Fünffache übersteigende außerordentliche Umlage zu berichtigen hat, so wird sich der Landrath überzeugen, daß seiner auf diese Unterstützung bezüglichen Bemerkung irrige Voraussetzungen zu Grunde liegen.

9. In der mit Hintansetzung der klaren Vorschrift des §. 28 Abs. 2 des Gesetzes vom 15. August 1828, die Einführung der Landräthe betr., ohne Angabe bestimmter Thatsachen vorgebrachten Aeußerung des Landrathes über Pflichtverletzungen von Seite mancher Kantonsärzte finden Wir um so minder einen zureichenden Anlaß zu der beantragten ernstlichen Anmahnung, als nach Versicherung Unserer Kreisregierung derartige Pflichtwidrigkeiten, die der Aufmerksamkeit der äußeren Behörden kaum entgehen konnten, mindestens in den letzten Jahren nirgends amtlich wahrgenommen worden sind, und der Kreisregierung die sorgfältige Ueberwachung der Pflichterfüllung sämmtlicher ihr untergebener Beamten ohnehin obliegt.

Wir vertrauen, daß der Landrath künftig die oben in Erinnerung gebrachte gesetzliche Vorschrift nicht außer Acht lassen werde.

10. Bei den vorgelegten Erläuterungen wollen **Wir** gestatten, daß der durch die Etatsposition nicht gedeckte Rest der Unterhaltungskosten der Findel- und verlassenen Kinder, als einer gesetzlich nothwendigen, aber vorher nicht bestimmbaren Ausgabe, den hiefür in Anspruch genommenen Gemeinden ersetzt werde, insofern die Erübrigungen aus Kreisfonds hiefür Mittel geben werden.

11. Bezüglich der über die Unterhaltungskosten der Staatsgebäude gemachten Bemerkung verweisen **Wir** auf den Landrathsabschied vom 26. November 1838 V., wonach die neu etatisirten 3900 fl. nur für jene Staatsgebäude bestimmt sind, welche in der III. Finanzperiode aus den Centralfonds für Landbauten unterhalten wurden; die noch weiter bewilligten 1770 fl. aber einen einmaligen außerordentlichen Beitrag aus Centralfonds für Verbesserung des baulichen Zustandes von Staatsgebäuden bilden.

12. Die für Unterhalt der Bezirksstraßen verwendete Zuschußsumme beruht auf der, durch den Landrathsabschied vom 26. November 1838 III. B. Kap. II. §. 4, dann V. 16 gegebenen Ermächtigung, welche durch den unabweislichen Bedarf geboten, aber in Rücksicht auf Art. VI. des Gesetzes vom 17. November 1837 einige Abänderungen des Gesetzes vom 15. August 1828, über die Einführung der Landräthe betreffend, nur auf eine vorschußweise Verausgabung gerichtet war, um diese Summe entweder aus den Fonds für nothwendige Zwecke nach Maaßgabe ihres Standes und der Erübrigungen zu refundiren, oder bei deren Unzulänglichkeit mit Zustimmung des Landrathes auf die facultativen Fonde definitiv zu verausgaben.

Da die erste Alternative zur Zeit nicht feststeht, so muß die endliche Regulirung dieser, sowie der anderen vorschußweise aus fakultativen Fonds bewirkten Ausgaben auf Gewerbsschulen und auf Prämien für das Landgestüt noch vorbehalten werden, wobei **Wir** jedoch wiederholt erklären, daß eine Verpflichtung der Centralfonds zu unbedingter Deckung des Bedarfs aller in dem Ausscheidungsgesetze bezeichneten Kreislasten nicht anerkannt werden könne, und daß vielmehr diesen Fonds nur die Leistung jener Zuschüsse an die Kreisfonds obliege, welche bis zum Ablauf der dritten Finanzperiode für jene Lasten aus der Staatskasse bestritten, und wofür in dem Finanzgesetze der IV. Periode die erforderlichen Mittel bewilliget worden sind.

C. Rechnung über die Fonde für Gemeindezwecke.

Diese Rechnung mit einer Einnahme von 36,258 fl. 9 kr. 2 pf., einer Ausgabe von 24,790 fl. 8 kr., und einem Aktivbestande von 11,468 fl. 1 kr. 2 pf., hat dem Landrathe zu keiner Bemerkung Veranlassung gegeben.

II. Steuerprinzipale für das Jahr 18$\frac{4}{4}\frac{1}{2}$.

Das Prinzipale sämmtlicher direkten Steuern der Pfalz berechnet sich mit Einrechnung von 36,000 fl. Steuerprinzipale der Staatsforsten für 18⁴¹/₄₂ auf 822,507 fl. 37 kr., sohin ein Steuerprozent auf 8225 fl. Die Bitte um Revision der gesetzlichen Bestimmungen über die Vertheilung der Personal- und Mobiliar-Steuercontingente werden **Wir** in Erwägung ziehen.

Wegen des erneuerten Antrages, die Besteuerung der Staatswaldungen betreffend, wird auf den, im Landrathsabschiede vom 26. November 1838 ausgesprochenen Beschluß hingewiesen.

III. Bestimmung der Kreisausgaben für 18$\frac{39}{40}$.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der in dem Jahre 18$^{39}/_{40}$ aus Kreisfonden zu bestreitenden Verwaltungsausgaben ertheilen Wir Unsere Genehmigung nach folgenden Ansätzen:

A. Ausgaben für nothwendige, gesetzlich auf die Kreisfonde hingewiesene Zwecke, und zwar:

Kap. I. Nichtwerthe an Grund-, Personal-, Mobiliar-, Thür- und Fenster-, dann Gewerbsteuer 4654 fl.

Kap. II. Etat des Ministeriums der Justiz.

§. 1. Appellationsgericht in Zweibrücken 31,475 fl. §. 2. Bezirksgerichte 29,841 fl. 30 kr. §. 3. Friedensgerichte 37,416 fl. 12 kr. §. 4. Ständige Bauausgaben 77 fl. 50 kr. Summe des Kap. II. 98,810 fl. 32 kr.

Kap. III. Etat des Ministeriums des Innern.

Landkommissariate.

§. 1. Besoldungen 26,784 fl. 30 kr. §. 2. Regie 20,988 fl. 30 kr. Summe des Kap. III. 47,773 fl.

Kap. IV. Etat der Staatsanstalten.

A. Erziehung und Bildung.

§. 1. Studienanstalten 49,672 fl. 30 kr. §. 2. Schullehrerseminarien 12,330 fl. §. 3. Teutsche Schulen 44,105 fl. 54 kr. §. 4. Stipendien für Studirende an Universitäten 2600 fl. §. 5. Erziehung der Söhne von Familien mit 7 Kindern 2500 fl. §. 6. Ständige Bauausgaben 50 fl. §. 7. Reservefond, insbesondere zum Gebäudeunterhalt 1275 fl. Summe ad A. 112,533 fl. 24 kr.

B. Gesundheit.

§. 1. Kantonsärzte 15,764 fl. §. 2. Funktionsbezüge der Thierärzte 2400 fl. §. 3. Hebammenunterricht 300 fl. §. 4. Epidemien und besondere Medizinalkosten 800 fl. Summe ad B. 19,264 fl.

C. Wohlthätigkeit.

§. 1. Kreis-Armen- und Irrenanstalt in Frankenthal, einschlüssig des Taubstummenunterrichts 44,500 fl. §. 2. Almosen 2000 fl. §. 3. Findel- und verlassene Kinder 9500 fl. Summe ad C. 56,000 fl.

D. Sicherheit.

Belohnung für erlegte Raubthiere 150 fl.

E. Industrie und Kultur.

§. 1. Kreislandwirthschafts- und Gewerbsschule zu Kaiserslautern 4700 fl. §. 2. Beitrag zur Gestütsanstalt in Zweibrücken 7000 fl. §. 3. Obstbaumschule in Speyer 600 fl. Summe ad E. 12,300 fl.

F. Straßen-, Brücken- und Dammbauten.

§. 1. Administration 12,696 fl. 30 kr. §. 2. Unterhaltungsetat, I. der

Straßen, II. der Brücken 92,568 fl. §. 3. Bezirkswege 4000 fl. §. 4. Rheindammbauten 11,279 fl. Summe ad F. 120,543 fl. 30 kr.

Hiezu die Summe ad E. 12,300 fl., ad D. 150 fl., ad C. 56,000 fl., ad B. 19,264 fl., ad A. 112,533 fl. 24 kr. Summe des Kap. IV. 320,790 fl. 54 kr.

Kap. V. Landbauten.

Unterhaltung 4800 fl.

Kap. VI. Kosten des Landrathes.

§. 1. Regie des Landrathes 550 fl. §. 2. Diäten und Reisekosten 1100 fl. Summe des Kap. VI. 1650 fl.

Kap. VII. Marsch- und Verpflegungskosten inländischer Truppen 2500 fl.

Kap. VIII. Allgemeiner Reservefond für Ausgaben auf nothwendige Zwecke 1692 fl. 10 kr. 2 pf.

Wiederholung.

Summe des Kap. VIII. 1692 fl. 10 kr. 2 pf., Kap. VII. 2500 fl., Kap. VI. 1650 fl., Kap. V. 4800 fl., Kap. IV. 320,790 fl. 54 kr., Kap. III. 47,773 fl., Kap. II. 98,810 fl. 32 kr., Kap. I. 4654 fl. Gesammtvoranschlag der Ausgaben auf nothwendige Zwecke 482,670 fl. 36 kr. 2 pf.

B. Ausgaben für fakultative Zwecke.

Kap. I. Auf laufende Einnahmen.

§. 1. Weiterer Beitrag zur Exigenz der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen: a) zu Speyer 1075 fl., b) zu Zweibrücken 1102 fl., c) zu Landau 1068 fl. Zusammen 3245 fl.

§. 2. Remuneration der mit Ertheilung des gewerblichen Unterrichtes beauftragten Lehrer an den lateinischen Schulen 1000 fl.

§. 3. Diäten der Prüfungskommissäre 200 fl.

§. 4. Prämien für das Landgestüt 1500 fl.

§. 5. Für zwei Freiplätze in der Taubstummenunterrichtsanstalt in München 250 fl.

§. 6. Unterricht in der Seidenzucht 250 fl.

§. 7. Unterhaltung der Bezirkswege 7000 fl.

§. 8. Reservefond 263 fl. 20 kr. Summe des Kap. I. 13,708 fl. 20 kr.

Kap. II. Auf Erübrigungen, insbesondere auf den für 18$^{17}/_{18}$ und 18$^{18}/_{19}$ verbliebenen Reservefond.

§. 1. Auf Erbauung und Unterhaltung der Bezirkswege 28,500 fl.

§. 2. Reservefond 5312 fl. 18¼ kr.

Summe des Kap. II. 33,812 fl. 18¼ kr. Hiezu Kap. I. 13,708 fl. 20 kr. Gesammtsumme der Ausgaben für fakultative Zwecke 47,520 fl. 38¼ kr.

IV. Bestimmung der Deckungsmittel.

Der vorstehende Gesammtbedarf ist zu decken:

A. Bei den Ausgaben für nothwendige Zwecke.

1. durch den Anschlag der den Beamten überlassenen Wohnungen und Dienstgründe 250 fl.

2. durch den allgemeinen Netto-Aversalzuschuß der Staatskasse für die unter Kap. IV. lit. A. §. 5, dann Kap. VI. §. 2, obenbezeichneten nothwendigen Zwecke 3600 fl.

3. durch den besondern Nettoaversalzuschuß der Staatskasse für die Unterhaltung der in der III. Finanzperiode neu gebauten Staatsstraßen 8175 fl.

4. durch einen weitern Aversalvorschuß für das neu zu errichtende katholische Schullehrerseminar in Speyer 3951 fl.

5. durch das Surrogat des Nettobetrages der halben Thür- und Fenstersteuer 15,390 fl. 10 kr. 2 pf.

6. durch besondere Einnahmen aus Gemeinde- und Stiftungsmitteln, dem Antheile an Polizeistrafen, und dem Ertrage der Rheindammgräsereien, zusammen 19,491 fl. 56 kr.

7. durch eine Kreisumlage von 52$^{1}/_{8}$ p% im Nettobetrage zu 431,812 fl. 30 kr., deren Erhebung Wir hiemit anordnen. Summe 482,670 fl. 36 kr. 2 pf.

B. Bei den Ausgaben für fakultative Zwecke:

1. durch den vorhandenen Reservefond aus den Erübrigungen der II. und III. Finanzperiode zu 33,492 fl. 18 kr. 1 pf., und jenen von der laufenden Kreisumlage für fakultative Zwecke aus den Jahren 18$^{37}/_{38}$ und 18$^{38}/_{39}$ mit 320 fl. Summe 33,812 fl. 18 kr. 1 pf.

2. durch eine Kreisumlage zu 1$^{1}/_{8}$ p% Steuerprinzipale im Nettoertrage von 13,708 fl. 20 kr., deren Erhebung Wir gleichfalls genehmigen. Summe 47,520 fl. 38 kr. 1 pf.

Auf die bei Prüfung des Voranschlages der Kreisausgaben erfolgten Aeußerungen und Anträge des Landrathes ertheilen Wir nachstehende Entschließungen:

1. Da der Mangel ständiger und zureichender Etatsmittel das früher in Aussicht genommene allgemeine Fortrücken der Studienlehrer in Alterszulagen nicht gestattet, so erscheint auch die für die Lehrer der französischen Sprache an den Studienanstalten zu Speyer und Zweibrücken beantragte Bewilligung einer Gehaltszulage von 30 fl. je von sechs zu sechs Jahren nicht zulässig.

2. Wir bewilligen für die Benützung der Militärschwimmschule zu Speyer durch unbemittelte Schüler, sowie für die Remuneration des Schwimmlehrers in Zweibrücken für 18$^{39}/_{40}$, die von dem Landrathe beantragten, aus den Reservefonds für fakultative Zwecke zu schöpfenden 100 fl. Ueber die mit Rücksicht auf nachträgliche Remunerirung des genannten Schwimmlehrers bewirkte Verwendung der für 18$^{37}/_{38}$ bestimmten 300 fl. ist dem Landrathe bei seiner nächsten Versammlung Rechnung vorzulegen.

3. Dem Antrage auf Erhöhung der Schullehrergehalte mittelst eines höhern Beitrages aus Staatsfonds, stehen die finanzgesetzlichen Bestimmungen entgegen.

Wo übrigens die gemeindlichen Vermögensverhältnisse es zulassen, wird

Unsere Regierung wie bisher für die Verbesserung unzulänglicher Lehrergehalte und für Verminderung und Abschaffung des Schulgeldes Sorge tragen.

4. Wegen Deckung des aus Centralfonds zu leistenden Vorschusses für das Schullehrerseminar in Speyer zu 3951 fl. aus Kreisfonds, bleibt die weitere, von den betreffenden Etatsbestimmungen abhängige Verfügung vorbehalten.

Uebrigens findet die Voraussetzung des Landrathes, daß in der von ihm in Bezug genommenen Stelle des Landrathsabschiedes von 1838 weder für den Landrath, noch für die Bewohner des pfälzischen Kreises ein Vorwurf des religiösen Indifferentismus liege, in dem Wortlaute jener Stelle selbst ihre Begründung.

5. Bezüglich der, übrigens den landräthlichen Geschäftskreis nicht berührenden persönlichen Remunerirung des Lehrers Dr. Bernheim an der Kreislandwirthschafts- und Gewerbschule zu Kaiserslautern, haben Wir, was die Etatsjahre $18^{37}/_{38}$ und $18^{38}/_{39}$ betrifft, bereits das Geeignete verfügt.

Eine bleibende Bezugserhöhung ist durch die noch nicht bewirkte Ermittelung entsprechender Deckung bedingt.

6. Den mit Besorgung der Realkurse an den betreffenden lateinischen Schulen beauftragt gewesenen Lehrern sind die entsprechenden Remunerationen wie für $18^{35}/_{36}$ und $18^{36}/_{37}$, so auch für die Etatsjahre $18^{39}/_{40}$ aus der hiefür vom Landrathe beantragten Position zu verabfolgen, wobei Wir hinsichtlich der definitiven Verrechnung auf die Bemerkung I. № 12 Bezug nehmen.

7. Ueber die schon während der III. Finanzperiode aus Fonds für nothwendige Zwecke bestrittene Unterhaltung der Gymnasial- und Seminargebäude und über die Unthunlichkeit, die hiefür ausgesetzten 1275 fl. für Schullehrer-Sustentationen zu verwenden, wird Unsere Kreisregierung den Landrath bei nächster Sitzung verständigen.

8. In Ansehung der wiederholten Bitte um Beschleunigung der Katasterarbeiten weisen Wir abermals auf Unsern Abschied vom 28. November 1836, Abth. II. Abs. 3, hin.

9. Die beantragte Vermehrung des Dienstpersonales durch Anstellung eines weiteren Baukondukteurs bei jeder der Bauinspektionen Kaiserslautern und Zweibrücken ist, gemäß Art. XI. des Ausscheidungsgesetzes vom 17. November 1837, durch die entsprechende Erhöhung der dem Regierungsbezirke aus der Staatskasse bestimmten Zuschüsse bedingt, für welche jedoch die Centralbaufonds nicht dotirt sind.

10. Bei Aufstellung der für das Bauwesen der Gemeinden bestimmten und von ihnen bezahlten Bauschaffner ist schon bisher, so weit diese gering remunerirten Dienste es zulassen, auf entsprechende Befähigung Rücksicht genommen worden.

Wir genehmigen den Antrag des Landrathes, daß diesen Bediensteten künftig bei ihrer Anstellung zur Pflicht gemacht werde, zur Ueberwachung des Unterhaltes und Neubaues der Staatsstraßen, unbeschadet ihres gewöhnlichen

Dienstes, nach dem Ermessen der zuständigen Behörde sich verwenden zu lassen.

11. Bei den von dem Landrathe bezeichneten Ortspflastern zu Lohnsfeld, Neustadt und Hochspeyer handelt es sich nur von theilweiser Erneuerung, nicht aber von Umpflasterung gänzlich ruinos gewordener Ortstraversen im Sinne des Art. II. A. № 7 des Ausscheidungsgesetzes.

Eine Uebernahme der bezüglichen Kosten als Staatslast erscheint sohin um so minder begründet, als überhaupt keine, auch noch so kleine Reparatur eines Straßenpflasters ohne Aufbrechen der beschädigten Stelle bewirkt werden kann.

12. Die von dem Landrathe beanstandeten Unterhaltungsbeiträge werden nur solchen dienstunfähig gewordenen Wegmachern gereicht, welche als nicht stabil auf die Vortheile der Staatsdiener-Pragmatik keinen Anspruch haben, aber gleichwohl nach langjähriger Dienstzeit nicht ohne einige Unterstützung gelassen werden können.

Die Pensionen der Wittwen stabil gewesener Wegmacher sind auf den betreffenden Wittwenfond übernommen.

13. Um den Antrag auf eine neue Klassifikation der Staats- und Kreisstraßen in dem pfälzischen Kreise nach Maaßgabe des Dekrets vom 16. Dezember 1811 würdigen zu können, erwarten Wir hierüber die näheren gutachtlichen Vorlagen Unserer Regierung der Pfalz.

Dem Vorschlage des Landrathes, den Gesammtkostenbetrag für den Unterhalt der Bezirksstraßen bis zur Ermittlung ausreichender Fonde für nothwendige Zwecke auf sämmtliche Gemeinden des Regierungsbezirkes nach der Gesammtsteuer umzulegen, können Wir, im Hinblicke auf die dermal geltenden Bestimmungen über Kreislasten und über Art und Maaß ihrer Deckung nur in so ferne entgegenkommen, daß Wir die vorschußweise Kreditirung eines entsprechenden Betrags innerhalb der vom Landrathe bezeichneten Bedarfssumme von 41,405 fl. 46 kr auf die hiefür zur Zeit verfügbaren Bestände der fakultativen Fonds gestatten: indem es, auch abgesehen von jener entgegenstehenden gesetzlichen Rücksicht, gegenüber den steuerpflichtigen Unterthanen des Regierungsbezirkes, nicht zu rechtfertigen wäre, eine besondere Kreisumlage für den bezeichneten Bedarf zu erheben, und daneben obenerwähnte, doch auch aus solchen Gesammtsteuerumlagen hervorgegangene Kassabestände des Regierungsbezirkes unbenützt zu lassen.

Was übrigens die Bemerkung des Landrathes betrifft, daß die Zahl der zur Unterhaltung aus Staatsmitteln übernommenen Straßenstunden in dem pfälzischen Kreise nur 121¼ betrage, während sich solche für den am wenigsten bedachten der übrigen Kreise auf 178, für andere aber auf 200, ja auf 425 Stunden belaufe, so ist hiebei das Verhältniß des Flächeninhaltes des pfälzischen Kreises zu jenem der übrigen Regierungsbezirke, sowie die Einwirkung der hiebei einen entscheidenden Einfluß übenden, geographischen und kommerziellen Verhältnisse unbeachtet geblieben.

14. Dem wiederholten Antrage, wegen Aufhebung des Gesetzes vom 29. Nivose XIII. (19. Januar 1805) haben Wir bereits die entsprechende Berücksichtigung zugewendet.

15. Bezüglich der irrigen Unterstellung, als hätten 60 Pfleglinge aus der allgemeinen Armenanstalt wegen unzureichender Fonds entlassen werden müssen, wird dem Landrathe bei der nächsten Versammlung berichtigende Aufklärung gegeben werden. Mit dem einzuhaltenden Normalstande von 500 Köpfen steht die Dotationssumme von 44,500 fl. in entsprechendem Verhältnisse.

16. Hinsichtlich des allenfallsigen Mehrbedarfes für den Unterhalt der Findel- und verlassenen Kinder, nehmen Wir auf Unsere, vorhin unter I. 10 ertheilte Entschließung Bezug.

17. Ebenso in Ansehung des, vom Landrathe zur vorschußweisen Uebernahme auf fakultative Fonds bedingt beantragten Exigenzrestes der Landwirthschafts- und Gewerbschulen, dann der Prämien für das Landgestüt mit Beziehung auf I. № 12 gegenwärtigen Abschiedes.

18. Ueber die der projektirten Straße von Kusel nach Kaiserslautern zu gebende Richtung und über die hiedurch bedingte Bildung des Konkurrenzdistriktes sind vorerst, dem Antrage des Landrathes gemäß, die Verhandlungen zu beendigen, um hiernächst die Frage, wegen eines weitern Kreisfondsbeitrages, in Betracht ziehen zu können.

19. Ueber das Ergebniß der eifrig betriebenen Vorarbeiten zur Rektifikation der Schwarzbach, Erbach, Horn und Blies, sind dem Landrathe bei nächster Sitzung die gewünschten Mittheilungen zu machen.

20. Durch die bereits eingeleitete Gewährung eines angemessenen Beitrags zu den Kosten des zu Rheinzabern zu errichtenden Armenhauses aus dem Polizeistraffonde, wird dem Wunsche des Landraths begegnet werden.

V. Voranschlag der Straßen-Neubauten.

Der Antrag auf namhafte Verwendung für Herstellung der Glanstraße von Homburg über Kusel nach Kreuznach, wird nach Vollendung der Landau-Zweibrücker Straße möglichste Berücksichtigung finden.

Auch werden Wir auf die Herstellung einer noch nicht erhobenen kleinen Strecke auf der Straße bei Rheinzabern nach Ermittelung der Bedarfssumme, soweit es thunlich, Bedacht nehmen lassen.

VI. Sonstige Berathungsgegenstände.

1. Nach den übereinstimmenden Anträgen Unserer Kreisregierung und des Landrathes beschließen Wir:

a) Von der in Anregung gekommenen Errichtung einer besondern Pensionsanstalt für dienstuntauglich werdende Stallknechte des Landgestüts zu Zweibrücken soll Umgang genommen, jedoch der bezügliche Entwurf des Regulativs bei Würdigung der Unterstützungsgesuche geeignet beachtet werden.

b) Die Errichtung einer Wittwen- und Waisenfondsanstalt für die Hinter-

lassenen besagter Gestütsknechte, und die Dotirung dieser Anstalt durch Beiträge ihrer Mitglieder und durch den Ertrag der Erhöhung des an die Gestütknechte bei den Beschälstationen zu entrichtenden Trinkgeldes bei jeder Bedeckung von 24 auf 30 kr. wird genehmigt.

Unsere Regierung der Pfalz hat nunmehr wegen Feststellung des Regulatives und wegen des Vollzuges das Geeignete zu verfügen.

2. In Ansehung der Bitte des Gestütsrendanten Stucky um Verleihung pragmatischer Rechte, sowie des schon früher vom Landrathe gewürdigten ähnlichen Gesuches des mit demselben in gleicher Kathegorie stehenden Rechnungsführers der allgemeinen Armenanstalt, werden Wir auf die bezüglichen Vorlagen Unserer Kreisregierung besondere Entschließung ertheilen.

VII. Wünsche und Anträge.

Auf die in dem besonderen Protokolle vorgetragenen Wünsche und Anträge entgegnen Wir, was folgt:

1. Indem der Landrath über den Gang der Verwaltung und die pflichttreue Thätigkeit der Behörden sich anerkennend ausspricht, macht derselbe auf eine angebliche Instruktion über Ertheilung des Religionsunterrichtes an den teutschen protestantischen Schulen zum Behufe genauer Untersuchung aufmerksam, da darin mehrere, der Sittlichkeit in hohem Grade nachtheilige Sätze enthalten seyn sollen. Er bezieht sich dabei auf eine, angeblich von dem Stadtrathe zu Speyer der dortigen Kreisstelle gemachte Vorlage, und reiht daran den Wunsch, daß die sittlich-religiösen Grundsätze, welche den Zöglingen der Schullehrerseminarien eingeprägt werden, zum Gegenstande steter Aufmerksamkeit der Kreisregierung gemacht werden mögen.

Wir wollen, daß diesem, wiewohl jedes bestimmten Haltpunktes entbehrenden Vorbringen durch möglichst genaue Erforschung der Sachverhältnisse sofort auf den Grund gesehen werde, bemerken aber vorläufig, daß eine Vorlage der bezeichneten Art an die Kreisregierung nicht stattgefunden habe, sohin ein Irrthum vorzuwalten scheine. Auch hat Unsere Kreisregierung bei der Würdigung der in Frage stehenden Instruktion, sofern eine solche bestehen sollte, die Zuständigkeiten der kirchlichen Behörden gebührend zu beachten.

Was die sittlich-religiöse Bildung der Zöglinge in den Schullehrerseminarien anbelangt, so wird Unsere Kreisregierung in Zusammenwirkung mit den kirchlichen Behörden dieselbe stets zu einem Gegenstande ihrer besonderen Aufmerksamkeit machen.

2. Ueber die Verhandlungen der Generalsynode im protestantischen Consistorialbezirke Speyer von 1837 ist Unsere Entschließung bereits erfolgt.

3. Bezüglich des wiederholten Antrages auf Zurückverlegung des Kassationshofes in die Pfalz verweisen Wir lediglich auf Unsere Erklärungen in den Abschieden vom 31. Januar 1835, VI. № 6, und vom 26. November 1838, VII. № 2, bei welchen es unabänderlich sein Verbleiben hat.

4. Die Verbesserung des pfälzischen Hypothekenwesens war schon seit

längerer Zeit der Gegenstand umfassender Vorarbeiten und Berathungen; inzwischen haben sich dabei mehrfache erhebliche Beziehungen zu dem indirekten Steuersysteme der Pfalz herausgestellt, welche mit den Postulaten des Büdgets in sehr naher Verbindung stehen, und Uns veranlassen, die betreffenden Ausarbeitungen in erwähnter Rücksicht einer weiteren Erörterung zu unterziehen.

5. Den Antrag wegen der schon früher angeregten Begründung einer Armenbeschäftigungsanstalt für den gesammten Regierungsbezirk werden Wir seiner Zeit in nähere Ueberlegung nehmen.

Wir bemerken jedoch, daß die Meinung des Landrathes, als ob in den diesseitigen Kreisen des Königreichs bereits durchgängig Armenanstalten mit einer aus den Centralfonds fließenden Dotation bestünden, ganz irrig sey.

6. Wegen Einführung einer bessern Kommunal-Forsteinrichtung wird besondere Entschließung folgen.

Hinsichtlich der abermals in Anregung gebrachten Vermehrung der Holzhöfe weisen Wir den Landrath wiederholt auf den Landrathsabschied vom 19. October 1832 hin, und bemerken demselben, daß Wir in landesväterlicher Fürsorge in den erlassenen Vorschriften über Preisbestimmung und Holzabgaben aus den Staatswaldungen ohnehin schon die entsprechenden Rücksichten auf das häusliche Bedürfniß der Landbewohner, der Oekonomien und Gewerbe haben eintreten lassen, bei welchen es auch zunächst sein Bewenden haben soll.

Indem Wir dem Landrathe gegenwärtigen Abschied ertheilen, geben Wir demselben Unsere volle Zufriedenheit über die von ihm neuerlich erprobte eifrige Berufsthätigkeit, über die bewiesene Sorgfalt für die Bedürfnisse des Regierungsbezirkes und über die in der formellen und materiellen Behandlungsweise seiner wichtigen Aufgabe an den Tag gelegten Gesinnungen alter Unterthanstreue zu erkennen, und versichern denselben Unserer landesväterlichen Huld und Gnade.

§. 134. Landrathsabschied für $18\frac{4}{4}\frac{0}{1}$, vom 1. September 1840, Amtsbl. № 54, p. 339.

Ludwig, K.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe der Pfalz in den Sitzungen vom 25. Juni bis 8. Juli l. J. gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf nach Vernehmung Unseres Staatsrathes folgende Entschließungen:

I. Abrechnung über die Fonde der Kreisanstalten und über die Einnahmen und Ausgaben auf Kreislasten für $18\frac{3}{3}\frac{8}{9}$.

A. Die Kreishülfskasserechnung

mit einer Einnahme von 5161 fl. 15 kr., mit einer Ausgabe von 4048 fl. 2 kr., mit einem Einnahmsüberschuß von 1113 fl. 13 kr., dann mit einem Vermögensstande von 26,021 fl. 24 kr. 2 pf. hat der Landrath durchaus richtig befunden.

Das Rechnungsergebniß ist sonach in die nächste Rechnung überzutragen.

B. Rechnungen über die Kreisfonde.

Ebenso sind die Rechnungen über die Kreisfonde sammt den Nebenrechnungen über die allgemeine Armen- und Irrenanstalt zu Frankenthal, über das Landgestüt zu Zweibrücken, die Kreisbaumschule zu Speyer und die besonderen Fonde für Gemeindezwecke, mit folgenden Ergebnissen als richtig anerkannt worden, und zwar

a) die Rechnung über die Kreisfonde für nothwendige Zwecke

mit einer Einnahme von 550,653 fl. 46 kr., mit einer Ausgabe von 542,057 fl. 26 kr. 3 pf., mit einem Einnahmsüberschuß von 8596 fl. 19 kr. 1 pf. und nach Abzug eines hierunter begriffenen, aber in die Kreisfondrechnung für fakultative Zwecke gehörigen Rückersatzes aus Centralfonden für die Amtssiegel der Polizeikommissäre zu 65 fl., mit einem in die Rechnung für 18³⁹/₄₀ übergehenden Ueberschusse von 8531 fl. 19 kr. 1 pf.

b) die Rechnung über die Kreisfonde für fakultative Zwecke

mit einer Einnahme von 81,726 fl. 14 kr. 1 pf., mit einer Ausgabe von 46,856 fl. 33 kr. 1 pf., sohin mit einem Aktivreste von 34,869 fl. 41 kr. und nach Zurechnung des vorbemerkten Rückersatzes aus Centralfonden für die Amtssiegel der Polizeikommissäre zu 65 fl., mit einem in die Rechnung für 18³⁹/₄₀ überzutragenden Einnahmsüberschüsse von 34,934 fl. 41 kr.

c) die Rechnung der allgemeinen Armen- und Irrenanstalt zu Frankenthal

mit einer Einnahme von 45,788 fl. 13 kr., mit einer Ausgabe von 45788 fl. 13 kr.

d) die Rechnung des Landgestütes zu Zweibrücken

mit einer Einnahme von 60,103 fl. 49 kr., mit einer Ausgabe von 23,424 fl., sohin einschließlich der bei der Königl. Staatsschuldentilgungskasse deponirten 26,000 fl. mit einem in die nächste Rechnung übergehenden Aktivreste von 36,679 fl. 49 kr.

e) die Rechnung der Kreisbaumschule in Speyer

mit einer Einnahme von 1763 fl. 33 kr., mit einer Ausgabe von 1515 fl. 50 kr., folglich mit einem in die Rechnung für 18³⁹/₄₀ überzutragenden Einnahmsüberschusse von 247 fl. 43 kr. und

f) die Rechnung über die besonderen Fonde für Gemeindezwecke

mit einer Einnahme von 42,274 fl. 41 kr. 3 pf., mit einer Ausgabe von 19,936 fl. 50 kr., sohin mit einem (ausschließlich von 23,989 fl. 42 kr. 1 pf. vorhandener Aktivvorschüsse) in die nächste Rechnung überzugehenden Einnahmsüberschusse von 22,337 fl. 51 kr. 3 pf.

Auf die bei Prüfung dieser Rechnungen geäußerten Bemerkungen und Wünsche erwiedern Wir, was folgt:

1. Unsere Regierung der Pfalz hat die genaue Beobachtung der bestehenden Vorschriften über den Wirkungskreis der Aufsichtskommission bei der Kreisarmen- und Irrenanstalt zu Frankenthal sorgfältig zu überwachen. Dieselbe wird

2. die Versteigerung der Kartoffellieferung für diese Anstalt, künftig erst nach der Kartoffelernte, und zwar in Loosen zu 25 Hektoliter an den Wenigstnehmenden abhalten lassen, wenn nicht das Interesse der Anstalt selbst, etwa nach Lage der Umstände, die Vereinigung der versteigerten Abtheilungen in ein Loos, und dessen Versteigerung im Ganzen erfordern sollte, auch sind

3. Dem Landrathe künftig mit den Rechnungen dieser Anstalt zugleich die Protokolle über die in dem betreffenden Jahre von der Aufsichtskommission abgehaltenen Sitzungen zur Einsichtnahme mitzutheilen.

4. In Betreff der wiederholt angeregten Uebernahme des Sustentationsgehaltes des Oberaufsehers Müller im Armen- und Irrenhause zu Frankenthal auf den Centralfond, verweisen Wir auf Unsere, in dem Landrathsabschiede vom 8. Juli 1839, Abth. I. Ziff. 1 ertheilte Entschließung.

5. Das von Unserer Regierung der Pfalz bei Aufnahme der Pfleglinge in die allgemeine Armenanstalt bisher beobachtete Verfahren haben Wir nach den von ihr gegebenen Erläuterungen vollkommen gerechtfertigt gefunden. Dem Landrathe ist über die obwaltenden Verhältnisse und beobachteten Grundsätze bei seiner nächsten Versammlung nähere Aufklärung zu geben, und nicht minder

6. über das bei Aufnahme der Wahnsinnigen und Irren in diese Kreisanstalt bisher eingehaltene, dem Maaße der verfügbaren Mittel vollkommen entsprechende Verfahren Mittheilung zu machen.

7. Auf die Herabsetzung des Sprunggeldes für Benützung der Hengste aus dem Landgestüte in Zweibrücken ist bei der nächsten Besetzung der Beschälstationen nach Thunlichkeit Bedacht zu nehmen.

8. Da die Herstellung dringend nöthiger Baulichkeiten der Gestütanstalt einen, aus den Ersparungen des Landgestütes zu schöpfenden Aufwand von 24,700 fl. unabweislich in Anspruch nimmt, so kann die von dem Landrathe begutachtete ausschließliche Benützung dieser Ersparnisse zu dem Ankaufe von Beschälern nicht statt finden.

9. Die in der Rechnung der Kreisfonde für nothwendige Zwecke für $18^{38}/_{39}$ vereinnahmte Rückvergütung der in der III. Finanzperiode aus dem Kreisfonde bezahlten Beiträge an Familien mit 7 Kindern, im Betrage von 316 fl. 40 kr. eignet sich zur Verrechnung für den fakultativen Kreisfond. Unsere Regierung der Pfalz hat daher den bemerkten Betrag an den letztgenannten Fond hinüberzuzahlen und für $18^{39}/_{40}$ in Rechnung nachweisen zu lassen.

10. Wir haben die wegen des Vorrückens der Justizbeamten in höhere Besoldungsklassen nöthige Ausgleichung unter den sämmtlichen Kreisen, auf die Jahre $18^{37}/_{38}$, $18^{38}/_{39}$, $18^{39}/_{40}$ bereits angeordnet, nach deren Ergebniß dem Kreisfonde der Pfalz die entsprechende nachträgliche Vergütung zu Theil werden wird, dagegen mangelt

11. Dem Anspruche des Landrathes, auf besondere Deckung des Taggeldes von 547 fl. 30 kr. für den bei dem Landkommissariate Germersheim bestellten

Funktionär die erforderliche Begründung, nachdem es sich hier nur um die Kosten einer temporären Geschäftsaushülfe handelt, auf welche der Art. XI. des Ausscheidungsgesetzes vom 17. November 1837 keine Anwendung findet, und nachdem die Kreisfondsrechnung für $18^{38}/_{39}$ nach Bestreitung jener Ausgabe noch immer mit einem Aktivreste abschließt.

12. Die Lyceen gehören zu jenen Lehranstalten, welche nach Art. I. Lit. D. Ziff. 1 des Ausscheidungsgesetzes vom 17. November 1837 den Kreisfonden zugewiesen sind, und worauf der Art. XI. desselben Gesetzes keine Anwendung findet. Ein Rückersatz der auf das neu errichtete Lyceum in Speyer verausgabten 104 fl. 43 kr., kann sonach nicht Platz greifen. Eben so wenig vermögen Wir

13. die von dem Landrathe beantragte Uebernahme der, auf den Ankauf eines Gebäudes für das neu errichtete katholische Schullehrerseminar in Speyer verwendeten 17,800 fl. auf Centralfonde zu genehmigen, da der Art. XI. des Ausscheidungsgesetzes nur von den Gerichts- oder Verwaltungsstellen der Kreise und dem Personal- und Besoldungsstatus derselben spricht, und das aus den Erübrigungen der Kreisfonde angekaufte Gebäude auch ein Eigenthum der Kreisfonds bildet.

14. Wir ermächtigen Unsere Regierung der Pfalz die in dem Jahre $18^{38}/_{39}$ an der Position für Unterstützung der Schullehrer erübrigten 244 fl. 20 kr. auf das Jahr $18^{39}/_{40}$ überzutragen und in demselben zur Vertheilung zu bringen, dem Landrathe aber bei seiner nächsten Versammlung die angezeigten Gründe zu erörtern, aus welchen der Mehrbetrag jener Position zur Bestreitung der Schulvisitationskosten verwendet werden mußte.

15. Da es sich bei der Straße von Mußbach nach Neustadt nur von der Erneuerung einer bereits bestandenen, aber ruinos gewordenen Brücke, nicht aber von einem neu zugehenden Bauobjekte handelte, so findet der Art. II. A. 7, des Ausscheidungsgesetzes hierauf keine Anwendung, und der beantragte Rückersatz der verausgabten 966 fl. 46 kr. nicht statt.

16. Sofern der Landrath den Rückersatz der Ausgaben für die Landwirthschafts- und Gewerbschulen zu Speyer, Zweibrücken und Landau, für Prämien bei dem Landgestüte in Zweibrücken und für Diäten der Prüfungskommissäre, deren vorschußweise Bestreitung aus den Fonds für fakultative Zwecke für die Jahre $18^{37}/_{38}$ und $18^{38}/_{39}$ in dem Abschiede vom 26. November 1838, Abth. III. Kap. 1, §. 4, angeordnet worden ist, für diese Fonds in Anspruch nehmen will, sind die erforderlichen Mittel aus dem Aktivreste der hiezu allein verpflichteten Kreisfonds für nothwendige Zwecke zu schöpfen, wie Wir bereits in dem Landrathsabschiede vom 8. Juli 1839, Abth. IV. Ziff. 17, erklärt haben.

II. Steuerprinzipale für das Jahr $18\frac{40}{41}$.

Unter Einrechnung des Steuerprinzipalbetrages der Staatsforsten von 36,000 fl. stellt sich die Steuerprinzipalsumme der Pfalz für das Jahr $18^{40}/_{41}$

auf die von dem Landrathe berechneten 823,321 fl. 55 kr., folglich ein Steuerprozent in runder Summe auf den Betrag von 8233 fl.

Den wiederholten Antrag auf Revision der gesetzlichen Bestimmungen über die Vertheilung der Personal- und Mobiliarsteuer-Kontingente werden Wir, nach Empfang des von Unserer Regierung der Pfalz abgeforderten umfassenden Berichtes, in nähere Erwägung nehmen.

Hinsichtlich der wiederholten Bitte wegen Beschleunigung der Katasterarbeiten, verweisen Wir auf den Landrathsabschied vom 28. November 1836, Abth. II. Abs. 3.

III. Bestimmung der Kreisausgaben für 18⁴⁰/₄₁.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der im Jahre 18⁴⁰/₄₁ aus Kreisfonden zu bestreitenden Verwaltungsausgaben ertheilen Wir Unsere Genehmigung nach folgenden Ansätzen.

A. Ausgaben für nothwendige, gesetzlich auf die Kreisfonde hingewiesene Zwecke, und zwar:

Kap. I. Nichtwerthe an Grund-, Personal-, Mobiliar-, Thür- und Fenster-, dann Gewerbsteuer 4654 fl.

Kap. II. Etat des Justizministeriums.

§. 1. Appellationsgericht in Zweibrücken 32,075 fl. §. 2. Bezirksgerichte 29,841 fl. 30 kr. §. 3. Friedensgerichte 37,408 fl. 12 kr. §. 4. Ständige Bauausgaben 77 fl. 50 kr. Summe des Kap. II. 99,402 fl. 32 kr.

Kap. III. Etat des Ministeriums des Innern.

Landkommissariate.

§. 1. Besoldung 26,510 fl. 30 kr. §. 2. Regie 20,988 fl. 30 kr. Summe des Kap. III. 47,499 fl.

Kap. IV. Etat der Staatsanstalten.

A. Erziehung und Bildung.

§. 1. Studienanstalten 53,175 fl. 30 kr. §. 2. Schullehrerseminarien 12,730 fl. §. 3. Teutsche Schulen 44,106 fl. §. 4. Stipendien für Studirende an Universitäten 2600 fl. §. 5. Erziehung der Söhne von Familien mit 7 Kindern 2500 fl. §. 6. Ständige Bauausgaben 50 fl. §. 7. Reservefond — fl. Summe ad A. 115,161 fl. 30 kr.

B. Gesundheit.

§. 1. Kantonsärzte 15,764 fl. §. 2. Funktionsbezüge der Thierärzte 2400 fl. §. 3. Hebammenunterricht 300 fl. §. 4. Epidemien und besondere Medizinalkosten 800 fl. Summe ad B. 19,264 fl.

C. Wohlthätigkeit.

§. 1. Kreisarmen- und Irrenanstalt in Frankenthal, mit Einschluß des Taubstummenunterrichts 44,500 fl. §. 2. Almosen 2000 fl. §. 3. Findel- und verlassene Kinder 10,000 fl. Summe ad C. 56,500 fl.

D. Sicherheit.

Belohnung für erlegte Raubthiere 150 fl.

E. Industrie und Kultur.

§. 1. Kreislandwirthschafts- und Gewerbschule in Kaiserslautern 4500 fl. §. 2. Diäten der Prüfungskommissäre 200 fl. §. 3. Gestütsanstalt in Zweibrücken 7000 fl. §. 4. Obstbaumschule in Speyer 600 fl. Summe ad E. 12,300 fl.

F. Straßen-, Brücken- und Dammbauten.

§. 1. Administration 12,696 fl. 30 kr. §. 2. Unterhaltungsetat der Straßen und Brücken 92,568 fl. §. 3. Bezirkswege 4000 fl. §. 4. Rheindammbauten 8000 fl. §. 5. Reservefond 3727 fl. Summe ad F. 120,991 fl 30 kr.

Wiederholung.

Summe ad A. 115,161 fl. 30 kr., ad B. 19,264 fl., ad C. 56,500 fl., ad D. 150 fl., ad E. 12,300 fl., ad F. 120,991 fl. 30 kr. Summe des Kap. IV. 324,367 fl.

Kap. V. Landbauten.

Unterhaltung 4838 fl. 34 kr. 2 pf.

Kap. VI. Kosten des Landraths.

§. 1. Diäten und Reisekosten 1340 fl. §. 2. Regie des Landrathes 550 fl. Summe des Kap. VI. 1890 fl.

Kap. VII. Marsch- und Verpflegungskosten inländischer Truppen 2500 fl.

Zusammenstellung.

Kap. I. 4654 fl. Kap. II. 99,402 fl. 32 kr. Kap. III. 47,499 fl. Kap. IV. 324,367 fl. Kap. V. 4838 fl. 34 kr. 2 pf. Kap. VI. 1890 fl. Kap. VII. 2500 fl. Gesammtvoranschlag der Ausgaben auf nothwendige Zwecke 485,151 fl. 6 kr. 2 pf.

B. Ausgaben für fakultative Zwecke.

§. 1. Für 2 Freiplätze in der Taubstummen-Unterrichtsanstalt in München 250 fl. §. 2. Beitrag zur Exigenz der Landwirthschafts- und Gewerbschulen 4345 fl. §. 3. Für Remuneration der mit Ertheilung des gewerblichen Unterrichtes beauftragten Lehrer an den lateinischen Schulen 1000 fl. §. 4. Für den Unterricht in der Seidenzucht 250 fl. §. 5. Prämien für das Landgestüt 1500 fl. §. 6. Für Unterhaltung der Bezirkswege 15,000 fl. §. 7. Für den Neubau von Bezirksstraßen 6000 fl. §. 8. Für eine Freistelle in dem Blindeninstitut zu München 125 fl. §. 9. Für den Unterricht in der Schwimmschule zu Speyer und Zweibrücken 175 fl. §. 10. Reservefond 2809 fl. 7 kr. Gesammtbetrag der Ausgaben für fakultative Zwecke 31,454 fl. 7 kr.

IV. Bestimmung der Deckungsmittel.

Zur Deckung des hiernach sich entziffernden Bedarfes sind folgende Mittel gegeben.

A. Bei den Ausgaben für nothwendige Zwecke.

1. Durchlaufende Einnahme für Dienstwohnungen und Dienstgründeanschläge 550 fl.

2. Allgemeiner Nettoaversalzuschuß der Staatskasse nach Art. IX., Ziff. 1, §. 1 des Ausscheidungsgesetzes 4400 fl.

3. Besonderer Nettoaversalzuschuß der Staatskasse zur Unterhaltung der in der III. Finanzperiode neugebauten Staatsstraßen 8175 fl.

4. Besonderer Nettoaversalzuschuß derselben Kasse für das katholische Schullehrerseminar in Speyer 3951 fl.

5. Surrogat des Nettobetrages der halben Thür- und Fenstersteuer 15,390 fl. 10 kr. 2 pf.

6. Besondere Einnahmen aus Gemeinde- und Stiftungsmitteln, dann Antheile an Polizeistrafen und dem Ertrage der Rheindammgräsereien 20,439 fl. 56 kr.

7. Kreisumlage zu 52⅝ Prozent des Steuerprinzipale, im Nettobetrage von 432,245 fl., deren Erhebung Wir hiemit anordnen. Summe ad A. 485,151 fl. 6 kr. 2 pf.

B. Bei den Ausgaben für fakultative Zwecke.

1. Aktivbestand aus den Vorjahren von 17,732 fl. 3 kr.

2. Kreisumlage von 1⅝ Prozent des Steuerprinzipale, im Nettobetrage von 13,722 fl. 4 kr., deren Einhebung Wir hiemit genehmigen. Summe ad B. 31,454 fl. 7 kr.

V.

Auf die bei Prüfung des Voranschlages der Kreisausgaben erfolgten Aeußerungen und Anträge des Landrathes ertheilen Wir nachstehende Entschließungen:

1. Die Ueberweisung der, den beiden Wagbrückenmeistern Dombach und Preismayer bewilligten Alimentationen auf den Centralfond für Landbauten ist bereits durch Entschließung vom 25. März l. J. verfügt worden.

2. Da es sich bei dem Pflaster auf der Limbacher Brücke nur um eine theilweise Erneuerung einer bestehenden Fahrbahn, und bei der Brücke am Einöder Damm nur um eine Auswechslung der Straßenträger (Brückenbalken) und des Dielenbeleges, somit in beiden Fällen nicht um Neubauten im Sinne des Art. II. des Ausscheidungsgesetzes vom 17. November 1837 handelt, so erscheint eine Uebernahme der bezüglichen Kosten als Staatslast nicht begründet; dagegen ermächtigen Wir

3. Unsere Regierung der Pfalz, die Kosten für das Ortspflaster von Rheinzabern mit 179 fl. 12 kr., und jene für den Ankauf eines Wiesenstückes bei der Straße von Mannheim nach Kaiserslautern mit 27 fl. 2 kr. auf den Etat der Centralfond für Straßen-Neubauten, überzutragen.

4. In Ansehung der Aufnahme von Bezirksstraßen in die Reihe der Staats- und Kreisstraßen verweisen Wir den Landrath auf Unsere, deßfalls im Landtagsabschiede vom 15. April l. J., Abth. III., lit. A., Ziff. 6 ertheilte Entschließung.

5. Die Kosten der, durch die Rhein-Rektifikation nöthig werdenden Dammanlagen oder Dammverlegungen sind zur Hälfte aus Kreisfonden zu bestreiten,

und in diesem Betrage auch seit dem Beginne der Rhein-Rektifikation bestritten worden. Die Erinnerung des Landrathes gegen das hiefür in das Kreisbüdget eingestellte Postulat ist um so weniger begründet, als das Ausscheidungsgesetz vom 17. November 1837 in Art. I. D. 5, die Kosten für Unterhaltung der Rheindämme den Kreisfonden überweiset, und im Art. IX. die Centralfonds zu höheren als den bis dahin obgelegenen Leistungen nicht verpflichtet.

6. Die Dammwärter haben die Vortheile der Staatsdiener-Pragmatik nicht anzusprechen, und es findet sonach die Uebernahme ihrer Bezüge, sowie der Alimentationen ihrer Wittwen auf die Centralfonde, gesetzlich nicht statt.

7. Wegen Ausmittlung eines Gehaltes für einen protestantischen Lehrer der Geschichte an dem Lyceum zu Speyer werden Wir die entsprechende Entschließung fassen, sobald Uns das Ergebniß des vollständigen Vollzuges Unseres allerhöchsten Beschlusses vom 23. October v. J. von Unserer Kreisregierung vorgelegt seyn wird, wozu Wir dieselbe hiemit wiederholt anweisen.

8. Der beantragten Erhöhung der Remuneration des Lehrers der Naturgeschichte an dem Lyceum zu Speyer, auf 400 fl., steht der Mangel hiezu verfügbarer Mittel entgegen.

9. Bei den Bemerkungen des Landrathes über die Dotation der lateinischen und teutschen Schulen vermissen Wir die Angabe bestimmter Thatsachen.

10. Den Antrag bezüglich der Verwendung von Lycealprofessoren zu Speyer, als Prüfungskommissäre an den höheren Lehranstalten des pfälzischen Kreises, werden Wir in nähere Erwägung nehmen.

11. Bezüglich der neuerlich beantragten Erhöhung der Position für Nichtwerthe verweisen Wir auf den Landrathsabschied vom 8. Juli 1839, Abth. I., № 4, sowie

12. hinsichtlich der bei den Voranschlägen für die nothwendigen Kreislasten begutachteten, und auf eine Erhöhung der Nettoaversalzuschüsse aus Centralfonds abzielenden Etatsmehrungen, auf die entgegenstehenden Bestimmungen des Finanzgesetzes vom 17. November 1837 und des Ausscheidungsgesetzes von dem nämlichen Tage.

13. Die von dem Landrathe in Bezug auf eine Trennung der Armen- und Irrenanstalt des Regierungsbezirkes gemachten Vorschläge werden Wir näherer Erwägung unterstellen, und sehen hierüber einem wohlerwogenen Gutachten Unserer Kreisregierung ehestens entgegen.

14. Wir haben die Einstellung der für die Unterstützung von Armen, dann die für Beiträge zu den Landwirthschafts- und Gewerbschulen, für Prämien bei dem Landgestüte, nnd für die Unterhaltung von Bezirksstraßen beantragten Summen bei dem Ausgabenetat für fakultative Zwecke genehmiget, und verweisen den Landrath hiebei auf Unsere, in dem nämlichen Betreffe in dem Abschiede vom 8. Juli v. J., Abth. I., Ziff. 12, und Abth. IV., Ziff. 17 ertheilten Entschließungen, so wie wegen der über die Unterhaltungskosten der

Staatsgebäude gemachten Bemerkungen auf die in demselben Abschiede Abth. I., Ziff. 11 gegebene Erklärung.

VI. Voranschlag der Straßen-Neubauten.

Die von dem Landrathe geprüften und ohne Erinnerung gebliebenen Voranschläge über die Straßen- und Brücken-Neubauten pro 18⁴⁴/₄₅ sind nach den bestehenden Etats- und Kompetenzbestimmungen zu vollziehen.

Wir werden die bei Prüfung derselben von dem Landrathe geäußerten Wünsche, bei Entwerfung der künftigen Jahresetat, näherer Würdigung unterstellen lassen.

VII.

Auf die in dem besondern Protokolle niedergelegten Wünsche nnd Anträge des Landrathes beschließen Wir, was folgt:

1. Die Verbesserung des Diensteinkommens bei der Pfarrgeistlichkeit der Pfalz ist Unserer Bedachtnahme nicht entgangen. Wir haben die deßfalls erforderlichen Ermittlungen längst angeordnet, und haben vor, bei der Herstellung des Büdgets für die fünfte Finanzperiode die angemessene Fürsorge eintreten zu lassen.

2. Dem Antrage wegen Abänderung des Hypothekenwesens in der Pfalz auf legislativem Wege haben Wir bereits Berücksichtigung zugewendet.

3. Die Beförderung des Baues einer Eisenbahn von Berbach nach dem Rheine bildet einen Gegenstand Unserer besondern Fürsorge.

4. Dem von dem Landrathe wegen des Gebrauches breiter Radfelgen bei dem zweirädrigen Gewerbsfuhrwerke geäußerten Wunsche, ist bereits in dem §. 7 Unserer Verordnung vom 16. Juli l. J. entsprochen.

5. Den Antrag wegen Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt für Arme, werden Wir in nähere Erwägung ziehen.

6. Die Bitte um Revision des Gesetzes über die Regulirung der Häusersteuer vom 15. August 1828, können Wir im Hinblicke auf dessen ohne Anstand fortschreitende Wirksamkeit in den übrigen Regierungsbezirken, zur Berücksichtigung geeignet nicht erachten.

Die nachgesuchte Revision der Häusersteuerkataster der Gemeinden Freinsheim und Wachenheim, ist unstatthaft, da allenfalls entstandene Ungleichheiten in der Besteuerung, lediglich auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Wege der Reklamation ihre Beseitigung finden können.

Wir erkennen übrigens in den erneuerten Versicherungen der Treue und Anhänglichkeit, welche der Landrath am Schlusse seiner Verhandlungen Uns dargebracht, mit Wohlgefallen den Ausdruck jener erfreulichen Gesinnungen, welche die Bewohner der Pfalz und insbesondere die Mitglieder des Landraths bei Unserer jüngsten Reise durch dieselbe, aller Orten gegen Uns an den Tag gelegt haben, und erwiedern dieselben, unter Bezeugung Unserer Allerhöchsten Zufriedenheit mit dem von dem Landrathe bei seinen Verhandlungen

aufs Neue bethätigten Gemeinsinn und Berufseifer, mit der Versicherung Unserer Königlichen Huld und Gnade.

§. 135. Landrathsabschied für $18\frac{41}{42}$, vom 3. Juli 1841, Amtsbl. № 47, p. 381.

Ludwig, K.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe der Pfalz in den Sitzungen vom 17. bis 29. Mai l. J. gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, folgende Entschließungen.

I. Abrechnung über die Fonde der Kreisanstalten und über die Einnahmen und Ausgaben auf Kreislasten für $18\frac{39}{40}$.

A. Die Kreishülfskasserechnung.

mit einer Einnahme von 6498 fl. 34 kr. $2\frac{1}{4}$ pf., mit einer Ausgabe von 4358 fl. 10 kr., und einem Einnahme-Ueberschusse von 2140 fl. 24 kr. $2\frac{1}{4}$ pf, dann mit einem Vermögensstande von 27,836 fl. 47 kr. $2\frac{1}{4}$ pf., hat dem Landrathe zu keiner Erinnerung Anlaß gegeben.

Das Rechnungsergebniß ist in die nächste Rechnung überzutragen.

B. Rechnung über die Kreisfonde.

Die Rechnungen über die Kreisfonde sammt den Nebenrechnungen über die allgemeine Armen- und Irrenanstalt zu Frankenthal, über das Landgestüt zu Zweibrücken, die Kreisbaumschule zu Speyer und die besondern Fonde für die Gemeindezwecke sind gleichfalls mit folgenden Ergebnissen als richtig anerkannt worden, und zwar:

a) Die Rechnung über die Kreisfonde für nothwendige Zwecke

mit einer Einnahme von 513 642 fl. 58 kr. 2 pf., mit einer Ausgabe von 506,463 fl. 47 kr. 1 pf., und mit einem Einnahmsüberschusse von 7179 fl. 11 kr. 1 pf.

b) Die Rechnung über die Kreisfonde für fakultative Zwecke

mit einer Einnahme von 49,632 fl. 47 kr, mit einer Ausgabe von 23,431 fl. 25 kr, sohin mit einem Aktivreste von 26,201 fl. 22 kr.

c) Die Rechnung der allgemeinen Armen- und Irrenanstalt zu Frankenthal

mit einer Einnahme von 47,378 fl. 2 kr., mit einer Ausgabe von 47,378 fl. 2 kr.

d) Die Rechnung des Landgestütes zu Zweibrücken

mit einer Einnahme von 66,427 fl. 52 kr., mit einer Ausgabe von 26,048 fl. 33 kr., sohin einem Aktivreste von 40,379 fl. 19 kr.

e) Die Rechnung der Kreisbaumschule in Speyer

mit einer Einnahme von 1889 fl. 34 kr., mit einer Ausgabe von 1820 fl. 46 kr. 2 pf., sohin einem Einnahmsüberschusse von 68 fl. 47 kr. 2 pf.

f) Die Rechnung über besondere Fonde für Gemeindezwecke

mit einer Einnahme von 62,161 fl. 57 kr. 1 pf., mit einer Ausgabe von 30,318 fl. 19 kr., sonach einem Aktivbestand von 31,843 fl. 38 kr. 1 pf.

Auf die bei Prüfung dieser Rechnungen geäußerten Bemerkungen und Wünsche erwiedern Wir, was folgt:

1. Die Bemerkung wegen allzuzahlreicher Aufnahme von Gelbsüchtigen, an Fiebern, Rheumatismen ꝛc. Leidenden in die allgemeine Armenanstalt, zu welcher sich der Landrath, unter Anerkennung der wohlgeordneten Verwaltung dieser Anstalt, veranlaßt geglaubt hat, findet ihre Berichtigung in dem Umstande, daß die im laufenden Jahre veröffentlichte Uebersicht der Resultate der ärztlichen Behandlung nur die Nachweisung der im Laufe des Jahres im Institute Erkrankten und ihrer Krankheitsformen, nicht aber die Angabe enthält, wegen welcher Umstände und Gebrechen dieselben in die Anstalt aufgenommen worden sind, und daß insbesondere weder im Jahre 18³⁹/₄₀, noch in dem letzten Vorjahre eine solche Aufnahme aus dem Grunde jener einfachen Krankheiten statt gefunden hat.

2. Auf die Wiederbesetzung der Stelle eines Direktors der Gestütsanstalt in Zweibrücken mit einem in allen Beziehungen geeigneten Individuum wird in Folge der, deßfalls schon getroffenen Einleitungen Bedacht genommen werden.

3. Bei dem beschränkten Gemeindevermögen der Stadt Neustadt a. d. H. würde die Bestreitung der Herstellungskosten des dortigen Gemeindehauses den, wenn auch theilweise wohlhabenden Gemeindegliedern zu schwer geworden seyn; ein angemessener Beitrag aus dem für Gemeindezwecke überhaupt, also auch für jene der größern Gemeinden verwendbaren Fonds war demnach in dem bemerkten Falle um so mehr gerechtfertigt, als keine bedürftigere Gemeinde dadurch verkürzt wurde, und überdies dem öffentlichen Verkehre durch Entfernung eines beengenden alten Gebäudes am Marktplatze Vortheil zuging.

4. Die Natur eines Voranschlags, sowie der Begriff der Ausgaben auf nothwendige, d. h. gesetzlich gebotene Zwecke bringen es mit sich, daß das Maaß dieser Ausgaben bei der wirklichen Verwendung sich nach dem, alsdann bestehenden effektiven Bedarfe richtet, der nicht immer genau vorher bemessen werden kann und häufig von Zufälligkeiten abhängt. Der Mehrbetrag einer einzelnen Position in der Rechnung der bezeichneten Ausgaben kann sonach um so minder in Betracht kommen, als die Gesammtziffer die etatsmäßig verfügbare Summe der Kreisfonds-Einnahmen für nothwendige Zwecke nicht überschreitet.

Was die angesprochene Refundirung der aus fakultativen Fonds für nothwendige Zwecke vorgeschossenen Beträge betrifft, so hat Unsere Kreisregierung den fakultativen Kreisfonds die für die Diäten des Prüfungskommissärs an den Gewerbschulen entnommenen 453 fl. 56 kr. aus dem bei den nothwendigen Kreisfonds vorhandenen Aktivbestande zurückzuerstatten. Bezüglich der Zuschüsse aber, welche aus den fakultativen Kreisfonds für die Landwirthschafts- und Gewerbschulen zu Speyer, Zweibrücken und Landau, dann für die Prämien bei dem Kreisgestüt geleistet worden sind, bemerken Wir dem Landrathe, daß weder das Ausscheidungsgesetz, noch das Finanzgesetz vom 17. November 1837

den Centralfonds die Verpflichtung zu größern, als den bis dahin entrichteten Zuschüssen für die bezeichneten Anstalten auferlegt haben, und daß daher der Rückersatz seiner Zeit immer nur durch Erhöhung der Kreisumlagen für nothwendige Zwecke gewährt werden könnte.

5. Die Behauptung: es seyen die dringendsten Bedürfnisse ohne Abhülfe geblieben, erscheint in dieser Allgemeinheit und ohne nähere Belegung um so mehr höchst ungeeignet, als die Minderausgaben für den Dienst der Landkommissariate und die Medizinalpolizei lediglich in der Differenz des wahren Bedarfes gegen den Voranschlag ihren Grund gefunden haben, die als beabsichtete Erübrigung bezeichneten Beträge aber von 4694 fl. 36¼ kr. für den Straßenbau und von 1515 fl. 25¼ kr. für den Landbau ihrem bestimmten Zwecke vorbehalten geblieben, und unter dem Aktivbestande auf das folgende Jahr zur nachträglichen Verwendung für den Straßen- und Landbau transferirt worden sind.

6. Dem Landrathe ist über die bestimmungsgemäße Verwendung des Zuschusses zu dem Regieaversum der Landkommissariate und über den Grund der Nichtverwendung eines Theiles dieses Zuschusses bei seiner nächsten Versammlung Erläuterung zu geben.

Die Beurtheilung der Frage, ob für die Untersuchung der Stiftungskassen die Landkommissariatsaktuare oder Schreiber verwendet werden sollen, liegt außer den Gränzen der landräthlichen Zuständigkeit.

7. Es ist nicht richtig, daß die Aufstellung remunerirter Stellvertreter für erkrankte Bedienstete, wenn deren Funktion von den Amtsgenossen ohne Hintansetzung der eigenen Obliegenheiten nicht übernommen werden kann, nur bei den Studienanstalten, nicht aber in andern Dienstzweigen vorkomme. Ueberall wird jedoch auf möglichste Vermeidung und Beschränkung solcher Kosten Bedacht genommen, und es besteht daher für den Landrath deßfalls ein Grund zu Befürchtungen oder Beschwerden durchaus nicht.

8. Bezüglich des Schullehrerseminargebäudes in Speyer verweisen Wir auf Abschn. I. Ziff. 13 des Landrathsabschiedes vom 1. September 1840.

Es hat aber die hiebei von dem Landrathe gemachte Aeußerung, daß ihm die Zuschüsse aus Staatsmitteln mit einer immer gleichen Beharrlichkeit streitig gemacht, und die Verwendung für die besonderen Zwecke des Kreises von Jahr zu Jahr dadurch vermindert werden, Unser Befremden um so mehr erregen müssen, als der dermalige Zustand des pfälzischen Kreises und Unserer Unterthanen in demselben für die wohlwollende Freigebigkeit, mit welcher seit 25 Jahren für deren Bedürfnisse nach allen Richtungen landesväterlicher Vorsorge eingetreten ist, das sprechendste Zeugniß gibt, und zu der Erwartung dankbarer Anerkennung zu berechtigen wohl geeignet erscheinen dürfte.

9. In Ansehung der Alimentationen der Rheindammwärter verweisen Wir auf Abschn. V. Ziff. 6 des Landrathsabschiedes vom 1. September 1840.

10. Desgleichen in Ansehung des Sustentationsgehaltes des Oberaufsehers

Müller in der Kreisarmenanstalt auf Abschn. I. Ziff. 4 ebendesselben Abschieds, endlich

11. Bezüglich der Wegmacher Bolz, Reis, Holzheimer und Wayard auf den Landrathsabschied vom 8. Juli 1839, Abschn. IV. Ziff. 12.

12. Die Alimentation der Waagbrückenmeister Dombach und Preismayer wird aus den Centralfonds bezahlt, und es ist daher die deßfallsige Erinnerung des Landrathes auf unrichtige Voraussetzungen gestützt, wie sich derselbe leicht hätte überzeugen können, wenn er pflichtmäßig durch Benehmen mit Unserer Kreisregierung über die Thatsache sich unterrichtet hätte.

13. Wegen des Taggeldes des ehemaligen Funktionärs bei dem Landkommissariate Germersheim bewendet es bei der motivirten Entschließung Abschn. I. Ziff. 11 des Landrathsabschiedes vom 1. September 1840 um so mehr, als die Bestellung jenes Funktionärs gerade in dem Sinne verfügt worden war, in welchem der Landrath inhaltlich seiner Aeußerung zu dem oben unter Ziff. 7 bemerkten Punkte, den Regiezuschuß der Landkommissariate verwendet zu sehen wünscht.

14. Die Kosten des Lyceums zu Speyer, und

15. Die Ausgaben für die Brücke auf der Straße von Neustadt nach Mußbach betreffend, nehmen Wir auf den Landrathsabschied vom 1. September 1840, Abschn. I. Ziff. 12 und 15 Bezug.

16. Die an die Stadt Kaiserslautern verausgabten 412 fl. 14 kr. für zum Baue der Kreislandwirthschafts- und Gewerbschule geliefertes Holz sind den Fakultativfonds des Kreises aus dem Fonde für nothwendige Zwecke indessen ersetzt worden.

17. Die Ausgabe von 204 fl. 31 kr. an den Prüfungskommissär Kuppler ist den fakultativen Kreisfonds aus dem bei den Kreisfonds für nothwendige Zwecke bestehenden Aktivreste zurückzuerstatten.

18. Wir waren zu der Erwartung berechtigt, daß, nachdem der Landrath in der dem Protokolle einverleibten Uebersicht über die Verwendung der Fonds für Gemeindezwecke durch das zu Ziff. 1, 4, 5, 6, 10, 11, 14 und 18 der Ausgaben besonders hervorgehobene konfessionelle Verhältniß der bei Kirchen- und Pfarrhofbauten unterstützten Gemeinden die Beschuldigung vorzugsweiser Begünstigung der katholischen vor den protestantischen Gemeinden indirekt auszusprechen sich nicht entsehen hatte, Unsere Kreisregierung hierin eine dringende Aufforderung finden würde, diese Beschuldigung durch die Darlegung der Gründe ihres Verfahrens in dem über das Landrathsprotokoll erstatteten Berichte zu beleuchten.

Nachdem diese Erwartung unerfüllt geblieben ist, so ertheilen Wir Unserer Kreisregierung die Weisung, unverzüglich die rechtfertigenden Erläuterungen Uns vorzulegen.

19. In der bei nochmaliger Berührung der Vorschüsse aus fakultativen Fonds von dem Landrathe in das Protokoll niedergelegten, ebenso unveranlaß-

len, als ungehörigen Aeußerung: „Er verspreche sich die Verwahrung seiner in den oben bezeichneten Fällen gefährdeten verfassungsmäßigen Rechte mit aller Gewißheit von Unserer Gerechtigkeit und Unserem Scharfblicke, gegen welche es keinem der Pfalz ungünstigen Rathgeber gelingen werde, das Institut des Landraths um seine Bedeutung zu bringen, und die Königl. Kreisregierung durch stete Verminderung der verfügbaren Mittel in ihrer rühmlichen Wirksamkeit zu stören," haben Wir mit tiefem Mißfallen ein gänzliches Mißkennen der Stellung des Landrathes und seiner Unterthanspflichten und eine ahndungswürdige Anmaßung um so mehr wahrnehmen müssen, als der größte Theil der angebrachten Beschwerden wegen ihres Ungrundes von Uns bereits durch frühere Landrathsabschiede abweislich beschieden worden ist.

II. Steuerprinzipale für das Jahr $18\frac{41}{42}$.

Unter Einrechnung des Steuerprinzipalbetrags der Staatsforsten von 36,000 fl. stellt sich die Steuerprinzipalsumme der Pfalz für das Jahr $18^{41}/_{42}$ auf 825,142 fl. 9 kr., folglich ein Steuerprozent in runder Summe auf 8251 fl.

Was die von dem Landrathe bei diesem Anlasse vorgetragenen Bemerkungen in Ansehung der Erhebung der Thür- und Fenstersteuer anlangt, so stehet die dermalige Meinung desselben, daß in den definitiv katastrirten Kantonen die Thür- und Fenstersteuer abzuschreiben und die erhobenen Beträge zu restituiren seyen, mit den bisherigen, ganz richtigen und seit dem Jahre 1835 constanten Ansichten des Landrathes in Widerspruch, und ist auch noch überdies gesetzlich nicht begründet, weil nach den Finanzgesetzen für die III. und IV. Finanzperiode 73 Prozent der Grundsteuer von Feldgütern und Häusern und die ganze Thür- und Fenstersteuer das von Grundstücken und Gebäuden zu entrichtende Kontingent bilden, welches in den Kantonen, je nachdem in denselben das Definitivum eingeführt ist, aber nicht nach den Grundsätzen der Grund- und Haussteuergesetze vom Jahre 1828, sondern nach den früheren Gesetzen zu erheben ist.

Unter Hinblick auf §. 15, Buchst. C., und §. 21, Ziff. III. des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831, dann auf §. 8, Buchst. C. des Finanzgesetzes vom 17. November 1837, wird daher die dermalige irrige Meinung und Verwahrung des Landrathes in seinem Protokolle vom 19. Mai l. J. als mit den bestehenden Gesetzen unvereinbarlich um so mehr zurückgewiesen, als in den definitiv katastrirten Kantonen an Grund- und Haussteuern bisher nicht mehr erhoben worden ist und auch zukünftig nicht mehr erhoben werden wird, als das büdgetmäßige Kontingent beträgt.

Bezüglich der wiederholt in Anregung gebrachten Revision des Gesetzes vom 3. Niv. VII. über die Vertheilung der Personal- und Mobiliarsteuer sehen Wir den Anträgen Unserer Kreisregierung ehestens entgegen.

III. Bestimmung der Kreisausgaben für $18\frac{41}{42}$.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der im Jahre $18^{41}/_{42}$ aus

Kreisfonden zu bestreitenden Verwaltungsausgaben ertheilen Wir Unsere Genehmigung nach folgenden Ansätzen:

A. Ausgaben für nothwendige, gesetzlich auf die Kreisfonde hingewiesene Zwecke, und zwar:

Kap. I. Nichtwerthe an Grund-, Personal-, Mobiliar-, Thür- und Fenster-, dann Gewerbsteuer 4654 fl.

Kap. II. Etat des Ministeriums der Justiz.

§. 1. Appellationsgericht in Zweibrücken 32,475 fl. §. 2. Bezirksgerichte 29,841 fl. 30 kr. §. 3. Friedensgerichte 37,384 fl. 42 kr. §. 4. Unterhaltung der Justizgebäude 500 fl. §. 5. Ständige Bauausgaben 77 fl. 50 kr. Summe des Kap. II. 100,279 fl. 2 kr.

Kap. III. Etat des Ministeriums des Innern.
Landkommissariate.

§. 1. Besoldungen 26,387 fl. §. 2. Regie 20,988 fl. 30 kr. Summe des Kap. III. 47,375 fl. 30 kr.

Kap. IV. Etat der Staatsanstalten.
A. Erziehung und Bildung.

§. 1. Studienanstalten 53,705 fl. 30 kr. §. 2. Schullehrerseminarien 12,840 fl. §. 3. Teutsche Schulen 43,605 fl. 54 kr. §. 4. Ständige Bauausgaben 50 fl. §. 5. Unterhaltung der Gebäude 1385 fl. §. 6. Stipendien für Studirende an Universitäten 2600 fl. §. 7. Erziehungsbeiträge für Söhne von Familien mit 7 Kindern 2500 fl. Summe ad A. 116,686 fl. 24 kr

B. Gesundheit.

§. 1. Kantonsärzte 15,764 fl. §. 2. Thierärzte 2400 fl. §. 3. Hebammenunterricht 300 fl. §. 4. Epidemien und besondere Medizinalkosten 800 fl. Summe ad B. 19,264 fl.

C. Wohlthätigkeit.

§. 1. Allgemeine Armen- und Irrenanstalt sammt Taubstummenunterricht 44,500 fl. §. 2. Almosen 2000 fl. §. 3. Findel- und verlassene Kinder 10,000 fl Summe ad C. 56,500 fl.

D. Sicherheit.

Belohnung für erlegte Raubthiere 150 fl.

E. Industrie und Kultur.

§. 1. Kreislandwirthschafts- und Gewerbsschule zu Kaiserslautern 4454 fl. 44¼ kr. §. 2. Diäten der Prüfungskommissäre 200 fl. §. 3. Gestütsanstalt in Zweibrücken 7000 fl. §. 4. Obstbaumschule in Speyer 600 fl. Summe ad E. 12,254 fl. 44¼ kr.

F. Straßen-, Brücken- und Dammbauten.

§. 1. Administration 12,696 fl. 30 kr. §. 2. Unterhalt der Straßen und Brücken 92,568 fl. §. 3. Bezirkswege 4000 fl. §. 4. Rheindammbauten 4478 fl. §. 5. Reservefonds 7749 fl. Summe ad F. 121,491 fl. 30 kr.

Wiederholung.

Summe ad A. 116,686 fl. 24 kr., ad B. 19,264 fl., ad C. 56,500 fl., ad D. 150 fl., ad E. 12,254 fl. 44½ kr., ad F. 121,491 fl. 30 kr. Summe des Kap. IV. 326,346 fl. 38½ kr.

Kap. V. Landbauten.

Unterhalt 3900 fl.

Kap. VI. Kosten des Landrathes.

§. 1. Diäten und Reisekosten 1340 fl. §. 2. Regie 550 fl. Summe des Kap. VI. 1890 fl.

Kap. VII. Marsch- und Verpflegungskosten inländischer Truppen 2500 fl.

Kap. VIII. Allgemeiner Reservefond 115 fl. 35½ kr.

Zusammenstellung.

Kap. I. 4654 fl. Kap. II. 100,279 fl. 2 kr Kap. III. 47,375 fl. 30 kr. Kap. IV. 326,346 fl. 28½ kr. Kap. V. 3900 fl. Kap. VI. 1890 fl. Kap. VII. 2500 fl. Kap. VIII. 115 fl. 35½ kr. Gesammtvoranschlag der Ausgaben auf nothwendige Zwecke 487,060 fl. 46 kr.

B. Ausgaben für fakultative Zwecke.

Nachdem durch die Beschlüsse des Landraths der Fortbestand der Landwirthschafts- und Gewerbschulen des Kreises, des gewerblichen Unterrichts an den lateinischen Schulen und zum Theile auch des Kreisgestüts in Frage gestellt ist, Wir aber im Hinblicke auf die Bestimmungen des Finanzgesetzes der vierten Finanzperiode und des Ausscheidungsgesetzes vom 17. November 1837 in den grundlosen Ansichten und den ungeeigneten Beschlüssen des Landraths keine Veranlassung finden können, die betreffenden Ausgaben unter irgend einer Form oder Bedingung aus Centralfonds decken zu lassen, so haben Wir beschlossen, den sämmtlichen Anträgen des Landrathes bezüglich der Verwendung der fakultativen Fonds Unsere Genehmigung vor der Hand zu versagen, und beauftragen demzufolge Unsere Kreisregierung, den Landrath der Pfalz zu einer außerordentlichen Sitzung auf den 16. August l. J. einzuberufen, und demselben die auf Unseren Befehl bei der jüngsten Versammlung an ihn gebrachten Propositionen über die Verwendung der fakultativen Fonds pro 18⁴⁷⁄₄₈ zur wiederholten Berathung mitzutheilen.

Wir übergeben Uns dabei der Erwartung, daß der Landrath in dieser nochmaligen Berathung die nachtheiligen Folgen, welche aus der Auflösung sämmtlicher Landwirthschafts- und Gewerbschulen des Kreises, aus dem Aufhören des technischen Unterrichts an den lateinischen Schulen und aus der Einstellung der Prämien-Auszahlung bei dem Kreisgestüte für den pfälzischen Kreis unausweichlich hervorgehen würden, und seine deßfallsige Verantwortlichkeit in reife Erwägung nehmen werde.

IV. Bestimmung der Deckungsmittel.

Zur Deckung des hienach sich ergebenden Bedarfs sind folgende Mittel gegeben:

A. Bei den Ausgaben für nothwendige Zwecke.

1. Durchlaufende Einnahme für Dienstwohnungen und Dienstgründe-Anschläge 550 fl.

2. Allgemeiner Netto-Aversalzuschuß der Staatskasse nach Art. IX. Ziff. 1, §. 1, lit. d. des Ausscheidungsgesetzes 1200 fl.

3. Besonderer Netto-Aversalzuschuß der Staatskasse für die Diäten und Reisekosten der Landräthe, dann für die Erziehung der Söhne von Familien mit 7 Kindern 3600 fl.

4. Besonderer Netto-Aversalzuschuß der Staatskasse zur Unterhaltung der in der III. Finanzperiode neu gebauten Staatsstraßen 8175 fl.

5. Besonderer Netto-Aversalzuschuß der Staatskasse für das katholische Schullehrerseminar in Speyer 3951 fl.

6. Surrogat des Nettobetrages der halben Thür- u. Fenstersteuer 15,390 fl. 10⅞ kr.

7. Besondere Einnahme aus Gemeinde- und Stiftungsmitteln, dem Antheile an Polizeistrafen und dem Ertrage der Rheindammgräsereien 20,995 fl.

8. Kreisumlage im Nettobetrage nach 52⅞ Prozent 433,199 fl. 35⅞ kr. deren Erhebung Wir hiemit anordnen. Summe ad A. 487,060 fl. 46 kr.

B. Bei den Ausgaben für fakultative Zwecke.

1. Der Aktivrest aus der Rechnung von 18⁴⁷/₄₈ 9065 fl.

2 Kreisumlagen von 1⅞ Prozent im Nettobetrage 13,752 fl. 22 kr.

Summe ad B. 22,817 fl. 22 kr.

V.

Auf die bei Prüfung des Voranschlags der Kreisausgaben erfolgten Aeußerungen und Anträge des Landrathes ertheilen Wir nachstehende Entschließungen:

1. Wie die Bedürfnisse der Volksschulen in dem pfälzischen Kreise gedeckt werden sollen, ist in dem Gesetze vom 11. Frimaire 7, Art. 8, № 10, und in dem Regierungsausschreiben vom 20. August 1817 (Amtsbl. des vormaligen Rheinkreises von 1817, S. 365 flg.) genau bestimmt.

Wir befehlen daher Unserer Kreisregierung, für die Deckung der wahren Schulbedürfnisse mit Vermeidung jedes unnöthigen Aufwandes auf dem gesetzlichen Wege Sorge zu tragen.

Wir bemerken dabei dem Landrathe, daß ihm bezüglich der Ausgaben für nothwendige Zwecke ein Bewilligungsrecht überhaupt nicht, und eben so wenig eine Einmischung in die Vertheilung der Zuschüsse für die Unterrichtsanstalten, welche der pfälzische Kreis lediglich Unserem und Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters Königlichen Majestät landesväterlichen Wohlwollen zu danken hat, dann in die Einrichtung dieser Anstalten zustehe.

Was insbesondere die bezüglich des protestantischen Religionsunterrichtes an dem Gymnasium zu Speyer getroffenen Anordnungen anlangt, so können Wir dem Landrathe nicht unbemerkt lassen, daß über die Würdigkeit der zu

solchen Lehrstellen zu berufenden Individuen aus dem kirchlichen Standpunkte nur Unserem protestantischen Oberkonsistorium verfassungsmäßig ein gültiges Urtheil zustehe, dessen Beachtung Wir Uns zur heiligen Pflicht rechnen.

2. Den Antrag wegen Revision der Bestimmungen über Schulversäumnisse und deren Bestrafung werden Wir in Erwägung ziehen.

3. Ueber die Errichtung einer neuen Schwimmschule für die Unterrichtsanstalten zu Speyer sehen Wir den Anträgen Unserer Kreisregierung entgegen.

4. Bei Vertheilung und Verwendung der für den Straßenunterhalt verfügbaren Etatsmittel wird, wie bisher, mit sorgfältiger Rücksichtnahme auf den Zustand und die Wichtigkeit der einzelnen Straßen verfahren werden.

5. Den die Unterhaltung der Bezirksstraßen betreffenden Antrag haben Wir bereits in dem Landrathsabschiede vom 8. Juli 1839, Abschnitt I., Ziff. 12, und Abschnitt IV., Ziff. 13, als gesetzwigrig zurückgewiesen. Da der Landrath gleichwohl seine Zustimmung zu der Verwendung einer angemessenen Summe aus Fakultativfonds für den bezeichneten Zweck verweigert hat, so bleibt der gesammte Unterhalt den betreffenden Gemeinden zur Last.

6. Hinsichtlich der angeregten Rheindammbauanlagen nehmen Wir auf den Landrathsabschied vom 1. September 1840, Abschn. V., Ziff. 5 Bezug.

Für die baldige Ueberweisung des für den Rheinhäuser Durchstich erforderlichen Terrains ist Einleitung getroffen.

Was die von dem Landrathe bei diesem Anlasse gebrauchte Bezeichnung: „Die Regierung Euerer Königlichen Majestät“ anlangt, so wollen Wir denselben erinnert haben, daß nach der Verfassungsurkunde Tit. II. §. 1 die Regierung von der Person des Königs nicht getrennt, jene Bezeichnung daher ebenso verfassungswidrig, als ungeeignet sey.

7. Ueber den Stand der Arbeiten zur Rektifikation des Schwarzbaches, Erbachs, Hornbachs und der Blies, welche Wir thätigst betrieben wissen wollen, wird dem Landrathe bei seiner nächsten Versammlung Mittheilung gegeben werden.

8. In Bezug auf die Wiederherstellung eines Lokals für unheilbare Irren zu Frankenthal werden Wir in Folge der zu erwartenden besonderen Vorlagen Unserer Kreisregierung Entschließung ertheilen.

Wir können Uns aber zur Uebernahme dieser Kreislast auf die Centralfonds bei dem Mangel jeder gesetzlichen Verpflichtung, und im Hinblick auf die Leistungen der übrigen Regierungsbezirke für eben diesen Zweck nicht veranlaßt finden.

9. Ueber die bereits eingeleitete Herstellung des Weges von Elmstein nach Frankeneck sehen Wir ebenfalls dem Berichte Unserer Kreisregierung entgegen.

10 Wenn der Landrath sich über die betrübende Lage beklaget, in welche der pfälzische Regierungsbezirk durch die Nichtgewährung der für das Straßen-, Land- und Wasserbauwesen erforderlichen außerordentlichen Zuschüsse versetzt worden sey, so vergißt derselbe, in welchem Zustande die Straßen- und Fluß-

bauten des pfälzischen Kreises zur Zeit der Besitznahme im Jahre 1816 sich befunden haben, und was seit dieser Zeit in beiden Beziehungen geleistet worden ist; er vergißt, daß seit dem Jahre 1817 aus den Centralfonds allein über 1,500,000 fl. für die Anlegung neuer Straßen in diesem Kreise und nicht minder beträchtliche Summen für die Flußbauten am Rheine und namentlich für die Rheinkorrektion verwendet worden sind, und daß kein anderer Regierungsbezirk gleicher Bedachtnahme sich zu erfreuen gehabt hat.

Wir können daher in der erwähnten Aeußerung abermals nur einen Beweis der Undankbarkeit und Anmaßung des Landrathes erkennen.

VI. Voranschlag der Straßen-Neubauten.

Die von dem Landrathe geprüften, und ohne Erinnerung gebliebenen Voranschläge über die Straßen- und Brücken-Neubauten für 18⁴⁷/₄₈ sind nach den bestehenden Etats- und Kompetenzbestimmungen zu vollziehen. Der Wunsch wegen Herstellung der Straßenstrecke von Godramstein nach dem teutschen Thore von Landau, wird nach Thunlichkeit berücksichtiget, und die Bemerkung über den zu wählenden Straßenzug von Dürkheim nach Kallstadt auf der Landau-Alzeierstraße bei der weitern Behandlung des Voranschlags in reife Erwägung gezogen werden.

VII.

Auf die in dem besondern Protokoll vorgetragenen Wünsche und Anträge des Landrathes beschließen Wir, was folgt:

1. Da die nur allgemeine und ganz unbestimmte Andeutung des Landrathes bezüglich des Conscriptionsverfahrens und eines deßhalb im ganzen Kreise verbreiteten Mißtrauens keine unmittelbare Einschreitung gestattet, die Amtsehre der zu diesem Geschäfte berufenen Beamten aber die auch von ihnen erbetene, strenge Untersuchung erheischt, so beauftragen Wir Unser Regierungspräsidium, die einzelnen Landrathsmitglieder in geeignetem Wege zur Angabe jener Thatsachen aufzufordern, wegen welcher sie sich zur Unterstellung des angeblichen Mißtrauens veranlaßt geglaubt haben.

Von dem Landrathe aber erwarten Wir, er werde künftig derartige Aeußerungen seinen Pflichten gemäß nicht ohne gleichzeitige Belegung mit bestimmten, verfolgbaren Thatsachen in seine Protokolle aufnehmen.

2. Bei den ohnehin ganz unbestimmten Aeußerungen über die niemals verabsäumte Vorsorge für den Unterhalt der emeritirten katholischen Geistlichen, dann die Regulirung der Standesgehalte der Beamten und die Verwendung der dortigen Baubeamten hat der Landrath die gesetzlichen Gränzen seiner Zuständigkeit gänzlich aus dem Auge verloren.

3. Die Staatsdienstadspiranten aus dem pfälzischen Kreise haben sich zu allen Zeiten, nach Maaßgabe der Würdigkeit und Befähigung, ganz gleicher Berücksichtigung mit jenen aus den übrigen Regierungsbezirken zu erfreuen gehabt.

Nachdem gegenwärtig in dem pfälzischen Kreise nur 68 geprüfte Rechtskan-

didaten, in den sieben Kreisen diesseits des Rheins aber 792 auf Anstellung harren, so erscheint das deßfallsige Vorbringen des Landrathes thatsächlich eben so unbegründet, als bezüglich der Zuständigkeit ungehörig.

4. Ueber die Ermäßigung, beziehungsweise verhältnißmäßige Rückvergütung des Rheinoctroi für die Fahrten nach Zwischenstationen behalten Wir Uns besondere Entschließung vor.

5. Wir werden nach Maaßgabe des Resultates der demnächst stattfindenden Generalversammlung der Rheinschanz-Berbacher-Eisenbahn-Gesellschaft in sorgfältige Ueberlegung nehmen, auf welche Weise das für den innern und äußern Verkehr so wichtige Unternehmen einer ost-westlichen Einsenbahnverbindung der Pfalz am wirksamsten gefördert und bald zur Ausführung gebracht werden könne.

6. Die nähere Erwägung des Antrages auf Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt ist bereits im Landrathsabschiede vom 1. September 1840, VII. Ziff. 5, vorbehalten worden.

7. Bezüglich der Bitte um Abänderung des Haussteuergesetzes vom Jahre 1828, wird auf Abschn. VII. Ziff. 6 des Landrathsabschiedes vom 1. September 1840 hingewiesen.

Dem Wunsche um Ausfertigung der Steuerkataster für die Gemeinden, also um Anfertigung von Triplikaten, stehet der §. 69 des Grundsteuergesetzes entgegen.

8. Der Bitte des Landrathes um Herabsetzung der Salzpreise, vielmehr deren Annäherung an die Salzpreise in Baden und Hessen, vermögen Wir nicht eine Folge zu geben.

9. Was den Wunsch des Landrathes wegen Erweiterung der neuen Posteinrichtung im Innern und Ausdehnung derselben bis an die westliche Grenze gegen Saargemünd hin anlangt, so hat die Generaladministration Unserer Posten bereits den Auftrag erhalten, zwischen Kaiserslautern einerseits und Speyer und Mannheim anderseits tägliche Fahrpostkurse ohne Verzug herzustellen. Auch wird eine regelmäßige Fahrtverbindung zwischen Zweibrücken und Saargemünd demnächst zur Ausführung kommen.

Indem Wir nun dem Landrathe des pfälzischen Kreises den gegenwärtigen Abschied ertheilen, können Wir demselben nicht unverhalten lassen, daß Wir in seinen diesjährigen Protokollen nur da den Ausdruck der Gesinnungen Unserer pfälzischen Unterthanen zu erkennen vermocht haben, wo derselbe Uns die Versicherung der treuen unerschütterlichen Anhänglichkeit derselben, ihrer dankbaren Anerkennung der vielen dem Kreise unaufhörlich zugehenden Wohlthaten und des sie beseelenden ächt teutschen Geistes ausspricht.

Wir haben von Unseren pfälzischen Unterthanen bei jedem Anlasse die unzweifelhaftesten Unserem Herzen theueren Beweise dieser Gesinnungen erhalten. Wir haben insbesondere mit freudigem Hochgefühle in der jüngsten Zeit noch wahrgenommen, wie dieselben ihre treue unerschütterliche Anhänglich-

keit an Uns und an das gemeinsame teutsche Vaterland in der erhebendsten Weise an den Tag gelegt und bethätiget haben.

Diese treue Anhänglichkeit und teutsche Gesinnung, in welcher Wir den schönsten Lohn vielfältiger Regentensorgen geärndtet, erwiedern Wir gerne mit Unserem landesväterlichen Wohlwollen, und mit der Versicherung Unserer Königlichen Huld und Gnade.

§. 136. Abschied über die außerordentliche Verhandlung des Landraths pro $18\frac{41}{42}$, vom 27. September 1841, Amtsbl. № 65, p. 509.

Ludwig, K.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe der Pfalz in der außerordentlichen Sitzung vom 16. bis 19. August l. J. gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, folgende Entschließungen.

I. Nachstehende Ausgaben aus Kreisfonds für fakultative Zwecke ertheilen Wir pro 18⁴¹/₄₂ Unsere Genehmigung:

1. für zwei Freiplätze in der Taubstummenanstalt in München 250 fl.

2. für eine Freistelle in dem Blindeninstitut in München 125 fl.

3. für den Unterricht in der Seidenzucht und Maulbeerpflanzung 250 fl.

4. für den Unterricht in den Schwimmschulen zu Speyer und Zweibrücken 175 fl.

5. für den Konkurrenzfond des Kantons Dahn zur Vollendung der Bezirksstraße von der Wörther Brücke über Kandel und Bergzabern auf die Landau-Zweibrücker Straße 10,000 fl.

6. für die Herstellung der ruinösen Verbindungsstraße der Alsenzstraße mit der Glanstraße auf der Strecke von Obermoschel über Unkenbach und Kallbach bis zur Glanstraße 1000 fl.; in Summe 11,800 fl.

II. Vorstehender Bedarf ist zu decken durch eine Kreisumlage von 1⁷/₁₀ Prozent, im Betrage von 13,748 fl., deren Erhebung Wir hiemit genehmigen.

III. Nachstehenden Ausgaben aus Fakultativfonds, als:

1. dem Beitrage zur Exigenz der Landwirthschafts- und Gewerbschulen, und zwar: a) zu Kaiserslautern mit 1145 fl. 15⁷/₈ kr., b) zu Speyer 1275 fl., c) zu Landau 1068 fl., d) zu Zweibrücken 1102 fl.

2. der Remuneration des gewerblichen Unterrichts an den lateinischen Schulen 1000 fl.

3. den Prämien für das Landgestüt 1500 fl.

4. einem Beitrage für Unterhaltung der Bezirksstraßen mit 6032 fl. 44⁷/₈ kr.

5. einem weiteren aus Erübrigungen der Vorjahre zu schöpfenden Beitrage zur Erbauung und Erhaltung der Bezirksstraßen mit 7000 fl.

6. dem Beitrage an die Gemeinden, deren Straßen durch den Materialtransport für den Festungsbau in Germersheim abgenutzt wurden, 1000 fl.

hat der Landrath seine Zustimmung wiederholt versagen zu sollen geglaubt, indem dieselben, als für nothwendige Zwecke bestimmt, zur Deckung aus Centralfonds geeignet seyen.

Nachdem aber der Uebernahme dieser Ausgaben auf Centralfonds das Finanzgesetz und nicht minder das Ausscheidungsgesetz vom 17. November 1837 entgegensteht, so können Wir Uns, wie Wir bereits in dem Landrathsabschiede vom 3. Juli l. J., Abth. III. lit. B. auf das Bestimmteste erklärt haben, durch das hartnäckige Beharren des Landraths auf seinen irrthümlichen Ansichten, nicht veranlaßt finden, die in Frage stehenden Ausgaben unter irgend einer Form oder Bedingung aus Centralfonds decken zu lassen, und es haben daher und im Hinblicke auf Art. VI. des Gesetzes vom 17. November 1837, „einige Abänderungen des Landrathsgesetzes vom 15. August 1828 betreffend," dieselben für das Jahr 18⁴¹/₄₂ gänzlich zu unterbleiben.

IV. Nachdem aber bei dem Entgange der den Landwirthschafts- und Gewerbschulen zu Speyer, Landau und Zweibrücken bisher aus den Kreisfonds für fakultative Zwecke zugeflossenen, ansehnlichen Beiträge die nothwendige Exigenz dieser Anstalten nicht mehr gedeckt erscheint, auch dem gewerblichen Unterrichte an den lateinischen Schulen die unentbehrlichen Zuschüsse entzogen sind, so haben Wir Uns zu Unserem Bedauern in die Nothwendigkeit gesetzt gesehen, die Auflösung der erwähnten Schulen und die Einstellung des gewerblichen Unterrichts an den lateinischen Schulen vom 1. October l. J. an, anzuordnen.

Die Ausgaben für die Kreislandwirthschafts- und Gewerbschule in Kaiserslautern haben Wir in dem Maaße beschränken lassen, welches der Entgang des bisher aus fakultativen Kreisfonds geflossenen Beitrags zu der für diese Schule aus den Kreisfonds für nothwendige Zwecke bewilligten Summe unerläßlich macht.

Da nicht minder die bisher zu Prämien für das Landgestüt aus den Kreisfonds für fakultative Zwecke geflossene Summe im Jahre 18⁴¹/₄₂ nicht mehr verfügbar ist, so hat die Vertheilung dieser Preise für das bezeichnete Jahr zu unterbleiben.

V. Indem Wir dem Landrathe der Pfalz gegenwärtigen Abschied bezüglich seiner jüngsten außerordentlichen Sitzung ertheilen, befehlen Wir, daß die öffentliche Bekanntmachung des Landrathsprotokolles nicht statt zu finden habe, nachdem der zu einer außerordentlichen Versammlung einberufene Landrath seine Verhandlungen auf andere, als auf die nach Unserem Befehle ihm vorgelegten Berathungsgegenstände auszudehnen unternommen, über die am 17. und 18. August l. J. gehaltenen Plenarsitzungen eigene Protokolle zu führen, gegen die klare und bestimmte Vorschrift des §. 28 im Gesetze vom 15. August 1828 unterlassen, auch in das über die Plenarsitzung vom 19. August aufgenommene Protokoll überall Gegenstände eingemischt hat, welche nach §. 2,

Ziff. 4, und §. 29 des eben erwähnten Gesetzes nur in einem besondern Protokolle Uns vorzutragen waren.

Unsere Regierung der Pfalz hat das zum Vollzuge des gegenwärtigen Abschiedes Erforderliche unverzüglich anzuordnen.

§. 137. Landrathsabschied für 18$\frac{42}{43}$, vom 22. October 1842, Amtsbl. № 71, p. 561.

Ludwig, K.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe der Pfalz in den Sitzungen vom 2. bis 14. Mai d. J. gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf nach Vernehmung Unseres Staatsrathes folgende Entschließungen:

I. Abrechnung über die Fonde der Kreisanstalten und über die Einnahmen und Ausgaben auf Kreislasten für 18$\frac{40}{41}$.

A. Die Kreishülfskasserechnung

mit einer Einnahme von 6464 fl. 5 kr., mit einer Ausgabe von 4002 fl. 24 kr., und einem Einnahmsüberschuß von 2461 fl. 41 kr., dann mit einem Vermögensstande von 28,380 fl. 29 kr. 2 pf. hat dem Landrathe zu keiner Erinnerung Veranlassung gegeben.

Das Rechnungsergebniß ist in die nächste Rechnung überzutragen.

B. Rechnungen über die Kreisfonde.

Die Rechnungen über die Kreisfonde sammt den Nebenrechnungen über die allgemeine Armen- und Irrenanstalt zu Frankenthal, über das Landesgestüt zu Zweibrücken, über die Kreisbaumschule zu Speyer und über die besonderen Fonde für Gemeindezwecke, sind gleichfalls mit folgenden Ergebnissen als richtig anerkannt worden.

a) die Rechnung über die Kreisfonde für nothwendige Zwecke

mit einer Einnahme von 504,221 fl. 47 kr., mit einer Ausgabe von 488,309 fl. 2 kr. 1 pf. und mit einem Einnahmenüberschusse von 15,912 fl. 44 kr. 3 pf.

b) die Rechnung über die Kreisfonde für fakultative Zwecke

mit einer Einnahme von 40,765 fl. 8 kr., mit einer Ausgabe von 29,177 fl. 1 kr. und einem Einnahmenüberschusse von 11,588 fl. 7 kr.

c) die Rechnung der allgemeinen Armen- und Irrenanstalt zu Frankenthal

mit einer Einnahme von 45,974 fl. 15 kr., mit einer Ausgabe von 45,974 fl. 15 kr.

d) die Rechnung des Landgestütes zu Zweibrücken

mit einer Einnahme von 71,194 fl. 7¼ kr., mit einer Ausgabe von 62,332 fl. 36¾ kr. und mit einem Einnahmenüberschusse von 8861 fl. 30½ kr.

e) die Rechnung der Kreisbaumschule in Speyer

mit einer Einnahme von 1893 fl. 42¼ kr., mit einer Ausgabe von 1894 fl. 36¼ kr. und mit einem Ausgabsmehrbetrage von 54 kr.

f) die Rechnung über die besonderen Fonde für Gemeindezwecke mit einer Einnahme von 63,716 fl. $27\frac{3}{4}$ kr., mit einer Ausgabe von 57,601 fl. $10\frac{1}{4}$ kr. und mit einem Einnahmenüberschusse von 6115 fl. $17\frac{3}{4}$ kr.

Auf die bei Prüfung dieser Rechnungen geäußerten Bemerkungen und Wünsche erwiedern **Wir**, in soweit dieselben nicht bereits in früheren Landrathsabschieden ihre volle Bescheidung gefunden haben, was folgt:

1. So weit nicht die Nothwendigkeit augenblicklicher Wendung gewöhnlicher Reparaturen in der allgemeinen Armen- und Irrenanstalt, oder die Verwendbarkeit des Anstaltspersonals für Baureparaturen eine Ausnahme veranlaßt, soll die Herstellung solcher Bauarbeiten vorschriftsmäßig im Versteigerungswege bewirkt werden.

2. In wie fern die jährliche Dotation der allgemeinen Armen- und Irrenanstalt zu erhöhen sey, bleibt den Etatsverhandlungen für die V. Finanzperiode vorbehalten.

3. Auf eine möglichst gleichmäßige Berücksichtigung der verschiedenen Aemterbezirke der Pfalz bei der Aufnahme der in die allgemeine Armen- und Irrenanstalt des Kreises geeigneten Personen wird auch ferner Bedacht genommen werden.

4. Die gewünschte Abwechslung in der Bodenbenützung der Kreisbaumschule ist bisher schon beachtet worden, und es wird damit nach Thunlichkeit fortgefahren werden.

5. Die im Kreisbüdget von $18\frac{40}{41}$ nicht vorgesehenen Unterhaltungskosten für Studiengebäude zu 1663 fl. 23 kr. 2 pf. sind nicht, wie der Landrath voraussetzt, aus dem Zuschusse zu den Schullehrergehalten, sondern aus den Kreisfondserübrigungen, bestritten worden, und es beruht daher der deßfallsige Antrag auf Irrthum.

II. Steuerprinzipale für das Jahr $18\frac{42}{43}$.

Unter Einrechnung des Steuerprinzipalbetrages der Staatsforsten von 36,000 fl. stellt sich die Steuerprinzipalsumme der Pfalz für das Jahr $18\frac{42}{43}$ auf 826,307 fl. 25 kr., folglich ein Steuerprozent in runder Summe auf 8263 fl.

Wegen Modifizirung der Steuerprinzipalsumme für die Staatswaldungen in denjenigen Kantonen, in welchen das Steuerdefinitivum bereits eingeführt ist, nach Maaßgabe der Katasterergebnisse, haben **Wir Unserer** Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, bereits die geeignete Weisung ertheilt.

Ebenso ist rücksichtlich der Personal- und Mobiliarsteuern das Geeignete an die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, bereits verfügt worden.

III. Bestimmung der Kreisausgaben für $18\frac{42}{43}$.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der im Jahre $18\frac{42}{43}$ aus Kreisfonden zu bestreitenden Verwaltungsausgaben ertheilen **Wir Unsere** Genehmigung nach folgenden Ansätzen:

A. Ausgaben für nothwendige, gesetzlich auf die Kreisfonds hingewiesene Zwecke, und zwar:

Kap. I. Nichtwerthe an Grund-, Personal-, Mobiliar-, Thür- und Fenster-, dann Gewerbsteuer 4654 fl.

Kap. II. Etat des Justizministeriums.

§. 1. Appellationsgericht in Zweibrücken 32,675 fl. §. 2. Bezirksgerichte 29,779 fl. 30 kr. §. 3. Friedensgerichte 37,306 fl. 12 kr. §. 4. Unterhalt der Justizgebäude 552 fl. 10 kr. §. 5. Ständige Bauausgaben 77 fl. 50 kr. Summe des Kap. II. 100,390 fl. 42 kr.

Kap. III. Etat des Ministeriums des Innern.
Landkommissariate.

§. 1. Besoldung 26,387 fl. §. 2. Regie 20,988 fl. 30 kr. Summe des Kap. III. 47,375 fl. 30 kr.

Kap. IV. Etat der Staatsanstalten.
A. Erziehung und Bildung.

§. 1. Studienanstalten 53,705 fl. 30 kr. §. 2. Schullehrerseminarien 12,840 fl. §. 3. Teutsche Schulen 43,605 fl. 54 kr. §. 4. Ständige Bauausgaben 50 fl. §. 5. Unterhalt der Gebäude 1103 fl. 24 kr. §. 6. Stipendien für Studirende an Universitäten 2600 fl. §. 7. Beiträge zur Erziehung der Söhne von Familien mit sieben Kindern 2500 fl. Summe ad A. 116,404 fl. 48 kr.

B. Gesundheit.

§. 1. Kantonsärzte 15,764 fl. §. 2. Thierärzte 2400 fl. §. 3. Hebammenunterricht 800 fl. §. 4. Epidemien und besondere Medizinalkosten 800 fl. Summe ad B. 19,764 fl.

C. Wohlthätigkeit.

§. 1. Allgemeine Armen- und Irrenanstalt sammt Taubstummenunterricht 44,500 fl. §. 2. Almosen 2000 fl. §. 3. Findel- und verlassene Kinder 11,596 fl. 40 kr. 2 pf. Summe ad C. 58,096 fl. 40 kr. 2 pf.

D. Sicherheit.

Belohnungen für erlegte Raubthiere 150 fl.

E. Industrie und Kultur.

§. 1. Kreislandwirthschafts- und Gewerbschule in Kaiserslautern 4455 fl. §. 2. Diäten der Prüfungskommissäre 200 fl. §. 3. Gestütsanstalt in Zweibrücken 7000 fl. §. 4. Obstbaumschule in Speyer 600 fl. Summe ad E. 12,255 fl.

F. Straßen-, Brücken- und Dammbauten.

§. 1. Administration 12,696 fl. 30 kr. §. 2. Unterhalt der Straßen und Brücken 92,568 fl. §. 3. Bezirksweg 4000 fl. §. 4. Rheindammbauten 6234 fl. 15 kr. §. 5. Reservefond 5992 fl. 45 kr. Summe ad F. 121,491 fl. 30 kr.

Wiederholung.

Summe ad A. 116,104 fl. 48 kr., ad B. 49,764 fl., ad C. 58,096 fl. 40 kr.

2 pf., ad D. 150 fl., ad E. 12,255 fl., ad F. 121,491 fl. 30 kr. Summe des Kap. IV. 328,161 fl. 58 kr. 2 pf.

Kap. V. Landbauten.

Unterhalt der Gebäude 3900 fl.

Kap. VI. Kosten des Landrathes.

§. 1. Diäten nnd Reisekosten 1340 fl. §. 2. Regie 550 fl. Summe des Kap. VI. 1890 fl.

Kap. VII. Marsch- und Verpflegungskosten inländischer Truppen 2500 fl.

Zusammenstellung.

Kap. I. 4654 fl. Kap. II. 100,390 fl. 42 kr. Kap. III. 47,375 fl. 30 kr. Kap. IV. 328,161 fl. 52 kr. 2 pf. Kap. V. 3900 fl. Kap. VI. 1890 fl. Kap. VII. 2500 fl. Gesammtvoranschlag der Ausgaben auf nothwendige Zwecke 488,872 fl. 10 kr. 2 pf.

B. Ausgaben für fakultative Zwecke.

Kap. I. Auf laufende Einnahmen.

§. 1. Beitrag zur Exigenz der Landwirthschafts- und Gewerbschulen, und zwar zu Kaiserslautern 1135 fl., Speyer 1275 fl., Landau 1068 fl., Zweibrücken 1102 fl. Znsammen 4590 fl.

§. 2. Remunerirung der mit Ertheilung des gewerblichen Unterrichtes beauftragten Lehrer an den lateinischen Schulen 1000 fl.

§. 3. Prämie für das Landgestüt 1500 fl.

§. 4. Für zwei Freiplätze in der Taubstummenanstalt in München 250 fl.

§. 5. Für eine Freistelle im Blindeninstitut zu München 125 fl.

§. 6. Für den Unterricht in der Seidenzucht und Maulbeerpflanzung 250 fl.

§. 7. Für den Unterricht in den Schwimmschulen zu Speyer und Zweibrücken 175 fl.

§. 8. Zur Erbauung der Bezirksstraßen a) von Dahn nach Hinterweidenthal 1500 fl., b) von Geinsheim nach Germersheim 1500 fl., c) von Kirchheimbolanden nach Rockenhausen 2881 fl. 46 kr. Summe 13,771 fl. 46 kr.

Kap. II. Auf Erübrigungen resp. den Bestand der Vorjahre.

§. 1. Weiterer Beitrag zur Erbauung der Bezirksstraße zwischen Kirchheimbolanden und Rockenhausen 618 fl. 14 kr.

§. 2. Beitrag zur Erbauung der Bezirksstraße von Kusel nach Kaiserslautern einschließlich eines Zahlungsrückstandes von 2000 fl. an den, durch den Landrathsabschied vom 26. November 1838 bewilligten 10,000 fl. 7000 fl.

§. 3. Beitrag zur Unterhaltung der Bezirksstraßen im Allgemeinen 6484 fl.

§. 4. Reservefond 23 fl. 37 kr. Summe 14,125 fl. 51 kr. Summe des Kap. I. 13,771 fl. 46 kr. Gesammtvoranschlag der Ausgaben für fakultative Zwecke 27,897 fl. 37 kr.

IV. Bestimmung der Deckungsmittel.

Zur Deckung der Kreisausgaben sind folgende Mittel gegeben:

A. Für nothwendige Zwecke.

1. Durchlaufende Einnahme für Dienstwohnungs- und Dienstgründe-Anschläge 550 fl.

2. Allgemeiner Nettoaversalzuschuß der Staatskasse nach Art. XI. Z. 1, §. 1, lit. d. des Ausscheidungsgesetzes 1400 fl.

3. Besonderer Nettoaversalzuschuß der Staatskasse für die Ausgaben unter III. a. Kap. IV. A. §. 7 und Kap. VI. 3600 fl.

4. Besonderer Nettoaversalzuschuß der Staatskasse zur Unterhaltung der in der III. Finanzperiode neugebauten Staatsstraßen 8175 fl.

5. Besonderer Nettoaversalzuschuß für das katholische Schullehrerseminar in Speyer 3951 fl.

6. Surrogat des Nettobetrages der halben Thür- und Fenstersteuer 15,390 fl. 10 kr. 2 pf.

7. Besondere Einnahme aus Gemeinde- und Stiftungsmitteln, dem Antheile an Polizeistrafen und dem Ertrage der Dammgräsereien 21,995 fl.

8. Kreisumlage zu 52½ Prozent des Steuerprinzipals im Nettobetrage von 433,811 fl., deren Erhebung Wir hiemit anordnen. Summe 488,872 fl. 10 kr. 2 pf.

B. Für fakultative Zwecke.

1. Der Aktivrest aus der Rechnung vom Jahre 18⁴¹/₄₂ 14,125 fl. 51 kr.

2. Kreisumlage von 1⅔ Prozent des Steuerprinzipals im Nettoertrage von 13,771 fl. 46 kr., deren Einhebung Wir hiemit genehmigen. Summe 27,897 fl. 37 kr.

V.

Auf die bei Prüfung des Voranschlags der Kreisausgaben erfolgten Aeußerungen und Anträge des Landrathes ertheilen Wir, in soweit sich dieselben auf Gegenstände des landräthlichen Wirkungskreises beziehen und nicht schon in früheren Landrathsabschieden beschieden worden sind, nachstehende Entschließungen:

1. Bezüglich der von dem Landrathe beanstandeten Position für Anlage des neuen Dammes am Rheinhäuser Durchstich verweisen Wir auf die hierüber Maaß gebende auf das eigene Anerbieten des Landrathes erfolgte Bestimmung im Landrathsabschiede vom 27. Januar 1828 III. e.

2. Bei der Bemerkung hinsichtlich der vermeinten Unzulänglichkeit der Position von 3900 fl. für Landbauunterhaltung ist dem Landrathe entgangen, daß diese Position nur für die Unterhaltung der den Etats des Ministeriums des Innern und des Finanzministeriums angehörigen Gebäude mit Einschluß der Kultus- und Forstgebäude bestimmt ist, die Kosten für bauliche Unterhaltung der übrigen Staats- und Kreisgebäude aber bei den Etats der betreffenden Anstalt vorgetragen sind, und daß auf solche Weise die ganze von ihm vorgetragene Bedarfssumme von 9055 fl. 34 kr. bereits Berücksichtigung gefunden hat.

3. Wir haben mit Befriedigung ersehen, daß der Landrath, von seiner früheren Ansicht zurückkommend und von der Wichtigkeit des technischen Unterrichts überzeugt, sich mit der Uebernahme des erforderlichen Aufwandes auf die Fakultativfonde des Regierungsbezirkes einverstanden erklärt hat.

Die wiederholt angeregte Zurückerstattung aus den Fonden für nothwendige Zwecke würde nur dann stattfinden können, wenn diesen durch Erhöhung der Kreisumlagen die nöthigen Mittel gewährt worden.

4. Dem Wunsche ernster und eifriger Betreibung des technischen Unterrichts an den lateinischen Schulen der Pfalz ist bereits durch die an diesen Anstalten eingerichteten, mit gutem Erfolge begleiteten Realkurse entsprochen.

Hinsichtlich der Aufstellung eines Lehrers der praktischen Mechanik an der Kreislandwirthschafts- und Gewerbschule zu Kaiserslautern sehen Wir den weiteren Anträgen Unserer Kreisregierung entgegen.

5. Wir haben vor, daß, wo immer die Verhältnisse es gestatten, auch ferner auf Aufhebung des Schulgeldes in den teutschen Schulen gegen angemessene anderweite Deckung des dadurch in den Einnahmen entstehenden Ausfalls Bedacht genommen werde.

VI. Voranschlag der Straßen-Neubauten.

Die von dem Landrathe geprüften und ohne Erinnerung gebliebenen Voranschläge über die Straßen- und Brücken-Neubauten für 18⁴⁰/₄₁ sind nach den bestehenden Etats- und Kompetenzbestimmungen zu vollziehen.

Wir werden die bei Prüfung derselben von dem Landrathe geäußerten Wünsche mit Rücksicht auf die für Straßen-Neubauten büdgetmäßig verfügbaren Mittel näherer Erwägung unterstellen lassen, und bemerken übrigens, daß die weder zu einer Staats- noch zu einer Bezirksstraße gehörende Straßenstrecke von dem Marktplatze in Frankenthal bis zum Rheinthor, als dem Verkehre mit dem Frankenthaler Kanal und den benachbarten Dörfern dienend, dann die ebenfalls nur als Verbindungs- und Holzabfuhrweg zu betrachtende Straße von Frankeneck nach Elmstein im geeigneten Konkurrenzwege werden hergestellt werden.

VII. Wünsche und Anträge.

Auf die in dem besonderen Protokolle vorgetragenen Wünsche und Aeußerungen des Landrathes beschließen Wir, unter der zu V. bereits bezeichneten Beschränkung, was folgt:

1. Dem Antrage auf Beiziehung der Staatswaldungen zu den Gemeindeumlagen in der Pfalz steht das Gesetz vom 17. November 1837, Art. III., entgegen.

2. Bezüglich des Baues einer Eisenbahn in der Pfalz werden Wir besondere Entschließung ertheilen, nachdem der deßfallsige Bericht Unserer Kreisregierung nunmehr eingelaufen ist.

3. Auf die Verbesserung der geringhaltigsten Pfarrgehalte in der Pfalz wird bei Festsetzung des Büdget der V. Finanzperiode Bedacht genommen werden.

Es hat Uns übrigens zur besondern Befriedigung gereicht, in den diesjährigen Verhandlungen des pfälzischen Landrathes und den von ihm Uns dargebrachten Wünschen den Ausdruck jener treuen Gesinnung und Anhänglichkeit wieder zu finden, von welcher Uns Unsere pfälzischen Unterthanen vielfältige Beweise gegeben haben, und indem Wir demselben hierüber Unsere Anerkennung aussprechen, bleiben Wir ihm mit landesväterlicher Huld und Gnade zugethan.

Kreisfonds und Kreislasten.

§. 138. Gesetz vom 1. Juli 1834, die Festsetzung des Maximums der Kreisumlage für das Jahr $18\frac{34}{37}$ und die Deckung der auf die Kreisfonds hingewiesenen Bedürfnisse betr., Amtsbl. vom Jahre 1834, №. 39, p. 415.

Ludwig, K.

Zur Erfüllung des über Einführung der Landräthe bestehenden Gesetzes vom 15. August 1828, §. 2, № 2, Abs. 2, und zur Deckung einiger dringenden, auf die Kreisfonds hingewiesenen Bedürfnisse, haben Wir nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, beschlossen und verordnen:

Art. I. Für jedes der drei Jahre $18^{34}/_{35}$, $18^{35}/_{36}$, $18^{36}/_{37}$ einschlüssig, wird das unüberschreitbare Maximum der zu erhebenden Kreisumlagen auf die nämlichen Beträge festgesetzt, wie solche durch das Finanzgesetz für die drei vordern Jahre bestimmt worden sind.

Art. II. Das Staatsministerium des Innern ist ermächtigt, für die Deckung des Mehrbedarfs zur Unterhaltung der auf Kreisfonds hingewiesenen Straßen die Summe von Einmalhundert fünfzigtausend Gulden jährlich aus den Centralfonds für Straßenbauten zu verwenden, jedoch unter dem Vorbehalte, daß dem letztgedachten Etat die vorgeschossene Summe wieder refundirt werden soll, so weit am Schlusse eines jeden Finanzjahres die Ueberschüsse der Zollerträgnisse über den Büdgetansatz dieses zulassen.

Art. III. Der aus der Umwandlung der landgerichtlichen Sporteltantiemen in Familiengelder entstandene Mehrbedarf des Etats der Landgerichte, im Betrage von 60,000 fl., wird den betreffenden Kreisfonds, vom Jahre $18^{34}/_{35}$ anfangend, für die drei übrigen Jahre der dritten Finanzperiode aus dem der Pensionsamortisationskasse durch das Finanzgesetz vom 28. Dezember 1831 überwiesenen Mehrbetrag der Taxen und Sporteln ersetzt.

Die Staatsregierung repartirt diese 60,000 fl. nach ermäßigtem Bedürfnisse auf die Kreise und die Rate jeden Kreises wird dem Zuschusse beigesetzt, welchen nach §. 21 des Finanzgesetzes die Kreise aus der Centralstaatskassa erhalten.

Sowie hiedurch für die Tantiemenzuschüsse in den letzten drei Jahren der

III. Finanzperiode auf gesetzliche Weise Vorsorge getroffen wird, ebenso wird auch rücksichtlich der vergangenen drei Jahre dieser Periode aus den nämlichen Mitteln jeder Vorschuß den Kreisfonds ersetzt, den diese aus der für die fakultativen Zwecke bestimmten Summe zur Deckung solcher Tantiemenvergütungen mittelbar oder unmittelbar geleistet haben.

Die Staatsministerien des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

§. 139. Gesetz vom 17. November 1837, die Ausscheidung der Kreislasten von den Staatslasten und die Bildung der Kreisfonds betr., Amtsbl. № 74 vom Jahre 1837, p. 595.

Ludwig, K.

Wir haben auf dem Grunde des §. 3 des Gesetzes vom 15. August 1828, den Landrath betreffend, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. I. Nachstehende Ausgaben nehmen vom 1. October 1837 anfangend, die Natur nothwendiger, gesetzlich auf die Kreise hingewiesener Lasten an.

A. Aus dem Etat der Justiz.

Der Gesammt-Staatsaufwand auf die Appellationsgerichte, die Kreis-, Bezirks-, Stadt-, Handels- und Wechselgerichte (erster und zweiter Instanz), die Friedensgerichte mit Vorbehalt der Bestimmung des Art. XI. dieses Gesetzes und im Rheinkreise mit Ausnahme der Beamten der Staatsprokuratur.

B. Aus dem gemeinschaftlichen Etat der Justiz und des Innern.

Der Gesammt-Staatsaufwand für die Landgerichte nach ihrer jetzigen und künftigen Formation, also bezüglich letzterer auch für diejenigen Behörden oder Beamten, welche für einzelne Bestandtheile des dermaligen landgerichtlichen Geschäftskreises bestellt werden sollten.

C. Aus dem allgemeinen Ministerialetat des Innern.

Der Gesammt-Staatsaufwand auf die Landkommissariate.

D. Aus dem Etat der Staatsanstalten.

1. Der Gesammt-Staatsaufwand auf das teutsche Schulwesen, auf die Schullehrerseminarien, dann auf lateinische Schulen, Gymnasien und Lyceen;

2. Der Gesammt-Staatsaufwand auf die Stadt-, Landgerichts- und Kantons-Physikate, die Gerichts- und Polizei-Wundärzte, die Hebammen, Brunnenwärter, Thierärzte und Wasenmeister, bei letzteren sechs Kathegorien nämlich in soweit besondere Verpflichtungen dazu aus Staatsmitteln bestehen;

3. Der jeweilige Gesammt-Staatsaufwand auf die als Kreisanstalten bereits bestehenden, oder etwa künftig zu errichtenden Irrenanstalten, Armenbeschäftigungs- und Armen und Waisen-Unterstützungsanstalten;

4. Der Gesammt-Staatsaufwand auf polytechnische, Landwirthschafts- und Gewerbschulen, dann vier Fünftheile der zur Unterstützung der Landwirthschaft

und Industrie bestimmten allgemeinen, einzelnen Kreisen nicht sonst schon speziell zugetheilten Fonds;

5. Der Gesammt-Staatsaufwand auf die Bauverwaltung des Kreises, auf den Unterhalt der Landbauten, der Straßen und Brücken mit Ausschluß des gesammten Wasserbaues, dagegen im Rheinkreise mit Einschluß des bisherigen Unterhalts der Rheindamm- und Bezirkswegbauten, und in allen von № 1 bis 5 aufgeführten Fällen mit Rücksicht auf Art. IX. des gegenwärtigen Gesetzes.

Art. II. Neubauten gehen auf die Kreise nicht über, sondern bleiben Staatslast.

Als Neubauten sind zu betrachten:

A. In dem Bereiche des Straßen- und Brückenbaues:

1. die Anlegung ganz neuer Straßenzüge;

2. die Erhebung ungenügend oder gar nicht fundirter Theile schon bestehender Straßen;

3. der Umbau von Straßentheilen, soferne durch denselben die Fahrbahn bis in den Grund erneuert werden muß;

4. die Erweiterung der bestehenden Straßen oder Straßentheile, soferne dieselben entweder eine Ausdehnung des Einschnittes, oder die Verlegung mindest eines der beiden Straßengräben nach sich zieht;

5. die Korrektion bestehender Straßenstrecken;

6. die Herstellung von Auf- und Abfahrtsdämmen bei Brücken und Durchlässen, soferne dieselben eine Erhöhung über das Längenprofil der Straßenbahn erfordern;

7. die Herstellung ganz neuer Durchlässe, Stützmauern und Weggeländer, dann im Rheinkreise die Umpflasterung gänzlich ruinos gewordener Ortstraversen.

B. Aus dem Bereiche des Landbaues:

1. die Errichtung neuer, und

2. der gänzliche Wiederaufbau bestehender Staatsgebäude, dann

3. jede bauliche Arbeit an letzteren, soferne selbe mit einer Erweiterung des bebauten Raumes oder mit einer konstruktiven Veränderung der Fundamente, der Umfangsmauern und der Dachflächen verbunden ist.

Art. III. Die Voranschläge zu sämmtlichen Straßen-Neubauten werden, dringende Fälle ausgenommen, den Landräthen zur Prüfung vorgelegt.

Art. IV. Auf die Kreisfonds wird ferner in sämmtlichen Kreisen überwiesen:

a) der Aufwand auf den Landrath, die gesetzlich normirten Diäten und Reisegelder seiner Mitglieder, und dessen Regie;

b) die regulativmäßigen Tantiemen der Rent- und Steuerämter für die Erhebung der Kreisumlagen, vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen für den Rheinkreis;

c) im Rheinkreise der Gesammtaufwand auf Nachlässe und Nichtwerthe an der Grund-, Personal-, Mobiliar-, Thür-, Fenster- und Gewerbsteuer auf Zuschüsse zu der Kreisarmenanstalt und auf Unterstützung der Armen außer dieser Anstalt, auf den Unterhalt der Findel- und verlassenen Kinder, und auf Erziehung von Söhnen der Familien, welche sieben Kinder und darüber zählen, nach Maaßgabe des Gesetzes vom 29. Nivose XIII. (19. Januar 1805);

d) der Gesammt-Staatsaufwand auf den Transport und die Verpflegung der Heimathlosen.

Art. V. Die Kreise, resp. deren Landräthe sind befugt, neben den hier gesetzlich auf die Kreise überwiesenen Anstalten und Lasten auch die Errichtung, Fundirung und resp. Uebernahme aller derjenigen zu beantragen, welche sie für die Wohlfahrt ihrer Kreise nothwendig oder nützlich erachten, jedoch in Ermanglung besonderer, allenfalls auch Privatmittel dafür, nur innerhalb des gesetzlichen Maximums der ihnen bewilligten Kreisumlagen, oder der Ersparnisse aus solchen.

Art. VI. Alle in den vorhergehenden Artikeln aufgeführten Gattungen der Ausgaben gehen auf die Kreisfonds einschlüssig der Realexigenzen und ständigen Bauausgaben der dazu gesetz- oder verordnungsmäßig gehörigen Stellen und Behörden über, mit bloßer Ausnahme:

1. etwaiger Mehrbezüge aus früheren Dienstesverhältnissen;

2. der Mehrbezüge einzelner Staatsdiener und Angestellten über den Etat;

3. der Quieszenzgehalte und Pensionen mit Einschluß der übrigen, seit dem 1. October 1831 auf die Staatskasse übernommenen Civilpensionen des Rheinkreises;

4. der Umzugsgebühren;

5. der Ausgaben auf Amts-Aus- und Einantwortungen und auf außerordentliche Visitationen und Untersuchungen;

6. der Grenzbeaufsichtigungs- und Vermarkungs-, dann der Militär-Conscriptionskosten.

Art. VII. Alle in den vorhergehenden Artikeln nicht ausdrücklich aufgeführte, oder bezeichnete Staatsanstalten und Staatsausgaben ohne Ausnahme, sind und bleiben Staatslast und anf die Staatsfonds hingewiesen.

Art. VIII. Der Gesammtbetrag aller nothwendigen Kreisausgaben wird für jede Finanzperiode in dem Büdget derselben festgestellt.

Art. IX. Die Deckung des Gesammtziffers der Kreisausgaben wird bewirkt:

I. Bezüglich der nothwendigen, gesetzlich auf die Kreise hingewiesenen Ausgaben,

1. in sämmtlichen Kreisen: a) durch die auf bestehenden speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fundations- und Dotationsbeiträge oder anderen Reichnisse des Staates oder der Gemeinden, b) durch die vorbehaltlich des Staatseigenthums den Kreisen zur Benützung zu überlassenden, zum öffent-

lichen Dienste erforderlichen Staatsgebäude, c) durch Ueberlassung der für Dienstwohnungen und Dienstgründe derjenigen Beamten, welche zu den auf Kreisfonds übergehenden Dienfteskathegorien gehören, in jeder Finanzperiode etatisirten Summen, d) durch die von der Staatskasse zum Gesammtbetrage der Kreislasten büdgetmäßig zu leistenden Netto-Aversalzuschüsse, e) durch die nach §. 2, lit. a. des Landrathsgesetzes vom 15. August 1828, von drei zu drei Jahren in maximo festzusetzende Kreisumlage für nothwendige Zwecke.

2. Im Rheinkreise neben den so eben bezeichneten, ihm verhältnißmäßig zukommenden Bezügen, durch Surrogirung des Nettobetrages der halben Thür- und Fenstersteuer aus der Staatskasse.

II. Bezüglich der fakultativen, zu gemeinnützigen Zwecken und Anstalten zu verwendenden Ausgaben durch das nach Maaßgabe des §. 2, lit. b. des Landrathsgesetzes vom 15. August 1828, von drei zu drei Jahren festzusetzende Maximum der Kreisumlagen für fakultative Zwecke.

III. Die etwaigen Erübrigungen an den jährlichen Aversalzuschüssen aus Staatsfonds, oder an den Kreisumlagen und anderen Mitteln verbleiben den Kreisfonds, und sollen zufolge Art. VII. des Gesetzes, einige Ergänzungen des des Gesetzes vom 15. August 1828, die Einführung der Landräthe betreffend, verwendet werden.

Art. X. Auf die Naturalbezüge, welche zu den auf die Kreisfonds übergehenden Dienstgehalten gehören und in dem Staatsbüdget nach Durchschnittspreisen angesetzt sind, wird mit den Kreisen jährlich nach den Normalpreisen abgerechnet.

XI. Die aus etwaigen Veränderungen in dem Bestande der Kreisgränzen hervorgehenden Mehrungen und Minderungen der Kreisausgaben sind zwischen den betreffenden Kreisen durch entsprechende Erhöhung oder Herabsetzung der Zuschüsse aus der Staatskasse auszugleichen.

Ebenso werden die im Laufe einer Finanzperiode durch neue Organisationen, Reform oder sonstige Veränderung der Gerichts- oder Verwaltungsstellen des Kreises, durch Errichtung neuer Stellen und Behörden, oder durch Vermehrung des Dienstpersonal-Status, oder durch Erhöhung der Besoldungen in Haupt- und Nebenbezügen herbeigeführten Ausgabenmehrungen von den Centralfonds durch entsprechende Erhöhung des dem betreffenden Kreise aus der Staatskasse bestimmten Zuschusses gedeckt.

Art. XII. Die Größe und Vertheilung der aus der Staatskasse an die Kreisfonds zu leistenden jährlichen Aversalzuschüsse wird mit Rücksicht auf die Verfügungen des Art. IX. des Gesetzes, dann auf den zu ermittelnden Bedarf der einzelnen Kreise für jede Finanzperiode bei der Feststellung des Büdgets nach Art. VIII. gegenwärtigen Gesetzes bestimmt.

Art. XIII. Alle Zuschüsse und Abgaben an Geld und Naturalien von der Staatskasse oder für deren Rechnung von den Kreiskassen an die Kreise, werden denselben ohne Aufrechnung irgend eines Beitrages zu den Erhebungs- und

Verwaltungskosten abgewährt; nur bei den Kreisumlagen werden die regulativmäßigen Tantiemen daraus für die allgemeinen Erhebungsämter mit Rücksicht auf Art. IV. lit. b. und c. dieses Gesetzes in Ansatz gebracht.

Art. XIV. Die Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

§. 140. Hier ist die Stelle des Ständeabschiedes pro 18$\frac{39}{40}$, Amtsbl. №. 36 vom Jahre 1839, p. 312, nicht zu übersehen:

„wobei Wir jedoch wiederholt erklären, daß eine Verpflichtung der Centralfonds zu unbedingter Deckung des Bedarfs aller in dem Ausscheidungsgesetze bezeichneten Kreislasten nicht anerkannt werden könne, und daß vielmehr dieser Fond nur die Leistung jener Zuschüsse an die Kreisfonds obliege, welche bis zum Ablaufe der dritten Finanzperiode für jene Lasten aus der Staatskasse bestritten, und wofür in dem Finanzgesetze der IV. Finanzperiode die erforderlichen Mittel bewilligt worden sind.“

§. 141. Von der Uebersicht der Kreislasten für nothwendige Zwecke für ein Jahr der IV. Finanzperiode 18$\frac{37}{43}$, Amtsbl. №. 26 vom Jahre 1840, p. 153, wird hier nur die die Pfalz betreffende Abtheilung aufgenommen.

A. Kreislasten.	fl.	kr.
Kap. I. Nachlässe und Nichtwerthe	4654	—
Summe des I. Kap.	4654	—
Kap. II. Etat des Königl. Staatsministeriums der Justiz.		
§. 1. Appellationsgerichte, dann Handels- und Wechselgerichte II. Instanz	31281	12
§. 2. Kreis-, Stadt- und Wechselgerichte I. Instanz	—	—
§. 3. Bezirksgerichte	30002	45
§. 4. Friedensgerichte	37463	12
§. 5. Ständige Bauausgaben	61	30
Summe des II. Kap.	98808	39
Kap. III. Etat des Königl. Ministeriums des Innern. Landkommissariate.		
§. 1. Besoldungen	26908	—
§. 2. Regie	21138	30
Summe des III. Kap.	48046	30
Kap. IV. Gemeinschaftlicher Etat der Königl. Staatsministerien der Justiz und des Innern. Landgerichte.		
§. 1. Besoldungen a) der Landrichter	—	—
b) der Adjunkte, Assessoren und Aktuare	—	—
c) der Gerichtsdiener	—	—
§. 2. Regieausgaben	—	—
§. 3. Ständige Bauausgaben	—	—
Summe des IV. Kap.	—	—

Kap. V. Etat der Staatsanstalten.

A. Erziehung und Bildung.	fl.	kr.
§. 1. Allgemeine und besondere Dotation	91435	24
§. 2. Schuldotationsverbesserungen	4000	—
§. 3. Fundations- und dotationsmäßige Beiträge	—	—
§. 4. Anschlag der Dienstwohnungen und Gründe	250	—
§. 5. Beiträge der Stiftungen zur Exigenz der Studienanstalten in der Pfalz, dann Inscriptionsgelder und Miethzinse von Schulgebäuden	10397	—
§. 6. Erziehung der Söhne von Familien mit 7 Kindern	2500	—
§. 7. Ständige Bauausgaben	—	—
Summe von A.	108582	24
B. Gesundheit.		
§. 1. Stadtgerichtsärzte	—	—
§. 2. Landgerichtsärzte	—	—
§. 3. Kantonsärzte	15764	—
§. 4. Oberwundärzte	—	—
§. 5. Stadtgerichts-Wundärzte	—	—
§. 6. Landgerichts-Wundärzte	—	—
§. 7. Thierärzte (Funktionsgehalte)	2400	—
§. 8. Für Hebammenunterricht	300	—
§. 9. Allgemeine sanitätspolizeiliche Zwecke	800	—
Summe von B.	19264	—
C. Wohlthätigkeit.		
§. 1. Zuschuß an die Kreisarmenanstalt in Frankenthal	44500	—
§. 2. Unterstützung Armer außer dieser Anstalt	2000	—
§. 3. Unterhalt der Findelkinder mit Einschluß eines Drittheils von den Polizeistrafen mit 5502 fl. für diesen Zweck	8502	—
Summe von C.	55002	—
D. Sicherheit.		
§. 1. Belohnung für erlegte Raubthiere	150	—
Summe von D.	150	—
E. Industrie und Kultur.		
§. 1. Polytechnische Schulen	—	—
§. 2. Kreislandwirthschafts- und Gewerbschulen	5000	—
§. 3. Obstbaumschule in Speyer	600	—
§. 4. Landgestüt	7000	—
Summe von E.	12600	—
F. Straßen- und Brückenbau.		
§. 1. Auf die Administration	12696	30
§. 2. Auf Unterhaltung a) der Straßen:		

	fl.	kr.
1. der mit dem Beginne der III. Finanzperiode bestandenen Straßenstrecken	84393	—
2. der in der III. Finanzperiode neugebauten Straßenstrecken	8175	—
b) der Brücken	—	—
§. 3. Auf Bezirkswegbauten	4000	—
§. 4. Auf Dammbauten mit Einschluß des Ertrages der Rheindammgräsereien zu 2552 fl.	11279	—
Summe von F.	120543	30

Wiederholung.

A. Erziehung und Bildung	108582	24
B. Gesundheit	19264	—
C. Wohlthätigkeit	55002	—
D. Sicherheit	150	—
E. Industrie und Kultur[1]	12600	—
F. Straßen- und Brückenbau	120543	30
Summe des V. Kap.	316141	54
Kap. VI. Landbauunterhaltung	3900	—
Summe des VI. Kap.	3900	—
Kap. VII. Kosten des Landrathes	1650	—
Summe des VII. Kap.	1650	—
Kap. VIII. Verpflegung der Heimathlosen	—	—
Summe des VIII. Kap.	—	—
Kap. IX. Marsch- und Verpflegungskosten inländischer Truppen	2500	—
Summe des IX. Kap.	2500	—

Wiederholung.

Kap. I. Nachläße und Nichtwerthe	4654	—
Kap. II. Etat des Königl. Staatsministeriums der Justiz	98808	39
Kap. III. Etat des Königl. Ministeriums des Innern	48046	30
Kap. IV. Gemeinschaftlicher Etat der Königl. Staatsministerien der Justiz und des Innern	—	—
Kap. V. Etat der Staatsanstalten	316141	54
Kap. VI. Landbauunterhaltung	3900	—
Kap. VII. Kosten des Landrathes	1650	—
Kap. VIII. Verpflegung der Heimathlosen	—	—
Kap. IX. Marsch-Verpflegungskosten inländischer Truppen	2500	—
Summe	475701	3

B. Kreisfonds.

§. 1. Durchlaufende Einnahme für Anschläge der Dienstwohnungen und Dienstgründe	250	—
§. 2. Zuschuß der Centralfonds an die Kreisfonds zur Exigenz der polytechnischen Schulen	—	—

	fl.	kr.
§. 3. Netto-Aversalzuschüsse der Staatskasse einschließlich der fundations- und dotationsmäßigen Beiträge und andere Reichnisse des Staates in Folge spezieller Rechtstitel	—	—
§. 4. Besonderer Aversalzuschuß der Staatskasse zur Deckung des Unterhaltsbedarfes der im Laufe der III. Finanzperiode neu angelegten Staatsstraßen	8175	—
§. 5. Besonderer Nettoaversalzuschuß der Staatskasse für die Diäten und Reisekosten der Landräthe, dann für die Verpflegung der Heimathlosen, statt der letztern in der Pfalz für die Erziehung der Söhne aus Familien mit 7 Kindern	3600	—
§. 6. Kreisumlage zu $4\frac{1}{6}$ p. Ct. beziehungsweise in der Pfalz zu $52\frac{1}{2}$ p. Ct. im Nettobetrage	430600	58
§. 7. Surrogat des Nettobetrages der halben Thür- und Fenstersteuer	15390	$10\frac{1}{2}$
§. 8. Besondere Einnahmen aus Gemeinde- und Stiftungsmitteln, dem Antheile an Polizeistrafen und dem Ertrage der Rheindammgräsereien	18451	—
Summe	476467	$8\frac{1}{2}$

Abgleichung.

	fl.	kr.
Die Kreisfonds betragen	476467	$8\frac{1}{2}$
Die Kreislasten dagegen	475701	3
mithin betragen die Kreisfonds mehr	766	$5\frac{1}{2}$

§. 142. Gesetz vom 15. April 1840, Amtsbl. № 16, p. 168, das Maximum der Kreisumlagen für die Jahre $18\frac{40}{43}$ betr.

Ludwig, K.

Wir haben nach Vernehmuug Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, in Beziehung auf das Maximum der Kreisumlagen für die Jahre $18^{40}/_{41}$, $18^{41}/_{42}$ und $18^{42}/_{43}$ beschlossen, und verordnen, was folgt:

Das unüberschreitbare Maximum der für jedes der drei Jahre $18^{40}/_{41}$, $18^{41}/_{42}$ und $18^{42}/_{43}$ zu erhebenden Kreisumlagen wird festgesetzt:

1. zur Deckung der nothwendigen, gesetzlich auf die Kreise hingewiesenen Ausgaben auf vier und ein Sechstel Prozent der Steuerprinzipalsummen, oder zwei und ein halber Kreuzer vom Steuergulden, in den sieben Kreisen diesseits des Rheins, und fünfzig zwei und ein halbes Prozent der Steuerprinzipalsumme in der Pfalz;

2. für fakultative Zwecke auf ein und zwei Drittheil Prozent der Steuerprinzipalsummen, oder einen Kreuzer vom Steuergulden für sämmtliche Kreise.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

§. 143. Gesetz vom 25. August 1843, das Maximum der Kreis-

umlagen im Regierungsbezirke der Pfalz für die Jahre $18\frac{43}{44}$, $18\frac{44}{45}$ und $18\frac{45}{46}$ betr., Amtsbl. vom Jahre 1843, №. 50, p. 446.

Ludwig K.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, beschlossen und verordnen, was folgt:

Das unüberschreitbare Maximum der in dem Regierungsbezirke der Pfalz für jedes der drei Jahre $18^{43}/_{44}$, $18^{44}/_{45}$ und $18^{45}/_{46}$ zu erhebenden Kreisumlagen wird festgesetzt:

a) zur Deckung der nothwendigen, gesetzlich auf die Kreisfonds hingewiesenen Lasten auf zwei und fünfzig und ein halbes Prozent der Steuerprinzipalsumme;

b) zur Deckung der fakultativen, zu gemeinnützigen Zwecken und Anstalten zu verwendenden Ausgaben, auf ein und zwei Drittel Prozent der Steuerprinzipalsumme, oder ein Kreuzer vom Steuergulden.

Das Ministerium des Innern und das Finanzministerium sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

§. 144. Uebersicht der Voranschläge der Kreislasten und Kreisfonds der Pfalz für nothwendige Zwecke für ein Jahr der V. Finanzperiode $18\frac{43}{49}$, vide Amtsbl. vom Jahre 1843, №. 50, p. 452.

A. Kreislasten.

I. Abschnitt. Nachlässe und Nichtwerthe.	fl.	kr.
An der Grund-, Personal-, Mobiliar- rc. Steuer	4200	—
Summe des I. Abschnittes	4200	—
II. Abschnitt. Ausgaben auf die Verwaltung.		
Kap. I. Etat des Königl. Justizministeriums.		
§. 1. Appellationsgerichte, dann Wechsel- und Handelsgerichte II. Instanz	31,382	43
§. 2. Kreis-, Stadt- und Wechselgerichte I. Instanz	—	—
§. 3. Bezirksgerichte	29943	22
§. 4. Friedensgerichte	37361	12
§. 5. Unterhaltung der Justizgebäude und Miethzinse	1200	—
§. 6. Ständige Bauausgaben für Justizgebäude	66	—
Summe Kap. I.	99953	17
Kap. II. Etat des Königl. Ministeriums des Innern.		
§. 1. Ausgaben auf den Landrath a) Diäten und Reisekosten	1340	—
b) Regie	550	—
Summe §. 1.	1890	—
§. 2. Ausgaben auf die Landkommissariate a) Besoldungen	26387	—
b) Regie	20577	—
Summe §. 2.	46964	—

	fl.	kr.
Hiezu Summe §. 1.	1800	–
Summe Kap. II.	48854	–

Kap. III. Etat der Landgerichte, gemeinschaftlich zwischen dem Königl. Ministerium des Innern und dem Königl. Justizministerium.

	fl.	kr.
§. 1. Besoldungen und Nebenbezüge		
a) der Landrichter	–	–
b) der Assessoren, Adjunkten und Aktuare	–	–
c) der Gerichtsdiener	–	–
§. 2. Unständige Funktionsbezüge der Landrichter nach der Allerhöchsten Verordnung vom 25. August 1838, Art. III.	–	–
§. 3. Regiekosten der Landgerichte		
a) für Büreaubedürfnisse, Diäten und Reisekosten, Postporto und Botenlöhne, Miethzinse für Amtslokalitäten und kleine Reparaturen	–	–
b) Taggebühren für Funktionäre zur Aushülfe in außerordentlichen Fällen, und Exigenz zur Fortführung der Hypothekenbücher	–	–
§. 4. Ständige Bauausgaben	–	–
Summe Kap. III.	–	–
Hiezu " " II.	48854	–
" " " I.	99953	17
Summe des II. Abschnittes	148807	17

III. Abschnitt. Etat der Staatsanstalten in den Kreisen.

Kap. I. Erziehung und Bildung.

	fl.	kr.
§. 1. Studienanstalten	53705	30
§. 2. Schullehrerseminarien	12840	–
§. 3. Teutsche Schulen, einschlüssig des Anschlages der Dienstwohnungen und Dienstgründe	43605	54
§. 4. Stipendien für Studirende an Universitäten	2600	–
§. 5. Zur Erziehung der Söhne von Familien mit 7 Kindern	2500	–
§. 6. Beiträge für öffentliche Anstalten und Stiftungen	–	–
§. 7. Unterhaltung der Gebäude	1385	–
§. 8. Neubauten	–	–
§. 9. Ständige Bauausgaben	50	–
Summe Kap. I.	116686	24

Kap. II. Auf Gesundheit.

	fl.	kr.
§. 1. Stadtgerichtsärzte	–	–
§. 2. Landgerichtsärzte	–	–
§. 3. Kantonsärzte	15764	–
§. 4. Wundärzte	–	–
§. 5. Thierärzte	2400	–

	fl.	kr.	pf.
§. 6. Hebammenunterricht	800	—	-
§. 7. Epidemien und besondere Medizinalkosten	800	—	-
Summe Kap. II.	19764	—	-

Kap. III. Auf Wohlthätigkeit.

	fl.	kr.	pf.
§. 1. Kreisarmen- und Irrenanstalt in Frankenthal, einschlüssig des Taubstummenunterrichts	51000	—	-
§. 2. Almosen außer der Anstalt	2000	—	-
§. 3. Zum Unterhalt der Findel- und verlassenen Kinder	15725	20	2
§. 4. Auf die Verpflegung und den Transport der Heimathlosen	—	—	-
Summe Kap. III.	68725	20	2

Kap. IV. Auf Sicherheit.

	fl.	kr.	pf.
Belohnungen für erlegte Raubthiere	150	—	-
Summe Kap. IV.	150	—	-

Kap. V. Auf Industrie und Kultur.

	fl.	kr.	pf.
§. 1. Polytechnische Schulen	—	—	-
§. 2. Kreislandwirthschafts- und Gewerbschulen	4454	44	2
§. 3. Diäten der Prüfungskommissäre	200	—	-
§. 4. Gestütanstalt in Zweibrücken	7000	—	-
§. 5. Obstbaumschule in Speyer	600	—	-
§. 6. Obstbaumplantage in Triesdorf	—	—	-
§. 7. Für Viehzucht	—	—	-
Summe Kap. V.	12254	44	2

Kap. VI. Ausgaben auf den Straßen- und Brückenbau.

	fl.	kr.	pf.
§. 1. Auf die Administration	12358	—	-
§. 2. Auf die Unterhaltung a) der Straßen und b) der Brücken	102916	20	-
§. 3. Auf den Unterhalt der Bezirkswege	4000	—	-
§. 4. Auf die Rheindammbauten	5000	—	-
Summe Kap. VI.	124274	20	-
Hiezu " " V.	12254	44	2
" " " IV.	150	—	-
" " " III.	68725	20	2
" " " II.	19764	—	-
" " " I.	116686	24	-
Summe des III. Abschnittes	341854	49	-

IV. Abschnitt. Ausgaben auf den Landbau.

	fl.	kr.	pf.
Auf die Unterhaltung der Gebäude	1150	—	-
Summe des IV. Abschnittes	1150	—	-

V. Abschnitt. Uebrige Ausgaben.

	fl.	kr.	pf.
Auf Verpflegung und Transport inländischer Truppen	2500	–	–
Summe des V. Abschnittes	2500	–	–

Zusammenstellung.

		fl.	kr.	pf.
I.	Nachlässe und Nichtwerthe	4200	–	–
II.	Auf die Verwaltung	148807	17	–
III.	Etat der Staatsanstalten	341854	49	–
IV.	Ausgaben auf den Landbau	1150	–	–
V.	Uebrige Ausgaben	2500	–	–
	Gesammtsumme der Kreislasten	498512	6	–

B. Deckungsmittel oder Kreisfonds.

	fl.	kr.	pf.
Kap I. Allgemeine Schuldotation und Verbesserung derselben	–	–	–
Kap. II. Besondere Fundations- und dotationsmäßige Reichnisse für Erziehung und Bildung	–	–	–
Kap. III. Durchlaufender Anschlag der Dienstwohnungen und Dienstgründe	550	–	–
Kap. IV. Allgemeiner Nettoaversalzuschuß der Staatskasse zum Gesammtbetrag der Kreislasten	7601	–	–
Kap. V. Besonderer Nettoaversalzuschuß für den Unterhalt der in der III. Finanzperiode neu gebauten Staatsstraßen	8175	–	–
Kap. VI. detto für den Unterhalt der in der IV. Finanzperiode neu gebauten Staatsstraßen	10348	–	–
Kap. VII. Besonderer Zuschuß aus den Centralfonds für die polytechnischen Schulen	–	–	–
Kap. VIII. Surrogat des Nettobetrages der halben Thür- und Fenstersteuer	15390	10	2
Kap. IX. Besondere Einnahmen aus Gemeinde- und Stiftungsmitteln, dem Antheile an Polizeistrafen und dem Ertrage der Rheindammgräsereien in der Pfalz	23248	–	–
Kap. X. Kreisumlage für die Jahre $18\frac{43}{44}$, $18\frac{44}{45}$ und $18\frac{45}{46}$, im Nettobetrage nach 4⅙ Prozent, in der Pfalz aber nach 52⅙ Prozent	433199	35	2
Gesammtsumme der Kreisfonds	498512	6	–

— Die der übrigen Kreise siehe ebendaselbst, p. 452.

§. 145. Die Gesetze über das Maximum der Kreisumlagen in den übrigen Kreisen für $18\frac{43}{44}$, $18\frac{44}{45}$ und $18\frac{45}{46}$, siehe Amtsbl. № 50 vom Jahre 1843, p. 445 u. f.

Zweite Abtheilung.

Ortsgemeinde.

Zum zweiten Capitel.

Einwohner. 2. Band, p. 84.

§. 146. Verfügung der Königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, vom **11.** Januar **1833**, Amtsbl. **№ 4**, p. **29**, das Ueberziehen von Neueinwandernden in den Rheinkreis von einer Gemeinde in die andere betr.

Es ist schon öfters vorgekommen, daß Ausländer, welche in den Rheinkreis einwandern wollen, und mit ihrem Ansuchen um das Gemeindebürgerrecht in der Gemeinde, welche sie sich zu ihrer Ansäßigmachung ausersehen hatten, abgewiesen wurden, in irgend einer andern kleinern Gemeinde das Gemeindebürgerrecht und damit die Aufnahme in den Unterthansverband sich zu verschaffen wußten, und sodann darauf gestützt, in Folge der im Rheinkreise bestehenden Freizügigkeit, sich alsbald derjenigen Gemeinde, welche sie kurz vorher zurückgewiesen hatte, oder jeder andern ihnen beliebigen Gemeinde aufdringen wollten.

Nach den bestehenden Gesetzen können aber neu Einwandernde eine solche Befugniß zum freien Umzug aus einer Gemeinde in die andere nicht geltend machen.

Nach Art. 1 der Verordnung vom 9. August 1816 kann nämlich ein Ausländer nur dann in jeder Gemeinde des Rheinkreises seinen Wohnsitz nehmen, wenn er im Besitze des Staatsbürgerrechtes ist.

Nun kann zwar das Indigenat durch Naturalisation, und zwar nach §. 3 des Ediktes unter andern auch dadurch erlangt werden, wenn Fremde in das Königreich einwandern, sich darin ansäßig machen, und die Entlassung aus dem fremden persönlichen Unterthansverbande beigebracht haben; da aber nach §. 7 und 8 des 1. konstitutionellen Edikts zur Ausübung des bayerischen **Staatsbürgerrechtes** außer dem Indigenat und der gesetzlichen Volljährigkeit auch noch erfordert wird:

a) die Ansäßigkeit im Königreiche entweder **durch den Besitz besteuerter Gründe, Renten oder Rechte, oder durch Ausübung besteuerter Gewerbe**, oder durch den Eintritt in ein öffentliches Amt, und

b) bei neu Einwandernden ein **Zeitverlauf von 6 Jahren**,

so folgt, daß kein neu Einwandernder ohne diese Vorbedingungen, insbesondere nicht ohne vorher 6 Jahre in einer Gemeinde des Rheinkreises auf eine oder die andere der eben angegebenen Arten ansäßig gewesen zu seyn, seinen Wohnsitz von einer Gemeinde in eine andere verlegen kann, ohne daß die Gemeinde, in welche er ziehen will, ihre Einwilligung dazu gibt.

Die Lokalbehörden werden demnach hiemit angewiesen, alle diejenigen, welche, in der Absicht, in den Rheinkreis einzuwandern, um das Gemeindebürgerrecht bei ihnen ansuchen, hierauf aufmerksam zu machen, und bei der

Aufnahme neu Einwandernder, besonders erwerbloser Personen, um so vorsichtiger zu seyn, als sie denselben durch ihre Aufnahme mindestens sechs Jahre lang Heimathsrechte zugestehen, welche nicht selten den Gemeinden eine drückende Last werden.

§. 147. Ueber die Bürger- resp. Heimathsrechte sind in der Instruktion des Ministeriums des Innern vom 29. November 1834, über die Behandlung des Armenwesens, Amtsbl. № 4 vom Jahre 1835, p. 37, in §. 1 Bestimmungen zur Darnachachtung bekannt gemacht, welche hier folgen:

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Vendemiaire II. Jahres, namentlich die Art. 1 bis 13 und 16 bis 18 des V. Titels, verpflichten jede einzelne Gemeinde zur Fürsorge für die ihr angehörenden Armen, und setzen zugleich fest, wer als Angehöriger einer Gemeinde zu betrachten ist.

Die im Rheinkreise beobachteten Bestimmungen werden zur fernerweiten Darnachachtung nachstehend abgedruckt.

1. „Die Unterstützungsheimath (domicile de secours) ist der Ort, an welchem der Bedürftige ein Recht auf öffentliche Unterstützung hat.“

2. „Der Geburtsort ist die natürliche Unterstützungsheimath.“

3. „Als Geburtsort der Kinder gilt der Ort, an welchem die Mutter, zur Zeit als sie geboren wurden, ihren gewöhnlichen Wohnsitz hatte.“

4. „Zur Erwerbung der Unterstützungsheimath wird ein Aufenthalt von einem Jahre in einer Gemeinde erfordert.“

5. „Der Aufenthalt wird von dem Tage an gerechnet, an welchem die Einschreibung bei der Gemeindebehörde geschehen ist.“

6. „Die Gemeindebehörde kann die Unterstützungsheimath dem sie Ansprechenden verweigern, wenn derselbe nicht mit einem Passe und mit Zeugnissen versehen ist, welche darthun, daß er kein bestimmungsloser Mensch (homme sans aveu) ist“ (hierunter ist zu verstehen, wer weder Subsistenzmittel, noch Gewerb, noch Gewährsmänner für sich hat. Art. 3 Tit. I. des Gesetzes vom 19. bis 22. August 1790 — Sammlung der Verordnungen. IX. Heft S. 70).

7. „Bis zu dem Alter von 21 Jahren kann jeder Staatsangehörige ohne weitere Förmlichkeiten das Recht der Unterstützungsheimath an seinem Geburtsorte ansprechen.“

8. „Nach dem Alter von 21 Jahren wird zur Erlangung der Unterstützungsheimath ein Aufenthalt von 6 Monaten erfordert, wobei zugleich den Vorschriften der Art. 4, 5 und 6 genügt seyn muß.“

9. „Wer seine Unterstützungsheimath verläßt, um eine andere zu erwerben, hat hier dieselben Förmlichkeiten zu beobachten, wie bei der frühern.“

10. „Dasselbe gilt von jenen, welche in ihre früher verlassene Unterstützungsheimath zurückkehren wollen.“

11. „Niemand kann zu gleicher Zeit in zwei Gemeinden die Unterstützungsheimath besitzen."

12. „Die letzte Heimath wird so lange als beibehalten angesehen, als die zur Erwerbung der neuen erforderliche Frist nicht abgelaufen ist, vorausgesetzt, daß die erforderlichen Einschreibungen bei der neuen Gemeindebehörde gehörig beobachtet worden sind.

13. „Wer sich in einer Gemeinde verehelicht und 6 Monate in derselben wohnt, erwirbt dadurch das Heimathsrecht."

16. „Jeder Greis, welcher bei einem Alter von 70 Jahren noch keine Unterstützungsheimath erworben hat, oder vor Erreichung dieses Alters gebrechlich wird, soll in dem nächsten Hospital die dringend nothwendige Unterstützung erhalten."

17. „Wer im Laufe der, zur Erlangung der Unterstützungsheimath erforderlichen Frist durch ein sich zugezogenes Gebrechen außer Stand gesetzt wird, seinen Lebensunterhalt zu gewinnen, soll ohne Unterschied des Lebensalters in das nächste Hospital aufgenommen werden."

18. „Jeder, von Unterhaltsmitteln entblößte Kranke, er mag das Heimathsrecht besitzen oder nicht, soll entweder an seinem faktischen Wohnorte (Aufenthalte) oder im nächsten Hospital unterstützt werden."

Außerdem sind die Bestimmungen der mit mehreren teutschen Bundesstaaten (Amtsbl. des Rheinkreises von 1817 S. 579, von 1818 S. 786, von 1821 S. 113, von 1824 S. 74, von 1829 S. 49) bestehenden Staatsverträge, wegen wechselseitiger Uebernahme der Vaganten und Landstreicher, bezüglich der Heimathsrechte dieser Klasse von Staatsangehörigen, zu berücksichtigen und in Anwendung zu bringen.

§. 148. Außerdem erschien unterm 11. Dezember 1843 über die Heimaths- und Bürgerrechte der stabil angestellten Beamten eine erläuternde Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern, welche eine vielfach angeregte Frage lösend, hier aufgenommen wird.

Ministerium des Innern.

Auf den Bericht vom 10. August vorigen Jahres in Betreff des Rekurses, welchen der Stadtrath zu N. N. unter dem 17. Juni v. J. gegen eine Entschließung der Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 15. April v. J., bezüglich der Heimath des N. N., Sohn des verlebten Königl. Forstmeisters N. N., ergriffen hat, wird, nach Einsicht der Verhandlungen, beschlossen:

„Daß besagte Entschließung, sofern dadurch die Stadt N. N. als Heimathsgemeinde des N. N. auf so lange erklärt ist, als derselbe nicht anderswo einen selbstständigen Wohnsitz aufgeschlagen hat, zu bestätigen, sohin der dagegen eingelegte Rekurs abzuweisen sey"

und zwar aus folgenden Gründen:

1. Für die Beurtheilung der Heimathsverhältnisse der definitiv angestellten

Königl. Beamten und öffentlichen Diener sammt deren Familien in der Pfalz, gibt das in diesem Regierungsbezirke ohnehin nur usuelle Geltung behauptende Dekret der französischen Nationalversammlung vom 24. Vendémiaire J. II. (15. October 1793) contenant des mesures pour *l'extinction de la mendicité* keine entscheidende Norm: da dieses Dekret, seinem ganzen Inhalte und Zwecke nach, sich nur auf jene Personen bezieht, deren Heimath wegen Berufsart und sonstiger Lebensverhältnisse der gesetzlichen Regelung und Fürsorge bedarf, die Heimathsverhältnisse der öffentlichen Beamten aber ganz unberührt gelassen hat; ohne Zweifel, weil letztere ipso jure und ohne daß zur besondern Konstatirung ihrer Willenserklärung bezüglich der Heimath ein Grund besteht, diese Heimath durch ihren Amtswohnsitz nach den zu allen Zeiten anerkannten Grundsätzen erwerben, sohin einer Erklärung und Einschreibung in die Gemeinderegister auch nicht unterworfen sind.

2. Diese Lücke des Vendémiaire-Dekrets, bei welcher die Königl. Beamten und deren Familien bezüglich der Heimath rechtlos bleiben würden, ist sonach im Wege der doktrinellen Gesetzesanwendung auszufüllen, und zwar mittelst der Bestimmungen des in der Pfalz geltenden Civilgesetzbuchs als gemeinen und hier subsidiären Rechtes, um so mehr, da gerade hier, und hier allein die Domizilsverhältnisse der fonctionaires publics à vie genau festgestellt sind, wie es bei keiner andern Klasse von Unterthanen in gleichem Maaße, selbst nicht nach dem Vendémiaire-Dekret der Fall ist.

3. Für diese Kathegorie von Heimathsberechtigten bestimmt aber der Art. 107 des bürgerlichen Gesetzbuches ausdrücklich, daß die Annahme eines lebenslänglichen Amtes (fonctions conférées à vie) die unmittelbare Erlangung des Domizils (translation immédiate) an dem Orte der Amtsausübung bewirkt, so daß diese kraft des Gesetzes eintretende Domizilserwerbung keiner weitern Förmlichkeit, insbesondere nicht der persönlichen Willenserklärung bedarf, während nach Art. 106 ebendaselbst die blos temporär und widerruflich angestellten Diener ihren bisherigen Wohnsitz behalten, wenn sie nicht eine entgegengesetzte Absicht erklärt haben.

4. Dieser Grundsatz findet seine Bestätigung nicht nur

a) in einem vom Staatsoberhaupte genehmigten Staatrathsgutachten vom 22. Juni 1807 (Merlin répertoire tome IV. p. 20), durch welches in einer ebenfalls auf gemeindliche, nicht privatrechtliche Verhältnisse bezüglichen Frage über die Einführung des Gemeindebürgergeldes, nächst der Constitution v. J. VIII. auf die treffenden Artikel des Civilcodex hingewiesen, dieser sohin im Allgemeinen hier als maaßgebend anerkannt wird, sondern auch

b) im Art. III. der Verordnung vom 9. August 1816, „die Wiedereinführung des Bürgergeldes" betreffend, wonach die vom Könige ernannten Beamten ꝛc. ꝛc. vermöge ihres Amtes oder Dienstes den Wohnsitz in der betreffenden Gemeinde nehmen und zur Entrichtung des Bürgergeldes nur dann verpflichtet sind, wenn sie (außer der Heimathsberechtigung) durch Guts- oder

Gewerbsbesitz noch den, von der Heimath wesentlich verschiedenen Anspruch eines eigentlichen Gemeindegliedes auf Theilnahme an den besondern Nutzungen des korporativen Gemeindevermögens erwerben wollen; eine Bestimmung, die hier besonders deßhalb von Gewicht ist, weil der Art. III. cit. zwischen bürgerlichen und heimathlichen Wohnsitze nicht unterscheidet und den letztern um so mehr in sich begreift, als die ganze Verordnung gerade eine Frage des Gemeindeverbandes zum Gegenstande hat und dem domicile civil fremd ist."

5. Was aber von dem definitiv angestellten Beamten gilt, muß auch von deren minderjährigen Kindern gelten, da diese kraft des Gesetzes (Art. 108 des Civilcoder) den Wohnsitz der Eltern miterben und ihn, schon nach allgemeinen, in der Natur der Sache liegenden und durch alle Rechtsanalogieen unterstützten Grundsätzen, so lange auch nach erlangter Großjährigkeit behalten, bis sie ihn aufgeben, resp. eine neue Heimath erwerben.

6. Da nun N. N. als minderjähriger Knabe von 9 Jahren (geboren 1813) seinem nach N. N. als Forstmeister ernannten Vater folgte, und dieser durch seine Ernennung die Heimath in N. N. erwarb, so hat auch N. N. seinen gesetzlichen Wohnsitz und damit die Heimath in N. N. miterlangt und bisher behalten, da nicht nachgewiesen ist, daß er solchen aufgegeben, oder anderwärts eine neue Heimath erworben habe.

Aus diesen Gründen, dann in Betracht, daß, wenn die öffentlichen Beamten in Folge §. 24, Ziff. 11 der Instruktiv-Verordnung vom 29. November 1834, über die Armenpflege in der Pfalz zu Gemeindeumlagen für Deckung des Armenkassedefizits beizutragen angehalten werden können, sie resp. ihre möglicherweise unterstützungsbedürftigen Relikten von den Wohlthaten derselben Armenpflege auszuschließen sind, mußte die Entschließung der Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 15. April d. J. bestätiget werden.

— Hieher gehören ferner die Bestimmungen des Ständeabschiedes vom 17. November 1837, Amtsbl. № 67 vom Jahre 1837, p. 534, siehe oben §. 15.

Zum dritten Capitel. Vorstand.

a) Ernennung und Gehalt. 2. Band, p. 86.

§. 149. Verfügung der Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 17. Jänner 1835, Amtsbl. № 6, p. 105, die Ernennung der Bürgermeister und Adjunkten, insbesondere die Entlassungsgesuche betr.

In einigen Gemeinden ist der Fall vorgekommen, daß Gemeinderäthe, ohne Anführung annehmbarer Entschuldigungsgründe, sich geweigert haben, die ihnen übertragenen Bürgermeister- und Adjunktenstellen anzunehmen oder die angetretenen Funktionen bis zur nächsten Erneuerungsperiode fortzusetzen.

Da nach dem Art. 13 des organischen Gesetzes vom 16. Thermidor X. und dem genehmigten Staatsrathsgutachten vom 14. Nivose XI., die Bürger-

meister und Adjunkten aus den Mitgliedern des Gemeinderaths ernannt werden, so liegt in der Uebernahme der Stelle eines Gemeinderathsgliedes zugleich die Verbindlichkeit, die Bürgermeister- und Adjunktenstelle im Falle der Ernennung anzunehmen, und bis zur künftigen periodischen Erneuerung zu bekleiden. Die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, nach welchen die Gemeinderäthe alle zehn Jahre nur zur Hälfte, die Bürgermeister und Adjunkten aber alle fünf Jahre erneuert werden, würden eine zweckmäßige Besetzung der Bürgermeister- und Adjunktenstelle geradezu unmöglich machen, wenn es von dem Gutdünken der fähigsten Gemeinderathsglieder abhinge, sich ihrer wichtigsten Pflichten zu entziehen, ohne zugleich ihre Eigenschaft als Gemeinderäthe aufzugeben.

Die unterfertigte Stelle hat daher beschlossen, in der Folge Entlassungsgesuche, welchen nicht anerkannt triftige Gründe zur Seite stehen, nur von solchen Bürgermeistern und Adjunkten anzunehmen, welche gleichzeitig ihren Austritt aus dem Gemeinderath erklären, damit ihre Stelle daselbst sofort durch Gemeindeglieder besetzt werden kann, von welchen mehr Gemeinsinn zu hoffen ist.

Die Königl. Landkommissariate werden beauftragt, die Bürgermeister und Adjunkten, welche die ihnen übertragenen Funktionen nicht annehmen oder fortsetzen wollen, jedesmal hierauf aufmerksam zu machen, ihre deßfallsige Erklärung zu erheben und dieselbe mit dem Entlassungsgesuch anher in Vorlage zu bringen.

— Wegen der Frevel der Gemeinderäthe, siehe unten §. 179

— Hieher gehören die Bestimmungen des Ständeabschieds vom 17. November 1837, I. Litt. F. Abs. 3, hinsichtlich der Wirthschaften der Bürgermeister, siehe oben §. 15.

§. 150. Gesetz vom 17. November 1837, den Bestand und die Wahl der Gemeinderäthe im Rheinkreise betr., Amtsbl. №. 72, p. 581.

Ludwig, K.

Wir haben Uns nach Vernehmung Unseres Staatsraths und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, bewogen gefunden, in Absicht auf die Bildung der Gemeindebehörden in dem Rheinkreise, unter Aufhebung des Art. 15, Abs. 2 des Gesetzes vom 28. Pluviose Jahr 8 (17. Februar 1800), des Art. 12 des Gesetzes vom 16. Thermidor 10 (4. August 1802) und des Art. I. des kaiserlichen Dekrets vom 4. Juni 1806, in so ferne hieran durch gegenwärtiges Gesetz abgeändert wird, zu verfügen, was folgt:

Art. I. Der Gemeinderath besteht außer Bürgermeister und Adjunkten, in den Gemeinden bis zu 250 Seelen aus 6, über 250 bis zu 500 aus 8, über 500 bis zu 1000 aus 10, über 1000 bis zu 1500 aus 12, über 1500 bis zu 2500 aus 16, über 2500 bis zu 5000 aus 20, über 5000 Seelen aus 24 Mitgliedern.

Jedem nicht stellvertretenden Adjunkten ist der Zutritt zu den Sitzungen des Gemeinderaths gestattet; es kommt demselben jedoch nur eine berathende Stimme zu.

Art. II. Die Wahl dieser Mitglieder erfolgt auch fortan nach Maaßgabe der hiefür gegenwärtig bestehenden Gesetze.

Die Wählbarkeit der Gemeinderäthe, sey es in den Städten, sey es in den Landgemeinden, unterliegt jedoch keiner besondern Steuersumme.

Doch sind für die Stelle eines Gemeinderathes in den Städten nur diejenigen wählbar, welche in den Städten der ersten Klasse (von 10,000 Seelen und darüber) im höchstbesteuerten Drittheile, und in jenen der zweiten Klasse (von 2500 bis 10,000 Seelen) in der höchstbesteuerten Hälfte, endlich in den etwaigen Städten und Märkten dritter Klasse (unter 2500 Seelen) in den höchstbesteuerten zwei Drittheilen der Ortsbürger sich befinden.

Jeder Wähler bezeichnet so viele Namen, als die für die Gemeinde festgesetzte Zahl der Gemeinderäthe beträgt, und überdies noch ein volles Drittheil mehr, um in eintretenden Fällen als Ersatzmänner zu dienen.

Diejenigen, welche bei dieser Wahl die meisten Stimmen erhalten, sind in der für die Gemeinde erforderlichen Anzahl, die Gemeinderäthe; die übrigen in der Stimmenzahl folgenden gelten, ebenfalls in der für sie erforderlichen Zahl, als die Ersatzmänner.

Jeder zum Eintritt berufene Ersatzmann hat nur diejenige Zeit zu vollenden, welche von dem abgetretenen Gemeinderathe, in dessen Stelle er eintritt, noch zu erfüllen gewesen wäre, unbeschadet der etwaigen Wiederwahl.

Art. III. Vater und Sohn, Bruder und Bruder, Schwiegervater und Schwiegersohn können nicht zu gleicher Zeit Mitglieder des Gemeinderathes seyn.

Trifft die Wahl solche Verwandte oder Verschwägerte, so gebührt der Vorzug dem die meisten Stimmen Vereinigenden, und bei Stimmengleichheit dem Aeltern an Jahren.

Art. IV. Der Gemeinderath wird in seinen gewählten Mitgliedern je von 5 zu 5 Jahren zur Hälfte erneuert.

Der Austritt trifft in der Regel die Dienstältesten, im Falle einer Auflösung und darauf erfolgten Integral-Erneuerung aber entscheidet bei der nächsten periodischen halben Wahl das Loos, welche Mitglieder zu der austretenden Hälfte gehören.

Die Austretenden sind wieder wählbar. Bei jeder Wahl des ganzen oder halben Gemeinderaths hat auch die Wahl des Drittheils Ersatzmänner oder der zur Ergänzung dieses Drittheils erforderlichen Anzahl statt.

Außerordentliche Zwischenwahlen treten ein, wenn die festgesetzte Zahl der Gemeinderäthe sich durch einzelne Abgänge so vermindert hat, daß selbst nach Eintritt der Ersatzmänner nicht einmal mehr zwei Drittheile in Thätigkeit seyn würden.

Die in Folge dieser außerordentlichen Wahlen gewählten Gemeinderäthe

haben nur diejenige Zeit zu vollenden, welche von den Abgetretenen zu erfüllen gewesen wäre, jedoch können sie nach dieser Zeit wieder gewählt werden.

Solche außerordentliche Wahlen sind immer nur unter der Voraussetzung zulässig, daß bis zur Zeit der ordentlichen Wahlen mehr als noch sechs volle Monate in Mitte liegen.

Ist die Zeit der ordentlichen Wahlen schon näher gerückt, so sollen die außerordentlichen Wahlen bis dahin verschoben bleiben und beide mit einander verbunden werden.

Damit jedoch in der Zwischenzeit die Geschäfte nicht leiden mögen, sollen in die Verrichtungen der abgetretenen Gemeinderäthe diejenigen Gemeindeglieder eintreten, welche nach ihnen die meisten Stimmen in der letzten Wahl erhalten und indessen ihre Wählbarkeit nicht verloren haben.

Art. V. Der Wahlausschuß bildet sich fortan nebst dem Wahlkommissär

1. bei den Ersatzwahlen: a) in den Gemeinden bis zu 500 Seelen aus den drei oder vier nicht austretenden Gemeinderathsmitgliedern; b) in den Gemeinden über 500 Seelen aus den vier an Lebensjahren ältesten der nicht austretenden Mitglieder.

2. bei jeder vollen Erneuerung aus 4 durch das Loos zu bestimmenden Gemeindemitgliedern aus den höchstbesteuerten zwei Drittheilen.

Art. VI. Wir werden binnen Jahresfrist die Auflösung der bestehenden Gemeinderäthe und deren Integral-Erneuerung nach Maaßgabe der vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen anordnen.

Art. VII. Das Staatsministerium des Innern ist mit dem Vollzuge gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

— Siehe auch Abth. I. Litt. F. Abs. 1 des vorhin allegirten Ständeabschieds vom 17. November 1837.

— Hinsichtlich der Ernennung der Bürgermeister und Adjunkten siehe oben unter Kreisregierung §. 55.

§. 151. Verfügung der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 4. Februar 1838, den Vollzug des Gesetzes über den Bestand und die Wahl der Gemeinderäthe betr., Amtsbl. № 11, p. 79.

Zum Vollzuge des Gesetzes vom 17. November 1837, den Bestand und die Wahl der Gemeinderäthe in der Pfalz betr., und der vorstehenden, hierauf bezüglichen allerhöchsten Verordnung vom 4. Januar d. J., werden nachstehende Vorschriften ertheilt:

1. Die Wahlen geschehen in der durch die Instruktion vom 25. November 1818, Amtsbl. XXVI. vorgeschriebenen Form. Die Bürgerlisten oder Verzeichnisse der zur aktiven Wahlfähigkeit berechtigten Bürger sind sogleich an die Königl. Landkommissariate einzusenden.

2. Die Verzeichnisse der passiv wahlfähigen Bürger in den Städten sind

nach Vorschrift des Art. II. des Gesetzes vom 17. November 1837 ungesäumt aufzustellen und, nach vorheriger Revision, durch den Druck und öffentlichen Anschlag in den betreffenden Städten zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

3. Die Königl. Landkommissariate haben nach Maaßgabe der jüngsten Volkszählung eine Tabelle über die Zahl der in jeder Gemeinde ihres Amtsbezirks zu wählenden Gemeinderäthe und Ersatzmänner nach den Vorschriften der Art. I. und II. des Gesetzes vom 17. November v. J. aufzustellen. Die hienach in jeder Gemeinde zu wählende Anzahl Gemeinderäthe und Ersatzmänner ist in der betreffenden Gemeinde bekannt zu machen und eine Abschrift der Tabelle hieher zu senden.

4. Die Wahlen geschehen unter Leitung der Königl. Landkommissäre oder der Königl. Landkommissariatsaktuare, welche sich in dieses Geschäft dergestalt zu theilen haben, daß die Wahlen in der durch Art. I. der allerhöchsten Verordnung vom 4. Januar d. J. vorgeschriebenen Frist, ohne Unterbrechung der übrigen Amtsgeschäfte vollzogen werden können.

5. Nach vollzogener Wahl sind die Wahlverhandlungen einzusenden, und die Königl. Landkommissariate haben dieselben mit ihren Vorschlägen zur Besetzung der Bürgermeister- und Adjunktenstellen zu begleiten.

Die Wahlanzeigen über die in den Städten gewählten Gemeinderäthe sind in duplo einzusenden.

§. 152. Hieher gehört noch als Nachtrag zur Gemeinderathswahl-Instruktion vom 25. November 1818, Art. 42, siehe Siebenpf. Handb. 2. B., p. 100, die Bekanntmachung Königl. Regierung vom 3. April 1838, Amtsbl. № 21, p. 143, daß Deidesheim wieder in die Reihe der Städte 2ter Klasse aufgenommen wurde.

Gemeindediener, siehe 2. Band, p. 105.

§. 153. Verfügung der Königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, vom 9. November 1832, Amtsbl. № 72, p. 644, die Ernennung des Schutzpersonals in den Waldungen der Gemeinden, Stiftungen und Privaten betr.

Der Art. 47 des Forststrafgesetzes von 1831 verfügt: „zum Forstschutz sollen nur volljährige, unbescholtene Individuen aufgestellt werden. Werden solche Individuen von Gemeinden, öffentlichen Anstalten oder Privaten angestellt, so unterliegt diese Aufstellung der Bestätigung des Königl. Landkommissariats und Forstamts."

Der Vollzug dieser Gesetzstelle hat Anfragen erzeugt, welche im Folgenden ihre Bescheidung finden.

1. Die Formen bei Anstellungen von Waldschützen in Waldungen, die Privaten angehören, waren bisher durch das Königl. Dekret vom 26. Februar 1824 (Amtsbl. № IV.) bestimmt. Da nunmehr außer der forstamtlichen Be-

stätigung auch die des Landkommissariats erfordert wird, so haben die Waldeigenthümer die Anstellungssignate zuerst dem Königl. Forstamte, dann dem Königl. Landkommissariate zu Beisetzung ihrer Bestätigung zu präsentiren. Verweigert eine dieser Stellen, oder beide die Bestätignng, so steht dem Waldeigenthümer nach Art. 2 des angeführten Dekrets die Berufung an die unterzeichnete Kreisregierung offen.

2. Wie bei Bestätigung der Waldschützen von Gemeinden und Stiftungen zu verfahren sey, ist im Wesentlichen durch die diesseitige Verfügung vom 24. Juli 1822 (Intelligenzblatt № 131) vorgeschrieben. Nur ändert sich die Formel der Bestätigung. Das Königl. Landkommissariat setzt nämlich der Berathschlagung Folgendes bei: „Vorstehende Ernennung wird unter Zustimmung des Königl. Forstamts N. hiemit bestätigt.

3. Wenn Feldschützen auch zur Waldhut verwendet werden sollen, bedürfen sie dafür einer besondern Ernennung, hinsichtlich welcher dasselbe zu beobachten ist, wie bei den Waldschützeu.

4. Wenn gleich das betreffende Königl. Forstamt und Landkommissariat über die Verwerfung eines von einer Gemeinde oder Stiftung ernannten Waldschützen einverstanden wären, steht ihnen dennoch, wenn die Gemeinde oder Stiftung auf dem von ihr benannten Individuum beharrt, weder einzeln noch vereint, das Recht zu, sogleich von Amtswegen ein anderes zu ernennen, sondern es sind die Akten an unterzeichnete Kreisregierung zur Entscheidung vorzulegen.

5. Wenn dagegen eine Gemeinde oder Stiftung in der Anstellung einer zureichenden Anzahl von Waldschützen oder in Bestimmung ihres Gehaltes überhaupt säumig wäre, oder nach definitiver Verwerfung ihrer Wahl dennoch darauf beharrte, so ernennt das Königl. Landkommissariat und regulirt die Gehalte, auf Antrag des Königl. Forstamtes und in Gemäßheit des Gesetzes vom 29. September 1791.

§. 154. Bekanntmachung der Königl. Regierung der Pfalz vom 2. November 1837, Amtsbl. № 62, p. 495, die äußere Abzeichnung der Gemeindediener, Orts- und Flurwächter betr.

Um den Gemeindedienern, Orts- und Flurwächtern ein bestimmtes Dienstzeichen zuzuwenden, und auf diese Weise zu bewirken, daß ihre Eigenschaft als öffentliche Diener von Niemanden verkannt werden könne, gewähren Seine Majestät denselben eine hellblaue Armbinde mit weiß metallenem Schilde, auf welchem in durchbrochener Schrift das Wort „Gemeindedienst“ anzubringen ist.

Mit Hinweisung auf die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs vom Jahr 1810, Sektion IV. Kap. 3 Tit. I. 3. Buchs, und Art. 9 und 16 des Strafprozedurgesetzbuchs, wird diese Allerhöchste Anordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Königl. Landkommissariate und die Bürgermeisterämter haben Sorge zu tragen, daß dieses an dem rechten Arm anzubringende Abzeichen von den Feldschützen und übrigen Gemeindedienern stets im Dienste getragen werde.

§. 155. Verfügung der Kreisregierung vom 15. Juni 1835, Amtsbl. № 26, p. 286, die Waffenscheine für die Gemeindewaldschützen betr.

Nachdem sich Zweifel ergeben haben, in welcher Form die Waffenscheine für jene Gemeindewaldschützen auszustellen seyen, die in besonderen Fällen in Gemäßheit der diesseitigen Verfügung vom 12. November 1830 ermächtigt wurden, Feuergewehre zu tragen, so wird hiemit verfügt, daß diese Waffenscheine in derselben Weise ausgefertigt werden sollen, wie solches für das Forstpersonale in den Staatswaldungen geschiehet.

Die Königl. Landkommissariate haben daher jedesmal die Anzeige anher zu erstatten, wenn Gemeindewaldhütern Waffenscheine zu ertheilen sind, worauf die Ausfertigung derselben erfolgen wird.

§. 156. Eine Verfügung der Kreisregierung, Kammer des Innern, vom 5. Juli 1836, Amtsbl. № 32, p. 380, ordnet an, daß nur solchen Waldschützen das Tragen der Feuergewehre gestattet werden solle, welche, in Folge besonderer örtlicher Dienstverhältnisse, des Schutzes solcher Waffen bedürfen, und die durch ihre Moralität und ein besonnenes Benehmen Bürgschaft geben, daß sie die ertheilte Erlaubniß nicht mißbrauchen werden.

— Die Dienstesverhältnisse der Kommunal=Forstbeamten, siehe unten §. 186.

b) Wirkungskreis und Geschäftsgang.
Siehe Handb. 2. Band, p. 105 u. s. f.

§. 157. Verfügung der Königl. Kreisregierung vom 5. März 1831, Amtsbl. № 13, p. 86, die Versteigerungen von Gemeindegütern betr.

In der Instruktion über die Tilgung der Gemeindeschulden vom 31. Dezember 1817 wurde verfügt, daß die Notarien, welche Versteigerungen von Gemeindegütern abhalten, zwei Expeditionen derselben auf freiem Papier zum Gebrauch der Kreisregierung und des betreffenden Landkommissariats zu liefern hätten.

Die Gründe, welche jene Verfügungen veranlaßten, bestehen nicht mehr; es sind also auch in Zukunft keine solche Abschriften mehr einzuliefern, deren Kosten nicht ferner in Rechnung passiren können.

§. 158. Verfügung der Regierung des Rheinkreises, Kammer

des Innern, vom 21. September 1832, Amtsbl. № 62, p. 552, die Bekanntmachung der Gesetze und Verordnungen betr.

Da es für die Gemeinden von wesentlichem Interesse ist, daß besonders die Mitglieder des Gemeinderaths alle Gesetze und Verordnungen genau kennen, welche die Gemeindeverwaltung auf irgend eine Weise berühren, so sieht man sich veranlaßt, zu verfügen, daß alle Gesetze und Verordnungen jederzeit nach ihrer Promulgation durch das Amtsblatt dem Gemeinderathe bei seiner ersten darauf folgenden Sitzung durch den Ortsvorstand bekannt gemacht werden.

Die Königl. Landkommissariate werden sich bei ihren Umreisen und bei sonstigen Gelegenheiten verläßigen, ob dieser Verfügung pünktlich nachgekommen werde.

§. 159. Verfügung der Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 9. Juli 1833, Amtsbl. № 37, p. 368, öffentliche Versteigerung von Gemeindeobjekten betr.

Man findet sich veranlaßt, sämmtliche Bürgermeister und Einnehmer aufmerksam zu machen, daß auch ganz geringfügige Objekte, welche den Gemeinden angehören, nur im Wege der öffentlichen Versteigerung veräußert werden dürfen, daß darüber jedesmal ein schriftliches Protokoll abgefaßt, dieses in das Repertorium eingetragen und einregistrirt werden muß.

Indem die Bürgermeister und Einnehmer sich genau an diese so oft wiederholte Verfügung binden, schützen sie sich gegen Denuntiationen ihrer Verwalteten, welche damit oft nach Verlauf mehrerer Jahre erst hervortreten, und vermeiden die hohen Geldstrafen, welche die Gesetze über Enregistrement und Stempel auf die Zuwiderhandlungen legen.

§. 160. Verfügung der Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 19. November 1834, Amtsbl. № 61, p. 608, die Aufbewahrung der Civilstandsregister in den Gemeindearchiven betr.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß die Civilstandsregister zuweilen durch die Gemeindeschreiber aus den Gemeindearchiven in ihre Wohnungen verbracht werden.

Wegen der nachtheiligen Folgen, die hieraus entstehen können, werden die Bürgermeisterämter andurch angewiesen, dieses gesetzwidrige Verfahren der Gemeindeschreiber überall abzustellen, und dafür Sorge zu tragen, daß die Civilstandsregister nach Vorschrift des Art. 43 des Civilgesetzbuchs fortwährend in den Gemeindearchiven gehörig verwahrt werden.

Die Königl. Landkommissäre haben sich von dem Vollzuge dieser Anordnung bei ihren Amtsumreisen zu überzeugen.

§. 161. Verfügung der Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 12. November 1834, Amtsbl. № 61,

p. 608, die Ausstellung amtlicher Zeugnisse bei Begnadigungsgesuchen durch die Ortsvorstände betr.

Nachdem die unmittelbare Ausstellung amtlicher Leumundszeugnisse durch die Ortsvorstände (Bürgermeister, Adjunkten und Gemeinderäthe) an die Betheiligten, und zwar:

a) während der strafrechtlichen Prozedur für den Zweck der Vertheidigung, und

b) nach gefälltem Strafurtheil zur Begründung von Begnadigungsgesuchen, zu Folge häufiger, erst neuerlich bestätigten Wahrnehmungen, schon in mehrfacher Hinsicht Nachtheile und Mißbräuche zur Folge gehabt haben und häufig den betreffenden Individuen im Sinne ihrer Zwecke Eigenschaften oder Anstände bezeugt werden, welche sich bei einer pflichtmäßigen und gründlichen Untersuchung als durchaus unbegründet nachweisen;

so werden, um diesen Mißbräuchen zu begegnen und um den Zeugnissen der Ortsbehörden den ihnen gebührenden Charakter innerer Glaubwürdigkeit zu sichern, sämmtliche Bürgermeister, Adjunkten und Gemeinderäthe, in Gemäßheit einer Ministerialentschließung vom 27. v. M., hiemit angewiesen, Leumundszeugnisse für in Untersuchung befindliche oder bereits verurtheilte Individuen nur auf vorgängige amtliche Aufforderung der betreffenden Gerichtsbehörden und zwar verschlossen zu Handen der requirirenden Gerichtsbehörden auszustellen.

— Die Angabe der Quotitäten der Renten von Gemeinden und Stiftungen im metrischen Maaße, siehe 6. Buch, §. 86.

§. 162. Verfügung der Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 17. Jänner 1835, Amtsbl. № 6, p. 105, die Amtsübergabe bei den Personalveränderungen der Bürgermeister betr.

Die unterfertigte Stelle hat wahrgenommen, daß nicht allenthalben bei eintretenden Veränderungen in der Person der Bürgermeister förmliche Amtsübergaben statt finden.

Die Königl. Landkommissariate werden daher angewiesen, mit aller Sorgfalt darüber zu wachen, daß, so oft ein Bürgermeister neu ernannt wird, sämmtliche Bürgermeisterei-Akten, Geräthschaften und Gemeindemobilien genau verzeichnet und hierüber gemeinschaftlich von dem austretenden und dem neu ernannten Bürgermeister ein Inventarium in dreifacher Ausfertigung aufgenommen werde, wovon eine Ausfertigung im Gemeindearchiv aufbewahrt, das zweite dem austretenden Bürgermeister zugestellt, und das dritte in der Registratur des Königl. Landkommissariats hinterlegt werden soll.

§. 163. Eine Verfügung der Königl. Regierung des Rheinkreises vom 27. April 1835, Amtsbl. № 20, p. 234, weist die Orts-

vorstände an, die zu registrirenden Akte unverzüglich nach Anfertigung den Landkommissariaten zur Genehmigung vorzulegen, welch letztere ihrerseits die Genehmigung ohne Grund nicht verzögern dürfen, damit die Einregistrirung in gehöriger Frist erfolge.

— Die Ausstellung der Zeugnisse für Studirende an der Hochschule zum Zwecke der Honorar-Befreiung durch die Ortsvorstände, Amtsbl. vom Jahre 1836, № 40, p. 452, und Amtsbl. vom Jahre 1837, № 16, p. 113, siehe unter Universität im 3. Buch, §. 196 und 197.

§. 164. Unterm 10. Jänner 1837, Amtsbl. № 6, p. 48, wurden die Ortsvorstände wiederholt angewiesen, alle civilrechtlichen Akten und Verträge in das Repertorium einzutragen und sich keine Auslassungen zu erlauben.

§. 165. Verfügung der Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 3. Mai 1837, Amtsbl. № 31, p. 217, den Gebrauch der Mutations- und Sektionsregister bei Güteraufnahmsprotokollen betr.

Ueber den Vollzug des Art. 5 des Zwangsveräußerungsgesetzes vom 1. Juni 1822, welches unter Strafe der Nichtigkeit verfügt, daß der Notär in der Gemeinde, wo die Güter des Schuldners liegen, unter Zuziehung des Bürgermeisters oder seines Adjunkten aus dem Sektions- oder Mutationsbuche der Gemeinde, die genaue Beschreibung der Güter ausziehe, haben sich Anstände ergeben, indem die Bürgermeister sich nicht für verpflichtet, resp. befugt erachteten, die Sektionsbücher, Bannkarten etc. aus ihrem Amtslokale, in welchem dieselben aufbewahrt sind, verbringen zu lassen.

In den Gemeinden, welche zugleich Sitz eines Bürgermeisters sind, kann es keinem Zweifel unterliegen, daß von den Sektionsbüchern, Bannkarten etc. nur in dem Amtslokale des Bürgermeisters, Amtseinsicht genommen werden könne.

Wenn dagegen Güteraufnahmen in solchen Gemeinden, welche nicht zugleich Bürgermeistereiorte sind, vorgenommen werden sollen, so liegt es in der Natur der Sache, daß die betreffenden Bücher und Karten dahin verbracht, und bei dem einschlägigen Bürgermeisterei-Adjunkten zur Benützung niedergelegt werden müssen. Die Notarien können jedoch nicht verlangen, daß die Bücher und Karten ihnen ausgeliefert werden, sondern sie haben jedesmal an das betreffende Bürgermeisteramt das Ansinnen zu stellen, daß die Bücher und Karten gegen Vergütung der Transportkosten in die zu bezeichnende Gemeinde verbracht werden.

Die Bürgermeisterämter haben diesem Ansinnen unweigerlich zu entsprechen, und die bezeichneten Bücher und Karten zur bestimmten Zeit an den be-

treffenden Adjunkten zu senden, welcher dieselben nach gemachtem Gebrauche wieder an den Bürgermeister zurückliefert.

— Die Verfügung der Königl. Regierung des Rheinkreises vom 27. Mai 1837, Amtsbl. № 35, p. 272, die Ausgaben auf den Almosenfond betr., siehe unten Gemeinderechnungswesen, §. 207.

— Die Verfügung der Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 5. Juli 1837, Amtsbl. № 40, p. 319, die Anzeige des Ablebens der mit einer Vormundschaft bekleideten Personen betr., siehe unten 2. Buch, §. 83.

§. 166. Bekanntmachung der Königl. Regierung des Rheinkreises vom 14. October 1837, Amtsbl. № 60, p. 479, Förmlichkeiten bei Erhebung von Stiftungskapitalzinsen aus österreichischen Kassen betreffend.

Nachdem die Zusendungen der Königl. Bayer. Stiftungsverwaltungen Behufs der Erhebung der Zinsen von ihren in Oesterreich anliegenden Kapitalien häufig mangelhaft sind, wodurch die Zinserhebung Anstände und Verzögerung erfährt, so werden die Stiftungsverwaltungen aufmerksam gemacht, daß ein gehörig legalisirtes Existenzzeugniß der Stiftung, dann die genaueste Bezeichnung der Obligation unter Angabe ihrer Nummern und des Tages und Ortes ihrer Ausstellung als unerläßliche Vorbedingungen erscheinen, ohne deren Erfüllung nie von den K. K. Stellen, einem Gesuche um Ausfolgelassung verfallener Stiftungszinse Folge gegeben wird.

§. 167. Verfügung Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 15. März 1833, Amtsbl. № 18, p. 122, die Aufnahme von Privatakten durch Angestellte gegen Belohnung betr.

Des bestehenden, namentlich durch die allerhöchste Verordnung vom 7. September 1820 (Amtsbl. Stück IX., pag. 140) ausgesprochenen Verbots ohnerachtet sollen sich Personen, die im öffentlichen Dienste angestellt sind, erlauben, die Fertigung von Urkunden über Verträge und andere Rechtsgeschäfte gegen Belohnung zu übernehmen. Sämmtliche der Königl. Regierung der Pfalz untergeordnete Staatsdiener, Bürgermeister und Schullehrer werden wiederholt auf jenes Verbot aufmerksam gemacht, mit dem Beifügen, daß im Uebertretungsfalle auf die durch die angeführte allerhöchste Verordnung ausgesprochene Strafe von 10 Gulden im Disziplinarwege erkannt werden wird.

§. 168. Verfügung der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 20. August 1838, Amtsbl. № 43, p. 350, die Amtsverrichtungen der Bürgermeister in Wirthshäusern betr.

Man hat in Erfahrung gebracht, daß Bürgermeister, welche zugleich Wirthschaft treiben, häufig ihre Amtsverrichtungen in den Wirthsstuben vornehmen,

und daselbst nicht allein die Versteigerungen abhalten, sondern sogar die Heirathsakten abschließen.

Dieser Mißbrauch wird hiemit förmlich untersagt und den Bürgermeistern bei Strafe der Entlassung aufgegeben, ihre Amtsverrichtungen nur in dem dazu bestimmten Gemeindelokale vorzunehmen.

— Die Gebühren der Bürgermeister für die Auszüge aus den Registern über die geworfenen Kälber, siehe 3. Buch, §. 141.

— Die Verpflichtungen der Bürgermeister hinsichtlich der Beaufsichtigung der in ihrem Amtsbezirke liegenden Straßen, siehe 4. Buch, §. 74.

— Unterm 9. August 1839, Amtsbl. №. 40, p. 345, wurden die Königl. Rentämter angewiesen, die Zuwiderhandlungen gegen das oben sub §. 167 erscheinende Verbot vorkommenden Falls anzuzeigen.

§. 169. Verfügung der Königl. Regierung der Pfalz vom 4. Jänner 1840, Amtsbl. №. 4, p. 25, die gesetzliche Assistenz der Ortspolizeibehörden bei Haussuchungen durch das Forstpersonal betr.

Es ist der Fall vorgekommen, daß ein Bürgermeister dem requirirenden Forstdiener bei einer vorzunehmenden Haussuchung weder persönlich assistirte, noch den Adjunkten oder Polizeikommissär oder einen Gemeinderath dazu delegirte, sondern einen Polizeidiener damit beauftragte. Der Frevler wurde von dem Forstgerichte wegen Gesetzwidrigkeit des formellen Verfahrens freigesprochen.

Der Art. 54 des Forststrafgesetzes für die Pfalz enthält im Abs. 2 und 3 ausdrücklich folgende Bestimmungen:

„Den Forstdienern ist streng untersagt, Wohnungen, Gebäude und angrenzende geschlossene Hofräume zu betreten, ohne Begleitung des Ortsbürgermeisters oder Adjunkten, oder des Polizeikommissärs, oder bei ihrer Abwesenheit oder Verhinderung ohne Begleitung eines Mitgliedes des Gemeinderaths."

„Diese Beamten dürfen sich nicht weigern, die Forstdiener auf erhaltene Einladung und spezielle Angabe der Gegenstände die sie verfolgen, und der etwaigen Verdachtgründe sogleich zu begleiten."

Man sieht sich veranlaßt auf diese gesetzliche Verpflichtung die benannten Beamten mit dem Bemerken hinzuweisen, daß hienach jede weitere Delegation auf andere als die im Gesetze bezeichneten Individuen ausgeschlossen sey, und daß jede Weigerung dem gesetzlichen Rufe zu folgen, beim Nichtvorhandenseyn zureichender Entschuldigungsgründe die strengste disziplinare Einschreitung zur Folge haben werde.

§. 170. Beschluß der Königl. Kreisregierung vom 18. Dezember 1840, Amtsbl. №. 76, p. 472, die Assistenzleistung der Gemeindevorstände bei Haussuchungen zu Entdeckung der Forstfrevel betr.

In Berücksichtigung, daß den Bürgermeistern, Adjunkten und Gemeinde-

räthen, welche nach Art. 54 Absatz 3 und 4 des Forststrafgesetzes vom 28. Dezember 1831 verpflichtet sind, die Forstdiener bei den Haussuchungen zu Entdeckung von Forstfrevel zu begleiten, eine billige Entschädigung für jene Versäumnisse gebühre, die denselben aus obiger Verpflichtung erwächst, und in Erwägung, daß die Gebühren für solche Haussuchungen zu Konstatirung der Forstfrevel einen Theil der Untersuchungskosten bilden, die von dem Forststraffond zu übernehmen sind:

Beschließt die unterfertigte Stelle:

1. Für die Begleitung der Forstdiener bei Haussuchungen zu Entdeckung und Konstatirung von Forstfreveln, wird den Bürgermeistern, Adjunkten und Gemeinderäthen eine Gebühr bewilligt, die nach Vakationen von je drei Stunden zu berechnen ist.

2. Die Gebühren für eine volle Vakation betragen 24 kr.; für eine halbe 12 kr., und für ein Drittheil 8 kr.

3. Der Forstdiener hat dem ihn begleitenden Ortsvorstande jedesmal eine Bescheinigung über die geleistete Assistenz auszustellen, in welcher die Zahl der vorgenommenen Haussuchungen, die Namen derjenigen, gegen welche die Haussuchung gerichtet war, und die hierauf verwendete Zeit genau anzugeben sind.

4. Diese Bescheinigungen werden monatlich mit einem Verzeichnisse durch das Bürgermeisteramt an das betreffende Königl. Landkommissariat gesendet, welches dieselbe taxirt und auf den Forststraffond zur Zahlung anweiset.

5. In der Gemeinde sind alljährlich durch den Gemeinderath drei Mitglieder des Gemeinderaths zu bezeichnen, welche die Forstdiener abwechselnd zu begleiten haben, wenn der Bürgermeister oder der Adjunkt verhindert seyn sollten, die Assistenz selbst zu leiten. Die Namen der also bezeichneten Gemeinderäthe sind den betreffenden Forstbehörden anzuzeigen.

6. Die Königl. Landkommissariate haben den Vollzug dieses Beschlusses zu überwachen.

§. 171. Entschließung der Finanzkammer vom 21. April 1841, Amtsbl. № 32, p. 241, die Eintragung der Privatakten in die bürgermeisteramtlichen Repertorien betr.

Es haben sich Zweifel darüber erhoben, ob die von den Bürgermeistern, Namens der Gemeinden, über Eigenthumsübertrag oder Nutznießung von Immobilien an oder von Privaten, unter Privatunterschrift errichteten Akten in das bürgermeisteramtliche Repertorium einzutragen seyen, oder nicht? Nach Ansicht des Art. 49 des Einregistrirungsgesetzes vom 22. Frimaire VII., des kaiserlichen Dekretes vom 4. Messidor XIII., der Generalinstruktion № 293 und 454, — dann der Instruktion vom 17. November 1826, die Gemeindeakten betreffend, in specie der §§. 6, 7, 37 und 90, welche einen Unterschied machen zwischen bürgermeisteramtlichen Akten, denen der Charakter der Oeffentlichkeit

inwohnt, und die deßhalb auch den Notariatsakten ꝛc. gleichgeachtet sind, dann zwischen den Akten, welche der Bürgermeister im Interesse der Gemeinde unter Beobachtung des Art. 1325 des Civilgesetzbuches, aus freier Hand mit Dritten unter Privatunterschrift errichtet, und in Erwägung, daß die gesetzlichen Gründe nicht vorliegen, auch die Akten der letzten Gattung dem Repertoriumseintrag zu unterwerfen, weil die Existenz des Aktes durch die allegirte civilgesetzliche Vorschrift, die Erfüllung der Einregistrirungspflicht dagegen durch die Bestimmungen der Art. 22 und 38 des Einregistrirgesetzes und des Art. 1328 des Civilgesetzbuches, dann durch die im benannten Dekrete vom 4. Messidor XIII. angeordnete Aktenverifikation von Seite der Königl. Domäneninspektoren und durch die Prüfung der Gemeinderechnungen gesichert wird, aus diesen Gründen soll es auch fernerhin bei der bisherigen Uebung, wonach bezeichnete Privatakten in das bürgermeisteramtliche Repertorium nicht einzutragen sind, sein Verbleiben haben.

Dieses wird zur Darnachachtung bekannt gemacht.

Viertes Capitel.

Gemeindehaushalt.

Zu Tit. I. Vermögen. Siebenpf. Handb. 2. Band, p. 117.

§. 1. Grundgüter.

§. 172. Verfügung der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 3. Februar 1838, Amtsbl. № 12, p. 85, Eingriffe in das Gemeinde-Eigenthum betr.

Schon mehrmals hat die unterzeichnete Stelle die Erfahrung gemacht, daß bei Eingriffen, welche an Gemeinde-Eigenthum statt fanden, nicht nur die zur Anstellung von Besitzstörungsklagen gesetzlich vorgeschriebene Frist versäumt, sondern daß auch selten gehörig unterschieden wurde, ob der Eingriff auf dem Wege einer possessorischen Klage abzuwenden, oder eine strafrechtliche Verfolgung einzuleiten sey, wenn die Besitzstörung zugleich eine Contravention bildete, wie solches bei Eingriffen in das Gebiet von Vicinalwegen durch Ueberpflügen, Versperrung, Deterioration oder sonstige Beschädigungen der Fall ist.

Hieraus mußte für die betreffenden Gemeinden der doppelte Nachtheil erwachsen, daß sie zur Betreibung kostspieliger und langwieriger petitorischer Prozesse genöthigt wurden, und daß die Beseitigungen des durch jene Störungen ihnen verursachten Schadens in die Länge gezogen ward.

Bezüglich der, das Gemeinde-Eigenthum betreffenden Besitzstörungen, welche keine Contravention bilden, ist, nach vorher eingeholter Ermächtigung der Königl. Regierung, ohne weiteres Zögern eine Besitzstörungsklage zu erheben, damit die Gemeinden nicht der zur Anstellung solcher Klagen durch den Art. 23 des Prozeßgesetzbuches vorgeschriebenen einjährigen Frist verlustig werden.

Was dagegen jene Eingriffe und Besitzstörungen anlangt, welche nach der bestehenden Gesetzgebung als eine Polizeicontravention oder ein zuchtpolizeiliches Delikt betrachtet werden können, so ist denselben durch rechtzeitige Veranlassung einer strafrechtlichen Verfolgung gegen die Urheber solcher Zuwiderhandlungen zu begegnen; es ist deßhalb vor Allem die Thatsache selbst zu konstatiren und gegen den Urheber derartiger Eingriffe ein Protokoll zu errichten, welches sofort dem betreffenden Gerichte zu übergeben ist, da in solchen Fällen, wo auf den Grund des errichteten Protokolles hin die Königl. Staatsbehörde von Amtswegen klagend auftritt, wo also die betreffende Gemeinde nicht im Prozesse erscheint, ohnerachtet sie sich bei einer Verurtheilung des Beschuldigten im Besitze geschützt findet, zu einer Civilklage der Gemeinde vorerst keine Veranlassung gegeben ist.

Sämmtliche Ortsvorstände werden zugleich ernstlich an die ihnen obliegende Pflicht gemahnt, dafür zu wachen, daß keine Eingriffe in das Gemeinde-Eigenthum geschehen, und es sich angelegen seyn zu lassen, die zur Beseitigung wirklich stattgehabter Eingriffe nothwendigen Schritte ohne Zögern vorzunehmen, damit nicht nach Verfluß eines Jahres für die Urheber derselben ein Besitzstandsrecht erworben werden könne.

Dieselben werden daher beauftragt:

1. Die mit der Huth des Gemeinde-Eigenthums beauftragten Individuen anzuweisen, alle Eingriffe oder Frevel, welche zu ihrer Wahrnehmung gelangen, ihnen ungesäumt zur Anzeige zu bringen;

2. sofort derartige Vorfälle durch Protokolle sorgfältig zu konstatiren und dieselben

3. an das betreffende Landkommissariat einzubefördern, welches das Bürgermeisteramt belehren wird, auf welchem Wege der Gegenstand zu behandeln sey.

Zu §. 2. Gebäude.
Siebenpf. Handb. 2. Band, p. 132.

§. 173. Bekanntmachung der Königl. Regierung des Rheinkreises vom 29. Juli 1837, Amtsbl. №. 43, p. 356, die baulichen Veränderungen, sowie den Anstrich und Bewurf an Staats-, Kirchen- und sonstigen Stiftungsgebäuden betr.

Nachdem die durch höchste Ministerialentschließung vom 10. Januar 1833 getroffene Anordnung: „bei Ergänzung oder Erneuerung des Bewurfes an bestehenden Staats- und Stiftungsgebäuden, sowie für den Anstrich derselben jedesmal die besondere Ermächtigung einzuholen," bereits durch diesseitiges Ausschreiben vom 20. Januar 1833, ad Nm. 5576 L., den betreffenden Königl. Behörden eröffnet worden ist, so wird denselben, in Folge einer höchsten Ministerialentschließung vom 5. Juli l. J. nunmehr nachträglich hiezu bekannt gemacht, daß jene Anordnung auch auf den Anstrich oder Bewurf des Innern

alterthümlicher Kirchen-, Gemeinde- und Stiftungsgebäude, sowie auf die im Innern solcher Gebäude aufgestellten Sculptur- und sonstige Kunstwerke, ausgedehnt worden sey, wonach sich in vorkommenden Fällen pünktlich zu achten ist.

§. 174. Eine Regierungsentschließung vom 6. September 1837, Amtsbl. № 53, p. 424, weist die Landkommissariate an, darüber zu wachen, daß das Gemeinde- und Stiftungseigenthum nur bei inländischen Feuerversicherungsgesellschaften assekurirt werde.

§. 175. Entschließung des Ministeriums des Innern vom 29. Juni 1840, Amtsbl. № 41, p. 268, die bauliche Unterhaltung der Gemeinde- und Stiftungsgebäude betr.

Es kommen nicht selten Fälle vor, daß Gemeindegebäude, als Schul-, Rath-, Schrannenhäuser u. dgl. in ihrer baulichen Unterhaltung so sehr vernachläßiget werden, daß sie vor der Zeit baufällig werden, und nur mit bedeutenden Kosten wieder reparirt werden können, oder wohl gar einen Neubau nothwendig machen, wodurch den Gemeinden Ausgaben erwachsen, welche sie vielleicht nie in diesem Maaße, oder nur nach einem längeren Zeitverlaufe getroffen hätten, die oft sehr störend auf ihren Haushalt zurückwirken, und sie nicht selten in eine drückende Schuldenlast versetzen.

Seine Majestät der König, Allerhöchstwelchen das Wohl der Gemeinden, die Ordnung ihrer finanziellen Verhältnisse, und die Entfernung jeder störenden Einflüsse auf dieselben besonders am Herzen liegt, wollen daher sämmtlichen Magistraten, Gemeinden und Stiftungen, wie bezüglich der Stadtthürme und Thore bereits inhaltlich der Entschließung vom 24. April d. J. allerhöchst angeordnet ist, nachträglich eingeschärft wissen, daß die bei Gemeindegebäuden erforderlichen Reparaturen niemals versäumt oder verschoben werden dürfen, und daß Alles sogleich zu jenem Zeitpunkte gethan und ausgebessert werden müsse, wo sich Baufälle ergeben.

Zu Tit. I. §. 4. Waldungen.

Siebenpf. Handb. 2. Band, p. 135 u. f.

§. 176. Verfügung der Kreisregierung vom 10. August 1832, Amtsbl. № 54, p. 489, das Gabholz betr.

In der Verordnung der Königl. Bayer. Landesadministration am linken Rheinufer vom 21. August 1816 (Amtsblatt S. 245 f. f.) ist bestimmt, auf welche Weise das Gabholz aus den Gemeindewaldungen unter die Ortsbewohner vertheilt werden soll.

Der Vollzug jener Verordnung ist in vielen Gemeinden außer Uebung gekommen, weil

a) die ordentlichen Gemeindeeinkünfte nicht zureichten, um die gewöhnlichen Ausgaben zu bestreiten, und die Umlagen zu Ausgleichungen des Defizits vermieden werden wollten;

b) weil das Materialergebniß manchmal zu unbedeutend war, um vertheilt zu werden;

c) weil an vielen Orten die Tilgung der ältern Schulden nicht nur die Veräußerung des Materials der ordentlichen Hiebe, sondern selbst außerordentliche Hauungen nothwendig machte. Endlich mußten

d) zu Erbauung von Straßen, Kirchen, Schul- und Pfarrhäusern, und Befriedigung anderer größerer Gemeindebedürfnisse, außerordentliche Hauungen gestattet werden, welche nur unter der Bedingung zulässig waren, daß die Vorgriffe successiv in den jährlichen ordentlichen Hauungen ausgeglichen, sohin diese suspendirt oder reducirt wurden.

Nachdem nunmehr die älteren Gemeindeschulden beinahe allenthalben getilgt, die wichtigsten Verbindungsstraßen vollendet, und die dringlichsten Baulichkeiten hergestellt sind, haben sich die Hindernisse vermindert, welche dem allgemeinen Vollzug der Verordnung vom 21. August 1816 noch entgegen standen.

Es wird daher verfügt, daß jene Verordnung in der Regel überall im Kreise ihre Anwendung finden solle; es wäre denn daß das Ergebniß der Hauung so unbeträchtlich wäre, daß eine Gabe weniger als ein Drittelsklafter Scheit- oder Prügelholz, oder weniger als fünfzig Wellen betrüge. In solchem Falle können die Königl. Landkommissariate auf Antrag der Gemeinderäthe die Versteigerung des Materials verfügen.

In allen übrigen Fällen sind die Anträge der Gemeinderäthe zu Veräußerung des Materials der gewöhnlichen Hauungen der unterzeichneten Landesstelle mit wohl motivirten Gutachten zur Genehmigung vorzulegen, indem man nur bei sehr triftigen Gründen Ausnahmen von der Verordnung zu gestatten beabsichtiget.

Derselben Genehmigung bedürfen, wie bisher so in der Folge, alle außerordentliche Hauungen.

In einigen Gemeinden würden bei Vertheilung von Gabholz die gewöhnlichen Einkünfte allerdings nicht mehr zur Bestreitung der Ausgaben zureichen, und es müßte auf andere Mittel gedacht werden, den Ausfall zu ersetzen. Wo dieses der Fall ist, haben die Gemeinderäthe binnen vier Wochen sich zu erklären, ob, und warum eine Vertheilung von Gabholz nicht stattfinden könne. Die Königl. Landkomissariate haben sodann die Berathschlagungsprotokolle mit Gutachten zu weiterer Entschließung einzusenden.

§. 177. Verfügung der Königl. Kreisregierung vom 22. November 1832, Amtsbl. № 77, p. 683, das Gabholz betr.

Nach der Verordnung der Königl. Bayer. Landesadministration am linken Rheinufer vom 21. August 1816 Art. 2 soll alles in den jährlichen Schlägen der Gemeindewaldungen sich ergebende Brandholz zu Gaben bestimmt und vertheilt werden. Ob nun gleich der Ausdruck „Brandholz" alles Bau- und Nutzholz von selbst ausschließt, obgleich die Motive, welche die Verordnung

veranlaßten auf Bau- und Nutzholz gar keine Anwendung finden, und wegen der Verabgabung dieser Gattung Hölzer besondere Instruktionen existiren, so haben sich doch seit der Erneuerung jener Verordnungen Mißverständnisse ergeben, welche zu beseitigen um so dringender ist, als man an einigen Orten sogar geglaubt hat, die kostbaren Bau- und Nutzhölzer zu Brandholz fabriziren lassen zu müssen, um sie demnächst als Gabholz zu vertheilen.

Es wird daher verfügt, wie folgt:

1. Alle Hölzer in den Gemeindewaldungen, welche sich zu Sägeklötzen, Schiffbauholz, Bauholz aller Art, zu Theilen von Keltern, zu Faßdauben, zu Wingertsstiefeln, Balken und Trudeln, zu Wagnerarbeiten, zu Gerüst-, Baum- und Hopfenstangen eignen, kurz alle unter dem Namen Bau-, Nutz- und Werkholz begriffene Hölzer dürfen nicht zu Brandholz fabrizirt, daher auch nicht als Gabholz vertheilt werden. Nur die Abfälle, welche zu Bau-, Nutz- und Werkholz nicht verwendbar sind, fallen dem Brand- und Gabholz anheim.

2. Alle Bau-, Nutz- und Werkhölzer sind zum Vortheil der Gemeindekasse zu versteigern, vorbehaltlich was wegen der Bauhölzer durch besondere Instruktionen festgesetzt ist.

3. Die Königl. Forstämter haben bei ihren jährlichen Hauungsvorschlägen eben so wie in den Staatswaldungen sorgfältigen Bedacht zu nehmen, daß keine zu Bau- und Nutzholz brauchbaren Hölzer in die Klasse der Brandhölzer gezogen werden, und ebenso bei der Fabrikation darauf zu wachen und wachen zu lassen, damit keine Holzsorte mit der andern eine Vermischung erleide.

4. Die Königl. Landkommissariate sind ihrerseits beauftragt, die Holzmaterialrechnungen nur unter Hinblick auf die Hauungsvoranschläge abzuschließen und sorgfältig darauf zu achten, daß alles Bau- und Nutzholz vorschriftmäßig veräußert werde.

§. 178. Verfügung der Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 3. Juli 1834, Amtsbl. № 36, p. 395, die Festsetzung der Holztage in den Gemeindewaldungen betr.

Nachdem sich über die Festsetzung der Tage, an welchen den Einwohnern das Einsammeln des Leseholzes und Streuwerks in ihren Gemeindewaldungen gestattet ist, Anstände erhoben haben, so wird in Berücksichtigung der dabei erforderlichen forstpolizeilichen Aufsicht Folgendes verfügt:

1. Der Bürgermeister bestimmt im Benehmen mit dem betreffenden Revierförster die Wochentage, an welchen das Sammeln und Wegbringen, sowohl des Leseholzes als auch des Streuwerks, gestattet ist.

2. Diese Festsetzungen unterliegen der Genehmigung des betreffenden Königl. Forstamts.

3. Können sich die Lokal- und Forstbehörden über die Festsetzung der Tage nicht vereinigen, so tritt das Königl. Forstamt mit dem Königl. Landkommissariat in Benehmen, und wenn auch auf diese Weise ein übereinstimmender

Beschluß nicht erzielt werden kann, so ist der Gegenstand der unterfertigten Stelle zur Entscheidung vorzulegen.

4. Die zur Einsammlung des Leseholzes und Streuwerks bestimmten Tage, sowie die hiezu geöffneten Distrikte, werden nach erfolgter Genehmigung durch den Ortsvorstand öffentlich bekannt gemacht.

5. Gegenwärtige Verfügung soll nur zur Richtschnur bei sich ergebenden Anständen dienen. Dagegen ist an jenen Orten, wo keine Anstände deßhalb vorkommen, das bisher übliche Verfahren auch in Zukunft zu beobachten.

§. 179. Eine Verfügung der Königl. Regierung des Rheinkreises vom 9. März 1835, Amtsbl. № 13, p. 162, befiehlt den Forstbeamten, welche der Forstgerichtssitzung beigewohnt haben, längstens binnen 14 Tagen nach geendigter Sitzung dem Königl. Landkommissariate die wegen Frevel in Gemeindewaldungen bestraften Gemeinderathsmitglieder namhaft zu machen.

§. 180. Ein Urtheil des Kassationshofes vom 18. Mai 1836, bezüglich der Strafbarkeit des Verkaufs des Gabholzes und Streuwerks aus Gemeindewaldungen, siehe Amtsbl. № 31 vom Jahre 1836, p. 372.

§. 181. Die Verfügung der Kreisregierung vom 29. April 1837, Amtsbl. № 29, p. 233, die Beschädigungen durch Schneedruck in den Gemeindewaldungen, wird als eine, nur durch die damaligen Umstände gebotene Maaßregel übergangen.

§. 182. Verfügung der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 13. November 1838, Amtsbl. № 59, p. 458, die Lohnzettel und Taglisten für geleistete Arbeiten in Gemeinde- und Stiftungswaldungen betr.

Es ist der Fall vorgekommen, daß Verzeichnisse über Dienstleistungen in Gemeindewaldungen, von Waldschützen aufgestellt, ohne Bestätigung des Reviervorstandes und ohne vorheriges Benehmen mit demselben vom Bürgermeisteramte zur Zahlung angewiesen worden sind.

Da diese zu Urkunden qualifizirten Listen, wegen Mängeln und Unbestimmtheit in Fassung, Bezeichnung und Aufstellung, und wegen offenbaren Unrichtigkeiten, die vorzüglich daher rührten, daß der Fertiger der Listen weder mit Anstellung, noch Ueberwachung der Arbeiter beauftragt war, zu Irrungen und dienstlichen Mißverhältnissen geführt haben, so werden alle hiebei interessirten Beamten und Behörden darauf aufmerksam gemacht, daß alle Lohnzettel, Taglisten und Contos ꝛc., welche Gemeinde- und Stiftungswaldungen betreffen, nach den Forstdienstinstruktionen und der Natur der Funktionen der Revierförster zu bestätigen und selbe, in Gemäßheit der den Forstmaterialregistern

vorgedruckten Instruktion vom 30. November 1822, in der hiezu bestimmten Abtheilung der Register vorzumerken haben.

Die Königl. Landkommissariate und Forstämter haben den Vollzug dieser Vorschriften um so gewisser zu überwachen, als Listen, Lohnzettel u. dgl., welche nicht mit der Bestätigung des Revierförsters versehen, gleichwohl aber angewiesen sind, von den Gemeindeeinnehmern nicht berücksichtigt werden dürfen, und die etwa geleisteten Zahlungen bei der Rechnungsrevision beanstandet werden müssen.

§. 183. Verfügung der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 29. Mai 1840, Amtsbl. № 31, p. 198, den Verkauf der Lohrinden in den Gemeinde= und Stiftungswaldungen betr.

Zur Beseitigung von Mißständen, welche sich neuerlich bei der Fabrikation und Veräußerung der in den Gemeinde- und Stiftungswaldungen angefallenen Eichenlohrinden ergeben, sieht man sich veranlaßt, mit Beziehung auf die am 29. Juni 1830 in demselben Betreffe erlassene Entschließung (Intellgzbl. 1830, S. 237), Folgendes zu bestimmen:

1. Die Versteigerung der Eichenlohrinden im Bausch (en bloc) hat auch fernerhin als Regel zu gelten; namentlich unter Umständen, wo die Veranschlagung des Rindenergebnisses verlässig und die Kaufkonkurrenz genügend erscheint.

2. Sollte die erste dieser Voraussetzungen nicht bestehen, so sind die Königl. Landkommissariate ermächtigt, auf Antrag der Gemeinden und Stiftungen zu gestatten, daß die Versteigerung ganzer Schläge, oder auch schicklicher Abtheilungen derselben, mit der Bezahlung nach Gebunden bewirkt werde.

In diesem Falle ist jedoch in dem Steigakte ausdrücklich anzugeben:

a) das Maaß und nebstdem auch das Gewicht, welches ein trockenes Rindengebund haben darf und soll;

b) der gebotene Preis für ein solches Rindenbund und resp. Rindengewicht, nebstdem auch noch

c) zu bedingen, daß wenn von Seiten der verkaufenden Gemeinde, Stiftung, oder von Seiten des Käufers Bedenken gegen das richtige Maaß der Gebunde erhoben werden, auf Verlangen das Rindenergebniß durchaus oder nur in Probgebunden gewogen werden solle, sowie daß dann die Berechnung des Kaufschillings, statt nach der Anzahl der Gebunde, nach dem gefundenen Gewichte, unter Anhalt an den dafür gebotenen Preis zu bewirken sey. — Wenn überhaupt Gemeinden und Stiftungen es vorziehen sollten, die Lohrinden statt in Gebunden geradezu nach dem Gewichte zu veräußern, so ist ihnen dies vollkommen freigestellt. Dem Käufer muß übrigens dabei überlassen bleiben, den Zeitpunkt zu bestimmen, wann die Rinden gewogen werden sollen.

3. Die Fabrikation der Rinden, welche jedesmal der Versteigerung voraus-

gehend zu verakkordiren ist, bleibt der Leitung des Forstpersonals, unter Verwendung tüchtiger Arbeiter, unterstellt; jedoch soll den Käufern gestattet seyn, die bessere Bereitung und Conservation der Rinden persönlich oder durch einige in den Rindenschlag zu stellenden Arbeiter zu überwachen und resp. zu bewirken.

4. Nur im Falle es an hinreichender Kaufskonkurrenz gebrechen sollte, könnten, nach vorher erhaltener Genehmigung des Königl. Landkommissariats, die Lohrinden auf Rechnung der Gemeinden und Stiftungen, ohne vorherige Versteigerung fabrizirt werden. Für die Unterbringung und Aufbewahrung der Rinden muß dann Vorsorge getroffen seyn.

§. 184. Verfügung der Königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, vom 9. März 1842, Amtsbl. № 22, p. 202, Reklamation gegen zu hohe Klassifikation der Staatswaldungen betr.

Die unterfertigte Stelle hat sich zu der Verfügung veranlaßt gefunden, daß das in dem Ausschreiben vom 5. v. M. (Amts- und Intelligenzbl. № 12) angeordnete Verfahren bei Reklamationen gegen zu hohe Klassifikation der Staatswaldungen analog auch auf die Gemeinde- und Stiftungswaldungen ausgedehnt werde.

Sämmtliche Königl. Landkommissariate und Königl. Forstämter der Pfalz haben sich daher nach obiger Instruktion zu achten.

§. 185. Verfügung der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 20. Dezember 1842, Amtsbl. № 82, p. 682, die Gewinnung von Kiefernsaamenzapfen aus Gemeinde- und Stiftungswaldungen betr.

Bei der zunehmenden Bedeutsamkeit des Kiefernzapfensammelns und den erheblichen Rückwirkungen dieser Forstnebennutzung auf die Verjüngung und Erhaltung der Waldungen, dann um sowohl Anfragen als Mißgriffen in dieser Beziehung zuvorzukommen, sieht man sich zu der Verfügung veranlaßt:

1. daß der Verkauf von Kiefernsaamenzapfen aus Gemeinde- und Stiftungswaldungen jedesmal nur unter Anordnung und Leitung der einschlägigen Forstbehörden geschehen dürfe, wobei sich jedoch von selbst versteht, daß die Verkaufsakten der Genehmigung des Königl. Landkommissariats unterliegeu, dann

2. daß, was in die Verkaufsbedingungen aufzunehmen, mit der Zapfensammlung der Anfang erst dann gemacht werden dürfe, wenn die Forstbehörde, welche dies rechtzeitig zu thun hiemit angewiesen wird, erklärt, daß die Zapfen reif seyen und die Sammlung ohne Nachtheil für die Güte des Saamens geschehen kann, und zwar unter der Androhung, daß die Namen derjenigen Saamenhändler, welche dieser Bedingung zuwiderhandeln, öffentlich bekannt gemacht werden sollen;

3. zur Handhabung der Ordnung und Aufsicht kann erforderlichen Falles

bedungen werden, daß jeder Zapfenhändler sich mit einem Erlaubnißscheine des einschlägigen Bürgermeisteramtes, der von dem betreffenden Revierförster zu kontrasigniren ist, versehe.

§. 186. Königl. allerhöchste Verordnung vom 4. Juli 1840, Amtsbl. № 44, p. 279, die Einrichtung des Gemeinde= und Stiftungsforstwesens in der Pfalz betr.

Ludwig, K.

Wir haben Uns über die seitherige Einrichtung des Gemeinde- und Stiftungs-Forstwesens in der Pfalz Vortrag erstatten lassen, und im Vollzuge des Landrathsabschiedes vom 8. Juli 1839 beschlossen, zur Herstellung eines geregelten, den bestehenden Gesetzen entsprechenden Zustandes in diesem Verwaltungszweige, sowie zur Begründung einer guten Waldbeschützung und Bewirthschaftung zu verfügen, wie folgt:

Art. 1. Die Direktion und obere Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungsforstwesens in der Pfalz verbleibt wie bisher, in Gemäßheit der hieher bezüglichen organischen Bestimmungen dem Wirkungskreise Unserer Regierung, Kammer des Innern, unter der obersten Aufsicht und Leitung Unseres Ministeriums des Innern. Dieselbe hat im geeigneten Benehmen mit Unserer Regierungskammer der Finanzen den wirthschaftlichen Betrieb der betreffenden Waldungen, nach den bestehenden Gesetzen, instruktiven Verordnungen und Normativen, durch die für die Staatsforste aufgestellten Organe, namentlich durch den Kreisforstrath als technischen Referenten in beiden Regierungskammern, durch den Kreisforst-Inspektionsbeamten und die Königl. Forstämter anordnen, leiten und überwachen zu lassen.

Für den speziellen Vollzug des äußern Dienstes sind oder werden den Königl. Forstämtern Revier- und Forsteiförster, als Verwaltungsassistenten, und diesen das erforderliche Forstschutzpersonal beigegeben und untergeordnet.

Art. 2. Da, wo die Oertlichkeiten es gestatten, daß Gemeinde- und Stiftungswaldungen im Interesse des Dienstes, sowie auch zur Vermeidung eines unnöthigen Kostenaufwandes hinsichtlich der speziellen technischen Verwaltung und der unmittelbaren Aufsicht über das Forstschutzpersonal den bestehenden Aerarialrevieren und Forsteien zugetheilt werden, hat dieses, wie bisher, auch ferner zu geschehen. Wo es aber nicht thunlich ist, oder nicht als zweckmäßig erscheint, sollen die bereits vorhandenen Kommunalreviere und Forsteien vorbehaltlich einer bessern Arrondirung derselben beibehalten, oder nach Erforderniß neue Bezirke der Art gebildet werden.

Den Kommunalrevieren und Forsteien sind nach Befinden der Umstände diejenigen Staatswaldparzellen hinsichtlich der speziellen technischen Verwaltung und der unmittelbaren Aufsicht über das Forstschutzpersonal zuzutheilen, welche sich besser mit ihnen, als mit einem Aerarialreviere arrondiren.

Sowohl die Aerarial-, als auch die Kommunalrevier- und Forsteiförster

sollen künftig von der speziellen Bewachung eigener Hutdistrikte oder Begänge in den ihren Revierbezirken zugetheilten Gemeinde- und Stiftungswaldungen enthoben seyn. Nichts desto weniger haben sie die bei ihren Dienstverrichtungen entdeckten Frevel vorschriftsmäßig zur Anzeige zu bringen, sowie sie überhaupt in ihrem ganzen Bezirke die gehörige Handhabung des Forstschutzes zu überwachen und das hiefür aufgestellte untere Personal unter ihrer Verantwortlichkeit zu entsprechender Dienstleistung anzuhalten haben.

Art. 3. Die für den Aerarial-Revierförstersdienst vorgeschriebenen Erfordernisse und Befähigungsbedingungen finden bei den Stellen der Kommunalrevier- und Forsteiförster gleiche Anwendung. Die Besetzung dieser Stellen erfolgt auf den gemeinsamen Vorschlag der beiden Kammern Unserer Regierung der Pfalz und auf den von Unserem Finanzministerium benehmlich mit Unserem Ministerium des Innern zu erstattenden Antrag, durch Unsere allerhöchste Entschließung.

Die von Uns ernannten Kommunalrevier- und Forsteiförster treten nach dreijährigem Provisorium in die mit der Stabilität verbundenen ediktmäßigen Rechte und werden hinsichtlich der statusmäßigen Besoldungsbezüge und deren Ausscheidung in Standes- und Funktionsgehalt, sowie auch ihrer weitern Beförderung im Staatsforstdienste bei ausgezeichneter Befähigung und vorzüglicher Dienstleistung den Aerarialrevierförstern gleichgestellt.

Diese Gleichstellung erstreckt sich auch auf die bereits vorhandenen Kommunalrevier- und Forsteiförster, in soferne sie nicht blos als interimistische Revierverweser aufgestellt worden sind, sondern bereits die ediktmäßigen Rechte erworben haben und bei dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung in Dienstesaktivität beibehalten werden.

Da die Verhältnisse es nicht gestatten, daß den Kommunalrevier- und Forsteiförstern die in der Verordnung vom 22. Dezember 1821 ausgesprochenen statusmäßigen Nebenbezüge an Wohnung, Dienstland, Getreide und Holz in natura angewiesen werden, so erhalten sie hiefür die regulativmäßigen Vergütungen in Geld, insbesondere für das Getreide nach den einschlägigen Normalpreisen, für das Holz aber nach Maaßgabe der klimatischen Lage, wie in den benachbarten Aerarialrevieren, und des Lokalwerthes resp. der jedesmaligen Forsttaxe über Abzug der Fabrikationskosten.

Art. 4. Die Aerarialrevier- und Forsteiförster, welchen Gemeinde- und Stiftungswaldungen zugetheilt werden, erhalten verhältnißmäßige Funktionszulagen. Ebenso die Kommunalrevier- und Forsteiförster für die ihnen zugetheilten Staatswaldungen. Dagegen hören die Forstgebührenantheile auf, welche die einen oder die andern bisher bezogen haben.

Art. 5. Die Kosten des direktiven, des inspizirenden und des höhern Verwaltungs- (Forstamts-) Dienstes werden, wie bisher, so lange Wir nicht anders verfügen, aus dem Finanzforstetat ohne irgend einen Beitrag von Seite der Gemeinden und Stiftungen bestritten, und eben so wenig sollen diese letz-

teren hinsichtlich der statusmäßigen Besoldungsbezüge für die Aerarialrevier- und Forsteiförster oder hinsichtlich der Pensionen und Alimentationen für sie und ihre Relikten, oder der Funktionszulagen für zugetheilte Staatswaldungen und der Kosten für den Forstschutz in denselben belastet werden, und hiezu einen Beitrag leisten.

Dagegen haben die Gemeinden und Stiftungen ihrerseits die Kosten für die Besoldungs-, Pensions- und Alimentationsbezüge der Komunalrevier- und Forsteiförster, und deren Relikten, sowie auch jene für die Funktionszulagen der Aerarial-Revier- und Forsteiförster, welchen von ihnen Waldungen zugetheilt werden, endlich für das Forstschutzpersonal nach folgenden Bestimmungen zu übernehmen und zu bestreiten.

In Folge dieser Bestimmungen hören die verschiedenen Besoldungsbeiträge und Funktionszulagen auf, welche von Gemeinden und Stiftungen, in Geld oder an Naturalien, für spezielle Revierverwaltung bisher an das Aerar oder an die betreffenden Forstbedienstеten geleistet worden sind.

Art. 6 Die statusmäßigen Besoldungsbezüge sämmtlicher Komunalrevier- und Forsteiförster werden, über Abzug des hergebrachten und auch in Zukunft zu leistenden Aerarialzuschusses von jährlichen 2500 fl. auf die ganze Fläche aller Gemeinde- und Stiftungswaldungen, welche die Kommunalreviere und Forsteien bilden, die Pensionen und Alimentationen für das Kommunalforstpersonal und dessen Relikten aber auf die Gesammtfläche aller Gemeinde- und Stiftungswaldungen des Kreises ausgeschlagen, wobei Wir ferner in Berücksichtigung der besonderen hier obwaltenden Verhältnisse ausnahmsweise und ohne Konsequenz für andere Fälle allergnädigst gestatten wollen, daß die Besoldungsabzüge für den Pensionsfond, welche die Kommunalrevierförster künftig zu leisten haben, von der Summe der zu repartirenden Pensionen und Alimentationen in Abrechnung gebracht werden.

Der durchschnittliche Ansatz per Tagwerk, welcher sich für die statusmäßigen Besoldungsbezüge in den Kommunalforstbezirken nach obiger Bestimmung ergibt, ist gleichmäßig auch auf jene Gemeinde- und Stiftungswaldungen anzuwenden, welche nicht zu diesen Bezirken gehören, sondern Aerarialrevieren oder Forsteien zugetheilt sind.

Die sich hieraus ergebenden Beträge werden den betreffenden Revier- und Forsteiförstern, als Funktionszulage nach Inhalt des Art. 4. — zugewiesen, jedoch nur insoferne, als dieselben im Ganzen die Summe von 300 fl. für einen Forstbezirk nicht übersteigen.

Aus den hiernach verbleibenden Ueberschüssen werden zunächst die für einige Kommunalreviere von sehr ausgedehntem Umfange billig erachteten Aversalentschädigungen für größeren Aufwand an Reise- und Zehrungskosten bestritten; der Rest dient nach Befinden der Umstände entweder als Reserve, um mit Hülfe derselben Ab- und Zugänge auszugleichen und unbedeutende Verschiedenheiten in dem jährlichen Ansatze per Tagwerk zu vermeiden, oder zu

wird an der auszuschlagenden Summe zum Vortheile sämmtlicher waldbesitzenden Gemeinden und Stiftungen, resp. zur Verminderung jenes Ansatzes in Abzug gebracht.

Die Funktionszulagen für Staatswaldungen, welche den Kommunalforstbezirken zugetheilt sind, werden aus dem Forstärar nach demselben Maaßstabe per Tagwerk an die betreffenden Kommunalrevier- und Forsteiförster geleistet.

Art. 7. Die Auszahlung der Besoldungen der Kommunalrevier- und Forsteiförster und der Pensionen für das Kommunalforstpersonal, hat wie bisher, monatlich vorschußweise durch diejenigen Königl. Rentämter zu geschehen, in deren Bezirke die Besoldeten und Pensionisten ihren Wohnsitz haben. Funktionszulagen für zugetheilte Waldungen sind in der Regel ebenfalls durch die betreffenden Königl. Rentämter an das Aerarial- sowohl, als an das Kommunalforstpersonal vorschußweise auszuzahlen.

Am Schlusse des Rechnungsjahres wird die Liquidation der Besoldungs- und Pensionsbeiträge nach den Bestimmungen des Art. 6 mit Hinzurechnung der Perceptionskosten, von den beiden Regierungskammern des Innern und der Finanzen bewirkt, sofort die Vertheilungsliste festgestellt, und durch das Amts- und Intelligenzblatt ausgeschrieben, woraufhin die Einzahlung dieser Rückersätze aus den betreffenden Gemeinde- und Stiftungskassen in die Staatskassen unverzüglich zu geschehen hat.

Art. 8. Die unmittelbare Fürsorge für den Forstschutz soll alsbald auch jenen Gemeinden und Stiftungen, welchen sie bis jetzt entzogen geblieben ist, wieder übertragen werden.

Der Kostenaufwand für das Forstschutzpersonal wird nicht nach dem Gesammtflächeninhalt der Gemeinden und Stiftungen repartirt, sondern fällt den einzelnen Waldeigenthümern zur Last, welche jenes Personal den bestehenden Gesetzen und Verordnungen gemäß unter den in denselben vorbehaltenen Beschränkungen aufzustellen haben.

Die Zahl der in jedem Reviere für die Gemeinde- und Stiftungswaldungen erforderlichen Schutzförster oder Waldschützen und die Bezüge, welche ihnen zu verabreichen sind, werden vorbehaltlich der Berufung an Unsere Regierung, Kammer des Innern, durch die Landkommissariate und Forstämter im gemeinschaftlichen Benehmen ermittelt und festgesetzt.

Auch das Forstschutzpersonal soll künftig keine Forstgebühren oder Antheile an solchen mehr beziehen, und wo das vorhandene darauf angewiesen ist, der bisherige Bezug durch eine entsprechende Zulage ersetzt werden.

Das Ausbedingen von Forstgebühren bei dem Holzverkaufe oder bei der Holzabgabe aus Gemeinde- und Stiftungswaldungen, findet in Zukunft nicht mehr statt.

Art. 9. Wo dermal noch besondere Kommunalaufsichtsbezirke bestehen, in welchen das Forstschutzpersonal in Folge früherer Einrichtungen seine Gehaltsbezüge vom Aerar erhält, wogegen die betreffenden Waldbesitzer hiefür Besol-

dungsbeiträge an jenes entrichten, haben dieselben mit dem Forstschutze auch die in diesen Aufsichtsbezirken angestellten Förster und Unterförster mit ihren Bezügen und Rechtsansprüchen, gegen Erlaß jener Beiträge sofort zu übernehmen.

Zur Beseitigung einer größeren Belastung der betreffenden Gemeinden und Stiftungen sollen jedoch auch nach der Ueberweisung des Forstschutzes an dieselben, die dermaligen Zuschüsse hiefür aus dem Forstärar auch fernerhin, bis zu deren gänzlichem Erlöschen in der Art geleistet werden, daß sich diese Zuschüsse, wie bisher geschehen, bei jeder eintretenden Personalveränderung um den, im speziellen Falle sich ergebenden Betrag zu vermindern haben, und daß auf dieser temporär fortgesetzten Leistung eine Verbindlichkeit des Aerars zu irgend einem Beitrage für Pensionen und Alimentationen des betreffenden jetzt vorhandenen, von den Gemeinden und Stiftungen mit seinen Rechtsansprüchen zu übernehmenden Forstschutzpersonals oder seiner Relikten nicht abgeleitet werden könne.

Demnach ist in denjenigen Aufsichtsbezirken, in welchen die Gehaltsbezüge dieses Personals mehr betragen, als die künftig unmittelbar an dasselbe zu zahlenden bisherigen Besoldungsbeiträge, das fehlende aus dem Forstärar ebenfalls durch unmittelbare Zahlung an das betreffende Individuum, so lange dasselbe in Dienstesaktivität verbleibt, zu ergänzen, im entgegengesetzten Falle aber soll die Differenz durch verhältnißmäßige Verminderung der Besoldungsbeiträge den betreffenden Gemeinden und Stiftungen zu Gut kommen.

Art. 10. Wo der Forstschutz in Gemeinde- und Stiftungswaldungen dermalen noch durch das Personal der Aerarialreviere, welchen diese Waldungen zugetheilt sind, besorgt wird, haben die betreffenden Waldeigenthümer ebenfalls denselben gegen Erlaß der Besoldungsbeiträge, welche sie bisher hiefür an das Aerar entrichteten, alsbald zu übernehmen, und vorschriftmäßig auf ihre Kosten selbst dafür zu sorgen.

Uebrigens bleibt den Gemeinden und Stiftungen freigestellt, den Forstschutz durch das untere Aerarialpersonal (Forstwärter und Gehülfen) mit Genehmigung der vorgesetzten Behörde besorgen zu lassen, und dieses dafür nach Uebereinkunft zu remuneriren.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

§. 187. Königl. allerhöchste Verordnung vom 9. Juli 1841, Amtsbl. Nr. 49, p. 397, die Einrichtung des Kommunal- und Stiftungsforstwesens in der Pfalz, insbesondere die Bezirkseintheilung betr.

Ludwig, K.

Wir haben zum Vollzuge Unserer Verordnung vom 4. Juli 1840, die Einrichtung des Gemeinde- und Stiftungsforstwesens in der Pfalz betr. (Reggsbl. S. 473), beschlossen, was folgt:

I. Wir genehmigen, daß das bisher provisorisch mit dem Forstamte Zweibrücken vereinigt gewesene Forstamt Homburg in seinem früheren Bestande mit den Aerarialrevieren Höchen, Jägersburg und Karlsberg wieder hergestellt werde, wornach die Aerarialreviere Hengstbach (Zweibrücken), Sengscheid (St. Ingbert), Kirkel und Neuhäusel bei dem Forstamte Zweibrücken verbleiben.

II. Insolange Wir nicht anders verfügen, sollen nach dem beiliegenden Tableau 61727 Tagwerk Gemeinde- und Stiftungswaldungen den Aerarialrevieren, und 188161 Tagwerk dieser Waldungen den benachbarten 35 Kommunalrevieren und Forsteien, Behufs der speziellen technischen Verwaltung und der unmittelbaren Aufsicht über das Forstschutzpersonal zugetheilt und zu demselben Zwecke 4065 Tagwerk ärarialische Waldungen den bezeichneten Kommunalrevieren und Forsteien einverleibt werden.

Es haben sonach zu bestehen:

1. im Forstamte Annweiler, die Kommunalreviere Annweiler, Eußersthal und Burrweiler;

2. im Forstamte Dahn, das Kommunalrevier Rumbach;

3. im Forstamte Dürkheim, die Kommunalreviere Weisenheim, Hertlingshausen und Wachenheim;

4. im Forstamte Frankenstein, das Kommunalrevier Kaiserslautern und die Forstei Enkenbach;

5. im Forstamte Homburg, die Kommunalreviere Schöneberg, Herschweiler-Pettersheim und die Kommunalforsteien Käshofen und Reischbach;

6. im Forstamte Kirchheim, die Kommunalforstei Altenbamberg;

7. im Forstamte Langenberg, die Kommunalreviere Kandel und Rülzheim;

8. im Forstamte Lauterecken, die Kommunalreviere Wolfstein, Bosenbach, Cusel, Obermoschel und die Kommunalforstei Mehlbach;

9. im Forstamte Neustadt, die Kommunalreviere Gimmeldingen, Hambach, St. Martin, Weiher, Haßloch und Edenkoben;

10. im Forstamte Pirmasens, die Forstei Winzeln;

11. im Forstamte Speyer, die Kommunalreviere Speyer, Westheim, und Bellheim;

12. im Forstamte Waldfischbach, das Kommunalrevier Heltersberg;

13. im Forstamte Zweibrücken, die Kommunalreviere Neuhornbach, Bebelsheim und Niederwürzbach.

Ihr habt hiernach unverweilt das Weitere geeignet zu verfügen.

Uebersicht

der in Vollzug der Verordnung vom 4. Juli 1840 allerhöchst genehmigten Forstbezirkseintheilung für die Gemeinde- und Stiftungswaldungen der Pfalz.

Forstämter.	Königl. Aerarialreviere, welchen nach Art. 2 der Verordnung Gemeinde- und Stiftungswaldungen zugetheilt werden.			Kommunalreviere oder Forsteien, welche nach Art. 2 der Verordnung beibehalten oder neu gebildet werden.				
	Name.	Dermaliger Bestand an k. Staatswaldungen. Tagw.	Zugetheilte Gemeinde- u. Stiftgs.-waldungen. Tagw.	Ordngs.-№	Namen.	Fläche der Gemeinde- u. Stiftgs.-waldungen. Tagw.	Fläche der zugetheilten k. Staatswaldungen. Tagw.	Klasse der Reviere.
Annweiler	Hauenstein	4392	3987	1	Annweiler	5960	—	I.
"	Bindersbach	1443	1052	2	Euserstbal	11591	—	I.
"	—	—	—	3	Burrweiler	7088	—	I.
Bergzabern	Birkenhördt	2603	3151	—	—	—	—	—
"	Rechtenbach	4304	935	—	—	—	—	—
"	Bobenthal	3877	1466	—	—	—	—	—
"	Silz	2684	4039	—	—	—	—	—
Dahn	Dahn	4388	2299	4	Rumbach	4417	—	II.
"	Erfweiler	3106	1966	—	—	—	—	—
Dürkheim	Norheim	3550	75	5	Wachenheim	4408	1189	II.
"	—	—	—	6	Weisenheim a. B.	9400	—	I.
"	—	—	—	7	Hertlingshausen	7218	—	I.
Elmstein	Neidenfels	3668	2724	—	—	—	—	—
Frankenstein	Frankenstein	6240	74	8	Kaiserslautern	5538	—	II.
"	—	—	—	9	Enkenbach	3646	—	Forstei.
Homburg	—	—	—	10	Käshofen	2370	—	Forstei.
"	Höchen	2447	587	11	Schöneberg	4060	—	I.
"	Jägersburg	6301	940	12	Reichbach bisher Reichenbach	2004	—	Forstei.

Forstämter.	Königl. Aerarialreviere, welchen nach Art. 2 der Verordnung Gemeinde- und Stiftungswaldungen zugetheilt werden.			Kommunalreviere oder Forsteien, welche nach Art. 2 der Verordnung beibehalten oder neu gebildet wurden.				
	Name.	Dermaliger Bestand an k. Staatswaldungen. Tagw.	Zugetheilte Gemeinde- u. Stiftgs.-waldungen. Tagw.	Ordngs.-№	Namen.	Fläche der Gemeinde- u. Stiftgs.-waldungen. Tagw.	Fläche der zugetheilten k. Staatswaldungen. Tagw.	Klasse der Reviere.
Homburg	Karlsberg	3928	127	13	Herschweiler-Pettersheim	3030	—	II.
Kaiserslautern	Kaiserslautern	4766	80	—	—	—	—	—
"	Aschbach	4850	6	—	—	—	—	—
"	Jagdhaus	5595	1093	—	—	—	—	—
"	Ramstein	5222	238	—	—	—	—	—
"	Otterberg	4158	181	—	—	—	—	—
"	Hagelgrund	3799	917	—	—	—	—	—
Kirchheim	Dannenfels	3425	972	14	Altenbamberg resp. Bingert	1411	774 —	Forstei.
"	Kirchheim	2749	3062	—	—	—	—	—
"	Kriegsfeld	5809	338	—	—	—	—	—
"	Hochstätten	1303	821	—	—	—	—	—
Langenberg	Langenberg östlich	6717	1457	15	Kandel	5351	—	II.
"	Hagenbach	6717	1210	16	Rülzheim	4803	—	II.
Lauterecken	Stahlberg	2064	2867	17	Wolfstein	3392	—	II.
"	Lauterecken in Reipoltskirchen	2122	2321	18	Bosenbach	3558	—	II.
"	—	—	—	19	Mehlbach	2608	—	Forstei.
"	—	—	—	20	Cusel	3019	272	II.
"	—	—	—	21	Obermoschel	3779	—	I.
Neustadt	—	—	—	22	Gimmeldingen	9867	—	I.
"	—	—	—	23	Hambach	7909	—	I.

Forstämter.	Königl. Aerarialreviere, welchen nach Art. 2 der Verordnung Gemeinde- und Stiftungswaldungen zugetheilt werden.			Kommunalreviere oder Forsteien, welche nach Art. 2 der Verordnung beibehalten oder neu gebildet werden.				
	Name.	Dermaliger Bestand an k. Staatswaldungen. Tagw.	Zugetheilte Gemeinde- u. Stiftgs.-waldungen. Tagw.	Ordngs.-№	Namen.	Fläche der Gemeinde- u. Stiftgs.-waldungen. Tagw.	Fläche der zugetheilten k. Staatswaldungen. Tagw.	Klasse der Reviere.
Neustadt	—	—	—	24	St. Martin	8279	—	I.
"	—	—	—	25	Edenkoben	5221	—	II.
"	—	—	—	26	Weyher	6458	—	I.
"	—	—	—	27	Haßloch	8006	—	I.
Pirmasens	—	—	—	28	Winzeln	2376	990	Forstei.
Speyer	Neuhofen	1738	2035	29	Speyer (Chausseehaus)	8355	445	I.
"	Schifferstadt	775	3746	30	Westheim	7927	—	I.
"	Mechtersheim	1324	543	31	Bellheim	5029	—	II.
"	Hördt	3502	2991	—	—	—	—	—
Waldfischbach	—	—	—	32	Heltersberg (Schmalenberg	7931	—	I.
Winnweiler	Ramsen	6051	2271	—	—	—	—	—
"	Rosenthal	2707	3315	—	—	—	—	—
"	Neuhemsbach	2285	2164	—	—	—	—	—
"	Winnweiler	3692	1022	—	—	—	—	—
Zweibrücken	Zweibrücken	1577	4308	33	Neuhornbach	3744	395	II.
"	Neuhäusel	5032	347	34	Bebelsheim	4188	—	II.
"	—	—	—	35	Niederwürzbach	4238	—	II.
	Summa	140910	61727			168161	4065	

§. 187 b. Beschluß der Kreisregierung, die Revision und Evidenthaltung der Flächenziffern der Gemeinde- und Stiftungswaldungen vom 21. Juni 1842, Amtsbl. № 45, p. 397.

Eine vorläufige Recherche hat ergeben, daß die Flächenziffern der Gemeinde- und Stiftungswaldungen noch keineswegs feststehen, sondern mit sehr erheblichen Beträgen unsicher sind. Da nun der allerhöchsten Verordnung vom 4. Juli 1840 gemäß, die Flächenziffern der Repartition der Besoldungs- und Pensionsbeiträge von Seiten der Gemeinden und Stiftungen zum Grunde liegen, so erscheint die Feststellung der Flächengrößen der befraglichen Waldungen vor Allem nothwendig.

Diese ist daher, und zwar unter Anhalt an die **Ergebnisse der Katastermessung** zu bewirken. Zu dem Ende haben

1. die betreffenden Gemeinden und Stiftungen Auszüge aus den Steuerkatastern nach dem hier anliegenden Formular anzufertigen und nebst zwei ganz gleichförmigen Abschriften durch die Königl. Steuerkontrolämter bestätigen, sodann aber an das einschlägige Königl. Forstamt gelangen zu lassen. Dieses Letztere wird diese Auszüge hinsichtlich der Vollständigkeit und der Identität der Objekte, auf welche sich dieselben beziehen, prüfen, und erforderlichen Falls, im Benehmen mit den Behörden richtig stellen.

2. Diese richtig gestellten Auszüge werden von dem Königl. Forstamte hierher vorgelegt, um die Flächenziffer in dem Inventar der Gemeinde- und Stiftungswaldungen vorzumerken.

3. Das eine Exemplar dieser Auszüge empfängt sodann die betreffende Gemeinde oder Stiftung, das andere das Königl. Forstamt zurück; das dritte aber verbleibt bei der Königl. Regierung um als Beilage zum Hauptinventar der Gemeinde- und Stiftungswaldungen zu dienen, mit der Bestimmung hier, sowie bei den Königl. Forstämtern und den Gemeinden **alle Vormerkungen über Veränderungen aufzunehmen, welche sich im Laufe der Zeit am Areale der betreffenden Waldungen ergeben.**

Diese Vormerkungen lassen sich, wie aus dem, dem beiliegenden, oben schon angezogenen Formulare, eingeschriebenen Beispiele zu ersehen, bewirken.

4. In allen Gemeinden, wo die Steuerkatastermessung bereits stattgefunden und die Kataster vorliegen, soll die Herstellung dieser Auszüge resp. Waldflächenliquidation unverzüglich eintreten; so zwar, daß dieselben längstens bis letzten August 1842 hier vorgelegt seyn können.

In den übrigen Gemeinden kann dieß erst in dem Maaße geschehen, als die Katastermessungen dorthin gelangen und ihre Ergebnisse vorliegen.

Sollten Gemeinden in der Liquidation säumig seyn, so werden dieselben hiezu angehalten werden, und zwar auf Veranlassung der Königl. Forstämter, welchen die Ueberwachung des rechtzeitigen und unverzögerten Vollzugs dieses Geschäftes obliegt.

5. Bei der Berechnung und Repartition der Geldbeiträge können die Ergebnisse nur jener Liquidationen berücksichtigt werden, welche vor Ende August jeden Jahres dahier zur Vorlage kommen. Wo dagegen die Liquidationen

Auszug des Flächeninhaltes der Waldungen der

I n v e n

dieser Waldungen

№ der Walddistrikte.	Namen ganzer Waldungen und der einzelnen Distrikte derselben.	Landkommissariate und Steuergemeinden.	Forstämter und Forstreviere.	Steuerblätter, auf welchen die Waldungen verzeichnet sind.		
				Quadrat.	Schicht.	№
	Vorderwald.					
1	Hoheberg	Neustadt	Neustadt	N. W.	16	4
		Neustadt	Hambach	"	17	4
2	Stöckig	"	"	N. W.	18	4
		"	"		18	5
					19	4
			Summa für № 2	—	—	—
	Hinterwald.					
3	Dickebuche					
	ꝛc.					
(Diese Nummern werden vor der Aufstellung des Auszuges von den Kommunalrevierförstern resp. Forstämtern zu bestimmen seyn.)	(Ganze Waldungen können mehrere Distrikte enthalten, ohne Noth sind jedoch nicht zu viele zu machen, insbesondere sind die Flächen, welche ein Katasternummer umfaßt, nicht in mehrere Distrikte zu zerreißen.)			(Da diese Angaben in den Katastern nicht enthalten sind, so haben die Forstämter dieselben auf den Grund der Gemeindepläne oder des Steuerkataster-Atlasses, in dessen Besitz sich dieselben befinden, einzustellen.)		

noch nicht stattgehabt, bleiben, bis dieß geschehen, die bisherigen Flächenziffer in Anwendung.

Die sämmtlichen betreffenden Behörden und Betheiligten haben sich hiernach zu achten.

(Gemeinde) (Stiftung) N. N. aus den Steuerkatastern als
t a r
aufgestellt im Jahre 1842.

Steuerkataster-Nummer.	Flächeninhalt nach dem Steuerkataster.		Flächeninhalt, berichtiget nach den inzwischen eingetretenen Veränderungen.		Vormerkung der seit der Steuerkatastervermessung eingetretenen Veränderungen.
	Tagw.	Dez.	Tagw.	Dez.	
1736	324	306	301	—	Im Jahr 1842. Unmittelbar nachdem die Katastermessung vollzogen war, wurden in Folge Gemeindebeschlusses d. d. 17. Dezember v. J., genehmiget durch Entschließung des Königl. Landkommissariats d. d. 20. Dezember, im Distrikte Hoheberg, Katasternummer 1736 — 23,306 Tagwerk vom Wald abgetrennt und zur landwirthschaftlichen Kultur an die Gemeindeglieder in Pacht überlassen. 2c.
2003	120	537	120	537	
2004	350	016	350	016	
2005	376	111	376	111	
	846	664	846	664	
	(Wenn ein Distrikt mehrere Katasternummern umfassen sollte, so wird die Fläche für jeden Distrikt summirt, und ebenso für jede Waldung.)		(Diese Ziffer ergibt sich erst, wenn erhoben und vorgemerkt ist, welche Veränderungen seit der Steuerkatastermessung stattgefunden haben.)		

— Beschluß der Königl. Regierung vom 9. October 1843, Amtsbl. № 55, p. 501, die Vertheilung der Besoldungs- und Pensionsbeiträge für den Gemeinde- und Stiftungsforstdienst betr., siehe unten §. 197.

— Das Verbot, unreife Saamenzapfen aus den Waldungen anzukaufen, siehe 6. Buch, §. 1 b.

Zu §. 5. Torfstechereien, siehe im 6. Buch.

§. 188. Hier folgt noch nachstehende, zu gegenwärtigem Tit. I. Vermögen, gehörende Verordnung der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 31. October 1843, Amtsbl. № 57, p. 529, die Bildung von Verzinsungskassen für Gemeinden und Stiftungen betr.

Die unterfertigte Stelle hat mehrfach wahrgenommen, daß in den Gemeinde- und Stiftungskassen der Pfalz viele kleinere Summen müßig liegen, welche zusammengefaßt bedeutende Kapitalien bilden würden, in ihrer dermaligen Vereinzelung aber nicht verzinslich angelegt werden können.

Zu dem Nachtheile der Unverzinslichkeit gesellt sich aber noch der weit erheblichere Mißstand, daß derartige zum Stammvermögen der Gemeinden und Stiftungen gehörenden Summen, nicht selten zur Bestreitung gewöhnlicher Ausgaben verwendet werden, wodurch anstatt einer Vermehrung eine allmälige Verminderung des Gemeinde- und Stiftungsvermögens eintritt.

Die Gemeinden, welche der Fürsorge früherer Generationen den Besitz von Kommunal- und Stiftungsvermögen verdanken, haben die heilige Verpflichtung, dieses Vermögen nicht allein gewissenhaft zu erhalten, sondern auch durch Admassirung eines Theils der Renten dasselbe dergestalt zu vermehren, damit dasselbe den gesteigerten Bedürfnissen einer zunehmenden Bevölkerung fortwährend genüge.

Jene Gemeinden aber, welche kein Vermögen besitzen, haben alle Uebelstände dieses Mangels durch Erfahrung kennen gelernt. Sie werden gern ein Mittel ergreifen, durch Ansammlung kleiner Ersparnisse allmälig ein Gemeinde- und Stiftungsvermögen zu gründen, welches ihnen den Dank kommender Zeiten sichern wird.

In beiden Fällen kann das Ziel nur durch eine Anstalt erreicht werden, in welcher den Gemeinden und Stiftungen eine Gelegenheit gegeben ist, kleinere Summen so lange zu admassiren, bis dieselben zu Kapitalien angewachsen sind, die für sich allein verzinslich angelegt werden können.

Diesem Bedürfnisse zu begegnen, findet die unterfertigte Königl. Kreisregierung, als Oberkuratelstelle, sich veranlaßt, Verzinsungskassen für Gemeinden und Stiftungen zu bilden, worüber nachstehende Vorschriften ertheilt werden:

§. 1. In jedem Landkommissariatsbezirk wird, vom 1. Januar 1844 anfangend, eine Verzinsungskasse für Gemeinden und Stiftungen gebildet, welche den Zweck hat, kleinere Summen von Gemeinden und Stiftungen, die einzeln nicht verzinslich angelegt werden können, so lange zu admassiren und durch Zinsenbeischlag zu vergrößern, bis die Gemeinden und Stiftungen im Stande sind, dieselben selbst nutzbringend anzulegen, und beziehungsweise zu verwenden.

§. 2. Zur Verwaltung dieser Kassen wird eine Kommission bestellt, bestehend:

a) aus dem Königl. Landkommissäre als Vorstand, und

b) aus den drei zunächst wohnenden Bürgermeistern des Landkommissariatsbezirks.

§. 3. Die Rechnungsführung wird einem Gemeindeeinnehmer des Landkommissariatsbezirks übertragen, welchen die Verwaltungskommission zu bezeichnen hat.

Der Rechner bezieht als Entschädigung zehn vom Hundert der eingehenden Zinsen. Außer diesen Remisen von der Zinseneinnahme hat der Rechner keine weitern Bezüge anzusprechen, jedoch ist er befugt, die Kosten der zu führenden Register, Quittungen und andern Formulare ebenfalls in Ausgabe zu verrechnen, sonstige Schreibmaterialien dagegen dürfen nicht in Anrechnung kommen.

§. 4. Die Einlagen der Gemeinden und Stiftungen können von dem geringsten Betrage, bis zum Belaufe von dreihundert Gulden zu jeder Zeit statt finden. Summen über dreihundert Gulden können nur mit besonderer Genehmigung der Verwaltungskommission eingelegt werden.

§. 5. Die Empfangscheine, welche der Rechner über die Einlagen der Gemeinden und Stiftungen ausstellt, müssen, um volle Gültigkeit zu erlangen, binnen längstens drei Tagen dem Königl. Landkommissariate zur Kontrolirung vorgelegt werden.

§. 6. Der Rechner kann nur mit Genehmigung des Königl. Landkommissariats Zurückzahlungen an Gemeinden und Stiftungen leisten.

§. 7. Die Einlagen werden unter Beobachtung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln bei Gemeinden und Stiftungen oder bei Privaten verzinslich angelegt. Die Kasse selbst soll niemals ein eigenes Vermögen erwerben, demnach werden die jährlich eingehenden Zinsen, nach Abzug der Verwaltungskosten, den Gemeinden und Stiftungen, nach Maaßgabe ihrer Einlagen gutgeschrieben, und die in einem Jahre etwa verbleibenden untheilbaren Reste der im kommenden Jahre zur vertheilenden Summe beigeschlagen.

§. 8. Der Rechner hat für jede in die Kasse einlegende Gemeinde oder Stiftung einen besondern Conto zu eröffnen, worin das Guthaben durch Einlagen und Zinsenbeischlag verzeichnet, und die geleisteten Zurückzahlungen bemerkt werden. In ähnlicher Weise hat der Rechner für jeden Kapitalschuldner besondere Conto zu führen.

§. 9. Wenn das Guthaben einer Gemeinde oder Stiftung die Summe von dreihundert Gulden erreicht hat, so kann dasselbe fernerhin nur mit Genehmigung der Verwaltungskommission in der Kasse belassen werden.

§. 10. Das baare Geld und die Schuldurkunden werden in einer Kiste mit doppeltem Verschluß aufbewahrt, wozu der Rechner und der Bürgermeister seines Wohnortes die Schlüssel führen.

Dem Rechner wird zur Bestreitung der laufendrn Ausgaben eine Handkasse bis zum Belaufe von einhundert Gulden belassen.

§. 11. Im Monat Januar eines jeden Jahrs hat der Rechner über Einnahmen und Ausgaben des verflossenen Jahres eine Rechnung in triplo an das Königl. Landkommissariat zu übergeben, welches dieselbe, nach Abhörung durch die Verwaltungskommission, der unterfertigten Stelle zum Abschluß einsendet.

§. 12. Gleichzeitig mit der Rechnungsvorlage wird von dem Rechner eine Uebersicht der Einlagen der Gemeinden und Stiftungen nebst der Zinsenvertheilung übergeben, welche nach erfolgtem Rechnungsabschluß durch das Amts- und Intelligenzblatt bekannt gemacht wird.

§. 13. Nach Ablauf eines jeden Quartals ist eine summarische Uebersicht des Kassenbestandes hieher vorzulegen.

§. 14. Die allgemeinen Bestimmungen der Gesetze und Verordnungen bezüglich des Kommunal- und Stiftungsrechnungswesens sind auch auf die Verzinsungskassen für Gemeinden und Stiftungen anwendbar.

Die unterfertigte Stelle vertraut zu dem bewährten Eifer und regen Sinn der Königl. Landkommissariate für das Wohl ihrer untergebenen Gemeinden und Stiftungen, daß dieselben mit besonderer Sorgfalt eine Anstalt pflegen werden, welche den Zweck hat, einen der schönsten und wichtigsten Zweige ihres Berufs, die Erhaltung und Vermehrung des Gemeinde- und Stiftungsvermögens zu fördern.

§. 189. Durch eine Regierungsverfügung vom **24.** Dezember **1835**, Amtsblatt vom Jahre **1836**, **№ 2**, p. **15**, wurden die Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen empfohlen, und unterm **6.** September **1837**, Amtsbl. **№ 53**, p. **424**, befohlen, ihr Mobiliarvermögen nur bei einer inländischen Feuerversicherungsgesellschaft zu assekuriren.

§. 190. Nachträglich wurde von der Königl. Regierung der Pfalz unterm **9.** März **1839**, Amtsbl. **№ 14**, p. **123**, erklärt, daß die Versicherungen auch bei der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank statt haben können.

Tit. II. Büdget und Rechnung.

§. 1. Einnahmen. 2. Bd., p. 159.

§. 1. f. Jagd. Siebenpf. Handb. 2. Band, p. 162.

§. 191. Ein Nachtrag zu der von Siebenpfeiffer unter gegen-

wärtiger Rubrik erwähnten Verordnung vom 13. Februar 1829, ist nachstehende Verfügung der Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 11. April 1835, Amtsbl. № 17, p. 190, die Verpachtung der Feldjagden, insbesondere das Verbot der Treibjagden an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen betr.

Nachdem der Fall vorgekommen ist, daß der diesseitigen Verfügung vom 13. Februar 1829, die Treibjagden an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen betreffend, zuwider gehandelt wurde, ohngeachtet das bestehende Verbot in die Bedingnisse der Gemeinde-, Feld- und Waldjagdverpachtungen aufgenommen war, so werden die Königl. Landkommissariate beauftragt, in der Folge bei allen Jagdverpachtungen die weitere Bedingung beifügen zu lassen, daß bei eintretender Verletzung der angeführten Verfügung vom 13. Februar 1829, (Intelligenzbl. № 10 von 1829) von Seiten des Pächters oder seiner Theilhaber die Aufhebung des Pachtaktes ohne gerichtliche Dazwischenkunft und ohne Weiteres durch ein administratives Erkenntniß erfolgen könne.

2. Band, p. 163.

— Ueber die Stempelpflichtigkeit der Octroiregister, siehe 6. Buch, §. 135 und 136.

2. Band, p. 184.

§. 192. O. Bürgereinzuggeld. Durch den Ständeabschied vom 11. November 1837, Amtsbl. № 67, p. 534, siehe oben §. 26, wurde die Ermächtigung zur Erhöhung des Bürgereinzuggeldes ertheilt.

§. 193. Verfügung der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 2. März 1838, Amtsbl. № 16, p. 104, den Tarif für Erhöhung des Bürgereinzuggeldes betr.

Seine Majestät der König haben in dem Abschiede für die Ständeversammlung vom 17. November 1837, Lit. G. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß das einfache Bürgereinzuggeld in den Gemeinden nach Maaßgabe der Gemeinde-Nutzungen erhöht werde, und zu diesem Behufe die Aufstellung eines Tarifs allerhöchst angeordnet.

Zu Anfertigung dieses Tarifs wird nachstehend eine Instruktion nebst Formular zu den Spezial- und Haupttabellen, mit dem Auftrage ertheilt, hienach ungesäumt die Nutzungen aus Gemeinde- und Stiftungsvermögen aufzustellen, und die sämmtlichen Verhandlungen mit der Hauptübersicht in duplo anher zu befördern.

Instruktion
für die Aufstellung des Tarifs für das Bürgereinzugsgeld.

Art. 1. Der Abschied für die Ständeversammlung vom 17. November 1837 gestattet den Gemeinden, wo mit dem Einzuge der Eintritt in bestimmte

Gemeinde-Nutzungen, namentlich in Pfründen und Allmenden, in Gabholz und Weidrechte, oder auch — bei sich ergebender Dürftigkeit — die Theilnahme an Unterstützung aus Stiftungs- oder besonderen Wohlthätigkeitsfonden verbunden ist, das einfache Bürgereinzugsgeld bis zum Maximalbetrage von 200 fl. nach Maaßgabe jener bestimmten oder eventuellen Vortheile und in Gemäßheit eines von der Kreisregierung zu fertigenden Tarifs zu erhöhen und festzustellen.

Art. 2. Behufs der definitiven Feststellung dieses Tarifs haben die Gemeinderäthe in einem umfassenden Protokoll die sämmtlichen Nutzungen aus Gemeinde- und Stiftungsvermögen, welche mit dem Einzuge in ihre Gemeinde verbunden sind, anzugeben, die Beträge in einer Tabelle nach anliegendem Formular zusammen zu stellen, wozu rücksichtlich der einzelnen Positionen folgende Vorschriften ertheilt werden.

Art. 3. In die Rubrik Brandholz wird das sämmtliche Brennmaterial eingestellt, welches die Gemeinde alljährlich, entweder aus ihren eigenthümlichen Waldungen, oder mittelst Berechtigung aus Staats- und Privatwaldungen beziehet.

Von dem Brutto-Ertrag sind vorher die Lasten, wie z. B. Förstergehalt, Grundsteuer vom Wald, Kulturkosten, Fabrikationskosten und die etwaigen Abgaben und Gegenleistungen an das Königl. Staatsärar oder an die Privatwaldbesitzer abzuziehen, und der hienach verbleibende reine Ertrag in der Tabelle unter Rubrik 4 und 5 nach Klafterzahl und Geldanschlag einzustellen.

In dem Protokolle des Gemeinderaths sind sowohl die Brutto-Erträgnisse als auch die Lasten genau aufzuführen, damit daraus die Ermittlung des Reinertrags deutlich ersehen werden kann.

Art. 4. Auf dieselbe Weise sind in dem Protokolle die Nutzungen aus Pfründen und Allmenden, aus Bau- und Leseholz, Streuwerk und Weideberechtigungen genau zu beschreiben, deren jährlicher Ertrag zu taxiren, die etwa darauf ruhenden Lasten in Abzug zu bringen, und der hienach sich ergebende jährliche reine Gesammtertrag in die Columnen 6, 7, 8 und 9 einzustellen.

Art. 5. In die Columnen 10 und 11 werden die Summen eingestellt, welche aus Hospizien- und sonstigen Wohlthätigkeitsfonds jährlich rein auf den Stiftungszweck verwendet werden. Von der Gesammtausgabe sind daher vorher die Administrationskosten, Steuern und sonstigen Abgaben abzuziehen und solches in dem Protokolle näher zu erläutern.

Art. 6. Die Gesammtsumme der Columnen 5, 7, 8 und 9 wird in die Columne 12, und der Totalbetrag der Columnen 10 und 11 in die Columne 13 eingestellt.

Art. 7. Die Durchschnittssummen, welche in die Columnen 15 und 16 einzutragen sind, werden durch Division der Summen in den Columnen 12 und 13 mit der Familienzahl der betreffenden Gemeinden gefunden.

Art. 8. Der zwanzigfache Theil der Durchschnittssummen in den Columnen 15 und 16 bildet die Erhöhung des Bürgereinzugsgeldes, und wird in die

Columnen 18 und 19 eingetragen. Wenn jedoch die Totalsummen 200 fl. mit Einschluß des einfachen Bürgereinzugsgeldes übersteigen sollte, so tritt bis zu dieser Maximalsumme eine verhältnißmäßige Reduktion ein.

Art. 9. Bei Aufstellung dieser Tabellen haben die Gemeinden alle übertriebenen oder gar unrichtigen Angaben strengstens zu vermeiden, und nur solche Nutzungen einzustellen, welche wirklich flüssig sind. Berechtigungen, welche zur Zeit nicht anerkannt sind, können zwar in den Protokollen erwähnt, allein in der Tabelle nicht vorgetragen werden.

Gemeinde-Nutzungen, für welche in der Tabelle eine besondere Columne nicht vorgesehen ist, werden unter der ihrer Natur am meisten entsprechenden Rubrik vorgetragen.

Art. 10. Die Königl. Landkommissariate werden die Angaben und Aufstellungen der Gemeinden, einer sorgfältigen Prüfung unterwerfen; zu dem Ende haben dieselben nicht allein die Tabellen und Protokolle den betreffenden Königl. Forstämtern wegen Prüfung der Waldnutzungen mitzutheilen, sondern auch auf den Grund der frühern Gemeinde- und Stiftungsrechnungen die Angaben zu revidiren und die einzelnen Positionen richtig zu stellen. Die Revisionsbemerkungen der Landkommissariate sind auf die Spezialtabellen der Gemeinden zu setzen.

Art. 11. Nach beendigter Revision fertigen die Königl. Landkommissariate Hauptzusammenstellungen für ihre Amtsbezirke an, und senden dieselben in duplo mit den Protokollen, Spezialtabellen und sonstigen Belegen hieher.

In diesen Hauptverzeichnissen, wozu das Formular für die Spezialtabellen anzuwenden ist, sind auf jeder Seite nicht mehr als 10 Gemeinden vorzutragen.

I.

Namen der Gemeinden.	Familienzahl.	Betrag des einfachen Bürgereinzugsgeldes.	Nutzungen aus dem Gemeindevermögen und aus Berechtigungen in Staats- und Privatwaldungen.						Unterstützungen aus Stiftungs- u. besondern Wohlthätigkeitsfonds, welche von der Gemeindekasse getrennt sind.		Kapitalwerth der Nutzungen		
			Brandholz.		Pfründen und Allmenden.		Bauholz- und Leseholz-Berechtigungen.	Weide und Streuwerk.	Spitäler.	sonstige Unterstützungsfonds.	aus dem Gemeindevermögen.	aus dem Stiftungsvermögen.	Total.
			in Klafter.	in Geldanschlag.	Flächenmaaß nach Aren.	in Geldanschlag.							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14

2.

Hievon trifft im Durchschnitt eine Familie			Festsetzung der Erhöhung des einfachen Bürgereinzugsgeldes									Hiezu der Betrag des einfachen Bürgereinzugsgeldes.	Total des Bürgereinzugsgeldes.	Bemerkungen.
			durch den Gemeinderath			durch das Landkommissariat			durch die Kreisregierung					
aus dem Gemeindevermögen.	aus dem Stiftungsvermögen.	Total.	aus dem Gemeindevermögen.	aus dem Stiftungsvermögen.	Total.	aus dem Gemeindevermögen.	aus dem Stiftungsvermögen.	Total.	aus dem Gemeindevermögen.	aus dem Stiftungsvermögen.	Total.			
15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29

§. 194. Gesetz vom 17. November 1837, Amtsbl. № 72, p. 583, das Gemeinde- und Umlagewesen im Rheinkreise betr.

Ludwig, K.

Wir haben Uns in Folge des Landtagsabschiedes vom 29. Dezember 1831 §. III. № 43 nach Vernehmung Unseres Staatsraths und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen der Stände des Reiches bewogen gefunden, in authentischer Interpretation der über die Gemeinde-Umlagen im Rheinkreise bestehenden Gesetze, insbesondere jener vom 11. Frimaire Jahr VII. (1. Dezember 1798), vom 14. Februar 1810 und der Königl. Verordnung vom 2. November 1817 zu verfügen, was folgt:

Art. I. Die den Gemeinden gesetzlich obliegenden, durch das ständige Gemeinde-Einkommen nicht gedeckten Ausgaben sollen getilgt werden,

1. durch Auflagen auf die in den Gesetzen bestimmten Gegenstände der örtlichen Konsumtion (indirekte Umlagen),

2. durch Umlagen mittelst gewisser Beischlagsprozente zu den öffentlichen Steuern (direkte Umlagen).

Art. II. Alle direkten Umlagen, sie mögen für gewöhnliche oder außerordentliche Bedürfnisse einer Gemeinde oder mehrerer, bei einem gemeinschaftlichen Zwecke betheiligten Gemeinden bestimmt seyn, sollen nach dem Gesammtsteuerfuße, d. h. nach dem Verhältnisse sämmtlicher direkten Steuern des betreffenden Gemeindebezirkes ausgeschlagen und erhoben werden.

Art. III. Die in dem Gemeindebezirke liegenden steuerbaren Staatsrealitäten haben zu den Gemeinde-Umlagen ihren gleichmäßigen Betrag wie bisher zu leisten.

Art. IV. Umlagepflichtig sind, mit Ausnahme der in den Art. V. und VI. genannten Fälle, alle in der Gemeinde Wohnenden, oder in deren Gemarkung bezüglich ihrer Person, ihres Grund- und Mobiliarbesitzes, oder ihres Gewerbes einer direkten Steuer unterworfenen physischen und moralischen Personen.

Art. V. Die Umlagen, welche in den durch die Gesetze bestimmten Fällen für Zwecke des Kultus einzutreten haben, erstrecken sich auf alle Religionsgenossen der betreffenden Pfarrei nach Maaßgabe ihrer in dem Sprengel derselben zu entrichtenden Gesammtsteuer. Wo Filiale eine eigene Filialkirche und eigenen ständigen Gottesdienst mit der Berechtigung hiezu besitzen, sind die Religionsverwandten des Filialdistrikts zu den Umlagen für den Unterhalt ihrer Filialkirche, nicht aber zu jenen für den Unterhalt der Pfarrkirche beitragspflichtig.

Art. VI. Zu den Lasten der Gesammtgemeinde gehören nicht:

1. Ausgaben, welche sich auf den Schutz und die Benützung des Grundeigenthums oder auf ein Interesse der Feldkultur beziehen, sie fallen vielmehr dem betheiligten Grundeigenthümer nach dem Maaßstabe der Grundsteuer zur Last.

2. Ausgaben auf die Viehzucht; diese sollen in der Regel von den Viehbesitzern nach dem Viehstande geleistet werden.

Dem Gemeinderathe bleibt es jedoch vorbehalten, bei vollkommen zureichendem Vermögen die unter № 1 und 2 angeführten Ausgaben ganz oder theilweise mit Kuratelgenehmigung auf die Gemeindekasse zu übernehmen.

Art. VII. Die direkten Umlagen sollen von dem Gemeinderathe bei Begutachtung des jährlichen Gemeinde-Etats (Büdgets) berathen und beantragt und von der mit der Bescheidung des Gemeinde-Etats beauftragten höheren Verwaltungsbehörde festgesetzt werden.

Zur Berathung im Gemeinderathe sind beizuziehen:

1. in dem Falle des Art. V. ein Ausschuß von 3 bis 5 beitragspflichtigen Religionsverwandten aus der Mitte des Kirchenvorstandes;

2. in dem Falle des Art. VI. ein Ausschuß von 3 bis 5 betheiligten Grund- oder Viehbesitzern, dessen Bildung denselben unter Leitung des Ortsvorstandes überlassen bleibt.

Art. VIII. Die Einführung indirekter Umlagen erfordert in den Städten, deren Bevölkerung 5000 Seelen übersteigt, die Genehmigung des Königs, in den übrigen Gemeinden die Bestätigung der Königl. Kreisregierung, Kammer des Innern. Der Antrag auf diese Einführung kömmt zunächst dem Gemeinderathe zu. Derselbe hat das von mindestens einem Drittheile der Gemeindebürger gestellte Begehren in Erwägung zu ziehen, und kann bei verneinender Erklärung auf erfolgtes Anrufen der Gemeindeglieder von der Kreisregierung, Kammer des Innern, für den gegebenen Fall durch eine, der Zahl der gewählten Gemeinderathsmitglieder gleichkommende Zahl Höchstbesteuerter verstärkt werden. Der Ausspruch der Mehrheit gilt als Gemeindebeschluß.

Art. IX. Die Deckung der gewöhnlichen gesetzlich begründeten Gemeindebedürfnisse darf von dem Gemeinderathe nicht verweigert, und muß in dem Falle entgegengesetzten Verfahrens der Gemeindebehörde von der Königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, durch Anordnung direkter Umlagen vorbehaltlich der Berufung an das Königl. Staatsministerium des Innern bewirkt werden.

Art. X. Umlagen für außerordentliche Gemeindebedürfnisse werden von dem Gemeinderathe mittelst gesonderter Beschlüsse und zwar, wenn die von dem Gemeinderathe vorläufig für nöthig erachtete außerordentliche Umlage mehr als zehn vom Hundert der jährlichen Gesammtsteuer betragen sollte, unter Beiziehung der im Art. VIII. vorgesehenen Verstärkung beantragt, und soferne sie die Hälfte aller direkten Staatssteuern nicht übersteigen, durch die Bestätigung der Kreisregierung, Kammer des Innern, entgegengesetzten Falles aber auf Vortrag des Staatsministeriums des Innern durch Königl. Entschließung festgestellt.

Art. XI. Das Maximum der für außerordentliche unzweifelhaft nothwendige Gemeindebedürfnisse gegen den Antrag des Gemeinderaths feststell-

baren Umlagen ist auf zehn vom Hundert der jährlichen Gesammtsteuer bestimmt.

Art. XII. Das Staatsministerium des Innern ist mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

§. 195. Hieher gehört auch nachstehende Königl. allerhöchste Erklärung im Ständeabschied vom 17. November 1837, Abtheil. I. Ziff. G., Amtsbl. № 67, p. 534: „Hiebei setzen Wir ausdrücklich „fest, daß es mit dem Art. III. dieses Gesetzes die Meinung nicht „habe, den Gemeinden bleibende Ansprüche auf den Grund solcher „Beiträge einzuräumen, welche das Staatsärar nicht zufolge einer ge„setzlichen Verpflichtung, sondern nur zufolge precärer Bewilligung „in einzelnen Fällen geleistet haben könnte."

Zu Tit. II. §. II. Ausgaben.

Zu Siebenpf. Handb. 2. Band, p. 207 u. f. f.

§. 196. Hieher gehören die Bestimmungen des §. 24, № 11, der Instruktion über die Behandlung des Armenwesens vom 29. November 1834, Amtsbl. vom Jahre 1835, № 4, p. 47, siehe 4. Buch, §. 243, nämlich:

Bei Unzureichenheit oder Nichtverfügbarkeit aller dieser Mittel (Deckungsmittel der Einnahme des Armenfond) ist das Fehlende auf die Gemeindecasse anzuweisen, und im Falle auch diese nicht zulänglich seyn sollte, durch Umlagen zur Ausgleichung der Einnahmen mit den Ausgaben zu decken

— Die Kosten der Warnungstafeln gegen das Betteln, siehe 3. Buch, §. 38.

§. 197. Verfügung der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern und der Finanzen, vom 9. October 1843, Amtsbl. № 55, p. 501, die Vertheilung der Pensions- und Besoldungsbeiträge für den Gemeinde- und Stiftungsforstdienst betr.

Nachdem die Vertheilung der Besoldungs- und Pensionsbeiträge für den Gemeinde- und Stiftungsforstdienst, namentlich durch die Ab- und Zurechnung zwischen den Gemeinden, einige Schwierigkeiten erzeugt hat, wird verfügt, was folgt:

1. Die Königl. Rentämter haben in Gemäßheit des Art. 7 der allerhöchsten Verordnung vom 4. Juli 1840, die Besoldungen und Pensionen des Kommunal- und Stiftungsforstpersonals vorzuschießen, und auf den Grund der von der unterzeichneten Stelle bewirkten Vertheilung unter die betreffenden Gemeinden und Stiftungen die vorgeschossene Summe zurückzuerheben.

Damit die Refundirung der Vorschüsse sich jedoch nicht allzu lange verschiebt, werden die Königl. Landkommissariate angewiesen, die Summe der

Vertheilung des Vorjahres jedesmal für das laufende Jahr in das Büdget einstellen zu lassen, sofort die Gemeinde- und Stiftungseinnehmer zu ermächtigen, schon im Laufe des Jahres drei Viertheile jener Summe an die Königl. Rentämter abzulegen, das letzte Viertheil aber bis zu erfolgter Vertheilung zurückzuhalten.

2. Unmittelbar nachdem ihm die Vertheilung bekannt gegeben ist, hat das Rentamt alle in seinem Bezirke anfallende Beiträge zu erheben, resp. mit den Gemeinde- und Stiftungseinnehmern in Abrechnung zu treten, sofort seine Vorschüsse zu decken.

3. Verbleibt nach der Refundirung ein Ueberschuß, so ist derselbe unverzüglich an die Königl. Kreiskasse abzuliefern.

Wird durch die Beiträge in dem Bezirke das Guthaben des Rentamts nicht gedeckt, so hat dasselbe die Vergütung der fehlenden Summe aus der Kreiskasse zu empfangen, welche die Mittel zu dieser Vergütung in obigen Ueberschüssen findet.

4. Die Königl. Kreiskasse hat über Einnahme und Ausgabe in ihrem Hauptbuch einen eigenen Conto anzulegen, unter dem Titel: „Ausgleichung der Vorschüsse der Rentämter für den Kommunal- und Stiftungsforstdienst."

5. Gegenwärtige Verfügung tritt mit der Abrechnung und Vertheilung für 18⁴¹/₄₂ in Wirksamkeit.

Zu Tit. II. §. III. Rechnungswesen.
Siebenpf. Handb. 2. Band, p. 244 u. f. f.

§. 198. Verfügung der Königl. Kreisregierung vom 18. Juli 1832, Amtsbl. № 52, p. 474, die Journal-Verbuchungen der Gemeindegefälle betr.

Es sind Zweifel darüber erhoben worden, wie jene Gelder, welche zwar von einem Gemeinde-Einnehmer erhoben werden, aber nicht der Gesammtheit einer Gemeinde angehören, zu verbuchen seyen.

Um diese Zweifel zu heben, wird Folgendes verfügt: Da nach dem Stempelgesetze nur die Einnahmsregister über Gebühren und Einkünfte der Gemeinden als politische Korporationen dem Stempel unterworfen und unter diesen nur solche Zuflüsse in die Gemeindekasse zu verstehen sind, welche theils aus dem Patrimonialvermögen der Gemeinde herrühren, theils als allgemeine Auflagen zu Erreichung von Gemeindezwecken vermöge gesetzlicher Anordnung bestehen, so hat der Einnehmer auch nur diejenigen Einnahmen und Ausgaben in dem gestempelten Tagebuch einzutragen, welche als Einkünfte oder zum Belast der Gesammtgemeinde als politische Korporation, angehören und im Büdget vorgetragen sind. Dieser Ansicht liegen die Verfügungen des §. 24 u. f. der Instruktion über das Gemeinderechnungswesen und des §. 87 der Instruktion über die Anwendung der Einregistrirungs- und Stempelgesetze vom 17. November 1826 (Intelligenzblatt № 1) zum Grunde, wobei aber zu

bemerken ist, daß die Schützen- und Fasselgelder ꝛc., die ihrer Natur nach nicht zur Kathegorie der obbezeichneten Einkünfte gehören, ebenwohl auf das Gemeindejournal zu verbuchen sind, weil sie gewöhnlich eine durchlaufende Post in den Gemeinderechnungen bilden, in dem Gemeindebüdget vorgetragen und der Beaufsichtigung der Lokalbehörde unterworfen sind.

Anders verhält es sich mit solchen Erhebungsgegenständen, welche im Interesse einer einzelnen Klasse von Gemeindebewohnern oder der allgemeinen Verwaltung geschehen, als Erhebungen zur Bestreitung von Kultusgegenständen, Beiträge der Israeliten zur Salarirung des Rabbiners, Beiträge der Gemeinden zum Kantonsgefängnißbau, zu Straßenbauten ꝛc., worüber der damit beauftragte Erheber ein Tagebuch auf ungestempeltem Papier zu führen hat, dem jedoch durch Kotiren und Paraphiren von Seiten der beaufsichtigenden Lokalbehörde die erforderliche administrative Authentizität zu geben ist. Die Königl. Landkommissariate werden die Erheber solcher Gefälle hienach anweisen und diejenigen Journale über Kantonal- und Bezirksauflagen selbst kotiren, hinsichtlich dergleichen Gefälle aber welche nur eine Gemeinde befassen, die Kotirung den einschlägigen Lokalbeamten hinweisen.

— Ueber die Verifikation der Belege der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen durch die Königl. Domäneninspektoren, siehe oben §. 72.

§. 199. Verfügung der Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern und der Finanzen, vom 19. Dezember 1834, Amtsbl. vom Jahre 1835, № 1, p. 4, die Remisen der Einnehmer für die Erhebung der Kosten der Sektionsbücher ꝛc.

In Erwägung, daß die Erhebung der nach der Ausschreibung vom 9. Mai 1818 für die Erneuerung von Sektionsbüchern und Mutterrollen aufzurechnenden Gebühren und Kosten, wegen der Unbeträchtlichkeit der einzelnen Beträge, den Steuer- und Gemeinde-Einnehmern mannichfache Mühe verursacht, wird den Einnehmern für diese Erhebung eine Remise zu zwei Prozent bewilliget, welche auf die zur Tragung der vorerwähnten Kosten verpflichteten Grundbesitzer zu repartiren ist.

Die Königl. Steuerkontrolämter und Landkommissariate haben sich bei Aufstellung und Verificirung der Kostenetats hienach zu achten.

§. 200. Bekanntmachung der Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 21. Jänner 1835, Amtsbl. № 7, p. 114, die Amtsbürgschaften betr.

Da sich Zweifel darüber erhoben haben, ob die unterm 25. November 1833 im Amts- und Intelligenzblatte № 54 ausgeschriebene allerhöchste Verordnung vom 14. desselben Monats auch auf die Kautionen der Gemeinde-Einnehmer Anwendung finde, so wird nachträglich den betreffenden Königl. Behörden

und den Einnehmerei-Adspiranten zur Kenntniß gebracht, daß durch ein Rescript des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 20. November 1833 ausdrücklich verfügt wurde, daß auch die Amtsbürgschaften der Gemeinde-Einnehmer künftig ausschließend in baarem Gelde, jedoch unter Beachtung der im Rheinkreise bestehenden Normen über das Kautionsquantum zu reguliren und dort, wo besondere Gründe zur ausnahmsweisen Bewilligung der Amtsbürgschaftsleistung durch Hypotheken oder Bürgschaften vorliegen sollten, hierüber immer vorher gutachtliche Berichte an allerhöchste Stelle zu erstatten seyen.

Die Königl. Landkommissariate haben in der Folge bei Regulirung der Amtsbürgschaften von Gemeinde-Einnehmern sich hienach zu achten.

§. 201. Bekanntmachung der Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 27. April 1835, Amtsbl. № 20, p. 233, die Amtsbürgschaften der Steuer- und Gemeinde-Einnehmer betr.

Nachdem zufolge höchsten Ministerialrescripts vom 13. d. M. die allerhöchste Entschließung vom 12. November 1833, die Amtsbürgschaften betreffend, auf die nach dem Kaiserl. Dekret vom 30. Frimaire XIII. aufgestellten besondern Gemeinde-Einnehmer, welche nicht zugleich Steuer-Einnehmer, keine Anwendung findet, so wird solches hiemit nachträglich zu der diesseitigen Ausschreibung vom 21. Januar d. J. (Amts- und Intelligenzbl. № 7) zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

§. 202. Verfügung der Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 11. September 1835, Amtsbl. № 45, p. 437, die Erhebung der Gemeindegefälle betr.

Zur gleichmäßigen Vollziehung des §. 45 der Instruktion vom 27. November 1826 über das Gemeinde-Rechnungswesen, wird Folgendes verfügt:

1. Die Gemeinde-Einnehmer haben jedes Jahr bei Empfang der Gemeindebüdgets und der hierauf gegründeten Vertheilungs- und Erhebungsakten den Abgabepflichtigen der Gemeinde ein Schuldverzeichniß zuzustellen, worin die einzelnen Schuldposten genau angegeben sind.

2. Jede gemachte Zahlung des Schuldners ist auf dieses Verzeichniß zu quittiren.

3. Die Königl. Landkommissariate haben zu diesem Behufe die erforderliche Anzahl Exemplare drucken zu lassen, und die Kosten, nach dem Verhältnisse des Bedarfs, auf die einzelnen Gemeinden zu vertheilen.

4. Hiebei ist das nachstehende, nach den besonderen Verhältnissen des Landkommissariats in den einzelnen Aufzählungen der Schuldposten abzuändernde Formular, Lit. A., zu Grund zu legen.

5. Damit diese Verzeichnisse rechtzeitig und mit möglichster Vollständigkeit

angefertigt werden können, haben die Königl. Landkommissariate darauf zu sehen, daß die Bürgermeisterämter längstens binnen 4 Wochen nach Empfang der abgeschlossenen Gemeindebüdgets, alle Erhebungsakten anfertigen und zur Vollziehbarerklärung vorlegen, welch letztere in möglichst kurzer Frist durch die Landkommissariate zu ertheilen ist.

6. Für jene Gemeinde-Einnahmen, welche erst nach Zustellung der Hauptschuldverzeichnisse an die Schuldner evident werden, haben die Gemeinde-Einnehmer den Zahlungspflichtigen Supplementar-Schuldverzeichnisse, nach Formular Lit. B., zuzustellen und hierauf die Zahlungen zu quittiren.

(Formular Lit. A.)

Jahr . . .

Gemeindekasse von N. N.

Nach den exekutorischen Erhebungsakten schuldet N. N. von N. für das . . . folgende Gemeindegelder:

Ordnungs-Nummer.	Gegenstand der Schuldigkeit.	Betrag. fl.	Betrag. kr.	
1	Auflage auf das Gabholz.			
2	Ersteigertes Holz.			
3	Gemeindegüterpacht.			
4	Schützengehalt.			
5	Wiesenwässerungskosten.			
6	Fasselgeld.			
7	Grund- und Bodenzins.			
8	Außerordentliche Umlage für . . .			
9	Umlage zu Gleichstellung der Einnahmen mit den Ausgaben.			
10	Schulgeld.			
	ꝛc. ꝛc. ꝛc.			
11	Rückstand vom vorigen Jahre.			
	Total .			

Obiger Betrag ist ohne Verzug, bei Vermeidung von Zwangsmitteln, an den unterzeichneten Einnehmer zu entrichten.

N. N., den ꝛc.

Der Gemeinde-Einnehmer,
N. N.

Nummer des Journals.	Quittungen.	Gemeindegelder.		Kosten.	
		fl.	kr.	fl.	kr.

(Formular Lit. B.)

Supplement-Schuldverzeichniß.

Jahr . . .

Gemeinde N. N.

Außer den in dem Hauptverzeichnisse vom . . . . . bereits vorgetragenen Beträgen schuldet N. N. von N. zufolge spätern exekutorischen Erhebungsakten noch weiter an Gemeindegeldern:

Ordnungs-Nummer.	Gegenstand der Schuldigkeit.	Betrag.		
		fl.	kr.	

Obiger Betrag ist ohne Verzug, bei Vermeidung von Zwangsmitteln, an den unterzeichneten Einnehmer zu entrichten.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Das Formular für die Quittungen wie bei Lit. A. Beide Quittungs-Formulare kommen auf die Kehrseite der Schuldverzeichnisse.

— Die Entschließung der Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 16. Dezember 1835, Amtsbl. № 61, p. 569, die Erhebung der Gemeindegefälle, siehe im 6. Buch, §. 127.

— Die Verfügung der Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen, vom 7. Jänner 1836, Amtsbl. № 10, p. 70, die Gemeinderechnungen, in specie Stempelpflichtigkeit der Ausfertigungen der Abschlüsse betr., siehe im 6. Buch, Stempel, §. 128.

§. 203. Ein Nachtrag der unter obiger Rubrik im ersten Band des Siebenpf. Handb. auf p. 244 befindlichen Instruktion über das Gemeinderechnungswesen vom 17. November 1826, ist die Entschließung der Königl. Regierung, Kammer des Innern und der Finanzen, vom 25. März 1836, Amtsbl. № 18, p. 195, daß kein Beförderungs- oder Versetzungsgesuch eines Einnehmers Berücksichtigung finden werde, wenn derselbe nicht wenigstens drei Jahre seinen bisherigen selbst nachgesuchten Posten begleitet hat.

§. 204. Bekanntmachung der Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 16. Mai 1836, Amtsbl. № 25, p. 306, die Statistik der deutschen Schulen, resp. die Führung der Schulkasserechnung durch die Gemeinde-Einnehmer, Vorlage und Auszug aus denselben bei Schulvisitationen betr.

Durch höchstes Ministerialrescript vom 31. März 1836 ist verfügt worden, daß über die gesammten Einnahmen und Ausgaben jeder Schulgemeinde, für ihre deutschen Schulen, jedes Jahr, auf den Grund der abgeschlossenen Gemeinderechnung und ihrer Belege, eine genaue Uebersicht (Rechnungsauszug) durch den Gemeinde-Einnehmer gefertigt und der Ortsschulkommission zum geeigneten Gebrauch und zur Vorlage bei den Schulvisitationen zugestellt werde. Die Königl. Landkommissariate werden hienach das Erforderliche zum Vollzuge dieser Verfügung anordnen.

§. 205. Verfügung der Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 1. Juli 1836, Amtsbl. № 32, p. 380, die Diäten der Gemeinde-Einnehmer bei Holzversteigerungen betr.

Für die Beiwohnung bei Holzversteigerungen, die an einem außer des Einnehmereibezirkes gelegenen Orte abgehalten werden, wird den Gemeinde-Einnehmern eine Entschädigung in folgender Art bewilligt:

1. wenn zur Abhaltung der Versteigerung, die Hin- und Herreise mit einbegriffen, ein ganzer Tag nothwendig war, bei einer Entfernung von 3 Stunden und darunter 1 fl. 24 kr., bei einer größern Entfernung 2 fl. 20 kr. wenn übernachtet werden mußte, für jede 24 Stunden 2 fl. 48 kr.

2. war zur Versteigerung incl. der Reise nur ein halber Tag erforderlich, so kann keine Entschädigung angesprochen werden.

Hienach haben sich sämmtliche Landkommissariate bei Diätenbewilligungen zu achten.

— Berechnung der Exekutionskosten bei Steuer- und Gemeindegefällen, siehe 6. Buch, §. 75.

— Verfügung der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, vom 7. October 1836, Amtsbl. №. 51, p. 540, Stempel der Gehaltsquittungen der Schullehrer betr., siehe 6. Buch unter Stempel, §. 129.

§. 206. Verfügung der Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 2. Dezember 1836, Amtsbl. №. 62, p. 675, die Niederschlagung ungiebiger Einnahmspositionen betr.

Nachdem die Bestimmungen, durch welche die Königl. Landkommissariate ermächtigt sind, die Niederschlagung ungiebiger Einnahmspositionen aus uneinbringlicher Ausstände, welche nicht durch Verschulden des Rechners veranlaßt sind, auf den Antrag der Gemeinderäthe, Fabrikräthe, Presbyterien, Hospizien und Wohlthätigkeitskommissionen zu genehmigen, auch auf Einnahmsposten ausgedehnt werden wollten, welche einen Theil des Kapitalvermögens der Gemeinden und Stiftungen bilden, eine solche Ausdehnung aber unzuläßig ist, so wird hiemit verfügt, daß die Niederschlagung von Kapitalien, Gütersteigschillingen, Rechnungsrezessen und sonstigen in diese Kathegorie einschlagenden Schuldposten, der unterzeichneten Stelle vorbehalten bleibe, und nur die eigentlichen Einnahmsausstände resp. Gefälle der Gemeinden und Stiftungen unter jene Posten gehören, deren Niederschlagung den Königl. Landkommissariaten für den Fall zusteht, wo die Ungiebigkeit nicht durch die Schuld des Rechners veranlaßt wurde. Hienach ist sich in vorkommenden Fällen zu achten.

§. 207. Verfügung der Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 27. Mai 1837, Amtsbl. №. 35, p. 272, die Ausgaben aus dem Almosenfond betr.

Zur rechnungsmäßigen Vervollständigung der betreffenden Ausgabspapiere haben die Bürgermeister, als Vorsitzer der Armenpflegschaftsräthe, in den Fällen, wo Anweisungen für Arme außer dem Armenhause, behufs der Erhebung und demnächstigen Ausbezahlung an die betreffenden Partheien, an die Armenpflegschaftsrechner ausgestellt sind, auf diesen Anweisungen jedesmal die Qualität der betreffenden Individuen zu bestätigen, sowie die Unterschrift der Armenpflegschaftsrechner, unter Beidrückung des Amtssiegels zu legalisiren.

— Die Verfügung der Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 6. November 1837, Amtsbl. №. 66, p. 526,

die Vertheilung der Forststrafgelder, resp. der aus denselben zu bestreitenden Kosten betr., siehe 6. Buch, §. 32.

§. 208. Regierungsverfügung vom 27. Januar 1838, Amtsbl. № 10, p. 75, die Verrechnung der Schulversäumnißstrafgelder in den Gemeinderechnungen betr.

Durch die Verfügung vom 17. Dezember 1819, Intelligenzbl. pag. 369, ist bestimmt, daß die Strafgelder für Schulversäumnisse zur Anschaffung von Schul- und Preisebüchern oder zur Bestreitung der Schulbedürfnisse für fleißige arme Kinder verwendet werden sollen.

Nachdem die Verwendung und Verrechnung dieser Gelder zu dem bestimmten Zwecke nicht aller Orte gleichförmig und mit der erforderlichen Vollständigkeit vollzogen wird, so werden hierüber nachstehende Vorschriften zur genauen Darnachachtung ertheilt:

1. Die Gemeinde-Einnehmer haben am Ende des Schuljahres den Ortsschulkommissionen die Beträge der erhobenen Schulstrafgelder kund zu geben.

2. Die Ortsschulkommissionen haben hierauf nach den Bestimmungen des Art. 8 der obigen Verordnung die Anschaffung der Preisebücher ꝛc. zu besorgen, und die Rechnungen dem Bürgermeisteramte mit der Bescheinigung der richtigen Ablieferung zu übergeben, welches durch Zahlungsanweisung auf den Gemeinde-Einnehmer ihre Berichtigung veranlaßt.

3. In den Gemeinderechnungen sind diese Einnahmen und Ausgaben gehörig vorzutragen, und erstere durch die Straflisten, letztere durch die gehörig quittirte Rechnungen der Buchhändler ꝛc. zu belegen.

§. 209. Die Verfügung der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 20. März 1838, Amtsbl. № 19, p. 131, die Remisenberechnung für die Erhebung der gewöhnlichen Umlage zur Gleichstellung der Einnahmen mit den Ausgaben.

Ueber den Vollzug des §. 18 lit. b. der Gemeinderechnungsinstruktion vom 17. November 1826 haben sich Anstände ergeben, zu deren Beseitigung Nachstehendes verfügt wird:

a) die Einnehmer haben für alle Erhebungen, welche sie an Schulgeldern, nach den Listen der Ortsschulkommissionen, zu machen haben, wie bisher 2% von der wirklichen Einnahme, mit Ausschluß der unerhebbaren Ausstände, zu beziehen,

b) wenn dagegen zur Ergänzung der Lehrergehalte, im Vereine mit andern Gemeindebedürfnissen, in einer Gemeinde eine Umlage „zur Gleichstellung der Einnahmen mit den Ausgaben" nothwendig wird, so findet bei Berechnung der Remisen eine deßfallsige Ausscheidung nicht statt, vielmehr werden den Einnehmern die gewöhnlichen Remisen der Gleichstellungsumlage zu 4% ohne Ausscheidung bewilligt.

Hienach haben sich die Königl. Landkommissariate bei den Rechnungsverbescheidungen zu achten.

— Verfügung der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 10. Februar 1838, Amtsbl. №. 13, p. 90, die Verpflegung der Polizeifrevler auf Kosten der Kantonsgemeinden betr., siehe 2. Buch, §. 73.

§. 210. Verfügung der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, vom 12. Mai 1838, №. 26, p. 211, die Anwendung des Stempelpapieres zur Abquittirung der in Akkorden festgesetzten Beträge betr.

Die Bestimmung Ziff. 3 der diesseitigen Ausschreibung vom 2. September 1833 (Amtsbl. S. 427), hinsichtlich der Bescheinigung der in Akkorden festgesetzten Beträge wird hiemit auch für die Gemeindekomptabilität als anwendbar erklärt.

§. 211. Verfügung der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 20. August 1839, Amtsbl. №. 43, p. 366, die Erhebungs- und Verrechnungsweise der Bürgereinzuggelder und die den Gemeinde- und Stiftungsrechnern davon zustehenden Hebgebühren betr.

Um hinsichtlich der Erhebung und Verrechnung des in Folge allerhöchsten Abschieds für die Ständeversammlung vom 17. November 1837 (Amts- und Intelligenzblatt von 1837, p. 534) eingeführten erhöhten Bürgereinzugsgeldes bei den Gemeinden und Stiftungskassen ein gleichmäßiges Verfahren herbeizuführen, und da zugleich die Frage entstanden ist, welche Hebgebühren den resp. Gemeinde- und Stiftungsrechnern davon zu bewilligen seyen, wird Folgendes verfügt:

1. Das gesammte Bürgereinzugsgeld ist durch die Gemeinde-Einnehmer in Empfang zu nehmen und zu verrechnen, damit jedoch Ausstände möglichst vermieden und die Antheile der Stiftungskassen baar ausgeliefert werden können, wird verfügt, daß das Einzugsgeld von dem die Bürgerannahme Nachsuchenden bei dem Gemeinde-Einnehmer hinterlegt werden müsse, bevor dessen Annahme beantragt werde. Gleichzeitig ist hierüber jedoch ein Einnahmsbeleg durch das Bürgermeisteramt anzufertigen, und nach vorheriger Visirung und Vormerkung durch das Königl. Landkommissariat dem Gemeinde-Einnehmer zuzustellen, welcher den Betrag gleich andern Einnahmen gehörig zu journalisiren und zu verrechnen hat; erfolgt späterhin die Zurückweisung des Gesuchstellers, so ist letzterem der Betrag ohne irgend einen Abzug zurückzuerstatten, und zu diesem Behufe dem Einnehmer das Abweisungsrescript, mit der Zahlungsanweisung versehen, zuzustellen; im gegentheiligen Falle aber erhält der Einnehmer das betreffende Genehmigungsrescript, worauf die Antheile der

Gemeinde- und Stiftungskassen zugleich zu bezeichnen sind, um ihm als definitives Einnahmsbeleg zu dienen.

2. In den Gemeinderechnungen ist der Antheil der Gemeindekasse in der gewöhnlichen, jener der verschiedenen Stiftungskassen dagegen in der außerordentlichen Einnahme zu verrechnen.

3. Jedes Semester, und in größern Gemeinden jedes Quartal, ist für jede Stiftungskasse über den ihr gebührenden Antheil an den erhobenen Bürgereinzugsgeldern ein spezifizirtes Verzeichniß in duplo durch den Gemeinde-Einnehmer aufzustellen, wovon, nach vorhergegangener Prüfung durch das Bürgermeisteramt und Genehmigung durch das Königl. Landkommissariat, ein Exemplar, mit der Zahlungsanweisung versehen, dem Gemeinde-Einnehmer, welcher den Betrag dem betreffenden Stiftungsrechner gegen Quittung auszubezahlen, und in der außerordentlichen Ausgabe zu verrechnen hat, das andere Exemplar aber der Verwaltung der Stiftungskasse, resp. dem Stiftungsrechner, um ihm als Einnahmsbeleg zu dienen, zuzustellen ist.

4. Wo die Gemeinde-Einnehmer keine fixen Gehalte haben, und keine entgegenstehende besondere Uebereinkunft mit denselben hinsichtlich ihrer Bezüge getroffen ist, werden denselben von dem der Gemeinde zustehenden Antheile an dem Bürgereinzugsgelde die nämlichen Hebgebühren, welche sie von den übrigen gewöhnlichen Einnahmen beziehen, bewilligt.

Dagegen werden denselben von den, den Stiftungs- und Wohlthätigkeitsanstalten zustehenden Antheilen, welche in den Gemeinderechnungen in der außerordentlichen Einnahme vorgetragen werden sollen, nur zwei Prozent Hebgebühren bewilligt. Von der deponirten Summe, welche wegen nicht erfolgter Aufnahme der Interessenten, denselben wieder zurückgegeben werden, können aber keine Hebgebühren berechnet werden.

5. Den Rechnern der Stiftungs- und Wohlthätigkeitsanstalten, wo solche keine fixen Gehalte beziehen, oder keine entgegenstehende Uebereinkunft es unzulässig macht, werden, in Berücksichtigung, daß dieselben zwar mit der unmittelbaren Erhebung dieser Gelder nichts zu thun, dagegen solche sonst zu verrechnen haben, zwei Prozent Hebgebühren bewilligt.

Die Königl. Landkommissariate, Steuerkontrollämter, Bürgermeisterämter, Gemeinde- und Stiftungsrechner haben sich nach obigen Bestimmungen zu achten.

§. 112. Verfügung der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 22. November 1839, Amtsbl. № 67, p. 603, die den Gemeinde-Einnehmern von den Schulstrafgeldern und den Waldschadensersätzen zustehenden Remisen betr.

Zu Beseitigung der Zweifel, die über die Frage erhoben wurden, welche Hebgebühren den Gemeinde-Einnehmern von den Schulstrafgeldern und den Waldschadensersätzen zustehen, werden folgende näheren Bestimmungen zur Darnachachtung der Einnehmer und der einschlägigen Behörden erlassen:

1. Von den Schulstrafgeldern, welche nach der Verfügung vom 17. Dezember 1819, Intelligenzblatt p. 669, zu besondern Schulzwecken bestimmt sind, werden 2 p% Remisen verrechnet, wie solche für die Erhebung der Schulgelder selbst durch die Verfügung vom 12. August 1825, Intelligenzblatt p. 925, bewilligt worden sind.

2. Von den Forstschadens-Ersatzgeldern stehen den Einnehmern, nach Art. 80 des Forststrafgesetzes vom 28. Dezember 1831, und nach §. 61 der hiezu gehörigen Instruktion vom 13. Juni 1832, wie früher, vier Prozent Remisen zu; da solche aber bereits in den besondern Forststrafrechnungen, welche die Einnehmer als gleichzeitige Forststrafrechner zu stellen haben, ausgablich verrechnet und in den Gemeinderechnungen nur der nach Abzug der Remisen verbleibende Betrag der Schadensersätze in Einnahme gestellt wird, so können hievon in den Gemeinderechnungen keine weiteren Hebgebühren berechnet werden.

Von jenen Waldschadens-Ersatzgeldern dagegen, welche in den Gemeinden außerhalb des Einnahmsbezirkes durch den dortigen Einnehmer erhoben und verrechnet, und nach Abzug der demselben zustehenden 4 p% Remisen an den Einnehmer jener Gemeinde abgeliefert werden, die Eigenthümerin des Waldes ist, worin der Frevel statt hatte, kann der Einnehmer der letzteren Gemeinde ebenfalls 4 p% Hebgebühren berechnen.

§. 213. Verfügung der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 25. März 1840, Amtsbl. № 17, p. 90, das Heften der Rechnungsbelege und der Versehen derselben mit Revisionszeichen betr.

Die bereits unterm 25. Juli 1817 ad Nr. 3101 J. an die damaligen Bezirksdirektionen ergangene Verfügung, wornach bei Revision der Rechnungen durch die abschließende Behörde die nicht beanstandeten Einnahms- und Ausgabsbelege mit einem Revisionszeichen in rother Tinte kennbar zu machen, und nur jene Belege davon auszunehmen sind, welche sich auf gestrichene Einnahms- oder Ausgabspositionen beziehen, wird hiemit zur Nachachtung und mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß die revidirenden Behörden Sorge zu tragen haben, damit die Akten durch diese Revisionszeichen nicht entstellt und unkenntlich gemacht werden.

Damit die beanstandeten Akten von den übrigen nicht beanstandeten Rechnungsbelegen leicht ausgeschieden werden können, sind dieselben bei Einsendung der Rechnung nur nach den bestehenden Rechnungskapiteln und mit Umschlägen versehen, geheftet beizufügen, und nicht früher einzubinden, bis der Rechnungsabschluß erfolgt ist und die Belege über die gestrichenen Posten ausgeschieden worden sind.

§. 214. Verfügung der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern und der Finanzen, vom 5. Mai 1840, Amtsbl. № 28,

p. 177, die Kassa- und Buchführung der Steuer- und Gemeinde-Einnehmer betr.

Der §. 20 der Gemeinderechnungs-Instruktion vom 17. November 1826 ordnet, in Uebereinstimmung mit dem §. 54, pag. LXIV. der instruktiven Verordnung vom 28. Juli 1818, an:

„Der Einnehmer soll die ihm, nach Verhältniß der gemachten Einnahmen „zukommenden Hebgebühren monatlich aus der Kasse nehmen."

Dieser Anordnung wird aber von mehreren Einnehmern nicht gehörig entsprochen; mehrere unterlassen den entsprechenden Vortrag dieser Ausgabe in den Tagbüchern, und vereiteln somit auf die eine oder andere Weise den Zweck der Kassaverifikationen.

Um diese Mißstände zu beseitigen und ein gleichheitliches Verfahren herbeizuführen, wird hiemit Nachstehendes verfügt:

1. Die Eingangs erwähnte Bestimmung ist von nun an von jedem Einnehmer bezüglich jedes gesonderten Perzeptions- und Verrechnungszweiges in pünktlichen Vollzug zu setzen.

2. Dieser monatliche Remisenbezug und die gleichzeitig zu bewerkstelligende Verausgabung in den betreffenden Tagbüchern ist auf eine spezifische Berechnung zu gründen.

3. Diese Berechnung ist in einem von Monat zu Monat fortgeführt werdenden Protokoll, auf den Grund der bürgermeisteramtlichen Bücherabschlüsse, genau nach dem beigefügten Schema, Formular II., herzustellen.

4. In dieses Protokoll sind auch, nach Formular I., die Resultate der nach §. 210, pag. LXXXV. der instruktiven Verordnung und nach §. 28, 83 und 84 der Gemeinderechnungs-Instruktion zu bewerkstelligenden Bücherabschlüsse in chronologischer Reihenfolge von dem Einnehmer einzustellen, und durch die Unterschrift des Bürgermeisters das hienach vorzumerkende Ergebniß des gleichzeitig mit dem Bücherabschlusse vorgenommenen Kassasturzes zu konstatiren.

5. Der Einnehmer ist verpflichtet, dieses Protokoll bei jeder Kassaverifikation mit den Tagbüchern vorzulegen, und der verifizirende Beamte wird nicht nur die Schlußresultate seines Kassasturzes und Bücherabschlusses gleichmäßig in dieses Protokoll eintragen, sondern auch etwaige Bemerkungen über die Geschäftsführung des Einnehmers zur Beachtung für denselben hierin vormerken und bei spätern Verifikationen notiren, ob und in wie weit den früheren Aufträgen Genüge geleistet worden sey.

Die unterfertigte Stelle gewärtiget den pünktlichen Vollzug dieser Anordnungen und beauftragt die Königl. Steuerkontrolämter, in den Verifikationsprotokollen geeignete Bemerkung einzuschalten, wenn das vorgeschriebene Protokoll nicht in gehöriger Ordnung geführt werden sollte.

Formular I.

Resultate der Bücherabschlüsse am 30. Mai 1840.

	Einnahmen auf		Ausgaben auf		Bemerkungen.
	Steuern	Gemeindegefälle	Steuern	Gemeindegefälle.	
Gemeinde N.					
" N.					
" N.					
ꝛc. ꝛc.					
Summa .					
Hiezu kommen:					
Forststrafen					
Schulstrafen (insoferne sie nicht in den Gemeinde-Journalen vorkommen					
Exekutionskosten . . .					
ꝛc. ꝛc.					
Totalsumme .					
Die Ausgaben abgezogen verbleibt Kassasollbestand					

Formular II.

Remisenberechnung pro Mai 1840.

	Einnahmen			Pro- zente	Remisenbetrag pro Mai	Ausgaben artikel des Journals
	bis Ende Mai	bis Ende April	pro Mai			
1. Steuern						
Abzüge: für Patentstempel, Steuerbüchlen ꝛc.						
Rest .						
2. Gemeindegefälle:						
a) Gemeinde N.						
Abzüge: (die Einnahme ohne Remisen)						
Rest .						
b) Gemeinde N. ꝛc. wie bei voriger Gemeinde						
c) Gemeinde ꝛc.						
3. Forststrafen:						
ꝛc. wie bei vorstehenden Gefällen						
4. ꝛc.						

Bemerkung 1. Wenn bei den Gemeindegefällen Einnahmen vorkommen, wovon verschiedene Remisenmaaße bestehen, so muß der Einnahmerest hienach ausgeschieden werden.

Bemerkung 2. Daß fürs erstemal diese Remisenberechnung auf alle, für dieses Jahr bereits bewirkten Einnahmen ausgedehnt, und das Ergebniß mit der Summe der hieran bereits verausgabten Remisen abgeglichen werden müsse, versteht sich von selbst.

§. 215. Verfügung der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 1. November 1840, Amtsbl. **№ 69, p. 419**, die Verrechnung der Gebühren für Ausfertigung von Civilstands- und Verwaltungsakten.

Es hat sich ergeben, daß in vielen Gemeinden die Register, welche nach Art. 1 der diesseitigen Verordnung vom 9. September 1825 (Intelligenzblatt № 235 p. 1049) über die Gebühren für Auszüge und Ausfertigungen von Akten des Civilstandes oder von den dort aufbewahrten Urkunden und Akten der Verwaltungsbehörden zu führen sind, entweder gar nicht, oder nur mit Auslassungen geführt, und dadurch den Gemeinden ein Theil der ihnen zustehenden Einnahme vorenthalten werde, daß ferner die fraglichen Register nicht wie es Vorschrift ist, den Gemeinde-Einnehmern zugestellt, sondern statt derselben nur Verzeichnisse über die angeblich eingegangenen Gebühren als Rechnungsbelege ausgefertigt, und endlich daß hie und da auch Schreibgebühren für den Eheverkündigungs-Aktenanschlag erhoben werden.

Man sieht sich daher veranlaßt, zur Beseitigung dieser Mißstände Folgendes zu verfügen:

1. Die nach Art. 1 der obenerwähnten Verordnung zu führenden Register sind künftig nicht mehr durch den Bürgermeister, sondern durch das Königl. Landkommissariat zu paraphiren, an welches dieselben daher vor Anfang eines jeden Jahres zu diesem Zwecke einzusenden sind.

2. Das Register hat folgende Angaben resp. Rubriken zu enthalten: a) Ordnungsnummer; b) Datum der Ausfertigung; c) Namen desjenigen, für welchen die Ausfertigung gemacht worden ist; d) Gegenstand des Akts; e) Nummer und Datum des Akts; f) Betrag der erhobenen Gebühr.

3. Jede Ausfertigung ist für sich besonders einzutragen und darauf die Nummer, unter welcher der Eintrag stattfand, zu bemerken.

4. Dieses Register ist am Schlusse des Jahres jedesmal abzuschließen und in Original mit dem sich ergebenden Geldbetrage dem Gemeinde-Einnehmer zur Verrechnung zuzustellen, und haben die Königl. Landkommissariate bei Abschluß der Rechnungen strenge darauf zu sehen, daß die deßfallsige Einnahme mit diesem Originalregister belegt werde.

5. Die Bürgermeisterämter, Königl. Landkommissariate und Königl. Steuerkontrolämter haben die pünktliche und getreue Führung des fraglichen Registers zu überwachen, und gegen jene geeignet einzuschreiten, welche sich eine nachläßige oder ungetreue Führung jenes Registers zu Schuld kommen lassen.

6. Der Art. 3 Lit. A. a. der obenerwähnten Verordnung, worin für eine Heirathsverkündigungsurkunde eine Schreibgebühr von 8 kr. bestimmt ist, wird dahin erläutert, daß der Publikationsakt selbst nach Art. 4 des Dekrets vom 12. Juli 1807 unentgeltlich verfaßt und angeschlagen werden müsse, und obige

Gebühr nur dann eintrete, wenn von dem Akt eine Abschrift oder Ausfertigung begehrt und ertheilt wird.

Vierter Abschnitt.

Religiöse und kirchliche Gemeinden.

Zum ersten Capitel. Verfassung.

2. Band, p. 349.

§. 216. Ein Nachtrag zu der in gegenwärtigem Capitel aufgenommenen Vereinigungsurkunde, siehe 2. Band, p. 402, ist folgender Erlaß des protestantischen Konsistoriums zu Speyer vom 2. August 1837, Amtsbl. №. 45, p. 369.

Der sechste Artikel der hohen Oberkonsistorialverfügung vom 25. April 1835, die Einrichtung des Religionsunterrichtes in den protestantischen Kirchen und Schulen betr., schreibt ausdrücklich vor, daß die Kinder mindestens zwei Jahre an dem Religionsunterrichte in der Konfirmandenklasse Theil zu nehmen haben. Wie heilsam diese Vorschrift sey, und wie förderlich eine treue gewissenhafte Vollziehung derselben auf die Entwickelung des christlichen Sinnes und Lebens bei dem heranwachsenden Geschlechte einwirken müsse, leuchtet von selbst ein. Nicht wenige Geistliche haben sie darum bereitwillig und mit gesegnetem Erfolge sofort in Ausführung gebracht. Indessen ist dieß noch nicht allgemein geschehen. Man findet sich daher veranlaßt, auf jene Vorschrift zurückzuweisen und ihr gemäß zu bestimmen, daß künftig kein Kind zur Konfirmation zugelassen werden dürfe, welches nicht während zwei Jahren dem Unterrichte in der Konfirmandenklasse beigewohnt hat. Dabei will man übrigens bemerken, daß diese Bestimmung da, wo jene Vorschrift bisher noch nicht ins Leben getreten war, nicht auf die Konfirmanden des Jahres 18³⁷/₃₈ angewendet werden könne. Um aber der fraglichen Vorschrift und der auf sie gegründeten Verfügung einen in jeder Hinsicht genauen Vollzug zu sichern, werden die Geistlichen vor dem Beginne des Konfirmandenunterrichtes neben dem Verzeichnisse der eigentlichen Konfirmanden ein weiteres herstellen, was diejenigen Kinder zu umfassen hat, welche erst im zweiten der folgenden Jahre zur Konfirmation zugelassen werden dürfen. In diesem Verzeichnisse ist eben so gewissenhafte Vormerkung zu machen, als in dem der eigentlichen Konfirmanden; es sind deßwegen nicht blos diese, sondern auch jene Kinder, welche im ersten Jahre an dem Konfirmandenunterrichte Theil nehmen, jedesmal pünktlich zu notiren, so oft sie ohne dringenden Grund und Erlaubniß des betreffenden Geistlichen eine Unterrichtsstunde versäumen. Bevor die Kinder in die Reihe der eigentlichen Konfirmanden aufgenommen werden, sind diese Notizen zu Rathe zu ziehen, damit diejenigen um ein Jahr zurückgestellt werden können, welche im vorhergehenden Konfirmationsjahre dem

Konfirmandenunterrichte entweder gar nicht oder sehr nachläßig beigewohnt haben. Es folgt hieraus, daß in Gemeinden, in welchen dieser Unterricht von mehren Geistlichen nach einem bestimmten Turnus ertheilt wird, die in Rede stehenden Verzeichnisse jedesmal dem auszuhändigen sind, welcher in dem betreffenden Jahre zu konfirmiren hat; und daß, wenn etwa einzelne Schüler oder Schülerinnen das Jahr vor ihrer Konfirmation in einer fremden Gemeinde zugebracht hätten, sie nur in dem Falle unter die eigentlichen Konfirmanden aufgenommen werden dürfen, wenn sie durch ein Zeugniß des betreffenden Pfarramts dargethan haben, daß sie in jener Gemeinde schon ein Jahr den fraglichen Unterricht empfingen. Da indessen Verhältnisse eintreten können, in welchen einzelnen die Theilnahme an dem zweijährigen Konfirmandenunterrichte gar nicht möglich ist, so wird gestattet, in solchem Falle nach der, durch das diesseitige hiehergehörige Generale vom 4. Dezember 1833 gegebenen Analogie, Dispens von dem ersten Unterrichtsjahre nachzusuchen; wobei jedoch ausdrücklich bemerkt wird, daß diese Dispens nur dann gewährt werden könne, wenn der Beweis vorliegt, daß die zu Dispensirenden durchaus nicht im Stande gewesen seyen, dem Konfirmandenunterrichte im ersten Jahre beizuwohnen, und wenn außerdem noch die in dem eben angezogenen Erlasse unter 5 aufgestellten Fragen zu ihren Gunsten beantwortet werden können und wirklich beantwortet sind

In der letzten Columne des Konfirmirten-Verzeichnisses, welches zufolge Konsistorialerlasses vom 26. November 1834 geführt werden muß, ist künftig bei allen in dieses Verzeichniß Eingetragenen anzugeben, ob sie während zwei Jahren den Konfirmandenunterricht genossen haben, und wenn dies nicht wäre, ob ihnen Dispens zu Theil geworden ist. Im letzteren Falle ist der Konsistorialerlaß anzuführen, durch welchen diese Dispens ausgesprochen wurde. Die Königl. Dekanate sind angewiesen, bei den jährlichen Kirchenvisitationen rücksichtlich dieses Gegenstandes das Nämliche zu vollziehen, was in Betreff des Konfirmationsalters durch die schon citirte diesseitige Verfügung vom 26. November 1834 angeordnet worden ist.

Da, wo es für nothwendig erachtet wird, kann vorstehender Erlaß den Gemeinden in der Kirche verkündigt werden, damit Aeltern, Vormünder und wer sonst noch an der christlichen Erziehung der Jugend Theil zu nehmen berufen ist, desto mehr Aufforderung und Veranlassung haben, für die pünktliche Vollziehung einer Verordnung mitzuwirken, welche, wie schon angedeutet, keinen andern Zweck hat, als evangelischen Glauben, wahre Gottesfurcht und ein frommes Leben bei dem heranwachsenden Geschlechte zu fördern und damit einem tiefen Bedürfnisse der Gegenwart an ihrem Theile zu genügen.

§. 217. Bekanntmachung des protestantischen Konsistoriums vom 24. Juli 1839, Amtsbl. № 38, p. 331, den Konfirmationstermin für die protestantische Jugend betr.

Die unterfertigte Stelle bringt in Gemäßheit einer unterm 26. Juni l. J. an sie ergangenen Weisung des Königl. protestantischen Oberkonsistoriums nachstehende Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 19. Juni l. J. zur öffentlichen Kenntniß:

Seine Majestät der König haben auf den berichtlichen Antrag des Königl. protestantischen Oberkonsistorii vom 28. November v. J. zu verordnen geruht, daß zur Erzielung einer Uebereinstimmung der durch die allerhöchsten Verordnungen vom 27. November 1813 und vom 26. Februar d. J. festgesetzten Termine der Schulaufnahme und Schulentlassung mit jenem der Konfirmation für die protestantische Jugend, dieser letzt gedachte, in Folge der Ministerialentschließung vom 22. Januar 1814 bisher auf den 31. März bestimmt gewesene Termin, auf vier Wochen weiter hinausgerückt werde, sofort als solcher Termin von jetzt an der 30. April zu gelten, und hienach die Schulaufnahme mit dem Beginne des Sommersemesters vom 1. Mai an statt zu finden, die Entlassung der sämmtlichen dafür befähigten Werktagsschüler protestantischer Konfession beiderlei Geschlechts aber am Schlusse desjenigen Wintersemesters zu erfolgen habe, an welchem sie das dreizehnte Lebensjahr zurücklegen."

Die Königl. protestantischen Dekanate und Pfarrämter haben demzufolge alle Kinder, welche künftighin am 30. April das dreizehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, zur Konfirmation zuzulassen, sofern sie den durch Königl. Oberkonsistorialentschließung vom 25. April 1835 angeordneten zweijährigen Konfirmandenunterricht genossen haben.

Zum dritten Capitel.
Gottesdienst und sonstige kirchliche Handlungen.

Siebenpf. Handb. 2. Band, p. 421 u. f.

§. 218. Verfügung der Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 5. Februar 1835, Amtsbl. № 9, p. 127, die Feier der Sonn= und gesetzlichen Feiertage betr.

Es ist neuerdings bemerkt worden, daß die Sonn- und gesetzlichen Festtage nicht mit jener Würde begangen werden, die diesen, der Gottesverehrung, dem christlichen Unterrichte und der Ruhe gewidmeten Tagen gebührt.

Den sämmtlichen Polizeibehörden werden daher die hinsichtlich der Feier der Sonn- und Festtage bestehenden Gesetze, Verordnungen und Verfügungen, insbesondere jene vom 14. August 1818, 20. August 1819, 22. März 1828 und 13. Februar 1829, mit der Aufforderung in Erinnerung gebracht, ernstlich darüber zu wachen und wachen zu lassen, daß denselben auf keine Weise entgegengehandelt werde.

Zugleich findet man sich veranlaßt, die schon unterm 24. Juni 1816 von der vormaligen Landesadministration an die Kreisdirektionen erlassene Verfügung, wonach alle Bekanntmachungen durch die Schelle an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen gänzlich unterbleiben sollen, hiemit zu erneuern; jedoch mit

der Modifikation, daß dringende, mit Gefahr auf dem Verzuge verbundene Bekanntmachungen, zu jeder Zeit, Bekanntmachungen aber, wofür die Gesetze ausdrücklich den Sonntag bestimmen, erst nach dem Schlusse des Vormittaggottesdienstes statt finden können.

Man versieht sich übrigens zu sämmtlichen Beamten, daß sie durch eigenes Beispiel und durch die ihnen zu Gebote stehenden gesetzlich zuläßigen Mittel bei jeder Gelegenheit dahin wirken werden, daß an Sonn- und Festtagen nichts vorgenommen werde, was die Feier dieser Tage und die gottesdienstlichen Verrichtungen stören, den Kirchenbesuch hindern oder Aergerniß geben könnte.

— Das Verbot der Treibjagden an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen, siehe oben §. 191.

219. Verfügung der Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 20. Juni 1836, Amtsbl. №. 31, p. 370, die Feier der Sonn- und gesetzlichen Feiertage betr.

Es ist mit der würdigen Feier der höhern kirchlichen Festtage unvereinbar, daß an diesen, vorzugsweise der Gottesverehrung gewidmeten Tagen Theatervorstellungen, Produktionen von Gauklern und Seiltänzern, und Tanzbelustigungen stattfinden.

Die Bezirks- und Lokalpolizeibehörden des Kreises werden daher angewiesen, am Charfreitage, ersten Ostertage, ersten Pfingsttage und ersten Weihnachtsfeste, an dem Buß- und Bettage der protestantischen Kirche, und an dem Frohnleichnamstage, sowie an den Vorabenden dieser Tage, dergleichen Vorstellungen und Belustigungen nicht zu gestatten.

§. 220. Verfügung der Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 16. Februar 1837, Amtsbl. №. 13, p. 94, die Unzulässigkeit der Abhaltung von Viehmärkten an Sonntagen.

Bei der Regulirung der Viehmärkte in der Verordnung vom 22. August 1829, (Intelligenzbl. von 1829, S. 232) hat die unterfertigte Stelle in Anbetracht, daß die Abhaltung solcher Märkte an Sonn- und Feiertagen unschicklich und mit der würdigen Feier solcher Tage unvereinbar ist, darauf Bedacht genommen, dieselben sämmtlich auf Wochentage zu verlegen, und dabei vorgesehen, daß, wenn einer der bewilligten Viehmärkte auf einen angeordneten christlichen oder jüdischen Feiertag fallen sollte, das einschlägige Königl. Landkommissariat ermächtiget sey, den Markt auf einen andern Tag in demselben Monat zu verlegen.

Um allen Mißverständnissen zu begegnen, welche durch die neuere Publikation sämmtlicher Märkte vom 24. August v. J., (im Amtsbl. von 1836, № 44) etwa entstehen könnten, findet man sich veranlaßt, sämmtlichen Lokalbehörden der Gemeinden, welchen Viehmärkte bewilligt sind, mit Hinweisung auf obige Verordnung zur Pflicht zu machen, im Falle des Kollidirens der be-

willigten Viehmärkte mit kirchlichen Feiertagen jedesmal rechtzeitig die Verlegung bei der vorgesetzten Behörde zu beantragen und deren Genehmigung zu erholen, sowie auch die Königl. Landkommissariate angewiesen werden, über den Vollzug zu wachen und den Mißstand der Abhaltung von Viehmärkten an solchen feierlichen, der Gottesverehrung gewidmeten Tagen zu beseitigen.

§. 221. Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 4. September 1838, Amtsbl. № 49, p. 393, die Prozessionen, Bittgänge und Leichenbegängnisse in der Pfalz betr.

Ministerium des Innern.

Seine Königliche Majestät haben in der Erwägung, daß die äußeren Rechtsverhältnisse der Unterthanen in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften in allen Theilen des Königreichs gleichmäßig nach den Bestimmungen der II. Verfassungsbeilage zu beurtheilen, ältere Gesetze und Verordnungen aber insofern sie mit diesen staatsgrundgesetzlichen Bestimmungen im Widerstreite stehen, als aufgehoben zu betrachten sind, allergnädigst zu beschließen geruht:

1. daß fortan den anerkannten öffentlichen Kirchengesellschaften auch in der Pfalz an allen Orten die freie und öffentliche Uebung ihrer religiösen Gebräuche nach dem Rituale und den dießfalls geltenden organischen Bestimmungen jeder Kirche unter Beobachtung der bestehenden Verfassungsgesetze, auch außerhalb der Kirche gestattet seyn solle;

2. daß demnach überall die in der katholischen Kirche vorgeschriebenen Prozessionen und Bittgänge am Frohnleichnamsfeste, am St. Markustage und in den 3 Tagen vor dem Feste Christi Himmelfahrt öffentlich und feierlich nach den kirchlichen Satzungen gehalten und

3. allenthalben die Leichen von den Geistlichen der öffentlich aufgenommenen Kirchengesellschaften in der bei ihnen gebräuchlichen Kleidung vom Hause zum Gottesacker begleitet werden dürfen.

Die Königl. Regierung, Kammer des Innern, hat hienach das Weitere zu verfügen.

§. 222. Königl. allerhöchste Verordnung vom 8. Juli 1839, Amtsbl. № 37, p. 321, die Ertheilung der Dispensation vom kirchlichen Aufgebote betr.

Ludwig, K.

Wir haben Uns veranlaßt gesehen, die über die Ertheilung der Dispensationen vom kirchlichen Aufgebote protestantischer Verlobten bestehenden Bestimmungen, insbesondere jene vom 27. Februar 1809 (Reggsbl. S. 499), vom 11. August 1813 (Reggsbl. S. 1033) und vom 2. Jänner 1820 einer Revision unterstellen zu lassen, und verordnen hierauf, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, was folgt:

I. Die gänzliche Dispensation vom kirchlichen Aufgebote im Allgemeinen bleibt, wie bisher, Unserer allerhöchsten Entscheidung, nach Vernehmung Unseres protestantischen Oberkonsistoriums, vorbehalten.

II. Nur in höchst dringenden Fällen soll den protestantischen Konsistorien in gleicher Weise, wie bisher den Kreisregierungen, gestattet seyn, aus wichtigen Gründen diese Dispensation im Allgemeinen zu ertheilen.

III. Die Ertheilung der Dispensationen vom 2ten und 3ten Aufgebote wird den Königl. protestantischen Konsistorien übertragen.

IV. In Fällen, wo nahe Todesgefahr zu besorgen ist, sollen selbst die Königl. Dekanate zur Ertheilung der Dispensation ermächtigt seyn, jedoch unter der Verpflichtung, hievon unter Anführung der Gründe, dem betreffenden protestantischen Konsistorium unverzügliche Anzeige zu machen.

V. Diese Befugnisse der protestantischen Konsistorien sind in Ansehung des Dekanatsbezirkes München, zu welchem gemäß Unserer Verordnung vom 7. März v. J. sämmtliche protestantischen Kirchengemeinden von Oberbayern gehören, und welches gemäß derselben Verordnung Unserm protestantischen Oberkonsistorium unmittelbar untergeordnet ist von Unserm Oberkonsistorium auszuüben.

VI. Im Falle der gänzlichen Erlassung des Aufgebotes ist beiden Verlobten das juramentum de statu libero vor der Trauung durch den Pfarrer, wie bisher, abzunehmen.

VII. In Ansehung der Taxen behält es bei den Bestimmungen vom 27. Februar 1809 und 11. August 1813 sein Bewenden.

VIII. Die, der gegenwärtigen Verordnung entgegenstehenden früheren Bestimmungen sind aufgehoben.

Unser Ministerium ist mit dem Vollzuge dieser durch das Regierungsblatt bekannt zu machenden Verordnung beauftragt.

§. 223. Bekanntmachung der Königl. Regierung der Pfalz vom 20. März 1841, Amtsbl. № 23, p. 197, die Passionsgottesdienste in den protestantischen Kirchen betr.

Seine Majestät der König haben, in Folge der Anträge des Königl. protestantischen Oberkonsistoriums, die allerhöchste Genehmigung zu ertheilen geruht, daß während der Fastenzeit (die mit dem Sonntage Invocavit beginnt und bis zum Osterfeste fortdauert), in jeder protestantischen Pfarrgemeinde, und zwar in jeder Woche ein Predigtgottesdienst gehalten werde, wobei die Leidensgeschichte des Herrn, in einzelnen Abschnitten, zum Gegenstande der Betrachtung gewählt wird.

Die Königl. Rektorate des Königl. Lyceums und der beiden Gymnasien, sämmtliche Subrektorate der lateinischen, Landwirthschafts- und Gewerbschulen, und sämmtliche protestantische Distrikts-Schulinspektionen der Pfalz werden hiemit angewiesen für den regelmäßigen Besuch dieser Passionsgottesdienste durch

die, die untergebenen Studienanstalten und Schulen besuchende protestantische Jugend geeignete Sorge zu tragen.

Zum fünften Capitel.
Kirchliche Behörden, Ernennung, Beförderung.
Siebenpf. Handb. 2. Band, p. 454.

§. 224. Königl. Verordnung vom 18. Juli 1831, die Wahl der katholischen Dekane betr., Amtsbl. № 27, p. 223.

Ludwig, K.

Um den Anständen, welchen die Besetzung der katholischen Dekanate im Rheinkreise bisher unterlag, für die Zukunft zu begegnen, haben Wir Uns bewogen gefunden, hierüber zu verordnen, wie folgt:

1. Die katholischen Dekane im Rheinkreise sollen in Zukunft, gleich den Dekanen in den übrigen Kreisen des Reiches, von den Mitgliedern der betreffenden Ruralkapitel gewählt werden.

2. Bei eintretender Erledigung eines Dekanates hat daher der Senior des betreffenden Ruralkapitels sich an die Kreisregierung zu wenden, den Abgang des Vorstandes anzuzeigen und einen zur Wahl schicklichen Tag in Vorschlag zu bringen, worüber sich sofort die Regierung mit dem bischöflichen Ordinariate benehmen und den Wahltag bestimmen wird.

3. Die Erlaubniß, eine Wahl halten zu dürfen, wird dem Ruralkapitel durch dasjenige Landkommissariat, in dessen Bezirk der Hauptort des Dekanates liegt, und von welchem es den Namen führt, bekannt gemacht werden.

4. An dem zur Wahl bestimmten und allen Kapitel-Mitgliedern durch den Senior schriftlich bekannt gewordenen Tage versammeln sie sich, in der Regel am Sitze des einschlägigen Landkommissariates.

Der Landkommissär erscheint bei der Wahl und leitet dieselbe, ohne sich jedoch in die Wahlfreiheit auch nur im Geringsten einzumischen.

Dem bischöflichen Ordinariate bleibt es unbenommen, auch seiner Seits einen geistlichen Kommissär zu dieser Verhandlung abzusenden, welcher aber hiefür eine Taggebühr aus dem Staatsärar nicht in Anspruch nehmen kann.

5. Die Anwesenden wählen durch schriftliche, von ihnen unterzeichnete Stimmzettel, die nach vorgängiger Numerirung und Mischung vertheilt werden.

6. Eine absolute Stimmenmehrheit wird zur Wahl des Dekans nicht erfordert.

7. Die Ablesung der Stimmzettel mit Angabe des Nummers und Verschweigung des Namens, dann die Fassung des Wahlprotokolls, welches von allen Anwesenden zu unterzeichnen ist, sowie die Einsendung der Verhandlung an die Kreisregierung liegt dem Landkommissär ob.

8. Will der bischöfliche Kommissär eine Abschrift von dem Wahlprotokoll nehmen, so ist ihm dieselbe nicht zu verweigern.

9. Die Bestätigung der Wahl wird von der Kreisregierung ertheilt und hierüber Anzeige an das Staatsministerium des Innern erstattet.

10. Sollte das bischöfliche Ordinariat aus kanonischen Gründen gegen ein gewähltes Subjekt Einwendungen machen zu müssen glauben, so sind diese noch vor erfolgter Bestätigung der Wahl bei der Kreisregierung geltend zu machen und dem Staatsministerium des Innern zur Entscheidung vorzulegen.

Gegenwärtige Verordnung ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen und bei den zur Zeit erledigten Dekanaten sogleich in Vollzug zu setzen.

Gegenwärtig werden die Wahlen der katholischen Dekane nach dem Beispiele der Diözese Würzburg mit Umgehung eines öffentlichen Wahlaktes in der Art vorgenommen, daß jedes aktive wahlfähige Mitglied des betreffenden Ruralkapitels seine Wahlstimme mittelst verschlossenen Schreibens dem Dekanatsverweser zusendet, dieser dieselben sammelt und uneröffnet an das bischöfliche Ordinariat einschickt, welches den, durch die Mehrheit der Stimmen als Dekan Bezeichneten, der Regierung zur Bestätigung anzeigt.

§. 225. Bekanntmachung der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom **25.** Juli **1833**, Amtsbl. **№ 40**, p. **391**, das Studium der protestantischen Theologie betr.

Die durch die Königl. Regierung des Rezatkreises unter dem 28. v. M. im Intelligenzblatte dieses Kreises geschehene Bekanntmachung einer allerhöchsten Verfügung in Betreff des protestantisch-theologischen Studiums an der Universität zu Erlangen, wird nachstehend auch durch das Intelligenzblatt des Rheinkreises zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

„Seine Königliche Majestät haben unter dem 30. Mai zu verordnen „geruht, daß alle jene Inländer, welche sich dem Studium der protestantischen „Theologie zu widmen gedenken, ihre philosophischen und theologischen Kurse „zu Erlangen zurückzulegen gehalten seyen. Ausnahmen sollen nur auf den „Grund sehr berücksichtigungswerther Verhältnisse nachgesucht und können nur „von allerhöchster Stelle berücksichtigt werden."

§. 226. Königl. allerhöchste Verordnung vom **13.** Mai **1835**, Amtsbl. **№ 24**, p. **270**, die Ertheilung von Urlaubsbewilligungen für protestantische Geistliche betr.

Ludwig, K.

Wir finden Uns auf den Antrag Unseres protestantischen Oberkonsistoriums bewogen, zur Geschäftsvereinfachung bei den Urlaubsgesuchen protestantischer Geistlichen, mit Bezug auf die §§. 37 und 84 Unserer Verordnung vom 17. Dezember 1825, die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betr., auf so lange Wir nicht anders verfügen, zu bestimmen, was folgt:

1. Die protestantischen Konsistorien sind ermächtigt, Urlaubsbewilligungen für die ihnen untergeordneten Dekane, Pfarrer und Kirchendiener, unter Verantwortlichkeit der Vorsorge gegen Stockungen in der Geschäftsführung, jedoch nicht über die Dauer von sechs Wochen, mag damit eine Reise im Inlande oder in die Residenz verbunden seyn, zu ertheilen.

Bewilligungen zu Reisen in das Ausland können die Konsistorien aus eigener Zuständigkeit nur auf vierzehn Tage ertheilen, und sie haben durch das Oberkonsistorium dem Staatsministerium des Innern hierüber besondere Anzeige zu erstatten.

2. Die Befugniß der Dekane, den Diözesan-Geistlichen und Kirchendienern einen Urlaub von 8 Tagen bewilligen zu dürfen, wird auch auf die Fälle ausgedehnt, wo Reisen in die Residenz oder in das Ausland bezweckt werden.

3. Hinsichtlich der Verhältnisse der protestantischen Dekane, als Distriktsschulinspektoren, sowie der protestantischen Pfarrer, als Ortsschulinspektoren, Vorstände der Kirchenverwaltungen, der Armenpflegschaftsräthe 2c. und der Kirchendiener als Schullehrer, bewendet es bei der Bestimmung des §. 84 Unserer allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember 1825 2c. 2c.

Hienach ist sich in vorkommenden Fällen genauest zu achten.

§. 227. Zufolge Bekanntmachung des protestantischen Konsistoriums vom 29. Juni 1836, Amtsbl. № 32, p. 383, und der Regierung, Kammer des Innern, vom 11. August 1836, Amtsbl. № 39, p. 446, wurde das Verbot der Ausstellung amtlicher Zeugnisse bei Begnadigungsgesuchen durch die Ortsvorstände auch auf die Pfarrämter ausgedehnt.

§. 228. Königl. allerhöchste Verordnung vom 21. Jänner 1838, Amtsbl. № 11, p. 77, die Anstellungsprüfung der Studienlehrer protestantisch-geistlichen Standes, Behufs ihres Eintritts in das Pfarramt betr.

Ludwig, K.

Wir finden Uns bewogen, bei der verschiedenen Deutung, zu welcher die Bestimmung in §. 24, № 3, lit. b. der Beförderungsordnung der protestantischen Geistlichen vom 27. October 1820, beziehungsweise in jener vom 23. Jänner 1809, §. V. lit. i. (Regierungsbl. von 1809, S. 233) hinsichtlich der den Lehrern protestantisch-geistlichen Standes für einen künftigen Eintritt in das Pfarramt alternativ gesetzten Bedingung Anlaß gegeben hat, diese Bestimmung dahin näher zu erläutern, daß

a) unter der daselbst geforderten Anstellungs-Prüfung nicht die, im Allgemeinen mit demselben Ausdrucke bezeichnete zweite Kandidaten-Prüfung, sondern die besondere Anstellungs-Prüfung, welche mit diesem letztern Ausdrucke in der allerhöchsten Verordnung vom 8. November 1813

§. V. (Regierungsbl. von 1813, S. 1435) vorgeschrieben ist, zu verstehen sey, und daß

b) diese besondere Anstellungs-Prüfung den im Lehramte angestellten Pfarramts-Kandidaten, wenn sie später, als ihre Konkursreihe, in das Pfarramt eintreten wollen, in keinem Falle, sie mögen die zweite Kandidaten-Prüfung bestanden haben oder nicht, erlassen werde, soferne sie nicht den anderen Theil der alternativen Forderung, nämlich Besuch der Diözesansynoden, Bearbeitung der Synodalfragen und zeitweises Predigen pünktlich erfüllt haben, in welcher Beziehung Wir jedoch zur möglichsten Vermeidung jeder nachtheiligen Störung des Lehramtes den Lehrern protestantisch-geistlichen Standes die Erfüllung ihrer Obliegenheiten, soweit es nur immer geschehen kann, durch geeignetes Benehmen der Dekanate mit den Rektoraten erleichtert wissen wollen.

Wir tragen Unserem protestantischen Oberkonsistorium auf, zum Vollzuge gegenwärtiger Entschließung, deren Bekanntmachung durch das Regierungsblatt erfolgen wird, das Weitere zu verfügen.

§. 229. Erlaß des Ministeriums des Innern, vom 11. Jänner 1839, Amtsbl. № 6, p. 53, die Urlaubsbewilligungen für Pfarrer beider Konfessionen betr.

Ministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, den §. 84 in der allerhöchsten Verordunug vom 17. Dezember 1825, „die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen betr." in der Art abzuändern, daß bei den Pfarrern beider Konfessionen den kirchlichen Obern, und zwar bei den Protestanten mit Einhaltung der deßfalls bestehenden besondern Verordnungen, die Befugniß zur Ertheilung der Urlaubsbewilligungen zustehe, daß aber die Pfarrer vor dem Antritte des Urlaubs zur Anzeige bei den betreffenden Distriktspolizeibehörden verpflichtet seyen.

§. 230. Bekanntmachung des protestantischen Konsistoriums vom 7. August 1839, Amtsbl. № 40, p. 345, die Presbyterien an Neben- und Filialkirchen betr.

Auf die Verhandlungen der Generalsynode im Jahr 1837, und in allergnädigster Berücksichtigung, daß es nicht nur dem Verhältnisse der Neben- und Filialkirchen gegenüber der Mutterkirche, sondern auch den Bestimmungen der Art. V. und VII. № 1 des Gesetzes vom 17. November 1837, über das Gemeinde-Umlagewesen der Pfalz angemessen seye, daß in den Fällen des Art. V. dieses Gesetzes besondere Filialpresbyterien bestehen, aus welchen sodann, bei besondern Filialkultusumlagen die im Art. VII. № 1 bezeichneten Ausschußmitglieder abgeordnet werden können;

Haben Seine Majestät der König durch allerhöchste Entschließung vom 10. Juni 1839 zu genehmigen geruht, daß, wo ein Presbyterium an Filial-

oder Nebenkirchen besteht, sich solches bei Erledigungen, gemäß §. 14 Absch 2 der Vereinigungsurkunde, selbst ergänze.

§. 231. Königl. allerhöchste Verordnung vom 27. August 1843, Amtsbl. № 51, p. 461, die Konkursprüfung der katholischen Pfarrer und Predigtamtskandidaten betr.

Ludwig, K.

Wir haben Uns veranlaßt gefunden, die über die Prüfung der katholischen Pfarr- und Predigtamtskandidaten bestehenden Vorschriften einer Revision unterstellen zu lassen, und verordnen nunmehr, auf so lange Wir nicht anders verfügen, was folgt:

§. 1. Die Benennung zu katholischen Pfarr- und selbstständigen Predigerstellen, dann zu selbstständigen, mit pfarrlichen Rechten bekleideten katholischen Seelsorgepfründen Unseres Patronates überhaupt, sowie die Bestätigung der Besetzung der zu Unserem Patronate nicht gehörenden Pfründen dieser Kathegorie, ist durch das befriedigende Bestehen einer Konkursprüfung bedingt, welche, unbeschadet der besondern oberhirtlichen Approbations- und Synodalexamina, unter angemessenem Zusammenwirken der weltlichen und geistlichen Stellen stattzufinden hat.

§. 2. Von dem Bestehen dieses Konkurses sind im Falle ihrer Bewerbung um eine Seelsorgpfründe, oder um eine selbstständige Predigerstelle befreit:

a) die in dem Range Unserer Kollegialräthe stehenden Geistlichen,

b) die Professoren an Unseren Universitäten und Lyceen,

c) der Regens eines erzbischöflichen oder bischöflichen Klerikalseminars, und

d) die Professoren der Gymnasien und der ihnen gleichstehenden Lehranstalten, — diese jedoch nur, wenn sie zehn Jahre lang in solcher Eigenschaft zur Zufriedenheit gedient haben.

§. 3. Die besagte Konkursprüfung soll alle zwei Jahre für sämmtliche einem Diözesanverbande angehörenden Pfarr- und Predigtamtskandidaten an dem Sitze ihres Diözesan-Oberhirten, und zwar in der Regel im Monate Mai je des zweiten Jahres abgehalten werden.

Als nothwendige Erforderniße der Zulassung zu dieser Prüfung werden hiemit erklärt:

1. der Besitz des bayerischen Indigenats;

2. die vorschriftsmäßige Vollendung der theologischen Studien, welche vorbehaltlich Unserer Dispense in besonderen Fällen, durch die Beibringung des Absolutorial-Zeugnisses einer bayerischen Universität oder eines Lyceums, endlich

3. eine mindestens vierjährige, mit befriedigendem Eifer und mit untadelhaftem sittlichen Betragen bei inländischen Pfarreien vollendete Dienstleistung in der Seelsorge, welche durch das mit dem Amtssiegel verschlossene Zeugniß a) des betreffenden erzbischöflichen oder bischöflichen Ordinariates, dann

b) der einschlägigen Distriktspolizeibehörde und Distriktsschulinspektion nachgewiesen werden muß.

Dem hier unter Ziff. 3 genannten Erfordernisse soll auch die während mindestens vier Jahren zur Zufriedenheit fortgesetzte Bekleidung eines öffentlichen Amtes in Unseren Diensten gleichgeachtet werden, vorbehaltlich der oben unter §. 2 ausgesprochenen Bestimmungen.

§. 5. Der Zeitpunkt der Prüfung wird jedesmal 3 Monate vorher mittelst des Kreis-Intelligenzblattes durch die Kreisregierung, Kammer des Innern, in deren Bezirke der Prüfungsort gelegen ist, nach vorgängigem Benehmen mit der oberhirtlichen Stelle öffentlich bekannt gemacht. Die Pfarr- und Predigtamtskandidaten haben spätestens 4 Wochen vor dem Beginne der Prüfung ihre durch die vorgeschriebenen Zeugnisse belegten Gesuche um die Zulassung bei der Kreisregierung, welche den Konkurs ausgeschrieben hat, unmittelbar einzureichen und hiebei den Ort genau zu bezeichnen, an welchem ihnen die hierauf erfolgende Entschließung zugestellt werden kann. Gesuche, welche nach dem bemerkten Zeitpunkte eintreffen, oder mit den erforderlichen Zeugnissen nicht belegt sind, sollen in der Regel, und wenn nicht besondere Umstände zu einer Ausnahme berechtigen, sofort zurückgewiesen werden. Diejenigen Kandidaten, welche ihre Gesuche ohne Bezeichnung des Zustellungsortes lassen, haben sich selbst die nachtheiligen Folgen beizumessen, wenn die bezüglichen Zulassungsdekrete entweder gar nicht oder verspätet in ihre Hände kommen.

§. 6. Die Kreisregierung hat die eingelaufenen Gesuche und Zeugnisse sorgfältig zu prüfen, und wenn durch sie den bestehenden Vorschriften Genüge geleistet ist, die Admissionsdekrete auszufertigen, wobei bemerkt wird, daß jene Kandidaten, welchen in den Ordinariats-Zeugnissen die 4. oder 5. Sittennote ertheilt ist, mit ihrem Gesuche ohne Weiteres zurückgewiesen werden sollen.

Der Kreisregierung bleibt vorbehalten, Kandidaten, welchen an der vorschriftmäßigen Dienstezeit mehr nicht als sechs Monate fehlen, bei entsprechendem Vorhandenseyn der übrigen Erfordernisse im Dispensationswege zur Prüfung zuzulassen.

§. 7. Die Bescheidung der rechtzeitig eingelaufenen Gesuche hat durch eine an die Bittsteller unmittelbar zu richtende und denselben gegen Empfangsbescheinigung zu übersendende Regierungsentschließung zu geschehen und muß spätestens vierzehn Tage vor dem Beginne der Prüfung bewirkt seyn.

Im Falle der Abweisung sind die Gründe derselben zu bezeichnen.

§. 8. Die Prüfungskommission besteht, unter der Vorstandschaft und Leitung eines von der betreffenden Kreisstelle abzuordnenden Regierungsrathes katholischer Religion, aus sechs bis acht, je nachdem die Zahl der admittirten Kandidaten unter 50 stehen, oder sich auf 50 und darüber belaufen wird, dem katholischen Priesterstande angehörenden Mitgliedern und zwar:

a) aus zwei bis drei Domkapitularen,

b) aus zwei bis drei Professoren der Theologie von der an Ort und Stelle

befindlichen oder nächst gelegenen Universität, oder beziehungsweise von der theologischen Sektion eines Lyceums,

c) aus einem wirklichen Pfarrer,

d) aus dem Regens des Diöcesanklerikalseminars.

Die Benennung der Kommissäre hat von der erzbischöflichen oder bischöflichen Stelle auszugehen, bezüglich der Universitätsprofessoren jedoch im Benehmen mit dem betreffenden Universitätssenate.

Die getroffene Wahl ist der Kreisregierung wenigstens vier Wochen vorher mitzutheilen, damit gegründete Einwendungen gegen einzelne Benennungen im beiderseitigen Einverständnisse rechtzeitig erledigt werden können.

§. 9. Zur Führung des Protokolles ist der Kommission ein Individuum aus dem Sekretariatspersonale der Kreisregierung beizugeben.

Die an dem Prüfungsorte nicht wohnenden Kommissionsmitglieder haben die regulativmäßigen Diäten und Reisegelder aus der Staatskasse anzusprechen.

§. 10. Die Prüfung, welche in der Regel an vier auf einander folgenden Werktagen, des Morgens von 8 — 12 Uhr und Nachmittags von 2 — 6 Uhr, vorgenommen werden soll, beginnt mit der schriftlichen Ausarbeitung von Probeaufgaben, beziehungsweise mit der schriftlichen Beantwortung von Fragen aus folgenden Gegenständen:

Erste Abtheilung.

1. Dogmatik, 2. Exegese, 3. Moral-Theologie, 4. Kirchengeschichte, 5. Kirchenrecht, 6. Pastoral-Theologie, 7. Katechetik, 8. Predigt.

Zweite Abtheilung.

Gegenstände des Staatsrechtes und beziehungsweise der Staatsverwaltung, soweit dieselben den pfarrämtlichen Wirkungskreis betreffen, mit vorzugsweiser Rücksichtsnahme auf die über das Schulwesen, sodann über die Kirchenvermögensverwaltung, das Armenwesen und die Religionsverhältnisse in Bayern bestehenden Bestimmungen.

§. 11. Aus jeder der in der ersten Abtheilung genannten Disziplinen ist den Kandidaten eine Probeaufgabe, aus den Gegenständen der zweiten Abtheilung sind denselben zusammen vier Probeaufgaben zur Bearbeitung vorzulegen. Für Ausarbeitung einer jeden Prüfungsaufgabe wird mit Ausnahme der Bearbeitung des Predigtstoffes, zu welcher drei Stunden einzuräumen sind, ein Zeitraum von zwei Stunden bestimmt, nach deren Ablauf sofort zu dem nächstfolgenden Gegenstande geschritten wird.

§. 12. Die Prüfungsaufgaben der ersten Abtheilung werden bei einem unmittelbar vor Eröffnung der Prüfung, unter dem Vorsitze des Prüfungskommissionsvorstandes deßhalb stattfindenden Zusammentritte durch Stimmenmehrheit festgesetzt, zu welchem Behufe von Seite des aus der Zahl der Examinatoren zu bestellenden Referenten für jede Disziplin zwei Probeaufgaben zur Auswahl in Vorschlag zu bringen sind.

Die Probeaufgaben der zweiten Abtheilung werden von dem, als Kommis-

sionsvorstand anwesenden Regierungsrathe, zum Zwecke gleichmäßiger Auswahl durch Stimmenmehrheit, in Vorschlag gebracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand.

§. 13. Die schriftlichen Ausarbeitungen sollen unter fortwährender Anwesenheit und strenger Aufsicht des Vorstandes und eines Mitgliedes der Prüfungskommission stattfinden, von welcher gegen etwaige Unterschleife sorgfältig zu wachen ist.

Den Kandidaten ist hiebei lediglich der Gebrauch der heil. Schrift, des Corpus juris canonici und der Beschlüsse des Conciliums von Trient, nicht aber die Benützung anderer Hülfsmittel, und namentlich nicht jene von Kompendien, geschriebenen Lehrvorträgen 2c. gestattet.

§. 14. Nach Beendigung der schriftlichen Prüfung haben die Kandidaten einen Haupttheil der von ihnen, gemäß §. 10, № 8, schriftlich ausgearbeiteten Predigt vor versammelter Kommission von der Kanzel vorzutragen; doch soll bei größerem Andrange, zum Zwecke gleichzeitiger Vornahme von je zwei Kandidaten, der Kommission gestattet seyn, sich abzutheilen.

§. 15. Für die Censur sowohl, als für die Klassifikation werden sechs Notengrade und eben so viele Klassen bestimmt, nämlich:

I. der ausgezeichneten, II. der vorzüglichen, III. der sehr guten, IV. der guten, V. der mittelmäßigen, VI. der unzureichenden Befähigung.

Die Zumessung der Noten hat allenthalben streng nach ihrer eigentlichen Wortbedeutung zu geschehen, wobei insbesondere bemerkt wird, daß das Prädikat „ausgezeichnet" nur den durch besondere Gediegenheit hervorragenden Leistungen, jenes der „unzureichenden Befähigung" aber nicht nur den mißlungenen, sondern auch den mit Benützung unerlaubter Hülfsmittel gefertigten oder von Andern unverkennbar abgeschriebenen Elaboraten, sowie in dem Falle zu ertheilen sey, wenn aus irgend einer Disziplin ein Elaborat gar nicht eingereicht worden ist.

§. 16. Die Censur der oben §. 10 in der ersten Abtheilung aufgeführten schriftlichen Probearbeiten erfolgt gleich nach beendigter Prüfung, zu welchem Endzweck sofort die Elaborate unter die Mitglieder der Kommission zu vertheilen sind.

Die Kommissionsmitglieder haben sich in das Censurgeschäft nach Disziplinen zu theilen.

Jede schriftliche Ausarbeitung wird von drei Mitgliedern der Kommission censirt und erhält von jedem derselben die nach §. 15 zu bemessende Note, welche von dem Censor in eine eigene, den Namen der Kandidaten und die Bezeichnung der Prüfungsgegenstände, dann eine Rubrik für die Notensumme enthaltende und zu diesem Behufe in lithographirten Exemplaren zu vertheilende Censurliste einzutragen ist.

Eine Zwischen- oder Bruchbezeichnung findet hiebei nicht statt; vielmehr ist, im Falle des Zweifels und des Schwankens, zwischen zwei Notengraden

auf die von den Kandidaten bei Bearbeitung des Gegenstandes bewiesene logische Ordnung, auf Styl und Darstellungsweise entscheidende Rücksicht zu nehmen.

§. 17. Die Censur der im §. 10 aufgeführten Probearbeiten der zweiten Abtheilung hat nach gleichen Grundsätzen stattzufinden, jedoch mit dem Unterschiede, daß hier jede Ausarbeitung von einem geistlichen Mitgliede der Prüfungskommission und von zwei Referenten der Kreisregierung censirt wird.

§. 18. Die Note für den mündlichen Theil der Prüfung wird durch Stimmenmehrheit der anwesenden Kommissionsmitglieder geschöpft und sofort in das Prüfungsprotokoll eingetragen.

Hiebei ist zum Zwecke der näheren Würdigung der Kandidaten hinsichtlich ihrer Befähigung zum Predigtamte, unter kurzer Andeutung der in Beziehung auf die Behandlung des Predigtstoffes, auf den Vortrag, den körperlichen Anstand, die Reinheit und den Klang der Stimme, die Aktion u. s. w. gemachten Wahrnehmungen, insbesondere auch darüber sich zu äußern, ob und für welchen Rang einer selbstständigen Predigt-Kanzel der Kandidat allenfalls geeignet sey.

§. 19. Nach beendigter Censur und nach erfolgter Einlieferung der Prüfungsarbeiten, dann der gefertigten Censurlisten, tritt die Klassifizirung der Konkurrenten ein, welche durch die Kreisregierung, benehmlich mit der oberhirtlichen Stelle, vorgenommen wird. — Zu diesem Behufe werden alle einzelnen Noten, welche ein Kandidat aus den schriftlichen Probearbeiten beider Abtheilungen erhalten hat, zusammengezählt und durch die Gesammtzahl der bei ihm vorgenommenen Censuren, nämlich durch 36 getheilt.

§. 20. Ergibt sich bei Berechnung der Hauptnote ein Bruchtheil, welcher $^{12}/_{36}$, sohin ein Drittel übersteigt, so ist der Kandidat der nächst untern Klasse zuzuweisen. Es wird demnach beispielsweise ein Kandidat, dessen Notensumme 83 beträgt, mit der Hauptprüfungsnote II. $^{11}/_{36}$, der II. Klasse (vorzüglicher Befähigung), dagegen ein Anderer, dessen Notensumme 95 beträgt, mit der Hauptprüfungsnote II. $^{23}/_{36}$, der III. Klasse (sehr guter Befähigung) angehören.

Der Platz, welchen ein Kandidat in der Klasse und beziehungsweise in der ganzen Reihenfolge der Konkurrenten einzunehmen hat, wird durch die Zahlengröße seiner Hauptnote bestimmt. Bei gleichen Hauptnoten entscheidet über den Vorrang das Ergebniß der mündlichen Prüfung, eventuell die bessere Note aus dem Schulfache.

§. 21. Die Kreisregierungen haben sofort die Ergebnisse der Prüfung, einschließlich der schriftlichen Ausarbeitungen, an Unser Ministerium des Innern einzusenden und dem deßfallsigen Berichte beizufügen:

a) ein einfaches Namensverzeichniß der geprüften Pfarramtskandidaten, nach der Reihenfolge der stattgehabten Klassifizirung, unter Angabe der Klasse, des Platzes und der Hauptnote;

b) die in alphabetischer Ordnung gefertigte Haupt-Klassifikationstabelle, welche nachfolgende Rubriken zu enthalten hat:

1. den laufenden Nummer,
2. Tauf- und Zunamen des Kandidaten,
3. Zeit und Ort der Geburt,
4. Tag, Monat und Jahr des Eintritts in den öffentlichen Dienst,
5. gegenwärtige Anstellung oder Verwendung,
6. die dem Ordinariatszeugnisse zu entnehmenden Noten über wissenschaftliche Bildung, Amtseifer und sittliches Betragen,
7. die Hauptnote aus dem Zeugnisse der Distriktspolizeibehörde und der Distriktsschulinspektion,
8. die Klasse, den Platz und die Hauptnote nach dem Ergebnisse des Pfarr- und Predigtamtskonkurses,
9. die Note aus dem mündlichen Theile dieser Prüfung,
10. besondere Bemerkungen, namentlich auch darüber, ob und für welchen Rang einer selbstständigen Predigt-Kanzel der Kandidat geeignet sey.

Beide Verzeichnisse sind in gefertigter Reinschrift vorzulegen, gleichzeitig aber in Abschrift dem betreffenden erzbischöflichen oder bischöflichen Ordinariate mitzutheilen.

§. 22. Nach erfolgter Ermächtigung von Seite Unseres Ministeriums des Innern sind die Namen der geprüften Pfarr- und Predigtamtskandidaten in alphabetischer Ordnung, jedoch mit Ausschluß derjenigen, welche wegen unzureichender Befähigung in die letzte Klasse gesetzt werden mußten, durch das Kreis-Intelligenzblatt öffentlich bekannt zu machen.

Gleichzeitig sind den betreffenden Kandidaten die erlangten Konkursprüfungsnoten, unter Angabe der Hauptnote, der Klasse und des Platzes, dann der Anzahl der Konkurrenten auszufertigen.

Den Kandidaten der letzten Klasse aber ist zu eröffnen, daß sie wegen unzureichender Befähigung zurückgewiesen seyen. Diesen Letzteren bleibt es gestattet, sich bei einem folgenden Konkurse einer wiederholten Prüfung zu unterziehen.

Nach dreimal erfolglos bestandenem Konkurse findet eine weitere Zulassung zu demselben nicht mehr statt.

§. 23. Die Hauptklassifikationstabelle bildet die Grundlage der bei Unserem Ministerium des Innern über den Stand der geprüften Pfarr- und Predigtamtskandidaten zu führenden und gehörig evident zu haltenden Vormerkbücher; zu diesem Zwecke sollen alle Veränderungen, wodurch die Anstellung eines solchen Kandidaten im Seelsorgedienste irgend unmöglich oder unstatthaft geworden ist, von der oberhirtlichen Stelle den Kreisregierungen mitgetheilt und von diesen alsbald dem Ministerium des Innern angezeigt werden.

Außerdem sollen für die geprüften, jedoch noch nicht stabil angestellten Pfarr- und Predigtamtskandidaten jener Konkurse, welche die Reihe der Anstellung im Allgemeinen trifft, alljährlich die oberhirtlichen Qualifikationszeugnisse durch die Kreisregierungen erholt und in einem der Hauptklassifikations-

tabelle angemessenen Verzeichnisse, unter Angabe des Aufenthaltsortes, der Verwendungsweise und der allenfalls bestehenden, besonderen Anträge, dem Ministerium vorgelegt werden.

§. 24. Bei Verleihung der zu Unserem Patronate gehörenden Pfründen werden die Klassifikationsordnung und der Vorzug der geprüften Kandidaten des älteren Konkurses vor jenen des jüngeren, unter der Voraussetzung ihrer fortdauernden Würdigkeit, stets in so weit in Beachtung gezogen werden, als es die gegebenen Verhältnisse und die erforderliche Bedachtnahme auf die Beförderung bereits bepfründeter, verdienstvoller Priester gestatten.

Privatpatrone sind bei Ausübung ihres Präsentationsrechtes an die Reihenfolge des Konkurses und der Klassifikation nicht gebunden, dagegen aber gehalten, ausschließend nur geprüfte und für befähigt erklärte Pfarr- resp. Predigtamtskandidaten in Vorschlag zu bringen.

§. 25. Den geprüften Pfarr- und Predigtamtskandidaten der ersten und zweiten Klasse gestatten Wir, sich dreimal eine nach der Konkursreihe sie treffende Pfründe zu verbitten und die Verleihung einer erträglicheren oder ihren Verhältnissen mehr zusagenden Pfründe abzuwarten. — Uebrigens sollen geprüfte Kandidaten, welche im Besitze einfacher Benefizien sind, wie bisher, bei Verleihung sogenannter Anfangspfründen umgangen werden, wogegen es ihnen unbenommen bleibt, seiner Zeit um erledigte Pfründen ihrer Wahl sich zu bewerben.

§. 26. Den oberhirtlichen Stellen bleibt die Wahl der Mittel zunächst überlassen, durch die sie in den Stand gesetzt werden, diejenigen Priester ihrer Diözese kennen zu lernen, welche mit den übrigen erforderlichen Eigenschaften besonderen Beruf und ein hervorragendes Talent für das Predigtamt verbinden, und es ist dieses Umstandes bei Ausstellung der oberhirtlichen Qualifikationszeugnisse für die Zulassung zur Konkursprüfung, gegebenen Falles, ausdrücklich zu erwähnen.

Dabei haben Wir vor, auf jene Priester, welche die bei der Prüfung abgelegte Probe einer ausgezeichneten Tüchtigkeit im Predigtamte auch in ihrem öffentlichen Wirken als Prediger oder als Pfarrer mehrere Jahre hindurch bewährt und damit einen vorzüglichen Berufseifer und einen ächt clerikalischen Wandel verbunden haben, bei Besetzung besserer Pfarreien, besonders in Städten und Märkten, vorzugsweise Bedacht zu nehmen.

§. 27. Vom Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung im Regierungsblatte an, treten sämmtliche, über die Konkursprüfung der katholischen Pfarr- und Predigtamtskandidaten erlassenen Vorschriften außer Wirksamkeit, und es haben die vorstehenden Bestimmungen für alle Diözesen Unseres Reiches gleichmäßige Anwendung zu finden. Doch wollen Wir, im Hinblick auf die in der Diözese Speyer bestehenden besonderen Verhältnisse, bis auf Weiteres gestatten, daß daselbst der Nachweis der vollen, unter §. 4, № 3, als Admissionsbedingniß geforderten Dienstzeit erlassen werde.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Zum siebenten Capitel.

Gehalt, Emolumente, siehe 2. Band, p. 453.

§. 232. Entschließung der Königl. Regierung des Rheinkreises vom 26. November 1831, Amtsbl. **№** 62, p. 615, die Superrevision der katholischen Pfarrfassionen.

Seine Majestät der König haben in dem Landtagsabschiede vom 25. Dezember 1831, Ziff. III. № 20, zu beschließen geruht, daß die Revision der Pfarr- und Pfründefassionen in allen Kreisen beschleunigt, bei diesem Anlasse insbesondere jeder gegründeten Klage über zu hohe Ansätze der Getreidpreise begegnet, und auch dem weitern Antrage der Stände in Beziehung auf billigen Anschlag der Wohnungen, der Stolgebühren und ähnlicher Bezüge sorgfältige Berücksichtigung zu Theil werden soll.

Durch ein Rescript des Königl. Staatsministeriums des Innern, vom 21. März l. J., wurde befohlen, diese Revision ungesäumt vorzunehmen; und durch ein weiteres Rescript vom 17. praes. den 27. d. M. angeordnet, daß auch in dem Rheinkreise die Superrevision der Fassionen der katholischen Pfarreien der nothwendigen Gleichförmigkeit wegen statt finden müsse.

Zugleich wurden die Vorschriften vorgezeichnet, die bei diesem Geschäfte, welches sich nicht auf eine vollständige neue Herstellung der Fassionen zu erstrecken, sondern blos auf deren Rektifikation zu beschränken hat, in Anwendung gebracht werden sollen, und in folgenden bestehen:

1. Die Grundrenten in Getreide sind nach den aus der Periode von 1822 — 1831 ermittelten Durchschnittspreisen im Ziffer nach folgenden Größen zu rektifiziren: der Hektoliter Korn zu 4 fl. 10 kr., Spelz zu 2 fl. 24 kr., Spelzkörner zu 5 fl. 42 kr., Waizen zu 5 fl. 45 kr., Gerste zu 3 fl. 20 kr., Haber zu 2 fl. 5 kr.

2. Für die Pfarrwohnungen, wenn dem Pfarrer, wie dieses im Rheinkreise der Fall ist, die Baulast nicht obliegt, so wie den Hofraum und den Garten, ist gemäß der allerhöchsten Verordnung vom 11. Dezember 1811 5 p% des reinen Ertrages der Pfarrei als Miethzins, jedoch mit der Beschränkung auf ein Minimum von 20 fl. und ein Maximum von 50 fl. auf dem Lande, dann ein Minimum von 50 fl. und ein Maximum von 100 fl. in den Städten, in die Fassion aufzunehmen.

Hienach würde einer Landpfarrei mit 400 fl. Reinertrag und darunter ein Wohnungsanschlag von 20 fl., mit einem Einkommen von 1000 fl. und darüber ein Miethzins von circa 50 fl., einer Stadtpfarrei aber mit einem Reinertrag von 400 fl. und darunter ein Miethzins von 50 fl. ꝛc. entsprechen.

3. Behufs der Ermittlung des quantitativen Ertrages der Pfarrgüter können zwar die Resultate der bei der ersten Fatirung deßhalb gepflogenen

Recherchen, in so weit der Güterbestand unverändert geblieben ist, zu Grunde gelegt werden. Sollten dagegen aber Reklamationen erhoben werden, so wird ein Kompromißgericht hierüber entscheiden. Ueber die Bildung dieses Kompromißgerichts, und das Verfahren, welches dasselbe zu beobachten hat, wird demnächst weitere Entscheidung erfolgen.

4. Der Ertrag der Stolgebühren soll nach einem Durchschnitte von den Jahren $18^{23}/_{24}$ bis incl. $18^{32}/_{33}$ aus verläßigen Aufschreibungen ermittelt, und der Durchschnittsertrag in die Fassion eingestellt werden.

5. Da in den Fassionen die seit 1825 gemachten Stiftungen, resp. die Bezüge der Pfarrer von denselben, nicht mehr nachgetragen wurden, und bisher außer Ansatz blieben, was in Zukunft nicht mehr geschehen soll, so müssen die Bezüge der Pfarrer für gestiftete geistliche Funktionen nach dem vollständigen dermaligen Stande in die Fassion aufgenommen, und alle später sich ergebenden Stiftungen in derselben nachgetragen werden.

6. Endlich sind in den Ausgaben auch die Kosten der Haltung eines ständigen Hülfspriesters, sowohl hinsichtlich der Verpflegung als der Besoldung desselben in Geld und Nebenbezügen nach ihrem wirklichen Bestande einzusetzen.

Die Verköstigung hat sich nach Maaßgabe der gewöhnlichen Viktualienpreise einzelner Gegenden zwischen einem Maximo von 250 fl. und einem Minimo von 175 fl. zu bewegen, ist aber in der Regel, und wo keine besondere Verhältnisse obwalten, auf den Normalsatz von 196 fl. anzunehmen.

Die den Hülfspriestern etwa überlassenen Bezüge sind in die Einnahme einzustellen, und durch den vollen Ansatz des Wochengeldes und der Verköstigung wieder zu kompensiren.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Unterhaltungskosten derjenigen Hülfspriester, welche blos wegen vorübergehender Umstände, z. B. wegen hohen Alters oder Krankheit der Pfarrer ꝛc., diesen beigegeben sind, nicht als eine Last der Pfarrei betrachtet, und daher auch nicht in die Fassion aufgenommen werden können.

Da es sich, wie schon oben bemerkt wurde, gegenwärtig nicht um eine neue Anfertigung der Fassionen, sondern nur um deren Superrevision handelt, so können die bisherigen Fassionen noch gebraucht werden, und es sind daher in denselben die Veränderungen geeignet nachzutragen. Die Abkorrigirung der Ziffer muß in der Art vorgenommen werden, daß die neue Position vollkommen leserlich erscheint. Der Wohnungsanschlag, wofür bei den Erträgnissen der Pfarrei bisher noch keine Rubrik eröffnet war, ist unmittelbar nach der Position „Nutznießung des Pfarrgutes", und zwar unter Ziff. III½, vorzutragen.

Die Superrevision soll in Zeit von längstens 2 Monaten vollzogen seyn, und es müssen bis dahin sämmtliche Fassionen mit Belegen hieher eingesendet werden, um sonach auch in den hier vorliegenden Exemplarien die Veränderungen nachtragen zu können. Die Belege zu den frühern Fassionen werden

den Landkommissariaten gegen Wiedervorlage zum geeigneten Gebrauche mitgetheilt werden.

Sämmtliche Pfarrer haben, mit Zuziehung der Fabrikräthe, den Königl. Landkommissariaten in kürzester Zeitfrist diejenigen Veränderungen umständlich und unter Beifügung der Belege anzuzeigen, welche sich in Folge der oben vorgezeichneten Vorschriften in den Fassionen ergeben, und dabei zugleich ausdrücklich zu bemerken, ob der bisherige Ertrag der Pfarrgüter auch ferner beibehalten werden, oder die Ermittelung desselben durch ein Kompromißgericht geschehen soll.

Die Landkommissariate haben diese Anzeigen alsdann genau zu prüfen, die allenfalls noch nöthigen Erläuterungen einzuholen, die Kompromißgerichte anzuordnen, und wenn sonach die Ziffer der Erträgnisse festgestellt sind, die Nachträge und Abkorrigirungen in den Fassionen vorzunehmen.

Das Geschäft der Superrevision würde zwar sehr beschleunigt, wenn dasselbe von den Königl. Landkommissarien an Ort und Stelle vorgenommen werden könnte, indessen will man dieses den Beamten nur in denjenigen Fällen zur Pflicht machen, wo besondere Verhältnisse obwalten, oder Anstände sich ergeben, die auf andere Weise nicht gehoben werden können.

§. 233. Verfügung der Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen, vom 24. Jänner 1835, Amtsbl. № 8, p. 120, die Superrevision der katholischen Pfarrfassionen betr.

Durch höchste Entschließung der Königl. Staatsministerien des Innern und der Finanzen vom 22. März 1834 ist eine Superrevision der katholischen Pfarrfassionen angeordnet worden, welche in der Art ausgeführt werden soll, daß zwar Behufs der Ermittlung des quantitativen Ertrages der Pfarrgüter, die Resultate der bei der ersten Fatirung deßhalb gepflogenen Recherchen, insoweit der Güterbestand unverändert geblieben ist, zu Grund gelegt, also für diesen Fall eine neue Einschätzung umgangen werden kann, daß aber sowohl hinsichtlich der ursprünglichen als einer etwaigen neuen Einschätzung den Betheiligten gestattet ist, auf ein Kompromißgericht anzutragen wenn sie mit der Schätzung nicht einverstanden sind.

Als bei der Fatirung betheiligt, werden angesehen:

1. der einschlägige Pfarrer und
2. das Rentamt.

Es werden demnach sämmtliche katholische Pfarrfassionen der Einsicht und Prüfung des Königl. Rentamts unterlegt, welches, wenn es nach seiner Lokalkenntniß und nach eingezogenen Erkundigungen der Ertragsausmittelung der Pfarrgüter, seine Zustimmung nicht geben zu können glaubt, innerhalb eines Termins von vier Wochen, vom Tage der Eröffnung des Fassionsresultates den Weg der Beschwerde an ein Kompromißgericht zu betreten berechtigt ist, und

deßhalb das Geeignete dem einschlägigen Pfarrer, sowie dem Königl. Landkommissariate, zu eröffnen hat.

Das Kompromißgericht wird aus drei unpartheiischen, nicht im Pfarrsprengel ansäßigen Schätzleuten zusammengesetzt, wovon einen der Pfarrer, den zweiten das Rentamt und den dritten das Landkommissariat ernennt.

Der Ausspruch des Kompromißgerichts ist alsdann für die Festsetzung des Ertrages der Pfarrgüter entscheidend. Die Kosten des Kompromißgerichts fallen dem unterliegenden Theile zur Last.

Die Königl. Rentämter haben sich nach diesen allerhöchsten Anordnungen zu achten.

§. 234. Verfügung der Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 5. Februar 1835, Amtsbl. № 8, p. 120, die Superrevision der katholischen Pfarrfassionen betr.

Unter Beziehung auf die diesseitige Entschließung vom 26. November v. J. im rubrizirten Betreffe (Amts- und Intelligenzblatt vom vorigen Jahr № 62) und die hierin sub № 3 vorbehaltene weitere Entscheidung hinsichtlich des zu beobachtenden Verfahrens bei Reklamationen gegen den ermittelten quantitativen Ertrag der Pfarrgüter, wird den Königl. Landkommissariaten nunmehr in Gemäßheit eines höchsten Rescripts des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 19. Dezember v. J. Folgendes eröffnet:

Schon in der allegirten Entschließung vom 26. November v. J. ist bemerkt, daß Behufs der Ermittlung des quantitativen Ertrages der Pfarrgüter die Resultate bei der ersten Fatirung deßhalb gepflogenen Recherchen insoweit der Güterbestand unverändert geblieben ist, zu Grunde gelegt werden, und sohin neue Einschätzungen umgangen werden können, insoferne dagegen nicht Reklamationen erhoben werden.

Eben so wurde bereits bemerkt, daß sich die Pfarrer zu erklären haben, ob der bisherige Ertrag der Pfarrgüter beibehalten werden, oder die Ermittelung derselben durch ein Kompromißgericht geschehen soll.

Außer den Pfarrern erscheint aber auch das Königl. Staatsärar betheiligt, dessen Vertretung im vorliegenden Falle den Königl. Rentämtern übertragen wurde.

Die Königl. Landkommissariate haben daher die katholischen Pfarrfassionen ungesäumt den betreffenden Königl. Rentämtern gegen Bescheinigung mitzutheilen, und sie aufzufordern binnen vier Wochen vom Tage der Zustellung sich zu erklären, ob sie den angenommenen Ertrag der Pfarrgüter anerkennen oder auf der Ermittelung desselben durch ein Kompromißgericht bestehen wollen.

Wird auf diese Weise die Entscheidung entweder durch den Pfarrer oder das Königl. Rentamt durch ein Kompromißgericht provozirt, so ist dasselbe aus unpartheiischen, nicht im Pfarrsprengel ansäßigen, Schätzleuten zusammenzusetzen, wovon einer vom Pfarrer, einer vom Königl. Rentamte, und der dritte von dem Königl. Landkommissariate aufgestellt wird.

Die zum Kompromißgerichte beizuziehenden Schätzleute haben ihr Urtheil über den wahren Ertrag der abzuschätzenden Realitäten auf ihre ökonomischen Einsichten und Erfahrungen, und auf ihre Kenntnisse der Lokalverhältnisse zu gründen.

Der Ausspruch des Kompromißgerichts ist entscheidend, und es findet dagegen keine weitere Berufung mehr statt.

Die Kosten des Kompromißgerichts fallen jedesmal dem unterliegenden Theile zu Last.

Ist nun das Geschäft der Superrevision nach den gegebenen Vorschriften vollendet, so haben die Königl. Landkommissariate über sämmtliche Pfarreien eine statistische Uebersicht nach alphabetischer Ordnung anzufertigen und hieher vorzulegen, welche folgende Rubriken enthalten muß:

1. Namen der Pfarrei.

2. Benennung des Dekanats und Landkommissariats.

3. Patronatsrecht.

4. Seelenzahl überhaupt, dann a) männliche Kommunikanten, b) weibliche Kommunikanten.

5. Namen und Seelenzahl der einzelnen eingepfarrten Ortschaften, und deren Entfernung vom Pfarrorte.

6. Benennung der Orte, wo sich Schulen befinden.

7. Hülfspriester.

8. Einkünfte: a) 1. aus ständigem Gehalte, 2. aus Kapitalzinsen, in Summe, b) aus Realitäten mit Einschluß der Wohnung, c) aus Grundrenten, d) aus Rechten, e) aus Stolgebühren, f) aus dem Kirchenvermögen, g) aus dem Gemeindevermögen, h) Nebenbezüge für Hülfspriester, i) Summe.

9. Lasten.

10. Reinertrag.

11. Bemerkungen.

In der letzten Rubrik „Bemerkungen" soll kurz angezeigt werden, wie die Pfründe ihrer topographischen Lage nach bequem, oder mühsam zu versehen sey, ob sie in einer Gebirgsgegend liege, beschwerliche Kommunikation habe u. dgl.

Man überläßt sich der Erwartung, daß die Königl. Landkommissariate diesem Geschäfte ihre volle Aufmerksamkeit widmen, und dessen Vollendung in möglichst kürzester Zeitfrist herbeiführen werden.

§. 235. Bekanntmachung des protestantischen Konsistoriums des Rheinkreises vom 22. April 1835, Amtsbl. № 18, p. 200, den Bezug des Staatsgehalts während der Nachsitzzeit der Pfarrwittwen im Rheinkreise betr.

Seine Königliche Majestät haben durch allerhöchste Entschließung vom 27. März d. J. auf den übereinstimmenden Antrag der Generalsynode des Jahrs 1833 und des Königl. protestantischen Oberkonsistoriums allergnädigst

geruhet, die Bestimmung des Art. 1 Buchstabe a des für die protestantische Pfarrwittwenkasse des Rheinkreises unter dem 15. Dezember 1818 genehmigten Regulativs, dahin abzuändern:

daß vom 1. Januar d. J. an gerechnet und so lange nicht anders verfügt wird, die Quartalbesoldungen, d. h. der Staatsgehalt von jeder durch den Tod erledigten protestantischen Pfarrstelle, den in Genuß des Nachsitzes getretenen oder noch eintretenden Wittwen und Waisen verstorbener protestantischer Pfarrer im Rheinkreise, als Bezug dieses Nachsitzes, verabfolgt, sonach von diesem Zeitpunkte an der Pfarrwittwenkasse nicht weiter zugewendet werden sollen.

Diese allerhöchste Entschließung wird hiemit durch das Amts- und Intelligenzblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 236. Bekanntmachung des protestantischen Konsistoriums des Rheinkreises vom 19. November 1835, Amtsbl. № 56, p. 523, den Bezug der Sustentationsgelder während der Nachsitzzeit der Pfarrwittwen im Rheinkreise betr.

Nachdem durch höchste Ministerialentschließung vom 29. August d. J. verfügt worden ist, daß die auf die Nachsitzperiode treffenden Antheile aus dem Sustentationsbeitrag für die protestantische Geistlichkeit den, den Nachsitz genießenden Pfarrwittwen und Waisen in gleicher Weise, wie der Prinzipalbetrag der Staatsgehaltsraten selbst zu verabreichen seyen, so wird diese höchste Entschließung nachträglich zu der diesseitigen Bekanntmachung vom 22. April d. J. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Zum achten Capitel.
Verwesung, Emeriten, Wittwenkassen.

Siebenpf. Handb. 2. Band, p. 456.

§. 237. Bekanntmachung des protestantischen Konsistoriums der Pfalz vom 7. August 1839, Amtsbl. № 41, p. 360, die Generalsynode im Jahre 1837, in specie die protestantische Pfarrwittwenkasse betr.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 10. Juni 1839, in Folge der Verhandluugen der im Jahre 1837 abgehaltenen Generalsynode in der Pfalz allergnädigst zu genehmigen geruht,

1. daß die Eintreibung der laufenden Ausstände der protestantischen Pfarrwittwenkasse, auf administrativem Wege, in Anwendung der Bestimmungen vom 11. Februar 1815, 18. October 1819 und 11. Dezember 1822 (Intelligenzblatt von 1819, S. 549, und vom Jahre 1822, S. 949), geschehen dürfe;

2. daß jedoch vorerst nur für die vier Jahre, vom 1. October 1837 bis dahin 1841 der Art. 10 des Regulativs über die allgemeine Wittwenkasse der protestantischen Geistlichkeit der Pfalz dahin modifizirt werde, daß

a) die Pension einer Doppelwaise auf jährlich sechzig Gulden erhöht und

daß Kinder aus einer ersten Ehe als Doppelwaisen angesehen werden, ohne Rücksicht darauf, ob die Stiefmutter lebe;

b) daß die Pension einer Pfarrerswittwe auf einhundert fünfzig Gulden jährlich erhöht, und hiernach auch die Unterstützungsbeiträge der einfachen Waisen berechnet werden.

Diese allerhöchsten Bestimmungen werden mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das hienach erlaufene Guthaben der Pfarrerswittwen und Waisen vom 1. October 1837 anfangend, denselben durch den Rechner der Pfarrwittwenkasse demnächst wird ausbezahlt werden.

§. 238. Bekanntmachung des protestantischen Konsistoriums der Pfalz vom 21. April 1841, Amtsbl. №. 32, p. 244, die Verhältnisse der in andere Konsistorialbezirke versetzten Pfarrer gegen die Wittwenkasse betr.

Hinsichtlich des Verhältnisses und der Leistungen der aus dem Konsistorialbezirke Speyer in jenen von Ansbach oder von Bayreuth und umgekehrt versetzten Pfarrer treten, dem Antrage der Generalsynode und der Konsistorialstellen gemäß, nachstehende Bestimmungen ein:

1. Der aus einem Konsistorialbezirke jenseits des Rheins in jenen von Speyer freiwillig oder unfreiwillig versetzte Pfarrer ist gehalten, der Pfarrwittwenkasse des Konsistorialbezirkes Speyer beizutreten und das regulativmäßige Einlagskapital, jedoch ohne Nachzahlung von Zinsen, zu entrichten.

2. Einem aus der Pfalz in einen jenseits rheinischen Konsistorialbezirk versetzten oder beförderten Pfarrer bleibt gestattet, gegen Fortentrichtung seiner bisherigen Beiträge sich den erworbenen Anspruch an die pfälzische Pfarrwittwenkasse zu bewahren.

3. Ein Geistlicher, welcher unfreiwillig aus der Pfalz in einen jenseits rheinischen Konsistorialbezirk versetzt wird, ist befugt, sein in die Wittwenkasse eingelegtes Kapital zurückzunehmen, sonach aus der Anstalt auszutreten.

Zum zehnten Capitel.
Fabriken, Pfarrgüter.

Siehe Siebenpf. Handb. 2. Band, p. 466 u. f.

§. 239. Ratifikationsordnung für die protestantischen Pfarrer im Konsistorialbezirke Speyer vom 21. August 1839, Amtsbl. №. 48, p. 395.

Tit. I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Jeder protestantische Pfarrer übernimmt mit dem Antritte einer Pfarrei die Verpflichtung, seinen Amtsvorgänger oder dessen Erben für die durch gegenwärtige Verordnung begründeten Ansprüche zu befriedigen.

Art. 2. Der zeitliche Pfarrer ist verbunden, das Pfarrgut nach den Regeln der Landwirthschaft und der Natur des Bodens zu bauen oder bauen zu lassen,

und seinem Nachfolger die Pfarrgüter in gutem baulichen Zustande zu hinterlassen.

Art. 3. Dagegen hat der abgehende Pfarrer gegen seinen Nachfolger Entschädigung anzusprechen:

a) für die am Pfarrgute angebrachten bleibenden Verbesserungen,

b) für den Antheil an den Erträgnissen des Pfarrgutes in dem Jahre, in welchem er die Pfarrei verläßt.

Tit. II. Von den Verbesserungen des Pfarrguts.

Art. 4. Verbesserungen am Pfarrgute begründen einen Entschädigungsanspruch gegen den Nachfolger, wenn sie den gewöhnlichen Güterbau überschreiten, nicht lediglich zur Zierde gereichen, sondern einen wahren und dauernden Nutzen gewähren.

Art. 5. Der Pfarrer, welcher eine derartige Verbesserung vornehmen will, hat bei dem Königl. Dekanate einen vorher dem Presbyterium zur Prüfung und gutachtlichen Aeußerung vorzulegenden Plan einzureichen, welcher folgende Angaben enthält:

a) eine genaue Beschreibung der beabsichtigten Verbesserung mit spezieller Bezeichnung der Grundstücke, ihres Flächeninhalts und ihres dermaligen Zustandes;

b) den dermaligen jährlichen Ertrag der zu verbessernden Grundstücke;

c) eine möglichst genaue Kostenberechnung der Verbesserungen;

d) den muthmaßlichen jährlichen Ertrag der Güter nach Vollendung der Verbesserungsarbeiten;

e) die Zahl der Jahresraten, in welchem die Entschädigung zu leisten wäre, sowie das Jahr, in welchem die erste Entschädigungsrate fällig würde.

Art. 6. Das Königl. Decanat prüft diesen Plan geeigneten Falls mit Zuziehung von Sachkundigen, und ertheilt demselben die Genehmigung,

a) wenn die beabsichtigten Arbeiten den Ertrag des Pfarrguts nachhaltig erhöhen;

b) wenn die Kosten der Verbesserung mit dem nachhaltigen höhern Ertrage des Pfarrgutes in richtigem Verhältnisse stehen;

c) wenn die Periode, in welcher die Entschädigung in jährlichen Raten geleistet werden soll, nicht zehn Jahre, und der Betrag einer Jahresrate nicht den fatirten jährlichen Ertrag des betreffenden Grundstückes übersteigt. Sollte der verbessernde Pfarrer selbst Dekan seyn, so wird auf seine Anzeige vom Königl. Konsistorio ein benachbarter Dekan kommittirt, dasjenige zu besorgen, was in gegenwärtigem Art. 6 den Dekanen aufgetragen ist.

Art. 7. Verbesserungen, welche einen höhern Kostenaufwand erfordern, können nur mit Genehmigung des Königl. Konsistoriums vorgenommen werden, wenn sie einen Entschädigungsanspruch an den Amtsnachfolger begründen sollen.

Art. 8. Zu Ausrottungen von Waldungen oder zu Veränderungen in dem

Betriebe derselben muß jederzeit die Genehmigung der Königl. Kreisregierung nachgesucht werden.

Art. 9. Nach erfolgter Genehmigung hat der zeitliche Pfarrer die Verbesserungsarbeiten sogleich zu beginnen, und nach Vollendung derselben dem Königl. Dekanate sofort eine Bescheinigung des Presbyteriums über die planmäßige Ausführung mit spezificirter Berechnung der wirklich verwendeten Kosten vorzulegen, und im Falle der verbessernde Pfarrer selbst Dekan ist, soll die Bescheinigung an das Königl. Konsistorium eingesendet werden.

Art. 10. Das Königl. Dekanat setzt hierauf fest, von welchem Jahre an die erste Entschädigungsrate fällig wird. In der Regel beginnt die Entschädigung mit dem Jahre, in welchem die Verbesserung den ersten Nutzen gewährt.

Art. 11. Gegen die in den Art. 6 und 10 bezeichneten Entscheidungen des Königl. Dekanats kann binnen drei Monaten, vom Tage der Zustellung an, Berufung an das Königl. Konsistorium ergriffen werden.

Art. 12. Die auf solche Weise festgesetzten Entschädigungsansprüche werden von den Königl. Dekanaten sorgfältig vorgemerkt und bei Erledigung der Pfarrei dem Königl. Konsistorium zur Anzeige gebracht, damit dieselben bei Ausschreibung der Pfarrei den Bewerbern zur Kenntniß gebracht werden können.

Art. 13. Wenn der Pfarrer, welcher einen Entschädigungsanspruch zu machen hat, so lange auf seiner Pfarrei verbleibt, bis die festgesetzte Entschädigungsperiode abgelaufen ist, so hat er oder seine Erben keine weiteren Ansprüche aus diesem Titel zu machen. Verläßt er dagegen die Pfarrei vor Ablauf der Entschädigungsperiode, so ist der Amtsnachfolger gehalten, ihm die noch nicht fällig gewordenen Entschädigungsraten zu bezahlen. Die Entschädigungsrate, welche in dem Jahre fällig wird, in welchem die Erledigung der Pfarrei eintritt, wird von den Betheiligten im Verhältnisse ihrer Ansprüche an die Jahreserträgnisse der Pfarrei getragen. Jede Entschädigungsrate beginnt und endet mit dem Kalenderjahre.

Art. 14. Der Amtsnachfolger ist nur verbunden, jene Entschädigungsraten zu bezahlen, welche während seines Pfründegenusses fällig werden. Verläßt er die Pfarrei vor Ablauf der Entschädigungsperiode, so geht die Entschädigungspflicht in gleicher Weise auf die Nachfolger über. Der Amtsnachfolger ist daher nur gehalten, die in jedem Jahre fällig werdende Rate zu bezahlen. Will er jedoch seinen Vorgänger für alle seine Ansprüche auf einmal befriedigen, so tritt er dagegen in dessen Rechte ein.

Art. 15. Der Amtsnachfolger, welcher mit Bezahlung der Entschädigungsraten im Rückstande bleibt, kann nöthigenfalls durch Gehaltsabzug zur Erfüllung seiner Pflicht angehalten werden.

Tit. III. Von der Abrechnung über die Jahreserträgnisse des Pfarrguts.

Art. 16. Zur Entschädigung für die aufgewendeten laufenden Baukosten hat der abgehende Pfarrer die Früchte der am Tage, an welchem ihm seine

weitere Beförderung amtlich bekannt gemacht wird, angebauten Pfarrgüter zu genießen, und dagegen nur den betreffenden fassionsmäßigen Geldanschlag zu verrechnen. Die am Tage der Pfarreierledigung unangebauten Pfarrgüter werden sogleich verpachtet. Gärten, Weinberge und Wiesen werden als ungebaut betrachtet, wenn die Pfarrei zwischen der letzten Erndte und dem darauf folgenden 15. März in Erledigung kommt. Wenn jedoch ohne vollendeten Anbau des Ackerlandes, der Weinberge, Wiesen und Gärten Düngung derselben stattgefunden hat, so ist für diese Arbeit und Auslage eine Entschädigung anzusprechen und zu leisten. Tritt die Pfarreierledigung nach dem 15. März ein, so werden die genannten Güter als angebaut betrachtet. Unter Pfarreierledigung wird jede Erledigung, sey es durch Tod, Beförderung, Versetzung, Emeritirung, Entlassung oder Entsetzung verstanden. Die Relikten treten nur in die bereits erworbenen Rechte des verstorbenen Pfarrers ein.

Art. 17. Bei Waldungen ist zu unterscheiden, ob bei dem vom Königl. Konsistorio festgesetzten Abrechnungstag der gewöhnliche Holzschlag für das laufende Jahr schon ausgeführt worden oder nicht. Im ersten Falle hat der abgehende Pfarrer seine Nachfolger in Genuß der Pfarrgüter nach Angabe der Fassion zu entschädigen, im letzten Falle wird der Materialertrag des Holzschlages durch Versteigerung verwerthet. Wegen dieser Abtheilung, sowie bei festen Holzbesoldungen sollen ⅔ des jährlichen Betrags auf die sechs Wintermonate, und ⅓ auf die sechs Sommermonate vertheilt werden.

Art. 18. Die jährlichen Erträgnisse des Pfarrguts, nämlich

a) von den am Tag der Erledigung angebauten Gütern, der fatirte Geldanschlag,

b) von den am Tag der Erledigung unangebauten Gütern, der Pachtzins vertheilen sich auf das ganze Kalenderjahr, ohne Rücksicht, ob die Güter wirklich zu jeder Zeit einen Ertrag liefern oder nicht. An diesen Erträgnissen partizipiren daher der abgehende Pfarrer, die zum Nachsitz berechtigten Personen, die Pfarrwittwenkasse, und der neu ernannte Pfarrer, nach Maaßgabe der Zeit, für welche sie die Nutzungen des Pfarrguts zu beziehen haben.

Art. 19. Der Kirchenrechner, welcher in Zukunft zugleich statt des Pfarrvikars Interkalarrechner ist, erhebt gegen Bezug der gewöhnlichen Hebgebühren zu höchstens 4 Prozent die Pachtzinsen und übrigen verrechenbaren Erträgnisse der erledigten Pfarrei, bestreitet aus der Einnahme die Steuern und sonstigen Lasten mit Inbegriff der etwaigen, aus dem Tit. II. dieser Verordnung abgeleiteten Entschädigungsansprüche, und entwirft die Vertheilung des Ueberschusses an die Interessenten nach Vorschrift der Verordnung vom 9. Februar 1818, die Interkalarrechnungen im Rheinkreise betreffend.

Art. 20. Die Verpachtung der unangebauten Pfarrgüter geschieht mittelst Versteigerung an den Meistbietenden durch den betreffenden Bürgermeister auf geeignetes Ansuchen und in Beiseyn des Kirchenrechners. Bei Erhebung und Eintreibung, wobei die Ratifikation des einschlägigen Dekans vorzubehalten ist,

der Pachtzinse und übrigen Gefälle, kommen die Bestimmungen der Verordnung der Königl. Kreisregierung vom 11. Dezember 1822, Intelligenzbl. S. 949, in Anwendung.

Art. 21. Zur Sicherstellung der Abrechnung rücksichtlich der angebauten und unangebauten Güter soll binnen Monatsfrist vom Tage der Publikation gegenwärtiger Verordnung in einer jeden Pfarrei ein detaillirtes Verzeichniß sämmtlicher rentirenden und in der Fassion veranschlagten Pfarrgüter, wobei das Pfarrhaus und sieben Ares Garten außer Ansatz bleiben, aufgestellt und der fatirte Gesammtgeldanschlag derselben unter Zuziehung des Presbyteriums auf die einzelnen Grundstücke vertheilt werden. Von diesem Verzeichnisse ist an das Dekanat eine beglaubigte Abschrift einzusenden, welche von diesem seiner Zeit der betreffenden Interkalarrechnung beigefügt wird.

Art. 22. Die Genehmigung der Abrechnung über die Jahreserträgnisse des Pfarrguts wird von dem Königl. Konsistorium zugleich mit dem Abschlusse der Interkalarrechnung ertheilt.

Art. 23. Die Königl. Dekanate, die zeitlichen Pfarrer und Pfarrverweser haben den Vollzug der vorstehenden Bestimmungen zu überwachen.

Art. 24. Durch vorstehende Verordnung sind freiwillige Uebereinkünfte zwischen den Betheiligten wegen des Ersatzes der Verbesserungen und der Vertheilung der Pfarreierträgnisse nicht ausgeschlossen.

Tit. IV. Transitorische Bestimmungen.

Art. 25. Wenn am Tage der Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung von den zeitlichen Pfarrern solche bleibende Verbesserungen, welche nach Tit. II. einen Entschädigungsanspruch an den Amtsnachfolger begründen, bereits ausgeführt seyn sollten, so wird das Königl. Konsistorium die etwa noch zu leistenden Entschädigungsraten in analoger Anwendung vorstehender Bestimmungen reguliren, wenn der betreffende Pfarrer binnen drei Monaten die nachweisenden Belege beibringen wird. Hiebei können jedoch nur solche Verbesserungen des Pfarrguts berücksichtiget werden, deren Kosten durch den nachherigen Ertrag der Güter nicht bereits ausgeglichen sind.

Vorstehende Ratifikationsordnung für die protestantischen Pfarrer im Konsistorialbezirke Speyer, welche nach den Anträgen der Generalsynode des Jahrs 1837, und nach der allerhöchsten Genehmigung Seiner Königlichen Majestät vom 10. Juni 1839 verfaßt worden, ist öffentlich bekannt zu machen und in vorkommenden Fällen von den kirchlichen Behörden und den treffenden Pfarrern und deren Relikten genauest zu beachten und zu befolgen.

§. 240. Ratifikationsordnung für die katholischen Pfarreien der Pfalz bekannt gemacht unterm 9. Mai 1842, Amtsbl. №. 36, p. 293.

Jeder katholische Pfarrer in der Pfalz übernimmt mit dem Antritte seiner Pfarrei die Verpflichtung, nachstehendes Regulativ über die wirthschaftliche Benützung der Pfarrgüter und Theilung der Interkalarien in allen Theilen genau

zu befolgen und die darnach begründeten und festgestellten Ansprüche zu befriedigen.

Tit. I. Von der Bewirthschaftung der Pfarrgüter.

§. 1. Der zeitliche Pfarrer ist verbunden, das Pfarrgut nach den Regeln der Landwirthschaft und der Natur des Bodens zu bauen oder bauen zu lassen.

§. 2. Insbesondere sollen die Aecker, Weinberge, Wiesen und Gärten nach Ortsgebrauch stets gut gedüngt, die abgehenden Reben und Bäume fleißig nachgesetzt, das in Weinbergen und Gärten abgehende Holz zeitlich ergänzt, die Waldungen auch nur nach dem von der Königl. Kreisregierung genehmigten Betriebsplane benutzt und wie die Gemeinde- und Stiftungswaldungen bewirthschaftet werden. Die Unterhaltung des Pfarrhauses mit Zugehör richtet sich nach den hiefür bestehenden Spezialbestimmungen.

§. 3. Pfarr- und Benefiziatgebäude können, ganz oder theilweise, von den Pfarrern nur mit Genehmigung der Königl. Regierung nach Vernehmung des Gemeinde- und Kirchenfabrikraths und mit Zustimmung des bischöflichen Ordinariats vermiethet werden.

§. 4. Vermiethungen von Pfarrgebäuden sind für den Pfarrnachfolger nicht bindend, d. h. dieser kann dieselben nach Umfluß des bei seinem Pfarrantritte laufenden Miethjahres zur selbstigen Benützung oder zur Wiederverpachtung zurücknehmen. Die übrigen Pfarrgüter dürfen nur auf drei, sechs und neun Jahre verpachtet werden, so zwar, daß der zeitliche Pfarrer nach Umfluß einer jeden dieser drei Pachtperioden den Pacht auflösen kann.

§. 5. Ausrottungen von Weinbergen und Waldungen setzen die spezielle Genehmigung Königl. Kreisregierung voraus. Die deßfallsigen Gesuche werden nach Vorschrift der nachfolgenden §§. 9 und 10 angebracht und instruirt.

§. 6. Der Pfarrer hat seinem Nachfolger das Pfarrgut in gutem baulichen Zustande zu hinterlassen oder genügende Entschädigung für die ihm zur Last fallenden Abschwendungen zu leisten.

§. 7. Bei jeder Pfarreierledigung soll deßwegen auch zwischen dem abgetretenen Pfarrer oder seinen Rechtsinhabern und dem Kirchenfabrikrathe eine kontradiktorische Aufnahme des Zustandes des Pfarrgutes, nöthigenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen, ungesäumt geschehen, und dadurch zugleich die allenfallsige Entschädigung zur geeigneten Geltendmachung, zunächst bei Theilung der Interkalarien, ermittelt werden. — Die zu leistende Entschädigung ist in die Kirchenfabrikkasse einzubezahlen, unter Aufsicht des Fabrikrathes zu den konstatirten Nachbesserungen am Pfarrgute zweckmäßig zu verwenden, und beim Königl. Landkommissariate rechnungsmäßig nachzuweisen.

Tit. II. Von den Verbesserungen des Pfarrgutes.

§. 8. Verbesserungen am Pfarrgute begründen einen Entschädigungsanspruch gegen den Nachfolger, wenn sie den gewöhnlichen Güterbau überschreiten, nicht lediglich zur Zierde gereichen, sondern einen wahren dauernden Nutzen gewähren. Unter diese Verbesserungen gehören auch das Aushauen und Wie-

heranlegen von Weinbergen, dann die Wiederherstellung solcher Grundstücke, welche durch Elementarereignisse namhaft deteriorirt worden sind.

§. 9. Der Pfarrer, welcher eine derartige Verbesserung vornehmen will, hat durch das katholische Dekanat dem einschlägigen Königl. Landkommissariate einen, vorher dem Kirchenfabrikrathe zur Prüfung und gutachtlichen Aeußerung mitzutheilenden Plan vorzulegen, welcher folgende Angaben enthält:

a) eine genaue Beschreibung der beabsichtigten Verbesserung, mit spezieller Bezeichnung der Grundstücke, ihres Flächeninhaltes und ihres dermaligen Zustandes;

b) den dermaligen jährlichen Ertrag der zu verbessernden Grundstücke;

c) eine möglichst genaue Kostenberechnung der Verbesserungen;

d) den muthmaßlichen jährlichen Ertrag der Güter, nach Vollendung der Verbesserungsarbeiten;

e) die Zahl der Jahresraten, in welchen die Entschädigung zu leisten wäre, sowie das Jahr, in welchem die erste Entschädigungsrate fällig würde.

§. 10. Das Königl. Landkommissariat prüft diesen Plan, nöthigenfalls mit Zuziehung von Sachverständigen, und legt ihn, vorausgesetzt, daß die beabsichtigten Arbeiten den Ertrag des Pfarrgutes wirklich nachhaltig erhöhen, die Kosten der Verbesserung mit dem nachhaltig höhern Ertrage des Pfarrgutes auch im richtigen Verhältnisse stehen, der Königl. Kreisregierung zur Vernehmung des bischöflichen Ordinariates und Genehmigung vor.

§. 11. Nach erfolgter Genehmigung hat der zeitliche Pfarrer die Verbesserungsarbeiten sogleich zu beginnen, und nach Vollendung derselben eine Bescheinigung des Fabrikrathes über die planmäßige Ausführung mit spezifizirter Berechnung der wirklich verwendeten Kosten dem Königl. Landkommissariate vorzulegen, damit dieses das Jahr, mit welchem die Entschädigungsrate anfängt, bestimme und der Königl. Kreisregierung zur geeigneten Vormerkung in der Pfarrfassion anzeige.

Die Entschädigungsrate ist nach dem Kalenderjahre bemessen, und beginnt in der Regel mit dem Jahre, in welchem die Verbesserung den ersten Nutzen gewährt.

§. 12. Wenn der Pfarrer, welcher einen Entschädigungsanspruch zu machen hat, so lange auf seiner Pfarrei verbleibt, bis die festgesetzte Entschädigungsperiode abgelaufen ist, so hat er oder seine Erben keine weiteren Ansprüche aus diesem Titel zu machen. Verläßt er dagegen die Pfarrei vor Ablauf der Entschädigungsperiode, so sind seine Amtsnachfolger gehalten, ihm die noch nicht fällig gewordenen Entschädigungsraten successive, wie sie in jedem Jahre verfallen, zu bezahlen.

Will jedoch der Amtsnachfolger seinen Vorgänger für diese Raten auf einmal befriedigen, so tritt er dagegen in dessen Rechte ein.

Die Entschädigungsraten, welche auf die Zeit der Erledigung der Pfarrei treffen, sind aus der Interkalarmasse zu bestreiten.

§. 13. Der Amtsnachfolger, welcher mit Bezahlung der Entschädigungsraten im Rückstande bleibt, kann nöthigenfalls durch Gehaltsabzug zur Erfüllung seiner Pflicht angehalten werden.

Tit. III. Von der Theilung der Interkalarien des Pfarrgutes.

§. 14. Der abgehende Pfarrer oder seine Erben haben die Früchte der im Momente der eingetretenen Pfarreierledigung angebauten Pfarrgüter zu genießen und nur den betreffenden fassionsmäßigen Geldanschlag der Interkalarmasse zu verrechnen. Zu dieser Verrechnung ist der abgehende Pfarrer auch dann verpflichtet, wenn die Pfarrgüter durch seine Schuld gar nicht angebaut worden sind, und für das Interkalarjahr nicht mehr verpachtet werden konnten.

§. 15. Die am Tage der Pfarreierledigung unangebauten Pfarrgüter sollen dagegen für Rechnung der Interkalarmasse auf Betreiben und in Beiseyn des Interkalarrechners und des Kirchenfabrikraths, vom betreffenden Bürgermeister an den Meistbietenden öffentlich verpachtet werden, und zwar immer nur für ein Jahr. Gärten, Weinberge und Wiesen werden als unangebaut betrachtet, sohin verpachtet, wenn die Pfarrei zwischen der letzten Erndte und dem darauf folgenden 15. März in Erledigung kommt.

Ist die Verpachtung nicht möglich, dann soll der Kirchenfabrikrath die Pfarrgüter in Regie für gedachte Masse bebauen lassen, namentlich hat dieses mit dem zum Pfarrhause gehörigen Garten jederzeit zu geschehen.

§. 16. Bei Waldungen muß der Fassionsbetrag vom abgehenden Pfarrer der Interkalarmasse vergütet werden, wenn von ihm der gewöhnliche Holzschlag beim Eintritte der Pfarreierledigung schon ausgeführt war. Im entgegengesetzten Falle wird der Materialertrag des Holzschlages in der §. 15 vorgeschriebenen Weise verwerthet, und in besagte Masse eingeschlossen.

§. 17. Zinse von Pfarrgebäuden und Pfarrgütern, welche vom abgehenden Pfarrer vor der Erledigung bereits vermiethet und verpachtet worden sind (vide §. 4), fließen für das laufende Jahr gleichfalls in die Interkalarmasse.

§. 18. Wenn ohne vollendeten Anbau des Ackerlandes, der Weinberge, Wiesen und Gärten, Düngung derselben statt gefunden hat, so ist für diese Arbeit und Auslage aus der Interkalarmasse angemessene Entschädigung zu leisten. Geschah diese Düngung nach der Beschaffenheit des Bodens und dem Ortsgebrauche für mehrere Jahre auf einmal, dann muß diese Entschädigung auf die betreffenden Jahre vertheilt, und von denjenigen geleistet werden, welchen der Genuß der gedüngten Pfarrgüter zukommt.

§. 19. Die Interkalarmasse bildet und vertheilt sich auch fernerhin nach den Verordnungen vom 21. Juni 1820 — Amtsblatt S. 119 — und vom 15. Dezember 1829, Intelligenzblatt S. 358, die Interkalarrechnungen betr. Von dem Ertrage aus den gewöhnlichen Holzschlägen, §. 16, und von den festen Holzbesoldungen sollen jedoch $^3/_4$ des jährlichen Betrages auf die sechs Wintermonate und $^1/_4$ auf die sechs Sommermonate vertheilt werden.

§. 20. Die der Interkalarmasse aus den Pfarrgütern zukommenden Ein-

nahmen sind vom Kirchenfabrikrechner, welcher in Zukunft zugleich Interkalarrechner, gegen Bezug der gewöhnlichen 4 Prozent in keinem Falle übersteigenden Hebgebühren seyn soll, nach den für die Betreibung der Gefälle öffentlicher Stiftungen bestehenden Vorschriften zu erheben.

Tit. IV. Transitorische Bestimmungen.

§. 21. Wenn am Tage der Bekanntmachung gegenwärtigen Regulativs von den zeitlichen Pfarrern solche bleibende Verbesserungen, welche nach Tit. II. einen Entschädigungsanspruch begründen, bereits ausgeführt seyn sollten, ohne durch den genossenen nachhaltigen und höhern Ertrag der Güter die aufgewendeten Kosten wieder zurückerhalten zu haben, so können die nachweisenden Belege nach vorstehenden Bestimmungen von den betheiligten Pfarrern binnen drei Monaten zur Regulirung durch die Dekanate bei den einschlägigen Königl. Landkommissariaten übergeben werden.

§. 22. Zur Sicherstellung der Abrechnung rücksichtlich der angebauten und unangebauten Güter (§§. 14 und 15) soll binnen Monatsfrist vom Tage der Publikation gegenwärtigen Regulativs in einer jeden Pfarrei ein detaillirtes Verzeichniß sämmtlicher rentirenden und in der Fassion veranschlagten Pfarrgüter, wobei neben den Pfarrgebäuden 7 Ares Garten außer Ansatz bleiben, aufgestellt und der fatirte Gesammtgeldanschlag derselben, vom Pfarrer und Fabrikrath auf die einzelnen Grundstücke vertheilt werden.

Von diesem Repartitionsverzeichnisse ist an das Königl. Landkommissariat ein Exemplar einzusenden, und seiner Zeit der Interkalarrechnung eine beglaubigte Abschrift jedesmal beizufügen.

Zum 14. Capitel.

Kuratel, Rechnungswesen 2c. 2c.

Siebenpf. Handb. 2. Band, p. 505.

— Die Genehmigung der Kultusstiftungen, siehe oben, §. 52.

— Verfügung der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 14. Juni 1842, Amtsbl. № 43, p. 385, die Kompetenzverhältnisse bezüglich der Kuratel über die protestantischen Kirchenschaffnereien in der Pfalz betr., siehe oben Landkommissariat, §. 58.

Nachtrag

zum Anhang des zweiten Bandes, p. 525.

Bevorzugte Staatsbürgerklassen.

§. 241. Bekanntmachung des Königl. Ministeriums des Königl. Hauses und des Aeußern vom 16. Februar 1837, Amtsbl. № 14, p. 103, die Reihenfolge der Bayer. Orden betr.

Unter Bezug auf die Bekanntmachung der Satzungen des St. Michael-

Ordens vom 16. Februar l. J. wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von nun an die Königl. Bayerischen Orden sich in nachstehender Ordnung folgen, als:

1. der Ritterorden vom heiligen Hubert,
2. der Ritterorden vom heiligen Georg,
3. der Königl. Militär-Max-Josephs-Orden,
4. der Civil-Verdienstorden der Bayer. Krone,
5. der St. Michaels-Orden, und
6. der Königl. Ludwigs-Orden,

welche Reihenfolge allenthalben, selbst bei Abbildungen derselben zu beobachten ist.

— In Bezug auf den Militär-Max-Joseph-Orden kommt Folgendes vor:

§. 242. Königl. allerhöchste Verordnung vom 27. Februar 1835, Amtsbl. № 14, p. 165, die Gründung von Unterstützungsbeiträgen für Kinder von Mitgliedern des Militär-Max-Joseph-Ordens betr.

Wir finden Uns, nachdem Wir von dem erfreulichen, durch zweckmäßige Verwaltung begründeten Vermögensstande des Militär-Max-Joseph-Ordens Einsicht genommen haben, allergnädigst veranlaßt, zu bestimmen, wie folgt:

I. Es soll acht Kindern, deren Väter zu einer der drei Klassen des Militär-Max-Joseph-Ordens gehören, oder zu ihren Lebzeiten gehört haben, jedem jährlich eine Unterstützung von Dreihundert Gulden von den Renten des Ordens ausbezahlt werden.

II. Der Vermögenstheil, auf dessen Zinsen diese Beiträge gegründet werden, kann zu keiner Zeit eingezogen oder in der Substanz oder den davon abfallenden Renten zu einem andern Zwecke verwendet, er soll vielmehr mit den Rechten einer wohlthätigen Stiftung versehen und jederzeit als unverletzlich erhalten werden.

III. Zum Genusse einer solchen Unterstützung können sowohl Söhne, als Töchter von Ordensmitgliedern gelangen. Söhne genießen dieselbe bis zum vollendeten 25. Lebensjahre, wenn sie nicht früher eine Versorgung oder eine Anstellung im Hof-, Staats-, Kirchen- oder Militärdienste erlangen. Als volle Versorgung im Militärdienste gilt die Anstellung als Unterlieutenant, mit derselben hört der ganze Genuß, mit der Ernennung zum Junker, deßgleichen mit einer andern, nicht mehr eintragenden Stelle, der halbe Genuß auf. Söhne, welche wegen erwiesener physischen Gebrechen zur Erwerbung ihres Lebensunterhaltes unfähig sind, behalten diese Unterstützung lebenslänglich. Töchter genießen solche bis zur Verehelichung oder sonstigen Versorgung; außerdem aber lebenslänglich.

IV. Der Genuß eines solchen Beitrags kann bei Berechnung der vom Staate zu verleihenden Pension, ebenso der Genuß der Pension auf den Beitrag keinen Einfluß haben.

V. Die Verleihung dieser Beiträge geht von Uns als Großmeister aus, wobei Wir die Anträge Unseres Ordensgroßkanzlers vernehmen werden, ohne jedoch an solche gebunden zu seyn.

VI. Die Gesuche sind im Dienstwege einzureichen und von den Militär-Kommando's an den Ordensgroßkanzler einzusenden, welcher Uns sämmtliche, mit seinen Gutachten und Anträgen begleitet, vorzulegen hat.

VII. Bei diesen Anträgen soll nach folgenden Vorschriften verfahren werden:

a) Vermögenslosigkeit, größere Kinderzahl und kleineres Einkommen sind die Hauptrücksichten, worauf zu sehen ist.

b) Doppelte Waisen sind vor einfachen, diese vor Kindern, deren Eltern noch leben, bei übrigens gleichen Umständen zu beantragen.

c) Einzige Kinder eines Vaters, oder einzige unversorgte Kinder nach Versorgung der übrigen.

d) Kinder von Vätern, die mehr als 4000 fl. Gehalt haben, oder sonst eigenes Vermögen besitzen, sollen in der Regel nicht beantragt werden, deßgleichen

e) wo nicht mehr, als vier unversorgte Kinder sind, kein Kind, wenn bereits eines der übrigen einen Ordensbeitrag oder eine Stifts-Präbende genießt, oder eine Schankung oder Erbschaft erhalten hat.

f) Stirbt das mit einem Beitrage begnadigte Kind während der Genußfähigkeit, so sind die übrigen Kinder von der Beantragung in so ferne ausgeschlossen, als es die vorstehenden Vorschriften begründen.

VIII. Der Genuß hört auf, sobald dem begnadigten Kinde durch Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise eine Rente zufällt, welche den Betrag der Unterstützung erreicht. Unterlassene Anzeige eines solchen Anfalles wird als Verletzung des Ordensvermögens betrachtet, und der Schuldige ist verbunden, das wegen unterlassener Anzeige Bezahlte mit Zinsen zurückzuzahlen.

IX. Wir behalten Uns vor, an diesen Statuten diejenigen Aenderungen, die Wir räthlich finden, machen zu können.

Indem Wir den Offizieren Unseres Heeres einen neuen Beweis Unserer Fürsorge für sie und ihre Kinder geben, vertrauen Wir, dieselben werden hierin Unser wohlwollendes Bestreben erkennen, die Tapferkeit Unserer Treuen auszuzeichnen und zu belohnen.

Zu dessen Bestätigung haben Wir gegenwärtige Urkunde eigenhändig unterzeichnet und mit Unserm Königlichen Siegel versehen lassen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den sieben und zwanzigsten Februar eintausend achthundert fünf und dreißig.

§. 243. Diese Unterstützungsbeiträge wurden nach und nach durch die allerhöchste Munifizenz bis auf 26 vermehrt, siehe die Bekanntmachungen Amtsbl. №. 43, p. 478 vom Jahre 1836, Amtsbl.

№ 50, p. **401** vom Jahre **1837**, Amtsbl. **№ 44**, p. **371** vom Jahre **1839**, Amtsbl. **№ 59**, p. **367** vom Jahre **1840**, Amtsbl. **№ 62**, p. **510** vom Jahre **1842**, und Amtsbl. **№ 52**, p. **475** vom Jahre **1843**.

§. **244**. Aehnliche Unterstützungsbeiträge wurden für den Civilverdienstorden gestiftet, siehe die Bekanntmachungen in **№ 59**, p. **591** vom Jahre **1834**, Amtsbl. **№ 5**, p. **85**, und **№ 51**, p. **481** vom Jahre **1835**, Amtsbl. **№ 4**, p. **32** vom Jahre **1842**, Amtsbl. **№ 68**, p. **605** vom Jahre **1839**.

§. **245**. Königl. allerhöchste Verordnung vom **16**. Februar **1837**, Amtsbl. **№ 14**, p. **101**, die Satzungen des St. Michaels-Ordens betr.

Fortwährend bedacht, jedem Verdienste eine entsprechende, lohnende Anerkenntniß verschaffen zu können, und bei der Erledigung der Würde eines Großmeisters des St. Michael-Ordens, von den Uns anerkanntermaaßen zustehenden Rechten als Oberster Ordensherr Gebrauch machend, haben Wir beschlossen und beschließen, wie folgt:

Art. I. Die bisherigen Satzungen des St. Michael-Ordens sind für die Zukunft aufgehoben.

Art. II. Vom heutigen Tage an erheben Wir den St. Michael-Orden, was die künftigen Verleihungen desselben betrifft, zu einem Verdienst-Orden.

Zur Aufnahme in denselben ist ohne Unterschied des Standes, der Geburt und der Religion geeignet, wer sich durch Anhänglichkeit, durch Vaterlandsliebe und durch ausgezeichnet nützliches Wirken irgend einer Art die besondere Zufriedenheit des Königs erworben hat.

Mit diesem Orden ist keine Verleihung des Adels verbunden.

Art. III. Außer den bis zu dem heutigen Tage mit dem St. Michael-Orden Begnadigten, welche denselben mit dem bisherigen Bande und Ehrenzeichen, den früheren Statuten gemäß, fort zu tragen haben, — in welcher Weise jedoch der Orden nicht mehr verliehen werden wird, — haben in Zukunft die Glieder des St. Michael-Ordens unter den Eingebornen in höchster Zahl aus vier und zwanzig Großkreuzen, vierzig Kommenthuren und dreihundert Rittern zu bestehen.

Dem Könige bleibt es jedoch unbenommen, abgesehen von dieser Zahl, den Orden in seinen verschiedenen Abstufungen, ohne Beschränkung, an Ausländer zu verleihen.

Art. IV. Das Ordenszeichen besteht für die Zukunft bei allen Klassen aus einem von Gold lasurblau emaillirten Kreuze mit acht breiten Spitzen, oben mit der Königskrone bedeckt, auf dessen vier, von außen mit Gold einge-

faßten Theilen, die gleichfalls goldenen Buchstaben P. F. F. P. sich befinden, bezeichnend: Principi fidelis favere Patriæ.

Bei den Ordenszeichen der Großkreuze und Kommandeure erscheint in der Mitte der Hauptseite, in Gold erhaben dargestellt, der heilige Michael in kriegerischer Rüstung, von Blitzstrahlen rings umgeben. Sein Schild führt die Aufschrift: „Quis ut Deus.“ Auf der Gegenseite ist die Mitte auf goldenem Grunde mit dem blau emaillirten Worte: „Virtuti“ bezeichnet.

Die Ritterkreuze enthalten anstatt des Bildnisses des heiligen Michael auf der mit Gold eingefaßten Hauptseite auf lasurblauem Email in Gold die Worte: „Quis ut Deus,“ und auf der Gegenseite auf lasurblauem Grunde ebenfalls in Gold das Wort: „Virtuti.“

Das Band, an welchem der Orden getragen wird, ist zu zwei Drittheilen der Breite dunkelblau und zu einem Drittheile rosa, und letztgenannte Farbe auf den beiden äußern Seiten gleich vertheilt angebracht.

Großkreuze tragen das Ordenszeichen erster Klasse an einem solchen vier Finger breiten Bande von der rechten Schulter zur linken Seite abwärts und daneben noch einen goldgestickten Stern von Strahlen, worauf das Ordenskreuz mit dem Sinnspruche: „Quis ut Deus“ wiederholt ist, auf der linken Brust;

Kommandeure aber das etwas kleiner gebildete Ordenzeichen an dem minder breiten Ordensbande am Halse auf der Brust hangend, jedoch ohne den goldgestickten Stern, und

die Ritter das gegen die vorige Klasse noch kleinere, zum Theile anders gestaltete Kreuz an einem gleichen, aber noch schmäleren Bande auf das Kleid geheftet.

Art. V. Die Ritter des St. Hubertus-Ordens, welchen das Großkreuz des St. Michael-Ordens verliehen ist, bezeichnen dasselbe in gleicher Weise, wie bei dem Civilverdienstorden, nur durch Tragung des Ritterkreuzes.

Die Großkreuze des Civilverdienstordens der Bayer. Krone, welche zugleich Großkreuze des St. Michael-Ordens sind, tragen die beiden Ordenssterne zusammen.

Art. VI. Die drei Grade des St. Michael-Ordens reihen sich in solcher Weise an diejenigen des Civil-Verdienstordens an, daß unmittelbar nach jedem Grade des letzteren der entsprechende Grad des St. Michael-Ordens in dem Range folgt.

Art. VII. Unter der im Art. III. festgesetzten Zahl von 24 Großkreuzen zählen diejenigen nicht, welche an Personen verliehen sind, die mit Unserem Haus-Ritterorden vom heiligen Hubertus begnadiget werden.

Art. VIII. Allen denjenigen, welchen aus früherer Zeit die Ehrenzeichen des St. Michael-Ordens nach seinen verschiedenen Abstufungen verliehen sind, verbleibt das Recht, dieselben ohne Abänderung, jedoch in der Art und Weise wie bisher und an dem bisherigen Bande, fortzutragen.

Gleiches wird den bisherigen Ordensbeamten in Bezug auf die Fortfüh-

rung ihrer bisherigen Titel und der ihnen satzungsgemäß zukommenden Ehrenzeichen zugestanden.

Art. IX. Die Ehrenzeichen des Ordens werden nach dem Tode jedes Mitgliedes desselben an Unser Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeußern übersendet.

Dasselbe gilt auch für diejenigen Mitglieder des Ordens, welche ihn aus älterer Verleihung in der bisherigen Form fortzutragen berechtigt sind.

Art. X. Alle Ausfertigungen in Bezug auf die künftige Verleihung des St. Michael-Ordens werden, wie bei dem Civil-Verdienstorden je nach Unserem besonderen allerhöchsten Befehle von Unserem Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeußern, als Großkanzleramt ausgehen.

Demselben gebührt gleichmäßig die Oberaufsicht des Ordensschatzes.

Art. XI. Taxen, Ordensbeiträge oder sonstige Zahlungen werden von dem heutigen Tage an, weder von den bisherigen Mitgliedern des Ordens, noch von den zukünftigen mehr entrichtet.

Art. XII. Niemand darf um die Verleihung des St. Michael-Ordens bittlich einkommen.

Art. XIII. Ueber sämmtliche, in Zukunft mit dem Ehrenzeichen des St. Michael-Ordens Begnadigte soll bei Unserem Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeußern die Ordensmatrikel geführt und nebst allen, auf diesen Orden bezüglichen Urkunden und Papieren am geeigneten Orte aufbewahrt werden.

Die gegenwärtigen Satzungen behalten Wir Uns bevor, nach Erforderniß zu erweitern und zu erklären.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten geheimen Kanzleisiegels.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München am 16. des Monats Februar nach Christi Unseres Herrn Geburt im 1837. Jahre, Unserer Regierung im zwölften.

§. 246. Königl. allerhöchste Verordnung vom 12. August 1842, Amtsbl. № 58, p. 486, die Satzungen des Königl. Ludwigs-Ordens betr.

Ludwig, K.

Wir finden Uns Allerhöchst bewogen, Unsere Verordnung vom 25. August 1827 — die Errichtung des Ludwigs-Ordens betr. — durch nachfolgende Zusatzbestimmung zu ergänzen:

„Zur Vollzähligmachung der bei Gesuchen um Verleihung des Ludwigs-Ordens nachzuweisenden 50 Dienstjahre, lassen Wir auch diejenige Dienstzeit in Anrechnung bringen, welche der Ordenssuchende in dereinst Unserem Reiche einverleibt gewesenen, jetzo demselben nicht mehr angehörigen Ländern, sey es in Unserem Hof-, Staats-, Kriegs- oder kirchlichen Dienste, zugebracht hat.“

§. 247. Königl. allerhöchste Verordnung vom 14. November 1837, Amtsbl. № 72, p. 585, die Statuten des Damenstifts zur heiligen Anna in München betr.

Ludwig, K.

In der wohlwollenden Absicht, den Eintritt in den Genuß solcher Präbenden des Münchener-Damenstiftes, welche durch Verehelichung in Erledigung kommen, früher als bisher, zu erleichtern und herbeizuführen, finden Wir Uns bewogen, die Bestimmung № I. der Königl. Verordnung vom 10. Februar 1825 (Reggs. und Intellgzbl. 1825, № 7, Seite 97 bis 99), so weit dieselbe die Belassung der Präbenden bis zur Verehelichung eines Stiftfräuleins, dann zwei Jahre darüber betrifft, dahin abzuändern, daß diese Bestimmung nur mehr bei jenen Fräulein Anwendung findet, welchen bis zum heutigen Tage eine Präbende verliehen wurde, bei allen späteren Verleihungen hingegen dieser Fortbezugs-Anspruch mit der Verehelichung hinwegzufallen habe.

§. 248. Erläuterung der Statuten des Theresienordens vom 14. Jänner 1836, Amtsbl. № 20, p. 205.

Therese, K.

Wir urkunden und bekennen anmit für Uns, Unsere Erben und Nachkommen:

Nachdem Wir bei Errichtung des am 12. Dezember 1827 von Uns gestifteten und nach Unserem Namen benannten adelichen Damen-Ordens im Art. 10 des darüber ausgefertigten Stiftungsbriefes verordnet haben:

daß den, durch Heirath aus dem Präbendegenusse tretenden Stiftsfräulein in der Regel und vorbehaltlich der dießfalls einzuholenden Genehmigung die Forttragung des Ehrenkreuzes besagten Ordens verstattet werden solle,

so finden Wir, in Erwägung der eigentlichen Bestimmung dieses von Uns ausschließlich zum Besten und zur Aufnahme des bayerischen Landadels gegründeten Instituts, Uns bewogen, auf den Grund der im Art. 17 Uns ausdrücklich vorbehaltenen Befugniß, jene Disposition in authentischer Weise dahin zu interpretiren und zu erläutern:

daß die präbendirten Theresien-Ordens-Damen, welchen ohnehin obliegt, von jeder beabsichtigten Standesveränderung der jeweiligen Großmeisterin schuldige Anzeige zu machen, ihre Aufnahme in die Zahl der Ehrendamen nur in so ferne zu gewärtigen haben sollen, als sie eine vollkommen standesmäßige, und als solche nach Art. 6 erwähnter Stiftungsurkunde zu erkennende Ehe eingehen werden.

Ingleichen wollen und verordnen Wir, daß die im unvermählten Stande mit dem Ehrenkreuze Unseres Theresien-Ordens begnadigten Damen, wenn sie in der Folge durch Verehelichung aus dem Stande und der Genossenschaft des Adels treten, die ihnen verliehene Ordensdekoration alsdann ablegen, und — gegen Rückerstattung der nach Art. 12 hiefür entrichteten Taxgebühr —

an die Ordensbehörde einsenden sollen; dasselbe gilt von den mit besagten Ehrenkreuzen geschmückten adeligen Frauen, welche, nachdem sie Wittwen geworden, zu anderweitiger nicht standesmäßiger Ehe schreiten würden; ferner finden Wir Uns bewogen, den Art. 7 der Statuten dahin abzuändern, daß an die Stelle der dort benannten 250 fl., 300 fl. festgesetzt seyn sollen, und rücksichtlich des Art. 9 der Statuten sehen Wir Uns veranlaßt, zu erklären, daß aus dem Genusse der Präbende auch diejenigen Ordens-Damen zu treten haben, denen durch Versorgung oder aus welch immer einem andern Titel ein jährliches, 300 fl. übersteigendes Einkommen zu Theil geworden ist.

Dessen zur Urkunde haben Wir gegenwärtigen erläuternden Zusatz zu oberwähnten Ordensstatuten eigenhändig unterzeichnet und mit Unserem Insiegel versehen lassen.

§. 249 a. Bekanntmachung des Ministeriums des Königl. Hauses und des Aeußern vom 17. Juni 1835, Amtsbl. № 32, p. 341, die allerhöchste Bewilligung zur Annahme fremder Auszeichnungen betr.

Staatsministerium des Hauses und des Aeußern.

Nachdem Seine Königliche Majestät Sich veranlaßt gefunden, unter ausdrücklicher Erneuerung der wegen Nachsuchung fremdherrischer Titel und Dekorationen am 15. October 1811 (Regierungsblatt 1811 S. 1583) ergangenen Bekanntmachung, hinsichtlich anderer Fälle allergnädigst zu verordnen, daß jeder bayerische Staatsangehörige bei Erlangung einer Auszeichnung irgend einer Art von einer fremden Macht oder fremden Staatsregierung in Zukunft verpflichtet sey, den Empfang derselben sogleich spätestens acht Tage nach geschehener Insinuation, bei Vermeidung der im §. 10 der I. Beilage zur Verfassungsurkunde angedrohten Strafen, an das Königl. Staatsministerium des Hauses und des Aeußern, unter Angabe dessen, was die Verleihung jener Auszeichnung veranlaßte, anzuzeigen, und um die Allerhöchste Erlaubniß zur Annahme derselben in geziemender Weise zu bitten, worüber dieses Königl. Staatsministerium alsbald allerunterthänigsten Antrag an Seine Königliche Majestät zu erstatten hat; so wird solches zur allgemeinen Kenntniß und Darnachachtung mit dem Anhange bekannt gemacht, daß Allerhöchstdieselben in Fällen, wo einem Staatsdiener von einer auswärtigen litterarischen oder artistischen Anstalt oder Gesellschaft irgend ein seinem Dienstcharakter fremdartiges Prädikat ertheilt werden will, die nämliche Verpflichtung auf Seite des Staatsdieners und das gleiche Verfahren hiebei beobachtet sehen wollen.

§. 249 b. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 24. Dezember 1835, Amtsbl. № 3 vom Jahre 1836, p. 20, das griechische Armeedenkzeichen betr.

Staatsministerium des Innern.

Es liegen Anzeigen vor, daß sowohl das Feldzeichen von 1813, 1814 und

1815, als auch das griechische Denkzeichen nicht nach Vorschrift, sondern in verschiedenen Formen und häufig nur das Band ohne Denkzeichen getragen werde.

Da die allerhöchste Verordnung vom 20. Juni 1817, welche auch auf das griechische Denkzeichen analoge Anwendung findet, ausdrücklich vorschreibt, daß das Band nie ohne das verliehene Denkzeichen getragen werden soll, so muß auf dem Vollzug dieser Verordnung streng gehalten, und jeder willkührlichen Abweichung um so mehr begegnet werden, als solche zu großen Mißbräuchen führen könnte.

Sämmtliche Kommandantschaften wurden durch das Königl. Kriegsministerium beauftragt, die genaueste Beobachtung dieser allerhöchsten Verordnung zu überwachen, und damit eine Entschuldigung wegen Unkenntniß der bestehenden Vorschriften nicht Platz greifen könne, denjenigen Militärindividuen, welche im rechtmäßigen Besitze der erwähnten Denkzeichen sich befinden, und mit Abschied, oder wie immer aus dem Heere treten, diese Verordnung vor ihrem Abgange wohl einzuprägen, und gleiches auch hinsichtlich der Beurlaubten zu vollziehen, und die Königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, wird ihrerseits mit Rücksicht auf die frühere Ministerialentschließung vom 25. August 1819, die Polizeibehörden zur gleichmäßigen Aufmerksamkeit auf den Vollzug der Königl. Befehle anweisen und den Vollzug geeignet überwachen.

§. 250. Bekanntmachung im Amtsbl. №. 44, p. 434 vom Jahre 1835, daß dem Herrn Grafen Ludwig von Pückler-Limburg das Prädikat „Erlaucht" verliehen worden und in allen amtlichen Ausfertigungen zu ertheilen sey.

§. 251. Die Bekanntmachung des Königl. Kriegsministeriums vom 6. Januar 1838, das den Freiwilligen des griechischen Heeres verliehene Denkzeichen betr., siehe Amtsbl. №. 11 vom Jahre 1838, p. 82.

§. 252. Kriegsministerialausschreiben vom 29. April 1836, Amtsbl. №. 34, p. 394, die Verleihung der Dienstjahrauszeichnung an Unteroffiziere und Soldaten betr.

Kriegsministerium.

Um dem Heere einen neuen Beweis Allerhöchster Anerkennung lang und treu geleisteter Dienste zu geben, haben Seine Königliche Majestät allergnädigst zu bestimmen geruht, daß die eingeführten Kapitulationszeichen für die Summe der zurückgelegten Dienstjahre — nach sechsjährigen Kapitulationen berechnet — auch wenn diese durch Beabschiedung unterbrochen oder im Einstandsverbande vollstreckt wurden, ertheilt werden dürfen.

Die über diesen Gegenstand bestehenden Vorschriften werden demnach erläutert, wie folgt:

1. Den ersten Grad der Auszeichnung durch eine Borde erhält derjenige

Unteroffizier und Soldat im aktiven Dienste, dessen bereits zurückgelegte Militärdienstzeit sich auf volle sechs Jahre berechnet.

2. Den zweiten Grad der Auszeichnung durch zwei Borden erhält jeder Unteroffizier und Soldat im aktiven Dienste, dessen Militärdienstzeit sich auf volle 12 Jahre entziffert.

3. Den dritten Grad der Auszeichnung durch drei Borden erhält jeder Unteroffizier und Soldat im aktiven Dienste, der volle 18 Jahre bereits im Militär gedient hat.

4. Entziffert sich die gesammte Dienstzeit eines Unteroffiziers oder Soldaten im aktiven Dienste auf volle 24 Jahre, so wird das treffende Individuum als Veteran erklärt, und mit dem vierten Grad der Auszeichnung durch einen runden Schild auf der Brust geziert.

5. Beträgt die zurückgelegte Dienstzeit eines Unteroffiziers oder Soldaten des aktiven Dienstes 40 Jahre, so wird demselben der fünfte Grad der Auszeichnung durch einen sternförmigen achteckigen Schild auf der Brust zu Theil.

6. Die Dienstzeit berechnet sich nach dem Tage des jedesmaligen Zuganges, und es ist Pflicht der Kommandostellen, darüber zu wachen, daß bei einer durch Beabschiedung unterbrochenen Dienstzeit, die früheren Dienstmomente eines Individuums genau ermittelt und berechnet werden, damit die Zeit, während welcher ein Individuum verabschiedet und überhaupt ausgetreten war, nicht mit zur Dienstzeit gerechnet wird. Da die erwähnte Auszeichnung nur an aktive Militärs verliehen werden soll, so bedarf es keiner Erinnerung, daß diese Bestimmungen keine rückwirkende Kraft auf die bereits pensionirten Individuen haben.

7. Ein periodischer Urlaub hat auf die Berechnung der Dienstzeit keinen Einfluß, dagegen darf die in ständigem Urlaub zugebrachte Zeit zur Begründung eines Anspruches auf die fragliche Auszeichnung nicht in Kalkul kommen.

8. Mitgemachte Feldzüge sind bei Berechnung der Dienstzeit Behufs der zu erlangenden Kapitulationszeichen nicht zu berücksichtigen.

9. Den mit fremden Gebietstheilen übernommenen Unteroffizieren und Soldaten sind die ihrem Vaterlande früher geleisteten Dienste — gleich den bayerischen — anzurechnen.

10. Widerspenstig eingereihte Soldaten haben mit der übrigen Mannschaft gleichen Anspruch auf Erlangung der Dienstjahrauszeichnung, jedoch dürfen die in Folge der Widerspenstigkeit denselben weiter auferlegten Dienstjahre, nicht in Anrechnung gebracht werden.

11. Die ganze Dienstzeit muß mit Treue vollstreckt seyn; einem Individuum, welches einer Desertion sich schuldig macht, oder dessen Dienstzeit durch Strafe unterbrochen wird, zählen demnach die vor der Desertion oder der erstandenen Strafe geleisteten Dienste nicht, und es darf erst dann der erste Auszeichnungsgrad ertheilt werden, wenn von dem Zeitpunkte der

Wiedereinreihung sechs volle Dienstjahre nachgewiesen sind. Durch weiters zur Zufriedenheit zurückgelegte Dienstzeit erwirbt ein solches Individuum übrigens auch sich den Anspruch auf die andern Auszeichnungsgrade. Hienach begreift es sich von selbst, daß ein Unteroffizier oder Soldat, welcher vor der Desertion oder vor seiner Entlassung aus Strafe bereits im Besitze einer solchen Auszeichnung war, diese bei einer allenfallsigen Wiedereinreihung im Heere ablegen, und den Anspruch auf den 1. ꝛc. ꝛc. Auszeichnungsgrad sich von Neuem erwerben muß. Die Sistirung eines Deserteurs auf Generalpardon begründet in dieser Beziehung keine Ausnahme, wenn dieser nicht etwa besondere Bestimmungen darüber enthalten sollte.

12. Wird ein Individuum zu einer Garnisonskompagnie versetzt, so ist dasselbe nicht nur zum Forttragen der früher erworbenen Dienstjahrauszeichnung, sondern auch durch weitere Dienstleistung bei diesen Kompagnien zur Erlangung der folgenden Grade berechtiget.

Die als Kasernhausmeister oder in gleicher Kathegorie geleisteten Dienste dürfen zur Erlangung des Veteranenschildes ebenfalls mit in Berechnung kommen.

13. Die mit dem Veteranenschilde gezierten Unteroffiziere und Soldaten sind von allen kleinen Diensten und Arbeiten (Fatiguen) befreit, und dabei nur als Aufseher zu verwenden. Auch darf ein Veteran wegen Dienst- oder polizeilichen Vergehen mit keiner Leibesstrafe, sondern nach Umständen nur mit minder oder mehr geschärftem Arreste belegt werden.

Macht sich ein Veteran etwa eines Verbrechens schuldig, so muß demselben vor Vollzug des über ihn gefällten Urtheils der Veteranenschild abgenommen werden.

14. Bei der Aufnahme eines Unteroffizers oder Soldaten in die Veteranen- oder Invaliden-Anstalt, soll die früher erworbene Gradauszeichnung fortgetragen werden. Die in diesen Versorgungsanstalten zugebrachte Zeit gibt jedoch eben so wenig, als die Zeit im Pensionsstande, einen Anspruch auf die fragliche Auszeichnung.

15. Tritt ein Veteran in den Pensionsstand oder erhält derselbe eine Civilanstellung, und sofort eine ehrenvolle Entlassung aus dem Militärverbande, so ist derselbe ermächtiget, den Veteranenschild auch auf dem bürgerlichen Kleide fortzutragen. Für geleistete Militärdienste erworbene Dienstjahrauszeichnungen des 1., 2. und 3. Grades dürfen zwar auf der Landwehruniform, keineswegs aber auf irgend einer andern Kleidung fortgetragen werden.

16. Die Dienstjahrauszeichnungsborden aller Waffengattungen, sind von weißem Kameelhaare, einen Zoll breit, und auf der Hälfte des linken Oberärmels in schräger Richtung, von rückwärts nach vorne drei Zoll fallend, aufzunähen.

Mehrere Borden sollen unter sich parallel laufen, und ½ Zoll von einander abstehen. Die Gebühr für einen Strich ist auf ¼ Elle festgesetzt. Der

Bedarf an Borden darf nicht nur für den Monturrock, sondern auch für den Spenser abgegeben und verrechnet werden.

Veteranenschilde sind von Messingblech nach den bekannten Mustern, und werden, mit rothem Tuche unterlegt, auf der linken Brust getragen. Der Veteranenschild darf jedoch nur einfach abgegeben und verrechnet werden, daher derselbe auf eine Weise zu befestigen ist, daß er vom Rocke abgenommen und auch auf dem Spenser getragen werden kann. Der Bedarf an Veteranenschilden ist jederzeit von der Armee-Montur-Depotkommission wieder zu erholen.

Nach dem Ableben eines mit dem Veteranenschilde dekorirten Individuums, ist dieser Schild den etwaigen Erben als Eigenthum auszuhändigen, sonst aber an die Armee-Montur-Depotkommission wieder einzuliefern.

17. Die Divisionskommandos haben durch den Vollzug gegenwärtiger Vorschrift, eine gleichförmige Behandlung dieses Gegenstandes ungesäumt zu veranlassen und aufrecht zu erhalten.

§. 253. Hier folgt noch nachstehende, sämmtliche Staatsbürger betreffende unterm 2. Juli 1832, Amtsbl. №. 44, p. 416, zum erstenmal in der Pfalz publizirte Königl. Verordnung vom 16. Januar 1806, die Nationalkokarde betr.

Maximilian Joseph, K.

Seit dem Antritte Unserer Regierung waren Wir unablässig beschäftigt, bei der Bayerischen Nation den für das Vaterland so wohlthätigen Gemeinsinn anzufachen und ihr den eigenthümlichen National-Charakter wiederzugeben, durch welchen sie sich immer ausgezeichnet hat.

Dieser angelegentliche Wunsch ist in Erfüllnng gegangen, und Wir haben dadurch die süßesten der Regenten-Freuden erlebt.

Damit sich die Bayern als Brüder erkennen und im Auslande die ihnen durch ihre Anhänglichkeit an ihren König und das Vaterland gebührende Auszeichnung erhalten, verordnen Wir, daß alle Staatsdiener künftig mit ihren Uniformen eine blaue und weiße Kokarde auf dem Hute tragen, und daß es auch allen übrigen Unterthanen, wessen Standes sie sind, erlaubt seyn soll, die Nation, zu welcher sie gehören, durch Nationalfarbe auf dem Hute zu bezeichnen.

Um allen Unterthanen Unserer Monarchie, welche künftig mit Bayern einen Staatskörper ausmachen sollen, einen Beweis dieses Wohlwollens zu geben, wollen Wir ihnen erlauben, gleichfalls dieses Zeichen zu tragen.

Wir hoffen, daß sie sich nach dem schönen Muster der Bayern desselben würdig machen werden.

§. 254. Königl. Verordnung vom 12. Mai 1841, Amtsbl. №. 39, p. 333, die Adelsmatrikel betr.

Königliches Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Da zur Anzeige gekommen, daß Personen, welche ihre Adelstitel in gehöriger Ordnung nicht nachgewiesen, sohin die Immatrikulation ihres Adels

(einschließig der Ausschreibung ihrer Adels-Immatrikulation durch das Regierungsblatt) vorschriftgemäß nicht erlangt haben, sich erlauben, adeliche Prädikate beizulegen, oder auch deren im guten Glauben zu bedienen, auch nicht selten die Beifügung solcher nicht gebührender Titel bei öffentlichen Verhandlungen, wie bei den Einträgen in die Kirchenbücher veranlassen, so haben Seine Majestät der König am 29. vorigen Monats allergnädigst zu befehlen geruht, daß gegen Anmaaßungen nicht gebührender Adelstitel, unter Hinweisung auf die diesfalls bestehenden gesetzlichen Verbote, eine öffentliche Warnung ergehe, mit dem Anfügen, daß sich die, diesem Verbote Zuwiderhandelnden die daraus für sie entspringenden Folgen solcher Anmaaßungen selbst beizumessen haben, daß sohin im Nachgang der Verordnung vom 15. October 1812 diejenigen, von welchen aus öffentlichen Akten und Listen bekannt ist, daß sie sich bisher adeliche Namen oder höhere Adels-Prädikate beigelegt haben, welche durch die Adelsmatrikel entweder gar nicht, oder wenigstens nicht für die Person, die sich deren bedient, konstatirt sind, in besonderen Verzeichnissen den Polizeibehörden sämmtlicher Kreise zur Abschaffung der ihnen nicht zustehenden Prädikate und Einziehung der damit verbundenen verfassungsmäßigen Prärogative, bekannt gemacht werden, vorbehaltlich der im Edikte über den Adel, Beilage V. zur Verfassungsurkunde, §. 9, ausgesprochenen gerichtlichen Verfolgung.

Damit aber in der Adelsmatrikel der Ueberblick der zur Ausübung adelicher Rechte befugten Familien und aller ihrer Angehörigen stets evident erhalten werde, so liegt es in dem eigenen wohlverstandenen Interesse einer jeden adelichen Familie, daß alle, durch Geburten, Trauungen oder Sterbfälle unter genauer Angabe der Namen und des Datums, bei Neugebornen der Namen beider Eltern und der Zahl der Geburt, vorkommenden Veränderungen zur Anzeige gebracht werden, wie schon in älteren Verordnungen und zuletzt in jener vom 11. September 1829, „die ununterbrochene Fortsetzung der Adelsmatrikel betr.," (Regierungsbl. vom Jahre 1829, № 38, S. 713) vorgeschrieben wurde.

Da dieser Auflage nicht alle adelichen Familien nachgekommen, so ergeht an sämmtliche die wiederholte Aufforderung, solche auf strenge Wahrheit gegründete Angaben unter Bemerkung des Standes, Grundbesitzes und Wohnortes der angehörigen Familienglieder bei dem unterfertigten Königl. Ministerium bis zum letzten Dezember dieses Jahres unfehlbar einzubringen, und zwar bei denjenigen, welche bereits derlei Anzeigen beigebracht haben, bei der zuletzt eingesendeten anknüpfend; bei denjenigen aber, welche solche Anzeigen bisher ganz unterlassen, oder in genügender Weise nicht beigebracht haben, zurückgehend bis zu dem Tage ihrer Einverleibung in die Adelsmatrikel. Zu solcher Anzeige ist jeder adelige Familienvater verbunden, und da, wo ein Geschlecht in mehrere Linien oder Zweige sich theilt, hat die Verpflichtung hiezu, wenn nicht eine besondere Vereinbarung unter den Familiengliedern selbst getroffen wird, der Aelteste in jeder einzelnen Linie, oder wenn dieser Altersschwäche halber diesem Geschäfte sich nicht unterziehen könnte, der nächst Aelteste.

Ist in einer adelichen Familie keine Veränderung eingetreten, oder ruht das Geschlecht nur auf zwei Augen, so ist nichts desto weniger eine Anzeige zu erstatten, außerdem angenommen würde, solches Geschlecht befinde sich entweder nicht mehr in dem Falle, adeliche Rechte in Bayern auszuüben, oder sey völlig erloschen, mithin in der Adelsmatrikel nicht mehr fortzuführen.

Damit dieser allgemeinen Anordnung, welche für die Betheiligten mit keinerlei Taxen verbunden ist, desto zuverläßiger Folge geleistet werde, so sollen im Nachgang der Verordnung vom 22. Mai 1812, in Fällen, wo die Fortdauer eines adelichen Geschlechtes auf der Notorietät beruht, die hierin nachläßig befundenen Familienväter sodann als Saumselige zur Anzeige namentlich und öffentlich aufgerufen werden.

Zweites Buch.

Gerichtsordnung und Rechtspflege.

Inhaltsanzeige
des zweiten und dritten Buches.

Der Uebereinstimmung mit den primitiven Inhaltsverzeichnissen wegen sind hier auch Rubriken beibehalten worden, wofür keine Nachträge vorhanden sind.

Seite

Zweites Buch.
Gerichtsordnung und Rechtspflege.

Erste Abtheilung.
Gerichtsordnung und Rechtspflege.

Erster Abschnitt.
Grundlagen, Organisation ꝛc. überhaupt.

3. Band, p. 4.

§. 1. Königl. Verordnung vom **20.** November **1830**, Amtsbl. **№ 1** vom Jahre **1831**, **p. 1**, das militärische Vermittlungsamt im Rheinkreise betr.

Ludwig, K.

Wir haben Uns über die im Rheinkreise wegen Anwendung des §. 5 des Gesetzes vom 15. August 1828 (die militärische Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betr.) hinsichtlich des Vermittlungsamtes der Kommandanten und Kommandantschaften entstandenen Anstände und Zweifel Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf nachstehende Entschließung:

1. In Gemäßheit der ausdrücklichen Bestimmung des §. 5 des genannten Gesetzes vom 15. August 1828, ist auch im Rheinkreise, ehe irgend eine Personalklage gegen die im gedachten Paragraphen genannten Militärpersonen von den Friedens- oder Bezirksgerichten angenommen werden kann, der Versuch einer gütlichen Beilegung vor den im §. 4 dieses Gesetzes ausdrücklich bezeichneten Kommandanten und Kommandantschaften vorzunehmen, vorausgesetzt, daß die Partheien die persönliche Fähigkeit, sich zu vergleichen, besitzen. Die Bestimmungen des Art. 49 der Civilgerichtsordnung wegen weiterer Beschränkung der Vergleichsversuche können nicht zur Anwendung kommen.

2. Befindet sich der Kommandant oder die Kommandantschaft selbst im Rheinkreise, so treten in Betreff des freiwilligen Erscheinens der Partheien vor dem Vermittlungsamte, sowie in Betreff der Ladung derselben, dann ihrer Vertretung durch Bevollmächtigte, ferner des Verfahrens vor dem Vermittlungsamte, die Vorschriften der Art. 48, 53, 54 und 58; deßgleichen wegen

der Folgen der Vorladung zum Vergleichsversuche und des Nichterscheinens die Art. 56 und 57 der Civilgerichtsordnung ein. Daher haben auch die Friedens- oder Bezirksgerichte bei Anbringung der Klage nach Art. 65 zu verfahren.

3. Die Ladung wird von den betreffenden Kommandanten oder Kommandantschaften unmittelbar verfügt, wobei sie den Gegenstand der gütlichen Beilegung in der Vorladung summarisch zu bemerken und einen bestimmten Termin zu derselben anzuberaumen haben. Daher kommen die Art. 51 und 52 der Civilgerichtsordnung hiebei außer Anwendung.

4. Der Art. 55 der oftgenannten Gerichtsordnung ist in Personalrechtssachen gegen Militärpersonen nicht anzuwenden, weil die Kommandanten und Kommandantschaften durchaus keinen civilgerichtlichen Akt ausüben können.

5. Von dem Vermittlungsamte, als solchem, kann ein Gageabzug durch Dekret an die Kassedeputation keineswegs verfügt werden.

6. Wir versehen Uns hiebei zu den Gerichten des Rheinkreises, sie werden, — wenn eine Klage gegen eine Militärperson vor denselben erhoben wird, das Vermittlungsamt aber von einem Kommandanten oder einer Kommandantschaft, welche sich in einem andern Kreise des Königreiches befinden, ausgeübt worden ist, — darin keinen Anstand finden, daß bei Ausübung des Vermittlungsamtes nicht die gegenwärtige instruktive Entschließung, sondern die für den Rheinkreis nicht geltende Verordnung vom 20. Junius 1829 angewendet worden ist; vielmehr unbedenklich über die vor ihnen erhobene Klage gesetzlicher Vorschrift gemäß verfahren, sobald nur, was auch nach den Gesetzen des Rheinkreises als hinreichend angesehen werden muß, durch die diesfalls zuständigen Kommandanten oder Kommandantschaften beurkundet ist, daß der Versuch der gütlichen Ausgleichung vorgenommen worden, aber fehlgeschlagen sey, oder daß eine oder die andere der Partheien, oder daß beide auf ergangene Vorladung vor dem Vermittlungsamte nicht erschienen seyen.

Wir werden hiernach nicht nur die Kommandanten und Kommandantschaften im Rheinkreise anweisen lassen, sondern es sind auch die sämmtlichen Friedens- und Bezirksgerichte dieses Kreises hienach gleichzeitig anzuweisen.

§. 2. Gesetz vom 28. Dezember 1831, Amtsbl. vom Jahre 1832, № 6, p. 101, die Protokollirung und Vorladung in gemeinen Straffachen der einfachen Polizei und die Berufung von den Urtheilen der einfachen Polizeigerichte betr.

Ludwig, K.

Wir haben Uns zur Beseitigung der Beschwerden über das kostspielige und weitläufige, durch die Gesetzgebung im Rheinkreise angeordnete, Verfahren bei Protokollirungen und Vorladungen in gemeinen Strafsachen der einfachen Polizei und bei Berufungen von den Urtheilen der einfachen Polizeigerichte, Vortrag erstatten lassen, und verordnen, nach Vernehmung Unseres Staats-

rathes mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, wie folgt:

Art. I. Alle über Feld- und andere einfache Polizeifrevel errichteten Protokolle sind stempel- und registrirungsfrei; die deßfallsigen Ladungen sind ebenfalls stempelfrei und werden gratis registrirt.

Art. II. Für diejenigen Vorladungen in gemeinen Strafsachen der einfachen Polizei, welche nach Art. 145 des Gesetzbuches über das Verfahren in peinlichen Sachen auf Betreiben des öffentlichen Ministeriums durch die Gerichtsboten geschehen, haben diese eine Gebühr von achtzehn Kreuzer von einem jeden vorgeladenen Individuum, gleichfalls für Original, Abschrift, Repertorium und Reise zusammengenommen zu beziehen. —

Art. III. Die Berufung von Urtheilen des einfachen Polizeigerichts geht an das Zuchtpolizeigericht, und es gelten für die Einlegung, Betreibung und Aburtheilung dieser Berufung dieselben Fristen und Formen, wie für die Berufung in Zuchtpolizeisachen.

Die Verfügungen des Art. 174 des Gesetzbuches über das Strafverfahren sind aufgehoben, insofern der gegenwärtige Artikel anders verfügt.

Art. IV. Für Forstsachen kommen die deßfalls bestehenden besonderen gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung.

Das gegenwärtige Gesetz soll durch das Gesetzblatt, dann durch das Amtsblatt des Rheinkreises bekannt gemacht werden.

§. 3. Königl. Verordnung vom 29. Jänner 1832, Amtsbl. № 11, p. 161, das Verfahren bei Besetzung der Dienstesstellen im reinen Justizfache betr.

Ludwig, K.

Wir haben zur Erzielung eines zweckmäßigen Verfahrens bei Besetzung der Dienstesstellen im reinen Justizfache beschlossen, daß die Erledigung solcher Stellen in sämmtlichen Kreisen diesseits des Rheins jedesmal öffentlich bekannt gemacht und durch Ausschreibung eines Termins zur Anmeldung um dieselben, allen hiezu gesetzlich befähigten Bewerbern die gleichmäßige Gelegenheit zur Anbringung ihrer Gesuche verschafft werden solle, weßhalb Wir zu diesem Zwecke verordnen, wie folgt:

I. Sobald eine Dienstesstelle des reinen Justizfaches in einem der erwähnten Kreise in Erledigung kommt, hat das einschlägige Appellationsgericht die öffentliche Bekanntmachung hievon sogleich nicht nur im Regierungsblatte zu bewirken, sondern auch zu veranlassen, daß solche schleunig in den Intelligenzblättern der sämmtlichen Kreise geschehe, und bei derselben alle diejenigen, welche sich um die eröffnete Stelle bewerben können und wollen, dahin aufzufordern, innerhalb vier Wochen ihre an Uns gerichteten Gesuche bei dem Appellationsgerichte desjenigen Kreises zu übergeben, in welchem sie zur Zeit angestellt oder dienstlich verwendet sind.

II. Alle Appellationsgerichte, bei welchen solche Bittvorstellungen übergeben worden sind, haben solche gleich nach abgelaufenem Anmeldungstermine an Unser Staatsministerium der Justiz zum Behufe des an Uns zu erstattenden allerunterthänigsten Antrags einzusenden, und in ihren Begleitungsberichten zu bemerken, ob und was sie in Beziehung auf Fähigkeit, Fleiß und Betragen der Bewerber, der letzt eingesendeten Qualifikationsliste nachzutragen haben.

III. Bei Erledigung der Direktorial- und Oberappellationsgerichtsrathsstellen hat die Bekanntmachung mittelst des Regierungsblattes unmittelbar durch Unser Justizministerium zu geschehen, bei welchem auch die diesfallsigen Gesuche innerhalb des festgesetzten Termins zu übergeben sind.

Gegenwärtige Verordnung soll zur allgemeinen Wissenschaft und genauesten Nachachtung durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

§. 4. Bekanntmachung des Königl. Generalstaatsprokurators am Appellationsgerichte in Zweibrücken vom 28. September 1832, Amtsbl. № 63, p. 564, die Bewerbung um Stellen im Justizfache betr.

Nach der höchsten Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Justiz vom 18. d. sollen die Bewerber um erledigte Stellen im Justizfache für jede einzelne Stelle, welche sie nachsuchen, eine besondere Vorstellung übergeben, welcher Weisung andurch das in der Natur der Sache begründete Präjudiz beigefügt werden soll, daß auf eine Vorstellung, in welcher zugleich um mehrere Stellen nachgesucht wird, keine Rücksicht genommen werde.

§. 5. Königl. Verordnung vom 24. Dezember 1833, Amtsbl. № 1 vom Jahre 1834, p. 10, den Gerichtsstand der Gendarmerie im Rheinkreise betr.

Ludwig, K.

Wir haben, in der Erwägung, daß nunmehr alle Vorbedingungen erfüllt und alle Bedenken über den militärischen Stand der Gendarmerie im Rheinkreise vollständig gehoben sind, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes beschlossen und verordnen hiemit, daß der §. 7, Tit. IX. der Verfassungsurkunde auch in Beziehung auf die Gendarmerie des Rheinkreises in Vollzug zu setzen, diese somit in Strafsachen der Militärgerichtsbarkeit zuzuweisen sey.

§. 6. Königl. allerhöchste Entschließung vom 7. Dezember 1837, Amtsbl. № 81, p. 675, den Vollzug der Verordnung vom 29. November 1837, die Eintheilung des Königreichs Bayern hinsichtlich der Justizgegenstände betr.

Ludwig, K.

Wir haben zum Vollzuge Unserer Verordnung vom 29. November 1837, die Eintheilung des Königreiches betreffend, rücksichtlich der Justizgegenstände beschlossen und verordnen, was folgt:

I. Die Appellationsgerichte, welche nach Art. XI. der genannten Verordnung für die obere Justizpflege in jedem Kreise zu bestehen haben, sind:

1. für den Kreis Oberbayern das bisherige Appellationsgericht für den Isarkreis;

2. für den Kreis Niederbayern das bisherige Appellationsgericht für den Unterdonaukreis;

3. für den Kreis Pfalz das bisherige Appellationsgericht für den Rheinkreis;

4. für den Kreis Oberpfalz und Regensburg das bisherige Appellationsgericht für den Regenkreis;

5. für den Kreis Oberfranken das bisherige Appellationsgericht für den Obermainkreis;

6. für den Kreis Mittelfranken das bisherige Appellationsgericht für den Rezatkreis;

7. für den Kreis Unterfranken und Aschaffenburg das bisherige Appellationsgericht für den Untermainkreis.

8. für den Kreis Schwaben und Neuburg das bisherige Appellationsgericht für den Oberdonaukreis.

Diese Appellationsgerichte üben vom 1. Jänner 1838 an ihre kompetenzmäßige Gerichtsbarkeit im ganzen Umfange der durch Unsere Verordnung vom 29. November 1837 gebildeten Kreise in bürgerlichen und strafgerichtlichen Gegenständen aus. Die am 1. Jänner 1838 bei den bisherigen Appellationsgerichten anhängigen und noch nicht erledigten Rechtssachen aus denjenigen Land- und Herrschaftsgerichten, welche den durch die genannte Verordnung gebildeten Kreisen neu zugetheilt worden sind, gehen von diesem Tage an die für jene Kreise bestimmten Appellationsgerichte über.

II. Die Gerichtssprengel der Kreis- und Stadtgerichte als privilegirte erste Instanz werden vom 1. Jänner 1838 an in folgender Art festgesetzt:

A. Im Kreise Oberbayern.

a) Der Gerichtssprengel des Kreis- und Stadtgerichts München erstreckt sich über die sämmtlichen Landgerichte dieses Kreises.

B. Kreis Niederbayern.

a) Das Kreis- und Stadtgericht Landshut begreift unter sich die Landgerichte:

1. Landshut, 2. Vilsbiburg, 3. Abensberg, 4. Kellheim, 5. Pfaffenberg, dann das Herrschaftsgericht Zaitzkofen.

b) Das Kreis- und Stadtgericht Straubing behält den durch die allerhöchste Verordnung vom 29. September 1818 (Regierungsbl. von 1818, S. 1132) zugewiesenen Gerichtssprengel mit Ausnahme des Landgerichts Cham.

c) Das Kreis- und Stadtgericht Passau behält ebenfalls den ihm durch die allerhöchste Verordnung vom 29. September 1818 zugewiesenen Gerichtssprengel mit Ausnahme der Landgerichte Altötting und Burghausen.

C. Kreis Oberpfalz und Regensburg.

a) Das Kreis- und Stadtgericht Amberg begreift unter sich die Landgerichte:

1. Amberg, 2. Kastl, 3. Sulzbach, 4. Vohenstrauß, 5. Naabburg, 6. Eschenbach, 7. Kemnath, 8. Neustadt an der Waldnaab, 9. Tirschenreut, 10. Waldsassen;

b) Das Kreis- und Stadtgericht Regensburg die Landgerichte:

1. Stadtamhof, 2. Regenstauf, 3. Burglengenfeld, 4. Roding, 5. Hemau, 6. Riedenburg, 7. Parsberg, 8. Waldmünchen, 9. Cham, 10. Neunburg v. W., 11. Neumarkt, 12. Hilpoltstein.

D. Kreis Oberfranken.

a) Das Kreis- und Stadtgericht Bayreuth die Landgerichte:

1. Hof, 2. Naila, 3. Rehau, 4. Selb, 5. Wunsiedel mit Redwitz, 6. Gefrees, 7. Münchberg, 8. Weidenberg, 9. Pegnitz, 10. Bayreuth, 11. Kulmbach, 12. Pottenstein, 13. Stadtsteinach, 14. Gräfenberg, 15. Kirchenlamitz.

b) Das Kreis- und Stadtgericht Bamberg behält den ihm in der allerhöchsten Verordnung vom 29. September 1818 zugewiesenen Gerichtssprengel, welchem noch das Landgericht Herzogenaurach zugetheilt wird.

E. Kreis Mittelfranken.

a) Das Kreis- und Stadtgericht Ansbach behält ebenfalls den ihm durch die allerhöchste Verordnung vom 29. September 1818 zugewiesenen Gerichtssprengel, jedoch mit Ausnahme des Landgerichts Nördlingen.

b) Das Kreis- und Stadtgericht Nürnberg begreift unter sich die Landgerichte:

1. Nürnberg, 2. Erlangen, 3. Lauf, 4. Hersbruck, 5. Altdorf, 6. Schwabach, 7. Kadolzburg, 8. Markt Erlbach, 9. Neustadt, 10. Pleinfeld, 11. Weißenburg, 12. Greding, 13. Beilngries, 14. Eichstädt, 15. Kipfenberg.

c) und d) Die Kreis- und Stadtgerichte Erlangen und Fürth bleiben, nach der Bestimmung der allerhöchsten Verordnung vom 29. September 1818 die privilegirte Instanz für ihren bisherigen Gerichtsbezirk selbst.

F. Kreis Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Kreis- und Stadtgerichte Aschaffenburg, Würzburg und Schweinfurt behalten die ihnen durch die allerhöchste Verordnung vom 29. September 1818 zugewiesenen Gerichtssprengel unverändert.

G. Kreis Schwaben und Neuburg.

a) Das Kreis- und Stadtgericht Augsburg begreift unter sich die Landgerichte:

1. Neuburg, 2. Donauwörth, 3. Höchstädt, 4. Lauingen, 5. Burgau, 6. Wertingen, 7. Zusmarshausen, 8. Göggingen, 9. Dillingen, 10. Günzburg, 11. Schwabmünchen, 12. Monheim, 13. Nördlingen, 14. Wemding; dann die Herrschaftsgerichte Bissingen, Harburg, Mönchsroth, Oettingen und Wallerstein.

b) und c) Den Kreis- und Stadtgerichten Memmingen und Kempten verbleiben die ihnen durch die allerhöchste Verordnung vom 29. September 1818 zugetheilten Gerichtssprengel unverändert.

Die Kreis- und Stadtgerichte üben di. Gerichtsbarkeit als privilegirte erste

Instanz vom 1. Jänner 1838 an in dem ganzen Umfange der ihnen durch gegenwärtige Verordnung zugetheilten Gerichtssprengel aus, und es gehen von diesem Zeitpunkte an alle auf die genannte Gerichtsbarkeit Beziehung habenden Rechtssachen, welche bis dahin bei andern Kreis- und Stadtgerichten als privilegirter erster Instanz anhängig waren oder behandelt worden sind, an diejenigen Kreis- und Stadtgerichte über, welche durch die vorstehende Bestimmung der Kreisgerichtssprengel für dieselben zuständig werden.

§. 7. Hier muß noch beigefügt werden, daß später eine Verlegung des Sitzes nachstehender Appellationsgerichte statt fand: am 1. Mai 1838 jenes von Ansbach nach Eichstädt; am 1. Mai 1839 jenes von Landshut nach Freising, und am 1. August 1839 jenes von Straubing nach Passau.

§. 8. Hieher gehört Folgendes aus dem Zollstrafgesetz vom 17. November 1837, Amtsbl. №. 75, p. 622:

Die Untersuchung in Zollstraffällen wird von den Gerichten von Amtswegen summarisch geführt und zwar steht im Rheinkreise die Untersuchung und Entscheidung dem Königl. Friedensgerichte in der Eigenschaft als Polizeigericht zu.

— Die Bildung der Rheinzollgerichte, siehe im 4. Buch, §. 143 und 146.

§. 9. Königl. allerhöchste Verordnung vom 15. Dezember 1837, Amtsbl. №. 3 vom Jahre 1838, p. 13, den Vollzug der Verordnung vom 29. November 1837, die Eintheilung des Königreichs Bayern rücksichtlich der Wechselgerichtsbarkeit betr.

Ludwig, K.

Wir haben zum Vollzuge Unserer allerhöchsten Verordnung vom 29. November 1837, die Eintheilung des Königreiches Bayern betr., rücksichtlich der Wechselgerichtsbarkeit beschlossen und verordnen, was folgt:

I. Der Gerichtssprengel des Wechsel- und Merkantilgerichts erster Instanz zu München erstrecket sich über den ganzen Kreis Oberbayern.

II. Die Zuständigkeit des Wechsel- und Merkantilgerichts erster Instanz zu Straubing erstrecket sich über seinen bisherigen Bezirk, mit Ausnahme des Landgerichts Cham, und über den dem Kreis- und Stadtgerichte Landshut durch Unsere Verordnung vom 7. d. M. angewiesenen Gerichtssprengel.

III. Die Zuständigkeit des Wechsel- und Merkantilgerichts erster Instanz zu Passau erstrecket sich über seinen bisherigen Gerichtssprengel mit Ausnahme der Landgerichte Altötting und Burghausen.

IV. Die Zuständigkeit des Wechsel- und Merkantilgerichts erster Instanz zu Regensburg erstrecket sich über die sämmtlichen Gebietstheile des Kreises Oberpfalz und Regensburg.

V. Die Oberbehörde vorstehender Gerichte bleibt das Wechsel- und Merkantilgericht zweiter Instanz dermal zu Landshut.

VI. Die Zuständigkeit des Wechselgerichts erster Instanz zu Bamberg erstrecket sich, mit Ausnahme derjenigen Distrikte, in welchen das preußische Landrecht sammt dem hierin enthaltenen Wechselrechte und der in der preußischen Gerichtsordnung befindliche Wechselprozeß eingeführt sind, auf die sämmtlichen übrigen Gebietstheile des Kreises Oberfranken.

VII. Die Oberbehörde dieses Gerichts bleibt das Wechselappellationsgericht zu Bamberg.

VIII. Die Zuständigkeit des Wechselgerichts erster Instanz zu Ansbach erstrecket sich mit Ausnahme derjenigen Distrikte, in welchen das Nürnberger und das in dem preußischen Landrechte enthaltene Wechselrecht eingeführt sind, auf die übrigen Gebietstheile des Kreises Mittelfranken.

IX. Die Oberbehörde dieses Gerichts bleibt das Appellationsgericht zu Ansbach.

X. Die Zuständigkeit des Wechselgerichts erster Instanz zu Memmingen erstrecket sich mit Ausnahme der Stadt Augsburg auf die sämmtlichen übrigen Gebietstheile des Kreises Schwaben und Neuburg.

XI. Die Oberbehörde dieses Gerichts bleibt das Wechselappellationsgericht zu Augsburg.

XII. Das Wechselgericht erster Instanz zu Augsburg, das Handelsgericht erster und zweiter Instanz zu Nürnberg und das dortige Merkantil-Friedens- und Schiedsgericht, sowie die Wechselgerichte des Kreises Unterfranken und Aschaffenburg bleiben unverändert.

XIII. Besagte Gerichte üben vom 1. Jänner 1838 an die ihnen in Wechsel und Merkantilsachen zustehende Gerichtsbarkeit in den durch die gegenwärtige Verordnung bestimmten Gerichtssprengeln aus. Die am 1. Jänner 1838 bei den bisherigen Wechselgerichten erster und zweiter Instanz anhängigen und noch nicht erledigten Rechtssachen aus denjenigen Distrikten, welche den durch Unsere Verordnung vom 29. November d. J. gebildeten Kreisen neu zugetheilt worden sind, gehen von diesem Zeitpunkte an an diejenigen Wechselgerichte über, welche durch die vorstehende Bestimmung der Wechselgerichtssprengel für dieselben zuständig werden.

§. 10. Bekanntmachung des Königl. General-Staatsprokurators vom 27. Februar 1838, Amtsbl. № 15, p. 98, die Anwendung des Gesetzes vom 15. August 1828 über die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen.

Ueber die Anwendung des Gesetzes vom 15. August 1828, die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betr., (Amtsbl. IX. p. 165) und der sich darauf beziehenden allerhöchsten Erläuterungsverordnung vom 17. Juni 1829 (Amtsbl. IV. p. 38) auf die Königl. Gendarmerie in der Pfalz waren

Zweifel entstanden, die zur Folge hatten, daß Gendarmen vor die Civilgerichte durch direkte Insinuationen vorgeladen worden sind, während ihnen untersagt war, solchen direkten Vorladungen Folge zu leisten.

Das Königl. Staatsministerium der Justiz hat durch höchste Entschließung vom 12. d. M. diese Zweifel und Anstände dahin resolvirt:

1. daß die Gendarmen dem militärischen Stande ausschließlich angehören, und daß die hierüber früher obwaltenden Bedenken in dem allerhöchsten Königl. Rescripte vom 24. Dezember 1833 (Amtsbl. 1834, S. 10) als vollständig gehoben erklärt sind, woraus sich als rechtliche nothwendige Folge von selbst ergebe, daß hinsichtlich der Gendarmen sowohl in bürgerlichen als in Strafsachen alle jene Gesetze und Verordnungen zur Anwendung kommen müssen, welche für alle andern Militärpersonen gelten, in specie hier das Gesetz vom 15. August 1828 und die erläuternde allerhöchste Verordnung vom 17. Juni 1829;

2. daß die im §. 4, 5, 7 und 8 des Gesetzes vom 15. August 1828 bezeichneten Funktionen und Befugnisse, welche den Kommandanten der Regimenter, selbstständiger Bataillone oder Korps zustehen, in Gemäßheit allerhöchster Entschließung durch die Gendarmerie-Kompagnie-Kommandanten hinsichtlich der bürgerlichen Rechtssachen ihrer Untergebenen ausgeübt werden sollen.

Demgemäß werden, aus höchstem Auftrag des Königl. Staatsministeriums der Justiz, die betreffenden gerichtlichen Beamten angewiesen, das Gesetz vom 15. August 1828 und die erläuternde allerhöchste Verordnung vom 17. Juni 1829 bei allen zur Königl. Gendarmerie gehörenden Individuen, eben so wie bei andern Militärpersonen in Anwendung zu bringen.

§. 11. Bekanntmachung des Königl. Generalprokurators vom 23. Juni 1837, Amtsbl. № 38, p. 307, die Legalisation der Civilstands- und gerichtlichen Urkunden, von denen im Auslande Gebrauch gemacht werden soll.

Die Civilstandsakten und gerichtlichen Urkunden, von denen im Auslande (besonders in Frankreich) Gebrauch gemacht werden soll, unterliegen, um Authentizität zu erlangen, der Legalisation durch den Bezirksgerichtspräsidenten, den Präsidenten des Königl. Appellationsgerichts, die Königl. Staatsministerien der Justiz und des Aeußern, und endlich durch die Gesandtschaft desjenigen Staates, in welchem die Urkunden produzirt werden sollen.

Gar zu häufig werden dergleichen Urkunden im Auslande ohne diese successiven Legalisationen produzirt, weßfalls sie auf diplomatischem Wege remittirt werden müssen. Es entsteht dadurch großer Zeitverlust für die Betheiligten, eine überflüssige Schreiberei für die Behörden und eine Reklamation von Seiten der Gerichtschreiber der Bezirksgerichte und des Königl. Appellationsgerichts, wenn die Gebühr, welche das Gesetz vom 21. Vent. VII., Art. 14, ihnen für jede Legalisation und die Beidrückung des Siegels mit sieben Kreuzer zusichert, nicht gleichzeitig entrichtet wird.

Allen diesen Inkonvenienzen wird abgeholfen werden, wenn die Betheiligten die zu legalisirenden Urkunden entweder durch die Civilstandsbeamten oder Königl. Friedensrichter an die Staatsprokuratoren unter Beifügung der Legalisationsgebühr von 14 kr. (für die Legalisation bei dem Bezirksgerichte und dem Appellationsgerichte) mit der Erklärung gelangen lassen, in welchen Staaten von den Urkunden Gebrauch gemacht werden soll. Die Staatsprokuratoren werden nach erfolgter Legalisirung der Urkunden bei dem Bezirksgerichte diese der unterzeichneten Stelle mit der Legalisationsgebühr für die Gerichtschreiberei des Königl. Appellationsgerichts senden, worauf dann die weitern Legalisationen kostenfrei erwirkt und die Urkunden auf demselben Wege remittirt werden.

§. 12. Plenarbeschluß des Königl. Oberappellationsgerichts des Königreichs Bayern vom 19. Dezember 1839, auf eine persönliche Klage gegen den Königl. Fiskus in Zollsachen ist als Gericht erster Instanz ausschließlich das Königl. Appellationsgericht von Oberbayern kompetent, Amtsbl. № 4 vom Jahre 1840, p. 21.

§. 13. Königl. Verordnung vom 3. März 1840, Amtsbl. № 15, p. 81, die Zahl der Mitglieder der Notariatskammern in der Pfalz betr.

Ludwig, K.

Wir finden Uns allergnädigst bewogen, die Bestimmungen des kaiserlichen Dekrets vom 30. September 1811, welche sich bei der Notariatskammer des Bezirkes Kaiserslautern nach vieljähriger Erfahrung als zweckmäßig bewährt haben, in den übrigen Bezirken der Pfalz gleichmäßig in Anwendung bringen zu lassen, und verordnen daher in Gemäßheit des Art. 6 des Konsularbeschlusses vom 24. Dezember 1803, wie folgt:

Die Zahl der Mitglieder der Notariatskammern in den Bezirken Zweibrücken, Frankenthal und Landau wird von sieben auf fünf herabgesetzt. Zur gültigen Beschlußfassung einer jeden Kammer ist die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern derselben erforderlich.

Gegenwärtige Verordnung ist in dem Amtsblatte der Pfalz bekannt zu machen.

— Hinsichtlich der Kosten der Justizverwaltung, siehe oben 1. Buch, §. 160 im Ausscheidungsgesetze vom 17. November 1837.

— Die Kompetenz der Königl. Bezirksgerichte bei Zwangsabtretungen von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke, siehe Art. XIX. und XXII. des Gesetzes vom 17. November 1837, unten 4. Buch, §. 79.

Zweiter Abschnitt.
Von einzelnen Gerichten oder Bestandtheilen insbesondere.
Zum ersten Capitel.
Friedensgerichte.
s. Handb. 3. Band, p. 69.

Die Königl. allerhöchste Verordnung vom 31. Mai 1836, Amtsbl. №. 30, p. 362, die vollständige Bildung der Rheinzollgerichte betreffend, siehe im 4. Buch, §. 130.

Zum fünften Capitel.
Kassationsgericht.
s. Handb. 3. Band, p. 89.

§. 14. Durch Königl. Verordnung vom 15. September 1832, Amtsbl. №. 62, p. 549, wurde der Termin, mit welchem die Wirksamkeit des Oberappellationsgerichts als Kassations- und Revisionsgericht für den Rheinkreis in Wirksamkeit treten soll, auf den 1. Dezember 1832 festgesetzt.

§. 15. Bekanntmachung der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, vom 3. Mai 1833, Amtsbl. №. 25, p. 247, die Hinterlegung der Strafgelder in Kassationssachen betr.

Der Art. 9 der Geschäftsordnung des Königl. Oberappellationsgerichts als Kassationsgericht für den Rheinkreis enthält die Bestimmung, daß die Succumbenzstrafen in Kassationssachen bei einem besonderen Beamten in der Haupt- und Residenzstadt München, wozu zur Zeit der Königl. Oberappellationsgerichtssekretär Franz Hugo Fertig benannt ist, hinterlegt werden sollen, daß jedoch die Hinterlegung auch bei dem Königl. Rentamt Zweibrücken geschehen könne. Diese Bestimmung wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 16. Gesetz vom 25. August 1843, Amtsbl. №. 50, p. 442, die Kompetenz des Kassationshofes für die Pfalz, als Revisionsgericht betr.

Ludwig, K.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, in Beziehung auf die Kompetenz des Kassationshofes der Pfalz als Revisionsgerichtes, beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1. In den Fällen, in welchen der Kassationshof Aufhebung eines Erkenntnisses und Nothwendigkeit der Revision erkannt hat, soll er sodann die Verhandlung und Entscheidung der Hauptsache an ein anderes, dem Gerichte, dessen Urtheil kassirt worden ist, gleichgestelltes Gericht verweisen.

Ausgenommen sind die Fälle, wo der Kassationshof

1. in seiner Eigenschaft als Revisionsgericht, ohne einer weitern Instruktion und Verhandlung zu bedürfen, im Stande ist, die Sache auch materiell zu erledigen, oder

2. das Urtheil der Anklagekammer vernichtet.

Im ersteren Falle hat der Kassationshof auch in der Hauptsache als Revisionsgericht zu erkennen; im letztern Falle hat derselbe die Attributionen der Anklagekammer immer selbst auszuüben und die Sache geeigneten Falles an die betreffenden Polizei- oder Zuchtpolizeigerichte, oder an das Assisen- oder Spezialgericht zu weisen.

Art. 2. Ist das kassirte Urtheil von einem Senate des Appellationsgerichtes der Pfalz erlassen worden, so geschieht die Verweisung der Verhandlung und Entscheidung über die Hauptsache an den andern Senat, und die Mitglieder, welche zu dem kassirten Urtheile mitgewirkt haben, können zu der neuen Verhandlung und Aburtheilung nicht zugezogen werden.

In jenen Fällen, wo das Personal wegen gesetzlicher Verhinderung nicht ausreicht, um diesen Senat zu bilden, hat der Präsident des Appellationsgerichtes denselben durch Beiziehung von Präsidenten oder Richtern der nicht betheiligten Bezirksgerichte zu ergänzen.

Art. 3. Im Falle eines zweiten Rekurses in derselben Sache, unter denselben Partheien und aus denselben Gründen findet in Civilsachen und ebenso in Polizei- und Zuchtpolizeisachen eine neue Verweisung nach erfolgter Kassation nicht statt, sondern der Kassationshof hat auch in der Hauptsache als Revisionsgericht zu urtheilen.

Art. 4. In allen, durch dieses Gesetz nicht abgeänderten Punkten bleiben die dermal bestehenden Anordnungen in Betreff der Kassations- und Revisionsinstanz in Kraft.

Art. 5. Das gegenwärtige, im Gesetzblatte und im pfälzischen Amtsblatte bekannt zu machende Gesetz soll sowohl in den künftig an den Kassationshof gelangenden, als auch in den jetzt schon anhängigen Rechtssachen zur Anwendung kommen.

Das Justizministerium ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Zum neunten Capitel.

Gerichtsboten.

Siehe Handb. 3. Band, p. 97.

§. 17. Königl. allerhöchste Verordnung vom 21. Juni 1839, Amtsbl. №. 34, p. 293, die Prüfung der Bewerber um Gerichtsbotenstellen in der Pfalz betr.

Ludwig, K.

Wir haben zur Sicherung der den Gerichtsboten in der Pfalz obliegenden Dienstverrichtungen für zweckmäßig erachtet, eine Prüfung der Bewerber um solche Anstellungen für die Zukunft in nachstehender Weise anzuordnen:

§. 1. Wer sich künftig um eine Gerichtsbotenstelle bei dem Appellationsgerichte, einem Bezirks- oder Friedensgerichte der Pfalz bewerben will, hat sich vorher einer Prüfung zu unterwerfen.

§. 2. Solche Prüfung wird bei vorhandener hinreichender Anzahl von Bewerbern alle zwei bis drei Jahre vorgenommen.

Nach Erforderniß des Dienstes können jedoch auch in der Zwischenzeit außerordentliche Prüfungen statt haben.

§. 3. Die ordentlichen und außerordentlichen Prüfungen finden jederzeit bei dem hiezu benannt werdenden Bezirksgerichte statt, und werden durch eine, aus dem Präsidenten des Bezirksgerichts, (welchen im Falle der Verhinderung der älteste Bezirksrichter als Vorstand der Kommission ersetzt) und aus einem von dem Präsidenten zu benennenden Bezirksrichter, dann aus dem Staatsprokurator des Bezirksgerichts oder dessen Substituten bestehenden Kommission vorgenommen.

§. 4. Das Bezirksgericht an dessen Sitze die Prüfung gehalten werden soll, sowie die Zeit derselben, bestimmt Unser Staatsministerium der Justiz nach Vernehmung des Präsidenten, Generalstaatsprokurators und Direktors an dem Appellationsgerichte der Pfalz.

§. 5. Die deßfallsige Bestimmung wird sonach durch das Amts- und Intelligenzblatt für die Pfalz bekannt gemacht.

§. 6. Spätestens 14 Tage vor Eröffnung der Prüfung hat jeder Bewerber bei dem Vorstande der Prüfungskommission das Gesuch um Zulassung zur Prüfung einzureichen.

Dieses Gesuch muß belegt seyn:

a) mit dem Geburtsscheine des Bewerbers, nach welchem derselbe das fünf und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben muß;

b) mit dem Absolutorium einer lateinischen Schule.

Die Beibringung dieses Absolutoriums wird jedoch denjenigen, welche sich zur nächsten, zum erstenmal abzuhaltenden Prüfung melden, noch erlassen;

c) mit dem Nachweise, daß der Bewerber seiner Militärpflicht Genüge geleistet hat;

d) mit dem Zeugnisse eines guten sittlichen Betragens und der Vermeidung aller geheimen Verbindungen, von dem Vorstande seines Wohnortes ausgestellt, und von dem einschlägigen Landkommissariate bestätigt.

Hat ein Bewerber verschiedene Wohnorte gehabt, so hat derselbe von dem Vorstande eines jeden ein solches beglaubigtes Zeugniß beizulegen.

e) mit dem Zeugnisse über eine wenigstens zweijährige, mit günstigem Erfolge gepflogene Praxis bei einem Notär, Advokaten oder Gerichtsboten, oder auf dem Parquete eines Beamten der Staatsbehörde, oder in der Kanzlei eines Bezirks- oder des Appellationsgerichtes.

Die unter den Buchstaben d und e benannten Zeugnisse sind von den

Ausstellern den Bewerbern verschlossen zuzustellen und im geschlossenen Zustande dem Gesuche beizulegen.

§. 7. Die Prüfungskommission verfügt auf die eingereichten Gesuche über die Zulassung zur Prüfung, und setzt die Bewerber von ihrer Entschließung in Kenntniß.

§. 8. An dem zur Eröffnung der Prüfung anberaumten Tage versammeln sich die zur Prüfung zugelassenen Bewerber zur bestimmten Stunde in dem angewiesenen Lokale, und haben in demselben zwölf Fragen schriftlich zu beantworten.

§. 9. Die Fragen sind von der Prüfungskommission vor dem Zeitpunkte der Prüfung zu entwerfen und festzustellen, dieselben werden aus den verschiedenen Theilen der den Gerichtsboten obliegenden Dienstverrichtungen, namentlich aus dem Prozeß- und Exekutionsverfahren in Civil- und Handelssachen, sowie aus dem Verfahren in Strafsachen mit Rücksicht auf die Kompetenz der Gerichte geschöpft. Den Bewerbern ist, nach Beschaffenheit der Fragen, die Auflage zu machen, mit Beantwortung derselben den Entwurf eines Gerichtsbotenaktes zu verbinden, und diesem den Kostenansatz beizufügen.

Die entworfenen Fragen sind bis zu dem Zeitpunkte, in welchem jede derselben zur Beantwortung vorgelegt wird, auf das strengste geheim zu halten.

§. 10. Zu dem Prüfungsgeschäfte sind täglich acht Stunden, vier Vormittags, vier Nachmittags zu verwenden, und es sind die Fragen nacheinander, jede einzeln, mit Bestimmung einer zu deren Beantwortung hinreichend geräumigen Zeitfrist, zur Vorlage zu bringen.

Erst wenn die vorgelegte Frage von allen Bewerbern beantwortet ist, (was spätestens in der hiezu festgesetzten Zeitfrist geschehen muß) wird eine neue zur Beantwortung vorgelegt.

Kein Bewerber ist vor Ablieferung seiner Prüfungsarbeiten zu entlassen.

§. 11. Während der Prüfung ist jedes Benehmen der Bewerber unter sich und mit Andern, sowie der Gebrauch von Gesetz- und andern Büchern, Aufschreibungen und ähnlicher Behelfe verboten. Die Beantwortung der schriftlichen Aufgaben soll deßhalb unter der steten Aufsicht eines Mitgliedes der Prüfungkommission geschehen, welches gegen jeden Unterschleif zu wachen hat.

Handelt ein geprüft werdender Bewerber jenem Verbote zuwider, so ist dieses zum Protokoll zu konstatiren, und der Zuwiderhandelnde durch Beschluß der Prüfungskommission von der Statt findenden Prüfung wegzuweisen.

§. 12. Nach Beendigung der schriftlichen Prüfung ist zu einer mündlichen zu schreiten, welche mit jedem einzelnen Bewerber in Gegenwart der übrigen während einer halben Stunde durch die versammelte Prüfungskommission vorgenommen wird.

Bei der mündlichen Prüfung soll hauptsächlich auf die Gegenstände der vorausgegangenen schriftlichen Ausarbeitung Rücksicht genommen werden.

Sogleich nach der Beendigung der mündlichen Prüfung jedes einzelnen Bewerbers, ist das Urtheil über das Resultat dieser Prüfung zu schöpfen und in dem hierüber zu führenden Protokolle vorzumerken.

§. 13. Nach beendigter schriftlicher Prüfung hat die Censur und Klassifikation der schriftlichen Beantwortung der Fragen von der Prüfungskommission mittelst reifer Berathung zu geschehen. Im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandes den Ausschlag.

Hiebei werden vier Noten und Klassen angenommen, nämlich:

I. der ausgezeichneten,

II. der sehr guten,

III. der guten,

IV. der unzureichenden Befähigung.

Ueber jede schriftliche Beantwortung ist das Urtheil hinsichtlich der Befähigung eines jeden Bewerbers einzeln zu schöpfen, und die treffende Note zu ertheilen, nachdem die Beantwortung einer Frage vollkommen erschöpfend, mehr oder minder befriedigend, oder nicht genügend ausgefallen ist.

Die über jede der schriftlichen Ausarbeitungen also geschöpften einzelnen Noten werden zusammen gerechnet, und durch die Zahl zwölf getheilt; das Ergebniß hievon bildet die Hauptklassifikation.

Wenn die bei dieser Berechnung sich ergebende Fraktion zwei Drittheile des Ganzen übersteigt, so ist der Geprüfte der nächst untern Klasse beizuzählen.

§. 14. Auf die Beschaffenheit des Styls, der Darstellungsgabe, der Orthographie und Kalligraphie und des mündlichen Vortrages eines jeden Bewerbers ist bei der Gesammtbeurtheilung stets die angemessene Rücksicht zu nehmen.

§. 15. Nach Beendigung des ganzen Prüfungsgeschäftes sind sämmtliche Verhandlungen mit einer tabellarischen Zusammenstellung der Klassifikation, in welcher zugleich die persönlichen Verhältnisse eines jeden Geprüften genau angegeben seyn müssen, an das Präsidium des Appellationsgerichts der Pfalz einzusenden, welches gemeinschaftlich mit dem Generalstaatsprokurator und dem Direktor des Appellationsgerichts davon Einsicht zu nehmen, und nach Maaßgabe des Befundes die Klassifikation zu bestätigen hat.

Die bestätigte Generalqualifikationstabelle ist in beglaubigter Abschrift Unserem Staatsministerium der Justiz vorzulegen.

§. 16. Nach dem Rückempfange der eingesendeten Verhandlungen mit der bestätigten Klassifikation, hat die Prüfungskommission jedem der geprüften Bewerber ein genau nach dem Gesammtresultate der Prüfung verfaßtes Prüfungszeugniß auszustellen.

§. 17. Die Mitglieder der Prüfungskommission haben für ihre deßfallsige Dienstleistung keinen Anspruch auf Remuneration. Die Führung des Protokolls hat der Gerichtschreiber, oder einer der Untergerichtschreiber des Bezirksgerichtes unentgeldlich zu übernehmen.

§. 18. Die geprüften Bewerber haben nach erstandener Prüfung ihre

Praxis fortzusetzen, und ihren Gesuchen um Verleihung erledigter Botenstellen, das Prüfungszeugniß in beglaubigter Abschrift, nebst dem Nachweise über ihre seit der Prüfung fortgesetzte Praxis beizulegen.

§. 19. Der im Hauptresultate für unzureichend befähigt Erklärte, kann erst nach einer fortgesetzten zweijährigen Praxis zu einer zweiten, — zu einer dritten Prüfung aber, vorbehaltlich Unserer allerhöchsten Bewilligung, nicht mehr zugelassen werden.

§. 20. Gegenwärtige Verordnung, mit deren Vollzuge Unser Staatsministerium der Justiz beauftragt wird, soll durch das Amts- und Intelligenzblatt der Pfalz bekannt gemacht werden.

Zum dritten Abschnitte.

Verschiedenes.

Siebenpf. Handb. §. 1., 3. Band, p. 114.

— Die in den Kreis-Amts- und Intelligenzblättern zerstreut vorkommenden kassationsgerichtlichen Urtheile werden hier nur ihrem Inhalte nach aufgeführt.

§. 18. Urtheil des Kassationshofes in München vom 1. August und 31. Juli 1833, die Artikel 222 und 223 des Strafgesetzbuches betr., siehe Amtsbl. № 42, p. 409 und 413.

§. 19. Urtheil desselben vom 21. August 1833, die Berufungen von den Erkenntnissen der Bezirksgerichte, welche eine Rüge oder Verweis gegen einen Anwalt wegen einer in öffentlicher Sitzung vorgekommenen Ordnungswidrigkeit aussprechen, betr., siehe Amtsbl. № 48, p. 465.

§. 20. Urtheil des Kassationsgerichts in München vom 19. Februar 1834, Lokalpolizeibeschlüsse hinsichtlich öffentlicher Belustigungen und die Strafbarkeit der Uebertretung solcher Beschlüsse in Gemäßheit Art. 606 des Strafgesetzes vom 3. Brumaire IV., siehe Amtsbl. № 25, p. 263.

§. 21. Urtheil des Kassationsgerichts in München vom 21. October 1835, die Verunreinigung der Floßbäche des Neustadter Thales durch Einwerfen von Sägmehl betr., siehe Amtsbl. № 9 vom Jahre 1836, p. 59.

§. 22. Urtheil des Kassationshofes der Pfalz vom 1. Juni 1838, die zwangsweise Eintreibung kreditirter Zollgefälle betr., siehe Amtsbl. vom Jahre 1838, № 44, p. 354.

§. 23. Plenarbeschluß des Oberappellationsgerichts des Königreichs vom 8. November 1838, Amtsbl. № 63, p. 500, die Zuläßigkeit einer nach dem 1. October 1824 gestellten Klage gegen den Kö-

nigl. Fiskus der Staatsschuldentilgungsanstalt, ist nach dem Gesetze vom 1. Juni 1822, das Staatsschuldenwesen betreffend, nicht durch die Behauptung bedingt, daß klagender Theil die Forderung in der, im Art. III. jenes Gesetzes bestimmten Zeit und bei einer der hierin genannten Behörden angemeldet habe.

§. 24. Urtheil des Kassationshofes der Pfalz vom 10. Januar 1839, die Kompetenz der Lokalbehörden und das Verfahren bei Feststellung des Alignements betr., siehe Amtsbl. № 26 v. J. 1839, p. 239.

§. 25. Urtheil des Kassationsgerichts vom 10. Januar 1839, die alten nicht metrischen und die neuen metrischen, aber nicht gestempelten Maaße betr., siehe Amtsbl. № 26 vom Jahre 1839, p. 241.

§. 26. Kassationsurtheil vom 20. März 1839, Amtsbl. № 27, p. 246, worin der Grundsatz ausgesprochen wurde, daß das Eintreiben von Schaafen auf fremde Grundstücke, solche mögen eingesät seyn oder nicht, es möge ein Schaden entstanden seyn oder nicht, nach dem Art. 3 und 24, Tit. II. des Gesetzes vom 26. September, 6. October 1791, eine strafbare Kontravention bilde.

§. 27. Urtheil des Kassationshofes der Pfalz vom 20. October 1838 vom Jahre 1839, № 1, p. 18, und vom 13. März 1839, Amtsbl. № 27, p. 250, worin ausgesprochen wurde, daß Hausirhandel getrieben werde, sobald außer dem Hause des Verkäufers oder dem öffentlichen Markte Waaren in ein anderes Haus getragen werden, um daselbst verkauft zu werden, gleichviel ob der Verkäufer dahin bestellt wurde oder nicht.

§. 28. Kassationsurtheil vom 25. April 1839, Amtsbl. № 28, p. 254, worin als Grundsatz angenommen ist, daß, um eine gerichtliche Vermögenstheilung zu provociren, wobei auch Minderjährige betheiligt sind, es nicht gerade einer förmlichen Klage eines Betheiligten bedürfe, sondern auch eine Bittschrift (requête) an den Richter genüge, wenn die Interessenten damit einverstanden sind.

§. 29. Kassationsurtheil vom 19. Dezember 1839, Amtsbl. № 24 vom Jahre 1840, p. 138, die Berufung gegen Interlokute in Civilsachen betr.

§. 30. Kassationsurtheil vom 12. Februar 1840, Amtsbl. № 27, p. 172, die Anwendung des §. 37 der Brandversicherungsordnung vom 26. November 1817 betr.

§. 31. Kassationsurtheil vom 12. Februar 1840, Amtsbl. № 30, p. 191, die Gültigkeit eines Lokalpolizeibeschlusses bezüglich einer Synagogenordnung betr.

§. 32. Kassationsgerichtsurtheil vom 15. Jänner 1841, Amtsbl. № 32, p. 191, worin der Grundsatz aufgestellt ist, daß Vermögens-Theilungsverhandlungen, wobei Minderjährige, Abwesende, Interdicirte interessirt sind, der gerichtlichen Homologation unterstellt werden müssen, und diese Homologation durch das Gesetz vom 11. September 1825 für die angegebenen Fälle nicht abrogirt ist.

§. 33. Kassationsgerichtsurtheil vom 15. April 1841, Amtsbl. № 45, p. 371, worin ausgesprochen wurde, daß unter chemin public im Art. 40 des Gesetzes vom 28. September 1791, auch Straßen in den Dörfern und im Innern der Ortschaften zu verstehen seyen.

§. 34. Plenarbeschluß des Oberappellationsgerichts des Königreichs vom 18. Mai 1842, Amtsbl. № 46, p. 401, gegen den Ablauf des im Art. III. des Gesetzes vom 1. Juni 1822, die Staatsschuld betreffend, vorgeschriebenen Termins zur Anbringung der Forderungen an Titeln vor dem 1. October 1811, findet civilrechtliche Wiedereinsetzung in den vorigen Stand aus dem Grunde der Minderjährigkeit statt.

§. 35. Plenarbeschluß des Oberappellationsgerichts des Königreichs vom 31. Mai 1842, Amtsbl. № 46, p. 404, die Bestimmung des Art. III. des Gesetzes über die Staatsschuld vom 1. Juni 1822, findet keine Anwendung auf Forderungen aus der Zeit vor dem 1. October 1811, welche zwischen diesem Tage und dem 1. Juni 1822 bei einer der damals zuständigen Behörden angebracht und nicht ausdrücklich zurückgewiesen worden sind.

§. 36. Kassationsgerichtsurtheil vom 19. Mai 1841, Amtsbl. vom Jahre 1843, № 1, p. 4, Meineid vor dem Vermittlungsamte. Zuläßigkeit des Zeugenbeweises vor dem Strafrichter ohne Rücksicht auf den Betrag der Forderung, worüber der Eid geschworen worden, betr.

§. 37. Kassationsurtheil vom 23. Juni 1841, Amtsbl. № 3 vom Jahre 1843, p. 19, wodurch anerkannt wurde, daß unter dem Ausdrucke „Waffen" im §. 11 der Jagdordnung vom 21. September 1815 auch Pistolen zu verstehen sind.

§. 38. Kassationsurtheil vom 11. August 1841, Amtsbl. vom Jahre 1843, № 5, p. 30, worin als Grundsatz festgestellt wurde, daß auf den Urschriften der notarischen Akten auch sämmtliche Kosten, d. h. nicht nur diejenigen Gebühren und Auslagen, welche bei Verfertigung der Urschriften selbst, sondern auch jene, welche durch die später ertheilten Ausfertigungen dieser Akten entstanden sind, bei Vermeidung der im Gesetze angedrohten Ordnungsstrafe von den Notarien zu verzeichnen sind, ebenso wie umgekehrt auf der Ausfertigung alle Gebühren und Auslagen, welche durch die Urschriften erwachsen sind, bei Strafe verzeichnet werden müssen.

§. 39. Kassationsurtheil vom 17. August 1842, Amtsbl. № 8 vom Jahre 1843, p. 56, worin der Grundsatz aufgestellt ist, daß die Aneignung eines Baumes aus einem gemeinschaftlichen Walde durch einen der Miteigenthümer ohne Einwilligung und Vorwissen der übrigen Eigenthümer ein strafbarer Frevel sey.

§. 40. Urtheil des Kassationsgerichts vom 4. Mai 1842, Amtsbl. № 9 vom Jahre 1843, p. 62, worin anerkannt wird, daß die Verleitung zum falschen Zeugnisse, Art. 365 des Strafgesetzbuchs, nicht als ein selbstständiges Verbrechen, auch nicht als ein strafbarer Versuch erscheine, sondern nur als eine Art von Komplicität im Sinne des Art. 59 und 60 des Code pénal betrachtet werden könne.

§. 41. Kassationsgerichtsurtheil vom 5. October 1842, Amtsbl. № 14 vom Jahre 1843, p. 102, worin der Grundsatz ausgesprochen ist, daß die Verweigerung, die Kinder der im gesetzlichen Wege gebotenen Blattern-Impfung zu unterwerfen, eine strafbare Kontravention bilde.

§. 42. Kassationsgerichtsurtheil vom 12. Juli 1843, Amtsbl. № 47, p. 395, die Beitreibung der Taxe für Militär-Entlassungsscheine betr.

— Gesetz vom 28. Dezember 1831, Amtsbl. № 6 vom Jahre 1832, p. 101, die Protokollirung und Vorladung in gemeinen Strafsachen der einfachen Polizei und die Berufung von den Urtheilen der einfachen Polizeigerichte im Rheinkreise betr., siehe oben 2. Buch, № 2.

§. 43. Gesetz vom 28. Dezember 1831, Amtsbl. № 6 vom Jahre 1832, p. 103, einige civilrechtlichen Gegenstände auf den Fall des Eindringens der asiatischen Cholera.

Ludwig, K.

Wir haben auf den Fall, daß die asiatische Cholera in das Königreich eindringen sollte, auch hinsichtlich einiger civilrechtlicher Gegenstände Vorsehung zu treffen, für nothwendig erachtet und verordnen, nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, wie folgt:

I. Von letztwilligen Verordnungen.

§. 1. Auf letztwillige Verordnung, sowohl Testamente, als Codicille, welche nach dem Ausbruche der asiatischen Cholera in einem Stadt-, Land-, Herrschafts- oder Friedensgerichtsbezirke, wo sie ausgebrochen ist, errichtet werden, sind die jeden Orts geltenden Gesetze über letztwillige Verordnung zur Zeit der Pest, oder einer andern ansteckenden Krankheit anwendbar; jedoch soll da, wo gesetzlich mehr als zwei Zeugen bei Errichtung letztwilliger Anordnung in Pestzeiten nothwendig sind, die erforderliche Zahl der Zeugen auf zwei beschränkt seyn.

Die Cholera ist als ausgebrochen zu erachten, entweder, wenn überhaupt hierüber von einer hiezu berechtigten Ortsbehörde (Polizei- oder Sanitätskommission) eine öffentliche Bekanntmachung erlassen worden ist, oder, wenn örtliche Kontumazanstalten oder Sperrungen angeordnet, oder in Wirkung gesetzt werden.

§. 2. Ein, auf eine der vorstehenden Arten gültig errichteter letzter Wille verliert seine Kraft, wenn der Testirer nicht gestorben und von der Zeit an, wo die asiatische Cholera in dem Gerichtsbezirke, in welchem der letzte Wille errichtet worden ist, gänzlich aufgehört hat, sechs Wochen verstrichen sind.

Es wird angenommen, daß die Cholera gänzlich aufgehört habe, wenn, nachdem kein Kranker mehr vorhanden war, auch noch die in Ansehung des bestimmten Gerichtsbezirks angeordnete Kontumazzeit völlig verstrichen ist.

II. Von Nothfristen und Präjudizialterminen.

§. 3. Der Ablauf von Nothfristen und Präjudizialterminen, welcher während der Sperre eintritt, ist denjenigen, welche sich selbst, oder deren bei Gericht bevollmächtigte Anwälte sich in einem gesperrten Hause, Haustheile, Orte oder Distrikte befinden, unschädlich.

Erst vom Tage nach der Aufhebung der Sperre soll eine neue Nothfrist von gleicher Dauer, wie die abgelaufene, zu laufen anfangen.

Auch wird demjenigen, welchem der Präjudizialtermin gegeben war, von eben diesem Tage an gerechnet, kraft des Gesetzes eine Frist von dreißig Tagen bewilliget, um die versäumte Handlung nachzuholen.

III. Von Leistungen, welche wegen grund- oder lehenbarer Besitzungen zu machen sind, und vom Todesfalle abhängen.

§. 4. Hinsichtlich der auf Grund oder Lehenbarkeit einer Besitzung sich gründenden Leistungen, welche von Todesfällen abhängen, sollen, wenn sich während der Dauer der asiatischen Cholera und durch dieselbe in Ansehung

einer und derselben Besitzung mehrere Todesfälle ereignen, alle diese Fälle nur als ein einziger Fall betrachtet und behandelt, auch diese Leistungen nicht mehrfach, sondern nur ein einzigesmal gefordert und erhoben werden.

Gegenwärtiges Gesetz soll durch das Gesetzblatt zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht werden.

§. 44. Gesetz vom 1. Juli 1834, Amtsbl. №. 37, p. 406, die Vervollständigung der strafgesetzlichen Bestimmungen in Beziehung auf Brandstiftungen im Rheinkreise betr.

Ludwig, K.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, in Beziehung auf die Brandstiftungen im Rheinkreise, beschlossen und verordnen hiemit, wie folgt:

Art. I. Wer sein Eigenthum, ohne Gefahr für Menschen oder fremdes Eigenthum, in der Absicht eines Betruges an Brandkassen, oder sonst in betrügerischer Absicht, oder um andern zu schaden, welche auf die Sache Rechte auszuüben haben, anzündet, soll mit einer Gefängnißstrafe von einem bis zu fünf Jahren, und mit einer Geldbuße von 25 bis zu 1500 fl. bestraft, — er kann überdieß auf fünf bis zehn Jahre vom Tage der ausgestandenen Strafe an, der im Art. 42 des Strafgesetzbuches angegebenen Rechte verlustig erklärt werden.

Ist mit der Brandlegung Gefahr für Menschen oder fremdes Eigenthum verbunden, so tritt der Art. 434 des Strafgesetzbuches in Anwendung.

Art. II. Wer durch grobe Nachläßigkeit (Art. 458 des Strafgesetzbuches) an seinem in einer Brandkasse versicherten Eigenthume einen Brand verursacht, ist zu einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis zu fünfhundert Gulden zu verurtheilen.

Anstatt oder zugleich mit der Geldstrafe kann Gefängnißstrafe, jedoch nicht über sechs Monate verhängt werden.

Die im ersten Absatze festgesetzte Strafe soll, und die im zweiten Absatze bestimmte Strafe kann auch gegen Brandstiftung aus Nachläßigkeit an fremdem Eigenthume, anstatt der im Art. 458 des Strafgesetzbuches bestimmten Strafe in Anwendung gebracht werden.

Die Geldstrafen fließen in die Brandassekuranzkasse des Rheinkreises, so lange dieselbe abgesondert besteht, und für den Fall der Vereinigung, in die allgemeine Brandassekuranzkasse.

Art. III. Die Verfügungen des Art. 463 des Strafgesetzbuches können in den durch Art. I. und II. vorgesehenen Fällen zur Anwendung kommen.

Art. IV. Gegenwärtiges Gesetz soll im Gesetzblatte und im Amtsblatte des Rheinkreises bekannt gemacht und auf alle künftige Fälle angewendet werden.

§. 45. Hieher gehört auch der Art. 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1834, Amtsbl. № 39, p. 416, die Errichtung einer Bayer. Hypotheken- und Wechselbank betr., siehe 4. Buch, §. 223, folgende Bestimmung enthaltend:

Im Rheinkreise soll die Strafe der Zwangsarbeit für Nachahmungen oder Veränderungen der Banknoten nicht unter 8 Jahren nach den Distinktionen des Art. 347, Th. 1 des Strafgesetzbuchs vom Jahre 1810, eintreten.

§. 46. Das Gesetz vom 1. Juli 1834, Amtsbl. № 40, p. 431, die Zollordnung und Bestrafung der Zollkontraventionen betr., wurde durch das Zollstrafgesetz vom 17. November 1837 aufgehoben. Letzteres erscheint in der das Zollwesen betreffenden Abtheilung.

— Bekanntmachung des Königl. Generalprokurators vom 21. März 1835, Amtsbl. № 15, p. 176, den Antheil der Aufbringen an den Zollstrafbeträgen, siehe bei Zoll, §. 59.

§. 47. Uebersicht über die im Rheinkreise bestehenden ältern Verordnungen und Gewohnheitsrechte in Bezug auf die redhibitorischen Mängel und die Zeit der Gewährleistung beim Viehhandel, welche in Gemäßheit Art. 1648 des Civilgesetzbuches nach dem diesseitigen Gerichtsgebrauche heut zu Tage noch in streitigen Fällen zur Anwendung gebracht werden, Amtsbl. vom Jahre 1836, № 36, p. 414 u. f.

Uebersicht

über die im Rheinkreise bestehenden ältern Verordnungen und Gewohnheitsrechte in Bezug auf die redhibitorischen Mängel und die Zeit der Gewährleistung beim Viehhandel, welche in Gemäßheit Art. 1648 des Civilgesetzbuches nach dem diesseitigen Gerichtsgebrauche heut zu Tage noch in streitigen Fällen gewöhnlich zur Anwendung gebracht werden.

Bezirke und Gemeinden, in welchen dieselben Anwendung finden.	Hauptmängel, für welche Garantie geleistet werden muß.	Zeit der Gewährleistung.
1. Churpfälzische Viehmarkts-Verordnung vom 20. März 1776.		
Kommt noch heut zu Tage in einem großen Theile des Kreises, namentlich in allen ehemals unter churpfälzischer Herrschaft gestandenen Gemeinden in Anwendung.	I. Bei den Pferden. 1. Der Rotz. 2. Die Kränke oder fallende Sucht. 3. Der Schlehbauch (dämpfig). 4. Kollerer, kollerisch, stettig, Hirnwuth und Dummkopf oder Umgänger. 5. Die Fistel.	Vier Wochen und ein Tag, den Tag des Verkaufs mitgerechnet.
	II. Bei dem Rindvieh. 1. Die Perlen, Zapfen, Meerlinsen oder Franzosen. 2. Die fallende Sucht oder Kränke. 3. Die trockene und nasse Lungen- auch Milzfäulung, jedoch nur bei dem magern oder Zugvieh.	Wie oben, mit der Ausnahme, daß für den erstgenannten Hauptmangel (Perlen) ein halbes Jahr dergestalt zu haften ist, daß, wenn die Krankheit im ersten Vierteljahre eintritt, der Verkäufer den ganzen Kaufpreis, und im

Bezirke und Gemeinden, in welchen dieselben Anwendung finden.	Hauptmängel, für welche Garantie geleistet werden muß.	Zeit der Gewährleistung.
	4. Der Umgang oder Schwindelhirn und Hirnwuth. 5. Der Krebs- und Kieferwurm oder sogenannte Bäckler.	zweiten Vierteljahre den halben Kaufpreis zurückzuerstatten hat.
	6. Für alle Mängel (außer den Hauptmängeln) haftet der Verkäufer, wenn ein Stück Vieh „für frisch und gesund, auch von allen Mängeln frei" verkauft wird.	14 Tage, binnen welcher Zeit der Käufer das ungesund oder mangelhaft befundene Stück zurückgeben oder den Mangel der Obrigkeit anzeigen kann.
2. Herzoglich Zweibrückische Verordnung über die Viehhändel vom 21. Januar 1764.		
Kommt in der Regel noch in denjenigen Gemeinden in Anwendung, welche zu dem ehemaligen Herzogthume Zweibrücken gehörten.	I. Bei den Pferden. 1. Der Rotz. 2. Der Dampf oder die Bauchblößigkeit. 3. Der Koller. 4. Die Kränke oder fallende Sucht.	Vier Wochen vom Tage des Verkaufs an. Bei der Kränke 1/4 Jahr.
	II. Bei dem Rindvieh. 1. Die Perlen.	Ein halbes Jahr; zeigen sich die Perlen im ersten Vierteljahre, so hat der Verkäufer den ganzen Kaufpreis, im zweiten Vierteljahre die Hälfte des Kaufpreises zu erstatten.

Bezirke und Gemeinden, in welchen dieselben Anwendung finden.	Hauptmängel, für welche Garantie geleistet werden muß.	Zeit der Gewährleistung.
	2. Das schwere Leid, die fallende Sucht oder Kränke. 3. Der Umgang oder Schwindel.	Drei Monate.
	Der Umgang oder Schwindel gilt nur dann als Hauptmangel, wenn das Thier während des Paroxismus zu Boden fällt.	
	4. Das Rothseichen.	Zwei Monate.
	5. Das Stößigseyn.	Vier Monate.
	Das Stößigseyn gilt nur in dem Falle als Hauptmangel, wenn ein Ochs zur Fuhre, oder eine Kuh zum Milchgeben verkauft wird; werden solche aber an einen Metzger verkauft, so gilt das Stößigseyn nicht als Hauptmangel.	
	III. Bei den Schweinen.	
	1. Die Finnen.	Drei Wochen.
	Die Finnen werden nur dann für einen Hauptmangel gehalten, wenn das Schwein drei Wochen nach dem Verkaufe geschlachtet wird, und nur insoferne ein solches Schwein an einen, der kein Metzger ist, verkauft wird.	
	2. Das schwere Leid.	Drei Monate.

Bezirke und Gemeinden, in welchen dieselben Anwendung finden.	Hauptmängel, für welche Garantie geleistet werden muß.	Zeit der Gewährleistung.
3. Fürstbischöfl. Speyersche Verordnung vom 15. November 1746, und abändernde spätere Verordnung vom 22. August 1748.		
Kommt zur Zeit noch in den unter der Herrschaft des ehemaligen Fürst-Bischofs von Speyer gestandenen Orten gewöhnlich in Anwendung. Die Reichsstadt Speyer hatte ein eigenes Marktrecht, wonach die Gewährleistungen beim Viehhandel jetzt noch beurtheilt werden. (siehe unten.)	I. Bei Pferden. 1. Rotzig, es sey gleich Hirn- oder Lungenrotz, welcher durch einen andern künstlichen Gebrauch auf 4 Wochen und länger gestillt und verborgen werden kann.	Zwei Monate.
	2. Krettich oder fistlich. 3. Kolterer, er sey gleich Hirn-, Mondisch- oder Schlafkolterer. 4. Verstöckt oder herzschlächtig.	Vier Wochen und einen Tag.
	II. Bei dem Rind- und Hornvieh. 1. Perlich und Zäpfich. 2. Mehrtägig. 3. Hart, lungenfäulich. 4. Umgänger oder schwindelhirnig. 5. Bäckler oder offener Krebs, oder wenn derselbe auch gleich zugeheilt ist.	Ein halbes Jahr, dergestalt, daß, wenn sich der Mangel im ersten Vierteljahre zeigen würde, der Schaden dem Verkäufer allein, hingegen im andern Vierteljahre dem Käufer und Verkäufer zur Hälfte, nach Verfluß des halben Jahres aber dem Käufer allein zur Last fallen sollen.

Bezirke und Gemeinden, in welchen dieselben Anwendung finden.	Hauptmängel, für welche Garantie geleistet werden muß.	Zeit der Gewährleistung.
	III. Bei dem Schafvieh.	
	Repp oder Anbruch.	Vier Wochen ein Tag.
	IV. Bei dem Schweinvieh.	
	Finnen.	Ebenso.
4. Die Markt-Reglements der 3 Haupt-Viehmärkte des Elsasses zu Colmar, Obernai und Hagenau, welche im ganzen Elsasse als gesetzliche Norm gelten. (Enthalten in einem Gutachten des Notär Ballet zu Hagenau über die Verordnungen und Rechtspflege des hohen Raths im Elsasse vom Jahre 1788.		
Diese Reglements finden nach dem Gerichtsgebrauche noch dermal in mehreren, zur ehemaligen Provinz Elsaß gehörenden Gemeinden, welche schon früher zu Frankreich gehörten oder doch unter französischer Hoheit standen (namentlich in den Kantonen Landau und Bergzabern), Anwendung.	**I. Bei den Pferden.**	
	1. Der Rotz (la morve). 2. Der Dampf (la pousse). 3. Der Koller (le vertige). 4. Die Steife (la courbature).	Drei Monate vom Tage des Verkaufs an.
	Für jede andere Krankheit, d. h. „für frisch und gesund.“	Fünfzehn Tage.
	II. Bei dem Rindvieh.	
	1. Die Perlen (ladres, ladrerie).	Jahr und Tag.
	2. Die fallende Sucht oder Wehtage (le mal caduc).	Sechs Monate.
	3. Der Umgang oder Schwindel (le vertige).	Drei Monate.
	Für jede andere Krankheit, i. e. „für frisch und gesund.“	Fünfzehn Tage.

Bezirke und Gemeinden, in welchen dieselben Anwendung finden.	Hauptmängel, für welche Garantie geleistet werden muß.	Zeit der Gewährleistung.
5. Nassau-Saarbrück'sche Verordnung vom 28. Juli 1766.		
Wird noch in den ehemaligen Nassau-Saarbrück'schen Gemeinden (Kanton Blieskastel) als gesetzliche Norm betrachtet.	**I. Bei den Pferden.**	
	1. Roß.	Vier Wochen.
	2. Dampf.	Vier Wochen.
	3. Koller.	Vier Wochen.
	4. Kränke.	Drei Monate.
	II. Bei Hornvieh.	
	1. Schwere Leib.	Drei Monate.
	2. Umgang im Kopfe	Drei Monate.
	3. Rothseichen.	Zwei Monate.
	4. Stößig.	Vier Wochen, jedoch nur in so ferne, als das Vieh zur Fuhre oder zum Melken gebraucht werden soll, und der Käufer nicht Metzger ist.
	5. Perlen.	Ein halbes Jahr. Wenn der Verkäufer in drei Monaten angegangen wird, hat er die volle Garantie zu leisten; in den folgenden drei Monaten hat er mit dem Käufer die Garantie zu theilen.

in welchen dieselben Anwendung finden.	für welche Garantie geleistet werden muß.	Zeit der Gewährleistung.
	III. Bei Schweinen.	
	1. Schwere Leid.	Zwei Monate.
	2. Finnen.	Dreiwöchentliche Garantiefrist, wenn der Käufer nicht Metzger ist.
6. Verordnung des Landgrafen von Hessen vom 11. November 1792.		
Findet noch Anwendung in dem ehemals landgräflich-hessischen Gebiete (Kantone Pirmasens und Waldfischbach.)	**I. Bei Pferden.**	
	1. Der Rotz (schnutzig).	Vier Wochen.
	2. Dampf (bauchstößig, bauchbläßig, bauchschletig).	Vier Wochen.
	3. Koller, und zwar der stille oder wüthende, wie auch der Sonnen- oder Schattenkoller, oder, welches einerlei, unsinnig, stettig, mondsüchtig.	Vier Wochen.
	4. Die Kränke oder schwere Noth.	Ein Vierteljahr (weil die Krankheit lange Zwischenräume hat).
	II. Bei Rindvieh.	
	1. Die Perlen oder hirschig.	Zwei Monate vom Tage des Verkaufs.
	2. Schwere Leid.	Vier Wochen vom Tage des Verkaufs.

Bezirke und Gemeinden, in welchem dieselben Anwendung finden.	Hauptmängel, für welche Garantie geleistet werden muß.	Zeit der Gewährleistung.
	3. Rothfeichen. 4. Die Fäule. 5. Umgang im Kopf (wenn das Vieh im Umgange zu Boden fällt). 6. Stößigseyn (jedoch nur in dem Falle, wenn ein Ochs zur Fuhre oder eine Kuh zum Milchgeben verkauft wird, sohin nicht, wenn das Vieh an einen Metzger begeben wird.	Vier Wochen vom Tage des Verkaufs.
	III. Bei Schweinen.	
	1. Finnen oder Pfinnen. (Ist nur in dem Falle als Hauptmangel anzusehen, wenn ein Schwein als feit verkauft und etwa drei Wochen nach dem Kaufe geschlachtet wird, und in soferne solches an einen, der kein Metzger ist, verkauft worden.)	Drei Wochen.
	2. Schwere Leid.	Vier Wochen.
	IV. Bei Schafen.	
	1. Nasse und trockene Räude (Anbruch). 2. Schwere Leid.	Zwei Wochen und ein Tag.

Bezirke und Gemeinden, in welcher dieselben Anwendung finden.	Hauptmängel, für welche Garantie geleistet werden muß.	Zeit der Gwährleistung.
7. Marktrecht der ehemaligen Reichsstadt Speyer.		
	I. Bei Pferden.	
Wird in Bezug auf die Stadt Speyer noch als Entscheidungsnorm angewendet.	1. Rotzig. 2. Koller. 3. Dämpfig.	Vier Wochen und ein Tag.
	II. Beim Rindvieh.	
	1. Perlen (oder zäpfig).	Vier Monate und zwar also, daß die ersten zwei Monate der Verkäufer allein, und die folgenden zwei Monate der Käufer und Verkäufer mit einander, jeder zur Hälfte, die Gefahr leiden müssen.
	2. Uebergällig. 3. Lungenfaul, es mag Namen haben, wie es will. 4. Wehetagen. 5. Umgang.	Vier Wochen ein Tag.
	6. Milzfaul.	Vier und zwanzig Stunden.

Allgemeine Regeln und Bemerkungen in Bezug auf die Gewährleistung bei Viehhändeln.

1. Ueber die Gewährleistung der Fehler einer verkauften Sache gelten im Allgemeinen die Bestimmungen der Art. 1641 — 1649 des bürgerlichen Gesetzbuchs.

2. Was insbesondere die Klage wegen redhibitorischer Fehler betrifft, so erweist der Art. 1648 des bürgerlichen Gesetzbuchs hinsichtlich der Zeitfrist, innerhalb welcher die Klage angestellt werden muß, und hinsichtlich der Natur der redhibitorischen Fehler auf den Ortsgebrauch, wo der Verkauf abgeschlossen wurde.

3. In dieser Beziehung bestanden, was die Gewährleistung bei Viehhändeln betrifft, in den Gebietstheilen, welche den Bayer. Rheinkreis bilden, mehrere besondere Verordnungen und Ortsrechte, welche in vorhergehender Uebersicht aufgeführt sind, und die dermal noch in streitigen Fällen gewöhnlich als Entscheidungsnormen dienen.

Außer diesen gesetzlichen Normen sind sonstige Gewohnheitsrechte oder Ortsgebräuche in fraglicher Beziehung nicht bekannt.

4. In den meisten der allegirten Verordnungen ist vorgesehen, daß der Käufer die Anzeige der gefundenen Fehler zeitig bei der obrigkeitlichen Behörde zu machen habe, und daß dieselben durch Untersuchung mittelst Sachverständiger konstatirt werden sollen.

In Praxi wird es dermal häufig so gehalten, daß der Käufer den Verkäufer vor den betreffenden Bürgermeister oder Adjunkten kommen läßt, durch deren Vermittlung sich die Partheien öfters gütlich ausgleichen. Die Fehler werden, wenn sich die Partheien darüber verständigen, durch Metzgermeister, Hufschmiede oder Hirten, sonst aber, besonders wenn es unter den Partheien zum Prozeß kommt, durch die angestellten Thierärzte konstatirt.

5. Den in den allegirten gesetzlichen Bestimmungen angeführten redhibitorischen Fehlern beim Hornvieh werden in praxi gewöhnlich noch folgende hinzugefügt:

a) das Selbstsaugen, wenn nämlich eine Kuh ihre Milch selbst aussaugt;

b) das Schmeißen oder Ausschlagen der Kühe beim Melken, so daß sie nicht gemolken werden können;

c) der Fehler, wenn die Kuh den Mist wie Wasser von sich gehen läßt, woran sie gewöhnlich krepirt.

6. In den angeführten Verordnungen wird „gestohlen" ebenfalls zu den redhibitorischen Mängeln gerechnet. Statt dessen tritt jetzt die Bestimmung des Art. 2279 des bürgerlichen Gesetzbuchs ein, wonach der Eigenthümer die gestohlene Sache während drei Jahren, vom Tage des Diebstahls an gerechnet, bei dem Besitzer derselben vindiciren kann, vorbehaltlich des Rückgriffs für den letztern gegen denjenigen, von welchem er die Sache gekauft hat.

7. Beim Verkaufe des Hornviehs ist der bemerkenswerthe Gebrauch, daß das Vieh verkauft wird, „wie die Kette fällt," oder wie die Kette rappelt." Diese Bedingung hat die Bedeutung, daß der Verkäufer gar keine Gewährschaft übernimmt; allein er haftet in diesem Falle dennoch für die verborgenen Fehler, die er kannte, in so ferne sie von der Art sind, wie sie der Art. 1641 des bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichnet.

8. Wird das Vieh für frisch und gesund und nach Landesgebrauch verkauft, so haftet der Verkäufer für die redhibitorischen Fehler und außerdem für die verborgenen Fehler, die er kannte, und zwar hinsichtlich der letztern unter der bemerkten Voraussetzung.

9. Ist bedungen worden, daß der Verkäufer „für alle Fehl" hafte, so haftet er nicht allein für die redhibitorischen, sondern auch überhaupt für alle Fehler, welche das gekaufte Vieh zu dem Zwecke, für welchen es bestimmt ist, unbrauchbar machen, oder welche den Gebrauch oder den Werth so sehr vermindern, daß der Käufer, wenn er diese Fehler gekannt hätte, es entweder gar nicht, oder doch nur um einen geringern Preis gekauft haben würde.

Das Zollstrafgesetz vom 17. November 1837, Amtsbl. № 76, p. 615, siehe bei Zoll, §. 63.

— Die Instruktion vom 21. September 1838, über den Vollzug der Leibeshaft gegen Forstfrevler, Amtsbl. № 49, p. 394, siehe unten 6. Buch, §. 30.

— Die Verfügung der Regierung der Pfalz, Kammer des Innern und der Finanzen vom 4. Juli 1839, Amtsbl. № 35, p. 304, den Vollzug der Gefängnißstrafen in Militär-Konscriptionssachen, siehe 5. Buch, §. 25.

§. 48. Gesetz vom 15. April 1840, Amtsbl. № 23, p. 130, die Abänderungen einiger veralteter Bestimmungen der Nürnberger Wechselordnung betr.

Ludwig, K.

Wir haben in Berücksichtigung des Uns während des vorigen Landtages vorgelegten ständischen Gesammtbeschlusses wegen Abänderung einiger veralteter Bestimmungen der Nürnberger Wechselordnung nach Vernehmung des Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen der Stände des Reiches, beschlossen, wie folgt:

§. 1. Bei allen und jeden Wechselbriefen hat der Inhaber in der Regel nur dafür zu sorgen, daß solche wenigstens am stipulirten Verfall-, beziehungsweise Zahltage an den Ort, wohin sie lauten, kommen und daß damit nach Wechselrecht verfahren werde.

Ist jedoch in dem Wechsel selbst die Zeit, innerhalb welcher derselbe präsentirt werden soll, bestimmt, oder ist nach den Gesetzen des Ortes, wohin der

Wechsel trassirt ist, ein bestimmter Tag oder eine bestimmte Frist für die Präsentation eines Wechsels festgesetzt, so liegt dem Inhaber ob, dafür zu sorgen, daß der Wechselbrief rechtzeitig präsentirt werde.

Die Vorschriften des §. 5 Cap. I. der Nürnberger Wechselordnung werden, in so weit sie entgegen stehen, hiemit ausdrücklich aufgehoben.

§. 2. Die §§. 6 und 7 des Cap. II. der Nürnberger Wechselordnung werden in nachstehender Art erläutert:

I. In Wechselbriefen, welche **Auswärtige auf sich selbst in Nürnberg zahlbar** ausstellen, muß ein Domiziliat in Nürnberg, an welchen man sich wegen der Zahlung zu wenden hat, benannt seyn, widrigenfalls solche Wechselbriefe mit Protest zurückzusenden sind.

II. Trassirte Wechsel, welche von **Auswärtigen** ausgestellt sind, und auf einen Auswärtigen in Nürnberg zahlbar lauten, aber mit der Acceptation oder mit der Bezeichnung des Domiziliaten noch nicht versehen sind, muß der Inhaber dem Bezogenen zur Beifügung der Acceptation oder des Namens des Domiziliaten in Nürnberg zuförderst einsenden, und wenn der Bezogene das eine oder das andere beizufügen unterläßt, mit Protest zurücksenden.

III. Der Domiziliat ist nicht schuldig, die auf ihn domizilirten Wechsel zu acceptiren.

Vielmehr muß der Inhaber des Wechsels bis zum Verfalltage zuwarten, und hat erst dann, wenn der Domiziliat den Wechsel bis dahin nicht einlösen sollte, Protest wegen verweigerter Zahlung zu erheben.

Hinsichtlich der Meßwechsel hat es bei der Bestimmung des letzten Absatzes des §. 7 Cap. II. der Nürnberger Wechselordnung sein Verbleiben.

§. 3. Der §. 4 Cap. III. der Nürnberger Wechselordnung ist in dem Sinne zu verstehen, daß alle à uso oder nach dato lautende Wechselbriefe noch sechs Nach- oder Respekttage, welche mit dem nächsten nach dem Verfalltage an zu rechnen, und bis auf den sechsten Tag zu zählen sind, zur Zahlung haben sollen, in so ferne aber die letzten Respekttage auf christliche Fest-, Sonn-, Feier- oder Bettage fallen würden, den nächst vorhergehenden Werktag bezahlt oder protestirt werden müssen.

§. 4. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung durch das Gesetzblatt in Wirksamkeit.

Zum dritten Abschnitte.

§. II. Staatsverträge und Verkehr mit andern Gerichtsstellen.

3. Band, p. 116.

§. 49. Ministerialerklärung vom 30. Dezember 1831, Amtsbl. № 8 vom Jahre 1832, p. 150, die Uebereinkunft mit Würtemberg über den Transport und die Verfolgung von Verbrechern betr.

Das Königlich Bayerische Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern erklärt, in Folge der zwischen der Königlich Bayerischen und der

Königlich Würtembergischen Staatsregierung hinsichtlich des Transportes und der Verfolgung von Verbrechern und andern verdächtigen Personen an den beiderseitigen Grenzen, getroffenen Uebereinkunft, daß

1. den im Königreiche Würtemberg zu Erhaltung der öffentlichen Sicherheit aufgestellten Personen gestattet seyn solle, in Ausübung ihres Amtes ihren Weg durch das Königlich Bayerische Gebiet ohne Anfrage zu nehmen, wenn dieser kürzer oder sonst vortheilhafter, als die Umgehung der Grenze ist;

2. daß denselben bei Streifzügen die Verfolgung von Verbrechern, oder als solche verdächtigen Personen von dem Königlich Würtembergischen in das Königlich Bayerische Gebiet in dem Maaße erlaubt sey, daß dieses nur in flagranti der Verfolgung geschehen dürfe, und die ergriffene Person sofort demjenigen Amte, wo sie arretirt worden, zur Untersuchung und Bestrafung, oder auf den Fall, daß deren Auslieferung nachher zugestanden werden sollte, zur einstweiligen Detention übergeben werde, dann

3. daß die Bestimmung unter Ziff. 2 auch auf die Fälle, wo ein bereits arretirter oder zu transportirender Verdächtiger oder Verbrecher dem Landjäger ꝛc. ꝛc. auf das Königlich Bayerische Gebiet entspringt, in Anwendung zu kommen habe, mit dem Vorbehalte jedoch, daß auch der entsprungene und im diesseitigen Gebiete wieder angehaltene Verhaftete nicht ohne weiters an das Königlich Würtembergische Amt zurückgebracht, sondern dem diesseitigen Amte, in dessen Bezirk er wieder festgenommen worden, zur Aufbewahrung übergeben werde, bis über seine wirkliche Auslieferung oder jenseitige Bestrafung verfügt wird;

4. daß die betreffenden, zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit aufgestellten Personen, auch bei ihren jenseits der Grenze vorgenommenen Handlungen sich nach den Bestimmungen der ihnen von ihrer Behörde gegebenen Dienstvorschriften zu achten haben, und für deren Beachtung nur der eigenen Regierung verantwortlich seyn sollen, und übrigens

5. den beiden Königlichen Gouvernements frei stehen solle, diese Uebereinkunft wieder aufzukünden, was jedoch sechs Monate im Voraus geschehen muß.

Dessen zur Urkunde hat das Königlich Bayerische Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern gegenwärtige Erklärung, die gegen eine im Einklang stehende des Königlich Würtembergischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten ausgewechselt und beiderseits den betreffenden Behörden zur Richtschnur in vorkommenden Fällen eröffnet werden soll, ausgestellt und mit seinem Siegel bedrucken lassen.

§. 50. Bekanntmachung des Ministeriums des Aeußern vom 30. Jänner 1832, Uebereinkunft mit Sachsen-Meiningen wegen der durch Requisition beiderseitiger Gerichtsbehörden entstehenden Kosten betr., Amtsbl. №. 11 vom Jahre 1832, p. 165.

Nachstehende Uebereinkunft mit der Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Re-

gierung wegen der durch Requisition beiderseitiger Gerichtsbehörden entstehenden Kosten wird durch das **Regierungsblatt** zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Die Königlich Bayerische und die Herzoglich Sachsen-Meiningensche Regierung sind wegen der durch vorkommende Requisitionen beiderseitiger Gerichtsbehörden entstehenden Kosten übereingekommen, daß

1. in allen strafrechtlichen Verhandlungen, bei denen die Kosten niedergeschlagen, oder auf die Kasse des Staats, oder der Gerichtsherren, oder die für einzelne Kommunen bestehenden Gerichtskassen übernommen werden müssen, die requirirende Stelle der requirirten lediglich die baaren Auslagen für Botenlohn, für Verpflegungsgebühr, Transport und Bewachung der Gefangenen, zu berechnen und zu erstatten haben soll; wogegen alle andere Kosten für Protokollirung, Schreib- und Abschriftgebühren, sowie für die an die Gerichtspersonen, oder an die Kassen sonst zu entrichtenden Sporteln nicht aufgerechnet werden mögen;

2. in Gantsachen die gerichtlichen Requisitionen gegenseitig kostenfrei vollzogen und nur für unvermeidliche baare Auslagen, welche die Vollziehung der Requisitionen etwa nach sich zieht, gegenwärtig Ersatz geleistet werden soll;

3. in allen Fällen die requirirende Stelle ihre Schreiben bis an den Abgabeort zu frankiren hat, wogegen die Requirirte in unfrankirten Schreiben antwortet.

Gegenwärtige Uebereinkunft, welche mit dem ersten Februar laufenden Jahres in Wirksamkeit tritt, soll in dem gewöhnlichen Wege zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und es sollen die beiderseitigen Gerichtsbehörden zu deren Beobachtung in vorkommenden Fällen angewiesen werden.

§. 51. Bekanntmachung des Königl. Ministeriums des Königl. Hauses und des Aeußern vom 6. Mai 1831, Amtsbl. № 31, p. 331, die Uebereinkunft mit dem Herzogthume Sachsen-Altenburg wegen der durch Requisitionen beiderseitiger Gerichtsbehörden entstehenden Kosten betr.

Nachdem mit der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Staatsregierung wegen der durch Requisitionen beiderseitiger Gerichtsbehörden entstehenden Kosten eine Uebereinkunft abgeschlossen worden ist, des Inhalts, daß

1. in allen strafrechtlichen Verhandlungen, bei denen die Kosten niedergeschlagen, oder auf die Kasse des Staats oder der Gerichtsherren oder auf die für einzelne Kommunen bestehenden Gerichtskassen übernommen werden müssen, soll die requirirende Stelle der requirirten lediglich die baaren Auslagen für Botenlohn, für Verpflegungsgebühr, Transport und Bewachung der Gefangenen zu berechnen und zu erstatten haben, wogegen alle andern Kosten für Protokollirung, Schreib- und Abschriftgebühren, sowie für die an die Gerichtsper-

sonen oder an die Kassen sonst zu entrichtenden Sporteln nicht aufgerechnet werden dürfen;

2. in allen Fällen hat die requirirende Stelle ihre Schreiben bis an den Abgabeort zu frankiren, wogegen die requirirte in unfrankirten Schreiben antwortet,

so wird solche durch das Regierungsblatt mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieselbe mit dem 1. Julius l. J. in Wirksamkeit tritt.

§. 52. Uebereinkunft zwischen Bayern und Preußen vom 27. Mai 1834, Amtsbl. № 32, p. 336, bezüglich der Korrespondenz beiderseitiger Gerichtsbehörden betr.

Nachdem die Königl. Staatsregierung mit dem Königl. Preußischen Gouvernement übereingekommen ist, zur Erleichterung und Sicherung der Rechtspflege das Verfahren bei Korrespondenz der beiderseitigen Gerichtsbehörden zweckgemäß festzustellen, so wird die diesfallsige Uebereinkunft hiemit mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieselbe mit dem 1. Julius l. J. in Wirksamkeit eintritt.

Art. 1. Was die Beförderungsmittel der beiderseitigen gerichtlichen Korrespondenz anbelangt, so verbleibt es für die Rheinprovinzen beider Staaten vor der Hand bei den betreffenden Bestimmungen der in dieser Beziehung unterm $^4/_{30}$ October 1819 getroffenen Uebereinkunft.

Für die übrigen Provinzen ist bei jeder Korrespondenz eine gegenseitig unmittelbare Kommunikation der beiderseitigen Gerichtsbehörden zulässig.

Art. 2. Bei allen Requisitionen, welche bloß die Insinuation von Ladungen und Verfügungen betreffen, sollen gegenseitig keine baaren Auslagen und sonstige Kosten berechnet, Requisitionen dieser Art vielmehr unbedingt kostenfrei befördert und erledigt werden. Es bleibt jedem Staate überlassen, ob und welche Kosten er von seinen Unterthanen für Bewirkung der Insinuation einziehen will.

Art. 3. Bei anderen Requisitionen findet gegenseitig Einziehung sämmtlicher erwachsenen Kosten statt, wenn und in wieferne

a) in Untersuchungssachen der Angeschuldigte zur Zahlung von Kosten rechtskräftig verurtheilt worden und vermögend ist,

b) in den übrigen gerichtlichen Angelegenheiten der Extrahent der Requisition zur Zahlung von Kosten vermögend und gesetzlich verpflichtet ist.

Art. 4. Für unvermöglich zur Bezahlung von Kosten ist derjenige zu erachten, welcher durch ein Zeugniß seiner betreffenden Domizilsbehörde darzuthun vermag, daß er durch Entrichtung von Kosten außer Stand gesetzt werden würde, sich und die Seinigen nothdürftig zu ernähren.

Es ist hiebei kein hinlängliches Vermögen für vorhanden anzunehmen, wenn der Wohnsitz des fraglichen Individui in einem dritten Staate belegen, und die Einziehung von Kosten dorther mit Schwierigkeiten verknüpft ist.

Art. 5. Für den Fall, daß nach Maaßgabe der Art. 3 und 4 von den Partheien die Kosten nicht eingezogen werden können, sind die unvermeidlich gewesenen baaren Auslagen, aber keine andere Kosten gegenseitig zu erstatten. Zu den jedenfalls zu erstattenden baaren Auslagen sind zu rechnen: Atzung, Transport, Kopialien, Reise- und Zehrungskosten der Gerichtsbeamten und Zeugen, Botenlohn (Meilengelder), Dolmetschergebühren ꝛc. ꝛc., nicht aber Stempel und das Porto von Schreiben und Paqueten.

Art. 6. An Reise- und Zehrungskosten können die Gerichtsbeamten nur diejenigen Sätze fordern, welche ihnen im Inlande als Auslagen aus Staatskassen vergütet werden. Den Zeugen gebühren dergleichen Kosten nach den bei dem requirirten Gerichte üblichen Taxsätzen, doch haben dieselben, wenn sie im Auslande vernommen worden, die Wahl zwischen den Taxsätzen ihres und denen des auswärtigen Staates. Uebrigens ist den Zeugen ihre Vergütung unverzüglich, sey es von dem requirirten Gerichte, sey es von dem requirirenden nach der vom requirirten Gerichte übergebenen Liquidation, zu verabreichen, und hiebei erforderlichen Falles von dem requirirten Gerichte die nöthige Auslage vorschußweise zu übernehmen, solche jedoch von dem requirirten Gerichte sofort auf erhaltene Benachrichtigung zu erstatten.

Art. 7. Sowohl die gegenseitig freie als die gegenseitig zahlbare Gerichtskorrespondenz ist als solche durch „freie G. S." (freie Gerichtssache) oder durch „zahlb. G. S." (zahlbare Gerichtssache) unter Angabe der aufgebenden Gerichtsstelle auf dem Couverte zu bezeichnen, und mit dem Amtssiegel der letzteren zu verschließen. Außerdem ist der Gegenstand der portofreien Korrespondenz (Gerichtliche Insinuations-Vorladungs-Armen-Fiskalsache) genau und deutlich auf dem Couverte zu vermerken.

Art. 8. Im Betreff der gegenseitig frei zu befördernden Gerichtskorrespondenz werden zur Beförderung mit den Reitposten nur Briefe bis zum Gewichte von 2 Loth als geeignet erachtet. Alle schwereren Schriften und Aktenpaquete sind mit den Fahrposten zu befördern. Bei Mittheilung von Kriminalakten können corpora delicti nur in so ferne übersendet werden, als solches überhaupt nach den gegenseitig bestehenden gesetzlichen Vorschriften nothwendig, auch der Gegenstand zur Beförderung mit den Posten nach den allgemeinen Verordnungen angethan ist.

In Sachen, wo die Parthei zur Zahlung von Kosten gesetzlich verpflichtet oder rechtskräftig verurtheilt, und dazu vermögend ist, hat die betreffende Gerichtsbehörde dieser Parthei für Entrichtung des Postporto, sowohl wegen der abzusendenden Briefe und Pakete als wegen der zu empfangenden, Sorge zu tragen: bei der Aufgabe wird nicht nur das inländische Postporto bis zur Grenze, sondern auch das ausländische bis zum Bestimmungsorte, letzteres als Weiterfranko, erhoben; und bei dem Empfange wird von der ausländischen Aufgabspostbehörde das Porto bis zur Grenze als Zutaxe zugerechnet, und von der anderseitigen Postanstalt vergütet.

Art. 9. Nach den in vorstehenden Art. 2 bis 8 enthaltenen Bestimmungen modifizirt und erweitert sich die Anordnung sub № 3 der oben angeführten Uebereinkunft vom 4/30 October 1819.

§. 53. Uebereinkunft zwischen Bayern und dem Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha vom 31. Mai 1834, Amtsbl. № 32, p. 337, wegen der durch Requisitionen beiderseitiger Gerichtsbehörden entstehenden Kosten betr.

Nachdem mit der Herzogl. Sachsen-Koburg-Gothaischen Staatsregierung wegen der durch Requisition beiderseitiger Gerichtsbehörden entstehenden Kosten eine Uebereinkunft abgeschlossen worden ist, des Inhalts, daß:

1. in allen strafrechtlichen Verhandlungen, bei denen die Kosten niedergeschlagen, oder auf die Kasse des Staats oder der Gerichtsherren oder auf die für einzelne Kommunen bestehenden Gerichtskassen übernommen werden müssen, soll die requirirende Stelle der requirirten lediglich die baaren Auslagen für Botenlohn, für Verpflegungsgebühr, Transport und Bewachung der Gefangenen zu berechnen und zu erstatten haben, wogegen alle andern Kosten für Protokollirung, Schreib- und Abschriftgebühren, sowie für die an die Gerichtspersonen oder an die Kassen sonst zu entrichtenden Sporteln nicht aufgerechnet werden mögen.

2. In Gantsachen sollen für Anschlagung und Bekanntmachung der zu erlassenden Ediktalladungen, Subhastationspatente und dergleichen Akte der Gerichtsbarkeit gegenseitig keine Gebühren angesetzt werden.

3. In allen Fällen hat die requirirende Stelle ihre Schreiben bis an den Abgabeort zu frankiren, wogegen die requirirte in unfrankirten Schreiben antwortet,

so wird solche mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieselbe mit dem 1. August l. J. in Wirksamkeit tritt.

§. 54. Bekanntmachung des Königl. Ministeriums des Königl. Hauses und des Aeußern vom 5. Juli 1834, Amtsbl. № 48, p. 507, die Uebereinkunft mit mehreren Schweizerkantonen, die gleichen Konkurrenz- und Klassifikationsrechte bei Insolvenzerklärungen und Konkursfällen der gegenseitigen Staatsangehörigen betr.

Nachdem zwischen der Königl. Staatsregierung und den Schweizerkantonen Zürch, Bern, Luzern, Unterwalden, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf, sowie Appenzell Außer-Rhoden, die Uebereinkunft getroffen worden ist:

„daß in Insolvenz-Erklärungs- und Konkursfällen den gegenseitigen Staatsangehörigen gleiche Konkurrenz- und gleiche Klassifikationsrechte zustehen, und daß von dem Augenblicke der in einem der kontrahirenden Staaten erfolg-

ten Insolvenz-Erklärung an, in dem andern weder durch Arrest, noch durch sonstige Verfügungen das bewegliche Vermögen des Zahlungsunfähigen zum Nachtheile der Masse beschränkt werden solle,

so wird solches hiemit durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 55. Nachträgliche Bekanntmachung vom 24. August 1834, Amtbl. № 32, p. 535, den Beitritt des Kantons Uri und Zug zu obiger Uebereinkunft.

Nachträglich zur Bekanntmachung vom 5. Juli d. J., die Uebereinkunft mit den Schweizerkantonen in Ansehung der Konkursrechte der beiderseitigen Staatsangehörigen bei Konkursen betr., wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß inzwischen auch die Kantone Uri und Zug derselben förmlich beigetreten sind, und deren Bestimmungen sonach auf genannte zwei Kantone gleichmäßige Anwendung finden.

§. 56 a. Erlaß des Königl. Appellationsgerichts für den Isarkreis vom 20. Januar 1835, Amtsbl. № 9, p. 130, die Aufstellung von Insinuations-Mandataren betr.

Der unterfertigte Gerichtshof sieht sich veranlaßt, in Konformität der bereits am 16. April 1810 (Regierungsbl. vom Jahre 1810, S. 322) erlassenen Ausschreibung, neuerdings auf die genaue Einhaltung der Vorschrift der Gerichtsordnung, Cap. V. §. 8, № 9, gemäß welcher die am Sitze des Gerichtes nicht wohnenden Partheien schon gleich in ihren ersten Eingaben einen Insinuations-Mandatar zu bestellen haben, mit dem Anhange hinzuweisen, daß in künftigen Unterlassungsfällen die gesetzliche Strafe von 3 Thalern ohne alle Nachsicht erholt, oder nach Umständen, in Gemäßheit der Bestimmung der Gerichtsordnung, Cap. VII. §. 1, die Expeditionen für insinuirt gehalten, und sofort gegen die Abwesenden gleichwohl weiter verfahren werden wird.

Die gesetzlich bestimmte Geldstrafe wird bei siegelmäßigen Exhibenten unmittelbar von denselben, bei unsiegelmäßigen Partheien aber von den patrozinirenden Anwälten, in deren besondern Pflicht es liegt, die Prozeßvorschriften strenge zu beobachten, erhoben werden.

Da übrigens auch die Fälle häufig vorkommen, daß als Insinuations-Mandatare bezeichnete Personen durch die Partheien um die Uebernahme der Mandatarschaft entweder gar nicht angegangen, oder nicht mit den nöthigen Vorschüssen zur Auslösung der Expeditionen versehen werden, so wird bemerkt, daß wenn derlei bezeichnete Mandatare aus dem einen oder andern dieser Gründe die Expeditionsannahme und resp. Taxablösung verweigern, die Mandatarsaufstellung als nicht geschehen betrachtet, und die gesetzliche Strafe, sowie die Taxe in der angezeigten Weise erholt werden wird; daß aber, wer die Mandatarstelle einmal angenommen und sie nicht allenfalls zeitig wieder aufgekün-

digt hat, für die Taxablösung ohne weitere Rücksicht salvo regressu an den Mandatar zu haften habe.

§. 56 b. Erlaß des Generalprokurators am Appellationsgerichte zu Zweibrücken vom 11. März 1835, Amtsbl. № 14, p. 171, die gerichtlichen Requisitionen an Militärbehörden betr.

Nach §. 4 des Gesetzes vom 15. August 1828 (Amtsbl. p. 166) und §. 2 der über dessen Anwendung im Rheinkreise erlassenen allerhöchsten Verfügung vom 17. Juni 1829 (Amtsbl. p. 38), sollen alle an aktive Offiziere und in Offiziersrang stehende aktive Militärbeamten, ferner an die bei den Corps befindlichen Unteroffiziere und Soldaten zu machende Insinuationen den Kommandanten der Regimenter, selbstständiger Bataillone oder Corps, denen sie angehören, zugestellt, die für andere Personen aber bestimmten, welche zu solchen Regimentern, Bataillonen oder Corps nicht gehören, der Kommandantschaft des Ortes übersendet werden. Dieselbe Bewandtniß hat es mit den Requisitionen um Vernehmung von Militärpersonen als Zeugen.

Da nach einer Anzeige des Königl. Festungs-Kommandos in Landau ihm gar häufig gerichtliche Urkunden und Requisitionen zugefertigt werden, anstatt daß sie an die Kommandanten der in Landau befindlichen Regimenter oder selbstständigen Corps adressirt werden sollten, wodurch Zeitverlust und überflüssige Korrespondenzen entstehen, so werden die betreffenden gerichtlichen Beamten auf die angeführten gesetzlichen Bestimmungen zu ihrer Befolgung aufmerksam gemacht.

§. 57. Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts für den Isarkreis vom 9. Dezember 1835, Amtsbl. № 7 vom Jahre 1836, p. 48, den Gleichlaut der Duplikate mit den Original-Exhibiten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern werden hiemit alle diejenigen, welche bei dem unterfertigten Gerichtshofe mittheilbare Schriften einzureichen haben, auf die wegen Einführung der Duplikate erlassene Verordnung vom 27. November 1766, erneuert am 9. Dezember 1799 (Mayer'sche Generalien-Sammlung vom Jahre 1784, p. 38, und vom Jahre 1800, p. 22) mit dem Anhange hingewiesen, daß, nachdem die Duplikate an die Stelle der Exhibitsabschriften getreten sind, welche früher gemäß cod. jur. cap. 5, §. 4, N. 3, zum Zwecke der Mittheilung durch die Gerichte gleichlautend angefertigt werden mußten, in den Duplikaten auch die Unterschriften der Exhibenten und der allenfalls mitunterzeichneten Anwälte ebenso genau und vollständig beizusetzen seyen, wie sie das bei den Akten zurückbleibende Original enthält.

Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift zieht die Zurückgabe der Duplikate Behufs der Vervollständigung und eine Strafe von 1 fl. 30 kr. nach sich.

§. 58. Bekanntmachung des Ministeriums des Königl. Hauses und des Aeußern vom 3. Mai 1837, Amtsbl. № 45, p. 368, die

Beförderung der gerichtlichen Korrespondenz zwischen dem Bayer. Rheinkreise und dem Fürstenthume Birkenfeld betr.

Die Königl. Bayer. Regierung ist mit der Großherz. Hollstein-Oldenburgischen Regierung übereingekommen, den bisher stattgehabten Weg der gesandtschaftlichen Vermittlung bei Beförderung gerichtlicher Requisitionen um Ladungen und Insinuationen, die aus dem Königl. Bayer. Rheinkreise in das Großherz. Oldenburgische Fürstenthum Birkenfeld, und aus letzterem in den Bayer. Rheinkreis ergehen, aufzuheben und eine unmittelbare Kommunikation zwischen gewissen Behörden anzuordnen.

Beide Regierungen haben sich daher über folgende Punkte vereinigt:

1. Die unmittelbare Kommunikation findet statt zwischen dem Königl. Bayer. Generalprokurator zu Zweibrücken einerseits und dem Vorstande des Justizsenates der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung zu Birkenfeld andererseits dergestalt, daß alle von den rheinbayerischen Gerichten ausgehenden Großherzoglich Oldenburgischen Unterthanen des Fürstenthumes Birkenfeld einzuhändigenden Verhandlungen von dem Königl. Bayer. Generalprokurator zu Zweibrücken an den Vorstand des Justizsenates der Großherzoglichen Regierung zu Birkenfeld; alle aus den Großherzoglich Oldenburgischen Landen an Königl. Bayer. Unterthanen im Rheinkreise gerichtete und diesen einzuhändigende Verhandlungen aber von dem Vorstande des Justizsenates der Regierung zu Birkenfeld an den Königl. Generalprokurator zu Zweibrücken zu senden sind.

2. Der Generalprokurator zu Zweibrücken sowohl, als der Vorstand des Justizsenates der Regierung zu Birkenfeld sorgen für die Weiterbeförderung und für die Einsendung der Empfangsbescheinigungen. Sollte eine Ausfertigung auf solche Art durch Verstoß an ein unrecht gewähltes oder irrig bezeichnetes Amt gelangen, so hat letzteres sie sogleich unmittelbar an die beabsichtigte kompetente Behörde einzusenden, welche ihrerseits den Empfang dem Eingangs genannten, mit der Kommunikation beauftragten Oberbeamten ihrer respektiven Regierung angezeigt und das weiter Erforderliche besorgt.

3. Für die Besorgung der Insinuationen, sowie für die ganze, jetzt angeordnete Kommunikation sollen gegenseitig keine Kosten und kein Postporto berechnet werden, sondern es soll jedem der beiderseitigen Staaten überlassen bleiben, ob und welche Kosten er von seinen Unterthanen dafür einziehen will.

Zur Ausführung dieses Punktes werden sich der Königl. Generalprokurator zu Zweibrücken und der Vorstand des Justizsenates der Großherzoglichen Regierung zu Birkenfeld auf ihren gegenseitigen Briefen der Bezeichnung

„Herrschaftliche gerichtliche Insinuationssachen“

bedienen.

4. In Fällen strafrechtlicher oder polizeilicher Untersuchungen soll es ohne Unterschied bei der bisher üblichen direkten Korrespondenz der beiderseitigen Behörden gleicher Kompetenz sein Verbleiben haben.

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie in gleichlautenden, gehörig vollzogenen Exemplaren von dem Königl. Bayer. und von dem Großherz. Oldenburg. Ministerium ausgewechselt worden, durch öffentliche Bekanntmachung in den beiderseitigen Landen Kraft und Wirksamkeit erhalten.

§. 59. Bekanntmachung des Ministeriums des Aeußern vom 20. Juli 1839, die Uebereinkunft mit der freien Stadt Frankfurt bezüglich der Untersuchungskosten in Requisitionsfällen, Amtsbl. № 39, p. 337.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem die Königl. Bayer. Regierung mit der freien Stadt Frankfurt wegen Vergütung der durch Requisitionen beiderseitiger Gerichtsbehörden entstehenden Kosten dahin übereingekommen ist:

„daß in allen polizeilichen und strafrechtlichen Verhandlungen, wo die Kosten niedergeschlagen, oder auf die Kasse des Staates oder des Gerichtsherren übernommen werden müssen, die requirirende Stelle der requirirten lediglich die baaren Auslagen für Botenlohn und Postgelder, für Verpflegungsgebühren, Transport und Bewachung der Gefangenen zu berechnen und zu erstatten haben soll, wogegen alle anderen Kosten für Protokollirung, Schreib- und Abschriftgebühren, sowie für die an die Gerichtspersonen oder an die Kasse sonst zu entrichtenden Sporteln nicht aufgerechnet werden mögen,"
so wird die vorstehende Uebereinkunft zur allgemeinen Kenntnißnahme und Darnachachtung hiemit unter dem Beifügen öffentlich bekannt gemacht, daß dieselbe von dem ersten October des gegenwärtigen Jahres an in Wirksamkeit zu treten habe.

§. 60. Erklärung des Ministeriums des Königl. Hauses und des Aeußern vom 11. November 1839, Amtsbl. № 69, p. 615, die Uebereinkunft mit dem Großherzogthume Hessen wegen gegenseitiger Gestattung der gerichtlichen Nacheile.

In Folge des von der großherzoglich hessischen Regierung durch die großherzogliche Gesandtschaft am Königl. Bayer. Hofe gestellten Antrages zum Abschlusse einer Uebereinkunft wegen Gestattung der Nacheile der gegenseitigen Behörden und Sicherheitsmannschaften gegen Verbrecher und sonstige der öffentlichen Sicherheit gefährliche Individuen, hat das unterfertigte Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern von Seiner Majestät dem Könige die Ermächtigung erhalten, unter Voraussetzung genauer Beobachtung der Reciprocität von Seiten der großherzoglich hessischen Regierung nachstehende rechtsverbindliche Erklärung abzugeben.

Art. I. Nachdem die beiden kontrahirenden Regierungen übereingekommen sind, das Recht der oben erwähnten Nacheile über die Landesgrenze hinaus gegenseitig zu gestatten, so sollen die mit der Handhabung der öffentlichen

Sicherheit beauftragten großherzoglich hessischen Polizei- oder Gerichtsbehörden, sowie deren hiezu nach den großherzoglichen Gesetzen befugten Organe ermächtigt seyn, flüchtige Verbrecher und andere der öffentlichen Sicherheit gefährliche Personen über die bayerische Landesgrenze ohne Beschränkung auf eine gewisse Strecke zu verfolgen, und innerhalb derselben zu verhaften, jedoch mit der Verbindlichkeit den Arretirten unverzüglich der nächsten Königl. Polizei- oder Justizbehörde abzuliefern, in deren Bezirk die Verhaftung erfolgt ist.

Letztere wird denselben, falls er kein bayerischer Unterthan ist, auf gestellte Requisition der betreffenden großherzoglich hessischen Behörde, unverzüglich ausliefern.

Art. II. Im Falle hiebei eine Haussuchung auf bayerischem Gebiete nothwendig wird, hat der verfolgende großherzoglich hessische Offiziant sich zu dem Ende an den Ortsvorstand der betreffenden Gemeinde oder Ortspolizeibeamten zu wenden, und diesen zur Vornahme der Visitation in seiner Gegenwart aufzufordern. Derselbe hat den hierbei aufgefundenen Verfolgten in sichere Verwahrung bringen zu lassen, auch über eine solche Haussuchung sogleich ein Protokoll aufzunehmen, und weder für dieses noch für jene eine Belohnung zu empfangen. Die eine Ausfertigung des Protokolls ist alsbald dem requirirenden Offizianten einzuhändigen, eine zweite Ausfertigung aber dem Untergerichte des Bezirkes zu übersenden, bei Vermeidung einer Dienstordnungsstrafe von einem bis zu fünf Gulden für denjenigen Ortsvorstand oder Ortspolizeibeamten, welcher der Requisition nicht Genüge leistete.

Zugleich soll auch den zur Nacheile Berechtigten die Ueberwachung des Hauses, worin sich der Geflüchtete befindet, bis zur Herbeikunft des Ortsvorstandes oder Ortspolizeibeamten gestattet seyn.

Art. III. Es wird jedoch in obigen Fällen vorausgesetzt, daß der verfolgende Offiziant zu seiner Legitimation mit einem schriftlichen Vorweise versehen seyn müsse, wenn ihn nicht schon seine Dienstkleidung kenntlich macht.

Diese Erklärung soll gegen eine gleichlautende von Seite der großherzoglich hessischen Staatsregierung gegen Bayern auszustellende ausgewechselt, und sobald dieß geschehen ist, das Nöthige wegen gehöriger Bekanntmachung in den beiderseitigen Staaten auf die gewöhnliche Weise verfügt, auch auf die genaueste Befolgung von den beiderseitigen Gerichts-, Polizei- und anderen Behörden mit gebührender Strenge gehalten werden.

§. 61. Uebereinkunft mit dem Großherzogthume Baden vom 17. August 1843, Amtsbl. № 58, p. 533, über die gerichtliche Nacheile betr.

Zur leichteren Handhabung der Sicherheitspolizei an den Gränzen hat sich die Königl. Bayer. Regierung bewogen gefunden, mit der großherzoglich badischen eine Uebereinkunft wegen Gestattung der Nacheile der gegenseitigen Behörden und Sicherheitsmannschaften gegen Verbrecher und sonstige, der öffent-

lichen Sicherheit gefährliche Individuen unter der Bedingung genauer Reciprocität abzuschließen, und es ist hienach das unterfertigte Ministerium des Königl. Hauses und des Aeußern von Seiner Majestät dem Könige ermächtigt worden, gegen die Beobachtung obiger Reciprocität nachstehende verbindliche Erklärung abzugeben:

Art. 1. Nachdem die beiden kontrahirenden Regierungen übereingekommen sind, das Recht der oben erwähnten Nacheile über die Landesgränze hinaus gegenseitig zu gestatten, so sollen die mit der Handhabung der öffentlichen Sicherheit beauftragten großherzoglich badischen Gerichts- und Polizeibehörden, sowie deren hiezu nach den großherzoglich badischen Gesetzen befugten Organe ermächtigt seyn, flüchtige Verbrecher und andere, der öffentlichen Sicherheit gefährliche Personen über die Bayer. Landesgränze, ohne Beschränkung auf eine gewisse Strecke, zu verfolgen und innerhalb derselben zu verhaften, jedoch mit der Verbindlichkeit, den Arretirten unverzüglich der nächsten Königl. Justiz- oder Polizeibehörde abzuliefern, in deren Bezirk die Verhaftung erfolgt ist.

Letztere wird denselben, falls er kein Königl. Bayer. Unterthan ist, auf gestellte Requisition der betreffenden großherzoglich badischen Behörde unverzüglich ausliefern, vorbehaltlich jedoch des Rechtes der Königl. Bayer. Justiz- oder Polizeibehörden, den Verhafteten vorgängig wegen derjenigen Rechtsverletzungen selbst in Untersuchung zu nehmen und zu bestrafen, welche derselbe im Inlande oder an dem Monarchen Bayerns, oder dem Bayer. Staate, oder einem seiner Unterthanen begangen hat, wofern die betreffende inländische Behörde zu der Zeit, wo das Auslieferungs-Begehren an sie gelangt, von der strafwürdigen Rechtsverletzung der bezeichneten Art schon förmliche Kenntniß erhalten hat.

Art. 2. Im Falle hiebei eine Haussuchung auf Bayer. Gebiete nothwendig wird, hat der verfolgende großherzoglich badische Offiziant sich zu dem Ende an den Ortsvorstand der betreffenden Gemeinde oder den Ortspolizeibeamten zu wenden, und diesen zur Vornahme der Visitation in seiner Gegenwart aufzufordern.

Dieser hat den hiebei aufgefundenen Verfolgten in sichere Verwahrung bringen zu lassen, auch über eine solche Haussuchung sogleich ein Protokoll aufzunehmen und weder für dieses, noch für jene eine Belohnung zu empfangen. Eine Ausfertignng des Protokolles ist alsbald dem requirirenden Offizianten einzuhändigen, eine zweite aber der betreffenden Königl. Behörde zu übersenden, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von einem bis zu fünf Gulden für denjenigen Ortsvorstand oder Ortspolizeibeamten, welcher der Requisition nicht Genüge leistete.

Zugleich soll auch den zur Nacheile Berechtigten die Ueberwachung des Hauses, worin sich der Geflüchtete befindet, bis zur Herbeikunft des Ortsvorstandes oder Ortspolizeibeamten gestattet seyn.

Art. 3. Es wird jedoch in obigen Fällen vorausgesetzt, daß der verfol-

gende Offiziant zu seiner Legitimation mit einem schriftlichen Vorweise versehen sey, wenn ihn nicht schon seine Dienstkleidung kenntlich macht.

Gegenwärtige Erklärung soll gegen eine gleichlautende großherzoglich badische Ministerial-Erklärung ausgewechselt, sodann auf geeignete Weise öffentlich bekannt gemacht werden.

Zu §. III. Depositen.

3. Band, p. 120.

§. 62. Entschließung der Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen, vom 7. August 1835, Amtsbl. № 37, p. 380, die Depositen von Vakantverlassenschaften betr.

Der Art. 813 des bürgerlichen Gesetzbuches bezeichnet die Königl. Rentämter zum Empfange der aus einer Vakantverlassenschaft herrührenden Gelder, welche die Kuratoren abzuliefern verpflichtet sind. Abweichend von dieser Bestimmung hat das Gesetz vom 28. Nivose 13, die Tilgungskasse mit dem Dienste der Depositen beauftragt, und ein Staatsrathsgutachten vom 19. September 1809 assimilirt auch die Ablieferung der Gelder aus einer Vakantverlassenschaft den Depositen, folglich müßte diese Ablieferung in die Tilgungskasse geschehen, welche nur die Haupt- und Bezirkskasse zu ihren Agenten aufgestellt hatte. Durch die Auflösung der Bezirkskassen in den Gerichtsbezirken Frankenthal, Landau und Zweibrücken ist die Agentschaft für die Tilgungskasse an die Rentämter übergegangen, welche allein befugt sind, die aus Vakantverlassenschaften herrührenden Gelder von den Kuratoren in Empfang zu nehmen und dieselben an die Königl. Kreiskasse abzuliefern. Für den Gerichtsbezirk Kaiserslautern bleibt die dermalen noch bestehende Bezirkskasse für jene Einnahme und Ablieferung beauftragt.

§. 63. Bekanntmachung der Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen, vom 7. September 1835, Amtsbl. № 44, p. 433, die Vakantverlassenschaften betr.

Gemäß Anordnung des Königl. Generalprokurators am Appallationsgerichte wird den Rentämtern von den Königl. Staatsprokuratoren ein Verzeichniß der Vakantverlassenschaften und deren Kuratoren zugestellt werden. Das betreffende Rentamt hat von dem Stande der Verwaltung der Verlassenschaftsmasse Einsicht zu nehmen und sich zu verläßigen, daß die Kuratoren, nach Vorschrift des Art. 813 des Civilgesetzbuches und des Staatsrathsgutachten vom 28. Nivose 13, die sich ergebenden Ueberschüsse an die Staatsschuldentilgungskasse abgeliefert haben, und bei etwa vorkommender Zurückhaltung zu berichten.

Zu §. V. Armenrecht.

Siehe Handb. 3. Band, p. 124.

§. 64. Bekanntmachung des Königl. Generalstaatsprokurators am Königl. Kassationshofe der Pfalz vom 14. Juni 1839, Amtsbl. № 32, p. 287, das Armenrecht in Kassationssachen betr.

Das Gesetz vom 14. Brumaire V. fordert zur Befreiung von der Hinterlegung der Succumbenzstrafe für den Kassationsrekurs in Civil-, Zuchtpolizei- und Polizeisachen wegen Armuth die Vorlegung eines von der Departementalstelle legalisirten und **genehmigten** Armuthszeugnisses der Munizipalverwaltung. Die Verordnung über das Armenrecht in Civilprozessen vom 19. November 1814 unterwirft die Armuthszeugnisse dieser Genehmigung nicht; es ist daher vielfältig die Meinung entstanden, als sey die angeführte Bestimmung des Gesetzes vom 14. Brumaire V. außer Wirksamkeit getreten. Diese Ansicht hat jedoch nicht nur die Betrachtung gegen sich, daß die Verordnung vom 19. November 1814 der Kassationsinstanz nicht ausdrücklich erwähnt und daß das spezielle ältere Gesetz durch die spätere allgemeine Verordnung nicht als aufgehoben betrachtet werden kann, zumal bei der Tendenz der Gesetzgebung, den Zugang zur Kassationsinstanz besonders zu erschweren; sondern sie steht auch im Widerspruche mit der positiven Bestimmung der von dem Königl. Ministerium der Justiz genehmigten Geschäftsordnung für das Kassationsgericht, Art. 36. Der Gerichtshof hat deßhalb in mehreren Fällen erklärt, daß ein von der Königl. Kreisregierung nicht genehmigtes Armuthszeugniß **zur Befreiung von der Hinterlegung jener Succumbenzstrafe** nicht zureichend sey.

Der Unterzeichnete bringt dieses zur öffentlichen Kenntniß, indem die durch den Mangel der fraglichen Förmlichkeit veranlaßten Verzögerungen leicht eine Versäumung der Nothfrist zum großen Schaden der Partheien herbeiführen könnten.

§. 65. Verfügung der Königl. Regierung der Pfalz vom 31. Juli 1839, Amtsbl. № 40, p. 343, die Behandlung der Insertionsgebühren in Armenrechtssachen betr.

Da die Insertionsgebühren, welche in Civilprozessen — im Armenrechte geführt — beim Amts- und Intelligenzblatte der Pfalz erwachsen, zu den Prozeßkosten gehören, so wurde die Vormerkung und Beitreibung derselben nach Maßgabe der Verordnung vom 19. November 1814, das Armenrecht in Civilsachen betr., beschlossen. Zum Vollzuge dieses Beschlusses werden nun folgende Anordnungen getroffen:

Art. 1. Die Redaction hat über die in Armenrechtssachen erlaufenden Insertionsgebühren ein besonderes Register zu führen, welches vom Finanzrechnungskommissariat kotirt und paraphirt wird, und neben den Rubriken des gewöhnlichen Inseratenjournals noch eine für die mit der Einhebung dieser Gebühren beauftragten Königl. Rentämter zu enthalten hat.

Art. 2. In dieses Spezialregister sind alle Insertionsgebühren von Armenrechtssachen fortlaufend und nach der Ordnung der Statt gehabten Einrückungen einzutragen. Kommen in einer und derselben Sache mehrere Einrückungen vor, soll von einem Vortrage auf den andern verwiesen werden.

Art. 3. Dem erwähnten Spezialregister sind die Requisitionen der Königl.

Behörden oder Beamten, welche die Einrückung betreiben, zu adnumeriren. Da diese Einrückung gegen Vormerkung der Insertionsgebühren nur dann requirirt werden kann, wenn das Armenrecht vom zuständigen Gerichte förmlich zuerkannt worden ist; so hat die Redaction darauf zu bestehen, daß in jenen Requisitionen jedesmal das Urtheil mit Nummer, Datum und Angabe des Gerichts angeführt werde. Auch ist in dem Korrekturbogen der vorgemerkte Insertionsgebührenbetrag und der Nummer des Spezialregisters anzugeben.

Art. 4. Die erlaufenen und vorgemerkten Insertionsgebühren sind mittelst gedruckter Noten den Rentämtern zur Vormerkung bei den Prozeßkosten und zur seinerzeitigen Miterhebung und Gutmachung an die Redaction nach geschehener Einrückung zu designiren.

Bei Prozessen, die vor den Bezirksgerichten geführt werden, ist das Rentamt am Bezirksgerichtsorte, bei jenen aber, die bei den Friedensgerichten anhängig sind, das einschlägige Rentamt mit jener Vormerkung und Miterhebung beauftragt.

Art. 5. Die von den betreffenden Königl. Rentämtern mit den bei ihnen vorgemerkten Prozeßkosten eingehobenen Insertionsgebühren sind der Redaction des Amtsblattes ungesäumt zur geeigneten Verrechnung, und zwar gegen Bezug der davon abzuschlagenden vier Prozente Remisen, zu übersenden. Ist die Beitreibung aber nicht möglich, sollen besagte Gebühren mit den vorgemerkten Prozeßkosten von den Rentämtern zur Niederschlagung gebracht werden. Die Genehmigung der Niederschlagung wird von unterfertigter Stelle auf die mitvorgelegten gedruckten Noten der Redaction über die erlaufenen Insertionsgebühren (Art. 4) ertheilt und dieser unmittelbar zugeschlossen.

Art. 6. Die eingehobenen Insertionsgebühren sind in das Register der gewöhnlichen Insertionsgebühren als laufender Anfall zu vereinnahmen und im Spezialregister (Art. 2) unter Verweisung auf dasselbe zu deliren; die niedergeschlagenen Beträge dagegen werden durch Adnumerirung der Niederschlagungsdekreturen (Art. 5) im Spezialregister gelöscht.

Art. 7. Der Jahresrechnung der Redaction ist, gegen Zurückgabe, jedesmal das fragliche Spezialregister beizulegen.

Zu §. VI. Begnadigungsgesuche.

Siehe Handb. 3. Bd., p. 127.

Die Entschließung der Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 12. November 1834, die Ausstellung amtlicher Zeugnisse bei Begnadigungsgesuchen betr., siehe 1. Buch, §. 161.

§. 66. Bekanntmachung der Königl. Regierung des Rheinkreises vom 6. Mai 1836, Amtsbl. № 23, p. 236, die Begnadigungen in einfachen Polizeistraffällen betr.

Gemäß allerhöchstem Rescripte vom 2. d. M., haben Seine Königliche

Majestät, unter Aufhebung der Verordnung vom 18. Februar 1818 (Amtsbl. p. 286) zu beschließen geruht, daß alle Straferlaß- und Strafmilderungsgesuche in einfachen Polizeistraffällen jeder Art, wobei von den Friedensgerichten erkannt wird, gleich den Begnadigungsgesuchen in Kriminal- und Zuchtpolizeistraffällen behandelt, sohin durch den Königl. Generalprokurator am Königl. Appellationsgerichte dem Königl. Staatsministerium der Justiz zur Einholung der allerhöchsten Entschließung vorgelegt werden sollen.

Die Begnadigungsgesuche in einfachen Polizeistraffällen jeder Art sind demnach künftig unmittelbar bei dem Königl. Generalprokurator am Königl. Appellationsgerichte zu Zweibrücken einzureichen.

§. 67. Bekanntmachung des Königl. Generalprokurators am Königl. Appellationsgerichte für den Rheinkreis vom 7. Juni 1836, Amtsbl. № 30, p. 366, die Begnadigungsgesuche in einfachen Polizeistraffällen betr.

Nach der Finalbestimmung der Verordnung vom 10. resp. 18. Februar 1818, den Geschäftsgang in Justizgegenständen betr., wurden die Rekurse im Gnadenwege gegen einfache Polizeistrafen bisher an die Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, gerichtet. Durch allerhöchstes Rescript vom 2. April d. J. (Amtsbl. 23, p. 236), haben Seine Königliche Majestät unter Aufhebung dieser Verfügung angeordnet, daß künftig alle Straferlaß- und Strafmilderungsgesuche in einfachen Polizeistraffällen jeder Art, die von den Königl. Friedensgerichten abgeurtheilt werden, gleich den Begnadigungsgesuchen in Kriminal- und Zuchtpolizeistraffällen behandelt werden sollen.

Demgemäß müssen die Begnadigungsgesuche in duplo gefertigt, an Seine Königliche Majestät gerichtet, von einem recipirten Anwalte (der auch für den Inhalt haftet) unterzeichnet und mit einem Urtheilsextrakte belegt seyn. Sie sind zur Vermeidung zeitraubender Hin- und Hersendungen nicht unmittelbar bei der unterzeichneten Stelle, sondern bei dem Königl. Staatsprokurator eines jeden Bezirks einzureichen, der sie mit gutachtlichem Berichte vorlegen wird.

(Verordnung vom 30. Mai 1816, Amtsbl. p. 14, Verordnung vom 26. November 1817, Amtsbl. p. 625.)

— Die Bekanntmachung des protestantischen Konsistoriums vom 29. Juni 1836, Amtsbl. № 32, p. 383, die Ausstellung amtlicher Zeugnisse bei Begnadigungsgesuchen durch die Pfarrämter, siehe oben 1. Buch, §. 227.

§. 68. Entschließung Königl. Regierung, Kammer des Innern und der Finanzen, vom 3. Januar 1841, Amtsbl. № 2, p. 13, die Behandlung der Strafnachlaßgesuche betr.

In Gemäßheit eines unterm 6. October 1840 ergangenen höchsten Re-

scriptes, wird im rubrizirten Betreffe Folgendes zur Darnachachtung bekannt gemacht:

1. Die Begnadigungsgesuche, welche in Forstfrevelsachen auf gänzlichen oder theilweisen Erlaß der Geld- oder Gefängnißstrafen gerichtet sind, sollen nach den Ausschreiben vom 6. Mai und 7. Juni 1836, Amtsbl. S. 236 und 366, auch fernerhin bei den betreffenden Königl. Staatsprokuratoren in vorgeschriebener Form eingereicht werden.

Das Nämliche hat zu geschehen, wenn sich das Gesuch auch auf den Schadensersatz oder die Gerichtskosten, oder auf beide zugleich erstreckt.

2. Die Gesuche um Nachlaß der Schadensersätze, welche waldbesitzenden Gemeinden oder Stiftungen zuerkannt wurden, sind dagegen bei der Königl. Regierung, Kammer des Innern, zu übergeben.

3. Jene, um Nachlaß von Schadensersätzen des Aerars, oder der Gemeinden und des Aerars, und von Gerichtskosten haben an die Königl. Regierungs-Finanzkammer zu gelangen.

4. Fristengesuche, welche gegen die Bescheidung der betreffenden äußern Behörden vorgebracht werden, sind wie die sub № 2 und 3 bezeichneten Nachlaßgesuche bei der Königl. Kreisregierung anzubringen.

5. Vorstehende Bestimmungen finden auf die Begnadigungs- und Fristengesuche über Polizei-, Zuchtpolizei- und Kriminalstrafen, dann ihrer Accessorien — Gerichtskosten — analoge Anwendung.

Zweite Abtheilung.
Gerichtspolizei.

Zum ersten Capitel.
Ueberhaupt.

Siebenpf. Handb. 3. Band, p. 129.

§. 69. Entschließung der Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 22. Februar 1835, Amtsbl. № 12, p. 157, den Bezug von Pfandgeld durch Flurschützen betr.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß in manchen Gemeinden Bürgermeister und Gemeinderäthe, um den Gehalt der Feldschützen geringer fixiren zu können, dieselben angewiesen haben, bei geringen Feld- und Waldfreveln die Errichtung eines Protokolls zu unterlassen, wenn der Frevler sogenanntes Pfandgeld, entweder direkt an den Feldschützen, oder an den Ortsvorstand zur Auslieferung an den Feldhüter bezahle.

Diesem Mißbrauche zu begegnen, werden die Königl. Landkommissariate angewiesen, gegen die Ortsvorstände, welche sich eine solche gesetzwidrige Maaßregel erlauben, und gegen die Feldschützen, die sich derartige Erpressungen zu

Schulden kommen lassen, unnachsichtlich einzuschreiten und die gerichtliche Bestrafung der Schuldigen zu veranlassen.

— Die Dienstzeichen der Flurwächter, siehe oben Gemeindediener, 1. Buch, §. 151.

§. 70. Umschreiben des Königl. Generalprokurators bei dem Königl. Appellationsgerichte vom 28. Februar 1835, Amtsbl. № 12, p. 158, die Aufnahme der Protokolle über Verbrechen und Vergehen betr.

Es ist schon mehrmals der Fall gewesen, daß gegen Militärpersonen Protokolle errichtet und den Gerichten übersendet wurden, ohne daß des Umstandes, daß diese Personen beurlaubte Soldaten seyen, Erwähnung geschah. Diese Unterlassung hatte zur Folge, daß solche Militärpersonen, welche nicht selbst ihre Qualität als beurlaubte Soldaten angaben, statt den betreffenden Militärgerichten überwiesen zu werden, längere Zeit von den Civilgerichten prozessirt wurden, bis sich später erst im Laufe der Untersuchung ihre Qualität herausstellte.

Die gerichtlichen Hülfspolizeibeamten des Kreises werden deßhalb zur Vermeidung eines ungesetzlichen Verfahrens aufgefordert, resp. erinnert, jedesmal bei Einsendung ihrer Protokolle, wenn in denselben ein beurlaubter Soldat eines Vergehens beschuldigt wird, diese Qualität, sowie das Regiment, welchem der Beschuldigte angehört, anzugeben.

§. 71. Umschreiben des Königl. Generalprokurators vom 29. September 1842, Amtsbl. № 64, p. 519, die Polizeikontraventionen und deren Konstatirung.

Durch eine gerichtliche Untersuchung wurde festgestellt, daß seit Jahren in einer Gemeinde der Pfalz der Mißbrauch sich eingeschlichen hat, gegen Leute, die sich eine angeblich geringe Polizeikontravention haben zu Schulden kommen lassen, keine Protokolle zum Behufe gerichtlicher Einschreitung zu errichten, wenn die Betretenen sich dazu verstanden, eine gewisse Summe an den Armenpfleger zu entrichten, die in der Regel von dem Polizeidiener, dem Adjunkten oder auch von dem Bürgermeister mit 30 Kreuzer angesetzt wurde, und die in einem Falle sogar 1 Gulden 45 Kreuzer betragen hat.

Personen, denen eine strafbare Polizeikontravention nicht einmal zu Last gelegt werden konnte, wurden unter der ihnen gemachten Vorspiegelung weit größerer Kosten im Falle der gerichtlichen Verfolgung vermogt, sich durch Zahlung der angeforderten Geldbeträge loszukaufen, die von dem Armenpfleger als freiwillige Beiträge von N. verrechnet wurden.

Da ein solches Verfahren auch hie und da in andern Gemeinden beobachtet werden soll, so fühlt die unterzeichnete Stelle sich veranlaßt, die betreffenden Hülfspolizeibeamten auf dessen Gesetzwidrigkeit aufmerksam zu machen.

Ist nämlich eine wirklich strafbare Polizeikontravention begangen worden, so liegt in den Gemeinden, wo kein Polizeikommissär sich befindet, dem Bürgermeister, und in dessen Ermangelnng dem Adjunkten die Verpflichtung auf, sie durch Errichtung eines Protokolls zu konstatiren, darin die Beschaffenheit und Umstände, Zeit und Ort der Zuwiderhandlung, sowie die zur Ueberführung des zu benennenden Beschuldigten dienenden Beweismittel anzugeben, und das Protokoll in drei Tagen an den Vertreter des öffentlichen Ministeriums bei dem einfachen Polizeigerichte einzusenden.

(Art. 11 und 15 des peinl. Unters.-Gesetzb.)

Daß bei minderjährigen Beschuldigten die Namen der Eltern, bei Dienstboten die Namen der Herrschaft, bei Lehrlingen die Namen der Meister in jedem Protokolle, welches zum Behufe strafrechtlicher Verfolgung errichtet wird, gleichzeitig mit anzugeben seyen, bringt die Civilverantwortlichkeit bezüglich der Kosten mit sich, damit hierauf bei Vorladung der Beschuldigten der geeignete Bedacht genommen werden könne.

(Art. 74 des Strafgesetzb., 1384 des Civ.-Gesetzb., und 194 des peinl. Unters.-Gesetzb.)

Die Feldschützen haben in Betreff der entdeckten Feldfrevel dieselbe Verpflichtung der Errichtung und Uebergebung der Protokolle.

(Art. 16 und 20 des peinl. Unters.-Gesetzb.)

Wer von den genannten Hülfspolizeibeamten in diesem oder andern Beziehungen sich Nachläßigkeiten zu Schulden kommen läßt, setzt sich nach erfolgter Verwarnung einer Disziplinareinschreitung durch Vorladung vor das Königl. Appellationsgericht und Verurtheilung zu den Kosten aus (Art. 280 u. 281 ibid.)

Strafen aber kann nur der von dem Gesetze bezeichnete Strafrichter unter Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten mit Rücksicht auf die Strafverfügung und die Umstände der Gesetzübertretung verhängen, nicht aber der Hülfspolizeibeamte, welcher eine Polizeikontravention entdeckt hat.

Unterläßt dieser die Errichtung eines Protokolls wegen einer wirklich strafbaren Polizeizuwiderhandlung, weil er dem Beschuldigten einen zu bezahlenden Geldbetrag (gleichviel an Wen) auferlegt hat, so gesellt er zu der Vernachläßigung einer dienstlichen Obliegenheit eine Gewaltsüberschreitung, die ahndungswürdig ist, weil sie zu Willkühr und Unordnung führt. War die angebliche Polizeikontravention gar von der Art, daß sie zu keiner gerichtlichen Verfolgung Anlaß geben konnte, so hatte der Kontravenient keine Strafe zu befürchten, und es konnte ihm dann um so weniger zugemuthet werden, sich von derselben loszukaufen.

Sollte aber einem Beamten gar nachgewiesen werden können, daß er dergleichen Loskaufssummen ganz oder theilweise für sich bezogen habe, so hat er nach Umständen entweder eine Kriminalstrafe, oder wegen Prellerei und Erpressung eine zuchtpolizeiliche Bestrafung (Art. 177 und 205 des Strafgesetzb.) zu erwarten.

Diese Bemerkungen, durch welche den betreffenden Hülfspolizeibeamten gleichzeitig die Erfüllung der ihnen zustehenden Dienstobliegenheit empfohlen wird, werden hoffentlich genügen, den angeregten Mißbrauch allenthalben verschwinden zu machen.

Zum zweiten Capitel.

Gefängnisse.

Siebenpf. Handb. 3. Band, p. 169.

§. 72. Verfügung der Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 25. November 1837, Amtsbl. № 69, p. 560, die Verpflegung der Polizeifrevler auf Kosten der Kantonsgemeinden betr.

Es ist der unterfertigten Stelle zur Kenntniß gekommen, daß in den Kantonsgefängnißkosten-Rechnungen öfters Verpflegungskosten für solche einfache Polizeisträflinge in Rechnung gebracht werden, welche im Stande sind, ihren Unterhalt in den Gefängnissen aus eigenen Mitteln bestreiten zu können, und daß diese Gefängnißkosten nicht wieder erhoben werden, sondern dem Kantonalgefängnißfonde, und somit gegen die Bestimmungen bestehender Gesetze den Kantonsgemeinden zu Last bleiben.

Zur Beseitigung dieses Mißstandes wird hiemit verfügt, daß die in der Instruktion zum Vollzuge des Forststrafgesetzes (Amtsbl. 1832, № 40) in den §§. 27 bis 33 enthaltenen Bestimmungen auch hinsichtlich der Gefängnißkosten für einfache Polizeisträflinge in analoge Anwendung gebracht werden sollen.

Die Königl. Landkommissariate haben die Kantonsgefängnißwärter und die Einnehmer des Kantonalgefängnißfondes hierüber zu belehren und den Vollzug aufs strengste zu überwachen.

§. 73. Verfügung der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 10. Febr. 1838, Amtsbl. № 13, p. 90, die Verpflegung der Polizeifrevler auf Kosten der Kantonsgemeinden in den Kantonsgefängnissen betr.

Zur Erleichterung des Vollzugs der Regierungsverfügung vom 25. November v. J. (Amtsbl. № 69) und zur Erzielung der Gleichförmigkeit in Behandlung des Geschäftes hat man beschlossen, was folgt:

Art. 1. Die Kantonsgefängnißwärter haben bei Aufstellung der Rechnungen über die Verpflegungskosten der Polizeisträflinge die ihnen zugestellt werdenden Druckformulare anzuwenden.

Art. 2. Die Bürgermeister haben für jeden zu Arrest verurtheilten Polizeifrevler ihrer Gemeinden ein Vermögenszeugniß auszustellen, in welchem pflichtmäßig und bestimmt anzugeben ist, ob der betreffende Sträfling die Verpflegskosten während der Dauer seines Arrestes zu bezahlen im Stande ist, oder nicht.

Wenn im Verlaufe eines Monates mehrere Polizeisträflinge in einer Bür-

germeisterei zu Polizeiarrest verurtheilt werden, so können die Zeugnisse tabellarisch zusammengestellt werden.

Art. 3. Diese Zeugnisse sind von der Königl. Gendarmerie auf ihren Rundreisen jeden Monat von den Bürgermeisterämtern in Empfang zu nehmen und den betreffenden Kantonsgefängnißwärtern zuzustellen.

Art. 4. Die Gefängnißkosten der zahlungsfähigen Polizeifrevler sind von den Einnehmern zu erheben und im Zahlungs-Verweigerungsfalle durch die Steuerboten zwangsweise beizutreiben.

Art. 5. Die Einnehmer haben für die Erhebung der Gefängnißkosten eine Erhebgebühr von 4 Prozent zu verrechnen.

Art. 6. Die Königl. Landkommissariate und das Königl. Gendarmerie-Kommando sind mit dem Vollzuge der gegenwärtigen Verfügung beauftragt.

Zum dritten Capitel.

Civilstand.

Siebenpf. Handb. 3. Band, p. 183.

— Ueber die Aufbewahrung der Civilstandsregister in den Gemeindearchiven, siehe Gemeindeverwaltung, §. 160.

§. 74. Verfügung der Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 20. Juli 1832, Amtsbl. № 48, p. 451, die Zeugen bei den Civilstandsakten betr.

In einigen Bürgermeistereien, die aus mehreren Gemeinden bestehen, verlangen die Bürgermeister, als Beamte des Civilstandes, daß die in den Nebengemeinden wohnenden Bürger bei der Anzeige von Geburts- und Sterbfällen, oder bei Trauungen, die Zeugen aus ihren Wohnorten mitbringen. Es veranlaßt dieses Zeitversäumnisse und Kosten, und ist der Gegenstand mehrerer Beschwerden geworden.

Was nun zuvörderst die Geburtsakten anbelangt, so können die Zeugen, da sie in der Regel der Niederkunft nicht beiwohnen, die Thatsache der Geburt nicht bewahrheiten. Sie erscheinen nur als Zeugen der dem Beamten des Civilstands von dem Vater oder einem Dritteren gemachten Erklärung und der über diese Erklärung aufgesetzten Urkunde. Sohin ist es auch nicht nothwendig, daß die Zeugen gerade in dem Orte wohnen, wo die Geburt statt hatte; sie können unter den Bewohnern des Bürgermeisterei-Haupt- oder anderen Ortes gewählt werden, wenn sie nur sonst dem Civilstandsbeamten bekannt sind, und die für Instrumentszeugen erforderlichen Eigenschaften besitzen.

Dieses ist noch mehr bei den Heirathsakten der Fall, wo die Zeugen nur für die solenne Handlung vorhanden sind, die in ihrer Gegenwart vollzogen wird. Sie bezeugen hier nichts, als was ihre Augen gesehen, ihre Ohren gehört haben und darüber niedergeschrieben wurde. Also auch diese Zeugen müssen nicht nothwendig in dem Wohnort der Brautleute zu Hause seyn.

Anders verhält es sich bei den Zeugen in Sterbakten. Hier sind die beiden

erforderlichen Zeugen zugleich die Deklaranten. L'acte de décès, sagt der Art. 78 des Civilgesetzbuchs, sera dressé sur la déclaration de deux témoins. Nach demselben Artikel sollen die Zeugen, wenn es möglich ist, die beiden nächsten Verwandten oder Nachbarn seyn, oder wenn Jemand außerhalb seines Wohnorts starb, die Person bei welcher er starb, und ein Verwandter oder anderer. Man muß hiebei die Civilstandsbeamten auf die Klausel des Gesetzes „wenn es möglich ist" aufmerksam machen. Selbst in Dörfern ist es manchmal schwer, die nächsten Verwandten oder Nachbarn zur Disposition zu haben. Bei den Bewohnern isolirter Höfe, Mühlen, Forsthäuser fehlen die Nachbarn meist ganz, oder sie können verhindert oder abwesend, oder auch wohl ungeneigt zu dem Gang zu dem Civilstandsbeamten seyn. In solchen Fällen ist es der Klugheit dieser Beamten überlassen, über die Annehmbarkeit der Zeugen zu erkennen, und wenn dem Gesetz nicht willfahret werden konnte, die Gründe im Akt selbst anzugeben.

§. 75. Entschließung der Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 22. November 1834, Amtsbl. № 62, p. 617, die Auszüge aus den Civilstandsregistern betr.

Die Bürgermeisterämter haben bisher auch zu denjenigen Auszügen aus den Civilstandsregistern, welche sie auf Verlangen der unterzeichneten Stelle anzufertigen hatten, Stempelpapier angewendet, und hiefür, sowie für die Expedition, Gebühren berechnet.

Nachdem aber hier die Bestimmung des Art. 16, Ziff. 1, Absatz 2, des Gesetzes vom 13. Brumaire 7 in Anwendung kommt, so ist den Bürgermeisterämtern zu bemerken, daß solche Auszüge aus den Civilstandsregistern, welche von der unterzeichneten Stelle eingefordert werden, nicht auf Stempelpapier auszufertigen seyen, und für dieselben auch keine Gebühren in Aufrechnung gebracht werden dürfen.

§. 76. Königl. allerhöchste Verordnung vom 26. August 1835, Amtsbl. № 44, p. 429, die Abschließung der Ehen von Ausländern mit Ausländerinnen im Rheinkreise betr.

Ludwig, K.

Da die, Unserer Verordnung vom 1. November 1830, die Eingehung der Ehen von Ausländern mit Inländerinnen des Rheinkreises betr., (Amtsbl. des Rheinkreises von 1830, Seite 347) zu Grunde liegenden Motive auch bei den, zwischen Ausländern und Ausländerinnen im Rheinkreise abzuschließenden Ehen in ähnlicher Weise eintreten, so wollen Wir, daß, in so lange Wir nicht anders verfügen, die Vorschriften Unserer besagten Verordnung auch auf die ehelichen Verbindungen der letztbezeichneten Art in Anwendung gebracht werden.

Zugleich finden Wir Uns veranlaßt zu verordnen, daß die bei der periodischen Untersuchung der Civilstandsregister, oder sonst wahrgenommenen Zu-

widerhandlungen gegen die Bestimmung jener früheren, sowie der gegenwärtigen allerhöchsten Verordnung, ohne Verzug Unserer Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, zur geeigneten Einschreitung gegen die betreffenden Gemeinde- resp. Civilstandsbeamten angezeigt werden.

Unsere Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, und Unser Generalprokurator am Appellationsgerichte zu Zweibrücken haben zum Vollzuge dieser, durch das Amts- und Intelligenzblatt des Rheinkreises bekannt zu machenden Entschließung das Weitere sofort zu verfügen.

— Die Legalisation der Civilstandsakten, siehe oben 2. Buch, §. 11.

§. 77. Bekanntmachung der Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 18. Dezember 1835, Amtsbl. № 63, p. 584, die Trauung von Bewohnern der sieben älteren Kreise des Königreichs durch die Civilstandsbeamten des Rheinkreises betr.

Es sind neuerlich Fälle vorgekommen, wo Civilstandsbeamten des Rheinkreises die Trauung von Bewohnern der sieben ältern Kreise des Königreichs vorgenommen haben, ohne daß eine Heirathsbewilligung der vorgesetzten Behörden derselben beigebracht worden war.

Nachdem die Gründe, auf welchen die allerhöchsten Verordnungen vom 1. November 1830 (Amtsbl. v. J. 1830, S. 347) und vom 26. August l. J. (Amtsbl. S. 429) beruhen, auch da vorhanden sind, wo Bewohner der jenseitigen Kreise des Königreichs im Rheinkreise eine Ehe eingehen wollen, so kann es nicht zweifelhaft seyn, daß jene Verordnungen auch auf diese Fälle ihre Anwendung finden.

Trauungen von Angehörigen der sieben ältern Kreise, welche im Rheinkreise ihr Domizil durch Annahme als Bürger in einer Gemeinde des Rheinkreises noch nicht begründet haben, können daher nur auf den Grund einer von der zuständigen Distriktspolizeibehörde (Landgericht, Herrschaftsgericht, Magistrat) ihres Wohnorts ausgestellten und von dem betreffenden Königl. Landkommissariate nach vorheriger Prüfung mit dem Visa versehenen Heirathsbewilligung ertheilt werden.

Man macht dieses zur pünktlichen Darnachachtung mit dem Anhange bekannt, daß die zuwiderhandelnden Civilstandsbeamten außer der Civilverantwortlichkeit für den Fall, wo in Folge der unbefugt vorgenommenen Trauung in der Gemeinde Heirathsrechte angesprochen werden, auch einer Disziplinarahndung sich aussetzen würden.

§. 78. Zufolge Bekanntmachung des Königl. Generalprokurators am Königl. Appellationsgerichte vom 23. Juni 1837, Amtsbl. № 38, p. 367, können die Duplikate bei Ehedispensationsgesuchen auf den Grund einer Justizministerial-Entschließung vom 12. Juni d. J. unterbleiben.

§. 79. Bekanntmachung der Königl. Regiernng der Pfalz, Kammer des Innern, vom 5. September 1839, Amtsbl. № 46, p. 580, die gesetzlichen Vorschriften für die außer Landes geschlossenen Ehen betr.

Gemäß höchsten Ministerialrescripts vom 12. v. M. hat die Königl. preußische Regierung in Bezug auf Heirathen, welche von Ausländern ohne gleichzeitige Absicht der Naturalisation im Preußischen geschlossen werden, die Zulässigkeit der Trauung von dem strengen Nachweise, daß dem betreffenden Ausländer hiebei auch nach den Gesetzen seiner Heimath ein Hinderniß nicht im Wege stehe, allenthalben abhängig erklärt, und in Bezug auf die Form dieses Nachweises bestimmt, daß derselbe durch den Aufgebotschein des heimathlichen Pfarramtes, subsidiär durch ein gerichtliches oder von einem Notär beglaubigtes Zeugniß geführt werden soll.

Diese Verfügnng der Königl. Preußischen Regierung stimmt mit den Anforderungen der diesseitigen Gesetzgebung über Eingehung von Ehen im Auslande überein, und bietet bei gehörigem Vollzuge eine durchaus befriedigende Gewährschaft, daß verbotswidrige eheliche Verbindungen von Seite bayerischer Unterthanen im Preußischen fortan nicht mehr geschlossen werden können.

Zur Sicherung des Erfolgs ist aber bei Ausstellung der deßfalls gefoderten Zeugnisse die größtmögliche Umsicht vonnöthen, und insbesondere bezüglich der pfarramtlichen Aufgebotsscheine unerläßlich, daß dieselben in jedem einzelnen Falle nicht eher ausgestellt werden, als bis amtlich durch den betreffenden Civilstandsbeamten konstatirt ist, daß dem Impetranten in Absicht auf Eingehung der von ihm intentionirten Ehe nicht allein nach den Vorschriften der Kirche, sondern auch nach den Gesetzen des Staates ein Hinderniß nicht entgegenstehe.

Die Pfarr- und Bürgermeisterämter haben sich in vorkommenden Fällen hienach zu achten.

— Die Stempel- und Einregistrirpflichtigkeit der Belege zu den Civilstandsakten 2c., Amtsbl. vom Jahre 1840, № 48, p. 313, siehe Einregistrirung im 6. Buch, §. 113.

§. 80. Verfügung der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 8. März 1841, Amtsbl. № 21, p. 183, die Führung der Kirchenbücher betr.

Nach dem ausgesprochenen Wunsche der Diöcesansynoden werden die Civilstandsbeamten angewiesen, in den von ihnen für die Pfarrämter auszustellenden Kopulations- und Sterbescheinen die Geburtszeit der betreffenden Personen (Bräutigam, Braut, Verstorbene) nach Tag, Monat und Jahr (insoferne dieses mit Verlässigkeit geschehen kann) anzugeben, um durch diese Angabe eine regelmäßige Führung der Kirchenbücher möglich zu machen.

— Eine die Gebühren für Ausfertigung der Civilstandsakten betreffende Entschließung der Kreisregierung siehe 1. Buch, §. 215.

Zum fünften Capitel.
Siegelanlegung und Versteigerungen.
Siebenpf. Handb. 3. Band, p. 229.

§. 81. Verfügung der Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 25. März 1835, Amtsbl. № 15, p. 175, Mißbräuche bei Immobilien-Versteigerungen betr.

Der unterfertigten Stelle ist zur Kenntniß gekommen, in mehreren Gemeinden des Kreises bestehe der Mißbrauch, daß den durch die Notarien abzuhaltenden Immobiliar-Versteigerungen präparatorische Versteigerungen in einem Wirthshause vorangehen, wobei sogenannte Trinkkonditionen förmlich publizirt werden, denen zufolge jedem Steigerer, welcher sich bei der präparatorischen Versteigerung eine Gutsparzelle zu einem gewissen Preis zuschreiben läßt, die Zusicherung auf eine Quantität Wein ertheilt wird, welcher bei der definitiven Versteigerung getrunken werden soll.

Die Abhaltung von Versteigerungen durch andere Personen außer den hiezu berechtigten Beamten, und die Ausbedingung einer Abgabe für Wein, sind ungesetzliche Handlungen, deren Bestrafung durch Art. 174 des Strafgesetzbuches und die Verordnungen der gemeinschaftlichen Landesadministration vom 21. Februar und 22. April 1815 vorgesehen ist.

Man versieht sich daher zu den Bürgermeisteramts-Adjunkten, daß sie sich nicht nur aller Theilnahme an solchen gesetzwidrigen Handlungen enthalten, sondern auch unnachsichtlich gegen diejenigen einschreiten werden, die sich der angeführten Zuwiderhandlungen schuldig machen.

§. 82. Verfügung der Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen, vom 9. November 1835, Amtsbl. № 54, p. 499, die unbefugte Abhaltung von Mobiliarversteigerungen betr.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz vom 22. Pluviose 7, und gegen die Verordnung vom 21. Februar 1815, durch Abhaltung von öffentlichen Mobilienversteigerungen, ohne Konkurrenz der dazu gesetzlich bezeichneten Beamten, als zuchtpolizeiliche Vergehen qualifizirt, demnach der Aburtheilung des Zuchtpolizeigerichts unterstellt worden sind. Die Vorschriften über die Abhaltung öffentlicher Mobiliarversteigerungen an die Meistbietenden, sind aber nicht sowohl im Interesse der öffentlichen Ordnung, als in jenem des Aerars, zur Sicherung der aus dem Verkaufe entspringenden Einregistrirungs- und Stempelgebühren aufgestellt, und die Zuwiderhandlungen sollen demnach, wie der Art. 8, Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Pluviose 7, bestimmt ausspricht, auf dieselbe Weise konstatirt und verfolgt werden, wie die Ueber-

treiung der Einregistrirungs- und Stempelgebühren, folglich gehört die Aburtheilung etwaiger Oppositionen gegen den Zahlbefehl vor das Forum des Civilgerichts.

Den Königl. Rentämtern und Domänen-Inspektionen wird daher in Erinnerung gebracht, daß sie entweder nach eigener Wahrnehmung oder auf Anzeige von dritten, jede unbefugt und ohne Mitwirkung eines öffentlichen Beamten abgehaltene Mobilienversteigerung durch Protokoll zu konstatiren und dieses sogleich anher vorzulegen haben, damit die Strafe innerhalb der Gränze der gesetzlichen Gradation bestimmt, sofort die Einforderung durch Zahlbefehl angeordnet werde.

§. 83. Verfügung der Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 5. Juli 1837, Amtsbl. № 40, p. 319, die verspätete oder unterlassene Anzeige eröffneter Pflegschaften durch die Civilstandsbeamten betr.

Nachdem es im Interesse der Pflegbefohlenen liegt, daß der betreffende Königl. Friedensrichter von dem Ableben eines Vormunds auch dann Kenntniß erhält, wenn dieser nicht zugleich Erblasser des Pflegbefohlenen ist, und nachdem der Art. 1 des Gesetzes vom 11. September 1825 die Förmlichkeiten bei Anlegung und Abnahme der gerichtlichen Siegel betr., nur auf jenen Fall Anwendung findet, wo Jemand minderjährige, interdicirte oder abwesende Erben hinterläßt, so werden in Uebereinstimmung mit dem Königl. Generalstaatsprokurator am Königl. Appellationsgerichte des Rheinkreises, sämmtliche Civilstandsbeamten hiemit angewiesen in Zukunft die Sterbfälle solcher mit einer Vormundschaft bekleideter Personen bei dem Königl. Friedensrichter ohne Verzug, jedoch ohne daß die Absendung eines eigenen Boten nothwendig wäre, zur Anzeige zu bringen. Sie werden deßhalb, wo ihnen nicht ohnehin schon bekannt ist, daß der Verstorbene Vormund war, jedesmal die Zeugen, welche den Todesfall deklariren, hierüber besonders befragen.

Man erwartet von den Civilstandsbeamten, daß sie dieser Anordnung um so genauer nachkommen werden, als bei hergestellter Nachläßigkeit die in dem Art. 1 des Gesetzes vom 11. September 1825 angedrohte Disziplinarahndung gleichmäßig auch hier eintreten müßte.

Zum sechsten Capitel.
Notariat.

Siebenpf. Handb. 3. Band, p. 238.

— Bekanntmachung der Königl. Generalprokuratur vom 6. Januar 1837, Amtsbl. № 4, p. 31, die Verbriefung der Einstandsverträge bei der Konscription, siehe 5. Buch, §. 15.

— Den Gebrauch der Mutations- und Sektionsregister bei Güteraufnahmsprotokollen, siehe oben Gemeindeverwaltung, Geschäftsgang, 1. Buch, §. 165.

— Die Stempel- und Einregistrirungspflichtigkeit der Anschlagzettel bei Zwangsveräußerungen, siehe 6. Buch, §. 108.

— Entschließung der Königl. Rogierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 15. März 1838, Amtsbl. № 18, p. 122, die Aufnahme von Privatakten durch Angestellte gegen Belohnung, siehe 1. Buch, §. 167.

— Die Königl. allerhöchste Verordnung vom 3. März 1840, Amtsbl. № 15, p. 81, die Zahl der Mitglieder der Notariatskammern in der Pfalz betr., siehe oben 2. Buch, §. 13.

— Entschließung der Königl. Regierung der Pfalz vom 9. August 1839, Amtsbl. № 40, p. 345, die Aufnahme von Privatakten betr., siehe 1. Buch, §. 167.

§. 84. Königl. allerhöchste Verordnung vom 14. October 1841, Amtsbl. № 74, p. 590, die Notariate in der Pfalz betr.

Nachdem Wir bereits am 16. Februar 1841 eine dritte Notärstelle in Speyer zu errichten geruhet haben, finden Wir Uns in Berücksichtigung des nachgewiesenen Bedürfnisses allergnädigst bewogen, die Notärstellen in der Pfalz noch weiter in folgender Art zu vermehren:

I. Im Landkommissariate Germersheim durch Errichtung einer neuen Notärstelle zu Bellheim, Kantons Germersheim.

II. Im Landkommissariate Kaiserslautern durch Errichtung einer dritten Notärstelle in Kaiserslautern.

III. Im Landkommissariate Kirchheimbolanden durch Errichtung einer neuen Notärstelle zu Zell, Kantons Göllheim.

IV. Im Landkommissariate Landau durch Errichtung zwei neuer Notärstellen, der einen zu Herxheim, Kantons Landau, und der andern zu Altdorf, Kantons Edenkoben.

V. Im Landkommissariate Neustadt durch Errichtung einer neuen Notärstelle zu Freinsheim, Kantons Dürkheim.

Eine weitere Vermehrung der Notärstellen in der Pfalz findet zur Zeit nicht statt, jedoch gestatten Wir, daß im Falle der Erledigung einer der beiden Notärstellen zu Blieskastel, Landkommissariats Zweibrücken, der Amtssitz der einen zuerst erledigt werdenden Stelle nach St. Ingbert, Kantons Blieskastel, verlegt werde.

§. 85. Unterm 16. November 1841, Amtsbl. № 77, p. 609, hat die Regierungs-Finanzkammer der Pfalz Folgendes erlassen:

Die unterfertigte Stelle sieht sich abermals veranlaßt, auf die dringende Nothwendigkeit vollständig genauer Bezeichnung der Güter, über deren Erwerbung Notariats- oder Privatakten errichtet werden, aufmerksam zu machen, und

bemerkt, daß nur auf den Grund solcher Akten, in welchen da, wo die Kataster bereits eingeführt sind, Plannummer, Gewann und Flächeninhalt, wo dieses noch nicht der Fall ist, Buchstabe und Nummer der Sektion, Gewann und Flächeninhalt der Objekte genau anzugeben ist, oder wo keine Erwerbsakten errichtet worden sind, nur auf den Grund schriftlicher Deklarationen oder steuerkontrollamtlicher Certifikate, welche diese Angaben genau enthalten, Einträge in die Güterwechselbücher gestattet sind; hiebei wird bemerkt, daß in den definitiv katastrirten Gemeinden bei jeder Anmeldung eines Grundbesitzwechsels, welche zum Behufe der Eintragung ins Güterwechselbuch statt findet, der in Handen des Verkäufers befindliche Katasterauszug in Vorlage gebracht werden müsse.

§. 86. Kassationsurtheil vom 11. August 1841, Amtsbl. vom Jahre 1843, № 5, p. 30, die Verzeichnung der Kosten auf den Notariatsakten betr., siehe 2. Buch, §. 38.

§. 87. Hier folgt noch die Verfügung der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 21. Januar 1842, Amtsbl. № 8, p. 74, die Gebühren der Steuervertheiler bei Anleihen betr.

Ueber die Frage, ob und welche Gebühren die Steuervertheiler für die Abschätzung der als Unterpfänder bei Anleihen zu verlegenden Güter ansprechen können, haben sich Anstände erhoben, und eine hierüber gepflogene weitere Nachforschung hat ergeben, daß fast allgemein der Gebrauch bestehe, die Güter, welche bei Anleihen zum Unterpfande gegeben werden sollen, durch die Steuervertheiler abschätzen zu lassen, daß aber der Mangel eines Gebühren-Regulativs viele Ungleichheiten im Verfahren und mancherlei Anstände erzeuge.

Das Institut der Steuervertheiler beruht auf dem Gesetz vom 3. Frimaire VII., ihre amtlichen Verrichtungen sind auf die Steuerangelegenheiten beschränkt, und die Steuervertheiler sind so wenig verpflichtet, sich der Abschätzung der Güter, die bei Anleihen zu Unterpfändern dienen sollen, zu unterziehen, als von Seiten der Privaten eine Verbindlichkeit bestehet, sich zu diesem Geschäfte der Steuervertheiler zu bedienen.

Wenn demnach die Gütertaxation den Steuervertheilern übertragen werden will, so bestehet für dieselben keine Verpflichtung, sich diesem Geschäfte unentgeldlich zu unterziehen, und es wird, um für solche Fälle eine Gleichförmigkeit zu erzielen, Folgendes verfügt:

1. Wenn eine Güterabschätzung durch die Steuervertheiler verlangt wird, so sollen in der Regel drei derselben das Geschäft vornehmen.

2. Die Gebühren, die ein jeder derselben anzusprechen hat, werden nach der Zahl der abzuschätzenden Parzellen berechnet, und zwar

a) für eine bis zehn Parzellen zwölf Kreuzer,

b) für eilf bis zwanzig Parzellen achtzehn Kreuzer,

c) für ein und zwanzig bis dreißig Parzellen vier und zwanzig Kreuzer u. s. w.

3. Die bezogenen Gebühren sind auf dem Akte jedesmal zu bemerken.

4. Die Steuervertheiler haben den Werth der Güter nach Pflicht und Gewissen anzugeben und den Betrag mit Worten in dem Akte auszudrücken.

Dritte Abtheilung.

Gerichtskosten und Gebühren.

Siebenpf. Handb. 2. Band, p. 376 u. f.

§. 88. Bekanntmachung der Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen, vom 9. Mai 1833, Amtsbl. № 26, p. 234, die Insinuationsgebühren betr.

In Gemäßheit höchster Ministerialentschließung vom 2. l. M., wird den betreffenden Behörden hiedurch bekannt gemacht, daß die Insinuationen von Urkunden ausländischer Gerichte an bayerische Unterthanen, künftighin tax-, stempel- und portofrei zu behandeln sind, wonach sich allgemein zu achten ist.

— Die Gebühren der Forstgerichtsboten und Gerichtschreibereigebühren in Forstsachen, siehe VI. Buch bei den Nachträgen zum Forststrafgesetz.

§. 89. Bekanntmachung der Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen, vom 9. September 1834, Amtsbl. № 51, p. 528, die Gebühren der Gerichtsboten von Ladungen in Zolldefraudationssachen betr.

Es haben sich Zweifel erhoben, ob die Gebühren der Gerichtsboten für Ladungen vor das einfache Polizeigericht in Zolldefraudationssachen nach dem Taxdekret vom 18. Juni 1811, oder nach dem Art. 2 des Gesetzes vom 28. Dezember 1831 anzusprechen seyen.

Zur Beseitigung dieser Zweifel wird im Einvernehmen mit der Königl. Generalprokuratur und unter Bezugnahme auf Ministerialentschließung vom 22. Dezember 1832 (Kreisamts- und Intelligenzblatt № 2, Jahrgang 1833) hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht, daß der Art. 2 des Gesetzes vom 28. Dezember 1832 auch auf die gerichtlichen Verhandlungen in Zolldefraudationssachen Anwendung finde.

§. 90. Zufolge Bekanntmachung der Regierung des Rheinkreises vom 10. Dezember 1835, Amtsbl. № 60, p. 563, müssen die gerichtlichen Verkündigungen, wegen Amortisirung vermißter Urkunden über Kapitalforderungen der Stiftungen an den Staat, unentgeldlich in den allgemeinen Anzeiger aufgenommen werden.

§. 91. Bekanntmachung der Königl. Regierung der Pfalz, Kam-

mer des Innern, vom 2. Juli 1836, Amtsbl. № 32, p. 379, die Gebühren der Unter- und Wundärzte in gerichtlichen Fällen betr.

Die Königl. Regierungskammer der Finanzen hat aus Veranlassung einer Reklamation hiesiger Unterärzte unterm 31. Mai d. J. den Beschluß gefaßt, daß den Chirurgen und Unterärzten auf den Grund des Art. 17 des Dekrets vom 18. Juni 1811, bei Obduktionen außer den Gebühren von 5 Francs für die Oeffnung der Leiche, der weitere Bezug von 3 Francs für Besichtigung der Leiche und Mitunterzeichnung des Obduktionsprotokolles, jedoch blos unter der Bedingung bewilliget werde, daß die Unterärzte in dem Requisitionsschreiben ausdrücklich zur Leichenbesichtigung und Mitunterzeichnung des Obduktionsprotokolles aufgefordert werden. Die Königl. Kantonsphysikate werden hievon mit der Weisung in Kenntniß gesetzt, nur solche Individuen zur Leichenbesichtigung und Mitunterzeichnung des Obduktionsprotokolles aufzufordern, welche die erforderliche Kenntniß und Fähigkeit hiezu besitzen, dagegen die Uebrigen nur zu der Assistenz bei der Sektion zu requiriren und das Eine wie das Andere in dem Requisitionsschreiben ausdrücklich zu erwähnen.

§. 92. Königl. Verordnung vom 28. August 1836, Amtsbl. № 45, p. 495, die vom Friedensgerichte in Speyer zu beziehenden Vakationsgebühren betr.

Ludwig, K.

Wir haben Uns auf den Antrag Unseres Staatsministeriums der Justiz bewogen gefunden, mit Rücksicht auf den Sitz der Regierung des Rheinkreises, zu genehmigen, daß das Friedensgericht zu Speyer, auf so lange Wir nicht anders verfügen, die durch das Kaiserliche Taxdekret vom 16. Februar 1807 bewilligten Vakationsgebühren nach dem Fuße derjenigen Friedensgerichte fortan beziehe, welche sich an dem Sitze eines Bezirksgerichts befinden.

Hienach ist das Geeignete zu verfügen.

§. 93. Bekanntmachung der Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern und der Finanzen, vom 2. October 1836, Amtsbl. № 53, p. 551, die Gebühren der Kantonsärzte bei gerichtlichen Verhandlungen betr.

Durch höchste Ministerial-Entschließung vom 15. v. M. wurde genehmigt, daß künftig die Bestimmungen Abs. 6 und 7 des Zahlungs-Regulativs für Aerzte vom 2. October, resp. 13. Dezember 1820 (Amtsbl. № 2 des Jahrgangs 1821) auch auf die Berufungen der Königl. Kantonsärzte vor das Assisengericht, und zwar ohne Unterschied, ob die Kosten dem Staate oder einer Partei zur Last fallen, angewendet werden.

Denselben werden daher künftig in den genannten Berufungsfällen drei Gulden Diäten und ein Gulden Reisekosten für die Stunde der Ortsentfernung vergütet werden.

§. 94. Verfügung der Königl. Regierung des Rheinkreises, vom 4. Januar 1837, Amtsbl. № 5, p. 40, die Liquidation der Gebühren der Königl. Kantonsärzte, der praktischen Aerzte und der Unterärzte betr.

Behufs der genauen Ausscheidung und Liquidirung der Gebühren der Königl. Kantonsärzte, der praktischen Aerzte und der Unterärzte bei Legalfällen, hat die unterfertigte Stelle beschlossen, wie folgt:

„Die vorbezeichneten Medizinalpersonen haben für die Zukunft über ihre Gebühren bei Legalfällen — gleichviel ob die Zahlung dem Königl. Aerar oder den Parthien zur Last fällt — nach Maaßgabe des Dekrets vom 18. Juni 1811 und des Zahlungsregulativs vom 13. Dezember 1820 (Amtsbl. 1821 № 3) unmittelbar nach ihrer Amtsleistung eine Kostennote auf ungestempeltem Papier anzufertigen, und solche dem Gerichtsbeamten zu übergeben, von welchem sie requirirt worden sind.

Um den pünktlichen Vollzug dieser Vorschrift zu sichern, haben die Quartalsverzeichnisse der Gebühren, welche zur Anweisung auf die Königl. Staatskassen vorgelegt werden, die Bescheinigung des einschlägigen Gerichtsbeamten über die Uebergabe der vorerwähnten Kostennote zu enthalten."

§. 95. Verfügung der Königl. Generalstaatsprokuratur vom 2. September 1837, Amtsbl. № 52, p. 422, die Unkosten bei Expropriationen des öffentlichen Nutzens wegen betr.

Bei Expropriationen, welche die Königl. Staatsbehörde des öffentlichen Nutzens wegen in Anwendung der Art. 13, 14, 15 und 19 des Gesetzes vom 8. März 1810 von Amtswegen betreibt, um die Einweisung des Staates in den Besitz des abzutretenden Grundeigenthums durch richterlichen Spruch zu veranlassen, wurden seither die Gebühren für Ausfertigungen, Zustellungen und Bekanntmachungen der Urtheile durch die Gerichtschreiber und Gerichtsboten nach dem Civiltarif vom 16. Februar 1807 berechnet.

Diese Berechnungsart ist gesetzwidrig, indem die Unkosten für diese Prozedur nach Art. 1 № 14, 121 und 122 des Dekrets vom 18. Juni 1811 wie die Unkosten in Kriminalsachen berechnet, taxirt und angewiesen werden sollen. Nur die Unkosten, welche gelegenheitlich der Streitigkeit entstehen, welche Entschädigung der Staat für die in Frage begriffenen Grundstücke zu leisten habe, fallen unter die Anwendung des Civiltarifs vom 16. Februar 1807, weil es sich dann von einer Civilstreitigkeit handelt, welche die Königl. Staatsbehörde nicht mehr als Hauptparthei von Amtswegen zu betreiben, sondern wie in jedem zwischen dem Staate und Privaten anhängigen Civilprozesse zu verfahren hat.

Demnach werden die Königl. Staatsprokuratoren, im Einverständnisse mit der Königl. Kreisregierung, Kammer der Finanzen, beauftragt, darüber zu

machen, daß die Unkosten, welche durch die von Amtswegen betriebene Einweisung des Staates in den Besitz der abzutretenden Grundstücke entstehen, nach dem Tarif vom 18. Juni 1811 berechnet und taxirt werden.

§. 96. Bekanntmachung der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, vom 12. Januar 1839, Amtsbl. № 3, p. 32, die Reisegebühren der vor dem Assisengerichte erscheinenden Gerichtsbeamten betr.

Durch Finanzministerialentschließung vom 15. und 22. Dezember 1838 wurde genehmigt, daß in Fällen, wo Gerichtsbeamte in ihrer amtlichen Eigenschaft bei den Assisen zu erscheinen haben, um aus den von ihnen geführten Voruntersuchungen Aufschlüsse zu ertheilen, von denselben die ihnen nach Kap. VII. des Dekrets vom 18. Juni 1811 für Amtsreisen gebührenden Entschädigungen in Aufrechnung gebracht werden dürfen, und zwar von den Richtern, Staatsprokuratoren und ihren Stellvertretern die im Art. 88, von den Beamten der gerichtlichen Polizei — Bürgermeistern, ihren Adjunkten und den Polizeikommissären — aber die Art. 89 des besagten Dekrets festgesetzten Gebühren. — Dieses wird hiemit zur Kenntnißnahme und künftigen Darnachachtung bekannt gemacht.

— Die Entschließung der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, vom 24. Februar 1839, Amtsbl. № 13, p. 113, den Vollzug des Forstrafgesetzes, in specie Gerichtskosten betr., siehe 6. Buch, §. 31.

§. 97. Bekanntmachung der Königl. Regierung der Pfalz vom 31. August 1839, Amtsbl. № 45, p. 376, die Gebühren der Kantonsärzte und der diese vertretenden praktischen Aerzte als Experten vor dem Assisengerichte und Zuchtpolizeigerichte betr.

Durch höchste Ministerialentschließung vom 23. d. M. wurde bestimmt:

1. Die den Kantonsärzten nach der diesseitigen Ausschreibung vom 2. Oktober 1836 — Amtsbl. S. 551 — neben der Reisekosten- resp. Gefährtgeldentschädigung, ad 1 fl. für die Doppelstunde bewilligten Diäten von drei Gulden haben dieselben für jeden Tag, welchen sie sowohl auf der Reise zum Assisengerichte als an dessen Sitze zubringen müssen, anzusprechen.

2. Werden Kantonsärzte vor die Zuchtpolizeigerichte als Experten berufen, so dürfen sie die nämlichen Gebühren — Diäten und Gefährtgeldentschädigung liquidiren, die ihnen als Experten vor den Assisengerichten bewilligt sind.

3. Den praktischen Aerzten, welche für Kantonsärzte gegebenen Falls vor den Assisen- oder Zuchtpolizeigerichten als Experten erscheinen müssen, passiren dieselben Gebühren, wie den Kantonsärzten.

§. 98. Bekanntmachung der Königl. Regierung der Pfalz, Kam-

mer der Finanzen, vom 21. Juli 1840, Amtsbl. No 43, p. 277, die Verrechnung der Reisekosten der Kantonsärzte und Aerzte als Experten vor den Assisen betr.

Nach höchster Entschließung vom 21. September 1839 wurde genehmigt, daß künftig die Reisekosten der Kantonsärzte und Aerzte, wenn solche vor dem Assisengerichte als Experten erscheinen, nach geographischen Stunden, statt nach Landstunden, festzusetzen und anzuweisen seyen.

Dieses wird hiemit zur Kenntnißnahme bekannt gemacht.

§. 99. Entschließung der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, vom 9. Februar 1841, Amtsbl. No 13, p. 95, die Rekommandation verhafteter Ausländer Behufs der Zahlung der schuldigen Strafe und Gerichtskosten betr.

Die Königl. Rentämter werden mit Bezugnahme auf die General-Instruktion vom 24. September 1812, № 600, und auf die Regierungsverfügung vom 11. November 1837, № 1842 A., hiemit angewiesen, im rubrizirten Betreffe künftig Folgendes genau zu beobachten:

Art. 1. Ausländer, welche in den Gefängnissen der Pfalz ihre zuerkannten Strafen abbüßen, dürfen nach Maaßgabe der Art. 53 und 467 des Strafgesetzbuches Behufs der Zahlung der schuldigen Geldstrafen und Gerichtskosten nur in dem Falle rekommandirt werden, wenn die gegründete Vermuthung besteht, daß die Rekommandation deßhalb einen wirklichen Erfolg haben und wenn die spezielle Genehmigung der unterfertigten Stelle durch zeitige Berichtserstattung dazu erwirkt seyn wird.

Art. 2. Die Königl. Rentämter sollen darum vor der Berichtserstattung bei den Königl. Staatsprokuratoren rc. und nöthigen Falls selbst, wenn nämlich der Verurtheilte aus den deutschen Bundesstaaten gebürtig ist, bei den betreffenden Heimathsbehörden die geeigneten schriftlichen Erkundigungen einziehen und mitvorlegen, jedesmal auch die Dauer der Haft innerhalb der gesetzlichen Gränzen begutachten.

Art. 3. Gegen Individuen, welche wegen Diebstahl, Landstreicherei oder Bettel verurtheilt worden sind, soll in der Regel die Rekommandation gar nicht in Antrag kommen, weil die Natur des Verbrechens oder Vergehens schon auf Zahlungsunfähigkeit schließen läßt; ebenso wenig gegen Polizeisträflinge, deren Schuldigkeit an Geldstrafen und Kosten ohnehin gewöhnlich nicht bedeutend ist. Es wird aber auch in beiden Fällen vorausgesetzt, daß der Verurtheilte keine Mittel bei sich hat, wovon er füglich bezahlen kann.

Art. 4. Die Genehmigung der unterfertigten Stelle zu Rekommandation muß von dem einschlägigen Königl. Rentamte der Königl. Staatsbehörde in Original mitgetheilt werden, indem nur daraufhin die Fortsetzung der Haft auf die darin jedesmal auszudrückende Dauer erfolgen darf.

§. 100. Bekanntmachung der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, vom 27. Juli 1841, Amtsbl. № 51, p. 409, die Gebühren für Vorladungen von Angeschuldigten und Zeugen betr.

Im bezeichneten Betreffe ist unterm 19. d. M. folgende höchste Entscheidung erfolgt, welche hiemit zur Kenntnißnahme und Darnachachtung bekannt gemacht wird.

„In dem Circulare des Justizministers vom 30. Dezember 1812 ist bestimmt, daß in dem Falle, wenn mehrere Angeschuldigte oder Zeugen in derselben Sache und in derselben Gemeinde zu laden sind, für die Vorladung nur ein einziges Original aufgerechnet werden dürfe.

Nach Art. II. des Gesetzes, die Protokollirung und Vorladung in gemeinen Strafsachen der einfachen Polizei betreffend, vom 28. Dezember 1831 (Gesetzbl. vom Jahre 1831, S. 231), hat ferner der Gerichtsbote für Vorladungen in gemeinen Strafsachen der einfachen Polizei, für Original, Abschrift, Repertorium und Reise zusammen nur eine Gebühr von 18 kr. zu beziehen.

Die Königl. Justiz-Ministerial-Entschließung vom 10. Juli 1836 endlich wurde in der Absicht erlassen, die Gerichtskosten noch dadurch zu mindern, daß die Feldfrevler nur mittels Benachrichtigung, statt der Vorladung, an das einfache Polizeigericht zu berufen und für eine solche Benachrichtigung in maximo 10 kr. zu bewilligen seyn sollten.

Da die Benachrichtigung an die Stelle der Vorladung treten sollte, für letztere aber in dem bezeichneten Falle nur 18 kr. passiren, so folgt von selbst, daß die Benachrichtigungsgebühr nicht von einem jeden der zu gleicher Zeit und in derselben Sache vorzuladenden mehreren Familienglieder berechnet und auf diese Weise höher als eine Vorladung angesetzt werden darf."

— Die Gesuche um Nachlaß der Gerichtskosten betr., siehe oben §. 68.

§. 101. Als Nachtrag zu dem im 3. Band, p. 318, über die Distanztabellen Gesagten, wird hier bemerkt, daß im Amtsbl. № 19 vom Jahre 1831, p. 133, № 68 vom Jahre 1832, p. 607, № 60 vom Jahre 1835, p. 563, Berichtigungen der Distanztabellen vom 15. November 1829 vorkommen.

Drittes Buch.

Verwaltungspolizei.

Drittes Buch.

Verwaltungspolizei.

Drittes Buch.
Verwaltungspolizei.

Erste Abtheilung.
Sicherheit der Personen und des Eigenthums.

Zum zweiten Capitel.
Pässe, Wanderbücher und Heimathscheine.
Siehe Handb. 3. Band, p. 323 u. f.

§. 1. Bekanntmachung der Königl. Regierung des Rheinkreises vom 31. März 1833, Amtsbl. 18, p. 205, die Visirung der nach Frankreich bestimmten Reisepässe und Marschrouten durch die Königl. französischen Gesandtschaften betr.

Nach einer Mittheilung der Königl. französischen Behörden wird künftig nur denjenigen Personen der Eintritt in Frankreich gestattet werden, deren regelmäßige Reisepässe oder Marschrouten mit dem Visa einer Königl. französischen Gesandtschaft versehen sind.

§. 2. Bekanntmachung der Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 7. April 1833, Amtsbl. №. 19, p. 210, die Reisepässe nach Frankreich, resp. Auswanderung nach Amerika betr.

Durch diesseitiges Ausschreiben vom 31. März l. J. (Intelligenzbl. № 18 vom 4. April 1833) ist bekannt gemacht worden, daß künftig nur denjenigen Personen der Eintritt in Frankreich gestattet werde, deren regelmäßige Reisepässe oder Marschrouten mit dem Visa einer Königl. französischen Gesandtschaft versehen sind.

In Folge weiterer Mittheilung der Königl. französischen Behörden wird dieses Visa den nach Amerika auswandernden und deßhalb durch Frankreich reisenden Personen, jedoch nur dann ertheilt werden, wenn dem Passe ein von dem Ortsbürgermeister ausgestelltes und von dem betreffenden Königl. Landcommissariate und der unterzeichneten Königl. Kreisregierung legalisirtes Zeug-

niß angefügt ist, durch welches bescheinigt wird, daß der Paßinhaber, wenn er allein reiset, eine Baarschaft von wenigstens **vierhundert Gulden**, und wenn er von Familie begleitet ist außerdem **zweihundert Gulden** für **jedes** Mitglied derselben, bei sich führt.

Dabei wird zugleich noch bemerkt, daß es zum Austritt aus einem der französischen Seehäfen, Behufs der Weiterreise nach Amerika, nicht genüge einen Reisepaß zu besitzen, der ohne Angabe des eigentlichen Reisezwecks blos nach einem französischen Seehafen oder nach einer andern Stadt in Frankreich ausgestellt ist, indem die Inhaber solcher Pässe unnachsichtlich von dem im Passe angegebenen Bestimmungsorte an die Eintrittsgränze zurückgewiesen würden, so daß sie den vergeblichen Zeit- und Kostenaufwand lediglich sich selbst zuzuschreiben hätten.

Indem man diese Bestimmungen, wonach also die diesseitige Verfügung vom 26. März 1832 (Intelligenzblatt № 17 vom 4. April 1832) modifizirt wird, hiedurch zur öffentlichen Kenntniß des Publikums und sämmtlicher Behörden des Rheinkreises bringt, werden die Bürgermeisterämter angewiesen, die fraglichen, auf Stempelpapier auszufertigenden Zeugnisse über die Reisebaarschaft der Auswandernden, nur dann auszustellen, wenn sie sich die erforderlichen Beträge nicht nur baar haben vorzeigen lassen, sondern auch aus dem bisherigen Besitzstand der Auswandernden mit Ueberzeugung zu schließen vermögen, daß dieselben im wirklichen eigenthümlichen Besitz eines solchen Vermögens seyn können.

§. 3. Die Verfügungen der Regierung des Rheinkreises vom 9. April 1833, Amtsbl. №. 20, p. 214, ist hinsichtlich der Pässe der Studirenden durch die spätere Verordnung, Amtsbl. vom Jahre 1837, p. 69, nicht aufgehoben, dagegen jene vom 3. Mai 1833, Amtsbl. №. 25, p. 246, vom 6. Dezember 1833, Amtsbl. vom Jahre 1834, №. 1, p. 3.

§. 4. Die allerhöchste Verordnung vom 1. Juni 1835, Amtsbl. №. 34, p. 353, die Reisekarten der Lohnkutscher betr., ist durch die spätere vom 20. Jänner 1837, Amtsbl. №. 10, p. 79, ausdrücklich aufgehoben.

§. 5. Bekanntmachung der Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 9. Juni 1833, Amtsbl. №. 22, p. 298, die im Großherzogthume Hessen getroffenen polizeilichen Maaßregeln gegen Fremde betr.

Nachdem das großherzoglich hessische Ministerium des Innern und der Justiz angeordnet hat: daß in Zukunft nicht blos jeder Reisende, sondern auch die Dienerschaft eines Reisenden, sowie Kutscher und Fuhrleute sich durch Legiti-

mationspapiere genügend ausweisen müssen, so wird diese Anordnung hiemit zur genauen Darnachtung öffentlich bekannt gemacht.

§. 6. Bekanntmachung der k. k. österreichischen Regierung ober der Enns vom 13. Juni 1833, Amtsbl. № 38, p. 381, Bestimmungen über den Eintritt ausländischer Handwerksbursche in die österreichischen Staaten, dann über das Herumziehen müßiger erwerbloser Menschen im Innern der Provinzen betr.

Seine k. k. Majestät haben in der Absicht, um das Einwandern ganz erwerbs- und mittelloser ausländischer Handwerksburschen hintanzuhalten, mit allerhöchster Entschließung vom 14. Mai d. J. zu befehlen geruht, daß für die Zukunft jenen ausländischen Handwerksburschen der Eintritt in die österreichischen Kaiserstaaten zu versagen sey, welche

a) sich mit einem ordentlichen Wanderbuche oder Reisepasse entweder nicht auszuweisen vermögen, oder in sittlicher oder polizeilicher Hinsicht bedenklich sind;

b) mehr als 2 Monate vor dem Zeitpunkte ihres Erscheinens an der Gränze gar nicht in Arbeit gestanden sind, oder sich nicht legal auszuweisen vermögen, daß der Grund davon blos in ihrer Erkrankung lag;

c) sich bei dem Uebertritte der Gränze nicht in dem Besitze von wenigstens acht Gulden Conventionsmünze befinden.

In Folge der gleichzeitig erlassenen allerhöchsten Anordnung wurde der Regierung auch die genaue Handhabung der bestehenden Vorschriften gegen das Herumziehen müßiger und erwerbloser Menschen im Innern der Provinzen (welche insbesondere aus der Klasse der Jäger, Bräuer, Müller u. a. m., Jahre lang von einem Jäger-, von einem Bräuhause, von einer Mühle zur andern herumziehen, und überall Unterkunft, Verpflegung und einen Zehrpfennig erpressen), in Erinnerung gebracht, damit auf deren Vollziehung strenge gehalten und darüber gewacht werde, daß Handwerksbursche, welche Monate lang müßig herumziehen (was aus dem Visa ihrer Reisedokumente leicht zu ersehen ist), und welche sich darüber nicht gehörig rechtfertigen können, als Vagabunden behandelt, und an ihre kompetente Obrigkeit abgeschoben werden.

Indem diese allerhöchste Anordnung in Folge hohen Hofkanzleidekrets vom 22. Mai d. J., Zahl 12322, hiemit kund gemacht wird, werden zugleich sämmtliche Polizeibehörden angewiesen, für den genauen Vollzug derselben unausgesetzt die pflichtmäßige Sorge zu tragen.

§. 7. Bekanntmachung des Königl. preußischen Ministeriums des Innern und der Polizei vom 24. April 1833, Amtsbl. vom Jahre 1834, № 1, p. 6, in Betreff des Wanderns der Gewerbsgehülfen.

Da ungeachtet der durch die allerhöchste Kabinetsordre vom 1. August 1831 erfolgten allgemeinen Aufhebung der bisher in einigen Landestheilen noch bestandenen Zwangspflicht zünftiger Handwerksgesellen, vor Erlangung des Mei-

sterrechts eine bestimmte Zeit auf der Wanderschaft zuzubringen, und der gegen die Mißbräuche, zu welchen das Wandern Veranlassung gibt, wiederholentlich erlassenen Verordnungen, noch immer eine große Anzahl von wandernden Handwerksgesellen zwecklos im Lande herumschweift, die Gewerbsgenossen und das ganze Publikum belästigt und die öffentliche Sicherheit gefährdet, so sind zur Beseitigung dieses Uebelstandes nachstehende Bestimmungen für nöthig erachtet:

1. Wanderpässe, d. h. Pässe, in welchen weder ein bestimmtes Reiseziel, noch ein anderer Reisezweck, als der, Arbeit zu suchen, angegeben ist, oder Wanderbücher, wo solche überhaupt hergebracht sind, dürfen nur solchen **Inländern** ertheilt werden, welche

a) eine Kunst oder ein Handwerk betreiben, bei welchem das Wandern allgemein üblich und Behufs der Vervollkommnung darin angemessen ist;

b) völlig unbescholten und körperlich gesund sind, welches letztere, sofern es irgend zweifelhaft ist, durch ein ärztliches Attest dargethan werden muß;

c) das dreißigste Lebensjahr noch nicht überschritten, auch nicht schon vorher fünf Jahre mit oder ohne Unterbrechung auf der Wanderschaft zugebracht haben;

d) außer den erforderlichen Kleidungsstücken nebst Wäsche ein baares Reisegeld von mindestens fünf Thalern beim Antritt der Wanderschaft besitzen.

Personen, bei welchen nicht alle diese Erfordernisse vereinigt sind, können auch, wenn sonst kein Bedenken obwaltet, nur gewöhnliche Reisepässe erhalten, bei deren Ausstellung übrigens die bestehenden Vorschriften namentlich auch hinsichtlich der Reisemittel sorgfältig zu beobachten sind.

In den Wanderpässen und Wanderbüchern ist die Dauer ihrer Gültigkeit, welche einen Zeitraum von 5 Jahren nicht überschreiten darf, auszudrücken.

2. **Ausländischen** Handwerksgesellen ist der Eintritt in die diesseitigen Staaten und die Fortsetzung ihrer Wanderschaft innnerhalb derselben nur dann zu gestatten, wenn sie mit einem von einer kompetenten Behörde ihrer **Heimath** ausgestellten Wanderbuche oder Wanderpasse versehen sind, nach Ausweis desselben in den letzten acht Wochen wenigstens vier Wochen gearbeitet haben, auch alle vorstehend unter № 1, a, b, c und d vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen, welche ein Inländer zur Erlangung eines Wanderpasses bedarf, und sich darüber gegen die erste zur Ertheilung von Pässen befugte diesseitige Behörde an der Grenze, welche das Erforderliche in dem Wanderbuche oder Passe zu vermerken hat, vollständig ausweisen.

3. Kann ein ausländischer, übrigens gehörig legitimirter Handwerksgesell durch unverdächtige schriftliche Beweismittel darthun, daß er von einem das betreffende Gewerbe selbstständig betreibenden Inländer ausdrücklich verschrieben worden, so ist er zuzulassen, wenn er nur körperlich gesund ist und die erforderlichen Reisemittel besitzt, um nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Gränzbehörde ohne Unterstützung an den Bestimmungsort gelangen zu können; doch

ist das Wanderbuch oder der Paß alsdann auch nur nach dem Ort seiner Bestimmung zu visiren, und sofern die sonstigen Bedingungen nicht vorhanden, die weitere Fortsetzung der Wanderschaft im diesseitigen Staate nicht zu gestatten.

4. Der Wandernde, welcher nach obigen Bestimmungen hinlänglich legitimirt ist, kann zwar die Orte, in welchen er Arbeit suchen will, beliebig selbst wählen, er ist indeß verbunden, der Behörde, welche das Wanderbuch oder den Wanderpaß ausstellt, oder bei dem Eintritt von dem Auslande her, oder auch nach Publikation dieser Verordnung, im Inlande zuerst visirt, den nächsten Bestimmungsort, von welchem es bekannt seyn muß, daß daselbst das betreffende Gewerbe betrieben werde, anzugeben, damit sowohl der Bestimmungsort, als auch, wenn dieser über eine Tagreise entfernt ist, die Route und die wahrscheinliche Zahl der Tagereisen dahin in dem Wanderbuche oder Passe bemerkt werden.

5. Gleichmäßig muß er bei weiterer Fortsetzung der Wanderschaft der Polizeibehörde des ersten und jedes folgenden Bestimmungsortes den nächstfolgenden namhaft machen, und diese hat bei der jedenfalls nöthigen Visirung den von ihm angegebenen anderweiten Bestimmungsort, sowie die Route und die wahrscheinliche Zahl der Tagreisen zu vermerken.

6. Von der selbst gewählten Route, welche hiernach aus dem Wanderbuche oder Passe stets hervorgehen muß, darf der Wandernde nicht abweichen. Will er den gewählten Bestimmungsort verändern oder eine andere Route einschlagen, so muß er einer zur Ausstellung von Pässen befugten Polizeibehörde auf dem zuerst gewählten Wege davon Anzeige machen, damit selbige den Paß unter Angabe der Route und der wahrscheinlichen Reisezeit nach dem neuen Bestimmungsorte visire.

Auch muß der Wandernde, wenn er etwa auf dem Wege Arbeit findet oder erkrankt, — in welchem Falle die Fortsetzung der Wanderschaft vor erfolgter Genesung gar nicht zu gestatten ist, — oder sonst durch besondere Umstände abgehalten wird, die Reise nach dem Bestimmungsorte in der angegebenen Zeit zurückzulegen, sich bei den betreffenden Ortspolizeibehörden melden, damit diese das Wanderbuch oder den Paß visiren und die Veranlassung, sowie die Dauer des Aufenthalts bescheinigen.

7. Wenn der Wandernde im Bestimmungsorte keine Arbeit findet, oder dergleichen nicht annehmen will, so darf er daselbst nicht über die von der Polizeibehörde festzusetzende Zeit verweilen, deren Dauer alsdann in seinem Passe oder Wanderbuche zu bemerken ist. Findet er Arbeit, so ist, wenn er demnächst die Wanderschaft fortsetzt, bei Visirung des Passes zugleich zu bemerken, wie lange und bei wem er gearbeitet, und wie er sich betragen habe.

8. In folgenden Fällen ist die Fortsetzung der Wanderschaft nicht zu gestatten, sondern der Wandernde, nach vorgängiger summarischer Erörterung, mittelst beschränkten Passes und vorgeschriebener Reiseroute, wenn er ein Ausländer ist, über die Gränze, sonst aber an den Ort der Ausstellung des Wan-

derpasses — wohin auch der dem Wandernden abzunehmende Paß zu senden ist — zurückzuweisen:

a) wenn er von der aus dem Wanderbuche oder Paß hervorgehenden Route abgewichen, auf dem Wege oder am Bestimmungsorte über die vorgeschriebene Zeit verweilt hat, und den dadurch begründeten Verdacht eines zwecklosen Umhertreibens nicht zu widerlegen vermag;

b) wenn er, außer dem Fall einer unverschuldeten Krankheit, acht Wochen lang ohne Arbeit gewesen ist, mag die Arbeitslosigkeit übrigens verschuldet oder unverschuldet gewesen seyn;

c) wenn er seine Gewerbsgenossen oder andere Personen um eine Unterstützung angesprochen hat, ohne Rücksicht darauf, ob eine sonstige Bestrafung statt findet, oder nicht;

d) wenn er sich eines Verbrechens schuldig gemacht hat, in welchem Fall es sich jedoch von selbst versteht, daß er deßwegen zuvörderst zur Untersuchung und Bestrafung zu ziehen ist.

9. Handwerksgesellen, die keine zureichende Legitimationsdokumente bei sich führen, ist das Wandern gar nicht zu gestatten. Wenn sie indeß behaupten, selbige verloren zu haben, und solches glaubhaft nachweisen, so sind sie mit einem beschränkten Passe und vorgeschriebener Reiseroute nach dem Orte zu versehen, wo das Wanderbuch oder der frühere Paß zuletzt visirt worden, und dort kann ihnen, wenn sie daselbst gearbeitet haben und sich übrigens vollständig zu legitimiren vermögen, ein neuer Wanderpaß statt des verlornen ertheilt werden. In demselben ist aber der Verlust und die Beschaffenheit des frühern Legitimationsdokuments zu erwähnen, auch das letztere durch das Amtsblatt und, wo ein Kreisblatt erscheint, auch durch dieses für ungültig zu erklären, und die inländische Behörde, welche dasselbe ausgestellt, davon zu benachrichtigen. Ist der Fall aber nach vorstehender Vorschrift zur Ausstellung eines neuen Wanderpasses nicht geeignet, so sind dergleichen Handwerksgesellen resp. über die Grenze oder an den Ort der Ausstellung des verlornen Wanderpasses zurückzuweisen.

10. Handwerksgesellen, die mit beschränkter Reiseroute zurückgewiesen werden, dürfen zwar mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde in den auf ihrem Wege belegenen Orten in Arbeit treten, sonst aber von der Route nicht abweichen, widrigenfalls sie nach den allgemeinen Bestimmungen zu verhaften, und nach dem Orte der Ausstellung des früher besessenen Wanderpasses, sonst aber nach der Heimath, sofern diese durch Korrespondenz mit den betreffenden Behörden festgestellt worden, auf den Transport zu geben sind.

11. Handwerksgesellen, welche einmal an den Ort der Ausstellung des Wanderpasses zurückgewiesen worden, darf erst nach Verlauf von mindestens sechs Monaten ein neuer Wanderpaß unter den ad 1 gedachten Bedingungen ertheilt werden; muß ein solcher Handwerksgesell alsdann wiederum aus irgend einem Grunde zurückgewiesen werden, so ist ihm ein neuer Wanderpaß gänzlich

zu versagen, und auch ein gewöhnlicher Reisepaß nur mit besonderer Vorsicht unter strenger Beobachtung der allgemeinen Vorschriften, namentlich auch hinsichtlich der Reisemittel, zu bewilligen.

12. Bei dem Antritt der Wanderschaft oder dem Eintritt in das Land ist jeder Handwerksgesell mit vorstehenden Bestimmungen durch Einhändigung eines Abdrucks, welcher dem Wanderpaß oder Wanderbuch, wenn er nicht schon damit verbunden, anzuheften und anzusiegeln ist, bekannt zu machen.

§. 8. Verfügung der Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 16. October 1834, Amtsbl. №. 56, p. 569, die Wanderbücher betr.

Um den Mißbräuchen, welche nach der bisherigen Erfahrung nicht selten mit den Wanderbüchern getrieben werden, zu begegnen, hat die unterzeichnete Stelle beschlossen, den Druck und Verlag der Wanderbücher unter ihrer unmittelbaren Aufsicht besorgen, und dieselben mit dem bei Reisepässen bereits eingeführten trockenen Stempel versehen zu lassen.

Es sollen demnach in Zukunft nicht nur keine andern Wanderbücher mehr gültig ausgefertigt werden können, als solche, welche mit dem genannten Stempel versehen sind, sondern es werden auch alle alten Wanderbücher in der Art als ungültig erklärt, daß dieselben von keiner inländischen Behörde zum weitern Gebrauche mehr visirt, und alle Inhaber solcher abgewürdigten ungültigen Wanderbücher angewiesen werden sollen, sich neue zu erholen.

Sämmtliche Buchdrucker, Buchhändler und überhaupt alle Handelsleute, welche sich bisher mit dem Verlage der Wanderbücher befaßten, haben ihre Vorräthe sogleich den betreffenden Landkommissariaten einzuliefern, welche dieselben unverzüglich an das Stempelamt einzusenden haben.

Da die Druck- und Einbandkosten der alten Wanderbücher den bisherigen Verlegern vergütet werden sollen, so sind mit der Einlieferung derselben zugleich Kostenspecifikationen zu übergeben, welche sofort der unterzeichneten Stelle vorzulegen sind.

Die Bürgermeisterämter und Polizeikommissäre haben die neuen Wanderbücher bei den betreffenden Landkommissariaten zu erholen, und dafür, bis auf weitere Verfügung, per Exemplar zwölf Kreuzer sogleich bei der Abnahme zu bezahlen.

Um diesen Preis müssen dieselben auch an die wandernden Gesellen abgegeben werden, und es darf hiefür bei Vermeidung der im Art. 179 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Strafe durchaus nicht mehr gefordert werden.

Die Königl. Landkommissariate empfangen den gehörigen Bedarf von dem Königl. Stempelamte, an welches sie vierteljährig den Geldbetrag für die verkauften Exemplarien unter jedesmaliger Anzeige des noch bestehenden Materialvorraths einzusenden haben.

§. 9. Bekanntmachung der Königl. Regierung des Rheinkreises,

Kammer des Innern, vom 19. Januar 1835, Amtsbl. № 6, p. 93, die Heimathscheine für jene, welche in Baden Dienste suchen, betr.

Zufolge amtlicher Mittheilung der großherzoglich badischen Regierung des Unterrheinkreises, sieht sich unterzeichnete Stelle veranlaßt, hiemit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß von nun an in dem großherzoglich badischen Gebiete dienstsuchende rheinbayerische Unterthanen daselbst bei ihrem Erscheinen zurückgewiesen werden, wenn solche nicht mit einem von ihrer Ortsbehörde ausgefertigten und von dem einschlägigen Königl. Landkommissariate beglaubigten Heimathschein versehen sind.

§. 10. Bekanntmachung der Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 29. Juli 1835, Amtsbl. № 36, p. 370, die dienstsuchenden großherzoglich badischen Unterthanen im Rheinkreise betr.

Da die von den großherzoglich badischen Behörden zu Mannheim getroffene Anordnung wegen Beibringung förmlicher Heimathsscheine von Seite der dortselbst dienstsuchenden Individuen aus dem Rheinkreise sich auf Bestimmungen gründet, welche die großherzogliche Staatsregierung für das gesammte Großherzogthum erlassen hat, so wurde gemäß Königl. Ministerialrescripts vom 16. Juni l. J. zur Verhütung möglichster Gefährdung für angemessen erachtet, denselben Grundsatz im Königl. bayerischen Gebiete und namentlich im Rheinkreise gegen jene großherzoglich badischen Staatsangehörigen allgemein in Anwendung zu bringen, welche daselbst Dienste suchen, oder überhaupt in einer, einen längern Aufenthalt möglicherweise herbeiführenden Absicht sich dahin begeben.

Unter Hinweisung auf die Entschließung vom 19. Januar 1835 (Amtsblatt S. 93) werden daher sämmtliche Polizeibehörden angewiesen, in gleicher Art auf Beibringung förmlicher Heimathscheine von Seiten solcher großherzoglich badischen Unterthanen zu bestehen.

§. 11. Bekanntmachung vom 3. August 1835, Amtsbl. № 36, p. 370, die Erlangung von Aufenthaltsbewilligungen in der Haupt- und Residenzstadt München betr.

Durch Königl. Ministerialrescript vom 4. Juli l. J. wurde zur Beseitigung der durch vielfache Heimathsrecherchen veranlaßten Geschäftsüberbürdung der Königl. Polizeidirektion München angeordnet, daß die Ertheilung von Aufenthaltsbewilligungen an die in München neu angekommenen Personen, nur dann zu geschehen habe, wenn die Heimathsrechte derselben entweder durch Heimathscheine oder durch andere urkundliche Belege oder auch durch notorische Verhältnisse außer Zweifel gesetzt sind.

Zur Vermeidung von Anständen wird dies hiemit zur Kenntniß aller derjenigen gebracht, welche sich Behufs eines längern oder ständigen Aufenthalts nach München begeben wollen.

§. 12. Bekanntmachung der Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 28. März 1836, Amtsbl. № 18, p. 196, die Reisepässe nach Frankreich, resp. Auswanderungen nach Amerika betr.

Nach einer offiziellen Mittheilung werden von den Königl. französischen Gesandtschaften die Pässe jener Individuen künftig nicht mehr mit dem zum Eintritt in Frankreich erforderlichen Visa versehen, welche in der Absicht, Arbeit zu suchen, sich nach Frankreich begeben wollen.

Dieses Visa wird nur in dem Falle gegeben werden, wenn der Betheiligte für bereits zugesagte Arbeit berufen worden ist, und dieses durch die Vorlage legaler Beweise darzuthun vermag.

Indem man diese neuerliche Anordnung des Königl. französischen Gouvernements den Behörden und Betheiligten zur Darnachachtung bekannt macht, bemerkt man zugleich, daß von Seite der Königl. französischen Behörden streng auf die Erfüllung der durch diesseitiges Ausschreiben vom 7. April 1833 (Amts- und Intelligenzblatt № 19 p. 210) bekannt gemachten Vorschrift bestanden werde, wonach von jeder auswandernden Familie, zum Behufe ihres Durchzugs durch Frankreich, nicht nur eine Baarschaft von 400 Gulden, sondern überdies zweihundert Gulden für jedes Familienglied nachgewiesen werden muß, welches das Alter von achtzehn Jahren bereits überschritten hat.

§. 13. Bekanntmachung in demselben Betreffe vom 12. August 1836, Amtsbl. № 39, p. 446.

Nach neuerlich erhaltener offizieller Mittheilung ist den Auswanderern nach Nordamerika der Eintritt in Frankreich nur dann gestattet, wenn sie nachstehenden Bedingungen genügen:

1. Sie müssen einen von einer französischen Gesandtschaft visirten Paß besitzen.

2. Jeder Auswanderer muß sich über den baaren Besitz einer Summe von 400 fl. für sich, und von eben so viel für jedes mehr als 18 Jahre zählende Familienglied, ferner von 200 fl. für jedes jüngere ausweisen.

3. Er muß den Beweis liefern, daß er mit einem Schiffskapitän einen Vertrag wegen seiner Ueberschiffung nach Nordamerika abgeschlossen, oder in dem Seehafen, wo er sich einzuschiffen gedenkt, eine die Kosten der Seereise deckende Summe hinterlegt hat.

4. Fremde mit einem Reisepasse versehene Unterthanen, welche beabsichtigen, nach Amerika zu übersiedeln, werden in keinem französischen Hafen die Erlaubniß zur Einschiffung erhalten, wenn ihr Paß nicht ausdrücklich die Angabe ihres Vorhabens enthält.

Vorstehendes wird unter Hinweisung auf die Verordnung vom 28. März l. J. (Amtsbl. № 18) zur Kenntniß der diesseitigen Verwaltungsuntergebenen

gebracht, um sie, bei nicht erfüllten Bedingungen, vor zwecklosen Reiseversuchen und muthwilligem Geldaufwande zu warnen.

§. 14. Königl. Verordnung vom 17. Januar 1837, Amtsbl. № 10, p. 69, das Paßwesen betr.

Ludwig, K.

Wir haben die Bestimmungen der Verordnung vom 16. März 1809 — das Paßwesen betr. — aus dem zweifachen Gesichtspunkte der öffentlichen Sicherheit und der Vermeidung jeder unnöthigen Belästigung des Verkehrs einer sorgfältigen Revision unterwerfen lassen, und verordnen nunmehr unter Vorbehalt anderweiter, je nach Umständen im Allgemeinen oder bezüglich einzelner Fälle zu treffender Verfügungen, was folgt:

Tit. I. Vorschriften bezüglich der im Inlande reisenden Inländer.

Art. 1. Der Inländer bedarf eines Polizeipasses zu Reisen in dem Innern Unseres Reiches nicht; zu Reisen durch das Ausland in das Inland, namentlich zu Reisen aus den Regierungsbezirken diesseits des Rheins nach dem Rheinkreise und umgekehrt aber nur in so weit, als die Gesetze und Verordnungen des zu durchreisenden Auslandes solches erfordern.

Art. II. Jeder Inländer bleibt verbunden, bei Reisen in dem Inlande auf Verlangen der Polizeibeamten und der mit Handhabung der Sicherheitspolizei beauftragten öffentlichen Diener durch Zeugnisse, Briefschaften, Urkunden oder durch sonstige glaubwürdige Mittel sich über seine Person zu legitimiren.

Der dieser Pflicht nicht Genügende hat sich selbst die für ihn aus dem Vollzuge der Polizeigesetze und Verordnungen hervorgehenden Folgen beizumessen.

Art. III. Wünscht ein dem Militärstande nicht angehörender Inländer jeder Schwierigkeit der Art durch den Besitz einer obrigkeitlichen Legitimationsurkunde vorzubeugen, so soll ihm solche von der Distriktspolizeibehörde seiner Heimath oder seines zeitlichen Aufenthaltes, den Fall eines seiner Reise entgegenstehenden gesetzlichen oder polizeilichen Hindernisses ausgenommen, nie verweigert werden.

Die Form der nie über Jahresfrist auszustellenden, nach Umfluß dieser Frist aber verlängerbaren Legitimationskarten ist durch die Beilage 1 festgestellt.

Etwaige Reise-Urkunden der im Dienste oder mit Urlaub in dem Inlande reisenden Militärs, können den hierüber bestehenden, auch fortan ihre volle Gültigkeit behauptenden Verordnungen gemäß, nur von der vorgesetzten Militärbehörde ausgestellt werden.

Art. IV. Die Bestimmungen der Art. I. bis III. finden auf wandernde inländische Handwerksgesellen, Landmusikanten und auf die herumziehenden Gewerbsleute keine Anwendung; vielmehr bleiben diese Reisende der Erholung

und vorschriftsmäßigen Erneuerung ihrer Wanderbücher und sonstiger Ausweise unterworfen.

Tit. II. Vorschriften bezüglich der in das Ausland oder von da nach Bayern reisenden Inländer.

Art. V. Reisen in das Ausland setzen die Erholung des vorschriftsmäßigen Reisepasses voraus.

Dem ohne Paß an der Grenze eintreffenden Inländer wird der Austritt nur in so ferne gestattet, als seine Reise entweder

1. durch das Ausland nach dem Inlande gerichtet ist, (siehe oben Art. I.) oder
2. dem Begriffe des Gränzverkehrs anheimfällt, oder
3. sonst aus einem nicht über 6 Stunden von der Gränze Unseres Reiches entfernten inländischen Orte in ein dieselbe Entfernung von der Gränze behauptendes Auslandsort gerichtet ist.

Art. VI. Die Ausstellung von Pässen in das Ausland kömmt ausschließend zu

1. Unserem Staatsministerio des Königl. Hauses und des Aeußern, bezüglich aller Inländer ohne Ausnahme;
2. Unseren Kreisregierungen, Kammer des Innern, bezüglich der in dem betreffenden Regierungsbezirke sich Aufhaltenden;
3. Unseren mit den Paßgeschäften gesetzlich beauftragten Distriktspolizeibehörden (Landgerichten, Herrschaftsgerichten, herrschaftlichen Kommissariaten und Stadtkommissariaten der den Kreisregierungen unmittelbar untergeordneten Städte) bezüglich der in dem betreffenden Polizeibezirke befindlichen Personen.

Die von den Distriktspolizeibehörden ausgestellten Pässe erfordern jedoch die bestätigende Gegenzeichnung der vorgesetzten Kreisregierung, Kammer des Innern,

1. überhaupt in allen jenen Fällen, für welche Wir dieses Visa unbedingt vorbehalten zu lassen, jeweils angemessen finden,
2. insbesondere zu Reisen in Länder, deren Regierungen den von Unterbehörden ausgestellten Reise-Urkunden die Wirkung geltender Pässe versagen, dann
3. zu Reisen außerhalb des teutschen Bundes und des teutschen Zollvereines, soferne nicht in einzelnen durchaus anstandslosen Fällen die Erholung des bestätigenden Visa's für den Reisenden mit wesentlichen Nachtheilen verbunden ist, welche stets zu dem Paßprotokolle streng nachzuweisen, der vorgesetzten Kreisregierung alsbald nachträglich zu melden, in dem Passe aber durch Hinweisung auf Art. VI. Ziff. 3 gegenwärtiger Verordnung anzudeuten sind.

Die Pässe, welche den Curgästen der nicht über sechs Stunden von der Gränze entfernten Curorte ausnahmsweise von besonders aufgestellten Kommissären zu Lustreisen in das benachbarte Ausland gegeben werden, sind jedenfalls an die Erholung einer bestätigenden Gegenzeichnung nicht gebunden.

Art. VII. Ist zu einem in das Ausland lautenden Passe das Visa einer

an Unserem Hofe beglaubigten fremden Gesandtschaft erforderlich, oder von dem Paßinhaber gewünscht, so wird der Paß entweder von der einschlägigen Kreisregierung oder von dem Inhaber selbst Unserem Staatsministerio des Königl. Hauses und des Aeußern zu Erwirkung dieses Visa's vorgelegt.

Art. VIII. Militärpersonen sind auch bei Reisen in das Ausland ausschließlich nach den bezüglich der Paßvertheilung für sie bestehenden besondern Vorschriften zu behandeln.

Art. IX. Kein in dem Auslande reisender Bayer darf, wenn er bereits das Visa einer Bayer. Gesandtschaft zum Eintritt in Bayern erhalten hat, länger als dreimal 24 Stunden und im entgegengesetzten Falle länger als 24 Stunden an dem Sitze einer Bayer. Gesandschaft verweilen, ohne sich bei dieser Behufs der Visirung seines Reisepasses zu melden.

Uebrigens steht ihm frei, sich an den mit keiner Königl. Gesandtschaft versehenen Orten das gleichmäßige Visa des dort befindlichen Bayer. Konsuls oder Handelsagenten zu erbitten, und sich auf diese Weise dessen Schutzes und Verwendung für den Fall des Bedarfes zu versichern.

Art. X. Bedarf ein in dem Auslande befindlicher Bayer eines Passes zu der Rückreise in das Vaterland, so sind zu Ertheilung desselben berechtiget:

1. Unsere an auswärtigen Höfen beglaubigten Gesandtschaften;

2. jene Unserer in fremden Staaten angestellten Konsuln und Handelsagenten, welche dazu die besondere Ermächtigung erhalten.

Gleiche Befugniß unter der Verpflichtung zu alsbaldiger Anzeige an Unser Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeußern räumen Wir Unseren Gesandtschaften und Konsulaten bezüglich der Verlängerung der zu Reisen nach dem Auslande ausgestellten Pässe in soferne ein, als entweder

1. der betreffende Paß erweislich zu Verlust gegangen ist, oder

2. die Verlängerung oder Erneuerung durch dringende Verhältnisse des Reisenden geboten und instruktionsgemäß zulässig erscheint.

Art. XI. Die für Reisende in das Ausland vorgeschriebenen Pässe dürfen unter keiner Voraussetzung durch bloße Heimathsscheine ersetzt werden, deren Ertheilung sich nach den dafür ertheilten besondern Vorschriften richtet, und deren Ausstellung zu dem ausschließenden Zweck stattfindet mittelst des nachgewiesenen Vorbehaltes der Heimathsrechte die Hindernisse zu beseitigen, welche dem längeren Aufenthalte in anderen Gemeinden des In- oder Auslandes aus dem Titel etwa befürchteter Heimathsansprüche entgegengestellt werden können.

Tit. III. Vorschriften bezüglich der aus dem Auslande nach Bayern oder von da in das Ausland reisenden Ausländer.

Art. XII. Einem Ausländer ist der Eingang in Unsere Staaten nur auf den Grund eines noch nicht abgelaufenen vollgültigen Passes gestattet.

Als vollgültig aber ist nur derjenige Paß anzuerkennen, welcher

1. die in dem Art. XXVI. gegenwärtiger Verordnung bezeichneten wesentlichen Erfordernisse eines Passes an sich trägt;

2. den Aufenthalt des Reisenden seit erfolgter Paßausstellung im Wesentlichen glaubhaft nachweist, ferner

3. keine Spur einer Fälschung wahrnehmen läßt,

4. durch die Eigenschaft der ausstellenden Behörde genugsam verbürgt, und endlich

5. in den durch Art. XIV. Abs. 2 vorgesehenen Fällen mit dem erforderlichen gesandtschaftlichen Visa versehen ist.

Art. XIII. Aus dem so eben unter Ziff. 4 bezeichneten Standpunkte sind als gültig zuzulassen:

1. ohne Beschränkung alle von den obersten Staatsstellen oder Provinzialregierungsstellen auswärtiger Staaten ausgestellten Pässe;

2. unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit die von Gesandtschaften und Konsulaten fremder Staaten zur Rückreise in die Heimath ausgestellten, verlängerten oder erneuerten, dann die nach Analogie der Art. VI. gegenwärtiger Verordnung von den Bezirkspolizeibehörden eines zu dem teutschen Bunde oder zu dem teutschen Zollvereine gehörigen Staates an Unterthanen desselben ausgestellten Pässe.

Art. XIV. Unterthanen der zu dem teutschen Bunde oder zu dem teutschen Zollvereine gehörigen Staaten bedürfen für die von ihren vorgesetzten Behörden (Art. XIII.) ausgestellten Pässe nach Bayern das Visa einer Bayer. Gesandtschaft nur in soferne, als die betreffende Regierung dieselbe Förmlichkeit bezüglich der aus Bayern nach ihrem Gebiete reisenden Bayern fordert.

Pässe aus andern Ländern nach Bayern müssen, wenn sie an dem Sitze einer Bayer. Gesandschaft ausgestellt worden sind, mit dem Visa derselben versehen, und in gleicher Weise in den Fällen des Art. IX. dem wiederholten Visa der im Art. X. bezeichneten Bayer. Paßbehörde unterstellt werden.

Art. XV. Ausnahmen von den Bestimmungen der Art. XII. bis einschließlich XIV. greifen unter folgenden Voraussetzungen Platz:

1. regierende Fürsten, dann Glieder regierender Fürstenhäuser bedürfen bei Reisen nach Unseren Staaten und in denselben weder für sich noch für ihr Gefolge eines Passes oder Reiseausweises.

2. Bewohner des benachbarten Auslandes in den durch Art. V. Ziff. 2 und 3 gegenwärtiger Verordnung vorhergesehenen Fällen unter Voraussetzung der von ihrer Regierung beobachteten Gegenseitigkeit, bedürfen keines Passes, und ihnen bleibt überlassen, falls sie in Bayern nicht bekannt seyn sollten, sich mit Ausweisen der Ortsbehörden oder sonstigen Papieren zu Konstatirung ihres Standes oder Domizils zu versehen.

3. Für ausländische Fabrikanten und berechtigte Gewerbsleute oder Kunstarbeiter, ausländische mit einem offenen Laden in ihren Wohnorten versehene Kaufleute, dann ausländische Erzeuger von Naturgütern, welche nach Bayern zum Behuf der Märkte reisen, genügen unter Voraussetzung der Reciprocität, amtliche, jährlich zu erneuernde Zeugnisse der Polizeibehörde ihres Wohnortes

über ihre oben erwähnten Eigenschaften, dann über ihre Ansäßigkeit und über ihren unbescholtenen Ruf.

4. Ebenso genügt für ausländische mit Güterfuhrwerk an der Gränze ankommende Frachtfuhrleute, Behufs des Ein- und Durchganges ein amtliches Attest der Polizeibehörde ihres Wohnortes.

5. Ausländern, welche inländische Bad- oder Kurörter besuchen wollen, ist der Eingang auch dann gestattet, wenn sie blos mit einem von der Polizeibehörde ihres Wohnortes ausgestellten Passe versehen sind.

6. Ausländische, auf der Wanderung begriffene Handwerksgesellen sind bezüglich der Form ihrer Ausweise nach den deßfalls bestehenden besonderen Vorschriften zu behandeln.

Art. XVI. Bedarf ein in Bayern befindlicher Ausländer wegen Erlöschung seines Eingangspasses oder aus andern Gründen eines neuen Passes zur Fortsetzung seiner Reise in das Ausland oder zur Rückreise in dasselbe, so sind zu dessen Ertheilung von inländischen Behörden lediglich befugt:

1. Unser Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeußern;

2. Unsere Kreisregierungen, Kammern des Innern, und endlich

3. sofern der Reisende Unterthan eines zu dem teutschen Bunde oder dem teutschen Zollvereine gehörigen Staates ist, und der Paß zur Rückreise in die Heimath nachgesucht wird, Unsere Distriktspolizeibehörden unter dem bestätigenden Visa Unserer Königl. Kreisregierungen, Kammern des Innern.

4. Den an Unserem Hofe beglaubigten fremden Gesandtschaften steht die Ausstellung neuer Päße an diplomatische Personen, Courriere, und Unterthanen ihres Hofes, unter dem Visa Unseres Staatsministeriums des Königl. Hauses und des Aeußern, und

5. den in Unseren Staaten angestellten fremden Konsuln und Handelsagenten, gleiche Befugniß bezüglich der Unterthanen der Regierung, von welcher sie aufgestellt sind, unter dem Visa der Distriktspolizeibehörde ihres Sitzes zu.

Art. XVII. Wenn ein in Bayern befindlicher Ausländer eine Reise in dem Innern Unseres Reiches unternehmen will, und dessen Eingangspaß wegen Erlöschung oder aus andern Gründen als gültig hiefür nicht mehr anzuerkennen ist, so hat derselbe bei einer inländischen Behörde einen dem auswärtigen Passe beizuheftenden Inlandspaß einzuholen.

Die Ertheilung solcher Päße kömmt zu:

1. Unserem Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeußern;

2. Unseren Kreisregierungen, Kammern des Innern;

3. Unseren im Art. VI. Ziff. 3 bezeichneten Distriktspolizeibehörden, soferne der Fremde entweder Unterthan eines zu dem teutschen Bunde oder teutschen Zollvereine gehörigen Staates ist, oder in dem Amtsbezirke der Behörde zuletzt wenigstens 4 Wochen sich aufgehalten hat.

Art. XVIII. Wird ein, dem Begriffe des Gränzverkehrs in dem Sinne

des Art. 5 Ziff. 2 und 3 gegenwärtiger Verordnung nicht anheimfallender Fremder diesseits der Landesgränze ohne Paß oder mit einem ungültigen Passe betreten, so soll seine Weiterreise gehemmt, und er an die auf seiner Reiseroute zunächst vor- oder zurückliegende Distriktspolizeibehörde gewiesen, oder nach Umständen ihr vorgeführt werden.

Diese Behörde hat denselben alsbald zu vernehmen, falls er sich etwa auf Ausweise und Legitimationspapiere berufen sollte, diese sorgfältiger Prüfung zu unterstellen, und bei ungenügendem Befunde, entweder seiner Zurückweisung wegen nach den bestehenden Verordnungen, oder gegebenen Falles, namentlich wenn die vorgezeigten Papiere Merkmale der Verfälschung an sich tragen sollten, nach Maßgabe des Gesetzes vom 11. September 1825 den Art. 425, Th. I. des Strafgesetzbuches betr. vorzuschreiten.

Thut aber der vorgeführte Fremde durch Briefschaften oder sonstige urkundliche Belege, oder durch das Zeugniß verlässiger Inländer seinen Stand und den erlaubten Reisezweck in einer der Distriktspolizeibehörde durchaus unverdächtig und genügend scheinenden Weise dar, so hat dieselbe ihn an die nächste Kreisregierung, Kammer des Innern, zu verweisen, und Behufs der Dahinreise mit einem dieses Verhältnisses erwähnenden Interimspasse zu versehen, welcher dann an dem Regierungssitze nach Befunde entweder durch einen neuen Paß, oder durch die sonst angemessen erscheinenden Maßregeln ersetzt wird.

Art. XIX. Wesentliche Mängel an dem Passe eines Fremden ziehen, soferne Letzterer sich sofort als unverdächtig legitimirt, dessen Hinweisung, widrigenfalls dessen Begleitung an den Sitz der nächsten Distriktspolizeibehörde, (Art. XVIII.), unwesentliche bei nicht obwaltenden Verdachtsgründen aber, die einfache Verbesserung durch diese nach sich.

Art. XX. Die Päße der nach, in oder aus Bayern reisenden Fremden müssen visirt werden:

1. von der ersten Bayer. Distriktspolizeibehörde, deren Amtssitz der Reisende nach seinem Eintritt in Unsere Staaten vermöge der gewählten Straße zu berühren hat, oder soferne derselbe mit Eilwagen reist, von der ersten Bayer. Distriktspolizeibehörde, an deren Amtssitze der Eilwagen anhält;

2. von der Polizeidirektion der Haupt- und Residenzstadt München, es möge der Fremde dortselbst durchreisen oder verweilen;

3. von der Distriktspolizeibehörde eines jeden Ortes, an welchem der Fremde länger als zweimal 24 Stunden sich aufhält;

4. von der letzten Distriktspolizeibehörde, deren Amtssitz der Reisende bei dem Austritte aus Unseren Staaten vermöge der von ihm gewählten Straße zu berühren hat.

Betritt der Fremde bei dem Eingange in das Königreich den Amtssitz einer Gränzzollbehörde, so hat auch diese den Paß sich vorlegen zu lassen, und denselben bis zu dem Amtssitze der nach Ziff. 1 einschlägigen Distriktspolizeibehörde zu visiren.

Art. XXI. Jeder Fremde ist verbunden, bei der ersten Visirung seines Passes (Art. XX. Ziff. 1.) den — oder die Orte des Inlandes, wo er länger zu verweilen gedenkt, oder, falls er ohne Aufenthalt durch das Land reiset, die gewählte Reiserichtung und den Austrittsort anzugeben, um hienach das entsprechende Visa zu erheben.

Ebenso ist er gehalten, Veränderungen der Reiserichtung der nächsten auf der neuen Route gelegenen Bezirkspolizeibehörde anzugeben, und das veränderte Visa zu veranlassen. Der diesen Förmlichkeiten nicht nachkommende Fremde hat sich die aus der Unterlassung entspringenden Unannehmlichkeiten selbst beizumessen.

Dagegen ist aber auch Unser Königl. Wille, jeden Fremden bei seinem Eintritte in das Königreich durch die Gränzpolizei- und Gränzzollbehörden, dann durch die Gränzposthaltereien, innerhalb des Königreiches aber durch die Polizeibehörden, Gendarmen und Gastwirthe, mit welchen er in Berührung kömmt, über die ihm obliegenden Verbindlichkeiten gehörig belehrt, und auf die Folgen ihrer Verletzung aufmerksam gemacht, und zu eben diesem Behufe amtlich beglaubigte in teutscher, französischer, italienischer und englischer Sprache verfaßte Auszüge aus gegenwärtiger Verordnung in den Wartzimmern der Distriktspolizei- und Gränzzollbehörden, bei allen Gränzposthaltereien und in allen Gasthöfen an geeigneter Stelle zu Jedermanns Einsicht angeheftet zu wissen.

Art. XXII. Jeder Gastwirth oder sonst Fremde bei sich Aufnehmende oder Beherbergende ist bei strengster polizeilicher Einschreitung gehalten, in den durch Art. XX. Ziff. 2 und 3 vorgesehenen Fällen dem beherbergten Fremden den Reisepaß abzufordern, und die Visirung desselben zu bewirken.

Gleicher Verbindlichkeit unterliegen die Poststallmeistereien und Posthaltereien in den Fällen des Art. XX. bezüglich der Päſſe der mit Extrapost reisenden an der Post blos umspannen lassenden Fremden.

Art. XXIII. Uebrigens versteht sich von selbst, daß die Bestimmungen der Art. XX. bis einschließlich XXII. auf die im Art. XV. Ziff. 1, 2 und 4 erwähnten Fremden keine Anwendung finden. — Auch hat es bezüglich der Visirung der Wanderbücher und der sonstigen Obliegenheiten der in Unseren Staaten wandernden Handwerksgesellen bei den bestehenden besonderen Vorschriften zu verbleiben.

Art. XXIV. Staats- und Kabinetscouriere sind nach den bisher schon angenommenen völkerrechtlichen Bestimmungen zu behandeln, und daher für ihre Person, sobald sie sich an der Gränze über ihre Sendung durch gültige Päſſe auszuweisen vermögen, durchaus keiner weiteren Visa-Erholung und keiner Art von Kontrole zu unterwerfen.

Tit. IV. Allgemeine Anordnungen.

Art. XXV. Das Ertheilen und Visiren von Päſſen, sowie der etwa erbetenen Legitimationskarten und Vorweise gehört zu den persönlichen Dienstob-

liegenheiten der Vorstände jener Behörden, denen **Wir** die Befugniß hierzu übertragen haben, und ist daher von ihnen oder in ihrer Verhinderung von ihrem gesetzlichen Stellvertreter mittelst eigenhändiger Unterschrift zu vollziehen.

Dieselben sind dabei für die genaue Beobachtung und Handhabung der gegebenen Vorschriften und insbesondere dafür persönlich verantwortlich, daß Reiseurkunden irgend einer Art an aktive und nicht aktive Staats- und öffentliche Diener nur gegen Vorzeigung der erhaltenen dienstlichen Bewilligung und im Uebrigen nur an Personen ertheilt werden, deren Unbescholtenheit, Unverdächtigkeit, amtskundig oder durch vollgültige Zeugnisse außer Zweifel gesetzt ist, und deren Reise kein gesetzliches und polizeiliches Hinderniß, namentlich kein Mangel an den erforderlichen Reisemitteln entgegensteht.

Art. XXVI. Jeder Paß soll enthalten:

Vor- und Zunamen
Stand
Wohnort
Reiseziel
Reisezweck
allenfallsige Begleitung
Unterschrift
Paßdauer

} des Reisenden.

dann sofern die höhere Bildung oder die sociale Stellung des Empfängers keine Ausnahme räthlich macht, das Signalement.

Art. XXVII. Ehefrauen, welche mit ihren Männern, im elterlichen Unterhalte stehende Kinder, welche mit ihren Vätern oder Müttern, Unmündige, welche mit ihrem Vormunde, Zöglinge unter 14 Jahren, welche mit ihrem Lehrer oder Erzieher reisen, dann Bedienstete, welche in des Reisenden Lohn, Brod und Gefolge stehen, bedürfen keines eigenen Passes, vielmehr genügt, sofern der Reisende nicht die Ausnahmen des Art. XV. genießt, ihre namentliche Erwähnung in dem Passe dieses Reisenden selbst.

Auch ist ein Signalement derselben nicht erforderlich, soferne der Reisende durch Beifügung eines solchen den Nachtheilen nicht vorbeugen will, welche aus etwaigen Zweifeln über die Identität der Personen entstehen könnten.

Art. XXVIII. Auf Schiffen und Flößen ist das namentliche, die Personalbeschreibung enthaltende Verzeichniß der Schiffsmannschaft entweder dem Passe des Schiff- und Floßmeisters beizufügen, oder in eine obrigkeitlich beglaubigte Equipagenrolle einzutragen.

Bezüglich aller übrigen, auf dem Schiffe oder Floße reisenden Personen finden die allgemeinen Paßvorschriften volle Anwendung.

Art. XXIX. Jeder Wechsel in der Begleitung eines Reisenden, den Fall des Art. XV. Ziff. 1, ausgenommen, muß der Distriktspolizeibehörde des Ortes, an welchem die Trennung eines Begleiters oder der Hinzutritt eines neuen stattfindet, oder falls sich keine Distriktspolizeibehörde daselbst befindet, der auf

der Reiseroute nächstgelegenen Behörde dieser Kathegorie zur geeigneten Vormerkung in dem Passe angezeigt werden.

Ebendasselbe ist bezüglich der Schiff- und Floßmeister zu beachten, wenn auf der Reise Aenderungen in der Schiffsmannschaft sich ergeben.

Art. XXX. Die mit der Verwaltung der Sicherheits-Polizei beauftragten Orts- und Distriktspolizeibehörden, insbesondere auch die Gemeindevorsteher und die Gendarmerie sind verpflichtet, der Pflicht der Fremdenpolizei mit Würde und Ernst nachzukommen und den einschlägigen Gesetzen, Verordnungen und Instruktionen, namentlich die Vorschriften des §. 109 des revidirten Gemeinde-Ediktes über die Meldung fremder Reisenden und die Anordnungen über die Führung der Fremdenbücher, dann den Bestimmungen des Gesetzes vom 28. November 1816 (Reggsbl. Jahrg. 1816, Stück XLIV., Seite 589 u. folg.), volle Anwendung zu sichern. Sie sind befugt und gehalten, zu diesem Behufe von unbekannten Reisenden die Vorweisung ihrer Legitimationen zu fordern.

Die vorgesetzten Kreisstellen ihrer Seits bleiben für die richtige Ueberwachung dieser Obliegenheiten und für jene zweckmäßige Instruirung der erwähnten Polizei-Organe verantwortlich, welche allein die Handhabung des Gesetzes mit der dem Fremden gebührenden Achtung zu vereinbaren, und unnöthige Belästigungen zu beseitigen vermögen.

Art. XXXI. Bezüglich der Reisen der Studierenden ist nach den deßfalls gegebenen oder noch zu gebenden besonderen Vorschriften zu verfahren.

Art. XXXII. Wollen Ausländer in einer Gemeinde des Königreiches für längere Zeit zu Gewerbs- oder Erwerbszwecken ihren Aufenthalt nehmen, so sind dieselben nicht nur zu Beibringung von Heimathscheinen, sondern auch zu deren Erneuerung so oft und soweit anzuhalten, als dies in Gemäßheit der bestehenden Staatsverträge, dann der in den betreffenden Ländern sonst geltenden Gesetze zur Aufrechthaltung der §§. 1, 4, 5 und 13 der I. Verfassungsbeilage und Sicherung des Staates sowohl, als der betreffenden Gemeinden gegen etwaige Unterstützungsansprüche erforderlich seyn mag.

Art. XXXIII. Was die Taxen und Stempelgebühren in Paßsachen betrifft, so sind:

1. die etwa erbetenen Legitimationskarten zu Reisen in dem Inlande, dann die ebenso etwa verlangten Vorweise für den Gränzverkehr an Inländer tarfrei und gegen bloße Entrichtung der Stempelgebühr mit 3 kr. auszustellen, und dieselben Bestimmungen auch bei deren Erneuerung zu befolgen.

2. Für einen Paß in das Ausland, dann für einen an Ausländer auszustellenden Paß zu Reisen im Inlande wird entrichtet:

a) von dem zu Fuß oder zu Wasser Reisenden:

Taxe — fl. 24 kr.

b) von dem zu Pferde, oder mit Eil- oder Postwagen Reisenden:

Taxe 1 fl. — kr.

c) Von den mit Extrapost, mit Lohnpferden oder mit eigener Equipage Reisenden:

Taxe 2 fl. 42 kr.

d) Bei Unseren Gesandtschaften wird für die Paßausfertigung keine Taxe erhoben.

e) Bezüglich der Konsuln hat es bei den in dem Regierungsblatte von 1833 S. 899 bekannt gemachten Anordnungen zu verbleiben.

f) Die Visirung der Päße hat taxfrei zu geschehen.

Art. XXXIV. Gegenwärtige Verordnung tritt in sämmtlichen Theilen Unseres Reiches, für Inländer nach zwei Monaten, und für Ausländer nach vier Monaten, von dem Tage ihrer erfolgten Bekanntmachung durch das Regierungsblatt an, in Wirksamkeit und in gleicher Frist treten alle über denselben Gegenstand früher erlassene Verordnungen außer Kraft.

Unsere Staatsministerien des Königl. Hauses und des Aeußern, dann des Innern sind mit dem Vollzuge beauftragt.

§. 15. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, vom 9. März 1837, Amtsbl. № 17, p. 118, die Päße der in Bayern reisenden würtembergischen Unterthanen betr.

Staatsministerium des Innern.

Die allerhöchste Verordnung über das Paßwesen vom 17. Januar d. J. bestimmt unter andern wesentlichen Erleichterungen in ihrem Art. XIV., daß die Unterthanen der zu dem teutschen Bunde oder zu dem teutschen Zollvereine gehörigen Staaten für die von ihren vorgesetzten Behörden ausgestellten Päße nach Bayern, das Visa einer bayerischen Gesandtschaft nur insoferne bedürfen, als die betreffende Regierung dieselbe Förmlichkeit, bezüglich der aus Bayern nach ihrem Gebiete reisenden Bayern fordert. Nachdem nun die Königl. würtembergische Regierung unterm 18. Februar d. J. die bisher bestandene Verfügung, wonach die Päße der nach Würtemberg reisenden Angehörigen des Königreichs Bayern zur Anerkennung ihrer Gültigkeit unter gewissen Voraussetzungen des Visas der Königl. würtembergischen Gesandtschaft am Königl. Bayer. Hofe bedurften, außer Wirksamkeit gesetzt und erklärt hat, daß von nun an bei den Päßen der nach Würtemberg reisenden Bayern, soferne sie den allgemeinen Gültigkeitserfordernissen entsprechen, der Mangel dieses gesandtschaftlichen Visas keinen Beanstandungsgrund mehr bilde, so sind hinwieder in Gemäßheit des Art. XIV. der angeführten Verordnung vom 17. Januar d. J., auch die Päße der nach Bayern reisenden Königl. würtembergischen Unterthanen, nach Ablauf der im Art. XXXIV. der ebenbemerkten Verordnung festgesetzten viermonatlichen Frist eines Visas der Königl. Bayer. Gesandtschaft am Königl. würtembergischen Hofe nicht mehr bedürftig.

§. 16. Gleiche Erklärungen erfolgten in Bezug auf die königl. Hannöverschen, Mecklenburgischen, Sachsen-Weimar-, herzoglich Sächsi-

schen und Braunschweigischen Unterthanen, Amtsbl. № 37, p. 289, vom Jahre 1837.

§. 17. Ferner unterm 15. Juli 1837, Amtsbl. № 44, p. 359, in Bezug auf die Königreiche Preußen, Sachsen, Niederlande wegen Luxemburg, die Großherzogthümer Baden, Sachsen=Weimar, das Churfürstenthum Hessen, Herzogthum Nassau und die 4 freien Städte.

§. 18. Ferner unterm 12. Januar 1838, Amtsbl. № 7, p. 38, in Bezug auf Hohenzollern=Sigmaringen, Lichtenstein, Waldeck, Schaumburg=Lippe, Lippe und das Fürstenthum Reuß vom 15. März 1838, Amtsbl. № 20, p. 138, in Bezug auf Reuß älterer Linie wiederholt wegen Würtemberg, Amtsbl. vom Jahre 1839, № 25, p. 232, wiederholt wegen Baden, Amtsbl. vom Jahre 1839, № 32, p. 285, ferner in Bezug auf Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg unterm 6. Dezember 1839, Amtsbl. № 69, p. 613, in Bezug auf das Königreich der Niederlande unterm 5. August 1841, Amtsbl. № 59, p. 473.

§. 19. Bekanntmachung der Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 28. Mai 1837, Amtsbl. № 33, p. 259, das Verbot des Wanderns ausländischer, aus der Schweiz kommenden Handwerksbursche in dem Königreiche Hannover, nach Maaßgabe der Verordnung vom 4. Mai 1835 betr.

In dem Königreiche Hannover besteht eine Verordnung vom 4. Mai 1835 (Gesetzsammlung des Königreiches Hannover 1835 № 14, das Verbot des Wanderns der Handwerksgesellen in der Schweiz betr.), worin folgende Bestimmung vorkömmt:

§. 3. „Ausländische Handwerksgesellen, welche sich seit dem 1. Jänner v. J. (1834) kürzere oder längere Zeit in der Schweiz aufgehalten haben, sollen an der Gränze des Königreiches, oder wo sie innerhalb derselben betroffen werden, sogleich angehalten und über die Gränze geschafft werden. Müssen sie, um auf geradem Wege in ihre Heimath zu gelangen, durch Gebietstheile des Königreiches gehen, so ist ihnen in ihren Reisepapieren eine Marschroute, welche die zu berührenden Orte und die Zeit für die Reise enthält, vorzuschreiben. Auf gleiche Weise sind diejenigen auswärtigen Handwerksgesellen zu behandeln, aus deren Reisepapieren hervorgehet, oder die auf sonstige Weise zu erkennen geben, daß sie nach der Schweiz zu wandern beabsichtigen."

Die Königl. Polizeibehörden werden beauftragt, die nach dem Hannöver'schen wandernden inländischen Handwerksgesellen in geeigneter Weise auf diese Bestimmungen aufmerksam zu machen.

§. 20. Bekanntmachung der Königl. Regierung des Rheinkreises,

Kammer des Innern, vom 25. September 1837, Amtsbl. № 54, p. 435, die wandernden Handwerksgesellen betr.

Es ist von unterzeichneter Stelle wahrgenommen worden, daß bei der Behandlung der Wanderbücher der Gewerbsgesellen von einigen Behörden nicht nach den bestehenden Vorschriften verfahren wird. Mehrere Polizeibehörden verändern ohne Anstand die vorgezeichneten Reiserouten, wodurch die mit dem frühern Visa befaßten Behörden bei anzustellenden Nachforschungen oder dem Vollzuge von Spähebriefen in der Richtung ihrer Thätigkeit irre geleitet werden; andere aber sollen die vorgeschriebenen Register über die Wanderbuchs-Visirungen entweder gar nicht, oder nur sehr mangelhaft führen, was unter anderen zur Folge gehabt hat, daß die Spur eines wegen Verbrechens verfolgten Handwerksburschen in einem Orte verloren ging, in welchem, wie es sich später ergab, das Wanderbuch nicht lange vorher zweimal visirt, aber hierüber keine Vormerkung genommen worden war.

Um das Interesse der durch dieses ordnungswidrige Verfahren gefährdeten öffentlichen Sicherheit zu wahren, und zugleich den Nachtheilen vorzubeugen, welche eine ungenügende Visirung nach Art. 3 des Dekrets vom 9. Frimaire XII. für den Inhaber des Wanderbuchs herbeiführen könnte, wird Nachstehendes verfügt:

1. Die in den Wanderbüchern vorzunehmenden Visirungen sind speziell nach dem von dem Interessenten zu erklärenden nächsten Bestimmungsorte zu ertheilen, und die generellen Visa werden ausdrücklich untersagt.

2. Keine Polizeibehörde, bei welcher das Wanderbuch vor dem Eintreffen des Inhabers an dem also bezeichneten Bestimmungsorte in Vorlage kömmt, ist, auf glaubhafte Weise darzuthuende Fälle der Zurückberufung nach Hause oder des Erhaltens von Arbeit in andern Gegenden ausgenommen, befugt, das Visa nach einem andern Bestimmungsort oder für eine andere Route zu visiren.

Tritt ein solcher Ausnahmsfall ein, so ist die Behörde, welche zuerst das betreffende Visa ertheilt hat, von der vorgenommenen Veränderung von Amtswegen und gleichzeitig in Kenntniß zu setzen, zur Vornahme der Vormerkung in dem nachfolgend erwähnten Register.

3. Die Register über die Wanderbuchsvisirungen, welche allein die von den reisenden Handwerksgesellen eingeschlagenen Routen in Evidenz halten, sind, mit der erforderlichen Genauigkeit, nach dem Formular Beilage Lit. H. der Instruktion vom 24. Februar l. J., zu führen.

4. Die Vorschriften der Königl. Ministerialverordnung vom 11. September 1831, die wandernden Handwerksgesellen betr. (Amtsbl. № 34) und der Regierungsverfügung vom 12. August 1836, das Betteln der Handwerksbursche betr. (Amtsbl. № 39) werden in Erinnerung gebracht, und es wird deren nachdrucksamste Handhabung anempfohlen.

Die sämmtlichen Polizeibehörden und die Königl. Gendarmerie werden, so weit es sie betrifft, mit dem Vollzuge obiger Bestimmungen beauftragt,

welche durch das Amtsblatt und die Lokal-Wochenblätter zur allgemeinen Kenntniß zu bringen sind.

— Die Stempelpflichtigkeit der Heimathscheine, siehe Stempel 6. Buch, §. 131.

§. 21. Bekanntmachung des Königl. Ministeriums des Aeußern und des Innern vom 14. Dezember 1837, Amtsbl. vom Jahre 1838, № 3, p. 14, den Vollzug der Art. XIII., № 2, und XV., № 2 und 3 der allerhöchsten Verordnung über das Paßwesen vom 17. Jänner 1837 gegen Churhessen betr.

Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeußern, dann des Innern.

Nachdem die churfürstlich hessische Regierung bezüglich der Bestimmungen des Art. XIII. № 2 und des Art. XV. № 2 und 3 der allerhöchsten Verordnung über das Paßwesen sich erklärte:

1. daß in dem Churstaate ordnungsmäßige Päße, welche Königl. Bayer. Unterthanen von Bezirkspolizeibehörden des Königreiches Bayern ertheilt, oder zur Rückreise in die Heimath von Königl. Bayer. Gesandtschaften oder Konsulaten ausgestellt, verlängert oder erneuert worden seyn würden, für genügend angenommen werden sollen;

2. daß Bewohnern des Königreiches Bayern, welche der Gränzverkehr auf das churhessische Gebiet führe, oder welche sonst aus ihrem nicht über sechs Stunden von der churhessischen Gränze entfernten Wohnorte sich nach Churhessen, und nicht nach einem weiter als sechs Stunden von derselben entfernt liegenden Orte begeben würden, die Verbindlichkeit, Päße bei sich zu haben, nicht obliegen, vielmehr überlassen bleiben solle, sich nöthigen Falles mit Ausweisen der Ortsbehörden oder sonstigen Papieren zur Konstatirung ihres Standes oder Domizils zu versehen;

3. daß Bewohner des Königreichs Bayern, welche Fabrikanten, berechtigte Gewerbsleute oder Kunstarbeiter, mit offenem Laden in ihren Wohnorten versehene Kaufleute oder Erzeuger von Naturgütern seyen, und nach Churhessen zum Behufe der Märkte reisen würden, ohne Päße zugelassen werden sollten, falls solche Ausländer mit amtlichen, ihr Signalement enthaltenden und nicht über ein Jahr alten Zeugnissen der Polizeibehörden ihres Wohnortes über ihre erwähnten Eigenschaften, so wie über ihre Ansäßigkeit und ihren unbescholtenen Ruf versehen wären,

so ist hinwieder in Gemäßheit der in den angeführten Artikeln zugesicherten Gegenseitigkeit eine gleiche Behandlung zu Gunsten churhessischer Unterthanen im Königreiche Bayern zur Vollziehung zu bringen.

§. 22. Bekanntmachung der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 17. Mai 1838, die Paßvisirungen und Legalisirungen betr., Amtsbl. № 28, p. 235.

In Folge höchsten Rescriptes vom 5. l. M. wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß es zwar nach den Bestimmungen einer Königl. Ministerialentschließung vom 23. November v. J. bezüglich der Reisen der Bewohner der Pfalz in das benachbarte Frankreich, bei der seitherigen Observanz der Paßvisirung durch die Königl. französische Gesandtschaft in Karlsruhe oder in Frankfurt statt der im Art. VII. der allerhöchsten Paßverordnung vom 17. Januar 1837 vorgesehenen Behandlungsweise, bewenden könne, wenn dieses Visa von den französischen Gränzbehörden als genügend erachtet werde; daß es jedoch keineswegs gestattet seye, in anderen Fällen, wo nach den allerhöchsten Vorschriften die Vorlage der Päße und sonstigen Urkunden zur Visirung oder Legalisation bei dem Königl. Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeußern zu geschehen hat, dieselbe bei einer Königl. Bayer. Gesandtschaft im Auslande zu machen und das Visa dieser, statt jener des genannten Königl. Staatsministeriums zu erwerben.

Bei dieser Veranlassung wird hinsichtlich des für die Erholung der Legalisation der Akten und Urkunden, von denen im Auslande Gebrauch gemacht wird, vorgeschriebenen Verfahrens, auf die Bekanntmachungen vom 17. October 1829 (Intellgzbl. S. 300), vom 4. April 1834 (Amtsbl. S. 194) und vom 23. Juni 1837 (Amtsbl. S. 307) hingewiesen, und die Behörden werden wiederholt beauftragt, die Interessenten auf die deßfallsigen Bestimmungen aufmerksam zu machen.

§. 23. Entschließung der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 20. Juni 1838, Amtsbl. № 34, p. 282, Wanderungen nach den k. k. österreichischen Staaten betr.

Zu Reisen in die teutschen Bundesstaaten namentlich in die zur k. k. österreichischen Monarchie gehörigen Länder, genügt die allgemeine kollektive Bezeichnung „teutsche Bundesstaaten" in den Päßen und Wanderbüchern nicht, sondern die Richtung und das Ziel der Reise oder Wanderung ist bestimmter und genauer anzugeben, und es werden sämmtliche Distrikts- und Lokalpolizeibehörden auf die genauen Bestimmungen der Ziff. V. № 2 der Instruktion vom 20. Jänner v. J. wiederholt angewiesen, damit nicht den Reisenden die Unannehmlichkeit entstehe, von den k. k. österreichischen oder anderen Gränzbehörden zurückgewiesen zu werden.

§. 24. Bekanntmachung der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 16. Juni 1838, Amtsbl. № 34, p. 282, die von dem Polizeiamte zu Frankfurt a. M. geforderte Vorlage von Heimathsscheinen für Ausländer, die sich temporär dort aufhalten wollen, betr.

Vermöge einer neuerlichen Verfügung des Polizeiamtes der Stadt Frankfurt a. M., wird den fremden Professionisten, Handeltreibenden und Dienstbo-

ten der längere Aufenthalt in jener Stadt nur gegen die Vorlage eines Heimathscheines gestattet, und die schleunige Beibringung eines solchen auch von jenen Personen gefordert, welche sich schon mehrere Jahre in einem solchen Verhältnisse dort befinden.

Um die diesseitigen Unterthanen vor Unannehmlichkeiten zu bewahren, werden sämmtliche Distrikts- und Lokal-Polizeibehörden beauftragt, bei Anmeldungen um Ertheilung von Pässen, Dienstbüchern ꝛc. ꝛc. die Bewerber auf diese Verhältnisse aufmerksam zu machen und denselben gleichzeitig mit den Reiselegitimationen auch die vorschriftsmäßigen, mit den erforderlichen Visas der höhern und höchsten Stellen versehenen Heimathscheine zu behändigen; auch den Gesuchen derjenigen Individuen, welche sich bereits in Frankfurt befinden, um nachträgliche Ausfertigung der Heimathsscheine schleunigst zu entsprechen.

§. 25. Die Bekanntmachung der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 22. Juli 1838, Amtsbl. № 40, p. 321, das Wandern der Handwerksgesellen nach Preußen betr., enthält nur eine Wiederholung des Wesentlichsten der bereits oben stehenden Königl. preußischen Verordnung vom 24. April 1833.

§. 26. Bekanntmachung des Präsidiums der Regierung der Pfalz vom 31. October 1838, Amtsbl. № 57, p. 443, die Pässe zu Reisen nach Schweden betr.

Nach amtlicher Mittheilung besteht eine Verordnung der Königl. schwedischen Regierung, nach welchem keinem Ausländer der Eintritt nach Schweden und Norwegen, oder der Aufenthalt dortselbst, gestattet wird, wenn derselbe nicht mit einem bei den an der Gränze befindlichen Militär- oder Polizeibehörden vorzuzeigenden Passe versehen ist, welcher entweder von einer Königl. schwedischen Gesandtschaft selbst ausgestellt ist, oder doch wenigstens das Visa einer solchen erhalten hat.

Diese Verfügung wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, um sich geeigneten Falls danach achten zu können.

§. 27. Bekanntmachung des Präsidiums der Regierung der Pfalz vom 20. Juli 1840, Amtsbl. № 42, p. 271, Reisen Bayerischer Unterhanen nach Bremen zum Behufe der Auswanderung nach Amerika betr.

Nach einer Anzeige der Königl. Bayer. Gesandtschaft zur teutschen Bundesversammlung in Frankfurt a. M. haben sich bei derselben in jüngster Zeit häufig Bayerische Unterthanen eingefunden, um ihre Reiselegitimationen meist neu ausgestellter Dienstbücher nach Bremen visiren zu lassen.

Das Aussehen und das Alter der in Frage befangenen Individuen und der sonstigen Umstände berechtigen zu der Vermuthung, daß diese Leute über

Bremen nach Nordamerika sich zu begeben beabsichtigen, und durch den Vorwand, Dienst in Frankfurt und Bremen zu suchen, die bestehenden Vorschriften, etwa auch die elterliche Einwilligung umgehen, und sich Verbindlichkeiten entziehen.

Von der Königl. Bayer. Gesandtschaft zur teutschen Bundesversammlung wird deßhalb künftighin nur jenen Dienstbüchern oder sonstigen vorschriftmäßigen Reiselegitimationen das Visa nach Bremen ertheilt werden, welche von den einschlägigen inländischen Behörden dahin ausgefertigt sind.

Die Königl. Landkommissariate werden angewiesen, hienach die Paßsuchenden geeignet zu belehren, und bei eigener Ausstellung von Reiselegitimationen nach Bremen und andern Hafenplätzen zur Ueberfahrt nach Amerika die bestehenden Vorschriften mit aller Genauigkeit und Pünktlichkeit zu handhaben.

— Die Königl. allerhöchste Verordnung vom 14. Januar 1841, Amtsbl. № 7, p. 53, die Bestrafung unerlaubter Gesellenverbindungen betr., enthält einige Verfügungen wegen der Pässe, sie steht im 1. Buch, §. 56.

— Die Verfügung der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 4. Februar 1841, Amtsbl. № 12, p. 91, die Bestrafung unerlaubter Gesellenverbindungen betr., siehe 1. Buch, §. 42.

§. 28. Verordnung der großherzoglich Sachsen-Weimarschen Landesdirektion vom 17. August 1841, die Reiselegitimationen der Knechte von Frachtfuhrleuten und Lohnkutschern betr., Amtsbl № 78, p. 623.

Es ist für nöthig erachtet worden, die Knechte der Frachtfuhrleute und Lohnkutscher, welche ohne eigene Legitimation und nur unter Bürgschaft ihrer Dienstherren zu reisen pflegen, einer sorgfältigeren polizeilichen Beaufsichtigung, als bisher zu unterwerfen.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird daher hiedurch verordnet:

1. die Knechte fremder Frachtfuhrleute und Lohnkutscher haben sich in Zukunft, wenn sie das Großherzogthum betreten, durch Reisepässe, oder durch von ihrer Heimathsbehörde ausgestellte Dienstbücher gehörig zu legitimiren, widrigenfalls sie das hiesige Land sofort wieder verlassen müssen;

2. sämmtliche Polizei-Unterbehörden des Großherzogthums werden hiedurch angewiesen, die einpassirenden Knechte auswärtiger Frachtfuhrleute und Lohnkutscher ꝛc. einer Beaufsichtigung in der angedeuteten Beziehung zu unterwerfen, ihnen die Reiselegitimation abzufordern und dieselben, wenn sie letztere nicht in genügender Art besitzen, über die Landesgränze zurückzuweisen;

3. damit jedoch die auswärtigen Fuhrleute und Lohnkutscher Zeit und Gelegenheit erhalten, sich mit gegenwärtiger Verordnung bekannt zu machen

und sich vor Schaden zu hüten, soll dieselbe erst vom 1. Januar 1842 an in Kraft treten.

§. 29. Eine der vorhergehenden gleichlautende Verordnung der herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Regierung vom 15. Februar 1842, siehe Amtsbl. №. 35, p. 290.

§. 30. Bekanntmachung der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 17. August 1842, Amtsbl. №. 54, p. 457, die Paßtaxen betr.

In Gemäßheit höchsten Rescriptes des Ministeriums des Königl. Hauses und des Aeußern, dann des Königl. Ministeriums des Innern, vom 24. v. M., wird hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die Taxe bei der Ausfertigung der Pässe für die auf einer Eisenbahn, oder auf Dampfschiffen in das Ausland Reisenden in demselben Betrage, wie bei Reisenden auf Eilwägen, welcher vermöge Art. XXXIII. № 2, litt. b. der allerhöchsten Verordnung vom 17. Januar 1837 auf Einen Gulden festgesetzt ist, zu erheben sey, wonach die Betheiligten sich zu achten haben.

§. 31. Erwähnt wird hier noch, daß die Befugniß zum Erwerb durch Musikmachen im jenseitigen Bayern durch die Erlangung eines polizeilichen Erlaubniß- (Licenz-) Scheines bedingt ist, siehe Amtsbl. vom Jahre 1838, №. 17, p. 111.

Zum dritten Capitel.

Fremde.

3. Band, p. 329.

§. 32. Verfügung der Königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, vom 19. Februar 1833, Amtsbl. №. 11, p. 138, die Führung der Fremdenregister betr.

Die unterzeichnete Stelle hat in Erfahrung gebracht, daß die Fremdenregister nicht allenthalben gleichförmig nach den bestehenden Gesetzen geführt werden.

Man findet sich daher veranlaßt, dieselben nachstehend in Erinnerung zu bringen:

1. Die Fremdenregister müssen nach den Bestimmungen des Stempelgesetzes vom 13. Brumaire VII. Art. 12, Ziff. 2, Abs. 12, auf Stempelpapier gefertigt werden.

2. Diese Register sind von einem Lokalpolizeibeamten zu paraphiren.

3. Die Gastwirthe sind verbunden, in denselben sogleich und ohne Zwischenraum (sans aucun blanc) die Namen, Stand, den gewöhnlichen Wohnsitz, die Eintritts- und Abgangsdaten aller derjenigen einzuschreiben, die bei ihnen auch nur eine Nacht verweilen.

4. Sie sind schuldig diese Register alle 15 Tage an die betreffenden Lokalpolizeibeamten, und so oft sie sonst von den Bürgermeistern, Adjunkten, Polizeikommissären, Gendarmen, oder den hiezu delegirten Beamten gefordert werden, zur Einsicht vorzulegen; alles dieses bei Vermeidung der in dem Strafgesetzbuche Art. 475 № 2 vorgesehenen Strafe.

Die Königl. Gendarmerie und sämmtliche Polizeibeamte sind beauftragt, über den genauen Vollzug zu wachen und über alle Kontraventionen Protokolle zu errichten.

§. 33. Verfügung der Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 21. Februar 1833, Amtsbl. № 13, p. 159, die Führung der Fremdenregister in den Gasthäusern betr.

Von dem Kommando der Königl. Gendarmerie ist die Anzeige gemacht worden, daß Gastwirthe häufig unter verschiedenen Vorwänden an die Vorschriften des Art. 475 № 2 des Strafgesetzbuches nicht gebunden zu seyn behaupten, daß sie bekannte Individuen, welche in einer Entfernung von nur einigen Stunden ihren Wohnsitz haben, aus dem Grunde nicht in die Fremdenlisten einschreiben, weil diese nicht als Fremde betrachtet werden könnten, daß sie insbesondere Handwerksbursche, wenn sie einen Nachtzettel von dem Polizei-Adjunkten aufzuweisen haben, in das Fremdenregister einzutrageu, nicht angehalten werden könnten, daß ferner Wirthe, welche als Gastgeber patentisirt sind, unter dem Vorwande, daß sie keine Fremde logiren, gar keine Fremdenregister halten. Da nach der Fassung der allegirten Gesetzesstelle alle derartige Vorwände nicht zuläßig sind, so haben die Königl. Landkommissariate und Lokalbehörden den Gastwirthen die Bestimmungen dieses Gesetzes wiederholt begreiflich zu machen und einzuschärfen, übrigens durch die Beamten der gerichtlichen Polizei mit unnachsichtlicher Strenge auf den Vollzug desselben wachen zu lassen.

§. 34. Bekanntmachung der Kreisregierung vom 26. September 1833, Amtsbl. № 46, p. 441, die Fremdenpolizei betr.

Nachdem den Königl. Gränzzollbehörden die Mitwirkung zur Handhabung der Fremdenpolizei an der Gränze übertragen ist, und dieselben demnach nicht blos berechtigt, sondern vielmehr verpflichtet sind, jeden Fremden anzuhalten, von seinem Passe oder sonstigen Legitimationspapieren Einsicht zu nehmen und nach Umständen das Weitere den gegebenen Vorschriften gemäß zu verfügen; so wird dieses zur allgemeinen Darnachachtung hiemit bekannt gemacht.

Zum vierten Capitel.

Landstreicher und Bettler.

3. Band, p. 331.

§. 35. Verfügung der Königl. Kreisregierung vom 21. Dezember 1832, Amtsbl. № 1, vom Jahre 1833, p. 2, das Betteln betr.

Nach eingelaufenen Berichten werden in einigen Gegenden des Kreises die Gemeinden von herumziehenden Bettlern belästiget, ohne daß von den Lokalpolizeibehörden mit der gesetzlichen Strenge dagegen eingeschritten wird.

Wenn die Ortsvorstände, ihrer Pflicht gemäß, dafür sorgen, daß die erwerbsunfähigen Armen ihrer Gemeinden entweder durch freiwillige Beiträge oder aus Gemeindemitteln gehörig unterstützt werden; wenn dieselben ferner jeden fremden Bettler in seine Heimathsgemeinde zurückweisen, oder ihn, im Falle er sich über seine Heimath nicht auszuweisen vermag, den Gerichten als Landstreicher zur Bestrafung überliefern; so wird diesem, der öffentlichen Sicherheit nachtheiligen Unfuge auf der Stelle gesteuert seyn.

Um sich daher zu verläßigen, daß in diesem wichtigen Zweige der Polizei nichts versäumt werde, haben sich die Königl. Landkommissariate, so lange es nöthig scheinen wird, von denjenigen Ortsvorständen, in deren Gemeinden sich gewöhnlich fremde Bettler eindrängen, wenigstens alle 14 Tage Bericht erstatten zu lassen über alle im Laufe der Zeit vorgenommenen Ausweisungen fremder Bettler, mit Angabe ihrer Namen und ihrer Heimathsorte.

Wenn aus diesen Berichten hervorgeht, daß die Heimathsgemeinden solcher herumziehenden Bettler in dem Amtsbezirke des Landkommissariats liegen, so wird dasselbe unverzüglich, und nöthigenfalls an Ort und Stelle, untersuchen, wie viele hülfsbedürftige Arme in den betreffenden Gemeinden sich befinden, wie und auf welche Weise für den nöthigen Unterhalt derselben gesorgt ist, und ob von Seite der Ortsbehörden diesem Gegenstande die nöthige Aufmerksamkeit und Theilnahme geschenkt werde.

Nach dem Befunde haben die Landkommissariate sofort alle nöthigen Verfügungen zur Abhülfe zu treffen, und im Falle dieselben den beabsichtigten Zweck nicht erreichen sollten, ungesäumt Anzeige hieher zu erstatten.

Wenn die Heimathsgemeinden der ausgewiesenen Bettler in benachbarten Landkommissariatsbezirken liegen, so sind die über die Ausweisungen erstatteten Berichte sogleich den betreffenden Landkommissariaten zu übersenden, damit von diesem unverzüglich das eben verzeichnete Verfahren eingeleitet wird.

Der Königl. Gendarmerie ist gleichzeitig die Weisung zugegangen, dem berührten, der öffentlichen Sicherheit gefährlichen, Unwesen ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und namentlich die Gemeindevorstände in Aus- und Zurückweisung der Bettler nach ihrer Heimath, in Aufgreifung und gerichtlicher Verfolgung der Landstreicher und in Fortschaffung der unbefugt wandernden oder im Betteln betroffenen Handwerksgesellen, thätigst zu unterstützen.

In den Gemeinden selbst ist es den Gemeindedienern und Feldschützen bei Verlust ihres Dienstes zur unerläßlichen Pflicht zu machen, alle Bettler aus den benachbarten Gemeinden nach gemachter Anzeige ihrer Namen und Heimathsorte unnachsichtlich in diese zurückzuweisen, Heimathlose aber zur alsbaldigen Ueberlieferung an das einschlägige Friedensgericht festzuhalten und den Ortspolizeibeamten vorzuführen.

Die Königl. Landkommissariate werden besorgt seyn, diesen wichtigen Zweig der öffentlichen Verwaltung stets mit ganzer Thätigkeit zu überwachen, und in den Gemeinden die nöthigen Unterstützungen der erwerbsunfähigen Armen sicher zu stellen.

§. 36. Bekanntmachung des Königl. Ministeriums des Innern vom 22. März 1835, Amtsbl. № 16, p. 183, die Auslegung des mit Würtemberg und Baden über die Aufnahme der Vaganten und Heimathlosen unterm 7. März 1816 abgeschlossenen Staatsvertrages betr.

In Beziehung auf die Auslegung der Uebereinkunft über die wechselseitige Uebernahme der Vaganten und anderer Ausgewiesenen in den bayerischen, würtembergischen und badenschen Staaten vom 7. März 1816 (Regierungsbl. vom Jahr 1816, S. 731) haben sich die Fragen ergeben:

1. Ob eigentliche Heimathlose, welche einem bestimmten Staate auf keine Weise, weder durch ausdrückliche Aufnahme, noch dadurch, daß zur Zeit ihrer Geburt deren Eltern im Unterthansverbande standen, angehören, ohne Rücksicht auf die hinsichtlich der Heimathsrechte ihrer Eltern erst nach ihrer Geburt eingetretenen Veränderungen, somit lediglich nach ihren eigenen persönlichen Verhältnissen, beurtheilt werden sollen?

2. Welcher Begriff den in den §§. 2, 3 und 8 jener Uebereinkunft vorkommenden Worten: Wohnen, Wohnung, Aufenthalt und seßhaft zu unterstellen sey?

Hierüber ist zwischen der Königl. bayerischen und Königl. würtembergischen Regierung eine Vereinbarung in der Art erfolgt, daß

ad 1. solche Heimathlose ohne Rücksicht auf die, hinsichtlich der Heimathsrechte ihrer Eltern nach ihrer Geburt eingetretenen Veränderungen, somit lediglich nach ihren eigenen persönlichen Verhältnissen zu beurtheilen seyen;

ad 2. daß unter den bezeichneten Worten des Staatsvertrages nicht jeder blos faktische Aufenthalt, sondern stets nur ein förmlicher Wohnsitz, d. h. ein mit dem animus habitandi verbundener faktischer Aufenthalt verstanden werden müsse.

Die Königl. Kreisregierung wird hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, die Behörden zur Darnachachtung in vorkommenden Fällen anzuweisen.

§. 37. Verfügung der Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 12. August 1836, Amtsbl. № 39, p. 445, das Betteln der Handwerksbursche und jener arbeitsfähigen, sowie solcher auch nicht arbeitsfähigen, aber nicht in ihrer Heimathsgemeinde im Bettel betroffenen Individuen betr.

Um das Betteln der reisenden Handwerksgesellen auf den Straßen, vor den Thüren und in den Häusern, und jenes von arbeitsfähigen Individuen über-

haupt zu verhindern, und den Vollzug der das Betteln betreffenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches zu sichern, hat man beschlossen, was folgt:

Art. 1. An allen Eingängen in die Gemeinden des Kreises sind an die, in die Augen fallendsten Plätze geschriebene oder gedruckte Anschlagzettel anzuheften, folgenden Inhaltes:

> Das Betteln auf den Straßen, vor den Thüren und in den Häusern ist sowohl den in- als ausländischen Handwerksburschen, sowie den arbeitsfähigen Individuen überhaupt, bei Vermeidung gesetzlicher Strafe, auf das Strengste untersagt.

In denjenigen Gemeinden, in welchen es die Mittel gestatten, ist auf dem Anschlagzettel zugleich zu bemerken, daß die Handwerksbursche auf Verlangen ein Viatikum von der Polizeibehörde erhalten.

Art. 2. Jedes auf eine oder die andere Weise im Betteln betroffene Individuum der Art ist von den Polizeidienern aufzugreifen und der Lokalpolizeibehörde vorzuführen.

Art. 3. In allen Gemeinden ist von den Polizeibehörden ein tabellarisch zu fertigendes Register zu eröffnen, in welches die von den Polizeidienern im Betteln betroffenen und der Polizeibehörde vorzuführenden inländischen Handwerksbursche und arbeitsfähige Bettler, mit ihrem Namen, Alter und Wohnort, mit dem Bemerken einzutragen sind, daß sie zum ersten, zweiten oder dritten Male im Betteln betroffen worden. Den inländischen Handwerksburschen ist zugleich in ihr Wanderbuch einzutragen, daß sie zum ersten oder zweiten Male im Betteln betroffen wurden.

Art. 4. Sobald eines dieser Individuen zum dritten Male im Betteln betroffen und dieses in dem Register oder Wanderbuch konstatirt ist, ein solches Individuum sich sonach als Gewohnheitsbettler qualifizirt, hat die Polizeibehörde einen glaubwürdigen Auszug aus dem gedachten Register oder Wanderbuch zu fertigen, und mit diesem einen solchen Gewohnheitsbettler der betreffenden Königl. Staatsprokuratur zur Bestrafung nach Maaßgabe des Art. 275 des Strafgesetzbuches vorführen zu lassen.

Art. 5. Ausländische Handwerksbursche und überhaupt Ausländer, welche auf eine oder die andere Weise im Betteln betroffen werden, sind sogleich im ersten Betretungsfalle auf dem Schub über die Gränze zu weisen.

Art. 6. Arbeitsunfähige Individuen, welche außerhalb ihrer Heimathsgemeinde im Betteln betroffen werden, sind aus den ihnen fremden Gemeinden jeder Zeit auszuweisen.

Art. 7. Hinsichtlich der in der Gemeinde einheimischen, ganz oder theilweise arbeitsunfähigen gebrechlichen Armen sind die Vorschriften der höchsten Instruktion über die Behandlung des Armenwesens (Amtsbl. 1835, № 4) zu befolgen.

Art. 8. Die Königl. Landkommissariate und das Königl. Gendarmerie-Kommando sind mit dem Vollzuge der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

§. 38. Unterm 15. November 1836 genehmigte die Regierung, daß statt der im Art. 1 obigen Beschlusses angegebenen Anschlagzettel Warnungstafeln gefertigt und die Kosten auf die Gemeindekasse übernommen werden, siehe Amtsbl. vom Jahre 1836, №. 57, p. 615.

§. 39. Bekanntmachung der Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 6. Februar 1837, Amtsbl. №. 12, p. 87, die Ablieferung von Vaganten nach Churhessen betr.

Nach einem höchsten Erlasse des Königl. Ministeriums des Innern vom 15. v. M. soll von Seite der Königl. Bayer. Behörden, bei jenen Arretirungen churhessischer Unterthanen auf bayerischem Gebiete und ihren Transport nach den churhessischen Staaten, welche ohne vorausgegangene Requisition vorgenommen werden, die Ablieferung nicht mehr wie bisher an die Polizeibehörden des von dem Arretirten angegebenen Heimathsortes, sondern an die churfürstliche Polizeidirektion in Kassel oder an das zunächst gelegene churfürstliche Kreisamt geschehen. Wornach sich die Königl. Bayer. Polizeibehörden des Rheinkreises und die Königl. Bayer. Gendarmerie zu achten haben.

§. 40. Bekanntmachung des Ministeriums des Aeußern vom 2. April 1840, Amtsbl. №. 21, p. 113, die authentische Interpretation des mit Preußen bestehenden Staatsvertrages wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen betr.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem mit der Königl. preußischen Regierung eine Uebereinkunft zur Erläuterung und Ergänzung des Staatsvertrages vom 9. Mai und 6. Juni 1818 wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen getroffen worden, so wird die hierüber mit Königl. allerhöchster Ermächtigung ausgefertigte Ministerial-Erklärung, nachdem solche gegen eine gleichlautende Königl. preußische Ministerial-Erklärung ausgewechselt worden, hiemit zur allgemeinen Darnachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Ministerial-Erklärung.

Zur Beseitigung derjenigen Zweifel und Mißverständnisse, welche sich seither über die Bestimmungen des §. 2, a und c, der zwischen der Königl. Bayer. und Königl. preußischen Regierung bestehenden Konvention wegen wechselseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen vom 9. Mai und 6. Juni 1818, namentlich:

a) in Beziehung auf die Beantwortung der Frage: ob und in wie weit die in der Staatsangehörigkeit selbstständiger Individuen eingetretenen Veränderungen auf die Staatsangehörigkeit der unselbstständigen Kinder derselben von Einfluß seyen? sowie

b) über die Beschaffenheit des §. 2, c, der Konvention erwähnten zehnjährigen Aufenthaltes und den Begriff der Wirthschaftsführung ergeben haben, sind die gedachten Regierungen, ohne hiedurch an dem in der Konvention ausgesprochenen Principe etwas ändern zu wollen, daß die Unterthanenschaft eines Individuums jedesmal nach der eigenen inneren Gesetzgebung des betreffenden Staates zu beurtheilen sey, dahin übereingekommen, hinkünftig und bis auf Weiteres nachstehende Grundsätze gegenseitig zur Anwendung gelangen zu lassen, und zwar:

zu a) 1. daß unselbstständige Kinder schon durch die Handlungen ihrer Eltern an und für sich, und ohne daß es einer eigenen Thätigkeit oder eines besonders begründeten Rechtes der Kinder bedürfte, derjenigen Staatsangehörigkeit theilhaftig werden, welche die Eltern während der Unselbstständigkeit ihrer Kinder erwerben, ingleichen

2. daß dagegen einen solchen Einfluß auf die Staatsangehörigkeit unselbstständiger ehelicher Kinder diejenigen Veränderungen nicht äußern können, welche sich nach dem Tode des Vaters derselben in der Staatsangehörigkeit ihrer ehelichen Mutter ereignen, indem vielmehr über die Staatsangehörigkeit ehelicher unselbstständiger Kinder lediglich die Kondition ihres Vaters entscheidet, und Veränderungen in deren Staatsangehörigkeit nur mit Zustimmung ihrer vormundschaftlichen Behörde eintreten können.

3. Als unselbstständig sind jene Kinder anzusehen, welche das 25te Lebensjahr noch nicht zurückgelegt, oder nicht schon früher für sich selbst ein eigenes Heimathsrecht erworben haben.

Nebst dem soll

zu b) die Verbindlichkeit eines der kontrahirenden Staaten zur Uebernahme eines Individuums, welches der andere Staat, weil es ihm aus irgend einem Grunde lästig geworden, auszuweisen beabsichtigt, in den Fällen des §. 2, c, der Konvention eintreten:

1. wenn der Auszuweisende sich dem Staate, in welchem er ausgewiesen werden soll, verheirathet, und außerdem zugleich eine eigene Wirthschaft geführt hat, wobei zur näheren Bestimmung des Begriffes von Wirthschaft anzunehmen ist, daß solche auch dann schon eintrete, wenn selbst nur einer der Eheleute sich auf eine andere Art, als im herrschaftlichen Gesindedienste, Beköstigung verschafft hat; oder

2. wenn Jemand sich zwar nicht in dem Staate, der ihn übernehmen soll, verheirathet, jedoch darin sich zehn Jahre hindurch ohne Unterbrechung aufgehalten hat, wobei es dann auf Konstituirung eines Domizils, Verheirathung und sonstige Rechtsverhältnisse nicht weiter ankommen soll.

Endlich sind die genannten Regierungen zugleich annoch dahin übereingekommen:

Können die respektiven Behörden über die Verpflichtung des Staates, dem die Uebernahme angesonnen wird, der in der Konvention und vorstehend aufge-

stellten Kennzeichen der Verpflichtung ungeachtet, bei der darüber stattfindenden Korrespondenz sich nicht vereinigen, und ist die diesfällige Differenz derselben auch im diplomatischen Wege nicht zu beseitigen gewesen; so wollen beide Theile den Streitfall zur kompromissarischen Entscheidung eines solchen dritten teutschen Bundesstaates stellen, welcher sich mit beiden kontrahirenden Theilen wegen gegenseitiger Uebernahme des Ausgewiesenen in denselben Vertragsverhältnissen befindet.

Die Wahl der zur Uebernahme des Kompromisses zu ersuchenden Bundesregierung bleibt demjenigen der kontrahirenden Theile überlassen, der zur Uebernahme des Ausgewiesenen verpflichtet seyn soll.

An diese dritte Regierung hat jede der betheiligten Regierungen jedesmal nur eine Darlegung der Sachlage, wovon der andern Regierung eine Abschrift nachrichtlich mitzutheilen ist, in kürzester Frist einzusenden.

Bis die schiedsrichterliche Entscheidung erfolgt, gegen deren Inhalt von keinem Theile eine weitere Einwendung zulässig ist, hat derjenige Staat, in dessen Gebiet das auszuweisende Individuum beim Entstehen der Differenz sich befunden, die Verpflichtung, dasselbe in seinem Gebiete zu behalten.

Vorstehende Erklärung soll gegen eine gleichlautende Königl. preußische Ministerial-Erklärung ausgewechselt, und sodann unverzüglich zur allgemeinen Darnachachtung öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 41. Eine der vorhergehenden wörtlich gleichlautende Ministerial-Erklärung erfolgte unterm 29. August 1840, Amtsbl. № 53, p. 332, in Bezug auf den Vertrag über denselben Gegenstand mit dem Königreiche Sachsen, und unterm 30. September 1842, Amtsbl. № 76, p. 624, in Bezug auf den Vertrag mit dem Großherzogthume Hessen, und unter demselben Datum, Amtsbl. № 80, p. 663, in Bezug auf den Vertrag mit dem Herzogthume Sachsen-Coburg-Gotha.

Zum sechsten Capitel.

Gefahr drohende Gegenstände.

3. Band, p. 342.

§. 42. Beschluß der Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 20. Mai 1833, Amtsbl. № 29, p. 280, das polizeiliche Verfahren in Fällen, wo baufällige Gebäude ausgebessert oder niedergerissen werden müssen, betr.

Nach Ansicht verschiedener Berichte, in welchen der Antrag gestellt wurde, daß das Verfahren vorgeschrieben werden möge, welches die Lokalpolizeibehörden in den Fällen zu beobachten haben, wenn dem Einsturze baufälliger Gebäude vorgebeugt oder dieselben niedergerissen werden müssen.

Nach Ansicht des Gesetzes vom 16. — 22. August 1790, Tit. XI., Art. 3,

des Art. 1386, Art. 2102 № 3, Art. 2103 № 4 und 5, und 2110 des Civilgesetzbuches, der Art. 471 № 5 und Art. 479 № 4 des Strafgesetzbuches, hat die unterfertigte Stelle zur Verhütung der Gefahren, welche durch den Einsturz baufälliger Gebäude entstehen könnten, folgendes Verfahren vorgeschrieben.

§. 1. Wenn baufällige Häuser und Gebäude durch ihren nahebevorstehenden Einsturz Gefahr zu bringen drohen, so hat der betreffende Bürgermeistereiadjunkt oder Polizeikommissär diesen Zustand unverzüglich durch ein Protokoll zu konstatiren, auf welches hin der Bürgermeister den Eigenthümer des Gefahr drohenden Hauses sogleich zu sich vorladen läßt.

§. 2. Wenn an dem zum Erscheinen anberaumten Tage und Stunde der Eigenthümer des baufälligen Gebäudes nicht erscheint, so verordnet das Bürgermeisteramt im geeigneten Falle eine Untersuchung an Ort und Stelle durch einen Experten, welchen der Adjunkt oder Polizeikommissär zu ernennen hat.

§. 3. Erscheint der Eigenthümer und läugnet nicht, daß sein Gebäude dem Einsturze droht, so verordnet das Bürgermeisteramt, daß in einer von ihm anzuberaumenden kurzen Frist der Eigenthümer die drohende Gefahr abzuwenden, und daß der Adjunkt oder Polizeikommissär darauf zu wachen habe, daß dieses in der anberaumten Frist geschehe.

§. 4. Behauptet der Eigenthümer, es sey keine Gefahr vorhanden, so hat er das Recht, auch für seinen Theil einen Experten zu ernennen, um die Untersuchung gemeinschaftlich mit dem von dem Adjunkten oder Polizeikommissär ernannten Experten vorzunehmen.

Der Eigenthümer hat aber seinen Experten auf der Stelle zu ernennen, widrigenfalls die Untersuchung ohne Verzug durch den vom Adjunkten oder Polizeikommissär ernannten Experten allein zu geschehen hat.

§. 5. Diese Untersuchung wird in der durch den Beschluß des Bürgermeisteramtes anberaumten Frist in Gegenwart der Parthei vorgenommen, oder in deren Abwesenheit, wenn sie nach vorgängiger förmlicher Einladung (sey es auf gewöhnliche Weise oder auf eine mündliche Einladung bei ihrer Vernehmlassung) nicht erscheint.

Die Untersuchung darf unter keinem Vorwande verschoben werden, sie mag nach kontradiktorischer Vernehmlassung im Falle des §. 4 oder im Nichterscheinungsfalle (§. 2), verordnet worden seyn.

§. 6. Wenn der Eigenthümer des Gebäudes einen Experten ernannt hat, und sodann beide Experten in ihrem Gutachten nicht übereinstimmen, so ernennt das Bürgermeisteramt einen dritten Experten.

§. 7. Auf Ansicht des Expertenberichtes und nach Anhörung des Adjunkten oder Polizeikommissärs und der erschienenen Parthei, oder in deren Abwesenheit, wenn sie nach vorgängiger Vorladung nicht erschienen seyn sollte, verordnet das Bürgermeisteramt, wenn durch den Expertenbericht die Baufälligkeit konstatirt ist, daß der Hauseigenthümer in einer demselben anzuberaumenden Frist gehalten seyn solle, Handwerksleute einzustellen, um der drohenden Gefahr des Ein-

sturzes vorzubeugen, und daß, wenn dieses in der anberaumten Frist nicht geschehen seyn sollte, von dem Adjunkten oder Polizeikommissär ein Protokoll darüber aufgesetzt und die nöthigen Arbeitsleute ohne weiteres sogleich auf Kosten des Eigenthümers eingestellt werden, um in kürzester Frist die drohende Gefahr abzuwenden.

Dasselbe Verfahren ist zu beobachten, wenn in dem im §. 3 hier oben angegebenen Falle der Gebäude-Eigenthümer in der anberaumten Frist der Anordnung des Bürgermeisteramtes keine Folge geleistet hat.

§. 8. Zu dem Ende gibt das Bürgermeisteramt dem Adjunkten oder Polizeikommissär zum Behufe der vorschußweisen Bezahlung der verwendeten Handwerksleute eine Anweisung auf die Gemeindekasse, welcher dann zur Wiedererlangung des Vorschusses nach den oben allegirten Gesetzen ein vorzügliches Privilegium auf die Baumaterialien oder auf die vor dem Einsturze bewahrten Gebäude zusteht.

§. 9. In Fällen, wo die Gefahr des Einsturzes von Gebäuden so dringend ist, daß, ohne unglückliche Ereignisse befürchten zu müssen, die hier oben vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht sämmtlich sollten beobachtet werden können, so hat das Bürgermeisteramt sich lediglich darauf zu beschränken, die dringende Gefahr des Einsturzes durch einen von ihm zu ernennenden Experten konstatiren, und zur Abwendung der Gefahr sogleich auf Kosten der Eigenthümer die nöthigen Vorkehrungen auf Betreiben des Adjunkten oder Polizeikommissärs anzuordnen.

§. 10. Wenn sich im Laufe des hier vorgeschriebenen Verfahrens Eigenthümer baufälliger Gebäude Widersetzlichkeiten erlauben, so sind dieselben den Polizeigerichten zu denunziren und auf deren Bestrafung nach Maaßgabe des Art. 471 № 5 des Strafgesetzbuches anzutragen, sowie auch die Zuwiderhandlungen gegen den Art. 479 № 4 gerichtlich zu verfolgen sind; die Klagen auf Schadenersatz, welche auf den Grund des Art. 1386 des Civilgesetzbuches angestellt werden können, sind von den Beschädigten selbst bei den Civilgerichten anzubringen, was ihrem eigenen Ermessen überlassen bleibt.

§. 43. Bekanntmachung der Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 5. Jänner 1835, Amtsbl. № 2, p. 9, die Vorsichtsmaaßregeln bei Gewehren mit sogenannten Perkussionsschlössern betr.

In Folge allerhöchsten Ministerialrescriptes vom 26. November wird nachstehende, von der Königl. Regierung des Regenkreises erlassene Verordnung hiemit bekannt gemacht.

„Die vielfachen Unglücksfälle, welche durch das Losgehen der mit Perkussionsfeuer versehenen Jagdgewehre veranlaßt wurden, haben zu der Ueberzeugung geführt, daß der Gebrauch dieser Gewehre mit erhöhter Gefahr verbunden, da-

her auch eine verhältnißmäßige Sorgfalt bei der Führung derselben erforderlich sey.

Jene erhöhte Gefahr liegt bekanntlich in dem Umstande, daß die Zündhütchen dieser Gewehre durch die mindeste Berührung entzündet werden können.

Unter den Mitteln, durch welche diese Gefahr am sichersten beseitigt werden kann, sind vorzugsweise zu empfehlen:

a) ein Sperrdeckel oder Gegenhahn, welcher das Zündhütchen von jeder Berührung frei hält,

b) als das einfachste und mit den geringsten Kosten verbundene Sicherheitsmittel aber eine aus Sohlleder geschnittene runde Platte, welche an den Zündstift gesteckt und leicht wieder abgenommen werden kann.

Zur Vermeidung künftiger Unglücksfälle hält sich die unterfertigte Stelle verpflichtet, nicht nur auf die Gefahr der Perkussionsgewehre aufmerksam zu machen, und vor Sorglosigkeit bei ihrem Gebrauche zu warnen, sondern auch die Anwendung eines der erwähnten Sicherungsmittel dringend zu empfehlen. Vorzüglich werden sich die Forstbeamten, Jagdbesitzer und Jagdpächter angelegen seyn lassen, die ihnen untergebenen Forst- und Jagdindividuen zur Beschaffung der erforderlichen Sicherheitsvorrichtungen streng anzuhalten.

Die Polizeibehörden haben dafür zu sorgen, daß von gegenwärtiger Warnung sämmtliche Jagdbesitzer und Schützen Kenntniß erhalten."

§. 44. Verfügung der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 18. August 1838, Amtsbl. № 43, p. 351, die Reparatur baufälliger Gebäude betr.

Das neuerliche Vorkommen von Fällen, daß die fortgesetzte Vernachläßigung von Baureparaturen den endlichen Einsturz von Gebäuden herbeiführte und mehreren Menschen das Leben kostete, hat die allerhöchste Aufmerksamkeit Seiner Majestät des Königs erregt, und es wird in Folge Königl. Ministerialrescripts vom 2. d. Nachstehendes, Behufs möglicher Verhütung der Wiederkehr solcher Vorfälle für die Zukunft, zur allgemeinen Kenntnißnahme eröffnet.

1. Es ist unzweifelhaft Pflicht der Lokalbehörden dafür zu sorgen, daß bauliche Gebrechen, aus deren Vernachläßigung der öffentlichen Sicherheit Gefahr drohet, beseitiget werden. Diese Pflicht ist sowohl in den allgemeinen polizeilichen Attributionen bezüglich der Fürsorge für die öffentliche Sicherheit (Gesetz vom 16. bis 22. August 1790, № XI. Art. 3), als auch in den bestehenden instruktiven und reglementären Verwaltungsverfügungen begründet, namentlich in jener vom 20. Mai 1833 (Amtsbl. № 29), welche bezüglich des einzuhaltenden Verfahrens die normirenden Vorschriften enthält, und deren Befolgung den betreffenden Behörden auf das nachdrücklichste eingeschärft wird.

2. Was andere Baugebrechen betrifft, welche zwar die öffentliche Sicherheit nicht unmittelbar bedrohen, aber bei fortgesetzter Vernachläßigung zur Gefährdung derselben führen können, so haben die Gemeindevorstände die Ge-

bäude-Eigenthümer darauf aufmerksam zu machen, wie das Unterlassen einer rechtzeitigen Reparatur nothwendig den Schaden, und mit diesem auch die Reparaturkosten vergrößern müsse, und es sollen dieselben hienach auf gütlichem Wege und ohne Zwang die rechtzeitige Entfernung der in Frage stehenden Gebrechen zu bewirken suchen, dabei auch den minder bemittelten Gebäude-Eigenthümern in Erlangung von Darlehen gegen billige Verzinsung und fristenweise Zurückzahlung, oder des sonst benöthigten Kredits, welcher durch die in den Art. 2103 und 2110 des bürgerlichen Gesetzbuches vorgesehenen Privilegien vor andern Schuldforderungen vorzugsweise geschützt und gesichert ist, hülfreich an die Hand geben.

3. Damit aber nicht blos die an der Außenseite der Gebäude sichtbaren Gebrechen entfernt werden, sondern was eben so nothwendig ist, auch auf die Beseitigung der Mängel im Innern der Gebäude gewirkt werden könne, so werden die Feuerbeschaukommissionen angewiesen, die baulichen Gebrechen, welche gelegenheitlich der, nach den Bestimmungen der Verfügung vom 6. Januar 1829 (Intelligenzbl. № 2) und jener vom 6. October 1832 (Amtsbl. № 65), vorzunehmenden Besichtigungen wahrgenommen werden, in dem Protokolle zu bemerken, wenn auch deren Entfernung nicht durch feuerpolizeiliche Rücksichten geboten seyn sollte; wonach sofort von Seite der Behörden das unter Ziff. 2 vorgezeichnete Verfahren einzuhalten ist.

Die Königl. Landkommissariate haben den Vollzug obiger Anordnungen zu überwachen und hiedurch zu bewirken, daß den väterlichen und wohlwollenden Absichten Seiner Majestät des Königs auf das Vollständigste entsprochen werde.

Zum siebenten Capitel.
Schädliche Thiere.
3. Band, p. 344.

§. 45. Verordnung der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 19. Januar 1838, Amtsbl. № 7, p. 38, Sicherheitsmaaßregeln gegen die Hundswuth betr.

In Folge mehrfacher Unglücksfälle, welche in den letzten Jahren durch wüthende Hunde im diesseitigen Kreise herbeigeführt wurden, hat sich das Königl. Staatsministerium des Innern vermöge höchsten Rescripts vom 30. November v. J. veranlaßt gefunden, die durch Verfügung unterfertigter Stelle vom 3. April 1822 (Kreis-Intelligenzbl. № 63, S. 269) angeordnete periodische Visitation der Hunde in der Art ausdehnen zu lassen, daß dieselbe jährlich zweimal statt finde, und zwar in der kältesten und in der heißesten Jahreszeit.

Zur Sicherung des Vollzugs der in der erwähnten Königl. Ministerial-Entschließung enthaltenen Bestimmungen wird Nachstehendes verfügt:

1. Bei der künftighin in den Monaten Januar und Juli vorzunehmenden

Visitation der Hunde sind die Hundezeichen durch neue, den Jahrgang und die Nummer I. für die Januar- und II. für die Juli-Untersuchung als Gepräge tragende Zeichen zu ersetzen.

2. Zur Deckung der Kosten dieser Maaßregel ist jedesmal eine Entschädigung von zwölf Kreuzern, für Visitationsgebühren und Anschaffungskosten der Zeichen, zu entrichten.

3. Indem es den Königl. Bezirks- und Lokalpolizeibehörden zur Pflicht gemacht wird, die Ausführung dieser Maaßregel mit allem der Wichtigkeit des Gegenstandes angemessenem Ernste zu überwachen und vollziehen zu lassen, werden dieselben, sowie die Königl. Kantonsphysikate wiederholt mit der genauen und unausgesetzten Beachtung der ihnen durch die bestehenden Vorschriften zugewiesenen Obliegenheiten und Verrichtungen beauftragt. Sie haben hienach hauptsächlich auch dahin zu wirken, daß das Publikum über Entstehung und Kennzeichen der Wuthkrankheit bei Thieren und Menschen, und über die Mittel der Vorbeugung sowohl, als der Behandlung besonders im ersten Augenblicke des Ausbruches, aufklärende Belehrung erhalte.

Gegenwärtige Bekanntmachung ist durch Einrückung in das Kreisamtsblatt und in die Lokal-Wochenblätter zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

§. 46. Nachtrag zu obiger Verordnung vom 10. März 1838, Amtsbl. № 17, p. 116.

Nachträglich zur Verordnung vom 19. Januar l. J. (Amtsbl. № 7) und mit Berücksichtigung jener vom 3. April 1822 (Kreis-Intelligenzbl. № 63, S. 269) wird verfügt:

1. In allen Gemeinden des Kreises hat die vorgeschriebene periodische Visitation der Hunde statt zu finden;

2. Diese Untersuchung soll durch Thierärzte vorgenommen werden, welche hiefür eine Entschädigung von 3 kr. per Stück aus der zu erhebenden Kosten-Entschädigung von höchstens 12 kr. anzusprechen haben;

3. Die Königl. Landkommissariate haben sowohl die aufgestellten Bezirks-Thierärzte als auch in deren Verhinderung oder unter andern Umständen die selbstständigen Thierärzte zum regelmäßigen Vollzuge dieser Verfügung anzuweisen.

§. 47. Unterm 19. Juli 1839, Amtsbl. № 37, p. 324, wurden die Polizeibehörden angewiesen, gegen jene, welche sich Zuwiderhandlungen gegen obige Verordnung erlauben, unnachsichtlich zu protokolliren.

§. 48. Unterm 12. October 1843, siehe Amtsbl. № 55, p. 502, verfügte die Königl. Regierung der Pfalz, daß die Hundevisitation in jedem Quartale, und zwar in den Monaten Januar, April, Juli und October vorgenommen werden soll.

Zum achten Capitel.

Waffen.

3. Band, p. 352.

§. 49. Königl. allerhöchste Verordnung vom 29. Juni 1835, Amtsbl. № 34, p. 356, das Tragen der Stockflinten betr.

Ludwig, K.

Wir finden Uns in Rücksicht auf das Ueberhandnehmen der Stockflinten und auf die mehrfachen, bereits mittelst dieser Waffe verübten gemeinen Verbrechen und Vergehen, bewogen, zu verordnen, was folgt:

1. die Verfertigung und das Tragen der Stockflinten ist allgemein untersagt;

2. die dagegen Handelnden sollen nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen über die Verfertigung und Führung verbotener Waffen bestraft werden, vorbehaltlich der weitern gesetzlichen Einschreitung für den Fall einer mittelst der Stockflinten verübten strafbaren Handlung.

Unser Staatsministerium des Innern hat hienach das weiter Geeignete zu verfügen und für den pünktlichen Vollzug zu sorgen.

Zum zehnten Capitel.

Brandversicherung.

3. Band, p. 354.

§. 50. Königl. allerhöchste Verordnung vom 30. November 1833, Amtsbl. № 1 vom Jahre 1834, p. 1, die auswärtigen Brandversicherungsgesellschaften betr.

Ludwig, K.

Wir haben in Beziehung auf die auswärtigen Brandversicherungsgesellschaften, nach Ansicht der darüber eingegangenen Berichte, sowie der in den Protokollen der Landräthe niedergelegten Aeußerungen, nach Antrag Unseres Staatsministeriums des Innern und nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und der den vaterländischen Brandversicherungsanstalten zustehenden Rechte, in so lange Wir hinsichtlich der Wirksamkeit auswärtiger Brandversicherungsanstalten in Unserem Reiche überhaupt keine anderweite Bestimmung zu erlassen geruhen, beschlossen und verordnen:

I. Auswärtige Brandversicherungsgesellschaften, welche Unsere Ermächtigung erlangt haben, können fortan in Unserm Königreiche Geschäftsführer bestellen und unterhalten, die jedoch aus der Mitte der Bayerischen Unterthanen genommen werden müssen.

Als solcher Geschäftsführer kann Niemand auftreten, der nicht von Unserm Staatsministerium des Innern besonders und persönlich ermächtigt worden ist.

Die Geschäftsführung jedes Einzelnen ist auch auf diejenigen Bezirke und Gegenstände beschränkt, welche in dem Ermächtigungsdekrete bezeichnet sind.

II. Keine auswärtige Brandversicherungsgesellschaft darf von nun an Bayerischen Unterthanen irgend eine Versicherungsurkunde zustellen lassen, bevor sie von der, mit Besorgung der inländischen Brandversicherungsangelegenheiten beauftragten Behörde des Bezirks, in welchem sich die Gegenstände der Versicherung befinden, eingesehen und mit der Erklärung unterfertigt seyn wird, daß von Polizei wegen nichts zu erinnern sey.

Dasselbe gilt auch von solchen Versicherungsurkunden, welche wegen Ablaufs der vertragsmäßigen Zeit oder wegen anderer Ursachen erneuert werden, es geschehe dieses unter den nämlichen oder unter veränderten Bedingungen.

III. Wenn es sich zeigt, daß die vaterländischen Brandversicherungsanstalten verbotswidrig umgangen, oder wenn nach bekannten Verhältnissen und nach eingezogenen Erkundigungen mit Grund anzunehmen ist, daß Gegenstände über ihren Werth versichert werden wollen, es möge dieses Uebermaaß aus dem Anschlag in einer und derselben Gesellschaft oder aus den Anschlägen in mehreren Gesellschaften zusammen hervorgehen, so hat die Bezirkspolizeibehörde die obwaltenden Bedenken auf der vorgelegten Versicherungsurkunde zu bemerken und deren Aushändigung zu untersagen, bis die Verbindlichkeit gegen die vaterländischen Anstalten erfüllt, der Anschlag gehörig ermäßigt, oder darüber, daß derselbe dem Werthe entspreche, glaubhafte und befriedigende Nachweisung beigebracht, und auf alles dieses weitere amtliche Entschließung erfolgt seyn werde.

IV. Jeder Geschäftsführer ist verbunden, an die genannten Polizeibehörden und zwar an jede, so viel es ihren Bezirk betrifft, binnen vierzehn Tagen nach Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung eine treue Uebersicht der bis dahin errichteten und noch bestehenden Versicherungen gelangen zu lassen, enthaltend die Namen der in die Gesellschaft eingetretenen Personen, die Namen ihrer Wohnorte, die Bezeichnung der versicherten Gegenstände, die Anschlagssummen und die bedungene Dauer der Verträge.

V. Nach Befinden sind diese Uebersichten von den Behörden mit der Erklärung zu unterfertigen, daß von Polizeiwegen nichts zu erinnern sey.

Ergibt es sich aber, daß die vaterländischen Brandversicherungsanstalten verbotswidrig umgangen, oder ist mit Grund anzunehmen, daß die Gegenstände über ihren Werth versichert worden seyen, so soll die Polizeibehörde im ersten Falle rücksichtlich der Bestrafung nach Maaßgabe der Brandversicherungsordnungen das Geeignete einleiten, und im zweiten Falle den Geschäftsführer auffordern, sobald als möglich zu bewirken, daß der Versicherungsanschlag entweder auf glaubhafte und befriedigende Art gerechtfertigt, oder durch gehörige Ermäßigung berichtiget und die Nachweisungen hierüber zur amtlichen Würdigung und weitern Verfügung eingereicht werden.

VI. Sowohl die Uebersichten der bereits bestehenden, als die Urkunden der erst zu errichtenden Versicherungen sind den Polizeibehörden in einem zweifachen

Exemplar zu übersenden, wovon das Eine mit dem amtlichen Erlasse dem Geschäftsführer zurückgegeben oder den von ihm bezeichneten Personen zugestellt, das Andere aber mit Vormerkung des Erlasses in der Amtsregistratur zurückbehalten wird.

Den Geschäftsführern ist unbenommen, bei Einsendung der Uebersichten und Urkunden sogleich die Behelfe anzufügen, welche dazu dienen, die Richtigkeit des Versicherungsanschlages außer Zweifel zu setzen.

Ebenso ist es jedem Betheiligten unbenommen, noch vor der Anmeldung seines Versicherungsantrags sich diese Behelfe auf dem geeigneten Wege zu verschaffen.

VII. Die Geschäftsführer, welche den vorstehenden Vorschriften entgegenhandeln, oder ihre Geschäftsführung auf irgend eine Weise mißbrauchen, dann die auswärtigen Gesellschaften selbst, welche solchen Entgegenhandlungen und Mißbräuchen nachsehen, oder sonst daran Theil nehmen, haben die Aufhebung ihrer Ermächtigungen zu gewärtigen.

Unser Staatsministerium des Innern ist mit der Vollziehung dieser Unserer Verordnung beauftragt, welche durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht werden soll.

§. 51. Entschließung Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 26. März 1834, Amtsbl. №. 19, p. 182, die Quittung empfangener Brandentschädigungsgelder aus der Brandassecuranzanstalt des Rheinkreises betr.

Nachdem sich über die Abquittirung derjenigen Mandate, welche für Individuen, die des Schreibens unerfahren sind, auf Rechnung der Brandassekuranzanstalt ausgestellt werden und die Summe von 150 Fr. übersteigen, mehrfältige Anstände ergeben haben, so hat die unterzeichnete Landesstelle beschlossen, wie folgt:

1. Wenn der Empfänger nicht schreiben kann und die zu leistende Entschädigung die Summe von 150 Fr. (70 fl.) übersteigt, so ist, in analoger Anwendung des §. 224 der instruktiven Verordnung über das Gemeinderechnungswesen vom 17. November 1826 und nach den Bestimmungen des Art. 1341 des Civilgesetzbuchs, die Endzahlung solcher Brandentschädigungsgelder jedesmal durch einen Notariatsakt zu beurkunden und in diesem Akte die frühere Theilzahlungsenuntiation zu rekapituliren.

2. Da die Brandassekuranzanstalt dem Versicherten, welcher Entschädigungsansprüche hat, gegenüber als Schuldnerin erscheint, so übernimmt dieselbe in Gemäßheit des Art. 1248 des Civilgesetzbuchs die durch Errichtung solcher Akten veranlaßt werdenden Kosten.

3. Die Mandatirung dieser Kosten geschieht auf die Vorlage des notarischen Kostenverzeichnisses durch die einschlägigen Königl. Landkommissariate. Das

Kostenverzeichniß der Notäre ist nach Art. 36 der Brandversicherungsordnung dem Stempel nicht unterworfen.

4. Sämmtliche betreffende Behörden haben sich in vorkommenden Fällen nach vorstehender Verfügung zu achten.

§. 52. Königl. allerhöchste Verordnung vom 10. Februar 1834, Amtsbl. №. 21, p. 203, die Gründung einer Mobilien-Feuerversicherung betr.

Ludwig, K.

Längst war Unser landesväterliches Bestreben dahin gerichtet, Unserem Reiche die Wohlthat einer wohlgeordneten Mobiliar-Feuerversicherungsanstalt zuzuwenden.

Bisher scheiterte Unser Bemühen an der Nichtverfügbarkeit von Staatsmitteln zu Begründung einer diesfallsigen Staatsanstalt und an den einer gegenseitigen Versicherung von Mobilien im Wege stehenden Hindernissen und an der Abneigung der größeren Kapitalisten, baare Fonde zu einem Aktienunternehmen zusammenzuschießen.

Zu um so lebhafterem Wohlgefallen gereichen Uns die von der Aachener Feuerversicherungsgesellschaft durch ihren Bevollmächtigten Friederich Adolph Brüggemann gestellten, von Bürgschaften gewährender Solidität und von dem Bewußtseyn der redlichsten Absichten zeugenden Anträge, und Wir finden Uns bewogen, auf den diesfalls erstatteten Vortrag Unseres Staatsministeriums des Innern und nach Vernehmung Unseres Staatsrathes zu beschließen, was folgt:

§. 1. Wir nehmen die Erbieten der Aachener Mobiliarversicherungsgesellschaft in folgender Art an:

I. Die Aachener Feuerversicherungsgesellschaft dehnt ihre Wirksamkeit, bezüglich auf die Mobiliarversicherungen, auf Unser gesammtes Königreich nach Inhalt der unter Ziff. 1 angeführten Statuten aus.

II. Sie nimmt für alle Akte ihrer dießfallsigen Wirksamkeit in Bayern die Firma „Münchener und Aachener Mobiliarfeuerversicherungsgesellschaft" an.

III. Sie verpflichtet sich in diesen Statuten ohne Unsere allerhöchste Genehmigung keine Aenderung vorzunehmen.

IV. Sie unterwirft sich allen jenen Anordnungen, welche Wir, bezüglich der zuverläßigen Kontrolle der Schätzungen, und zu Verhütung von Mißbräuchen für die inländischen Mobiliarbrandversicherungsanstalten jeweils zu treffen für nöthig erachten werden.

V. Sie errichtet eine Generalagentur für die sieben diesrheinischen Kreise Unseres Königreiches, und eine Hauptagentur für den Rheinkreis. Sie wählt ihren Generalagenten, ihren Hauptagenten und ihre übrigen Agenten ausschließend aus verläßigen, ansäßigen Bayern, und unterstellt deren Bestätigung, so

wie die Bestimmung der jedem Agenten zuzuweisenden Bezirke, der Genehmigung Unseres Staatsministeriums des Innern.

VI. Sie macht sich anheischig, die zur Ergänzung ihres Actienfonds von einer Million preußischer Thaler zur Zeit noch disponibeln, beiläufig 260,000 Thaler preußisch Courant betragenden Actien an Bayerische Kapitalisten und an öffentliche Anstalten des Königreiches Bayern zu emittiren, bei deren Emission auf den Courswerth Verzicht zu leisten, an anderweite Actionäre die letztere Begünstigung nicht zukommen zu lassen, und von dem besagten Theile der Actien irgend etwas nur dann und in so fern außer Bayern zu begeben, als auf die Anzeige der Gesellschaft, daß die Actien in Bayern nicht vollends abgesetzt werden könnten, Unser Staatsministerium des Innern nach gepflogenen Recherchen erklären wird, Wege und Gelegenheit zu deren Absatze in Bayern nicht bezeichnen zu können.

VII. Die aus den Actien Bayerischer Kapitalisten herrührenden baaren Gelder mit Inbegriff der Gewinngutschrift werden von der Gesellschaft, und zwar durch den Generalagenten für Bayern ausschließlich in Unserem Königreiche zinsbar angelegt.

VIII. Die Gesellschaft unterzieht sich, bezüglich der Kontrolle zu VI. und VII. den von Unserem Staatsministerium des Innern jeweils zu ertheilenden Vorschriften und Anordnungen.

IX. Die Gesellschaft verpflichtet sich, die nach §. 11 der Statuten nicht für die Actionäre bestimmte Gewinnhälfte, deren Verwendung zu gemeinnützigen Zwecken in allen Ländern nach der Kabinetsordre Seiner Majestät des Königs von Preußen vom 17. April 1832 der Direction freisteht, in dem Königreiche Bayern nach dem besondern, von Uns genehmigten Uebereinkommen zu verwenden.

X. Die Gesellschaft erläutert den §. 20 der Versicherungsbedingungen in der nach Anlage 2 zu verfassenden Versicherungsurkunde dahin, daß das schiedsrichterliche Verfahren bei Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und dem Versicherten über Vollziehung der Policebedingungen oder bei Regulirung der Schadenrechnung in der Kreishauptstadt, d. i. am Sitze der Regierung desjenigen Kreises, in welchem der Versicherte wohnt, statt findet.

§. 2. Gegen diese Verbindlichkeiten, und in so lange sie denselben treu und redlich nachkommen wird, dann in der bedingenden Voraussetzung, daß solide, allen Voraussetzungen der unter Ziff. 1 hier beigefügten versprochenen Bedingungen entsprechende, Versicherungsbegehren Unserer Unterthanen nicht zurückgewiesen werden, gewähren Wir der Münchner und Aachener Gesellschaft nachstehende Begünstigungen:

I. Die Gesellschaft, welche einen wesentlichen Theil ihrer Actien in Bayern begibt, die daraus hervorgehenden Gelder in Bayern verzinslich anlegt und einen entsprechenden Theil ihres Gewinnes öffentlichen Zwecken Unseres Landes zuwendet, und allen von Uns für inländische Gesellschaften gegebenen oder

zu gebenden Normen sich unterwirft, wird den inländischen Actiengesellschaften für Mobiliarfeuerversicherung gleichgestellt.

II. Sie unterliegt als solche den Beschränkungen nicht, welche für die von der Staatsregierung als ausländisch behandelten Gesellschaften dieser Art durch Unsere Verordnung vom 30. November 1833 festgesetzt sind, oder hiefür etwa noch in Zukunft festgesetzt werden.

III. Sollten Wir in Zukunft irgend einer Actiengesellschaft für Mobiliarfeuerversicherung besondere Vorrechte einräumen, so werden Wir dieselben unter den in dem Eingange des gegenwärtigen §. ausgedrückten Voraussetzungen auch auf die Münchener und Aachener Mobiliarfeuerversicheruugsgesellschaft ausdehnen.

IV. Die gegenwärtigen Bestimmungen sollen öffentlich bekannt gemacht werden, sobald die Gesellschaft die erfolgte, nach den Statuten nothwendige Sanktion der Königl. preußischen Staatsregierung nachgewiesen haben wird.

Unser Staatsministerium des Innern wird hienach das weitere Geeignete zu verfügen beauftragt.

§. 53. Königl. allerhöchste Verordnung vom 10. Februar 1834, Amtsbl. № 21, p. 205, die (Münchener-Aachener) Mobiliarfeuerversicherung betr.

Ludwig, K.

Wir haben Uns bewogen gefunden, ergänzend den §. 1, Ziff. IX. Unserer in Betreff der Mobiliarfeuerversicherung erlassenen Hauptentschließung vom heutigen Tage und unter Annahme der von der Münchner- und Aachner-Gesellschaft an Uns gestellten Anträge nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, zu beschließen, was folgt:

I. Die §. 11 der Statuten der Aachener-Feuerversicherungsgesellschaft erwähnte, den Actionären nicht zufließende Gewinnhälfte soll dem Bayerischen Staate zu $\frac{1}{3}$ nach Verhältniß der in Bayern abgegebenen Actien und zu $\frac{2}{3}$ nach Verhältniß der in Bayern geschlossenen Versicherungen zu den Gesammtactien und den Gesammtversicherungen der Gesellschaft zugehen.

II. Das in Ziff. II. 4 des zweiten Beschlusses der Generalversammlung und in der darauf erfolgten Königl. preußischen Kabinetsordre vom 17. April 1832 erwähnte Minimum soll für Bayern erreicht seyn, sobald und solange in dieser Monarchie Mobiliarversicherungen abseite der Gesellschaft wirklich bestehen.

III. Die hienach jährlich sich abwerfende Summe wird an das Staatsministerium des Innern, oder an dessen Ordre abgegeben, und zu dessen Verfügung gestellt, um nach der der Staatsregierung zweckmäßig scheinenden Weise zur Fürsorge für die aus den Straf- und Zwangsarbeitshäusern Entlassenen oder zur Unterstützung dürftiger Armenpflegen oder zu beiden Zwecken zugleich, sey es mittelst gänzlicher Verwendung der jährlichen Eingänge, sey es mit theilweiser oder gänzlicher Admassirung verwendet zu werden.

Unser Staatsministerium des Innern hat hienach das Geeignete zu verfügen.

§. 54. Statuten der Aachener Feuerversicherungsgesellschaft, Amtsbl. № 21, vom Jahre 1834, p. 207.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Das Kapital dieser Gesellschaft besteht aus einer Million Thaler Preußisch Courant, und wird durch Nominalactien, jede zu tausend Thalern, gebildet.

§. 2. Ein Einzelner darf nicht mehr als fünf und zwanzig Actien besitzen, für des Königs Majestät und die Prinzen des Königl. Hauses gilt in dieser Hinsicht keine Beschränkung.

§. 3. Die Actiendokumente müssen von sämmtlichen Direktoren unterzeichnet und von dem Generalagenten kontrasignirt seyn. Wenn eine Actie verloren geht, so können Zinsen und Dividende nur gegen eine, der Direktion genügende Bürgschaft gezahlt werden; jedoch soll nach drei Jahren ein neues Actiendocument, worin des verlornen Erwähnung geschieht, ausgefertigt, und alsdann das letztere als verschollen betrachtet werden.

§. 4. Die Actionäre bezahlen beim Eintritt ein Fünftel des Nominalbetrags der Actien und bleiben zahlungsverbindlich für die übrigen vier Fünftel; kein Actionär kann für mehr als den Betrag seiner Actien in Anspruch genommen werden.

§. 5. Die Zinsen von den Baareinlagen der Actien werden mit vier vom Hundert jährlich bezahlt.

§. 6. Ueber die Annahme von Actionären und die Uebertragung von Actien auf andere Eigner entscheidet die Direktion.

§. 7. Wenn Actien durch Erbschaftsfälle an andere Eigner übergehen, so bleiben diese, wenn sie es verlangen und die Direktion es genehmigt, Theilhaber der Gesellschaft. Die Direktion kann in solchen Fällen, wenn sie es nöthig erachtet, von den Erben sogar Bürgschaft für ihre Zahlungsverbindlichkeit fordern. Dagegen haben die Erben, welche sich in dieser Hinsicht den Anordnungen der Direktion nicht fügen wollen, das Recht, die auf sie übergegangenen Actien der Direktion zurückzugeben; diese nimmt, nach ihrer Wahl, den letzten oder den nächstfolgenden Rechnungsabschluß bei Bestimmung dessen zum Maaßstabe, was für jede Actie an Baareinlage und Antheil am Reservefond (laut §. 10) den Erben zu zahlen ist.

§. 8. Sollten, zur Deckung möglichen Verlustes, durch die Direktion Nachzahlungen von den Actionären gefordert, und die Zahlung innerhalb vierzehn Tagen nach geschehener Aufforderung nicht geleistet werden, so verliert der saumselige Actionär sein Recht als solcher; seine Actie wird an den Meistbietenden (unter Befolgung der Bestimmungen des §. 6) verkauft, und wenn sich dabei ein Mehrertrag über die frühere Baareinlage ergibt, so verfällt dieser der

Gesellschaft. Findet eine Minderung statt, so muß das Fehlende durch den Actionär der Gesellschaft vergütet werden.

Die Direktion ist verpflichtet, in solchen Fällen die Rechte der Gesellschaft, wenn erforderlich, auf gerichtlichem Wege durchzuführen.

§. 9. Das im vorstehenden §. bezeichnete Verfahren tritt ebenfalls gegen die Actionäre ein, welche falliren, oder ihre Zahlungen einstellen, wenn nicht eine der Direktion genügende Bürgschaft geleistet wird, oder wenn nicht die Actien, mit Genehmigung der Direktion, andern Eignern übertragen werden. Jedenfalls verliert der fallirte Actionär sein Stimmrecht bis zur Rehabilitation; eben so jede Stelle, die er im Dienste der Gesellschaft bekleidet.

§. 10. Die Actionäre erhalten als Dividende nur eine Hälfte des reinen Gewinns. Es wird nicht eher und nur in so fern eine Dividende an die Actionäre vertheilt, als bis sich, zur Deckung möglicher außerordentlicher Unglücksfälle, ein Reservefond von zweimalhunderttausend Thalern gebildet hat, und dieser voll erhalten ist. Der Antheil an dem Reservefond wird jeder Actie pro rata gutgebracht, und trägt den Actionären Zinsen, wie die Baareinlagen, zu vier vom Hundert jährlich.

§. 11. Die andere Hälfte des reinen Gewinns, worauf die Actionäre kraft des §. 10 verzichten, wird zu einem wohlthätigen Zwecke verwandt, und verwaltet durch einen **Verein**, welcher sich nach besondern Statuten bildet.

§. 12. Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünf und zwanzig Jahre bestimmt, angerechnet vom Tage der Königl. Bestätigung ihrer Statuten, und unter den in den §§. 13, 14, 15 angeführten Ausnahmen und nähern Bestimmungen.

§. 13. Die Gesellschaft hört auf:

a) wenn die Inhaber von vier Fünfteln der Actien solches verlangen sollten.

b) wenn durch Verluste das ursprüngliche Kapital auf die Hälfte reduzirt würde, es sey denn, daß sämmtliche Actieninhaber sich entschlössen, den primitiven Werth der Actien durch Zuschuß zu ergänzen.

Für den Fall unter Lit. a. wird bestimmt, daß alsdann der nach vollendeter Liquidation sich ergebende Gewinn dem im §. 11 bezeichneten Vereine anheim fällt.

§. 14. Nach vier und zwanzig Jahren wird durch die Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden, ob die Dauer der Gesellschaft nach Ablauf der 25 Jahre auf fernere 25 Jahre, unter Beibehaltung der nämlichen Grundgesetze, verlängert werden soll.

Wenn die Dauer der Gesellschaft solchergestalt von 25 auf 50 Jahre verlängert wird, so haben nach Ablauf der letztern Frist die Actionäre nach selbst zu bestimmenden Regeln über eine weitere Fortsetzung zu entscheiden.

§. 15. Wann und wie aber auch die Beendigung der Gesellschaft Statt haben mag, so werden Gewinn und Kapital nicht anders ausbezahlt, oder die

Actionäre ihrer Verbindlichkeit enthoben, als im Verhältniß, wie die laufenden Versicherungen erlöschen, dergestalt, daß die Gesellschaft bis zur vollendeten Liquidation für die durch sie eingegangenen Verbindlichkeiten hinreichende Sicherheit gewährt.

§. 16. Die Bilanz soll jährlich am 31. Dezember gezogen werden (vorbehaltlich der Bestimmung des §. 17); im Laufe des folgenden Monats Januar geschieht öffentlich die Rechnungsablage der Direktion, verbunden mit einer Darstellung des Zustandes der Gesellschaft, vor der Generalversammlung. Die Rechnungsablage und jene Darstellung werden durch den Druck bekannt gemacht.

Der Tag, an welchem die öffentliche Rechnungsablage statt findet, wird durch die Zeitungen 14 Tage vorher angekündigt.

§. 17. Die erste Bilanz soll jedoch erst im zweiten Jahre des Bestehens der Gesellschaft, ebenfalls am 31. Dezember, gezogen werden; selbstredend geschieht auch früher keine Rechnungsablage.

§. 18. Wer bis zum Schlusse der ersten Bilanz als Actionär eintritt, übernimmt alle Verbindlichkeiten und Rechte der ersten Actionäre; wer später eintritt, geht die laufenden Verbindlichkeiten der Gesellschaft ein, und hat soviel zuzuschießen, als der Antheil jeder Actie an dem, laut §. 10, zu bildenden Reservefond beträgt.

Modifikationen der Bestimmungen dieses §. bleiben dem Beschlusse der Generalversammlung vorbehalten.

§. 19. Es können aus allen Ländern Versicherungen angenommen werden; das Nähere darüber entscheidet die Direction.

§. 20. Nach erfolgter Königl. Bestätigung übernimmt die Gesellschaft nicht eher Versicherungen bis sie der Königl. Regierung in Aachen nachgewiesen, daß die Hälfte des im §. 1 bestimmten Grundkapitals in Actien gezeichnet ist.

Regeln bei Versicherungen.

§. 21. Es werden keine Versicherungen angenommen auf Pulver oder Pulverfabriken, Theerkochereien, Schauspielhäuser, Dokumente, Gold- und Silberbarren, Geld und Edelsteine.

§. 22. Nicht vergütet werden diejenigen Brandschäden, welche durch feindlichen Ueberfall, kriegerische Gewalt, bürgerliche Unruhen oder bei einem Erdbeben entstehen.

§. 23. Die Gesellschaft versichert auf einen Monat bis sieben Jahre. Bei Versicherungen auf sieben Jahre wird das siebente freigegeben.

Nach Ablauf von 18 Jahren wird die Direktion, nach Anhörung des Direktorialrathes, beschließen, wie es mit neuen Risikos für die nächsten sieben Jahre auf den Fall gehalten wird, daß die Gesellschaft nach 25 Jahren liquidiren solle.

§. 24. Ueber die Annahme von Versicherungen entscheidet die Direktion, oder die von derselben dazu Bevollmächtigten. Weder diese, noch jene sind ver-

pflichtet, jeden Versicherungsantrag anzunehmen, oder die Gründe ihrer Weigerung den Antragenden mitzutheilen.

§. 25. Bei der Uebernahme von Versicherungen ist darauf zu achten, daß der Zweck der Versicherungsgesellschaften: wirklichen, durch Brand verursachten, Verlust zu vergüten, nicht durch Doppelversicherung gemißbraucht werde.

§. 26. Die Direktion stellt die Versicherungsprämien fest, und berücksichtigt dabei möglichst im Interesse der Gesellschaft, sowie dem der Versicherten, den Grad der Gefahr nach Maaßgabe und Oertlichkeit der Bauart, allgemeiner und besonderer Erfahrungssätze und der Feuergefährlichkeit der zu sichernden Gegenstände.

§. 27. Das Maximum der auf einen einzelnen Risiko zu versichernden Summe bestimmt die Direktion, jedoch nicht höher als:

Achtzig tausend Thaler für einen Risiko der wenigst feuergefährlichen Art,

Zwanzig tausend Thaler für einen Risiko der gefährlichsten Art,

im Verhältniß zu dem Grundkapital der Gesellschaft von einer Million Thalern.

Das Verhältniß von 80,000 Thalern zu 20,000 Thalern, legt die Direktion, bei Bestimmung des Maximums für die Zwischengrade der Gefahr, zum Grunde.

Die Direktion darf bei andern Gesellschaften rückversichern lassen.

§. 28. Die Police bildet den Vertrag zwischen der Gesellschaft und den Versicherten, selbstredend auch für die ganze Dauer der Versicherung; es müssen daher die allgemeinen und speziellen Bedingungen, unter welchen die Gesellschaft die Versicherung annimmt, in den Policen enthalten seyn.

§. 29. Die allgemeinen Policebedingungen, das heißt: diejenigen, welche in allen Policen der Gesellschaft gleich sind, bestimmt die Direktion in Uebereinstimmung mit den in den §§. 21 bis 30 festgesetzten Regeln; verändert die Direction die allgemeinen Policebedingungen, so werden diese Veränderungen überall, wo die Gesellschaft Agenten angestellt hat, bekannt gemacht.

§. 30. Alle Zwistigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Versicherten sind schiedsrichterlich zu entscheiden, mit Verzichtleistung der Berufung an die Gerichte.

Verwaltung.

§. 31. Die Hauptverwaltung der Gesellschaft hat ihren Sitz in Aachen und theilt sich in:

a) Generalversammlung,
b) Direktorialrath,
c) Direktion.

§. 32. Die Generalversammlung besteht aus allen Actionären.

Sie entscheidet in ihren Beschlüssen nach einfacher Stimmenmehrheit; der Inhaber von 1 bis 4 Actien hat Eine Stimme; von 5 bis 10 Actien zwei Stimmen; von 11 bis 17 Actien drei Stimmen; von 18 bis 25 Actien vier Stimmen. Bei gleichen Stimmen entscheidet die des Vorsitzers. Eine Aus-

nahme von dieser Art zu stimmen tritt bei dem im §. 13, L. a. vorgesehenen Falle ein. Wenn mindestens zwanzig Stimmen es verlangen, so findet geheime Stimmenabgebung statt.

Nicht stimmfähig ist der fallirte Actionär, wie §. 9 vorgesehen.

Abwesende können sich durch einen im Regierungsbezirke Aachen (nach seiner jetzigen Begränzung) wohnenden Actionär vertreten lassen, haben dieses aber der Direktion wenigstens zwei Tage vor der Generalversammlung schriftlich, unter Benennung ihres Stellvertreters, anzuzeigen. Abwesende und unvertretene Mitglieder genehmigen stillschweigend die Beschlüsse der Majorität, indem die anwesenden und vertretenen Mitglieder die Gesammtheit repräsentiren.

Die Generalversammlung wird regelmäßig, jährlich im Januar, von der Direction, und außergewöhnlich durch den Präsidenten der Direktion berufen.

Sie wählt in ihren regelmäßigen Sitzungen, gleich beim Zusammentritt, für das laufende Jahr einen Präsidenten, einen Protokollführer und zwei Stimmensammler, sowie zugleich für jedes dieser Aemter einen Stellvertreter. Mitglieder des Direktorialraths und der Direktion sind zu den vorbezeichneten Stellen oder zu Vertretern derselben nicht wählbar.

Der Präsident hat die Pflicht der Aufrechthaltung der Ordnung bei den Versammlungen.

Ueber jede Versammlung wird Protokoll geführt, welches die anwesenden, sowie die durch Stellvertreter repräsentirten abwesenden Mitglieder benennt, und durch den Präsidenten und den Protokollführer unterzeichnet wird.

In allen Angelegenheiten der Gesellschaft entscheidet die Generalversammlung als letzte Instanz; doch sind Beschlüsse, welche eine Veränderung in den Statuten veranlassen, erst nach erfolgter Königl. Bestätigung gültig.

Alle Beschlüsse der Generalversammlung werden durch ihren Präsidenten dem Directorialrathe und der Direktion mitgetheilt.

Nähere Anweisung über den Wirkungskreis der Generalversammlung geben die §§. 14, 16, 18, 33, 34, 35.

Für ihre Berathung kann die Generalversammlung ein spezielleres Reglement, als das im §. enthaltene, beschließen: jenes darf nicht mit diesem in Widerspruch stehen.

§. 33. Der Direktorialrath besteht aus fünf Mitgliedern, nebst deren in Verhinderungsfällen für sie fungirenden Stellvertretern; diese müssen sämmtlich Inhaber von wenigstens fünf Actien seyn und in Aachen oder nicht weiter als sechs Meilen davon entfernt wohnen.

Die Direktorialräthe werden von der Generalversammlung gewählt; nach geschehener Wahl schlägt jeder Direktorialrath seinen Stellvertreter der Generalversammlung zur Bestätigung vor, wobei sie nur zweimal das Recht des Verwerfens hat. Sind die erwählten Direktorialräthe bei der Generalversammlung nicht gegenwärtig, so wählt diese auch die Stellvertreter der Abwesenden.

Der Direktorialrath wählt aus seiner Mitte: einen Präsidenten und einen Vicepräsidenten, einen Sekretär und einen stellvertretenden Sekretär.

Zum Vicepräsidenten ist der Stellvertreter des als Präsident erwählten Direktorialraths, zum stellvertretenden Sekretär der Stellvertreter des als Sekretär erwählten Direktorialraths wählbar.

Sind, aus irgend einem Grunde, der Präsident und der Vicepräsident, der Sekretär und der stellvertretende Sekretär abwesend, so vertritt der älteste Direktorialrath den Präsidenten, und der jüngste Direktorialrath den Sekretär.

Die Dauer der Amtsverrichtungen der Direktorialräthe ist fünf Jahre, doch so, daß jährlich einer mit seinem Stellvertreter abgeht, und durch neue Wahl ersetzt wird. In den ersten Jahren, bis sich die Reihe im Austritt gebildet, entscheidet das Loos darüber.

Die ausgetretenen Mitglieder sind wieder wählbar.

Wenn durch Tod, Falliment oder aus irgend einer Ursache, die Stelle eines Direktorialraths erledigt wird, so soll in nächster Generalversammlung, welche nach Bedürfniß deßhalb besonders zu berufen ist, die erledigte Stelle, für die noch übrige Amtsdauer des abgegangenen Mitgliedes, durch neue Wahl besetzt werden.

Die Amtsverrichtungen der Direktorialräthe sind unentgeldlich; blos Reisespesen oder andere Baarauslagen im Interesse der Gesellschaft werden vergütet.

Die Direktorialräthe und ihre Stellvertreter können auf Anklage, nach angehörter Vertheidigung, durch einen Beschluß der Generalversammlung abgesetzt werden.

Kein Direktorialrath oder Stellvertreter desselben darf anders Schuldner der Gesellschaft seyn, als für Zahlungsverbindlichkeit von $^4/_5$ des Nominalbetrages seiner Actien.

Der Direktorialrath versammelt sich regelmäßig jährlich zweimal, außerdem aber so oft als der Präsident oder drei Mitglieder — auf deren Verlangen die Zusammenberufung durch den Präsidenten geschehen muß — es nöthig halten, oder wenn die Direktion dazu auffordert.

Zu einem Beschlusse des Direktorialraths ist die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern erforderlich; die Stimmenmehrheit entscheidet; bei getheilten Stimmen die des Vorsitzers.

Ueber jede Sitzung wird Protokoll geführt, welches von den anwesenden Mitgliedern zu unterschreiben ist.

Der Präsident beruft zu den Sitzungen und leitet die Verhandlungen.

Alle Beschlüsse des Direktorialraths werden der Direktion innerhalb 24 Stunden mitgetheilt.

Der Direktorialrath repräsentirt, als Kontrolle der Direktion gegenüber, die Gesammtheit der Gesellschaft.

Er muß die vom Generalagenten gezogene und von der Direktion ge-

nehmigte Bilanz und Rechnungsablage, ehe solche der Generalversammlung mitgetheilt werden revidiren; die Revision und Genehmigung durch den Direktorialrath sind Decharge für die Direktion.

Er hat die Verpflichtung, über alle Gegenstände, welche die Direktion seiner Berathung vorlegt, Beschluß zu fassen.

Er kann durch einen Delegirten (aus seiner Mitte) täglich Einsicht von den Beschlüssen der Direktion nehmen, sowie wöchentlich zweimal in zu bestimmender Stunde, von den laufenden Geschäften auf dem Bureau der Direktion.

Er kann gegen die Beschlüsse der letztern protestiren; und wenn er sich nicht mit der Direktion einigt, so entscheidet die Generalversammlung, welche er durch den Präsidenten der Direktion außerordentlich berufen läßt.

Die §§. 23, 34, 35, 36 geben nähere Anleitung zu den Amtsverrichtungen des Direktorialraths.

Er ist befugt, für seine Funktionen ein, der Bestätigung der Generalversammlung unterworfenes, spezielleres Reglement zu beschließen, welches nicht im Widerspruch mit den Statuten stehen darf.

§. 34. Die Direktion besteht aus fünf Mitgliedern, nebst deren in Verhinderungsfällen, für sie fungirenden Stellvertretern; diese müssen sämmtlich Inhaber von wenigstens fünf Actien seyn und in Aachen oder Burtscheid wohnen.

Die Direktoren werden von der Generalversammlung gewählt; nach geschehener Wahl schlägt jeder Direktor seinen Stellvertreter der Generalversammlung zur Bestätigung vor, wobei sie nur zweimal das Recht des Verwerfens hat. Sind die erwählten Mitglieder bei der Generalversammlung nicht gegenwärtig, so wählt diese auch die Stellvertreter der Abwesenden.

Die Direktion wählt aus ihrer Mitte:

einen Präsidenten und einen Vicepräsidenten,
einen Sekretär und einen stellvertretenden Sekretär.

Zum Vicepräsidenten ist der Stellvertreter des als Präsident erwählten Direktors, zum stellvertretenden Sekretär der Stellvertreter des als Sekretär erwählten Direktors, wählbar.

Sind, aus irgend einem Grunde, der Präsident und der Vicepräsident, der Sekretär und der stellvertretende Sekretär abwesend, so vertritt der älteste Direktor den Präsidenten, und der jüngste Direktor den Sekretär.

Die Dauer der Amtsverrichtungen der Direktoren ist fünf Jahre, doch so, daß jährlich einer, mit einem Stellvertreter, abgeht und durch neue Wahl ersetzt wird; in den ersten Jahren, bis sich die Reihe im Austritt gebildet, entscheidet das Loos darüber.

Die ausgetretenen Mitglieder sind wieder wählbar.

Wenn durch Tod, Falliment, oder aus irgend einer Ursache, die Stelle eines Direkors erledigt wird, so soll in nächster Generalversammlung, welche nach Bedürfniß deßhalb besonders zu berufen ist, die erledigte Stelle, für die noch

übrige Amtsdauer des abgegangenen Mitgliedes durch neue Wahl besetzt werden.

Die Direktoren verrichten bis zur ersten Rechnungsablage ihr Amt unentgeldlich, jedoch gegen Erstattung von Reisekosten und andern, im Interesse der Gesellschaft gemachten Baarauslagen; die Generalversammlung wird alsdann über eine Besolduug der Direktoren berathen und Beschluß fassen.

Die Direktoren und ihre Stellvertreter können auf Anklage, nach angehörter Vertheidigung, durch einen Beschluß der Generalversammlung abgesetzt werden.

Kein Direktor oder Stellvertreter desselben darf anders Schuldner der Gesellschaft seyn, als für Zahlungsverbindlichkeit von 4/5 des Nominalbetrages seiner Actien.

Die Direktion versammelt sich regelmäßig monatlich zweimal, außerdem aber so oft, als der Präsident oder drei Mitglieder — auf deren Verlangen die Zusammenberufung durch den Präsidenten geschehen muß — es nöthig halten, oder der Direktorialrath dazu auffordert.

Zu einem Beschlusse der Direktion ist die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern erforderlich; die Stimmenmehrheit entscheidet, und bei getheilten Stimmen die des Vorsitzers.

Ueber jede Sitzung wird Protokoll geführt, welches von den anwesenden Mitgliedern zu unterschreiben ist.

Der Präsident beruft zu den Sitzungen und leitet die Verhandlungen.

Die Direktion vertheilt möglichst unter sich die verschiedenen Geschäftszweige, als Kontrolle, laufendes Geschäft, Kasse u. s. w.

Einer der Direktoren muß täglich (mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage) an einer zu bestimmenden Stunde zur Besorgung der laufenden Geschäfte auf dem Büreau der Direktion gegenwärtig seyn.

Die Direktion leitet ohne Verantwortlichkeit, nach bester Einsicht, die Geschäfte der Gesellschaft, unter Befolgung der Grundgesetze und der durch die Generalversammlung gefaßten Beschlüsse.

Ihr bleibt die beste Benutzung der disponibeln Gelder überlassen; bei Anlagen in Staatspapieren hat sie die des Inlandes vorzugsweise zu berücksichtigen.

Sie ordnet die Zahlung der Zinsen und Dividenden an.

Sie besetzt die Stellen der Gehülfen in ihrem Dienste und der auswärtigen Agenten, und bestimmt den Gehalt oder die Provision derselben.

Alle Verfügungen in Geld- oder Wechselangelegenheiten, welche Einhundert Thaler übersteigen, müssen von wenigstens einem Mitgliede der Direktion unterzeichnet und von dem Generalagenten kontrasignirt seyn.

Die Pflichten und Amtsverrichtungen der Direktion entwickeln sich näher aus den Statuten.

Die Direktion ist befugt, für ihre Funktionen ein der Bestätigung der Ge-

neralversammlung unterworfenes spezielleres Reglement zu beschließen, welches nicht im Widerspruch mit den Statuten stehen darf.

§. 35. Zur Ausführung der Direktionsbeschlüsse wird ein **Generalagent** angestellt.

Er ist der erste besoldete Beamte der Gesellschaft und hat bei der Direktion berathende Stimme. Seine Meinung wird, wenn sie vom Beschlusse der Direktion abweicht, auf sein Verlangen im Protokolle aufgenommen. Er wird erwählt durch die Generalversammlung auf den Vorschlag der Direktion. Sein Gehalt wird durch diese, mit Genehmigung des Direktorialrathes, festgesetzt, doch so, daß er in den Geschäften der Gesellschaft interessirt ist.

Er kann stets, auf Anklage wegen Veruntreuung, unrechtlicher, nachläßiger und unordentlicher Geschäftsbetreibung, sowie überhaupt wegen Pflichtverletzungen und aus andern moralischen Gründen, durch die Generalversammlung, nach angehörter Vertheidigung, abgesetzt werden.

In dringenden Fällen kann ihn die Direktion, nach angehörtem Direktorialrathe, sogar provisorisch suspendiren. Sie darf ihn aber nicht einseitig in sein Amt wieder einsetzen, sondern ist gehalten, die den Generalagenten treffende Verschuldung innerhalb drei Monaten der Generalversammlung vorzutragen, um durch sie Beschluß über ihn fassen zu lassen.

Die Gesellschaft wird gegen ihn durch seine Absetzung aller Verbindlichkeiten in Beziehung auf die Vortheile entledigt, welche ihm die Direktion bei Feststellung seines Gehaltes eingeräumt haben möchte.

Auf welche Art auch die Stelle des Generalagenten erledigt wird, — es muß innerhalb vier Monaten die Direktion der Generalversammlung den Vorschlag zur Wiederbesetzung machen, oder die Gründe, warum solches noch nicht geschieht, vortragen.

§. 36. Es steht der Direktion frei, mit Genehmigung des Direktorialraths, einen Substituten des Generalagenten anzustellen, welcher in Verhinderungsfällen des letztern dessen Amtsverrichtungen provisorisch versieht.

Bestimmungen über die Verhältnisse der Gesellschaft zu dem in §. 11 bezeichneten Vereine.

§. 37. Die Gesellschaft begründet den Verein, und indem sie sich bildet, entwirft sie zugleich besonders die Statuten des Vereins, für welchen der Name

„**Aachener Verein zur Beförderung der Arbeitsamkeit**“

gewählt wird.

§. 38. Der Verein übt keinerlei Art von Kontrolle gegen die Gesellschaft aus.

§. 39. Der Verein erhält den ihm durch §. 11 zugesicherten Antheil am reinen Gewinn nicht früher, als bis derselbe auf dreißigtausend Thaler angewachsen ist; **bis dahin** läuft der Verein zur Hälfte das Risico der Gesellschaft, doch so, daß er für nicht mehr, als den ihm gutgeschriebenen Gewinn in Anspruch genommen werden kann. Nachdem die erste Zahlung von dreißigtausend

Thalern durch die Gesellschaft dem Verein gemacht ist, erhält dieser jährlich von jener die Hälfte des reinen Gewinns, von welchem Betrage dieser auch seyn mag, jedoch vorbehaltlich dessen, was §. 40 festsetzt.

§. 40. Wenn Verluste den ursprünglichen Werth einer Actie dieser Gesellschaft verringern, so erhält der Verein nicht eher Antheil am Gewinn, bis jede Actie wieder den Werth von tausend Thalern in Baareinlage und Zahlungsverbindlichkeit erreicht hat.

§. 41. Die Bilanz der Gesellschaft, wenn sie durch die Direktion und den Direktorialrath genehmigt und der Generalversammlung vorgelegt wurde, bestimmt allein, was die Gesellschaft dem Vereine für dessen Antheil am Gewinne verschuldet.

§. 42. Die Gesellschaft vergütet dem Vereine für das, was sie ihm laut §. 39 schuldig werden könnte, keine Zinsen, darf ihm aber seinen Antheil aus keinen andern Gründen, als die Bestimmungen der §§. 39 und 40 gestatten, vorenthalten.

§. 43. Die Direktion, sowie die Agenten der Aachener Feuerversicherungsgesellschaft, sind verpflichtet, die ihnen durch die Statuten des Vereins überwiesenen Arbeiten zu verrichten, jedoch gegen Vergütung etwaiger Baarauslagen.

Provisorische Bestimmung.

§. 44. Es wird gleich bei dem ersten Zusammentritt der Actionäre ein Ausschuß von fünf Mitgliedern erwählt, wovon jedes seinen Stellvertreter ernennt.

Dieser Ausschuß ist mit der Einleitung zur Konstituirung der Gesellschaft beauftragt, und vertritt die Direktion, bis diese sich, den Statuten gemäß, gebildet hat; selbstredend ist alsdann der Ausschuß aufgelöst.

Er befolgt bei seinen Berathungen und Beschlüssen die reglementarischen Bestimmungen, welche der §. 34 hinsichtlich der Direktion festsetzt.

Nachtrag
zu den Statuten der Aachener Feuerversicherungsgesellschaft.

Erster in der Generalversammlung vom 17. August 1825 gefaßter Beschluß.

1. Die regelmäßigen Generalversammlungen dürfen, statt im Januar, im ersten Trimester jeden Jahres gehalten werden.

2. Dieser Beschluß ist der landesherrlichen Bestätigung nach §. 32 der Statuten unterworfen, und soll zu dem Ende dem Königl. hohen Ministerium des Innern, den Vorschriften der allerhöchsten Kabinetsordre vom 24. Juni d. J. gemäß, vorgelegt werden.

Auszug aus dem Rescripte Königl. Hochlöblicher Regierung zu Aachen vom 11. März 1826.

In Verfolg unserer Benachrichtigung vom 29. Dezember v. J., eröffnen wir der Direktion der Aachener Feuerversicherungsgesellschaft, in Bezug auf die von der letztern in ihrer Generalversammlung vom 17. August v. J. gefaßten

beiden Beschlüsse, daß das Königl. Ministerium des Innern, auf unsern dieserhalb erstatteten Bericht, mittelst Rescripts vom 17. v. M. den einen dieser Beschlüsse, wonach die regelmäßigen Generalversammlungen, statt im Januar, im Laufe des ersten Trimesters jeden Jahres abgehalten werden sollen, als einen, blos die innere Verfassung der Gesellschaft betreffenden Gegenstand ohne Bedenken genehmigt hat.

Zweiter Beschluß, ebenfalls in vorerwähnter Generalversammlung gefaßt.

I. Die Direktion soll befugt seyn, auch außer dem Regierungsbezirke Aachen einzelne Städte, Provinzen oder Länder an derjenigen Hälfte des reinen Gewinnes zu betheiligen, welche die Statuten nach den §§. 10, 11, 37 bis 43 für wohlthätige oder gemeinnützige Zwecke bestimmen.

II. Die vorstehend ausgesprochene Betheiligung geschieht unter den in den Statuten §§. 38 bis 42 aufgestellten Bestimmungen und unter folgenden Modifikationen derselben.

1. Der Antheil an der Gewinnhälfte wird nach zweierlei Verhältnissen zugleich ermittelt, nämlich:

a) ein Drittheil des Antheils wird bestimmt nach dem Verhältnisse, in welchem die Zahl von Actien der Gesellschaft, welche die Bewohner der zur Betheiligung zugelassenen Städte, Provinzen oder Länder besitzen, zur Gesammtzahl der Actien der Gesellschaft steht;

b) zwei Drittel des Antheils werden bestimmt nach dem Verhältnisse, in welchem der Betrag sämmtlicher von den Bewohnern der zur Betheiligung zugelassenen Städte, Provinzen oder Länder bei der Gesellschaft geschlossenen Versicherungen zum Gesammtbetrage aller Versicherungen der Gesellschaft steht; jedoch sollen auf beiden Seiten bei dieser Berechnung die Versicherungen für Landtransporte nicht mit in Anschlag gebracht werden.

Die unter a und b aufgestellten Verhältnisse werden immer so festgesetzt, wie sich solche am Tage des Schlusses der Bilanz ergeben, ohne Berücksichtigung, wie dieselben zu andern Perioden des Jahres gewesen seyn mögen.

2. Die Auszahlungen an die betheiligten Städte, Provinzen oder Länder beginnen, wenn die zu wohlthätigen oder gemeinnützigen Zwecken bestimmte Gewinnhälfte im Ganzen auf 30,000 Thaler preuß. Kourant angewachsen ist.

3. Der von der Direktion zugebilligte Antheil an der Gewinnhälfte darf nur zu wohlthätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet werden.

4. Die Direktion hat ein Minimum des Betrages der Versicherungen festzusetzen, welches in den zu betheiligenden Städten, Provinzen oder Ländern erreicht seyn muß, ehe die Betheiligung statt finden kann.

5. Der Direktion ist anheim gegeben, besondere den vorstehenden Bestimmungen nicht widersprechende Konventionen wegen der Betheiligung zu schließen.

III. Wenn die Direktion, kraft der ihr hiemit eingeräumten Befugniß, Betheiligungen an der mehrgedachten Gewinnhälfte eintreten läßt, so geschieht die

erste Auszahlung an den Aachener Verein zur Beförderung der Arbeitsamkeit nicht erst dann, wenn, wie in §. 39 der Statuten bestimmt ist, 30000 Thaler preuß. Kourant für dessen Antheil vorhanden sind, sondern bereits dann, wenn die ganze zu wohlthätigen oder gemeinnützigen Zwecken bestimmte Gewinnhälfte den Belauf von 30000 Thalern preuß. Kourant erreicht hat.

IV. Da dieser Beschluß, nach §. 32 der Statuten, erst nach erfolgter landesherrlicher Sanktion gültig ist, so soll derselbe dem Königl. hohen Ministerium des Innern, der allerhöchsten Kabinetsordre vom 24. Juni d. J. gemäß, zu dem Ende vorgelegt werden.

Allerhöchste Bestätigung dieses Beschlusses.

Auf Ihren Bericht vom 23. v. M. will Ich aus den angeführten Gründen genehmigen, daß die Direktion der Aachen'schen Feuersocietät zur Abänderung der §§. 10, 11 und 37 seq. ihrer Statuten dahin ermächtigt werde, die Theilnahme an der Hälfte des reinen Gewinns der Societät auf gemeinnützige Anstalten aller bei der Gesellschaft versicherten Landestheile des In- und Auslandes dergestalt auszudehnen, daß die Vertheilung zu $1/3$ nach Verhältniß der Actien, und zu $2/3$ nach Verhältniß des Versicherungskapitals erfolge, die Bewilligung jedoch von einem Seitens der Direktion festzusetzenden Minimum des Versicherungskapitals in den zu betheiligenden Städten, Provinzen und Ländern abhängig gemacht werde. Ich überlasse Ihnen hienach das weiter Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 17. April 1832.

gez. Friedrich Wilhelm.

Allgemeine Versicherungsbedingungen.

§. 1. Die Gesellschaft versichert gegen Feuerschaden (den durch Blitz verursachten Schaden nicht ausgenommen), alle bewegliche und unbewegliche Gegenstände, mit Ausnahme der Fabriken und Vorräthe von Schießpulver, der Theerkochereien, der Schauspielhäuser, der Dokumente, der Gold- und Silberbarren, der Edelsteine und des Geldes. Gold- und Silbergeschirr, Spitzen, Gemälde, Statuen und alle Gegenstände, welche entweder durch hohen Kunstwerth oder durch Seltenheit nur einen Preis der Liebhaberei erhalten, oder welche wegen materieller Kostbarkeit einen besonders hohen Werth haben, sind allezeit, wenn sie nicht in der Police speziell bezeichnet sind, als nicht versichert zu betrachten.

§. 2. Werden bei einem Brande die bei dieser Gesellschaft versicherten Gebäude, um der Ausbreitung des Feuers Einhalt zu thun, auf Befehl der den Löschungsanstalten vorstehenden Behörden, ganz oder zum Theil niedergerissen; werden beim Löschen des Feuers versicherte Gegenstände beschädigt, oder kommen dieselben beim Brande abhanden: so wird der Schade einem wirklichen Brandschaden gleichgeachtet und wie ein solcher vergütet. Auch die auf das Retten versicherter beweglichen Gegenstände verwendeten Kosten werden erstattet.

§. 3. Selbst wenn der Brand nicht in einem, versicherte bewegliche Gegenstände enthaltenden Lokale statt findet, so werden die auf die Rettung derselben verwendeten Kosten, sowie der Schaden, welcher durch Beschädigungen oder Abhandenkommen jener Gegenstände entsteht, vergütet, wenn diese wirklich durch den Brand in dringender Gefahr waren, und wenn der Schaden gehörig nachgewiesen wird.

§. 4. Ueberall nicht vergütet werden die von dem Versicherten böslicherweise veranlaßten Brandschäden; eben so wenig solche, die eine unmittelbare Folge feindlichen Ueberfalles, kriegerischer Gewalt und anderer kriegerischer Ereignisse, bürgerlicher Unruhen oder eines Erdbebens sind.

Die Explosion von Dampfmaschinen und Gasapparaten wird nicht wie ein Brandschaden betrachtet, insofern nicht dadurch ein wirklicher Brand entsteht. Selbst in diesem Falle wird nicht der Schaden an jenen Maschinen und Apparaten, sondern nur derjenige vergütet, welchen andere versicherte Gegenstände bei dieser Gelegenheit erleiden.

§. 5. Die Gesellschaft versichert auf einen Monat bis auf sieben Jahre. Bei Versicherungen auf sieben Jahre wird das siebente freigegeben. Bei Versicherungen auf Ein Jahr oder kürzere Zeit geschieht die Zahlung der Prämien im voraus, bei Ausfertigung der Police, welche letztere erst nach erfolgter Prämienzahlung Gültigkeit hat. Bei Versicherungen auf mehrere Jahre ist allemal die Prämienzahlung vor Anfang eines jeden Versicherungsjahres zu leisten. Unterläßt dieses der Versicherte, auch ohne deßhalb angemahnt zu seyn, so hat die Gesellschaft das Recht, ihn entweder zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit auf gerichtlichem Wege anzuhalten, oder die Police, ohne irgend weitere Anzeige oder Förmlichkeit, als aufgehoben zu betrachten. In jedem Falle verliert der Versicherte allen Anspruch auf Entschädigung für etwaigen Brandschaden während des Zeitraumes, für welchen die Prämie nicht bezahlt ist, selbst in dem oben vorgesehenen eines gerichtlichen Verfahrens.

Dem Versicherten werden nur solche Prämienzahlungen gutgethan, welche an die Agentur, bei welcher die Versicherung geschlossen wurde, oder an diejenigen Personen geschehen, die von der Direktion zur Empfangnahme der Prämiengelder beauftragt sind. Die einmal bezahlten, für das laufende Jahr geltenden Prämien verbleiben der Gesellschaft, wenn auch auf irgend eine Weise die Versicherung vor Ablauf derselben aufhört; vorbehaltlich jedoch der im §. 23 enthaltenen Bestimmung.

Nur die in der Police enthaltenen Bedingungen und Angaben sind für die Gesellschaft verpflichtend; keineswegs aber Versicherungsanträge oder gar mündliche Verhandlungen.

§. 6. Jeder Versicherungsantrag muß enthalten:

a) bei Gebäuden:

Bezeichnung der örtlichen Lage, der nächsten Umgebungen und der Bauart, so auch der Benutzungsweise. Außerdem ist eine Taxation der Gebäude durch

zwei oder mehrere Bauverständige erforderlich. **Nur der wirkliche Bauwerth, nach dem Zustande, in welchem sich die Gebäude im Augenblicke der Versicherung befinden, kommt hiebei in Betracht; keineswegs aber der Bauplatz noch das etwa Günstige der Lage oder andere Zufälligkeiten.**

Sollen mehrere Gebäude zugleich versichert werden, so ist jedes derselben besonders zu taxiren. Wenn nicht besondere Theile eines versicherten Gebäudes ausdrücklich ausgeschlossen sind, so werden alle Theile desselben als zur Versicherung gehörig betrachtet.

b) **bei beweglichen Gegenständen:**

Bezeichnung des Lokales, in welchem sie enthalten sind, ebenfalls nach der örtlichen Lage, den nächsten Umgebungen und der Bauart, sowie auch der Benützungsweise dieses Lokales; Benennung der Gegenstände, und Angabe, für welchen Betrag sie versichert werden sollen; sodann bei solchen, die wegen ihres hohen Kunstwerthes einen Preis der Liebhaberei haben, oder sich durch materielle Kostbarkeit sehr auszeichnen, eine spezielle Werthangabe jedes einzelnen Gegenstandes.

§. 7. Beim Antrage einer Versicherung darf der zu versichernde Gegenstand weder falsch angegeben, noch dabei irgend ein auf den Prämiensatz oder die Feuergefährlichkeit einwirkender Umstand verschwiegen werden.

Wenn zu versichernde Gegenstände theilweise schon bei einer andern Anstalt oder auf irgend andere Weise versichert sind, so muß dieses beim Versicherungsantrage angegeben und in der Police bemerkt werden.

Der Versicherte hat keinen Anspruch auf Entschädigung, wenn er den Bestimmungen dieses §. entgegen gehandelt hat.

§. 8. Von dem Versicherten ist anzuzeigen, wenn über Gegenstände, welche theilweise bereits bei dieser Gesellschaft versichert sind, anderweitige Versicherungen abgeschlossen werden. Dieses ist in der Police nachzutragen.

§. 9. Eine gleiche Anzeige ist zu machen, wenn versicherte Gegenstände ganz oder zum Theil die in der Police angegebenen Eigenthümer wechseln, mit Ausnahme jedoch von Erbschaftsfällen.

§. 10. Wenn wesentliche, die Gefahr vermehrende Veränderungen an den versicherten oder versicherte Gegenstände enthaltenden Gebäuden vorgenommen, oder neue Anlagen mit denselben verbunden werden; wenn feuergefährliche Gewerbe in dem versicherten Lokale, oder in demjenigen, welches versicherte Gegenstände enthält, errichtet; oder wenn feuergefährlichere Gegenstände, als die ursprünglich angegebenen, darin niedergelegt werden: so ist hievon unverzüglich Anzeige zu machen.

Feuergefährlich sind: Branntwein bis zu 22 Grad Beaumé oder 60 Prozent Tralles, Feldfrüchte (ungedroschen), Flachs, Hanf, Harze, Heu, Holzkohlen, Oel, Rauhkarden, Speck, Stroh, Theer, Thran.

Höchst feuergefährlich sind: Firniß, Salpeter, Scheidewasser, Schwe-

sel, Spiritus und Branntwein über 22 Grad Beaumé oder 60 Prozent Tralles, Terpentin, Vitriolöl oder Schwefelsäure und Schießpulver.

Auf kleine Quantitäten von vorstehend bezeichneten Gegenständen, welche weder zum Gewerbe noch zum Handel, sondern nur zum Haushaltungsgebrauche dienen, finden die Bestimmungen dieses §. keine Anwendung.

Der Gesellschaft bleibt in den durch diesen, den 8. und 9. §. vorgesehenen Fällen überlassen, zu bestimmen: ob die Versicherung zu dem bisherigen oder — bei etwa erhöhetem Risiko — zu einem höheren Prämiensatze fortdauern, oder aber ganz aufhören soll.

§. 11. Die Anzeigen, welche durch die §§. 8, 9, 10 vorgeschrieben sind, müssen unverzüglich nach den bezeichneten Veränderungen geschehen, und zwar schriftlich auf zuverläßigem Wege bei derjenigen Agentur, bei welcher die ursprüngliche Versicherung statt fand. Sind bei ausbrechendem Feuer diese Anzeigen nicht bereits auf die angegebene Weise von dem Versicherten gemacht worden, so verliert er, ohne daß es deßhalb irgend einer Förmlichkeit von Seiten der Gesellschaft bedürfte, jeden Anspruch auf Entschädigung.

Die Versicherung beweglicher Gegenstände hört auf, wenn solche aus den Räumen gebracht werden, in welchen sie versichert sind; es sey denn, daß der Versicherte sich deßhalb mit der Gesellschaft vorher verständigt habe.

§. 12. Wenn versicherte Gegenstände durch ausbrechende Feuersbrunst in dringende Gefahr gerathen, so hat der Versicherte die Verpflichtung, von denselben so viel zu retten, als er vermag.

Innerhalb vier und zwanzig Stunden nach dem Brande hat der Versicherte sich seiner Ortsbehörde zur Vernehmlassung über die bekannte oder muthmaßliche Ursache des Feuers, und über die zur Unterdrückung derselben angewendeten Mittel, sowie zur Angabe der Beschaffenheit und des ungefähren Betrages des Schadens oder der etwaigen Rettungskosten zu stellen. Von dem hierüber aufgenommenen amtlichen Protokolle muß der Versicherte eine beglaubigte Abschrift innerhalb zehn Tagen nach dem Brande an die Agentur, bei welcher die Versicherung geschah, auf zuverläßigem Wege einsenden. Der Versicherte hat jedoch der nämlichen Agentur schon früher, und zwar längstens innerhalb drei Tagen nach dem Brande, die Anzeige von demselben, ebenfalls auf zuverläßige Weise, zu machen.

Ist der Versicherte zur Zeit des Brandes krank oder abwesend, so ist eine Ausdehnung der in diesem §. festgesetzten Fristen zuläßig; sonst aber müssen dieselben, bei Beachtung der hier vorgeschriebenen Förmlichkeiten, genau eingehalten werden, und verliert widrigenfalls der Versicherte seinen Anspruch auf Entschädigung.

§. 13. Die Direktion der Gesellschaft oder die einschlägige Agentur hat die Befugniß, entweder sogleich nach dem Brande, oder nach Einsicht des erwähnten amtlichen Protokolles, die ihr nöthig scheinenden Untersuchungen anstellen zu lassen und sich durch Vernehmung des Versicherten und aller Per-

sonen, welche etwa über den Brand und den Schaden Auskunft zu ertheilen im Stande sind, weitere Aufklärung zu verschaffen.

§. 14. Bei jeder Feststellung eines Schadens muß ohne irgend eine Ausnahme von dem Grundsatze ausgegangen werden, daß die Versicherung nur Schadensersatz zum Zwecke hat, nicht aber als Mittel zum Gewinn gemißbraucht werden darf.

Sind die verbrannten oder beschädigten Gegenstände zugleich theilweise bei andern Anstalten als bei dieser Gesellschaft versichert, so wird von ihr der Schaden pro rata vergütet.

Wenn der Werth der bei einem Brande vorhandenen Versicherungsgegenstände, — mit Ausschluß der von der Versicherung ausdrücklich ausgenommenen, — die versicherte Summe übersteigt: so wird der Versicherte für den Mehrbetrag als Selbstversicherer angesehen, und demnach sein verhältnißmäßiger Antheil am Schaden festgesetzt, sowie selbstredend hieraus auch ein verhältnißmäßiger Antheil am Geretteten für ihn hervorgeht.

Ist der Werth der zur Zeit eines Brandes vorhandenen versicherten Gegenstände geringer, als der Betrag der versicherten Summe, so wird nicht diese letztere, sondern nur der wirkliche Schaden vergütet.

Alle nicht innerhalb Jahresfrist nach dem Brande entweder festgestellten oder vor Schiedsrichter gebrachten Ansprüche auf Entschädigung sind erloschen.

§. 15. Bei Regulirung einer Rechnung für Brandschaden an Gebäuden wird der nach §. 6 ermittelte Bauwerth zum Grunde gelegt, insofern sich dieser Werth nicht wesentlich seit dem Anfange der Versicherung vermehrt oder vermindert hat. Der Schaden ist von zwei Bauverständigen, in einer von denselben zu unterschreibenden Berechnung speziell zu taxiren und zugleich das Verhältniß desselben zum ganzen Werthe des versicherten Gebäudes festzusetzen; ist dasselbe gänzlich abgebrannt, so haben sie auch den Werth der etwa übrig gebliebenen Baumaterialien zu taxiren. Der Versicherte ist verpflichtet, diese nach dem solchergestalt festgesetzten Werthe zu behalten.

Die Bauverständigen, deren einer von dem Versicherten und einer von der Gesellschaft gewählt wird, geben überall ihr Gutachten an Eides Statt ab.

Können die beiden Bauverständigen sich nicht einigen, so gibt ein Dritter — welcher nicht mit dem Versicherten in demselben Orte, wenn dieser unter 5000 Seelen enthält, wohnen darf — den Ausschlag, indem er der Meinung eines der zwei andern beitritt. Der dritte Bauverständige wird von den beiden andern gewählt; oder wenn solche auch über diese Wahl nicht einig werden können, auf ihr Ersuchen vom Ortsvorstand ernannt.

Die Wiederherstellung abgebrannter oder beschädigter Gebäude (worunter jedoch keineswegs die zur Erhaltung übrig gebliebener Theile genommenen nothwendigen Maaßregeln verstanden werden) darf bei Verlust der Ansprüche auf Schadenersatz nicht eher geschehen, als bis der Schaden nach Vorschrift dieses §. konstatirt ist.

Sind Hypotheken auf die verbrannten oder beschädigten Gebäude eingeschrieben, so bezahlt die Gesellschaft den Schaden nur Behufes der Wiederherstellung jener Gebäude, insoferne die eingeschriebenen Hypothekargläubiger nicht in die unbedingte Bezahlung willigen. Die Gesellschaft hat die etwa nöthigen Maaßregeln wegen sicherer Ausführung dieser Bestimmung zu nehmen, welche letztere natürlich bei Brandschäden an Gebäuden, auf welche nachgewiesenermaaßen keine Hypotheken eingeschrieben sind, keine Anwendung findet.

§. 16. Alle völlig verbrannten oder bei dem Brande verlorenen, versicherten beweglichen Gegenstände werden nach dem Werthe, den dieselben am Tage des Brandes hatten, vergütet. Nach diesem Werthmaaßstabe wird ebenfalls die Vergütung wegen der beschädigten versicherten beweglichen Gegenstände festgestellt. Der Versicherte behält dieselben, wenn die Gesellschaft nicht vorzieht, sie selbst zu übernehmen.

In jedem Falle verbleiben dem Versicherten alle unbeschädigt gebliebenen Gegenstände, deren Werth eben so bestimmt wird, wie der Werth derjenigen Gegenstände, für welche die Gesellschaft Vergütung zu leisten hat.

§. 17. Der Versicherte hat die Verpflichtung, über Brandschaden an den bei dieser Gesellschaft versicherten beweglichen Gegenständen eine spezielle Schadenrechnung aufzustellen, und dabei nach den Bestimmungen der §§. 14 und 16 zu verfahren. Er hat zugleich eine detaillirte Nachweise über alle Gegenstände anzufertigen, welche sich zur Zeit des Brandes in dem in der Police bezeichneten Lokale befanden, und zu bemerken, welche von diesen Gegenständen völlig verbrannt oder beim Brande verloren gegangen sind, welche beschädigt wurden, und welche unbeschädigt blieben.

Die Schadenrechnung und die Nachweise werden an die Agentur gerichtet, bei welcher die Versicherung geschlossen wurde.

Wenn der Versicherte Gegenstände als verbrannt oder verloren angibt, welche zur Zeit des Brandes nicht vorhanden waren; wenn er gerettete, zur Versicherung gehörige Gegenstände verheimlicht, so verliert er alle Ansprüche an die Gesellschaft, selbst auch wegen der Versicherungen, welche er noch anderweit mit ihr geschlossen haben möchte.

§. 18. Die Gesellschaft hat nicht nur das Recht, von dem Versicherten alle Beweise, welche ihm über die Richtigkeit der Schadenrechnung und der Nachweise beizubringen möglich sind, zu verlangen, sondern auch von ihm so wie von Denjenigen, welche derselbe etwa bei Anfertigung der im §. 17 erwähnten Nachweise zugezogen haben könnte, eidlich erhärten zu lassen: daß die in derselben enthaltenen Angaben nach Pflicht und Gewissen der Wahrheit gemäß gemacht sind.

§. 19. Der Gesellschaft steht außerdem die Befugniß zu, die Angaben welche der Versicherte über den Werth der verbrannten, verlornen, beschädigten und geretteten Gegenstände, nach §. 17, gemacht hat, der Berichtigung durch Sachverständige zu unterwerfen.

Bei Verschiedenartigkeit der Gegenstände versteht sich von selbst, daß die Sachverständigen immer nur ihr Gutachten über solche geben können, welche zu ihrem Fache gehören, und daß mithin besondere Sachverständige für jedes vorkommende Fach zu ernennen sind.

Die Bestimmungen des §. 15 wegen der Wahl der Bauverständigen und des Verfahrens derselben gelten auch für die Wahl und das Verfahren der Sachverständigen eines jeden Faches. Die Sachverständigen haben bei Abschätzung der verschiedenen Gegenstände sich nach den Bestimmungen zu richten, welche der §. 16 in dieser Hinsicht vorschreibt.

§. 20. Alle etwaige Streitigkeiten (mit alleiniger Ausnahme des im §. 5 für einen bestimmten Fall vorgesehenen gerichtlichen Verfahrens) zwischen der Gesellschaft und dem Versicherten über die Vollziehung der Policebedingung, oder bei Regulirung der Schadenrechnung, werden schiedsrichterlich geschlichtet.

Die Schiedsrichter müssen Bewohner desjenigen Ortes seyn, in welchem die Agentur, welche die Police ausstellte, ihren Sitz hat. Jeder der beiden Theile ernennt Einen Schiedsrichter. Wenn von dem Einen Theile die Ernennung des Schiedsrichters innerhalb Monatsfrist nach geschehener deßfallsigen schriftlichen Aufforderung von Seiten des andern Theils nicht erfolgt, so ist letzterer stillschweigend zur Ernennung beider Schiedsrichter ermächtigt.

Können die Schiedsrichter in ihren Urtheilen nicht übereinkommen, so entscheidet der Ausspruch eines Obmanns für eines der verschiedenen Urtheile. Der Obmann wird von den Schiedsrichtern gewählt, oder, falls letztere auch über dessen Wahl sich nicht einigen können, durch die kompetente Gerichtsbehörde, auf Betreiben der Partheien oder einer derselben, ernannt.

Die Schiedsrichter sind bei ihrem Verfahren an keine Gerichtsformen gebunden; ihre Aussprüche sind definitiv, und es findet von denselben keine Berufung an irgend eine andere Instanz, noch ein sonstiges Rechtsmittel wider dieselben statt.

§. 21. Die Kosten des Verfahrens durch Bauverständige (§. 15) werden zur Hälfte von der Gesellschaft und zur Hälfte von dem Versicherten getragen. Wenn die Schadenrechnung des Versicherten durch das Gutachten der Sachverständigen (§. 19) moderirt wird, so fallen die durch Hinzuziehung der letzteren verursachten Kosten dem Versicherten zur Last; sonst aber werden solche von der Gesellschaft übernommen. Die Kosten des Verfahrens durch Schiedsrichter (§. 20) werden von den Partheien nach dem Verhältnisse getragen, welches in dem schiedsrichterlichen Urtheile festgesetzt wird.

§. 22. Nachdem die Regulirung einer Brandschadenrechnung erfolgt ist, sey es nach §. 15 durch Bauverständige; nach §. 17 auf die bloßen Angaben der Versicherten; nach §§. 18 und 19 in Folge näherer Untersuchung jener Angaben; oder endlich nach §. 20 durch schiedsrichterliche Entscheidung: — so soll 14 Tage später, mit Zusatz eines Tages für jede zehnstündige Entfernung des

Wohnortes des Versicherten von Aachen, die Vergütung des Schadens baar, in der Währung, welche in der Police ausgedrückt ist, portofrei geleistet werden.

§. 23. Die Verbindlichkeit der Gesellschaft, welche sie durch die Police (in welcher regelmäßig der Anfang und Ablauf der Versicherungsperiode bei Tag und Stunde ausgedrückt wird) gegen die Versicherten übernimmt, ist erloschen, wenn ein Schadenersatz die Hälfte der versicherten Summe erreicht. Bei einer Schadenvergütung von geringerem Belange vermindert sich die Verbindlichkeit der Gesellschaft allemal um den Betrag jener Schadenvergütung. Es steht sowohl der Gesellschaft als dem Versicherten frei, die Police vermittelst einer einfachen schriftlichen Anzeige aufzuheben, wenn die Gegenstände der Versicherung durch Brand gelitten haben. Geht die Aufhebung von der Gesellschaft aus, so werden die Prämien von dem durch den Brand nicht erloschenen Theile der Versicherung zurückerstattet.

§. 24. Alle Rechte und Ansprüche auf Schadenersatz, die der Versicherte im Falle eines Brandes gegen seine Miethsleute oder Nachbarn, sowie gegen die bekannten oder muthmaßlichen Urheber des Brandes, und sonst in dieser Beziehung etwa haben könnte, gehen kraft der Police auf die Gesellschaft über. Diese verzichtet jedoch ausdrücklich auf jene Rechte und Ansprüche gegen ihre Actionäre und Versicherten; den einzigen Fall der Brandstiftung ausgenommen.

Anweisung zur Anfertigung von Versicherungsanträgen.

I. Bestimmung, welche für Anträge jeder Art gilt.

Der Name, Vorname oder Handelsfirma des Antragenden, auch dessen Stand oder Gewerbe, wird zu Anfange des Antrages ausgefüllt; sodann der Wohnort mit Angabe der Straße und Hausnummer. Ist der Wohnort keine große allgemein bekannte Stadt, so wird zugleich die Provinz (der Bezirk, Kreis, das Amt u. s. w.) und bei Dörfern, Weilern und einzelnen Höfen eine noch nähere Bezeichnung, z. B. nach Bürgermeistereien, Gemeinden oder auf ähnliche Weise, hinzugefügt.

Die Bestimmungen der allgemeinen Versicherungsbedingungen sind bei allen Anträgen zu berücksichtigen.

II. Versicherung von Gebäuden.

Es ist dabei Folgendes im Antrage zu bemerken:

1. Name des Eigenthümers.

2. Wo die Gebäude liegen. Diese Angabe ist eben so genau zu machen, wie die oben hinsichtlich des Wohnorts den Antragenden vorgeschriebene. Sind unter einer Hausnummer mehrere zu versichernde Gebäude, so sind sie mit A, B u. s. w. zu bezeichnen.

3. Wozu die Gebäude dienen; z. B. zum Wohnhause, zur Stallung, zum Lager, Fabrikgebäude u. s. w.

4. Wie sie gebaut sind; z. B. massiv (die Ringmauern ganz in Stein); in Fachwerk (aus hartem Holz oder aus Nadelholz) mit Stein ausgemauert; in Fachwerk mit Holz und Lehm u. s. w. Wie sie gedeckt sind.

5. Ob der Eigenthümer selbst die Gebäude bewohnt. Wenn Miethsleute darin wohnen, so ist zu sagen, wie viele Haushaltungen gewöhnlich. Wenn die Miethsleute Taglöhner sind, oder wenn sie überhaupt zu der geringern Volksklasse gehören, so ist dieses im Antrage zu bemerken.

6. Ob in den Gebäuden Gewerbe betrieben werden, und welche. Sind Dampfmaschinen in den Gebäuden befindlich, so ist zu bemerken, ob sie mit hohem oder mit niederm Drucke gebaut sind, wo der Dampfkessel steht und mit welchem Brennmateriale die Heitzung geschieht.

Bei Versicherung von bedeutenden Fabrikanlagen ist die Art der Heitzung und Beleuchtung anzugeben und ein Grundriß der Gebäude einzureichen.

7. Wenn in den Gebäuden feuergefährliche oder höchst feuergefährliche Gegenstände lagern, so ist dieses anzugeben (§. 7, 10 der allgemeinen Versicherungsbedingungen).

8. Welche Gewerbe in den Nachbarhäusern betrieben werden; so wie auch, wenn die in der Nähe liegenden Gebäude — bis auf eine Entfernung von 50 Schritten — mit Stroh, Rohr, Schilf, Heidekraut, oder auf ähnliche Weise gedeckt oder bekleidet sind. Sollten die innerhalb einer Entfernung von 20 Schritten liegenden Häuser mit Holz (Dachschindeln) gedeckt oder bekleidet seyn, so ist auch dies anzugeben.

9. Wenn die Gebäude bereits theilweise bei andern Anstalten versichert sind, so ist dies zu bemerken und zu sagen, für welchen Betrag.

10. Die Werthangaben geschehen nach den Bestimmungen des §. 6, L. a der allgmeinen Versicherungsbedingungen.

III. Versicherung beweglicher Gegenstände.

1. In den Anträgen ist der Eigenthümer anzugeben. Jedoch können bewegliche Gegenstände auch ohne diese Angabe versichert werden; es muß in diesem Falle im Antrage heißen: Für Rechnung Dessen, welcher im Falle eines Brandes sich als Eigenthümer legitimirt.

2. Die Gebäude, worin die zu versichernden Gegenstände befindlich sind, werden eben so beschrieben, als sollten erstere selbst versichert werden. Es findet also in dieser Hinsicht alles das Anwendung, was oben unter der Rubrik: Versicherung von Gebäuden, sub 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8 gesagt ist.

3. Befinden sich zu versichernde Gegenstände nur in bestimmten Räumen eines Gebäudes, so sind diese Räume zu bezeichnen, z. B. im Erdgeschosse, im dritten Stocke, auf dem Söller u. s. w.

4. Sind die zu versichernden Gegenstände bereits theilweise bei andern Anstalten versichert, so ist dieses zu bemerken und zu sagen, für welchen Betrag.

5. Lagern zu versichernde Gegenstände dergestalt abwechselnd in verschiedenen Gebäuden, daß sich nicht angeben läßt, für welchen Betrag in jedem einzelnen Gebäude von jenen Gegenständen enthalten ist (wie solches in Fabriken mit den in Arbeit befindlichen Waaren manchmal der Fall seyn kann), so ist im Antrage zu bemerken: in den und den Gebäuden lagert zusammen

für so oder so viel, jedoch in keinem einzelnen derselben mehr, als für so oder so viel.

6. In dem Antrage hat man zu bestimmen, für welchen Betrag die Gegenstände, welche ihrer verschiedenen Gattung nach anzugeben sind, versichert werden sollen.

7. Seltene Kupferstiche, seltene Gemälde, sehr seltene Bücher und alle solche Gegenstände, welche ihrer Seltenheit oder ihres hohen Kunstwerthes wegen einen Preis der Liebhaberei haben, werden nur nach spezieller Bezeichnung zur Versicherung angenommen; eben so auch sehr kostbare Schmucksachen, z. B. Perlenschnüre und Geschmeide von sehr großer Kostbarkeit; endlich auch Geräthe von außerordentlichem Werthe, z. B. Gefäße von gediegenem Golde und dergl. (§. 6. L. b. der allgemeinen Versicherungsbedingungen). Bei diesen Angaben ist der Werth von Edelsteinen nie mit in Anschlag zu bringen, da solche nach §. 1 der allgemeinen Versicherungsbedingungen nicht versichert werden.

8. Für Versicherungsanträge auf Möbeln, Haus- und Gewerbsgeräthe, Haushaltungsgegenstände werden in der Regel folgende Rubriken passen:

A. a) Gewöhnliche Möbeln und Hausgeräthe; b) Kleidungsstücke, Leinen, Betten; c) Wagen, Kutschen u. s. w.; d) Wein und andere Getränke; Viktualien für den Haushaltungsbedarf; e) Geräthe, welche zu dem Gewerbe des Antragenden gehören; Handwerkszeuge.

B. a) Spiegel, Uhren, Vasen, Silbergeschirr und ähnliche Gegenstände; b) Bibliothek; c) Gemälde, Kupferstiche, Landkarten 2c.; d) Pferde und Fourage; e) Gegenstände, welche (nach unter 7 gegebener Anleitung) speziell verzeichnet werden.

9. Bei Anträgen auf Waarenversicherungen wird nur die Gattung oder Art der Waaren angegeben. Wenn die Waaren detaillirt werden, so ist solches zu bemerken.

10. Landwirthschaftliche Gegenstände werden meistens unter folgende Rubriken zu bringen seyn: a) Produkte des Ackerbaues, als: Getreide, Hülsenfrüchte, Kartoffeln, Heu, Stroh 2c.; b) Pferde; c) Rindvieh; d) Schafe, Ziegen; e) Schweine; f) Wagen, Karren, Ackergeräthe; Geschirr für Zugvieh u. dgl.

11. Zu Fabriken gehörende Gegenstände zerfallen gemeiniglich in folgende Rubriken: a) Getriebe z. B.: Mühlenwerke, Roßwerke, Dampfmaschinen (NB. wenn der Getriebe mehrere sind, so ist jedes besonders anzugeben); b) Fabrikgeräthe, nach den verschiedenen Arten zu unterscheiden, so z. B. in einer Tuchfabrik: Scheermaschinen, Rauhmaschinen u. s. w.; c) die zur Fabrikation erforderlichen Urstoffe unter Angabe der Gattung derselben; d) die in Arbeit befindlichen Waaren; e) die fertigen Fabrikate.

Eingetragen bei der Agentur unter №

Eingetragen bei der Haupt-Agentur unter №

Versicherungsurkunde.

D Unterzeichnete Stand der Gewerbe wohnend Straße Hausnummer erklär bei der Aachener Feuerversicherungsgesellschaft die unten bezeichneten Gegenstände versichern lassen zu wollen.

Totalbetrag

Die Versicherung soll anfangen am 183 Mittags, und Jahr Monat dauern. am 183

Die Prämiensätze sind folgendermaaßen festgesetzt: für

Agentur zu

— Das Gesetz, Vervollständigung der strafgesetzlichen Bestimmungen in Beziehung auf Brandstiftungen im Rheinkreise vom 1. Juli 1834, Amtsbl. № 37, p. 406, siehe oben im 2. Buch, §. 44.

— Verfügung der Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen, vom 17. Juli 1834, Amtsbl. № 38, p. 413, die Stempelpflichtigkeit der Versicherungsverträge auswärtiger Brandversicherungsgesellschaften, siehe Stempel, 6. Buch, §. 121.

— Die Entschließung der Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen, vom 18. Juli 1834, Amtsbl. № 38, p. 413, die Einregistrirgebühren der Cessionen von Brandversicherungsgeldern, siehe Einregistrirgebühr 6. Buch, §. 104.

— Verordnung der Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen, vom 1. August 1834, Amtsbl. № 43, p. 437, die Stempelung der Brandversicherungsurkunden auswärtiger Gesellschaften, siehe Stempel, 6. Buch, §. 122.

§. 55. Gesetz vom 1. Juli 1834, Amtsbl. № 45, p. 471, die allgemeine Brandversicherungsordnung betr.

Ludwig, K.

Wir haben die Brandversicherungsordnung vom 23. Januar 1811 (Regierungsbl. 1811, S. 135) mit Rücksicht auf die, theils in früheren Ständeversammlungen, theils in den Sitzungen mehrerer Landräthe geäußerten Wünsche einer sorgfältigen Revision unterwerfen lassen und verfügen nunmehr nach Vernehmung Unseres Staatsraths mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, nachstehende Abänderungen des Art. 1, Abs. 4, des Art. 2, Abs. 2, des Art. 12, des Art. 14, Abs. 3, des Art. 18 und des Art. 20 der erwähnten Brandversicherungsordnung:

§. 1. Art. 1, Abs. 4. Im Königreiche gelegene Gebäude bei auswärtigen Gesellschaften zu versichern, ist von nun an unbedingt, und zwar unter dem Nachtheile der Nichtigkeit jedes diesfälligen Uebereinkommens und bei Vermeidung einer, der Bayer. Brandversicherungsanstalt zufließenden Geldstrafe von fünf Prozent der Versicherungssumme verboten. Ausgenommen von diesem Verbote sind nur diejenigen Gebäude, denen die Aufnahme in die inländische Versicherungsanstalt durch Art. 9 der Brandversicherungsordnung verweigert ist.

Die bereits bestehenden Verträge bleiben aufrecht bis zum Ablaufe der Zeit, auf welche sie geschlossen sind, in so ferne sie nicht gegen gesetzliche oder polizeiliche Bestimmungen verstoßen.

§. 2. Art. 2, Abs. 2. Dagegen haben alle diejenigen, welche in die Versicherungsanstalt nicht eintreten, im Falle eines Brandunglücks, rücksichtlich der

zur Versicherung geeigneten Gegenstände weder ein Gnadenholz, noch ein Unterstützungsanlehen aus öffentlichen Mitteln zu erwarten.

§. 3. Art. 12. Der Eintritt in die inländische Brandversicherungsanstalt, er möge nach Art. 12 für den vollen Werth, oder nach demselben Art. nur zu einem Theile des Werthes, oder endlich, in Gemäßheit der Verordnung vom 14. Januar 1815 (Reggsbl. 1815, Seite 30), mit Ausnahme der massiven Mauern blos für die verbrennbaren Bestandtheile des Gebäudes statt finden, ist durch eine, von zwei verpflichteten Schätzleuten verfaßte, von dem Magistrate oder von der Gesammt-Gemeindeverwaltung beglaubigte und dem Versicherungsgesuche beizulegende Beschreibung und Schätzung des Gegenstandes, dann in so ferne die Distriktspolizeibehörde die Beschreibung unzureichend oder eine nähere Erwahrung räthlich finden sollte, noch überdies durch eine amtliche, auf Kosten der Anstalt vorzunehmende Untersuchung bedingt.

§. 4. Art. 14, Abs. 3. Die Brandversicherungskasse liefert, den Fall des Schlußsatzes des §. 5 ausgenommen, die Entschädigungssumme spätestens sechs Wochen nach eingetretenem Schaden an die Distriktspolizeibehörde ab. Diese ist außer dem durch Art. 18 der Brandversicherungsordnung vorhergesehenen Falle gehalten, die Entschädigung entweder binnen acht Tagen nach deren Empfange an den Versicherten auszuhändigen, oder falls dessen Leumund oder die Vermögensumstände Zweifel über den genauen Vollzug der in Art. 16 der Brandversicherungsordnung festgesetzten Bedingungen hervorrufen sollten, die amtliche Deposition zu beschließen und dies dem Berechtigten zu eröffnen, welchem dann die Befugniß zusteht, Bauakkorde auf die deponirte Summe abzuschließen, eventuelle Anweisungen auf selbe auszustellen und diese sämmtlichen Handlungen taxfrei bei Amte protokolliren zu lassen.

§. 5. Art. 18. Führt die in Art. 31 der Brandversicherungsordnung angeordnete polizeiliche Voruntersuchung blos zu dem Verdachte geringer Fahrlässigkeit, oder sind Hypothekenschulden oder Miteigenthumsverhältnisse in dem Sinne des Art. 18, Abs. 4 der allgemeinen Brandversicherungsordnung vorhanden, so darf die Auszahlung des Versicherungskapitals auch durch das Schweben der gerichtlichen Untersuchung in keiner Weise verzögert werden, und es greifen in solchen Fällen lediglich die Bestimmungen des §. 4 des gegenwärtigen Gesetzes Platz.

Die gerichtliche Untersuchung wegen indicirter grober Fahrlässigkeit des Eigenthümers zieht dort, wo das Entschädigungskapital den Betheiligten allein berührt, die Zurückhaltung des Entschädigungskapitals bei Amte, bis zu beendigter strafrechtlicher Untersuchung und die Pflicht der Behörden nach sich, Akkorde oder Anweisungen auf die deponirte Summe nur in so weit zu honoriren, als der Rückersatz des so Angewiesenen für den Fall richterlich ausgesprochener Erlöschung der Entschädigungsansprüche durch hypothekarische Versicherung auf das neue Gebäude, durch Bestellung anderweiter Hypotheken, durch Deponirung vollgültiger Papiere oder durch Bürgschaft vollständig sicher gestellt erscheint.

Bei gerichrlicher Untersuchung wegen Verdachts absichtlicher Brandstiftung des Eigenthümers bleibt es, bis zu geschöpftem freisprechenden Erkenntnisse, der Brandversicherungskasse überlassen, die verzinsliche Anlegung zu verfügen. Ueberhaupt hat diese Kasse alle Assekuranzbeiträge nach Möglichkeit auf Zinsen anzulegen.

§. 6. Art. 20. Der jährliche Gesammtausschlag richtet sich

1. nach der Größe des gesammten Grundkapitals und

2. nach der Größe der vorgefallenen Brandschäden, den hiefür gebührenden Entschädigungen und den sonstigen nothwendigen Ausgaben der Anstalt. Der Betrag jedes Einzelnen zu dem Gesammtausschlage bemißt sich nach dem Maaße seines eingeschriebenen Kapitals und nach der Feuergefährlichkeit seines Objektes in der Art, daß

I. die massiven, mit Stein oder Metall gedeckten Gebäude in die erste;

II. die Gebäude von Fachwerken mit Stein- oder Medalldächern in die zweite;

III. die massiven Gebäude mit gänzlicher oder theilweiser Stroh- oder Holzdachung in die dritte;

IV. alle übrigen nicht massiven Gebäude mit Stroh- oder Holzdächern aber in die vierte Klasse der Feuergefährlichkeit gereiht, und nach Verschiedenheit der Klasse in dem Verhältnisse von 9, 10, 11 und 12, in Konkurrenz gezogen werden.

Bei Haupt- und Nebengebäuden, es mögen solche unter sich zusammenhängen oder nicht, wird jedes für sich klassifizirt.

§. 7. Für den Fall des gesonderten Fortbestandes einer eigenen Brandassekuranzanstalt im Rheinkreise, neben der allgemeinen Brandversicherungsanstalt in den übrigen Kreisen, bleibt die gleichzeitige Versicherung in Beiden untersagt.

Das Staatsministerium des Innern ist mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

§. 56. Die Verordnung der Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 17. October 1834, Amtsbl. **№ 58**, p. 577, die Revision und Erneuerung der Grundbücher für die Brandversicherungsanstalt des Rheinkreises wird, obwohl für die damalige Erneuerung der Grundbücher erlassen, hier einiger allgemeiner Bestimmungen wegen ebenfalls beigefügt.

Auf den Grund der Bestimmung des Art. 30, Abschn. 1 der Brandversicherungsverordnung vom 26. November 1817 und des §. 4 der dazu gehörigen Instruktion vom nämlichen Tage, wird in Folge allerhöchster Ermächtigung vom 16. August l. J., nunmehr nach Ablauf eines Zeitraumes von 15 Jahren die in erwähnter Verordnung vorgeschriebene Revision und Erneuerung der Grundbücher angeordnet.

Den Königl. Landkommissariaten und Bürgermeistereiämtern wird bei diesem Anlaß die genaueste Beachtung der Bestimmungen des Art. 12, Abschn. 6 dieser Verordnung, und des §. 1, lit. b., Abschn. 3 der Instruktion zur Pflicht gemacht, wonach der wahre Werth der zu versichernden Gebäude nicht übersteigen, und zu hohe Anschläge sogleich untersucht und nach dem Steuerwerth oder auch mittels besonderer Schätzung berichtigt werden sollen.

Sämmtliche, bisher assekurirt gewesenen Gebäude jeder Art, wie sie in den bisherigen Grundbüchern eingetragen sich befinden, sind demnach von dem Ortsvorstande mit Zuziehung zweier Gemeinderäthe einer genauen Besichtigung zu unterwerfen, und von Haus zu Haus einzeln zu taxiren und in das Grundbuch einzutragen.

Bei etwaigen Anständen über den wahren Werth der Gebäude wird auf den Beschluß der unterzeichneten Landesstelle vom 25. Januar 1822, № 4403 M. Seite 1429 des Kreisintelligenzblattes vom Jahre 1824 hingewiesen, welcher bestimmt, daß:

„wenn der Bürgermeister und der Eigenthümer eines, der Brandassekuranz „einzuverleibenden Gebäudes sich über den Werth desselben nicht vereinigen „können, die Schätzung nach der Bestimmung des Art. 1 der Instruktion durch „zwei gerichtlich vereidete Werkverständige, nämlich eines Zimmermeisters und „eines Maurermeisters zu geschehen habe. Und wenn diese beiden Experten „über den Werth ebenfalls nicht übereinstimmen, der Ortsvorstand nach seiner „Einsicht, nach Billigkeit zu entscheiden habe."

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß die bisherige Form der Grundbücher in einzelnen halben Bögen dem Zwecke nicht vollkommen entspricht, und dieselben leicht einem Verluste oder Verschiebung ausgesetzt sind, so wurde eine andere Form angeordnet.

Diese neuen Grundbücher sind in der Art eingerichtet, daß ein Grundbuch nicht mehr, wie bisher, aus einzelnen Tabellen besteht, sondern in Bogenformat — auf beiden Seiten bedruckt — ein fortlaufendes Ganzes bilden, welches zum Behufe einer sorgfältigern Aufbewahrung im Voraus geheftet werden soll. Das bei der Gemeinde verbleibende Exemplar ist von dem Königl. Landkommissariate zu cotiren und zu paraphiren.

Spätere Veränderungen in den Grundbüchern der Gemeinde sind nach §§. 3, 4 und 5 der Instruktion zu behandeln, und in einer besondern Tabelle, welche später mitgetheilt werden wird, den Königl. Landkommissariaten und der unterzeichneten Landesstelle, Behufs der Eintragung in die bei derselben hinterlegten Grundbücher, zur Anzeige zu bringen.

Die Formularien zu den neuen Grundbüchern der Tabelle werden den Königl. Landkommissariaten in erforderlicher Anzahl demnächst zukommen.

Damit den Behörden gehörig Zeit gelassen werde, die neuen Schätzungen mit Umsicht und Genauigkeit vornehmen zu können, wird ein Termin von 8 Monaten, nämlich bis zum 1. Juli künftigen Jahres 1835, zur Einsendung

der Grundbücher bewilliget. Die von einzelnen Gemeinden vor diesem Zeitpunkte etwa gefertigten sind inzwischen hierher vorzulegen, damit mit deren Reponirung und Heftung allmählig begonnen werden kann.

Die neuen Grundbücher treten erst mit dem 1. Januar 1836 in Wirksamkeit. Erhöhungen und Verminderungen in den Assekurationssummen der bisherigen Grundbücher sind bis dahin unter Beobachtung der bestehenden Bestimmungen, insbesondere der Verordnung vom 8. März 1820 (Intellgzbl. S. 121) fortwährend zuläßig.

Da der wahre Werth der zu versichernden Gebäude nicht überstiegen werden darf, so unterliegen auch die hohen Ansätze jener Gebäude einer Berichtigung, die mit einer Hypotheke belastet sind.

Damit jedoch den Hypothekargläubigern eine hinlängliche Frist gegeben werde, um ihre Vorkehrungen bei etwa eintretenden Verminderungen der zu ihren Gunsten verpfändeten Gegenstände rechtzeitig treffen und ihre Interessen gehörig wahren zu können, so wurde der obige Termin bis zum 1. Januar des Jahres 1836 festgesetzt.

Im Falle ein Gebäude bereits in einer ausländischen Anstalt versichert ist, darf auf den Grund der allerhöchsten Verordnung vom 30. November 1833 §. III. (Amtsbl. № 1 vom Jahre 1834 S. 2) der Eintrag nur noch mit der Summe geschehen, um welche dasselbe in dieser Anstalt zu geringe versichert ist.

Die Versicherungssumme, womit Gebäude in einer fremden Anstalt assekurirt worden, ist in der hiefür bestimmten Columne des Grundbuches einzutragen.

Eben so ist in der betreffenden Columne das Datum und die Summe der bereits für einen stattgehabten Brandfall zuerkannten Entschädigung zu bemerken.

Die unterzeichnete Landesstelle überläßt sich der zuversichtlichen Erwartung, daß sämmtliche Behörden diesem für ihre Amtsuntergebenen in jeder Beziehung hochwichtigen Gegenstand ihre gänzliche Aufmerksamkeit widmen werden.

§. 57. Verfügung der Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 15. Dezember 1834, Amtsbl. №. 64, p. 631, die Wirksamkeit der auswärtigen Brandversicherungsgesellschaften betr.

Um den Mißbräuchen wirsam zu begegnen, welche durch auswärtige Brandasseknranzen, insbesondere durch die Verwendung von nicht bestätigten Agenten und unerlaubten Unteragenten, getrieben wurden, sieht man sich veranlaßt, in Folge Königl. Ministerialrescriptes vom 2. October l. J. Nachstehendes zur genauesten Befolgung bekannt zu machen:

1. Auswärtige Feuerversicherungsgesellschaften dürfen in Bayern nur in so ferne wirksam seyn, als die betreffende Gesellschaft vorerst im Allgemeinen die Königliche Erlaubniß zu Aufstellung von Agenten nachgesucht und erlangt hat.

Solche Ermächtigungen für den Rheinkreis sind bis jetzt nur ertheilt worden:

Für die französische Gesellschaft L'Union.

1. durch Königl. Ministerialrescript vom 20. Februar 1834 an Georg Friedrich Müller zu Landau;

2. dto. vom 25. März l. J. an Friedrich Korn zu Zweibrücken;

3. dto. vom 24. April l. J. an G. J. Arnsperger zu Speyer.

Für die französische Gesellschaft Assurance Générale.

4. dto. vom 21. April l. J. an Ludwig Dacqué zu Neustadt;

5. dto. vom 21. April l. J. an Ludwig Christoph Kienlin zu Zweibrücken;

6. dto. vom 24. April l. J. an Joseph Ropiquet zu Kirchheimbolanden.

Für die Gothaer Anstalt.

7. dto. vom 13. Mai l. J. an Karl Korn zu Speyer.

Für die französische Gesellschaft Phönix.

8. dto. vom 3. September l. J. an Wilhelm Jäger zu Bergzabern.

Alle übrigen Gesellschaften, ohne Ausnahme, namentlich jene, die unter dem Namen „du Soleil" besteht, sind nicht zugelassen.

2. Die Aufstellung von Unteragenten ist für alle Agenten verboten.

3. Keinem Agenten ist gestattet, seine Wirksamkeit jenseits des, in der Bestätigungsurkunde ausgedrückten oder noch zu bestimmenden, Bezirkes auszudehnen.

4. In Brandversicherungs- wie in allen übrigen Angelegenheiten, ist das Hausiren, d. h. Herumreisen von Kommis und Unteragenten jeder Art, zur Sammlung von Beitritten durchaus verboten, und darf unter keinem Vorwande geduldet werden. Wo ein solcher Fall vorkömmt, haben die Lokalpolizeibehörden denselben zu konstatiren, und dem betreffenden Königl. Landkommissariate, unter Vorlage der etwa aufgefundenen Listen, anzuzeigen, damit daraufhin die Zurücknahme der Koncession gegen die betreffende Assekuranzgesellschaft veranlaßt werden könne.

6. Alle Schilde auswärtiger Gesellschaften, an der Außenseite der Gebäude, sind nur in so fern zuläßig, als dieselben neben der Benennung der Societät auch ausdrücklich des Umstandes erwahnen, daß dieselbe die Königliche Ermächtigung zur Aufstellung von Agenten erhalten hat.

Schilde ohne diese Bezeichnung, können nur in dem Innern der Gebäude oder Hofräume geduldet werden.

Zur Abänderung dieser Schilde wird ein Termin von 14 Tagen, vom Tage gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet, gestattet, nach dessen Ablauf dieselben von den Polizeibehörden abzunehmen sind.

§. 58. Bekanntmachung der Königl. Regierung des Rheinkreises vom 15. Februar 1835, Amtsbl. № 9, p. 109, die Kollekten (wegen Brandunglück) betr.

Es hat sich in neuester Zeit die Sitte gebildet, die beinahe Gesammtheit der verfügbaren Mittel der Assekurirung des Mobiliars zuzuwenden, und die nicht oder unzulängliche Versicherung der Immobilien gegebenen Falles durch erbetene Kollekten zu ergänzen, und dieser Umstand hat nicht nur die Kollekten in einer unverhältnißmäßigen, die Gemeinden wesentlich belästigenden Weise vermehrt, und diese Kollekten dem ihnen eigenthümlichen Zweck der Aushülfe in besonderen, durch keine Assekuranz beseitigbaren Fällen entrückt, sondern auch durch hohe Mobiliarversicherungen bei minder strengen Societäten die Sorglosigkeit, und in deren Gefolge die Brandunglücke, in der beunruhigendsten Weise gefördert.

Seine Majestät der König haben daher die unterzeichnete Landesstelle, durch allerhöchstes Rescript vom 14. Dezember v. J., beauftragt, zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, daß Allerhöchstdieselben nicht geneigt sind, Kollekten wegen Brandunglück zu Gunsten von Individuen zu gestatten, deren Immobilien bei den inländischen Societäten nicht, oder unter dem vollen Werthe, oder deren Mobiliar bei einer auswärtigen Versicherungsgesellschaft assekurirt ist; daß vielmehr Allerhöchstdieselben Kollekten in der Regel nur in jenen Fällen zu gewähren gedenken, wo deren Schaden auf dem Wege der inländischen Versicherungsanstalten nicht vorgebeugt werden konnte.

Indem die unterzeichnete Landesstelle sich dieses allerhöchsten Auftrags entledigt, werden die Königl. Landkommissariate angewiesen, dafür Sorge zu tragen, daß gegenwärtige Bekanntmachung in sämmtlichen Gemeinden ihrer Amtsbezirke gehörig zur allgemeinen Kenntniß gebracht werde.

§. 59. Verfügung der Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 1. August 1835, Amtsbl. № 37, p. 373, die Brandassecuranz betr.

Nachdem die in der diesseitigen Entschließung vom 17. October v. J., die Revision und Erneuerung der Grundbücher für die Brandversicherungsanstalt des Rheinkreises betr., (Amts- und Intellgzbl. № 57, S. 577 von 1834) den Bürgermeistern und Königl. Landkommissariaten bewilligte Frist zur Einsendung der erneuerten Grundbücher bereits verstrichen ist, so wird jenen Königl. Landkommissariaten, welche mit der Vorlage dieser Grundbücher noch im Rückstande sind, eine weitere Frist bis Ende des Monats September hiemit gestattet.

Um sich nun in der Folge von der richtigen und übereinstimmenden Führung der bei den Bürgermeisterämtern, Königl. Landkommissariaten und der unterfertigten Kreisstelle hinterlegten Grundbücher zu überzeugen und künftig hierin eine genaue Kontrolle führen zu können, haben die Bürgermeisterämter zu dem am 1. eines jeden Monats (mit Ausnahme des Monats Dezember) den Königl. Landkommissariaten einzusendenden neuen Beitrittserklärungen, oder bei vorkommenden Erhöhungen und Veränderungen, welche im Laufe des verflossenen Monats statt gefunden haben, eine Rekapitulation in doppelter

Ausfertigung nach mitfolgendem Formulare beizufügen; jedoch sind darin nur die Erklärungen von dem verflossenen Monate speziell, hingegen jene von den früheren Monaten nur summarisch vorzutragen, so daß am Schluße eines jeden Monats ersichtlich ist, wie viel das Grundbuch der Gemeinde für den laufenden Monat, so wie im Ganzen, beträgt.

Von dieser Rekapitulation, deren Form genau einzuhalten ist, wird eine Ausfertigung dem bei dem Königl. Landkommissariate deponirten Grundbuche beigelegt, die zweite Ausfertigung aber den der unterfertigten Kreisstelle vorzulegenden monatlichen Beitrittserklärungen jedesmal beigefügt.

Monat Juli 1835.

Stand der Brandversicherungsanstalt.

der Gemeinde . . . . am 1. August 1835.

Fortlaufende Nummer.	Lit.	Haus-No.	Vor- und Zunamen der Deklaranten.	Wohnort.	Zahl der assekurirten Haupt-Gebäude.	Zahl der assekurirten Neben-Gebäude.	Betrag der schon versicherten und neu einverleibten Gebäude.	Anschlags- Erhöhung.	Anschlags- Verminderung.	Bemerkungen.
			Stand am 1. Juli 1835.		68	15	fl. 44000			
62		79	Adam Georg,	Berghausen	1	2	1000			
ad24		30	Franz Müller,	id.	—	—	—	800	—	das Wohnhaus und die Scheuer
			Total .		69	17	45000	800	—	
			Hiezu die Erhöhungen . .		—	—	800			
			Ist der Stand am 1. August 1835.		69	17	45800*)			*) Wenn Verminderungen statt haben, welche übrigens erst mit dem folgenden Jahre in Wirksamkeit treten, so werden sie hievon abgezogen.

Berghausen, den 1. August 1835.

Das Bürgermeisteramt.

§. 60. Verfügung der Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 10. August 1835, Amtsbl. № 38, p. 385, die Erhebung der Brandassekuranzbeiträge betr.

Es ist der Fall vorgekommen, daß die Bürgermeisterämter dem Gemeinde-Einnehmer, Behufs der Erhebung der Brandassekuranzbeiträge, keine förmliche Heblisten, in welchen der Jahresbeitrag eines jeden Eigenthümers zur Brandversicherungsanstalt berechnet ist, zugestellt, sondern demselben lediglich einen Grundbuchs-Extrakt mitgetheilt haben, worauf die Berechnung der Beiträge durch den Rechner selbst bewirkt worden.

Auf diese Weise haben sich bei einigen Posten in der von dem Einnehmer vorgenommenen Berechnung Irrthümer ergeben, und es stimmte der Totalbetrag mit der für die betreffende Gemeinde nach der Abrechnung der Brandassekuranzanstalt zu erhebenden Summe nicht überein.

Um hierin eine Gleichförmigkeit zu erzielen, werden sämmtliche Bürgermeisterämter, zu deren Attributionen die Brandversicherungsgeschäfte gehören, angewiesen, künftig den Gemeinde-Einnehmern für die Erhebung der Beiträge förmliche Heblisten, welche

a) das fortlaufende Nummer des Grundbuchs;

b) den Namen des Gebäude-Eigenthümers;

c) die Assekurationssumme eines jeden Eigenthümers und

d) den zu leistenden Beitrag enthalten,

zuzustellen.

§. 61. Beschluß der Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 7. August 1835, Amtsbl. № 39, p. 391, die Revision und Erneuerung der Grundbücher für die Brandversicherungsanstalt des Rheinkreises betr.

Unter Beziehung auf die in № 57, S. 577 des Amts- und Intelligenzblattes vom 23. October 1834 enthaltene Verfügung vom 17. nämlichen Monats, die Revision und Erneuerung der Grundbücher für die Brandversicherungsanstalt des Rheinkreises betr. — werden, auf mehrere von den Königl. Landkommissariaten diesfalls gestellte Anfragen, nachstehende Erläuterungen und Erwiederungen ertheilt.

Wenn nach beendigter Anfertigung der neuen Grundbücher, Beitrittserklärungen und Mutationen statt haben, so werden diese neuen Zugänge in dem Grundbuche nachgetragen. Für die Veränderungen im Anschlage werden den Königl. Landkommissariaten, wie in dem achten Absatze der allegirten Verfügung vom 17. October v. J. bereits ausgesprochen ist, besondere Tabellen mitgetheilt werden. Ueber alle diese Veränderungen, sey es durch neue Zugänge, oder Veränderungen im Anschlage, oder Austritte, werden Tabellen in triplo angefertigt, welche von dem Versicherer zu unterzeichnen sind, wie solches schon

in dem Formular der Tabelle, in der Rubrik „besondere Bemerkungen“ vorgeschrieben ist.

Nach dem Absatze 7 obiger Instruktion sind die Grundbücher, welche von der ersten Versicherung bis zu der, zur Zeit der Anfertigung bestehenden letzten Versicherung ein Ganzes bilden sollen, Behufs einer bessern Aufbewahrung, im Voraus zu heften. Demnach sind dieselben, sobald die 3 Exemplare einer Gemeinde beendigt, und von dem Königl. Landkommissariate richtig befunden und als solche bescheinigt sind, am Sitze des Königl. Landkommissariats nach billigen Akkorden heften zu lassen.

Die Kosten des Heftens werden, nach vorheriger Revision, auf die Brandversicherungsanstalt übernommen und angewiesen.

Da die neu anzufertigenden Grundbücher für die bis jetzt bereits versicherten Gebäude geheftet werden, so wird gestattet: daß statt des Visas eines jeden einzelnen Bogens auf die erste Seite der Exemplare, welche bei den Bürgermeistereien deponirt werden, die Bemerkung eingetragen werde: daß von №... bis №... nichts zu erinnern sey. Diese Exemplare müssen jedoch paginirt und durch einen Beamten des Königl. Landkommissariats eigenhändig paraphirt seyn. Auch ist am Schlusse die Anzahl der Seiten zu bemerken. Spätere Veränderungen oder Beitrittserklärungen sind jedoch jedesmal auf eigenen Bögen wie bisher in triplo gleichlautend aufzunehmen und mit dem Visa des Königl. Landkommissariats zu versehen. Diese Bögen werden als Nachträge dem Grundbuche beigelegt, und wo sie bloße Veränderungen betreffen, zu dem betreffenden Blatte des Grundbuches adnumerirt.

Da die Brandassekuranzanstalt zu den Attributionen der Bürgermeisterämter gehört, so ist die von einigen Behörden beantragte Aufstellung von Spezialkommissären zu Anfertigung der Grundbücher nicht zuläßig; und eben so wenig kann hiefür eine besondere Bezahlung in Anspruch genommen werden.

Zur Beseitigung etwaiger später vorkommen könnender Anstände, welche im Verlauf der Zeit durch die Verschiedenheit der neuen Hausnummern, mit den dermalen schon bestehenden sich ergeben könnten, wird verfügt: daß diese früheren Hausnummern unter die neueren, welche die Reihenfolge des Grundbuchs bilden, einzuschreiben und mit rother Dinte zu unterstreichen sind.

Auf eine gestellte Anfrage: ob in jenen Grundbüchern, wo bereits Mutationen statt hatten, auch die dermaligen Eigenthümer einzutragen seyen, und ob das alte Datum des Eintritts, oder jenes der Renovation, in der Tabelle beizubehalten sey, wird bemerkt: daß die Eintragung der letzten Eigenthümer genüge; und nur das Datum der Renovation einzutragen sey.

Bei diesem Anlasse wird auf die genaue Befolgung der Verfügung vom 17. October v. J. aufmerksam gemacht, und die rechtzeitige Vorlage der Grundbücher in Erinnerung gebracht.

§. 62. Beschluß der Königl. Regierung des Rheinkreises vom

5. September 1835, Amtsbl. № 44, p. 430, die Revision und Erneuerung der Grundbücher für die Brandversicherungsanstalt des Rheinkreises betr.

Von mehreren Königl. Landkommissariaten sind in Folge der Regierungs-Entschließungen vom 17. October v. J. und 7. August d. J. (Amts- und Intellgzbl. № 57 von 1834 und № 39 von 1835), die erneuerten Grundbücher, statt solche von jeder Gemeinde zu einem Ganzen heften zu lassen, in mehreren Heften einbefördert worden.

Auch wurde das Heften dieser Grundbücher nach der ganzen Bogenlänge, und nicht, wie es der Druck der Tabelle schon von selbst gibt, in der Hälfte derselben bewerkstelligt.

Um auch hierin eine Gleichförmigkeit zu bezwecken, hat das Königl. Landkommissariat sogleich nach Empfang dieses zu veranlassen, daß die zu erneuernden Grundbücher von jeder Gemeinde seines Bezirks zu einem Ganzen und zwar in der Hälfte der Bogenlage, in der Art geheftet werden, daß die Höhe des Einbandes 34 und dessen Breite 21 Centimeter betrage.

Zugleich wird bemerkt, daß die Bögen über spätere Beitrittserklärungen vor deren Einsendung, in derselben Höhe und Breite, gleich jenen in dem gehefteten Grundbuche, beschnitten seyn müssen.

§. 63. Regierungsverfügung vom 19. October 1835, Amtsbl. № 53, p. 492, die Agenten der auswärtigen Brandassekuranzen betr.

Zur Beseitigung mehrerer Anstände, welche sich bei dem Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 30. November 1833 ergeben haben, wird verfügt, was folgt:

1. Durch das Gesetz vom 1. Juli 1834, die allgemeine Brandversicherungsordnung betr., ist die Versicherung im Königreiche liegender Gebäude bei auswärtigen Brandassekuranzen unter den dort festgesetzten Strafen unbedingt verboten, mit Ausnahme derjenigen Gebäude, denen der Beitritt zur inländischen Versicherungsanstalt durch Art. 9 der Brandversicherungsordnung verweigert ist.

2. Hinsichtlich der Versicherung von Gebäuden letzterer Art und von Mobilien darf nach §. II. der allerhöchsten Verordnung keinem Bayerischen Unterthan irgend eine Versicherungsurkunde einer auswärtigen Gesellschaft zugestellt werden, bevor sie von dem Königl. Landkommissariate, in welchem sich die Gegenstände der Versicherung befinden, eingesehen und mit der Erklärung unterfertigt ist, daß von Polizeiwegen nichts zu erinnern sey.

Dieses hat nicht nur bei dem ersten Beitritte, sondern auch bei jeder Erneuerung und Abänderung des ursprünglichen Vertrages statt zu finden.

3. Es ist hiebei auf die Notorietät, die amtliche Kenntniß der Vermögensverhältnisse der versicherten Personen Rücksicht zu nehmen. Sind aber diese Verhältnisse unbekannt, oder waltet gegründete Vermuthung ob, daß eine Versicherung über dem Werthe stehe, so sind die betreffenden Agenten aufzufordern,

entweder den Anschlag gehörig zu ermäßigen, oder durch befriedigende Nachweise die Zulassung der beabsichteten Assekuranz möglich zu machen. Die Kosten der Revision dieser Werthverhältnisse fallen dem Agenten zu Last.

Ehe die Richtigkeit der Versicherung auf diese Weise außer Zweifel gestellt ist, kann die Aushändigung der Assekurationsurkunden nicht statt finden, vielmehr ist der bestehende Anstand auf denselben zu bemerken.

4. Die Münchner und Aachener Feuerversicherungsgesellschaft unterliegt nach §. 1 № II. der allerhöchsten Verordnung vom 10. Februar 1834, den Beschränkungen nicht, welche für die von der Staatsregierung als ausländische behandelten Gesellschaften dieser Art, durch die allerhöchste Verordnung vom 30. November 1833, festgesetzt sind.

5. Die Agenten der Brandversicherungsgesellschaften sind nach §. 3 und 4 des Patentsteuerediktes, und gemäß dem hierüber unter dem 23. September 1828 erfolgten Beschlusse der Königl. Regierungskammer der Finanzen, zur Entrichtung der Patentsteuer verpflichtet.

Da nach Art. 37 des Handelsgesetzbuchs keine anonyme Gesellschaft ohne Authorisation Seiner Majestät des Königs wirksam seyn, also auch nicht Agenten aufstellen kann, und nach der deßfallsigen Verordnung vom 30. November 1833, auch Niemand als Agent einer genehmigten Gesellschaft auftreten kann, wer nicht besonders und persönlich hiezu ermächtigt ist, so darf eine Deklaration weder angenommen, noch ein Patent ertheilt werden, bis die Erlaubniß zur Uebernahme der Agentie von Seiten des betreffenden Individuums nachgewiesen ist.

7. Hiedurch ist an den, am 24. Dezember 1834 (Amts- und Intelligenzbl. von 1834, S. 632) ausgesprochenen Verboten der Aufstellung von Unteragenten, Ausdehnung der Wirksamkeit jenseits des in der Bestätigungsurkunde ausgedrückten oder noch zu bestimmenden Bezirkes, des Hausirens zu Sammlung von Beitritten nichts geändert.

8. Gegen jeden, nicht in obiger Art patentisirten Agenten ist die strafpolizeiliche Einschreitung, nach den Bestimmungen des Patentsteuerediktes, geeigneten Ortes zu veranlassen.

§. 64. Ministerialentschließung vom 4. Februar 1836, Amtsbl. № 12, p. 82, die Aufhebung der Königl. Ermächtigung für einige auswärtige Feuerversicherungsgesellschaften betr.

Staatsministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben Sich aus sehr bestimmenden Gründen und im Interesse Allerhöchstihres Landes bewogen gefunden, die der Gothaer Feuerversicherungsbank und den nachbenannten französischen Brandversicherungsgesellschaften: Compagnie royale, d'Assurance générale, Phönix und Union für das Königreich bezüglich auf Mobiliarversicherungen bisher ertheilten Ermächtigungen für die Zukunft aufzuheben.

Diese allerhöchste Entschließung ist sofort den betreffenden Gesellschaften (durch spezielle, hierauf gerichtete Insinuation an die Hauptagenten von Seite der Distriktspolizeibehörden des Sitzes dieser Agenten) dann ihren sämmtlichen, mit Ermächtigung des unterfertigten Staatsministeriums bestellten Agenten, und zwar jedem eigens, durch die einschlägigen Distriktspolizeibehörden mit dem ausdrücklichen Bedeuten zu eröffnen:

1. daß ihre Wirksamkeit rücksichtlich der Mobiliarversicherungen forthin lediglich auf die bisher eingegangenen, und vor Erscheinung gegenwärtiger Bekanntmachung nach Inhalt des Ziff. II. der allerhöchsten Verordnung vom 30. November 1833 den treffenden Distriktspolizeibehörden vorgelegten, und von diesen, als keiner Erneuerung unterliegend, unterfertigten Versicherungsverträge beschränkt bleibe, und ihnen weder neue Verträge abzuschließen, noch die bestehenden, nach Ablauf der Zeit, auf welche sie geschlossen, zu erneuern ferner erlaubt sey;

2. daß die Zuwiderhandelnden die entsprechende Einschreitung namentlich auch wegen unerlaubter Agentur zu gewärtigen hätten.

Die Polizeibehörden haben auf die Beobachtung dieser allerhöchsten Entschließung die genaueste Aufsicht zu pflegen; auch ist gegenwärtige Entschließung durch das Kreisintelligenzblatt bekannt zu machen, wobei bemerkt wird, daß durch den neuerlichen Königl. Entschluß den bereits bestehenden Assekuranzverträgen der Königl. Unterthanen mit den benannten Gesellschaften; in so ferne sie nicht gegen gesetzliche oder polizeiliche Normen verstoßen, und insbesondere allen Voraussetzungen der erwähnten Ziff. II. der allerhöchsten Verordnung vom 30. November 1833 entsprechen, bis zum Ablauf der Zeit, für welche sie geschlossen sind, kein Eintrag geschieht, vielmehr die Königl. Stellen und Behörden verpflichtet bleiben, für deren Aufrechthaltung je nach ihrer Zuständigkeit Sorge zu tragen.

§. 65. Reglementäre Grundbestimmungen einer Feuerversicherungsanstalt der Bayer. Hypotheken- und Wechselbank für bewegliches Eigenthum vom 20. April 1836, Amtsbl. № 47, p. 510.

Die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank errichtet auf den Grund des §. 46 № 6 der Bankstatuten, nach dafür erhaltener Zustimmung des Bankausschusses unter nachfolgenden von der Königl. Bayerischen Staatsregierung genehmigten Grundbestimmungen eine Feuerversicherungsanstalt für bewegliches Eigenthum.

§. 1. Die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank unterstellet zur Sicherheit der Betheiligten drei Millionen Gulden ihres Bankfondes.

§. 2. Die Feuerversicherungsverträge werden ausschließlich in München am Sitze der Bank abgeschlossen. Ist die Bank in dem Falle, Versicherungsanträge ablehnen zu müssen, so ist sie nicht verbunden, Motive anzugeben.

§. 3. Wer versichern lassen will, wendet sich in der Regel persönlich oder

schriftlich an den ihm zunächst wohnenden Agenten, in besondern Fällen direkt an die Bank. Der Agent muß nach Prüfung des Antrages solchen der Bank zur Genehmigung und Ausfertigung einsenden.

§. 4. Die Versicherungsanträge müssen in allen ihren Rubriken genau ausgefüllt, von dem Proponenten und dem Agenten unterzeichnet werden. Da sie die Basis zum Versicherungsvertrage bilden, so würde eine falsche Angabe in denselben die Nichtigkeit des Vertrages zur Folge haben.

§. 5. Die Versicherungsverträge werden unter der Firma der Bank ausgefertiget, von dem Direktor, einem Administrator und von dem bei der Bank angestellten Generalagenten mitunterschrieben.

§. 6. Die Bank versichert gegen Feuersbrunst und gegen die Verheerung des Blitzes, auch kalten Schlag, die beweglichen Güter; sie kann auch die durch die Landesgesetze auch außerhalb der inländischen Immobiliaranstalt zu assekuriren erlaubten unbeweglichen Güter versichern, als die Schmelz- und Eisenwerke, die Glocken- und Stuckgießereien, die Ziegelbrennereien, Glasfabriken, die Hanf- und Flachsdörren und die Kalköfen, sowie auch alle zu Fabriken, Mühlen und sonstigen Gewerben gehörige Einrichtungen, welche die allgemeine Landes-Brand-Assekuranzanstalt nicht aufnimmt, mit Ausschluß aller Schießpulverfabriken, Pulverniederlagen und Pulvermagazine, sowie aller Arten von Dokumenten, Juwelen oder Edelsteine, Gold und Silber in Stangen, Denkmünzen und gemünztes Gold und Silber. Die Bank vergütet alle an den versicherten Objekten durch Feuer oder durch Blitzstrahl entstandenen Beschädigungen und Verluste. Sie vergütet jedoch nur den materiellen Verlust, der an den versicherten Gegenständen durch gänzliche oder theilweise Zerstörung derselben, oder durch deren Beschädigung entsteht. Sie gibt deßhalb keine Entschädigung für Nachtheile durch Stillstehen der Gewerbe, Entgehung des Gewinnes und sonstige derartige Schäden.

§. 7. Die Bank übernimmt bei Oekonomien für Früchte und Erndtevorräthe jeder Art, Vieh und Fahrnisse u. s. w., nur die Versicherung von vier Fünftheilen des Werthes dieser Gegenstände. Das weitere Fünftheil darf in keinem Falle sonst wo versichert werden, und der Versicherte muß die Gefahr hiefür auf sich behalten. Dagegen rechnet und empfängt die Bank von solchen Gegenständen nur den Assekuranzbeitrag für vier Fünftheile des in der Police aufgenommenen Werthes.

§. 8. Die Bank bürgt für keine Feuersbrünste, welche durch Krieg, feindliche Einfälle, bürgerliche Unruhen und Erdbeben, sowie durch erwiesene Bosheit und Frevel der Versicherten selbst veranlaßt werden. Im Falle einer Explosion außer jener durch den Blitz veranlaßt, haftet die Bank nur für jenen Schaden, welcher als Folge derselben durch eine Feuersbrunst veranlaßt wird. Die Bank kann zur Vergütung nicht angehalten werden für Gegenstände, welche bei der Rettung verloren gehen oder entwendet werden. Sie haftet für Tülls, Spitzen, Pendüles, Silberwerk, Gemälde, Bildsäulen und überhaupt für alle

kostbare Gegenstände blos dann, wenn solche in der Police namentlich bezeichnet sind.

§. 9. Die Versicherung kann niemals eine Veranlassung zum Gewinne für den Versicherten seyn; sie soll demselben nur Entschädigung seines wirklich erlittenen Schadens, in so weit die Bank laut Vertrag dafür haftet, gewähren. Dem zufolge kann für alle, sowohl völlig verbrannten, als bei dem Brande blos beschädigten versicherten Gegenstände nicht nach ihrer in der Police enthaltenen Schätzung oder Beschreibung oder nach der bezahlten Prämie, sondern nach dem Werthe, den dieselben am Tage des Brandes hatten, Entschädignng verlangt werden.

§. 10. Die Prämie richtet sich nach der mehr oder minder feuergefährlichen Beschaffenheit der zu versichernden Gegenstände, und der Baulichkeit, worin selbe enthalten sind, überhaupt nach dem im Drucke erscheinenden Tarif.

§. 11. Der Assekuranzbeitrag ist zahlbar zum Voraus und baar am Wohnsitze der Bank oder in jenem des Agenten, welcher den Versicherungsantrag unterzeichnet hat. Jener für das erste Jahr wird bei Unterzeichnung der Police entrichtet. Letztere hat vor dieser Entrichtung keine Wirksamkeit. Bei Versicherung auf mehrere Jahre hat die Bezahlung längstens in den 14 Tagen nach der Verfallzeit ohne weitere Frist zu geschehen. In keinem Falle verbindet die Annahme oder die Zahlung vor der Unterschrift der Police weder die Gesellschaft noch den Versicherten, und beide Theile sind nur nach gegenseitiger Unterschrift und Auswechslung des Versicherungsvertrages verbunden. Hat die Bezahlung wie vorgedacht nicht statt, so kann, ohne daß es einer weitern Erinnerung oder Rückstandsbeschuldigung bedürfe, der Versicherte im Falle eines Brandschadens auf keine Entschädigung Anspruch machen; außerdem kann die Bank entweder die Police fortbalten, und auf deren Vollziehung bestehen, oder durch eine dem Versicherten gemachte Erklärung auch ohne dessen Einwilligung den Vertrag auflösen. Eine Zahlung des verfallenen Assekuranzbeitrages während oder nach dem Brande gibt dem Versicherten kein Recht auf Entschädigung. Wer eine Versicherung auf sechs Jahre abschließt, die Prämie auf fünf Jahre vorausbezahlt, genießt das sechste Jahr als Freijahr.

§. 12. Der Versicherte muß erklären, in welcher Eigenschaft er den Vertrag, ob in eigenem oder anderm Namen abschließt, ob er ganz oder nur theilweise Eigenthümer der zu versichernden Gegenstände ist.

§. 13. Bei Besitzveränderungen ist der neue Erwerber oder die Erben, oder wer sonst in den Besitz derselben getreten ist, verpflichtet, seine Eigenschaft innerhalb der ersten 4 Wochen der Bank anzuzeigen und solche auf der Police vormerken zu lassen. Die Bank hat in diesem Falle das Recht, nach ihrer Wahl die Versicherung aufrecht zu erhalten, oder sie kann unter Rückzahlung der nicht verfallenen Prämie dieselbe durch eine dem Versicherten gemachte Erklärung auch ohne dessen Einwilligung auflösen. Im Falle der unterlassenen Anzeige solch eingetretener Veränderung erlischt die Versicherung.

§. 14. Wenn nach geschehener Versicherung Veränderungen in Gebäuden vorgenommen werden, worin sich versicherte Gegenstände befinden, welche die Feuersgefahr vergrößern, wenn darin eine Fabrik, ein feuergefährliches Gewerbe, eine Dampfmaschine oder dergleichen errichtet werden, wenn Waaren, Produkte, oder sonstige feuergefährliche Gegenstände dahin gebracht werden, ist der Versicherte gehalten, dieses anzuzeigen, sofort in seiner Police vormerken zu lassen, und wenn es die Bank für nöthig erachtet, wegen vermehrter Gefahr einen höhern Assekuranzbeitrag zu bestimmen, denselben zu bezahlen. Gleiches Verfahren ist zu beobachten, wenn versicherte Gegenstände ganz oder zum Theil von dem in dem Vertrage bezeichneten Orte an einen andern gebracht werden; geschieht dieses nur zum Theil, so ist anzugeben für welche Summe. Die Bank kann die Versicherung bei solchen Veränderungen durch eine dem Versicherten gemachte Erklärung auch ohne dessen Einwilligung auflösen. Sie bezahlt in diesem Falle den schon empfangenen Assekuranzbeitrag nach Verhältniß der noch rückständigen Zeit zurück. Bei Unterlassung einer solchen Anzeige behält die Bank im Falle der Auflösung des Vertrages den schon bezahlten Assekuranzbeitrag, und der Versicherte oder dessen Erben und Nachfolger haben bei einem Brande kein Recht auf Entschädigung.

§. 15. Wenn der Versicherte vor dem Vertrag die Gegenstände, auf welche die Versicherung Bezug hat, bereits zum Theil schon von andern hat versichern lassen, oder wenn er sie später, aus welcher Ursache und um welche Summe es sey, versichern ließ, ist er bei Verlust aller Ansprüche gehalten, solches im erstern Falle in seinem Versicherungsantrage, im letztern Falle so wie die anderweite Versicherung stattgefunden hat, sogleich der Bank anzuzeigen und auf der Police vormerken zu lassen. Wenn der Versicherte früher schon, oder nach Unterzeichnung des Vertrages andere Gegenstände, als die in Letzterem enthaltenen, welche aber in den nämlichen Gebäuden aufbewahrt werden, hat versichern lassen, so ist er ebenfalls gehalten, solches ungesäumt zu erklären und davon auf dem Vertrage Meldung thun zu lassen. Derselbe ist verpflichtet, auf Verlangen der Bank die Versicherungsurkunde über jene Gegenstände zur Einsicht vorzuweisen. Bei Unterlassung dieser Vorsicht erlischt dessen Recht auf die Versicherung, und fallen die bezahlten Assekuranzbeiträge der Bank anheim.

§. 16. Die Bank hat das Recht, durch ihre Agenten oder Inspektoren sich von dem Vorhandenseyn und dem Werthe der bei ihr versicherten Gegenstände zu überzeugen, und auf Vorschlag derselben zu jeder Zeit die Versicherungssumme zu vermindern. Im Falle der Versicherte die von der Bank verlangte Minderung nicht eingehen wollte, so ist der Vertrag mittelst einer demselben gemachten Erklärung auch ohne seine Beistimmung aufzuheben, und die Bank ersetzt dem Versicherten den schon empfangenen Assekuranzbeitrag nach Verhältniß der noch nicht abgelaufenen Versicherungsperiode. Jede Verheimlichung, jede gemachte falsche Erklärung von Seite des Versicherten, wodurch die Gefahr und

dadurch die Assekuranzprämie gemindert wurde, löset die Versicherung auf, und der Versicherte hat auf keinen Ersatz der bezahlten Prämie Anspruch.

§. 17. Sobald Feuer ausbricht, muß der Versicherte alle in seiner Gewalt stehenden Mittel anwenden, um die Fortschritte desselben zu hemmen, und die versicherten Gegenstände zu retten. Die Bank ersetzt den durch Verbrennen oder Beschädigung wirklich entstandenen Schaden, und die nachgewiesenen durch Rettung versicherter Gegenstände nothwendig gewordener Kosten. Der Versicherte ist verpflichtet, sogleich von diesem Ereignisse dem zunächst wohnenden Agenten der Bank die Anzeige zu machen.

§. 18. Innerhalb 24 Stunden nach der Feuersbrunst ist der Versicherte verbunden, vor der Ortsbehörde seine Erklärung auf eigene Kosten zu machen, welche Folgendes enthalten muß:

1. Zeit des ausgebrochenen Brandes,
2. Dauer desselben,
3. die bestimmte oder muthmaaßliche Entstehungsursache,
4. Angabe der angewandten Mittel, um seine Fortschritte zu hemmen und die versicherten Gegenstände zu retten,
5. die Umstände, welche dieses Ereigniß begleitet haben,
6. die Beschaffenheit und den ungefähren Werth seines erlittenen Schadens;

eine Ausfertigung dieser Erklärung muß ohne Zögerung an den zunächst wohnenden Agenten der Bank eingesandt werden. Sogleich nach diesem ist der Versicherte gehalten, ein Verzeichniß zu entwerfen, welches die Angabe der verbrannten, beschädigten und geretteten Gegenstände enthält, und unterzeichnet dem Agenten der Bank zu übergeben ist.

§. 19. Wenn Gebäude, in welchen sich von der Bank versicherte Gegenstände befinden, auf Befehl der Behörde zerstört werden mußten, um dem Fortschreiten des Feuers vorzubeugen, so ersetzt die Bank den Schaden an solchen Gegenständen, die bei ihr versichert sind, nicht ausgeräumt werden konnten, oder bei der Rettung beschädigt wurden.

§. 20. Kein Versicherter ist befugt, die bei dem Brande beschädigten Gegenstände herstellen zu lassen, und deren Ersatz von der Bank zu fordern, ehe der Schaden durch freundschaftliches Uebereinkommen oder durch Experten ermittelt und festgestellt worden ist.

§. 21. Der Versicherte ist verpflichtet, der Bank oder deren Bevollmächtigten bei der Ausmittelung des entstandenen Schadens den Besitz und den Werth der von dem Brande vorhanden gewesenen Gegenstände, so wie den wirklich erlittenen Schaden durch alle von ihm verlangten und ihm zu Gebot stehenden Mittel erweislich anzugeben.

§. 22. Wenn der Versicherte bei dieser Ausmittlung Gegenstände für verbrannt angibt, welche zur Zeit des Brandes gar nicht vorhanden waren, gerettete Gegenstände verheimlicht, und endlich erwiesen würde, daß er auf irgend eine Art die Bank zu hintergehen suchte; so verliert er dadurch alle Ansprüche

auf Schadenersatz und die bezahlten Assekuranzbeiträge sind der Bank verfallen. Dieselbe kann zugleich von dem Versicherten nach den gesetzlichen Formen einen Eid zu diesem Zwecke verlangen.

§. 23. Die am Schluß des §. 20 bezeichnete Ermittlung und Festsetzung des Brandschadens geschieht, wenn solche nicht durch gültige Ausgleichung beseitigt wird, durch zwei Sachverständige, wovon jeder Theil einen ernennt an Ort und Stelle auf den Grund der Angabe des Versicherten (§. 20) und zu dem Zweck, um zu erheben

1. welche versicherte Gegenstände unmittelbar vor Ausbruch des Brandes vorhanden waren, und welchen Werth diese Gegenstände damals hatten,

2. was davon verbrannt, beschädigt oder gerettet ist,

3. wie hoch sich der wirkliche Verlust beläuft.

Im Falle die beiden Sachverständigen in der Schätzung nicht einig werden sollten, so ernennen diese einen dritten, dieselben handeln sofort gemeinschaftlich und die Mehrheit der Stimmen entscheidet. Jede Parthei kann verlangen, daß dieser dritte außerhalb des Wohnortes des Versicherten gewählt werde.

§. 24. Gebäude werden nach dem baulichen Zustande, in welchem sie sich vor dem Ausbruche des Brandes befunden, durch Sachverständige gewerthet, Fahrnisse werden nach dem Verkaufswerthe zur Zeit des Brandes abgeschätzt, der Preis der Lebensmittel, Früchte und Waaren wird entweder nach gütlichem Uebereinkommen, oder nach Ausspruch der Sachverständigen bestimmt, Maschinen und Werkzeuge aber nach dem Preise, um welchen sie angeschafft werden können, mit billiger Berücksichtigung des durch den Gebrauch entstandenen Minderwerthes und ihrer mehr oder minder guten Unterhaltung abgeschätzt.

§. 25. Wenn mittelst übereingekommener Schätzung oder durch Sachverständige ausgesprochen wird, daß der Werth der in dem Vertrage verzeichneten Gegenstände geringer ist, als die versicherte Summe, so hat der Versicherte nur Anspruch auf die Entschädigung seines wirklich erlittenen und erwiesenen Schadens, weil er aus der Assekuranz keinen Gewinn ziehen darf. Wenn sich aber ergibt, daß im Augenblick des Brandes der Werth dieser Gegenstände den Versicherungswerth überschritten habe, so wird der Versicherte für den Mehrbetrag als sein eigener Versicherer angenommen, und trägt deßhalb seinen verhältnißmäßigen Antheil am Verluste. Sind mehrere Versicherungen und der Fall vorhanden, daß die durch §. 15 vorgeschriebene Anzeige gemacht worden ist, so trägt die Gesellschaft bei einem Brande ihren Antheil an den Brandschaden im Verhältniß der bei ihr versicherten Summe und nach vorschriftsmäßiger Abschätzung nach den Bedingungen des Vertrages. In keinem Falle kann die Gesellschaft angehalten werden, mehr als die bei ihr versicherte Summe und ihren Antheil an den Kosten zu bezahlen.

§. 26. Der Versicherte kann weder theilweise noch ganz die versicherten Gegenstände der Bank anheimschlagen, solche mögen noch in gutem Zustande oder beschädigt seyn. Die Bank kann nach dem Schätzungswerth entweder

theilweise oder alle beschädigten Gegenstände zurücknehmen, und ebenfalls in Folge freundschaftlicher Uebereinkunft die durch Brand zerstörten oder beschädigten Gegenstände selbst ersetzen.

§. 27. Die Bank tritt, vermöge ihrer ausgestellten Verträge für die geleistete Entschädigungssumme in alle Rechte und Befugnisse ein, die dem Versicherten bei entstandenem Brande, oder in dem durch §. 19 vorgesehenen Fall gegen Nachbarn, Miethsleute oder überhaupt gegen jeden Dritten, welche Veranlassung des Brandes sind, zustehen, ohne daß es dazu einer besondern Uebertragung oder sonstigen Titels bedürfe. Der Versicherte ist verbunden, auf jeweiliges Begehren der Bank eine solche Befugniß durch besondere Beurkundung zu wiederholen, sowie auch bei Bezahlung des Brandschadens in der Quittung zu erklären, daß die Bank an seiner Stelle zu handeln befugt ist, und seine Rechte auf dieselbe übergegangen seyen.

§. 28. Jeder Streit zwischen dem Versicherten und der Bank über den Brandschaden, über Verrichtungen und Schätzungen der Sachverständigen, sowie über Vollzug des Vertrages, außer in jenen unter §. 11 vorhergesehenen Fällen, wird durch drei Schiedsrichter entschieden, wovon einer von der Bank, der andere von dem Versicherten und der dritte von den zwei Erstgenannten erwählt wird. Ermangelt eine Parthei, ihren Schiedsrichter oder Sachverständigen zu ernennen, oder könnten sich dieselben über die Wahl des dritten Schiedsrichters oder Sachverständigen nicht vereinigen, so wird solcher von der betreffenden Ortsobrigkeit ernannt. Die schiedsrichterlichen Verhandlungen werden am Orte der Gerichtsbehörde, in deren Bezirk der Brand statt fand, oder aber wenn die Bank dieses vorzieht, an dem Wohnsitze desjenigen Agenten der Bank, welcher den Versicherungsantrag eingesandt hat, vorgenommen. Urtheile der Schiedsrichter können nur nach Anhören der beiden Partheien oder ihrer Bevollmächtigten gefällt werden. Die Schiedsrichter geben ihr Erkenntniß nach den gedruckten allgemeinen und besondern geschriebenen Bedingungen des Vertrages, unter Angabe der Entscheidungsgründe.

§. 29. Die nach gepflogenen Verhandlungen über den erlittenen Schaden ausgemittelte Entschädigungssumme wird längstens binnen 8 Tagen nach ihrer definitiven Feststellung an den Beschädigten baar und portofrei entrichtet. Nach einem Brandunglück, von welcher Bedeutung es seyn mag, steht es sowohl der Bank als dem Versicherten frei, die Police theilweise oder ganz mittelst einer einfachen Anzeige aufzuheben.

§. 30. Sollte ein Versicherter selbst nach §. 17 gemachter Anzeige seine Forderung für Brandentschädigung innerhalb sechs Monaten vom Tage des Brandes an nicht weiter geltend machen, so erlischt nach Verfluß dieses Termins jeder dießfallsige Anspruch auf die Bank.

§. 31. Von dem Gewinne dieses Geschäftszweiges soll vorerst die Hälfte zu einem Reservefond verwendet werden. Hat dieser Reservefond die Summe von 500,000 fl. erreicht, so werden fernere Zuschüsse zu demselben eingestellt.

Müßte der Reservefond durch Unglücksfälle angegriffen werden, so tritt bis zur Ergänzung der demselben entzogenen Summe wieder die obige Bestimmung ein. Die eingehenden Prämiengelder, sowie der Reservefond sollen von der Administration gleich dem Reservefond der Bank nach §. 42 der Bankstatuten behandelt werden.

Sollte durch außerordentliche unvorhergesehene Unglücksfälle von den drei Millionen Gulden, womit die Bank diese Versicherungsanstalt garantirt, der dritte Theil, eine Million Gulden zu Verlust gehen, so hat die Administration den Bankausschuß einzuberufen, durch welchen dann durch Stimmenmehrheit entschiedeu wird, ob dieses Versicherungsgeschäft aufgelöst werden soll, oder nicht. Im ersten Falle verbleibt das übrig gebliebene Kapital von 2 Millionen Gulden als Garantie der Versicherten bis zur Erlöschung des letzten Versicherungsvertrages.

München, den 20. April 1836.

Die Administration
der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank.

Direktor: gez. S. Frhr. v. Eichthal.

Administrator: Fr. Xaver Riezler.

Die Publikation vorstehender, allerhöchst sanktionirter Statuten durch Königl. Ministerium des Innern vom 8. September 1836, siehe Amtsbl. № 47, p. 510.

Verzeichniß der Prämien.

Benennung der zu versichernden Gegenstände.	Prämie für 1000 Gulden.						
	1te Klasse.		2te Klasse.		3te Klasse.		
	1te Gefahr.	2te Gefahr.	1te Gefahr.	2te Gefahr.	1te Gefahr.	2te Gefahr.	3te Gefahr.
Die Gebäude, welche die Gesetze zu versichern erlauben, sind derselben Prämie, wie deren Inhalt unterworfen.							
In Kirchen und öffentlichen Gebäuden die Mobilien . . .	3/4	1 1/4	1 1/2	4	6	7	8
In Privatwohnhäusern die Mobilien und nicht gefährlichen Waaren	1	1 1/2	2	4	6	7	8
In Pachthöfen und Landwohnungen die Mobilien, Erndten und Vieh	1 1/2	2	2 1/2	4 1/2	7	8	9
In Seidenwürmer-Anlagshäusern	1 1/2	2	3	5	6	7	8
Gewerbe, welche die Gefahren vermehren.							
Apotheker, Badeanstalten, Bäcker, Böttcher, Buchdrucker, Drechsler, Fabriken von Calicots, Fabriken von Filz- und Strohhüten, Färber ohne Feueranstalt, Gastwirthe, welche keine Fuhrleute beherbergen, Güterbesteller, Handlungen von Band-, Mode- und Krämerwaaren, Handlungen von Farben, ohne sie zu fabriziren, Handlungen von Parfümeriewaaren, Handlungen von Spezereiwaaren, Hufschmiede, Kistner, Korbmacher und Packer, Kunsttischler, Kutschenmacher, Lederbereiter, Liqueurbereiter, Lohgerber ohne Lohmühle, Maler in Bauarbeiten, Pastetenbäcker, Sägemühlen, Salzsiedereien, Schlosser, Schmiede, Schreiner, Seidenspinnereien à la gensoul, Seiler, welche nicht theeren, Speisewirthe, Stärkemacher, Waffenschmiede, Wag-							

Benennung der zu versichernden Gegenstände.	Prämie für 1000 Gulden.						
	1te Klasse.		2te Klasse.		3te Klasse.		
	1te Gefahr.	2te Gefahr.	1te Gefahr.	2te Gefahr.	1te Gefahr.	2te Gefahr.	3te Gefahr.
ner, Weber, Zimmerleute, — die Mobilien und nicht gefährlichen Waaren	1¼	1½	2	4½	6	7	8
Zuckerbäcker, Futter- und Saamenhändler, Pferdehändler, Schmuckfederhändler, Uebernehmer öffentlicher Fuhrwerke, Gastwirthe, welche Fuhrleute beherbergen, Posthaltereien, Zeugbereiter, — die Mobilien und nicht gefährlichen Waaren	1⅓	2	2¾	5	6	7	8
Gefährliche Waaren.							
Getreide in Garben, Heu und Stroh in Magazinen, Scheunen oder Speichern, Hanf und Flachs, Oel, gebrannte Wasser und Branntwein, bis auf 22 Grad, Pech, Theer und Scheidewasser	2	2¾	3½	6	7	8	9
Doppelt gefährliche Waaren.							
Firniß, Weingeist und Branntwein über 22 Grad, Schwefel und Terpentin	3	4	5	7	8	9	10
Verschiedene Gegenstände.							
Holzkohlen	2	3	4	6	7	8	9
Steinkohlen	1½	2	2½	4	6	7	8
Bauholz-, Brennholz- und Dielen-Lager, ohne Werkstätten	1⅓						
Bauholz-, Brennholz- und Dielen-Lager, mit Werkstätten	2	2½	3	5	7	8	9
Erndten auf Schobern	2						

Benennung der zu versichernden Gegenstände.	Prämie für 1000 Gulden.						
	1te Klasse.		2te Klasse.		3te Klasse.		
	1te Gefahr.	2te Gefahr.	1te Gefahr.	2te Gefahr.	1te Gefahr.	2te Gefahr.	3te Gefahr.
Hochholz, nicht harziges	1						
Schlagholz, nicht harziges	1½						
In Fabriken und Hammerwerken, als:							
Bierbrauereien mit Feuerheerden, Kesseln und Darren an gewölbten Orten	1½	2	2½	4½	6	7	8
Bierbrauereien mit Feuerheerden, Kesseln und Darren an ungewölbten Orten	2	2½	3	5	7	8	9
Bleichereien mit Lufttrockenei	1½	2	2½	4	6	7	8
" mit geheitzten Trockenstuben	2½	3	3½	6	7	8	9
Brennereien von Branntwein zum eigenen Gebrauch der Besitzer	1½	2	3	5	6	7	8
" " " für den Handel, mit Feuerheerden, Kesseln und Darren an gewölbten Orten	2	2½	3	5	6	7	8
Brennereien von Branntwein für den Handel, mit Feuerheerden, Kesseln und Darren an ungewölbten Orten	3½	4	4½	6	7	8	9
Brennereien von Weingeist zum eigenen Gebrauch der Besitzer	2	2½	3½	5	6	7	8
" für den Handel	4	4½	5	7	8	9	10
Drahtziehereien, Nagelschmieden, Nagelfabriken	1½	1¾	2½	4½	6	7	8
Eisenwerke, Gießereien, Hammerschmieden	1¾	2¼	3	5	7	8	9
Kohlenschuppen zum Gebrauche derselben	2½	3	4	6	7	8	9

Benennung der zu versichernden Gegenstände.	Prämie für 1000 Gulden.						
	1te Klasse.		2te Klasse.		3te Klasse.		
	1te Gefahr.	2te Gefahr.	1te Gefahr.	2te Gefahr.	1te Gefahr.	2te Gefahr.	3te Gefahr.
Fabriken von Bettdecken und Watte mit Spinnerei und Krämpelmaschine	5	6	7	8	9	10	11
Fabriken von Broncewaaren	1½	2	3	4½	6	7	8
„ „ chemischen Produkten	2½	3	4	5	6	7	8
„ „ Farben	2½	3	4½	6	7	8	9
„ „ gewalztem Blei	1¾	2½	3½	5	7	8	9
„ „ gedrucktem Kattun und Leinwand mit Lufttrockenei	1¾	2¼	2¾	5	6½	7½	8½
„ „ gedrucktem Kattun und Leinwand mit geheitzten Trockenstuben	2½	3½	4	5	7	8	9
Fabriken von Leim	1¾	2¼	3	5	7	8	9
„ „ Lichtern ohne Unschlittsiederei	2	2½	3½	5	7	8	9
„ „ Lichtern mit Unschlittsiedereien	2½	3½	4	6	7	8	9
„ „ Oel	2	2½	3	5	7	8	9
„ „ plattirten Waaren	1½	2	3	4½	6	7	8
„ „ Porzellan, Fayence, Töpferwaaren	2½	3½	4	6	7	8	9
„ „ Runkelrübenzucker durch Dampf	3	3½	4½	6	7	8	9
„ „ „ durch Dampf und Wärmeleitung	4	4½	5	7	8	9	10
„ „ „ durch Wärmeleitung und gewöhnliche Oefen	5	6	7	8	9	10	11

Benennung der zu versichernden Gegenstände.	Prämie für 1000 Gulden.						
	1te Klasse.		2te Klasse.		3te Klasse.		
	1te Gefahr.	2te Gefahr.	1te Gefahr.	2te Gefahr.	1te Gefahr.	2te Gefahr.	3te Gefahr.
Fabriken von Sammet und Zeuge ohne Spinnerei	1½	2	3	4½	6	7	8
" " Seide mit Oefen	1½	2	3	4½	6	7	8
" " Seife, Siegellack, Wachslichter, Soda und Pottasche	2	2½	3½	5	7	8	9
" " Spiegeln und Glaswaaren	3	3½	5	7	9	10	11
" " Tapeten	2	3	4	5	6	7	8
" " Tuch ohne Wollspinnerei	2	3	4	5	6	7	8
" " Tuch mit Wollspinnerei	4	5	6	7	8	9	10
" " Wachsleinwand und gommirten Taffet	3	4	5	6	7	8	9
Färbereien mit geheitzten Trockenstuben	2½	3½	4½	6	7	8	9
Getreidemühlen, durch Wasser oder Dampf getrieben	1½	2	2½	4½	6	7	8
" " Wind getrieben	2	2½	3	5	6	7	8
Lohmühlen	2	2½	3	5	6	7	8
Oelmühlen, durch Wasser oder Dampf getrieben	2	2½	3½	5	7	8	9
" " Wind getrieben	2½	3	4½	6	7	8	9
Papiermühlen mit Lufttrockenei	1½	2	2½	5	6½	7½	8½
" " geheitzten Trockenstuben	2½	3	3½	6	7	8	9
Raffinerien von Oel	2	2½	3	5	6	7	8
" " Schwefel	3	4	5	6	7	8	9
" " Zucker	6	7	8	12	13	14	15

Benennung der zu versichernden Gegenstände.	Prämie für 1000 Gulden.						
	1te Klasse.		2te Klasse.		3te Klasse.		
	1te Gefahr.	2te Gefahr.	1te Gefahr.	2te Gefahr.	1te Gefahr.	2te Gefahr.	3te Gefahr.
Salpetersiedereien	2½	3	4	6	7	8	9
Seiler, welche theeren	2½	3	4	6	7	8	9
Spinnereien von Baumwolle mit Dampfheitzung und Gasbeleuchtung	8	9	10	12	13	14	15
" " Baumwolle mit Dampfheitzung und Zuglampenbeleuchtung	8	9	10	12	13	14	15
" " Baumwolle mit Wärmeleitung erheitzt und Zuglampenbeleuchtung	10	12					
" " Baumwolle mit gewöhnlichen Oefen erheitzt und Zuglampenbeleuchtung	10						
" " Flachs	6	7	8	10	12	13	14
" " Wolle, deren Werkstätten geplattet und gegypst sind	5	6	7	10	11	12	13
" " Wolle, deren Werkstätten geplattet oder gegypst sind	6	7	8	10	11	12	13
" " Wolle, deren Werkstätten weder geplattet noch gegypst sind	7	8	9	12	13	14	15
" " gekämmter Wolle ohne Anwendung von Oel .	4	5	6	8	9	10	11
Ziegelhütten, Kalköfen und Gypsöfen	2	2½	3½	5	6	7	8

Erklärung der Klassen.

1te Klasse	1te Gefahr:	Gebäude ganz von Hau-, Back- oder Bruchsteinen aufgeführt, mit Ziegeln, Schiefer oder Metall gedeckt.
	2te Gefahr:	Gebäude von gemischter Bauart, größtentheils aber von Stein; Gebäude von Stampferde, mit Ziegeln, Schiefer oder Metall gedeckt.
2te Klasse	1te Gefahr:	Gebäude von gemischter Bauart, größtentheils aber von Fachwerk; Gebäude mit übergypsten Riegelwänden, mit Ziegeln, Schiefer oder Metall gedeckt.
	2te Gefahr:	Gebäude von Stein mit Holz gedeckt; Gebäude zum Theil mit Ziegeln und Holz gedeckt.
3te Klasse	1te Gefahr:	Gebäude von Stein mit Stroh gedeckt; Gebäude ganz von Holz oder Kleiberleim, mit Ziegeln oder Schiefer gedeckt.
	2te Gefahr:	Gebäude mit hölzernen und übergypsten Seitenwänden mit Holz oder Stroh gedeckt.
	3te Gefahr:	Gebäude von Holz oder Kleiberleim, mit Stroh gedeckt.

— Die Abänderungen der Hausnummern in den Sektionsbüchern und deren Vormerkung in den Brandassekuranzkatastern, siehe Kataster 6. Buch, §. 82 und 83.

§. 66. Zufolge Bekanntmachung der Königl. Regierung vom 29. September 1836, Amtsbl. № 49, p. 526, soll die Königl. Entschließung vom 14. Dezember 1834 wegen der Kollekten (siehe oben) alle Quartale an den Sonntagen nach Quatember, nach dem Frühgottesdienste, außerhalb der Kirche in jeder Gemeinde öffentlich verkündet werden.

§. 67. Die Satzungen der Nürnberger Feuerversicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit, siehe Amtsbl. № 59 vom Jahre 1836, p. 637.

§. 68. Bekanntmachung der Regierung vom 29. November 1836, Amtsbl. № 60, p. 654, die Bewilligung von Kollekten für Abgebrannte betr.

Nachdem nunmehr neben der auf das Prämienprinzip gegründeten inländischen Mobiliar-Feuerversicherungssocietät auch eine inländische Gegenseitigkeitsgesellschaft zu gleichem Zwecke in das Leben getreten ist, so finden Sich Seine Königliche Majestät allerhöchst bewogen, unter Abänderung der allerhöchsten Anordnung vom 14. Dezember 1834 (Amtsbl. 1835 № 9) zu verfügen, daß

fürohin in jeder Gemeinde vierteljährig bekannt gegeben werde, wie Allerhöchst Sie nicht vorhaben, fernere Kollekten wegen Brandunglücks zu bewilligen, und solche Kollekten vielmehr Zwecken vorbehalten wissen wollen, zu deren Deckung nicht ähnliche nachhaltige Gelegenheiten zu Gebote stehen.

Die sämmtlichen Lokalbehörden werden daher in Folge Königl. Ministerialrescriptes vom 18. l. M. angewiesen, diese allerhöchste Bestimmung sowohl jetzt sogleich, als auch künftig alle Quartale auf die unterm 29. September l. J. in № 49 des Amtsblattes bezeichnete Weise in jeder Gemeinde zu verkünden.

§. 69. Bekanntmachung der Königl. Regierung, Kammer des Innern vom 23. Dezember 1836, Amtsbl. № 65, p. 693, den Vollzug der allerhöchsten Entschließung vom 14. Dezember 1834, bezüglich der Bewilligung von Kollekten für Abgebrannte betr.

Nachdem nunmehr neben der inländischen Immobiliar-Feuerversicherungsanstalt und den beiden auf das Prämienprinzip gegründeten inländischen Mobiliar-Feuerversicherungssocietäten auch eine inländische Gegenseitigkeitsgesellschaft für Mobiliar-Feuerversicherungen in das Leben getreten, und hiedurch jedem hinreichend Gelegenheit gegeben ist, sich den Wiedererersatz erlittener unverschuldeter Brandschäden, sowohl in Bezug auf Immobilien, als Mobilien zu sichern, so haben Seine Königliche Majestät Sich bewogen gefunden, zu verfügen, daß fürohin in jeder Gemeinde vierteljährig bekannt gegeben werde, wie Allerhöchst Sie vorhaben, fernere Kollekten wegen Brandunglücks von dem Tage an, an welchem Allerhöchstihr Entschluß zum Erstenmale publizirt seyn wird, auch in jenen Fällen nicht zu ertheilen, in welchen inhaltlich des Absatzes 2 der allerhöchsten Anordnung vom 14. Dezember 1834, (siehe Amts- und Intellgzbl. 1835, № 9) bisher noch Aussicht zur Bewilligung von Kollekten gelassen war.

Sämmtliche Lokalbehörden werden demnach in Folge Königl. Ministerialrescriptes vom 16. d. M. beauftragt, obige allerhöchste Entschließung sowohl jetzt sogleich, als auch künftig alle Quartale in der Gemeinde zu verkünden.

§. 70. Verfügung der Königl. Regierung vom 8. Dezember 1836, Amtsbl. № 64, p. 689, die Aufnahme von Feuerversicherungsanträgen durch die Agenten der Lebensversicherungsanstalten des Auslandes betr.

Es ist zur Kenntniß des Königl. Staatsministeriums des Innern gekommen, daß sich Agenten ausländischer Lebensversicherungsanstalten auch zur Aufnahme von Versicherungsanträgen für ausländische Mobiliar-Feuerversicherungsanstalten in der Art gebrauchen lassen, daß die von ersteren aufgenommenen Versicherungsanträge den bestätigten Agenten für Feuerversicherung des betreffenden Bezirkes zur weitern Verhandlung zugesendet werden. Da dieses Ver-

fahren der allerhöchsten Verordnung vom 30. November 1833 (Amts- und Intellgzbl. 1834, № 1) geradezu widerspricht, so werden die Königl. Landkommissariate beauftragt, sämmtliche Agenten der noch zu der bisherigen Wirksamkeit allerhöchst ermächtigten Lebens- und Feuerversicherungsanstalten gegen diesen Unfug mit dem Bedeuten zu warnen, daß jede solche Ueberschreitung die Einziehung der Agentie, und nach Umständen sogar die Aufhebung der der betreffenden Gesellschaft eingeräumten Begünstigung nach sich ziehen müßte.

§. 71. Bekanntmachung des Königl. Staatsministeriums des Innern, vom 20. Dezember 1836, die Satzungen der Nürnberger Feuerversicherungsanstalt betr., siehe Amtsbl. vom Jahre 1837, №. 2, p. 18.

§. 72. Regierungsverfügung vom 10. Februar 1837, Amtsbl. №. 13, p. 94, die Einverleibung der Saamendarren in die Brandassekuranz des Rheinkreises betr.

Nach Analogie der Bestimmung des Art. 9 der Verordnung vom 26. November 1817 und der Verfügung der unterzeichneten Landesstelle vom 11. September 1818 können die Saamendarren und Klenganstalten der Brandassekuranz des Rheinkreises nicht einverleibt werden, welches mit dem Anhange zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß den bereits assekurirten Gebäuden dieser Art die Theilnahme an dieser Anstalt nur noch für die Dauer des laufenden Jahres gestattet ist, nach dessen Ablauf die Ausstreichung aus den Grundbüchern der Brandassekuranz angeordnet werden wird.

§. 73. Bekanntmachung des Königl. Ministeriums des Innern, vom 4. April 1837, Amtsbl. №. 24, p. 199, die Statuten der Mobiliar-Feuerversicherungsanstalt der Bayer. Hypotheken- und Wechselbank betr.

Das unterfertigte Staatsministerium bringt unter Bezugnahme auf das Gesetz vom 1. Juli 1834 (Gesetzbl. Jahrg. 1834, № 12, S. 89 u. folg.) hiemit zur öffentlichen Kenntniß, daß Seine Majestät der König die Ausdehnung der Immobiliar- und Mobiliar-Feuerversicherungen der Feuerversicherungsanstalt der Bayer. Hypotheken- und Wechselbank auf das Ausland allergnädigst zu genehmigen und sonach folgenden Zusatzartikel zu dem unterm 8. September v. J. kund gegebenen Statuten zu sanktioniren geruht haben.

„Die Bayer. Hypotheken- und Wechselbank versichert in Folge des von der „Administration dem Bankausschusse gemachten und von selbem einstimmig an„genommenem Antrages und auf den Grund der deßfallsigen erhaltenen aller„höchsten Genehmigung, bewegliches und unbewegliches Eigenthum in sämmt„lichen teutschen Bundesstaaten, so weit es die Gesetze und Verordnungen „derselben zulassen."

„Gebäude werden nach dem verkäuflichen Werthe, den sie vor Ausbruch „des Brandes hatten, abgeschätzt."

— Ueber die Verwendung des Antheils von Bayern an den Ueberschüssen der Münchener=Aachener Mobiliar=Feuerversicherung (Verwendung für Löschgeräthschaften) siehe unten §. 84.

§. 74. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 16. September 1837, Amtsbl. №. 51, p. 432, die Münchener=Aachener Feuerversicherungsgesellschaft betr.

Staatsministerium des Innern.

Unter Bezug auf den §. 2 der allerhöchsten Verordnung vom 10. Februar 1834, die Münchener=Aachener Mobiliar=Feuerversicherungsanstalt betr., und auf den Grund Königl. Entschließungen vom 28. Juni und 31. October 1836 wird Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

I. Die Verpflichtung, keine solide, den statutenmäßigen Bedingungen entsprechende Versicherungsbegehren Bayer. Unterthanen zurückzuweisen, ist eine den drei inländischen Mobiliar=Versicherungsinstituten, nämlich der Bankanstalt, der Münchener=Aachener Gesellschaft und der Nürnberger Gegenseitigkeitsanstalt, durch die allerhöchsten Bestätigungsrescripte gleichmäßig auferlegte.

II. Die Societäten und Anstalten sind durch diesen allerhöchsten Ausspruch keineswegs zur Mittheilung ihrer Ablehnungsgründe an die Betheiligten — sondern lediglich dazu verbunden, dem Königl. Staatsministerio des Innern jene Aufschlüsse vorzulegen, welche selbes aus Anlaß etwaiger Beschwerden einzelner Abgewiesener der Gesellschaftsbehörde abzufordern sich veranlaßt finden könnte. Keinesfalls kann

III. einer der inländischen Gesellschaften angesonnen werden, an einem Orte mehr als die verhältnißmäßige Rate des Gesammt=Versicherungsbegehrens zu gewähren, und es ist weder dem wirklichen Ermessen der Versicherungslustigen, noch jenem der Behörden anheimgegeben, das gesammte oder ein überwiegendes Risiko generell oder örtlich einer Gesellschaft anzusinnen.

§. 75. Bekanntmachung der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 6. Juli 1839, Amtsbl. №. 35, p. 304, Ueberversicherungen von Mobilien betr.

Es ist in einem Regierungsbezirke vorgekommen, daß ein Agent der Feuerversicherungsanstalt der Bayer. Hypotheken= und Wechselbank für Mobiliar-Brandschaden sich eine Ueberversicherung erlaubt hat.

In Folge dieser Pflichtvergessenheit erging sogleich die Aufforderung an die Administration genannter Feuerversicherungsanstalt, die dem Agenten von Seite der Anstalt ertheilte Ermächtigung zurückzunehmen.

Zugleich hat jedoch der Versicherte, ohne dessen Mitwirkung die Ueberversicherung nicht denkbar ist, sowohl die Auflösung der Versicherung, als auch der

Verlust des Versicherungsbeitrages und selbst den Anspruch auf Schadenersatz, mithin den nämlichen Nachtheil, wie in dem Falle zu gewärtigen, wo die Ueberversicherung seiner Schuld allein beigemessen werden muß.

In Gemäßheit eines höchsten Ministerialrescriptes vom 26. Mai l. J. wird Gegenwärtiges zur Warnung öffentlich bekannt gemacht.

§. 76. Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern, vom 14. Juni 1839, Amtsbl. №. 49, p. 401, die Versicherung von Mühlwerken gegen Feuersgefahr betr.

Ministerium des Innern.

Auf den Bericht des Königl. Kommissärs bei der Bayer. Hypotheken- und Wechselbank, Regierungsrath von **Sutner**, vom 9. April d. J. im untenbezeichneten Betreffe, wird Folgendes zur Entschließung erwiedert:

Die Feuerversicherungsanstalt der Bayer. Hypotheken- und Wechselbank ist ihrer Hauptbestimmung nach eine Assekuranzanstalt für **bewegliches** Eigenthum, wogegen die inländische allgemeine Brandversicherungsanstalt ausschließend für **unbewegliche** Güter bestimmt ist. Jedoch ist der ersteren nach §. 6 ihrer Satzungen ausnahmsweise gestattet: „auch die durch die Landesgesetze außerhalb der inländischen Immobiliaranstalt zu assekuriren erlaubten unbeweglichen Güter zu versichern, als die Schmelz- und Eisenwerke, die Glocken- und Stückgießereien, die Ziegelbrennereien, Glasfabriken, die Hanf- und Flachsdörren und die Kalköfen, sowie auch alle zu Fabriken, Mühlen und sonstigen Gewerben gehörigen Einrichtungen, welche die allgemeine Landes-Brandassekuranzanstalt nicht aufnimmt, mit Ausschluß aller Schießpulver- rc. Fabriken" rc.

Dieser Bestimmung gegenüber kommt in Betracht, daß nach Art. 8 der revidirten Brandversicherungsordnung auch „Mühlen und Mühlwerke" als Gegenstände der inländischen Immobiliar-Feuerversicherung anzusehen sind, nach Art. 9 nur in Ansehung der Pulvermühlen eine Ausnahme hievon begründet ist, und nach Art. 1 — im Einklange mit Art. 8 und 9, die Mühlen und Mühlwerke, mit alleiniger Ausnahme der Pulvermühlen, **unter dem Verbote auswärtiger Versicherung stehen.**

Faßt man hiernach die eben angeführten Worte: „alle zu Mühlen gehörigen Einrichtungen, welche die allgemeine Landes-Brandassekuranzanstalt nicht aufnimmt" näher in das Auge, so ergibt sich, theils aus dem Gesichtspunkte des eigenthümlichen und unterscheidenden Charakters einer jeden der genannten beiden Anstalten, theils aus der Rechtsregel über strenge Auslegung der von grundsatzmäßigen Bestimmungen getroffenen Ausnahmen, theils endlich aus dem Geiste und aus dem gegenseitigen Verhältnisse der in Mitte liegenden beiderseitigen Bestimmungen — von denen jedenfalls die Statuten der Feuerversicherungsanstalt der Bayer. Hypotheken- und Wechselbank, den gesetzlichen Bestimmungen der revidirten Immobiliar-Brandversicherungsordnung nicht derogiren können, — wie der Sinn jener Worte dahin gehe, daß nur diejenigen **Einrich-**

tungen von Mühlen, die von der inländischen Immobiliar-Brandversicherung gesetzlich ausgeschlossen sind, sonach nur die nicht niet- und nagelfesten Mühleinrichtungen bei der Feuerassekuranzanstalt der Bayer. Hypotheken- und Wechselbank versicherbar seyen.

§. 77. Unterm 29. Januar 1840, Amtsbl. № 8, p. 43, warnt die Kreisregierung vor dem Eintritt in die Dollstadt-Gothaer-Versicherungsanstalt, als einer unerlaubten.

— Wegen Kompetenz der Gerichte und der Verwaltungsstellen hinsichtlich der Entschädigungsforderungen für erlittenen Brandschaden siehe das Kassationsurtheil vom 12. Februar 1840, Amtsbl. № 27, p. 172, dessen oben im 2. Buch §. 30 erwähnt ist.

§. 78. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 24. April 1843, Amtsbl. № 24, p. 177, die Münchner-Aachener Feuerversicherungsgesellschaft betr.

Ministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, zu der von der Münchener-Aachener-Feuerversicherungsgesellschaft in der Generalversammlung vom 30. v. M. beschlossenen Vermehrung des Gesellschafts-Actienkapitals auf 3 Millionen Thaler, beziehungsweise zu der hiedurch bedingten Abänderung des §. 1 der Gesellschaftssatzungen, die in der allerhöchsten Entschließung vom 10. Februar 1834, §. 1, № III. (Reggsbl. vom Jahre 1834 S. 265—272) vorbehaltene allerhöchste Genehmigung unter nachstehenden Bedingungen zu ertheilen:

1. daß die Gesellschaft den von Bayer. Actionären nicht übernommen werdenden Antheil an der neuen Actien-Emission (das Doppelte ihres bisherigen Actienbesitzes) an Bayer. Unterthanen oder an öffentliche Anstalten des Königreichs Bayern zu emittiren habe, und von diesem Antheil insolange nichts außer Bayern vergeben dürfe, bis auf die Anzeige der Gesellschaft, daß die Actien in Bayern nicht vollends abgesetzt werden können, die Erlaubniß hiezu ausdrücklich allerhöchst ertheilt worden seyn wird;

2. daß die Gesellschaft die von der neuen Actien-Emission herrührenden Baar-Einzahlungen Bayer. Actionäre lediglich in Bayern verzinslich anlege und sich hierüber ausweise.

Nachdem die Münchener-Aachener-Feuerversicherungsgesellschaft sich durch ihren Generalagenten in Bayern zur Uebernahme und Erfüllung dieser Bedingungen verbindlich gemacht hat, so wird dieses hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Zum eilften Capitel.
Feuerpolizei.
3. Band, p. 387.

§. 79. Regierungsverfügung vom 5. August 1833, Amtsbl. № 41, p. 399, das Setzen der Blitzableiter betr.

Die Aufstellung von Blitzableitern, auf öffentlichen sowohl als Privatgebäuden, wird nach den neuesten Erfahrungen nicht selten Individuen anvertraut, deren Befähigung hiezu auf keinerlei Weise nachgewiesen werden konnte.

Da nun bei nicht vollkommener Kenntniß des Gegenstandes, durch die Wahl des Materials und die Behandlung desselben, die Gefahr, welche abgewendet werden soll, geradezu vermehrt wird; so sieht man sich in Folge allerhöchsten Auftrages veranlaßt, sämmtliche Bau- und Lokalpolizeibeamten auf diesen für die öffentliche Sicherheit wichtigen Gegenstand aufmerksam zu machen, um in vorkommenden Fällen auch die Privaten gehörig zu verständigen. Das Setzen der Blitzableiter ist der Natur der Sache nach keine gewöhnliche Bauarbeit, und eignet sich daher auch nicht zur Versteigerung an den Wenigstnehmenden, vielmehr hat die Vergebung derselben bei allen öffentlichen Gebäuden nur auf dem Wege des Akkords an vollkommen dazu befähigte Individuen zu geschehen, welche den Erfolg ihrer Unternehmung zu verbürgen im Stande sind; wobei die allerhöchste Verordnung vom 20. November 1815, Reggsbl. desselben Jahres № 48, hiedurch in Erinnerung gebracht wird.

§. 80. Verordnung der Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 18. October 1834, Amtsbl. № 57, p. 575, das Schießen bei Hochzeiten, Kindtaufen, in der Neujahrsnacht betr.

Nach eingekommenen amtlichen Anzeigen besteht in mehreren Gemeinden des Kreises noch immer der gefährliche Mißbrauch des Schießens bei Hochzeiten, Kindtaufen, in der Neujahrsnacht ꝛc.

Um diesem Unfuge, der schon manchen Unglücksfall herbeiführte, zu begegnen, beschließt die unterzeichnete Stelle was folgt:

Art. I. Das Schießen in und aus den Häusern, oder in der Nähe derselben, überhaupt im Innern der Gemeinden, bei Hochzeiten, Kindtaufen, in der Christ- und Neujahrsnacht ꝛc. und ähnlichen Veranlassungen, ist bei Polizeistrafe verboten, vorbehaltlich der höhern Strafe, wenn sich die Handlung als Verbrechen oder Vergehen qualifizirt.

Art. II. Gegen die Contravenienten ist Protokoll zu errichten und dasselbe dem betreffenden Friedensgericht zur weitern Einschreitung zu übergeben.

Art. III. Die sämmtlichen Polizeibeamten und die Königl. Gendarmen sind beauftragt, über die genaue Beobachtung dieses Beschlusses zu wachen.

Art. IV. Eine Ausfertigung dieses Beschlusses soll der Königl. Generalstaatsprokuratur zur Kenntnißnahme mitgetheilt werden.

§. 81. Erlaß der Kreisregierung vom 23. März 1835, Amtsbl. №. 15, p. 173, den Verkauf der Zündhölzchen betr.

Da mehrere Erfahrungen in der neuern Zeit die Feuergefährlichkeit jener Gattung von Zündhölzchen, welche durch bloßes Aufstreichen oder Ueberfahren einer rauhen Fläche, oder der Reibung zwischen Sandpapier sich entzünden, dargethan haben, so wird, in Bezug auf die Aufbewahrungsweise dieser Art von Zündhölzchen, hiezu lediglich die Verwendung von blechernen oder eisernen Behältern anempfohlen, da, eben so wie durch Reiben auf rauhen Flächen, auch durch den Schlag mit einem Hammer, oder wenn eine schwere Masse auf die Zündhölzchen fällt, die Explosion derselben hervorgebracht werden kann.

— Wegen der Vorsichtsmaaßregeln bei Gewehren mit Percussionsschlössern, siehe oben §. 43.

§. 82. In der Bekanntmachung der Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 27. Juni 1835, Amtsbl. №. 27, p. 296, die Feuergefährlichkeit der sogenannten Licht- oder Glaskugeln betr., wird zur Beseitigung der Feuersgefahr empfohlen, dieselben den Tag über, wo sie nicht gebraucht werden, mit einem undurchsichtigen Ueberzug zu umhüllen.

— Die Regierungsverfügung vom 16. Februar 1837 wegen Verkauf von Schießpulver, siehe 5. Buch, §. 29.

§. 83. Eine Anleitung zur Verminderung der Feuersgefahr durch eine zweckmäßige Bedeckung flacher Dächer findet sich in der Beilage zu №. 45 des Amtsblattes vom Jahre 1837, auf welche hier verwiesen wird.

§. 84. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 6. August 1837, Amtsbl. №. 49, p. 395, die Münchener-Aachener Feuerversicherungsgesellschaft betr.

Staatsministerium des Innern.

Seine Königliche Majestät haben auf erfolgte zustimmende Erklärung der Münchener-Aachener Feuerversicherungsgesellschaft unterm 23. v. M. allergnädigst zu bestimmen geruht, daß den Zwecken, wofür nach Art. III. des Uebereinkommens vom 10. Februar 1834 (Reggsbl. Jahrg. 1834, № 13, S. 265 ff, Amts- und Intelliggzbl. des Rheinkreises 1834, № 21, S. 203 ff.) die zu öffentlichen Zwecken verfügbar gestellte Gewinnhälfte verwendet werden kann, auch die Unterstützung der Gemeinden in Anschaffung tüchtiger Feuerlöschmaschinen und Löschgeräthschaften, in Errichtung von Brunnen- und Wasserleitungen für wasserarme Gegenden und in sonstigen durchgreifenden Vorkehrungen gegen Brandunglück beigezählt werde. — Das unterfertigte Staatsministerium bringt diese allerhöchste Verfügung nachträglich zu der Be-

kanntmachung vom 10. Februar 1834 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Königl. Kreisregierungen, Kammer des Innern, bereits zu Ermittlung des diesfallsigen Bedarfes und zur Vorlage der Ergebnisse angewiesen sind, und daß die Vertheilung nach dem Maaßstabe des Bedürfnisses statt finden wird.

§. 85. Verfügung der Kreisregierung vom 25. November 1837, Amtsbl. №. 69, p. 559, die Feuerpolizei, resp. Grapp- und Samendörren betr.

In Anbetracht der durch mehrfache Erfahrungen erwiesenen Feuergefährlichkeit der im Kreise sich vermehrenden Grapp- und Samendörren, und in der Absicht, den Gefahren möglichst vorzubeugen, welche durch willkührliche Errichtung und Betreibung solcher Anstalten im Innern der Orte und in zu großer Nähe von Wohn- oder Oekonomiegebäuden für die persönliche Sicherheit und die des Eigenthumes der Ortsbewohner zu befürchten sind, hat die unterfertigte Stelle — im Hinblicke auf die Verordnung vom 6. Januar 1829, „die Feuerpolizei betr.," und den damit erneuerten Präfekturbeschluß vom 4. September 1807, sowie in Berücksichtigung der Verfügungen vom 11. September 1818 und 10. Februar 1837, wodurch solche Etablissements wegen ihrer Feuergefährlichkeit von der allgemeinen Brandversicherungsanstalt ausgeschlossen worden sind, — sich veranlaßt gesehen, zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Wer eine Grapp- oder Samendörre innerhalb eines Ortes oder in einer weniger als 200 Meter betragenden Entfernung von Wohn- oder Oekonomiegebäuden errichten will, ist verbunden, der Ortspolizeibehörde vorläufige Anzeige zu machen, und den Platz, wo die Dörranstalt errichtet werden soll, genau zu bezeichnen.

§. 2. Findet die Ortspolizeibehörde nach den Lokalverhältnissen die Errichtung der Dörranstalt an dem bezeichneten Platze wegen möglicher Gefahr für benachbarte Gebäude und dadurch erregte Besorgnisse bei den Ortseinwohnern überhaupt für bedenklich, so hat dieselbe an das vorgesetzte Königl. Landkommissariat gutachtlichen Bericht darüber zu erstatten, welches nach vorgängiger, geeigneter Untersuchung darüber entscheidet, ob und unter welchen Bedingungen die Errichtung und Betreibung der Samen- oder Grappdörre an dem gewählten Platze zuläßig sey, vorbehaltlich des Rekurses für die Betheiligten an die unterfertigte Königl. Kreisregierung.

§. 3. Die Errichtung von Grapp- oder Samendörren *unter einem Dache mit Wohn- und Oekonomiegebäuden*, oder mit solchen *unmittelbar zusammenhängend*, ist jedenfalls unstatthaft und soll ferner unter keiner Bedingung mehr geduldet werden.

§. 4. Außerdem finden die Art. 6 und 7 des allegirten Präfekturbeschlusses auch auf Grapp- und Samendörren volle Anwendung, wonach in neu errichteten Kaminen und Brennöfen ohne vorgängige, polizeiliche Expertise kein Feuer

angezündet werden darf, und die Oefen und Kamine, sowie die Magazine der Brennmateriale so angelegt seyn müssen, daß sie keine Besorgnisse erregen.

§. 5. In Kontraventionsfällen gegen die vorstehenden Bestimmungen ist nach Umständen im Administrativwege durch Inhibirung oder Anordnung der Demolirung vorschriftswidrig unternommener Bauten von solchen Anstalten einzuschreiten, oder die gerichtliche Bestrafung der Kontravenienten auf den Grund der bestehenden gesetzlichen Strafbestimmungen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Feuerpolizei zu provociren.

— Ueber die Verpflichtung der Feuerbeschau-Kommissionen zur Anzeige und Verfügung wegen Beseitigung feuergefährlicher Mängel in den Gebäuden, siehe die Regierungsverfügung vom 18. August 1838, Amtsbl. №. 43, p. 35, oben §. 44.

§. 86. Die Beilage zum Amtsbl. №. 67 vom Jahre 1839 enthält eine Abhandlung über feuersichernde Mittel, welche durch die Kreisregierung unterm 4. Dezember 1839 zur Beachtung empfohlen wurde, und auf welche hier verwiesen wird.

§. 87. Bekanntmachung der Regierung der Pfalz vom 27. Dezember 1839, Amtsbl. №. 2 vom Jahre 1840, p. 10, das Aufbewahren von Wasser in Bottichen für den Fall eines Brandes betr.

Der Central-Verwaltungsausschuß des polytechnischen Vereins für Bayern hat einem Gutachten über Verbesserung von Feuerlöschapparaten Bemerkungen über das Aufbewahren von Wasser in Bottichen für den Fall eines Brandes beigefügt, welche im Interesse der Feuerpolizei sehr beachtenswerth scheinen, und in Gemäßheit höchsten Ministerialrescriptes vom 20. d. M. hiemit veröffentlicht und insonderheit den öffentlichen Behörden zur Beachtung empfohlen werden:

In sehr vielen Königl. und Kommunalgebäuden wird während des Sommers Wasser in Bottichen aufbewahrt, um dasselbe bei einem entstehenden Brande benützen zu können. Dieses Wasser wird aber immer am Anfange des Winters, zu welcher Jahreszeit die Gefahr der Entstehung der Brände größer, und ein entstandener Brand häufig schwieriger zu löschen ist, wegen des Gefrierens entfernt. Würde man dieses Wasser mit Salz (Kochsalz) oder dem Mutterlaugensalze der Salinen sättigen, so würden sich folgende Vortheile ergeben:

1. Diese Salzauflösungen gefrieren nicht bei den Temperaturen unserer Winter;

2. Die Salzauflösungen faulen nicht, oder weniger als gewöhnliches Wasser, und disponiren auch die hölzernen Gefäße weniger zur Fäulniß, es halten daher die Bottiche länger;

3. Dieselben verdünsten weniger als gewöhnliches Wasser, bedürfen daher keiner so häufigen Erneuerung, und

4. Endlich ist die Wirksamkeit dieser Salzauflösungen bei Weitem größer als die des gewöhnlichen Wassers.

Die Kosten der Ausführung dieser Maaßregel stehen nicht im Mißverhältnisse zu den erzielten Vortheilen, besonders wenn man erwägt, daß man gemeines Steinsalz, oder die aus Kochsalz und salzsaurer Bittererde bestehende Mutterlauge der Salinen hiezu verwenden kann.

§. 88. Ministerial-Entschließung vom 19. Juli 1840, Amtsbl. № 58, p. 359, die Beobachtung der allgemeinen Feuerordnung für die Anlage enger Kamine betr.

Ministerium des Innern.

Nachdem mehrfache und vieljährige Beobachtungen die engen, durch Menschen nicht zu besteigenden Kamine als nützlich und gefahrlos dargethan haben, so haben Seine Majestät der König auf den übereinstimmenden Antrag der Königl. Kreisregierungen, und auf das motivirte Gutachten der Königl. obersten Baubehörde zu beschließen geruht, was folgt:

§. 1. Es wird von nun an gestattet, auf so lange nicht anderst verfügt wird, enge, vom Schornsteinfeger nicht zu befahrende Kamine anzulegen.

§. 2. In der Regel sollen diese Kamine inwendig eine kreisrunde cylindrische Form von 6 Zoll, 7 Zoll, 9 Zoll oder 12 Zoll Durchmesser erhalten. — Bei Abweichungen von diesen Dimensionen, oder von der kreisrunden Form des Querschnittes, haben die Eigenthümer der Gebäude sich den im §. 6 angeführten Bestimmungen zu unterziehen.

Die Anlage von Kaminen, welche über 12 Zoll weit sind, und doch nicht so weit, daß sie befahren werden können, sowie von Kaminen unter 12 Zoll im Lichten, bleibt untersagt.

§. 3. Das Material zu den Kaminröhren darf nie aus Eisenblech, sondern nur aus gutgebranntem Thon oder Gußeisen bestehen.

Die Kaminsteine sind zur besseren Wärme-Isolirung wo möglich durch Mengen des Thones mit zerkleinerten Kohlen oder mit Torf porös zu brennen.

Thönerne Röhren dürfen nur bei hinlänglich geprüfter Haltbarkeit gegen das Zerspringen in der Hitze, an feuergefährlichen Orten aber, als in Dachräumen 2c. 2c. nur doppelt und so verwendet werden, daß die Fugen sich gegenseitig überdecken.

Gußeiserne Kaminröhren müssen an Stellen, wo es die Feuersicherheit erfordert, mit einem zweiten Rohre umgeben werden, welches ringsum einen Zoll von dem Gußeisen absteht und aus Eisenblech bestehen kann. Der Zwischenraum ist mit Holz- oder Torfasche, oder an deren Stelle mit Seifensiederausschlag auszufüllen.

§. 4. Die Stärke der Kaminwände und der Zungen wird, insofern sie aus Ziegelmaterial bestehen, auf mindestens 5 Zoll festgesetzt. —

Die Kamine sind, soviel nur möglich, mit dem Maurerwerk in Verbindung

zu bringen. Einfache oder verbundene, freistehende, senkrechte Kamine dürfen nicht höher, als bis zu dem Sechsfachen ihrer untern geringsten äußern Stärke aufgeführt werden.

Bei größeren Höhen sind dieselben mit Strebepfeilern zu versehen — oder mit massiven Mauern durch Eisenwerk, zur Befestigung, zu verbinden. —

Das Schleifen solcher Kamine darf nur in massiven Mauern, auf massiven Unterlagen, auf gemauerten Bögen, oder auf hinlänglich starken eisernen Trägern geschehen.

Das Aufsetzen oder Aufsatteln derselben auf Balken, ist verboten.

§. 5. Zum Behufe des Reinigens der nicht besteigbaren Kamine müssen an ihren tiefsten Stellen, sowie auf dem obersten Dachboden, dann an allen Stellen, wo dieselben ihre Richtung ändern und Winkel bilden, wo Rauchröhren in dieselben einmünden, dann wo zwei oder mehrere Kamine zusammenkommen, Reinigungsöffnungen angebracht werden.

Diese Oeffnungen sind mit genau schließenden Thürchen aus Eisenblech zu versehen, und hinter denselben genau eingepaßte Steine oder Dachplatten einzustellen. —

In der Nähe solcher Oeffnungen dürfen in keinem Falle hölzerne Balken, Fußböden, Decken oder sonst leicht feuerfangende Gegenstände sich vorfinden, ohne daß sie gegen die Möglichkeit der Entzündung geschützt wären.

Von einer Reinigungsstelle zur andern muß jeder enge Kamin ganz gleichen Querschnitt haben, und es darf weder in der Weite noch Form eine Abweichung stattfinden.

§. 6. Das Reinigen der engen Kamine haben die Kaminkehrer vorzunehmen, und sich dabei in der Regel der Bürsten zu bedienen.

Wo sich Glanzruß angesetzt hat, sind Dornbüschel anzuwenden, und diese nach der inneren Weite und Form der Kamine zu gestalten. Es ist aber auch den Kaminkehrern gestattet, den Glanzruß durch vorsichtiges Ausbrennen in ihrer Gegenwart zu beseitigen.

Dieselben sind verpflichtet, für die im §. 2 bezeichnete Form und Dimensionen der Kamine, die nöthigen Reinigungswerkzeuge zu halten und zur Stelle zu bringen. — Weicht die Form oder Dimension der Kamine eines Gebäudes davon ab, so ist der Eigenthümer verbunden, die Reinigungswerkzeuge selbst in Bereitschaft zu halten, und jedesmal dem Kaminkehrer zum Gebrauche auszuhändigen. —

Um bei einer, auf was immer für eine Weise sich ergebenden Entzündung eines Kamines das Feuer sogleich dämpfen zu können, muß allenthalben ein beweglicher eiserner Deckel an der oberen Oeffnung des Kamines befestigt seyn, der jeden Augenblick geschlossen werden kann, ohne daß das Dach erst erstiegen werden muß.

§. 7. Da die Wände der engen Kamine mehr als die der weiten Kamine und in größerer Entfernung von der Feuerung erhitzt zu seyn pflegen, so dürfen

dieselben an Stellen, wo solche Erhitzung stattfinden kann, weder bei dem Aufbau selbst mit brennbaren Stoffen in Berührung gesetzt, noch solche Stoffe in der Folge an sie angelegt werden. Die Feuerpolizeibehörde hat jedoch bei der Ueberwachung dieses Gegenstandes die Art der Feuerung im Auge zu behalten, welcher der Kamin dienen soll, und ob dieselbe dem Kamin den Rauch mehr oder weniger heiß zusendet.

§. 8. Wer den Bau eines engen Kamines führt, bleibt für genaue Einhaltung aller in den obigen §§. enthaltenen Vorschriften haftbar. —

Die Polizeibehörden haben wahrgenommene Abweichungen von denselben auf Kosten des den Bau führenden Sachverständigen sogleich abändern zu lassen, und gegen diesen mit Geldstrafen von 5 — 50 fl. einzuschreiten.

Kaminkehrer sind bei Vermeidung einer Strafe von 1 fl. bis 10 fl., beziehungsweise von 1 bis 3tägigem Arrest, zur Anzeige jeder Abweichung von besagten Vorschriften bei der Polizeibehörde verpflichtet.

Die Königl. Kreisregierung hat diese Bestimmungen durch das Kreisintelligenzblatt bekannt zu machen, und deren Inhalt durch die Polizeibehörden allen Maurermeistern, Zimmermeistern, Baupalieren und Kaminkehrern besonders eröffnen zu lassen.

§. 89. Verfügung der Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 3. October 1843, Amtsbl. № 52, p. 470, die Feuergefährlichkeit der Streichfeuerzeuge betr.

Erfahrungsgemäß ereignet sich nicht selten der Fall, daß durch Kinder, welche in den Besitz von Streichfeuerzeugen gelangt sind, Brandunglück veranlaßt wird. Es ergeht deßhalb an alle diejenigen, welche Kinder zu beaufsichtigen haben, die dringende Aufforderung, sorgfältig darüber zu wachen, daß dieselben nicht in den Besitz dieser höchst gefährlichen Feuerzeuge gelangen. Deßgleichen ergeht auch an alle Handelsleute, welche sich mit dem Verkaufe solcher Feuerzeuge befassen, die ernstliche Mahnung, dieselben in keinem Falle an Kinder zu verkaufen.

Die unterfertigte Stelle gibt sich der Erwartung hin, daß es nur der Hinweisung auf die schwere Verantwortlichkeit, welcher sich die wissentlich Zuwiderhandelnden aussetzen, bedürfe, um der vorstehenden Warnung den beabsichtigten Erfolg — Verminderung der Brandfälle — zu sichern.

In derselben Absicht wird bei diesem Anlasse die im Amts- und Intelligenzblatte, Jahrg. 1835, S. 173, enthaltene Regierungsausschreibung vom 23. März 1835, den Verkauf von Zündhölzchen betr., in Erinnerung gebracht.

Zum 16. Capitel.

G e n d a r m e r i e.

3. Band, p. 400.

— Königl. Verordnung vom 24. Dezember 1833, Amtsbl. vom

Jahre 1834, № 1, p. 10, den Gerichtsstand der Gendarmerie im Rheinkreise in Strafsachen betr., siehe 2. Buch, §. 5.

§. 90. Bekanntmachung der Kreisregierung vom 10. October 1837, Amtsbl. № 59, p. 471, das Erkennungszeichen für die zum Gendarmeriedienste verwendeten Liniensoldaten betr.

Seine Königliche Majestät haben als Erkennungszeichen für die zum Gendarmeriedienste momentan zu verwendenden Liniensoldaten einen am Patrontaschenriemen, an der Stelle, wo sich dieser vornen auf der Brust mit der Säbelkuppel kreuzt, anzubringenden Schild von Messingblech mit der Inschrift „Gendarmerie" allergnädigst zu bewilligen geruht, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

— Bekanntmachung des Königl. Generalstaatsprokurators der Pfalz vom 27. Februar 1838, Amtsbl. № 15, p. 98, die Anwendung des Gesetzes vom 15. August 1828 über die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen auf die Königl. Gendarmerie in der Pfalz betr., siehe 2. Buch, §. 10.

— Die Bezahlung des der Gendarmerie geleisteten Vorspannes, siehe 5. Buch, §. 26.

Zum 18. Capitel.

Thierquälerei.

§. 91. Unterm 26. Juli 1839, Amtsbl. № 42, p. 361, wurde von der Königl. Regierung der Pfalz Folgendes erlassen:

Die nicht selten wahrzunehmenden unnöthigen Mißhandlungen und Quälereien der Thiere, namentlich des Schlachtviehes auf dem Transporte und vor dem Schlachten, und des Zugviehes durch Ueberladung der Fuhrwerke, längeres Stehenlassen in freier Luft bei rauher Witterung, großer Hitze oder Kälte rc., haben öfter schon laute Klagen selbst in öffentlichen Blättern veranlaßt und den Wunsch hervorgerufen, daß solchen, jedes bessere Gefühl empörenden Erscheinungen auch durch sachgemäßes Einwirken der öffentlichen Verwaltung möglichst begegnet werden möchte.

Unstreitig liegt das zweckmäßige Mittel, diesem Uebelstande, möge er nun in Mangel an Ueberlegung und in der Macht der Gewohnheit, oder in Gefühllosigkeit und Rohheit seine Wurzeln finden, wirksam zu begegnen, in einem angemessenen und nachdrücklichen Einwirken auf die Jugend mittelst der häuslichen Erziehung und des Schulunterrichtes.

Es ist demnach eine wichtige Aufgabe für die Schullehrer, der ihrem Unterrichte anvertrauten Jugend schon frühzeitig solche Lehren einzuprägen, wodurch edle Gefühle und ein milder Sinn gegen alle Geschöpfe in den jugendlichen Herzen erweckt, der Jugend frühe schon Kenntnisse über den Nutzen und

die Behandlung der Hausthiere beigebracht und dieselbe mit Abscheu gegen alle Arten von unnöthiger Thierquälerei erfüllt wird.

Von diesem Gesichtspunkte ausgehend hat ein höchstes Ministerialrescript vom 16. v. M. verfügt, daß vor Allem durch Erziehung und Unterricht in den Schulen in obigem Sinne auf Beseitigung oder Verminderung derartiger Mißbräuche hingewirkt werden solle, und es ergeht demnach an sämmtliche Königl. Distriktsschul-Inspektionen die Aufforderung, die Schullehrer hienach geeignet anzuweisen und die gehörige Nachachtung zu überwachen.

Ueber den Vollzug der deßfallsigen Anordnungen wird eine Anzeige in den Visitationsberichten gewärtiget.

Zweite Abtheilung.

Gesundheit.

Erstes Capitel.

Medizinal- und Sanitätsbehörden.

3. Band, p. 446 u. f.

Obermedizinalkollegium.

§. 92. Königl. Verordnung vom 23. August 1843, Amtsbl. № 48, p. 401, die Auflösung der Medizinal-Comitéen zu München und Bamberg betr.

Ludwig, K.

Nachdem die dermal bestehenden Medizinalkomitéen in Folge Unserer neuesten Bestimmungen über die Prüfungen der Mediziner und Pharmazeuten, den größten Theil ihres bisherigen Wirkungskreises verloren haben, und demnach eine durchgreifende Umgestaltung dieser Institute nothwendig geworden ist; so finden Wir Uns bewogen, für so lange, als Wir nicht anders verfügen werden, zu bestimmen, was folgt:

§. 1. Die Abgabe von Obergutachten in medizinisch gerichtlichen Fällen, wie selbe in der Zuständigkeit der dermaligen Medizinalkomitéen gelegen ist, wird künftig den medizinischen Fakultäten der drei Landesuniversitäten überwiesen.

§. 2. Hienach erstreckt sich die diesfällige Kompetenz.

1. der medizinischen Fakultät zu München über die Appellationsgerichtsbezirke von Ober- und Niederbayern, dann von Schwaben und Neuburg;

2. der medizinischen Fakultät zu Würzburg über die Appellationsgerichtsbezirke von Oberfranken, dann von Unterfranken und Aschaffenburg, endlich

3. der medizinischen Fakultät zu Erlangen über die Appellationsgerichtsbezirke von Mittelfranken, dann von Oberpfalz und Regensburg.

§. 3. Zur Besorgung der betreffenden Geschäfte hat bei jeder der gedachten Fakultäten unter dem Vorsitze des zeitlichen Dekans ein aus vier Beisitzern bestehender Senat als Medizinalkomité in Wirksamkeit zu treten.

§. 4. Der gedachte Senat hat in der Geschäftsbehandlung ganz nach den Bestimmungen des §. 5 der Verordnung vom 8. Dezember 1808 — Organisation der Medizinalkomitéen zu München, Bamberg und Trient betr. — sich zu achten, und ist gehalten, in dem Eingange seiner amtlichen Ausfertigungen des Umstandes, daß er in der Eigenschaft als Medizinalkomité handle, jederzeit ausdrücklich zu erwähnen.

§. 5. Die Ernennung der Beisitzer aus der Zahl der ordentlichen und außerordentlichen Universitäts-Professoren geht von Uns Allerhöchst unmittelbar aus. Wir behalten Uns dabei vor, wo Wir es nach den gegebenen Verhältnissen für angemessen erachten, auch sonstige, dem Fakultätsverbande nicht angehörende Aerzte von Auszeichnung zu der Funktion eines Beisitzers ausnahmsweise zu berufen.

§. 6. Den Vorständen und Beisitzern der gedachten Senate werden für die Dauer ihrer Funktion besondere Remunerationen aus der Staatskasse zugestanden, über deren Größe, sowie über die den Fakultäten zu bewilligenden Regiebeiträge Unsere weitere Bestimmung vorbehalten bleibt.

§. 7. Gegenwärtige Verordnung hat mit dem 1. October l. J. in Wirksamkeit zu treten.

Demzufolge werden mit gedachtem Tage die dermaligen Medizinal-Komitéen zu München und Bamberg aufgelöst, wonach das bei denselben angestellte Personal gleichzeitig in temporäre Quiescenz zu treten hat, die Funktionäre aber zu entlassen sind, und die bisher hiefür ausgeworfenen Funktionsbezüge und Regiebeiträge dem Einzuge unterliegen.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge beauftragt.

3. Kantonsärzte.

3. Bd., p. 447.

§. 93. Bekanntmachung der Kreisregierung vom 24. September 1833, Amtsbl. № 48, p. 460, die Bewerbung um Kantonsphysikate betr.

Zufolge Königl. Ministerialrescripts vom 26. August l. J. werden die Aerzte hiedurch aufmerksam gemacht, daß nach einer allerhöchsten Verordnung vom 2. April v. J., Amts- und Intellgzbl. № 19 vom 16. April 1832, p. 241, die öffentliche Ausschreibung der erledigten Physikate zu cessiren, und dagegen jeder seinen Ernennungs-, Beförderungs- und Versetzungswunsch eventuell, d. h. für den Fall der Erledigung, bei dem Königl. Staatsministerium des Innern einzureichen hat, welches die geäußerten Wünsche, je nachdem sie auf bestimmte Orte, oder auf Physikate eines bestimmten Ertrages, oder endlich auf alle Physikate, oder sonst in irgend einer Weise lauten, geeignet vormerkt und

solche bei Erledigungen ex officio würdigt, insoferne nicht eine neuerliche Eingabe irgend eine Abänderung der Wünsche zu erkennen gibt.

— Bekanntmachung der Königl. Kreisregierung vom 2. October 1836, Amtsbl. № 53, p. 551, die Gebühren der Kantonsärzte bei gerichtlichen Verhandlungen betr., siehe oben im 2. Buch, §. 93.

— Hinsichtlich der Fonds, aus welchen die Gehalte der Kantonsärzte bestritten werden, siehe Ausscheidungsgesetz vom 17. November 1837, Amtsbl. № 74, p. 395, 1. Buch, §. 139.

4. Wundärzte.

3. Bd., p. 457.

§. 94. Die Königl. Verordnung vom 28. Juni 1836, Amtsbl. № 45, p. 493, die Instruktionen vom 25. October 1836, Amtsbl. № 6 vom Jahre 1837, p. 41 und p. 45, haben nur noch für die vor der Baderordnung vom 21. Juni 1843 approbirten Chirurgen, Landärzte und Bader Geltung, und sind zufolge der Bestimmung des §. 1 und §. 33 gedachter Verordnung aufgehoben.

§. 95. Die Bekanntmachung vom 1. November 1836, die Unzuläßigkeit der Anwendung des Art. IX. der allerhöchsten Verordnung vom 28. Juni 1836 auf die bereits vor diesem Tage approbirten Landärzte und Chirurgen betr., Amtsbl. № 57, p. 613, wird kaum mehr zur Anwendung kommen.

— Die Regierungsverfügung vom 4. Januar 1837, Amtsbl. № 5, p. 40, die Liquidation der Gebühren der Königl. Kantons-, praktischen und Unterärzte bei Legalfällen, siehe 2. Buch, §. 94.

§. 96. Die Bekanntmachung der Kreisregierung vom 29. September 1838, Amtsbl. № 51, p. 403, einige nachträgliche Bestimmungen zu obiger Ministerial-Instruktion vom 25. October 1836, cessirt durch die nachstehende Baderordnung, §. 98.

§. 97. Die Ministerial-Entschließung vom 18. Juni 1839, Amtsbl. № 34, p. 296, hört durch die verfügte Aufhebung der Baderschulen auf.

§. 98. Baderordnung vom 21. Juni 1843, Amtsbl. № 40, p. 337.

Ludwig, K.

Wir haben die Normen über die Verhältnisse des untergeordneten wundärztlichen Personals einer sorgfältigen Revision unterstellen lassen, und finden

Uns bewogen, nach Einvernahme Unseres Obermedizinalausschusses für so lange, als Wir nicht anders bestimmen werden, zu verordnen, was folgt:

Tit. I. Allgemeine Bestimmung.

§. 1. Die Ausübung der Arzneikunde mit Inbegriff der gesammten Chirurgie und der operativen Geburtshülfe soll fortan ausschließlich nur wissenschaftlich gebildeten und förmlich promovirten Aerzten, unter genauester Beobachtung der in Unserer Verordnung über das Studium der Medizin vom 30. Mai l. J. deßfalls kund gegebenen Bestimmungen, zugestanden, und von dem Badergewerbe gänzlich getrennt werden.

Tit. II. Von den Befugnissen und Verbindlichkeiten der Bader.

§. 2. Die Befugnisse und Zuständigkeiten der Bader umfassen hienach künftighin lediglich:

1. die Verrichtungen des eigentlichen Badergewerbes, nämlich das Haar- und Bartscheeren und die Bereitung einfacher Bäder,

2. die Vornahme chirurgischer Hülfleistungen und Verrichtungen nach den näheren Bestimmungen der §§. 3 und 4,

3. die ersten Vorkehrungen in Erkrankungs- oder sonstigen Nothfällen nach den näheren Bestimmungen der §§. 5 und 6,

4. den Krankenwärterdienst,

5. die Leichenbeschau nach Maaßgabe der hierüber bestehenden besonderen Vorschriften, und

6. die Assistenz der Leichenöffnungen.

§. 3. In Vornahme von chirurgischen Hülfsleistungen sind die Bader lediglich als die untergebenen Organe und Gehülfen der praktischen Aerzte zu betrachten.

Ihre diesfällige Thätigkeit darf daher in der Regel, und insbesondere bezüglich des Aderlassens, Blutegel-, Blasenpflaster-, Sinapismen-, Seidelbast- und Fontanell-Setzens, der Bereitung medicamentöser Bäder, des Applicirens von derlei Klystieren, des Haarseilziehens und Schröpfens, nur auf ausdrückliche ärztliche Anordnung eintreten, und nicht weiter sich erstrecken, als diese Anordnung lautet, vorbehaltlich der Ausnahmsbestimmungen in den §§. 4 und 5 gegenwärtiger Verordnung.

§. 4. Ausnahmsweise werden nachbenannte chirurgische Verrichtungen in die selbstständige, von vorgängiger ärztlicher Anordnung unabhängige Befugniß der Bader gelegt:

1. Behandlung einfacher und oberflächlicher Wunden,

2. Reinigen und Ausziehen von Zähnen,

3. Applizieren einfacher Klystiere und

4. Schneiden der Nägel und Leichdorne.

§. 5. Die den Badern durch §. 2, Ziff. 3 überwiesene Zuständigkeit umfaßt

1. die gewöhnlichen Wiederbelebungsversuche an Erfrornen, Erhängten, Erstickten, Ertrunkenen oder sonst gewaltsam oder plötzlich Gestorbenen;

2. die Vornahme der in der Regel nur nach ärztlicher Anordnung zuläßigen chirurgischen Hülfleistungen in jenen Fällen, wo selbe wegen Dringlichkeit der Umstände bis zum Eintreffen des Arztes ohne Gefahr schlechterdings nicht verschoben werden können;

3. die erste Hülfeleistung bei sonstigen Erkrankungen, jedoch unter ausdrücklicher Beschränkung auf rein diätetische Anordnungen und mit unbedingtem Ausschlusse aller inneren pharmazeutischen Mittel.

§. 6. Die selbstständige Wirksamkeit des Baders darf unter den Voraussetzungen des §. 5, Ziff. 1 und 2, niemals über die Gränzen der Nothhülfe im strengsten Wortverstande ausgedehnt werden, und unter den Voraussetzungen der Ziff. 3 ibidem jedenfalls nicht länger dauern, als zur Herbeiholung ordentlicher ärztlicher Hülfe erfordert wird.

Der Bader trägt die Verpflichtung, die Betheiligten auf diesen Umstand und auf die hienach in Zeiten zu treffenden Vorkehrungen jedesmal ausdrücklich aufmerksam zu machen, und selbst, wenn die genannten Betheiligten einen Arzt zu rufen sich weigern sollten, kann ihn solches zu einer längeren Fortsetzung seiner selbstständigen Wirksamkeit in keinem Falle berechtigen.

Sofern es sich um eines der unter Ziff. 1 und 2 l. c. bezeichneten Vorkommnisse handelt, liegt dem Bader außerdem noch ob, dem Gerichtsarzte sowohl über den Vorfall als über die dabei genommenen Maaßregeln spätestens binnen 24 Stunden mündliche oder schriftliche Anzeige zu erstatten.

§. 7. Die Befugniß zur Führung von Arzneien, wie selbe an Orten, wo keine selbstständigen Apotheken sich befinden, den Badern durch §. 5, Ziff. 2 und §. 11 der Instruktion vom 25. October 1836 eingeräumt, und durch §. 4, Ziff. 2 der Apothekenordnung vom 27. Jänner 1842 vorbehalten worden ist, beschränkt sich fortan auf Heftpflaster, Goulard'sches Wasser, styptisches Pulver, Höllenstein und Salmiakgeist.

§. 8. Die Bader sind in ihrer Eigenschaft als sanitätspolizeiliche Vollzugsorgane zur pünktlichen Befolgung der von Seiten der Polizeibehörden und Gerichtsärzte im Allgemeinen oder bei einzelnen Anläßen deßfalls ihnen zugehenden Aufträge und Weisungen verbunden.

Außerdem tragen sie die Verpflichtung, über Körperverletzungen, muthmaaßliche Vergiftungen, Erscheinungen von sicherheitsgefährdenden Krankheiten, wie z. B. Hundswuth 2c., dann von Epidemien, sowie über drohende Verbreitung sonstiger ansteckender Uebel, z. B. der Krätze 2c., sobald sie auf was immer für eine Art Kenntniß hievon erhalten, ungesäumt amtliche Meldung zu machen.

§. 9. Uebertretungen in Bezug auf die den Badern durch die §§. 2 bis 8 auferlegten Verpflichtungen und vorgezeichneten Zuständigkeitsgränzen unterliegen als Gewerbsmißbräuche nachdrücklicher polizeilicher Bestrafung — unter Umständen mit Zugrundlegung der in Art. 6, Ziff. 4 des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 enthaltenen Bestimmungen. Ist dabei eine als Verbrechen

oder Vergehen strafbare Handlung begangen worden, so tritt die Zuständigkeit der Strafgerichte ein.

Tit. III. Von den Vorbedingungen der Ausübung des Badergewerbes.

Cap. I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 10. Die Ausübung des Badergewerbes kann nur auf dem Grunde förmlicher Koncessions-Verleihung geschehen; jedoch ist der Wittwe, so lange sie diesem Stande verbleibt, und der böslich verlassenen Ehefrau eines Baders in allen Fällen gestattet, das Gewerbe nach seinem vollen, in den §§. 2 bis 8 bezeichneten Umfange durch einen befähigten Werkführer fortsetzen zu lassen.

§. 11. Die Erlangung einer Baderskoncession ist neben dem Vorhandenseyn der allgemeinen gewerbsgesetzlich deßfalls geforderten Bedingungen, insbesondere durch den Nachweis genügender persönlicher Befähigung des Bewerbers bedingt.

§. 12. Für genügend befähigt zum Betriebe der Baderei, sey es als selbständiger Gewerbsinhaber oder als Werkführer — ist nur derjenige zu erachten, welcher nach zurückgelegter Lehr- und Servirzeit die Approbationsprüfung mit entsprechendem Erfolge bestanden hat.

Cap. II. Von der Lehre.

§. 13. Die Lehrzeit hat mindest zwei volle Jahre zu dauern und kann sowohl bei einem Magister chirurgiae, Landarzte oder Chirurgen, als auch bei einem in Gemäßheit der Verordnung vom 28. Juni 1836, oder nach den Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung approbirten und koncessionirten Bader erstanden werden.

§. 14. Vorbedingungen der Aufnahme in die Lehre sind:

1. ein Alter von mindestens 14 Jahren,
2. entsprechende geistige und körperliche Anlagen,
3. Vollendung des vorschriftmäßigen Werktagsschulunterrichts, und
4. Fertigkeit im Lesen und Schreiben.

§. 15. Die Bewilligung zur Aufnahme in die Lehre ist unter Vorlage

1. des Tauf- oder Geburtsscheines,
2. eines Gesundheits- und Impfzeugnisses, dann
3. des Zeugnisses über geschehene Ueberweisung an die Sonn- und Feiertagsschule,

bei der dem Lehrherrn vorgesetzten Distriktspolizeibehörde nachzusuchen und von dieser nur nach vorgängiger gutachtlicher Einvernahme des Gerichtsarztes zu ertheilen.

Der Letztere hat bei Abgabe seines Gutachtens nicht blos auf die Einsicht der Zeugnisse sich zu beschränken, sondern auch den Zögling selbst bezüglich seiner Kenntnisse und seiner physischen und geistigen Anlagen vorher kurz zu prüfen.

§. 16. Zur Entlassung aus der Lehre wird erfordert:

1. daß der Lehrling die vorschriftmäßige zweijährige Lehrzeit vollständig zurückgelegt habe, und

2. daß er nach bestandener Prüfung von der einschlägigen Kommission für befähigt erkannt worden sey.

§. 17. Solche Prüfungskommissionen, bestehend aus dem betreffenden Gerichtsarzte als Vorstande und zweien Beisitzern, welche aus der Klasse der in §. 13 benannten Individuen zu wählen sind, werden von den Kreisregierungen, Kammern des Innern, in den größeren, mit Spitälern versehenen Städten des Regierungsbezirkes niedergesetzt.

Jeder Kommission wird ein bestimmter Distrikt, und mit diesem die Kompetenz zur Prüfung der in demselben unterrichteten Lehrlinge zugewiesen.

§. 18. Die Prüfungs-Admissionsgesuche sind, belegt mit dem Nachweise über vorschriftsmäßig erstreckte Lehrzeit, tadellose Aufführung und fleißigen Besuch der Sonn- und Feiertagsschule an den Vorstand der Prüfungskommission zu befördern, welcher die Admission in zweifellosen Fällen zu ertheilen, sowie die weiteren einleitenden Verfügungen zur wirklichen Prüfungsvornahme zu treffen, bei obwaltenden Bedenken aber über deren Statthaftigkeit die distriktspolizeiliche Entscheidung mittelst motivirten Antrages zu veranlassen hat.

§. 19. Die Prüfung selbst ist in dem am Kommissionssitze befindlichen Spitale vorzunehmen und umfaßt

1. die Anfertigung eines einfachen schriftlichen Aufsatzes über einen Gegenstand der bisherigen Beschäftigung des Lehrlings in Form einer Anzeige oder Beschreibung, und

2. eine Reihe je nach Gelegenheit und Thunlichkeit an der Leiche, an Lebenden oder am Phantome vorzunehmender praktischer Uebungen, welche aus den verschiedenen Zweigen der durch §. 2 den Badern zugewiesenen Verrichtungen möglichst erschöpfend und übersichtlich auszuwählen, und mit passenden, rein praktisch gehaltenen mündlichen Fragen in Verbindung zu bringen sind.

§. 20. Unmittelbar nach beendigter Prüfung wird deren Ergebniß in Abwesenheit des Geprüften von der Kommission durch Stimmenmehrheit ausgesprochen, und hienach entweder

1. dem Lehrling ein von sämmtlichen Kommissionsgliedern unterzeichnetes und mit dem Amtssiegel des Vorstandes gefertigtes Prüfungszeugniß (Lehrbrief) über beurkundete vorzügliche (oder genügende) Befähigung, und hienach erlangte Aufnahme in den Gesellenstand alsbald zugeschlossen, oder es wird

2. bei unzulänglichen Prüfungsergebnissen die Verlängerung der Lehrzeit des Geprüften auf weitere 6 — 12 Monate ausgesprochen.

In beiden Fällen ist der einschlägigen Distriktspolizeibehörde Nachricht zu geben.

§. 21. Wenn im Falle des §. 20, Ziff. 2 überdies genügende Anzeichen einer offenbaren Mangelhaftigkeit des genossenen Unterrichtes sich ergeben, so ist auch in Bezug auf diesen Punkt motivirte und gehörig belegte Anzeige an

gedachte Behörde zu erstatten, und von Letzterer sodann gegen den Lehrherrn wegen Pflichtvernachläßigung Untersuchung einzuleiten und nach Befund geeignet einzuschreiten.

Wird ein solcher Lehrherr wiederholt der Vernachläßigung seiner Pflichten bezüglich der Unterweisung der aufgenommenen Lehrlinge schuldig befunden, oder stellt sich dabei dessen Untüchtigkeit hiefür heraus, so ist sofort auch die Entschließung der vorgesetzten Kreisregierung, Kammer des Innern, darüber zu erholen, ob dem Lehrherrn die Befugniß zur Aufnahme von Lehrlingen zeitlich oder bleibend zu entziehen sey.

§. 22. An Prüfungsgebühren hat der Lehrling, ohne Rücksicht auf den günstigen oder ungünstigen Erfolg der Prüfung, dem Kommissionsvorstande 2 fl. und jedem der Beisitzer 1 fl. zu bezahlen, und außerdem im Falle wirklich erlangter Freisagung den Tax- und Stempelbetrag für das Lehrlingszeugniß zu berichtigen.

§. 23. Der Austritt jedes Lehrlings, er mag während der Lehrzeit oder nach Beendigung derselben erfolgen, ist durch den betreffenden Lehrherrn sowohl bei der Distriktspolizeibehörde, als bei dem Gerichtsarzte unverweilt zur Anzeige zu bringen.

Kap. III. Von der Servirzeit und dem Gesellenstande.

§. 24. Nach erlangter Freisagung hat der Badergeselle mindest 3 Jahre unter Leitung eines der im §. 13 benannten Individuen zu serviren und sich in allen, zum Badergewerbe gehörigen Verrichtungen möglichst auszubilden und zu vervollkommnen, ehe er zur Approbationsprüfung zugelassen werden kann.

§. 25. Ueber Diensteseaufnahme und Entlassung der Badergesellen ist von Seite des betreffenden Principals sowohl bei der Distriktspolizeibehörde, als bei dem Gerichtsarzte, jedesmal ohne Verzug Anzeige zu erstatten.

§. 26. Bei dem Austritte aus der Kondition ist dem Badergesellen von Seite des betreffenden Prinzipals über sittliches Betragen, dann über Art und Dauer der stattgehabten Beschäftigung ein Zeugniß mittelst Eintragung in das Wanderbuch auszustellen, welches nach erholtem gerichtsärztlichen Visa, sofern gegen dessen Inhalt eine Erinnerung nicht besteht, durch die zuständige Distriktspolizeibehörde zu beglaubigen ist.

§. 27. Zur Abhaltung der Approbationsprüfungen hat für jeden Regierungsbezirk eine eigene Prüfungskommission, und zwar, sofern nicht besondere Umstände eine Ausnahme motiviren, unmittelbar am Regierungssitze selbst in Wirksamkeit zu treten.

Dieselbe soll unter dem Vorsitze des Kreismedizinalrathes oder eines Mitgliedes des Kreismedizinalausschusses (da aber, wo der eben bemerkte Ausnahmsfall gegeben seyn sollte, unter dem Vorsitze eines sonstigen hiefür geeigneten Medizinalbeamten), aus einem der Aerzte des für den Prüfungszweck zu benützenden Spitals und aus zwei weiteren Beisitzern von der Kathegorie der im §. 13 bezeichneten Individuen gebildet werden.

Die Bildung und Ergänzung dieser Prüfungskommissionen geschieht durch die einschlägigen Regierungen, K. d. J.

§. 28. Der freien Wahl des Betheiligten bleibt es in jedem einzelnen Falle überlassen, bei welcher Prüfungskommission er seine Approbationsprüfung erstehen wolle (vorbehaltlich der Ausnahmsbestimmung in §. 31, Ziff. 2 der gegenwärtigen Verordnung).

§. 29. Die Zulassung zur Approbationsprüfung kann nur auf Grund des polizeilichen Zulaßscheines erfolgen, dessen Ausfertigung von dem Betheiligten unter Vorlage der Nachweise

1. über vorschriftmäßig vollendeten Schulunterricht und über vorschriftmäßigen Besuch der Sonn- und Feiertagsschule,

2. über bestandene Lehr- und Servirzeit, und

3. über guten Leumund

entweder bei der Distriktspolizeibehörde seines Heimathsortes, oder bei jener am Sitze der gewählten Prüfungskommission nachzusuchen ist.

§. 30. Sind die Nachweise vollständig und genügend, so fertigt die genannte Distriktspolizeibehörde sofort den Prüfungs-Zulaßschein tax- und stempelfrei aus. Unvollständige Nachweise werden unter Belehrung über die nöthige Ergänzung zurückgegeben.

§. 31. Bei der Behandlung des Prüfungsgeschäftes überhaupt und insbesondere in Bezug auf Prüfungsobjekt, Beurtheilung des Ergebnisses, Ausfertigung des Approbationszeugnisses und Gebührenerhebung sind die Bestimmungen der §§. 19, 20 und 22 gegenwärtiger Verordnung in analoge Anwendung zu bringen, jedoch mit dem Unterschiede, daß

1. die Würdigung des Ergebnisses nach jenen höheren Anforderungen zu geschehen hat, welche in Bezug auf vollendete gewerbliche Ausbildung nach Zweck und Bedeutung der Approbationsprüfung hier nothwendig gestellt werden müssen; dann daß

2. der Ausspruch einer ungenügenden Befähigung in dem Wanderbuche des Geprüften von Komissionswegen jederzeit vorzumerken ist, und für den Betheiligten die Verbindlichkeit nach sich zieht, vor Wiederholung der Approbationsprüfung noch mindest ein halbes Jahr zu serviren, und diese zweite Prüfung bei Vermeidung der Nichtigkeit vor der nämlichen Kommission zu bestehen, vor welcher die erste erfolglos statt gefunden hat.

Tit. IV. Schlußbestimmungen.

§. 32. Rücksichtlich aller durch gegenwärtige Verordnung nicht besonders geregelten Punkte sind in Bezug auf das Badergewerbe die allgemeinen gewerbspolizeilichen Normen zur Anwendung zu bringen.

§. 33. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. October l. J. in Wirksamkeit.

Dieselbe ist aber in Bezug auf die Verhältnisse der bis dahin bereits approbirten chirurgischen Magister, Landärzte, Chirurgen und Bader, so wie in

Bezug auf diejenigen Individuen, welche wegen Erlangung des chirurgischen Magistergrades die Bewilligung zum Uebertritte an eine Hochschule bereits erhalten haben, ohne rückwirkende Kraft; vielmehr hat es rücksichtlich sämmtlicher benannter Individuen bei den einschlägigen bisherigen Normen sein Verbleiben.

In allen übrigen Beziehungen dagegen sind gedachte Normen als aufgehoben zu betrachten.

§. 34. Die Baderschulen zu Landshut und Bamberg werden mit dem 1. October l. J. aufgelöst.

Das definitiv angestellte Personal derselben tritt als solches mit jenem Tage bis auf weitere Bestimmung in temporäre Quieszenz.

Die Funktionsbezüge und Regiebeiträge werden zur Staatskasse eingezogen.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge vorstehender Verordnung beauftragt.

6. Praktizirende und ausländische Aerzte.

3. Band, p. 471.

— Die Befugniß zur Bewilligung der ärztlichen Praxis, siehe Kreisregierung 1. Buch, §. 51.

7. Apotheken und Verkauf von Arzneimitteln.

3. Band, p. 471.

§. 99. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 24. Mai 1832, Amtsbl. № 39, p. 374, die Dispensation von ältern Recepten.

Staatsministerium des Innern.

Es sind ganz neuerlich Fälle vorgekommen, wobei die Repetition eines in früheren Jahren verordneten Rezeptes tödtlichen Erfolg gehabt hat.

Aus Anlaß dieses Ereignisses wird daher verfügt, daß heftig wirkende Arzneien in allen Apotheken des Königreiches nur dann repetirt werden dürfen, wenn solche Rezepte entweder von einem ordinären Arzte neu ausgestellt oder deren Repetition von einem solchen neuerdings in einer entsprechenden Ordination verlangt worden ist.

Vorstehende Anordnung ist durch die Kreisintelligenzblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und die Apotheker sind für den Vollzug verantwortlich zu machen.

§. 100. Die Bekanntmachung der Regierung vom 13. Juni 1832, Amtsbl. № 42, p. 402, ist durch die Apothekerordnung vom 27. Januar 1842 ohne Geltung.

§. 101. Unterm 14. August 1832, Amtsbl. № 54, p. 485, wurde die öffentliche Anpreisung und der Verkauf geheimer Arzneimittel, insofern dieser nicht ausdrücklich bewilligt ist, wiederholt verboten und die Polizeibehörden angewiesen, die Kontraventionen den Gerichten zur Bestrafung anzuzeigen.

§. 102. Regierungsverfügung vom 12. März 1833, Amtsbl. № 16, p. 194, die Verleihung von Apothekenkoncessionen betr.

Nachdem durch eine Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 5. Januar l. J. verfügt wurde, daß künftig vor der Verleihung von Apothekenkoncessionen außer den Gutachten des Kantonsarztes, der Lokalbehörden und des Königl. Landkommissariats auch die Erinnerungen der Apotheker nicht blos des Ortes, für den eine Koncession gesucht wird, sondern auch der Umgebungen, eingeholt werden sollen, so werden die Königl. Landkommissariate hiemit angewiesen, sich bei Instruirung von Gesuchen um Apothekenkoncessionen genau nach dieser Verfügung zu achten.

§. 103. Die unterm 8. Mai 1835, Amtsbl. № 22, p. 253, und 25. Juli 1835, Amtsbl. № 34, p. 356, bekannt gemachten Bestimmungen hinsichtlich der Apotheken, insbesondere der Lehrlinge und Gehülfen in denselben betr., sind durch den §. 58 der Apothekenordnung vom 27. Jänner 1842, siehe unten §. 107 abgeändert.

§. 104. Durch Entschließung des Ministeriums des Innern vom 5. Februar 1837 wurde entschieden, daß die Ausübung der Homöopathie durch Landärzte und Chirurgen (also Abgabe homöopathischer Heilmittel auf Verordnung derselben) nicht gestattet sey, siehe Amtsbl. vom Jahre 1837, № 16, p. 114.

§. 105. An die Stelle der, obwohl nicht förmlich aufgehobenen Apothekenordnung vom 17. Februar 1837, Amtsbl. № 38, p. 296, ist die Verordnung vom 27. Januar 1842 getreten, siehe unten §. 107.

§. 106. Die Bestimmungen der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 15. März 1837, Amtsbl. № 15, p. 363, die Untersuchung der Apotheken betr., sind durch die untenstehende Apothekenordnung §. 107 abgeändert.

§. 107. Apothekenordnung vom 27. Januar 1842, Amtsbl. № 14, p. 129.

L u d w i g , K.

Um das Apothekenwesen in einer, der sanitätspolizeilichen Wichtigkeit des Gegenstandes angemessenen Weise zu regeln, haben Wir die von Unserem Ministerium des Innern unterm 17. Februar 1837 erlassenen, hieher einschlägigen Direktiven einer umfassenden Revision unterwerfen lassen, und verordnen, auf so lange Wir nicht anders verfügen, hienach, wie folgt:

Tit. I. Allgemeine Bestimmung.

§. 1. Das Apothekenwesen unterliegt in Bezug

1. auf Bewilligung zur Errichtung und zum Betriebe von Apotheken,

2. auf Befähigung und gewerbliche Stellung des einschlägigen Personals,

3. auf geeignete Herstellung und Einrichtung der erforderlichen Lokalitäten, und

4. auf die gewerbliche Geschäftsführung der staatspolizeilichen Beaufsichtigung und Leitung nach den näheren Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung.

Tit. II. Von der Bewilligung zur Errichtung und zum Betriebe von Apotheken.

§. 2. Zur Verleihung einer Apothekerskoncession wird außer den allgemeinen gewerbsgesetzlichen Vorbedingungen jeder Koncession, und außer der persönlichen Befähigung des Bewerbers (§. 7) jederzeit der Nachweis

1. eines wirklichen Bedürfnisses in sanitätspolizeilicher Beziehung, und

2. eines nach den örtlichen Verhältnissen in Aussicht gestellten günstigen Absatzes und folgeweise gesicherten Nahrungsstandes für den Bewerber wesentlich erfordert.

Auch ist dabei

3. auf den Nahrungsstand der bereits vorhandenen Apotheken jederzeit die gebührende Rücksicht zu nehmen.

Gesuche um Bewilligung der Uebernahme einer bereits bestehenden Apotheke sind nach Art. 3 und Art. 4, Ziff. 3 und 4 des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 zu beurtheilen.

§. 3. Die in §. 2, unter Ziff. 1 bis 3 gegebenen Bestimmungen behaupten auch bei Transferirung bestehender Apotheken ihre gleichmäßige Geltung.

§. 4. An Orten, für welche wegen zu großer Entfernung von der nächstgelegenen selbstständigen Apotheke das in §. 2, Ziff. 1 erwähnte Bedürfniß zwar besteht, dagegen aber die daselbst unter Ziff. 2 enthaltene Voraussetzung nicht hinreichend gewährleistet erscheint, oder endlich die in eben diesem §. unter Ziff. 3 gegebene Bestimmung Platz greift, kann entweder,

1. so fern der betreffende Ort von größerer Bedeutung ist, durch einen benachbarten selbstständigen Apothekenbesitzer eine Filialapotheke errichtet, oder es kann

2. wenn der Ort hiefür zu unbedeutend, gleichwohl aber von der nächstgelegenen selbstständigen oder Filialapotheke mindest zwei geometrische Stunden entfernt ist, dem daselbst wohnenden Arzte, Landarzte, Chirurgen oder Bader (vorbehaltlich der Bestimmung in §. 5, Ziff. 2, und §. 11 der Instruktion über die Befugnisse und Verpflichtungen der Bader vom 25. October 1836) die Haltung einer Handapotheke unter den in den §§. 8, 32, 55, 56 und 66 enthaltenen näheren Bestimmungen, jedoch immer nur in streng widerruflicher Weise, gestattet werden.

§. 5. Neben einer Apothekerskoncession soll eine sonstige Koncession oder Licenz zum Betriebe eines anderen, wenn auch verwandten Gewerbes an ein und dasselbe Individuum künftig nicht ertheilt werden, sofern nicht volle Sicher-

heit besteht, daß die Führung der Apotheke und die Erfüllung der hiemit verbundenen Obliegenheiten in keiner Weise darunter leiden werde.

§. 6. Die Verleihung von Apothekerskoncessionen, sowie die Bewilligung zur Transferirung von selbstständigen Apotheken, dann zur Errichtung von Filial- und Handapotheken kömmt den Kreisregierungen, Kammern des Innern, in standesherrlichen Gebieten aber, für welche eine Regierungskanzlei besteht, diesen Letzteren zu.

Den gedachten Stellen wird hiebei, insbesondere was die Errichtung von Handapotheken betrifft, zur besonderen Pflicht gemacht, mit größter Umsicht zu verfahren, und die diesfällige Bewilligung nur dann zu ertheilen, wenn neben dem vorgeschriebenen Distanzenverhältnisse und neben der Unthunlichkeit, eine Filialapotheke zu errichten, ein wirkliches sanitätspolizeiliches Bedürfniß in volle Evidenz gestellt erscheint.

Nach eben diesen Gesichtspunkten sind auch die sämmtlichen bisher ertheilten Licenzen zur Führung von Handapotheken alsbald einer strengen Revision zu unterwerfen, und in allen den Fällen, wo die eben erwähnten Voraussetzungen nicht unzweifelhaft gegeben erscheinen, unnachsichtlich wieder einzuziehen.

Tit. III. Von der Befähigung und gewerblichen Stellung des Apotheken-Personals.

Cap. I. Von der Befähigung zur selbstständigen Geschäftsführung in einer Apotheke.

§. 7. Zum Betriebe einer öffentlichen Apotheke — sey es als selbstständiger Apotheker oder als Provisor — ist nur derjenige für befähigt zu erachten, welcher nach zurückgelegter Lehr- und Servirzeit und vollendeten Universitätsstudien die Approbationsprüfung mit entsprechendem Erfolge bestanden hat.

§. 8. Die Qualifikation zur Führung einer Handapotheke ist bedingt

1. durch die erlangte Approbation des betreffenden Individuums in der Eigenschaft als Arzt, Landarzt, Chirurg oder Bader, und

2. durch den Nachweis der zum Selbstdispensiren erforderlichen technischen Fertigkeit, welcher in Ermanglung eines Universitätszeugnisses über praktisches Pharmaciestudium oder sonstiger genügender Behelfe jederzeit mittelst einer, dem Umfange der einschlägigen Dispensirbefugnisse angemessenen praktischen Prüfung zu liefern ist, wobei die Kompetenzbestimmungen des §. 15 in analoge Anwendung zu treten haben.

Cap. II. Von der Lehrzeit und den persönlichen Verhältnissen der Lehrlinge.

§. 9. Die Vorbedingungen der Aufnahme in die Lehre sind:

1. ein Alter von nicht weniger als 15, und nicht mehr als 20 Jahren,
2. entsprechende geistige und körperliche Anlagen,
3. tadelloses Betragen in religiöser und sittlicher Beziehung und Fleiß,
4. eine deutliche und fertige Handschrift, und
5. das Absolutorium einer vollständigen lateinischen Schule.

§. 10. Die Bewilligung zur Aufnahme in die Lehre ist unter Vorlage

1. des Taufscheines,

2. eines Gesundheits- und Impfzeugnisses, dann

3. des Studienzeugnisses über Fleiß, Fähigkeiten und Fortschritte sowohl als über Religiosität und Sittlichkeit

bei der dem Lehrherrn vorgesetzten Distriktspolizeibehörde nachzusuchen, und von dieser nur nach vorgängiger gutachtlicher Einvernahme des Gerichtsarztes zu ertheilen.

Der Letztere darf sich bei Abgabe seines Gutachtens nicht blos auf die Einsicht der Zeugnisse beschränken, sondern er hat auch den Zögling selbst bezüglich seiner Kenntnisse und seiner physischen und geistigen Anlagen vorher kurz zu prüfen.

§. 11. Der Bildungsgang während der mindest dreijährigen Lehrzeit muß zunächst ein praktischer seyn, jedoch unter steter Zurückführung auf wissenschaftliche Prinzipien, und es ist in solcher Art der Lehrling stufenweise in alle pharmazeutischen Grund- und Hülfswissenschaften einzuführen und nach und nach mit der ganzen Reihe der in seinem Fache irgend gangbaren Präparate nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch vertraut zu machen.

Der Lehrling hat über alle von ihm angefertigten pharmazeutischen Präparate ein Tagebuch zu führen, welches von dem Lehrherrn zu beglaubigen ist.

Dem Lehrherrn wird nebst dem zur besondern Pflicht gemacht, denselben zu keinerlei der Pharmacie fremden, am wenigsten zu knechtischen Arbeiten zu verwenden, ihm täglich wenigst zwei Stunden Zeit zum Studiren und Nachholen des Gesehenen und Gehörten zu gönnen, nnd dessen religiöses und sittliches Verhalten mit besonderer Sorgfalt zu überwachen.

§. 12. Zur möglichsten Sicherung des Lehrzweckes sollen in jeder Apotheke nur so viele Lehrlinge Aufnahme finden, als gehörig überwacht und unterrichtet werden können.

In der Regel soll überall die Zahl der Lehrlinge die der Gehülfen nicht übersteigen.

Apothekern, welche ihr Geschäft ganz ohne Gehülfen betreiben, ist ausnahmsweise die Unterrichtung von je einem Lehrlinge, jedoch nur unter der Voraussetzung gestattet, wenn für einen solchen nach dem gerichtsärztlichen Gutachten gleichwohl genügende Gelegenheit zur Beschäftigung und Ausbildung in der betreffenden Offizin gegeben erscheint.

§. 13. Der Lehrling ist zur Ehrerbietung, Treue und Folgsamkeit gegen den Lehrherrn, sowie zu einem anständigen Benehmen gegen die Apothekergehülfen verpflichtet.

§. 14. Zur Entlassung aus der Lehre wird erfordert:

1. daß der Zögling die vorschriftmäßige dreijährige Lehrzeit vollständig zurückgelegt habe, und

2. daß er nach bestandener Prüfung von der einschlägigen Kommission für befähigt erkannt worden sey.

§. 15. Solche Prüfungskommissionen, bestehend aus dem betreffenden Gerichtsarzte als Vorstande und zwei Apothekern als Beisitzern, werden von den Kreisregierungen, Kammern des Innern, in den größeren Städten des Regierungsbezirkes niedergesetzt.

Jeder Kommission wird ein bestimmter Distrikt, und mit diesem die Kompetenz zur Prüfung der in demselben unterrichteten Lehrlinge zugewiesen.

§. 16. Die Prüfungs-Admissionsgesuche sind, belegt mit dem pharmaceutischen Tagbuche, dann mit einem Zeugnisse über erstreckte Lehrzeit, religiöses und sittliches Betragen, Fleiß und Fortschritte des Zöglings, an den Vorstand der Prüfungskommission zu befördern, welcher die Admission in zweifellosen Fällen zu ertheilen, sowie die weiteren einleitenden Verfügungen zur wirklichen Prüfungsvornahme zu treffen, bei obwaltenden Bedenken aber über deren Statthaftigkeit die distriktspolizeiliche Entscheidung mittelst motivirten Antrages zu veranlassen hat.

§. 17. Die Prüfung selbst, welche in der Apotheke eines der beiden Kommissionsbeisitzer vorzunehmen ist, umfaßt:

1. die schriftliche Beantwortung einiger angemessener Fragen aus der allgemeinen Naturgeschichte, der Physik, der pharmaceutischen Chemie und Botanik,
2. die Uebersetzung verschiedener Stellen aus der Pharmacopoea bavarica,
3. die mündliche Beantwortung einiger Fragen aus der Apothekenordnung
4. die Erklärung des Ursprungs, der Zubereitung, dann der physischen und chemischen Eigenschaften vorliegender roher Arzneistoffe, Aufzählung der ihre Güte und Aechtheit beurkundenden Merkmale, und Vornahme der einschlägigen Prüfung mit Reagentien,
5. die Verfertigung einiger während der Prüfung eingekommener, dann die Lesung, Erklärung und Taxirung sonstiger Recepte und
6. die Bereitung eines pharmaceutischen Präparates.

§. 18. Unmittelbar nach beendigter Prüfung wird deren Ergebniß in Abwesenheit des Zöglings von der Kommission durch Stimmenmehrheit ausgesprochen, und hienach entweder

1. dem Lehrlinge ein von sämmtlichen Kommissionsgliedern unterzeichnetes und mit dem Amtssiegel des Vorstandes gefertigtes Prüfungszeugniß über beurkundete vorzügliche (oder genügende) Befähigung und hienach erlangte Aufnahme in den Gehülfenstand alsbald zugestellt, oder es wird
2. bei unzulänglichen Prüfungsergebnissen die Verlängerung der Lehrzeit des Zöglings auf weitere sechs bis zwölf Monate ausgesprochen.

In beiden Fällen ist der einschlägigen Distriktspolizeibehörde Nachricht zu geben.

Würden aber im zweiten Falle genügende Anzeigen einer offenbaren Mangelhaftigkeit des genossenen Unterrichts entweder aus dem pharmaceutischen Tagebuche oder in sonstiger Weise sich ergeben, so ist auch in Bezug auf diesen Punkt motivirte und gehörig belegte Anzeige an gedachte Behörde zu

erstatten, und von letzterer sodann gegen den Lehrherrn wegen Pflichtvernachlässigung geeignet einzuschreiten, sofort aber auch die Entschließung der vorgesetzten Regierung, Kammer des Innern, darüber zu erholen, ob dem Lehrherrn wegen allenfallsiger Untüchtigkeit oder Fahrläßigkeit die Befugniß zur Unterrichtsertheilung zeitlich oder bleibend zu entziehen sey.

§. 19. Ueber die Prüfungsergebnisse ist ein förmliches Protokoll zu führen, und seiner Zeit nebst den schriftlichen Ausarbeitungen des Zöglings in der Kommissionsregistratur zu hinterlegen.

§. 20. Außer Vergütung der bei der Prüfung nutzlos verbrauchten Arzneistoffe, dann der etwaigen Reisekosten des einen oder andern der Kommissionsglieder hat der Lehrling an den Kommissionsvorstand 5 fl., und an jeden der Beisitzer 3 fl. als Prüfungsgebühren zu bezahlen, und den Tax- und Stempelbetrag für das Lehrlingszeugniß zu berichtigen.

§. 21. Der Austritt jedes Lehrlings, er mag während der Lehrzeit oder nach Beendigung derselben erfolgen, ist durch den betreffenden Apothekenvorstand sowohl bei der Distriktspolizeibehörde als bei dem Gerichtsarzte unverweilt zur Anzeige zu bringen.

Cap. III. Von der Servirzeit und den persönlichen Verhältnissen der Apothekergehülfen.

§. 22. Das Befähigungszeugniß (§. 18, Ziff. 1) bildet die unerläßliche Vorbedingung, um in einer Apotheke als Gehülfe serviren zu können.

Von dieser Regel tritt nur bei Ausländern in so ferne eine Ausnahme ein, als sie sich über ein mit entsprechendem Erfolge bereits im Auslande bestandenes, der obigen Lehrlingsprüfung (§. 17) gleich zu achtendes Examen gehörig auszuweisen vermögen.

§. 23. Der aus der Lehre Entlassene ist gehalten, vor Antritt der Universitätsstudien noch 3 Jahre als Gehülfe in einer unter Leitung eines approbirten Pharmaceuten stehenden Apotheke zu serviren, und während dieser Zeit seine fernere theoretische und praktische Ausbildung sich möglichst angelegen seyn zu lassen.

§. 24. Derselbe ist in allen dienstlichen Verrichtungen für strenge Beobachtung der durch gegenwärtige Apothekenordnung oder sonst durch Gesetze oder Verordnungen vorgezeichneten, dahin bezüglichen Normen speziell verantwortlich und in diesem Sinne auch bei dem Konditionsantritte durch den Gerichtsarzt auf Handgelübde zu verpflichten.

Seinem Prinzipal schuldet er Achtung, Treue und Gehorsam, unbeschadet jedoch der in Abs. I. ausgesprochenen Verantwortlichkeit.

§. 25. Bei dem Austritte des Gehülfen aus der Kondition wird demselben von dem Apothekenvorstande unter Rückgabe seiner inzwischen verwahrten Atteste ein förmliches Servirzeugniß ausgefertigt, welches über religiöses und sittliches Betragen, Fleiß, Treue und wissenschaftliche Fortschritte des Gehülfen nach den Hauptrubriken: „vorzüglich, gut (groß) oder ungenügend,“

sich gewissenhaft zu verbreiten hat, und mit dem Visa des Gerichtsarztes zu versehen ist.

§. 26. Die Aufnahme und Entlassung jedes Gehülfen ist durch den Apothekenvorstand nicht nur bei dem Gerichtsarzte, sondern auch bei der Distriktspolizeibehörde zur Anzeige zu bringen.

§. 27. Bei dem Uebertritte an die Universität nach zurückgelegter dreijähriger Servirzeit erhält der Gehülfe die sogenannte kleine Matrikel und ist verpflichtet, in einem mindest einjährigen Kursus die Vorträge über niedere Mathematik, Physik, Mineralogie, allgemeine und medizinisch-pharmaceutische Botanik, Zoologie, allgemeine und analytische Chemie und Stöchiometrie, Pharmacie mit Einschluß der Pharmacognosie und Toxicologie zu hören und sich hierüber durch Frequenzzeugnisse, sowie über sittliches Betragen durch ein Schlußzeugniß nach den Satzungen der Bayer. Hochschulen auszuweisen.

§. 28. Auf dem Grunde der in den §§. 25 und 27 erwähnten Atteste wird dem Gehülfen die Admission zur Approbationsprüfung zu Theil, welche künftig an den drei Landesuniversitäten durch eine, aus Professoren der medizinischen und beziehungsweise der philosophischen Fakultät gebildete Kommission nach Maaßgabe der von dem Ministerium des Innern deßfalls zu ertheilenden besonderen Vollzugsinstruktion alljährlich vorzunehmen ist.

§. 29. Der Befähigungsausspruch von Seite dieser Kommission bildet für den betreffenden Gehülfen nach §. 7 die unerläßliche Vorbedingung, um einer Apotheke als Provisor vorstehen, oder sich um Verleihung einer selbstständigen Apothekerskoncession bewerben zu können.

§. 30. Die Wirkung des Befähigungsausspruches erlischt, wenn der approbirte Pharmaceut vor Erlangung einer selbstständigen Apothekenverwaltung während eines Zeitraumes von mindest 5 Jahren der litterarischen sowohl, als praktischen Beschäftigung mit Pharmacie entweder gänzlich oder doch nur mit geringen Unterbrechungen entzogen war.

Solchen Falles ist dessen Zulassung zu einer Koncession oder zum Provisorate durch eine wiederholte Erstehung der Approbationsprüfung bedingt.

Cap. IV. Von den Befugnissen und Verbindlichkeiten der Apotheker.

§. 31. Die Apotheker sind ausschließlich befugt, Arzneien und pharmaceutische Präparate im Sinne des §. 6 und 7 der Verordnung vom 17. August 1834, Gift- und Arzneiwaarenverkauf betr., zu bereiten und im Großen und Kleinen zu verkaufen.

Denselben ist gegen jeden Eingriff in diese ihr ausschließliche Befugniß nachdrucksamer polizeilicher Schutz zu gewähren.

§. 32. Als Eingriff der eben erwähnten Art ist, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 33, insbesondere das Dispensiren von homöopathischen oder sonstigen Arzneimitteln durch ärztliche Individuen zu betrachten, sofern letztere entweder

1. zur Führung einer Handapotheke nicht befugt sind, oder

2. im entgegengesetzten Falle

a) sich hiebei eine Ueberschreitung der im §. 56 enthaltenen Vorschriften erlauben, oder

b) die Abgabe von Arzneien über ihren Wohnsitz hinaus auf Orte ausdehnen, welche von diesem letzteren weiter, als von dem Sitze einer selbstständigen oder Filialapotheke entfernt sind.

§. 33. Ein Eingriff im Sinne des §. 31 ist aber nicht als vorhanden anzunehmen, wenn ein nach §. 8 Ziff. 2 qualifizirter praktischer Arzt — ohne Unterschied, ob ihm die Führung einer Handapotheke zukomme oder nicht — die Selbstdispensirung eines Arzneimittels unternimmt, welches der Pharmacopoea bavarica fremd, und dessen Bereitung um dieses letzteren Umstandes willen von den ortsangesessenen Apothekern förmlich verweigert worden ist.

§. 34. Jeder Apotheker ist verpflichtet

1. sich nach den durch gegenwärtige Apothekenordnung sowohl als durch sonstige Gesetze oder Verordnungen in Bezug auf das Apothekenwesen gegebenen Vorschriften strenge zu achten;

2. allen an ihn gestellten amtlichen Requisitionen schleunige und pünktliche Folge zu leisten;

3. bei amtlichen Visitationen seine Apotheke nebst allen dazu gehörigen Ein- und Vorrichtungen, Vorräthen und Geschäftsbüchern, soweit die Führung der letzteren ausdrücklich vorgeschrieben ist, der Einsicht und Prüfung der Visitationskommission zu unterstellen;

4. die nöthige Anzahl Gehülfen zur unverzüglichen Erledigung aller an die Offizin gestellten begründeten Anforderungen zu halten;

5. über Religiosität, Sittlichkeit, Treue, Ordnung, Reinlichkeit und geeignete Fortbildung der Gehülfen und Lehrlinge zu wachen, und denselben insbesondere in letzterer Beziehung möglichst fördernd an die Hand zu gehen;

6. innerhalb der Grenzen der Pharmacopoea bavarica jede durch ein berechtigtes ärztliches Individuum verordnete Arznei jederzeit unweigerlich zu bereiten und abzugeben, und in den als dringend ärztlich bezeichneten Fällen auch deren kreditweise Ablieferung selbst in dem Falle nicht zu beanstanden, wenn der Abnehmer mit Bezahlung früherer Konten noch im Rückstande sich befinden sollte, — unbeschadet jedoch der gesetzlichen Befugniß zur Sicherung der Forderungen bei vermöglichen Abnehmern die richterliche Hülfe, außerdem aber die Dazwischenkunft der Armenpflege in Anspruch zu nehmen;

7. sich alles Selbstordinirens unbedingt zu enthalten;

8. in keinerlei Form und unter keinerlei Vorwande irgend Geschenke an Aerzte zu machen, und

9. die strengste Verschwiegenheit selbst gegen Hausgenossen in Allem zu beobachten, was Ehre und Ruf eines Arztes oder Kranken gefährden könnte.

§. 35. Jeder Apotheker ist bei Uebernahme der Apotheke auf vorstehende

Obliegenheiten durch die Distriktspolizeibehörde in Gegenwart des Gerichtsarztes eidlich zu verpflichten.

Den auf amtliche Requisition von einem also verpflichteten Apotheker vorgenommenen chemischen Untersuchungen kommt öffentlicher Glaube zu.

Cap. V. Von den Apothekergremien.

§. 36. Für jeden Regierungsbezirk besteht ein eigenes, aus den sämmtlichen darin angesessenen Apothekern zusammengesetztes Gremium.

§. 37. Diese Gremien, welche bei den Apothekern die Stelle der durch Art. 7 des Gewerbgesetzes vom 11. September 1825 gebotenen Gewerbsvereine vertreten, haben, mit Ausschluß jeder direkten Einwirkung auf Handhabung der Gewerbspolizei, ausschließlich zur Aufgabe:

1. Förderung des wissenschaftlichen Betriebes des Apothekerwesens überhaupt, insbesondere durch Verbreitung hieher einschlägiger nützlicher Kenntnisse und Entdeckungen;

2. Anzeige wahrgenommener Mißbräuche oder sonstiger Mißstände im Bereiche des Apothekerwesens, erforderlichen Falles mit gutachtlichen Verbesserungsvorschlägen begleitet;

3. gutachtliche Anträge in sonstigen wichtigen Apothekerangelegenheiten;

4. Aufsicht auf die Disziplin der Gehülfen und Lehrlinge, Mahnung bei deßfalls wahrgenommenen Gebrechen, und Anzeige, wenn solche Ermahnungen fruchtlos bleiben;

5. Unterstützung dürftiger Gewerbsgenossen, und

6. Verwaltung des Vereinsvermögens.

Die unter Ziff. 2 und 3 erwähnten Anzeigen und Gutachten sind an die betreffende Regierung, Kammer des Innern, unmittelbar — die unter Ziff. 4 berührten Anzeigen aber an die zuständige Distriktspolizeibehörde zu erstatten.

§. 38. Die Ausübung der dieser Aufgabe entsprechenden Befugnisse geschieht theils

1. durch einen besonderen, aus einem Vorstande und 2 bis 4 Beisitzern zusammengesetzten Ausschuß, theils

2. durch die Generalversammlung, welche unter Vorsitz des Kreismedizinalrathes mindest einmal in jedem Jahre in der Kreishauptstadt zusammen zu treten hat, und bei der zu erscheinen die sämmtlichen Mitglieder des Gremiums befugt, die des Ausschusses aber verpflichtet sind.

§. 39. Der Ausschuß, als ständiges, zur Besorgung der laufenden Geschäfte berufenes Organ des Gremiums, wird das Erstemal durch die betreffende Regierung, Kammer des Innern, in der Folge aber durch die Generalversammlung selbst, vorbehaltlich der Regierungsbestätigung, aus den in der Kreishauptstadt und deren naher Umgebung angesessenen Apothekern jedesmal auf 3 Jahre gewählt.

§. 40. Alle übrigen Bestimmungen bleiben den besondern Satzungen der einzelnen Gremien vorbehalten, welche durch die Ausschüsse zu entwerfen, sodann

in einer Generalversammlung zu berathen, und mit den hiebei allenfalls für zweckmäßig erachteten Modifikationen der Revision und Genehmigung der einschlägigen Kreisregierung, Kammer des Innern, zu unterstellen sind.

Tit. IV. Von den Apotheken.

Cap. I. Von den Lokalitäten und deren Einrichtung.

§. 41. Jede selbstständige öffentliche Apotheke muß nebst der Wohnung des Besitzers enthalten:

1. eine Offizin,
2. ein Laboratorium,
3. einen Wasserkeller,
4. eine Materialkammer und
5. einen Kräuterboden.

§. 42. Alle diese Räume sollen lediglich ihrer speziellen Bestimmung gewidmet werden, sämmtlich verschließbar, dabei hinlänglich geräumig, trocken, hell und luftig und stets reinlich gehalten seyn.

§. 43. Die Offizin soll im Erdgeschosse sich befinden, mit einem besonderen Eingange versehen, dabei gegen Staub, Hitze und Kälte gehörig geschützt seyn, und muß enthalten:

1. einen geräumigen Rezeptirtisch;
2. reinliche, freigestellte, größere und kleinere, wenigst ein Achtelgran anzeigende Wagen mit Schalen sowohl aus Messing, als aus Horn, Knochen, Elfenbein oder Schildpatt nebst saubern, nicht abgenützten, vollkommen richtigen, gestempelten Gewichten;
3. Handschalen und Reibmörser verschiedener Größe, sowohl aus Metall, als aus Glas, Porzellan oder Stein;
4. Löffel aus Messing oder Silber, sowie aus Knochen, Horn oder Schildpatt;
5. zinnerne, porzellanene oder gläserne Maaße;
6. ebene, glatte Pulverschiffchen aus Silber, Messing oder Horn;
7. eine messingene, besser noch stählerne, silberne oder hölzerne Pillenmaschine;
8. die für zweckmäßige Unterbringung und Aufstellung der verschiedenen Arzneibehältnisse erforderlichen Schränke, Repositorien und Gestelle von dauerhaftem, geruchlosen Holze, dann
9. diese Arzneibehältnisse selbst, und zwar
   a) genau schließende Gefäße aus Glas, Steingut oder Porzellan (nie aus Metall) für die Salze, Extracte, Electuarien, Salben und Pflaster;
   b) mit eingeriebenen Stöpseln und nöthigen Falles auch mit eng anliegenden Blasen versehene Gläser für die flüchtigen Substanzen, und
   c) gut geschlossene, aus geruchlosem Holze verfertigte Büchsen und Schubladen für die trocknen, nicht flüchtigen Arzneien.

§. 44. Das Laboratorium soll in einem von der Offizin und der Privat-

wohnung des Apothekers, wo möglich, ganz getrennten Gewölbe von gehöriger Höhe untergebracht und mit einem feuerfesten Fußboden, einem unten weiten, hinlänglich hohen, gut ziehenden Rauchfang, dann, wenn thunlich, mit laufendem Wasser versehen seyn.

In demselben müssen ein großer, starker, wohlbefestigter Tisch, mehrere Heerde, unbewegliche sowohl, als tragbare Oefen, Sandkapellen, eine innen verzinnte, mit einem Abkühlungsgefäße versehene Destillirgeräthschaft, eiserne oder gut verzinnte kupferne Pfannen und Kessel verschiedener Größe und Form, steinerne oder gut gebrannte irdene Abrauchschalen, gläserne Scheidetrichter, eine Presse, Seihtücher, Tenakeln, Filtrirkörbe, Trichter, Retorten, Kolben, Glasröhren, Glasstäbe, Löffel, Spateln, Schmelztiegel, eine Glasplatte mit gläsernem Laufer, eiserne und steinerne Mörser, Aërometer, Thermometer, Haar-, Draht- und Beutelsiebe, ein Reagentienkästchen nach Vorschrift der Pharmacopoea bavarica, und, wo ein eigner Eiskeller fehlt, ein Malapartischer oder sonstiger Eisbildungsapparat vorhanden seyn.

§. 45. Für minder frequente Apotheken können die in den §§. 43 und 44 erwähnten Apparate und Utensilien auf jenen unentbehrlichen Bedarf beschränkt werden, welchen die betreffende Distriktspolizeibehörde, benehmlich mit dem Gerichtsarzte, und im Berufungsfalle die vorgesetzte Regierung, Kammer des Innern, nach Vernehmung des Kreis-Medizinalausschusses in jedem einzelnen Falle nach Maaßgabe der Lokalverhältnisse näher bestimmen wird.

§. 46. Der Wasserkeller muß in einem von dem Haushaltungskeller abgesonderten, zwischen 4 und 10 Grad Réaumur erwärmten, durch Ventilatoren gehörig gelüfteten Raume die erforderliche Anzahl gläserner oder steinerner Gefäße zur Aufbewahrung der verschiedenen Sorten destillirter Wasser, Essige, Weine, Branntweine, Weingeist, ätherischer und fetter Oele, Tinkturen, Geister, Mineralsäuren, Kamphor, Phosphor, Salben 2c. nebst dazu gehörigen festen Gestellen enthalten.

Bei Apotheken mit geringerem Absatze mögen kühl gehaltene, wo möglich in einem nördlich gelegenen Gemache angebrachte Schränke oder Wandvertiefungen die Stelle des Wasserkellers im Nothfalle ersetzen.

§. 47. Die Materialkammer für Aufbewahrung der rohen und präparirten Arzneikörper muß gegen große Hitze und Sonneneinwirkung geschützt, sohin, wo möglich, gegen Norden gelegen seyn, und außer den erforderlichen Schachteln, Gläsern und Kapseln und den zu deren Aufstellung gehörigen Schränken und Repositorien — mit einem feststehenden Tische, mit einer großen, starken Tara- und einer kleinen Handwage und den dazu gehörigen Gewichten und Löffeln versehen seyn.

§. 48. Der Kräuterboden zum Trocknen und Aufbewahren der Vegetabilien muß gegen Wind und Regen vollkommen gesichert seyn, und die zur Aufnahme der bereits getrockneten Pflanzen erforderlichen Kästen, Fässer und Schubfächer enthalten.

§. 49. Für Filialapotheken, die von der Mutterapotheke aus mit den einschlägigen Arzneivorräthen versehen werden, genügt, was die Lokalitäten betrifft, das bloße Vorhandenseyn der Offizin, und es treten bezüglich deren Einrichtung die Bestimmungen des §. 45 in analoge Anwendung.

Cap. II. Von den Arzneivorräthen, deren Beischaffung und Aufbewahrung.

§. 50. In den Apotheken größerer Städte muß das der Frequenz derselben angemessene Quantum sämmtlicher in der Pharmacopoea bavarica und der Arzneitaxe verzeichneter, der Aufbewahrung fähiger Stoffe und Präparate in vollkommen entsprechender Qualität jederzeit vorhanden seyn.

§. 51. Um einer entsprechenden Qualität der Stoffe und Präparate sich zu versichern wird bestimmt:

1. Es dürfen nur von dem Apotheker selbst oder doch unter seiner Leitung bereitete, keineswegs aber aus Materialhandlungen oder Fabriken bezogene Präparate in der Apotheke verwendet werden, vorbehaltlich der Bestimmungen im §. 52;

2. alle einzelnen Stoffe und Präparate ohne Ausnahme müssen vor ihrer Aufstellung in der Offizin einer genauen Prüfung durch den Apotheker unterworfen werden;

3. dieselben müssen, so oft als erforderlich, in der Regel mindest alle zwei Jahre, und so fern sie zu den häufiger gebrauchten oder schneller verderbenden gehören, mindest alle Jahre einmal erneuert werden.

§. 52. Eine Ausnahme von der Bestimmung in §. 51, Ziff. 1, tritt blos bezüglich derjenigen Präparate ein, welche entweder

1. zu ihrer Bereitung außergewöhnliche, für die pharmaceutischen Laboratorien nicht wohl geeignete Apparate erfordern, oder

2. im Kleinen nicht ohne bedeutende Nachtheile dargestellt werden können, oder endlich

3. bei ihrer Bereitung widerliche oder gesundheitsgefährliche Dämpfe und Gasarten entwickeln.

Präparate dieser Art aus Fabriken oder Materialhandlungen zu beziehen, ist den Apothekern gestattet.

§. 53. In der Offizin, dem Wasserkeller, der Materialkammer und auf dem Kräuterboden hat die Aufstellung und resp. Aufbewahrung der einschlägigen Substanzen in gehörig überschriebenen Gefäßen und Behältnissen zu geschehen, deren jede einzelne Gattung, soviel als thunlich, nach der Ueberschrift alphabetisch geordnet seyn soll.

Diese Ueberschrift ist bei allen Behältnissen an entsprechender, vorzugsweise in die Augen fallender Stelle in lateinischer Sprache, nach der in der Pharmacopoea bavarica gebrauchten Nomenclatur, welcher die in der preußischen Pharmacopöa angewendete beigefügt werden kann, leserlich und deutlich anzubringen, und bei den mit hölzernen Deckeln versehenen auch an der innern Seite des Deckels zu wiederholen.

Diejenigen Gefäße, welche zur Aufbewahrung von giftigen oder heftig wirkenden Arzneien bestimmt sind, müssen überdieß durch eine auffallende Farbe ausgezeichnet, und oberhalb der Aufschrift mit einem † signirt seyn. Auch sind dieselben nebst den einschlägigen Löffeln, Wagen, Gewichten, Sieben und Seihtüchern von den Uebrigen gesondert zu verwahren.

§. 54. Für die Apotheken kleinerer Orte, deßgleichen für Filialapotheken ist der Umfang des jeder Zeit bereit zu haltenden Arzneivorrathes entweder mit distriktspolizeilicher Cognition und Genehmigung durch Uebereinkunft zwischen dem Apotheker, dem Gerichtsarzte und den praktischen Aerzten des Distriktes festzusetzen, oder im Nichtvereinigungsfalle von der einschlägigen Regierung, Kammer des Innern, nach Einvernahme des Kreismedizinalausschusses näher zu bestimmen.

§. 55. In bloßen Handapotheken müssen mindest die für die Nothfälle unentbehrlichen, durch §. 5 Ziff. 2 und §. 11 der Instruktion über die Befugnisse und Verpflichtungen der Bader vom 25. October 1836 näher bezeichneten Arzneien jederzeit in entsprechender Quantität und Beschaffenheit vorhanden seyn.

§. 56. Die Führung eines größern Vorrathes hängt von dem freien Ermessen des Inhabers der Handapotheke ab, darf aber die respektiven Ordinationsbefugnisse desselben in keinem Falle überschreiten. Auch treten in Absicht auf den Bezug dieses Vorrathes nachstehende Beschränkungen ein:

1. Inhaber von Handapotheken dürfen ihren Arzneibedarf, mit Ausnahme der im Inlande wildwachsenden, dann der in den eigenen Gärten gezogenen Vegetabilien, ausschließlich nur von inländischen Apothekern beziehen, und haben sich hierüber auf Erfordern gehörig auszuweisen. Die entgegenstehende Bestimmung in §. 3 lit. a. der Verordnung vom 17. August 1834, — Gift- und Arzneiwaarenverkauf betr. — wird in dieser Beziehung hiemit außer Wirksamkeit gesetzt.

2. Sämmtliche, im §. 4, Ziff. 2 der gegenwärtigen Verordnung aufgeführten ärztlichen Individuen, mit Ausnahme der praktischen Aerzte, welchen, gemäß ihrer Ordinationsbefugnisse ohnehin die Beilegung aller in der Pharmacopoea bavarica enthaltenen Arzneistoffe freisteht, sind gehalten, das Verzeichniß der Arzneien, welche sie sich beizulegen beabsichtigen, vorher der gerichtsärztlichen Revision und Genehmigung zu unterstellen. Dieses Verzeichniß, wovon eine gleichlautende Abschrift in der Registratur des Gerichtsarztes zu hinterlegen ist, dient sodann dem Inhaber zur Richtschnur und Legitimation bei dem jedesmaligen Arzneiankaufe.

Tit. V. Von der Geschäftsführung in den Apotheken.

§. 57. In jeder Apotheke liegt die Leitung der Geschäftsführung in der Regel dem koncessionirten Vorstande derselben ob.

§. 58. Nur ausnahmsweise ist dieselbe, und zwar

1. bei Filialapotheken,

2. in Fällen, wo nach Art. 3 und Art. 4, Ziff. 4 der gesetzlichen Grund-

bestimmungen für das Gewerbswesen vom 11. September 1825 die Aufstellung eines befähigten Werkführers gestattet ist, sowie

3. bei momentaner Verhinderung des Vorstandes

einem Provisor zu übertragen, welcher jedoch in den unter Ziff. 1 und 2 bemerkten Fällen, dann, sofern es sich unter der Voraussetzung der Ziff. 3 um eine mehr als zweimonatliche Verhinderung handelt, die in §. 7 und §. 29 näher bezeichnete Qualifikation besitzen muß, und alsdann auch nach Analogie des §. 35 förmlich in Pflicht zu nehmen ist.

Für Verhinderungsfälle von kürzerer Dauer genügt die Verwesung durch einen von dem Gerichtsarzte für tauglich erachteten, wenn auch noch nicht approbirten Gehülfen.

Von allen solchen Personal-Substitutionen ist übrigens außer dem Gerichtsarzte auch der Distriktspolizeibehörde jedesmal ungesäumt Anzeige zu erstatten.

§. 59. Der Apothekenvorstand oder ein Gehülfe muß in der Regel von Morgens sechs bis Abends zehn Uhr in der Offizin, und außer diesen Stunden doch in deren Nähe sich befinden, so daß er von dem Arzneisuchenden mittelst eines Glockenzuges jederzeit herbeigerufen werden kann.

Bei Apotheken, deren geringere Frequenz die Haltung eines Gehülfen, und eben um deßwillen die unbedingte Durchführung dieser Vorschrift als unthunlich erscheinen läßt, ist von Seite des Vorstandes wenigstens dahin geeignete Vorsorge zu treffen, daß auch zu der Zeit, während welcher anderweitige Geschäfte die Anwesenheit in der Offizin ihm nicht verstatten, seine Hülfeleistung im Falle Bedürfens doch immer ohne erheblichen Verzug zu erlangen steht.

§. 60. Alles, was irgend auf den Geschäftsbetrieb störend einzuwirken geeignet ist, darf in den Geschäftslokalitäten — namentlich in der Offizin — nicht geduldet werden.

Es versteht sich hienach von selbst, daß unnütze und zerstreuende Gespräche, gesellschaftliche Zusammenkünfte, Trinkgelage, Tabakrauchen und sonstige derlei Exzesse daselbst in keiner Weise Platz greifen können.

Ebenso sind unbeaufsichtigte Kinder und Hausthiere von den Geschäftslokalitäten fern zu halten.

§. 61. Die Rezeptur kann entweder von dem Apothekenvorstand oder von hinlänglich dazu befähigten Gehülfen, von Lehrlingen aber nur unter spezieller Aufsicht besorgt werden.

Unter allenfalls vorhandenen mehreren Gehülfen soll mit der Rezeptur und der Bereitung der Präparate gehörig gewechselt, jedoch die Repetition einer Arznei, wenn thunlich, dem früheren Rezeptator übertragen werden.

§. 62. Der Rezeptirende hat nachstehende Vorschriften pünktlich zu beobachten:

1. Nur Rezepte berechtigter, durch das Chiffernbuch oder sonst hinlänglich bekannter ärztlicher Individuen dürfen gefertigt werden.

2. Bei Konkurrenz mehrerer Rezepte sind vor Allem die als dringend ausdrücklich bezeichneten, sodann die für entfernt wohnende Kranke bestimmten, und hierauf die übrigen nach ihrer Priorität zu dispensiren.

3. Die angefangene Fertigung eines Rezeptes soll so wenig als möglich durch andere Arbeiten unterbrochen werden.

4. Wenn ein Rezept undeutlich geschrieben ist, einen in der Offizin nicht verfügbaren Stoff enthält, oder andere, irgend erhebliche Anstände darbietet, so ist mit Unterlassung jeder Substitution oder sonstigen eigenmächtigen Vorschreitens mit dem ordinirenden Arzte sich zu benehmen.

5. Geringfügige, das Datum oder den Namen des Kranken betreffende Mängel können in der Apotheke selbst nach Thunlichkeit berichtiget werden, deßgleichen der Mangel der Gebrauchsformel bei nicht heroischen Mitteln in dem Falle, wenn das Benehmen mit dem ordinirenden Arzte Schwierigkeiten unterliegt.

6. Die der gefertigten Arznei beizufügende Signatur ist, je nach dem Erstere zu innerlichem oder äußerlichem Gebrauche dient, auf weißes oder rothes Papier zu schreiben, und muß den Namen des Kranken, die Gebrauchsformel und das Datum — und zwar bei Repetitionen, sowohl das Datum der Ordination, als das der Repetition — enthalten, auch ihrem Inhalte nach den minder gebildeten Abnehmern überdieß mündlich noch genügend erklärt werden. Eben so ist der Signatur am Rande der Name des Receptators beizufügen.

7. Bei alsbaldiger Bezahlung der Arznei ist deren Preis auf dem Rezepte in arabischen Zahlen deutlich zu bemerken, und dabei, sofern die Abnahme für eine öffentliche Anstalt geschieht, nach seinen einzelnen Faktoren genau zu spezifiziren.

8. Repetitionen drastisch wirkender oder für öffentliche Anstalten bestimmter Arzneien dürfen nur auf ausdrückliche Anordnung des betreffenden ärztlichen Individuums vollzogen werden.

§. 63. Bereits gefertigte Rezepte ist der Apotheker nur ausnahmsweise aufzuwahren verpflichtet, und zwar

1. urschriftlich in allen Krankheitsfällen, welche entweder nach dem auf amtlichem oder außeramtlichem Wege erlangten Wissen bereits den Gegenstand einer strafrechtlichen oder polizeilichen Untersuchung bilden, oder wobei bekannte oder leicht erkennbare Umstände bestehen, die den Verdacht einer untergelaufenen strafbaren That zu begründen geeignet sind;

2. ur- oder abschriftlich aber, wenn der Arzt, der Kranke, oder Angehörige des Letzteren solches ausdrücklich verlangen.

§. 64. Der Handverkauf — d. h. der Verkauf ohne schriftliche Ordination — richtet sich bezüglich aller giftigen oder drastisch wirkenden Substanzen nach den Bestimmungen der Verordnung vom 17. August 1834, Gift- und Arzneiwaarenverkauf betr. Im Uebrigen ist er frei, jedoch vorbehaltlich der Verpflichtung des Apothekers, auch hier bei jedem ihm irgend bedenklich scheinenden Begehren

sich genau um den Gebrauch des verlangten Stoffes zu erkundigen, und gegebenen Falles dessen Abgabe zu verweigern, sowie die etwa nöthige Belehrung zu ertheilen.

§. 65. Zum Behufe einer geeigneten Kontrole der Geschäftsführung müssen in jeder Apotheke nachstehende Bücher evident gehalten werden:

1. das Inventar der Arzneistoffe, welches alle in der Apotheke vorkommenden Artikel mit Angabe des jährlichen Verbrauchquantums, und besonderer Bezeichnung der selten oder gar nicht zur Anwendung kommenden Artikel nach dem Formulare Beilage Ziff. I. enthalten muß;

2. das Elaborationsbuch, worin die sämmtlichen gefertigten Präparate nach dem Formulare Beilage Ziff. II. vollständig und genau zu verzeichnen sind;

3. das Giftbuch, als Journal über sämmtliche, im Handverkaufe abgegebene Gifte und drastisch wirkende Substanzen nach Formular Beilage Ziff. III., endlich

4. das Qualifikationsbuch der Gehülfen und Lehrlinge, in welchem die zur Charakteristik der gedachten Individuen dienenden Wahrnehmungen mit Genauigkeit aufzuzeichnen, und zugleich Abschriften der sämmtlichen von dem Apotheker ausgestellten Lehr- und Servirzeugnisse aufzunehmen sind.

§. 66. In Filialapotheken, welche von der Mutterapotheke aus mit den einschlägigen Arzneivorräthen versehen werden, können die Geschäftsbücher auf das Inventar der Arzneistoffe, dann auf das Giftbuch sich beschränken. Für bloße Handapotheken ist nur das Erstere, dann das in §. 56, Ziff. 2 erwähnte Arzneienverzeichniß und ein über alle Selbstdispensation mit Genauigkeit geführtes und mit den einschlägigen Rezepten belegtes Tagebuch erforderlich.

§. 67. Die Geschäftsführung soll in jeder Apotheke durch das Vorhandenseyn der erforderlichen wissenschaftlichen Hülfsmittel geeignet unterstützt werden, welche zugleich zur Fortbildung der Gehülfen und Lehrlinge dienen. In dieser Beziehung müssen in jeder selbstständigen sowohl, als in jeder Filialapotheke mindest vorhanden seyn,

1. ein Exemplar der Pharmacopoea bavarica,
2. ein gutes Handbuch:
   a) über Mineralogie,
   b) über Botanik,
   c) über Zoologie,
   d) über Arzneiwaarenkunde,
   e) über Physik,
   f) über Chemie und
   g) über Pharmacie,
3. eine gute pharmaceutische Zeitschrift
4. ein Herbarium, und wo möglich

5. eine Sammlung besonders wichtiger Arzneikörper mit Rücksicht auf die sich ähnlich sehenden, einer leichtern Verwechslung ausgesetzten Stoffe.

Tit. VI. Von der Beaufsichtigung der Apotheken.

§. 68. Die regelmäßige Beaufsichtigung und Kontrole der Apotheken in gewerbs- und sanitätspolizeilicher Beziehung ist durch die betreffende Distriktspolizeibehörde, benehmlich mit dem Gerichtsarzte zu pflegen. Hiebei hat die genannte Behörde, sowohl auf vorgängige Anzeige des Gerichtsarztes, wozu derselbe bei jeder regelwidrigen Wahrnahme instruktionsgemäß verpflichtet ist, als auch in Folge anderweitiger Anregung und von Amtswegen, jedoch, wenn thunlich, immer nur nach vorgängiger Einvernahme des Letzteren, die geeigneten Verfügungen und resp. Einschreitungen zu treffen.

§. 69. Die Distriktspolizeibehörden sind insbesondere verpflichtet, mindest einmal des Jahres die sämmtlichen in ihren respektiven Amtsbezirken gelegenen selbstständigen und Filialapotheken unter Beiziehung des Gerichtsarztes einer genauen Visitation zu unterwerfen.

Für die Haupt- und Residenzstadt München verbleibt es in dieser Hinsicht bei der Bestimmung des §. 37 Unserer Verordnung vom 15. September 1818, das Verhältniß zwischen der Polizeidirektion und dem Magistrate der Haupt- und Residenzstadt München betr.

§. 70. In größeren, nach dem Erforderniße zu bemessenden Zwischenräumen haben auf Anordnung der einschlägigen Kreisregierung, Kammer des Innern, außerordentliche Apothekenvisitationen durch den Kreismedizinalrath, oder ein ärztliches Mitglied des Kreismedizinalausschusses unter Zuziehung des betreffenden Distriktspolizeibeamten und Gerichtsarztes und nach Umständen eines ausgezeichneten Pharmaceuten einzutreten.

Mindest jedes fünfte Jahr ist jede selbstständige, sowie jede Filialapotheke einer solchen außerordentlichen Visitation zu unterwerfen.

§. 71. Diese Visitationen (§§. 69 und 70) haben sich nach den in gegenwärtiger Verordnung aufgestellten Gesichtspunkten

1. auf das Apothekerpersonal,
2. auf die Geschäfts- und Vorrathslokalitäten und deren Einrichtung,
3. auf die Arzneistoffe und Präparate, und
4. auf die Geschäftsführung

zu erstrecken.

§. 72. Die Prüfung der Stoffe und Präparate hat sowohl

1. bezüglich ihrer Quantität im Gegenhalte zur Frequenz der betreffenden Apotheke, als auch

2. bezüglich ihrer Qualität, insbesondere was die leicht verfälschbaren oder schnellem Verderben ausgesetzten betrifft,

mit größter Umsicht und Genauigkeit zu geschehen.

Mindest zehn bis zwölf Gegenstände, mit deren Wahl bei späteren Visi-

tationen in der Regel gewechselt werden soll, sind hiebei unter Anwendung von Reagentien zu prüfen.

§. 73. Wo homöopathische Apotheken bestehen, geschieht die Visitation derselben nach der von Unserem Ministerium des Innern hiefür zu ertheilenden besondern Instruktion.

§. 74. Schlechte oder verdorbene Arzneien unterliegen, sofern sie nach dem Kommissionsausspruche als absolut unbrauchbar sich darstellen, der alsbaldigen Vertilgung, im entgegengesetzten Falle dürfen sie ausschließlich nur die ihrer beschränkten Brauchbarkeit angemessene Verwendung erhalten, was durch den Gerichtsarzt geeignet zu kontroliren ist.

Im Falle eines etwaigen Einspruches von Seite des Apothekers sind dieselben unter das Doppelsiegel der Kommission und des Ersteren zu legen, bis die einschlägige Regierung, Kammer des Innern, nach vorgängiger Einvernahme des Kreismedizinalausschusses, in Bezug auf selbe in letzter Instanz entscheidet.

§. 75. Der Visitationsbefund ist in ein förmliches Protokoll aufzunehmen, welches vor dem Schlusse dem Apothekenvorstande, sowie bei außerordentlichen Visitationen auch dem Distriktspolizeibeamten und dem Gerichtsarzte zur etwaigen Vernehmlassung zu öffnen ist.

§. 76. Die Visitationsprotokolle unterliegen der Bescheidung der Kreisregierung, Kammer des Innern, auf dem Grunde vorgängiger Einvernahme des Kreismedizinalausschusses, und es ist gegebenen Falles der Vollzug der dießfälligen Beschlüsse durch die Distriktspolizeibehörde benehmlich mit dem Gerichtsarzte im Wege einer alsbald vorzunehmenden Nachvisitation geeignet zu überwachen.

§. 77. Bei Handapotheken hat die Visitation auf den Arzneivorrath, auf die Lage und Beschaffenheit der zu dessen Aufbewahrung dienenden Lokalitäten, auf die Lage, Auswahl und Beschaffenheit der erforderlichen Apothekergeräthe und auf die Geschäftsführung sich zu erstrecken.

Insbesondere ist hiebei unter Zugrundlage des vorschriftmäßigen Arzneienverzeichnisses (§. 56 Ziff. 2) zu ermitteln, ob der Arzneienvorrath seinem Umfange nach die Ermächtigung und die Ordinationsbefugnisse des Inhabers nicht überschreite. Es ist ferner zu konstatiren, ob derselbe alle in Nothfällen unentbehrlichen Mittel enthalte, ob er, namentlich was die selbst gesammelten, einheimischen Vegetabilien betrifft, von entsprechender Qualität sey, dann ob bezüglich der Gifte und sonstig heftig wirkenden Substanzen die vorschriftmäßige Aufbewahrungsweise statt finde.

Ebenso ist die Rezeptensammlung und das über die Selbstdispensation geführte Tagbuch in Bezug auf etwaige Ordinationsbefugniß- oder Taxüberschreitung zu prüfen.

Arzneien, welche der Besitzer der Handapotheke zu führen nicht befugt ist, unterliegen der Konfiskation zu Gunsten des Lokalarmenfonds.

Im Uebrigen kommen bei Untersuchungen von Handapotheken die Bestimmungen des §. 69 Abs. I., dann der §§. 74 und 75 zur analogen Anwendung.

Tit. VII. Schlußbestimmungen.

§. 78. Bezüglich aller durch gegenwärtige Verordnung nicht besonders geregelten Punkte haben in Bezug auf das Apothekenwesen die einschlägigen allgemeinen gewerbspolizeilichen Normen zur Anwendung zu kommen.

§. 79. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. März l. J. in Wirksamkeit.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge derselben beauftragt.

Beilage Ziffer I. Zu §. 65, № 1.

Inventar der Arzneistoffe.

Namen der Arzneistoffe.		Im Jahre 184 . . vorhanden. Summe.			Defekt geworden	Wieder ersetzt	Bemerkungen.
Einfache.	Zusammengesetzte.	Pfund.	Unz	Drach.	den	den	

Beilage Ziffer II. Zu §. 65, № 2.

Elaborationsbuch.

Jahr Monat Tag	Name der Präparate.	℔	Uncia.	Drachma.	Darauf wurden verwendet.	℔	Uncia.	Drachma.	Preis.		Praktische Bemerkungen
									fl	Xr	

Beilage Ziffer III. Zu §. 65, №. 3.

G i f t b u c h.

№.	Des Giftstoffes		Name der Abnehmer.	Zeit der Abgabe.			Polizei-bewilligung.	Bemerkungen.
	Name	Gewicht		Jahr.	Monat.	Tag.		

§. 108. Königl. Verordnung vom 27. Januar 1842, Amtsbl. № 22, Beilage, Arzneitaxordnung für das Königreich Bayern.

Ludwig, K.

Wir haben die mittelst Ministerial-Rescripts vom 27. August 1825 publizirte Arzneitaxe einer sorgfältigen Revision zu unterstellen befohlen, und indem Wir dieselbe in ihrer veränderten Gestalt nunmehr durch das Regierungsblatt (und Amts-Intelligenzblatt) zur allgemeinen Kenntniß und Darnachachtung veröffentlichen lassen, verordnen Wir, auf so lange Wir nicht anders verfügen, zugleich in Absicht auf deren Handhabung, was folgt:

§. 1. Nur diejenigen Arzneien, welche auf schriftliche Ordination ärztlicher Individuen dispensirt werden, unterliegen der Taxe.

Im Handverkaufe dagegen bleibt die Preisbestimmung, unabhängig von jeder Taxbeschränkung, dem freien Ermessen des Apothekers heimgestellt.

§. 2. Bei heroischen, in der Taxe mit † bezeichneten, einfachen sowohl, als zusammengesetzten Arzneien, deren Taxpreis den Betrag von 12 Kreuzer per Drachme nicht übersteigt, bleiben auch unter den Voraussetzungen des §. 1, Abs. I. die regelmäßigen Taxansätze in dem Falle ausnahmsweise außer Anwendung, wenn die betreffende Gabe nicht mehr als 20 Gran beträgt.

Der Preis bestimmt sich vielmehr solchen Falles, einschließlich der taxa laborum,

für	1—5	Gran	oder	Tropfen	zu	1 kr.
„	5—10	„	„	„	„	2 „
„	10—15	„	„	„	„	3 „
„	15—20	„	„	„	„	4 „

§. 3. Bezüglich jener Medikamente, welche in der Arzneitaxe nicht enthalten sind, richtet sich die Preisbestimmung unter den Voraussetzungen des §. 1 Abs. I. nach folgenden Normen:

1. gehören dieselben zu den heroischen Mitteln, und erhebt sich der von dem Apotheker zu bestreitende Anschaffungspreis nicht über 12 kr. für die Drachme, so haben die Bestimmungen des §. 2 in analoge Anwendung zu kommen.

2. In allen sonstigen Fällen hat der Apotheker neben der taxa laborum den Anschaffungspreis mit einer Erhöhung von 50, und wenn ein heroisches, wenig gebräuchliches oder schnellem Verderben unterworfenes Heilmittel in Frage steht, mit einer Erhöhung von 100 pCt. in Ansatz zu bringen.

§. 4. Ergeben sich bei Taxirung eines Rezeptes aus der Zusammenstellung der einzelnen Factoren Bruchtheile eines Kreuzers, so sind selbe, wenn sie einen Pfenning oder mehr betragen, für einen vollen Kreuzer zu rechnen, im entgegengesetzten Falle aber gänzlich außer Ansatz zu belassen.

§. 5. Die gegenwärtigen Taxnormen sind von unbedingt verbindlicher Kraft, und es kann daher eine Abweichung von denselben auch im Wege freiwilliger Uebereinkunft zwischen den Apothekern und ihren respektiven Kunden nicht Platz greifen.

Jegliche Abweichung, es mag dabei eine Steigerung oder Ermäßigung des Tarifpreises in Frage stehen, unterliegt als Gewerbsmißbrauch der gesetzlichen Bestrafung, vorbehaltlich jedoch der im §. 6 enthaltenen Bestimmungen.

§. 6. Eine Ausnahme von der durch §. 5 aufgestellten Regel tritt bezüglich der Arzneilieferungen für Rechnung von Lokal- und Distriktsarmenpflegen, von milden Stiftungen, Spitälern, Polizei- und Untersuchungsgefängnissen, Zwangs- und Strafarbeitshäusern und sonstigen ähnlichen Anstalten insoferne ein, als bei derlei Arzneilieferungen im Wege gegenseitigen freiwilligen Uebereinkommens eine Ermäßigung des Taxpreises Platz greifen kann, welche jedoch den Betrag von 10 pCt. in keinem Falle überschreiten darf.

§. 7. Die dermalige Arzneitaxe ist durch Unser Ministerium des Innern von zwei zu zwei Jahren mit Rücksicht auf die inzwischen eingetretenen Veränderungen in den Materialpreisen, sowie auf die neuerlich erzielten Bereicherungen des Arzneischatzes einer sorgfältigen Revision zu unterwerfen, und das Ergebniß durch das Regierungsblatt jedesmal zur Veröffentlichung zu bringen.

§. 8. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. März l. J. in Wirksamkeit. Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge derselben beauftragt.

Die Taxe selbst wird, als dem Wechsel unterworfen, hier nicht beigefügt, und ist im Amtsblatte nachzusehen.

§. 109. Durch die Königl. allerhöchste Entschließung vom 21. November 1843, Amtsbl. № 66, p. 585, wurde verordnet, daß in der Pfalz die angehenden Apotheker vor dem einschlägigen Friedensgerichte zu beeidigen sind.

§. 110. Verfügung der Königl. Regierung des Rheinkreises vom 16. Januar 1833, Amtsbl. № 5, p. 33, wodurch dem Kämmerer von Uechtritz die Bekanntmachung seines gegen die Epilepsie gerühmten Mittels gestattet wurde.

§. 111. Königl. Verordnung vom 5. März 1835, Amtsbl. № 16, p. 181, die Verunreinigung des Phosphors mit Arsenik.

Ludwig, K.

Es ist zu Unserer Kenntniß gekommen, daß der Phosphor und die aus ihm bereitete Säure häufig Arsenik enthalten, und der Arsenik aus der zur Scheidung der Phosphorsäure aus den calcinirten Knochen angewendeten Schwefelsäure in jene übergehe.

Um nun den Nachtheilen, die aus dem arzneilichen Gebrauche arsenikhaltigen Phosphors entstehen würden, künftighin vorzubeugen, verordnen Wir:

1. daß aus den Apotheken kein Phosphor, keine Phosphorsäure und keine Präparate daraus als Arzneien mehr abgegeben werden dürfen, ehe sie auf die in der Beilage angegebene Weise geprüft, und, falls sie Arsenik enthalten, gereiniget worden sind;

2. daß in der Folge bei Apothekenvisitationen der Phosphor und alle phosphorhaltigen Präparate insbesondere auf Arsenik geprüft werden.

Beilage.

Nur die sogenannte englische, durch Verbrennung des Schwefels erzeugte Schwefelsäure, nicht die aus Eisenvitriol dargestellte Nordhäuser, enthält, laut Untersuchungen, öfters Arsenik. Dieser wird, vor Anwendung der Schwefelsäure zur Darstellung der Phosphorsäure aus jener abgeschieden, entweder durch Rektifikation oder dadurch, daß man, nachdem sie hinreichend mit Wasser verdünnt wurde, Schwefelwasserstoffgas durch sie strömen läßt, und sie von dem dabei entstehenden gelben Niederschlage abfiltrirt.

Die Phosphorsäure prüft man auf Arsenik, und befreit sie davon, indem man sie, wenn sie sehr koncentrirt ist, mit Wasser verdünnt, dann mit Schwefelwasserstoffgas anschwängert, und in einem gut verschlossenen Glase zwei bis drei Tage stehen läßt. Kömmt dabei ein gelber Niederschlag (Schwefelarsenik) zum Vorschein, so war sie im Arsenik verunreinigt, der sich nun mit Schwefel verbunden im Präcipitate befindet. Wird sie davon abfiltrirt und eingekocht, so erhält man sie rein.

Bis aller arsenikhaltiger Phosphor aus dem Verkehr verschwunden ist, wäre es zweckmäßig, den Phosphor mittelst arsenikfreier Schwefelsäure aus der Knochenasche zu bereiten.

§. 112. Der Verkauf nachstehender Mittel wurde unbedingt verboten: Das Fiebermittel des Tonsetzers Gaudenz Ruf von Regensburg, siehe Amtsbl. №. 18 vom Jahre 1831, p. 124. Die Morison'schen Pillen, durch Verfügung vom 7. Juli 1835, Amtsbl. №. 29, p. 319. Die Kaufmann Held'sche Essenz, zufolge Bekanntmachung vom 25. Februar 1835, Amtsbl. №. 12, p. 154. Belliot's Universalmittel, zufolge Bekanntmachung vom 14. Mai 1836, Amtsbl. №. 25, p. 306. Das Büttner'sche Haaröl, durch Verfügung vom 16. Februar 1842, Amtsbl. №. 19, p. 182.

Der Debit durch Apotheker und auf ärztliche Verordnung wurde gestattet: Des Nettare di Napoli zufolge Bekanntmachung vom 24. Mai 1833, Amtsbl. №. 29, p. 277; des Sewald'schen Balsams, zufolge Bekanntmachung vom 2. Dezember 1835, Amtsbl. №. 57, p. 535; der Walker'schen Zahntinktur, zufolge Bekanntmachung vom 19. Februar 1836, Amtsbl. №. 13, p. 94; des Hette'schen Augenbalsams unterm 4. April 1836, Amtsbl. №. 19, p. 202.

§. 113. Ohne besondere Bedingung (als die allgemeine sanitätspolizeiliche) wurde gestattet der Verkauf des Schauer'schen Balsams, siehe Bekanntmachung vom 25. September 1834, Amtsbl. №. 54, p. 552; der Kiesow'schen Essenz, Bekanntmachung vom 7. Mai 1835,

Amtsbl. № 21, p. 244; des Zahnmittels des Dr. Ringelmann, siehe Bekanntmachung vom 15. Juli 1835, Amtsbl. № 31, p. 335.

§. 114 a. Durch die nachstehende allerhöchste Verordnung vom 13. Mai 1838, Amtsbl. № 30, p. 247, den Verkauf von Geheimmitteln betr., erfolgten in Bezug auf obige Geheimmittel einige andere Bestimmmungen.

Ludwig, K.

Wir haben Uns im Hinblicke auf die Bestimmungen des organischen Ediktes über das Medizinalwesen im Königreiche Bayern vom 8. September 1808, §. 11 lit. m. veranlaßt gefunden, die bisherigen Normen bezüglich des Verkaufes von Geheimmitteln einer Revision unterstellen zu lassen, und verordnen nunmehr, auf so lange Wir nicht anders verfügen, was folgt:

I. Der Verkauf aller kosmetischen Mittel (d. i. Zahn-, Haut- und Haarmittel) wird unter der Beschränkung freigegeben, daß

1. ihre Mischung und Bereitung, insbesondere die der Schminke, entweder dem Obermedizinalausschusse oder dem Medizinalausschusse des betreffenden Regierungsbezirkes angezeigt,

2. Verkauf und Preis von diesen begutachtet, sofort

3. die Verkaufsbewilligung von dem Ministerium des Innern (für das ganze Königreich) oder von der Kreisregierung, Kammer des Innern (für den betreffenden Regierungsbezirk) ertheilt, und

4. der Verlag dieser Mittel von Zeit zu Zeit einer Visitation durch die einschlägige Polizeibehörde unterworfen werde.

II. Der Verkauf aller andern, zum innern oder äußern Gebrauche bestimmten, bis jetzt in und außer den Apotheken verkauften Geheimmittel, namentlich: 1. der Frankfurter Pillen, 2. des Nettare di Napoli, 3. der Redlinger'schen Pillen, 4. des Seewald'schen Gichtbalsams, 5. des Hette'schen Augenbalsams, 6. der Kiesow'schen Lebensessenz, 7. des Schauer'schen Bruchbalsams, 8. der Morison'schen Pillen, 9. der Lang'schen Pillen, 10. des Irsinger Pflasters, wird bei Strafe untersagt, so ferne ihre Besitzer dafür kein Privilegium erwerben.

III. Bezüglich der Uns vorbehaltenen Verleihung solcher Privilegien bestimmen Wir, was folgt:

1. die heilsame Wirkung des Mittels, für welches das Privilegium nachgesucht wird, muß vorher von dem Obermedizinalausschusse anerkannt werden seyn,

2. die Dauer soll stets auf längstens 5 Jahre beschränkt werden,

3. und dabei gleichzeitig mit der Verleihung die öffentliche Bekanntmachung der Mischung und Bereitung erfolgen, sowie auch

4. der Preis durch den Obermedizinalausschuß festgesetzt werden.

5. Die Bereitung der Mittel kommt zwar ausschließend den Privilegien-

besitzern zu, der Verkauf aber soll nur in Apotheken und auf ärztliche Anordnung gestattet werden.

6. Die Niederlagen solcher Mittel in den Apotheken sind der angeordneten jährlichen Visitation zu unterwerfen.

IV. Bezüglich der Anpreisung geheimer Arzneimittel durch öffentliche Blätter sind die bestehenden Verordnungen zu handhaben.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Bekanntmachung und dem Vollzuge der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

8. Vorbereitung, Prüfung, Anstellung, Honorar, Wohnsitz der Medizinalpersonen.

3. Band, p. 481.

§. 114 b. Die Ausschreibung des Vorstandes der Central-Veterinärschule vom 9. Januar 1833, Amtsbl. № 5, p. 36, ist durch die Verfügungen des §. 1 und 2 der Königl. Verordnung vom 30. Mai 1843, siehe unten §. 120, ohne Geltung.

— Die Ausschreiben der Regierung vom 30. October 1833, Amtsbl. № 50, p. 484, und vom 3. Dezember 1833, Amtsbl. № 56, p. 547, cessiren durch die neueren organischen Verfügungen vom 27. Jänner 1842, vom 30. Mai und 23. August 1843, siehe §. 92, 107 und 120.

— Entschließung des Ministeriums des Innern vom 23. Februar 1834, Amtsbl. № 43, p. 455, das Studium der Pharmaceuten betr., ist durch die Apothekerordnung vom 27. Januar 1842, siehe oben §. 107 ohne fernere Geltung.

§. 115. Regierungsentschließung vom 20. April 1835, Amtsbl. № 18, p. 199, die Gesuche der Aerzte um Belassung in ihren frühern Diensteverhältnissen betr.

Vermöge eines Ministerialrescriptes vom 24. März d. J., wird folgende Königl. Entschließung zu Kenntniß der Betheiligten gebracht:

Nachdem es jedem Arzte freisteht, bei seinen Anmeldungen um Beförderung oder Versetzung die Physikate bestimmt zu bezeichnen, um welche er zu kompetiren gemeint ist, und auch zu jeder Stunde eine Modifizirung der eventuellen Gesuche statt finden kann, so hat auch sein eventuelles, nicht präzisirendes Gesuch die Folgen der Nichtpräzision zu tragen, und es hat daher ein, seine Wünsche nicht zur Anmeldung und Vormerkung bringender Arzt eben so wenig eine Berücksichtigung derselben zu erwarten, als ein, in Folge seiner geäußerten Wünsche und nach der Fassung seines Gesuches versetzter Beamter eine Rücknahme der allerhöchst beschlossenen Versetzung gewärtigen dürfte, um so mehr, als Versetzungen nach der IV. Verfassungsbeilage keineswegs von der Ansicht der Betheiligten abhängig sind, und die mehr und mehr einreißende Sitte durchaus nicht genährt werden darf, Gesuche auf Gerathewohl zu stellen, und

deren Zweckmäßigkeit erst nach erfolgter allerhöchster Genehmigung näherer Prüfung zu unterwerfen.

§. 116. Königl. Verordnung vom 31. März 1836, Amtsbl. № 22, p. 221, die allgemeine Medizinaltaxe betr.

Ludwig, K.

In Anerkennung des Uns allseitig und namentlich durch die Landräthe beinahe aller Kreise dargelegten Bedürfnisses fester Normen für die amtliche Beurtheilung der Anrechnungen des höhern sowohl, als des niederen Medizinalpersonals und in Verwirklichung der durch die Verordnung über das Medizinalwesen vom 8. September 1808 ertheilten Zusage haben Wir, nach Vernehmung sämmtlicher Kreisregierungen und Kreismedizinalausschüsse und nach Anhörung des Gutachtens Unseres Obermedizinalausschusses, nach dem Antrage Unserer Staatsministerien der Justiz und des Innern nachstehender Medizinaltaxordnung Unsere Königliche Genehmigung ertheilt.

Wir verordnen demnach mit Aufhebung aller bisher hierüber in einzelnen Kreisen und für ehemalige besondere Landestheile bestandenen Vorschriften, und mit bloßem Vorbehalt der in dem Rheinkreise rücksichtlich der Gebühren des Sanitätspersonals in gerichtlichen und polizeilichen Fällen, dann der Hebammengebühren geltenden Normen, daß von nun an das gegenwärtige Taxnormativ als allein gültige Grundlage aller und jeder amtlichen Festsetzungen von den Gerichts- und Polizeistellen und Behörden in Anwendung gebracht werden solle.

Sowie übrigens durch diese Taxe der freiwilligen Dankbarkeit bemittelter Staatseinwohner für die ihnen geleistete ärztliche Hülfe durchaus keine Schranke gesetzt ist, so sprechen Wir hiemit auch das Vertrauen und die zuverläßige Erwartung aus, das ärztliche Personal werde den Obliegenheiten seines Berufes gegen Unbemittelte mit Uneigennützigkeit und Menschenliebe nachkommen, und auch in dieser Beziehung durch edle Hingebung und freudige Pflichterfüllung um so mehr den Ruhm des Bayer. Sanitätswesens fort erhalten, als auch in den ärztlichen Qualifikationslisten von nun an eine eigene Rubrik für das Benehmen der Aerzte gegen die Armen eröffnet ist, und Wir diese Rubrik bei Anstellungen und Beförderungen in sorgfältige Erwägung zu ziehen gedenken.

Medizinaltaxordnung.

I. Theil.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Der in den besondern Bestimmungen für die Leistungen des ärztlichen, wundärztlichen und hebärztlichen Personals ausgesprochene höchste und niedrigste Ansatz bezeichnet die Gränze, innerhalb welcher in Fällen amtlicher Ermäßigung der Rechnungen die Festsetzung statt findet.

Innerhalb des hiedurch der amtlichen Beurtheilung eingeräumten Raumes ist die Anwendung des Normativs nach der Verschiedenheit der persönlichen

und soweit hiebei die Preise der Subsistenzmittel in Betracht kommen, der örtlichen Verhältnisse, mit vorzüglicher Rücksichtnahme auf die größere oder geringere Wohlhabenheit, den Erwerbs- und den Familienstand, der Zahlungspflichtigkeit zu bemessen.

Wo die Kosten den Kassen des Staats-, der standesherrlichen oder gutsherrlichen Gerichts- oder Polizeiämter, den gemeindlichen Polizeikassen oder Wohlthätigkeitsanstalten zur Last fallen, ist nur die Anrechnung nach dem niedrigsten Ansatze erlaubt.

§. 2. Wo über die Belohnung des Sanitätspersonals in Anstellungsdekreten oder durch Verträge etwas Anderes bestimmt ist, oder künftig bestimmt wird, hat es dabei sein Bewenden.

Es ist aber nicht erlaubt, die Leistung ärztlicher, wundärztlicher oder hebärztlicher Hülfe in einzelnen Fällen von vorgängiger Uebereinkunft über die Belohnung der Hülfeleistung abhängig zu machen.

Den vom Staate, den Gemeinden und Gerichtsherren besoldeten Aerzten ist für amtliche Verrichtungen eine Anrechnung nur in den ausdrücklich bestimmten Fällen gestattet.

§. 3. Nur rechtmäßig promovirte und in Folge der bestandenen Proberelation zur Praxis berechtigte Doktoren (II. Theil A — C.) und nur approbirte Landärzte, Chirurgen, Bader, Thierärzte und Hebammen haben Anspruch auf Vergütung ihrer Leistungen nach dem Taxnormativ.

§. 4. In den Lohn für einen Besuch sind Rezepte und kleine manuelle Hülfeleistungen, z. B. ein leichter Verband, und in den Lohn für eine Operation der damit verknüpfte Besuch und der erste Verband nach der Operation eingerechnet.

§. 5. Jede nicht besonders beschwerliche Manual- oder Instrumentaluntersuchung ist dem ersten Kranken-Examen, also dem ersten Besuche, und

§. 6. Die Vor- und Nachbehandlung bei Operationen, insoferne dafür nicht in den speziellen Bestimmungen ein besonderer Ansatz enthalten ist, der Behandlung innerer Krankheiten gleichzustellen.

§. 7. Die Zulässigkeit der Anrechnung von Besuchen im Verlaufe einer Behandlung ist, mit bestimmter Unterscheidung zwischen acuten und chronischen Krankheiten, nach dem Bedürfnisse zu bemessen, und im Beschwerdefall hierüber nach dem Gutachten unpartheiischer Gerichtsärzte zu entscheiden.

§ 8. Die Entschädigung für Fuhrlohn ist in Fällen, welche die größte Eile verlangen, nach der bestehenden Posttaxe, außerdem nach den örtlichen Preisen der Lohnkutscher zu berechnen.

§. 9. Bei Epidemien bezieht der nicht im öffentlichen Dienst stehende Arzt im Falle der amtlichen Abordnung außer den Gefährtegeldern fünf Gulden Diäten.

Dabei ist ihm unverwehrt, von Wohlhabenden, die seine Hülfe verlangen, noch besondere Belohnung zu fordern.

§. 10. In strafrechtlichen und polizeilichen Fällen haben

a) die nicht besoldeten Aerzte, wenn Staats- oder andere öffentliche Kassen die Kosten tragen, nebst den Gefährtegeldern, Diäten nach dem Maaßstabe zu fünf Gulden für den Tag, wenn aber die Kosten von Partheien getragen werden, nebst den Reisekosten die Belohnung nach der Taxe zu berechnen,

b) die besoldeten Gerichts- und Polizeiärzte aber bei amtlichen Funktionen innerhalb des Amtsbezirks nur dann Ansprüche auf Belohnung nach der Taxe, wenn die Kosten von einer Parthei getragen werden.

Werden sie in solchen Fällen zu Untersuchungen außerhalb ihres Amtsbezirkes beigezogen, so ist ihnen gleiche Aufrechnung, wie den nicht besoldeten Aerzten, gestattet.

§. 11. Für die Ausübung der höhern Chirurgie approbirte Individuen, die nicht den Doktorgrad erlangt haben, erhalten zwei Drittheile; Landärzte, Chirurgen und Bader erster Klasse für die ihnen zustehenden Verrichtungen die Hälfte der den Doktoren für die gleichen Verrichtungen bewilligten Belohnungen, chirurgische Bader und Hebammen unter gleicher Voraussetzung, insoferne die speziellen Taxnormen für sie besondere Ansätze enthalten, ein Drittheil derselben.

§. 12. Für Hülfeleistungen, welche zum Berufe der chirurgischen Bader oder Zahnärzte gehören, dürfen Doktoren, Magister, Landärzte, Chirurgen 2c. nur die für jene (Abschn. II. III.) festgesetzten Normalvergütungen in Anspruch nehmen.

§. 13. Approbirte Pharmaceuten, von den Gerichten zu Untersuchungen requirirt, erhalten zwei Drittheile der den Aerzten bewilligten Taggelder.

II. Theil.

Spezielle Bestimmungen.

I. Abschnitt.

Taxe für approbirte Doctoren.

A. Für Besuche, Konsultationen, Obduktionen, Berichte, Zeugnisse, chemische Untersuchungen.

	Von fl. kr.	bis fl. kr.
1. Für Krankenbesuche innerhalb des Wohnortes des Arztes, Vorstädte mit eingerechnet:		
a) für den ersten	— 30	1 12
b) für jeden folgenden	— 15	— 45
c) bei Nacht (von 9 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens) das Doppelte.		
2. Für eine Hausordination mit oder ohne Rezept	— 12	— 36

*) Sind in einer Familie oder in einer öffentlichen Anstalt mehrere beisammen wohnende Glieder zugleich erkrankt, so darf für den Besuch die Hälfte mehr berechnet werden.

	Von fl.	kr.	bis fl.	kr.
3. Für Konsultationen mit einem oder mehreren Aerzten:				
a) für die erste	1	30	5	—
ad a) bei Nacht die Hälfte mehr.				
b) Bei späteren gemeinschaftlichen Besuchen	—	24	1	12
ad b) bei Nacht das Doppelte.				
4. Schriftliche Berathung:				
a) mit einem Kranken	1	—	3	—
b) mit einem Arzte	2	—	4	—
c) mittelst Krankengeschichte, Rezepten und Gutachten	3	—	9	—
5. Verlangten oder nothwendigen längeren Aufenthalt eines Arztes bei einem Kranken:				
a) bei Tage für jede Stunde	—	48	1	36
b) bei Nacht	1	—	2	—
Wenn der Aufenthalt über 2 Stunden dauert, ist die Entschädigung nach dem Diätensatze zu 5 fl., und in der Nacht zu 8 fl. zu bemessen.				
6. Zeugnisse:				
a) für einen schon bekannten Kranken, excl. Stempel	—	36	1	12
b) für einen unbekannten Kranken nach vorgenommener Untersuchung des gesunden oder kranken Zustandes, excl. Stempel	1	12	2	24
7. Einen Bericht an eine Behörde:				
a) einfachen	—	48	1	24
b) mit Krankengeschichte oder motivirten Gutachten	3	—	8	—
8. Für die bloße Besichtigung einer Leiche, wie sie in gerichtlichen Fällen erforderlich ist, mit oder ohne Bericht:				
a) ehe sie in Verwesung übergegangen ist	1	30	3	—
b) wenn sie in Verwesung übergegangen ist	2	—	4	—
9. Für die Leitung einer Leichenöffnung mit der bei gerichtlichen Leichenöffnungen erforderlichen Vollständigkeit und Gründlichkeit mit oder ohne Bericht:				
a) ehe die Leiche in Verwesung übergegangen	3	—	5	—
b) wenn die Leiche schon in Verwesung übergegangen ist	4	—	8	—
c) eines Kindes	2	—	4	—
10. Für die verlangte Assistenz eines Arztes bei einer Leichenöffnung:				
a) ehe Verwesung eingetreten	2	—	3	—
b) wenn schon Verwesung eingetreten	3	—	5	—
11. Für Einbalsamirung einer Leiche:				
a) eines Kindes	15	—	30	—

	Von fl. kr.	bis fl. kr.
b) eines Erwachsenen	30 —	60 —
*) Die Spezies werden besonders berechnet.		
12. Für einen Obduktionsbericht*)	3 —	6 —
13. Für Besichtigung und Anwohnung bei der Oeffnung eines der Wuth, oder einer andern ansteckenden Seuche verdächtigen Thieres	1 30	2 30
Für Verlust an Kleidern und Instrumenten wird besonders Ersatz geleistet.		
14. Untersuchung einer Apotheke auf Requisition einer klagenden Parthei	10 —	15 —
15. Chemische Untersuchung nach einer Vergiftung mit Bericht	6 —	24 —
16. Chemische Untersuchung mehrerer Proben eines Gegenstandes, z. B. Essigs	2 30	4 —
17. Chemische Untersuchung eines Bieres, Weins ꝛc.	2 —	4 —

Anmerk. Bei diesen Untersuchungen können Auslagen für Reagentien besonders gerechnet werden.

Die 15 — 17 erwähnten Vergütungen hat der Arzt nur zu empfangen, wenn er die Untersuchung selbst vornimmt, außerdem erhält er für die bloße Aufsicht nur die Hälfte.

18. Erfordert eine der voranstehenden Nummern die Entfernung des Arztes von seinem Wohnorte, so berechnet er noch besonders für die versäumte Zeit, einschlüßig der Verköstigung

	Von fl. kr.	bis fl. kr.
a) für eine halbe Stunde	— 30	— 45
b) für die erste Stunde	1 —	1 30
c) für jede der drei folgenden	— 30	— 45

nebst anständigem Gefährte, oder einer Geldentschädigung hiefür nach den gewöhnlichen Gefährtepreisen.

19. Wenn die Abwesenheit über 4 Stunden dauert, ist die Entschädigung nach dem Diätensatze zu 5 fl., und so ferne der Arzt über Nacht ausbleiben muß, zu 8 fl. für Tag und Nacht zu berechnen.

B. Taxen für wundärztliche Hülfeleistungen der Doctoren.

	Von fl. kr.	bis fl. kr.
20. Für kleinere, leichtere, durch einen einzigen Kunstakt, mit den einfachsten und gewöhnlichsten Instrumenten zu vollbringende Operationen, z. B. einfache Incisionen, Taxis, Punktionen, Suturen, Gefäßunterbindungen, Entfernung fremder Körper aus leicht zugängigen Höhlen, die Anwendung des Katheters, die Ausrottung kleiner Geschwülste und ähnliche	1 —	10

---

*) Nach Schwierigkeit und Wichtigkeit des Falles.

	Von fl.	kr.	bis fl.	kr.
Anmerk. Bei Anwendung dieses Satzes ist vorzüglich die Verschiedenheit der Leistung in der Steigerung von der einfachen Incision bis zu der künstlicheren oder beschwerlicheren Verrichtung zu berücksichtigen.				
21. Für größere, aus mehreren Kunstakten bestehende und einen besondern Instrument-Apparat, sowie eine oft wiederholte genaue Einübung erfordernde Operationen, z. B. Trepanation der Schädelhöhle, Operation der Hasenscharten, Amputation der weiblichen Brust, größerer Gliedmassen, Operation des Wasserbruches, der Mastdarmfistel, Kastration, Einrichtung von verrenkten und gebrochenen Gliedern, Ausrottung größerer Geschwülste und andere	10	—	30	—
22. Für die schwierigsten und zu ihrer Ausübung die größte Kunstbildung heischenden Operationen, z. B. Staaroperation, künstliche Pupillenbildung, Rhinoplastik, Luftröhrenschnitt, Herniotomie, Operation des Blasensteines, der Schlagadergeschwulst u. a.	30	—	80	—
C. Für hebärztliche Hülfeleistung der Doctoren.				
23. Für die Untersuchung in Bezug auf Schwangerschaft, vorgegangene Geburt, Krankheiten der Geschlechtstheile etc.				
a) einer reinen Person	—	48	1	20
b) einer unreinen Person	1	12	2	40
24. Für eine leichte, natürliche Entbindung, wie sie eigentlich nur Hebammen zusteht	5	—	11	—
25. Für eine natürliche Geburt mit Zeitaufwand eines Tages und einer Nacht	8	—	15	—
26. Zwillingsgeburten die Hälfte mehr.				
27. Für Beendigung einer Steiß- und Fußgeburt, ohne vorhergegangene Wendung, und ohne Anwendung der Zange	5	—	12	—
28. Für eine durch Wendung beendigte Geburt:				
a) in gewöhnlichen Fällen	5	—	12	—
b) in Fällen, durch besondere Lage des Kindes, starke Zusammenziehung der Gebärmutter erschwert	10	—	20	—
29. Zangengeburt:				
a) für eine leichtere	5	—	12	—
b) für eine schwerere, bei höherem Stande des Kopfes, oder stärkerer Einkeilung desselben	8	—	16	—
30. Für Zangengeburt mit Perforation	12	—	20	—
31. Eine mit Zerstücklung des Kindes verbundene Wendung	12	—	20	—
32. Entfernung der stark eingesackten oder angewachsenen Nachgeburt	5	—	10	—

	Von fl.	kr.	bis fl.	kr.
33. Für eine Operation der verschlossenen Mutterscheide	4	—	8	—
34. Für Eröffnung des verwachsenen Muttermundes	6	—	12	—
35. Für den Kaiserschnitt, ohne Rücksicht, ob das Kind noch lebe oder nicht:				
a) an einer lebenden Person	15	—	30	—
b) an einer verstorbenen	6	—	12	—
36. Das Ausrotten der Gebärmutter	24	—	40	—
37. Für Exstirpation eines Theiles der Gebärmutter	12	—	30	—
38. Für Reposition einer umgestülpten Gebärmutter	6	—	12	—
39. Für Reposition eines Scheiden-, Gebärmutter- oder Mastdarmvorfalles	2	—	4	—
40. Für Applikation eines Mutterkranzes	1	30	3	—
41. Für Bewirkung der künstlichen Frühgeburt	6	—	12	—
42. Für manuelle Hülfe bei Gefahr drohender Gebärmutterblutung	2	—	8	—
43. Für Unterbindung eines Scheidemutter- oder Mastdarmpolypen	4	—	8	—
44. Für Wegnahme der Wasserlefze	1	—	2	—
45. Für Wegnahme eines unreifen Ey's, oder einer Mola	2	—	4	—
46. Für Injektionen	—	48	1	20

II. Abschnitt.

Für Zahnärzte.

	Von fl.	kr.	bis fl.	kr.
47. Das Ausziehen eines Zahnes	—	12	—	48
48. Das Ausziehen einer Wurzel oder eines Stiftes	—	24	1	—
49. Das Ausbrennen eines Zahnes	—	20	—	40
50. Das Ausfüllen eines Zahnes	—	12	—	48
51. Die Reinigung sämmtlicher Zähne	2	—	4	—
52. Das Anbohren eines Zahnes	—	30	1	—
53. Das Stumpffeilen, Abfeilen oder Durchfeilen eines Zahnes	—	30	1	—
54. Die Operation einer Zahnfistel	1	12	2	—
55. Die Richtung eines schiefstehenden Zahnes bei Kindern	—	36	1	12
56. Die Anfertigung und Einsetzung eines künstlichen Zahnes, einschlüßig der vorbereitenden Operation	2	—	5	—
57. Die Befestigung eines Zahnes	—	30	—	48
58. Das Scarifiziren des Zahnfleisches, wie eine andere leichte Operation am Zahnfleische	—	12	—	36

Anmerk. 1. Verrichtet der Zahnarzt eine der vorstehenden Operationen außer seinem Hause, so darf er 20 kr. mehr berechnen.

	Von fl.	kr.	bis fl.	kr.
2. Werden den oben angeführten Operationen mehrere Zähne zugleich unterworfen, so darf für jeden folgenden nur die Hälfte des Ansatzes mehr berechnet werden.				
3. Die zu verschiedenen Operationen gewählte Materie, z. B. Gold, muß besonders vergütet werden.				

III. Abschnitt.

Für chirurgische Bader.

	Von fl.	kr.	bis fl.	kr.
59. Für die Applikation eines trockenen Schröpfkopfes	—	2	—	4
Für jeden folgenden die Hälfte.				
60. Für die Applikation der Schröpfmaschine	—	6	—	12
61. Für eine Aderlaß am Arm oder Fuße	—	12	—	24
62. Außer dem Preise der Blutegel für das Setzen eines jeden	—	3	—	4
63. Die Scarifikation mit dem Messer	—	12	—	24
64. Das Legen eines Blasenpflasters oder Senfumschlages	—	6	—	24
65. Die Auflegung eines Seidelbastes	—	12	—	24
66. Das Setzen einer Fontanelle	—	20	—	30
67. Das Setzen eines Haarseiles	—	36	1	—
68. Setzen eines Klystiers	—	12	—	24
69. Das Setzen eines Tabakrauch-Klystiers	—	24	—	40
70. Injektionen in irgend einer Höhle oder einem Kanal	—	12	—	24
71. Das Oeffnen eines Abscesses	—	15	—	30
72. Die Ausrottung eines Leichdorns, einer Warze oder kleiner Auswüchse	—	30	1	—
Bei mehreren nur die Hälfte.				
73. Die Stillung des Nasenblutens	—	24	—	36
Wenn Instrumente dazu nöthig	1	—	2	—
74. Das Abzapfen des Urins:				
a) bei Männern	—	30	1	—
b) bei Weibern	—	15	—	24
Bei Wiederholungen die Hälfte.				
75. Die Anwendung des Aetzsteines	—	12	—	24
76. Den ersten Verband einer einfachen Wunde, den Besuch mit einbegriffen	—	20	1	—
77. Den ersten Verband einer komplizirten Wunde mit Knochenfraß, Brand 2c., den Besuch mit eingerechnet	—	30	1	12
78. Für jeden, obigen Verrichtungen nachfolgenden Besuch:				
a) bei Tage	—	9	—	12
b) bei Nacht	—	15	—	24
c) über Land von der Stunde Hin- und Herganges	—	15	—	24

IV. Abschnitt.

Für Hebammen.

	Von fl.	Von kr.	bis fl.	bis kr.
79. Für Untersuchung einer Schwangern oder einer andern Person zu verschiedenen Zwecken	—	24	—	36
80. Für eine gewöhnliche Entbindung, welche nicht über zwölf Stunden dauert	1	—	3	—
81. Für jede fernere Stunde	—	6	—	12
82. Für eine Zwillingsgeburt das Doppelte.				
83. Für eine durch Wendung bewirkte Geburt	1	30	2	—
84. Für die Wegnahme eines unreifen Ey's, einer Mola	—	48	1	30
85. Für Beibringung eines Klystiers oder Einspritzung in die Mutterscheide und Gebärmutter, außer der Geburts- und Wochenzeit	—	9	—	15
86. Für die Anwendung des Katheters	—	12	—	20
87. Für die Wiederbelebung eines scheintodten, ohne bemerkbaren Herzschlag und Odem gebornen Kindes	1	30	3	—
Bei glücklichem Erfolge das Doppelte.				
88. Die Assistenz bei einer Geburt, welche von einem Geburtshelfer besorgt wurde	1	—	2	—
89. Für jeden Besuch der Wöchnerin, einschlüßig der gewöhnlichen Pflege der Mutter und des Kindes, wenn die Entfernung hin und zurück nicht mehr als eine Stunde beträgt	—	12	—	18
Anmerk. 1. Für Zeitverlust bei Berufsgeschäften außer dem Wohnorte berechnen Hebammen, wie die chirurgischen Bader, die Hälfte der den approbirten Wundärzten zugestandenen Taxe, also für die Stunde	—	9	—	15

2. Für die aus dem Hebammenkästchen gereichten Arzneimittel darf die Hebamme den Preis um die Hälfte höher gegen die Apothekertaxe berechnen.

3. Für Untersuchungen und Dienstleistungen bei angesteckten, oder an anderen eckelhaften Krankheiten leidenden Personen darf die Hälfte der gewöhnlichen Taxen mehr berechnet werden.

V. Abschnitt.

Für Krankenwärter.

	Von fl.	Von kr.	bis fl.	bis kr.
90. Bei gewöhnlichen, nicht ansteckenden Krankheiten: für 24 Stunden nebst Kost und Trunk, Morgens, Mittags und Abends	—	24	—	40

91. Die Geldentschädigung für nicht gereichte Kost und Trunk wird nach dem Ortsverhältnisse berechnet.

92. In ansteckenden, oder sehr eckelhaften Krankheiten, oder bei Wahnsinnigen die Hälfte mehr.

	Von fl. kr.	bis fl. kr.
93. Wird der Krankenwärter über Land geholt, so gebührt ihm für jede Stunde der Entfernung dieselbe Vergütung, wie den Hebammen, also einschlüßig der Verköstigung	— 9	— 15

VI. Abschnitt.

Für Thierärzte.

94. Die Thierärzte werden, bezüglich auf Tagesgebühren bei Seuchen und andern ämtlich aufgetragenen Geschäften, den Landärzten und Wundärzten erster Klasse gleichgestellt.

Da sich wegen Neuheit des Veterinärwesens herkömmliche Preisbestimmungen, die eine Richtschnur für eine Taxe geben könnten, noch nicht gebildet haben, so wird bis auf Weiters von einer Taxe für die einzelnen thierärztlichen Leistungen Umgang genommen.

— Die Verordnung vom 28. Juni 1836, Amtsbl. №. 45, p. 493, ist durch die spätere Baderordnung vom 21. Juni 1843 ersetzt. Siehe oben Wundärzte §. 98.

§. 117. Bekanntmachung der Königl. Regierung vom 27. Februar 1837, Amtsbl. №. 16, p. 114, die Ausübung der Homöopathie von den Landärzten und Chirurgen, resp. die Unzuläßigkeit ihrer Ausübung durch nicht graduirte Aerzte betr.

Nachstehende höchste Ministerialentschließung vom 5. Februar l. J. wird zur Darnachachtung hiemit bekannt gemacht.

Auf die berichtliche Anfrage der Königl. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, vom 31. März v. J. darüber, ob den Landärzten und Chirurgen die Ausübung der Homöopathie zu erlauben sey? wird im Einklange mit dem Gutachten sämmtlicher Kreisregierungen, Kammern des Innern, und sämmtlicher Kreismedizinalausschüsse, dann mit dem Antrage des Königl. Obermedizinalausschusses erwiedert, daß die Bayerischen Medizinalverordnungen nicht graduirten Aerzten die Anwendung einer in ihren Wirkungen noch nicht vollständig ergründeten Methode nicht gestatten.

§. 118. Bekanntmachung der Regierung vom 28. Mai 1837, Amtsbl. №. 35, p. 272, die Gesuche um ärztliche Reisestipendien betr.

Nach einer höchsten Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 25. v. M. können Gesuche um ärztliche Reisestipendien nur insoferne Beachtung finden, als selbe

1. bei der einschlägigen Königl. Kreisregierung spätestens am 1. September eingereicht werden;
2. belegt sind

a) durch legalisirte Abschrift des vollständigen Universitätsabsolutoriums,

b) durch Zeugnisse über das ganz oder theilweise erstandene biennium practicum, dann über die etwa schon bestandene Proberelation und Konkursprüfung,

c) durch ein Zeugniß der einschlägigen Distriktspolizeibehörde über das bisherige Verhalten; und als

3. in dem Gesuche der Ort, wohin der Arzt zu reisen beabsichtiget, und die generelle oder spezielle Richtung der beabsichteten Beobachtungen auf das Bestimmteste ausgedrückt erscheint.

Die um Reisestipendien sich meldenden Aerzte haben sich hienach genauest zu achten.

§. 119. Königl. Verordnung vom 7. April 1838, Amtsbl. № 24, p. 191, die Verleihung der medizinischen Reisestipendien betr.

Ludwig, K.

Wir haben Uns veranlaßt gefunden, die Normen bezüglich der Verleihung medizinischer Reisestipendien einer Revision unterstellen zu lassen, und verordnen auf den Grund derselben, unter Vorbehalt anderweiter allerhöchster Verfügung, nunmehr, was folgt:

I. Von den Reisestipendien, welche alljährlich für die wissenschaftliche und praktische Ausbildung ausgezeichneter Kandidaten der Medizin und Chirurgie bewilliget werden, soll stets der eine größere Theil vorzugsweise zur Ausbildung in einzelnen Zweigen der medizinischen Wissenschaften, jedoch immer mit angemessener Rücksichtnahme auf die allgemeine Ausbildung bestimmt, der andere kleinere Theil dieser Stipendien aber zu dem Zwecke der allgemeinen medizinischen Ausbildung verwendet werden.

Als solche besondere Zweige der medizinischen Wissenschaften, für welche zum Besuche der größeren Heilanstalten des Auslandes vorzugsweise Reisestipendien bewilliget werden sollen, werden nach dem Gutachten des Obermedizinalausschusses gegenwärtig bezeichnet:

1. Anatomie, Zoologie und Zootomie in Verbindung mit Experimental-Physiologie;

2. Kinder-, Haut- und psychische Krankheiten;

3. Klinische Medizin;

4. Operative Chirurgie in allen Zweigen bis zur großen Vereinzelnung;

5. Geburtshülfe, dann Chemie, als spezielle Fächer zu dem Zwecke der Ausbildung für eine Professur, endlich

6. Veterinärkunde, jedoch nur ausnahmsweise und für ganz spezielle Zweige nach dem besonderen Bedürfnisse der Zeit.

II. Die Verleihung von medizinischen Reisestipendien kann nur von solchen Individuen nachgesucht werden, welche bei tadelloser Aufführung und bei dem vollkommenen Besitze der etwa erforderlichen besonderen Sprachkenntnisse durch

Fleiß, Talente und Fortgang auf der Hochschule sich besonders ausgezeichnet und zugleich das biennium practicum an einer inländischen Heilanstalt ganz vollendet haben.

III. Die hienach mit den erforderlichen Zeugnissen belegten Gesuche, welche genaue Angaben über persönliche und Vermögensverhältnisse, über Zweck und Ziel der beabsichtigten Reise enthalten müssen, sind längstens bis zu dem 15. September eines jeden Jahres der betreffenden Regierung, Kammer des Innern, in Vorlage zu bringen, welche sodann deren weitere Vorlage an das Ministerium des Innern unverzüglich zu bewirken hat.

Für das laufende Jahr 18$^{37}/_{38}$ bestimmen Wir ausnahmsweise zur Einreichung solcher Gesuche auf dem so eben bezeichneten Wege, oder zur etwaigen Ergänzung der schon überreichten Gesuche einen Termin von sechs Wochen vom Tage der Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung an gerechnet.

IV. Die Prüfung und erste Begutachtung der einzelnen Gesuche hat Unser Ministerium des Innern dem Obermedizinalausschusse zu übertragen, von welchem bei dieser Prüfung neben den angegebenen allgemeinen Direktiven, insbesondere nach Maaßgabe des gestellten Gesuches, auf die Zeugnisse über den speziellen Gegenstand der beabsichtigten Reise vorzügliche Rücksicht zu nehmen ist.

Eine besondere Konkursprüfung, um bei mehreren Konkurrenten in demselben Fache den Vorzug des einen vor dem andern zu ermitteln, findet nicht statt.

V. Den mit einem Reisestipendium begnadigten Individuen sind unter Beachtung ihrer Gesuche die zu bereisenden Länder und Städte mit Rücksicht auf die besonderen Institute und ausgezeichneten Lehrer an einzelnen Orten genau vorzuzeichnen.

Nach dem Zwecke und der Wahl des Ortes wird in jedem einzelnen Falle auf dem Grunde der gutachtlichen Aeußerung des Obermedizinalausschusses auch die jedesmalige Zeit des Aufenthaltes und der Betrag des Stipendiums bestimmt.

Mit Rücksicht auf diese Verhältnisse ist künftig jeder Stipendiat durch den Obermedizinalausschuß mit einer kurzen Instruktion zu versehen, nach welcher derselbe die Richtung seiner Studien und Beobachtung zu bemessen hat.

VI. Die Verleihung der Reisestipendien und die Festsetzung aller deßfallsigen Modalitäten bleibt in jedem einzelnen Falle Unserer besonderen allerhöchsten Entschließung vorbehalten.

VII. Bezüglich der Ausstellung der erforderlichen Reverse und der vierteljährigen Einsendung der Originalzeugnisse über die gemachten Kurse und besuchten Anstalten, dann bezüglich der Erstattung eines allgemeinen Reiseberichtes mit Rücksicht auf die ertheilte Instruktion hat es bei dem bisherigen Verfahren sein Verbleiben.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge der gegenwärtigen Verordnung und mit deren Bekanntmachung beauftragt.

§. 120. Königl. Verordnung vom 30. Mai 1843, das Studium der Medizin betr., Amtsbl. № 30, p. 234.

Ludwig, K.

Wir haben die Normen über das Studium der Medizin einer sorgfältigen Revision unterstellen lassen, und finden Uns bewogen, nach Einvernahme Unseres Obermedizinalausschusses für so lange, als wir nicht anders bestimmen werden, zu verordnen, was folgt:

Tit. I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Jeder Inländer, welcher von der medizinischen Fakultät einer der drei Landesuniversitäten den Doctorgrad aus der gesammten Arzneikunde erlangt, und hiebei den durch §. 2 gegenwärtiger Verordnung vorgesehenen besonderen Bedingungen sich unterworfen hat, ist hiedurch habilitirt, um Zulassung zur ärztlichen Praxis in ihrem ganzen Umfange, sowie um Anstellung in der medizinisch-polizeilichen und medizinisch-forensen Sphäre des Staatsdienstes sich zu bewerben, ohne daß es von seiner Seite der Erstattung einer Proberelation oder der Bestehung einer besonderen Staatskonkursprüfung weiter mehr bedarf.

§. 2. Die Erlangung des Doctorgrades aus der gesammten Arzneikunde mit den durch §. 1 hieran geknüpften praktischen Vortheilen ist bedingt durch eine mit entsprechendem Erfolge bestandene Prüfung

1. aus den naturwissenschaftlichen Fächern, unmittelbar nach Vollendung des vorschriftsmäßigen zweijährigen Lehrkurses der allgemeinen Wissenschaften (medizinische Admissionsprüfung), ferner

2. aus der gesammten Medizin in vorzugsweise theoretischer Richtung nach vollendetem dreijährigen Fachstudium (theoretische Prüfung), endlich

3. aus der gesammten Medizin in vorzugsweise praktischer Richtung nach weiterer zweijähriger praktischer Ausbildung (Schlußprüfung).

§. 3. Den medizinischen Fakultäten bleibt unbenommen, den Doctorgrad auch in der bisher üblich gewesenen Weise und resp. nach Vorschrift der Verordnung vom 8. Dezember 1808, sohin mit Umgehung der durch §. 2 gegenwärtiger Verordnung deßfalls vorgesehenen besonderen Bedingungen zu ertheilen.

Solchen Falles sind aber mit demselben die im §. 1 bestimmten praktischen Vortheile nicht verbunden.

Tit. II. Von den Prüfungsorganen.

§. 4. Die Vornahme der genannten Prüfungen geschieht an jeder der drei Landesuniversitäten durch zwei ständige Senate, wovon der Eine, für die Admissionsprüfung bestimmte, aus einem Vorstande und fünf Beisitzern, der Andere aber, in dessen Kompetenz die theoretische und die Schlußprüfung fallen, aus einem Vorstande, einem Stellvertreter desselben, acht Beisitzern und den erforderlichen Suppleanten zu bestehen hat.

§. 5. Die Bildung und künftige Ergänzung dieser Prüfungssenate geschieht

aus der Zahl der einschlägigen ordentlichen und außerordentlichen Universitäts-Professoren durch Unser Ministerium des Innern nach gutachtlichem Antrage des akademischen Senates, welcher deßfalls mit der medizinischen und beziehungsweise mit der philosophischen Fakultät sich in das geeignete Benehmen zu setzen hat.

Die Senatsvorstände und deren Stellvertreter bleiben Unserer unmittelbaren Ernennung jederzeit vorbehalten.

§. 6. Den Prüfungssenaten wird, — jedem innerhalb der ihm zugewiesenen Sphäre — sowohl die Bescheidung der Admissionsgesuche, als die Vornahme der Prüfungen selbst und die Würdigung ihrer Ergebnisse mit allen nach der Natur der Sache hieran sich knüpfenden Zuständigkeiten überwiesen.

Bei allen Senatsbeschlüssen hat der Vorstand ein selbstständiges und bei Stimmengleichheit ein entscheidendes Votum zu führen.

Tit. III. Von der medizinischen Admissionsprüfung.

§. 7. Die Admissionsprüfung findet alljährlich zweimal, unmittelbar am Schlusse eines jeden Semesters statt.

§. 8. Jeder angehende Mediziner, welcher seiner Zeit um Zulassung zur ärztlichen Praxis im Inlande, oder um Anstellung in der medizinisch-polizeilichen oder medizinisch-forensen Sphäre des Bayerischen Staatsdienstes sich zu bewerben gedenkt, ist gehalten, dieser Prüfung neben der philosophischen Absolutorialprüfung, wie selbe im §. 10 der unterm 4. Februar 1842 von Uns genehmigten Satzungen über das Studium der allgemeinen Wissenschaften vorgeschrieben ist, sich zu unterziehen.

§. 9. Die Zulassung zur medizinischen Admissionsprüfung wird bedingt:

1. durch Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen des Uebertrittes zum Fachstudium, jedoch unter der Modifikation, daß von den betreffenden Kandidaten der Besuch der in §. 6 der vorerwähnten Satzungen unter den obligaten Fächern aufgeführten Vorlesungen über Anthropologie und Psychologie, dann über allgemeine Naturgeschichte nicht gefordert werden soll; und

2. durch Vorlage von Fequentations-Zeugnissen aus den in §. 10 aufgeführten Fächern.

§. 10. Die gedachte Prüfung ist öffentlich und mündlich.

Sie findet unter dem Vorsitze des Senatsvorstandes und unter gleichzeitiger Anwesenheit sämmtlicher Beisitzer in Bezug auf jeden Kandidaten gesondert statt, und hat während einer ununterbrochenen zweistündigen Dauer über die Fächer der Physik, der allgemeinen und analytischen Chemie in besonderer Beziehung auf organische Körper, der Botanik der Mineralogie und der Zoologie sich zu erstrecken.

§. 11. Unmittelbar nach dem Prüfungsakte hat die jedesmalige Beurtheilung des Ergebnisses — auf vorgängige Entfernung des betreffenden Kandidaten und der etwa anwesenden Zuhörer — nach Stimmenmehrheit zu geschehen.

Dieselbe ist lediglich auf die Alternative „befähigt" oder „nicht befähigt" zu erstrecken.

§. 12. Für befähigt ist der Kandidat nur dann zu erachten, wenn ihm derjenige Grad naturwissenschaftlicher Ausbildung zur Seite steht, welcher von einem literaten Arzte überhaupt mit Recht gefordert werden kann.

§. 13. Nach Maaßgabe des Majoritätsbeschlusses wird entweder das Admissionszeugniß ungesäumt ausgefertiget, oder dem Kandidaten die schriftliche Weisung ertheilt, das Studium der Naturwissenschaften mindest während eines weiteren Semesters noch fortzusetzen.

§. 14. Eine spätere Wiederholung der medizinischen Admissionsprüfung kann bei Strafe der Nichtigkeit jedenfalls nur an derjenigen Hochschule geschehen, an welcher die erstmalige Prüfung erfolglos statt gefunden hat.

Tit. IV. Von der theoretischen Prüfung.

§. 15. Vorbedingungen der Zulassung zur theoretischen Prüfung sind:

1. das Admissionszeugniß (§. 13),

2. der Nachweis über vollendetes dreijähriges Fachstudium, und

3. Frequentations-Zeugnisse aus den sämmtlichen, in §. 21 aufgeführten Fächern.

§. 16. Die theoretische Prüfung wird jährlich zweimal, unmittelbar am Schlusse eines jeden Semesters abgehalten, und zerfällt in Vornahme praktischer Uebungen auf dem anatomischen Theater und in ein mündliches Examen.

§. 17. Die Uebungen auf dem anatomischen Theater haben in ununterbrochener und gleichzeitiger Anwesenheit zweier Senats-Suppleanten — nämlich des einschlägigen Fachlehrers als Examinators und eines andern kontrolirenden Fakultätsmitgliedes — öffentlich statt zu finden, und umfassen

1. die Eröffnung einer der größern Höhlen des Körpers mit Demonstration der Form, Lage und Verbindung der darin befindlichen Eingeweide, und

2. die Demonstration eines von dem Kandidaten unter Aufsicht verfertigten, dann eines oder einiger anderer ihm vorzulegender osteologischer, angiologischer oder neurologischer Präparate.

§. 18. Die Würdigung des Ergebnisses steht nach der Alternative „befähigt" oder „nicht befähigt" dem Examinator ausschließlich zu.

§. 19. Kandidaten, welche hiebei als nicht befähigt erkannt werden, sind zur mündlichen Prüfung nicht weiter mehr zuzulassen, sondern mit den durch §. 24 näher bestimmten Wirkungen sogleich als rejicirt zu betrachten.

§. 20. Solche Kandidaten können jedoch zum Behufe möglicher Abwendung dieses Präjudizes eine alsbaldige Wiederholung des durch §. 17 vorgeschriebenen Prüfungsaktes für sich in Anspruch nehmen.

Derlei außerordentliche Prüfungen sind jederzeit unter dem Vorsitze des Senatsvorstandes und in Beiseyn von vier Mitgliedern des Prüfungssenates, übrigens aber, so fern nicht besondere Bedenken dagegen obwalten, durch den bisherigen Examinator abzuhalten.

Dem Letzteren kömmt bei der nach Stimmenmehrheit zu schöpfenden Beurtheilung des Ergebnisses in diesem Ausnahmsfalle lediglich eine berathende Stimme zu.

§. 21. Das mündliche Examen findet, wie bei der Admissionsprüfung, öffentlich und in Bezug auf jeden einzelnen Kandidaten gesondert statt, und hat während einer zweistündigen Dauer auf nachstehende Disziplinen sich zu erstrecken:

1. Anatomie und Physiologie,

2. Pharmacie mit Einschluß der pharmaceutischen Botanik und verbunden mit Bestimmung vorzuzeigender Arzneikörper,

3. allgemeine Pathologie und Therapie,

4. spezielle Pathologie und Therapie und materia medica,

5. Chirurgie,

6. Geburtshülfe,

7. Veterinärkunde,

8. gerichtliche Medizin und medizinische Polizei.

§. 22. Der Prüfungssenat wird hiebei zur Erleichterung seiner Aufgabe in zwei, aus je vier Beisitzern bestehende Sectionen unter dem Vorsitze des Vorstandes und beziehungsweise seines Stellvertreters sich theilen, wonach alsdann jeder Kandidat die zweistündige Prüfung zur Hälfte vor der einen und zur andern Hälfte vor der andern Sektion zu erstehen hat.

Die sämmtlichen Sectionsglieder sind auch hier zur ununterbrochenen Anwesenheit während des ganzen Prüfungsaktes verbunden.

§. 23. Die Würdigung des Ergebnisses der mündlichen Prüfung geschieht nach Analogie des §. 11; jedoch wird dabei die Stimmenmehrheit nicht für jede Section besonders, sondern durch Kombinirung der von sämmtlichen Senatsgliedern in beiden Sectionen geführten Stimmen ermittelt.

§. 24. Nach Maaßgabe des Gesammtresultates ist sodann entweder das Absolutorialzeugniß an den Kandidaten auszufertigen, oder derselbe zur Fortsetzung seiner theoretischen Studien anzuweisen.

Rejicirte Kandidaten dürfen in der Regel erst nach Umfluß eines Jahres, und nur ausnahmsweise dann, wenn die Majorität des Prüfungssenates besondere Bestimmungsgründe hiefür gegeben erachtet, nach Umfluß eines halben Jahres zu einer neuen Prüfung sich melden, für deren Vornahme sodann die Kompetenzbestimmungen des §. 14 analoge Geltung behaupten.

Tit. V. Von der Schlußprüfung.

§. 25. Der Schlußprüfung hat eine weitere zweijährige praktische Ausbildung des Kandidaten (biennium practicum) vorherzugehen.

Für diesen Behuf dürfen in der Regel blos die klinischen Universitätsanstalten benützt werden, um hiemit auch das Studium entsprechender Spezialfächer — (der Kinder-, Augen-, Geistes-, syphilitischen s. a. Krankheiten ꝛc.) in gehörige Verbindung bringen zu können.

§. 26. Nur für besondere Ausnahmsfälle kann dispensationsweise gestattet werden, einen Theil des biennii practici, jedoch niemals mehr als die Hälfte desselben, in Privatpraxis, d. h. in entsprechender Verwendung unter der unmittelbaren Leitung eines dem Inlande angehörenden ausgezeichneten praktischen Arztes zu erstehen.

Die Ertheilung der diesfälligen Dispensationen bleibt Unserm Ministerium des Innern vorbehalten, und es wird demselben hiebei die strengste Würdigung der in den einzelnen Fällen geltend gemachten Dispensationsmotive mit steter Rücksichtsnahme auf die wissenschaftliche und sonstige Qualifikation des zur Aufnahme des Praktikanten erbötigen Arztes, sowie auf den Umfang seiner ärztlichen Praxis, dann auf die Zahl der von demselben bereits beschäftigten Praktikanten ꝛc. zur besonderen Pflicht gemacht.

§. 27. Außer dem Nachweise über vorschriftmäßige Erstreckung des biennii practici hat jeder Kandidat zum Behufe der Admission zur Schlußprüfung noch weiter in Vorlage zu bringen:

1. das Absolutorialzeugniß (§. 24.),

2. rechtsgenügende Zeugnisse darüber, daß er unter Leitung der klinischen Vorstände bereits mindest drei medizinische und drei chirurgische Krankheitsfälle behandelt, sowie, daß er in gleicher Weise bei drei Geburten assistirt habe, und

3. die zu den ebenerwähnten Fällen gehörenden, von ihm selbst verfaßten Krankheits- und Geburtsgeschichten.

§. 28. In Gemäßheit des §. 6, welcher die Bescheidung der Admissionsgesuche den einschlägigen Prüfungssenaten überträgt, haben letztere hiebei insbesondere die in §. 27, Ziff. 3 als Belege der Admissionsgesuche bezeichneten Krankheits- und Geburtsgeschichten einer genauen Würdigung zu unterstellen, und bei ungenügendem Befunde den betreffenden Kandidaten zum Behufe weiterer wissenschaftlicher Ausbildung nach Analogie des §. 46 sogleich die Zurückweisung zu eröffnen.

§. 29. Um die mit der Schlußprüfung für die Fakultäten verbundene Geschäftsaufgabe auf das ganze Studienjahr möglichst gleichförmig zu vertheilen, und jede Collision mit der theoretischen Prüfung zu vermeiden, werden zur Vornahme der Ersteren immer die Anfangstage eines jeden Monates bestimmt.

Uebrigens bleibt es den Prüfungssenats-Mitgliedern unbenommen, bei Unserem Ministerium des Innern durch das Organ des akademischen Senates die Ermächtigung zu einer Abweichung von dieser Regel nachzusuchen, so fern sie es nach den Lokalverhältnissen und den Anforderungen ihrer sonstigen Berufsthätigkeit für wünschenswerth erachten sollten.

§. 30. Die Schlußprüfung umfaßt ganz dieselben Fächer, welche durch §. 21 für die theoretische Prüfung vorgeschrieben sind. Jedoch ist hier von den Examinatoren bei der Auswahl der Fragen, sowie bei Behandlung des ganzen Prüfungsgeschäftes jener Standpunkt vollendeter wissenschaftlicher und prak-

tischer Befähigung pflichtmäßig in das Auge zu fassen, welcher den durch §. 1 an das Prüfungsergebniß geknüpften wichtigen praktischen Folgen entspricht.

§. 31. Die gedachte Prüfung erstreckt sich auf praktische Uebungen im Gebiete der Chirurgie und Geburtshülfe, dann auf theils mündliche, theils schriftliche Beantwortung gegebener Fragen.

§. 32. Sowohl die praktischen Uebungen im Gebiete der Chirurgie, als die im Gebiete der Geburtshülfe haben jede für sich in einem gesonderten Akte statt zu finden.

Sie umfassen in erster Beziehung die Vornahme von drei der wichtigeren chirurgischen Operationen an der Leiche, dann die Anlegung von drei Verbänden am Phantome oder an Lebenden, in letzter Beziehung aber die Vornahme von drei der wichtigeren hebärztlichen Operationen am Phantome.

§. 33. Rücksichtlich der zur Leitung dieser Uebungen berufenen Prüfungsorgane und ihrer Kompetenz in Schöpfung des Befähigungsausspruches, sowie bezüglich der streng präjudiziellen Natur dieses Ausspruches in Absicht auf weitere Zulassung des Examinanden zur mündlichen und schriftlichen Prüfung, endlich rücksichtlich der Befugniß der rejicirten Kandidaten, auf den Ausspruch eines außerordentlichen Prüfungssenates zu compromittiren, treten die Bestimmungen der §§. 17 bis 20 in analoge Geltung.

§. 34. Die mündliche Prüfung richtet sich nach Analogie der in den §§. 11, 21, 22 und 23 gegebenen Vorschriften, und es sind diejenigen Kandidaten, welche nach dem Ergebnisse derselben als nicht befähigt erkannt werden, zur schriftlichen Prüfung nicht weiter mehr zuzulassen, sondern sogleich als rejicirt zu betrachten.

§. 35. Die schriftliche Prüfung geschieht jedesmal in einem für sämmtliche admittirte Kandidaten gemeinschaftlichen Akte bei verschlossenen Thüren.

Sie dauert vier Tage, und es sind an jedem Tage acht Stunden — vier des Vormittags und vier des Nachmittags — dem Prüfungsgeschäfte ununterbrochen zu widmen, und auf die in §. 21 benannten acht Disziplinen gleichmäßig zu vertheilen, so daß also auf jede dieser Disziplinen vier volle Stunden zu verwenden kommen.

§. 36. Die sämmtlichen zu einer Disziplin gehörigen Fragen werden den Kandidaten an dem betreffenden Vor- oder Nachmittage sogleich bei dem Beginne des Prüfungsgeschäftes jederzeit auf einmal zur Beantwortung vorgelegt. Ihre Auswahl bestimmt sich durch jedesmalige Ziehung aus einer Urne, welche zu diesem Behufe in Bereitschaft zu setzen ist, und eine hinlänglich große Anzahl von dem Prüfungssenate vorher zu entwerfender Fragen aus der für den Tag eben treffenden Disziplin auf verschlossenen Zetteln erhalten soll.

§. 37. Die Kandidaten sind gehalten, das jedesmal gegebene Thema ohne Benützung von Compendien, Kollegienheften oder sonstigen, wie immer Namen habenden literarischen Hülfsmitteln innerhalb der vorgezeichneten vierstündigen Frist zu bearbeiten.

Sie haben jedes deliberatorischen Benehmens sowohl unter einander, als mit Dritten hiebei sich zu enthalten.

Auch darf kein Kandidat vor definitiver Ablieferung seines Elaborates aus dem Prüfungslokale entlassen werden.

§. 38. Während der ganzen Dauer des Prüfungsaktes muß mindestens je ein Mitglied des Prüfungssenates (ein Beisitzer oder ein Suppleant) nach einem von dem Vorstande festzusetzenden Turnus im Prüfungssaale zur Aufrechthaltung der Ordnung anwesend seyn.

Auch trägt der Vorstand die besondere Verpflichtung, durch zeitweise persönliche Nachsicht von dem geregelten Gange des Prüfungsgeschäftes sich unmittelbare Ueberzeugung zu verschaffen.

§. 39. Unterschleife gegen die Bestimmungen des §. 37 haben für den Kandidaten, welcher sie sich, sey es selbstständig oder als Theilnehmer, zu Schulden kommen läßt, die unbedingte Kassirung des Elaborates zur Folge, bei welchem der Unterschleif stattgefunden hat.

§. 40. Die Elaborate sind jedesmal unmittelbar nach der von Seite des Kandidaten erfolgten Ablieferung derselben durch das im Prüfungssaale ex officio anwesende Mitglied des Prüfungssenates zu paraphiren, und jedenfalls noch an dem nämlichen Tage dem Vorstande zu übergeben, welcher sie gleichfalls zu paraphiren, und sodann zum Behufe pflichtmäßiger Würdigung unter den Senatsbeisitzern in Cirkulation zu setzen hat.

§. 41. Bei der Würdigung wird jede Disziplin — ohne Unterschied, ob eine oder mehrere Fragen aus selber zu beantworten waren — als ein Ganzes behandelt und mit einer selbstständigen Note nach den vier Abstufungen

ausgezeichnet oder 1,
sehr gut oder 2,
genügend oder 3, und
nicht genügend oder 4,

belegt.

§. 42. Sind auf solche Weise die Noten für die einzelnen Disziplinen durch Majoritätsbeschluß gefunden, so werden die Ziffergrößen derselben in Bezug auf jeden Kandidaten besonders addirt, und sodann in ihrer Summe durch die Zahl 8 (die Summe der Disziplinen) dividirt. Der erzielte Quotient gibt sodann den Gesammtnotenziffer an die Hand, und es repräsentirt hiebei insbesondere

1. die Zahl 1 bis $1^1/_4$ incl. die I. Klasse oder die der Auszeichnung,

2. die Zahl $1^3/_8$ bis $2^1/_4$ incl. die II. Klasse oder die der sehr guten Befähigung,

3. die Zahl $2^3/_8$ bis $3^1/_4$ incl. die III. Klasse oder die der genügenden Befähigung, und

4. die Zahl $3^3/_8$ bis 4 incl. die IV. Klasse oder die der nicht genügenden Befähigung.

§. 43. Hat sich der Fall ergeben, daß ein Elaborat in Gemäßheit des §. 39 kassirt werden mußte, so ist die einschlägige Disziplin bei dem betheiligten Kandidaten mit der vierten Note in der Gesammtberechnung in Ansatz zu bringen.

Gleiches geschieht, wenn ein Kandidat sein Elaborat gar nicht oder nicht rechtzeitig eingeliefert hat.

§. 44. Erhellt gelegentlich der Censur unter den respektiven Bearbeitungen zweier oder mehrerer Kandidaten in der Art eine Uebereinstimmung und Gleichförmigkeit, daß selbe nur durch stattgehabte Collusionen sich erklären läßt, so sind sämmtliche solche Elaborate ohne weitere Untersuchung mit den eben gedachten Wirkungen zu kassiren.

§. 45. Die Würdigung des Gesammtergebnisses der Schlußprüfung geschieht nach Maaßgabe der von dem Kandidaten

1. bei den praktischen Uebungen im Gebiete der Chirurgie,
2. bei den praktischen Uebungen im Gebiete der Geburtshülfe,
3. bei dem mündlichen Examen, und
4. bei den schriftlichen Bearbeitungen an den Tag gelegten Befähigung.

§. 46. Ein Kandidat kann nur für den Fall, daß er in jeder dieser vier Hauptabtheilungen als befähigt sich gezeigt hat, zur Promotion mit den durch §. 1 gegenwärtiger Verordnung hieran geknüpften praktischen Vortheilen zugelassen werden.

Außerdem ist er gehalten, mindest während der Dauer eines weiteren halben Jahres an einer klinisch-praktischen Universitätsanstalt seine Ausbildung fortzusetzen, ehe er zur wiederholten Erstehung der Schlußprüfung zugelassen werden kann, und es hat solchen Falles die Bestimmung des §. 14 auch hier zur analogen Anwendung zu kommen.

§. 47. Rücksichtlich des Promotionsaktes, welcher gegebenen Falles unmittelbar an die Schlußprüfung sich anzureihen hat, dann rücksichtlich der damit in Verbindung stehenden öffentlichen Vertheidigung medizinischer Sätze und der Ausarbeitung einer druckwürdigen Dissertation, hat es bei den Bestimmungen der Verordnung vom 8. Dezember 1808, die Prüfung der medizinischen Kandidaten und ihre Promotionen betr., und bei der bisherigen Uebung auch fernerhin sein Verbleiben.

§. 48. Gleiches gilt in Bezug auf die Ausfertigung des Doctordiplomes und des Generalattestates, jedoch mit dem Unterschiede, daß da, wo die Graduirung auf dem Grunde der §. 1 und 2 gegenwärtiger Verordnung erfolgt, die dem Doctorgrade hienach zukommende praktische Bedeutsamkeit in den genannten beiden Dokumenten durch einen besonderen Beisatz ausdrücklich hervorzuheben ist, welcher Beisatz dagegen bei Promotionen, die nach §. 3 l. c. geschehen, hinwegzufallen hat.

Tit. VI. Von den Prüfungsgebühren.

§. 49. Für die medizinische Admissionsprüfung und ebenso für die theo-

retische Prüfung hat jeder Kandidat — ohne Rücksicht auf den günstigen und ungünstigen Erfolg derselben — eine Gebühr von 22 fl. an die Universitäts-kasse zu entrichten.

Die Zulassung zu einer außerordentlichen Prüfung im Sinne der §§. 20 und 33 unterliegt einer besonderen, in eben diese Kasse fließenden Gebühr von 11 fl.

Ueber die Verwendung dieser Gebühren zur Bestreitung der Examinations-kosten bleibt Unsere weitere Entschließung vorbehalten.

§. 50. In Bezug auf die Gebühren für die Schlußprüfungen, resp. für die Promotionen, hat es zur Zeit bei den Bestimmungen der von Uns unterm 24. Februar v. J. genehmigten Universitäts-Satzungen §. 119 und 122 sein Bewenden.

Tit. VII. Von der staatspolizeilichen Oberaufsicht.

§. 51. Die Handhabung der staatspolizeilichen Oberaufsicht in Bezug auf die medizinische Admissionsprüfung sowohl, als auf das theoretische und Schluß-examen ist zunächst dem betreffenden Prüfungssenatsvorstande überwiesen.

§. 52. Der betreffende Vorstand trägt die Verpflichtung den pünktlichen Vollzug gegenwärtiger Verordnung in allen die Thätigkeit des ihm untergebenen Senates berührenden Punkten auf das Genaueste zu überwachen, jeder wahr-genommenen Abweichung mit allen Befugnissen und Zuständigkeiten eines Kol-legialvorstandes entgegen zu treten, und, wenn seine diesfälligen Bemühungen erfolglos bleiben sollten, dem Ministerium des Innern bei eigener Verantwort-lichkeit ungesäumt Anzeige hierüber zu machen.

§. 53. Halbjährlich, und zwar unmittelbar nach dem jedesmaligen Seme-sterschlusse hat jeder Senatsvorstand über den Umfang, die Behandlungsweise und den Erfolg des Prüfungsgeschäftes ausführlichen Rechenschaftsbericht an das genannte Ministerium zu erstatten, und denselben mit den Kommissions-protokollen, dann mit einer tabellarischen Uebersicht der sämmtlichen admittirten und rejicirten Kandidaten, beziehungsweise unter Angabe der von denselben er-langten Notenklassen zu belegen.

§. 54. An den, dem Senatsvorstande durch die §§. 51 und 52 überwie-senen Zuständigkeiten hat auch der außerordentliche Ministerialkommissär soweit Antheil zu nehmen, als solches seinem instruktionsmäßigen Wirkungskreise entspricht.

Demselben liegt bezüglich der Schlußprüfung insbesondere ob, die schrift-lichen Elaborate der Kandidaten, nachdem der Prüfungssenat das ihm durch die §§. 40 — 44 übertragene Censurgeschäft vollendet hat, in formeller Beziehung einer nachträglichen Revision zu unterwerfen, und sich zu überzeugen, ob die Beurtheilung überall mit gleichmäßiger Strenge und unter gehöriger Beachtung der in §. 44 enthaltenen Direktiven stattgefunden habe.

Zu einer Berichterstattung an das Ministerium des Innern ist derselbe nur

bei besonderen Anläßen, — zunächst bei Wahrnahme von Vollzugsunregelmäßigkeiten verpflichtet.

§. 55. Die durch §. 53 vorgeschriebenen tabellarischen Conspecte, so weit sie die Ergebnisse der Schlußprüfung umfassen, sind von Seite des Ministeriums des Innern den sämmtlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern — gegebenen Falles mit Auszügen aus den ordentlichen oder außerordentlichen Kommissionsberichten (§§. 52, 53 und 54) begleitet — jederzeit mitzutheilen, und von den Regierungen bei Ausübung der durch Unsere Entschließung vom 6. Juli 1835 im Betreffe der Zulassung zur ärztlichen Praxis denselben überwiesenen Zuständigkeit geeignet zu berücksichtigen.

Tit. VIII. Transitorische Bestimmungen.

§. 56. Gegenwärtige Verordnung hat von dem Beginne des nächstbevorstehenden Wintersemesters an, also mit dem 19. October 1843 unter nachstehenden Modifikationen in Wirksamkeit zu treten:

1. Diejenigen Kandidaten, welche das Studium der allgemeinen Wissenschaften mit dem Schlusse des Sommersemesters 1843 vollenden, oder früher bereits vollendet haben, sind von der Erstehung der Admissionsprüfung entbunden, und es ist die Zuläßigkeit ihres Uebertrittes zum medizinischen Fachstudium lediglich nach den bisherigen Normen zu beurtheilen.

2. Mediziner, welche am 19. October 1843 bereits im Stadium des biennii practici sich befinden, jedoch dasselbe noch nicht vollständig zurückgelegt haben, sind in dieser Beziehung an die besondere Vorschrift des §. 25 Abs. II. nur für den noch zu erstreckenden Rest des biennii practici gebunden. Die bis zu dem bezeichneten Momente in Privatpraxis hingebrachte Zeit soll ihnen daher in das biennium practicum mit eingerechnet werden.

3. Zur Erstehung der Schlußprüfung bleiben die Mediziner der gedachten Kathegorie jedenfalls ganz nach Maaßgabe der in gegenwärtiger Verordnung gegebenen Normen — blos mit dem einzigen Unterschiede verpflichtet, daß die von denselben hiefür zu entrichtenden, und nach §. 49 zu verrechnenden und zu verwendenden Gebühren auf den Betrag von 44 fl. ermäßiget werden.

4. Diejenigen Mediziner, welche vor dem 1. October 1843 zwar der Proberelation, nicht aber auch dem Staatskonkurse sich bereits unterzogen haben, sind zur Erstehung der Schlußprüfung unter der Voraussetzung verpflichtet, daß sie zum Staatsdienste in der medizinisch-polizeilichen oder medizinisch-forensen Sphäre zu aspiriren gedenken. Für sie bleibt aber diese Schlußprüfung lediglich auf das schriftliche Examen nach Maaßgabe der §§. 35 bis 44 beschränkt, und es ist von jeglicher Tax- und Gebührenerhebung dabei Umgang zu nehmen.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Zum zweiten Capitel.

K r a n k h e i t e n.

3. Band, p. 492.

§. 121. Bekanntmachung der Königl. Kreisregierung vom 25. März 1834, Amtsbl. № 19, p. 183, die gegenseitige Behandlung der mit der Krätze behafteten Handwerksgesellen aus Bayern und Baden.

Nach einem allerhöchsten Rescripte vom 10. v. M. ist mit der großherzogl. badischen Staatsregierung das Einverständniß getroffen worden, daß alle aus einem der beiden Staaten gebürtigen, mit der Krätze behafteten Handwerksgesellen entweder in dem Orte, wo sie von dieser Krankheit befallen, entdeckt werden, oder wenn wegen Mangels an Raum zu ihrer Unterbringung, sowie an ärztlicher Hülfe dieses nicht möglich ist, in dem Amtssitze bis zu ihrer völligen Heilung, und zwar in so ferne nachgewiesen wird, daß sie kein Vermögen besitzen, woraus der deßfallsige Aufwand bestritten werden könnte, unentgeldlich verpflegt und ärztlich behandelt werden sollen.

Indem man die Bezirks- und Lokalbehörden anweist, sich nach den Bestimmungen dieser Uebereinkunft zu achten, macht man zugleich die zur Verhinderung der Verbreitung des Krätzübels von dem Königl. Staatsministerium des Innern bereits unterm 20. März und 24. October 1828 erlassenen Verfügungen hiemit bekannt. Es soll nämlich:

1. allen mit der Krätze behafteten ausländischen Handwerksgesellen, wenn sie an der Bayer. Gränze ankommen, der Eintritt in das diesseitige Gebiet verweigert und dieselben ohne Weiteres zurückgewiesen werden.

2. Einheimischen soll zwar der Eintritt in den Kreis gestattet seyn, sie sollen aber eben so, wie ausländische, sich bereits im Kreise befindende krätzige Handwerksbursche, welche zum Visa ihrer Wanderbücher sich melden, nicht weiter instradirt, sondern es soll sogleich für deren Unterkunft in dem nächsten Spital oder Krankenhause bis zu ihrer gänzlichen Genesung Fürsorge getroffen werden.

3. Bei ausländischen Handwerksgesellen, welche nicht mehr ohne Gefahr der Verbreitung des Krätzübels über die Gränze zurückgewiesen werden können, sind die Kosten der Heilung von der Armenpflege des Ortes, wo sich dieselben befinden, zu tragen, sofern nicht der Ersatz von den gesetzlich zu ihrer Alimentation verbundenen Personen, oder aus ihrem, etwa im Auslande befindlichen Vermögen erholt werden kann.

4. Wenn inländische, von der Krätze befallene Handwerksgesellen auf ihrer Wanderung der Krankenanstalt einer Gemeinde, in welcher sie die Heimath nicht anzusprechen haben, zur Heilung zugewiesen werden, so ist der Ersatz der erlaufenen Kur- und Verpflegungskosten von der heimathlichen Gemeinde zu leisten, soferne nicht die Verpflegung nach den bestehenden Gesetzen dem Staate, dem Regierungsbezirke, der Distriktspflege oder dritten Personen obliegt.

Sämmtliche Polizeibehörden, sowie die Königl. Zollbehörden und die Königl. Gendarmerie, jede in so weit es sie angeht, werden hiemit angewiesen, auf den Vollzug der vorstehenden Verfügungen zu wachen.

§. 122. Ueber die Ruhr, die Mittel zur Verhütung und eine Anleitung zum zweckmäßigen Verhalten für die damit Befallenen, siehe die Beilage von **№ 45** des Amtsblattes vom Jahre **1834.**

§. 123. Regierungsverfügung vom **11.** October **1834,** Amtsbl. **№ 56, p. 569,** die Epidemien betr.

Mit Bezugnahme auf die diesseitigen Verfügungen vom 26. Februar 1819 (Intellgzbbl. 19) und vom 3. Januar 1823 (Intellgzbl. 11), die Epidemien betr., werden die Ortsvorstände hiemit ausdrücklich angewiesen, die dort vorgeschriebenen Anzeigen auch für die Ruhr- und Scharlachkranken zu erstatten und die Kantonsärzte hiedurch rechtzeitig in den Stand zu setzen, die ihnen deßfalls obliegenden Dienstespflichten erfüllen zu können.

Die Ortsvorstände werden es sich um so mehr angelegen seyn lassen, die in der besonderen Beilage zu № 45 des diesjährigen Amts- und Intelligenzblattes abgedruckte Belehrung über das Verhalten der Ruhr auf geeignete Art zur Kenntniß sämmtlicher Gemeindeglieder zu bringen, da immer noch traurige Folgen bekannt werden, welche entweder der Unkenntniß oder Nichtachtung der in jener Belehrung gegebenen Vorschriften beigemessen werden müssen.

§. 124 a. Bekanntmachung der Kreisregierung vom **28.** August **1835,** Amtsbl. **№ 43, p. 424,** die Uebereinkunft mit Würtemberg wegen gegenseitiger Behandlung der mit der Krätze behafteten Handwerksgesellen betr.

Nach einem Königl. Ministerialrescripte vom 31. Juli l. J. ist mit der Königl. Würtembergischen Staatsregierung hinsichtlich der gegenseitigen Behandlung mit der Krätze behafteter wandernden Handwerksgesellen aus Bayern und Würtemberg ganz dieselbe Uebereinkunft abgeschlossen worden, wie früher mit der großherzoglich badischen Staatsregierung. Indem hinsichtlich dieser auf die Entschließung vom 25. März v. J. (Amtsbl. № 19 S. 183) Bezug genommen wird, erhalten die Königl. Landkommissariate und die Lokalpolizeibehörden den Auftrag, die dort gegebenen Vorschriften auch hinsichtlich der mit der Krätze behafteten Handwerksgesellen aus dem Königreich Würtemberg zu beobachten.

Da übrigens in einer höchsten Ministerialentschließung vom 12. Februar resp. 12. März 1828 verordnet ist, daß keine Lokalkrankenanstalt einem mit der Krätze behafteten Handwerksgesellen, dessen Aufnahme nachgesucht oder veranlaßt wird, dieselbe versagen, noch weniger denselben von sich weg und an Krankenhäuser anderer Orte verweisen darf, und daß diese Bestimmung auch in Beziehung auf andere Krankheiten analoge Anwendung finden solle, so werden die Verwaltungen der Lokalkrankenanstalten hiemit angewiesen, zum Vollzuge der

erwähnten Königl. Ministerialentschließung und im Benehmen mit den betreffenden Aerzten die nöthigen Einrichtungen in denen von ihnen verwalteten Anstalten zu treffen.

§. 124 b. Ueber die epidemische Brechruhr enthält das Amtsblatt № 46, p. 501, und № 50, p. 529 vom Jahre 1836, und das Amtsbl. № 22, p. 173 vom Jahre 1837, Belehrungen und Instruktionen gegen die Weiterverbreitung, und die Regierungsentschließung vom 24. September 1836, Amtsbl. № 46, p. 505, enthält einige, für die damalige Ruhrepidemie nothwendigen Maaßregeln.

§. 125. Verfügung der Kreisregierung vom 13. Juni 1837, Amtsbl. № 36, p. 283, den Transport von Blatterkranken betr.

Es sind Fälle vorgekommen, daß unbemittelte, außer ihrer Heimathsgemeinde von den natürlichen Blattern befallene Individuen mehrere Stunden weit durch viele Gemeinden in ihre Heimathsgemeinden transportirt worden sind.

Dadurch kann einerseits das Leben eines solchen Kranken gefährdet, andererseits die Blatterkrankheit selbst verbreitet werden.

Um diesem Mißstande vorzubeugen, wird verfügt, was folgt:

Art. 1. Mittellose, außerhalb ihrer Heimathsgemeinde von den natürlichen Blattern befallene Individuen dürfen nicht weiter transportirt werden, ehe nicht dem betreffenden Königl. Kantonsarzte die Anzeige gemacht, von diesem an Ort und Stelle der Zustand des Kranken untersucht und erkannt worden ist, ob derselbe transportabel sey, oder nicht.

Art. 2. Im ersten Falle ist der Kranke mit möglichster Vorsicht und Vermeidung der Berührung mit anderen Personen in seine Heimathsgemeinde zu transportiren. — Das zum Transport verwendete Stroh ist in solchen Fällen auf der Stelle zu verbrennen.

Art. 3. Ist der Kranke nach dem Ausspruche des Königl. Kantonsarztes nicht transportabel, so muß er nach Vorschrift dieses Beamten behandelt und bis zu seiner Genesung alle unnöthige Berührung mit anderen Personen vermieden werden.

Art. 4. Hinsichtlich des Ersatzes der vorgeschossenen Verpflegungskosten haben sich die betreffenden Gemeindevorstände nach den in der Verordnung vom 17. Dezember 1835 (Amtsbl. № 62) enthaltenen Bestimmungen zu achten.

Art. 5. Die Königl. Landkommissariate haben streng auf den Vollzug dieser Verfügung zu wachen und die Zuwiderhandlungen der unterfertigten Stelle sogleich zur Anzeige zu bringen.

§. 126. Bekanntmachung der Kreisregierung vom 7. Februar 1838, Amtsbl. № 12, p. 86, die Uebereinkunft mit Würtemberg wegen gegenseitiger Behandlung der mit der Krätze behafteten Handwerksgesellen betr.

Ueber den Vollzug der überschriebenen Uebereinkunft (siehe Amtsbl. von 1835, S. 424) haben sich Anstände erhoben, welche in einem höchsten Ministerialrescript vom 27. v. M. dahin erläutert wurden, daß die Verpflegung und ärztliche Behandlung der aus einem der beiden Länder (Bayern und Würtemberg) gebürtigen mit der Krätze behafteten Handwerksgesellen in dem anderen Lande ausnahmsweise dann nicht statt zu finden hat, wenn der Handwerksgeselle unmittelbar aus dem Auslande kommt, d. h. noch kein Visa einer Bayerischen oder beziehungsweise würtembergischen Behörde erhalten hat, oder noch in seine Heimath zurückgelangen kann, ohne übernachten zu müssen.

Zum dritten Capitel.
Impfung.
3. Band, p. 501.

§. 127. Bekanntmachung der Königl. Kreisregierung vom 14. August 1833, Amtsbl. № 43, p. 418, die Pocken und Varioloiden, insbesondere die Entdeckuug der ächten Blattern an Kühen betr.

Zufolge Königl. Ministerialrescriptes vom 29. Juli l. J. wird hiemit Folgendes bekannt gemacht:

Da die Blattern und Varioloiden noch nicht ganz verschwunden sind und Viele ein großes Vertrauen auf den ächten Pockenstoff von Kühen setzen, so wird die diesfalls erlassene Ministerialentschließung vom 20. Juli 1829 (man sehe Intelligzbl. des Rheinkreises 1829, Stück 28) wiederholt in Erinnerung gebracht.

Es werden daher alle, welche die Kuhpocken an Kühen entdecken, dringendst aufgefordert, dieses gegen eine Prämie von drei Dukaten sogleich bei ihrer Obrigkeit anzuzeigen, damit durch diese die Anzeige an das betreffende Kantonsphysikat erstattet werde.

Damit aber Jedermann in Stand gesetzt sey die Pocken an den Kühen, welche allein den ächten schützenden Stoff liefern, von den unächten Blattern, deren es bei Kühen verschiedene Arten gibt, genau zu unterscheiden, so wird die folgende Beschreibung dieser ächten Pocken hier aufgenommen.

Die ächten Kuhpocken erzeugen sich nur an den Eutern der Kühe unter folgenden Erscheinungen:

Die Thiere wollen nicht mehr fressen, zeigen selbst Widerwillen gegen das Futter, käuen bei leerem Maule wieder. Die Milch wird sparsam und sehr dünn. Nachdem dies so 3, 4 Tage gedauert hat, entstehen an den Eutern, am häufigsten in der Gegend der Zitzen, in seltenen Fällen auch in den Augenliedern, einige runde, im Ganzen ebene, nur in ihrer Mitte etwas vertiefte Pusteln oder Blattern mit einem schwachen rothen Umkreise, der nach und nach dunkler und breiter wird.

Am 4. oder 5. Tage nach dem Ausbruch haben die Blattern ihre Vollkommenheit erreicht, wo denn die Thiere wieder wohler werden.

Die vollkommen ausgebildete Blatter ist silberfarben, mattglänzend, mit starker Röthe im Umkreis, die bald in blauroth übergeht. Die Blatter hat in ihrer Mitte stets eine kleine Vertiefung und ist mit einer dünnen, hellen, zuweilen auch etwas milchigten Flüssigkeit angefüllt, die Euter verhärten sich dabei und ihr Drücken macht heftige Schmerzen.

Um diese Zeit ist der Kuhpockenstoff zum Abnehmen geeignet und daher muß auch Jeder, der die hier beschriebenen Blattern an einer Kuh findet, die Anzeige unverzüglich erstatten.

§. 128. Regierungsentschließung vom 17. Juli 1836, Amtsbl. № 34, p. 396, die Revaccination betr.

Die neuesten Ermittlungen haben die heilsamen Folgen der regelmäßigen Schutzpockenimpfung, namentlich, wie dieselben seit beinahe 30 Jahren im Bayer. Staate ausgeführt wurde, außer allen Zweifel gesetzt, und es bleibt bestimmte Thatsache, daß die Pocken-Epidemien, welche früher in Europa nahe an eine halbe Million Menschen dahin rafften, durch die Kuhpocken siegreich bekämpft worden sind.

Dieser höchst erfreulichen Gewißheit gegenüber steht nun aber auch die Erfahrung fest, daß einzelne Personen durch eine einmalige Kuhpockenimpfung für die Lebensdauer nicht geschützt werden, sondern daß bei vielen Geimpften nach 10 — 15 Jahren die Empfänglichkeit für Menschenblattern, wenn auch mit Milderung des Krankheits-Charakters wieder eintritt. Eine weitere Kuhpockenimpfung schützt alsdann nach den bisherigen Beobachtungen unbedingt, und da diese wiedererwachte Empfänglichkeit weder durch den früheren Verlauf der Schutzpockenkrankheit vorausgesehen, noch durch spätere Kennzeichen ermittelt werden kann, so ist es von großer Wichtigkeit, daß so viele Personen als möglich sich einer zweiten Impfung unterziehen. Es wird nicht beabsichtiget die Wiederimpfung an gleiche polizeiliche Maaßregeln zu knüpfen, wie die erste Impfung, zumal es sich hier von schon erwachsenen Personen handelt, dagegen hegt man das Vertrauen, daß das größere Publikum, über dieses Sachverhältniß einmal belehrt, von selbst der Revaccination den Werth beilegen werde, der ihr in der That zukommt. Die Königl. Kantonsärzte wurden daher angewiesen, die Wiederimpfung als ein wichtiges Mittel gegen die letzten Spuren der Menschenblattern überall und dringend anzuempfehlen, und zur leichtern Vornahme derselben, während der Impfzeit bestimmte Tage öffentlich bekannt zu machen, an welchen sie das Revaccinatsgeschäft vornehmen wollen, und zwar unentgeldlich bezüglich jener Individuen, welche die Wiederimpfung von dem amtlichen Arzte als solchem wünschen.

Man erwartet übrigens auch von sämmtlichen selbstständigen Aerzten, daß dieselben in ihrem Wirkungskreise ebenfalls mit Eifer und Thätigkeit diesem wichtigen Geschäfte sich widmen werden.

— Verfügung der Kreisregierung vom 13. Juni 1837, Amtsbl.

№ 36, p. 283, den Transport der Blatterkranken betr., siehe oben Krankheiten, §. 125.

§. 129. Die Strafbarkeit jener welche sich weigern, ihre Kinder der Impfung zu unterziehen, siehe Kassationsurtheil vom 5. October 1842, Amtsbl. vom Jahre 1843, № 14, p. 102.

Zum vierten Capitel.
Lebensmittel und Gewerbe.
3. Band, p. 515.

§. 130. Unterm 13. Januar 1833, Amtsbl. № 5, p. 29, warnt die Königl. Regierung vor Konditorei- und Spielwaaren, an welchen falsches Gold, Kupfergrün oder Gummigutta zu entdecken ist.

§. 131. Königl. Regierungsverfügung vom 12. Juli 1833, Amtsbl. № 37, p. 368, das Schlachten von zu jungen Kälbern betr.

Um dem seit einiger Zeit überhandnehmenden Mißbrauch des Schlachtens von Kälbern, die das gehörige Alter von wenigstens fünfzehn Tagen noch nicht erreicht haben, zu begegnen, wird von der unterzeichneten Stelle Folgendes verfügt:

1. Sämmtliche Lokalpolizeibehörden haben das Schlachten von Kälbern, welche noch nicht gehörig ausgewachsen oder wenigstens fünfzehn Tage alt sind, ungesäumt bei Polizeistrafe zu verbieten.

2. Die Thierärzte und Experten, welche zur Besichtigung des Schlachtviehes bestellt sind, haben, bei Vermeidung eigener Verantwortlichkeit, die Erlaubniß zum Schlachten allzu junger Kälber strenge zu verweigern.

3. Gegen diejenigen, welche ohne vorausgegangene Besichtigung oder erholte Erlaubniß Kälber schlachten, sind unnachsichtlich Protokolle zu errichten, und diese dem betreffenden Polizeigerichte zur weitern Verfügung zu übergeben.

4. Die Landkommissariate sind beauftragt, über den genauen Vollzug dieser Anordnung zu wachen.

§. 132. Bekanntmachung der Kreisregierung vom 25. September 1831, Amtsbl. № 56, p. 567, die Vergiftung durch Käse betr.

Zu Zell, Landgerichts Würzburg, hat sich im Juni l. J. der Fall ergeben, daß fünf erwachsene Personen und zwei Kinder durch den Genuß eines scharfen, wahrscheinlich schon in faulige Gährung übergegangenen Kuhkäses, plötzlich mit allen heftigen Erscheinungen einer Vergiftung erkrankten, woran auch eines der Kinder gestorben ist.

Indem man diesen Vorfall in Gemäßheit eines höchsten Ministerialrescriptes vom 29. v. M. zur öffentlichen Kenntniß bringt, und das Publikum auf die durch den Genuß solcher Käse für die Gesundheit und das Leben entstehenden höchst nachtheiligen Folgen aufmerksam macht, werden zugleich sämmtliche

Polizeibehörden angewiesen, darüber zu wachen und wachen zu lassen, daß auf öffentlichen Märkten nicht durch Alter verdorbener Käse feilgeboten wird.

§. 133. Beschluß der Königl. Kreisregierung vom 19. Dezember 1834, Amtsbl. № 66, p. 661, den Transport von Thierknochen, Abfälle von Thierhäuten rc. rc. betr.

Es ist wahrgenommen worden, daß nicht selten Thierknochen mit noch unverwesten Theilen, Abfälle von Thieren, offen auf den Straßen und Wegen transportirt werden.

Der offene Transport solcher Gegenstände ist eckelerregend, der Gesundheit, zumal bei warmer Jahreszeit, durch übelriechende Ausdünstung schädlich, und kann auch die Entstehung von Thierkrankheiten verursachen. Um diesen Nachtheilen zu begegnen, verfügt die unterzeichnete Stelle, was folgt:

I. Thierknochen und Abfälle von Thieren dürfen nur bedeckt auf öffentlichen Straßen und Wegen transportirt werden.

II. Die Zuwiderhandelnden sollen den Polizeigerichten zur Bestrafung angezeigt werden.

III. Sämmtliche Polizeibeamten und Gendarmen sind beauftragt, über den genauen Vollzug dieser Verfügung zu wachen.

IV. Eine Ausfertigung dieses Beschlusses soll der Königl. Generalstaatsprokuratur mitgetheilt werden.

§. 134. Verfügung der Königl. Kreisregierung vom 20. Jänner 1835, Amtsbl. № 6, p. 106, Vergiftung durch Würste betr.

Die beinahe jedes Jahr vorgekommenen Vergiftungen durch den Genuß verdorbener Würste machen es nothwendig, das Publikum über diesen, wegen seinen nachtheiligen Folgen für die Gesundheit und das Leben der Menschen höchst wichtigen Gegenstand zu belehren.

Man sieht sich daher veranlaßt, einen Artikel aus der „allgemeinen Zeitung von und für Bayern" vom 12. November 1834, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, zugleich aber auch die Lokalpolizeibehörden anzuweisen, in dieser Hinsicht die sanitätspolizeilichen Vorschriften genau zu befolgen, und die Beschau auch auf Würste auszudehnen, die auf öffentlichen Märkten oder andern öffentlichen Orten feil geboten werden.

Auszug.

Bei den noch jedes Jahr häufig vorkommenden Wurstvergiftungen möchte es passend seyn, jetzt beim Herannahen der Schlachtzeit darauf besonders aufmerksam zu machen. Die Wurstvergiftungen kommen vorzüglich gegen Ende Winters und im anfangenden Frühling vor. Das Gift entsteht durch eine eigenthümliche Zersetzung der Wurstmasse, welche vorzüglich in deren Mitte statt findet; daher kommt es auch hie und da vor, daß von mehreren Personen, welche von derselben Wurst gegessen haben, die einen gefährlich, die andern

wenig oder gar nicht erkranken. Solche Fälle sind dann geeignet, Zweifel gegen die Annahme einer Wurstvergiftung zu erregen, die bei dem Landvolke oft so fest wurzeln, daß man Fälle kennt, wo der hinzugerufene Arzt einzig deßhalb wieder verabschiedet wurde, weil er behauptete, die Krankheit rühre vom Genusse verdorbener Würste her, oder wo die vorgeschriebenen Arzneien blos deßwegen nicht gebraucht wurden, weil sie gegen verdorbene Würste verordnet seyen, sowie einen Fall, wo die Mutter einer Vergifteten, um den Gegenbeweis der Vergiftung zu führen, Ueberreste von verdorbenen Würsten aß und diese Keckheit mit dem Tode büßte. Die Vergiftungen werden vorzüglich verursacht durch die sogenannten Plunzen, durch Hirn-, Leber- und Blutwürste. Durch Brat- und Knackwürste sind nie Vergiftungen vorgekommen. In der Regel sind diese schädlichen Würste unvollkommen schlecht geräucherte; doch hat man auch schon von ungeräucherten tödtliche Wirkungen gesehen. In solchen Fällen war ohne Zweifel schon im Blute und Fette der noch lebenden Schweine eine Neigung zur Zersetzung vorhanden. Von Einfluß auf die Erzeugung des Wurstgiftes ist auch die Art des Verwällens oder Versiedens; werden die Würste nur geschwind in heißes Wasser, das nicht die Siedhitze hat, getaucht, so erzeugen sie es leichter, als wenn man sie förmlich absiedet. Ferner ist von Einfluß die größere oder geringere Festigkeit der Wurstmasse; ist die Wurstmasse halb flüssig, wie ihr oft viele Kesselbrühe oder auch Milch beigemischt wird, so ist sie zur Zersetzung sehr geneigt, während Würste, die mit einer festen Masse vollgestopft sind, nie eine schädliche Beschaffenheit annehmen. Dicke Würste bereiten leichter das Gift, als dünne, die beim Räuchern gehörig durchdrungen werden können. Um Wurstvergiftungen zu vermeiden, sind hauptsächlich folgende Vorsichtsmaaßregeln zu beobachten: Damit nicht schon in den lebenden Schweinen eine Neigung zur Zersetzung sich entwickle, sey man bei deren Fütterung behutsamer. Für die Schweine hält man bei uns Alles für gut genug. Das Spühlwasser, worin das Kehricht alles dessen, was im Hause verzehrt wird, kommt, ist ihr Getränke; oft ist es ganz sauer, wenn es längere Zeit steht. Man reiche ihnen regelmäßig frisches Wasser; man sperre sie nicht, um ihre Mastung zu befördern, Tag und Nacht in ihre Ställe ein, wo sie sich kaum umkehren können, sondern lasse sie des Tages ein Paar Stunden herumlaufen. Wo möglich gebe man ihnen auch Eicheln, denn zu beachten ist es, daß Wurstvergiftungen besonders da vorzukommen pflegen, wo es an Eichelwaldungen fehlt. Wilde Kastanien werden ihnen auch zu gut kommen. Wird ein krankes oder verdächtiges Thier geschlachtet, so lasse man das Blut und die Leber desselben unbenützt, oder verspeise wenigstens die letztere bald, und nicht erst zu Würsten verarbeitet. Nie sollte man den Magen und den Mastdarm des Schweines zur Bekleidung von Würsten benützen, am wenigsten solcher, die man nicht gleich verspeisen, sondern räuchern will.

Die Wurstmasse besitze immer eine ziemliche Festigkeit; ganz zu verwerfen ist diejenige, womit man häufig die Plunzen füllt, wobei man Hirn, Leber,

Lungen, Milch, Wecke, Salz, Pfeffer, Piment und sonst noch alles zusammenwirft. Würste, zu denen man von der Hirnmasse nimmt, sollten immer möglichst bald verspeis't werden; nie darf man sie räuchern. Beim Verwällen der Würste tauche man sie nicht nur schnell in heißes Wasser, sondern lasse sie so lange in siedendem Wasser, bis sie völlig davon durchdrungen seyn können. Nach dem Verwällen kühle man sie in anderem Wasser ab, und beschwere und presse sie, damit die kleinen Höhlen, die durch das Eindringen der Wasserdünste beim Verwällen darin entstehen, wieder beseitigt werden. Dann sorge man, daß die Würste bald in den Rauch kommen. Beim Räuchern aber ist eine Hauptsache, daß die Würste einem gleichförmigen Rauche ausgesetzt werden. Wenn sie satt geräuchert sind, bewahre man sie an einem luftigen Orte auf und hüte sie vor den abwechselnden Einwirkungen von Wärme und Kälte. Endlich sey man achtsamer beim Verzehren der Würste auf ihren Geschmack und Geruch und sonstige Beschaffenheit. Die Würste, welche in die giftige Verderbniß übergegangen sind, sind ganz oder zum Theil, vorzüglich in ihrem Innern, schmierig, haben einen saueren oder bittersaueren oder ranzigen (scharffettigen) Geschmack, und einen widerlichen, eiterartigen Geruch. Wo man im Geringsten etwas der Art bemerkt, lasse man die Würste liegen.

§. 135. Regierungsverfügung vom 25. Juli 1833, Amtsbl. № 35, p. 361, das Dekret vom 15. October 1810, die Errichtung von Manufakturen und Werkstätten, die einen ungesunden widrigen Geruch verbreiten, betr.

Zur Beseitigung der bei dem Vollzuge des Dekretes vom 15. October 1810 vorgekommenen Anstände findet man sich veranlaßt, eine von dem Minister des Innern unterm 22. November 1811 in dieser Beziehung erlassene Instruktion im Auszuge zur Nachachtung hiemit bekannt zu machen:

Auszug.

Obgleich das dem Dekret vom 15. October 1810 beigefügte Namensverzeichniß der Gewerbe und Werkstätten, welche ungesunde oder widrige Ausdünstungen verbreiten, mit Sorgfalt abgefaßt war, so hat die Zeit doch bewiesen, daß man vergessen hatte, einige Fabrikationen darin aufzunehmen, welche mit denjenigen in Beziehung stehen, deren das Namensverzeichniß erwähnt.

Es folgt demnach hiebei ein ergänzendes Namensverzeichniß, welches künftig den Behörden als Regel dienen wird.

Die Vorschriften des Dekretes vom 15. October 1810 interessiren alle Gemeinden, indem Gewerbe und Werkstätten, welche ungesunde und widrige Ausdünstungen verbreiten, entweder in allen Gemeinden schon bestehen, oder noch errichtet werden können. Es dürfen keine Bewilligungen zur Errichtung solcher Etablissements gegeben werden, ehe und bevor man sich nicht die Gewißheit verschafft hat, daß ihre Ausdünstungen weder dem öffentlichen Gesundheitszustande, noch dem benachbarten Eigenthümer Nachtheil bringt. Es würde

übrigens dabei ganz den Ansichten der Regierung entgegen seyn, denjenigen, welche solche Geschäfte zu unternehmen gesonnen sind, unbilliger Weise Schwierigkeiten und Hindernisse in den Weg zu legen, wodurch ihnen die Lust dazu benommen würde. Ihre Industrie erzeugt Produkte, welche entweder zur täglichen Consumtion unentbehrlich sind, oder welche, wenn sie dieselben nicht fabrizirten, aus dem Auslande bezogen werden müssen. In einer wie in der anderen Beziehung verdient daher ihre Industrie allen Schutz der Verwaltung.

Ergänzungs-Verzeichniß
der Manufakturen und Werkstätten, welche eine ungesunde und widrige Ausdünstung verbreiten.

Erste Klasse.

Destillerien im Großen von Terpentin und Spicköl.
Schwefel-Destillationen.
Bearbeitung der Goldschmiedasche durch Quecksilber oder Blei.
Fischthran-Fabriken.

Zweite Klasse.

Indigo-Zubereitung.
Fayence-Fabriken.
Tabakspfeifen-Fabriken.
Porzellän-Fabriken.
Töpfer- oder Häfneröfen.
Pfannenschmiede — Schmelztiegelmacher.
Ziegelbrennereien.
Weißsiedereien der Knochen für Fächer- und Knopfmacher.
Tabaksdosen-Fabrikanten in Pappendeckel.
Wachholderbeer-Destillerien.
Fabriken von brenzlicher Holzsäure, deren Gas nicht nach Außen verdünstet; verdünstet dasselbe aber, so gehören diese Fabriken in die erste Klasse.

Durch das Dekret vom 15. October sind die Metallgießereien in die 2. Klasse gestellt, da jedoch diese Bezeichnung zu allgemein ist, so wurde für angemessen befunden, die Professionen unter dem Kunstnamen näher zu bestimdahin gehören:
Die Kupfer-Gießer.
Die Anker-Fabrikanten.
Die Sand-Gießer.
Die Glocken-Gießer.
Die Stück-Gießer.
Die Walzwerke und Bleigießereien.

Dritte Klasse.

Weißblech-Fabriken.
Potasch-Fabriken.
Salz-Raffinerien.

Versilberer.
Käse-Niederlagen.
Schrift-Gießerei.
Kalk- und Gypsöfen. Das Dekret vom 15. October stellt diese Oefen in die erste Klasse, allein darunter werden blos jene verstanden, welche in immerwährender Wirksamkeit bleiben.

§. 136. Regierungsbeschluß vom 14. November 1835, Amtsbl. № 55, p. 508, das Auswiegen der Kirschen in messingenen Wagschalen betr.

An mehreren Orten sollen die Kirschen und andere Beeren nicht in hölzernen Mäßereien, sondern in **messingenen** Waagschalen ausgewogen und verkauft werden. Da Geschirre der letzteren Art leicht Grünspan ansetzen, wodurch die Gesundheit gefährdet wird, so haben die Polizeibehörden Sorge zu tragen, daß da, wo die Kirschen, Erdbeeren u. dergl. nicht in Schalen oder Mäßereien von Glas oder Holz und Bein ausgemessen werden, strengstens auf das Reinhalten der messingenen oder kupfernen Mäßereien gesehen und dadurch dem Ansetzen des Grünspans vorgebeugt werde.

§. 137. Ausschreiben der Kreisregierung vom 30. Juni 1837, Amtsbl. № 39, p. 311, die Benützung des metallischen Arseniks zum Zinngießen betr.

Es ist der unterfertigten Stelle zur Anzeige gekommen, daß herumziehende Zinngießer sich des metallischen Arseniks (Scherbenkobalt, auch Fliegenstein genannt) bedienen, um in Verbindung mit Blei und Zinn ein dem reinen Zinn ähnliches Metall zu erhalten, woraus sie Küchengefäße, Teller, Löffel u. s. w. verfertigen, und daß ihnen hier und da zu diesem Gebrauche das metallische Arsenik auf Scheine von Bürgermeistern aus den Apotheken verabfolgt werde.

Da der Gebrauch der durch solches Metall gemischt verfertigten Gefäße wegen der Auflösbarkeit des Arseniks durch Säuren höchst nachtheilige Folgen für die Gesundheit befürchten läßt, so werden sämmtliche Polizeibehörden darauf aufmerksam gemacht, daß sie sich nicht nur der Ausstellung von Erlaubnißscheinen zur Verabfolgung des metallischen Arseniks oder Scherbenkobalts für die Zinngießer zu enthalten, sondern vielmehr strengstens darüber zu wachen haben, daß die Zinngießer sich dieser Beimischung zur Fabrizirung der Zinngefäße nicht bedienen.

Wenn dennoch Wahrnehmungen über den Gebrauch des metallischen Arseniks zu fraglichem Zwecke gemacht werden oder aus der Beschaffenheit des Fabrikates der Verdacht einer solchen Beimischung entspringen sollte, haben die Lokalpolizeibehörden die verdächtigen Gefäße und Materialien in Beschlag zu nehmen, und sogleich dem betreffenden Königl. Landkommissariate zur weitern sachgemäßen Einschreitung Anzeige zu erstatten.

Die Königl. Kantonsphysikate werden zugleich auf diese Verfügungen hingewiesen, um auch die Apotheker ihrer Bezirke geeignet darnach zu instruiren.

§. 138. Regierungsverfügung vom 23. Februar 1838, Amtsbl. № 15, p. 96, das Ausgraben verscharrter Thierkörper zur Gewinnung der Knochen betr.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß an einigen Orten die noch nicht vollständig in Verwesung übergegangenen Leichen von Thieren ausgegraben wurden, um die Knochen, namentlich zur Verfertigung des Knochenmehls und des sogenannten Elfenbeinschwarzes zu erhalten.

Da der Geruch solcher Leichen auf die Gesundheit anerkannt den nachtheiligsten Einfluß ausübt, so wird nach Einsicht des Gesetzes vom 28. September — 6. October 1791, und des Beschlusses vom 27. Messidor V Folgendes verfügt:

1. Das Knochensammeln von verscharrten Thieren darf nur mit Ermächtigung des Bürgermeisters oder Adjunkten der betreffenden Gemeinde, und nur an den hiefür speziell bestimmten Orten stattfinden.

2. Bei dem Ausgraben ist ein von dem Ortsvorstande zu bezeichnender Sachverständiger beizuziehen, welcher darüber zu wachen hat, daß keine Knochen herausgenommen werden, an welchen sich noch Reste von Fleisch befinden. Derselbe hat für diese Bemühung an den Unternehmer der Nachgrabung eine von dem Ortsvorstande vorher festzusetzende Entschädigung anzusprechen.

3. Gruben, in welchen an ansteckenden Krankheiten gefallenes Vieh vergraben ist, dürfen in keinem Falle wieder geöffnet werden.

4. Wegen des Transports der Knochen ist sich nach der Verfügung vom 19. Dezember 1834 (Amts- und Intelligenzblatt d. J. S. 661) zu achten.

5. Ueber jede Kontravention gegen vorstehende Bestimmungen soll ein Protokoll errichtet, und dem betreffenden Polizeigerichte zur Bestrafung mitgetheilt werden.

§. 139. Regierungsverfügung vom 7. September 1838, Amtsbl. № 46, p. 371, das Dekret vom 15. October 1810, die Errichtung von Manufakturen und Werkstätten, die einen ungesunden und widrigen Geruch verbreiten.

Da das k. Dekret vom 15. October 1810, die Errichtung von Manufakturen und Werkstätten, die einen ungesunden und widrigen Geruch verbreiten, betr., über die Dauer der vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen deßfallsiger Gesuche keine Zeitbestimmung enthält, und bemerkt worden ist, daß bei der Anwendung des besagten Dekrets hierüber Zweifel bestehen, so werden im Hinblicke auf eine diese Lücke durch eine administrative Verfügung ergänzende ministerielle Instruktion vom 22. November 1811, die Königl. Landkommissariate darauf aufmerksam gemacht, daß dergleichen Publikationen jedesmal 4

Wochen lang angeschlagen werden sollen, während welcher Frist es den Betheiligten freisteht, ihre allenfallsigen Einsprüche dagegen vorzubringen.

Damit der Zweck, solche Gesuche zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen, möglichst vollständig erreicht werde, haben die Königl. Landkommissariate, wenn es sich von Errichtung solcher Etablissements in Städten handelt, wo Lokal-Anzeigeblätter bestehen, außer der Publikation durch Anschlag, auch die Insertion deßfallsiger Bekanntmachungen in den Lokalblättern zu veranlassen.

§. 140. Regierungsverfügung vom 28. September 1838, Amtsbl. № 52, p. 406, die Branntweinbereitung betr.

Bei der Erforschung der besonderen Ursache, welche die, zumal bei zu häufigem Genusse, hervortretende nachtheilige Einwirkung des Branntweins auf die Gesundheit, steigern, hat es sich ergeben, daß letzterer nicht selten Kupfer enthält, was von kupfernen Kühlapparaten, aus denen der Branntwein tropfbar in die Vorlage abfließt, herrühret. Wird ein solcher Apparat nicht nach jeder Destillation gut gereinigt, so bildet sich aus dem zurückgebliebenen Branntweine unter dem Einflusse der Luft in kurzer Zeit Essig, welcher das Kupfer angreift, und essigsaures Kupferoxyd (Grünspan) erzeugt, das bei der nachfolgenden Destillation aufgelöst und in die Vorlage geführt wird. Ebenso wird bei vernachläßigter Reinigung des kupfernen Kühlapparates auch durch das Fuselöl, welches besonders gegen das Ende der Destillation übergeht und zum Theil in dem Kühlapparate zurückbleibt, die Oxydation und Auflösung des Kupfers befördert.

Die mit dem Branntweinbrennen sich beschäftigenden Individuen sind hierüber durch die Gemeindevorstände geeignet zu belehren, und es ist ihnen dabei die fortwährende Reinhaltung der kupfernen Kühlapparate zur Pflicht zu machen. Die Erfüllung dieser Verbindlichkeit aber haben die Lokalpolizeibehörden sowohl, als die Königl. Kantonsphysikate, denen die Dienstesinstruktion vom 20. Dezember 1820 unter Litt. h und p, dann die Ausschreiben vom 14. Juni 1826 (Intelligenzbl. № 93) und vom 22. April 1827 (Intelligenzbl. № 21) in dieser Beziehung bestimmte Verpflichtungen auferlegten, durch öftere Nachsicht zu überwachen, und geeigneten Falles mittelst Errichtung von Protokollen die Anzeige an die Gerichte zu bringen.

Da bei der Erzeugung des Branntweins in zweckmäßig eingerichteten Dampfapparaten die Beimischung von Kupfer vermieden wird, so wird die Einführung dieser Apparate um so mehr allenthalben empfohlen, als diese Bereitungsart vor der gegenwärtig noch häufig üblichen Kesselbrennerei noch in anderer Beziehung, namentlich wegen Erzeugung einer geringeren Quantität Fuselöls, den Vorzug verdient.

§. 141. Regierungsbeschluß vom 8. November 1838, Amtsbl. № 59, p. 458, das Schlachten von zu jungen Kälbern, eigentlich die

Gebühren der Bürgermeister für die Auszüge aus den Registern über die geworfenen Kälber betr.

Zur Sicherung des Vollzuges des von der unterfertigten Behörde unterm 12. Juli 1833 erlassenen Polizeibeschlusses (Amtsbl. vom Jahr 1833 № 14, S. 54) wurde in mehren Amtsbezirken die Anordnung getroffen, daß alle frisch geworfenen Kälber in ein Register eingetragen, und den Metzgern, welche sie zum Schlachten kaufen, Auszüge aus diesen Registern ausgefertiget und zugestellt werden.

Die Gebühr, welche die Bürgermeister für solche Auszüge zu beziehen haben, wurde aber nicht in gleichem Maaße erhoben. Zur Herstellung der Gleichförmigkeit in dieser Beziehung wird demnach hiemit verfügt, daß die Bürgermeister in solchen Fällen durchgängig nicht mehr als 4 kr. für jeden derartigen von ihnen verlangt werdenden Auszug zu beziehen haben.

§. 142. Unterm 11. Januar 1839, Amtsbl. №. 4, p. 37, wurde von Königl. Regierung nachstehendes Gutachten über die bei Seifensiedereien nöthige Einrichtung zur Vermeidung der widrigen Ausdünstungen bekannt gemacht.

Um dem Auftrage einer hohen Königl. Regierung zu entsprechen, haben sich die N. N. zu verschiedenen Malen in die Seifensiederei des N. N. begeben, von dem Lokale Einsicht genommen und dem Prozeß des Seifensiedens beigewohnt; sie haben, obgleich nicht speziell dazu beauftragt, im Interesse für die Sache auch noch andere ähnliche Etablissements besucht, das Vortheilhafte eines jeden derselben kennen gelernt, über Alles, worin sie im Zweifel waren, Erkundigungen eingezogen, und sie glauben nun nach allen gemachten Beobachtungen und angestellten Versuchen, Folgendes berichten zu müssen:

In Beziehung auf die erste von Königl. Regierung gestellte Frage, ob die bei dem Sieden der Seife erzeugten widrigen Ausdünstungen dem Gebrauche der Soda zuzuschreiben seyen, und ob dieselben in minderem Grade oder gar nicht lästig seyn dürften, wenn blos Holzasche und Potasche verwendet wird, bemerken die N. N., daß beim Gebrauche der von den Seifensiedern jetzt allgemein benützten ungereinigten künstlichen Soda, welche ohne Ausnahme eine gewisse Quantität Schwefelwasserstoff enthält, die Seifendämpfe allerdings lästiger und der Gesundheit nachtheiliger sind, als die Dämpfe, welche beim Sieden mit Holz- oder Potasche entstehen. Die N. N. haben sich indeß überzeugt, daß verständige Fabrikanten durch eine geschickte Behandlung der ungereinigten Soda (gereinigte anzuwenden, erlaubt der hohe Preis der letztern nicht) den erzeugten Dämpfen das Unangenehme und Schädliche in solchem Grade zu nehmen im Stande sind, daß dieselben sogar weniger lästig und ungesund werden, als die Dämpfe beim Sieden mit Potasche, wenn im letzteren Falle nicht auch zugleich das reinste Fett und die größte Sorgfalt in allen Operationen angewendet wird.

Die N. N. glauben daher, daß kein hinreichender Grund vorhanden sey, den Seifensiedern den Gebrauch der Soda unbedingt zu verbieten. Ein solches Verbot würde nach ihrer Ansicht auch allzutief in das Technische der Seifensiederei eingreifen, es würde schwer zu handhaben seyn und den gewissenhaften Fabrikanten nöthigen, bei einer strengen Befolgung desselben entweder seine Waare theuerer verkaufen, oder sein Geschäft gänzlich aufgeben zu müssen, weil es ihm unmöglich wäre, mit Holz- oder Potasche seine Seife ebenso billig herzustellen, als mit Hülfe der jetzt so sehr wohlfeilen Soda.

Soll das Publikum blos gegen die von den Seifensiedereien herrührenden Belästigungen sicher gestellt und die Seifensieder in ihrem Geschäfte nicht ohne Noth gehemmt werden, so dürfte nach der unmaaßgeblichen Ansicht der N. N. eine hohe Königl. Regierung von den Seifensiedern nur verlangen, daß sie ihre Werkstätten geschlossen hielten, so lange schädliche oder übelriechende Dämpfe in denselben erzeugt werden, und daß sie passende Vorrichtungen herstellen müßten, durch welche solche Dämpfe aufs schnellste fortgeschafft werden könnten.

Das von Bauschaffner N. in dieser Absicht vorgeschlagene und von N. wirklich angelegte Dampfrohr hat, wie die N. N. gefunden, seinem Zweck nicht entsprochen, und zwar aus dem Grunde, weil sich die Dämpfe, wie vorauszusehen war, zu schnell darin abkühlen mußten, und deßwegen den erforderlichen Zug nicht hervorbringen konnten.

Es haben sich dagegen zwei andere Einrichtungen, welche Seifensieder N. bereits in seiner Werkstätte mit sehr gutem Erfolge angebracht hatte, und welche N. auf Anrathen der N. N. in der einfachsten und zweckmäßigsten Gestalt hatte herstellen lassen, als vorzüglich wirksam bewiesen.

Die erste dieser beiden Vorrichtungen besteht in weiter nichts, als in einer Oeffnung von 30 Centimeter Breite und 15 Centimeter Höhe, welche unmittelbar unter der Decke der Siedstube in die Kaminröhre des Seifenkessels angebracht wird; diese Oeffnung saugt, wenn der über derselben befindliche Theil der Kaminröhre einmal erwärmt ist, die Luft mit einer solchen Heftigkeit ein, daß, nach mehrern deßhalb angestellten Versuchen, die große Siederei des N. die vorher absichtlich ganz mit Dämpfen angefüllt worden war, immer in weniger als fünf Minuten von allen Dämpfen gereinigt wurde.

Die zweite Vorrichtung ist eine Luftröhre, welche ebenfalls an der Decke der Siedstube gerade über dem Siedkessel ihren Anfang nimmt, und die daselbst sich ansammelnden Dämpfe abwärts unter den Feuerrost leitet. Diese zweite Vorrichtung hat ohngefähr die nämliche Kraft, wie die erste, und gewährt dem Besitzer zugleich den Vortheil, Steinkohlen, welche, mit nasser Luft genährt, bekanntlich eine vorzüglich starke Hitze erzeugen, mit großem Nutzen anwenden zu können.

Eine jede der beschriebenen Vorrichtungen reicht meistentheils schon einzeln hin, um die Werkstätte des Seifensieders von Dämpfen frei zu halten; beide zusammen wirken aber so kräftig, daß zu keiner Zeit etwas zu wünschen übrig

bleibt, und daß, wie N. offen gestand, der Fabrikant jetzt mit ihrer Hülfe in reinerer Luft bei vollkommen geschlossenem Lokale arbeiten kann, als früher ohne dieselben bei offenen Thüren und Fenstern.

In Betreff der schon benutzten und unbrauchbar gewordenen Lauge, welche durch ihren widerlichen Geruch vorzüglich belästigen soll, wurde den N. N. bemerkt, daß dergleichen bei verständigen Seifensiedern wenig übrig bleibe, und daß diese allerdings entweder in Fässern oder in geschlossenen Kanälen fortgeschafft werden müsse, wenn sie das Publikum nicht belästigen soll.

Die N. N. haben dagegen erfahren, daß sehr häufig ein äußerst starker und unangenehmer Geruch durch das sogenannte Ausbraten des Fettes hervorgebracht wird. Sie haben sich überzeugt, daß dieses Ausbraten nicht durchaus nothwendig ist, sondern daß dasselbe ohne ökonomischen Nachtheil durch das Auskochen mit Wasser, bei welchem die erzeugten Dämpfe weit weniger belästigend sind, ersetzt werden kann. Sie glauben daher, daß man allen Seifensiedern anempfehlen sollte, anstatt das Fett auszubraten, dasselbe mit Wasser auszukochen.

Nach dem Gesagten, sind die N. N. der unmaßgeblichen Ansicht, daß den Seifensiedern und Lichterziehern nur unter folgenden Bedingungen eine Konzession ertheilt werden sollte:

1. Bedingung:

Der Feuerraum das Kessels, in welchem die Seife gesotten wird, muß mit einem geschlossenem Kamine versehen werden, das über die Giebel der benachbarten Häuser hinausreicht, und wovon der über der Decke der Siedstube befindliche Theil eine Höhe von wenigstens 6 Meter hat. (Diese Höhe ist nothwendig, damit die an dem Kamine anzubringende Seitenöffnung die erforderliche Saugkraft erhält.)

2. Bedingung:

Das genannte Kamin muß an der Decke der Siedstube mit einer Seitenöffnung versehen werden, die wenigstens 30 Centimeter breit und 15 Centimeter hoch ist, und mit einem Thürchen mehr oder weniger verschlossen werden kann.

3. Bedingung:

Neben dem Feuerkamine muß eine Luftröhre in Form eines russischen Kamines errichtet werden, welche ihre obere Oeffnung ebenfalls an der Decke der Siedstube gerade über dem Siedkessel hat, die dahin frei aufsteigenden Dämpfe einsaugt, und dieselben abwärts unter den Rost leitet. Damit diese Luftröhre ihre volle Saugkraft erhalte, muß sowohl das Schürloch, durch welches das Brennmaterial eingebracht wird, als auch das Aschenloch dicht verschlossen werden können, so daß die Luft auf keinem andern Wege, als durch die Luftröhre zu dem Feuer kommen kann.

Damit sich die aus dem Siedkessel entwickelnden Dämpfe nicht in der ganzen Siedstube ausbreiten, kann über dem Siedkessel ein Qualmfang von Brettern angebracht werden, welcher die beiden Saugöffnungen einschließt, und an

einer Seite mit einem Flügel versehen ist, der in dem Falle geöffnet wird, wenn Dampf aus dem Qualmfange in die Siedstube getreten ist, und dieser zu den Saugöffnungen ungehindert wieder zurückgeleitet werden soll.

4. Bedingung:

Der zum Auskochen des Fettes bestimmte Kessel muß in der Nähe des Seifenkessels angebracht werden, damit auch die bei dieser Operation erzeugten Dämpfe durch die oben angegebenen Saugeöffnungen eine schnelle Ableitung finden. Sollten die Lokalitäten es nicht verstatten, beide Kessel neben einander anzubringen, so muß der Fettkessel mit einem ähnlichen Feuerkamine versehen werden, wie der Seifenkessel.

5. Bedingung:

Alle Fenster, Thüren und andere Ausgänge der Siedstube müssen, bis auf eine tief liegende zum Einlassen frischer Luft bestimmte Oeffnung, so lange dicht geschlossen bleiben, bis alle darin erzeugten übelriechenden Dämpfe durch die beschriebenen Vorrichtungen zerstört oder fortgeschafft sind.

6. Bedingung:

Alle übelriechende feste oder flüssige Stoffe, welche zur Seifen- oder Lichterfabrikation nicht weiter brauchbar sind, müssen in geschlossenen Kanälen oder in Fässern an Oerter gebracht werden, wo sie das Publikum nicht belästigen können.

Die N. N. schließen mit der Ueberzeugung, daß durch die genaue Erfüllung der vorstehenden Bedingungen das Geschäft des Seifensieders und Lichterfabrikanten nicht gehemmt, sondern vielmehr befördert, und das Publikum dadurch zugleich gegen jede Belästigung durch widrige und ungesunde, von den Seifensiedereien ausgehende Dämpfe gesichert werden wird.

§. 143. Unterm 25. März 1839, Amtsbl. №. 18, p. 173, warnt die Kreisregierung vor dem Verkauf von Tabak in grünen, giftfarbigen, meistens Arsenik haltigen Hüllen.

§. 144. Regierungsverfügung vom 28. August 1839, Amtsbl. №. 45, p. 374, die Anwendung der Hopfenpresse beim Biersieden betr.

Indem man nachstehend ein höchstes Ministerialrescript vom 18. d. M. im rubrizirten Betreffe bekannt macht, werden sämmtliche Polizeibehörden aufgefordert, darüber zu wachen, daß der Gebrauch der Hopfenpresse zum Zwecke der Bereitung des Bieres allenthalben unterbleibe.

Ministerium des Innern.

Nachdem durch angestellte Versuche und eingeholte Gutachten dargethan ist, daß die durch starkes Auspressen des gekochten Hopfens erhaltene Flüssigkeit von der gewöhnlichen, durch das Kochen des Hopfens gewonnenen Würze merklich verschieden sey, und ein von dem gewöhnlichen Biere abweichendes Getränke liefere, sowie daß dabei durch das Zerquetschen der zwischen den Deckblättern des Hopfens befindlichen ölig-resinösen Körner oder der Gefäße und

Zellen der Hopfenblätter selbst in das Bier Substanzen gebracht werden können, deren Genuß die Gesundheit gefährdet, so wird das unterm 4. September 1836 erlassene provisorische Verbot des Gebrauches der Hopfenpresse bei der Bereitung des Bieres hiemit erneuert, und der Königl. Regierung, Kammer des Innern, dessen sorgfältige und nachdrückliche Handhabung aufgetragen.

§. 145. Unterm 26. Februar 1840, Amtsbl. № 14, p. 79, wurden vom Königl. Ministerium des Innern die Kreisregierungen zur sorgfältigsten Wachsamkeit und unnachsichtlichem Strafeinschreiten gegen die dem Verbot der Hopfenpresse zuwiderhandelnden Bierbrauer angewiesen.

§. 146. Bekanntmachung der Kreisregierung vom 28. Dezember 1840, Amtsbl. № 2 vom Jahre 1841, p. 16, die Garnfärbung mit metallischem Grün betr.

Bereits durch eine Ausschreibung vom 28. April 1830 (Intelligzbl. 1830, № 20) wurde auf eine von der Königl. Regierung des Obermainkreises publizirte Verfügung in Betreff einer für die Gesundheit höchst schädlichen Art, Baumwollengarn grün zu färben aufmerksam gemacht.

Eine in Sachsen neuerdings gemachte Beobachtung, daß in derselben gefährlichen Weise grün gefärbte Baumwollengarne in den Verkehr gebracht wurden, hat nachstehendes Publikandum des Königl. sächsischen Ministeriums des Innern veranlaßt:

„Es ist auf glaubwürdige Anzeige durch angestellte Erörterung bestätigt worden, daß in hiesigen Landen baumwollenes Garn in Verkehr gekommen sey, auch in Fabriken und sonst verarbeitet werde, welches unter Anwendung von salpetersaurem Kupfer, oder durch die Behandlung mit Kali-Lauge in kohlensaures verwandelt wird, grün gefärbt sey, daß aber diese mit der vegetabilischen Faser nicht chemisch, sondern nur mechanisch verbundene Farbe schon bei dem Auseinanderbreiten abstäube und daher noch vor dem Winden angefeuchtet werden müsse, auch den mit dem Spulen und Verweben solcher Art gefärbten Garnes beschäftigten Arbeitern Erbrechen, Kolik und Schwindel und langwierige Hautausschläge verursacht habe, solchem nach als eine der menschlichen Gesundheit nachtheilige, mithin aus medizinisch-polizeilichen Gründen im Verkehr nicht zu duldende Waare zu betrachten sey."

„Wie daher das Publikum vor dem Ankaufe und Verbrauch dieses auf gedachte Art metallgrün gefärbten baumwollenen Garnes hiedurch gewarnt wird, so findet das Ministerium zugleich für nöthig, den Verkauf und die Verarbeitung desselben bei Vermeidung der auf den unerlaubten Vertrieb gifthaltiger Waaren und Substanzen in den Medizinalgesetzen geordneten Strafen gänzlich zu untersagen."

In Gemäßheit höchsten Ministerialrescripts vom 14. d. M. wird unter

Bezugnahme auf vorstehendes Publikandum und jenes frühere Verbot der Königl. Regierung des Obermainkreises gegen die Verfertigung und Verbreitung solcher Garne abermals gewarnt und den Polizeibehörden die geeignete Wachsamkeit in dieser Beziehung empfohlen.

§. 147. Regierungsverfügung vom 28. August 1841, Amtsbl. № 57, p. 463, schädliche Tabake betr.

Es ist zur Kenntniß gekommen, daß die bleiernen Büchsen, worin die beliebten Schnupftabake Karato, Rapé de Virginie, Pariser und andere Sorten verkauft werden, häufig nicht verzinnt sind, sich daher oxidiren und daß hiedurch dem Tabak eine nicht unbedeutende Quantität weißen Pulvers beigemengt wird, das aus Bleioxyd besteht, und bei längerem Gebrauche nachtheilig auf die Gesundheit einwirkt.

In Folge höchsten Ministerialrescripts vom 16. d. M., wird diese Wahrnehmung auch durch das diesseitige Amts-Intelligenzbl. sowohl zur Warnung des Publikums, als zur Beachtung durch die Polizeibehörden des Kreises bekannt gemacht, welche letztern hiemit gleichmäßig angewiesen werden, darüber zu wachen, daß weder die betreffenden Fabrikanten bei der Verpackung von Tabak sich der bleiernen unverzinnten Büchsen bedienen, noch von den Kaufleuten Tabak in solchen schädlichen Verpackungen geführt und verkauft werde.

§. 148. Verfügung der Kreisregierung vom 28. August 1841, Amtsbl. № 58, p. 472, den Verkauf in Metallfolien gewickelter Chokolade betr.

Bei der Königl. Polizeidirektion München ist der Fall der Erkrankung eines Kindes zur Anzeige gekommen, welche dem Genusse einer Chokolade, die in Kupferfolie eingewickelt war, woran sich Grünspan zeigte, zugeschrieben wurde.

Da diese Einhüllung von Konfekturen in Metallfolien von den Sanitätsbeamten als gefährlich und besonders wegen dem Kupfermetalle, als der Gesundheit höchst schädlich erklärt worden ist, so findet sich die unterfertigte Stelle durch ein höchstes Ministerialrescript vom 10. d. M. veranlaßt, die Aufmerksamkeit der Polizeibehörden nnd der Kantonsphysikate auf diesen Gegenstand zu lenken, damit wenn irgendwo ein gleicher Mißbrauch wahrgenommen werden sollte, zur Verhütung sanitätspolizeilicher Nachtheile auf geeignete Weise eingeschritten werde.

§. 149. Bekanntmachung der Kreisregierung vom 6. August 1843, Amtsbl. № 43, p. 370, die aus der Neusilberfabrik Henninger & Comp. aus Preußen hervorgehenden Koch-, Eß- und Trinkgeschirre betr.

Inhaltlich eines hohen Rescriptes des Königl. Ministeriums des Innern vom 30. Juli l. J., sind die aus der Neusilberfabrik Henninger und Comp.

aus Preußen hervorgehenden Koch-, Eß- und Trinkgeschirre bei dem Central-Verwaltungsausschusse des polytechnischen Vereins zu München einer wiederholten chemischen Untersuchung unterworfen und hiebei die Ueberzeugung gewonnen worden, daß diese Geschirre nur dann für die Gesundheit einen nachtheiligen Einfluß haben können, wenn dieselben längere Zeit, unter dem Zutritte der Luft, mit Säuren oder andern oxidirenden Stoffen in Berührung bleiben, weßhalb der Handel mit diesen Geschirren im Königreiche nunmehr gestattet wird, unter der Bedingung, daß dieselben mit einem den Namen des Fabrikanten bezeichneten Stempel versehen seyen.

Indem man solches bekannt macht, wird zugleich darauf aufmerksam gemacht, daß solche Geschirre gehörig rein gehalten werden müssen, und daß saure oder salzige Speisen und Getränke nicht in andauernde Berührung mit denselben seyen, weil sonst Nachtheile für die Gesundheit eintreten könnten, wie solches bei Kupfer und Messing bekanntlich der Fall ist.

§. 150. Zum Schlusse wird hier noch der Warnung der Kreisregierung vom 31. Dezember 1835, Amtsbl. № 5, p. 30 vom Jahre 1836, vor dem Gebrauche des Arsenikes zur Vertilgung der sogenannten Rusten (Blatta orientalis) in den Häusern, erwähnt.

Zum fünften Capitel.

Reinlichkeit.

3. Band, p. 520.

— Die Ministerialentschließung vom 10. Juni 1837, Amtsbl. № 39, p. 312, die Beseitigung des Straßenkothes auf den Staatsstraßen betr., siehe im 4. Buch, §. 98.

Zum sechsten Capitel.

Beerdigungsanstalten.

§. 2. Leichenbeschau.

§. 151. Regierungsausschreiben vom 22. November 1842, Amtsbl. № 76, p. 626, die Vornahme der Leichenöffnungen mit Rücksicht auf die bestehende Leichenbeschau betr.

Inhaltlich einer höchsten Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern wird nachstehend eine Verfügung der Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, bezüglich der Vornahme von Leichenöffnungen zur Wissenschaft und Darnachachtung mitgetheilt.

Zufolge einer auf spezielle Anfrage ergangenen höchsten Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 12. April l. J., wird hiemit Nachstehendes bekannt gemacht:

1. Diejenigen praktischen Aerzte, welche eine Leichenöffnung vornehmen wollen, haben die strengste Verpflichtung, jeden Leichnam vor dem Beginne der

Section mit der größten Sorgfalt zu untersuchen, ohne Vorhandenseyn der Kennzeichen des wirklich eingetretenen Todes nie und jedenfalls nicht vor stattgefundener erster Leichenschau zur Oeffnung zu schreiten, und in dieser Beziehung überhaupt mit der gewissenhaftesten Vorsicht zu Werke zu gehen.

2. Ebenso ist jeder Arzt strenge verpflichtet, bei Entdeckung irgend einer Spur eines an einem Verstorbenen verübten Verbrechens, oder bei dem bloßen deßfallsigen Verdachte, der betreffenden Polizeibehörde **sogleich** davon Anzeige zu erstatten, zugleich aber auch für die unveränderte Erhaltung aller zur Herstellung des Thatbestandes dienlichen Merkmale Sorge zu tragen, und deßhalb vor Allem die Section zu unterlassen.

3. Da endlich durch die Section einer Leiche die Vornahme der zweiten Leichenbeschau unnöthig wird (Instruktion für die Leichenschauer vom 6. August 1839, Art. XV. 2), so hat der Arzt, welcher mit Einwilligung der Angehörigen eines Verstorbenen, (ohne welche überhaupt die außergerichtliche Oeffnung einer Leiche nicht statthaft ist) eine Leiche zu seciren beabsichtiget, dafür Sorge zu tragen, daß der einschlägige Leichenschauer hievon rechtzeitige Kenntniß erhalte.

Sämmtliche Aerzte haben sich hienach genau zu richten; die Behörden aber werden hiemit aufgefordert, die gewissenhafte Einhaltung dieser Vorschriften von Seiten jener pflichtmäßig zu überwachen.

§. 4. Leichenschmäuse.

3. Band, p. 532.

§. 152. Regierungsbeschluß vom 2. April 1835, Amtsbl. № 16, p. 184, das Verbot der Leichenschmäuse betr.

Nach Ansicht mehrerer amtlichen Berichte, aus welchen hervorgeht, daß in vielen Gemeinden des Kreises noch die Gewohnheit, Leichenschmäuse zu halten, besteht;

Nach Ansicht des Art. 50 des Gesetzes vom 18. Dezember 1789, welcher die Gemeindebehörden anweist, unter Aufsicht der höheren Verwaltungsbehörden, die Gesundheit der Einwohner durch Handhabung der hierauf abzielenden Maaßregeln der Polizei sicher zu stellen;

Nach Ansicht des §. 5, Art. 3, Tit. XI. des Gesetzes vom 24. August 1790, welches den Verwaltungsbehörden zur Pflicht macht, durch angemessene Vorsichtsmaaßregeln Unglücksfälle, und namentlich ansteckende Krankheiten, zu verhüten;

In Erwägung, daß die Leichenschmäuse sehr oft Veranlassung zur Verbreitung ansteckender Krankheiten geben, und daß die Frage, ob in einem einzelnen Falle eine Gefahr der Ansteckung vorhanden sey, oder nicht, der Beurtheilung einzelner, in dieser Beziehung unkundiger Personen nicht überlassen werden kann;

In fernerer Erwägung endlich, daß viele Bürgermeister die ihnen nach den allegirten Gesetzen obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllen, daß es daher

dringend ist, allgemeine Anordnungen in dieser Beziehung zu erlassen, — hat die unterfertigte Stelle beschlossen, wie folgt:

Art. 1. Das in der Verfügung der unterzeichneten Stelle vom 14. April 1819 (Intelligenzbl. S. 245), erlassene unbedingte Verbot der Leichenschmäuse wird hiemit erneuert.

Art. 2. Die Bürgermeister, Adjunkten oder Polizeikommissäre, sowie die Königl. Gendarmerie sind verpflichtet, alle Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot durch Protokolle zu konstatiren oder konstatiren zu lassen, und die Zuwiderhandelnden den Königl. Polizeigerichten zur Bestrafung nach Art. 464 bis 466 des Strafgesetzbuches anzuzeigen.

Art. 3. Die Königl. Landkommissariate haben den Vollzug gegenwärtiger Verordnung zu überwachen, und diejenigen Beamten, welche sich in Erfüllung der ihnen in dieser Hinsicht obliegenden Pflicht nachläßig beweisen, der unterfertigten Stelle anzuzeigen, damit im Disziplinarwege gegen dieselben eingeschritten werden könne.

Dritte Abtheilung.

Kultur oder Unterricht und Erziehung.

Wissenschaft und Kunst, Religion und Sitten.

Erster Abschnitt.

Erziehung und Unterricht.

Zum ersten Capitel.

Frühere Bestimmungen.

§. 153. Das in Siebenpf. 3. Band, p. 547, allegirte Gesetz vom 29. Nivose XIII., die Erziehung von Söhnen jener Familien, welche sieben Kinder haben, betr., ist durch das Gesetz vom 15. April 1840, Amtsbl. № 23, p. 136, abrogirt.

Zum zweiten Capitel.

Jetzige Bestimmungen.

1. Titel. Das Volksschulwesen.

3. Band, p. 547.

a) Organische und andere, das Schulwesen betreffende generelle Verfügungen.

§. 154. Unterm 5. November 1832, Amtsbl. № 72, p. 644, wurde von der Königl. Regierung, Kammer des Innern, verfügt, daß kein neugebautes Schulhaus von Lehrern oder Schülern bezogen

werden darf, bevor nicht der Bau-Ingenieur die vollständige Austrocknung amtlich bezeugt hat.

§. 155. Die Verfügung der Regierung vom 10. November 1832, Amtsbl. № 74, p. 651, die Herstellung der Volksschulstatistik und Lehrerfassionen wird als eine vorübergehende Maaßregel hier nur angeführt.

§. 156. Verfügung der Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 8. Januar 1833, Amtsbl. № 2, p. 14, die Ernennungen der Schullehrer und Gehülfen betr.

Da wiederholt der Fall vorgekommen, daß bei den Vorschlägen zur Besetzung der Lehrer- und Gehülfenstellen an den Elementarvolksschulen die Orts- und Schulbehörden nicht derselben Ansicht gewesen, und verschiedene Kandidaten in Antrag brachten, so sieht man sich veranlaßt, die deßhalb bestehenden Bestimmungen zur genauen Darnachachtung in Erinnerung zu bringen.

1. Die Verordung vom 20. August 1817 §. VII. räumt ausdrücklich den Bürgermeistern und Gemeinderäthen das Recht ein, die Lehrer und Gehülfen an den Elementarvolksschulen aus der Reihe anstellungsfähiger Kandidaten zu wählen, und der Königl. Kreisregierung steht nach demselben §. VII. das Recht zu, den von der Gemeinde gewählten Kandidaten in der vorgeschlagenen Eigenschaft zu bestätigen, oder — wenn sie die Wahl unzweckmäßig erkennen sollte — dieselbe nicht zu genehmigen und den Gemeinderath zu neuen Vorschlägen anweisen zu lassen.

2. Die Königl. Regierungsverfügung vom 10. April 1818 (Kreisintelligbl. Beilage № 31) setzt die Mitwirkung der Schulbehörden zu diesen Vorschlägen fest und befiehlt, daß weder die Ortsschulkommissionen noch die Bezirksschulinspektionen dabei umgangen werden sollen.

3. Durch diese Mitwirkung kann und darf aber nie die Wahl der Gemeinden gestört oder gehemmt werden, sie hat sich vielmehr nach der Natur der Sache und dem Sinne der Verfügung vom 10. April 1818 selbst blos darauf zu beschränken, daß von den Ortsschulkommissionen und Königl. Bezirksinspektionen untersucht werde, ob der von dem Gemeinderathe vorgeschlagene Kandidat die gesetzmäßige Prüfung bestanden, ob derselbe eine Note erhalten habe, welche ihn der Anstellung fähig macht, ob er während seiner bisherigen Verwendung sich auch als einen eifrigen, in seinen Sitten untadelhaften, praktischen Schulmann erwiesen habe und seine Ernennung überhaupt den besondern Verhältnissen der zu besetzenden Lehrer- oder Gehülfenstelle entspreche.

4. Ist gegen den von der Gemeinde vorgeschlagenen Kandidaten in den genannten Beziehungen nichts zu erinnern, so steht es den Schulbehörden nicht zu, einen andern der Kompetenten in Antrag zu bringen. Sind dagegen Thatsachen vorhanden, welche die Anstellung des von der Gemeinde vorgeschlagenen

Subjektes nicht zulassen, oder walten Umstände oder Verhältnisse ob, welche dieselbe unräthlich machen, so haben die Schulbehörden das Recht und die Pflicht, dieses in ihren Protokollen und Gutachten umständlich anzuführen, indem die Königl. Kreisregierung, so wenig sie das den Gemeinden gesetzlich gebührende Wahlrecht schmälern oder beschränken lassen will, auch niemals zugeben wird, daß entweder ein unwürdiger oder auch sonst ungeeigneter Lehrer angestellt und dadurch der öffentliche Unterricht und das Wohl einer Gemeinde gefährdet werde.

Hienach haben sich die sämmtlichen Orts- und Schulbehörden für die Zukunft zu achten und ihre Amtshandlungen bei den Vorschlägen zu Lehrer- und Schulgehülfenstellen zu bemessen.

§. 157. Ministerialentschließung vom 24. Juli 1833, Amtsbl. № 46, p. 438, die Schreibübungen in den Schulen betr.

Die nunmehr eingesehenen Schuljahrsberichte verschiedener Distriktschulinspektoren lassen entnehmen, daß für den Inhalt der Schön- und Dictandoschriften in den Volksschulen durchaus kein Plan besteht, daß vielmehr der Stoff zu diesen Uebungen von den Schullehrern lediglich nach Willkühr und sogar in einer höchst unzweckmäßigen und unzusammenhängenden Weise gewählt wird.

Dieser Mißstand widerspricht nicht nur den Anordnungen der bestehenden Vorschriften, nämlich der Instruktion für die Elementarlehrer in den Stadt- und Landschulen (Reggsbl. Jahrg. 1806 St. II. bis VI. S. 16 — 41) und dem Lehrplane von 1811 Abth. 2, sondern läßt auch jenes Mittel unbenutzt, wodurch die Volksschule vorzüglich wirksam für das bürgerliche Leben gemacht werden kann.

Die Aufgabe dieser Schule ist so umfassend, die einzelne Schulpflichtige treffende Unterrichtzeit ist bei der großen Zahl von Schülern und Schülerinen so kurz, daß ein Zeitaufwand für die sogenannten gemeinnützigen Gegenstände in der Schule selbst, beinahe allenthalben nur auf Kosten der nothwendigen Gegenstände, nämlich: der Religion, des Schön- und Rechtschreibens, der Stylübungen, des Kopf- und Tafelrechnens, und mit Gefährdung der Gründlichkeit dieser Unterrichtszweige stattfinden kann. Die Schreibungen sind daher in der Regel der einzige Anlaß, um den Schülern dasjenige mitzutheilen, dessen Kenntniß ihnen gleichfalls wichtig ist.

Ueberdieß werden die Schriften und Dictate auch außer der Schule, und namentlich in den Familien gelesen. Die zweckmäßige oder unzweckmäßige Wahl des Stoffes übt daher, mehr, als man oft glaubt, einen entscheidenden Einfluß auf den Charakter und den Bildungsgrad ganzer Gemeinden aus.

Um nun den bestehenden Verordnungen diesfalls volle Anwendung zu sichern, erhalten sämmtliche Kreisregierungen folgende Aufträge:

I. Der Stoff für die Uebungen im Schön- und Rechtschreiben ist in Zu-

kunft nicht der Willkühr der einzelnen Lehrer zu überlassen, sondern allenthalben gleichförmig, nach einem geregelten zusammenhängenden Plane zu bemessen.

II. Dieser Stoff hat zu bestehen wie folgt:

in der I. Klasse der Werktagsschule für die bereits zum Schreiben ganzer Wörter vorgerückten Schüler und Schülerinen, also im II. Kurse der I. Klasse.	für die Schönschreibübungen. Die wichtigsten Namen, Jahrzahlen, Orte und Personen aus der biblischen Geschichte, — die wichtigsten Orts- und Personennamen der teutschen und namentlich der bayerischen Geschichte, so viel möglich in chronologischer Reihenfolge.	für die Rechtschreibübungen. Dictandoschriften.
II. Klasse der Werktagsschüler.	Kurze Denksprüche religiösen Inhaltes und Regeln über die Pflichten gegen Gott, die Obrigkeit und den Mitmenschen.	Hauptmomente der biblischen Geschichte.
III. Klasse der Werktagsschüler.	Hauptmomente der Erdbeschreibung und der Naturgeschichte.	Stylübungen, Briefe, Rechnungen, Contos, Aufsätze.
Sonn- und Feiertagsschule.	Hauptmomente aus dem Gebiete der Geschichte und namentlich der Vaterlandsgeschichte.	Hauptmomente aus dem Gebiete der Landwirthschaft und Industrie.

III. Bis zu Erscheinen des diesfalls bereits angeordneten und in Arbeit begriffenen Lehrbuches ist der Inhalt der Schreib- und Dictatenübungen von den einzelnen Schullehrern zu entwerfen und der Genehmigung des Lokalinspektors zu unterstellen, welche Arbeit zugleich als der beste Prüfstein ihrer Kenntnisse und als der sicherste Anhaltspunkt des Urtheils über ihre Qualifikation dienen wird.

IV. Bei dieser Arbeit gilt, daß es sich nicht um weitschichtige Darstellungen, sondern um einzelne kurze Konstruktion handelt, und daß derjenige Lehrer die Aufgabe am wichtigsten gelöst haben wird, dem es gelingt, das Wichtigste aus dem betreffenden Stoffe in eine nicht allzugroße Zahl klarer, gemeinfaßlicher Sätze, mit steter Beziehung auf den Schöpfer und lehrreicher Anwendung auf den Beruf und die Pflichten des Menschen zusammenzuziehen. Ueberhaupt kann den Lehrern nicht genug begreiflich gemacht werden, wie nicht das Viellehren, sondern das Rechtlehren einen bleibenden Eindruck erzeugt, wie die Sprüchwörter der neuen und die kurzen Fabeln der antiken Welt unendlich tiefer, als alle Folianten auf den Charakter und die Bildungsgeschichte der Völker eingewirkt haben, und wie immer als Lehrresultat und als Stoff einstigen Nachdenkens 15 bis 20 richtig gegriffene Sätze aus jedem Fache unendlich tiefer wurzeln

als alles diffüse Scheinlehren, und als die dem gründlichen Wissen so nachtheiligen Prüfungsparaden.

V. Die Schreibübungen mittelst der Schiefertafel bleiben auch fortan, wie bisher gestattet, jedoch ist der Stoff derselben und die Wahl der Gegenstände gleichfalls nach gegenwärtigen Vorschriften zu bemessen, und es sind selbe als Vorübungen für die Schönschreib- und Dictatenhefte zu behandeln.

VI. Die Schönschreibübungen sowohl, als die Dictaten sind nicht, wie bisher, zu vernichten oder dem Zufalle preis zu geben, sondern von dem Lehrer sorgsam aufzubewahren, für jedes schulpflichtige Individuum in zwei Hefte (ein Schönschreib- und ein Dictatenheft) zusammenzuheften, in dem Falle des Uebertrittes einzelner Schulpflichtigen von der Schule eines Ortes in jene des andern durch den Lokalinspektor des vorigen an den Lokalinspektor des künftigen Aufenthaltsortes als Regierungssache portofrei zuzusenden, und den Schulpflichtigen bei ihrem einstigen Austritte aus der Feiertagsschule als Noth- und Hülfsbüchlein und insbesondere als Leitfaden der in politischer und moralischer Hinsicht so wichtigen und bisher so sehr vernachläßigten häuslichen Erziehung zuzustellen.

Durch allgemeine Anwendung dieser bereits in 2 Kreisen seit mehreren Jahren mit dem erfreulichsten Erfolge durchgeführten Einrichtung wird großen Gebrechen des bisherigen Zustandes abgeholfen, und wesentlich dazu beigetragen werden, religiösen Sinn, Liebe zur Ordnung in den jugendlichen Gemüthern zu erwecken, und heilsam nicht nur auf das kommende, sondern selbst auf das gegenwärtige Geschlecht einzuwirken.

§. 158. Bekanntmachung der Königl. Kreisregierung vom 16. Dezember 1835, Amtsbl. № 60, p. 563, die Benennung der teutschen Schulen und Schullehrer betr.

In Folge Allerhöchster Ministerialverfügung vom 25. October l. J. wird zur genauen Darnachachtung bekannt gemacht, wie folgt:

1. Die bisher unter der Benennung Volksschulen bekannten Werktags-, dann Sonn- und Feiertagsschulen, erhalten von nun an das — ihren Standpunkt und ihren Gegensatz zu den lateinischen Schulen, genau bezeichnende — Prädikat teutsche Werktags-, teutsche Sonn- und Feiertagsschulen.

2. Der in diesen Schulen zu gebende Unterricht erhält ausschließend den Namen, teutsches Schulwesen.

3. Die an diesen Schulen angestellten Lehrer, erhalten das Prädikat Schullehrer.

— Bekanntmachung der Kreisregierung vom 16. Mai 1836, Amtsbl. № 25, p. 306, die Statistik der teutschen Schulen, resp. die Führung der Schulkasserechnung durch die Gemeinde-Einnehmer, Vor-

lage und Auszug aus denselben bei Schulvisitationen betr., siehe 1. Buch, §. 204.

— Die Regierungsverfügung vom 27. Januar 1838, Amtsbl. № 10, p. 75, wegen Verwendung der Schulstrafgelder, siehe 1. Buch, §. 208.

§. 159. Bekanntmachung der Königl. Kreisregierung vom 9. März 1838, Amtsbl. № 17, p. 115, die Werktags- und Sonntagsschulpflichtigkeit der Jugend betr.

Was Seine Königliche Majestät bezüglich der Werk- und Sonntagsschulpflichtigkeit der Jugend, unter dem 26. Februar d. J. zu beschließen geruht haben, wird anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1. Die Schulpflicht soll in den teutschen Schulen Bayerns (Werktags- und Feiertagsschulen) den Zeitraum vom 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahre umfassen.

2. die Aufnahme in die Werktagsschule erfolgt bei gehöriger Entwicklung der geistigen und körperlichen Kräfte des Kindes, nach dem zurückgelegten sechsten Lebensjahre; und zwar in Schulen auf dem Lande mit dem Beginne des Sommer-, in den Stadtschulen aber, welche im Winter und Sommer gleich regelmäßig fortgehalten werden, mit dem Beginne des Wintersemesters.

3. Die Entlassung aus der Werktagsschule findet bei den Katholiken nach zurückgelegtem 12. Lebensjahre nur dann statt, wenn das Kind in der Schlußprüfung als hinlänglich unterrichtet sich zeigt; außerdem hat jedes Kind, besonders wenn dasselbe im Schulbesuche nachläßig war, die Werktagsschule noch ein Jahr zu besuchen.

Bei den Protestanten tritt die Entlassung aus der Werktagsschule erst nach erfolgter Konfirmation, d. i. nach dem zurückgelegten 13. Lebensjahre ein. — Alles dieses kommt jedoch nur in so fern zur Anwendung, als die Kinder nicht in eine höhere Lehranstalt, lateinische, Gewerbs- oder höhere Töchterschule übergehen.

4. Die Feiertagsschule ist von Knaben und Mädchen bis zum vollendeten 18. Lebensjahre zu besuchen.

Eine Befreiung von diesem Schulbesuche findet nur bei jenen statt, welche eine höhere oder besondere Lehranstalt besuchen, oder welche hinreichenden Privatunterricht genießen. Letztere haben jedoch jedes Jahr an der öffentlichen Schulprüfung Theil zu nehmen.

5. Die erzbischöflichen und bischöflichen Ordinariate werden Sorge tragen, daß allenthalben an den Sonntagen die nachmittägigen Christenlehren in der Kirche für die reifere, im Alter der Feiertagsschulpflicht stehende Jugend wieder eingeführt werden. Daran haben alle Jünglinge und Mädchen Theil zu nehmen, welche nicht einer höheren Lehranstalt angehören, oder besondern Religionsunterricht mit Einwilligung des Pfarrers genießen.

6. Das Verbot für die Jugend, Wirthshäuser, Tanzplätze 2c. zu besuchen, ist allenthalben mit Strenge zu handhaben. Nur in einzelnen Fällen ist den Eltern zu gestatten, ihre Söhne und Töchter an anständige Vergnügungsorte mitnehmen zu dürfen.

7. Die bestehenden Verordnungen über Schulbesuch, Schulversäumnisse, Entlassung 2c. sind mit aller Strenge fortan zu handhaben.

Die Königl. Landkommissariate und die Königl. Distrikts-Schulinspektionen haben über den Vollzug dieser allerhöchsten Beschlüsse zu wachen und längstens bis zum ersten September d. J. über den Erfolg Bericht zu erstatten.

§. 160. Bekanntmachung des Regierungspräsidiums vom 11. September 1838, Amtsbl. № 47, p. 377, die Benennung der teutschen Schulen und des dabei angestellten Lehrerpersonals betr.

Seine Majestät der König haben wiederholt wahrgenommen, daß den teutschen Schulen und dem dabei angestellten Lehrerpersonal häufig ungeeignete Benennungen gegeben werden. Allerhöchstdieselben haben daher zu verfügen geruht, wie folgt:

1. Die teutschen Schulen sollen (wie dies bereits in der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1835, Amtsbl. № 60, auf das Bestimmteste bemerkt ist) ausschließend nur diese Benennung führen, und es soll sich des hiefür öfter gebrauchten Ausdruckes „Volksschulen" nicht mehr bedient werden.

2. Die bei den teutschen Schulen angestellten Lehrer haben anstatt der hie und da vorkommenden Benennungen „Elementarlehrer, Volksschullehrer" künftighin ausschließend den Namen „Schullehrer" zu führen.

3. Die für den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten aufgestellten Lehrerinnen sind durchgängig mit der Benennung „Arbeitslehrerinnen" zu bezeichnen. Der Benennung „Industrielehrerinnen" soll sich nicht bedient werden. Hienach ist sich in allen Eingaben an die Königl. Behörden, sowie in den amtlichen Verhandlungen auf das Genaueste zu achten.

— Ausschreiben der Kreisregierung vom 26. Juli 1839, Amtsbl. № 42, p. 361, die Thierquälerei betr., siehe oben §. 36.

§. 161. Königl. Verordnung vom 15. Januar 1840, Amtsbl. № 8, p. 41, die Verwendung der werktagsschulpflichtigen Jugend in den Fabriken betr.

Ludwig, K.

Wir haben in Erwägung jener Nachtheile, welche eine allzufrühzeitige, mit übermäßiger Anstrengung, sowie mit Vernachläßigung des Schul- und Religionsunterrichtes verbundene Beschäftigung der werktagsschulpflichtigen Jugend bei Fabriken und größeren Gewerben, in Hinsicht auf die Gesundheit, geistige und körperliche Entwicklung solcher Kinder herbeizuführen pflegt, in

dieser Beziehung — auf so lange Wir nicht anders verfügen — nachfolgende Bestimmungen zu treffen beschlossen.

Art. I. Kein Kind soll vor dem zurückgelegten neunten Lebensjahre in Fabriken, oder in Berg-, Hütten- und Schlagwerken, zum Zwecke einer regelmäßigen Beschäftigung aufgenommen werden.

Art. II. Die Aufnahme eines Kindes zu diesem Zwecke nach dem neunten Lebensjahre, darf nur auf dem Grunde eines gerichtsärztlichen Zeugnisses über körperliche Tauglichkeit für die bevorstehende Art der Beschäftigung und über die Nichtgefährdung der Gesundheit und der weiteren physischen Entwicklung durch dieselbe, dann eines Zeugnisses der Lokalschulinspektion über bisherigen fleißigen Schulbesuch und die Erwerbung der für das neunte Lebensjahr vorgeschriebenen Kenntnisse geschehen.

Art. III. Die Arbeitszeit für Kinder vom neunten bis zum zwölften Jahre wird auf das Maximum von zehn Stunden des Tages festgesetzt.

Dieselbe hat niemals vor 6 Uhr Morgens zu beginnen, und spätestens um 8 Uhr Abends zu enden.

Auch ist diesen Kindern täglich zur Mittagszeit eine volle Stunde, etwa von 11 bis 12 Uhr, nach eines jeden Ortes Sitten und Gebräuchen, dann im Laufe der Vor- und Nachmittagszeit nebstdem noch jedesmal eine halbe Stunde zur Erholung zu geben, und hiebei Bewegung außer der Anstalt zu gestatten.

Art. IV. Was die weitere verordnungsmäßige Erfüllung der Schulpflicht von Seite solcher Kinder anbelangt, so kann derselben dadurch genügt werden, daß die Kinder während der bestimmten Arbeitszeit entweder

a) wenigstens zwei Stunden des Tages an dem öffentlichen Unterrichte des Ortes Theil nehmen, oder

b) daß sie den nöthigen Schul- und Religionsunterricht in einer besondern Privatanstalt oder Fabrikschule, gleichfalls zwei Stunden lang täglich erhalten.

In beiden Fällen haben sich diese Kinder der öffentlichen Jahresschulprüfung zu unterziehen.

Art. V. Hinsichtlich der im vorhergehenden Artikel erwähnten Privatunterrichtsanstalten, oder sogenannten Fabrikschulen wird Folgendes festgesetzt:

a) Nur solche Lehrer, welche sich über vorschriftsmäßige Qualifikation auszuweisen vermögen, können hiebei verwendet werden.

b) In keiner Schule dieser Art dürfen mehr als fünfzig Kinder zugleich Unterricht erhalten; auch hat derselbe nie vor 6 Uhr Morgens und niemals nach 6 Uhr Abends stattzufinden.

c) Die Bestimmung der Unterrichtsstunden kann nur nach vorgängigem Benehmen mit der zuständigen Schulbehörde und mit deren Einwilligung erfolgen.

d) Der Unterricht selbst muß in solchen Anstalten ganz nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften und unter der verordnungsmäßigen Aufsicht und oberen Leitung der Schulbehörden ertheilt werden.

Art. VI. Dem öffentlichen kirchlichen Vorbereitungsunterrichte für den Empfang der heiligen Beichte und Kommunion bei den Katholiken, und der Confirmation bei den Protestanten, haben auch diese Kinder ohne Ausnahme beizuwohnen, sofern ihnen nicht eben dieser Unterricht durch den betreffenden Seelsorger in der Fabrikschule ertheilt wird.

Art. VII. Eigenthümer von Fabriken und Gewerken, sowie deren bevollmächtigte Vertreter, welche mit Außerachtlassung der gegebenen Vorschriften werktagsschulpflichtige Kinder aufnehmen und beschäftigen, unterliegen unnachsichtlicher Einschreitung, welche nach Maaßgabe des einzelnen Uebertretungsfalles in einer Geldstrafe von fünf bis fünfzig Gulden besteht.

Sie sind überdies verpflichtet, im Benehmen mit dem Ortspfarrer die geeigneten Anordnungen zu treffen, daß die Sittlichkeit der Kinder gehörig überwacht und gegen Verführung und Aergerniß von Seite der erwachsenen Fabrikarbeiter geschützt werde.

Nachgewiesene Vernachläßigung dieser Vorsorge hat die Erlassung des Verbotes fernerer Verwendung werktagspflichtiger Kinder in der Fabrik zur unmittelbaren Folge.

Dieselben haben endlich über die in ihren Anstalten beschäftigten, werktagsschulpflichtigen Kinder ein genaues Verzeichniß zu führen, und stets evident zu halten, dasselbe in dem Arbeitslokale aufzubewahren, und den Behörden, so oft sie es verlangen, zur Einsicht und Prüfung unweigerlich vorzuzeigen.

Art. VIII. Den betreffenden Polizei- und Schulbehörden machen Wir es zur besonderen Pflicht, die in ihrem Bezirke gelegenen Fabriken und Gewerke in der angedeuteten Beziehung mit vorzüglicher Sorgfalt zu überwachen, wahrgenommene Mißstände ungesäumt zu beseitigen und gegen Verletzung der gegebenen Vorschriften unnachsichtlich einzuschreiten.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Bekanntmachung und dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

§. 162. Regierungsbeschluß vom 8. März 1843, Amtsbl. № 12, p. 81, die teutschen Schulen, insbesondere die Kreisschuldotation betr.

Nachdem durch die Entschließung der unterfertigten Stelle vom 20. August 1842 die Gehaltsfassionen der teutschen Schullehrer und Schulgehülfen einer durchgreifenden Revision unterworfen, und Behufs einer annähernden Gleichstellung der Lehrergehalte, den mittellosen Gemeinden ständige Beiträge aus dem Kreisschulfond zugewiesen, und nachdem von mehreren Seiten das Ansuchen gestellt wurde, den Geldgehalt der Schullehrer in Monatsraten ausbezahlen zu lassen, so wird nunmehr, bezüglich dieser Zulagen aus dem Kreisschulfond, Folgendes verfügt:

1. Die Zulagen aus dem Kreisschulfond zerfallen:

a) in ständige Beiträge an mittellose Gemeinden zu Besoldung ihrer Schullehrer;

b) in ständige Beiträge an durchaus unbemittelte Gemeinden, zur Verminderung des Schulgeldes, und

c) in die verhältnißmäßigen Zulagen zu Ergänzung der Kongrua für gering dotirte Schulstellen.

2. Alle diese Beiträge werden, vom laufenden Jahre anfangend, nicht mehr an die Schullehrer, sondern in die betreffenden Gemeindekassen bezahlt, aus welchen die Schullehrer fortan ihren Geldgehalt in monatlichen Raten beziehen.

3. Die Königl. Landkommissariate, welchen die rectificirten Besoldungs-Etats der Schullehrer bereits zugefertigt wurden, haben die Geldgehalte der Letztern auf die betreffenden Gemeindekassen, zur Ausbezahlung in monatlichen Raten, anzuweisen und Sorge zu tragen, daß von dem eintretenden Personenwechsel der Schullehrer der einschlägige Gemeinde-Einnehmer rechtzeitig Behufs der Gehaltszahlungen benachrichtigt werde.

4. Wenn durch die Erledigung einer Schulstelle sich einige Ersparungen auf die Zulagen aus Kreisfonds ergeben, so sind dieselben zu Schulzwecken zu verwenden, und es können dieselben niemals zu sonstigen Gemeindeausgaben verwendet werden.

5. Die Einnahmen und Ausgaben auf den Geldgehalt der teutschen Schullehrer sind in den Gemeinderechnungen zu verrechnen.

§. 163. Ueber Erhöhung des Beitrags der Staatskasse zur Kreisschuldotation und die Leistungen der Gemeinden für die Schulen, siehe den Ständeabschied vom 25. August 1843, §. 19 c. 1. Buch, §. 28, siehe Amtsbl. № 50, p. 417.

b. Schullehrer.

§. 164. Regulativ des Ministeriums des Innern vom 31. Jänner 1836, Amtsbl. № 14, p. 97, die Bildung der Schullehrer (Organisation der Schullehrer-Seminare, Vorbereitungsunterricht der Schullehrlinge u. s. w.) betr.

Staatsministerium des Innern.

Die Heranbildung tüchtiger Lehrer für die teutschen Schulen war längst für die Bayer. Staatsregierung ein Gegenstand besonderer Fürsorge.

Mehrere allerhöchste Verordnungen, namentlich jene vom 11. Juni 1809 sind dessen Zeuge, und neuerlich noch hat die von Seiner Majestät dem Könige allergnädigst bewilligte Errichtung eines eigenen Schullehrerseminars für den Regenkreis bewiesen, daß der edle Sinn des wittelsbachischen Herrscherstammes für diesen wichtigen Zweig des öffentlichen Lebens nicht erkaltet sey.

Eben diesem Königl. Sinne konnten aber auch jene manigfaltigen Län-

und Gebrechen nicht entgehen, welche die bisherige Vorbildungsweise zum Schullehreramte an sich trug.

Hat nämlich, wie dies gegenwärtig in Bayern der Fall ist, der Staat einmal erkannt, daß wahre Volksbildung das Erziehen und das Lehren in gleichem Maaße umfasse, und ist zugegeben, daß in einem den Schulbesuch gebietenden Lande die Eltern einen rechtsbegründeten Anspruch nicht nur auf sorgfältige Entwicklung des Verstandes, sondern auch auf gewissenhafte Pflege des Gemüthes und auf religiös sittliche Veredlung ihrer Kinder haben; so kann die Regierung nicht umhin, auch die Vorbildung der Lehrer dieser erklärten Richtung gemäß zu leiten und anzuordnen.

Um unterrichten zu können, muß der Schullehrer selbst gründlich unterrichtet seyn; — um Herz und Gemüth zu veredeln, muß die edlere Gesinnung in ihm selbst herrschen, um endlich Unterricht und Erziehung gehörig zu verbinden, muß vor Allem er selbst zur richtigen Erkenntniß des kindlichen Charakters, sowie auch zu jener Reife und Gediegenheit des Urtheils und Benehmens gelangt seyn, welche allein zu lenken, zu gestalten und bleibende Eindrücke hervorzubringen vermag.

Der Schullehrer muß die Ueberzeugung in sich tragen, daß die Schärfung des Gedächtnisses nur einen Theil des Unterrichtes bilde, und daß seine eigentliche Aufgabe nur da erfüllt werde, wo das Erlernte in die Begriffe und in das Gemüth des Kindes übergeht; er muß hoch genug stehen, um zu erkennen, daß die sittliche Veredlung nicht blos in der Anwendung gewöhnlicher Schulzucht in dem äußerlichen Verwischen vorkommender Jugendfehler, sondern in deren Entwurzlung bestehe, er muß mit väterlichem Ernste kindlichen Sinn und Liebe zur Jugend verbinden, mit einem Worte, sein ganzes Wesen muß dafür bürgen, daß die ihm einst anzuvertrauende Schule dem schon mehrfach kundgegebenen Willen Seiner Majestät des Königs gemäß die gute häusliche Erziehung fortsetze und unterstütze, die mangelhafte ergänze und die schlechte möglichst verbessere.

Eine solche Befähigung aber wird nicht in dem kurzen Zeitraume zweier im Seminare zugebrachter Jahre erworben werden; sie kann nur das Ergebniß einer folgerechten, schon mit dem Austritt aus der Werktagsschule beginnenden und ohne Unterbrechung bis zur Uebernahme des Lehrfaches fortgesetzten Erziehung zum Lehrer und Erzieher seyn.

Damit nun der Schullehrerstand im Königreiche Bayern in der That auf diesen Standpunkt sich erhebe, damit er im vollsten Sinne des Wortes den Königlichen Absichten entspreche und in reichem Segen wirke, wird hiemit nach Einvernahme sämmtlicher Kreisregierungen und Kreisscholarchate, dann nach Anhörung der in die Haupt- und Residenzstadt berufenen Seminarvorstände, in Folge reifer Berathungen der aus der Mitte des Königl. obersten Schulrathes gebildeten Kommission für das teutsche Schulwesen in Gemäßheit speziellen allerhöchsten Auftrages und mit Aufhebung aller früheren Be-

stimmungen, namentlich des Regulatives vom 11. Juni 1809 (Regierungsbl. № 43, S. 953 u. f.) Nachstehendes angeordnet:

Abschnitt I.
Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Bildung zum Berufe des Schullehrers umfaßt drei Zeiträume:

1. den Zeitraum der Vorbildung für den Eintritt in das Schullehrerseminar;
2. den Zeitraum der Ausbildung in dem Schullehrerseminar, und
3. den Zeitraum der Fortbildung nach dem Austritte aus dem Seminar.

Abschnitt II.
Von der Vorbildung für das Schullehrerseminar.

§. 2. Die Vorbildung für das Schullehrerseminar hat bei jenen Jünglingen, welche die teutschen Schulen besucht haben, in der Regel sogleich, spätestens aber 2 Jahre nach dem Austritte aus der Werktagsschule zu beginnen und mindestens 3 Jahre zu umfassen.

Bei den aus höheren Lehranstalten, aus der lateinischen Schule oder aus dem Gymnasium, aus einer Landwirthschafts- und Gewerbsschule u. dergleichen übertretenden Jünglingen kann die Aufnahme später erfolgen, und es richtet sich die Vorbereitungszeit nach jenem Kurse des Präparanden-Unterrichtes, für welchen die nöthige Reife nachgewiesen wird.

Die in dieser Vorbereitungszeit begriffenen Jünglinge heißen Schuldienst-Präparanden.

§. 3. Die Aufnahme unter die Schuldienst-Präparanden setzt in allen Fällen eine vor der einschlägigen Distrikts-Schulinspektion oder Lokal-Schulkommission zu bestehende Prüfung voraus, welche sich über alle Lehrgegenstände des III. Kursus der Werktagsschule erstreckt, und auf Anmelden im Monat Juli oder spätestens August abzuhalten ist.

§. 4. Behufs der Zulassung zu dieser Prüfung hat sich der angehende Präparand nicht nur über seinen vollständigen Namen, über die Zeit und den Ort seiner Geburt, über den Stand und Aufenthalt seiner Eltern, über seine Vermögensumstände und Unterstützungsmittel, dann über den Lehrer, bei welchem er den Präparandenunterricht zu nehmen gedenkt, sondern auch darüber auszuweisen, daß er mindestens

a) die Werktagsschule oder einen diesem gleichgeltenden Unterricht als vollständig befähigt verlassen,

b) ein gesittetes Betragen gepflogen, und

c) kein körperliches Gebrechen an sich habe, welches ihn für den Lehrberuf untauglich machen könnte.

§. 5. Das Ergebniß der Prüfung wird in der Form der Anlage I. und unter Beifügung sämmtlicher Aktenstücke der einschlägigen Königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, vorgelegt, welche durch ihr Kreisscholarchat über

die Aufnahme oder Zurückweisung des Geprüften ohne fernere Berufung entscheidet.

§. 6. Die Präparanden treten von dem Tage ihrer Aufnahme an unter die besondere Aufsicht des von ihnen gewählten Lehrers, sowie unter die Oberaufsicht der einschlägigen Lokal- und Distriksschulinspektion und haben sich bei diesen sowohl, als bei der betreffenden Distriktspolizeibehörde persönlich vorzustellen.

Diese Behörden sind verpflichtet, nicht blos den Unterricht, sondern auch das religiös sittliche Betragen, und die religiös sittliche Charakter-Entwicklung des Präparanden aufs Genaueste zu beaufsichtigen, und Seine Majestät versehen sich in Ausübung dieser Pflicht um so mehr der gewissenhaftesten Strenge, als Tugend und Sitte nur von einem tugendhaften und gesitteten Menschen auf Andere übertragen werden können, als ferner, was in der Jugend kaum bemerkbarer Fehler ist, später nur allzurasch zu auffallendem Laster sich ausbildet, und als eine schwere Verantwortnng auf Behörden lasten müßte, welche sich entschließen könnten, aus übelverstandenem Mitleide einen Menschen in das Lehrfach eindringen zu lassen, der, rechtzeitig einem andern Stande zugewiesen, vielleicht ein brauchbarer Staatsbürger werden könnte, der aber aller Wahrscheinlichkeit nach, als Lehrer, in den Schooß zahlreicher Familien, ja ganzer Gemeinden namenloses Unheil streuen, und am Ende von dem Dienst weggewiesen, mit Weib und Kind die Urheber seines Unglückes verwünschen wird.

§. 7. Die Distriktsschulinspektionen sind befugt, die Präparanden ihres Bezirkes von dem Besuche der Sonntagsschule freizusprechen, jedenfalls aber bleiben letztere allen Verpflichtuugen der Feiertagsschüler, insbesondere dem Gebote des Besuchens der Christenlehre und dem Verbote des Betretens von Wirthshäusern und Tanzböden um so mehr unterworfen, als gerade der fortgesetzte Religionsunterricht, die unausgesetzte Theilnahme an den gottesdienstlichen Uebungen, die Mitwirkung bei der Kirchenmusik und bei dem Kirchengesange und das Angewöhnen eines stillen, eingezogenen Lebens wesentliche Bestandtheile der Vorbildung zum Lehrerstande und zu dem damit häufig verbundenen Meßnerdienste sind.

§. 8. Der den Präparanden zu ertheilende Unterricht umfaßt die sämmtlichen Lehrfächer der teutschen Schulen und unterscheidet sich von dem gewöhnlichen Unterrichte der Werk-, Sonn- und Feiertagsschule blos durch das gründlichere, ernstere Eindringen in die betreffenden Gegenstände.

Ferner ist den Präparanden der sorgfältige Betrieb des Musik- und Zeichnungsunterrichtes, sowie auch der ersten Kenntnisse der Landwirthschaft nach einem demnächst festzusetzenden Lehrbuche zur Pflicht gemacht.

Bei dem Präparanden-Unterrichte ist jede ungeeignete Steigerung auf das sorgfältigste zu vermeiden und den Gesichtspunkt nicht außer Augen zu verlieren, daß die Präparandenperiode blos Vorbereitung für das Schullehrerseminar ist,

daß es hier nicht sowohl dem Viellernen, als dem Gründlichlernen und dem Erziehen für den Lehrerberuf gilt, und daß der Präparandenlehrer seiner Aufgabe nur dann in vollem Maaße genügt, wenn er gründlich durchgebildete, nach Herz und Gemüth treffliche und für ihr künftiges Fach begeisterte Jünglinge dem Schullehrerseminar Behufs der speziellen Berufsbildung übergibt.

§. 9. Der Präparanden-Unterricht darf nur von jenen Geistlichen und Lehrern ertheilt werden, welche von der betreffenden Kreisregierung, d. h. von dem betreffenden Generalkommissär und Regierungspräsidenten auf Antrag des Kreisscholarchates als solche benannt werden.

Die Kreisstellen werden sich von selbst berufen fühlen, diesen wichtigen Beruf nur Männern zu übertragen, welche noch in den kraftvolleren Lebensjahren stehen, sich durch sittliche Würde auszeichnen, die Gabe der Anregung und Mittheilung im vollen Maaße besitzen, ihrer eigenen Schule musterhaft vorstehen, und dem Unterrichte, wie der Erziehung der ihnen anzuvertrauenden Jünglinge unbeschadet ihrer übrigen Berufsgeschäfte obliegen können. Die Eigenschaft eines Präparandenlehrers ist widerruflich und erlischt, sobald die betreffende Kreisregierung aus irgend einem Grunde Anlaß findet, den betreffenden Geistlichen oder Lehrer in das alljährlich neu festzusetzende Verzeichniß nicht wieder aufzunehmen.

§. 10. Ausgezeichnete Leistungen für diesen wichtigen Zweck sind besonders vorzumerken und bei Vergebung einträglicherer Dienstesstellen, dann bei Ertheilung von Remunerationen nach Maaßgabe der vorhandenen Mittel und des Verdienstes zu berücksichtigen, oder höheren Ortes geltend zu machen.

§. 11. Da ausschließendes Hinwirken auf einen Beruf an und für sich schon in dem Geräusche größerer Städte schwerer zu erzielen ist; da ferner jeder Schullehrer in den Fall kommen kann, einer Landschule vorstehen zu müssen, und der an das Städteleben gewöhnte Jüngling nur allzuleicht dem einfachen Landleben entfrembet und unfähig zum Erziehen schlichter Landleute wird; da endlich die Tüchtigkeit des Lehrers in der Gediegenheit seines Wissens und in seinem Berufsernste besteht, und dieses nicht im Umgange mit der städtischen Jugend, sondern in dem steten herzlichen Verkehre mit dem Lehrer erworben wird, so ist Sorge zu tragen, daß der Präparanden-Unterricht vorzugsweise bei ausgezeichneten Lehrern auf dem Lande und in kleineren Städten stattfinde.

Jedenfalls ist Sorge zu tragen, daß kein Präparandenlehrer mehr Zöglinge übernehme, als er in Zucht und Aufsicht zu halten vermag, und daß nirgends sogenannte Präparandenschulen sich bilden, in welchen ob der großen Schülerzahl die eigentliche individuelle Einwirkung und Entwicklung mehr oder minder verloren und die Präparanden-Erziehung in einen fabrikmäßigen Betrieb umgewandelt wird.

Ferner ist Sorge zu tragen, daß jeder Präparand mindestens das letzte Jahr öfters einen Präparandenlehrer beobachte, welcher allein oder mit einem Adstanten drei Klassen zu versehen hat.

§. 12. Die Aufsichtsbehörden sind gehalten, und zwar die Lokal-Schulinspektionen bei ihren täglichen, die Distrikts-Schulinspektionen bei ihren periodischen Berührungen mit der Schule, von dem Fleiße, dem Betragen und den Fortschritten der Präparanden geeignete Kenntniß zu nehmen, nach Umständen ermunternd, belehrend, ermahnend und warnend einzuschreiten, und nöthigen Falles bei der Kreisregierung auf schärfere Ahndung oder auch auf Entlassung anzutragen.

Ueberdies aber müssen sich die Präparanden am Schlusse eines jeden Schuljahres einer besonderen Prüfung unterwerfen.

Zu diesem Behufe ist jede Kreisregierung in einzelne Distrikte zu theilen und für jeden derselben ein ausgezeichneter Distrikts-Schulinspektor als Prüfungskommissär zu ernennen. Die Prüfung selbst hat jährlich im Monate August oder September statt zu finden und dem unter Ziffer II. bezeichneten Stufengange als Anhaltspunkt zu folgen.

Das Ergebniß sammt dem treffenden Akte wird der Königl. Kreisregierung nach Formular Anlage III. vorgelegt, und von dieser, d. h. dem Königl. Generalkommissär und Regierungspräsidenten, im Einklange mit dem Kreisscholarchate, ohne weitere Berufung beschieden.

§. 13. So wünschenswerth es ist, daß die Präparanden schon früher durch eigene Anschauung die Behandlung der Jugend und die Kunst erlernen, mehrere Klassenabtheilungen zugleich auf eine zweckmäßige Art zu beschäftigen, und daß sie selbst auch ihre Lehrfähigkeit durch einzelne Hülfsleistungen erproben, so wenig darf beides jedoch auf Kosten ihres eigenen Unterrichtes oder der schulpflichtigen Jugend bezweckt werden. Es soll ihnen daher lediglich gestattet seyn, die durch ihre sonstige Ausbildung, und namentlich durch ihre Privatstudien nicht in Anspruch genommenen Stunden in der öffentlichen Schule zuzubringen.

Auch hier hat sich ihre Thätigkeit darauf zu beschränken, daß sie den Lehrer beobachten, und unter seiner besonderen Aufsicht kleine Dienstleistungen und Versuche in Ertheilung des Unterrichtes vornehmen, nie aber darf ein bloßer Präparand den Unterricht selbst statt des Lehrers ertheilen, noch weniger kann ihm irgend ein Strafrecht über die Schuljugend übertragen werden, und endlich muß er auch vom Besuche der obern Klassen, sowie der Feiertagsschule für das weibliche Geschlecht entfernt gehalten werden.

Abschnitt III.

Von der Ausbildung der Präparanden in dem Schullehrerseminar.

Abtheilung 1. Von der Aufnahme in das Schullehrerseminar.

§. 14. Es besteht in jedem Kreise wenigstens ein Schullehrerseminar als spezielle Bildungsanstalt für künftige Schullehrer.

Der vollständige Besuch dieser Anstalt bildet die unerläßliche Vorbedingnng jeder provisorischen oder definitiven Anstellung im Schulfache für jeden Jüng-

ling ohne Unterschied des Standes und Bekenntnisses mit alleiniger Ausnahme der Geistlichen und der Kandidaten des höheren Lehramtes, bei denen theils die bestandene höhere Prüfung, theils ein aus Auftrag der Kreisregierung vor einem Kreisscholarchen oder ausgezeichneten Distrikts-Schulinspektor mit vollem Erfolge abgehaltenes Kolloquium als genügender Nachweis der Befähigung zur Uebernahme einer Lehrerstelle an einer teutschen Schule und resp. eines Schulbenefiziums gilt.

§. 15. Allgemeine Bedingungen zur Aufnahme in das Schullehrerseminar sind:

1. das zurückgelegte 16. und nicht überschrittene 20. Lebensjahr,

2. physische Gesundheit, und insbesondere das Nichtvorhandenseyn von leiblichen Gebrechen, welche irgend einen störenden Einfluß auf den Lehrberuf zu äußern vermögen,

3. Deckung des Aufwandes aus eigenem Vermögen, oder ausreichend gesicherte Unterstützung unter Vorbehalt der in §. 24 vorhergesehenen Ausnahmen.

4. Entsprechende Zeugnisse über die wohlbenützte Vorbereitungszeit und über einen durchaus untadelhaften sittlichen Wandel.

§. 16. Neben diesen allgemeinen Bedingungen muß der die Aufnahme in ein Seminar Nachsuchende noch insbesondere in der jährlich von der Kreisregierung durch das Kreisintelligenzblatt auszuschreibenden und von dem Kreisschulreferenten oder einem Kreisscholarchen zu leitenden Prüfung sich darüber ausweisen,

1. daß er den eingeführten Katechismus genau kenne und verstehe, und die wichtigsten biblischen Erzählungen, Gleichnisse und Beweisstellen, sowie gute Lieder aus der für die betreffende Konfession eingeführten Sammlung aus dem Gedächtnisse vorzutragen vermöge;

2. daß er fertig und richtig lesen, einen leichten Aufsatz ohne erhebliche Schreib- und Sprachfehler verfassen und über die darin zur Anwendung kommenden Sprachregeln Rechenschaft geben könne;

3. daß er von der örtlichen Beschaffenheit der Heimath und des Vaterlandes genaue, von fremden europäischen Ländern und von den bekannten Erzeugnissen der Erde, sowie von den allgemeinen Erscheinungen der Natur die allgemein nöthigen Kenntnisse besitze;

4. daß ihm aus der Geschichte, namentlich aus jener des Vaterlandes die merkwürdigsten Personen und Begebenheiten nicht fremd geblieben seyen;

5. daß er im mündlichen Rechnen die gewöhnlich vorkommenden, im schriftlichen aber auch schwierige Aufgaben aus der Dreisatzlehre in ganzen und gebrochenen Zahlen mit Gewandtheit löse;

6. daß er eine deutliche, geläufige und feste Handschrift besitze;

7. daß er in der Musik Takt und Notenkenntniß sich erworben habe, die Töne richtig treffe, eine leichte Messe oder einen einfachen Choral zu singen, auf der Orgel bei leichter Applikatur ein Stück zu spielen im Stande sey, auf der Violine einige Fertigkeit sich angeeignet und im Generalbaße mit der

Lehre von den Intervallen, vom Dreiklange, von den hauptsächlichen Versetzungen, von den Akkorden und von den einfachen Uebergängen sich bekannt gemacht habe, und

8. endlich, daß er im Zeichnen die erforderliche Fertigkeit besitze, und den Umriß einfacher Ornamente oder geometrischer Körper aus freier Hand nachzubilden und darüber genügende Auskunft zu geben verstehe.

§. 17. Wer diesen Anforderungen nicht entspricht, ist je nach Befund der Umstände entweder auf die Prüfung des nächst folgenden Jahres hinzuweisen, oder sofort ganz vom Lehramte auszuschließen. An die Präparanden israelitischen Bekenntnisses sind dieselben Bedingungen mit Ausschluß dessen zu stellen, was Bezug auf die christliche Religion oder Kirche hat.

§. 18. Die Ergebnisse der Prüfung werden von der aus dem Inspektor und den Lehrern des Schullehrerseminars bestehenden Kommission durch Stimmenmehrheit geschöpft und in der aus Beilage IV. ersichtlichen Form an die Kreisregierung des Innern gebracht, deren Präsident ohne weitere Berufung auf Antrag des Kreisscholarchates über die Befähigung oder Nichtbefähigung, somit über die Aufnahme oder die Abweisung entscheidet.

§. 19. Die erstmalige Zurückweisung hat eine verstärkte Aufsicht und eine einfache Hinweisung auf die Prüfung in dem nächsten Jahre, — die zweite hat Abmahnung und Androhung des Ausschließens von dem Lehrerberufe, die dritte aber den wirklichen Ausschluß zur Folge.

§. 20. Die aufgenommenen Präparanden heißen Schulseminaristen, nehmen ihren Aufenthalt in dem Seminargebäude und verweilen daselbst während eines Zeitraumes von 2 Jahren.

§. 21. Ergibt die Prüfung eine größere Anzahl befähigter Präparanden, als das Seminar zu fassen vermag, so werden die Minderbefähigten und Jüngern vorerst mit dem Vorzuge zurückgestellt, bei wiederholt mit Erfolg bestandener Prüfung im nächsten Jahre Anspruch auf Zulassung vor denjenigen neueren Bewerbern zu erlangen, mit welchen sie gleiche Kenntniß- und Sittlichkeitsnote theilen.

§. 22. Sollte ein außergewöhnlicher Bedarf an Abstanten in einem Jahre ausnahmsweise die Aufnahme einer in dem Seminar nicht vollständig unterzubringenden Zahl von Jünglingen unerläßlich gebieten, so bleibt die betreffende Kreisregierung im Einklange mit ihrem Kreisscholarchate zwar ermächtigt, einigen, von dem Seminarinspektor als durchaus verläßig bezeichneten Jünglingen das einstweilige Wohnen außer dem Seminar zu bewilligen, in solchem Falle sind jedoch

1. die betreffenden Schulseminaristen gehalten, nur jene Miethwohnungen zu beziehen, welche der Seminarinspektor ihnen bezeichnet;

2. der Inspektor selbst ist verpflichtet, für diesen Zweck nur solche Wohnungen zu ersehen,

a) deren Besitzer sammt ihren Familien, durch Frömmigkeit, Sittlichkeit und musterhafte Hausordnung sich auszeichnen,

b) in welchen keine zahlreiche Dienerschaft und kein Zusammenfluß von Miethsleuten besteht,

c) welche sich durch einen schriftlichen Revers bei Verlust des Miethgeldes und bei bedeutender konventioneller Strafe sich verpflichten, für die strengste Aufsicht auf die ihnen anvertrauten Schulseminaristen und für das rücksichtslose Anhalten derselben zu Erfüllung jeder ertheilten Vorschrift zu haften;

3. endlich sind die mit einer solchen Erlaubniß versehenen Schulseminaristen verbunden, wie die übrigen, den ganzen Tag über im Seminar zu verweilen, die Haus- und Tagsordnung in allen Stücken zu beobachten und bei unfehlbarer Entfernung von dem Lehrberufe aus dem Seminar unmittelbar nach der Miethwohnung und von dort wieder unmittelbar in das Seminar sich zu begeben, und Abends beim Eintreffen im Hause, sowie Morgens bei der Rückkehr in das Seminar sich bei dem Hausherrn zu melden.

§. 23. Für Unterricht, Wohnung, Beheitzung und Beleuchtung, für Beischaffung und Reinigung der Bettwäsche, für Arzneien und ärztliche Behandlung, sowie für Reinigung des Seminargebäudes, darf den Seminaristen unter keiner Voraussetzung eine Bezahlung abgefordert werden; ihre übrigen Bedürfnisse aber haben sie aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Ueberdies sind sie zu Reinhaltung der Zimmer, zur Schonung der ihnen zum Gebrauche überlassenen Inventarstücke, und zum allenfallsigen Schadenersatz verpflichtet.

Säumige Zahlung des Kostgeldes hat nach Ablauf der festgesetzten Fristen und nach wiederholt fruchtlosem Mahnen Ausschließung zur Folge.

§. 24. Vermögenslose, durch sittliches Betragen und durch gute Fortschritte sich empfehlende Jünglinge werden nach dem Grade ihrer Dürftigkeit und Würdigkeit aus dem Kreisschulfonde, oder aus andern dafür geeigneten Hülfsquellen nach Maaßgabe der verfügbaren Mittel unterstützt.

Die diesfallsigen Bittgesuche sind der betreffenden Kreisregierung, Kammer des Innern, durch die Inspektion vorzulegen und von dieser zu bescheiden.

§. 25. In der Regel kann kein Seminarist länger als 2 Jahre in der Anstalt verweilen, und ein weiterer Aufenthalt von höchstens einem Jahre kann nur aus ganz besonderen Gründen und lediglich unter der Voraussetzung von der betreffenden Kreisregierung bewilligt werden, wenn dadurch der Eintritt anderer reifer Präparanden in keiner Weise beeinträchtiget wird, und die zur Verlängerung des Aufenthaltes von dem Seminarinspektor Empfohlenen ihren Unterhalt aus eigenen Mitteln zu bestreiten vermögen.

Wiederholung des Unterrichts wegen mangelhafter Befähigung oder als Strafe, ist in keinem Falle zuläßig.

Abtheilung 2. Von dem Vorstande, den Lehrern und dem übrigen zum Seminar gehörigen Personale.

§. 26. Jedem Schullehrerseminar ist ein von Seiner Majestät dem

Könige ernannter Inspektor vorgesetzt. — Ihm ist die gesammte Leitung der Anstalt anvertraut, und auf ihm ruht die Verantwortlichkeit für das Ganze.

Er berichtet unmittelbar an die betreffende Kreisregierung, und empfängt von derselben die entsprechenden Entschließungen und Befehle.

Seine Amtsbefugnisse im Einzelnen richten sich ausschließend nach gegenwärtigem Regulative, falls nicht die betreffende Kreisregierung, Kammer des Innern, auf Antrag ihres Kreisscholarchates für nöthig erachtet, ihm eine, diese Bestimmung noch näher entwickelnde Dienstesinstruktion zu ertheilen.

Ihm kommt freie Wohnung, Beheitzung und Beleuchtung, dann eine in Standes- und Dienstesgehalt ausgeschiedene Besoldung von jährlich 8 bis 1200 fl. zu.

§. 27. Ein zweiter Inspektor besteht nur, wo besondere Umstände dessen Anstellung wünschenswerth machen.

Den übrigen Schullehrerseminarien sind lediglich zwei von der betreffenden Kreisregierung, Kammer des Innern, ernannte Lehrer beigegeben, welche die von dem Inspektor selbst nicht vorgetragenen Lehrgegenstände zu übernehmen, denselben in der Aufsicht zu unterstützen, und hierin, wie in allen Beziehungen, dessen Aufträge und Weisungen pünktlich zu vollziehen haben.

Der erste dieser Lehrer soll, zumal da, wo der Inspektor selbst nicht ein Geistlicher ist, dem geistlichen Stande angehören, den Namen Präfekt führen und auf gleicher Linie mit den Vorbereitungslehrern der lateinischen Schulen stehen.

Sein Verhältniß zu dem Seminarinspektor unterscheidet sich in keiner Weise vor jenem des zweiten Lehrers, wohl aber kömmt ihm im Verhinderungsfalle des Erstern die Vertretung der Stelle zu.

Er muß im Seminar wohnen, und genießt neben der freien Wohnung, Beheitzung und Beleuchtung, einen jährlichen Gehalt von 5 bis 800 fl.

Der zweite Lehrer ist dem Kreise der verdientesten Schullehrer zu entnehmen, hat jährlich einen Gehalt von 4 bis 600 fl. zu beziehen, und wenn der Raum des Gebäudes es gestattet, eine freie Wohnung darin zu erhalten.

Das Verhältniß des Inspektors, falls er dem geistlichen Stande angehört, dann des in gleichem Falle befindlichen Präfekten zu der kirchlichen Behörde richtet sich, was den Religionsunterricht, die kirchliche Aufsicht und den Rücktritt in die Seelsorge betrifft, nach §. 38, 39 der II. Verfassungsbeilage und in den übrigen Beziehungen nach der allerhöchsten Verfügung vom Juni 1834.

§. 28. Reichen die beiden Seminarlehrer zu Ertheilung des gesammten Unterrichtes nicht aus, so ist die Zahl derselben nach Umständen zu vermehren, oder es sind für einzelne Unterrichtsgegenstände wohlbefähigte Lehrer aus der Stadt beizuziehen.

§. 29. Zur Unterstützung der Lehrer in den Uebungsstunden und zur Mitwirkung bei der ununterbrochenen Aufsicht auf die Zöglinge, sind außerdem noch

einige der tüchtigsten Schuldienst-Exspektanten gegen eine verhältnißmäßige Remuneration als Gehülfen zu verwenden.

Sie werden von der Königl. Kreisregierung einberufen, rücken in Bezug auf künftige Anstellung mit ihrer Altersklasse fort, und gehen bei Meldungen um Schuldienste nach dreijähriger vorzüglicher Dienstleistung im Seminar andern, übrigens gleichbefähigten Mitbewerbern vor.

§. 30. Die für denselben Zweck etwa noch erforderliche Anzahl von Monitoren ernennt der Inspektor selbst aus der Mitte der durch Religiosität, Sittlichkeit, Gediegenheit des Charakters und Fortgang ausgezeichneten Schulseminaristen.

§. 31. Der Oekonom oder Kostgeber wird nach Vernehmung des Inspektors von der Kreisregierung aufgenommen. Er hat freie Wohnung im Seminargebäude, aber weder auf Gehalt und Remuneration, noch auf freie Beheitzung und Beleuchtung Anspruch. Ihm liegt ob, in Gemäßheit des mit ihm abgeschlossenen Vertrages für gesunde, hinreichende und wohlzubereitete Kost zu sorgen, sich mit seiner Familie und seinen Dienstboten in jeder Beziehung der Hausordnung zu fügen, und sich und die Seinigen von aller Einmischung in die Angelegenheiten des Seminars, sowie von allem Verkehre mit den Zöglingen entfernt zu halten.

In dem Vertrage mit ihm ist die Widerruflichkeit auszusprechen, insbesondere aber festzusetzen, daß jedes heimliche Zutragen von Speisen und Getränken von Briefen und Nachrichten, jedes Geben oder Annehmen von Geschenken, jeder versuchte oder vollbrachte Unterschleif und jedes Zuwiderhandeln gegen die Hausordnung, alsbaldige Entfernung aus der Anstalt mit Verlust jedes Entschädigungsanspruches nach sich ziehen.

§. 32. Der Hausmeister wird von dem Inspektor mit Zustimmung der Königl. Kreisregierung aufgenommen, und nach Umständen entlassen.

§. 33. Kein in dem Seminargebäude wohnender Lehrer, Kostgeber und Hausmeister darf Dienstboten bei sich aufnehmen, ohne dem Inspektor den Nachweis ihrer Sittlichkeit vorgelegt, und dessen Zustimmung zu der getroffenen Wahl erlangt zu haben.

Eben so wenig darf einer von ihnen Fremde beherbergen, und selbst zur Aufnahme naher Verwandten ist die ausdrückliche Genehmigung des Inspektors erforderlich.

Jeder haftet für seine Angehörigen.

Abtheilung 3. Von dem Unterrichte in dem Schullehrerseminar.

§. 34. Der zweijährige Aufenthalt in dem Seminar ist nicht sowohl bestimmt, die Zöglinge mit vielerlei neuen Kenntnissen auszustatten, als vielmehr in ihnen das Erlernte zu größerer Gediegenheit und klarer Anschauung zu bringen, sie auf den rechten Standpunkt des Schullehrers zu stellen, sie mit der Unterrichtkunst im wahren Sinne des Wortes vertraut zu machen, und in ihnen jene einfache, prunklose aber gründliche Mittheilungsgabe zu entwickeln.

welche allein über das kindliche Gemüth eine bleibende Herrschaft auszuüben vermag.

§. 35. Dazu bedarf es auch von Seite der Seminarvorsteher keiner wissenschaftlichen Vorträge, welche nur dazu dienen würden, die Schulseminaristen von der wahren Methode ab- und dahin zu verleiten, daß sie sich selbst als eine Art von Professoren und die Schulstube als einen akademischen Hörsaal betrachten. Es muß ihnen vielmehr der Unterricht gerade in der Weise ertheilt werden, in welcher sie selbst späterhin unterrichten sollen, und es ist Sorge zu tragen, daß ihr ganzes Leben hindurch Unterricht und Lehrgabe der Seminarlehrer ihnen als Muster einer einfachen, klaren, bestimmten und der Fassungskraft der Lernenden ganz anpassender Mittheilungsweise vorschweben.

Uebrigens soll die Erziehungslehre dazu benützt werden, um die Seminaristen mit den Vorzügen und Mängeln der verschiedenen Lehrarten bekannt zu machen.

Die Königl. Kreisregierungen haben diesem Gegenstande eine ganz besondere Fürsorge zu widmen und namentlich alles Ernstes darüber zu wachen, daß die Lehrmethode in dem Schullehrerseminar sich möglichst an die für die teutschen Schulen vorgeschriebenen anreihe, und daß Abweichungen von dieser Regel nur mit Genehmigung des Königl. Staatsministeriums des Innern stattfinden.

§. 36. Damit übrigens der theoretische Unterricht mit dem praktischen Hand in Hand gehe, sind die teutschen Schulen am Seminarsitze durchaus nur mit ausgezeichneten, die volle Befähigung von Musterlehrern an sich tragenden Schullehrern zu besetzen, und diese bei ihrer Anstellung zu verpflichten, daß sie nach den gemeinsamen Anordnungen der Seminar- und Lokalinspektoren sich fügen und den Seminaristen es möglich machen, wöchentlich zu bestimmten Stunden die Ortsschulen besuchen, und unter steter Aufsicht erst einzelne Schüler, dann einzelne kleinere oder größere Abtheilungen und zuletzt vereinigte Klassen in denjenigen Lehrgegenständen unterrichten, in welchen sich die Kunst der Begriffsentwicklung, der Fragestellung und des methodischen Verfahrens am besten erlernen und einüben läßt.

Unterlassen oder laues Aufgreifen dieser Verpflichtung zieht nach fruchtlosen Ermahnungen die Versetzung der betreffenden Schullehrer nach sich.

§. 37. Als Lehrgegenstände des Schullehrerseminars sind fortan zu betrachten:

I. Der Religionsunterricht.

Der Zweck desselben ist, die Seminaristen mit den Lehren und Vorschriften ihrer Konfession in einem Grade vertraut zu machen, welcher nicht nur das eigene Durchdrungenseyn, sondern auch die Fähigkeit zur lebendigen Uebertragung des Lehrstoffes auf Andere verbürgt nnd mit der Glaubenslehre die Liebe zum Guten auf das Innigste in das ganze Wesen des künftigen Lehrers verwebt. Dabei ist

a) der eingeführte Katechismus nach seinem ganzen Inhalte genau und

gründlich, mit vorzüglicher Beachtung des Wortverständnisses und so zu erklären, daß die Seminaristen daraus lernen, wie sie als künftige Lehrer theils vorbereitend, theils nachhelfend auf das Gedeihen des Religionsunterrichtes einwirken, Liebe zu Gott und ächten religiösen Sinn erwecken, und den einzelnen Glaubenslehren eine fruchtbare Anwendung auf das Leben gewinnen sollen.

b) der Unterricht in der biblischen Geschichte, welcher zugleich die Kenntniß des Hauptinhaltes der heil. Schrift umfaßt, ist so zu behandeln, daß der Schulseminarist in den Stand gesetzt werde, die biblischen Geschichten, Gleichnisse und Reden in einer für Kinder angemessenen Sprache vorzutragen, daraus die für das Leben wichtigen Momente hervorzuheben und dieselben in das Gemüth der Kinder zu übertragen. Mit ihm ist auch die Erklärung der sonn- und festtäglichen Epistel und Evangelien, sowie eine kurze Uebersicht über die festlichen Zeiten und über die Geschichte des Christenthums zu verbinden.

c) Das Auswendiglernen biblischer Beweisstellen und geistlicher Lieder muß in der Art zur Anwendung kommen, daß dieselben nicht nur dem Gedächtnisse tief eingeprägt, und mit Würde und Anstand vorgetragen, sondern auch von den Zöglingen in ihrem ächten Sinne aufgefaßt und beim Religionsunterrichte an der rechten Stelle eingeflochten werden.

II. Der Sprachunterricht.

Dieser Unterricht bezweckt das gründliche Bekanntwerden mit der Muttersprache und zerfällt

a) in den Leseunterricht, welcher neben der Lesefertigkeit in teutscher und lateinischer Schrift den schmucklosen, deutlichen, wohlklingenden und ausdrucksvollen Vortrag beabsichtigt;

b) in dem teutschen Sprachunterricht im engern Sinne des Wortes nämlich in die Angewöhnung, sich in der Muttersprache sowohl mündlich, als schriftlich mit Klarheit, Bestimmtheit und Fertigkeit auszudrücken, wobei die Grundsätze und Formen der Sprache zwar vollständig, aber nicht in wissenschaftlich grammatischer Form, sondern in der ganz einfachen Weise fortlaufender, mündlicher Uebungen und solcher schriftlicher Aufgaben vorzutragen sind, welche sich auf das Berufsleben künftiger Schullehrer, und namentlich auch auf die mit den Schuldiensten häufig verbundene Gemeindeschreiberei beziehen.

III. Der Unterricht in der Weltkunde.

Dieser Unterricht soll den Seminaristen die richtige Ansicht und Kenntniß der Außenwelt, so weit dieselbe ihnen nöthig ist, und zwar mit jener Bestimmtheit der Begriffe gewähren, welche das verständige Wiedergeben des Gelernten möglich macht.

Er umfaßt:

a) die Geographie, d. h. die Kunde von dem Vaterlande, von den wichtigsten fremden Ländern und von der Erde als Weltkörper, wobei zugleich auf die merkwürdigsten, am häufigsten vorkommenden, in das menschliche Leben am tiefsten eingreifenden Erscheinungen der Natur hinzuweisen, vornämlich aber

zu zeigen ist, wie der Mensch alle erschaffene Dinge nach den ewigen Zwecken der Vorsehung und zu Erreichung seiner eigenen Lebensaufgabe beachten und gebrauchen soll;

b) die Naturkunde, d. i. das Wichtigste aus der Naturgeschichte, die allgemeinen Kenntnisse der Produktenlehre, eine kurze Encyklopädie der Landwirthschaft und Gewerbe, so weit sie nach Anleitung des für die Schulen bearbeiteten Lesebuches als Vorunterricht für die Landwirthschaft und Gewerbsschule gelegenheitlich des Schön- und Dictandoschreibens gelehrt werden soll.

c) Die Geschichte, welche nicht das Erlernen bloßer Namen und Jahrzahlen erfordert, sondern vielmehr den Schulseminaristen eine kurze, auf den Grund der biblischen Geschichte ruhende Uebersicht über die wichtigsten Weltbegebenheiten und eine genauere Kenntniß der Geschichte des Gesammtvaterlandes gewähren und in ihnen die Ueberzeugung erwecken soll, daß Gottes heiliger und ewiger Wille über den Geschicken der Völker waltet, und daß von jeher wahre Wohlfahrt und dauernde Macht nur in der sittlichen und geistigen Veredlung der Nationen und in treuem Festhalten an Recht und Pflicht zu finden war. Dabei ist auf die speziellere Vaterlandskunde, d. h. auf die Kenntniß der Heimath und deren Einrichtungen vorzugsweise Rücksicht zu nehmen, das staatsbürgerliche Verhältniß hervorzuheben und insbesondere auf dasjenige hinzuweisen, was den künftigen Wirkungskreis der Schulseminaristen berührt, und beitragen kann, in ihnen Treue gegen den König, Liebe zum Throne und Vaterland zu befestigen, und sie gegen Verirrungen jeder Art sicher zu stellen.

IV. Der Unterricht im Rechnen, dessen Ziel nicht blos das mechanische Zählen, Zusamensetzen und Behandeln der Ziffer, sondern vielmehr die Schärfung des Denkens ist. Er zerfällt

a) in das sogenannte Kopf- oder mündliche Rechnen, und

b) in das Tafel- oder schriftliche Rechnen, welche beide im Unterrichte so viel möglich zu verbinden, und durch die Wahl passender, auf das Leben wohl anwendbarer Aufgaben, doppelt erfolgreich zu machen sind.

V. Der Unterricht im Zeichnen und in der Formenlehre, welcher sich nach den über den Vollzug der allerhöchsten Verordnung vom 16. Februar 1833 erschienenen Vorschriften zu richten hat.

VI. Der Unterricht im Schönschreiben, welcher die Verbreitung einer ungekünstelten festen, deutlichen und gefälligen Handschrift über alle Schulen der Monarchie bezweckt, die Formen der für die deutschen Schulen bearbeiteten Vorschriften zur Grundlage hat, und bis zu jener Präzision und Festigkeit geübt werden muß, ohne welche die Schriftzüge in eine gänzliche Unbestimmtheit und Unleserlichkeit ausarten. Dabei ist an dem Grundsatze festzuhalten, daß nur die in der teutschen, lateinischen und englischen Kurrentschrift, dann in dem Schnitte, in der richtigen Handhabung der Feder und in der ge-

hörigen Körperhaltung beim Schreiben sich auszeichnenden Seminaristen zur Uebung in künstlicher Fraktur übergehen dürfen.

VII. Der Unterricht in der Musik.

Die Aufgabe dieses Unterrichtes ist, die Schullehrer in den Stand zu setzen, daß sie ihre Dienste als Organisten mit Auszeichnung versehen, und den dem teutschen Volkscharakter eigenen Volksgesang und musikalischen Sinn fortzupflanzen und zu veredeln vermögen.

Er zerfällt

a) in den Gesangunterricht, bei welchem nicht sowohl auf Schmuck, als vielmehr auf Gründlichkeit zu sehen und der Uebergang zu schwierigeren Gesängen nur jenen Schulseminaristen zu gestatten ist, welche im Choral und in dem einfachen, aber ächt nationalen Vortrage teutscher Lieder vollkommene Ausbildung besitzen;

b) in das Clavier- und Orgelspiel, wobei der Unterricht und die Uebungen im Figuralspiel sich vorzugsweise auf richtigen und fertigen Vortrag der Choralmelodieen, auf Präludien, Versette, Fugen u. s. w. sich zu beziehen haben;

c) in den Unterricht im Generalbaße, welcher weniger die eigentliche Composition, als vielmehr die genaue Entwicklung der Akkorde in den verschiedenen Tonarten, die Kenntniß von dem Contrapunkte und von der richtigen Bezifferung von Versetzungen u. s. w. bezweckt;

d) das Violinspiel, welches als nothwendiger Behelf zu dem Gesangunterrichte zu betrachten, bei den mehr befähigten Zöglingen in gesteigerten Uebungen fortzusetzen, bei den übrigen aber wenigstens so weit zu betreiben ist, als es die Leitung des Gesangunterrichtes und für Katholiken die Aufführung einer leichten figurirten Messe erfordert.

e) in den Unterricht auf andern Instrumenten, welche keinem Seminaristen geboten, wohl aber den mit Vorkenntnissen versehenen hauptsächlich dadurch zu verschaffen ist, daß wöchentlich zweimal in einer dafür festgesetzten Stunde größere Musikstücke unter Instrumentalbegleitung eingeübt und bei schicklichen Veranlassungen, z. B. an Geburts- und Namensfesten Ihrer Majestäten öffentliche Musikproduktionen gestattet werden.

VIII. Die Erziehungslehre endlich, welche ihrer Bestimmung nach die Schulseminaristen mit der Natur des Kindes und den verschiedenen Einwirkungen auf dasselbe mit dem sorgsamen Beobachten der Individualitäten und mit der großen Wahrheit bekannt machen soll, daß nur durch Beachtung der Eigenthümlichkeiten jedes einzelnen Kindes und durch zweckmäßige Entwicklung derselben bleibende Veredlung möglich ist, zerfällt:

a) in die allgemeinen Erziehungsgrundsätze,

b) in die Unterrichtskunst und Methodenlehre,

c) in die Schulzucht, und

d) in die Schulverwaltung.

Sie ist gleichfalls nicht als bloßes, trockenes Regelwerk, sondern vielmehr faßlich und möglichst praktisch vorzutragen.

An den Abschnitt über die Schulverwaltung hat sich zugleich ein kurzer Unterricht über diejenigen Dienstesverrichtungen anzureihen, welche den Schullehrern neben ihrem Schulamte übertragen zu werden pflegen.

Auch sind die nöthigen Kenntnisse über den Unterricht blinder, taubstummer, oder sonst nur theilweise für den Unterricht fähiger Kinder mit Benützung der an jedem Seminarsitze befindlichen oder zu errichtenden Musterschulen bei der Methodenlehre und Unterrichtskunst anzureihen.

§. 38. Die Vertheilung der Lehrfächer unter dem Seminarpersonale kömmt auf Antrag des Inspektors und des Kreisscholarchats der Kreisregierung zu.

Der Inspektor selbst, welchem neben der ihm übertragenen Verwaltung und Leitung der Gesammtanstalt vorzüglich das Nachsehen in allen Lehr- und Arbeitssälen obliegt, hat in der Regel täglich nur zwei Unterrichtsstunden selbst zu ertheilen.

Die Aufsicht während der Uebungsstunden führen die Lehrer gemeinschaftlich mit den Unteraufsehern.

Kein Lehrer darf sich weigern, außer den ihm durch die Kreisregierung übertragenen Lehrgegenständen und Funktionen auch noch allen denjenigen Obliegenheiten nachzukommen, welche der Inspektor ihm zuweist, und es findet gegen die Verfügungen des Letztern keine Berufung mit Suspensivkraft, sondern lediglich neben der Befolgung des erhaltenen Auftrags die Beschwerdeführung statt.

§. 39. Als Lesebücher dienen zunächst die in den teutschen Werk- und Feiertagsschulen eingeführten Schriften und zwar um so mehr, als es von Wichtigkeit ist, die künftigen Lehrer schon während ihrer Vorbildungsperiode mit dem Inhalte und mit dem Geiste derselben genau bekannt zu machen. Die übrigen werden von dem Staatsministerium des Innern vorgeschrieben.

Das Dictiren von Heften für die einzelnen Lehrgegenstände und das willkührliche Abweichen von den einmal vorgeschriebenen Lehrbüchern ist bei strengster Verantwortlichkeit des Inspektors verboten.

§. 40. Zu Anschaffung der nöthigen Lehrmittel, für Anlegung und Unterhaltung einer Schulbibliothek und anderer nöthigen Sammlungen ist in dem jährlichen Etat durch Einstellung einer angemessenen Summe Sorge zu tragen, zugleich aber auch dahin zu wirken, daß die Seminaristen sich selbst allmählig einen kleinen Vorrath solcher Lehrmittel bereiten, deren sie später zum Unterrichte und dessen Versinnlichung bedürfen.

§. 41. Der Gesammtunterricht bleibt nach Beilage V. in zwei einjährige Kurse abgetheilt.

Auf den Grund dieser Abtheilung entwirft der Inspektor nach Anhörung der gutachtlichen Vorschläge des Lehrerpersonals die Tages- und Stundenord-

nung, bei welcher 12 Stunden als Schlaf-, Essens- und Erholungszeit, die übrigen 12 Stunden aber für den Unterricht und die Uebungen in Anrechnung kommen, und die Vertheilung so getroffen werden muß, daß die Geisteskräfte nicht durch zu lange anhaltende einförmige Thätigkeit abgestumpft, sondern vielmehr durch zweckmäßige Abwechslung in steter Regsamkeit erhalten werden.

Dieser Entwurf unterliegt auf Antrag des Kreisscholarchates der Genehmigung des Königl. Generalkommissärs und Regierungspräsidenten.

§. 42. An Sonn- und Feiertägen, sowie mindestens an zwei andern Tagen der Woche, ist den Zöglingen unter Aufsicht des Vorstandes oder eines Lehrers bei günstiger Witterung ein angemessener Spaziergang in's Freie zu gestatten.

Diese Spaziergänge sind insbesondere zu benützen, um die Schulseminaristen mit dem rationellen Betrieb der Landwirthschaft vertraut zu machen, und eben deßhalb ist es sehr erwünscht, daß neben dem Seminarinspektor oder Lehrer auch der Landwirthschaftslehrer der im Orte befindlichen Landwirthschaftsschule an diesen Exkursionen Theil nehme, und daß dieselben öfters zu Besichtigung zweckmäßig verwalteter Landgüter benützt werden.

§. 43. Das Aussetzen einzelner Unterrichtsstunden, oder das Freigeben ganzer Arbeitstage ist weder dem Lehrer, noch dem Inspektor gestattet, Krankheitsfälle oder sonst dringende Verhinderungen einzelner Mitglieder des Lehrpersonals sind dem Vorstande zu Anordnung der erforderlichen Stellvertretung anzuzeigen.

§. 44. Die Ferien, welche sich zu Ostern nicht über 14 Tage und im Herbste nicht über 6 Wochen ausdehnen dürfen, werden nach Zeit und Umfang von der Kreisregierung d. h. von dem Generalkommissär und Regierungspräsidenten unter Beirath des Kreisscholarchates festgesetzt. In gleicher Weise wird jährlich über die Frage entschieden, ob die Zöglinge während der Ferien nach Hause entlassen, oder in der Anstalt behalten, oder in Gesellschaft der Lehrer mit größeren Exkursionen beschäftigt werden sollen, wobei das Letztere die Regel, das Entlassen nach Hause aber um so mehr die Ausnahme zu bilden hat, als gerade diese Zeit trefflich verwendet werden kann, um den jungen Leuten im lebendigern Gespräche das beizubringen, oder nachholend zu erläutern und zu befestigen, was der Lehrvortrag an sich nicht tief genug einzuprägen vermochte, und um namentlich die edlere Gemüthsrichtung noch mehr hervorzurufen und zu fördern.

§. 45. Die Lehrer haben schon im Laufe des Jahres und namentlich nach Beendigung einzelner Hauptabschnitte durch kleine Zwischenprüfungen sich zu überzeugen, ob und wie weit die Zöglinge den Unterricht gefaßt haben. Auch ist es Sache des Inspektors, monatlich eine der Arbeiten vorzugsweise auszuheben und als Probearbeit für die Lokation zu benützen, oder auch von Zeit zu Zeit allgemeinere Zwischenprüfungen zu veranlassen. Die Hauptprüfung aber findet am Schlusse des Lehrjahres unter Leitung des Kreis-Schulreferenten

oder eines abgeordneten Kreisscholarchen statt. Sie umfaßt, theils schriftlich, theils mündlich sämmtliche Lehrgegenstände und erstreckt sich auf beide Kurse; mit vorzugsweiser Strenge aber auf den zweiten, als den Kurs der Austretenden.

§. 46. Nach Befund der Prüfung und nachdem das Ergebniß in Form der Beilage VI. angemessen aufgezeichnet worden ist, vernimmt der vorsitzende Kommissär die Wünsche des Inspektors und sämmtlicher Lehrer über die etwa erforderlichen Maaßregeln und Einrichtungen und über die Abstellung etwa bemerkter Mängel und Mißbräuche. Zugleich untersucht er den Gesammtzustand des Seminars und unterstellt sofort seinen Kommissionsbericht der nähern Würdigung der vorgesetzten Kreisregierung, welche im Einklange mit ihrem Kreisscholarchate über die angeregten Punkte, sowie über die ihr sonst nöthig scheinenden Fragen die entsprechende Entscheidung erläßt, eine Abschrift der erlassenen Verfügung aber sammt den erwachsenen Akten in der Form Anlage VII. zur Kenntniß des Königl. Staatsministeriums des Innern bringt.

Abtheilung 4. Von der Erziehungsweise, der Hausordnung, Disziplin und Qualifikation der Schulseminaristen.

§. 47. Die Lebensweise der Seminaristen soll ganz einfach, streng geordnet, und so beschaffen seyn, daß dadurch ihre Befähigung zum künftigen Berufe in jeder Beziehung herbeigeführt werde.

Zu dem Ende hat der Inspektor nach den ihm mitgetheilt werdenden allgemeinen Grundsätzen eine vollständige Disziplinar- und Hausordnung zu entwerfen, dieselbe der Genehmigung der Königl. Kreisregierung zu untergeben und in Gemeinschaft mit sämmtlichem Personale dahin zu wirken, daß die Zöglinge diesen Anordnungen nicht sowohl aus Furcht, als vielmehr aus wahrer Liebe zum Guten, willigen und freudigen Gehorsam leisten.

Diese Disziplinar- und Hausordnung ist jährlich bei Wiedereröffnung des Unterrichtes neu zu publiziren.

§. 48. Zu Belebung und Erweckung eines wahrhaft religiösen Sinnes, dessen Begründung zu den wichtigsten Aufgaben des Seminars gehört, muß vorzugsweise das Beispiel des Inspektors und sämmtlicher Lehrer beitragen, Außerdem sind dafür das tägliche, mit geistlichen Gesängen zu verbindende Morgen- und Abendgebet, der fleißige Besuch des öffentlichen Gottesdienstes. (bei Katholiken insbesondere der täglichen heiligen Messe) die regelmäßige Beicht und Kommunion, Ermahnungen und ähnliche Veranlassungen zu benützen.

§. 49. Belobung, Tadel, Drohung und Strafe sind von Seite des Vorstandes und der Lehrer mit um so größerer Vorsicht und Abwägung anzuwenden, als es sich in dem Seminare um das Heranbilden von Leuten handelt, denen nach kurzer Frist die Erziehung der Jugend und damit der entschiedenste Einfluß auf die Sittlichkeit ganzer Bezirke anvertraut werden soll, weßhalb auch nicht sowohl eine, die Fehler augenblicklich zurückscheuchende Strenge, als vielmehr ein genaues Erforschen der Charaktere und Geistesrichtungen ein als-

baldiges Ausscheiden der den Gehorsam versagenden und ein ernstliches, aber väterliches Leiten der übrigen Schulseminaristen Pflicht und Aufgabe wird.

§. 50. Die im Seminar stufenweise anzuwendenden Strafen sind:

1. Ermahnung und Warnung,

2. Verweis und Strafbedrohung,

3. Absonderung und schriftliche Vormerkung,

4. kürzere oder längere Entziehung der Freiheit oder einzelner Vortheile und Genüsse,

5. Entziehung etwaiger öffentlicher Unterstützung,

6. zeitliche oder gänzliche Ausschließung aus dem Seminar, und in deren Folge von dem Schulfache.

Uebrigens findet die obenerwähnte Steigerung nur bezüglich des Fleißes, der Reinlichkeit, einfacher Uebertretungen der Haus- und Disziplinarordnung u. s. w. statt. Jede von einem wahrhaft bösartigen Gemüthe, von Mangel eines religiösen und sittlichen Gefühles, von vorherrschendem Hange zum Trunke und zur Ausschweifung, von aufbrausendem leidenschaftlichen und von sonst mit dem Stande des Erziehers unverträglichen Fehlern zeugende Handlung, zieht die strengste Erwägung und nach Umständen den Antrag auf Zurückweisung an einen strengen Musterlehrer, Behufs der etwaigen Entwurzelung dieser Gebrechen, oder die Ausschließung vom Lehrberufe nach sich.

Die Strafgrade 1—3 werden von den Lehrern, die von 1—4 von dem Inspektor und die von 5 und 6 auf Antrag des Letztern von der Kreisregierung verfügt.

Jede eigentliche Strafe wird in das Strafbuch eingetragen, bei Abfassung der jährlichen Censur berücksichtiget, und sofern ihre Veranlassung auf das Hinneigen zu einem, dem Lehrberufe nachtheiligen Fehler schließen läßt, selbst in dem Entlassungszeugnisse ausgedrückt.

§. 51. Zu genauer Beurtheilung der Seminaristen dienen:

a) die einzelnen Wahrnehmungen und Bemerkungen, welche der Inspektor und die Lehrer während des Jahres aufzeichnen;

b) die monatliche Klassifikation, welche sich auf das Ergebniß der Leistungen überhaupt, vornehmlich aber der Probearbeiten und Zwischenprüfungen stützt;

c) die Jahrescensur, welche der Inspektor unter Beiziehung der Lehrer zu fertigen, und in welcher er eine genaue Schilderung sämmtlicher Zöglinge nach Anlage, Fleiß, Fortgang und sittlichen Betragen zu entwerfen hat.

Diese Censuren werden ihrem Hauptinhalte nach jährlich den Seminaristen eröffnet, und nicht blos der Königl. Kreisregierung, sondern auch auf etwaiges Verlangen den einschlägigen Schulbehörden, Eltern und Vormündern in Abschrift mitgetheilt.

§. 52. Das Ergebniß dieser Wahrnehmungen, Bemerkungen, Klassifikationen und Jahrescensuren wird durch bestimmte Noten ausgedrückt, welche sich in drei Klassen theilen, und von welchen jede wieder zwei Stufen in nachstehender Reihenfolge umfaßt.

I. Notenklasse (der ausgezeichneten Leistung).
1. Notenstufe (vorzüglich).
2. Notenstufe (sehr gut).
II. Notenklasse (der hinreichenden Leistung).
3. Notenstufe (gut).
4. Notenstufe (hinlänglich).
III. Notenklasse (der mangelhaften Leistung).
5. Notenstufe (gering).
6. Notenstufe (schlecht).

Die Note der ausgezeichneten Leistung erhält, wer in allen Hauptfächern die erste Notenklasse erreicht hat und in keinem derselben bis zur III. Klasse herabgesunken ist.

Die Note der hinreichenden Leistung erlangt, wer in keinem Fache sich als mangelhaft beweist, in einiger aber als vorzüglich oder sehr gut erkannt wird.

Der Note der mangelhaften Leistung endlich fällt jeder anheim, der entweder in sittlicher Hinsicht tadelhaft ist, oder bezüglich der Kenntnisse eine Note der ersten und zweiten Klasse nicht verdient.

§. 53. Auf den Grund dieser einzelnen Noten werden am Schlusse jedes Jahres,

a) den Seminaristen des I. Kurses das Jahreszeugniß, und

b) den Seminaristen des II. Kurses das Austrittszeugniß nach beiliegendem Formulare Beilage IX. und X. ausgestellt und eingehändiget.

Abschnitt IV.

Von der Fortbildung der mit dem Befähigungszeugnisse ausgetretenen Schulseminaristen vor ihrer wirklichen Anstellung.

§. 54. Die mit dem Zeugnisse der Befähigung aus dem Seminar entlassenen Jünglinge treten sogleich in die Reihe der Schuldienstexspektanten ein, und haben sich in dieser Eigenschaft unter Vorzeigung ihrer Austrittsscheine den einschlägigen Distriktsschul- und Distriktspolizeibehörden persönlich vorzustellen.

Sie begeben sich hierauf in die Schulpraxis, üben sich unter Aufsicht bewährter Lehrer und Inspektoren im Schulhalten, und haben ihre bereits gewonnenen Kenntnisse durch Privatfleiß und durch sorgfältige Benützung der für sie bestimmten Fortbildungsanstalten zu befestigen und zu vermehren.

Im ersten und zweiten Jahre werden sie als Schulgehülfen verwendet vom dritten anfangend kann nach gewonnener Ueberzeugung von ihrer hinlänglichen Befähigung ihre Verwendung als Schulverweser von der betreffenden Kreisregierung angeordnet werden.

§. 55. Um sich von der Fortbildung der Schuldienstexspektanten zu überzeugen, bestimmt jede Kreisregierung in jedem Distrikts-Inspektionsbezirke einen oder einige der bewährtesten Lokalinspektoren oder Lehrer, bei welchen die Ex-

spektanten des Bezirkes monatlich mindestens einmal erscheinen, um mündliche Unterweisung zu erhalten, schriftliche Aufgaben zu fertigen, sich über ihre Privatbeschäftigung, über die Auswahl der von ihnen zu lesenden Bücher, und über ihr Benehmen in der Schule zu verständigen, auch musikalische oder andere Uebungen vorzunehmen.

Der betreffende Distrikts-Schulinspektor ist gehalten, den Schuldienstexspektanten seines Bezirkes die ernsteste Aufmerksamkeit zu widmen und namentlich ihren Berufsernst und ihr sittliches Benehmen entsprechend zu beaufsichtigen; zu dem Ende den oben erwähnten Versammlungen öfters persönlich beizuwohnen, die schriftlichen Arbeiten sämmtlicher Exspektanten seines Bezirkes zur genauen Würdigung sich vorlegen zu lassen, dieselben theils nur im allgemeinen, theils genauer seiner Durchsicht zu unterwerfen. Die Qualifikation der Schuldienstexspektanten, Schulgehülfen und Schulverweser seines Bezirkes mit Berücksichtigung der Angaben ihrer Konferenzvorstände und Schulinspektionen herzustellen und selbe der Königl. Kreisregierung vorzulegen.

§. 56. In der Regel nach Verlauf von drei Jahren von dem Austritte aus dem Seminar an gerechnet, bestehen die Schuldienstexspektanten an dem Sitze der Königl. Kreisregierung und unter Leitung des Kreisschulreferenten oder eines von dem Königl. Generalkommissär und Regierungspräsidenten abgeordneten Kreisscholarchen und vor einer Kommission, welche, so weit es nöthig ist, einen Distrikts- oder Lokalinspektor, einen Geistlichen der betreffenden Konfession, einen Seminarvorstand, einen Musikverständigen, und einen Zeichnungslehrer als Mitglieder zählt, die eigentliche Anstellungsprüfung, deren Beginn 6 Wochen zuvor durch das Kreis- und Intelligenzblatt öffentlich ausgeschrieben wird.

Diese Prüfung erstreckt sich theils mündlich, theils schriftlich, auf alle Lehrgegenstände des Schullehrerseminars, außerdem aber noch, und ganz vorzugsweise auf Erforschung der Lehrgeschicklichkeit und des äußern Benehmens beim Schulhalten.

Das Nichterscheinen bei der Prüfung zieht die Hinweisung zu dem nächsten Konkurse, jedoch, so ferne das Ausbleiben als schuldlos anerkannt wird, mit Vorbehalt der früheren Konkursreihe nach sich.

§. 57. Das von der Kommission unter Bezug auf §. 52. gefertigte und nach Beilage XI. sich richtende Prüfungsresultat wird sammt dem abgehaltenen Protokolle durch den Kreisschulreferenten oder Kreisscholarchen der Königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, einbefördert, welche durch das Kreisscholarchat auf büreaukratischem Wege die Noten der Einzelnen festsetzt, und selbe durch die Distrikts-Schulinspektionen in der Form Beilage XII. eröffnen läßt.

§. 58. Erst die mit Erfolg erstandene Anstellungsprüfung macht anstellungsfähig.

Wer bei dieser Prüfung nicht mindestens die zweite Notenklasse erreicht hat, wird der nächstjährigen Prüfung zugewiesen. — Dreimaliges Zurückweisen zieht die gänzliche Ausschließung vom Schulfache nach sich.

Abschnitt V.

Von der Fortbildung wirklich angestellter Lehrer.

§. 59. Auch die angestellten Lehrer sind verpflichtet, ihrer Fortbildung die angemessene Sorgfalt zuzuwenden und sich darüber vorschriftsmäßig auszuweisen.

Den Minderbefähigten unter ihnen liegt ob, dem Distriktsinspektor, oder einem von diesem in Vorschlag gebrachten und von der Kreisregierung bestätigten Inspektor von Monat zu Monat Beweise ihres Fleißes und ihres Fortschreitens, und zwar so lange fort abzulegen, bis es ihnen gelungen ist, die Notenstufe „gut" zu erhalten.

Die übrigen müssen sich wenigstens alle Vierteljahre bei den auf Antrag des Distriktsschulinspektors durch die Königl. Kreisregierung für eine Zahl von Schulen als Konferenzvorstände bestellten Lokalinspektoren, und jährlich einmal bei dem Distriktsschulinspektor selbst versammeln, um sich mit demselben über alle, das Schulwesen berührende Gegenstände zu besprechen, und über die von Zeit zu Zeit abzufordernden schriftlichen Arbeiten dessen Beurtheilung zu vernehmen.

Gerne wird gesehen werden, wenn sie sich außerdem mit Wissen und Zustimmung der Distriktspolizeibehörde und der Distrikts-Schulinspektion, wo möglich am Sitze der Letztern und unter Aufsicht des Distriktsinspektors oder eines Lokal-Schulinspektors zu musikalischen Uebungen versammeln.

Die Leistungen der Lehrer in Bezug auf die Fortbildung sind sorgfältig zu beobachten und bei Fertigung der Qualifikationsnoten in besondere Erwägung zu ziehen.

Uebrigens ist denjenigen Lehrern, welche das 60ste Lebensjahr überschritten haben, die Theilnahme an den Konferenzen in der sichern Ueberzeugung freigestellt, daß sie nicht ohne Noth einem so wichtigen Zwecke sich entziehen werden.

§. 60. Jeder Inspektionsdistrikt muß allmählig den ältern und neuern Verordnungen gemäß in den Besitz einer kleinen Schulbibliothek gelangen, deren Gründung und Ergänzung mittelst mäßiger, wo möglich freiwilliger Beiträge der Inspektoren und Schullehrer statt zu finden hat.

Sie wird in der Regel an dem Sitze der Distrikts-Schulinspektion aufgestellt und der Leitung eines Schulinspektors untergeben, welcher insbesondere auch darüber zu wachen hat, daß kein ungeeignetes Buch angeschafft, und die ganze Bibliothek so gestaltet werde, daß die Lehrer dadurch reichliche Nahrung für die Bildung ihres Verstandes und Herzens erhalten, sie aber dabei ihrem Standpunkte und dem einfachen gründlichen Streben nach gewissenhaftem Vollzuge der bestehenden Vorschriften nicht entrückt werden.

§. 61. Wie über die wissenschaftliche, so haben die Königl. Kreisregierungen und sämmtliche Schulbehörden auch über die sittliche Veredlung und Vervollkommnung der Schullehrer zu wachen, und bei eigener Verantwortlichkeit zu bewirken, daß nur solche Männer in dem Erziehungs- und Unterrichts-

fache verwendet und belassen werden, deren religiös-sittlicher Wandel in allen Beziehungen tadellos ist.

Wahrgenommene Fehler sind durch ernste Belehrung und eindringliche Ermahnung im Keime zu beseitigen, bei wiederholtem Hervortreten aber mit rücksichtsloser Strenge nach den klaren Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 11. Juni 1809 über die Errichtung der Schullehrerseminare (Reggsbl Jahrg. 1809, St. XLIII. S. 953 u. folg.), insbesondere Regulativ Ziff. IV. §. 1—4 incl. *), dann nach den allerhöchsten Verordnungen vom 25. Juli 1810 und 6. August 1815 (Reggsbl. Jahrg. 1815, St. XXXIII., S. 689 u. folg. lit. B. Ziff. 6, 7 und 8 **), und allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember

---

*) Die Bestimmungen des Regulativs zur allerhöchsten Verordnung vom 11. Juni 1809, Ziff. IV. §. 1 — 4 incl. lauten, wie folgt:

§. 1. „Da zur Zeit noch immer unter der Zahl der bereits angestellten Schullehrer sich hie und da einige finden, die in ihrer frühern Bildung zum Schullehrerstande versäumt worden, so muß, wenn nicht der Nachtheil dieses Versäumnisses noch ihr ganzes übriges Leben hindurch auf die ihnen übergebene Schule fortwirken soll, die Einrichtung getroffen werden, daß die fehlenden Kenntnisse derselben wenigstens mit einiger Maaßen ersetzt werden."

§. 2. „Dazu sind die Schullehrerseminarien auf die Weise zu benützen, daß dergleichen vernachläßigte Schullehrer auf die Anzeige der Distrikts-Schulinspektoren, auf einige Wochen oder Monate in das ihnen zunächst gelegene Seminar einberufen und sowohl zum Anhören der Lehrstunden, als auch zu den praktischen Lehrübungen in der Musterschule angehalten werden."

§. 3. „Es wird aber dieses allein selten hinreichen, sondern meistens noch nöthig seyn, daß die Seminariumslehrer zu deren Unterrichte einige besondere Stunden wöchentlich anwenden; weßhalb immer mehrere dergleichen Individuen zu gleicher Zeit einzuberufen sind."

§. 4. „Es ist dazu, wo möglich, die Verfügung zu treffen, daß die Schule eines solchen Schullehrers während seiner Abwesenheit durch einen Schuladstanten versehen werde. Wo dies nicht ausführbar ist, muß die Zeit der Schulferien oder wenigstens der Sommerschule dazu gewählt werden."

**) Die allerhöchste Verordnung vom 6. August 1815 überweist in besonderer Beziehung auf die verschiedenen Verwaltungszweige und Geschäftsgegenstände zum unmittelbaren Wirkungskreise der Königl. General-Kreiskommissariate Art. III. lit. B. Ziff. 6, 7 und 8.

„Die Versetzung der Volksschullehrer von einem Schuldienste auf einen andern, mit der Bedingung: daß dieses nur bei Schuldiensten gelte, die den Ertrag von 300 fl. nicht erreichen; daß es nur in solchen Fällen geschehe, wo die Versetzung wegen Uneinigkeit mit der Gemeinde, wegen des von dem Erstern verlornen Zutrauens u. drgl. nothwendig oder in andern Rücksichten zweckmäßig erscheint; endlich daß die Versetzung jederzeit in dem Schulgeschäftsprotokoll umständlich motivirt werde."

„Die Entfernung der Volksschullehrer und Lehrerinnen aus dem Dienste wegen unsittlichen, Aergerniß gebenden Lebenswandels, oder wegen Untauglichkeit und Untüchtigkeit, nach vorhergegangener Untersuchung."

1825 (Reggsbl. Jahrg. 1825, № LIV., S. 1049 u. folg.), und namentlich nach §. 50 dieser allerhöchsten Verordnung *) ohne weiters temporär oder bleibend von dem Lehr- und Erziehungsfache zu entfernen, und es ist in Vollzug dieser Bestimmung nie außer Augen zu lassen, daß, wo es sich um Glück und Ruhe der Familien, um das Theuerste der Aeltern, um die kommende Generation, und sonach um die Zukunft des Vaterlandes handelt, Mitleid gegen Einzelne zur Härte gegen Alle wird, daß die Entfernung untüchtiger Lehrer nicht sowohl aus dem Standpunkte der Strafe, als vielmehr aus jenem der Fürsorge für die öffentliche und Privat-Wohlfahrt zu betrachten ist, und daß der Staat seine Pflicht nur dann vollständig erfüllt, wenn er eben so eifrig im Belohnen ausgezeichnet tüchtiger, als im Beseitigen untauglicher Lehrer ist, wobei übrigens den Behörden nicht nur unbenommen, sondern sogar zur Pflicht gemacht bleibt, in der Art der Entfernung zwischen braven, aber unfähig gewordenen und zwischen moralisch schlechten Lehrern zu unterscheiden, und bezüglich der ersteren durch Beigebung eines Abstanten, durch Ausmittlung untergeordneter Anstellungen und Verwendungen in Kanzleien, im Kommunalwesen, durch Empfehlung zu Aufschlägerdiensten u. s. w. jede mit dem Hauptzwecke vereinbarliche Fürsorge eintreten zu lassen.

München, den 31. Januar 1836.

„Die Quieszirung und Alimentirung der durch Krankheit oder Alter gebrechlich und zur Versehung ihres Dienstes gänzlich unfähig gewordenen Volksschullehrer und Lehrerinnen, mit dem Auftrage: die deßfallsigen Verfügungen in dem Schulgeschäftsprotokolle umständlich zu motiviren und eine Uebersicht darüber dem jährlichen Hauptberichte beizufügen."

*) Die allerhöchste Verordnung vom 17. Dezember 1825 befindet sich abgedruckt in dem II. Stücke des Amtsblattes der Königl. Regierung des Rheinkreises vom Jahre 1826, p. 49 u. folg. — Sie weist §. 50 dem Wirkungskreise der Königl. Regierungen, Kammer des Innern zu:

„In zweiter Instanz die Entscheidung der Streitigkeiten zwischen Schullehrern und Pfarrern oder Gemeinden in Bezug auf die Verhältnisse der Schule und die Schulordnung; ferner über Anstände wegen der Schulgebäude und ihrer Baulast, über Schulgründe, über die wechselseitigen Schulsprengel, und über verordnungsmäßige oder hergebrachte Reichnisse, in so ferne diese nicht auf Privatrechtstiteln ruhen, in welchem Falle bei Ermanglung einer gütlichen Ausgleichung die Streitigkeiten vor das Forum der ordentlichen Gerichte sich eignen."

Beilage I.

Ergebniß der im Bezirke der Distrikts-Schulinspektion Neustadt a. S. am 7. August 1835 abgehaltenen Prüfung zur Aufnahme der Schuldienstpräparanden.

Name der angemeldeten Präparanden	Zeit und Ort der Geburt.			Stand und Aufenthalt der Aeltern.	Früher besuchte Lehranstalten.	Noten des Schulentlaßscheines.				Urtheil über die äußere Befähigung des Präparanden.	Bei der	
	Tag.	Monat.	Jahr.			Anlage.	Kenntnisse.	Fleiß.	Betragen.		Religionskenntniß.	Sprachkenntniß.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
Alphabetische Reihenfolge hier, wie in allen Listen. 1. Mann, Joh. Georg.	14. Lohr im Landgerichte Neustadt an der Saal.	Aug.	1822	Schullehrer zu Hainsfahrt, Landgerichts Nördlingen.	1. Ortsschule zu Lohr. 2. Gewerbschule zu Neustadt.	gut.	sehr gut.	groß.	sehr gut	Körperlich gesund und kräftig.	Weiß den Katechismus gut auswendig, gibt darüber Antworten, die Nachdenken beweisen. Ist in der biblischen Geschichte bewandert. Hat noch keine Lieder gelernt.	Fertiges, aber übel betontes Lesen, Rechtschreiben ohne bedeutende Fehler. Aufsatz noch ziemlich verworren.

Prüfung nachgewiesene Kenntnisse.				Ausweis über den zu nehmenden Präparandenunterricht und die Vermögensverhältnisse.	Urtheil und andere Bemerkungen des Distriktsinspektors.
Sachkenntnisse.	Rechnen.	Schreiben und Zeichnen	Gesang und Musik.		
14.	15.	16.	17.	18.	19.
Einige Kenntniß von Bayern. Aus der Naturlehre, Naturgeschichte und Geschichte, nichts	Ein fertiger Kopfrechner. Auch die schriftliche Aufgabe aus der Dreisatzlehre wurde fertig und richtig gelöst.	1. Eine deutliche und schon ziemlich feste Handschrift. 2. Im Zeichnen noch kein Anfang	1. Gutes Gehör, ziemlich reine Stimme. 2. Im Klavierspiel erst Anfänger. 3. Andere Instrumente, nichts.	1. Wünscht bei dem Präparandenlehrer Richter zu Neustadt a d S eintreten zu dürfen. 2. Der Vater ist ziemlich vermögend.	Befähigt.

Beilage II.

Bezeichnung derjenigen Kenntnisse, über welche sich die Schuldienstpräparanden bei den jährlichen Prüfungen vor der Distriktsinspektion auszuweisen haben.

№.	Lehrgegenstand.	Am Schlusse des ersten Jahres.	Am Schlusse des zweiten Jahres.	Am Schlusse des dritten Jahres.
1	Religion	Die Präparanden müssen die erste Hälfte des eingeführten Katechismus genau auswendig gelernt haben, und über das Verständniß seines Inhaltes Rechenschaft zu geben wissen. Ein Gleiches ist in Absicht auf die biblischen Geschichten des alten Testamentes zu fordern, und ebenso haben sie etwa den dritten Theil der vorgeschriebenen Spruch- und Liedersammlung sich fest einzuprägen und mit Anstand und Ausdruck vorzutragen.	Des Katechismus zweite Hälfte, die biblischen Geschichten des neuen Testamentes und die Erlernung des zweiten Drittheils der Sprüche und Lieder.	Ausführlichere Wiederholung der gesammten Katechismuslehre und biblischen Geschichte, sowie die Wiederholung und Vollendung des Auswendiglernens der vorgeschriebenen Sprüche und religiösen Lieder.
2	Sprache	Sie sollen geübt seyn richtig und mit gutem Ausdrucke zu lesen, vorgesprochene Sätze ohne gröbere Fehler gegen die Orthographie nachzuschreiben, einfache Sätze ohne	Fortgesetzte Uebung im richtigen und ausdrucksvollen Lesen, fehlerloses Nachschreiben vorgesprochener Sätze, genauere Kenntniß der Satzlehre und Fertigung leichter Auf-	Fortgesetztes, richtiges und ausdrucksvolles Lesen, fehlerloses Nachschreiben vorgesprochener Sätze, sorgfältige Beachtung der Unterscheidungszeichen, und Fertigung

№	Lehr-gegenstände.	Am Schlusse des ersten Jahres.	Am Schlusse des zweiten Jahres.	Am Schlusse des dritten Jahres.
		Sprachunrichtigkeit selbst zu bilden, und über Entstehung, Bedeutung und Gebrauch der einzelnen Wörter genügende Auskunft zu geben.	sätze nach Mustern oder nach Angabe der Hauptgedanken.	leichter Aufsätze nach bloßer Angabe des Hauptgedankens.
3	Weltkunde.	Sie haben sich auszuweisen, daß sie von der Erde und deren wichtigsten Ländern, Erzeugnissen und Naturerscheinungen wenigstens einen einfachen klaren und richtigen Ueberblick von Bayern und der vaterländischen Geschichte aber eine ziemlich genaue Kenntniß haben.	Kenntniß von Deutschland, von den wichtigsten Naturerscheinungen und Naturerzeugnissen, sowie von den merkwürdigsten Begebenheiten und Personen aus der Geschichte.	Kenntniß der übrigen, jedoch nur der wichtigsten Länder, Erzeugnisse, Personen und Begebenheiten. Hinsichtlich der Erzeugnisse ist aber hauptsächlich auf Verwendung derselben, auf Bebauung des Bodens, und auf die ersten landwirthschaftlichen Kenntnisse überhaupt sorgfältige Rücksicht zu nehmen.
4	Rechnen.	Die Grundrechnungen in benannten und nicht benannten, in ganzen und gebrochenen Zahlen, sowie die gewöhnliche Dreisatzlehre muß mündlich und schriftlich wohl geübt seyn.	Die schwereren der gewöhnlichen Rechnungsweisen mit ganzen und gebrochenen Zahlen mündlich und schriftlich.	Die zusammengesetzten Rechnungsarten in ganzen und gebrochenen Zahlen, mündlich und schriftlich.

№	Lehr-gegenstände.	Am Schlusse des ersten Jahres.	Am Schlusse des zweiten Jahres.	Am Schlusse des dritten Jahres.
5	Schön-schreiben.	Es ist eine leichte, einfache, deutliche und feste Handschrift der teutschen Currentzüge zu erlangen.	Fortgesetzte Ausbildung der teutschen Currentschrift, hinreichende Uebung im Nachbilden der lateinischen (englischen) Schrift.	Nicht blos schön, sondern auch beim Schnellschreiben deutliche und gut ins Auge fallende teutsche und lateinische Currentschrift.
6	Zeichnen und Formenlehre überhaupt.	Die Präparanden sollen sich darüber ausweisen, daß sie die verschiedenen einfachen Linien und Körper nachbilden, und über deren gegenseitige Verhältnisse Rechenschaft zu geben vermögen.	Fortgesetzte Linearzeichnung und Formenkenntniß.	Uebung im Ornamentenzeichnen und nähere Auskunft über die verschiedenartigen Formen der Körper.
7	Musik.	Es ist Taktkenntniß, Notenlesen und Treffen der Töne, sowie das Absingen leichterer Choräle oder anderer Kirchengesänge, Anfang im Klavierspiele und Kenntniß der einfachen Akkorde zu fordern.	Uebung im mehrstimmigen Gesange, das Spielen leichter Choräle und anderer Tonstücke auf dem Klavier, Anfang im Violinspiel und in der Generalbaßlehre.	Singen und Spielen der Choräle und der vorgeschriebenen Kirchengesänge oder leichter Messen 2c. Begleitung derselben mit der Violine, Uebersicht über die Hauptgrundsätze der Generalbaßlehre.

Anmerkung. 1. Bei den hier aufgestellten Forderungen ist der Maaßstab so genommen, daß diejenigen, welche sie erfüllen, als wohl vorbereitet ins Schullehrerseminar treten; diejenigen, welche nur den Forderungen des zweiten Lehrjahres genügen, wenigstens bei der Aufnahme nicht zurückzuweisen, diejenigen aber, welche nicht einmal diesen Leistungen entsprechen, bei der Aufnahmsprüfung nicht zuzulassen sind.

2. Dabei ist ferner angenommen, daß die Präparanden sich alle Tage wenigstens 8 — 10 Stunden mit ihrer Vorbereitung auf's Seminar beschäftigen. Davon möchte der dritte Theil der Zeit den eigentlichen Lehrstunden, zwei Drittheile der Selbstbeschäftigung theils unter, theils ohne spezielle Aufsicht des Lehrers zu widmen seyn. Die weitere Eintheilung der Lehr- und Arbeitsstunden muß den Präparandenlehrern überlassen bleiben; als ohngefähr anzunehmendes Verhältniß aber wird Folgendes bezeichnet:

1. Religion,	Lehrstunden	3,	Uebungsstunden	3,	zusammen	6.
2. Sprache,	"	4,	"	2,	"	6.
3. Weltkunde,	"	3,	"	3,	"	6.
4 Rechnen,	"	2,	"	4,	"	6.
5. Schönschreiben,	"	2,	"	4,	"	6.
6. Zeichnen ꝛc.	"	2,	"	4,	"	6.
7. Musik,	"	6,	"	6,	"	12.

3. Jedem Unterrichtsgegenstande muß ein bestimmtes Lehrbuch zu Grunde liegen. Hefte schreiben zu lassen, oder zu dictiren, ist verboten. Damit soll aber keineswegs gesagt werden, daß nicht die Dictandoübungen zusammenhängenden Stoff haben dürfen.

Beilage III.

Ergebniß der im Prüfungsdistrikte Neustadt a. S. mit den Schuldienstpräparanden aus den Distriktsinspektionen Wipfeln, Ebersberg, Cham und Weilheim am 14. September 1835 vorgenommenen Jahresprüfung.

Name, Eltern und Heimath.	Zeit und Ort der Geburt.			Präparandenlehrer.	Lehrjahr.	Zeugniß aus dem Präparanden-Unterrichte.				Religionskenntnisse.	Sprachkenntnisse.	Weltkunde.
	Tag.	Monat	Jahr.			Anlage.	Kenntnisse.	Fleiß.	Betragen.			
1.	2	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
Maier, Georg Ad, Taglöhnerssohn aus Erzberg	11	Oct	1819	Holderer, Pfarrer zu Wannen, Landgerichts Thalheim.	das 2te.	hinlänglich.	hinl.	hinl	gut.	1. Die 3 ersten Gebote wohl eingeübt 2. Geschichte Josephs ziemlich geläufig. 3. Mehrere Liederverse, stockend. 3	1. Las fertig, aber eintönig. 2. Noch grobe Fehler beim Schreiben. 3. Der bearbeitete Brief, mangelhaft. 4.	1. Die wichtigsten Berge in Deutschland, wohlbekannt. 2. Die wichtigsten Begebenheiten der letzten 20 Jahre, hinlänglich 3. Die teutschen Futterkräuter, gut bekannt. 3.
	Erzberg, Landgerichts Thalheim											

Rechnen.	Schönschreiben.	Zeichnen.	Musik.	Aeußere Befähigung.	Urtheil und andere Bemerkungen
14. 1. Mündlich einige Additionsaufgaben mit getheilten Zahlen, gut 2. Schriftlich einige Aufgaben aus der Dreisatzlehre mit Brüchen, richtig. 3.	15. Die Züge sind noch etwas zu steif, sonst fest und gut. 3.	16. Einfache Ornamente, mit ziemlich fester Hand. 3.	17. 1. Die Stimme mutirt. 2. Ein Choral aus **D** dur wurde mit großer Mühe vom Blatte gespielt 4.	18. Gesunder, kräftiger, etwas plumper Körper.	19. Note **II.** 2. Wurde ernstlich bedeutet, fleißiger zu seyn, um im nächsten Jahre zur Aufnahmsprüfung gelassen werden zu können.

Anmerk. Auf dem Titelblatte ist zu erwähnen, wie viele Präparanden und aus welchem Distrikte dieselben zu dem Prüfungsbezirke gehören, im wie vielsten Lehrjahre sie stehen, welche von ihnen und aus welchen Gründen sich dieselben nicht bei der Prüfung eingefunden haben, was deßhalb verfügt worden ist, oder beantragt wird 2c.

Beilage IV.

Ergebniß der Aufnahme für die Präparanden in dem Schullehrerseminar zu Freising vom 27. August — 4. September 1835.

Name, Eltern und Heimath der Präparanden.	Zeit und Ort der Geburt			Vorbereitung auf das Seminar.	Aus dem Präparanden-Unterrichte ausgebrachte Noten				Aeußeres.	Religion.	Sprache.	Weltkunde.
	Tag	Monat.	Jahr.		Anlage.	Kenntnisse.	Fleiß.	Betragen.				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Aures, Mich. Andr. Bäckerssohn aus Niedau.	27	Dez.	1813	1. Ortsschule von $18^{19}/_{26}$. 2. Präparanden-Unterricht $18^{29}/_{35}$ bei Lehrer Erb zu Kissingen, Landgerichts Kissingen.	I. 1.	I. 2.	II. 1.	II. 1.	Groß, gesund, lebhaft und ansprechend.	In allen Theilen gut. I. 2.	1. Lesen I. 1. 2. Mündlich, Sprache I. 2. 3. Aufsatz I. 2. 4. Rechtschreiben I. 2.	1. Geographie I. 2. 2. Naturlehre II. 1. 3. Landwirthschaft I. 1. 4. Geschichte I. 2.
	zu Niedau, Landgerichts Niedau.											

Rechnen.	Schönschreiben.	Zeichnen.	Musik.	Vermögensnachweis.	Urtheil und Bemerkungen.
14	15	16	17	18	19
1. Mündlich I. 1. 2. Schriftlich I. 1.	1. Teutsche Schrift I. 2. 2. Lat. I. 2.	1. Ornam. II. 2. 2. Linear.	1. Gesang I. 2. 2, Org. ꝛc. II. 1. 3, Violin, Anfänger. 4. Andere Instrumenten — 5. Geueralbaß II. 1.	1. Von Haus aus arm. 2. Die Ortsgemeinde zahlt 50 fl. 3. Aus der westhold. Stiftung 75 fl.	Vollkommen befähigt.

Beilage V.

Vertheilung der Lehrgegenstände in den Schullehrerseminarien.

I. Kurs.	Stundenzahl		II. Kurs.	Lehrstunden	
	Lehr-	Uebungs-		Lehr-	Uebungs-
1. Religionslehre: 1. Genaue Erklärung des eingeführten Katechismus zur ersten Hälfte. 2. Erklärung der sonntäglichen Evangelien. 3. Religionsgeschichte, erste Hälfte, insbesondere genaue Einprägung der biblischen Geschichten, Gleichnisse und Reden. 4. Erlernung und Uebung im Vortrag religiöser Lieder und biblischer Sprüche, erste Hälfte der Sammlung. 5. Fertigung schriftlicher Katechisationen.	4	6	1. Religionslehre: 1. Genaue Erklärung des eingeführten Katechismus zweite Hälfte. 2. Wiederholte Erklärung der sonntäglichen Evangelien und Erklärung der sonntäglichen Episteln. 3. Religionsgeschichte zweiter Theil. 4. Erlernung und Uebung im Vortrag religiöser Lieder und biblischer Sprüche, zweite Hälfte. 5. Schriftliche und mündliche Uebung im Katechisiren.	4	6
2. Sprache: 1. Uebung im richtigen und ausdrucksvollen	4	4	2. Sprache: 1. [illegible]	4	4

I. Kurs.	Stundenzahl Lehr-	Uebungs-	II. Kurs	Lehrstunden Lehr-	Uebungs-
Lesen teutscher Schrift. Die katholischen Seminaristen sind auch im Lesen und im Verständnisse der lat. Schrift so weit zu üben, als es der Kirchendienst erfordert. 2. Uebung im Lesenlehren. 3. Laut-, Wort- und Satzlehre in praktischen Uebungen. 4. Uebungen im Dictandoschreiben, soweit es erforderlich ist.			2. Fertigung passender Aufsätze vornehmlich aus dem Fache der Gemeindeschreiberei und des Kirchendienstes, wobei das Dictiren einzelner Protokolle u. dergl. das Rechtschreiben zu befestigen hat.		
3. Weltkunde: 1 Allgemeine Uebersicht über die wichtigsten Theile und Länder der Erde. 2. Der wichtigsten und einflußreichsten Erscheinungen und Erzeugnisse in der Natur.	4	6	3. Weltkunde: 1. Genauere Kenntniß von Deutschland und Bayern, verbunden mit Kartenzeichnung. 2. Von den wichtigsten Erzeugnissen dieser Länder, mit Rücksicht auf Handel, Gewerbe und Landwirtschaft.	4	6

I. Kurs.	Stundenzahl Lehr-	Ueb- ungs-	II. Kurs.	Stundenzahl Lehr-	Ueb- ungs-
3. Landwirthschaftliche Kenntnisse. 4. Uebung im Entwerfen von Karten. 5. Die wichtigsten Begebenheiten aus der Geschichte, vornehmlich zur Befestigung des Glaubens an Gott und der staatsbürgerlichen Pflichten.			3. Gartenbau, Obstbaumzucht, Bienenzucht. 4. Teutsche und Bayerische Geschichte in ihren Hauptmomenten in gleicher Absicht wie die allgemeine Geschichte im I. Kurse.		
4. Rechnen: 1. Wiederholung der sämmtlichen gewöhnlichen Rechnungsarten mündlich und schriftlich. 2. Uebung im Unterrichtgeben, insbesondere im mündlichen Rechnen.	2	4	4. Rechnen: 1. Fortgesetzte Uebung in den schwierigern Rechnungsaufgaben. 2. Und des Unterrichtens im Rechnen.	2	4
5. Zeichnen: Ornamentenzeichnung.	2	6	5. Zeichnen: Linearzeichnung	2	6
6. Schönschreiben: Teutsche und lateinische Currentschrift.	4	3	6. Schönschreiben: 1 Fortgesetzte Uebungen im Schönschreiben 2. Uebung im Unterrichten.	—	3

I. Kurs.	Stundenzahl		II. Kurs.	Lehrstunden	
	Lehr=	Uebungs=		Lehr=	Uebungs=
7. Musik:	6	12	7. Musik:	6	12
1. Gesanglehre.			1. Fortgesetzte Uebungen im Singen.		
2. Klavier und Orgelspiel.			2. Schwerere Uebungen im Klavier= und Orgelspiel.		
3. Violin.			3. Fortgesetzte Uebung auf der Violin.		
4. Andere Instrumentalmusik.			4. Uebung auf andern Instrumenten.		
5. Allgemeine Grundlehren des Generalbasses.			5. Weitere Ausführung der Generalbaßlehre.		
8. Erziehungslehre:	2	4	8. Erziehungslehre:	2	4
Allgemeine Erziehungslehre und Unterrichtskunst.			1. Methodik, Schulzucht und Schulverwaltung.		
			2. Praktische Uebung, besonders in den einzelnen Methoden, im Taubstummen=Unterrichte 2c.		

Beilage VI.

Ergebniß der im Schullehrerseminar zu Freising vom 25. August bis 2. September 1835 abgehaltenen Jahresprüfung nach den einzelnen Lehrfächern im 1. Kurs.

Name, Eltern und Heimath der Präparanden.	Zeit und Ort der Geburt.			Bisheriges Zeugniß.					Religion.				Sprache.				Weltkunde.								
	Tag.	Monat.	Jahr.	Anlage.	Kenntniß.	Fleiß.	Betragen.	Fortgangsplatz unter 21.	Katechismus.	Biblische Geschichte.	Evangelien und Episteln.	Gedächtnißübung	Lesen.	Sprachübung. a. mündlich.	Sprachübung. b. schriftlich.	Rechtschreiben insbesondere	Geographie.	Naturlehre.	Naturgeschichte.	Landwirthschaft.	Gartenbau.	Bienenzucht.	Seidenzucht.	Sonstiges	Geschichte.
1.	2.	3.	4.	5.	6	7.	8.	9.	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
1. Mannert, Ignaz, Bauernsohn aus Maug, Landgerichts Neundorf.	29. zu Maug, Landgerichts Neundorf.	Nov.	1816	I 2.	I 2.	I 2.	I 2.	I 1.	gut.	f. g.	g	f. g.	f g	f. g.	f. g.	f g	f g	hinl.	hinl.	hinl.	hinl	hinl.	hinl.	hinl.	hinl.

Rechnen		Schönschreiben.		Erziehungslehre und Unterrichtskunst.				Musik.					Gesammtnote.	Urtheil und sonstige Bemerkungen.
a. mündlich.	b. schriftlich.	a. deutsch.	b. lateinisch.	Erziehungslehre.	Methodik.	Taubstummenunterricht.	Eigenes Schulhalten.	Gesang.	Orgel und Clavier.	Violin.	Andere Instrumente.	Generalbaß.		
27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41.
ſ. g.	ſ. g.	ſ. g.	ſ. g.	g.	g.	g.	g.	g.	ſ. g.	hinl.	—	g.	gut.	Hinlänglich.

Beilage VII.

Reihenfolge derjenigen Punkte, über welche die Königl. Kreisregierungen jährlich dem Königl. Staatsministerium des Innern in Bezug auf den Zustand der Schullehrerseminarien zu berichten haben.

I. Ueber den äußern Zustand des Seminars.

1. Umfang.
2. Lokalitäten.
3. Oekonomie.
4. Aeußere Einrichtungen.
5. Besondere Vorfälle und Bemerkungen.

II. Ueber den innern Zustand.

1. Personal.
2. Lehre.
3. Erziehungsweise.
4. Ergebniß der Prüfung.
5. Allgemeines Urtheil.

III. Besondere Anträge und Bemerkungen.

Beilage VIII.

Hausordnung
für die
Schullehrerseminarien.

§. 1. Jeder neu aufgenommene Zögling hat sich an dem festgesetzten Tage im Seminar einzufinden und bei dem Vorstande zu melden, in unabweisbaren Verhinderungsfällen aber rechtzeitig um Verlängerung der Frist nachzusuchen. Der dagegen Handelnde muß gewärtigen, daß statt seiner ein anderer Präparand einberufen werde.

§. 2. Die Neueintretenden werden bei Eröffnung des Lehrkurses von dem Inspektor feierlich verpflichtet und dem Gesammtlehrerpersonale der Anstalt vorgestellt.

§. 3. Der Zutritt in das Seminargebäude oder in die dazu gehörigen Räume, mit Inbegriff des Gartens ist, außer den Angehörigen der Anstalt nur denjenigen Ortsbewohnern gestattet, welche durch ihren Beruf dahin geführt werden, oder von der Inspektion speziell die Erlaubniß des Zutrittes erhalten haben.

§. 4. Kein Zögling darf sich von dem Seminare ohne spezielle Erlaubniß des Inspektors entfernen. Wird eine solche Erlaubniß ertheilt — was niemals ohne erheblichen Grund geschehen soll — so hat sich der betreffende Seminarist zur bestimmten Zeit wieder einzufinden und bei dem Vorstande zu melden. Der Besuch von Wirthshäusern, das Tabakschnupfen und Tabakrauchen, sey es in oder außer dem Seminar, Trinkgelage in Privathäusern, sind den Seminaristen

unbedingt verboten, und es sollen daher auch Dosen, Tabakspfeifen u. dergl. Geräthe im Seminare gar nicht geduldet werden.

§. 5. Für Beheitzung und Beleuchtung, dann für Reinigung der Wohn-, Schlaf-, Lehr- und Arbeitszimmer, sorgt die Anstalt.

Sämmtliche Lokalitäten müssen sich stets durch die höchste Reinlichkeit und durch die pünktlichste Ordnung der in denselben befindlichen Gegenstände um so mehr auszeichnen, als sie den Seminaristen für die Zukunft zum Vorbilde dienen sollen.

§. 6. Die Kranken werden in abgesonderten Zimmern untergebracht, so ferne sie nicht die Pflege bei ihren Eltern oder bei Verwandten oder in einer öffentlichen Krankenanstalt vorziehen.

§. 7. Das Haftzimmer muß abgesondert liegen, und so eingerichtet werden, daß auch von außen her keine Kommunikation möglich ist.

§. 8. Jeder Seminarist hat bei seinem Eintritte in das Seminar mitzubringen:

a) eine einfache Hauskleidung für den täglichen Bedarf,

b) ein Feierkleid von schwarzer Farbe,

c) einen runden Hut und eine einfache Mütze oder Kappe,

d) zwei Paar kurze Stiefel,

e) die nöthige Leibwäsche, nämlich Hemden, Unterbeinkleider, Strümpfe und Sacktücher, Halsbinden, dann Handtücher von jedem ein halbes Dutzend, dann 2 Paar Leintücher,

f) ein wollenes gestricktes Jäckchen, Tischbesteck und das zur Reinigung erforderliche Geräthe. Auch soll er sich im Besitze einer Violin und überhaupt aller derjenigen Instrumente befinden, auf welchen er sich weiter ausbilden will. Endlich hat er auch für Trink- und Waschgeräth, für Bücher, Schreibmaterial und sonstiges Lehrgeräth aus eignen Mitteln zu sorgen. Für die nöthige Anzahl von Klavieren und Orgeln sorgt theils die Anstalt, theils werden diese Instrumente von den Seminaristen selbst herbeigeschafft, theils gegen eine monatliche kleine Einlage nach und nach angekauft. Der Abgang an diesen Bedürfnissen während des Aufenthaltes im Seminar ist stets sogleich zu ergänzen.

§. 9. Für die Reinigung der Kleidungsstücke hat jeder Seminarist selbst zu sorgen. Es ist für diesen Zweck ein besonderer Platz im Gebäude zu bestimmen und eine eigene Zeit festzusetzen. Aber auch bei diesem Geschäfte darf es nicht an der erforderlichen Aufsicht fehlen.

§. 10. Die Ausbesserung der Kleidungsstücke oder Schuhe geschieht durch einen von dem Inspektor bestimmten Schneider oder Schuhmacher. Die Seminaristen müssen alle für sie gelieferten Arbeiten sogleich bezahlen.

§. 11. Die Leibwäsche ist wenigstens einmal in der Woche zu wechseln. Ein für die Anstalt eigens bestimmter Wäscher nimmt die gebrauchte Leibwäsche an jedem Montage in Empfang, und liefert sie am Sonnabend gereinigt und

nöthigenfalls ausgebessert wieder ab. Für Herbeischaffung und Reinigung der Bettwäsche sorgt die Anstalt; für die des Tisches der Speisemeister.

Jeder Zögling empfängt bei seinem Eintritte von der Anstalt

a) eine Bettstelle mit vollständig eingerichtetem Bette,

b) einen Schrank für Kleidung, Wäsche 2c.

c) ein verschließbares Pult,

d) einen Stuhl,

e) ein Behältniß zur Aufbewahrung des Waschgeräthes oder sonstigen Eigenthumes.

Wie für das den Seminaristen zur besondern Benützung übergebene Geräthe sind dieselben in ihrer Gesammtheit auch für alle nicht durch den Gebrauch an sich herbeigeführte Beschädigung der Lokalitäten und Geräthe der Anstalt, vorbehaltlich ihres Anspruches an den Thäter, vollständigen Ersatz zu leisten verpflichtet.

§. 12. Das Frühstück besteht in Milch und Brod oder in einer einfachen Suppe.

Zum Mittagessen wird Suppe, $\frac{1}{2}$ Pfund Fleisch nebst Gemüse und $\frac{1}{2}$ Pfund Brod, an Fasttagen Mehlspeise gereicht; des Abends gibt es Suppe und eingemachtes Fleisch und statt dessen Mehlspeise und Brod, zweimal in der Woche Braten und Salat, an den Fasttagen Käs und Suppe, oder Suppe und Mehlspeise. Das gewöhnliche Getränk ist Wasser, für dessen Herbeischaffung (auch zum Behufe des Waschens) jeder Einzelne selbst zu sorgen hat. Auf Verlangen kann Bier, jedoch des Tages niemals mehr als eine Maaß für eine Person gegen Bezahlung verabreicht werden.

§. 13. Frühstück, Mittag- und Abendessen werden gemeinschaftlich eingenommen. Das Gebet vor und nach dem Essen verrichtet ein Zögling. Auch während des Essens darf die geeignete Aufsicht nicht unterbleiben. Außer der Tischzeit wird ohne besondere Erlaubniß des Inspektors weder Speise noch Trank verabreicht. Nur an heißen Sommertagen und bei sonstigen außerordentlichen Gelegenheiten ist auf Spaziergängen der Genuß von Bier und Brod, nie aber über das oben bestimmte Maaß, oder von Milch und Butter gestattet.

§. 14. Das jeden Seminaristen treffende, nach einem bestimmten Preise festgesetzte Kostgeld wird an den Inspektor bezahlt, und von diesem unmittelbar dem Kostgeber eingehändigt.

Tagesordnung.

§. 15. In den Wintermonaten stehen die Seminaristen Morgens um 5 Uhr, in den Sommermonaten um $4\frac{1}{2}$ Uhr und zwar jedesmal nach dem ersten deßfallsigen Rufe des Hausdieners auf. Eine halbe Stunde nach dem Aufstehen hat sich jeder an seinem Pulte in dem allgemeinen Studirzimmer oder in der Kapelle, oder in dem Betsaale reinlich gewaschen, gekämmt und ordentlich angekleidet, einzufinden. Nach einem kurzen Gesang und Morgengebet und nach Verrichtung des englischen Grußes von Seite der Katholiken in

Privatstudium bis 7 Uhr. Für die Protestanten findet zur selbigen Zeit gemeinschaftliche Morgenandacht mit Gesang, Gebet und religiöser Betrachtung, hierauf aber bis 8 Uhr Privatstudium und die Einnahme des Frühstückes statt.

§. 16. Um 7 Uhr versammeln sich die katholischen Seminaristen auf das mit der Glocke gegebene Zeichen im Speisezimmer zum Frühstücke, nach dessen Beendigung sie sogleich in die Hauskapelle sich verfügen, wo sie zuerst der religiösen Betrachtung und sodann dem heil. Meßopfer mit jener Andacht beizuwohnen haben, welche diese heilige Handlung erfordert. Während der heiligen Messe werden passende Lieder, teutsche Messen, oder Choralmessen mit und ohne Begleitung der Orgel gesungen.

§. 17. Um 8 Uhr beginnen die Lehrstunden und dauern abwechselnd mit den Uebungsstunden bis 12 Uhr. Während dieser Zeit muß Ruhe, Ernst und ungetheilte Aufmerksamkeit herrschen. Jede störende Handlungsweise, alles Schwätzen, Lachen, Umherlaufen rc. wird verwiesen, und nach Umständen bestraft.

§. 18. Um 12 Uhr wird nach Verrichtung des gemeinschaftlichen Tischgebetes, sowie von Seiten der Katholiken auch des englischen Grußes das Mittagessen eingenommen, welchem wieder Gebet und sodann die Erholungszeit bis 1 oder 1½ Uhr, sodann Vorbereitung bis 2 Uhr folgt. Von 2 — 7 Uhr sind Lehr- und Uebungsstunden.

§. 19. Um 7 Uhr wird nach Verrichtung der Gebete das Abendessen eingenommen. Hierauf darf jeder Seminarist bis 9 Uhr in irgend einer geeigneten, mit keiner nachtheiligen Störuug für Andere verbundene Weise sich frei beschäftigen. Um 9 Uhr folgt das Abendgebet und 4stimmiger Gesang, sodann das Schlafengehen in geziemender Ruhe und Ordnung.

§. 20. Während der Erholungszeit ist den Seminaristen jede überhaupt zulässige Freiheit zu gestatten, jeder Mißbrauch dieser Freiheit aber und jeder Unfug strenge zu ahnden. Karten-, Würfel- und Geldspiele sind unbedingt verboten, wohl aber Schach-, Kegel- und überhaupt solche Spiele, welche eine mäßige körperliche Bewegung und geistige Anregung gewähren, gestattet.

§. 21. Für den Besuch des Gartens sind gewisse Stunden des Tages zu bestimmen und theils zur Erholung, theils nützlichen Beschäftigungen zu verwenden.

§. 22. Die Spaziergänge finden gemeinschaftlich und unter Aufsicht statt; sie werden entweder sogleich nach dem Mittagessen, oder einige Stunden später, in den heißen Sommertagen gewöhnlich erst nach dem Abendessen vorgenommen.

§. 23. An Sonn- und Feiertagen wohnen die Katholiken der Predigt und dem Hochamte, die Protestanten ihrem Gottesdienst mit Ernst, Aufmerksamkeit und Andacht bei. Der Hauptinhalt der Predigt ist in ein besonderes Heft einzutragen, von welchem der Religionslehrer jedesmal Einsicht zu nehmen hat.

Uebrigens sind die Seminaristen, so weit es geschehen kann, zur Verrichtung des Meßnerdienstes und zum Ministriren zu verwenden.

Von dem Betragen der Seminaristen.

§. 24. Ungeheuchelte Frömmigkeit oder wahre Gottesfurcht ist die erste und vorzüglichste Tugend, welche jeder Seminarist zu erstreben hat, und durch jede seiner Handlungen, bei all seinem Thun und Lassen an den Tag legen soll.

§. 25. Hienächst muß er in sich nähren und befestigen: Ehrfurcht vor der Person des Königs, Achtung vor dem Gesetze, Liebe zum Vaterlande, Gehorsam gegen die Obrigkeit und gegen sonstige Vorgesetzte, Dienstfertigkeit und Bescheidenheit gegen Berufsgenossen, Höflichkeit und Freundlichkeit gegen alle Menschen.

§. 26. Er hat sein Herz für Recht und Wahrheit offen zu erhalten, aufrichtig und ohne Falsch zu seyn, bei stiller Betrachtung redlich seine Schwächen zu erkennen und sich selbst beherrschen und überwinden zu lernen.

§. 27. Er hat Heftigkeit und Streitsucht, Anmaßung und Rohheit, Zorn und Rache, Schadenfreude und Verläumdung, Lug und Trug, Spott und Anklägerei, zweideutigen Scherz und boshaften Witz, Verachtung des Glaubens und Hohn der Frömmigkeit, Schimpfen, Fluchen und Schwören, Schamlosigkeit und unzüchtiges Benehmen in Gebärden, Worten oder Werken auf das Aeußerste zu vermeiden.

§. 28. Jeder soll durch anständiges, männliches Betragen, durch sorgfältiges Achten auf sich selbst und genaues Einhalten der bestehenden Sitte, durch Aufmerksamkeit und Fleiß, durch Wahrheitsliebe und Eintracht Andern zum Muster dienen und alle gesellige Tugenden schon jetzt im kleinen Kreise sich angewöhnen, die ihm künftig jede Dienstleistung erleichtern und jene Achtung und Zuneigung sichern werden, deren er in seinem Berufe unerläßlich bedarf.

§. 29. Der Säumige und Schläfrige, der Zerstreute, der Leichtsinnige und Wankelmüthige, der Eigenmächtige und Trotzige lasse sich warnen und bessere sich. Den Widerspenstigen, den Verführer zur Unsittlichkeit oder zur Ungesetzlichkeit, den Wollüstling und Selbstschänder trifft unbedingte Entfernung aus der Anstalt und gänzlicher Ausschluß vom Lehrstande.

§. 30. Dem Gebote der Vorgesetzten und Lehrer ist unbedingter Gehorsam zu leisten. Das Recht gegründeter und bescheidener Einrede oder Erörterung ist dadurch nicht ausgeschlossen. Widerrechtliche Selbsthülfe ist nie und unter keinen Umständen erlaubt. Wer sich verletzt oder beschwert glaubt, wende sich an den Inspektor, und erwarte vertrauensvoll, was Rechtens ist.

Gemeinschaftliche Beschwerden und Anliegen sind ausschließend durch die Monitoren an den Seminarvorstand zu bringen.

§. 31. Jeder ist schuldig, grobe Pflichtverletzungen, von welchen er auf irgend eine Weise Kenntniß erlangt hat, zur Anzeige zu bringen, und als Zeuge

der Wahrheit gemäß auszusagen, was er davon weiß. Hehler und Läugner unterliegen der gebührenden Strafe.

§. 32. Gegenseitiges Borgen oder Geldaufnehmen ist den Seminaristen untersagt. Nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Inspektors können Darlehen gemacht werden.

§. 33. Jedes Bedürfniß ist sogleich baar oder längstens binnen Monatsfrist zu bezahlen. Rückstände werden nicht geduldet, und ein dreimaliges vergebliches Mahnen von 10 zu 10 Tagen führt Entlassung nach sich.

Für diejenigen Seminaristen, welche ihre Bedürfnisse nicht aus eigenen Mitteln zu bestreiten vermögen, kann Bürgschaft gefordert werden.

§. 34. Die Unterstützungsbeiträge, welche der Staat, oder öffentliche Korporationen reichen, werden unmittelbar an den Inspektor abgeliefert, durch welchen auch alle Hauptzahlungen geleistet werden.

Von dem Wirkungskreise des Seminarvorstandes der Lehrer, Aufseher und Monitoren.

§. 35. Der Inspektor ist Vorstand der Anstalt, er leitet dieselbe und hat zu diesem Behufe die erforderlichen Anordnungen innerhalb der Grenzen seiner Kompetenz zu erlassen, das übrige Personale ist ihm untergeordnet.

Er versammelt monatlich einmal und so oft er es außerdem für nothwendig erachtet, die Lehrer und Aufseher zur Berathung über die wichtigern Angelegenheiten der Anstalt und vertheilt hiebei die einzelnen Geschäfte.

Er besucht, wo möglich alle Tage, die Lehr- und Uebungsstunden, erscheint unter den Zöglingen bei dem Gebete und bei Tische, sowie in der Kirche, nimmt an den Spaziergängen Antheil, besichtigt fleißig die Schlafzimmer und hat vorzüglich auch das Rechnungswesen stets in gehöriger Ordnung zu halten.

Ueberhaupt aber liegt in seinem Wirkungskreise Alles, was das Wohl und das Gedeihen der Anstalt unmittelbar oder mittelbar berührt.

Ueber seine Geschäfte führt er ein Tagebuch.

§. 36. Die Lehrer theilen sich mit dem Inspekor in den Unterricht und in die Aufsicht, nehmen an den Berathungen Antheil, erscheinen abwechselnd bei dem Gebet und beim Gottesdienst, bei Tische, bei Spaziergängen und in den Uebungsstunden. Sie sind verbunden, dem Inspektor von ihrem Lehrgange und ihrer Behandlungsweise Kenntniß zu geben, und dessen Erinnerungen oder Anordnungen genau zu befolgen.

§. 37. Die Aufseher erholen sich täglich zur bestimmten Zeit von dem Inspektor die nöthigen Aufträge und sind verbunden, den Lern- und Uebungsstunden beizuwohnen, den schwächeren Seminaristen Nachhülfe zu leisten, die Zöglinge überhaupt zur Aufmerksamkeit und zum Fleiße zu ermuntern, die Trägen, Unaufmerksamen und Saumseligen zu ermahnen, die vorgeschriebene Ordnung aufrecht zu erhalten, täglich von ihren Wahrnehmungen Anzeige an

den Inspektor zu erstatten, und sich selbst so zu verhalten, daß die Seminaristen Achtung und Vertrauen zu ihnen gewinnen.

§. 38. Die Monitoren sind vorzüglich zum innern Dienste und zur pünktlichen Durchführung der Anordnungen im Einzelnen zu verwenden. Sie werden von dem Inspektor gewählt und von demselben wieder entlassen, verwalten ihr Geschäft in der Regel ein Jahr und sind wieder wählbar. Es wird von ihnen erwartet, daß sie die ihnen ertheilten Anträge pünktlich befolgen und in ihrer Stellung sich durchaus nichts Ungeziemendes gegen ihre Mitseminaristen erlauben.

Beilage IX.

Formular für die Jahreszeugnisse der Seminaristen.

Xaver Mangold,

geboren am 15. August 1812 zu Rehburg, Landgerichts Pfaffenhofen, Sohn des Schullehrers Mangold zu Pfaffenhofen, Seminarist des I. Kurses zu Freising, hat sich im Laufe des Jahres 1835 des nachstehenden Zeugnisses würdig gemacht:

I. Anlagen: gut.
II. Fortgang: gut, der 10te unter 22 Seminaristen des I. Kurses.
III. Kenntnisse: gut, im Rechnen noch etwas zurück, in der Religion sehr gut.
IV. Kunstfertigkeiten: sehr gut, ein besonders geübter Zeichner.
V. Fleiß: groß.
VI. Betragen: sehr gut.
VII. Besondere Bemerkungen: keine.

Freising, am 3. September 1835.

Königl. Bayer. Schullehrerseminar-Direktion.

(L. S.) N., Direktor.

Beilage X.

Formular für die Austrittszeugnisse der Seminaristen.

Austrittszeugniß

für den Schulseminaristen Xaver Mangold, Schullehrersohn aus Pfaffenhofen, geboren am 15. August 1812 zu Rehburg, Landgerichts Pfaffenhofen.

I. Anlagen: sehr gut.

II. Kenntnisse: in den meisten Lehrgegenständen sehr gut, in Religion und Geographie vorzüglich.

III. Kunstfertigkeiten: sehr viele, er singt nicht blos sehr gut, sondern er spielt auch ausgezeichnet auf der Flöte und ist ein tüchtiger Organist. Im Zeichnen leistet er weniger, ist aber doch zum Unterrichte der Anfänger geschickt.

IV. Betragen: voll frommen Ernstes, durchaus musterhaft.

V. Befähigung zum Lehramte: sehr viele, er weiß sich klar, leicht und auf eine ansprechende Weise mitzutheilen, ist für städtische Schulen vollkommen geeignet, und dürfte besonders in den höheren Knabenklassen zu gebrauchen seyn.

VI. Hauptnote: I. 1., d. i. vorzüglich.

VII. Besondere Bemerkungen: keine.

Freising, am 2. September 1835.

Königl. Bayer. Schullehrerseminar-Direktion.

(L. S.) N., Direktor.

Beilage XI.

Ergebniß der Anstellungsprüfung der für das Jahr 1835 zur Anstellungsprüfung im Isarkreise eingerufenen Schuldienst-erspektanten.

Name, Alter und Heimath der Erspektanten.	Zeit und Ort der Geburt.			Vorbereitungsjahre.	Gegenwärtige Verwendung.	Frühere Zeugnisse.					Religion.	Sprache.	Weltkunde.
	Tag.	Monat.	Jahr.			Anlage.	Kenntnisse.	Fleiß.	Betragen.	Gesammtnote.			
1	2	3	4	5	6	7					8	9	10
1. Meier, Joh. Xav., Schullehrersohn aus Herrnfeld, Landgerichts Hemau.	13. zu Herrnfeld.	Mrz.	1814	1. Ortsschule $18^{20}/_{26}$. 2. Lehrer Keim $18^{26}/_{30}$. 3. Seminar Freising $18^{30}/_{32}$.	Schulgehülfe bei seinem Vater zu Herrnfeld seit 1832.	a. b. Präpar.-Unter.					Durchgängig sehr gut. 2.	1. Liest sehr gut. 2. Schreibt fehlerfrei und sprachrichtig. 2.	1. Geogr. sehr gut. 2. Naturgeschichte hinl. 3. Gesch. gut. 4. Landw. sehr gut. 3.
						I. 2.	I. 2.	II. 1.	II. 1.	II. 2			
						b. im Seminar.							
						I. 1.	I. 1.	I. 1.	I. 1.	I. 1.			
						c. als Schulgehülfe.							
						1. 2.	1. 2.	1. 2.	1. 2.	1. 2.			

Rechnen.	Schönschreiben. und Zeichnen.	Erziehungslehre, Unterrichtskunde.	Musik.	Urtheil der Prüfungskommission.	Urtheil des Kreisscholarchates.
11	12	13	14	15	16
1. Mündlich zusammenhängend und fertig. 2. schriftlich sehr gut. 4.	1. Deutsch, fest und deutlich, wenn auch nicht sehr schön. 2. Lateinisch, deßgleichen. 3. Zeichnet unsicher und ist kaum geeignet, diese Kunst zu lehren. 4.	1. Gute Theorie. 2. Sehr gute Praxis.	1. Gesang, tiefe geübte Baßstimme. 2. Org. :c geläufig und ausreichend. 3 Violin, hinl. 4. Andere Instrumente, nichts. 5. Generalbaß, gut 3.		

Beilage XII.

In Gemäßheit einer unter dem 14. September 1835 ergangenen Entschließung der Königl. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, wird dem Schuldienst-Exspektanten

Johann Adam Meister,

gegenwärtigen Schulgehülfen zu Morsbach eröffnet, daß er sich bei der am 15. August zu München stattgefundenen Anstellungsprüfung als befähigt erwiesen habe, und mit der Note: gut in die 1. Stufe der 2. Klasse eingetragen worden sey.

Als besondere Erinnerung wird ihm noch bemerklich gemacht, daß er sich einer deutlicheren Aussprache, eines ruhigeren Fortschreitens beim Unterricht-Ertheilen und einer etwas größeren Handschrift zu befleißigen, auch im Orgelspiel noch mehr zu üben habe.

Münster, am 17. September 1835.

Königl. Distrikts-Schulinspektion.

Kanne.

§. 165. Regierungsverfügung vom 15. Dezember 1836, Amtsbl. № 64, p. 690, den Gesundheitszustand der in das Schullehrerseminar aufzunehmenden Präparanden betr.

Da wiederholte Erfahrungen es bestätiget haben, daß Schulpräparanden, obgleich sie äußerlich die Merkmale einer guten Gesundheit an sich trugen, dennoch vielseitig Krankheitsstoffe in das Schullehrerseminar mitbrachten, wodurch es nothwendig wurde, sie gleich nach ihrer Aufnahme in die Krankenzimmer zu verweisen oder auch wieder in das elterliche Haus zu entlassen: so sieht man sich veranlaßt, um einerseits dem Schullehrerseminar eine solche Belästigung für die Zukunft zu ersparen, andererseits aber auch diejenigen Jünglinge, welche sich einer, dem künftigen Schullehrer höchst nöthigen dauerhaften Gesundheit nicht zu erfreuen haben, frühzeitig genug veranlassen zu können, sich einem andern, ihrer körperlichen Beschaffenheit mehr entsprechenden Berufe zu widmen, zu verfügen, was folgt:

1. Alle diejenigen, welche gesonnen sind, sich dereinst dem Schullehrerstande zu widmen, und deßwegen die Aufnahme unter die Zahl der Schulpräparanden vorschriftsmäßig nachsuchen, haben außer den, im §. 4 der höchsten Ministerialentschließung vom 31. Januar 1836, Amtsbl. № 14, angegebenen Zeugnissen zugleich ein verschlossenes Zeugniß ihres Kantonsarztes beizubringen und solches der Königl. Bezirks-Schulinspektion zu übergeben.

2. Dieses Zeugniß soll nachweisen, daß der die Aufnahme unter die Zahl der Schulpräparanden Nachsuchende, die zum Lehrerberufe erforderliche feste Gesundheit besitze, und namentlich an keiner der, vermittelst einer besondern, an die Kantonsphysikate erlassenen Instruktion, bezeichneten Krankheiten leide.

3. Hat der Präparand seine dreijährige Vorbereitung vollendet und be-

Aufforderung erhalten, sich der Konkursprüfung zur Aufnahme in das Schullehrerseminar nunmehr zu unterwerfen: so hat der betreffende Königl. Bezirks-Schulinspektor dieses kantonsärztliche Zeugniß, mit dem Amtssiegel verschlossen, dem Präparanden zurückzugeben, dieser aber bei dem Kantonsarzte seines Wohnortes oder desjenigen Ortes, an welchem er seine Präparandenjahre zugebracht hat, sich zu einer zweiten Besichtigung zu fistiren und das verschlossene frühere kantonsärztliche Zeugniß an denselben abzugeben.

4. Nach erfolgter zweiten Besichtigung haben die Kantonsärzte in einem zweiten Zeugnisse bestimmt auszusprechen, ob keine der in der besonders ertheilten Instruktion angegebenen Krankheiten, oder welche gefunden worden; ob sich demnach der Schulpräparand zum Schulfache noch eigne, oder nicht. Beide Zeugnisse sind hierauf, abermals mit dem Amtssiegel verschlossen, dem Präparanden einzuhändigen, welcher sie unerbrochen mit seinen übrigen Zeugnissen an die Direktion des Königl. Schullehrerseminars einzusenden hat, bei deren Akten sie fortwährend zu verbleiben haben.

5. Da manche Krankheiten bei einer ein-, selbst bei einer zweimaligen Besichtigung nicht leicht erkannt werden können: so sind die Präparandenlehrer gehalten und noch besonders durch die Königl. Bezirks-Schulinspektoren anzuweisen, auch ihrer Seits in ihren Zeugnissen und Charakteristiken deutlich anzugeben, daß sie an ihrem Präparanden im Laufe der Vorbereitungszeit weder Schwerhörigkeit noch Kurzsichtigkeit, weder anhaltenden Husten, namentlich Bluthusten, noch andere auffallende Krankheitszustände wahrgenommen, derselbe vielmehr sich immer wohl befunden — oder aber, daß er Krankheiten, und welche zu überstehen gehabt habe. Auch diese Zeugnisse und Charakteristiken sind verschlossen der Königl. Seminardirektion zuzustellen, und die Präparandenlehrer haben hiebei um so gewissenhafter zu Werke zu gehen, als selbst die in das Schullehrerseminar Aufgenommenen wieder entlassen werden müssen, wenn daselbst eine derartige Krankheit an ihnen entdeckt werden sollte.

§. 166. Durch Regierungsentschließung vom 15. März 1838, Amtsbl. № 18, p. 122, wurde den Schullehrern die Fertigung von Akten in Privatrechtssachen untersagt.

§. 167. Nachtrag zu dem oben stehenden Regulativ über die Bildung der Schullehrer, Amtsbl. № 61 vom Jahre 1838, p. 473.

Ministerium des Innern.

Seine Königliche Majestät haben auf erstatteten Vortrag dem Regulativ über die Bildung der Schullehrer vom 31. Jänner 1836 nachträglich die Allerhöchste Genehmigung zu ertheilen, dabei jedoch nachstehende Abänderungen desselben allergnädigst anzuordnen geruht:

1. der §. 2 des Regulativs hat zu lauten, wie folgt:

„Die Vorbildung für das Schullehrerseminar hat bei jenen Jünglingen

welche die teutschen Schulen besucht haben, einen Zeitraum von mindestens drei Jahren zu umfassen."

„Bei den aus höheren Lehranstalten, aus der lateinischen Schule, aus einer Landwirthschafts- und Gewerbschule u. dgl. übertretenden Jünglingen richtet sich die Vorbereitungszeit nach dem Maaße der Kenntnisse, welche sie bei der Aufnahmsprüfung nachweisen."

„Die in dieser Vorbereitungszeit begriffenen Jünglinge heißen: „Schullehrlinge."

2. Die Ausdrücke Schuldienstpräparand, Präparandenlehrer, Präparandenunterricht sind in allen folgenden §§. in „Schullehrling, Vorbereitungsunterricht und Vorbereitungslehrer" umzuändern.

3. Der §. 5 erhält folgende Fassung:

„Die Distrikts-Schulinspektion entscheidet nach dem Ergebnisse der Prüfung über die Aufnahme und Zurückweisung des Geprüften, vorbehaltlich des Rekurses an die Regierung, Kammer des Innern. Dieser sind sogleich die aufgenommenen Schullehrlinge unter Beifügung einer kurzen Censur in der Form der Anlage I. anzuzeigen."

4. Der 3te Absatz des §. 12 wird abgeändert, wie folgt:

„Der Distrikts-Schulinspektor hat nach den Prüfungsergebnissen vorbehaltlich des Rekurses an die Königl. Regierung über das Vorrücken oder die Abweisung der Schullehrlinge zu entscheiden und hierüber kurze Anzeige an die Königl. Regierung zu erstatten."

5. Der §. 14 erhält nachstehende Fassung:

„Die Schullehrlinge haben nach gehöriger Vorbereitung den weitern Unterricht und die Ausbildung für das Schulamt in den Schullehrerseminarien zu empfangen."

„Von dem Besuche dieser Anstalten sind die Geistlichen und die Kandidaten des höhern Lehramts befreit, bei denen theils die bestandene höhere Prüfung, theils ein aus Auftrag der Kreisregierung vor einem Kreisscholarchen oder ausgezeichneten Distrikts-Schulinspektor mit vollem Erfolge abgehaltenes Colloquium als genügender Nachweis der Befähigung zur Uebernahme einer Lehrstelle aus einer teutschen Schule und resp. eines Schul-Beneficiums gilt.

„Seiner Königlichen Majestät bleibt jedoch vorbehalten, auch andere Individuen als Schullehrer anzustellen, welche das Schullehrerseminar nicht besucht haben."

6. In den §§. 26 und 27 sind die Bestimmungen über die Gehaltsbezüge 2c. des Inspektors und der Lehrer der Schullehrerseminarien als nicht gegeben zu betrachten.

Die Ernennung resp. die Genehmigung der aufzustellenden Lehrer bleibt Seiner Königlichen Majestät vorbehalten.

7. Zu Ziffer V. des §. 37 ist die Modifikation beizufügen:

„Ein Zwang zur Theilnahme an dem Unterrichte im Zeichnen soll jedoch nicht stattfinden."

Die Königl. Regierung, Kammer des Innern, hat hiernach das Weitere zu verfügen.

§. 168. Regierungsverfügung vom 7. Dezember 1839, Amtsbl. № 67, p. 597, einige allgemeine Vorschriften über den Vorbereitungsunterricht der Schullehrlinge betr.

Indem man diejenigen Schullehrer, bei welchen die vorschriftsmäßig aufgenommenen Schullehrlinge für das Jahr 1840 den Vorbereitungsunterricht zur Aufnahme in das Schullehrerseminar erhalten können, nachstehend zur öffentlichen Kenntniß bringt, sieht man sich zugleich veranlaßt, diese ernannten Vorbereitungslehrer auf Folgendes aufmerksam zu machen.

Die allerhöchste Verordnung vom 31. Januar 1836 (Amtsbl. № 14) verlangt §. 16 № 7, daß der in das Schullehrerseminar aufzunehmende Schullehrling

„in der Musik Takt- und Notenkenntniß sich erworben habe, die Töne richtig treffe, eine leichte Messe oder einen einfachen Choral zu singen, auf der Orgel bei leichter Applikatur ein Stück zu spielen im Stande sey, auf der Violin sich angeeignet und im Generalbasse mit der Lehre von den Intervallen, dem Dreiklange, von den hauptsächlichsten Versetzungen, von den Accorden und den einfachen Uebergängen sich bekannt gemacht habe."

Die bisherigen Ergebnisse der Aufnahmsprüfungen haben indessen bei vielen Schullehrlingen nur eine höchst mangelhafte, für die zwei Jahre des Seminarlebens durchaus nicht zureichende, Vorbereitung im Klavier- und Orgelspiele beurkundet, und da der Grund dieser Erscheinung theils darin liegen dürfte, daß den meisten Vorbereitungslehrern und Schullehrlingen eine zweckmäßige Uebungsschule für das Orgelspiel, welche an die aus der Klavierschule entnommenen ersten Uebungen sich gehörig anschließt, abgehet, theils auch darin, daß es mehreren Vorbereitungslehrern an der Kenntniß des Ganges und der gehörigen Stufenfolge gebricht, nach welcher bei den Schullehrlingen der Unterricht im Klavier- und Orgelspiele gegeben werden muß: so erscheint es sachgemäß, hierüber nachstehende Bestimmungen zur allgemeinen Befolgung bei diesem Unterricht bekannt zu machen:

„Sobald der Schullehrling im ersten Vorbereitungsjahre nach einer guten Klavierschule, etwa der von Hünten, die erforderlichen Klavierübungen durchgemacht und es hierin zu einer genügenden Fertigkeit gebracht hat, so ist gleich im Anfange des zweiten Jahres die eben erschienene: Theoretisch-praktische Anleitung zum Orgelspielen von Chr. H. Rink, Darmstadt 1838, dem weiter fortzusetzenden Unterrichte zum Grunde zu legen, und sind die zweistimmigen Uebungen des ersten Theils dieser Orgelschule durchzunehmen. Da jedoch die ersten der darauffolgenden dreistimmigen Uebungen des zweiten

Theiles leichter sind, als die letzten der zweistimmigen im ersten Theile: so sind etwa nach der 24. Uebung pag. 81, die dreistimmigen Uebungen im Anfange des zweiten Theiles folgen zu lassen, und hierauf die in dem ersten Theile übersprungenen Uebungen nachzuholen.

Am Schlusse des dritten Vorbereitungsjahres soll der Schullehrling bis zu dem Abschnitte: „Dreistimmige Uebungen mit Pedal" gekommen und das Eingeübte, wenn auch langsam, doch sicher und streng im Takte vorzutragen im Stande seyn. Damit jedoch der Schullehrling bei seinem Eintritte in das Seminar auch mit dem Pedalspiele nicht gänzlich unbekannt sey, so sind im dritten Jahre der Vorbereitung auch leichte Choräle mit Pedal auf der Orgel vorzunehmen; zugleich versteht es sich von selbst, daß zwischen den Uebungen der Orgelschule die Uebungen aus der Klavierschule fortgesetzt werden müssen.

Ueber die einzelnen Uebungen, den Zweck und die Behandlung derselben u. ist in der Orgelschule selbst vom Verfasser das Nöthige gesagt und die Vorbereitungslehrer werden nur noch darauf hingewiesen, daß sie bei den Uebungen im gebundenen Style streng auf das richtige Liegenlassen und Aufheben der Finger halten müssen.

Endlich wird noch bemerkt, daß bei den Aufnahmsprüfungen ins künftige auf diese hier gegebenen Bestimmungen und Vorschriften Rücksicht genommen werden wird, auch sind die Königl. Bezirks-Schulinspektionen angewiesen, bei ihren jährlichen Prüfungen der Schullehrlinge dieselben zum Maaßstabe ihrer Qualifikationen zu nehmen."

c. Schulbehörden.

§. 169. Durch Regierungsbeschluß vom 24. September 1836, Amtsbl. № 48, p. 519, wurde für jeden Kanton ein katholischer und ein protestantischer Bezirks-Schulinspektor aufgestellt.

§. 170. Durch Ministerialentschließung vom 5. Februar 1838, Amtsbl. № 15, p. 95, wurde vorgeschrieben, daß die Distrikts-Schul- und Seminarinspektoren geistlichen Standes bei Gelegenheiten, wo die übrigen Beamten Uniform und Degen tragen, in einem schwarzen Fracke mit stehendem Kragen und einem Mäntelchen zu erscheinen haben.

d. Lehrbücher und Apparate.

§. 171. Regierungsverfügung vom 30. März 1835, Amtsbl. № 16, p. 186, unberechtigte Preiserhöhung der Schulbücher betr.

Man findet sich veranlaßt, die sämmtlichen Filialverleger der Artikel des Königl. Central-Schulbücherverlags wiederholt anzuweisen:

a) Die Verkaufpreise der Schulbücher, wie solche ungebunden sowohl, als gebunden (ordinärer, leichter Einband, mit papiernem Rücken) auf den Titelblättern bezeichnet sind, genau einzuhalten und unter keinerlei Vorwand im Geringsten zu steigern;

b) Bedacht zu nehmen, daß diejenigen Bücher, welche sie ungebunden von der Centralanstalt und deren Kommissionär zu Speyer beziehen, dauerhaft gebunden, der Einband aber jedesmal besonders den Käufern in billigem Preise aufgerechnet werde;

c) Sorge zu tragen, daß neben einem bestimmten Vorrathe von ungebundenen Schulartikeln immerhin auch mehrere, ordinär in München gebundene Bücher auf ihrem Lager vorräthig seyen, damit diejenigen Käufer, welche das Schulbuch im einfachen Münchnerbande zu erhalten wünschen, ebenfalls, und zwar um den auf dem Titelblatte für den ordinären Einband bezeichneten Preis befriediget werden können.

Im Falle, daß diese Bedingnisse von dem Einen oder dem Andern der Filialverleger nicht erfüllt werden, soll demselben die Befugniß, mit den Artikeln des Central-Schulbücherverlags zu handeln, entzogen werden; die Königl. Landkommissariate, Bezirks- und Lokal-Schulinspektionen aber sind neuerdings angewiesen, darüber zu wachen, daß gegenwärtige Verfügung in ihrem ganzen Umfange erfüllt, jede Klage über unbefugte Preiserhöhung unverzüglich untersucht und nach Maaßgabe des Resultates zur Anzeige gebracht werde.

§. 172. Bekanntmachung der Kreisregierung vom 2. November 1835, Amtsbl. No. 54, p. 497, den Spezialverlag der im Königl. Central-Schulbücherverlage zu München erscheinenden Schriften betr.

Wegen wiederholt eingetretener Beschwerden rücksichtlich des Detailverkaufs der im Königl. Central-Schulbücherverlage erscheinenden Lehrbücher und Unterrichtsmittel hat sich das Königl. Staatsministerium des Innern veranlaßt gefunden, mittelst Rescriptes vom 5. v. M. zu beschließen, was folgt:

1. Die bisherige Einrichtung, nach welcher der Detailverkauf der im Central-Schulbücherverlage zu München erscheinenden Schriften einzelnen Filialverlegern überlassen wurde, hört mit dem Schlusse des gegenwärtigen Kalenderjahres auf.

2. Sämmtlichen Buchhändlern im Königreiche ist der Verkauf gedachter Bücher im In- und Auslande unter den weiter unten vorkommenden Bedingungen gestattet, und ebenso bleibt es den einzelnen Schulbezirken überlassen, ihren Bedarf im Ganzen anzukaufen und unter der Aufsicht der Schulbehörden im Einzelnen zu verwerthen.

Da aber der Central-Schulbücherverlag sich nicht mit Versendungen an einzelne Unternehmer befaßt, so sollen in jedem Kreise eine oder einige Hauptniederlagen errichtet und Kommissionäre mit dem weitern Absatze beauftragt werden.

4. Der Central-Schulbücherverlag liefert nur an diese Kreisniederlagen und rechnet nur mit den Kreiskommissionären ab, welche gehalten sind, die Lehranstalten und Privaten rechtzeitig mit den verlangten Schriften zu versehen, die festgestellten Preise genau einzuhalten und rechtzeitige Abrechnung zu pflegen. Bei

dem Verkaufe der Bücher ins Ausland ist die Erhöhung des Preises bis zu dem gewöhnlichen Rabbate von 33⅓ Prozent gestattet.

5. Die Königl. Rectorale, Bezirks-Schulinspektionen und Schulkommissionen haben darüber zu wachen, daß stets der erforderliche Bedarf an vorschriftsmäßigen Lehrbüchern und Lehrmitteln vorhanden sey, daß in den Schulen keine andere, als solche gebraucht, daß dieselben nicht über den bestimmten Preis verkauft, daß sie gut gebunden und überhaupt Unterschleife aller Art verhindert werden.

Die Vorstände sind ermächtigt, in so ferne sie sich dieser Aufsicht im Einzelnen nicht unterziehen können oder wollen, Lokalinspektoren und Lehrer damit zu beauftragen, bleiben aber für das Ganze verantwortlich. Auch haben sie sich zu dem Ende mit den Kreiskommissionären in fortwährendem Benehmen zu halten und sich erforderlichen Falles an die Königl. Kreisregierung oder an die Administration des Königl. Central-Schulbücherverlags selbst zu wenden.

§. 173. Bekanntmachung der Administration des Central-Schulbücherverlags vom 30. April 1836, Amtsbl. №. 30, p. 362, den Katalog über die im Central-Schulbücherverlage aufgenommenen Bücher und sonstigen Artikel.

Eine Königl. Ministerialentschließung vom 18. Januar d. J. besiehlt, daß von nun an das Verzeichniß sämmtlicher, im Central-Schulbücherverlage aufgenommenen Artikel in regelmäßiger Frist von drei zu drei Jahren neu erscheinen, die Bekanntmachung der inzwischen hinzugekommenen oder in Abgang gebrachten Schriften aber jährlich erfolgen und sämmtlichen Schulbehörden und Kommissionären mitgetheilt werden soll.

In Folge dieser höchsten Verfügung ist der Katalog über sämmtliche Artikel erschienen, jedoch unter Ausschluß der neu einzuführenden Lehrbücher und sonstigen Lehrmittel, über welche demnächst ein eigenes Verzeichniß im Druck erscheinen und nachgeliefert werden wird.

Der Central-Schulbücherverlag selbst befaßt sich weder mit dem Verkaufe der Artikel im Einzelnen, noch mit dem in Parthien. Dagegen bestehen in sämmtlichen Kreisstädten und wo es außerdem die Königl. Regierungen für nothwendig erachten, Hauptniederlagen unter eigens dazu ernannten Kreiskommissionären, und zwar gegenwärtig:

im Rheinkreise:

zu Speyer, Protokollist Hoffmann (gegenwätirg Registrator Maron).

Um den Detailverkauf noch mehr zu erleichtern, sind die Königl. Kreisregierungen durch das Königl. Staatsministerium des Innern ermächtigt, für einzelne Bezirke Spezialniederlagen zu errichten, und es ist allen Schulen gestattet worden, ihren Bedarf unmittelbar von den Kreiskommissionären gegen Bezug von zehn Prozent zu erheben.

Die für Bücher und Lehrmittel im Kataloge angesetzten Preise dürfen

unter keinerlei Vorwand überschritten werden, und nur beim Absatz in das Ausland ist eine Erhöhung derselben bis zum Betrage des gewöhnlichen Buchhändler-Rabattes gestattet.

Zur Verhütung eines möglichen Unterschleifes ist nicht nur am Sitze jeder Hauptniederlage die erforderliche Aufsicht von den Königl. Kreisregierungen angeordnet, sondern alle Schulbehörden und Lehrer sind noch außerdem verpflichtet, ungesäumte Anzeige zu erstatten und auf schleunige Abhilfe zu dringen, wenn ihnen irgend ein Mangel oder Unterschleif zur Kenntniß gelangt, sowie auch die unterzeichnete Administration stets bereit seyn wird, gegründete Beschwerden mit allem ihr zu Gebote stehenden Nachdrucke abzustellen, die möglichste Verbreitung gut gedruckter Schulbücher zu bewirken und dadurch den wohlthätigen und wichtigen Zweck des Central-Schulbücherverlags nach Kräften zu befördern.

Schlüßlich wird wiederholt das Privilegium vom 12. Oktober 1785 und 15. April 1708 (Reggsbl. S. 909 rc.) in Erinnerung gebracht, in dessen Folge der Nachdruck oder sonstige unerlaubte Debit der im Königl. Central-Schulbücherverlage erscheinenden Schriften oder sonstigen Lehrmittel außer der Konfiskation mit einer Strafe von 100 Dukaten belegt wird.

§. 174. Bekanntmachung der Kreisregierung vom 7. April 1838, Amtsbl. № 21, p. 147, die Herausgabe von Musterblättern für den Unterricht im Schönschreiben betr.

Diejenigen Vorschriften, welche Seine Königliche Majestät in Betreff des Unterrichtes im Schönschreiben durch höchste Ministerialentschließung vom 20. Januar d. J. zu ertheilen geruht haben, werden nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Sämmtliche Vorstände der Lehranstalten, dann die Königl. Distriktsschulinspektoren sind angewiesen, nach den zur allgemeinen Einführung vorgeschriebenen Musterblättern, welche um den Preis von 2 kr. per Bogen bei dem Kommissionär des Central-Schulbücherverlags zu Speyer nunmehr zu haben sind, an allen Schulen den Schreibunterricht ertheilen zu lassen und den Ausweis der Lehrer, daß sie die vorgeschriebene Schriftform aufgefaßt und genügend sich angeeignet haben, längstens bis zum Anfange des Monats August anher vorzulegen.

„Der Unterricht im Schönschreiben leidet bei sehr vielen Lehranstalten an großen Mängeln. Um diese zu beseitigen und zuvörderst wieder eine sichere und gemeinschaftliche Grundlage für denselben zu gewinnen, sind Musterblätter entworfen worden, und die Königl. Regierung, Kammer des Innern, empfängt ein Exemplar davon mit nachstehender Entschließung:

1. Diese Musterblätter enthalten die Grundzüge, nach welchen die Schönschrift von nun an in sämmtlichen Lehranstalten in den drei verschiedenen Stufen des Unterrichtes eingeübt werden soll.

2. Es ist nicht die Absicht, dadurch die Freiheit des Unterrichts zu beein-

trächtigen. Aber es soll dadurch dem eigenmächtigen und willkührlichen Verfahren einer nicht geringen Zahl von Schreiblehrern Einhalt gethan, die so verbreitete und dem Auge des Lesers so nachtheilige Schrift, deren Züge in einen sehr spitzigen Winkel auslaufen, unbedingt aus den Schulen verbannt, und eine einfache, kräftige, für den Geschäftsgebrauch taugliche Handschrift gewonnen und unter allen Ständen des Volkes verbreitet werden.

3. Obgleich von diesen Musterblättern schon von jetzt an in den Schulen Gebrauch gemacht werden kann: so sind sie doch zunächst für die Schuldienstpräparanden, Seminaristen und Lehrer bestimmt, und es haben sich dieselben binnen drei Monaten darüber auszuweisen, daß sie diese Schriftform richtig aufgefaßt und genügend sich angeeignet haben, um darnach Unterricht ertheilen zu können. Sollten dabei Kalligraphen im Stande seyn, für einzelne Züge, besonders auf der 2. und 3. Stufe, eine noch vollkommenere Gestalt in Antrag zu bringen, so wird dieselbe gerne anfgenommen und späterhin benützt werden.

4. Der Unterricht darnach hat in allen Lehranstalten mit dem Anfange des Sommersemesters zu beginnen, und es wird bis dahin für die Herausgabe einer Sammlung geeigneter Vorschriften Sorge getragen werden."

§. 175. Regierungsverfügung vom 7. April 1838, Amtsbl. № 21, p. 148, die Vorlagen für den Zeichnungsunterricht betr.

Durch allerhöchste Entschließung vom 3. Dezember 1835 hatten Seine Königliche Majestät die Herstellung vollständiger Vorlagen für den Zeichnungsunterricht zu verordnen und die Entwerfung derselben der Königl. Akademie der bildenden Künste, als dem gesetzlichen Mittelpunkte der künstlerischen Bildung im Staate, im Vereine mit den Vorständen der drei Königl. polytechnischen Schulen, zu übertragen geruht.

Von diesem vollständigen Vorlagwerke für den Zeichnungsunterricht ist nach dem Inhalte einer höchsten Ministerialentschließung vom 22. März d. J., die erste Abtheilung, welche den Vorbereitungs- oder den Elementar-Zeichnungsunterricht umfaßt, und welche als zweite Abtheilung der eigentliche oder angewandte Zeichnungsunterricht entspricht, nunmehr vollendet.

Diese erste Abtheilung ist zunächst auf die Ausbildung

a) der Hand — (Uebungen der Hand und der bloßen Handhabung des Materials, abgesehen von Größenverhältnissen, von Maaß und Form),

b) des Auges — (Uebungen des Auges und des Augenmaaßes, gleichfalls abgesehen von der Form in Ansehung ihrer künstlerischen Bedeutung),

gerichtet. Sie wird am besten dadurch gewonnen, daß der Schüler gerade- und krummlinig begränzte Figuren (Quadrate, Dreiecke, Polygone) je nach den Begränzungen dieser Figuren mit geraden oder gebogenen und geschwungenen, immer in gleichen Abständen unter sich zu ziehenden Parallellinien, weiter

oder enger, zarter oder kräftiger und nach den verschiedensten Richtungen und Windungen, ausfüllt.

Damit nun aber der Lehrer nicht nöthig habe, diese Figuren, deren Aufzeichnung schon eine Bildung des Augenmaaßes erfordert und deßhalb dem Schüler noch nicht auferlegt werden kann, jedem einzelnen Schüler besonders vorzuzeichnen, so wurden diese Figuren nach dem Antrage der Akademie auf gewöhnliches Papier gedruckt und können so ohne Zeitverlust dem Schüler zur Ausfüllung hingegeben werden.

Der Central-Schulbücherverlag zu München hat den Druck dieser Blätter übernommen, und der Kommissionär dieser Anstalt zu Speyer wird in kürzester Zeitfrist dieselben an die Vorstände der Lehranstalten und an die Königl. Distrikts-Schulinspektionen abliefern können. Der Preis dieser Blätter ist in der Art festgesetzt, daß das ganze, aus neun Bogen bestehende Vorlageheft auf eilf Kreuzer, der einzelne Bogen aber auf 1¼ Kreuzer zu stehen kommt.

Die Vorstände der Lehranstalten, dann die Königl. Landkommissariate und Distrikts-Schulinspektionen sind beauftragt, dieses Vorlageheft in gehöriger Anzahl für die Zeichnungsschulen anzuschaffen und den Unterricht im Zeichnen überall darnach zu beginnen, und in keiner Weise mit den Schülern im Zeichnen weiter zu schreiten, bevor sie es im richtigen Nachbilden dieses Vorlageheftes aus freier Hand zu einer gewissen Fertigkeit gebracht haben. Zugleich wird bemerkt, daß für den Gebrauch dieser Vorlagen ein erläuternder Text nachfolgen werde.

§. 176. Regierungsentschließung vom 18. Jänner 1839, Amtsblatt № 5, p. 46, die Herausgabe von Schulvorschriften für den Unterricht im Schönschreiben.

Unter Bezugnahme auf die Entschließung vom 7. April v. J., Amts- und Intelligenzblatt № 21, wird den Königl. Subrektoraten der lateinischen Schulen und der Gewerbsschulen, dann den Königl. Distriktsschulinspektionen der Pfalz, in Gemäßheit Königl. Ministerial-Erlasses vom 8. d. M., Nachstehendes eröffnet:

1. Die in obenbezeichneter Entschließung angekündigte Sammlung von Vorschriften zur Erlernung des Schönschreibens hat nunmehr die Presse verlassen, und der Unterricht darnach in sämmtlichen Lehranstalten entweder sogleich oder spätestens mit dem Anfang des Sommersemesters zu beginnen.

2. Sie erhalten auf sechs Bögen den Stufengang des ersten Schreibunterrichtes nach seinen hauptsächlichsten Theilen, und wenn auch dadurch die freie Behandlung der Lehrweise durchaus nicht unnöthig beengt werden will: so haben die Schulbehörden doch auf das ernstlichste dahin zu wirken, daß die schon unter dem 20. Jänner gerügte Willkühr des Verfahrens der Schreiblehrer unnachsichtlich entfernt, und auf der nun gegebenen Grundlage bald mög-

lichst eine einfache, kräftige und für den Geschäftsgebrauch passende Handschrift gewonnen werde.

3. Damit dieses um so eher und sicherer bewirkt werde, haben die Schreiblehrer diese Schriftzüge allen Klassen ihrer Schüler einzuüben, die Aufsichtsbehörden aber den Unterricht sorgfältig zu überwachen, und in dem nächsten Visitationsberichte oder Protokolle das Ergebniß zur Anzeige zu bringen.

4. Der Preis dieser Vorschriften beträgt auf gewöhnlichem Papiere zwölf auf besserem fünfzehn, mit Umschlag und Titel versehen vierzehn und siebenzehn Kreuzer. Um den ärmeren Kindern den Ankauf möglich zu machen, werden von den Filialverlegern die Bögen auch einzeln zu zwei und zwei einem halben Kreuzer abgegeben.

5. Es wird genehmiget, daß ein vollständiges Exemplar auf besserem Papiere für jede einzelne Lehranstalt auf Rechnung der Gemeindekasse angekauft, und dem Lehrer zur Benützung überlassen werde. Der weitere Bedarf ist theils von den bemittelteren Kindern zu bestreiten, theils für die ärmern aus den dazu geeigneten Kassen oder durch allmählig zu leistende kleine Beiträge zu erwirken.

6. Da auch das linirte Papier zu Schreibheften diejenige Einrichtung haben muß, welche dem Verhältnisse der Schriftzüge in den Vorlagen entspricht, so ist die Administration des Central-Schulbücherverlags angewiesen worden, jedem für die Schullehrer bestimmten Exemplare einen Probebogen des linirten Papiers für den ersten Kurs beizufügen. Die Sorge für den weitern Bedarf ist den Lehrern und Papierhändlern zu überlassen; die Schulbehörden aber haben darauf zu sehen, daß beim Schreiben nicht unrichtige Maaße zu Grund gelegt werden.

Die Königl. Subrektorate und Distriktsschulinspektionen haben hienach die Lehrer anzuweisen und binnen drei Monaten anzuzeigen, ob eine Fortsetzung dieser Vorlegeblätter zum Behufe weiterer Ausbildung im Schönschreiben in den Schulen als Bedürfniß sich darstelle.

§. 177. Regierungsausschreiben vom 24. September 1839, Amtsbl. №. 49, p. 414, die Vorlegeblätter für den vorbereitenden Zeichnungsunterricht betr.

Unter Rückweisung auf die Entschließung vom 7. April 1838 (Amtsblatt № 21) und das diesseitige Ausschreiben an die Königl. Distrikts-Schulinspektionen vom 9. Mai desselben Jahres, wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nunmehr das zweite Heft der Vorlegeblätter für den vorbereitenden Unterricht im Zeichnen, auf sechs Bogen, in dem Königl. Central-Schulbücherverlage zu München erschienen und derselbe beauftragt ist, die Filialverleger mit dem erforderlichen Vorrathe sowohl auf gewöhnlicher, als auch, wenn es verlangt werden sollte, auf feinerer Papiersorte zu versehen.

Die Königl. Schulvorstände und Distrikts-Schulinspektoren haben demnach

die Zeichnungs- und Vorbereitungslehrer anzuweisen, nach diesem zweiten Hefte, sobald das erste vollständig ausgezeichnet und Hand und Auge des Schülers hinreichend geübt ist, den Zeichnungsunterricht fortzusetzen, insbesondere aber darauf zu dringen, daß diese Blätter nicht als sogenannte Vorzeichnungen zum Nachbilden gebraucht, sondern die Schüler die geraden und krummlinig begränzten Figuren innerhalb dieser Begränzungen mit geraden oder gebogenen und geschwungenen, immer in gleichen Abständen unter sich zu ziehenden Parallellinien, weiter oder enger, zarter oder kräftiger und nach den verschiedensten Richtungen und Wendungen mit freier Hand auszufüllen sich üben.

Ueberhaupt ist den Zeichnungs- und Vorbereitungslehrern aufzugeben, sich genau nach der, ebenfalls im Königl. Central-Schulbücherverlage erschienenen Instruktion über den Zweck und Gebrauch der zum Behufe des Zeichuungsunterrichtes herausgegebenen Zeichuungsbogen beim Unterrichte zu achten, und einen so unvollständigen und zum Theile ungeeigneten Gebrauch dieser Zeichnungsblätter, den man bei der diesjährigen Einsendung der Probearbeiten der Schullehrlinge ungerne wahrgenommen hat, nicht mehr bemerkbar werden zu lassen.

§. 178. Regierungsentschließung vom 15. November 1843, Amtsbl. № 61, p. 553, das in den teutschen Schulen katholischer und protestantischer Konfession einzuführende Lehr- und Lesebuch betr.

Die allerhöchsten Verordnungen vom 3. September 1842 und 28. October und 10. November 1843 setzen fest, daß in den obern und mittleren Abtheilungen der teutschen Schulen katholischer und protestantischer Konfession das „Lehr- und Lesebuch für die mittleren und oberen Klassen der teutschen Schulen im Königreiche Bayern“, und zwar die erste Abtheilung in den mittleren, die zweite und dritte Abtheilung in den oberen Klassen unverweilt eingeführt werde.

Die Königl. Distrikts- und Lokal-Schulinspektoren werden demnach angewiesen, dafür zu sorgen, daß dieses Lehr- und Lesebuch allmälig in die Hände sämmtlicher Schüler dieser Klassen gebracht und kein anderes Lehr- und Lesebuch an derselben mehr geduldet werde.

Um den Preis von 6 kr. ist die erste, von 12 kr. die zweite und von 18 kr. die dritte Abtheilung dieses Werkes bei dem Kommissionär des Central-Schulbücherverlags zu Speyer jederzeit zu haben; zugleich wird bemerkt, daß für zweckmäßig erachtet worden sey, der dritten Abtheilung noch einen Anhang, enthaltend die bayerische Geschichte, beizugeben, der demnächst die Presse verlassen wird und mit der dritten Abtheilung auch an den Sonntagsschulen als Lehr- und Lesebuch zu gebrauchen ist.

§. 179. Hier ist noch zu bemerken, daß mittelst Ausschreibens vom 3. April 1835, Amtsbl. № 16, p. 186, der Gebrauch der Wiß'schen zweistimmigen Schullieder, unterm 4. September 1843, Amtsbl. № 52, p. 471, durch Königl. Ministerium des Innern die Einführ-

ung der Deil'schen Wandfibel in den Schulen genehmigt und empfohlen wurde.

— Ueber die Fonds, auf welche die Kosten des teutschen Schulwesens und der Schullehrerseminare angewiesen werden, siehe Ausscheidungsgesetz vom 17. November 1837, Amtsbl. № 71, p. 596, 1. Buch, §. 172.

2. Titel. Mittelschulen.

3. Band, p. 576.

§. 180. Da der im 3. Band, Seite 576 des Handbuches von S. erwähnte Umstand, welcher den Verfasser veranlaßt hat, die Schulordnung vom 13. März 1830, Amtsbl. № 11, p. 251 wegzulassen, nicht eingetreten ist, wird solche nachträglich hier aufgenommen.

Ludwig, K.

Da sich mehrere, zum Theil achtbare Stimmen, gegen den von Uns am 8. Februar 1829 bis auf weitere Verfügung genehmigten Schulplan erhoben hatten, so haben Wir, durchdrungen von der Wichtigkeit des Gegenstandes durch Entschließung vom 8. Januar d. J. eine besondere Kommission zur nochmaligen Prüfung jenes Schulplans und der dagegen erhobenen Erinnerungen angeordnet.

Nachdem diese Kommission das Ergebniß ihrer Berathungen in dem Entwurfe einer neuen, den früheren Schulplan in mehreren seiner Bestimmungen abändernden „Ordnung der lateinischen Schulen und der Gymnasien im Königreiche Bayern" niedergelegt, und Unser Staatsministerium des Innern diesen Entwurf nebst dem ihn motivirenden Berichte der Kommission mit Gutachten Uns vorgelegt hat, so ertheilen Wir der erwähnten, von Uns noch in einigen Punkten abgeänderten neuen Schulordnung, mit dem Vorbehalte weiterer Verfügung, Unsere Genehmigung, und wollen, daß dieselbe öffentlich bekannt gemacht und mit Anfang des Schuljahres $18^{30}/_{31}$ in den lateinischen Schulen und Gymnasien Unseres Reiches eingeführt werde.

München, den 13. März 1830.

Tit. I. Arten der Lehranstalten.

§. 1. Für diejenige Bildung der Jugend, zu welcher der Grund hauptsächlich durch den Unterricht in den altklassischen Sprachen gelegt wird, sollen lateinische Schulen, und über denselben Gymnasien bestehen.

A. Von der lateinischen Schule.

Tit. II. Allgemeine Bestimmungen.

§. 2. Die lateinische Schule hat den Hauptzweck, für das Gymnasium vorzubereiten; nach diesem Hauptzwecke richtet sich Stoff, Umfang und Art des Unterrichtes, an welchem auch solche Knaben Antheil nehmen können, die ihre künftige Bestimmung nicht in das Gymnasium führen wird.

§. 3. Die lateinische Schule besteht in der Regel aus 4 Klassen.

Eine solche muß an jedem Orte, wo ein Gymnasium besteht, kann jedoch auch an jedem andern Orte errichtet werden, in so ferne die Gemeinde die Mittel dazu besitzt und nicht etwa die Gründung einer Realschule vorzieht.

§. 4. Die Königl. Erziehungshäuser, Seminarien und Alumnate werden auch da, wo sie nicht an öffentliche Schulen angeschlossen sind, nach demselben Plane geordnet.

§. 5. Eine jede Klasse hat ihren eigenen Lehrer, welcher in der obern Klasse Oberlehrer, und in den übrigen Vorbereitungslehrer genannt wird.

§. 6. Wo die Anzahl der Schüler es nöthig macht, werden die Klassen in zwei Abtheilungen getrennt und zwei Lehrern übergeben.

§. 7. Der Oberlehrer ist zugleich Vorstand der lateinischen Schule mit dem Titel Subrektor.

§. 8. Mit Genehmigung des Staatsministeriums des Innern können auch, wo Mittel dazu vorhanden sind, anstatt der als Regel festgesetzten vier Klassen der lateinischen Schule, deren fünf oder sechs errichtet oder beibehalten werden.

§. 9. Wo zur Errichtung einer vollständigen lateinischen Schule die Mittel nicht hinreichen, kann mit Genehmigung des Staatsministeriums des Innern eine minder vollständige fortbestehen oder errichtet werden. Ob aus einer solchen unmittelbar der Eintritt in ein Gymnasium statt finde, hängt in jedem einzelnen Falle von dem Ergebnisse der, jenem Eintritte vorangehenden Prüfung ab.

Tit. III. Von dem Unterricht in der lateinischen Schule.

§. 10. In der ersten Klasse soll im Lateinischen die Formenlehre behandelt, eine Anzahl wohlgewählter Wörter von den Schülern dem Gedächtnisse eingeprägt, und ein zweckmäßiges Elementarbuch zu Uebersetzungsversuchen aus dem Deutschen in das Lateinische und umgekehrt, benützt werden.

§. 11. In der zweiten Klasse soll eine vollständige Kenntniß der Anomalie in den Formen, Einsicht in die Bedeutung der Redetheile und in die Wortbildung erzielt, dann die Syntaxis über Convenienz, Rektion und Verbindung der Satzglieder, jedoch mit Uebergehung einer vollständigen Darstellung der Partizipialkonstruktion, gelehrt werden. Daneben sollen die Schüler lateinische Sentenzen in gebundener und ungebundener Rede, kurze Dialogen und dgl. memoriren, auch sollen beide Arten von Uebersetzungen nach einem Elementarbuche fortgesetzt werden.

§. 12. In der dritten Klasse sollen die Lehren von der Partizipialkonstruktion und den Verbindungsarten durch das Relativum vollständig, die Lehren von den Zeiten, Moden, und der Wortstellung nach ihren Grundzügen vorgetragen, die Lebensbeschreibungen des Cornelius Nepos, die Fabeln des Phädrus oder eine zweckmäßige Chrestomathie erklärt, und auf den Grund dieser Erklärungen kleine Sprechübungen und in Extemporalien die ersten Uebungen im Lateinschreiben vorgenommen werden.

§. 13. In der vierten Klasse soll die Syntaxis ornata nebst der Prosodie, und aus der Metrik so viel, als nöthig ist um gebrochene Verse zu Hexametern und Pentametern zusammenzusetzen, vorgetragen werden. Zur Erklärung sollen die Kommentarien des Julius Cäsar oder eine zweckmäßige Chrestomathie und eine für Anfänger in der lateinischen Verskunst geeignete Anthologie dienen, auch die erwähnten Sprech- und Schreibübungen fortgesetzt werden.

§. 14. Bei diesem Unterrichte soll weder ein buchstäbliches Auswendiglernen der Regeln, noch das Ausschreiben derselben, noch zur Vorbereitung eine schriftliche Uebersetzung des zu erklärenden Pensums gefordert werden, sondern genügen, daß der Schüler das Letztere aufmerksam durchgangen und die ihm unbekannten Vokablen aufgesucht, aufgezeichnet und memorirt habe.

§. 15. Wöchentlich müssen zwei schriftliche Aufgaben, die eine aus dem Deutschen in das Latein, die andere aus dem Latein in das Deutsche, in der Schule bearbeitet werden.

Bei der Letztern sind auch die Fehler gegen den Sprachgebrauch und die Rechtschreibung der teutschen Sprache mit einzurechnen.

Monatlich werden nach dem Ergebniß einer dieser Scriptionen die Schulplätze bestimmt.

Die Zahl der Hausaufgaben ist dem Ermessen des Lehrers überlassen.

§. 16. Außer dem Lateinischen soll in dieser Anstalt auch Unterricht in der griechischen Sprache gegeben werden.

Dieser Unterricht beginnt jedoch erst in der dritten Klasse, und zu ihm sollen nur diejenigen Schüler verpflichtet seyn, welche sich auf das Gymnasium vorbereiten.

§. 17. In der dritten Klasse wird die Formenlehre bis auf die Verba in μι gelehrt, eine Anzahl von Vokabeln und ganzen Wörterfamilien memorirt, Uebersetzungen aus dem Deutschen in das Griechische, und umgekehrt, nach einem zweckmäßigen Elementarbuche vorgenommen.

Der Unterricht in der vierten Klasse begreift die Verba in μι und die gesammte Anomalie in den Formen des attischen Dialekts, sowie die ausführliche Lehre von dem Accent, den Eigenschaften der Buchstaben und der Wortbildung; von der Syntaxis nur die der teutschen und lateinischen Sprache analogen Fügungen, nebst den hauptsächlichsten Regeln von dem Gebrauche der Präpositionen.

Das Auswendiglernen der Vokabeln und kurzen Sätze, sowie beide Arten von schriftlichen Uebungen nach einem zweckmäßigen Elementarbuche, werden fortgesetzt.

§. 18. Die Uebersetzungen in das Griechische sollen nur als Beweis sicherer Auffassung des Vorgetragenen, nicht als Uebungen im griechischen Style betrachtet werden. Es ist also genug, wenn durch sie Genauigkeit in Bildung, Betonung und Anwendung der Wörter und Einsicht in die allgemeinsten syntaktischen Regeln erprobt wird.

Wöchentlich soll ein von dem Lehrer zu entwerfendes kurzes Argument oder Exercitium in der Schule ausgearbeitet werden.

Mit den Uebersetzungen aus dem Griechischen in das Teutsche, soll es wie nach §. 15 mit den Uebersetzungen aus dem Lateinischen gehalten werden.

§. 19. In der teutschen Sprache sollen die beiden untersten Klassen mit Rücksicht auf die Kenntnisse, welche die Schüler schon mitgebracht haben, einen fortschreitenden grammatikalischen Unterricht erhalten.

Mit diesem theoretischen Unterrichte soll durch die vier Klassen ein praktischer mit Hülfe eines in angemessener Stufenfolge fortschreitenden teutschen Lesebuches verbunden werden, damit bei den Schülern ein richtiger Ausdruck im Lesen, ein fließendes Nacherzählen des Gehörten, guter Vortrag auswendig gelernter Stücke, Bildung zuerst einfacher, dann zusammengesetzter Sätze, endlich zusammenhängender Aufsätze (namentlich Uebersichten und Auszüge des Gelesenen), erzielt werde.

§. 20. Den Sprachstudien soll Unterricht in der Religion, der Arithmetik, Geographie und Geschichte zur Seite gehen, und nach folgenden Normen ertheilt werden.

§. 21. Der Unterricht in der Religion soll nach den Grundsätzen der Konfession, welcher die Schüler angehören, unter der verfassungsmäßigen Mitaufsicht der kirchlichen Behörde, und, wenn der Lehrer der Klasse selbst ein Geistlicher ist, von diesem, im entgegengesetzten Falle aber durch einen bei der Anstalt oder sonst an demselben Orte angestellten Geistlichen ertheilt werden.

§. 22. Zudem soll jeder Schultag mit einer Andachtsübung beginnen, welche für die katholischen Zöglinge im Besuche der heiligen Messe in der Schulkirche besteht, und für die protestantischen ein Morgengebet mit Gesang, in einem gemeinsamen Lokale oder in den einzelnen Klassen, seyn soll.

§. 23. Ferner sind die Schüler beider Konfessionen gehalten, an Sonn- und Feiertagen dem Gottesdienst in ihren Kirchen fleißig und ehrerbietig beizuwohnen. Im Ganzen aber und Einzelnen hat die Anstalt dahin zu trachten, daß das Christenthum in den Gemüthern der Schüler fest begründet und lebendig erhalten werde.

§. 24. Der Unterricht in der Arithmetik soll in der ersten Klasse der lateinischen Schule, nach Wiederholung der einfachen Rechnungsarten, mit der Bruchrechnung anfangen, und in den übrigen Klassen bis zur Buchstabenrechnung ausschließlich durchgeführt werden, mit besonderer Hervorhebung des praktischen und des Kopfrechnens.

§. 25. In der Iten Klasse der lateinischen Schule soll allgemeine Geographie; in der IIten Geographie von Deutschland und von Bayern insbesondere; in der IIIten allgemeine Geschichte; in der IVten teutsche mit der vaterländischen Geschichte gelehrt werden.

Der Vortrag in der Geschichte soll hauptsächlich beabsichtigen, die wichtigsten Begebenheiten, Namen und Jahrzahlen dem Gedächtnisse einzuprägen, nur von

dem Faßlichsten und zugleich Anziehendsten eine ausführlichere Erzählung geben, diese aber auch dazu benützen, daß der freie Vortrag der Schüler überhaupt gebildet werde. Auch wird den Lehrern zur Pflicht gemacht, den Geschichtsvortrag stets mit Hinweisung auf vorhandene Karten zu begleiten, sowie in den geographischen Unterricht die Mittheilung auch anderer Sachkenntnisse, namentlich aus der Naturkunde, einzuflechten.

§. 26. Es soll für alle Klassen der lateinischen Schule in der Regel ein von allen Schülern zu besuchender Unterricht in der Kalligraphie ertheilt und besonders dabei auf reines, richtiges und fertiges Schreiben des Diktirten gesehen werden.

Unterricht in den neueren Sprachen, besonders in der französischen, in Gesang und Tonkunst, im Zeichnen und Turnen, soll nach Maaßgabe des Begehrs, der Mittel und der Gelegenheit gegeben werden.

§. 27 Der Unterricht soll, zur Erzielung der nöthigen Gleichmäßigkeit und zur Vermeidung des kostspieligen Wechsels, in allen lateinischen Schulen des Königreichs nach denselben Lehrbüchern ertheilt werden.

Von dem Staatsministerium des Innern wird daher unverzüglich darauf Bedacht genommen werden, daß solche von vorzüglicher Güte für die verschiedenen Klassen ausgearbeitet werden.

Diejenigen Lehrbücher, welche den Religionsunterricht behandeln, sollen mit der Approbation der geistlichen Behörde jener Kirche bekleidet seyn, für deren Glieder sie bestimmt sind.

Einstweilen bleibt es dem Subrektor überlassen, mit Beiziehung der Vorbereitungslehrer diejenigen Schulbücher, welche bis zur Einführung der neuen gebraucht werden sollen, jedoch bis dahin unabänderlich, zu bestimmen.

Auch nach Einführung der neuen ist es dem Subrektor erlaubt, auf einen Beschluß des Lehrerrathes, über neu erschienene und als zweckmäßiger befundene Lehrbücher Anträge an die Kreisregierung zu erstatten.

§. 28. Dem Inbegriffe des in den vorhergegangenen §§. verzeichneten Hauptunterrichts sollen in der ersten Klasse der lateinischen Vorbereitungsschule wöchentlich 22 Stunden, in der zweiten Klasse 24 Stunden, in der dritten und vierten Klasse 26 Stunden gewidmet werden.

Der Unterricht beginnt im Sommer um 7 Uhr, im Winter um 8 Uhr Morgens; Nachmittags um 2 Uhr.

Zwei Nachmittage in der Woche sind vom Schulunterrichte frei.

Der Unterricht in dem Griechischen ist jeden Morgen auf die letzte Stunde der Unterrichtszeit zu verlegen, damit die an demselben nicht theilnehmenden Schüler nach Hause entlassen, oder in anderer Art beschäftigt werden können.

§. 29. Jene wöchentlichen Stunden sollen nach den vier Klassen in folgender Art vertheilt werden:

A. In der Iten Klasse.

12 Stunden Latein.

2 Stunden Teutsch.
2 " Religion.
2 " Arithmetik.
2 " Geographie.
2 " Kalligraphie.

B. In der IIten Klasse.

12 Stunden Latein.
4 " Teutsch.
2 " Religion.
2 " Arithmetik.
2 " Geographie.
2 " Kalligraphie.

C. In der IIIten Klasse.

10 Stunden Latein.
6 " Griechisch.
2 " Teutsch.
2 " Religion.
3 " Arithmetik.
2 " Geschichte mit Geographie.
1 " Kalligraphie.

D. In der IVten Klasse.

10 Stunden Latein.
6 " Griechisch.
2 " Teutsch.
2 " Religion.
3 " Arithmetik.
2 " Geschichte mit Geographie.
1 " Kalligraphie.

§. 30. Diese Stunden sollen in jeder Klasse, mit Ausnahme des im §. 21 bemerkten Falles, von ihrem Lehrer übernommen werden; auch hat derselbe sich zu bemühen, den Fleiß seiner Schüler allein und ohne Beihülfe von Hauslehrern zu ordnen und zu bethätigen.

§. 31. Bei Erfüllung dieser Obliegenheit soll es ihm gestattet seyn, sich nach eigener Wahl von einem für das Lehramt geprüften Kandidaten, als von einem Assistenten, jedoch in seinem Beiseyn und unter seiner Leitung Hülfe leisten zu lassen. Diese Hülfe soll sich hauptsächlich darauf erstrecken, daß der Assistent zur Aufrechthaltung der Ruhe und Aufmerksamkeit in der Schule mitwirke, die von den Schülern gelieferten Hausaufgaben durchsehe, auf Ordnung in ihren Heften bringe, das zum Memoriren aufgegebene Pensum abfrage; keineswegs aber darauf, daß er auch zur Korrektur der von den Schülern wöchentlich in der Schule auszuarbeitenden Exercitien verwendet werde, oder

in wesentlichen Stücken des Unterrichtes als selbstthätiger Stellvertreter des Lehrers erscheine.

Ihm können von dem Lehrer die Schwächeren der Klasse nach vorläufigem Benehmen mit den Eltern und dem Subrektor zugewiesen werden, damit er mit ihnen, gegen ein von dem Subrektor mit Einverständniß der Eltern zu bestimmendes Honorar, in außerordentlichen Stunden den Schulunterricht wiederhole, ihre Vorbereitung leite, ihre Thätigkeit wecke und ordne.

An diesen Repetitionen soll er auch, gegen ein aus der Schulkasse zu erhebendes Reichniß, die Aermeren Theil nehmen zu lassen verpflichtet seyn.

Tit. IV. Von Eintheilung des Schuljahres, Aufnahme, Aufsteigen, Fortgangsbestimmung und Preisen der Schüler.

§. 32. Das Schuljahr beginnt für die lateinische Schule mit dem 16. October.

Sein erstes Semester endet mit dem Sonnabend vor Palmsonntag.

Das zweite beginnt den Montag nach der Osterwoche und endet mit dem 31. August. Außer den dadurch bezeichneten Ferien zwischen beiden Semestern, 14 Tagen zu Ostern und 6 Wochen im Herbste, soll die Schule allein an Sonn- und Festtagen geschlossen seyn.

§. 33. In die erste Klasse soll keiner aufgenommen werden, welcher nicht den kleinen Katechismus inne hat, lateinische und teutsche Schrift fertig schreiben kann, in den Anfangsgründen der teutschen Sprache gehörig unterrichtet und in den einfachen Rechnungsarten geübt ist.

§. 34. Die Aufnahme in eine höhere als die unterste Klasse hängt davon ab, daß der Schüler die in den niederen gestellte Aufgabe genau und gründlich gelernt hat.

Bei denjenigen, welche aus irgend einem Privatunterrichte eintreten, entscheidet eine von dem Lehrerrathe zu haltende Prüfung, bei den Schülern der Anstalten das von dem Lehrerrathe gefällte Urtheil über ihre Reife.

Das Aufsteigen der nicht sattsam Befähigten ist mit rücksichtsloser Strenge zu verhindern.

§. 35. Zur Bestimmung der Reihe, in welcher die Schüler rücksichtlich ihres Fortganges in den einzelnen Fächern auf einander folgen, sollen hauptsächlich die schriftlichen Schularbeiten gebraucht werden.

Im Lateinischen und Griechischen sollen dazu die in den §§. 15 und 18 bezeichneten schriftlichen Exercitien dienen, und in jedem anderen Fache alle 6 Wochen zu diesem Behufe eine schriftliche Arbeit in der Schule ausgeführt werden.

§. 36. Wenige Tage vor dem Ende des Schuljahres sollen in Gegenwart des Scholarchates, des Subrektors und des einschlägigen Lehrers, unter freiem Zutritt des betheiligten Publikums, mit jeder Klasse Prüfungen aus sämmtlichen Lehrfächern vorgenommen werden.

Zur Vermeidung einer bloßen Schein beabsichtigenden Vorbereitung, sollen

die Abschnitte jedes Lehrgegenstandes, woraus geprüft werden wird, unmittelbar vor dem Anfange der Prüfung von dem ersten Mitgliede des Scholarchats bestimmt werden. Auch sind bei diesen Prüfungen die schriftlichen Arbeiten der Schüler vom ganzen Jahre vorzulegen.

§. 37. Am Schlusse des Jahres wird durch einen gedruckten Katalog, der die Namen der Schüler in alphabetischer Ordnung nebst Angabe ihres Alters, Geburtsortes und des Standes ihrer Eltern enthält, der Fortgang der Schüler sowohl im Allgemeinen, als in jedem einzelnen Lehrfache bekannt gemacht.

Die Art der Berechnung des Fortganges ist von dem Lehrerrathe jeder einzelnen Anstalt festzusetzen.

Bei einer geringen Verschiedenheit zwischen den Fortschritten zweier oder mehrerer Schüler soll derjenige, welcher durch seine Aufführung zu bedeutenden oder wiederholten Beschwerden Anlaß gab, dem Sittlicheren im Platze weichen.

§. 38. Bei der feierlichen Vertheilung der Preise am Ende des Jahres sollen in jeder Klasse aus dem allgemeinen jährlichen Fortgange, nach Verhältniß der geringern oder größern Anzahl der Schüler zwei bis vier, außerdem aus jedem einzelnen Lehrfache ein Preis, höchstens, und nur in besonderen Fällen zwei, an diejenigen Schüler ausgetheilt werden, welche die Ersten im Fortgange sind.

§. 39. Die Preisebücher für jede Klasse sollen immer von gediegenem inneren Gehalte seyn.

Ihr Geldwerth ist nach den gegebenen Mitteln zu bemessen.

§. 40. Zeugnisse über Fortgang und Betragen sollen einem Jeden, Censuren aber nur für den Fall ausgefertiget werden, wo Fleiß und Betragen des Schülers tadelhaft gewesen ist, und die Eltern oder Verwandten desselben die nähere Angabe darüber schriftlich begehren.

Tit. 5. Von den Lehrern der lateinischen Schule.

§. 41. Von den Lehrern der zwei unteren Klassen der lateinischen Schule wird als Mindestes gefordert, daß sie das Gymnasium, und von den Lehrern der zwei oberen Klassen, daß sie einen wenigstens zweijährigen philosophischen Kurs an einem Lyzeum oder an einer Universität absolvirt haben.

§. 42. Die erforderlichen Kenntnisse haben die Lehramtskandidaten für die zwei unteren Klassen in einer Prüfung zu bewähren, welche auf Anordnung der Kreisregierung von einem Gymnasialrektor mit Beiziehung einiger Gymnasialprofessoren mündlich und schriftlich zu halten ist.

Die dabei an die Kandidaten zu stellenden Forderungen sind:

1. Sicherheit in der lateinischen Grammatik überhaupt, mit vorzüglicher Berücksichtigung des etymologischen Theiles; richtige schriftliche Uebersetzung eines solchen teutschen Stückes, wie es den Schülern der obersten Klasse vor dem Abgange zur Universität vorgelegt wird, ins Lateinische; Sicherheit in der Quantität; völlige Fertigkeit in der Erklärung jedweder Stelle aus Cäsar, Cornelius Nepos und Ovids Metamorphosen.

Reines und richtiges Sprechen und Schreiben der teutschen Sprache und Kenntniß ihres grammatikalischen Baues.

3. Kenntniß der gesammten Lehren des Christenthums, der Arithmetik, der Geographie, insbesondere Deutschlands und Bayerns, der allgemeinen Geschichte, insbesondere der teutschen und der bayerischen, dann die Anfangsgründe der Naturgeschichte.

§. 43. Ueber die Prüfung ist ein Protokoll zu entwerfen, welches den Befund derselben und eine möglichst vollständige Schilderung der Fertigkeiten und Fähigkeiten des Geprüften enthält und von den sämmtlichen Gliedern der Kommission unterzeichnet wird.

Dieses Protokoll ist der Kreisregierung vorzulegen, welche dem Kandidaten auf den Grund desselben die Zulassung zur Schulpraxis zu ertheilen oder zu versagen hat.

§. 44. Die Zeit zwischen seiner Prüfung und Anstellung soll der Kandidat in der Schulpraxis zubringen, d. h. als Privatlehrer oder als Assistent und Repetitor an einer lateinischen Schule.

Die Schulpraxis dauert wenigstens zwei Jahre, und die Anstellung des Kandidaten darf vor dem Ende seines ein und zwanzigsten Lebensjahres nicht erfolgen.

§. 45. Die Lehrer der beiden oberen Klassen der lateinischen Schule sollen den philosophischen Kurs an einer Universität oder an einem Lyceum absolvirt haben, und ihre Kenntniß durch eine Prüfung erproben, welche auf Anordnung der Kreisregierung in einer Kreishauptstadt von dem Rektor und den sämmtlichen Professoren des Gymnasiums mit Beiziehung des Subrektors mündlich und schriftlich zu halten ist.

Die dabei an den Kandidaten zu stellenden Forderungen sind:

1. Genaue und vollständige Kenntniß der lateinischen Grammatik in ihrem ganzen Umfange, Uebung im guten lateinischen Styl und in Verfertigung zusammenhängender Stücke im elegischen Versmaaße, Gewandtheit in Erklärung von Stellen aus Cicero's Briefen, Cäsar, Livius und Ovids Metamorphosen oder Elegien ex Ponto.

2. Sicherheit im etymologischen Theile der griechischen Grammatik mit Beschränkung auf die attischen Formen, Kenntniß der vornehmsten syntaktischen Gesetze dieser Sprache, fertige Uebersetzung und Erklärung von Stücken aus einer griechischen Chrestomathie oder Xenophons Anabasis.

3. Teutscher Styl und teutsche Verskunst.

4. Gründliche Kenntniß der Wahrheiten des Christenthumes, vollständige der Arithmetik in theoretischer und praktischer Beziehung, der teutschen und bayerischen Geschichte, nebst der Uebersicht der allgemeinen und dem Wichtigsten aus der Naturgeschichte, der alten Litteraturgeschichte, sammt der alten Geographie.

Mit dem Protokolle und der Zulassung zur Schulpraxis wird es nach der Vorschrift des §. 43 gehalten.

§. 46. Nach Ablauf der Schulpraxis werden auf Anordnung der Kreisregierung durch dieselben Prüfungskommissionen praktische Prüfungen, sowohl für die Kandidaten des Lehramtes der beiden unteren Klassen, als der beiden oberen abgehalten, wobei dieselben durch schriftliche Beantwortung von Fragen über Methode im Allgemeinen und in Rücksicht auf die einzelnen Lehrfächer der Klassen, durch Schulhalten und Korrigiren von Schülerarbeiten, Beweise ihrer praktischen Fertigkeit zu geben verbunden sind.

§. 47. Die Anstellung der Lehrer der beiden unteren lateinischen Schulen geschieht durch die Kreisregierungen mit Anzeigen zur allerhöchsten Stelle; die Anstellung der Lehrer der beiden oberen Klasse aber durch das Staatsministerium des Innern.

Es soll übrigens keiner angestellt werden, über dessen Sittenreinheit und religiöse Gesinnung irgend ein Zweifel obwaltet.

§. 48. Auch diejenigen, welche sich zu Lehrstellen an einem Gymnasium befähiget haben, können, auf Bewerbung, Lehrstellen an einer lateinischen Schule erhalten.

Tit. VI. Von der Schulzucht und den Scholarchaten.

§. 49. Jeder Lehrer ist für Zucht und Ordnung seiner Klasse verantwortlich und verpflichtet, über den Fleiß und die Sittlichkeit der Schüler zu wachen.

Er hat deßwegen über sie in der Schule die uneingeschränkte Aufsicht und die volle Macht, angemessene Belohnungen zu ertheilen, und Strafen, mit Ausschluß der Dimission und Exklusion zu verhängen, Eltern und Vormünder von den Fehlern und Vergehungen der Schüler in Kenntniß zu setzen, Nachfrage über sie im elterlichen Hause oder bei den Miethherren entweder selbst zu halten oder durch den Pedell halten zu lassen.

Die Dimission (Entfernung von der Anstalt, ohne das Recht zu verlieren, in eine andere auf Probe aufgenommen werden zu können) kann bei wiederholten Beweisen von unbesiegbarer Rohheit, Unsittlichkeit und Trägheit nur mit Zustimmung des Subrektors; die Exklusion (Ausschließung von sämmtlichen lateinischen Schulen) nur nach dem Ausspruche des Lehrerrathes, in Gemeinschaft mit dem Scholarchate, verhängt werden.

Nur gegen den Ausspruch der Exklusion ist eine Berufung an die Kreisregierung, dann aber kein weiterer Rekurs mehr gestattet.

§. 50. Findet der Lehrer in irgend einem Falle sein Ansehen, gegenüber den Schülern oder ihren Angehörigen, verletzt, so hat er sich an den Subrektor der Anstalt zu wenden, dem es obliegt, ohne Verzug einzuschreiten und die nöthige Abhülfe zu leisten oder zu veranlassen.

§. 51. Der Subrektor der Anstalt, welchem die allgemeine Aufsicht über dieselbe obliegt, hat mit allen geeigneten Mitteln dahin zu wirken, daß in dem Unterrichte, wie in der Schulzucht überall zweckmäßig und gleich verfahren werde. Er wacht also darüber, daß jede Stunde dem vorgeschriebenen Zwecke vollständig gewidmet, die Ruhe in dem Schulgebäude und in den einzelnen

Klassen erhalten, die Schulversäumnisse streng gerügt, die neu eintretenden Schüler strenge geprüft, die vorgeschriebenen Schulscriptionen rc. sorgfältig korrigirt, die Lokationen gewissenhaft entworfen werden rc. rc. Er ist zu wenigstens vier amtlichen Versammlungen im Jahre mit allen Lehrern verpflichtet, wo jeder Lehrer seine Bemerkungen, Anfragen und Wünsche der Berathung unterwerfen kann.

Das Protokoll darüber wird von allen Theilnehmern unterschrieben und den Akten einverleibt.

Insbesondere kommt dem Vorsteher der Anstalt zu, auf das Betragen der Schüler in- und außerhalb der Schule, namentlich in der Schulkirche, zu achten, wenn es besonders tadelnswerth ist, Eltern und Vormünder davon zu unterrichten, und diese auch zur Mitwirkung aufzufordern, damit die Schüler von ungeeigneten Vergnügungen und Zerstreuungen ferne gehalten werden.

Ueber die in der Stadt nicht einheimischen Schüler aber hat er, in so ferne deren Eltern, die hierin Eltern Vertretenden oder Vormünder nicht schon eine besondere Aufsicht über sie angeordnet haben, unmittelbar die strengste Aufsicht zu üben, und insbesondere darauf zu sehen, daß dieselben nur in solchen Häusern wohnen oder speisen, die er dazu für geeignet erklärt hat.

§. 52. Das Scholarchat soll aus einem Geistlichen des Ortes, einem Mitgliede des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten, und in den Gymnasialstädten zugleich aus dem Rektor des Gymnasiums bestehen, welcher den Vorsitz darin führt.

Die Mitglieder des Scholarchates können der Sitzung beiwohnen, in welcher sich die Lehrer über die Schulangelegenheiten am Anfange des Schuljahres berathen. Sie erscheinen bei den Schulvisitationen und den Schlußprüfungen, um sich von dem Zustande der Anstalt Kenntniß zu verschaffen.

Wo der Subrektor in schwierigen Fällen der Disziplin allein zu verfahren Bedenken trägt, ist das Scholarchat verbunden, auf seine Einladung sich zu versammeln, und in Gemeinschaft mit dem Lehrerrathe die Sache zu entscheiden.

Ebenso haben die Scholarchen dem Subrektor bei seiner Aufsicht auf die Schüler außer der Schule nach allen Kräften beizustehen, und als Vertreter der Schule bei der Gemeinde dahin zu wirken, daß sie bei Ansehen und Ehren erhalten, und ihr Gedeihen befördert werde.

§. 53. Wo ein Scholarchat nach vorstehenden Bestimmungen nicht errichtet werden kann, sollen die Befugnisse und Obliegenheiten desselben der Lokalschulinspektion übertragen werden.

Tit. VII. Von den Schulvisitationen, den Befugnissen der Gymnasialrektoren in Ansehung der lateinischen Schule, und von dem Verhältnisse der Anstalt zur Kreisregierung.

§. 54. Um die Einhaltung des Lehrplanes, den Unterricht und die Zucht der lateinischen Schule zu gewährleisten, sollen von Zeit zu Zeit in allen Kreisen Visitationen sämmtlicher lateinischen Schulen gehalten werden.

§. 55. Zu diesem Behufe wird für jeden Kreis ein Schulvisitator ernannt werden, welcher das ihm aufgetragene Geschäft gegen Bezug angemessener Diäten zu verrichten hat.

§. 56. Der Schulvisitator hat bei seiner Ankunft an dem Orte der lateinischen Schule sich mit dem Subrektor und dem Scholarchate in unmittelbaren Verkehr zu setzen und sie über den Gang und die Bedürfnisse der Anstalt zu vernehmen.

Er hat hierauf die einzelnen Abtheilungen der lateinischen Schule in Gesellschaft der Scholarchen und des Subrektors zu besuchen, sich von dem Gang und der Methode der Lehrvorträge genau zu unterrichten, die schriftlichen Aufgaben an die Schüler selbst zu geben, die schriftlichen Arbeiten derselben einzusehen und nach Befund den Einzelnen Lob und Tadel zu ertheilen.

Er hat endlich in einer Zusammenkunft der sämmtlichen Lehrer und Scholarchen sich mit ihnen über seine Beobachtungen zu unterreden, und diese in einem Berichte an die Kreisregierung darzulegen.

§. 57. Wo neben einer lateinischen Schule zugleich ein Gymnasium besteht, kommen zwar dem Subrektor die durch §. 52 ausgesprochenen Befugnisse und Obliegenheiten zu, jedoch ist er in Allem der Oberaufsicht des Gymnasialrektors untergeordnet.

Letzterer führt in allen Lehrerversammlungen den Vorsitz, und kann seine über Lehre und Zucht gemachten Bemerkungen entweder da mittheilen, oder den Subrektor allein, wie auch den Schulvisitator damit bekannt machen; eben so steht ihm frei, dieselben nöthigenfalls an die Kreisregierung und selbst an das Staatsministerium des Innern gelangen zu lassen.

§. 58. Desgleichen steht dem Rektor des zunächst gelegenen Gymnasiums, in welches die Schüler der lateinischen Schule gewöhnlich übergehen, die Befugniß zu, die Bemerkungen über Lehre und Zucht derselben, welche ihm die Beobachtung der aus ihr hervorgehenden Zöglinge an die Hand gibt, dem Subrektor, den Scholarchen oder dem Schulvisitator mitzutheilen, auch an die Kreisregierung, oder im Fall er es für nöthig findet, an das Staatsministerium des Innern zu bringen.

§. 59. Die Kreisregierung hat über die lateinische Schule die ihr über den ganzen Unterricht im Kreise verordnungsmäßig zustehende Oberaufsicht auszuüben, dabei aber die Gränzen zu achten, die zur Selbstständigkeit dieser Anstalt in ihrem Innern festgesetzt sind.

Sie hat deßhalb alle Reklamationen in Sachen, die von der Entscheidung des Subrektors, der Lehrer und der Scholarchen abhängen, an diese zu verweisen.

Dagegen soll sie die im Laufe des Jahres sich ergebenden Anfragen und Beschwerden des Subrektors, welche auf anderm Wege nicht erlediget werden können, so förderlich und bestimmt als möglich bescheiden. Am Schlusse jedes

Jahres hat sie von dem Subrektor einen Bericht über den Zustand und über die Bedürfnisse der Schule zu empfangen.

§. 60. Im Uebrigen richtet sich die Kompetenz der Kreisregierungen in Bezug auf die lateinischen Schulen, nach den Vorschriften der allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember 1825.

B. Von dem Gymnasium.

Tit. VIII. Allgemeine Bestimmungen.

§. 61. Das Gymnasium hat die Bestimmung den in der lateinischen Schule ertheilten Unterricht in allen Zweigen weiter zu fördern, und vorzüglich die dem Studium der Wissenschaften sich widmende Jugend für die Universität oder für das Lyceum gründlich vorzubereiten.

§. 62. Das vollständige Gymnasium besteht aus vier Klassen übereinander; nur aus der vierten Klasse findet der Uebertritt an eine Universität, an ein Lyceum jedoch schon aus der dritten Klasse statt.

§. 63. In kleineren Städten, deren Mittel zur Einrichtung eines vollständigen Gymnasiums nicht hinreichen, soll es gestattet seyn, Gymnasien von drei oder zwei Klassen anzuordnen.

§. 64. Ein Gymnasium zu haben, oder auch ein nicht vollständiges einzurichten, soll jedoch nur denjenigen Städten erlaubt seyn, die im Besitze einer vollständigen lateinischen Schule sind.

§. 65. Im Gymnasium soll für jede Klasse ein eigener, für die Mathematik jedoch ein den vier Klassen gemeinsamer Lehrer, alle mit dem Titel von Gymnasialprofessoren, angestellt werden.

Die Religionslehre wird von dem Lehrer der Klasse, wenn er ein Geistlicher ist, außerdem von einem am Gymnasium, oder sonst am Sitze des Gymnasiums angestellten Geistlichen vorgetragen.

§. 66. Das Rektorat des Gymnasiums soll in der Regel mit der Professur der obern Klasse verbunden seyn.

§. 67. Bei übermäßiger Anzahl der Schüler werden Abtheilungen neben einander gebildet und verschiedenen Lehrern übergeben. Wo die Ueberfüllung durch das ganze Gymnasium geht, sollen von einander unabhängige Gymnasien errichtet werden.

Tit. IX. Von dem Unterricht im Gymnasium.

§. 68. Bei dem Gymnasialunterrichte in der alten klassischen Litteratur wird die in der lateinischen Schule zu erwerbende Kenntniß der Grammatik vorausgesetzt, und die Zeit des Gymnasiums, in so fern sie diesem Unterricht anheim fällt, ist bestimmt, tiefer in die alten Sprachen einzuführen.

§. 69. Die alten Klassiker sollen deßhalb mit Rücksicht auf das jugendliche Alter gewählt und in einer naturgemäßen Ordnung nach einander erklärt werden.

In der Regel ist von den Historikern zu den Rednern und Philosophen, von den Epikern zu den Lyrikern und Dramatikern fortzuschreiten.

§. 70. Auch sollen die Schüler bei der Erklärung des Einzelnen nicht länger, als die Lösung der Schwierigkeiten es durchaus nöthig macht, aufgehalten werden, und die Lehrer wohl bedenken, daß sie nicht darauf ausgehen dürfen, Grammatiker, Kritiker und Archäologen zu erziehen, daß vielmehr der Hauptzweck dieses Unterrichtes ist, zu vertrauter Bekanntschaft mit den Klassikern zu führen und dadurch den Sinn für das Wahre, Gute und Schöne zu bilden und zu stärken.

Demnach ist die Erklärung auf dasjenige, was zum Verstehen unentbehrlich ist, einzuschränken, vorzügliche Aufmerksamkeit aber auf die Folge und Verbindung der Gedanken, die Wahl und Stellung der Worte zu richten, und besonders die eigene Thätigkeit der Schüler dadurch zu üben, daß sie unablässig angehalten werden, in dem Uebersetzen nach dem entsprechenden teutschen Ausdrucke zu streben.

§. 71. Chrestomathien und Anthologien sollen am Gymnasium in der Regel nicht gebraucht, sondern ganze Werke der Schriftsteller gelesen werden, wiewohl mit Uebergehung derjenigen Stücke, deren Inhalt für das jugendliche Alter nicht geeignet ist.

In einer Klasse mehr als zwei lateinische und zwei griechische Schriftsteller auf einmal neben einander zu lesen, ist so wenig gestattet, als mit den Schriftstellern während des Semesters zu wechseln.

§. 72. Nach diesen Grundsätzen werden zur Auswahl der Lehrer vorgeschrieben:

A. Ite Klasse:

1. im Lateinischen: Julius Cäsar, Justinus, eine Auswahl leichter ciceronianischer Briefe, dann Cicero's Bücher von der Freundschaft und vom Alter, die Metamorphosen des Ovidius mit Auswahl, die Aeneide des Virgilius;

2. im Griechischen: Xenophons Anabasis und Hellenica, Plutarchs Biographien, Aelian, Homers Odyssee.

B. IIte Klasse:

1. im Lateinischen: Livius, Sallustius, Cicero's Briefe, die Fasti des Ovidius, die Aeneide, die Bucolica des Virgilius, die leichteren Oden des Horatius;

2. im Griechischen: Homers Iliade und Odyssee, Herodotus, Xenophons Cyropädie, Isokrates, die Gnomendichter.

C. IIIte Klasse:

1. im Lateinischen: Cicero's kleinere Reden, desselben Bücher de oratore, und de claris oratoribus, das zehnte Buch des Quintilianus, des Tacitus Agricola und Germania, Horatius Oden und Epistel an die Pisonen, Virgilius Georgica;

2. im Griechischen: die olynthischen und philippischen Reden des Demosthenes, Xenophons philosophische Schriften, Hesiod, die homerischen Hymnen, und die leichteren Stücke des Euripides.

D. IVte Klasse:

1. im Lateinischen: Cicero's philosophische Schriften, die quaestiones Tusculanae, die Bücher de finibus bonorum und de officiis.

Tacitus Historien, Plautus Aulularia und Captivi; auserlesene Stücke aus Lucretius, Catullus und den Elegikern, Horatius Sermonen und Episteln.

2. im Griechischen: Platos Apologie, Criton, Menexenus, Laches, Charmides, Phaedon und Gorgias; Euripides, Sophokles, Aeschylus, Pindarus.

§. 73. Es soll nicht nur die Kunde des Technischen der alten Sprachen, so weit sie in der lateinischen Schule zu erwerben ist, geläufig erhalten und ergänzt, sondern auch die Bildung des lateinischen Ausdruckes begründet und zur möglichsten Vollkommenheit gebracht werden. Deßwegen sollen wöchentliche schriftliche Uebungen, welche sich in den beiden oberen Klassen zu lateinischen Aufsätzen von größerem Umfange erheben, sowohl in ungebundener, als auch in gebundener Rede, angestellt, die Sprechübungen fortgesetzt und in den beiden unteren Klassen ein eigener grammatikalischer Unterricht ertheilt werden, der in der lateinischen Sprache, außer Prosodie und Metrik, eine erweiterte, genauer begründete, und den feineren Sprachgebrauch erläuternde Behandlung der Syntax, in der griechischen Sprache einen vollständigen syntaktischen Kursus sammt Prosodie und den Dialekten umfaßt.

§. 74. In der teutschen Sprache soll auf dem Gymnasium ein grammatikalischer Unterricht nicht mehr ertheilt, dagegen ein desto größeres Gewicht auf die Bildung des Styls gelegt, und dieselbe bis zu einiger Fertigkeit in den verschiedenen Gattungen der Rede gesteigert werden.

Daher sollen die Schüler der ersten Gymnasialklasse eine Anleitung zur Verfertigung kleiner prosaischer Aufsätze erhalten; in der zweiten Klasse aber eine zunächst auf die altklassischen Muster zu begründende und hauptsächlich aus ihnen herzuleitende Theorie der redenden Künste beginnen, welche sich für diese Klasse auf die Poetik, jedoch mit Ausschluß der Dramaturgie, beschränkt.

Letztere wird in der dritten Klasse behandelt, und nach ihr die Rhetorik begonnen, deren Vollendung mit besonderer Berücksichtigung des mündlichen Vortrages der obersten Klasse anheim fällt.

Neben den altklassischen Mustern sind hiebei besonders teutsche mit in den Vortrag zu ziehen, jedoch auch die der neu europäischen Litteratur, so wie die vorzüglichsten lateinischen Dichter und Redner der drei letzten Jahrhunderte nicht zu übergehen; stets aber soll dem theoretischen der praktische Unterricht überwiegend zur Seite gehen.

§. 75. Zur Bildung des teutschen Ausdruckes sollen außer der sorgfältigen Behandlung desselben bei dem mündlichen Uebersetzen, schriftliche Verteutschungen vorzüglicher Stellen der Alten, Auszüge aus denselben und aus teutschen Klassikern, zergliedernde Uebersichten oder gedrängte Darstellungen des Hauptinhaltes derselben, kleinere Aufsätze über Gegenstände des Gymnasialunterrichtes, vorzüglich der Geschichte, zuweilen auch metrische Uebersetzungen und Nach-

bildungen altklassischer Muster, nach Umständen wohl auch eigene dichterische und rednerische Ausarbeitungen dienen.

§. 76. Auch soll den Schülern in einer Bibliothek teutscher Klassiker für Schulen eine, die einzelnen Gattungen der Prosa und Poesie umfassende Auswahl vorzüglicher teutscher Werke, nebst einer kurzen Uebersicht der teutschen Litteratur, zur eigenen Lesung empfohlen und darauf sowohl in den Vorträgen über die Theorie der redenden Künste, als auch bei Lesung der Klassiker, mit Bezeichnung des Aehnlichen oder Abweichenden, verwiesen werden.

§. 77. Rücksichtlich der schriftlichen Arbeiten, der Uebersetzungen, der Nachbildungen der freien Aufsätze, der rednerischen und dichterischen Versuche, wird dem Lehrer, nach den im Vorhergehenden enthaltenen Bestimmungen, die Anordnung des Einzelnen überlassen, demselben aber genaue Korrektur der in der Schule bearbeiteten Aufgaben, sowie fleißige Durchsicht und Beurtheilung der Hausarbeiten zur Pflicht gemacht. Außerdem aber sollen in den zwei oberen Klassen jedes Jahr gegen Ende Julius und Anfang Augusts umfassende schriftliche Arbeiten, zu welchen der Lehrer Stoff und nöthigenfalls Disposition anzugeben hat, geliefert, und dazu während zwei Wochen die Nachmittage frei gegeben werden.

§. 78. Für künftige Theologen und andere, die sich hiezu melden, soll auch, jedoch in außerordentlichen Stunden, Unterricht im Hebräischen, und zwar für die beiden unteren Klassen nach einer kleineren Grammatik und Chrestomathie historischer Stücke, in der Art ertheilt werden, daß in der ersten Gymnasialklasse die Formenlehre eingeübt wird, in der zweiten aber Lesung der Chrestomathie und schriftliche Uebersetzung aus dem Hebräischen in das Teutsche mit einander abwechseln. Diese Uebung ist in den beiden oberen Klassen an historischen Büchern des alten Testaments, den Psalmen und gewählten Abschnitten der Propheten, fortzusetzen.

§. 79. Der Unterricht in der Religionslehre soll am Gymnasium nach den Grundsätzen jeder Konfession, unter verfassungsmäßiger Aufsicht der kirchlichen Behörden, ertheilt, in den beiden oberen Klassen auch mit Lesung einzelner Bücher des neuen Testaments in der Ursprache verbunden werden.

Daneben soll auch im Gymnasium jeder Tag mit einer Andachtsübung, wie dieselbe für die lateinische Schule §. 22 vorgeschrieben ist, begonnen, und jeder Schüler angehalten werden, an Sonn- und Feiertagen dem Gottesdienste seiner Kirche fleißig und ehrerbietig beizuwohnen.

§. 80. In der Geschichte soll derselbe Unterricht, wie in der lateinischen Schule, jedoch ausführlicher, und mit anleitender Hinweisung, sowohl zu den Hauptquellen als zu den vorzüglichsten Bearbeitungen, gegeben und so eingetheilt werden, daß er in der ersten oder unteren Klasse die allgemeine Geschichte vom Anfang der historischen Zeit bis an das Ende des fünften Jahrhunderts unserer Zeitrechnung, in der zweiten vom Ende des fünften bis zum Anfange des sechzehnten Jahrhunderts und in der dritten vom Anfange des sechzehnten

Jahrhunderts bis auf die neueste Zeit führe, in der obern Klasse aber die teutsche Geschichte in ihrem ganzen Umfange mit besonderer Hervorhebung der bayerischen behandle. Mit diesem Unterrichte ist überall, jedoch nicht in besonderen Vorträgen, das Hauptsächliche aus der politischen Geographie jedes Zeitraumes in Verbindung zu setzen.

§. 81. Was §. 70 über den Zweck des Unterrichts in der Philologie auf dem Gymnasium bemerkt wurde, gilt auch von dem Unterrichte in der Mathematik. Auch er ist nicht bestimmt, Mathematiker zu bilden, sondern er soll reines Uebungsmittel für die Schüler und Vorbereitung für das eigentliche Studium der Mathematik und für die Fächer seyn, die sich auf sie gründen und mit ihr verwandt sind.

Er beginnt in der ersten Gymnasialklasse mit einer zweckmäßigen Wiederholung des frühern arithmetischen Unterrichts, und geht dann zur Buchstabenrechnung und den Gleichungen des ersten Grades über.

In der zweiten Klasse folgt die Lehre von den Potenzen und Wurzeln nebst den quadratischen Gleichungen.

In der dritten Klasse die Lehre von den Proportionen, Logarithmen und Progressionen, nebst den Anfangsgründen der Longimetrie.

In der vierten Klasse werden die Anfangsgründe der Planimetrie und Stereometrie gelehrt.

In den beiden oberen Klassen soll auch die mathematisch-physikalische Geographie in eigenen Stunden vorgetragen werden.

Findet der Lehrer den Schülerkursus geeignet, so kann in der zweiten Klasse auch der Binomiallehrsatz vorgetragen werden, so wie unter gleicher Voraussetzung auch in der vierten Klasse die Anfangsgründe der ebenen Trigonometrie gelehrt werden können.

§. 82. Der bisher bezeichnete Unterricht soll, mit Einschluß des Hebräischen in 24 wöchentlichen Stunden gegeben und diese auch im Gymnasium, wie in der lateinischen Schule so vertheilt werden, daß auf vier Vormittage drei, im Sommer von 7, im Winter von 8 Uhr an, dann auf zwei Vormittage zwei und auf 4 Nachmittage zwei Stunden von 2 bis 4 Uhr fallen.

Von diesen Stunden umfassen:

A. In der ersten Klasse
- 8 Latein,
- 6 Griechisch,
- 2 Teutschen Styl,
- 2 Religionslehre,
- 3 Geschichte nebst Geographie,
- 3 Mathematik.

B. In der zweiten Klasse
- 8 Latein,
- 6 Griechisch,

2 Theorie der redenden Künste,
2 Religionslehre,
3 Geschichte nebst Geographie,
3 Mathematik.

C. In der dritten Klasse
7 Latein,
6 Griechisch,
2 Theorie der redenden Künste,
2 Religionslehre,
3 Geschichte nebst Geographie,
4 Mathematik nebst mathematisch-physikalischer Geographie.

D. In der vierten Klasse
6 Latein,
6 Griechisch,
2 Theorie der redenden Künste,
2 Religionslehre,
4 Geschichte nebst Geographie,
4 Mathematik nebst mathematisch-physikalischer Geographie.

In die den beiden alten Sprachen zu widmenden Stunden sind auch die für die wöchentlichen Stylübungen eingerechnet.

§. 83. Dieser Unterricht soll mit Ausnahme der Mathematik und mathematisch-physikalischen Geographie, sowie da, wo der Klassenlehrer kein Geistlicher ist, der Religionslehre, in jeder Klasse von dem Professor derselben ertheilt werden, wozu noch wöchentlich zwei außerordentliche Stunden im Hebräischen kommen, insoferne nach der Bestimmung des §. 103 der Klassenlehrer bereits aus dem Hebräischen geprüft ist.

Da gemäß der Stundenvertheilung den Professor der Mathematik in seinem Fache nur vierzehn wöchentliche Unterrichtsstunden treffen, so soll er, wenn er ein Geistlicher ist, auch den Religionsunterricht in Klassen weltlicher Professoren, oder nach Thunlichkeit einen andern Unterrichtsgegenstand in einer oder der andern Klasse zu übernehmen gehalten seyn, damit, wo möglich, die Obliegenheit keines der Gymnasialprofessoren in mehr als wöchentlichen 20 oder 21 Unterrichtsstunden bestehe.

Ueberdies ist es den Klassenlehrern erlaubt, nach den Bestimmungen des §. 31 einen für das Gymnasiallehramt theoretisch geprüften Kandidaten als Assistenten anzunehmen, der auf Verlangen und nach vorhergegangenem Einverständnisse mit den Eltern und dem Gymnasialrektor als Repetitor zu verwenden ist.

§. 84. Unterricht in den neueren Sprachen, besonders in der französischen, im Zeichnen, im Gesang und Tonkunst, soll für diejenigen, die ihn begehren, von besonderen Lehrern ertheilt werden, jedoch so, daß die als nothwendig vorgeschriebenen Lehrstunden dadurch nicht gestört und beeinträchtigt werden.

Turnübungen sind im Sommer auf die späteren Stunden der freien Nachmittage zu verlegen.

Uebrigens liegt dem Rektor ob, das Gehörige vorzukehren, daß der in diesen Fächern angeordnete und von den Einzelnen angenommene Unterricht mit derselben Regelmäßigkeit, wie der übrige besucht, und jede Art Unordnung dabei, sowie willkührliches Ausbleiben davon, auf das nachdrücklichste verhütet und gestraft werde. Ein Austritt aus demselben während des Semesters ist in keinem Falle zu gestatten.

Tit. X. Von Eintheilung des Schuljahres, Aufnahme, Aufsteigen, Prüfungen, Fortgangsbestimmungen und Preisen im Gymnasium.

§. 85. Das Schuljahr wird im Gymnasium, wie in der lateinischen Schule (§. 32) eingetheilt.

§. 86. Die Aufnahme in das Gymnasium soll von einer Prüfung abhängen, welche vor dem Anfange des Schuljahres ein jedes Gymnasium mit denjenigen anzustellen hat, die aus einer lateinischen Schule oder aus dem Privatunterrichte den Eintritt in dasselbe nachsuchen.

§. 87. Ein jeder, welcher die Aufnahme nachsucht, hat sich bei dem Gymnasialrektor vor dem Anfange des Studienjahres zu melden, und sich über sein Alter, über den Ort und die Art seiner früheren Studien auszuweisen.

Schüler, welche das 18te Lebensjahr schon zurückgelegt haben, sollen nur mit Genehmigung der Kreisregierung in die erste Gymnasialklasse aufgenommen werden.

§. 88. Die Prüfung für die Aufnahme soll mündlich und schriftlich sein, alle Lehrgegenstände der lateinischen Schule umfassen, und von sämmtlichen Lehrern des Gymnasiums unter Leitung des Gymnasialrektors vollzogen werden.

§. 89. Wer in der Uebersetzung aus dem Deutschen in das Latein nicht genügende Kenntniß des etymologischen und syntaktischen Theils der Grammatik und Sicherheit in der Anwendung ihrer Regeln, in der Uebersetzung aus dem Deutschen in das Griechische, nicht Genauigkeit in der attischen Wortbildung und in Betonung der Wörter, sowie Kunde der syntaktischen Hauptregeln, in der Uebersetzung eines leichteren lateinischen Stückes in das Deutsche, nicht Festigkeit in der teutschen Grammatik, namentlich in der Orthographie und Interpunktion bewährt, wer ferner bei der mündlichen Prüfung aus den für die beiden oberen Klassen der lateinischen Schule vorgeschriebenen Klassikern und Lesebüchern nicht fertig übersetzt, und in der Religionslehre, Geschichte, Geographie und Arithmetik das für die lateinische Schule bestimmte Maaß von Kenntniß nicht beweiset, soll in das Gymnasium nicht aufgenommen werden.

Die sämmtlichen Mitglieder der Kommission sind für strenge und unpartheiische Vollziehung dieser Bestimmungen verantwortlich.

Ueber die Prüfung ist ein Protokoll aufzunehmen, von sämmtlichen Mit-

gliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen und an die Kreisregierung einzusenden.

§. 90. In eine höhere Klasse soll kein Schüler aufsteigen, welcher nicht nach dem Urtheil seines Lehrers für dieselbe vollkommen reif ist, und es wird sämmtlichen Lehrern rücksichtlose Strenge in Verweigerung des Vorrückens, für den Fall der Unreife zur Pflicht gemacht.

Während der ersten sechs Wochen ist jeder Klassenlehrer wie bisher befugt, die ihm zugekommenen und von ihm für seine Klasse nicht reif befundenen Schüler mit Genehmigung des Rektors in die tiefere zurückzuweisen.

§. 91. Alle diejenigen, welche ein Zeugniß über das vollständig absolvirte Gymnasialstudium erhalten wollen, sind einer Absolutorialprüfung zu unterwerfen, welche von einer Kommission, bestehend aus sämmtlichen Gymnasialprofessoren, unter Vorsitz des Rektors, in Gegenwart des Scholarchats, gehalten wird.

Diese Kommission entscheidet über Ertheilung oder Verweigerung des Gymnasialabsolutoriums, ohne daß von ihr eine Berufung statt findet.

§. 92. Die genannte Absolutorialprüfung ist schriftlich und mündlich.

Bei ersterer wird zur Erlangung des Absolutoriums gefordert, daß der Bewerber eine grammatisch richtige, von Barbarismen und groben Germanismen freie, Uebersetzung eines kurzen, teutschen Stückes ins Lateinische, einen orthographisch reinen, teutschen Aufsatz mit gebildetem Ausdrucke, und schriftliche Lösung einiger Aufgaben aus den im Gymnasium vorgetragenen Theilen der Mathematik liefere.

Bei der mündlichen Prüfung soll er aus einigen, in der vierten und den früheren Klassen bereits gelesenen, alten Klassikern einen Abschnitt richtig übersetzen und erklären können, in den übrigen Fächern aber gute Kenntnisse aus den für das Gymnasium vorgeschriebenen Lehrkursen bewähren.

Nach den Ergebnissen der Prüfung ertheilt oder verweigert die Kommission das Absolutorium.

Sämmtliche Mitglieder der Kommission sind für strenge und rücksichtslose Vollziehung dieser Bestimmungen verantwortlich.

Bei Beweisen ausgezeichneter Kenntnisse und Fertigkeiten in allen oder einzelnen Prüfungszweigen, ist hierüber eine Anmerkung in das Absolutorium aufzunehmen. Diejenigen, welchen letzteres nicht ertheilt werden kann, erhalten ein Klassenzeugniß und müssen, wenn sie sich einer neuen Prüfung unterziehen wollen, die Klasse wiederholen.

Das über die Prüfung aufzunehmende Protokoll ist an die Kreisregierung einzusenden.

§. 93. Auch diejenigen Schüler der dritten Gymnasialklasse, welche an ein Lyceum überzugehen wünschen, haben sich, nach vorläufiger Meldung bei dem Rektor, am Schlusse des Jahres einer Absolutorialprüfung zu unterziehen, für welche ganz die Bestimmungen der beiden vorhergehenden Paragraphen in An-

wendung kommen, nur daß sich die Prüfung auf die in den drei ersten Gymnasialklassen behandelten Lehrgegenstände beschränkt, auch in die zu ertheilenden Absolutorien die ausdrückliche Bemerkung aufgenommen wird, daß hiedurch nur der Uebertritt an ein Lyceum gestattet sey.

§. 94. Wer sich den Studien in der Absicht widmet, einst ein Amt im öffentlichen Dienste zu erlangen, muß, wenn er den Gymnasialunterricht durch Privatstudien ersetzen will, vor der Zulassung zur Absolutorialprüfung wenigstens die vierte, oder um an ein Lyceum übertreten zu können, die dritte Klasse des öffentlichen Gymnasialunterrichts besuchen.

Wegen Aufnahme in eine der beiden genannten Klassen hat er sich vor dem Anfange des Schuljahres bei dem Rektor zu melden, über sein Alter und früheres Privatstudium auszuweisen, und in einer durch den Rektor und sämmtliche Gymnasialprofessoren vorzunehmenden schriftlichen und mündlichen Prüfung seine Reife für jene Klasse zu erproben.

§. 95. Unter den nämlichen Voraussetzungen und Beschränkungen ist der Besuch auswärtiger Gymnasialanstalten, jedoch nur mit Ermächtigung des Staatsministeriums des Innern, gestattet.

§. 96. Zur Berechnung sowohl des allgemeinen jährlichen Fortganges, als auch des besonderen aus den einzelnen Unterrichtsgegenständen, sollen hauptsächlich die schriftlichen Schularbeiten dienen. Deßwegen soll wöchentlich eine schriftliche Uebersetzung aus dem Teutschen ins Lateinische, oder aus dem Lateinischen ins Teutsche, alle vierzehn Tage eine aus dem Griechischen in das Teutsche, abwechselnd mit Verfertigung eines teutschen Aufsatzes, dann jeden Monat eine schriftliche Aufgabe aus der Mathematik, und jedes Semester zwei aus der Geschichte ausgearbeitet werden. Aus der Religionslehre sind keine schriftlichen Prüfungsarbeiten zu liefern, sondern es sollen die Ergebnisse der mündlichen Prüfungen zur Bestimmung des Fortganges in Anschlag gebracht werden.

§. 97. Dem Lehrer bleibt überlassen, den Werth der bei diesen Scriptionen gelieferten Arbeiten nach Anlage, Ausführung und nach dem, was verfehlt oder gelungen ist, zu bestimmen und darnach die einzelnen Setzungen der Schüler zu ordnen; bei der Berechnung des jährlichen Fortganges aber sowohl im Allgemeinen, als aus jedem einzelnen Lehrfache kommen die Bestimmungen des §. 37 zur Anwendung.

§. 98. Auch in jenen Klassen des Gymnasiums, deren Schüler sich keiner Absolutorialprüfung zu unterziehen haben, sollen am Schlusse des Schuljahres wie in der lateinischen Schule, öffentliche Prüfungen gehalten, und dabei die Bestimmungen des §. 36 beobachtet werden.

§. 99. Mit dem Jahreskataloge, dem eine kurze, passende Einleitung voranzustellen ist, soll es im Gymnasium, wie nach §. 37 in der lateinischen Schule gehalten werden.

Die bisher mit denselben verbundenen Programme sollen künftig besonders gedruckt werden, und können als Einladung zu den Prüfungen dienen.

§. 100. Bei der feierlichen Preiseveriheilung am Schlusse des Jahres sollen Preisebücher, deren Anzahl, Auswahl und Werth sich nach den Bestimmungen der §§. 38 und 39 richtet, an die Ersten im Fortgange ausgetheilt werden.

§. 101. Mit den Zeugnissen über Fortgang und Betragen, sowie mit den Censuren ist es im Gymnasium, wie nach §. 40 in der lateinischen Schule zu halten.

Tit. XI. Von den Professoren des Gymnasiums.

§. 102. Diejenigen, welche als Professoren am Gymnasium angestellt werden wollen, sind verbunden, sich über akademisches Studium auszuweisen, und sich einer doppelten Prüfung, einer theoretischen und einer praktischen zu unterwerfen.

§. 103. Die theoretische Prüfung soll in den drei Universitätsstädten durch eine von dem Staatsministerium des Innern zu ernennende besondere Kommission gehalten werden.

Sie hat sich theils mündlich, theils schriftlich über alle Gegenstände zu erstrecken, deren Kenntniß von den Gymnasiallehrern gefordert wird.

Sie umfaßt demnach für diejenigen, welche Klassenlehrer werden wollen:

A. Latein und Teutsch.

1. Uebersetzung aus einem der für das Gymnasium vorgeschriebenen Klassiker ins Teutsche.

2. Uebersetzung aus dem Teutschen ins Lateinische; welche beide (1 und 2) rücksichtlich der Richtigkeit und Angemessenheit des Ausdruckes mit besonderer Genauigkeit zu würdigen und als die Hauptarbeit zu betrachten sind.

3. Bearbeitung eines gegebenen Stoffes in lateinischen Versen.

B. Griechisch.

1. Uebersetzung aus einem für das Gymnasium vorgeschriebenen Klassiker ins Teutsche.

2. Uebersetzung in das Griechische.

Die Aufgaben zur mündlichen Uebersetzung aus den alten Sprachen sind in der Art zu wählen, daß die Prüfung zugleich Metrik, Poetik, Rhetorik und Alterthumskunde berühren kann.

C. Hebräisch — doch erst zwei Jahre nach Bekanntmachung dieses Schulplanes.

D. Logik, Psychologie, Anfangsgründe der Mathematik und das Allgemeine der Naturwissenschaften.

E. Geschichte und Geographie. Aus den unter Lit. D und E bezeichneten Fächern soll nur eine mündliche Prüfung statt finden.

§. 104. Nach den Ergebnissen dieser ganzen mündlichen und schriftlichen Prüfung wird die Klasse vorzüglicher, sehr guter oder guter Kenntnisse

für das Gymnasiallehramt durch die Prüfungskommission den einzelnen Kandidaten ertheilt.

Bei Bestimmung dieser Note wird auf die Befähigung in den alten Sprachen und in der Muttersprache überwiegende Rücksicht genommen, so daß, wer in denselben vorzügliche Kenntnisse bewährt, in die erste Klasse auch dann einzureihen ist, wenn er in den übrigen Gegenständen nur die zweite Note, und in die zweite Klasse, wenn er in den übrigen Gegenständen auch nur die dritte Note erhalten hat. Doch ist diese Beschränkung im Protokoll zu bemerken.

Wer nicht wenigstens das Prädikat dritter Klasse oder **gut** bekommt, ist für das Gymnasiallehramt als nicht hinlänglich befähigt zu betrachten.

§. 105. Ueber die Prüfung und die Ausmittlung der Klasse wird ein ausführliches Protokoll entworfen, in welchem der Gehalt und der Umfang der Kenntnisse der Kandidaten mit möglichster Bestimmtheit angegeben wird. Dieses Protokoll ist von sämmtlichen Gliedern der Kommission zu unterzeichnen und an das Staatsministerium des Innern einzusenden, welches hienach die Prüfungsnoten ausfertigen läßt.

§. 106. Diejenigen, welche sich für das Lehramt der Mathematik bestimmen, haben eine nach denselben Grundsätzen anzuordnende Prüfung aus ihrem Fache zu bestehen.

§. 107. Nach überstandener theoretischer Prüfung hat sich der Kandidat durch eine zweijährige Uebung im Lehrfache zu der praktischen vorzubereiten.

Als Praxis soll angesehen werden, wenn er als Assistent bei einem Gymnasium, als Präfekt in einem Erziehungsinstitute oder sonst als Privatlehrer sich mit Unterricht in den Gymnasialgegenständen beschäftiget hat.

§. 108. Die praktische Prüfung soll jedes Jahr allein in der Haupt- und Residenzstadt, von einer durch das Staatsministerium des Innern zu benennenden Kommission vollzogen werden.

Sie soll aus mündlichen Vorträgen über einen lateinischen und griechischen Klassiker und aus einem Colloquium über dieselben bestehen.

§. 109. Da es bei dieser Prüfung darauf ankommt, daß der Kandidat seine Methode, klassische Schriftsteller zu behandeln und der Jugend fruchtbar zu erklären, ganz und vollständig zeige, hiezu aber eine gründliche Vorbereitung nothwendig ist, so sollen jedesmal ein Jahr vorher diejenigen lateinischen und griechischen Schriftsteller, aus welchen die Stellen für die Prüfung zu nehmen sind, durch die Kreisintelligenzblätter bekannt gemacht werden.

§. 110. Jene Stellen sollen von der Kommisssion unmittelbar vor dem Anfange der Prüfung bestimmt, auf besonderen Zetteln nach der Zahl der Kandidaten je eine lateinische und eine griechische bemerkt, und dieselben in eine Urne niedergelegt werden.

Die Vorträge geschehen nach der Ordnung, in welcher die Kandidaten sich zur Prüfung angemeldet haben. Jeder, den die Reihe trifft, zieht einen jener Zettel, und hat nach einer Viertelstunde, die ihm zur Uebersicht des Stoffes

gestattet ist, über die ihm zugefallene Aufgabe den Vortrag in teutscher Sprache zu halten.

§. 111. Das Colloquium soll sich auf den Inhalt dieser Vorträge beziehen, und die Methode, sowie die Gründe, die Berichtigung oder weitere Bestätigung des Vorgetragenen zum Gegenstande haben und in lateinischer Sprache geführt werden.

§. 112. Die praktische Prüfung für das Lehrfach der Mathematik findet in ähnlicher Weise statt; doch werden die Zweige der Wissenschaft aus denen sie geschieht, nicht im Voraus bekannt gemacht, und beim Colloquium kann die teutsche Sprache gebraucht werden.

§. 113. Bei der praktischen Prüfung soll zwar hauptsächlich auf Gründlichkeit und Zweckmäßigkeit der Behandlung klassischer Schriftsteller oder mathematischer Lehren gesehen, aber auch darauf ein besonderes Augenmerk gerichtet werden, ob der Kandidat im Stande sey, seine Gedanken klar, folgerecht und ansprechend zu entwickeln und darzustellen, ob in seinem Vortrage und seiner Haltung Ernst und Lebendigkeit durchblicke, ob er sich, zunächst in der Muttersprache, rein, richtig und geläufig ausdrücke, und ein gutes Sprachorgan besitze, oder nicht.

§. 114. Nach dem Erfolge der Prüfung wird jedem Kandidaten von der Kommission die Klasse **vorzüglicher**, **sehr guter** oder **guter** praktischer Befähigung für das Lehramt bestimmt, hierüber ein ausführliches Protokoll mit Angabe der Gründe für diese Bestimmung abgefaßt, von sämmtlichen Gliedern der Kommission unterzeichnet und an das Staatsministerium des Innern eingesendet.

§. 115. Die Anstellung sämmtlicher Gymnasialprofessoren geschieht durch allerhöchste Dekrete und ist, wie bei den übrigen Staatsämtern der Verwaltung, drei Jahre lang provisorisch.

Es soll übrigens keiner angestellt werden, über dessen Sittlichkeit und religiöse Gesinnungen irgend ein Zweifel obwaltet.

Tit. XII. Von der Zucht, der Gewähr und den Verhältnissen der Gymnasien.

§. 116. Mit der Schulzucht soll es im Allgemeinen in dem Gymnasium wie in der lateinischen Schule gehalten werden, und die §§. 49, 50, 51 und 52 finden auf die Gymnasien volle Anwendung.

§. 117. Der Gymnasialrektor hat in Verbindung mit den Lehrern zur Einhaltung eines festgeregelten Lebens der Schüler besondere, den Bedürfnissen des Jünglinges und den Verhältnissen des Ortes und der Anstalt entsprechende Schulsatzungen zu entwerfen, und nach erfolgter Genehmigung der Kreisregierung in Anwendung zu bringen.

§. 118. Schwierige Fälle und Gegenstände von Wichtigkeit, z. B. Anordnungen, um in die Lehrmethode Einheit zu bringen, sollen in Konferenzen der Lehrer zur Berathung gezogen werden, welche anzuordnen dem Rektor zukommt.

Auch kann er, wo es ihm nöthig scheint, das Scholarchat zu denselben beiziehen.

§. 119. Auch für die Gymnasien werden von Zeit zu Zeit Visitationen angeordnet und nach den für die lateinischen Schulen in den §§. 54, 55 und 56 enthaltenen Bestimmungen vollzogen werden.

§. 120. Der Kreisregierung steht zu, über den Stand der Anstalt im Allgemeinen nach den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember 1825 zu wachen.

Reklamationen aber in Sachen, welche dem Rektor, den Lehrern und Scholarchen zu entscheiden allein obliegt, hat sie an diese zu verweisen; dagegen die im Laufe des Jahres sich ergebenden Anfragen und Beschwerden des Rektors in so ferne letzteren nicht auf anderem Wege abgeholfen werden kann, mit möglichster Schnelle und Entschiedenheit zu erledigen.

Endlich hat die Kreisregierung von dem Rektor am Schlusse jeden Schuljahres einen Bericht über den Zustand und die Bedürfnisse der Anstalt zu empfangen und mit ihrem Gutachten an das Staatsministerium des Innern einzusenden.

Tit. XIII. Von den Privatlehrern und den Privatunterrichtsanstalten.

§. 121. Den Privatunterricht, welcher den öffentlichen Unterricht in der lateinischen Schule und in dem Gymnasium ersetzen, und nicht blos zur Wiederholung oder Nachhülfe dieses öffentlichen Unterrichtes dienen soll, kann Niemand ohne besondere Erlaubniß dazu übernehmen, ausgenommen die ordinirten Geistlichen, die öffentlichen Lehrer an den erwähnten Anstalten und deren Assistenten, dann die übrigen zur Schulpraxis zugelassenen Lehramtskandidaten.

§. 122. Die Erlaubniß wird nach §. 45 der allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember 1825 von der Polizeibehörde mit Vorbehalt des Rekurses an die Kreisregierung ertheilt, und mit Benennung der Fächer, auf welche sie lautet, öffentlich bekannt gemacht. Sie kann nicht ertheilt werden, wenn nicht der Bewerber seine Fähigkeit und Würdigkeit durch Zeugnisse, und namentlich die erstere durch das Zeugniß des Gymnasialrektors an dem Orte, wo der Privatunterricht gegeben werden soll, nachweiset. Dieses Zeugniß des Gymnasialrektors muß, wenn es jene Erlaubniß begründen soll, enthalten, daß der Bewerber bei einer von dem Rektor angeordneten schriftlichen und mündlichen Prüfung die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten bewiesen habe. Für die Prüfung ist von dem Bewerber eine Gebühr, die von der Kreisregierung festgesetzt wird, zu entrichten.

Dem Rektor, und an Orten, wo nur eine lateinische Schule ist, dem Subrektor, steht zu, die Zurücknahme einer bereits ertheilten Erlaubniß zum Privatunterrichte zu begutachten, wenn sich der Privatlehrer derselben unwürdig macht.

§. 123. Die Errichtung von Privatunterrichtsanstalten, die anstatt der lateinischen Schule oder des Gymnasiums dienen sollen, hängt von der Genehmigung

ung der Kreisregierung ab, die nach Vernehmung der Polizeibehörde nicht anders, als auf das Gutachten des Gymnasialrektorates, welchem als dem nächsten die Aufsicht darüber zu übertragen ist, erfolgen soll.

Verzeichniß der Bücher,

welche nach der gegenwärtigen Schulordnung für die Bayerischen lateinischen Schulen herzustellen oder zu wählen sind.

Lateinische Grammatik.
Lateinische Chrestomathie in vier Kursen, dazu ein Vokabularium und eine Auswahl von Stücken zu Memorirübungen.
Lateinische Anthologie.
Schulausgaben: a) des Cornelius Nepos, b) des Julius Cäsar, c) der Fabeln des Phädrus.
Elementarbuch zum Uebersetzen aus dem Teutschen in das Lateinische in vier Kursen.

Griechische Grammatik.
Griechische Chrestomathie in zwei Kursen, dazu ein Vokabularium und eine Auswahl von Stücken zu Memorirübungen.
Elementarbuch zum Uebersetzen aus dem Teutschen in das Griechische in zwei Kursen.

Grammatik der teutschen Sprache.
Teutsches Lesebuch, aus prosaischen und poetischen Stücken bestehend.

Katechismus der christkatholischen Religion.
Katechismus der protestantischen christlichen Religion, und ein biblisches Spruch- und Liederbuch dazu.
Die heilige Schrift im Auszuge für Schüler katholischer Konfession.
Die heilige Schrift im Auszuge für Schüler protestantischer Konfession, nach Mart. Luthers Uebersetzung.
Die heilige Geschichte bis zur Einführung des Christenthums im römischen Reiche durch Konstantin den Großen für Schüler katholischer Konfession.
Dieselbe für Schüler protestantischer Konfession.
Lehrbuch der christkatholischen Religion für die beiden oberen Klassen der lateinischen Schule.
Lehrbuch der protestantischen christlichen Religion für dieselben Klassen.

Lehrbuch der Arithmetik in vier Abtheilungen.

Grundlinien der allgemeinen Geschichte.
Teutsche Geschichte mit besonderer Hervorhebung der Bayerischen.
Anfangsgründe der Geographie mit ausführlicher Behandlung der Geographie von Teutschland und vornehmlich Bayern.
Karten von der Erde, den einzelnen Welttheilen, von Teutschland und Bayern.

Für die Gymnasien.

Lateinische Prosaiker.

Cicero (die Werke von der Freundschaft und dem Alter, die Briefe, kleinere und größere Reden, de claris oratoribus, de oratore, quaestiones Tusculanae, de finibus, de officiis).
Livius.
Sallustius.
Tacitus (die Historien, Agricola und Germania).
Quintilianus (das zehnte Buch).
Justinus.

Lateinische Dichter (außer einer Anthologie).

Plautus (Aulularia und Captivi).
Virgilius.
Horatius.
Ovidius (die Metamorphosen und Fasten).

Griechische Prosaiker.

Herodotus.
Xenophon (Anabasis, Hellenika, Cyropädie, philosophische Schriften).
Isokrates (auserlesene Reden und Briefe).
Demosthenes (olynthische und philippische Reden).
Plutarch (einige Biographien).
Plato (Auswahl mehrerer Dialogen nebst der Apologie).
Aelian (Auswahl aus den vermischten Erzählungen).

Griechische Dichter.

Homerus (Iliade, Odyssee, Hymnen).
Hesiodius (Werke und Tage, Theogonie).
Die Gnomendichter.
Pindarus.
Die drei Tragiker.

Schulbibliothek teutscher Klassiker.
1te Abtheilung — Prosaisten.
2te Abtheilung — Dichter.
Anleitung zur Bildung des teutschen Styls.

Lehrbuch der christkatholischen Religion in einer auf die vier Gymnasialklassen berechneten Stufenfolge.
Lehrbuch der protestantischen christlichen Religion in derselben Abstufung.
Das neue Testament griechisch.

Lehrbuch der Mathematik nach dem im §. 81 für die Bayerischen Gymnasien vorgeschriebenen Lehrstoffe.
Lehrbuch der mathematisch-physikalischen Geographie.

Lehrbuch der allgemeinen Geschichte für Gymnasien.
Lehrbuch der teutschen Geschichte mit besonderer Rücksicht auf die Bayerische Geschichte für Gymnasien.
Lehrbuch der alten Geographie.
Lehrbuch der politischen Geographie.

Hebräische Grammatik.
Hebräische Chrestomathie in zwei Kursen.

§. 181. Königl. Verordnung vom 30. November 1833, Amtsblatt vom Jahre 1834, № 5, p. 61, die Fortdauer der vierten Gymnasialklasse betr.

Ludwig, K.

Die den Gymnasialschülern durch §. 62 der Schulordnung eingeräumte Befugniß, von der dritten Gymnasialklasse unmittelbar an das in Beziehung auf die philosophischen und theologischen Kurse den Universitäten gleich geachtete Lyceum überzutreten, hat zu einer allmäligen Entvölkerung der vierten Gymnasialklasse und zu der Frage geführt, ob letztere förmlich aufgehoben, oder in ihre vorige Bedeutung wieder eingesetzt werden solle.

Unser Staatsministerium des Innern sah sich verpflichtet, diesen hochwichtigen Gegenstand dem Gutachten sämmtlicher Kreisscholarchate Unseres Reichs zu unterstellen, und nachdem durch die einhelligen Berichte jener Behörden der geregelte Fortbestand der vierten Klasse als ein nothwendiges Erforderniß des gründlichen Studiums mit überzeugenden Gründen nachgewiesen ist, finden Wir Uns auf Antrag Unseres gedachten Staatsministeriums bewogen, zu verordnen, was folgt:

I. Die vierte Gymnasialklasse bildet die nothwendige Vorbedingung zum Uebertritte an ein Lyceum, ebenso wie an eine Universität, die §§. 62 und 93 der Schulordnung treten, soweit sie dieser Bestimmung entgegen sind, mit dem Tage der Bestimmung entgegen sind, mit dem Tage der Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung außer Wirksamkeit.

II. Der Lehrstoff der Gymnasien umfaßt auch künftig, wie bisher, nach §. 82 lit. C. und D. der Schulordnung lediglich die diesen Lehranstalten als solchen zustehenden Gegenstände, und es ist Unser ausdrücklicher Befehl, daß dieser Lehrumfang streng eingehalten, die vierte Gymnasialklasse vorzüglich zu gründlicher Behandlung der bisher so vielfach, und mit den nachtheiligsten Folgen vernachläßigten Rhetorik (Theorie der redenden Künste) verwendet, und Fremdartiges, namentlich in das Gebiet der Lyceen und Universitäten Einschlagendes unbedingt fern gehalten werde.

III. Die Gymnasialprofessoren werden auch in Zukunft in die verschiedenen Klassen nach Maaßgabe des Unterrichtsbedürfnisses und der Befähigung vertheilt. Ihr wechselseitiger Rang bestimmt sich nach ihrem Dienstalter in der Gymnasialprofessur ohne alle Rücksicht auf die demselben anvertraute Klasse.

IV. Das System stehender Klaßlehrer tritt von nun an außer Wirkung. Die Klaßlehrer wechseln vielmehr mit einander in der Art ab, daß je derselbe Gymnasialprofessor der untern Klassen seine Schüler durch die erste und zweite, und derselbe Klaßlehrer der obern Klassen seine Schüler durch die dritte und vierte Klasse fortführe.

V. Unser Staatsministerium des Innern wird den festgesetzten und durch Ziff. II. gegenwärtiger Verordnung bestätigten Lehrstoff des Gymnasialunterrichts und die vier Klassen in der Art vertheilen, daß Ernst und Gründlichkeit des Studiums unbedingt gesichert, oberflächlichem Lernen unfehlbar vorgebeugt, gleichzeitig aber auch die intellektuelle Aufgabe mit den physischen Kräften der Schüler in Einklang gebracht, und dem Vaterlande eine geistig sowohl, als körperlich gesunde Jugend herangebildet werde; dasselbe wird ferner darüber wachen, daß die Gymnasien ihre Wirksamkeit auf das Erziehen eben so sehr, als auf das Lehren erstrecken, daß die Rektoren und Lehrer in näheren wohlwollenden Beziehungen zu ihren Schülern stehen, und daß das ächte Verhältniß zwischen beiden dort, wo selbes noch besteht, erhalten; dort aber, wo selbes etwa in den jüngsten Zeiten gestört worden ist, alsbald wieder hergestellt werde.

VI. Wir behalten Uns vor, die Rectoren Unserer Gymnasien entweder aus der Zahl der Gymnasialprofessoren oder den sonst mit akademischen Studien und entsprechenden Kenntnissen versehenen Männern zu ernennen. Das Rektorat behauptet die Eigenschaft einer widerruflichen, mit einer Funktionsremuneration begleiteten Funktion.

VII. Da übrigens der Ankauf vollständiger Ausgaben der Klassiker einerseits den Studirenden große, oft unerschwingliche Kosten verursacht, anderseits denselben mit den zum Unterrichte geeigneten auch solche Stellen einzelner Werke in Handen gibt, zu deren Verständnisse es ihnen an der nöthigen Reife gebricht, so wollen Wir, daß Unser Staatsministerium des Innern alsbald für die beiden unteren Klassen des Gymnasiums angemessene Anthologien und Chrestomathien vorschreibe, oder verfassen lasse, und überhaupt für die schleunige Vollendung und Einführung gleichförmiger Lehrbücher an allen Gymnasien und lateinischen Schulen Sorge trage.

VIII. Unser Staatsministerium des Innern ist mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

§. 182. Königl. Verordnung vom 30. November 1833, Amtsblatt vom Jahre 1834, № 5, p. 63, den Fortbestand der Lyceen betr.

Ludwig, K.

Wir finden Uns bewogen, hinsichtlich des Fortbestandes und der innern Einrichtung der Lyceen zu verordnen, was folgt:

I. Die Lyceen sind und bleiben Spezialschulen für das philosophische und theologische Studium. Sie stehen als solche hinsichtlich der Lehrgegenstände auf gleicher Linie mit den betreffenden Fakultäten Unserer Landesuniversitäten.

II. Jedes der erwähnten Lehrfächer zerfällt auf den Lyceen in 2 vollständige Jahreskurse.

III. Ein vollständiges Lyceum besteht aus 2 Sektionen:

a) der philosophischen und

b) der theologischen

unter Einem von uns ernannten Rektor.

Ein unvollständiges ist auf die 2 philosophischen Jahreskurse beschränkt.

IV. Jeder mit einem erzbischöflichen oder bischöflichen Sitze versehene Kreis behält oder erhält Ein vollständiges Lyceum und zwar wo möglich an dem Orte des erzbischöflichen oder bischöflichen Seminars. Nebstbei bleiben die übrigen schon bestehenden unvollständigen Lyceen aufrecht erhalten, so ferne die nöthigen Mittel hiezu nach Erfüllung obiger Anordnung noch verfügbar erscheinen. Auch dürfen die mit keiner solchen Anstalt bisher versehenen größeren Städte auf Errichtung unvollständiger, d. h. auf die 2 philosophischen Jahreskurse beschränkten Lyceen für den Fall das Gesuch stellen, wo sie nebst dem Bedürfnisse auch genügende Fonde zu vollständiger und tüchtiger Begründung des Unterrichts und der Attribute, nämlich der Bibliothek, des physikalischen Apparates, des chemischen Laboratoriums und des Naturalienkabinets nachweisen.

V. Unvollständige Lyceen in dem engern Sinne, nämlich einzelne philosophische Jahreskurse und sogenannte Lycealklassen mit gemischten Lyceal- und Gymnasiallehrstoffen sind und bleiben untersagt.

VI. Das Minimum der Professorenzahl ist für die philosophische Sektion auf 5, für die theologische auf 4 festgesetzt. Ein Zurückweichen unter dieses Minimum darf Uns nur ausnahmsweise auf den Grund ganz besonderer örtlicher Verhältnisse, und bei erwiesenem Vorhandenseyn eminenter Lehrkräfte beantragt werden.

VII. Der Gehalt eines Lycealprofessors ist auf 800 fl., wovon ein Theil in Getreide, das nach der festgesetzten Norm angeschlagen wird, unbeschadet der etwa nach einer Reihe treu geleisteter Dienste erfolgenden Erhöhung festgesetzt. Den Rektoren als solchen steht der Rang ordentlicher, den Lycealprofessoren der Rang außerordentlicher Universitätsprofessoren zu. Unter sich reihen selbe nach dem Dienstalter in der Lycealprofessur.

VIII. Rektor und Professoren werden von Uns auf Antrag Unseres Staatsministeriums des Innern ernannt. Die widerrufliche, von einer gleichfalls widerruflichen jährlichen Remuneration begleitete Rektoratsfunktion werden Wir je nach Gutbefinden entweder einem der Professoren, oder sonst einem mit akademischen Studien und entsprechenden Kenntnissen versehenen Manne übertragen. Zu Professoren dürfen Uns nur Individuen vorgeschlagen werden, denen nebst musterhafter Sittlichkeit, tiefen pädagogischen Kenntnissen und hohen Berufsernste auch die volle Habilitirung zu einer Universitätsprofessur beiwohnet, und Wir gedenken bei den diesfälligen Ernennungen um so strenger zu verfahren, je mehr Unser erklärter und entschiedener Wille ist, diese An-

stalten vor jeder Halbheit gesichert, und selbe nicht nur in Bezug auf den Lehrumfang, sondern auch hinsichtlich der Tiefe und Gründlichkeit des Unterrichtes den betreffenden Universitätsfakultäten gleichgestellt zu wissen.

IX. Die Aufnahme in das Lyceum ist durch ein, mindestens die Note guter Befähigung darlegendes Gymnasialabsolutorium bedingt. Die diesem Absolutorio vorangehenden Prüfungen finden auch fortan für alle auf eine Hochschule oder ein Lyceum übertretende Jünglinge nach Maaßgabe der Ziff. II. Unserer Verordnung vom 23. November v. J., unter dem Vorsitze eigener, von Uns auf Vorschlag der akademischen Senate und des Staatsministeriums des Innern abgeordneten Universitätsprofessoren statt.

X. Die Lyceen sind bestimmt, die auf den lateinischen Schulen und Gymnasien begonnene Bildung in einer dieser Vorstufen analogen Weise fortzusetzen. Unser Staatsministerium des Innern wird daher die Unterrichtsgegenstände auf die einzelnen Jahreskurse nach einem bestimmten, scharf bezeichneten Maaße vertheilen und über die genaue Einhaltung der festgesetzten Studienordnung mit rücksichtsloser Strenge wachen, dasselbe wird ferner auf den Lyceen eine den Gymnasien ähnliche Disziplin einführen und für ernste Handhabung der von ihm bestätigten örtlichen Schulgesetze, sowie dafür alles Ernstes sorgen, daß der in Unserer Verordnung von heute festgesetzte Doppelstandpunkt des Erziehens und des Lehrens, sowie jener des lebendigen Wechselverhältnisses zwischen Lehrern und Schülern auch auf diesen Unterrichtsanstalten volle Anwendung finde.

XI. Die Handhabung der Disziplin steht dem Rektor zu, dem es frei steht, sich in wichtigeren Fällen mit den Ansichten der Professoren zu umgeben, und der durch die in den Schulgesetzen näher bezeichnete und begränzte Klassendisziplin der Professoren unterstützt wird. Die zuläßigen Strafen, nämlich: 1. Verweis, 2. Hausarrest, 3. einfache Karzerstrafe, 4. geschärfte Karzerstrafe, 5. Dimission und 6. Exklusion werden in der Regel stufenweise, bei ernsteren Fällen aber ohne Rücksicht auf eine solche Stufenfolge angewendet. Insbesondere ist Unser bestimmter Befehl, daß Unsittlichkeit, Auflehnung gegen die Lycealbehörde und Theilnahme an politischen Umtrieben oder an den, auf Lyceen unbedingt verbotenen Studentengesellschaften sogleich in dem ersten Betretungsfalle mit Dimission und nach Befund mit Exklusion bestraft werde.

XII. Der Studienfortgang jedes Lycealschülers wird von Halbjahr zu Halbjahr durch scharfe unter Vorsitz des Rektors von der gesammten Sektion vorzunehmende Prüfungen und durch darauf gegründete Klassifikation ermittelt. Das Zählen unter dem ersten Fünftheile zieht Preisdiplome und die Befugniß der Bewerbung um die etwa vorhandenen Stipendien, Unwissenheit aber Beahndung und zweimaliges Nichtbestehen in der Prüfung Dimission nach sich.

XIII. Rektor und Professoren sind für strenge, gewissenhafte Behandlung der Prüfungsangelegenheiten verantwortlich.

XIV. Der Uebertritt von dem Lyceum an eine Universität ist durch die

unter dem Vorsitze eines von Uns nach Ziff. II. der Verordnung vom 23. November v. J. abgeordneten Universitätsprofessors und nach Inhalte jener Verordnung abgehaltenen Absolutorialprüfung und durch die aus dieser Prüfung hervorgegangene erste Fleißes- und erste oder zweite Fortgangsnote bedingt. Bei Nichtvereinigung des Abgeordneten mit dem Lycealrektor und den Lycealprofessoren tritt die in mehrgedachter Ziff. II. der Verordnung vom 23. November 1832 festgesetzte wiederholte Prüfung an dem Universitätssitze vor einer aus der philosophischen Fakultät und mindestens 3 Lycealrektoren und Professoren zusammengesetzten Kommission ein.

Unser Staatsministerium des Innern ist mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt. Dasselbe bleibt Uns für den streng wissenschaftlichen Charakter und für die strenge Disziplin der Lyceen ganz besonders verantwortlich. Dagegen bleibt dasselbe auch ermächtiget, nicht nur durch die Behufs der jährlichen Absolutorialprüfungen abgesendeten Kommissarien, sondern auch auf sonstige Weise genaue Aufschlüsse über den Stand der einzelnen Lyceen zu erholen, die ihm nöthig scheinenden Aufträge zu ertheilen, Oberstudienräthe und Universitätsprofessoren als Visitationskommissäre abzuordnen und alle jene Vollzugsanordnungen zu treffen, welche zu vollständiger und wirksamer Ausführung gegenwärtiger Anordnungen dienen können.

Die Art. IX. und XIV. vorstehender Verordnung sind durch die spätere vom 10. Mai 1838, siehe unten §. 198, aufgehoben.

§. 183. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 21. Dezember 1833, Amtsbl. № 5 vom Jahre 1834, p. 67, die Vorbildung zum Lehramt am Gymnasium und an lateinischen Schulen betr.

Staatsministerium des Innern.

In Folge allerhöchster Entschließung Seiner Majestät des Königs vom 30. v. M., wird in Beziehung auf die Ausbildung der Vorbereitungslehrer und Gymnasialprofessoren bekannt gemacht, was folgt:

I. Das hiesige philologische Institut wird als Ausbildungsanstalt für jene, welche sich dem wissenschaftlichen Betriebe der Philologie zu widmen gedenken, bestätigt. Dasselbe behält zu diesem Behufe nebst der bisherigen Einrichtung und dem bisherigen, sowohl durch tiefe Gelehrsamkeit, als durch Ausbildung ausgezeichneter Philologen bewährten Vorstande, dann neben der Exigenz von jährlich 150 fl. für die Bibliothek und von 100 fl. für Remunerirung des zweiten Vorstandes den Beitrag von 4 Stipendien, jedes zu jährlich 100 fl.

II. Den zu einem Vorbereitungslehramte aspirirenden Jünglingen ist überhaupt neben dem philologischen Kurse und dem unablässlichen gründlichsten Studio der altklassischen Sprachen, dann neben den übrigen in §. 45 der Schulordnung den Lehrern für die zwei Oberklassen der lateinischen Schule vorgeschriebenen Studien, insbesondere auch das Studium der Pädagogik und Didaktik zur Pflicht gemacht.

III. Den zu einem Gymnasiallehramte sich vorbereitenden Lehramtskandidaten liegt neben dem vollständigen Hören der philologischen, pädagogischen und didaktischen Kurse und neben der bis zur vollen Reife zu bringenden Kenntniß der altklassischen Sprachen und des klassischen Alterthums, auch der Besuch der Universitätsvorlesungen über Encyklopädie und Methodologie der Gymnasialstudien ob.

IV. Das unterzeichnete Staatsministerium ist von Seiner Majestät dem Könige beauftragt, strenge Sorge dafür zu tragen, daß die hienach nothwendig werdenden Vorlesungen auch in der That an allen Landesuniversitäten gründlich und regelmäßig statt finden. Insbesondere ist dieselbe angewiesen, zu bewirken, daß die Pädagogik, die Encyklopädie und Methodologie nicht blos theoretisch, sondern auch praktisch, durch den Besuch der verschiedenen, an dem Universitätssitze befindlichen Unterrichtsanstalten und durch wiederholte Anwesenheit der Lehramtskandidaten und ihres Professors bei den Lehrstunden ausgezeichneter Lehrer der lateinischen Schule und des Gymnasiums gegeben werde.

V. Es wird bei einer jeden Universität mindestens ein, dem akademischen Senate untergeordneter, aus der Mitte der Universitätsprofessoren genommener Ephor bestellt werden, um die für das Lehramt der lateinischen Schulen oder des Gymnasiums sich vorbereitenden Jünglinge leitend und berathend zu unterstützen, deren gründliche Ausbildung nicht nur für die Aufgaben des Lehrers, sondern auch für jene des Erziehers zu bewirken, und insbesondere diesen Jünglingen in dbr Reihenfolge ihrer Studien väterlich zur Seite zu stehen.

VI. Die zu einem Lehramte sich vorbereitenden Studirenden sind gehalten, mit Schlusse jeden Semesters Spezialprüfungen über die von ihnen gehörten Gegenstände zu bestehen, und nicht nur wie die übrigen Studirenden Sittlichkeits- und Fleiß-, sondern auch Fortgangszeugnisse zu erholen.

VII. Sechs Stipendien, zu 100 fl. jedes, sind ausgemittelt, um den durch Fleiß, Fortgang und Sittlichkeit ausgezeichneten Kandidaten des Lehramtes, bei nachgewiesener Dürftigkeit, die richtige und gründliche Vollendung ihrer Laufbahn möglich zu machen.

VIII. Die Zulassung zu der Prüfung für das Lehramt wird durch den Beweis bedingt, daß der zu Prüfende in der Gymnasial-, und soferne er die philosophischen Kurse an einem Lyceum gehört hat, in der Lycealperiode stets einen Platz in dem ersten Drittheile behauptet, an der Hochschule mit entsprechendem Fortgange studirt, während seiner ganzen Studienzeit stets ein musterhaft sittliches Betragen gepflogen und in religiöser sowohl, als moralischer Beziehung die volle Zufriedenheit seiner Vorgesetzten erworben habe.

IX. Die theoretische Prüfung für das Vorbereitungslehramt (Lehramt der lateinischen Schule) richtet sich auch in Zukunft nach den in §. 45 der Schulordnung für die Prüfung der Lehrer beider Oberklassen jener Schule ertheilten Normen, und umfaßt überdies tief eingehende Fragen aus der Pädagogik und Didaktik.

Die theoretische Prüfung für die Gymnasialprofessur findet nach §. 102 bis 114 der Schulordnung statt, und verbreitet sich außer den in diesen §§. bezeichneten Lehrgegenständen auch insbesondere über Pädagogik und Didaktik, dann über Encyklopädie und Methodologie des Gymnasialstudiums.

Die praktische Prüfung findet in Zukunft eben so wie die theoretische an den Sitzen der drei Landesuniversitäten statt. Die aus beiden hervorgehenden Prüfungszeugnisse haben, nebst der Befähigung im Allgemeinen auch speziell jene Gymnasialklassen zu bezeichnen, für welche der Kandidat vorzüglich geeignet scheint.

X. Jenen Lehramtskandidaten, welche sich neben der vollständigen Vorbildung für das Lehramt auch über ein vollständig absolvirtes theologisches oder sonstiges Fachstudium ausweisen, wird bei sonst gleicher geistiger, sittlicher und religiöser Befähigung, eine vorzügliche Berücksichtigung zu Theil werden.

XI. Die von der Bekanntmachung gegenwärtiger allerhöchster Verordnung das Studium der allgemeinen Wissenschaften vollendet habenden Kandidaten erfüllen die Voraussetzung des Abschnitts VIII. gegenwärtiger Verfügung, wenn sie aus allen Hauptfächern der allgemeinen Wissenschaften bezüglich auf Fleiß und Fortgang die Noten „Auszeichnung" nachweisen.

Diese allerhöchsten Anordnungen werden hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 184. Ministerialentschließung vom 3. Februar 1834, Amtsbl. № 46, p. 475, die Vorbildung für das Lehramt an Gymnasien und lateinischen Schulen, dann die Verhältnisse der Lyceen des Königreichs betr.

Staatsministerium des Innern.

In Folge der dem unterzeichneten Königl. Staatsministerium über die Bildung der Lehramtskandidaten zugegangenen allerhöchsten Aufträge, und unter Bezugnahme auf die dem Regierungsblatte einverleibte Ministerialbekanntmachung vom 21. Dezember 1833, werden nach geschlossenen Berathungen des obersten Studienraths folgende Abänderungen des Tit. V. §§. 41, 42, 43, 44, 45, 46 und 47, dann der §§. 102, 103, 104, 108 und 109 der Schulordnung, sämmtlichen Königl. Kreisregierungen zur Darnachachtung und alsbaldigen Kundgabe an die Schulbehörden eröffnet.

Zu Tit. V. der Schulordnung: von den Lehrern der lateinischen Schule, und zwar §§. 41, 42, 43, 44, 45, 46 und 47.

§. 1. Da die Lehrer der lateinischen Schule nicht wie bisher zu bestimmten Klassen berufen werden, sondern ihre Schüler durch je zwei untere und je zwei obere Klassen mit sich führen sollen, so versteht es sich von selbst, daß die Lehrer je zweier Klassen eine unter sich homogene Vorbildung nachweisen und deßfalls besondere Prüfungen zu bestehen haben.

Die §§. 41, 42, 44, 45 und 46 der Schulordnung unterliegen daher einigen Modifikationen, und werden hienach abgeändert, wie folgt:

§. 41. Von den Lehrern der beiden untern Klassen der lateinischen Schule wird gefordert, daß sie mindestens das Gymnasium, und von den Lehrern der zwei oberen Klassen, daß sie wenigstens einen zweijährigen philosophischen Kurs an einem Lyceum oder an einer Universität vollständig absolvirt haben.

§. 42. Sie sind gehalten, ihre Kenntnisse durch eine Prüfung zu erproben, welche auf Anordnung der Kreisregierung in der Kreishauptstadt von dem Gymnasialrektor der Kreishauptstadt und sämmtlichen Professoren des dortigen Gymnasiums mündlich und schriftlich zu halten ist.

Die dabei an den Kandidaten der beiden untern Klassen zu stellenden Forderungen sind:

1. Sicherheit der lateinischen Grammatik überhaupt, mit vorzüglicher Berücksichtigung des etymologischen Theiles, richtige schriftliche Uebersetzung eines solchen teutschen Stücks, wie es den Schülern der obersten Klassen vor dem Abgange zur Universität vorgelegt wird, ins Lateinische.

Sicherheit in der Quantität der Silben, völlige Fertigkeit in Erklärung jedweder Stelle aus Cäsar, Cornelius Nepos und Ovid's Metamorphosen.

2. Reines und richtiges Sprechen der teutschen Sprache und Kenntniß ihres grammatikalischen Baues.

3. Kenntniß der gesammten Lehren des Christenthums, der Arithmetik, der Geographie, insbesondere Teutschlands und Bayerns, der allgemeinen Geschichte, insbesondere der teutschen und bayerischen Geschichte, dann die Anfangsgründe der Naturgeschichte.

4. Kenntniß der Pädagogik und Didaktik, welche sie, in Ermanglung anderer Gelegenheit, sich durch Privatstudium erwerben werden.

5. Fertigkeit in der Kalligraphie.

Wo unter den Volksschullehrern sich Männer im Besitze jener Kenntnisse befinden, die von einem Lehrer der untern lateinischen Klassen begehrt werden, sollen sie auf ihren Wunsch zu den Prüfungen für dieses Lehramt auch dann zugelassen werden, wenn sie sich über Gymnasialstudien nicht ausweisen können.

Da es aber die Absicht ist, für diese Klassen immer einen durch Genauigkeit der Elementarkenntnisse und mehrjährige pädagogische Erfahrung ausgezeichneten und seiner Aufgabe vollkommen gewachsenen Lehrstand zu gewinnen, welche die Vortheile des in früheren Zeiten mit dem besten Erfolge in jener Sphäre arbeitenden Standes der Magister und Präceptoren in sich vereinigt, so sollen, die nöthigen Kenntnisse vorausgesetzt, aus den Volksschullehrern ohne Gymnasialbildung nur diejenigen zur Prüfung für das untere Lehramt zugelassen werden, welche sich durch eine nicht unbeträchtliche Reihe von Jahren im Volksschullehreramt ausgezeichnet, und während dieser Zeit sich nach dem Zeugnisse ihrer Vorgesetzten jene Sicherheit und Gewandtheit im Unterrichte, jene Klugheit und Festigkeit in Behandlung der Schüler erworben, zugleich aber auch

jene Würde und Tadellosigkeit des Benehmens bewährt haben, welche zur Erreichung des bezeichneten Zieles unabweislich ist.

§. 43. Die Zulassung zu der theoretischen Prüfung ist durch den Nachweis darüber bedingt, daß der für das Lehramt der beiden oberen Klassen der lateinischen Schule sich Meldende das allgemeine Studium, einschlüßig der Mathematik, Pädagogik und der Didaktik, wenigstens zwei Jahre hindurch an einer Universität oder an einem Lyceum betrieben und mit Ablauf jeden Halbjahrs dieser Studienzeit eine Prüfung über alle in dem Laufe des Semesters gehörten Gegenstände bestanden, musterhaften Fleiß und wahre Sittlichkeit bewährt habe. Dieser Nachweis wird durch die Schluß- und Sittenzeugnisse des Universitäts- und Lycealrektorats, der betreffenden Professoren und des Ephorus geliefert.

§. 44. Das nach Anlage zu verfassende und von allen Anwesenden zu unterzeichnende Prüfungsprotokoll ist der Kreisregierung vorzulegen, wo der Königl. Generalkommissär und Regierungspräsident den Gegenstand in einer förmlichen Kreisscholarchatssitzung reif erwägen läßt, und sofort auf den Grund des nach vorgängiger Vernehmung des Kreisscholarchats bestätigten Antheils der Prüfungskommission, die Zulassung oder Nichtzulassung des Kandidaten zur Schulpraxis ausspricht.

Die an die Lehrer der beiden obern Klassen der lateinischen Schule zu stellenden Forderungen sind:

1. Genaue und vollständige Kenntniß der lateinischen Grammatik in ihrem ganzen Umfange, Uebung im guten lateinischen Style und in Verfertigung zusammenhängender Stücke im elegischen Versmaaße, Gewandtheit in Erklärung von Stellen aus Cicero's Briefen und Reden, aus dem Phädrus, aus den ersten Büchern des Livius, aus Ovid's Metamorphosen und Fastis.

2. Sicherheit im etymologischen Theile der griechischen Grammatik, Kenntniß der vornehmsten syntaktischen Gesetze dieser Sprache, fertige Uebersetzung und Erklärung von Stücken aus einer griechischen Chrestomathie oder Xenophons Anabasis.

3. Fertigkeit im teutschen Style und der teutschen Versekunst.

4. Die Beantwortung tief eingreifender Fragen aus der Pädagogik und Didaktik.

5. Gründliche Kenntnisse der Wahrheiten des Christenthums, vollständige der Arithmetik in theoretischer und praktischer Beziehung, der teutschen und bayerischen Geschichte, nebst der Uebersicht der allgemeinen, und dem Wichtigsten aus der Naturgeschichte, der alten Litteraturgeschichte sammt der alten Geographie.

§. 45. Die Zulassung zu der praktischen Prüfung ist durch eine zweijährige Schulpraxis, d. h. durch das Funktioniren als Privatlehrer oder als Assistent und Repetitor an einer lateinischen Schule während dieser Praxis und dadurch bedingt, daß der Kandidat während der zweijährigen Praxis je von Halbjahr

zu Halbjahr regelmäßige Ausweise über seine Verwendung sammt vortheilhaften Zeugnissen seines Rektorats oder Subrektorats, oder falls er als Privatlehrer funktionirt, des Ortsscholarchats, oder in dessen Ermanglung, der Distriktsschulinspektion seines Aufenthaltsortes, über Sittlichkeit, Eifer und Fortbildung an die Kreisregierung einzusenden habe.

§. 46. Die praktische Prüfung selbst findet vor einer nach Vorschrift des §. 42 gebildeten, durch einen Kreisscholarchen mitpräsidirten Kommission statt. Diese Prüfung erstreckt sich auf schriftliche Beantwortung umfassender und erschöpfender Fragen:

a) über die Methode im Allgemeinen, und

b) über einzelne Lehrgegenstände sämmtlicher Klassen, dann

c) auf ein förmliches Schulhalten und Korrigiren von Schülerarbeiten im Beiseyn der Kommission.

Das unter Beiregistrirung der schriftlichen Arbeiten in der Formanlage ? zu Protokoll gebrachte Ergebniß und das darauf gebaute Urtheil des Kreisscholarchats bestimmt die definitive Note und die Admission zur wirklichen Meldung für eine Lehrstelle.

§. 47. Die Anstellung der Lehrer der lateinischen Schulen bleibt dem Königl. Staatsministerium des Innern übertragen. Die allgemeinen und speziellen Anstellungsgesuche sowohl, als die etwaigen Präsentationen, gelangen durch die Königl. Kreisregierung sammt dem auf gutachtlichen Antrag des Kreisscholarchats im Büreauwege gefaßten Regierungsgutachten zu dem Ministerialeinlaufe.

Die Anstellung selbst setzt eine bis zum Empfange der Ernennungsnotifikation nach §. 45 ununterbrochen fortgesetzte und nach eben diesem §. mittelst halbjähriger Ausweise und Zeugnisse ununterbrochen belegte Schulpraxis voraus, und soll vor dem vollendeten 21. Lebensjahre nicht statt finden.

Zu Tit. XI. von den Professoren des Gymnasiums, und zwar zu §§. 102, 103, 104, 105, 107, 108, 109, 114 und 115.

§. 102. Die über die Vorbildung zu dem Gymnasiallehramte allerhöchst ausgesprochenen Direktiven machen ferner die Aufhebung der bisherigen §§. 102, 103, 104, 105, 108, 109 und 114 der Schulordnung und deren Ersetzung in nachstehender Weise nöthig.

Von den Gymnasialprofessoren wird vollständiges akademisches Studium einschließend des an einer Universität oder an einem Lyceum zu hörenden Studiums der Philosophie, unter der in dem §. 103 näher bezeichneten Art, gefordert.

Ihre Befähigung wird gleichfalls durch eine theoretische und durch eine praktische Prüfung erprobt. Zulassung zu der theoretischen Prüfung wird durch den Nachweis darüber bedingt, daß der sich meldende Kandidat während seines Universitätsstudiums den allgemeinen Wissenschaften einschlüßig der Mathematik

der Pädagogik, Didaktik und Encyklopädie des Gymnasialstudiums obgelegen, und zugleich das philologische Studium mit Sorgfalt betrieben habe.

Zu diesem Behufe liegt ihm ob, nachzuweisen, daß er während seiner ganzen Studienzeit die Lesung der Klassiker fortgesetzt habe, daß er die einzelnen, deren Studium ihn privatim beschäftigt hat, zur Anzeige bringe, zugleich aber auch darlege, durch welche Bücher er seine Kenntnisse in den einzelnen Zweigen der Alterthumswissenschaft, über die er keine Vorlesungen gehört, als Mythologie, Archäologie, Antiquitäten rc. erweitert habe. Endlich ist er verpflichtet, in gleicher Art, wie der Kandidat des Lehramts für die oberen lateinischen Schulen, durch Zeugnisse der Lyceal- und Universitätsbehörden und des Ephorats zu beweisen, daß er mit Ablauf jeden halben Jahres seiner Studienzeit eine Prüfung über alle in dem Semester gehörten Gegenstände bestanden, und musterhaften Fleiß und wahre Sittlichkeit bewährt habe. Bei jenen Kandidaten, welche zur Zeit der Ministerialbekanntmachung die Universität oder das Lyceum bereits verlassen haben, genügt es für die Zulassung zur Prüfung, daß sie der Prüfungskommission in jeder verläßigen Art die Ueberzeugung verschaffen, sich gründliche Kenntnisse aus der Pädagogik und Didaktik, dann der Encyklopädie und Methodologie der Gymnasialstudien durch Privatstudium oder Unterricht angeeignet zu haben. Die theoretische Prüfung wird alle 2 Jahre in den 3 Universitätsstädten durch eine von dem Königl. Staatsministerium des Innern aus den betreffenden Fakultäten ernannte Kommission vorgenommen.

Sie hat sich theils in mündlichen Fragen, theils in schriftlichen Aufgaben über das gesammte Gebiet der Gymnasialstudien zu erstrecken, umfaßt also:

1. Die Prüfung aus der lateinischen und teutschen Sprache, und zwar:

a) Das Uebersetzen schwieriger Stellen aus einem für das Gymnasium vorgeschriebenen Klassiker in das Teutsche.

b) Das Uebersetzen einer schwierigen Aufgabe aus dem Teutschen in das Lateinische.

c) Das Ausarbeiten eines gegebenen Stoffes in lateinischen Versen.

d) Ausarbeitung eines in gleicher Weise gegebenen Stoffes in einen rednerischen teutschen, und in einen rednerischen lateinischen Aufsatz.

2. Die Prüfung aus der griechischen Sprache, und zwar:

a) Das Uebersetzen aus einem für das Gymnasium vorgeschriebenen Klassiker in das Teutsche.

b) Das Uebersetzen aus dem Teutschen in das Griechische.

3. Die Prüfung aus dem Hebräischen.

4. Die Prüfung aus der Logik, Methaphysik und Anthropologie, dann aus den Anfangsgründen der Mathematik und das Allgemeine der Naturwissenschaften.

5. Die Prüfung aus der (teutschen und lateinischen) Rhetorik (vielmehr Theorie der redenden Künste).

6. Die Prüfung aus der Geschichte und aus der (politischen sowohl, als mathematisch-physikalischen) Geographie.

7. Die Prüfung aus der Pädagogik und Didaktik.

8. Die Prüfung aus der Encyklopädie und Methodologie der Gymnasialstudien.

9. Aus der Religionslehre.

Sämmtliche Prüfungen haben mit größter Genauigkeit Statt zu finden.

Insbesondere ist:

a) bei den verschiedenen Uebersetzungen auf Richtigkeit, Angemessenheit und Sicherheit des Ausdruckes;

b) bei der Geschichte auf genaue Kenntniß der Thatsachen, ihres Zusammenhanges und ihrer religiösen und sittlichen Bedeutsamkeit zu sehen. Aus den Prüfungsgegenständen 4, 5, 6, 7, 8, 9 muß wenigstens eine Frage schriftlich beantwortet werden. Die Hälfte dieser Beantwortung muß in lateinischer Sprache geschrieben seyn.

§. 103. Das Ergebniß dieser theils mündlichen, theils schriftlichen Prüfung von der Kommission, wird durch die mit sorgfältiger Berathung ausgesprochene Note der

I. ausgezeichneten Befähigung,
II. der Befähigung und
III. der Nichtbefähigung

zu dem Gymnasiallehrfache ausgedrückt.

Bei Bestimmung der Note ist übrigens auf eine durchaus gründliche Befähigung in den alten Sprachen und auf ein genaues Vertrautseyn mit den klassischen Alterthümern, dann auf eine gründliche Kenntniß der Muttersprache und auf ein ausgezeichnetes Bestehen in dieser Beziehung, dann in der Prüfung aus der Theorie der redenden Künste, aus der Pädagogik, der Didaktik, der Encyklopädie und Methodologie der Gymnasialstudien und aus der Geschichte eine ganz besondere Aufmerksamkeit zu richten.

§. 107. Wie in der Schulordnung mit folgendem Beisatze:

Die Art der Praxis, und die während derselben ununterbrochen erprobte Thätigkeit und Sittlichkeit muß dem Königl. Staatsministerium des Innern von Halbjahr zu Halbjahr in der bereits oben (§. 45) bezeichneten Weise nachgewiesen werden.

§. 108. Die praktische Prüfung findet, wie die theoretische, gleichfalls an den drei Landesuniversitäten vor einigen von dem Staatsministerium des Innern aus der betreffenden Fakultät und durch je zwei ausgezeichnete Gymnasialrektoren oder Professoren verstärkten Kommission statt. Sie umfaßt:

1. Mündliche Vorträge über einen lateinischen und einen griechischen Klassiker, deren einer aus der Zahl der Prosaisten, der andere aus jener der Dichter zu wählen ist, und aus einem Colloquium über denselben, dann

2. aus einem teutschen Schulhalten mit Angabe eines Themas zu Aus-

beitung in der Schule und mit Abkorrigiren der von letztern gelieferten Ausarbeitungen.

§. 109. Da es bei dieser Prüfung darauf ankommt, daß der Kandidat seine Methode klassischer Schriftsteller im Sinne der Schulordnung und aus dem Zwecke und eigentlichem Standpunkte der verschiedenen Klassen zu behandeln und der Jugend fruchtbar zu erklären, ganz und vollständig zeige, hiezu aber eine gründliche Vorbereitung nothwendig ist, so werden jenes Buch, jener Dialog oder jene Tragödie römischer und griechischer Schriftsteller, auf welche die Prüfung sich gründen soll, stets mindestens sechs Monate zuvor durch sämmtliche Kreisintelligenzblätter bekannt gemacht werden.

§. 114. Die Erfolge der Prüfung sprechen sich abermal in den obengenannten Noten aus.

Zugleich wird in dem Rückblicke auf die in der theoretischen Prüfung erworbenen Note speziell jener Kurs (der zwei untern oder zwei höhern Gymnasialklassen) bezeichnet, für welche der Kandidat vorzüglich geeignet erscheint.

Das hierüber nach Anlage 3 aufgenommene, den Beschluß motivirende Protokoll wird von der Gesammtkommission unterzeichnet und an das Staatsministerium des Innern eingesendet.

Die Regierungen sind verpflichtet, den Rektoraten und Subrektoraten jedesmal Verzeichnisse, in welchen sämmtliche Lehramtskandidaten mit ihren Personalien und Prüfungsnoten vorgetragen sind, mitzutheilen, damit diese hieraus für die erforderten Gutachten und Vorschläge die nöthigen Behelfe ziehen könne.

§. 115. Erster Absatz wie §. 115 in der Schulordnung, dann zweiter Absatz, bei gleicher Note und sonst gleichen Verhältnissen wird jener Kandidat vorzugsweise berücksichtigt werden, welcher mit der vollständigen klassischen Bildung auch ein absolvirtes Fachstudium verbindet; sowie übrigens Seine Majestät keinen anzustellen gedenken, gegen dessen Sittlichkeit oder religiöse Gesinnungen irgend ein Zweifel obwaltet, so hängt auch der Vorschlag an Seine Majestät von der auf nahe Vollendung der praktischen Prüfung ununterbrochen fortgesetzten Schulpraxis und von der steten Einsendung der im §. 45 näher bezeichneten Ausweise und Zeugnisse ab.

Staatsministerium des Innern.

Nachdem Seine Königliche Majestät unterm 30. November v. J. über die Verhältnisse der Lyceen ihres Reiches zu entscheiden, und auch diese Unterrichtsanstalten in Einklang mit dem Gesammtunterrichtssysteme, und insbesondere in eine angemessene Wechselbeziehung zu den Hochschulen zu versetzen geruht haben, so erhalten sämmtliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, hiemit auf den Grund des dem Königl. Staatsministerium des Innern gewordenen Vollzugsauftrages und nach geschlossenen Berathungen des obersten Studienraths, nachstehende Instruktionen:

I. Der Ziff. VII. der allerhöchsten Verordnung legt dem Königl. Staatsministerium des Innern die wichtige Pflicht auf, Seiner Majestät zu Ly-

ceallehrerstellen nur solche Individuen in Vorschlag zu bringen, welche nebst musterhafter Sittlichkeit, tiefen pädagogischen Kenntnissen und hohem Berufsernste auch die volle Habilitirung zu einer Universitätsprofessur bewähren.

Um dieser großen erfolgreichen Aufgabe zu genügen, sieht sich das Staatsministerium veranlaßt, auch die Vorbedingung der Konkursprüfung auf die Bewerbung um das Lycealehramt auszudehnen.

Es wird daher in dieser Beziehung bestimmt, was folgt:

1. Die Zulassung zu dem Konkurse für das Lycealehramt ist durch den Beweis eines wenigstens vierjährigen höheren Studiums auf Lyceen oder der Universität, oder dieser allein, durch Vorlage des Zeugnisses aus den allgemeinen Fächern bei der philosophischen Fakultät wenigstens mit dem Grade der Befähigung, endlich durch Studium oder Gehörthaben anderer für das spezielle Lehrfach des Adspiranten gehöriger Wissenschaften, vorzüglich aber der Pädagogik und Didaktik und Encyklopädie der Gymnasialstudien, dann in Ansehung jener Lehrstellen, deren Verwaltung technische Einsichten und Fertigkeiten voraussetzt, wie z. B. das Lehramt der Physik, Chemie, Astronomie &c. &c. eine wenigstens einjährige Praxis bei einem diese Wissenschaften lehrenden Lyceal- oder Universitätsprofessor und endlich durch Zeugnisse über ein sittlich untadelhaftes Betragen bedingt.

2. Der Konkurs wird alle drei Jahre an jeder Landesuniversität von einer unter Leitung eines Regierungskommissärs von dem Staatsministerium des Innern aus der Mitte der Universitätsprofessoren, und was insbesondere die Theologen betrifft, von einer aus der Mitte der betreffenden philosophisch-theologischen Fakultät, und zwar, was die Theologen betrifft, bei Katholiken unter Assistenz eines bischöflichen Commissärs, oder wo protestantische Lyceen sich bilden, und die Prüfung für das Lehramt derselben begehrt werden sollte, unter Assistenz eines abgeordneten des betreffenden Konsistoriums abgehalten.

3. Diese Prüfungen sind theils mündlich, theils schriftlich, und verbreiten sich über alle jene Haupt- und Nebengegenstände, deren Kenntniß zu dem von dem Kandidaten erstrebten Lehrfache erfordert wird.

4. Hienach wird diese Prüfung:

a) Bei dem Lehramte der Philosophie die Hauptdisziplinen der theoretischen und praktischen Philosophie, als Logik, Metaphysik, Anthropologie, Aesthetik, Moralphilosophie, philosophische Religionslehre und nebst Pädagogik und Geschichte der philosophischen Systeme, dann der Mathematik und der allgemeinen sowohl, als der besonderen Geschichte;

b) Bei dem Lehramte der Philologie jedenfalls die vorzüglichsten Theile dieses wichtigen Faches, als die philosophische Sprachlehre, die philologische Auslegungskunst und Kritik, die Theorie der Schreibart und Metrik, die griechische und römische Alterthumskunde, die Mythologie und Litterärgeschichte der Griechen und Römer, die Einleitung zur Archäologie der Kunst, und die allgemeine Geschichte der Kunst des Alterthums;

c) Die Prüfung für das Lehramt der Geschichte, die spezielle und genaueste Kenntniß der allgemeinen Geschichte, nach den drei bekannten Abtheilungen in alte, mittlere und neuere, der teutschen, bayerischen und europäischen Staatengeschichte und der vorzüglichsten Hülfswissenschaften der neueren Geschichte, nämlich der Diplomatik, Genealogie, Heraldik, Numismatik und historischen Kritik umfassen.

Um hiebei genaue Kenntniß darüber zu erhalten, ob der Kandidat des philosophischen Lehramtes in dem Geiste der Alten zu denken, und seine Gedanken in ächt römischem eleganten Ausdrucke mit Gewandtheit darzustellen, andererseits aber die klassischen Schriftsteller so zu erklären vermöge, wie es von einem Lehrer der Philologie an einer höheren Lehranstalt mit Recht gefordert werden kann, soll demselben ein Thema aus dem Gebiete der Philologie zur Ausarbeitung in lateinischer Sprache, dann eine schwere Stelle eines griechischen und lateinischen Schriftstellers zur Uebersetzung und Erläuterung in gramatikalischer, critischer und archäologischer Hinsicht vorgelegt, und die eingelieferte Arbeit als Stoff zur Unterredung in lateinischer Sprache benützt werden.

Da ferner auch jedem Lehrer der Philosophie angemuthet werden kann, daß er mit den alten klassischen Schriftstellern seiner Wissenschaft, insbesondere mit der philosophischen Technik und der Dialektik der Alten sich vertraut gemacht habe, so sind auch dem Kandidaten des philosopischen Lehramtes Stellen aus den Schriften des Platon, Aristoteles, Cicero u. s. w. vorzulegen, damit er solche in philosophischer und philologischer Hinsicht mündlich erkläre, und seine Erklärung gegen etwaige Einwendungen durch statthafte Gründe rechtfertige.

5. Bei dem Lehramte der naturwissenschaftlichen und mathematischen Fächer bieten Stoff zur Prüfung

1. Die allgemeine Naturlehre (Naturphilosophie); 2. die Experimentalphysik; 3. die theoretische und angewandte niedere sowohl, als höhere Mathematik; 4. die Chemie; 5. die Naturgeschichte; 6. die mathematisch-physikalische Geographie.

Da kein gründlicher Physiker ein genaues Studium der naturwissenschaftlichen Werke der Alten, insbesondere der Griechen und Römer, aus dem Kreise seiner Studien ausschließen darf, so sind an den Kandidaten der naturwissenschaftlichen Lehrämter auch einige hierauf bezügliche Fragen mündlich zu stellen.

Ebenso ist ihm mit Benützung der physikalischen und naturhistorischen Schriften des Aristoteles, Theophrasts, des älteren Plinius 2c. 2c. eine deßfallsige Frage zur schriftlichen Lösung zu übergeben.

6. Die Prüfung für das theologische Lehramt umfaßt alle Hauptfächer dieser Wissenschaft, nämlich: 1. allgemeine und spezielle Dogmatik; 2. Moral- und Pastoraltheologie; 3. Kirchenrecht und Kirchengeschichte; 4. Exegese des alten und neuen Testaments; 5. biblische Alterthumskunde; 6. biblisch-orientalische Philologie, Pädagogik und Patristik. Den Fragen aus diesen Gegenständen

sind noch tief eingehende Fragen: 1. aus der theoretischen und praktischen Philosophie; 2. aus der klassischen Philologie, und 3. aus der allgemeinen Geschichte, anzufügen, um die Fortschritte der Kandidaten in diesen, ihrer Berufswissenschaft nachstehenden Disziplinen ermessen zu können.

Es steht jedoch dem Kandidaten des theoretischen Lyceallehramtes frei, der Prüfungskommission jenes Fach oder jene Fächer besonders zu bezeichnen, in deren Lehramte er angestellt und aus welcher er also auch vorzugsweise geprüft werden will.

Die Kommission hat diesem Wunsche zu entsprechen, und die ganze Strenge ihrer Prüfung auf dieses Fach zu richten.

Die hierin bezeigte Befähigung bietet den Maßstab für das Urtheil über den wissenschaftlichen Werth des Kandidaten, dergestellt, daß wer in der Prüfung für dieses Fach gründliche und umfassende oder gar ausgezeichnete Kenntnisse bewährt, die Note der Befähigung oder der ausgezeichneten Befähigung erhält, auch wenn er in den übrigen Fächern nicht ganz befriedigt haben sollte, wogegen jenem Kandidaten diese Prüfungsnote zu versagen ist, der in der Prüfung aus seinem Hauptfache nicht entsprochen hat, wenn er gleich in den übrigen Prüfungsfächern lobenswerthe oder auch besondere Kenntnisse an den Tag gelegt hätte.

7. Die Prüfungskommission wird mit einem Averso zu Bestellung des nöthigen und schreibenden Personals versehen. Die Kommissionsmitglieder empfangen angemessene Remunerationen. Beide Ausgaben gehen, sammt den Auslagen auf Schreibmaterialien und übrigen Büreaubedürfnisse, dem einschlägigen Kreisschul-Dotations-Reservefonde zur Last.

8. Das Prüfungsergebniß, bezüglich auf die Befähigung des Kandidaten, wird durch drei Klassen Noten bezeichnet: I. ausgezeichnet befähigt; II. befähigt; III. nicht befähigt.

9. Die Zeit zwischen der Prüfung und Anstellung hat der Kandidat zu seiner weiteren theoretischen Ausbildung, insbesondere aber zur praktischen Vorbereitung zum Lehramte, entweder in der Eigenschaft eines Privatdocenten oder in jener als Privatlehrer zu verwenden, und von Halbjahr zu Halbjahr durch Zeugnisse über ununterbrochene Lehramtspraxis sich auszuweisen.

Wer nach erstandener Prüfung um ein Lyceallehramt sich bewirbt, muß durch die vorgeschriebenen Zeugnisse die mit Erfolg bestandene Konkursprüfung und Privatpraxis, dann die übrigen Erfordernisse des Lehramts, und überdies noch nachweisen, daß er den philosophischen oder theologischen Doktorgrad erworben habe.

Ausgezeignete, und während einer Reihe von Jahren im Lehramte erprobte Gymnasialprofessoren sind von der Lehramtskonkursprüfung befreit, und haben ihre Tüchtigkeit für das nachgesuchte Lehramt des Lyceums nur durch ein Colloquium mit einigen besonders hiezu beauftragten Universitätsprofessoren der

einschlägigen Fakultät zu bewähren. Gleiches gilt auch von ausgezeichneten Privatdocenten.

Bei den in höheren Kirchenämtern stehenden Geistlichen genügt es, wenn sie auf geeignetem Wege der Staatsregierung die Ueberzeugung von ihren Kenntnissen und ihrer Tüchtigkeit für das betreffende Lycellehramt verschaffen.

Auch sollen im gegenwärtigen Augenblicke, wo für die neu zu errichtenden Lyceen die mit vorschriftsmäßigen Erforderniſſen ausgestatteten Lehrkräfte nicht gewonnen werden können, die Vorschriften über die Vorbedingungen des Lycellehramtes nur in der Art zur Anwendung kommen, daß, mit Umgehung der formellen Bestimmungen nur auf die Nachweisung dessen, was in materieller Beziehung für die einzelne Lehrsparte erfordert wird, bestanden, die Art der Nachweisung selbst aber dem Kandidaten anheim gegeben wird, so ferne der Staatsregierung nicht schon in anderer Weise die nöthige Gewährschaft der Anstellfähigkeit gegeben ist, in welchem Falle auch diese Nachweisung erlassen wird.

Zu Ziff. X. der allerhöchsten Verordnung vom 30. November.

II. Die Lehrgegenstände der philosophischen Section der Lyceen bestehen in:

1. Allgemeine Encyklopädie des akademischen Studiums überhaupt und des philosophischen insbesondere, als Einleitung in die Vorträge über Philosophie;
2. Anthropologie und Psychologie:
3. Logik;
4. Metaphysik;
5. Aesthetik;
6. Philosophische Religionslehre;
7. Moralphilosophie, in Verbindung mit einer kurzen aber genauen Entwickelung des Rechtsbegriffes überhaupt;
8. Pädagogik,
9. Geschichte der Philosophie, ferner
10. Naturwissenschaft;
11. Physik;
12. Chemie;
13. Naturgeschichte und
14. Mathematik.

Die Lehrgegenstände der theologischen Section bestehen, wie folgt:

1. Einleitung in die Schriften des alten und neuen Testaments nebst biblischer Archäologie und Hermeneutik;
2. Exegese des alten und neuen Testaments;
3. Dogmatik;
4. Moraltheologie;
5. Kirchenrecht und Kirchengeschichte;
6. Biblische Philologie;
7. Pastoral mit ihren Nebenzweigen, Homiletik, Katechetik, Liturgik;

8. Patristik, und
9. Anleitung zum geistlichen Geschäftsstyle;
10. Landwirthschaft.

Sämmtliche Lehrgegenstände beider Sectionen sollen in zwei, resp. drei Jahreskursen und zwar in der nachstehenden Ordnung und Reihenfolge gelehrt werden:

A. Philosophische Section.

I. Kurs — I. Semester.

a) Einleitung in das wissenschaftliche Studium, allgemeine Encyklopädie des akademischen Studiums überhaupt und des philosophischen insbesondere;
b) Anthropologie und Psychologie;
c) Logik;
d) Philologie;
e) Allgemeine Weltgeschichte;
f) Wiederholung der Elementarmathematik.

I. Kurs — II. Semester.

g) Naturgeschichte;
h) Metaphysik;
i) Aesthetik;
k) Allgemeine Weltgeschichte, Fortsetzung und Beschluß;
l) Philologie;
m) Naturgeschichte, und
n) Ebene und sphärische Trigonometrie mit Anwendung auf Geodäsie.

II. Kurs — I. Semester.

o) Religionsphilosophie;
p) Moral, in Verbindung mit einer genauen aber kurzen Entwicklung des Rechtsbegriffes überhaupt;
q) Pädagogik;
r) Philologie;
s) Vaterländische Geschichte in Verbindung mit der Geschichte der neuern Erwerbungen des Königreichs und in stetem Rückblick auf die gleichzeitige europäische Staatengeschichte;
t) Die Lehre von den Kegelschnitten;
u) Physik und angewandte Mathematik;
v) Chemie.

II. Kurs — II. Semester.

1. Physik;
2. Anfangsgründe des Differenzial- und Integralkalkuls;
3. Astronomie mit mathematisch-physikalischer Geographie;
4. Vaterländische Geschichte, und
5. Geschichte der Philosophie

vorgetragen werden.

Der Vortrag über Geschichte beschränkt sich zunächst auf allgemeine und vaterländische Geschichte mit Rücksicht sowohl auf die Geschichte der neuen Erwerbungen des Königreichs, als auch auf die gleichzeitige europäische Staatengeschichte. Die Vorträge in der Philologie sollen dem Kandidaten eine encyklopädische Uebersicht des ganzen Gebietes dieser Wissenschaft verschaffen, sodann aber vorzugsweise auf Erläuterung jener klassischen Autoren in archäologischer und kritischer Hinsicht sich beschränken, welche auf den Gymnasien entweder gar nicht, oder doch aus andern Gesichtspunkten gelesen und erklärt werden.

Hiebei ist es wesentliches Erforderniß, lateinische Sprech- und Schreibübungen anzuordnen, damit theils die in dem Gymnasio errungene Fertigkeit auch bei jenen nicht erlösche, welchen die Philologie nicht als Hauptfach gilt, und damit andererseits den eigentlichen Philologen Gelegenheit zur Steigerung ihrer Kenntnisse gegeben werde.

Insbesondere ist hiezu der Vortrag über philologische Encyklopädie zu benützen; zu dem Ende hat nicht nur der Vortrag über dieselbe, sondern auch die Prüfung aus derselben in lateinischer Sprache statt zu finden; — allerdings bleibt dem Lehrer der Philologie überlassen, besondere und mehr ins Einzelne gehende Vorträge über Kritik, Geschichte der altklassischen Litteratur, die Alterthumskunde, mit besonderer Beziehung auf Griechen und Römer, und über Geschichte der Kunst des Alterthums in seinen Lehrkreis zu ziehen, soferne es unbeschadet der zu dem Vortrage der übrigen philosophischen Wissenschaften nöthigen Zeit und ohne Nachtheil der der ihm gleichfalls obliegenden historischen Vorträge geschehen kann.

Die Vorträge über Pädagogik, Didaktik und Encyklopädie des Gymnasialstudiums sind mit besonderer Sorgfalt nicht nur aus dem philologischen, sondern auch aus dem praktischen Standpunkte und streng nach jenen Direktiven zu geben, welche bei Anlasse der Vollzugsinstruktion, zu der die Vorbildung zu dem Gymnasiallehramtsunterrichte betreffenden allerhöchsten Verordnung vom 30. November vorgezeichnet wurden.

Auch ist bei allen Lyceen zu Bildung ächt religiösen Sinnes ein sogenanntes Religionskollegium in jener Weise einzuführen, wie solches früher auf der Universität Landshut erst von dem verewigten Bischof von Sailer und dann von dem verdienstvollen geistlichen Rathe und Professor Dr. Hortig gehalten wurde.

Der Unterricht in der Mathematik ist in seiner oben bezeichneten scharfen Begränzung mit größter Gründlichkeit zu geben, und was die angewandte Mathematik insbesondere betrifft, neben den Lehren über Mechanik, Statik, Optik u. s. w. auch auf die physikalisch-mathematische Geographie als ein Prüfungsgegenstand für die Kandidaten des Gymnasiallehramtes und auf die allgemeinen Momente der Sternkunde wegen deren Einflusses auf den nöthigen Begriff von der physikalischen Geographie zu erstrecken.

Der Vortrag der Chemie wird sich nach Mittheilung der allgemeinen Vor-

begriffe vor der Hand auf die nahe und enge Verbindung dieser Wissenschaft mit der Naturlehre und andererseits auf die Darstellung des Einflusses beschränken, den dieselbe auf Kunst und Gewerbe ausübt.

Der Vortrag über Naturgeschichte (Mineralogie, Botanik, Zoologie) ist zunächst zu Darstellung des Systems im Großen und seiner Abstufungen bestimmt. Besondere Rücksicht ist auf die Produkte des Vaterlandes und auf deren Verwendbarkeit zu nehmen. Auch ist dieser Unterricht durch Erklärung der Naturaliensammlung, oder wo diese nicht hinreicht, durch Vorzeigung bildlicher Darstellungen möglichst zu veranschaulichen.

III. Da die einzelnen Hauptdisziplinen des katholisch-theologischen Studiums sich stets über mehrere Semester forterstrecken, da somit die eintretenden Kandidaten nicht immer Gelegenheit finden, sogleich bei ihrem Eintritte den Unterricht in solchen Disziplinen zu beginnen, so soll auf einer strengen Ertheilung des katholisch-theologischen Studiums zwar nicht bestanden werden; jedoch haben die Professoren der Theologie alljährlich in einem gemeinsamen Zusammentritte dem Rektorate ihr Gutachten über die Vertheilung des Lehrstoffes ihrer Wissenschaft vorzulegen, und Letzteres hat dem Jahresberichte jederzeit eine Uebersicht der Art und Weise beizufügen, wie dieser Lehrstoff für das künftige Jahr wirklich vertheilt worden ist. — Auch sind die Kandidaten der Theologie verpflichtet, das Studium der Exegese durch drei, jenes der Moral durch zwei, jenes der Dogmatik durch zwei, und jenes der Kirchengeschichte gleichfalls durch zwei Jahre fortzusetzen, außerdem aber noch in dem dritten Jahre die Vorlesungen über Landwirthschaft zu besuchen und hierüber durch Zeugnisse sich auszuweisen.

Damit endlich die bereits in dem Gymnasio gewonnene Kenntniß der hebräischen Sprache, durch Unterbrechung der Theilnahme an diesem Unterrichte während des philosophischen Kurses, nicht untergehe, so soll jenen Kandidaten des genannten Kurses, welche der Theologie sich widmen wollen, gestattet seyn, auch den Vorträgen über hebräischen Sprachunterricht an der theologischen Sektion beizuwohnen.

IV. Der Unterricht an Lyceen findet nicht nach Heften, sondern nach Lehrbüchern statt, und um dem Lehrer unter mehreren gleich guten und bewährten Büchern die Auswahl zu lassen, sollen mit Ausnahme der Geschichte, für welche auf allen Lyceen des Königreichs ein und dasselbe Lehrbuch zum Leitfaden dienen soll, für jedes Lehrfach drei solcher Bücher ausgewählt oder soferne sie nicht vorhanden seyn sollten, neu abgefaßt werden: damit auch diese Lehrbücher stets auf der Höhe der Wissenschaft bleiben, sollen dieselben von 4 zu 4 Jahren der Revision unterworfen, und nach deren Ergebniß entweder beibehalten, oder durch bessere ersetzt werden.

Bei Auswahl dieser Lehrbücher ist in der nämlichen Weise zu verfahren, welche rücksichtlich der Auswahl der Lehrbücher für die Gymnasien und lateinischen Schulen, Abschn. X. der einschlägigen Vollzugsvorschriften, vorgezeichnet ist.

Es hat demnach

1. Der Rektor des Lyceums sämmtliche Professoren der einschlägigen Sektion zu einer Berathung über diesen Gegenstand zu versammeln, ihre Ansichten über jene parallele Lehrbücher, welche für die einzelnen Lehrgegenstände einzuführen sind, und deren Gründe zu Protokoll zu vernehmen, und letzteres unter Beifügung seines eigenen Gutachtens zur Regierung einzusenden.

Wünschen hievon einzelne Lehrer, daß ihre abweichenden Ansichten als schriftlich separate Abstimmungen dem Protokolle beigefügt werden, so hat der Rektor diesem Wunsche zu willfahren.

2. Ueber diese Gutachten der Lyceumsrektorate hat die Kreisregierung die Kreisscholarchate mit Gutachten zu vernehmen, und die weitere Vorlage sämmtlicher Verhandlungen dergestalt zu beschleunigen, daß solche spätestens bis zum 10. April laufenden Jahres bei dem Staatsministerium des Innern eingelangt seyn können.

Zu Ziff. X. der allerhöchsten Verordnung vom 30. November.

V. Der Unterricht des ersten Semesters beginnt in allen Sektionen fortan wie bisher mit dem 1. November und endigt mit dem Sonnabende vor dem Palmsonntage.

Das zweite Semester beginnt den Montag nach der Osterwoche und endet mit dem 31. August.

Die angekündeten Lehrstunden sind nur in den herkömmlichen Ostern- und Herbstferien, dann an Sonn- und Festtagen geschlossen, jede willkührliche Unterbrechung derselben ist scharf zu ahnden, und die Rektoren sind für die Planmäßigkeit der Vorträge nach Dauer und Umfang streng verantwortlich zu erklären.

Bezüglich auf die Andachtsübungen hat für sämmtliche katholische Lyceisten täglich ein Gottesdienst, und für sämmtliche protestantische Lyceisten täglich eine Morgenandacht statt zu finden, und überhaupt sämmtliche Bestimmungen der §§. 22 und 23 der Schulordnung in analoge Anwendung zu treten.

Zu Ziff. XI. der allerhöchsten Verordnung vom 30. November.

VI. Der Rektor jedes Lyceums hat ungesäumt, und zwar benehmlich mit dem Regierungskommissär und mit dem Lehrerrathe unter genauer Beachtung aller seit 1. Januar 1832 erschienenen allerhöchsten Vorschriften, eigene Disziplinarsatzungen für seine Anstalt zu verfassen, und selbe der betreffenden vorgesetzten Kreisregierung spätestens bis zum 1. Februar zur Genehmigung vorzulegen. Die genehmigten werden in Druck gelegt und jährlich neu verkündet. Auch wird ein Abdruck jedem schon aufgenommenen, sowie jedem neu eintretenden Kandidaten ein Exemplar hievon zugestellt werden.

In diese Satzungen sind alle allerhöchsten Befehle über das Betragen der Lyceisten, namentlich die durch allerhöchste Verordnung vom 6. Mai v. J. ausgesprochenen Verbote des Wirthshausbesuches, des Tabakrauchens, der unerlaubten Verbindungen, der Parteiabzeichen ꝛc. ausdrücklich und deutlich aufzunehmen.

VII. Die Handhabung der Disziplin steht dem Rektor zu. Dessen Befugnisse und Strafrechte richten sich streng nach Ziff. XI. der allerhöchsten Verordnung vom 6. Mai v. J.

Dem für die Handhabung der Disziplin in den Hörsälen unbedingt verantwortlichen Lehrer ist das Recht der einfachen Ermahnung, des Verweises und des Hausarrestes auf 24 Stunden eingeräumt.

Jede weitere Strafe wird bei dem Rektor beantragt, welcher sich in wichtigen Fällen mit den Ansichten des Lehrerrathes umgibt; Dimissionen und Exklusionen aber nie ohne vorgängige Vernehmung des Lehrerrathes verfügt.

Die Dimission zieht die Entfernung von der betreffenden Anstalt nach sich, der Dimittirte kann an einem andern Lyceo aufgenommen werden, an eine Universität aber nicht übertreten.

Die Exklusion entzieht dem Bestraften die Aufnahme an Lyceen und Universitäten des Inlandes, welche beide daher von solchen Exklusionsfällen durch die Lyceumsrektorate sogleich in Kenntniß zu setzen sind.

Gegen den mit dem Lehrerrathe einstimmig gefaßten Beschluß der Dimission findet keine Berufung statt.

Bei abweichender Ansicht verfügt der Rektor vorläufig die Suspension des Kandidaten, legt aber sodann die Sache selbst der Regierung mit allen Verhandlungen vor, welche nun erkennt, ob der Kandidat dimittirt werden soll oder nicht.

Jede in Rechtskraft erwachsene Dimission und Exklusion wird den übrigen Lyceen, sowie den akademischen Senaten angezeigt.

Zu Ziff. XII. der allerhöchsten Verordnung vom 30. November.

VIII. An jedem Lyceum finden außer den durch Ziff. XII. der allerhöchsten Verordnung angeordneten halbjährigen Prüfungen monatlich wenigstens 2 Konversationen oder Repetitorien jedes Professors mit seinen Schülern zu dem Ende statt, um das wirkliche Begriffenseyn der Vorträge zu bewahren, die Fassungsgaben der einzelnen Lycealschüler näher zu beleuchten, und deren Aufmerksamkeit stets rege zu erhalten.

Die Professoren sind gehalten, diesem näheren geistigen Verkehr mit ihren Zuhörern die gewissenhafteste Sorgfalt zu widmen, und überhaupt das gegenseitige Wechselverhältniß und Verständniß stets inniger zu begründen.

Sie haben auch von Zeit zu Zeit, und zwar abwechslungsweise mit den Konversatorien, einzelnen Lyceisten schriftliche Aufgaben vorzuzeichnen, an bestimmten Tagen deren Lösung einzufordern, und den Inhalt zum Gegenstande einer Disputation zu machen, bei welcher der Verfertiger des Aufsatzes als Defendent seiner Arbeit, sowohl dem Lehrer, als den Mitschülern gegenüber steht, auf solche Weise nicht nur die Gründlichkeit seiner Einsichten, sondern auch die Selbstbearbeitung der Frage nachweisend.

An diesen wissenschaftlichen Uebungen haben alle Kandidaten des einschlägigen Kollegiums ohne Ausnahme Theil zu nehmen, und deren ausgezeichnetel

Bestehen soll nicht nur bei den halbjährigen Prüfungen erwähnt, sondern auch bei Berechnung der Prüfungsnote in Anschlag gebracht werden.

Die dem ersten Fünftheile der Kandidaten jeden Kurses zu ertheilenden Preisdiplome sichern jenen, welche derselben in allen Kursen theilhaftig geworden, neben der Erlaubniß zur Stipendienbewerbung auch die Begünstigungen des Heerergänzungsgesetzes vom 15. August 1828 (§. 49).

Uebrigens ist jeder Kandidat, welcher die Aufnahme an ein Lyceum nachgesucht und erhalten hat, verpflichtet, sein allgemeines Studium an demselben zu vollenden. Ein früherer Uebertritt an die Hochschule findet nicht mehr statt.

Sämmtliche Königl. Kreisregierungen haben gegenwärtige Verfügung in das Leben zu rufen, und wie dieses geschehen, binnen 4 Wochen zu den Akten des Königl. Staatsministeriums des Innern nachzuweisen.

— Die Absolutorialprüfungen an den Gymnasien, siehe auch die Königl. Verordnung vom 10. Mai 1838, die Universitätsstudien etc. betr., unten bei Universitäten §. 228.

§. 185. Königl. Verordnung vom 5. September 1839, Amtsbl. № 46, p. 377, die Errichtung eines Lyceums zu Speyer betr.

Ludwig, K.

Wir haben zum Vollzuge Unserer allerhöchsten Absicht, der Studienanstalt zu Speyer durch Errichtung eines Lyceums, vielmehr eines zweijährigen philosophischen Lycealkurses eine den wissenschaftlichen Bedürfnissen der Pfalz angemessene Erweiterung zu gewähren, bereits vor längerer Zeit die erforderlichen Einleitungen treffen lassen, und beschließen nunmehr, nachdem Uns die Ergebnisse derselben vorgelegt worden sind, allergnädigst, was folgt:

I. An Unserer Studienanstalt zu Speyer soll vorläufig, und so lange Wir nicht anders verfügen, ein zweijähriger philosophischer Lehrkursus errichtet, und mit Anfang des Studienjahres $18^{39}/_{40}$ eröffnet werden.

II. Bezüglich der Lehrgegenstände dieses Lehrkurses, der Vertheilung derselben auf die beiden Studienjahre, der angeordneten Semestral- und Absolutorialprüfungen, dann der übrigen wissenschaftlichen, disziplinären und ökonomischen Verhältnisse der Lyceen treten Unsere allerhöchste Verordnung vom 30. November 1833, und die hierauf bezügliche Ministerialentschließung vom 3. Februar 1834 (den Fortbestand der Lyceen und deren Verhältnisse betr.), dann Unsere allerhöchste Verordnung vom 2. November desselben Jahres, die Universitätsstudien und insbesondere das Studium der allgemeinen Wissenschaften betr., in Anwendung.

III. Demzufolge soll der zweijährige philosophische Lehrkursus an der Studienanstalt zu Speyer folgende Hauptlehrfächer:

a) das Lehrfach der Philosophie,

b) der Geschichte,

c) der Philologie,

d) der Mathematik, Physik und Chemie, und

e) der allgemeinen Naturgeschichte

umfassen, für welche zwei selbstständige Professuren der Philosophie und Geschichte errichtet, und mit den in Ziff. VII. Unserer allerhöchsten Verordnung vom 30. November 1833 ausgesprochenen Besoldungen dotirt, die übrigen Lehrfächer aber mittelst Benützung der Lehrkräfte des Gymnasiums und anderer ausgezeichneter Individuen besorgt werden sollen.

Wir behalten Uns jedoch vor, sowohl rücksichtlich der Anzahl der selbstständigen Professuren, als auch der damit verbundenen Gehalte an dem Lyceum der Pfalz nach Umständen noch besondere Anordnungen treffen zu können.

Vorläufig bestimmen Wir rücksichtlich der Personalbestellung, was folgt:

1. Das Rektorat des zweijährigen philosophischen Lehrkurses soll, so lange Wir nicht anderst verfügen, mit dem Rektorate des Gymnasiums vereinigt, und dem dermaligen Rektor des letztern, Hofrath und Professor Jaeger, in widerruflicher Eigenschaft übertragen werden.

2. Zum Professor der Philosophie ernennen Wir provisorisch den dermaligen Privatdozenten und Repetenten an der Universität Erlangen Dr. Georg Rudolf Puchta.

Derselbe hat zugleich die Vorträge über Religionslehre und biblisches Sprachstudium für jene Kandidaten des Lyceums, welche sich dem Studium der protestantischen Theologie widmen wollen, zu übernehmen.

3. Die Lehrstelle der Geschichte übertragen Wir, gleichfalls in provisorischer Eigenschaft, dem geprüften Lehramtskandidaten Caspar Zeuß, werden übrigens Unsere Entschließung des Geschichtslehrers der andern Konfession nachfolgen lassen; was

4. die Lehrfächer der Philologie, der Mathematik, Physik und Chemie, dann der allgemeinen Naturgeschichte, anbelangt, so wollen Wir

a) das Lehrfach der Philogie und Archäologie, dem durch Unsere allerhöchste Entschließung vom Heutigen an das Gymnasium zu Speyer versetzten Professor der III. Klasse des neuen Gymnasiums zu München, Karl Felix Halm,

b) das Lehrfach der Mathematik, Physik und Chemie, dem Professor der Mathematik an dem Gymnasium zu Speyer Dr. Schwerd, und

c) das Lehrfach der allgemeinen Naturgeschichte dem Domkapitular zu Speyer, Adolph Bruno Würschmitt, neben ihren ordentlichen Dienstes- und Lehrfunktionen in widerruflicher Eigenschaft übertragen.

§. 186. Entschließung des Ministeriums des Innern vom 9. September 1839, Amtsbl. № 49, p. 402, die Gebühren für Separatprüfungen an den Gymnasien und lateinischen Schulen betr.

Auf die gutachtlichen Anträge der Regierungen und ihrer Kreisscholarchate

die Feststellung der Gebühren für Separatprüfungen an den Gymnasien und lateinischen Schulen betreffend, wird erwiedert, was folgt:

1. Seine Majestät der König genehmigen, in so lange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen, daß bei Separatprüfungen an lateinischen Schulen und Gymnasien allen hiebei amtlich bethätigten Individuen, für ihre Bemühung, angemessene Gebühren, jedoch nicht in Taggeldern, sondern in Aversalhonorarien bezahlt werden sollen.

2. Nach der Verschiedenheit dieser Prüfungen und mit Rücksichtnahme auf den Zweck, die Dauer, dann die damit verbundene größere oder geringe Anstrengung des Prüfungspersonals, sollen drei Prüfungskathegorien festgesetzt und für jede derselben nachstehende Gebühren erhoben werden:

a) Separatprüfungen zur Erlangung des Absolutoriums einer lateinischen Schule:

1. für den Rektor oder Subrektor 3 fl.;
2. für jeden der zwei Lehrer 2 fl.;
3. für den Pedell oder Aktuar 1 fl.

b) Separatprüfungen zur Erlangung des Gymnasialabsolutoriums:

1. für den Universitäts-Prüfungskommissär oder den Kreisscholarchen eine Gebühr von 5 fl., nebst Diäten und Vergütung der Reisekosten, wenn er an den Ort der Prüfung reisen muß;
2. für den Rektor 5 fl.;
3. für jeden Professor der beiden obern Gymnasialklassen 3 fl.;
4. für den Religionslehrer 2 fl.;
5. für den Lehrer der Mathematik 2 fl.;
6. für den Pedell oder Aktuar 1 fl.

c) Separatprüfungen der Kandidaten des Lehramtes der lateinischen Schulen, der Verweser geistlicher Benefizien für Lehrstellen der genannten Schulen, dann für die Authorisation zu einem, den öffentlichen Unterricht in der lateinischen Schule und in den Gymnasien ersetzenden Privatunterricht:

1. für den Gymnasialrektor 6 fl.;
2. für jeden Gymnasialprofessor 4 fl.;
3. für den Religionslehrer 3 fl.;
4. für den Lehrer der Mathematik 3 fl.;
5. für den Pedell oder Aktuar 1 fl.

§. 187. Bekanntmachung der Regierung der Pfalz vom 6. Dezember 1839, Amtsbl. № 66, p. 593, die Errichtung eines Lyceums zu Speyer betr.

Durch allerhöchste Entschließung vom 5. September d. J. haben Seine Majestät der König die Errichtung eines Lyceums in Speyer allergnädigst anzuordnen geruht, und es hat diese Lehranstalt am 4. November d. J. ihre Vorlesungen eröffnet.

Da gedachtes Lyceum nicht nur für die Kandidaten katholischer, sondern auch für jene protestantischer Konfession gegründet worden ist: so bringt man in Gemäßheit allerhöchster Entschließung vom 27. November d. J. zur öffentlichen Kenntniß, daß die protestantischen Studirenden aus der Pfalz das in der allerhöchsten Verordnung vom 2. November v. J. (Amtsbl. № 61) bedingt ausgesprochene Zugeständniß eines einjährigen philosophischen Kurses nicht mehr in Anspruch nehmen können, daß vielmehr dem Königl. Universitätssenate zu Erlangen der Auftrag zugegangen sey, den pfälzischen Kandidaten protestantischer Konfession bei allenfallsiger Anmeldung um Immatrikulirung für das philosophische Studium, sowie den hiefür am Anfange des gegenwärtigen Studienjahres bereits Immatrikulirten zu eröffnen, daß ihnen ohne Nachweisung eines ganz nach den Vorschriften der bestehenden allerhöchsten Anordnungen vollendeten zweijährigen philosophischen Studienkurses und eines, in Folge vorhergegangener Prüfungen erhaltenen philosophischen Absolutoriums der Uebertritt in das Fachstudium nicht werde gestattet werden.

Die Rektorate der Gymnasien zu Speyer und Zweibrücken sind überdies angewiesen, den Abiturienten hievon jedesmal Kenntniß zu geben.

§. 188. Regierungsentschließung vom 6. April 1841, Amtsbl. № 27, p. 216, die Zulassung zur Separatprüfung für das Gymnasial-Schlußzeugniß.

Den um Zulassung zur Separatprüfung für das Gymnasialschlußzeugniß von Privatstudirenden eingereichten Gesuchen war bisher nicht selten das Motiv unterstellt, daß der betreffende Studirende den Cyclus der Gymnasialstudien durch Privatunterricht bereits erschöpft und sich nunmehr zur Erstehung einer Absolutorialprüfung für hinlänglich befähigt halte, während aus den vorgelegten Zeugnissen sich ergab, daß die auf das Privatstudium verwendete Zeit mit der vorschriftsmäßigen Gymnasialstudienzeit in gar keinem Verhältnisse stehe, und ein durchaus ungeregelter Betrieb der ersteren stattgefunden habe.

Da eine solche Motivirung nicht geeignet ist, dergleichen Gesuchen eine entsprechende Würdigung zuzuwenden, so wird in Folge einer höchsten Ministerialentschließung vom 9. d. M., unter Bezugnahme auf die Schulordnung vom 13. März 1830, zur Wissenschaft und Nachachtung ausgesprochen, daß fortan keinem Gesuche eines Privatstudirenden um Zulassung zu einer Separatprüfung eine Folge werde gegeben werden, bei welchem aus den vorzulegenden Zeugnissen nicht zu entnehmen ist, daß

a) das Privatstudium unter Leitung eines zur Ertheilung des Privatunterrichtes nach §. 121 und 122 der Schulordnung befähigten Lehrers betrieben,

b) der jeder Gymnasialklasse vorgeschriebene Lehrstoff im Privatunterrichte vollständig erschöpft, und

c) zugleich die vorschriftsmäßige Gymnasialstudienzeit genau und ohne Abkürzung eingehalten worden sey.

Hiebei versteht es sich jedoch von selbst, daß die an dem Gymnasium mit der Befähigung zur Vorrückung in die nächst höhere Klasse zugebrachten Jahre in die Zeit des Privatstudiums eingerechnet werden dürfen, und daß der lit. b) erforderte Nachweis der vollständigen Erschöpfung des Lehrstoffes jeder Gymnasialklasse auf jene Lehrgegenstände sich nicht erstrecke, welche den zu speziellen Berufsarten und Diensteskathegorien sich hinwendenden Jünglingen in besonderen allerhöchsten Verordnungen ausdrücklich erlassen sind.

— Der Schönschreib-Unterricht an den lateinischen Schulen, siehe die Regierungsentschließung vom 18. Jänner 1839, Amtsbl. № 5, p. 46, oben §. 176, bei Volksschulen.

§. 189. Hier wird noch nachstehende Bestimmung des Ausscheidungsgesetzes vom 17. November 1837 beigefügt:

Nachstehende Ausgaben nehmen, vom 1. October 1837 anfangend, die Natur nothwendiger, gesetzlich anf die Kreise hingewiesener Lasten an: xc. xc.

D. Aus dem Etat der Staatsanstalten der Gesammt-Staatsaufwand auf die lateinischen Schulen, Gymnasien und Lyceen xc. xc.

§. 190. Da in dem Siebenpf. Handbuche der technische Unterricht abgesondert, und zwar in der zweiten Abtheilung des vierten Buches vorkommt, so sind der Konsequenz wegen die diesen Gegenstand betreffenden Nachträge auch in jener Abtheilung aufgenommen worden.

3. Tit. Universitäten.

3. Band, p. 576.

§. 191. Die Königl. Verordnung vom 23. November 1832, Amtsbl. № 77, p. 679, die Prüfungen an den Universitäten betr., ist durch die spätere vom 10. Mai 1838, siehe unten, aufgehoben.

§. 192. Ausschreiben des protestantischen Konsistoriums vom 8. Mai 1833, Amtsbl. № 25, p. 249, die Prüfungen der Studierenden auf den Universitäten vor dem Uebergange zum Fachstudium betr.

Vermöge höchsten Rescriptes des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 21. April l. J. ward in Betreff der Prüfungen der Studirenden auf der Universität vor ihrem Abgange zum Fachstudium beschlossen, wie folgt:

„Der §. 3 der allerhöchsten Verordnung vom 23. November v. J. bestimmt ausdrücklich:

„daß kein Inländer ohne genügendes Bestandenhaben der den Uebertritt zum Fachstudium bedingenden Prüfung auf eine auswärtige Universität übergehen könne."

„Hieraus folgt von selbst: daß der unmittelbare Uebertritt der Studirenden aus den Gymnasien des Rheinkreises an die benachbarte Universität

Heidelberg oder an eine andere auswärtige Hochschule, wenn er zum Zwecke des förmlichen Fachstudiums geschehen soll, in Zukunft nicht mehr statt finden könne."

„Die im letzten Semester auf der genannten Universität sich befundenen Studirenden der Theologie, welche nicht schon vor dem 23. November v. J. zum eigentlichen Fachstudium übergegangen waren, und dasselbe nunmehr beginnen wollen, sind demnach anzuweisen, sich zum Antritt desselben im Sommersemester des laufenden Jahres nach Erlangen zu begeben, um sich dort der Eingangs bezeichneten Prüfung gehörig zu unterwerfen."

„Es versteht sich übrigens von selbst, daß der 19. §. der Universitätssatzungen in voller Wirksamkeit fortzugelten habe."

Welches demnach hiedurch zur öffentlichen Kenntniß und Darnachachtung gebracht wird.

§. 193. Bekanntmachung des Universitätsrektorats zu München vom 30. September und 8. October 1833, Amtsbl. № 48, p. 463, die Bedingungen zur Aufnahme an der Hochschule daselbst.

Im Vollzuge der allerhöchsten Entschließung vom 6. Mai d. J. werden die Vorbedingungen, welche bei der Anmeldung zur Aufnahme an der hiesigen Hochschule zu erfüllen sind, zur Darnachachtung allgemein bekannt gemacht:

1. Jeder Studirende hat sich 24 Stunden nach seiner Ankunft bei der Inscriptionskommission zu melden, und daselbst nebst seinen Studienzeugnissen auch

2. vollkommen legale Zeugnisse darüber vorzulegen, daß er

a) stets einen ganz untadelhaften sittlichen Wandel geführt,

b) nie, auch nur den Verdacht der Theilnahme an einer unerlaubten, oder mit politischen Zwecken sich beschäftigenden Verbindung, insbesondere der Burschenschaft, der Germania, der Arminia, Teutonia, Marcomannia gegen sich rege gemacht habe.

3. Ebenso muß jeder Studirende, er mag bereits früher hier immatrikulirt gewesen seyn oder nicht, — hier oder an einem Orte die Ferien zugebracht haben, ein legales Zeugniß

a) über seinen Aufenthaltsort,

b) über seinen politischen, polizeilichen und sittlichen Wandel während der Ferienzeit vorlegen.

4. Der Termin zur Immatrikulation und Inscription beginnt am 19. und endigt am 26. October.

5. Wer sich in dieser Frist zur Immatrikulation und Inscription unter Beilage obiger Zeugnisse nicht stellt, wird an der hiesigen Hochschule nicht mehr aufgenommen, (wenn nicht legal nachgewiesene Hindernisse eine Ausnahme begründen), und von der Königl. Polizeidirektion die Maaßregel der Entfernung des Nichtadmittirten verfügt.

§. 194. Königl. Verordnung vom 18. Dezember 1833, Amtsbl. №. 5 vom Jahre 1834, p. 65, die Universitäts-Studienzeit betr., ist durch die spätere vom 10. Mai 1838, siehe unten §. 198, ausdrücklich aufgehoben.

§. 195. Bekanntmachung der Kreisregierung vom 9. Dezember 1835, Amtsbl. №. 59, p. 549, die Vorschriften über Studien und Disziplin der Studirenden an den Hochschulen des Königreichs Bayern betr.

Nachstehende, die Aufnahme der Studirenden an den Universitäten bedingende, und den Wirkungskreis der Polizeibehörden betreffende Artikel aus den „Vorschriften über Studien und Disziplin für die Studirenden an den Hochschulen des Königreichs, München 1835", werden andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Bestimmung, daß ein jeder, welchen sie betreffen, sich genau und gewissenhaft darnach zu achten habe.

§. 1. Für die Aufnahme der Studirenden an den Bayerischen Hochschulen (Immatrikulation) besteht an einer jeden eine eigene Kommission, zusammengesetzt, aus

a) dem Rektor der Universität;

b) dem Ministerialkommissär, und

c) dem Vorstande des Direktoriums der Universitätspolizei.

Die Immatrikulation beginnt für das Wintersemester am 19. October, für das Sommersemester am Montage nach Ostern in bestimmten, öffentlich bekannt zu machenden Stunden, und muß spätestens binnen vierzehn Tagen beendigt seyn.

§. 2. Jeder an dem Universitätsorte neu ankommende, noch nicht immatrikulirte Studirende ist gehalten binnen vier und zwanzig Stunden nach seiner Ankunft sich vor der Lokalpolizeibehörde um Bewilligung des Aufenthalts, und im Falle die Immatrikulationskommission bereits in Thätigkeit getreten ist, innerhalb 48 Stunden vor dieser unter Vorlage der erforderlichen Zeugnisse zur Immatrikulation zu melden.

Ebenso ist jeder aus den Ferien zurückkommende, oder während derselben im Orte gebliebene, schon immatrikulirte Student gehalten, sich binnen gleicher Frist unter Vorlage legaler Zeugnisse über seine Aufenthaltsorte während der Ferien und über seinen daselbst gepflogenen politischen und sittlichen Wandel, zur Erneuerung der Matrikel zu stellen.

Begleiter oder Diener, welche ein Studirender mit sich gebracht hat, sind sowohl der Lokalpolizeibehörde, als der Immatrikulations-Kommission zu benennen.

§. 3. Wer vor Ablauf der §. 1 bestimmten Frist zur Immatrikulirung oder Erneuerung seiner Matrikel sich nicht persönlich gemeldet hat, wird für

das begonnene Semester zum Besuche der Universität nicht mehr zugelassen und von dem Orte derselben entfernt, im Falle er daselbst nicht sein bürgerliches Domizil hat.

Ausnahmen sind für den Fall legal nachgewiesener Krankheit oder anderer außerordentlicher Ursachen der Verhinderung in das Ermessen der Immatrikulations-Kommission gelegt; sollte aber die Anmeldung eines auf diese Weise gehinderten Studirenden erst nach Verlauf von vier Wochen von dem Schluße der Immatrikulation an gerechnet erfolgen, so wird ihm das Semester nicht angerechnet, insoferne er nicht am Schlusse desselben durch eine Spezialprüfung sich über Fleiß und Fortschritte während desselben genügend ausweiset.

§. 4. Ueber die Immatrikulation der neuangekommenen Studirenden wird in der Regel an demselben Tage, an welchem sie sich um die Aufnahme melden, entschieden.

Ergeben sich aber über die Immatrikulation eines Studirenden Anstände, über welche sich die Mitglieder der Immatrikulirungs-Kommission zu einem gemeinsamen Beschlusse nicht sogleich vereinigen können, so wird die Immatrikulirung dieses Studirenden für diesen Tag ausgesetzt, und derselbe auf den nächstfolgenden Tag wieder vorgeladen, um den Beschluß der Kommission über Bewilligung oder Verweigerung der Matrikel zu vernehmen. Der anwesende Polizeibeamte hat im Falle ihrer Verweigerung für die ungesäumte Entfernung der Nichtadmittirten aus dem Universitätsorte zu sorgen.

§. 5. Das Direktorium der Universitätspolizei fertiget dem Studirenden, der die Immatrikulation erlangt hat, gegen Deponirung der Matrikel die Legitimationskarte aus, welche mit der Unterschrift des Rektors, des Ministerialkommissärs und des Vorstandes des Direktoriums der Universitätspolizei versehen wird. Sie gilt immer nur für ein Semester, und wird bei Anfang eines jeden Semesters zur Erneuerung vorgelegt. Diese Legitimationskarte hat jeder Studirende immer bei sich zu tragen, um sich in jedem Falle durch sie über sein Verhältniß zur Universität ausweisen zu können, und er hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn er bei Vernachläßigung dieser Vorschriften nicht als ein Studirender angesehen und behandelt wird.

§. 6. Jeder Wechsel der Personen, die ein Studirender mit sich gebracht hat, ist von demselben dem Rektor, dem Universitätskommissär und dem Vorstande des Direktoriums der Universitätspolizei binnen 24 Stunden anzuzeigen.

§. 7. Jeder Studirende muß längstens binnen 8 Tagen nach der Ausstellung oder Erneuerung seiner Matrikel aus dem öffentlichen Gasthause in eine Privatwohnung umgezogen seyn.

Jede erste, sowie jede neue Wahl seiner Wohnung hat derselbe dem Direktorium der Universitätspolizei innerhalb 24 Stunden anzuzeigen.

Kein Studirender darf, ohne ordentlich eingemiethet zu haben, bei einem andern Studirenden, wäre es auch nur auf kurze Zeit, Herberge nehmen, und eben so wenig ist derselbe befugt, irgend einen Fremden bei sich über Nacht

ohne vorläufige an das Direktorium der Universitätspolizei erstattete Meldung, zu beherbergen. Jedes Zuwiderhandeln gegen letztere Bestimmung zieht unbedingt die Relegation nach sich.

§. 8. Das Direktorium der Universitätspolizei hat die Pflicht, über die Beschaffenheit der gewählten Kost- und Wohnhäuser Erkundigung einzuziehen. Findet dasselbe unter ihnen solche, die den guten Sitten nachtheilig sind, oder gefährlich werden können, so hat es im Benehmen mit dem Rektorate diese den Studirenden zu untersagen, und letztere an unschädliche Kost- und Wohnhäuser anzuweisen.

§. 9. Die Immatrikulirung darf nur bei denjenigen vorgenommen werden, welche

a) über die zum Universitätsstudium erforderlichen Vorkenntnisse und

b) über früheres in sittlicher und politischer Beziehung gutes Betragen (einschlüssig der letzten Ferien) sich gehörig ausgewiesen haben.

§. 10. Der Inländer hat zur Erfüllung dieser Bedingungen — bei unmittelbarem Uebertritt an die Universität aus dem Gymnasialstudium — das Gymnasialabsolutorium beizubringen.

Dieses wird von denselben durch eine Absolutorialprüfung erworben, welche in der durch §. 91. der Schulordnung vorgeschriebenen Weise, jedoch im Beiseyn und unter der Oberleitung eigener von Seiner Majestät dem Könige auf Vorschlag der Universitätssenate und des Staatsministeriums des Innern abgeordneten Universitätsprofessoren vorgenommen wird.

Das Urtheil des Rektorats und der Gymnasiallehrer über das Ergebniß dieser Prüfung erhält nur durch die Zustimmung und Mitunterschrift des Universitätskommissärs, durch welche dieser jedoch nur durch die Reife zum akademischen oder Lycealstudium Gewähr leistet, die Kraft eines zu dem Uebertritte an die Universität oder ein Lyceum ermächtigenden Absolutoriums.

Der Uebertritt von dem Lyceum an eine Universität, welcher jedoch in keinem Falle vor Vollendung des zweijährigen philosophischen Lycealkurses stattfinden darf, ist gleichfalls durch die unter dem Vorsitze von Seiner Majestät dem Könige auf Vorschlag des Universitätssenates und des Staatsministeriums des Innern abgeordneten Universitätskommissärs abzuhaltende Absolutorialprüfung und durch die aus dieser Prüfung hervorgegangene erste Fleißesnote oder erste und zweite Fortgangsnote bedingt.

§. 11. Inländer, welche die Vorbereitung zur Universität durch Privatstudium oder mit Genehmigung der Staatsregierung an auswärtigen Lehranstalten erlangt haben, sind nach §. 94 und 95 der Schulordnung vom 13. März 1830 gehalten, in die IV. Klasse eines inländischen Gymnasiums einzutreten, und durch die mit dieser Klasse am Ende des Schuljahres zu erstehenden Prüfung das Gymnasialabsolutorium nach Vorschrift des §. 10 zu erwerben.

Die unter gleicher Voraussetzung von ausländischen Lyceen, oder denselben gleichstehenden Lehranstalten um Aufnahme an eine Bayerische Hochschule sich

meldenden Inländer müssen ihre Befähigung durch eine unter Leitung eines Universitätsprofessors an einem inländischen Lyceum aus allen Lehrgegenständen des philosophischen Lycealkurses zu erstehende Prüfung bewähren.

§. 12. Jeder Studirende, der noch einer väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt unterworfen ist, hat ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß der Eltern, oder derer, welche ihre Stellen vertreten, vorzulegen, oder in kurzer Zeit nachzutragen, daß er von ihnen auf die Universität, wo er aufgenommen zu werden verlangt, gesandt sey.

§. 13. Jedem Inländer ist der Besuch jeder Universität der teutschen Bundesstaaten auch ohne besondere Erlaubniß der Staatsregierung gestattet, jedoch nicht früher, als nach bestandener Prüfung aus den allgemeinen Fächern, ebenso vorbehaltlich der durch das Heerergänzungsgesetz ihm auferlegten Verpflichtungen und unter der Bedingung, daß er auch von der dem Fachstudium bestimmten Zeit ein Jahr an einer inländischen Hochschule zubringe.

§. 14. Die Herbstferien dauern von dem 1. September bis zu dem 15. October, und die Osterferien vom Anfange der Charwoche bis zum Montag nach der Osterwoche.

Während des Semesters findet außer den gebotenen Sonn- und Feiertagen keine Unterbrechung der Vorlesungen statt.

§. 15. Den Studirenden wird zur Pflicht gemacht, sich in dem oben bestimmten Zeitpunkte am Universitätsorte pünktlichst einzufinden und daselbst bis zum Schlusse der Kollegien zu beharren. Ueber die Folgen des nicht rechtzeitigen Eintreffens der Studirenden enthält bereits der §. 3 nähere Bestimmung.

Ein Inländer, welcher die Universität ohne Erlaubniß des Rektors und Ministerialkommissärs vor dem gesetzlichen Schlusse der Vorlesungen verläßt, wird mit Disziplinarstrafe beahndet. Ausländern wird der frühere Abgang in ihrem Zeugnisse vorgemerkt.

Pässe sollen von der Polizeibehörde nur mit Bewilligung der Universitätsbehörde an Studirende ertheilt werden. — In keinem Falle können Matrikel oder Legitimationskarten die Stelle der Pässe vertreten.

§. 16. Auf Befreiung von Honorarien-Entrichtung hat allein derjenige Studirende Anspruch, welcher seine wahre und volle Armuth durch ein gerichtliches, in gehöriger Form ausgestelltes Zeugniß beweisen kann.

Dieses Zeugniß soll vorzüglich enthalten:

1. Namen und Wohnort des Kandidaten,

2. Stand oder Gewerbe seiner Eltern,

3. die Angabe, ob Vater oder Mutter gestorben ist, oder beide,

4. die Zahl der lebenden Geschwister und ob sie versorgt sind, oder nicht,

5. den Betrag des Vermögens, sowie er aus amtlichen und gerichtlichen Akten und Urkunden, oder sonst bekannt ist,

6. das Einkommen aus Besoldungen und die Nebenbezüge aus andern Erwerbsquellen,

7. den Betrag der Schulden.

Die Behörden, denen die Ausstellung dieser Zeugnisse obliegt, sind angewiesen worden, bei ihnen als bei amtlichen unter öffentlicher Authorität ausgestellten Urkunden mit strengster Gewissenhaftigkeit zu verfahren, und bei Vermeidung unnachsichtlicher Disziplinar-Einschreitung mit Bezug auf die bestehenden Gesetze sich jeder ungenügenden oder unwahren Angabe zu enthalten.

Die Honorarienkommissionen sind verpflichtet, jene Behörden, deren Zeugnisse in einer der angegebenen Beziehungen als mangelhaft befunden werden, dem Staatsministerium des Innern zur weiteren Verfügung anzuzeigen.

§. 17. Die Behörden, mit welchen die Studirenden an den Bayerischen Hochschulen während ihres Universitätsaufenthaltes zunächst in Berührung treten, sind

a) die Immatrikulirungs-Kommission;

b) der Rektor, der Senat, die Fakultätsdekane und die Professoren;

c) der außerordentliche Ministerialkommissär, und

d) das Direktorium der Universitätspolizei.

§. 18. Das Direktorium der Universitätspolizei, welches für die Universitäten Würzburg und Erlangen aus dem Königl. Kommissar bei der Stadt, aus zwei ordentlichen Professoren der Universität und zwei Magistratsräthen, und für die Universität München aus dem Vorstande der Polizeidirektion, zwei ordentlichen Professoren der Universität, einem Regierungsassessor und einem Polizeikommissär besteht, ist in Ansehung der Studirenden, was die Lokalpolizeibehörde in Ansehung der übrigen Einwohner der Universitätsstädte ist. Seine Amtsbefugnisse stehen mit den Amtsbefugnissen der Letzteren auf gleicher Linie, und sind durch die Verordnung vom 15. September 1818 (Gesetzblatt 1818, S. 623 flg.) normirt.

Namentlich steht demselben zu, neben den in gegenwärtigen Vorschriften ihm besonders ertheilten Befugnissen, die unmittelbare Aufsicht auf das Betragen der Studirenden an öffentlichen Orten, die Handhabung der Ruhe und Sicherheit gegen Ruhestörer und Tumultuanten, Nachtschwärmer — die Verhinderung der Zweikämpfe und anderer Thätlichkeiten der Studirenden unter sich und mit anderen Individuen — die Wegnahme verbotener Waffen, die Verhinderung des Tragens besonderer Uniformen und Auszeichnungen — die Beseitigung der Gelegenheiten zu Streithändeln, Ausschweifungen und verschwenderischen Ausgaben.

§. 19. Die Studirenden haben sämmtliche oben bezeichnete Behörden und Personen als ihre Vorgesetzten zu erkennen, auf jede Vorrufung derselben ungesäumt zu erscheinen und ihren Anordnungen unweigerlich Folge zu leisten.

Gegen Studirende, welche der Aufforderung vor einer vorgesetzten Behörde zu erscheinen, nicht nachkommen, wird mit Realcitationen, oder im Falle des Ungehorsams, mit Dimission eingeschritten.

§. 196. Bekanntmachung des Regierungspräsidiums vom 13. August 1836, Amtsbl. №. 40, p. 452, die Zeugnisse zum Behufe der Honorarienbefreiung.

In Folge höchster Ministerialentschließung vom 3. dieses, und unter Hinweisung auf den §. 16 der Verfügung vom 9. Dezember 1835, die Vorschriften über Studien und die Disziplin der Studirenden an den Hochschulen des Königreichs Bayern betr. (Amtsbl. № 59), werden die Behörden, welchen die Ausstellung amtlicher Zeugnisse zum Behufe der Honorarienbefreiung obliegt, angewiesen, in denselben bei Söhnen von Gewerbtreibenden nicht allein die von den Eltern der Studirenden zu entrichtende Grundsteuer, sondern auch die Gewerbsteuer anzugeben, mit welcher sie in den Steuerrollen aufgeführt sind.

§. 197. Bekanntmachung desselben in vorhergehendem Betreffe vom 4. März 1837, Amtsbl. №. 16, p. 113.

Damit die in den **Vorschriften über Studien und Disziplin für die Studirenden an den Hochschulen des Königreichs Bayern** enthaltenen Anordnungen hinsichtlich der Ausstellung der Zeugnisse zum Behufe der Honorarienbefreiung auch im Rheinkreise auf eine sowohl dem Zwecke als dem besonderen Verwaltungssysteme dieses Kreises anpassende Weise in Vollzug gesetzt werden können, sind durch ein Königliches Ministerialrescript vom 21. v. M. nachstehende Bestimmungen gegeben worden, welche unter Beziehung auf die Bekanntmachungen vom 9. Dezember 1835 (Amtsbl. № 59) und 13. August v. J. (Amtsbl. № 40) nachstehend zur Darnachachtung bekannt gemacht werden:

1. Jeder Studirende des Rheinkreises, welcher in dem Falle sich befindet, bei seiner Aufnahme an eine inländische Hochschule die Honorarienbefreiung nach Maaßgabe des §. 16 der Bekanntmachung vom 9. Dezember 1835 in Anspruch nehmen zu können, hat seine wahre und volle Armuth durch ein amtliches in gehöriger Form ausgestelltes Zeugniß nachzuweisen.

2. Außer den materiellen Erfordernissen, welche dieses Zeugniß nach Maaßgabe des angeführten §. 16 besitzen soll, muß dasselbe auch die gesammten Steuerquoten, welche von dem Studirenden oder dessen Eltern zu entrichten sind, ausdrücklich enthalten.

Zu diesem Ende hat:

3. Der betheiligte Studirende zuerst von dem betreffenden Steuereinnehmer einen Auszug aus der Steuerliste über seine oder seiner Eltern Besteuerung zu erheben und solche dem Bürgermeister vorzulegen, welcher sodann auf demselben bemerkt, was ihm von den Vermögens- und Familienverhältnissen bekannt sey, und diese Angabe auf amtlichem Wege dem betreffenden Landkommissariate zusendet.

4. Dies letztere ist nun verpflichtet, auf dem Grunde dieser Behelfe ein Vermögenszeugniß auszustellen, hat sich aber hiebei nicht blos darauf zu be-

schränken, die Zeugnisse des Steuereinnehmers und Bürgermeisteramtes zu beglaubigen, sondern auch zugleich beizufügen, was ihm persönlich von den Verhältnissen des Betheiligten bekannt ist.

5. Dies in vorstehender Art ausgestellte Zeugniß ist von dem Studirenden der Universitätsbehörde vorzulegen und deren Ausspruch auf sein Gesuch zu gewärtigen.

Die Behörden, denen die Ausstellung der Zeugnisse übertragen ist, werden schließlich auf die ihnen nach Absatz 3 und 4 des mehrgedachten §. 16 obliegende Verpflichtung und Verantwortung aufmerksam gemacht.

§. 198. Königl. Verordnung vom 10. Mai 1838, Amtsbl. №. 29, p. 239, die Universitätsstudien, insbesondere das Studium der allgemeinen Wissenschaften betr.

Ludwig, K.

Fortgesetzte Beobachtungen über den Erfolg der, bezüglich der Universitätsstudien bestehenden Vorschriften, insbesondere auch jener bezüglich des Studiums der allgemeinen Wissenschaften, haben Uns veranlaßt, die Bestimmungen Unserer Verordnungen vom 23. November 1832 und 18. Dezember 1833, die Prüfungen an den Universitäten, dann die Universitäts-Studienzeit betreffend, ferner die hiemit in Verbindung stehenden Bestimmungen der unterm 30. November 1833 über den Fortbestand der Lyceen erlassenen Verordnung, einer Revision unterstellen zu lassen.

Nachdem nun nach den Ergebnissen dieser Revision mehrere wesentliche Abänderungen der erwähnten Verordnungen sich als nothwendig darstellen, so beschließen Wir in dieser Hinsicht, auf so lange Wir nicht anders verfügen, was folgt:

Art. I. Es soll schon von der lateinischen Schule an auf Entfernung talentloser, träger oder gar sittenloser Schüler von den Studienanstalten mit Strenge gesehen, besonders aber bei den Absolutorialprüfungen an den Gymnasien unbefähigten, unfleißigen oder unsittlichen Schülern der Uebertritt an höhere Lehranstalten unbedingt versagt werden.

Art. II. Die Absolutorialprüfungen der von dem Gymnasium abtretenden, aber zum Lyceal- und Universitätsunterrichte nicht adspirirenden Jünglinge bleiben wie bisher unter die Mitwirkung und Kontrole eines Kreisscholarchen gestellt.

Art. III. Die Absolutorialprüfung der von dem Gymnasium an ein Lyceum oder an eine Hochschule übergehenden Schüler ist in der durch den §. 91 der Schulordnung vorgeschriebenen Weise, jedoch in Gegenwart und unter der Oberleitung eigener von Uns abgeordneter Universitäts- oder Lycealprofessoren, mit gewissenhafter Strenge zu vollziehen.

Diese Professoren leiten in der Eigenschaft als Königl. Kommissarien die Prüfung, und bestimmen nicht nur das Thema der schriftlichen Prüfungsar-

beiten, sondern auch für jedes einzelne Lehrfach die in Frage zu stellenden einzelnen Lehrstücke.

Das Urtheil des Rektorats und der Gymnasialprofessoren erhält nur durch ihre Zustimmung und Mitunterschrift die Kraft eines zu dem Uebertritte ermächtigenden Absolutoriums. — Im Nichtvereinigungsfalle des Kommissärs mit dem Gymnasial-Lehrerpersonale wird der betreffende Schüler an die von ihm gewählte Hochschule oder an das von ihm gewählte Lyceum gewiesen, um daselbst eine nochmalige strenge Prüfung vor einer aus Mitgliedern der philosophischen Fakultät der Hochschule oder der philosophischen Sektion des Lyceums und aus Gymnasialrektoren oder Professoren zusammengesetzten Kommission zu bestehen und dort die definitiven Beschlüsse hinsichtlich seines Absolutoriums zu vernehmen.

Art. IV. Die gesammte Universitäts-Studienzeit wird ohne Unterschied der Fakultäten auf fünf Jahre bestimmt.

Den von einem Lyceum an die Universität übertretenden Studirenden, sowie jenen Kandidaten der katholischen Theologie, welche an der theologischen Sektion eines Lyceums einen Theil ihres Fachstudiums vollendet haben, wird die an den Lyceen zugebrachte Zeit in die vorbemerkte fünfjährige Studienzeit eingerechnet. Gleiches gilt von jenen Kandidaten der katholischen Theologie, welche in Folge besonderer Diözesan-Anordnung nach dem zweiten Jahre des theologischen Studiums die Universität verlassen und in ein bischöfliches Seminar eintreten, rücksichtlich des in Letzterem zurückgelegten Jahres ihrer praktischen Bildung.

Art. V. Die zwei ersten Jahre der gesammten Universitäts-Studienzeit sind ausschließend dem Studium der allgemeinen Wissenschaften zu widmen.

Art. VI. Universitäten und Lyceen werden in Ansehung der zu dem eben bemerkten Studium gehörigen Lehrgegenstände und der Prüfungen vollkommen gleichgestellt. Es sollen demzufolge:

a) die Vorschriften über die zu hörenden Lehrgegenstände und über die Vertheilung derselben auf die zwei Jahreskurse nach ihrer natürlichen Reihenfolge für beide Anstalten gemeinsam seyn, sodann aber auch

b) an beiden Anstalten bei dem Schlusse eines jeden Semesters öffentliche Prüfungen aus sämmtlichen Lehrgegenständen desselben, und zwar an den Universitäten von einer Kommission der philosophischen Sektion unter dem Vorsitze des Dekans der philosophischen Fakultät — an den Lyceen aber von der gesammten philosophischen Sektion unter dem Vorsitze des Rektors abgehalten werden, um den Fortgang der Studirenden zu ermitteln.

Art. VII. Die Auszeichnung bei den eben erwähnten Semestralprüfungen soll durch die Ertheilung von Preisdiplomen und durch besondere Berücksichtigung bei der Verleihung vorhandener Stipendien anerkannt, Unwissenheit aber ernstlich beahndet werden. Zweimaliges Nichtbestehen in der Prüfung zieht die Dimission nach sich.

Die Vorstände und Mitglieder der Prüfungsbehörde sind für strenge und gewissenhafte Behandlung der Prüfungsangelegenheiten verantwortlich.

Art. VIII. Die am Schlusse des vierten Semesters stattfindende Prüfung behauptet die Eigenschaft und Wirkungen der philosophischen Absolutorialprüfung.

Die Abordnung von Universitätsprofessoren zur Leitung dieser Absolutorialprüfungen an den Lyceen soll künftighin unterbleiben.

Art. IX. Jenen Kandidaten des philosophischen Studiums, welche bei der Absolutorialprüfung nicht die erste Fleißes- und wenigstens die zweite Fortgangsnote sich erwerben, oder welche eine sittenwidrige Aufführung gepflogen haben, ist der Uebertritt zu dem Fachstudium unbedingt zu verweigern, und es sind dieselben alsbald von der Universität oder dem Lyceum zu entfernen.

Nur dann, wenn die Prüfung blos in einem oder dem andern minder wichtigern Lehrgegenstande mißlungen ist, darf die Wiederholung des Kurses und die Zulassung zu einer nochmaligen Prüfung bewilliget werden.

Art. X. Auch der Uebergang an eine auswärtige Universität ist keinem Inländer gestattet, ehe er die philosophische Absolutorialprüfung mit Erfolg bestanden hat.

Inländer, welche nach dieser Prüfung eine auswärtige Universität besuchen, sind überdies gehalten, auch von der dem Fachstudium bestimmten Zeit ein Jahr an einer inländischen Hochschule zuzubringen.

Art. XI. Während der späteren Studienjahre finden zwar besondere Prüfungen in der Regel nur bei Stipendiaten und Theologen, und zwar in der bisher beobachteten Weise statt; dagegen sind die Rektoren gehalten, den Eltern und Vormündern, sowie den die Elternstelle vertretenden Verwandten, sie mögen in dem Inlande oder Auslande wohnen, jederzeit auf Verlangen Aufschluß über Fleiß, Sittlichkeit und Betragen der ihnen angehörenden Studirenden zu geben.

Entstehen von Seite dieser Eltern, Vormünder oder Elternstelle vertretenden Verwandten in den bemerkten Beziehungen hinsichtlich der ihnen angehörenden Studirenden Zweifel, oder treten von Seite eines durch Inscription betheiligten Professors oder des Fakultäts-Dekans, oder aber des Rektors oder Ministerialkommissärs hinsichtlich einzelner studirenden Inländer ähnliche Zweifel ein, so sind dieselben befugt, zu verlangen, daß die betreffenden Studirenden am Ende des Studiensemesters einer, vor sämmtlichen Mitgliedern und Professoren der einschlägigen Fakultät unter dem Vorsitze des Fakultäts-Dekans öffentlich zu bestehenden mündlichen Prüfung unterworfen werden.

Art. XII. Die Beschlüsse in Beziehung auf vorbemerkte Prüfung erfolgen durch Stimmenmehrheit; die ausgesprochene Note „nicht genügender Befähigung" zieht die Wiederholung der Prüfung am Schlusse des nächstfolgenden Semesters, und das Nichtbestehen auch in dieser zweiten Prüfung die Dimission von der Hochschule mit der Folge der Ausschließung von allen inländischen Universitäten, somit auch von der theoretischen Endprüfung nach sich.

Art. XIII. Studirende, welche bei einer solchen Ausnahmsprüfung nicht

erscheinen, und ihr Ausbleiben durch hinreichende Entschuldigungsgründe nicht zu rechtfertigen vermögen, werden von allen inländischen Hochschulen in so lange ausgeschlossen, bis sie sich dieser Prüfung unterworfen haben; erfolgt in letzterem Falle die Note „nicht genügender Befähigung", so ist nach den diesfalsigen Bestimmungen des vorstehenden Art. XII. zu verfahren.

Art. XIV. Das Ergebniß jeder, sowohl auf Verlangen der Angehörigen, als im öffentlichen Interesse mit Inländern vorgenommenen Prüfung der Art, wird den Eltern und Vormündern und den Elternstelle vertretenden Verwandten, dann was die Kandidaten der Theologie betrifft, noch insbesondere den geistlichen Oberbehörden von Amtswegen eröffnet.

Art. XV. Da, wo nach den vorstehenden Art. XII. und XIII. wegen nicht genügender Befähigung die Strafe der Dimission, oder wegen Ungehorsams die zeitliche Ausschließung einzutreten hat, ist von der betreffenden Fakultät dem Senate motivirte Anzeige zu erstatten, damit von diesem sofort die Strafe in einem förmlichen Beschlusse ausgesprochen werde.

Art. XVI. Es ist Unser bestimmter Wille, daß die das Universitäts-Absolutorium bedingenden Prüfungen insgesammt mit der gewissenhaftesten Strenge und Genauigkeit behandelt, und daß selbe bei jedem einzelnen Studirenden auf alle demselben vorgeschriebenen, in der Zwischenprüfung nicht begriffenen Gegenstände erstreckt werden. Insbesondere wollen Wir in dem Fache der Arzneikunde das Examen pro Gradu mit höchstem Ernste behandelt sehen.

Wir erwarten mit Vertrauen von dem bewährten Pflichtgefühle sämmtlicher Professoren an Unseren Studienanstalten, daß sie Unseren landesväterlichen Absichten mit pflichtmäßigem Eifer entgegen kommen, und zu deren Verwirklichung durch den genauesten Vollzug der gegenwärtigen Anordnungen mitwirken werden.

Diese Anordnungen haben, in so weit solche Unsere Hochschulen betreffen, mit dem Anfange des Studienjahres 18³⁸/₃₉, in allen übrigen Punkten aber mit dem Tage der Bekanntmachung in Wirksamkeit zu treten; dagegen setzen Wir für die Hochschulen und die Lyceen von dem gleichen vorbemerkten Zeitpunkte an die Bestimmungen der im Eingange dieser Unserer Entschließung erwähnten Verordnungen vom 23. November 1832 und 18. Dezember 1833, dann vom 30. November 1833, was jedoch die letztere betrifft, nur bezüglich der hier einschlägigen Punkte der Ziff. IX. und XIV. außer Anwendung.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge und der Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

§. 199. Auszug aus einer Königl. Verordnung vom 2. November 1838, Amtsbl. № 64, p. 471, die Universitätsstudien, insbesondere das Studium der allgemeinen Wissenschaften betr.

Ludwig, K.

Wir haben in dem Art. VI. Unserer allerhöchsten Verordnung vom 1·

Mai l. J., die Universitätsstudien und insbesondere das Studium der allgemeinen Wissenschaften betreffend, die vollkommene Gleichstellung der Universitäten und Lyceen in Ansehung der zu den allgemeinen Studien gehörigen Lehrgegenstände und der Prüfungen zu verfügen, zugleich aber zu bestimmen Uns bewogen gefunden, daß dem zufolge:

a) die Vorschriften über die zu hörenden Gegenstände und über die Vertheilung derselben auf zwei Jahreskurse, nach ihrer natürlichen Reihenfolge gemeinsam seyn, sodann aber auch

b) an den beiden Anstalten, bei dem Schlusse eines jeden Semesters, Prüfungen aus sämmtlichen Lehrgegenständen desselben, und zwar an den Universitäten vor einer Kommission der philosophischen Sektion, unter dem Vorsitze des Dekans der philosophischen Fakultät, an den Lyceen aber von der gesammten philosophischen Sektion, unter dem Vorsitze des Rektors, abgehalten werden sollen, um den Fortgang der Studirenden zu ermitteln.

Nachdem zum Vollzuge dieser letztern Bestimmung die erforderlichen Einleitungen bereits getroffen worden sind, so verordnen Wir nunmehr in Ansehung des ersten Punkts, in so lange Wir nicht anders verfügen, allergnädigst, was folgt:

A. Die Bestimmung der Lehrfächer der allgemeinen Wissenschaften, Vertheilung derselben auf die beiden Jahreskurse.

Art I. Als diejenigen Lehrgegenstände und Vorträge, über deren regelmäßigen Besuch und gedeihliches Studium die Kandidaten der Philosophie an den Hochschulen und Lyceen durch Zeugnisse und durch die angeordneten Semestralprüfungen sich auszuweisen verpflichtet sind, erklären Wir:

1. die theoretische und praktische Philosophie,
2. die Mathematik,
3. die Philologie,
4. die Geschichte und
5. die allgemeine Naturgeschichte,

unter nachstehenden näheren Bestimmungen:

a) der Vortrag über Philologie soll mit dem zweiten Semester des ersten philosophischen Jahreskurses enden, und

b) von der Verpflichtung zur Anhörung selbstständiger Vorträge über allgemeine Chemie, angewandte Mathematik und allgemeine Experimentalphysik, dann über Geschichte der Philosophie, ferner über Meteorologie und Astronomie Umgang genommen;

c) der Vortrag über die reine Mathematik aber auf Wiederholung der Elementar-Mathematik beschränkt werden.

d) Hinsichtlich des Vortrages über Rechtsphilosophie bestimmen Wir, daß solcher mit dem Vortrage der Moralphilosophie in unmittelbare Verbindung gesetzt, und auf eine kurze, aber gründliche Exposition des Rechtsbegriffes be-

schränkt, die ausführlichere Behandlung dieses Lehrgegenstandes aber der juridischen Fakultät zugewiesen werden solle.

e) Die Aesthetik in Verbindung mit Kunstgeschichte haben Wir als ergänzende Disziplin der theoretischen Philosophie, in der Reihe der vorgeschriebenen Lehrgegenstände aufnehmen lassen, und wollen, daß

f) auch die Religionsphilosophie unter den Lehrgegenständen der praktischen Philosophie die ihr gebührende Stelle erhalte, aber an Unsern Hochschulen jederzeit von einem Professor der theologischen Fakultät vorgetragen werde.

Art. II. Sämmtliche in Art. I. aufgezählte Lehrgegenstände, sollen auf die beiden philosophischen Jahreskurse in nachstehender Art vertheilt werden:

I. Jahreskurs. I. Semester.

1. Encyklopädie des akademischen Studiums,
2. Anthropologie und Psychologie,
3. Philologie,
4. Wiederholung der Elementar-Mathematik (Algebra und Geometrie),
5. Länder- und Völkerkunde mit Statistik an den Hochschulen (dafür allgemeine Geschichte an den Lyceen).

II. Semester.

1. Theoretische Philosophie (Logik und Metaphysik),
2. Philologie,
3. Allgemeine Geschichte (ältere), an den Lyceen Fortsetzung und Beschluß der älteren,
4. Archäologie (griechische und römische Alterthümer).

II. Jahreskurs. I. Semester.

1. Praktische Philosophie (Moralphilosophie in Verbindung mit einer kurzen aber genauen Exposition des Rechtsbegriffes),
2. Allgemeine Geschichte (neuere),
3. Allgemeine Naturgeschichte,
4. Aesthetik mit Kunstgeschichte.

II. Semester.

1. Religions-Philosophie,
2. Vaterländische Geschichte,
3. Archäologie,
4. Physikalisch-mathematische Geographie.

Art. IV. Die vorstehenden Bestimmungen sind an Unsern Hochschulen zu München und Würzburg sogleich und unbedingt in Vollzug zu setzen.

In Ansehung der protestantischen Universität Erlangen wollen Wir jedoch gestatten, daß, so lange bis die mit Unserer allerhöchsten Genehmigung bereits eingeleitete Errichtung protestantischer Lyceen wirklich statt gefunden hat, in Ansehung aller Studirenden protestantischer Konfession, die bisherige Einrichtung des philosophischen Studiums, vor der Hand noch beibehalten werde 2c. 2c.

§. 200. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 16. März 1839, Amtsbl. № 18, p. 169, die dienstlichen Verhältnisse der Ehrenprofessoren betr.

Ministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, bezüglich der dienstlichen Verhältnisse der Ehrenprofessoren an den Königl. Universitäten unterm 13. v. M. besondere Bestimmungen zu erlassen, welche nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

I. Die Ehrenprofessoren haben das Recht, öffentliche Vorträge über diejenigen Gegenstände der Wissenschaft zu halten, auf welche die allerhöchste Genehmigung lautet, sie sind befugt ihre Vorlesungen nach den bestehenden Vorschriften öffentlich anzukündigen, die Aufnahme derselben in den Vorlesekatalog zu verlangen, und den Studirenden vollgültige Zeugnisse über den Besuch ihrer Vorlesungen und über den Fortgang auszustellen.

Sie haben Anspruch auf den Schutz der ihnen von Seite der Studirenden gebührenden Achtung, wie solcher den Professoren durch die Disziplinargesetze gewährt ist, und sind zum Bezuge von Honorarien in dem für die Professoren bestimmten Maaße berechtiget.

Es ist denselben die Befugniß eingeräumt, die Attribute der Universität, deren Sammlungen, Anstalten und Hörsäle nach den für die Professoren geltenden Vorschriften zu benützen, und bei öffentlichen Feierlichkeiten der Hochschule zu erscheinen, wobei ihnen der Platz vor den Privatdozenten und unmittelbar nach den außerordentlichen Professoren anzuweisen ist.

Ihre Namen werden nach diesem Rangverhältnisse in den Personallisten der Universität aufgenommen.

II. Es ist zwar der freien Wahl der Ehrenprofessoren überlassen, von der Königlichen Erlaubniß bestimmte Vorlesungen zu halten, Gebrauch zu machen oder nicht. Sie sind jedoch verbunden die einmal angekündigten und begonnenen Vorlesungen fortzusetzen, und in der durch die Satzungen bestimmten Zeit zu vollenden. Sie sind nicht minder verpflichtet, rücksichtlich der Inscription, des Anfangs und des Schlusses der Vorlesungen, der Anregung und Ueberwachung des Fleißes ihrer Zuhörer, dann der Mitwirkung zu Aufrechthaltung der Disziplin, nach den Universitätssatzungen sich zu achten, sich bezüglich ihrer Vorlesungen der Aufsicht des Senats und der Fakultät zu unterziehen und den Anordnungen der Universitätsbehörden Folge zu leisten.

Die Ehrenprofessoren sind ferner auf die getreue Erfüllung ihrer Obliegenheiten von dem Universitätsrektor vor dem versammelten Senate zu verpflichten.

III. Die Ehrenprofessoren nehmen keinen Antheil an den Geschäften des Senats, der Vermögensverwaltung, der Fakultäten, der Universitätspolizei und an der Leitung und der Verwaltung der Attribute, Sammlungen und Anstalten der Universität, sie sind ausgeschlossen von der aktiven und passiven Wahlfähig-

keit für Universitätsämter oder zum Zwecke der Vertretung der Hochschule in irgend einer andern Beziehung.

Es ist ihnen nicht gestattet über andere Gegenstände, als für welche die allerhöchste Bewilligung gegeben ist, öffentliche Vorträge zu halten.

Sie haben keinen Anspruch auf Besoldung und tragen als solche keine Uniform.

Die Ehrenprofessur erlischt, wenn der Professor honorarius während zwei Jahren von der allerhöchsten Bewilligung keinen Gebrauch gemacht.

§. 201. Königl. Verordnung vom 19. August 1839, Amtsbl. № 46, p. 379, den Uebertritt der Schüler aus den technischen Unterrichtsanstalten an die Universität Würzburg betr.

Ludwig, K.

Wir haben Uns veranlaßt gefunden, zur Erleichterung des technischen Studiums zu verordnen, daß den Schülern der technischen Unterrichtsanstalten, welchen nach den Bestimmungen des Art. XII. Unserer allerhöchsten Verordnung vom 16. Februar 1833, die Gewerbs- und polytechnischen Schulen betr. (Reggsbl. 1833, S. 177) der Besuch der ihrem künftigen Berufe entsprechenden Vorlesungen an der Hochschule München zugestanden ist, gestattet seyn solle, diese Vorlesungen mit denselben Wirkungen, wie an der Hochschule München, künftig auch an jener in Würzburg zu hören.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Bekanntmachung und dem Vollzuge der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

§. 202. Bekanntmachung der Königl. Kreisregierung vom 25. März 1841, Amtsbl. № 25, p. 206, die Bedingungen der Aufnahme technischer Kandidaten an den Hochschulen betr.

Die nachstehende höchste Ministerialverordnung vom 19. d. M. — die Bedingungen der Aufnahme technischer Kandidaten an den Hochschulen betr. — wird zur Darnachachtung hiemit bekannt gemacht.

„Nach allerhöchst getroffener Bestimmung haben die technischen Kandidaten welche sich für den höhern Forstdienst auszubilden gedenken, den zu ihrer wissenschaftlichen Berufsbildung erforderlichen allgemeinen und besonderen Unterricht, nur an einer mit den entsprechenden Lehrmitteln versehenen Hochschule und sonach zur Zeit nur an den Universitäten München und Würzburg zu verfolgen.

„Der Zutritt zu diesen beiden Hochschulen ist jedoch lediglich jenen Kandidaten zu gestatten, welche entweder

„a) das Absolutorium eines Gymnasiums, oder

„b) das Absolutorium einer polytechnischen Schule beibringen.

„Es soll jedoch:

„zu a) denjenigen, welche die Absolutorialprüfung an einem Gymnasium

im übrigen mit Erfolg bestehen, die Prüfung aus der griechischen Sprache nachgesehen werden dürfen;

„dagegen aber

„zu b) die Aufnahme absolvirter Schüler der polytechnischen Schule auf diejenigen beschränkt bleiben, welche zuerst eine vollständige lateinische Schule absolvirt, und dann an einer Landwirthschafts- und Gewerbsschule das vorschriftsmäßige Absolutorium erworben haben.

„c) Ausnahmsweise dürfen jedoch nur noch für das Studienjahr 18⁴⁰/₄₁ auch jene Kandidaten an der Hochschule zugelassen werden, welche ein nach den Bestimmungen der Vollzugsvorschriften vom 4. April 1836 zur Verordnung über Gewerbs- und polytechnische Schulen vom 16. Februar 1833 und in der daselbst vorgeschriebenen Form ausgestelltes Absolutorium einer vollständigen Landwirthschafts- und Gewerbsschule aufzeigen können.

„Diese Bestimmungen sind durch das Kreis-Intelligenzblatt bekannt zu machen."

§. 203. Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 24. Juni 1841, Amtsbl. № 44, p. 365, die Studien der Forstkandidaten an der Hochschule betr.

Finanzministerium.

Das Königl. Ministerium des Innern hat in einer an den Senat der Königl. Ludwig-Maximilians-Universität am 26. v. Mts. erlassenen Entschließung, zur Begründung einer entsprechenden Studienordnung für die Forstkandidaten auf Hochschulen, die obligaten Lehrgegenstände, auf die einzelnen Semester der drei Studienjahre, in nachstehender Weise vertheilt:

Erstes Studienjahr (philosophischer Kurs).

a) Wintersemester.

1. Logik und Metaphysik,
2. Weltgeschichte,
3. Mathematik (Arithmetik und Algebra),
4. Physik,
5. Mineralogie.

b) Sommersemester.

1. Moral,
2. Mathematik (Geometrie, Trigonometrie, Polygonometrie),
3. Physik,
4. Botanik,
5. Zoologie.

Zweites Studienjahr.

a) Wintersemester.

(Beginnendes Fachstudium.)

1. Forstwissenschaft (I. Abtheilung),
2. Chemie in ihrer Beziehung auf Land- und Forstwissenschaft,

3. Forstbotanik,
4. Mathematik (auf das Forstwesen angewendet),
5. Bayerische Geschichte und Bayerische Statistik.

b) Sommersemester.

1. Forstwissenschaft (II. Abtheilung),
2. Chemie in ihrer Beziehung auf Landwirthschaft und Forstwissenschaft,
3. Mathematik (auf das Forstwesen angewendet),
4. Nationalökonomie,
5. Situationszeichnen.

Drittes Studienjahr.

(Beendetes Fachstudium.)

a) Wintersemester.

1. Forstwissenschaft (III. Abtheilung),
2. Finanzwissenschaft,
3. Praktische Geometrie,
4. Situationszeichnen.

b) Sommersemester.

1. Forstwissenschaft mit Einschluß der Jagdkunde,
2. Landwirthschaft,
3. Praktische Geometrie,
4. Exkursionen.

Außer diesen bezeichneten Lehrgegenständen haben Seine Majestät der König noch allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Vorlesungen über Technologie und Forstrecht in den Lehrplan für Forstkandidaten ebenfalls als obligat aufgenommen werden dürfen, welche in einem angemessenen Semester des Studienkurses eingeschaltet und gelesen werden sollen.

Auch ist den Forstkandidaten gestattet zu ihrer gründlicheren Ausbildung Polizeiwissenschaft und Rechtslehre zu hören; doch soll dies ihrer eigenen Neigung überlassen bleiben, und ein Zwang hierbei nicht statt finden.

Endlich hat das Königl. Ministerium des Innern noch die weitere Bestimmung getroffen, daß diejenigen Studirenden, welche von einer polytechnischen Schule oder einem Lyceum als Forstkandidaten an die Hochschule übertreten, der Wiederholung derjenigen Fächer, die sie bereits gehört haben, enthoben werden, wenn sie in der Semestralprüfung ihre Befähigung nachweisen. Nach Maaßgabe der Zahl dieser Gegenstände wird denselben auch gestattet, um Dispensation vom 1.—2. Semester der vorgeschriebenen Studienzeit nachzusuchen.

§. 204. Entschließung des Ministeriums des Innern und der Finanzen vom 27. Juli 1842, Amtsbl. № 51, p. 441, die Schlußprüfung der Forstkandidaten an den Hochschulen betr.

Ministerium des Innern und Finanzministerium.

Zu näherer Erläuterung der Entschließung vom 1. November v. J., die

Bedingungen der Aufnahme der Forstkandidaten an den Hochschulen betr., wird in Bezug auf die Schlußprüfung der Forstkandidaten an den Hochschulen verfügt, wie folgt:

1. Die Kandidaten des höhern Forstdienstes, welche nach der Entschließung vom 23. November 1840 ihre Vorstudien an den Hochschulen zu München oder Würzburg zu machen haben, sind gehalten, vor dem Eintritte in die Praxis eine theoretische Prüfung zu bestehen.

2. Diese wird alljährlich an jeder dieser beiden Universitäten unter Leitung eines von dem Königl. Finanzministerium abzuordnenden Kommissärs am 10. August eröffnet, und in der Art vorgenommen, daß je zwei Kandidaten zugleich zwei Stunden hindurch mündlich und öffentlich geprüft werden, wonach also des Tages acht Kandidaten vorzurufen sind.

3. Die Mitglieder dieser Prüfungskommission werden alljährlich aus den Professoren der Universität von den unterfertigten Ministerien ernannt.

4. Jeder an der Prüfung theilnehmende Professor erhält eine Remuneration von fünf Gulden für jeden Prüfungstag, zu deren Bestreitung jeder Prüfungskandidat vor dem Beginn seiner Prüfung eine angemessene Taxe zu entrichten hat, worüber nähere Entschließung folgen wird.

5. Jeder Kandidat, der zur Prüfung zugelassen werden will, hat nachzuweisen, daß er den Vorschriften der Entschließungen vom 23. November 1840 und 26. Mai 1841 Genüge geleistet habe, und zugleich ein versiegeltes Zeugniß der zuständigen Polizeibehörde, über sittliches Betragen und über die Vermeidung aller geheimen, insbesondere aber der sogenannten burschenschaftlichen Verbindungen beizubringen.

6. Jeder Forstkandidat, der im letzten Semester des vorgeschriebenen forstwissenschaftlichen Studienkursus sich befindet, ist zu dieser Prüfung zu berufen. Wer von der Universität abgeht, ohne diese Schlußprüfung zu bestehen, der verzichtet auf die Bewerbung einer späteren Anstellung im höhern Forstdienste. Ausnahmsweise wird gestattet, daß Studirende die Prüfung erst am Schlusse des nächsten Studienjahres mitmachen; sie haben aber während dieses Jahres ihre Studien an der Universität fortzusetzen; zu längerem als vierjährigen Aufenthalte behufs des Forststudiums an der Universität ohne die Prüfung zu bestehen, ist Dispensation der unterfertigten Ministerien erforderlich.

Wer in der Prüfung nicht besteht, ist noch auf ein Jahr auf die Universität zurückzuweisen. Kandidaten, die zum zweiten Male als unbefähigt erkannt sind, bedürfen zur weitern Fortsetzung ihrer Studien und um die Prüfung zum dritten Male zu bestehen der Dispensation der unterfertigten Ministerien.

7. Die Prüfung der Zeugnisse der Examinanden wird von dem Dekan der staatswirthschaftlichen Fakultät unter Beiziehung eines Mitgliedes dieser Fakultät vorgenommen, und jedem Kandidaten die Stunde bestimmt, wann er bei Vermeidung der Ausschließung bei der Prüfung zu erscheinen hat.

Die in solcher Weise Ausgeschlossenen werden als solche angesehen, welche

die Prüfung im nächsten Jahre mitzumachen gedenken; es ist daher in Bezug auf dieselben nach № 6 zu verfahren.

8. Die Prüfung erstreckt sich über folgende Disziplinen und dauert in jeder derselben die beigesetzte Zeit:

1. Mathematik $^1/_4$ Stunde.
2. Vermessungskunde $^1/_4$ Stunde.
3. Forstbotanik $^1/_4$ Stunde.
4. Forstwissenschaft im ganzen Umfange $^1/_2$ Stunde.
5. Jagdkunde $^1/_4$ Stunde.
6. Nationalökonomie } $^1/_4$ Stunde.
7. Finanzwissenschaft }
8. Forstrecht $^1/_4$ Stunde.

9. Die an der Prüfung theilnehmenden Professoren haben ihr Bestreben dahin zu richten, durch zusammenhängende, in die wichtigsten Lehr- und Grundsätze eingehende Befragung ein sicheres Urtheil darüber zu begründen, ob die Kandidaten diejenige Bildung im Allgemeinen und die Berufskenntnisse erworben haben, deren Besitz als Vorbedingung des Anerkenntnisses ihrer Befähigung zum Uebergange in die Praxis anzusehen ist.

Der Königl. Kommissär ist verpflichtet, mit besonderer Aufmerksamkeit darüber zu wachen, daß die Befragung dem vorgezeichneten Zwecke entspreche und die Prüfung gleichheitlich vorgenommen werde.

10. Das Urtheil über die Befähigung jedes Kandidaten ist auf vorausgegangenes Abtreten der Geprüften und der etwa anwesenden Zuhörer sogleich zu schöpfen und nach Stimmenmehrheit in der Art auszusprechen, daß die Forstwissenschaft zwei Stimmen zählt. Bei Gleichheit der Stimmen stehet dem Königl. Kommissär die Entscheidung zu. Die Abstimmung nebst dem Beschlusse ist in ein Protokoll aufzunehmen, das sämmtliche Mitglieder der Kommission unterzeichnen.

11. Jeder Kandidat, der nach dem Urtheile der Prüfungskommission hinreichende Kenntnisse bewiesen hat, erhält ein Zeugniß, daß er nach dem Ergebniß der bestandenen Prüfung für befähigt erkannt worden, zu der praktischen Vorbereitung auf den höheren Forstdienst zugelassen zu werden. Dieses von dem Königl. Kommissär und dem Protokollführer zu unterzeichnende Zeugniß wird dem Kandidaten noch an dem Tage seiner Prüfung eingehändiget. Den als nicht befähigt Erkannten wird die Zurückweisung mit der oben in № 6 angedeuteten Belehrung schriftlich eröffnet.

12. Nach Beendigung der Prüfung ist das Verzeichniß aller geprüften mit Ausscheidung der zur Praxis zugelassenen und der zurückgewiesenen Kandidaten nebst dem Prüfungsprotokolle mit einem Berichte über die Resultate der Prüfung überhaupt und des durch die Entschließung vom 23. November 1840 angeordneten Studiums der Forstwirthschaft im Ganzen dem Königl. Finanz-

ministerium, Abschrift des Berichtes aber an das mitunterfertigte Ministerium des Innern einzureichen.

Der Königl. Universitätsenat wird hienach das weiter Geeignete anordnen.

6. Tit. Thierarzneischule.

3. Band, p. 206.

§. 205 a. Königl. Verordnung vom 6. October 1832, Amtsbl. № 67, p. 602, den Unterricht in der Hufbeschlaglehre an der Veterinäranstalt zu Würzburg.

Ludwig, K.

Wir finden Uns bewogen, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums des Innern zu verfügen, was folgt:

1. Zur Erzielung einer steten Gleichförmigkeit des Unterrichts in der Hufbeschlaglehre soll vom 1. October d. J. anfangend, jener an der Veterinäranstalt zu Würzburg der Respicienz und Leitung der Centralveterinärschule in Unserer Haupt- und Residenzstadt untergestellt werden.

2. Dagegen sollen auch die Zeugnisse der Veterinärschule zu Würzburg ihren Zöglingen nach Vollendung des vorgeschriebenen Lehrkurses ertheilt, gleiche Kraft mit jenen der Centralveterinärschule behaupten, so zwar, daß jeder an der ersterwähnten Anstalt approbirte Schmied zur Erlangung des Meisterrechts oder zum Vorstande einer Beschlagschmiede in jedem der sieben ältern Kreise des Königreiches qualifizirt erscheine.

Unser Staatministerium des Innern ist mit dem Vollzuge gegenwärtiger, durch das Regierungsblatt bekannt zu machender Verordnung beauftragt.

§. 205 b. Königl. Entschließung vom 10. Mai 1833, Amtsbl. № 28, p. 269, den §. 19 des organischen Edikts über das Veterinärwesen vom Jahre 1810 betr.

Ludwig, K.

Wir haben Uns auf den gutachtlichen Antrag der Centralveterinärschule bewogen gefunden, folgende Abänderungen des §. 19 des organischen Edikts über das Veterinärwesen vom Jahre 1810 zu beschließen:

I. Die Aufnahme als Veterinäreleve soll in der Regel für die Dauer des ersten Semesters nur auf Probe seyn.

II. Die wirkliche Einreihung kann in keinem Falle vor Ablauf der zwei ersten Monate des ersten Semesters und nur nach genügend bestandenen Prüfungen, sowie nach erprobter untadelhafter Aufführung statt finden.

III. So lange diese Einreihung nicht erfolgt, haben die Schüler keinen Anspruch auf ein Stipendium. Es darf übrigens kein Eleve in das Institut aufgenommen werden, der nicht von seiner Gemeindeverwaltung, einschlüßig des Pfarrers, und von seiner Distriktspolizeibehörde, ein ganz vorzügliches Aufführungszeugniß beibringt.

IV. Individuen, welchen mit Schluß des ersten Semesters die wirkliche Einreihung nicht zugestanden worden ist, sollen unnachsichtlich entlassen werden.

Ihr habt euch hienach künftig genau zu achten.

10. Tit. Stipendien.

3. Band, p. 604.

— In Bezug auf die Größe und Zahl der Stipendien aus Kreisfonds der Pfalz, siehe den Landrathsabschied vom 19. October 1832, Amtsbl. Nro. 71 vom Jahre 1832 auf p. 631.

§. 206 a. Entschließung des Ministeriums des Innern vom 20. Juli 1842, Amtsbl. Nro. 50, p. 433, die freiherrlich von Lerchenfeld'schen, von Creuz'schen und Donaupauer'schen Stipendien an der Universität Ingolstadt betr.

Ministerium des Innern.

Die Königl. Regierung, Kammer des Innern, wird auf den Bericht vom 12. Februar l. J. die Verleihung von Stipendien aus der Ingolstadter Convictstiftung, vielmehr die fundationsmäßigen Verhältnisse dieser Stiftung, dann der mit ihr verbundenen Freiherrlich von Lerchenfeld'schen von Creuz'schen und Donaupauer'schen Stipendien betr., nachstehende Entschließung ertheilt.

I. Da weder in Ansehung der Ingolstadter Convictstiftung, noch der Freiherrlich von Lerchenfeld'schen Stipendienstiftung aus den vorgelegten Akten und Rechnungen sich entnehmen läßt, daß solche, mit alleiniger Ausnahme des Erfordernisses der katholischen Religion irgend einem bestimmten Stiftungszwecke gewidmet, oder einer bestimmten Lehranstalt oder Fakultät zugewiesen, oder irgend einem Territorialbezirke des Inlandes ein ausschließliches Recht hierauf eingeräumt worden sey, und da sonach bei beiden Stiftungen die bisherige Verwendungsweise ihrer Renten ohne Verletzung fundationsmäßiger Zustände beibehalten werden kann, so wollen Seine Majestät der König wie bisher, so auch in Zukunft, den Kandidaten der Lyceen, dann den Schülern der Gymnasien und lateinischen Schulen katholischer Religion, ohne Rücksicht auf Geburtsort oder einen bestimmten Regierungsbezirk, somit lediglich in der Voraussetzung des Beibringens der erforderlichen Nachweise der Dürftigkeit und besondern Würdigkeit, die Bewerbung um diese Stipendien allergnädigst gestatten; was dagegen

II. die mit der Ingolstadter Convictstiftung gleichfalls noch in Verbindung stehenden von Creuz'sche und Donaupauer'sche Stipendienstiftungen anbelangt;

so haben die zur Vorlage gekommenen zum Theile beglaubigten Auszüge aus den Stiftungsbriefen zur Ueberzeugung geführt, daß beide Stiftungen, die Unterstützung von Studirenden in ihren philosophischen und theologischen Studien zum Behufe des dereinstigen Eintrittes in den geistlichen Stand, gleichviel, ob in der Eigenschaft als Weltpriester oder als Ordensgeistlicher zum

Zwecke haben und sonach beide Fundationen zur Klasse theologischer Stipendienstiftungen gehören.

Seine Majestät der König haben demzufolge allergnädigst zu bestimmen geruht, daß die erwähnten Stiftungen ihrem obenbezeichneten ursprünglichen Stiftungszwecke zurückgegeben, und sonach in Zukunft nur an solche Studirende katholischer Religion verliehen werden sollen, welche die stiftungsmäßigen Erfordernisse nachweisen können, und entschlossen sind, nach Vollendung ihrer philosophischen und theologischen Studien, an der Universität Ingolstadt (nun München) und was das von Creuz'sche Stipendium betrifft, an dieser, oder an dem Lyceum zu Dillingen in den geistlichen Stand zu treten.

Zum Vollzuge vorstehender Bestimmungen erhält die Königl. Regierung, Kammer des Innern, in den abschriftlichen Anlagen die Auszüge aus den Stiftungsbriefen der von Creuz'schen und Donaupauer'schen Stipendienstiftungen, mit dem Auftrage, die Ausschreibung sämmtlicher obenerwähnter Stiftungen unter näherer Eröffnung der theils in Ziff. I. gegenwärtiger Entschließung, theils in obigen Auszügen näher bezeichneten Verhältnisse einer jeden derselben, zur allgemeinen und beziehungsweise stiftungsmäßigen Bewerbung in ihrem Kreis-Intelligenzblatte mit dem Anhange zu verfügen, daß die Bewerber um diese Stipendien, ihre Gesuche mit den vorgeschriebenen oder stiftungsmäßigen Belegen resp. Reversen bei der Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, einzureichen haben, welche sodann sämmtliche Gesuche nach den gegebenen Vorschriften oder Stiftungsbestimmungen genau zu würdigen und mit gutachtlichem Berichte zur weiteren allerhöchsten Verfügung vorzulegen hat.

Die gegenwärtige Anordnung soll jedoch in Folge allerhöchsten Befehls erst mit dem Studienjahre $18^{42}/_{43}$ in Wirksamkeit treten ꝛc. ꝛc.

Auszug
aus dem Stiftungsbriefe der von Creuz'schen Stipendienstiftung.

Der jeweilige Stipendiat soll

a) wenigstens die Rhetorik oder sechste Klasse absolvirt haben und geneigt seyn, in den geistlichen Stand (gleichviel ob als Weltpriester oder als Ordensgeistlicher) einzutreten;

b) Philosophie oder Theologie soll derselbe entweder zu Dillingen, oder in dem Convicte zu Ingolstadt studiren, und am Ende jedes Jahres seine Studir-Fortschritte durch eine Privatprüfung oder durch eine öffentliche Disputation bewähren;

c) Unfleiß, unsittliches Betragen, und Nichtannahme des geistlichen Standes nach vollendeten Studien, soll nicht nur mit dem Verlust des Stipendiums, sondern auch mit Zurückzahlung der genossenen Unterstützung bestraft und daher dem Stipendiaten vor dem Eintritte in den Stiftungsgenuß ein Revers hierüber abgefordert werden;

d) Verwandte des Stifters oder seiner Gattin haben bei der Stipendienver-

leihung, jedoch nur gegen Erfüllung obiger Stiftungsbedingungen, ein Vorzugsrecht.

Auszug
aus dem Stiftungsbriefe der Donaupauer'schen Stipendienstiftung.

Nach dem urkundlich erklärten Willen des Stifters soll

a) ein armer Knabe ex domo Gregoriana Monacensi, bei welchem weder auf Freundschaft noch Gunst, sondern allein auf Tugend und gute Sitten, auf Talent, und Kenntniß in der Musik zu sehen ist, ausgewählt, und von den Stifungsrenten in seinen philosophischen und theologischen Studien an der Universität Ingolstadt erhalten werden;

b) die Absicht des Stifters ist, daß der Stipendiat dem geistlichen Stande sich widme. Wenn daher derselbe die philosophischen oder theologischen Studien nicht fortsetzen, oder nach Vollendung derselben, eine Neigung zum Eintritt in den geistlichen Stand nicht bezeigen solle, so soll demselben das Stipendium nicht länger belassen werden, sondern dasselbe einem andern Knaben ex domo Gregoriana Monacensi verliehen werden;

c) in Ermanglung eines, mit den erforderlichen Eigenschaften versehenen Knaben aus genanntem Hause, kann auch auf Zöglinge anderer inländischer Gymnasien Rücksicht genommen werden.

§. 206 b. Am Schlusse gegenwärtigen, die Erziehung betreffenden Abschnittes ist endlich noch der Kleinkinderbewahranstalten zu erwähnen, zu deren Gründung die Königl. Kreisregierung unterm 6. März 1839, Amtsbl. № 14, p. 123, einen dringenden Aufruf erlassen hat, siehe 4. Buch, §. 255 und 256.

Zweiter Abschnitt.

Wissenschaft und Kunst.

Zum ersten Capitel.

Bibliotheken, Sammlungen.

3. Band, p. 609.

§. 207. Ausschreiben des Regierungspräsidiums der Pfalz vom 13. Juli 1843, Amtsbl. № 39, p. 329, die Sammlungen für das naturhistorische Kabinet der pfälzischen Gesellschaft für Pharmacie und Technik und deren Grundwissenschaften.

Das in Kaiserslautern befindliche naturhistorische Kabinet der pfälzischen Gesellschaft für Pharmacie und Technik und deren Grundwissenschaften, so gehalt- und umfangreich dasselbe auch ist, ermangelt zur Zeit doch der so wichtigen, durchgreifenden Repräsentation pfälzischer Naturprodukte. Diesem Mangel kann auf die vollständigste Weise abgeholfen werden, wenn die Verwaltungsbehörden des Kreises die sich ihnen häufig darbietenden Gelegenheiten eifrig benützen, ihnen zukommende erheblichere naturgeschichtliche Gegenstände der ge-

nannten Gesellschaft, welche sich bereit erklärt hat, die aus den jeweiligen Zusendungen erwachsenden Kosten zu tragen, auszuantworten. Hierher gehören insbesondere Muster der Straßen- und sonstigen Baumaterialien, Petrefakten, Pflanzenabdrücke, Erzeugnisse der im Betriebe befindlichen Kohlen- und Erzgruben, und zwar insbesondere Muster der Kohle in den einzelnen Flötzen und der die letztern durchsetzenden, oder in deren Nähe vorkommenden Trappgebirgsarten, der untergeordneten Lagen von Thoneisensteinen u. dgl., ferner Muster von Torf- und Holzsortimenten, von Insekten, Conchilien, Amphibien, Vögeln und Säugethieren.

Hinsichtlich der Oertlichkeit der erwähnten naturgeschichtlichen Gegenstände erscheinen überhaupt als beachtungswerth: die Straßenbauten, alle Kohlen- und Erzgruben, die Neubauten in Städten und Dörfern, die Aerarial- und Privat-Steinbrüche und die Torfstechereien u. s. w., insbesondere aber die Sand- und Lehmgräbereien in den Rheingegenden, die Sandsteinbrüche bei Zweibrücken, die Gypsbrüche im Bliesthale, die Kalkbrüche daselbst, sowie im Pfrimm-, Eis- und Glanthal.

In Folge der deßhalb von der Direktion der Eingangs erwähnten Gesellschaft gestellten Ansinnens werden daher sämmtliche Verwaltungsbehörden aufgefordert, in vorkommenden Fällen die Zusendung der bezeichneten Gegenstände an die Direktion der Gesellschaft nicht zu unterlassen, um letzterer hiedurch nicht nur die Vervollständigung ihrer gemeinnützigen Sammlung, sondern auch die im Interesse der öffentlichen und allgemeinen Belehrung beabsichtigte Begründung von Filialsammlungen möglich zu machen.

Zum zweiten Capitel.
Presse, Buchdrucker und Buchhandel.
3. Band, p. 614

§. 208. Die Bestimmungen der Königl. Verordnung vom 28. Januar 1831, Amtsbl. № 6, p. 29, über die Censur der Zeitungen oder sonstiger periodischen Schriften, haben eine Abänderung erlitten, da zufolge Rescripts des Königl. Ministeriums des Innern vom 8. März 1836 durch allerhöchste Entschließung angeordnet wurde, daß von Uebung der Censur in Ansehung der Gegenstände innerer Politik Umgang genommen und den Censoren verboten werden soll, Artikel, die dem Bereiche der innern Politik angehören, zu streichen.

§. 209. Verfügung der Königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, vom 27. October 1832, Amtsbl. № 70, p. 619, die Aufsicht auf den Buchhandel betr.

Der §. 5 des III. konstitutionellen Edikts legt allen Buchhandlungen, Antiquarien, Leihbibliotheken, Vorstehern der Leseinstitute und lithographischen Anstalten, den Kupferstich-, Bilder- und Kartenhändlern unter einer Strafe

von hundert Thalern die Verbindlichkeit auf, ihre Kataloge der Polizeiobrigkeit zu übergeben, in der unverkennbaren Absicht, damit die Polizeibehörden durch eine genaue Uebersicht aller im Handel erscheinenden Schriften, Bilder ꝛc. in den Stand gesetzt werden, ihre diesfallsigen Amtspflichten zu erfüllen.

Nachdem aber dieser Zweck vereitelt würde, wenn Schriften, welche in die vorgelegten Kataloge nicht eingetragen sind, wirklich abgesetzt werden dürften, und daher eine fortlaufende Ergänzung jener Verzeichnisse ein durchaus unabweisbares Erforderniß ist, so ergibt sich hieraus von selbst, und es ist durch ein allerhöchstes Königl. Rescript vom 25. November 1819 ausdrücklich ausgesprochen, daß die Buchhändler unter der ediktmäßigen Strafe gehalten sind, nachträglich zu ihren bereits übergebenen Katalogen nicht nur die von Zeit zu Zeit erscheinenden Fortsetzungen derselben unverweilt einzureichen, sondern auch die außerdem in den Buchhandel kommenden einzelnen Schriften jedesmal sogleich bei der Polizeiobrigkeit in besondere Anzeige zu bringen.

Als eine weitere Folge ergibt sich, daß bei Schriften, welche der Zeit ihrer Erscheinung nach in die periodisch anzufertigenden Kataloge nicht sogleich aufgenommen werden können, die Befugniß zum Verkaufe nur von der anbefohlenen besondern Anmeldung abhängig, sohin der Verkauf erst nach dieser Anmeldung zuläßig sey.

Dieselben Bestimmungen gelten von den übrigen in dem §. 5 des III. konstitutionellen Edikts bezeichneten Anstalten und Instituten.

Indem diese auf die Verfassungsurkunde gegründeten Bestimmungen in Gemäßheit eines Ministerialrescripts vom 4. d. M. hiemit in Erinnerung gebracht werden, weiset man sämmtliche Landkommissariate an, in deren Amtsorten oder Bezirken Buchdruckereien, lithographische Anstalten, Buchhandlungen oder Leseinstitute bestehen, darauf zu dringen, daß die Vorlage der Kataloge und die besonderen Nachträge und Anzeigen zu ihrer Vervollständigung den Königl. Landkommissariaten ohne Rückhalt geleistet werden.

Gegen die Uebertreter ist unnachsichtlich die gerichtliche Bestrafung zu provociren.

§. 210. Verfügung der Königl. Kreisregierung vom 21. Januar 1833, Amtsbl. № 6, p. 45, das Kalenderwesen betr.

Da bisher die über das Kalenderwesen bestehenden Bestimmungen nicht allenthalben genau befolgt wurden, so sieht sich die unterzeichnete Stelle veranlaßt, dieselben, sowie sie in einer allerhöchsten Verfügung vom 6. März 1818 und neuerlich in einem Ministerialrescripte vom 22. Dezember 1832 ausgesprochen sind, hiemit nachstehend in Erinnerung zu bringen.

1. Für die Prüfung und Censur der Kalender, als periodischen Schriften statistischen Inhalts, ist bei der Königl. Akademie der Wissenschaften eine eigene Kommission niedergesetzt.

2. Sämmtliche Kalenderverleger sind gehalten, alljährlich unfehlbar innerhalb des ersten Quartals die rein geschriebenen Manuscripte ihrer Kalen-

der, wie sie zum Drucke bestimmt sind, der Königl. Akademie der Wissenschaften zur Vorlage zu bringen.

3. Kein Kalender darf gedruckt oder zum Verkaufe ausgesetzt werden, welchem das Imprimatur der Königl. Akademie der Wissenschaften mangelt.

4. Die Umgehung dieser Prüfung und Censur, oder der Abdruck gestrichener Stellen zieht die nämlichen Einschreitungen nach sich, welche für die übrigen Schriften politischen oder statistischen Inhalts vorgeschrieben sind. (Verfügung der Königl. Regierung vom 10. August 1832, Amtsbl. № 53.)

5. Von jedem Kalender ist Behufs der Kontrolle nach vollendetem Druck ein Exemplar an die Königl. Akademie der Wissenschaften einzusenden.

6. Es versteht sich von selbst, daß die censable Natur der Kalender sich auch auf die in dem Auslande gedruckten und in den Rheinkreis eingebrachten Produkte der Art erstreckt, und es müssen demnach alle jene auswärtigen Kalender außer Umlauf gesetzt werden, in welchen ein, den Censurvorschriften oder der öffentlichen Ordnung zuwiderlaufender Inhalt wahrgenommen wird.

7. Hieraus folgt, daß auch auswärtige Kalender, bevor sie zum Verkaufe ausgesetzt werden, zur Prüfung vorgelegt werden müssen.

Sämmtliche Landkommissariate und Polizeibehörden sind angewiesen, über den genauen Vollzug dieser Vorschriften zu wachen.

— Die Verfügung der Kreisregierung vom 12. April 1836, Amtsbl. № 22, p. 231, das Hausiren mit Liedern betr., siehe Hausirhandel 4. Buch, §. 38.

§. 211. Die Verfügung der Königl. Regierung des Rheinkreises vom 30. September 1836, Amtsbl. № 49, p. 526, das Sammeln von Subscriptionen und Bestellungen auf Bücher durch auswärtige Handelsreisende betr., siehe 4. Buch §. 44.

Zum dritten Capitel.
Eigenthum der Verfasser.
3. Band, p. 625.

§. 212. Gesetz vom 15. April 1840, Amtsbl. № 23, p. 131, den Schutz des Eigenthums an Erzeugnissen der Litteratur und Kunst gegen Veröffentlichung, Nachbildung und Nachdruck betr.

Ludwig, K.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. I. Erzeugnisse der Litteratur oder der Kunst dürfen ohne Einwilligung des Urhebers, seiner Erben oder Rechtsnachfolger, weder veröffentlicht, noch ohne daß ein solches Erzeugniß zu eigenthümlicher Form verar-

beitet worden, nachgebildet, noch auf mechanischem Wege vervielfältigt werden.

Als Erzeugnisse der Litteratur sind auch mündliche Vorträge anzusehen, welche absichtlich zum Zwecke der Belehrung oder des Vergnügens gehalten werden.

Zu jeder neuen Auflage ist eine neue Bewilligung erforderlich, wenn nicht vertragsmäßig hierüber etwas anderes bestimmt worden ist.

Ist in dem Vertrage bestimmt, wie viele Exemplare des betreffenden Erzeugnisses der Litteratur gedruckt werden sollen, so sind alle, über die bedungene Zahl abgezogenen Exemplare, wie sie auch bezeichnet seyn mögen, als Nachdruck zu betrachten. Der Verleger und der Vorsteher der Druckerei haben deßhalb, nach Vollendung des Drucks ihre Geschäftsbücher oder beglaubigte Auszüge aus denselben dem Autor auf Verlangen vorzulegen.

Art. II. Ausgenommen von der Bestimmung des Art. I. sind:

1. Werke der Baukunst in ihren äußeren Umrissen, dann die an öffentlichen Plätzen aufgestellten Denkmale, vorbehaltlich jedoch der bezüglich ihrer Nachbildung etwa zu treffenden Anordnungen, dann der Einwilligung derjenigen, deren Eigenthum etwa zum Behufe solcher Nachbildung betreten werden will, wo, um solches zu betreten, es gehört, daß Erlaubniß gegeben sey.

2. Druckschriften, auf welchen weder der Name des Urhebers, noch jener des Verlegers angegeben ist.

3. die Aufnahme einzelner früher schon gedruckter Aufsätze und Gedichte in litterarische Zeitschriften, Sammlungen und Chrestomathien.

4. Nachrichten, Auszüge, Aufsätze und Abhandlungen, welche in öffentlichen Blättern erscheinen.

Art. III. Das nach Art. I. den Urhebern, ihren Erben und Rechtsnachfolgern zustehende ausschließende Recht bezüglich der mechanischen Vervielfältigung veröffentlichter Erzeugnisse der Litteratur oder Kunst erlischt:

1. wenn der Urheber eine physische Person ist, mit dem Ablaufe von 30 Jahren nach dem Tode desselben. Das Kalenderjahr, in welchem der Urheber gestorben ist, wird jedoch in den 30jährigen Zeitraum nicht eingerechnet;

2. wenn der Urheber eine juristische Person oder ein erlaubter Verein ist, mit dem Ablaufe von 30 Jahren von dem Erscheinen des Werkes an zu rechnen;

3. bei Werken, die erst nach dem Tode des Urhebers herausgegeben werden, oder auf welchen nur der Name des Verlegers angegeben ist, mit dem Ablaufe von 30 Jahren von dem Erscheinen an zu rechnen.

Besteht in den unter Ziffer 2 und 3 bezeichneten Fällen das Werk aus mehreren, eine einzige Aufgabe zusammenhängend behandelnden Bänden, so fängt der 30jährige Termin erst von dem Erscheinen des letzten Bandes zu laufen an, soferne nicht zwischen dem Erscheinen einzelner Bände ein mehr als dreijähriger Zwischenraum verflossen ist.

Wenn dagegen die mehreren Bände nur als fortlaufende Sammlungen

von Aufsätzen und Abhandlungen über verschiedene Gegenstände anzusehen sind, so soll jeder einzelne Band bei der Berechnung des dreißigjährigen Termines als ein für sich bestehendes Werk behandelt werden.

Das Kalenderjahr, in welchem das Werk erschienen ist, wird übrigens in den 30jährigen Zeitraum nie eingerechnet.

Art. IV. Dem Könige bleibt vorbehalten, für einzelne Werke Privilegien zu ertheilen, und hierin den Zeitraum, während dessen der gesetzliche Schutz gegen Beeinträchtigung durch mechanische Vervielfältigung gewährt werden soll, besonders festzusetzen, ohne an eine Zeitlänge gebunden zu seyn.

Art. V. Jeder Bayer, der ein eigenes oder fremdes Erzeugniß der Litteratur oder Kunst durch mechanische Vervielfältigung herausgibt oder herausgeben läßt, ist verbunden, bei der Herausgabe desselben zwei Exemplare, und zwar, wenn die Ausgabe auf verschiedene Papiersorten gemacht wird, von der beßten Sorte an das Königl. Ministerium des Innern abzuliefern, wovon ein Exemplar an die Königl. Hof- und Staatsbibliothek und beziehungsweise an die von dem Könige zu bestimmenden Kunstsammlungen des Staates abgegeben, das zweite Exemplar aber gleichfalls als Staatseigenthum nach Anordnungen des Königs aufbewahrt wird.

Diese Ablieferung von Freiexemplaren hat bei Erzeugnissen der Litteratur auch von jeder erscheinenden neuen verbesserten Auflage zu geschehen.

Die über die Einlieferung auszustellende Empfangsbescheinigung ist bei Anrufung der polizeirichterlichen Hülfe gegen Nachdruck, der Klage unter dem Präjudize der Zurückweisung jederzeit beizulegen.

Art. VI. Wer ein Erzeugniß der Litteratur oder Kunst rechtswidrig veröffentlicht, nachbildet oder auf mechanische Weise vervielfältiget, hat dem oder den Beeinträchtigten volle Entschädigung zu leisten und wird nebstdem an Geld von 50 bis 1000 fl. bestraft, vorbehaltlich übrigens der einschlagenden strafgesetzlichen Bestimmungen, dann mit analoger Anwendung derselben für den Fall, daß der schuldig Befundene die erkannte Geldstrafe ganz oder zum Theile zu bezahlen nicht im Stande ist.

Bei verübter widerrechtlicher Vervielfältigung auf mechanischem Wege sind die noch vorräthigen Exemplare mit Beschlag zu belegen, und nach erfolgtem rechtskräftigen Urtheile zu konfisziren und zu vernichten, so ferne nicht der Beschädigte die Ueberlassung derselben verlangt, in welchem Falle jedoch derselbe die von dem Verurtheilten auf die Herausgabe dieser Exemplare erweislich verwendeten Auslagen an der Entschädigung sich abrechnen zu lassen hat.

In solchen Fällen, wo die Vervielfältigung eines Erzeugnisses durch ein bleibendes, ausschließend zu diesem Zwecke brauchbares Mittel bewerkstelliget wird, hat auch noch die Beschlagnahme und Konfiskation der zur Nachbildung gemachten Vorrichtungen, der Formen, Platten, Steine u. s. w. stattzufinden, und es ist hiemit, wie mit den hinweggenommenen Exemplaren zu verfahren.

Art. VII. Der Betrag der zu leistenden Entschädigung wird in jedem einzelnen Falle nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zugemessen.

Bei verübter widerrechtlicher Veröffentlichung durch Vervielfältigung auf mechanischem Wege soll jedoch derselbe nach Beschaffenheit der Umstände auf eine dem Verkaufswerthe von 50 bis 1000 Exemplaren der rechtmäßigen Ausgabe gleichkommende Summe durch die zuständige Behörde bestimmt werden, so ferne der oder die Berechtigten nicht einen höhern Schaden nachzuweisen vermögen.

Art. VIII. Wer widerrechtlich vervielfältigte Erzeugnisse der Litteratur oder Kunst wissentlich zu Verkaufe hält oder verbreitet, ist nach Art. VI. gleich dem Urheber der widerrechtlichen Vervielfältigung auf mechanischem Wege zu bestrafen und hat mit demselben solidarisch für die Entschädigung zu haften, die Vervielfältigung möge übrigens im teutschen Bundesgebiete oder außerhalb desselben veranstaltet worden seyn.

Art. IX. Die Untersuchung ist in allen Fällen nur auf den Antrag des Verletzten einzuleiten.

Ist diese aber einmal eingeleitet, so findet die Zurücknahme des Antrages nur noch in Beziehung auf die Entschädigung und Konfiskation, nicht aber in Beziehung auf die Geldbuße statt.

Die civil- und strafrechtlichen Bestimmungen über Verjährung finden auch auf die im gegenwärtigen Gesetze vorgesehenen Rechtsverletzungen analoge Anwendung, und zwar in der Art, daß die Dauer der strafrechtlichen Verjährung in allen Theilen des Königreiches auf zwei Jahre festgesetzt wird.

Art. X. Das Untersuchungsverfahren ist nach den allgemeinen, für das Verfahren bei Polizeiübertretungen geltenden Gesetzbestimmungen zu führen, und was insbesondere den Beweis betrifft, in den sieben Kreisen diesseits des Rheins unter analoger Anwendung der hierüber hinsichtlich der Vergehen bestehenden Vorschriften des Strafgesetzbuches.

Die Distrikts-Polizeibehörden haben in erster, die Kreisregierungen und standesherrlichen Regierungs- und Justizkanzleien in zweiter, und der Staatsrathsausschuß, bei Erfüllung der allgemeinen Vorbedingungen, in letzter Instanz sowohl über die Entschädigung, als über die Strafe zu erkennen, und ihren Erkenntnissen die Entscheidungsgründe beizufügen. Die Erkenntnisse sind nicht nur jedenfalls von beiden Berufungs-Instanzen, sondern auch von jenen Distrikts-Polizeibehörden, deren Mitgliederzahl ein kollegiales Verfahren überhaupt zuläßt, erstinstanzlich in kollegialer Form zu schöpfen.

In der Pfalz steht die Untersuchung und Entscheidung den Königl. Friedensgerichten in ihrer Eigenschaft als Polizeigerichten zu. Die Berufung geht an das einschlägige Bezirksgericht, und hat in der durch die dortigen Gesetze vorgeschriebenen Form und Frist zu geschehen.

Der Rekurs an den Kassationshof bleibt den bestehenden Gesetzen gemäß vorbehalten.

Art. XI. Die nach dem gegenwärtigen Gesetze erkannten Geldbußen sollen nach Abzug der Untersuchungskosten:

a) bei Inländern der Armenkasse des Polizeidistrikts, in welchem der Verurtheilte seinen Wohnsitz hat;

b) bei Ausländern der Armenkasse des Polizeidistrikts, in deren Amtssprengel die Uebertretung verübt wurde, zufallen.

In der Pfalz treten hinsichtlich dieser Geldbußen die dortigen Bestimmungen über Verwendung der Strafpolizeistrafgelder ein.

Art. XII. Den in einem fremden Staate erschienenen Erzeugnissen der Litteratur und Kunst soll der Schutz des gegenwärtigen Gesetzes in demselben Maaße gewährt werden, als die Gesetze dieses Staates gleichen Schutz den in Bayern erschienenen Werken sichern.

Art. XIII. Der Schutz des gegenwärtigen Gesetzes soll mit dem Tage der Verkündung auch in Ansehung aller bereits auf mechanischem Wege rechtmäßig vervielfältigten und veröffentlichten Erzeugnisse der Litteratur und Kunst in Wirksamkeit treten.

Den Inhabern früher ertheilter Privilegien ist jedoch freigestellt, entweder von diesen Privilegien Gebrauch zu machen, oder den Schutz des gegenwärtigen Gesetzes anzurufen.

Das Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge beauftragt.

§. 213. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 23. Juli 1841, Amtsbl. № 52, p. 413, den Schutz musikalischer und dramatischer Werke betr.

Ministerium des Innern.

Von dem Ministerium des Innern wird in Gemäßheit der von Seiner Majestät dem Könige ertheilten Ermächtigung, nachstehende, in der zehnten Sitzung der teutschen Bundesversammlung vom 22. April l. J. beschlossene Uebereinkunft in Betreff des Schutzes musikalischer und dramatischer Werke mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß dieselbe unter Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes vom 15. April v. J., den Schutz des Eigenthums an Erzeugnissen der Litteratur und Kunst, gegen Veröffentlichung, Nachbildung und Nachdruck betr., und nach Maaßgabe dieser gesetzlichen Bestimmungen in Vollzug zu setzen sey:

„Die im teutschen Bunde vereinigten Regierungen werden zum Schutze der inländischen Verfasser musikalischer Kompositionen und dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung und Darstellung derselben im Umfange des Bundesgebietes folgende Bestimmungen in Anwendung bringen“:

1. die öffentliche Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes im Ganzen oder mit Abkürzungen darf nur mit Erlaubniß des Autors, seiner Erben, oder sonstigen Rechtsnachfolger stattfinden, so lange das Werk nicht durch den Druck veröffentlicht worden ist;

2. dieses ausschließende Recht des Autors, seiner Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger soll wenigstens während zehn Jahren von der ersten rechtmäßigen Aufführung des Werkes an, in sämmtlichen Bundesstaaten anerkannt und geschützt werden. Hat jedoch der Autor die Aufführung seines Werkes ohne Nennung seines Familien- oder offenkundigen Autornamens irgend Jemanden gestattet, so findet auch gegen andere kein ausschließendes Recht statt;

3. dem Autor oder dessen Rechtsnachfolgern steht gegen jeden, welcher dessen ausschließliches Recht durch öffentliche Aufführung eines noch nicht gedruckten dramatischen oder musikalischen Werkes beeinträchtiget, Anspruch auf Entschädigung zu;

4. die Bestimmung dieser letzteren und die Art, wie dieselbe gesichert und verwirklicht werden soll, sowie die Festsetzung der etwa noch neben dem Schadensersatze zu leistenden Geldbuße, bleibt den Landesgesetzen vorbehalten; — stets jedoch ist der ganze Betrag der Einnahme von jeder unbefugten Aufführung, ohne Abzug der auf dieselbe verwendeten Kosten, und ohne Unterschied, ob das Stück allein oder in Verbindung mit einem andern den Gegenstand der Aufführung ausgemacht hat, in Beschlag zu nehmen.

Zum vierten Capitel.

Aeltere Denkmäler.

3. Band, p. 628.

§. 214. Königl. Verordnung vom 15. October 1835, Amtsbl. № 57, p. 533, die historischen Forschungen und die Sorge für Erhaltung der geschichtlichen Denkwürdigkeiten und Denkmale in Bayern betr.

Ludwig, K.

Schon bei Gründung der historischen Vereine (29. Mai 1827) war Unser Wunsch auf eine nähere Berührung derselben mit Unserer Akademie der Wissenschaften und dahin gerichtet, in dieser ersten wissenschaftlichen Körperschaft des Reiches den Mittelpunkt des wiedererwachten historischen Strebens und der von Uns gebotenen Erhaltung der geschichtlichen Denkwürdigkeiten erblicken zu können.

Indem Wir daher die Uns vorgelegten neuerlichen Entschlüsse benannter Akademie mit lebhaftem Wohlgefallen entgegennehmen, und Uns dieses Beweises lebendigen Eingehens in Unsere väterlichen Absichten freuen, verordnen Wir hiemit, wie folgt:

I. Unsere Akademie der Wissenschaften eröffnet von nun an den historischen Kreisvereinen des Reiches eine unmittelbare Korrespondenz. Sie beantwortet deren Anfragen und ertheilt ihnen bezüglich ihrer Arbeiten und Forschungen den etwa nöthig scheinenden Rath aus dem Standpunkte eines freien litterarischen Verkehres.

II. Die Anbringen der historischen Vereine an Unser Staatsministerium

des Innern haben fortan in der Regel durch Unsere Akademie der Wissenschaften und mit deren Gutachten an das erwähnte Staatsministerium zu gelangen.

III. Eben so wird sich die, von Uns durch allerhöchste Verfügung vom 21. Februar l. J. errichtete Generalinspektion der plastischen Denkmale des Reiches neben ihren Anträgen an Unser Staatsministerium des Innern und neben ihren Requisitionen an die äußern Verwaltungsstellen und Behörden auch mit Unserer Akademie der Wissenschaften in unmittelbares Benehmen setzen, und Wir vertrauen zu Letzterer, sie werde den Generalinspektor (falls er wie der gegenwärtige Generalinspektor, Oberbaurath Boisserée zugleich ihrem Gremio angehört) bezüglich der obbenannten Gegenstände in unmittelbares Verhältniß auch zu jenen Klassen setzen, welchen er sonst als Mitglied nicht zugetheilt ist.

Unsere Akademie der Wissenschaften wird sich durch nachdrückliche Unterstützung der in ihren Zwecken und Bestrebungen so achtbaren historischen Vereine neue Ansprüche auf Unsere fortgesetzte Anerkennung erwerben. Die historischen Vereine ihrer Seits werden in dem ihnen dargebotenen direkten Benehmen mit dem ersten gelehrten Institute der Monarchie einen sprechenden Beweis Unseres Königlichen Schutzes erkennen und sich desselben durch Benützung des ihnen freiwillig entgegenkommenden Mittelpunktes durch eifriges Fortschreiten auf der Bahn gründlicher geschichtlicher Forschung und insbesondere durch successives Hervorrufen entsprechender allmälig von selbst zu einem vollständigen historisch-topographischen Lexikon des Reichs sich gestaltender Monographien aller Gemeinden des Königreichs auch fortan stets würdig erhalten.

§. 215. Regierungsverfügung vom 22. Dezember 1837, Amtsbl. № 81, p. 678, das Restauriren der Gemälde betr.

Da die Nachrichten über verunglückte Versuche auf dem Gebiete der Gemälderestauration sich seit einiger Zeit in einem wahrhaft beunruhigenden Grade anhäufen, so haben sich Seine Majestät der König veranlaßt gesehen, zum Zwecke der Wahrung des unter der obersten Staatskuratel stehenden Eigenthums der Gemeinden und Stiftungen die geeignete Fürsorge eintreten zu lassen.

Die sämmtlichen Gemeindevorstände und Stiftungsverwaltungen werden hienach angewiesen, bei keinem im Besitze einer Gemeinde oder Stiftung befindlichen Gemälde eine Restauration vornehmen zu lassen, ohne diesfalls der unterzeichneten Stelle durch Vermittlung des einschlägigen Königl. Landkommissariats, unter Nambhaftmachung des Restauranten, Anzeige erstattet und Entschließung abgewartet zu haben. Eine Kostenrechnung für derlei Herstellungsarbeiten wird fortan nicht mehr in Ausgabe angenommen werden, wenn sie nicht mit einer Abschrift der speziellen, ermächtigenden Regierungsverfügung belegt ist. Hiebei glaubt man die Privatbesitzer von Gemälden aufmerksam

machen zu müssen, wie wichtig es für die Erhaltung ihrer Kunstwerke sey, Restaurationen nur Künstlern von erprobter Befähigung anzuvertrauen und sich hiebei vor jedem Mißgriffe zu wahren.

Gegenwärtige Bekanntmachung ist durch Einrückung in das Amtsblatt und in die Lokalwochenblätter zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und die Königl. Landkommissariate werden mit der Handhabung des Vollzuges hinsichtlich der ihrer Aufsicht untergebenen Gemeinden und Stiftungen beauftragt.

§. 216. Unterm 9. August 1842, Amtsbl. №. 52, p. 445, wurde das vorstehende Ausschreiben mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß Kosten für Restauration von Gemälden, welche Gemeinden und Stiftungen angehören, ohne Beibringen der dazu ermächtigenden Regierungsverfügung bei Abschluß der Rechnungen nicht passirt werden sollen.

§. 217. Regierungsverfügung vom 24. März 1839, Amtsbl. №. 18, p. 172, die Auffindung von Münzen und andern wissenschaftlichen Seltenheiten betr.

Ungeachtet der bestehenden allerhöchsten Verordnungen und der dadurch veranlaßten Regierungsausschreibungen, namentlich jener vom 8. October 1830, ist dennoch wahrgenommen worden, daß seit einigen Jahren in verschiedenen Gegenden der Pfalz Münzen und andere wissenschaftliche Seltenheiten aufgefunden worden sind, ohne daß die vorschriftsmäßige Anzeige darüber, vielweniger die Einsendung dieser Münzen und kleineren Alterthümer, durch die Königl. Landkommissariate erfolgt wäre.

Man sieht sich hiedurch veranlaßt, die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden anzuweisen, diejenigen Auffindungen, welche in ihrem Umkreise statt finden sollten, jedesmal unverzüglich anzugeben und die Auffinder selbst aufzumuntern, die von ihnen aufgefundenen alten Münzen und sonstigen alterthümlichen Seltenheiten anher einzusenden und um so weniger an auswärtige Sammler zu veräußern, als ihnen, sobald über die Qualität derselben entschieden seyn wird, der volle Geldwerth erstattet werden soll.

§. 218. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 21. April 1840, Amtsbl. №. 30, p. 189, die Erhaltung der Stadtthore und Stadtmauern betr.

Ministerium des Innern.

Seine Königliche Majestät haben Allerhöchst Ihren Willen, daß die bestehenden Stadtmauern, Stadthore, Thorthürme &c. überall sorgfältig erhalten werden sollen, wiederholt auf das Bestimmteste auszusprechen geruht. Demohngeachtet aber kommen nicht selten Fälle vor, wo auf die Einlegung solcher Gebäude der Antrag gestellt werden muß, und zwar aus dem Grunde, weil

dieselben ihrer Baufälligkeit wegen der öffentlichen Sicherheit Gefahr drohen, und weil die zur Beseitigung derselben erforderlichen Reparaturen einen zu großen, die Kräfte der Gemeinden übersteigenden Aufwand in Anspruch nehmen würden.

Diese Erfahrung beweist augenscheinlich, daß auf die bauliche Unterhaltung dieser Objekte bisher zu wenig Sorgfalt verwendet wurde.

Seine Königliche Majestät haben daher Allerhöchst zu befehlen geruht, sämmtlichen Magistraten auf das strengste einzuschärfen, die Stadtmauern, Stadtthore und Thorthürme gleich, wenn an ihnen etwas schadhaft wird, gründlich ausbessern zu lassen, und nicht mehr, wie die bisherige Erfahrung gezeigt hat, mit den nöthigen Reparaturen zu warten, bis nichts mehr anderes zu machen ist, als die schadhaften Gebäude abzubrechen.

Die Königl. Regierung, Kammer des Innern, hat für den pünktlichen Vollzug dieses Allerhöchsten Befehles geeignete Sorge zu tragen, und sämmtliche Distrikts-Polizei- und Baubehörden strengstens zu beauftragen, die Magistrate hierin sorgfältig zu überwachen.

§. 219. Regierungsverfügung vom 19. Dezember 1842, Amtsblatt №. 82, p. 680, die alten Befestigungen der Städte betr.

Seine Majestät der König haben zu befehlen geruht, daß bei allen Städten des Königreiches, welche mit Ringmauern, Thürmen, Gräben und sonstigen Vorwerken versehen sind, diese Schutzmittel fortbestehen sollen, und verbieten jede Abänderung ihrer Formen durch gewaltsame Beschädigungen, Abbrechen der Mauern oder Thürme und Einfüllung der Gräben.

Die Königl. Polizei-, Bau- und Kommunalbehörden werden hiemit wiederholt aufgefordert, den pünktlichen Vollzug dieses allerhöchsten Befehles mit Strenge zu überwachen und etwaige Uebertretungen ohne Verzug der unterzeichneten Stelle zur Anzeige zu bringen.

§. 220. Durch das Gesetz vom 18. Januar 1843, Amtsbl. №. 50, p. 437, wurde die Ermächtigung ertheilt, die Bayern treffende Rate an dem Kaufpreise von Göthe's Wohnung und Sammlung aus der Staatskasse vorbehaltlich näherer Nachweisung zu bestreiten.

Dritter Abschnitt.

Religion und Sitten. Schauspiele.

3. Band, p. 629.

§. 221. Bekanntmachung der Kreisregierung vom 20. Januar 1835, Amtsbl. №. 7, p. 113, die ausländischen Marionettenspieler betr.

Vermöge hohen Rescriptes des Königl. Staatsministerium des Innern vom 7. dieses, darf ausländischen Marionettenspielern die Ausübung ihres Geschäftes im Königreiche Bayern nicht gestattet werden.

Sämmtliche Polizeibehörden des Rheinkreises sind demnach hiemit angewiesen, solchen auswärtigen Marionettenspielern den Eintritt über die Gränze zum Behufe von Vorstellungen nicht zu gestatten.

— Die Theatervorstellungen, Produktionen von Gauklern ꝛc. ꝛc. an höhern kirchlichen Festen, siehe 1. Buch, §. 219.

§. 222. Regierungsverfügung vom 20. Juli 1836, Amtsbl. № 36, p. 411, die Unzuläßigkeit des Absingens der Erzählungen von Mordthaten und dergl., und die Schaustellung bildlicher Darstellung solcher Thaten bei Volksfesten betr.

Die Sitte nimmt immer mehr überhand, auf Jahrmärkten, bei Volksfesten und andern öffentlichen Gelegenheiten die schauerlichsten Verbrechen zur Schau zu tragen, und dieselben durch das Absingen von Liedern in erhöhtem Maaße der Aufmerksamkeit und Erinnerung einzuprägen.

Eine derartige bildliche Darstellung des Verbrechens in seinem Entstehen, der successiven Entwicklung und endlichen Vollbringung ist geeignet, auf die Phantasie der meist auf einer niedern Bildungsstufe stehenden Zuschauer einen bleibenden und fruchtbringenden Eindruck zu machen, und läuft somit dem Geiste des §. 7 der III. Verfassungsbeilage zuwider. Ueberdies findet dabei in der Regel ein durch die Verordnung vom 12. April l. J. (Amtsbl. № 22) verbotener Verkauf der Lieder statt.

Man findet sich daher veranlaßt, die bildliche Darstellung von Verbrechen und unsittlichen Handlungen, sowie das Besingen derselben auf Jahrmärkten und bei sonstigen öffentlichen Gelegenheiten, nebst dem Verkauf der hierauf bezüglichen Lieder, gänzlich zu untersagen.

Sämmtliche Polizeibehörden, sowie die Königl. Gensdarmerie sind mit der genauen Vollziehung dieses Verbots beauftragt.

Nachtrag zum ersten Buche.

s. §. 232.

---

§. 223 *). Bekanntmachung der Königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, vom 7. April 1834, Amtsbl. № 21, p. 232, die Kasualgebührenordnung für die protestantischen Geistlichen betr.

Nachdem Seine Königliche Majestät durch allerhöchste Entschließung vom 18. Juni v. J. der von dem Königl. protestantischen Konsistorium zu Speyer entworfenen Ordnung der Kasualgebühren, nach dem Antrage des Königl. protestantischen Oberkonsistorium, die Bestätigung zu ertheilen und zugleich zu gestatten geruht haben, daß dieselbe verkündet und auf diese Weise zum Vollzug gebracht werde, so wird nach höchster Verfügung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 27. v. M. diese Kasualgebührenordnung nachstehend, in Gemäßheit des §. 64, lit. b. der II. Verfassungsbeilage, mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß hienach künftig die Erhebung der Kasualgebühren von Seite der protestantischen Geistlichen des Rheinkreises mit geeigneter Nachsicht bei dürftigen Personen statt zu finden habe.

Kasualgebührenordnung

für die protestantische Kirche des Rheinkreises.

Zur Herstellung einer gleichförmigen Erhebung und zur Sicherstellung der den protestantischen Pfarrern des Rheinkreises zustehenden Kasualbezüge wird hiemit auf den Grund der im Jahre 1825 von der Generalsynode zu Kaiserslautern in dieser Beziehung gestellten Anträge und nach Vernehmung rc. rc. nachfolgendes verordnet und festgesetzt:

1. Unter Kasualgebühren werden solche Gehaltsbezüge verstanden, welche für besondere pfarrliche Handlungen von den Kirchspielgenossen an ihre Pfarrer zu entrichten sind.

2. Zu diesen Handlungen gehören Taufen, Trauungen, Beerdigungen und die Ausstellung von Entlassungsscheinen.

3. Für die Handlung der Vorbereitung zum heil. Abendmahle und der Konfirmation, für Krankenbesuche und Privatkommunionen kann folglich von den Pfarrern keine Gebühr verlangt und gefordert werden. Der freie Ausdruck der Erkenntlichkeit von Seiten der Parochianen in dieser Beziehung wird daher den Pfarrern auch nicht als Gehalt angerechnet.

4. Die Schuldigkeit zur Entrichtung der Kasualgebühren für die Verrichtung der Art. 2 benannten Pfarrfunktionen erstreckt sich über alle protestantische Pfarreien des Rheinkreises.

5. Nur diejenigen Pfarr- oder Filialorte sind und bleiben von der Ent-

---

*) Aus Versehen bei dem Drucke weggeblieben.

richtung dieser Gebühren befreit, welche durch zureichende Beweismittel darthun, daß sie durch irgend ein an die Pfarrei abgegebenes Aequivalent, dieses bestehe in Grundstücken oder andern Emolumenten, sich diese Befreiung erwirkten, oder sich dieselbe noch auf die vorbesagte Weise in gesetzlichem Wege erwirken wollen.

6. Auch steht es jeder Pfarrgemeinde frei, unter Genehmhaltung der obersten kirchlichen und bürgerlichen administrativen Kreisbehörden eine solche Uebereinkunft mit ihrem Pfarrer ad dies ministerii desselben zu treffen und sich dadurch für diese Zeit von der Entrichtung der Kasualgebühren zu befreien.

7. Der Betrag dieser Gebühren wird übrigens hiemit folgendermaaßen festgesetzt:

a) für eine Taufhandlung ist an den Pfarrer zu entrichten 30 kr.;

b) für eine Trauung 1 fl. 30 kr.;

c) für die Beerdigung eines Kindes mit Grabrede 1 fl.;

d) für eine Leichenrede oder Predigt bei der Beerdigung eines Erwachsenen 1 fl. 30 kr.;

e) für die Ausfertigung eines Entlassungsscheines 45 kr.

Sowohl die Pfarrer als die Kirchspielverwandte der protestantischen Kirche des Rheinkreises haben sich hienach zu benehmen.